Crim. 89 n

<366335714800010

Bayer. Staatsbibliothek

1056 6/13

Aktenmäßige Darstellung

merkwürdiger

Verbrechen

von

Anselm Ritter v. Feuerbach,
Staatsrath und Präsidenten.

Dritte unveränderte Auflage.
(Einzig vollständige Original-Ausgabe.)

Mit einer Einleitung

von

Dr. C. J. A. Mittermaier,
Professor der Rechte in Heidelberg.

105

Frankfurt a. M. 1849.
Georg Friedrich Heyer's Verlag.

1859

Crim. 89 n

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede zur 2ten Auflage.

Die zu Gießen bei Gottgetreu Müller, unter dem Titel: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Thl. I. 1808. Thl. II. 1811 erschienene Sammlung von Rechtsgutachten, hatte sich von Seite des Publicums so besonderer Gunst zu erfreuen, daß sie nicht nur in dem Studirzimmer der Gelehrten, sondern auch hier und da sogar in den Boudoirs der eleganten Lesewelt willkommene Aufnahme fand, und bald nach ihrem Erscheinen eine neue Auflage derselben nothwendig wurde. Ein desto ärgeres Mißgeschick war diesem Buche in der Person seines nunmehr verstorbenen Sosias, unseligen Andenkens, bereitet. Alles Mahnens und Drohens ungeachtet, konnte dieser, in seinen Lebens- und Geschäftsverhältnissen tief zerrüttete Mensch, während einer ganzen Reihe von Jahren nicht dazu gebracht werden, die schon längst vermißte neue Ausgabe zu besorgen. Erst nach vollen 13 Jahren, 1821, erschien unter seiner Firma eine sogenannte zweite verbesserte Auflage, welche jedoch nur als ein unerlaubter Nachdruck betrachtet werden konnte, indem sie, damals ohne Vorwissen des Verfassers, der erst ein Jahr nachher von ihrem Dasein zufällig Kunde erhielt, und welcher 1821 bereits eine ganz umgearbeitete Handschrift zum Druck in Bereitschaft liegen hatte, nach einem schon vor vielen Jahren blos obenhin durchgesehenen, alten Exemplare der ersten Ausgabe, vertragswidrig veranstaltet worden war. Aus dieser Veranlassung wurden endlich noch, damit nichts fehle, jene merkwürdigen Rechtsfälle selbst Gegenstand eines merkwürdigen Rechtshandels, dessen Seltsamkeiten und Lächerlichkeiten nicht im Stande waren, denjenigen, welcher ihn zu führen hatte für den jahrelangen Verdruß über die Rechtskniffe seines Gegners zu entschädigen. Ein Autor müßte fürwahr von mehr als Affenliebe besessen sein, wenn so viel Unheil und Aerger, welche er an einem unter so feindseligem Stern gebornen Geisteskinde fortwährend zu erleben hatte, nicht hinreichend wären, ihm dasselbe endlich so sehr zu verleiden, daß er es nicht mehr vor Augen sehen und nur ungern daran erinnert werden mag. Schon aus diesem sehr menschlichen Grund würde der Verf., vieler ihm kund gegebenen dringenden Wünsche ungeachtet, sich nicht haben entschließen können, jetzt noch das Buch jenes Namens, in einer verbesserten oder vermehrten Ausgabe, von neuem dem Publicum vorzulegen. Was allein er über sich gewinnen konnte,

war, die einzelnen Stücke desselben blos als einen Stoff zu betrachten, aus welchem in Verbindung mit anderem Material ein neues Ganze gestaltet werden konnte.

In beiden Theilen der „merkwürdigen Criminalrechtsfälle“ vermochte der Verf. mehr nicht zu geben, als ein Aggregat von Amtsarbeiten aus dem Kreise seines damaligen Berufs als geheimer Referendär des Justiz-Ministerii, in welchen einzelne Strafrechtssachen blos in Bezug auf das Königliche Begnadigungsrecht folglich nur dann zur Beurtheilung kamen, wenn ein Gericht auf Todesstrafe erkannt oder ein zu andern Strafen verurtheilten Verbrecher um Nachlaß oder Minderung gebeten hatte. Alle andere, wenn gleich noch so bedeutende und merkwürdige Rechtsfälle, blieben jenseits der Amtsgränzen, und bei denjenigen, welche dem Amte gehörten, war sowohl der Standpunkt der Beurtheilung durch den amtlichen Zweck, als auch die Art und Methode der Bearbeitung durch die Bestimmung des Gutachtens, nämlich im Kabinet vom Könige selbst gelesen zu werden, zu sehr beschränkt, als daß für eine freiwissenschaftliche Bewegung immer hinreichend Raum geblieben wäre und nicht oft manches höchst Bedeutende, weil es nicht dieses Orts war, hätte übergangen, anderes, was nur in seiner besondern praktischen Beziehung Werth haben konnte, umständlich hätte behandelt werden müssen. Einige dieser Vorträge wurden freilich, nachdem sie ihre nächste Bestimmung erfüllt hatten, in zerstreuten Musestunden ganz umgearbeitet; andere hingegen — und dieses gilt von den meisten Stücken jener Sammlung — kamen, so wie sie zuerst niedergeschrieben waren, einzelne Verbesserungen, Zusätze oder Auslassungen abgerechnet, mithin im Ganzen in ihrer ursprünglichen Gestalt und oft noch allzusehr mit dem von der Geschäftseile aufgeregten Staube bedeckt, unter des Setzers Hand.

Seit nunmehr 10 Jahren an der Spitze des obersten Gerichtshofes einer aus den verschiedensten Landestheilen zusammengesetzten, städtereichen und vielseitig regsamen Provinz von mehr als einer halben Million Seelen verschiedener Religion, dabei als Chef durch seine Pflichten blos auf das Geschäft der Leitung und Aufsicht hingewiesen, war der Verf. einer nie versiegenden, überreichen Quelle merkwürdiger Rechtserfahrungen nahe gestellt, und ihm dabei die beneidenswerthe Freiheit geblieben, nach eigner Lust so viel oder so wenig daraus zu schöpfen, als er jedesmals seinen Bedürfnissen angemessen erachten mochte. So gingen — des bürgerlichen Rechtes hier nicht zu gedenken — fast alle Begriffe und Sätze der Strafrechtwissenschaft nach und nach in den mannigfaltigsten, anziehendsten Beispielen gleichsam verkörpert an ihm vorüber, und machten ihm aus seinem Gerichtssaal zugleich einen Hörsaal, worin ihm gleichsam die Natur selbst in merkwürdigen Erfahrungen ihre Lehren zu vernehmen gab, und welchen er daher nur selten ohne mancherlei Ausbeute entweder für die Wissenschaft selbst oder für seine klare Einsicht in dieselbe verließ. Was, nächst der rechtlichen Seite einer Strafsache, seine Forschung oder, wenn man lieber will, seine Neugier immer am meisten anzog, war oft gerade dasjenige, was gemeiniglich entweder ganz ausserhalb der Gränzen streng richterlicher Beurtheilung liegt, oder höchstens nur nebenbei und in einzelnen Punkten ihren Gesichtskreis berührt: — die Beschaffenheit der nicht immer an und für sich verderblichen, zuweilen sogar löblichen oder edlen Triebfedern, welche unter gegebenen Umständen, durch das Zusammenwirken entfernter

und naher Veranlassungen, den Willen zu verbrecherischen Entschlüssen in Bewegung setzen; das eigenthümliche Gemisch von Gefühlen, Neigungen, Vorstellungen und Gewohnheiten, welche die Bestandtheile eines durch Verbrechen ausgezeichneten Characters bilden; die Besonderheit des Gemüthszustandes und des Betragens eines Verbrechers vor, während und nach der Begehung seiner Missethat; endlich die in den geheimen Falten der Seele verborgenen Keime der Verbrechen, die oft äusserst zarten und feinen Fäden, aus welchen nicht selten Leidenschaft, Verblendung oder Irrthum das Netz der Lust zusammenweben, das, wenn ihm der Mensch nicht bei Zeiten vorsichtig ausweicht, oder seine höheren Kräfte dagegen aufbietet, seinen Willen nur zu bald umstrickt und ihn alsdann mit unwiderstehlicher Gewalt, aber in Folge seiner eignen Schuld, in den schwarzen Abgrund reißt. Wie die Geschichte einzelner Verbrechen, von der juridischen Seite zweckmäßig behandelt, für die Aufklärung und Anwendung, selbst für die Berichtigung und Erweiterung der Rechtswissenschaft nicht geringe Bedeutung gewinnen kann, so öffnet dieselbe anderseits, in der Verfolgung und Darstellung des geistigen Entwicklungsprozesses strafwürdiger Handlungen, eine reiche Fundgrube der Menschen- und Seelenkenntniß, und arbeitet dadurch allen jenen Wissenschaften vor, welche entweder den menschlichen Geist unmittelbar zu ihrem Gegenstande, oder auf denselben nah oder fern eine Beziehung haben. Selbst manche kleine und große Abschnitte in den Jahrbüchern der Welt- und Staatengeschichte werden erst demjenigen ganz verständlich, welcher für den Character und die Triebfedern manches ihrer Helden in den Annalen der Criminalgerichtshöfe den rechten Schlüssel gefunden hat. „Stünde einmal," sagt Schiller, „wie für die übrigen Reiche der Natur, auch für das Menschengeschlecht ein Linnäus auf, welcher nach Trieben und Neigungen klassificirte, wie sehr würde man erstaunen, wenn man so manchen, dessen Laster in einer engen bürgerlichen Sphäre, und in der schmalen Umzäunung der Gesetze jetzt ersticken muß, mit dem Ungeheuer Borgia in einer Ordnung beisammen fände." Auf der tragischen Bühne der Verbrechen spielen ganz dieselben Triebfedern, welche nicht nur in viele grasse und glänzende Weltbegebenheiten, sondern auch alltäglich in den engen Kreis des bürgerlichen Lebens und der gemeinen geselligen Verhältnisse eingreifen. Aber dort sind die Ursachen und Beweggründe gemeinschaftlich entweder unter Kabinetssiegeln verschlossen, oder hinter allerlei Schaugepränge und anderen täuschenden Aeusserlichkeiten versteckt, hier von herkömmlichen Formen umschleiert oder durch Rücksichten der Schicklichkeit oder Klugheit in ihren Erscheinungen beschränkt und gemäßigt. Ueberdies kommt — so lange die Neigungen, Begierden und Leidenschaften noch als mäßiger Strom zwischen den Ufern bürgerlicher Ordnung, nur in leichten Wellen ruhigen Laufs vorüber ziehen — sehr vieles, was in der Tiefe liegt, nicht zum Vorschein, oder wird wegen seiner Unbedeutenheit und Alltäglichkeit übersehen. In dem ausserordentlichen Zustande hingegen, wo die Gewalt, welche zerstörend wider die Schranken der Natur und Menschlichkeit sich empört, und — nach vollendetem Werk — der heftige Kampf mit der Macht des Gewissens oder der Furcht, das ganze Wesen des Menschen bis in seinen innersten Grund erschütternd aufregt, alle Kräfte seines Gemüthes spannt und nach einer Richtung hin zusammendrängt: da kehrt er, im Tumulte seiner selbst und jeder Rücksicht vergessend, in Einem Gedanken, in Einem

Zwecke verloren, gleichsam sein Inneres nach Aussen hervor, zeigt in großen, mächtig bewegten Zügen die wahre Gestalt seines sittlichen Characters, und öffnet dann nicht selten die geheimsten Tiefen, in welchen die guten und bösen Elemente durcheinander arbeiten, die, je nachdem sie so oder anders sich mischen und zersetzen, entweder löbliche Thaten oder Gräuel und Verbrechen erzeugen. Vieles liegt im Menschen, was im gewöhnlichen Gang seines Lebens nicht in Thätigkeit, wenigstens nicht zur äußern Erscheinung oder zu seinem Bewußtsein kömmt; aber das in Verbrechen tobende Gemüth gleicht dem Meere, das zuweilen, wenn Erdbeben oder von der Tiefe emporsteigende Grundwellen dessen Innerstes aufwühlen, manche Dinge, die vielleicht Jahrhunderte auf dem Boden seines Abgrundes lagen, gewaltsam in die Höhe treibt und an dem Gestade auswirft. Wenn die Bosheit oder Leidenschaft blos in solchen Handlungen ausbricht, für welche das Gesetz keinen äussern Richter bestellt hat, da geht sie als flüchtige Erscheinung vorüber und bietet selten Gelegenheit, ihren Quellen tiefer nachzuforschen. Aber der Verbrecher muß über seine Lebensgeschichte, wie über seine That und deren Beweggründe Rede und Antwort geben, ist genöthigt, gleichsam der eindringenden Sonde des untersuchenden Richters stille zu halten, und was er auch versuchen, wie immer er sich wenden und drehen mag, um diejenige Seite, wobei ihn die strafende Gerechtigkeit mit Erfolg fassen könnte, zu verstecken; dennoch wird es ihm, dem rechten Manne gegenüber, nur selten gelingen, so viel von seinem Innern zu verbergen, als wenigstens der Menschenkenner bedarf, um über seine innere Natur mit sich in das Reine zu kommen. „Der umständlichere Rechtsgang," sagt der schon oben angeführte Schriftsteller, „ist fähig, die geheimen Bewegursachen menschlicher Handlungen weit mehr in's Klare zu bringen, als es sonst geschieht, und wenn die vollständigste Geschichtserzählung uns über die letzten Gründe einer Begebenheit, über die wahren Motive der handelnden Spieler oft genug unbefriedigt läßt, so enthüllt uns oft ein Criminalprozeß das Innerste der Gedanken und bringt das versteckteste Gewebe der Bosheit an den Tag."

Von diesen und ähnlichen Betrachtungen geleitet, machte es sich daher der Verfasser, während seines Präsidentenamtes, zum erheiternden und belehrenden Geschäfte mancher Musestunden, vorgekommene Criminalfälle, welche ihm, in rechtlicher oder psychologischer oder in dieser doppelten Hinsicht, irgend merkwürdig erschienen, nachdem sie ihre richterliche Erledigung erhalten hatten, auf seinem Studirzimmer nochmals in genauere Untersuchung zu nehmen und, wenn sie die Probe hielten, entweder sogleich aus wissenschaftlichem Standpunkte zu verarbeiten oder zu diesem Behufe für günstige Zeiten auf die Seite zu legen. Auf diese Weise, nebenbei auch durch Mittheilungen aus der Registratur anderer Gerichtshöfe, kam er nach und nach in den Besitz eines nicht unbedeutenden Kabinets seltener Delinquenten-Exemplare, an welchen nicht nur wichtige Lehren und Begriffe der Wissenschaft zur Anschauung gebracht, sondern auch manche eigenthümliche Seltsamkeiten aufgedeckt werden konnten, welche, zwar nicht dem blos um seinen Taglohn arbeitenden Handwerker der Justiz, aber dem denkenden, zumal für die Gesetzgebungswissenschaft arbeitenden Rechtsgelehrten, dem Seelenforscher und dem Gerichtsarzte, dem Moralisten, wie dem Pädagogen, nicht unwillkommen sein,

und hin und wieder selbst demjenigen, der nur geistige Unterhaltung sucht, einige Befriedigung gewähren können.

Der Verf., zur Herausgabe dieser Gallerie entschlossen, war nun in die Wahl gestellt: entweder eine dritte rechtmäßige Auflage seiner früher erschienenen »merkwürdigen Criminalrechtsfälle« zu besorgen und derselben die auf eben bemerkte Art entstandenen, neuen Ausarbeitungen einzuschalten, menigstens als Fortsetzung mitzugeben, oder aber ein neues Werk zu veranstalten und in dieses die noch brauchbaren Materialien des alten mit aufzunehmen. Seine Entscheidung mußte, von andern Gründen abgesehen, um so unbedenklicher für das zweite Glied dieser Alternative ausfallen, je weniger das frühere Werk noch einen gegründeten Anspruch auf irgend eine Zuneigung an ihn zu machen hatte.

Des vorliegende Werk — welches nun die mehrerwähnten »merkwürdigen Criminalrechtsfälle" ganz zu verdrängen die Absicht hat — besteht demnach, nebst einigen noch ungedruckten älteren Geschäftsarbeiten (wie Nr. IV. und XVII. B.), theils aus solchen Rechtsfällen, deren Bearbeitung in keinem Gebot einer äussern Berufspflicht ihren Ursprung hat (wie Nr. I. XI. XII. XV.), theils aus den bereits gedruckten, übrigens vielfach verbesserten und zum größten Theil ihres ursprünglichen amtlichen Gewands entkleideten Rechtsfällen. Die folgenden Bände, von denen der Zweite vielleicht schon zu Ende des nächsten Jahres erscheinen kann, wird blos aus noch ungedruckten Arbeiten bestehen, die an Gehalt und mancherlei Ausbeute die vorliegenden zum Theil überbieten dürften. Da indessen an dem für die folgenden Bände bestimmten Material noch Vieles zu thun übrig bleibt, und einem an höhere Pflichten gebundenen, auch wohl den Stürmen unvorhergesehener Ereignisse und Veränderungen blosgestellten Staatsbeamten, kein so freies Eigenthumsrecht über seine Zeit gegönnt ist, daß er im Voraus zu bestimmen vermöchte, wie viel Muße und Ruhe ihm bleiben werde, um bei gegebenen literarischen Versprechen pünktlich Wort zu halten: so schien es Pflicht gegen das Publikum, dem Werk einen doppelten Titel vorzusetzen, damit jenes, in dem zwar sehr unwahrscheinlichen, doch nicht unmöglichen Falle, daß der Verfasser an der Fortsetzung entweder ganz verhindert, oder diese Fortsetzung länger, als er hofft, verzögert werden sollte, gegen die Gefahr, in dem I. Bande ein unvollständiges Werk zu erhalten, vollkommen sicher gestellt werde.

Während in den »merkwürdigen Criminalrechtsfällen« der bloße Zufall die Reihenfolge der einzelnen Gutachten bestimmte, bemühte sich der Verf. die verschiedenen Stücke der gegenwärtigen Sammlung, so weit dieses überhaupt bei solchen Gegenständen ausführbar ist, nach gewissen Gesichtspunkten, theils nach der stufenweisen Größe der Verbrechen und der in denselben kund gegebenen Bosheit ihres Thäters, theils nach dem Prinzip des Gegensatzes oder der Verwandtschaft und Aehnlichkeit, einigermaßen in eine Art äusserer Ordnung und innern Zusammenhangs zu bringen. Die unter Nr. XVIII. — XX. aufgeführten Rechtsfälle können vielleicht für mehr nicht, denn als eine Zugabe gelten, welche zu dem Hauptzwecke des Ganzen in keiner strengen Beziehung steht. Allein theils als geschichtliche Denkmale, theils als Beispiele, welche das Treiben, die Regierungsweise und den Geist der Gerechtigkeitspflege

einer gewissen Zeit klar bezeichnen, dürften sie wohl der Aufbewahrung nicht unwerth erscheinen.

Uebrigens würde der Verfasser sich glücklich schätzen, wenn es ihm gelungen wäre, das vorliegende Werk auch nur zur Hälfte des Ranges würdig zu machen, welchen im vorigen Jahre das günstige Urtheil des Hermes bei Gelegenheit der Anzeige der zu London 1825 erschienenen Celebrated trials and remarkable cases of criminal jurisprudence, sogar der mehrerwähnten älteren Sammlung einräumen zu dürfen glaubte.

Ansbach, den 22ten Juli 1827.

Vorrede
zum IIten Bande der früheren Auflage.

Durch das Zusammentreffen verschiedener unerwartet günstiger Umstände wurde es dem Verfasser möglich, früher, als er anfangs hoffen durfte, die Fortsetzung eines Werks zu liefern, welches, wie nicht leicht ein anderes, bei dem düstern, oft grausenhaften Ernst seiner Gegenstände, vor allem, nebst der Freiheit des Geistes, andauernd ungetrübter Heiterkeit des Gemüths bedurfte.

Die in den gegenwärtigen Band nach strenger Wahl aufgenommenen, bis auf eine einzige*), sämmtlich noch ungedruckten Darstellungen, sind insgesammt freiwillige, durch keinen äussern Beruf auferlegte, auf kein Geschäftsbedürfniß berechnete Arbeiten glücklicher Mußestunden. Durch beengende Rücksichten amtlicher Berufszwecke nicht beschränkt, war es daher dem Verfasser gestattet, jeden Fall, so wie ihn derselbe auf irgend eine Weise anzog, sogleich aus einem freien Standpunkte aufzufassen, ihn entweder nur von der Seite oder von allen den Seiten zu betrachten, wo er für einen höheren Zweck Neues und Bedeutendes darbot, und dann auch immer diejenige Darstellungsart für ihn zu wählen, welche entweder dessen eigenthümlicher Charakter zu fordern oder am tauglichsten schien, die Ideen, Begriffe, Lehrsätze u. s. w. — anerkannte, wie unerkannte oder nur halberkannte — welche sich in ihm gleichsam versinnlicht und verkörpert darstellten, so viel möglich, in das beste Licht zu setzen und solchergestalt vieles Allgemeine im Besondern zur klaren Anschauung und bestimmten Anerkennung zu bringen. Denn daß es, der Abgeschlossenheit jeder einzelnen Geschichte ungeachtet, bei diesem Werk auf etwas mehr abgesehen, als blos Rechtsfälle zu erzählen, wird nicht erst jetzt noch einer ausdrücklichen Versicherung bedürfen; wenn es deren bedürfte, so wäre der Zweck des Ganzen verfehlt.

Da in diesem zweiten Bande theils zufällig, theils absichtlich manches zusammenkommt, was, nach verschiedenen Richtungen hin, wider mancherlei hartnäckige und

---

*) Die IIte, Tartüffe als Mörder, in Hitzig's Annalen der deutschen und ausl. Criminalrechtspflege Hft. III. S. 1 — 38.

herrschende Meinungen und Vorstellungsweisen, Arten und Unarten ziemlich unsanft anstößt: so hofft der Verf. diesmal von mehreren Seiten wenig Dank zu verdienen, eben hierin aber, mindestens zum Theil, die Probe des Gelingens und eine erfreuliche Belohnung seiner Mühe zu finden. Manche Anfechtungen müssen dem Freunde des Wahren erwünschter sein, als Anerkennung, wie mancher Beifall kränkender, als der bitterste Tadel.

Ob dieses Werk noch eine Fortsetzung erhalten wird? Vielleicht; wenn Männer von Geist und Wissenschaft für einen Gewinn es achten, und wenn, bei hinreichender Muße dem Verf. die wohlthätigste der Grazien gewogen bleibt, welche dem Geiste gewährt, was ihr Name verheißt — Euphrosyne.

Ansbach, den 11. Febr. 1829.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
I. Anna Margaretha Zwanziger, die deutsche Brinvillier	1–23
II. Mathias Lenzbauer, der Brudermörder	24–42
III. Andreas Bichel, der Mädchenschlächter	43–56
IV. Dorothea Blankenfeld, und die Familie Antonini, oder die Mörder auf der Reise	57–68
V. Michael Kiener, der Raubmörder aus Liederlichkeit	69–75
VI. Kaspar Frisch, der Raubmörder aus Eitelkeit	76–82
VII. Maler Franz, der Raubmörder aus selbstverschuldeter Noth	83–90
VIII. Lorenz Simmler, der Brandstifter aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder	91–97
IX. Johann Schneider, Mörder seiner Ehefrau	98–102
X. Johann Hahn, tödtet seine von ihm schwangere Geliebte	103–110
XI. Xaver Reth, klagt sich selbst des Vatermordes an, um der Strafe des Diebstahls zu entgehen	111–119
XII. Johann Georg Sörgel, Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten	120–138
XIII. Ludwig Christian von Olnhausen, der Brudermörder aus Enthusiasmus für eine Handlungsspeculation	139–153
XIV. Joseph Auermann, tadelloser Mensch und Bürger und zuletzt doch ein Mörder	154–161
XV. Der Vatermord auf der Schwarzmühle im Sittenthale	162–197
XVI. Simon Stigler, der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachsucht	198–208
XVII. Szenen aus dem italienischen Tyrol und Vorarlberg:	
A) Franz Casina. Zugleich Beispiel eines in contumaciam gesprochenen Todesurtheils	209–219
B) Die Vorarlberger Patrioten im Jahre 1796	219–223
C) Johann Fronza, der zweifache Raubmörder	224–226
XVIII. Georg Eder. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1806)	227–243
XIX. Graf Bettschart. Merkwürdiges Beispiel der Kabinets-Justiz. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1807)	244–254
XX. Der Räuber Franz Paul Seidel und dessen Gesellschaft. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1807)	255–272
XXI. Georg Wachs, oder die Verführung des Augenblicks	273–291
XXII. Tartüffe, als Mörder	292–325
XXIII. Johann Paul Forster, der zweifache Raubmörder. Auch als Beitrag zu der Lehre vom Beweis aus Anzeigungen	326–366
XXIV. Johann Holzinger, aus Liebe und Eifersucht erst Todtschläger, dann Mörder und Selbstmörder	367–399
XXV. Ludwig Steiner, Mörder aus Rechthaberei und Rachsucht	400–427
XXVI. Katharina Maier, Raubmörderin und vorsätzliche Brandstifterin, dennoch aber beides angeblich nur aus Leichtsinn	428–441
XXVII. Der Raubmörder Georg Rauschmaier, oder der verrätherische Ring	442–453
XXVIII. Jacob Thalreuter, oder Jugendbosheit und Greiseneinfalt	454–467

Seite.

XXIX. Die Bekenntnisse . . . . . 468—475
A) Der Raubmörder Johann Walliser, zweimal von der Instanz entbunden, bekennt im Besserungehause sein Verbrechen und wird zum Tode verurtheilt . . . . . 475—481
B) Ein Züchtling versucht den Mord seines Mitgefangenen und bekennt sich fälschlich zu mehreren Halsverbrechen . . . . . 482—491
C) Johann Utting zieht ein Gericht durch erlogene Bekenntnisse mit einer weitläufigen Untersuchung auf . . . . . 492—499
D) Johann Pfeifer gibt sich fälschlich einer Brandstiftung schuld, um in einen andern Strafort versetzt zu werden . . . . . 499—508
E) Wilhelm S. bekennt, nach freiwilliger Selbstanklage, in widersprechenden wahrscheinlich erlogenen Bekenntnissen, einen Muttermord . 509—526
XXX. Der unbekannte Mörder, oder die Justiz in der Irre . . . . . 527—549
XXXI. Moritz Rosenthal. Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: was müssen Zeugen mit ihren eigenen Sinnen beobachtet haben, um eine Thatsache unmittelbar zu beweisen . . . . . 550—562
XXXII. Johann Pürner, Beispiel einer Tödtung in höchster Trunkenheit . . . 563—578

§. 1.

Werth der Kenntniß der Rechtsübung für die Gesetzgeber.

Die Weisheit der Strafgesetzgebung bewährt sich, wenn die Strafgesetze so abgefaßt sind, daß weder der zu enge gefaßte Ausdruck den Richter nöthigt, Handlungen die nach ihrer Natur strafwürdig sind, und nach dem Willen des Gesetzgebers bestraft werden sollen als straflos zu erklären, noch der zu weite Ausdruck des Gesetzes die Richter zwingt, Handlungen welche weder nach Anforderungen der Gerechtigkeit noch nach dem Volksrechtsbewußtsein einer Strafe unterliegen sollen, mit Strafe zu belegen. Am meisten zeigt sich die Weisheit der Strafgesetzgebung, wenn die Strafdrohungen so bemessen sind, daß jedes einzelne Strafurtheil gerecht und der Größe der Verschuldung des Angeklagten entsprechend ergeht, selbst als Ausdruck des Willens des Gesetzgebers zugleich als Ausdruck des allgemeinen Willens der bürgerlichen Gesellschaft erscheint und auf die Billigung aller Wohlgesinnten und Verständigen im Volke rechnen kann. Die Erlassung solcher Strafgesetze hat mit vielfachen Schwierigkeiten zu kämpfen. Dem Gesetzgeber schweben mannigfaltige Abstufungen der Fälle vor, worauf sich sein Strafgesetz beziehen soll; er erwägt die verschiedenen Beweggründe, welche zu einem gewissen Verbrechen antreiben, die Formen in welchen die Handlung vorkömmt, die Gegenstände worauf sie z. B. bei der Brandstiftung gerichtet sein kann, den Umfang und die möglichen Wirkungen z. B. bei Körperverletzungen, die verschiedenen Umstände unter denen ein Verbrechen verübt, durch sie veranlaßt und in ihrer Verschuldung verändert wird. Der Gesetzgeber stellt sich dabei um die Endpunkte seiner Strafdrohung, das sogenannte höchste und geringste Maaß derselben zu finden, die Fälle der schwersten Verschuldung ebenso wie die der geringsten Zurechnung vor, und bestimmt darnach

die höchste und niedrigste Strafdrohung. Je größer die Fülle der Combinationen ist welche in Bezug auf die mögliche Verübung eines Verbrechens dem Gesetzgeber vorschweben, desto besser wird sein Strafgesetz sein. Kein Gesetzgeber aber darf darauf rechnen, daß ihm in höchster Vollständigkeit alle möglichen Fälle vorliegen werden, in denen die Verschuldung derjenigen sich ausspricht, die ein gewisses Verbrechen verüben. Das Leben des Menschen bietet in seiner Vielgestaltigkeit eine solche Masse von Wechselfällen und Formen menschlicher Handlungen dar, welche kein Gesetz vorhersehen kann. Der kleinste Nebenumstand ändert die Verschuldung und macht das Strafgesetz welches der Gesetzgeber auf andere ihm vorschwebende Fälle berechnete, unpaßend. In der Schroffheit mit welcher nicht selten ein Gesetzgeber in einer furchtbaren Allgemeinheit ein Strafgesetz erläßt, weil ihm das Leben in seiner unendlichen Verschiedenheit fremd ist, und nur gewisse Fälle ihm vorschwebten, muß er nicht selten erfahren, daß in der Anwendung die nach dem allgemeinen Strafgesetze gefällten Urtheil mit der Volksmoral und dem Leben im Widerspruche stehen. Wenn z. B. der französische Gesetzgeber in seinem Code art. 323 empört durch die Verworfenheit des Vatermörders und erwägend daß auch selbst die Mißhandlung welche der Sohn von dem Vater dulden muß, den Ersteren nie bewegen darf, die mörderische Hand gegen den Vater zu erheben weil ihn die von der Natur geheiligten Pflichten davon abhalten müssen, den Satz aufstellt: le parricide n'est jamais excusable, so dachte er schwerlich daran, daß Fälle vorkommen können, (wie der Verf. dieses Vorwort sie kennt) in welchem ein Mann der vor Kurzem ein junges Mädchen heurathete, allmählig bemerkte, daß sein Vater die junge Frau verführen will, dann plötzlich in der unzweideutigsten Stellung den Vater als Verführer seiner Schwiegertochter trifft und hier im überwallenden Gefühle den Vater tödtet. Das menschliche Herz ist ein unergründliches Räthsel. In jedem Urtheile durch welches die Zurechnung einer verbrecherischen Handlung ausgesprochen wird liegt aber ein Ausspruch über den Seelenzustand des Handelnden und eine Erklärung, daß der Handelnde hätte anders handeln, der Vorschrift des Gesetzes hätte folgen können, daher als verantwortlich für sein Verbrechen betrachtet werden muß. Der Gesetzgeber, welcher in seinem Gesetzbuche Vorschriften über die Zurechnung und Aufhebungsgründe derselben aufstellen will, geht von einem obersten Grundsatze der Zurechnung aus, er setzt die Freiheit des Willens als Grundvermögens des Menschen voraus, versetzt sich nun in die Lage der Handelnden, prüft die verschiedenen möglichen Einflüsse und Zustände die auf den Entschluß der Menschen

wirken und strafgesetzwidrige Handlungen erzeugen, untersucht dann, welche Zustände und unter welchen Voraussetzungen sie eine Macht ausüben; daß sie die Bedingungen, von deren Dasein die Wirksamkeit der Freiheit des Willens abhängen, aufheben oder so schwächen, daß nach den Forderungen, die der Staat, (Rechnung tragend der Schwäche der menschliche Natur) an den Menschen gerechter Weise stellt, die Handlung den Thätern nicht zugerechnet werden kann. Eine schwierige Aufgabe liegt dem Gesetzgeber vor, welcher solche Zurechnungsgrundsätze im Gesetzbuche aufstellen will; vor seiner Seele sollten alle möglichen Zustände, krankhafte Einflüsse, Verkettungen von Umständen stehen, welche die Verübung von Verbrechen erzeugen oder doch dazu mitwirken; er soll, wenn er den Grundsatz aufstellen will, durch dessen Anwendung der Richter erkennen soll, ob er einem Angeschuldigten zurechnen darf, in die Geheimnisse des menschlichen Herzens schauen; die Macht der Einflüsse erkennen, welche den menschlichen Willen bestimmen, alle möglichen Zustände vorhersehen, welche die Wirksamkeit der Freiheit aufheben und selbst die Abstufungen beurtheilen, in welchen diese Zustände wirken.

In diesem schweren Geschäfte ist es vorzüglich das Studium von Strafällen, welches dem Gesetzgeber die reichsten Materialien gewährt. Aufgerollt liegt vor ihm das große Gemälde des menschlichen Lebens, er sieht den Menschen, auf welche er seine Gesetze berechnen will, in ihren Handlungen, er erkennt Formen, in denen die Menschen zu Erreichung ihrer Absichten thätig sind, an die er vorher nicht denken konnte, er sieht die Handelnden durch Beweggründe getrieben, die er zuvor nicht ahnte; er erkennt als Ursachen von Verbrechen Verhältnisse und Zustände, an denen der Gesetzgeber selbst Schuld trägt z. B. er erkennt die schlechte Einrichtung der Gefängnisse als einen Hauptgrund, der die Rückfälle erklärt, er kann sein Auge nicht verschließen gegen den Einfluß von Nationalvorurtheilen, deren Herrschaft die Vorstellungen des Volkes von Recht und Unrecht verdunkelt und irreleitet, z. B. wenn das Fortwirken der Blutrache wie in Corsika häufige Verbrechen des Mordes erzeugt; er wird belehrt von dem Irrthume, dem oft der Gesetzgeber huldigt, dem Irrthume, daß diejenigen welche Verbrechen verüben, vorher die Gründe für und wieder abwägen, während vielmehr nicht selten durch augenblicklich einstürmende Lust zu dem verbrecherischen Entschlusse die Verbrecher getrieben werden. Der Gesetzgeber sieht aus den vorgekommenen Fällen, daß manche von ihm weise berechneten Einrichtungen gerade die entgegengesetzte Wirkung erzeugen und Ursachen neuer Verbrechen werden z. B. die Stellung der Verurtheilten unter Polizeiaufsicht, welche dem

entlassenen Sträfling ein Brandmal der Schande aufdrückt, überall, wo er nach Erwägung der Verhältniße einen ehrlichen Erwerbszweig sucht, leicht ein Hinderniß des Gelingens seines Vorhabens wird und im Zusammenleben mit Andern so häufig eine Veranlaßung zu Reibungen, Neckereien und daher ein Beweggrund zur Verübung neuerer Verbrechen werden kann. Vor allem erkennt der Gesetzgeber durch das Studium von Straffällen, daß seine Vorstellungen von der Zurechnung der Verbrechen häufig einseitig und seine Versuche durch leitende allgemeine Grundsätze im Gesetzbuche dem Richter sicher führende Vorschriften zu geben ebenso wie seine Bemühungen im Gesetze alle Aufhebungsgründe der Zurechnung erschöpfend aufzustellen an der unendlichen Vielgestaltigkeit und an der Fülle der durch die rastlos fortschreitenden Forschungen über das Seelenleben gewonnenen besseren Ansichten scheitern. Die Erfahrung belehrt den Gesetzgeber, daß soviele Zustände vorkommen, in welchen kein im Gesetze bezeichneter Aufhebungsgrund der Zurechnung sich nachweisen läßt und dennoch gerechter Weise die Handlung nicht zugerechnet werden kann, weil ein Zusammentreffen verschiedenartiger Zustände, von denen zwar keiner für sich allein die Zurechnung aufheben kann, einen Seelenzustand herbeigeführt in welchem die Wirksamkeit menschlicher Freiheit gehemmt ist. Das Studium der Straffälle ist auch am meisten geeignet, den Gesetzgeber vor dem verderblichen Fehler des Generalisirens zu bewahren, nach welchem das Gesetzbuch, weil eine allgemeine Regel zu den, dem Gesetzgeber eben vorschwebenden Fällen zu passen scheint, eine solche allgemeine Strafvorschrift aufstellt z. B. ausspricht daß jeder Theilnehmer an einen Komplotte gleiche Strafe leiden oder daß der Anstifter in Bezug auf die Strafe dem Thäter gleich stehen soll. Das Leben aber belehrt bald den Gesetzgeber, daß ohne Ungerechtigkeit dies nicht durchgeführt werden kann, indem nicht selten eine Person zwar juristisch als Anstifter oder nach der Fassung des Gesetzes als Complotteur betrachtet werden muß, aber nach seiner moralischen und physischen Eigenthümlichkeit auf einer weit tieferen Stufe der Verschuldung steht als derjenige, dem er rechtlich in Bezug auf die Strafe gleichgestellt werden soll. Nicht weniger ist die Beachtung vorgekommener Straffälle geeignet den Gesetzgeber zu belehren, daß die von ihm im Gesetze gedrohte niedrigste Strafgröße in einer großen Zahl von Fällen viel zu hoch ist und mit der Verschuldung der Handelnden im Widerspruche steht, daher auch in allen Ländern in welchen neue Gesetzgebungen gegeben sind, die Gesetzgeber selbst genöthigt wurden, das Minimum der Strafe herabzusetzen, z. B. bei Diebstahl, bei Betrug, bei Widersetzung. Das Studium der Straffälle

bietet endlich dem Gesetzgeber noch kostbare Materialien in Bezug auf die Strafprozeßgesetzgebung dar, weil sich aus vorgekommenen Straffällen am besten zeigt, wie die auch gut gemeinten Vorschriften in ihrer Anwendung leicht mißbraucht werden können z. B. Gesetze über Verhaftung, welche nachtheilige Folgen sie in ihrer Zufügung haben z. B. die Ungehorsamsstrafen, welche in Folter ausarten. Aus einzelnen Straffällen zeigt sich am besten, wie die gesetzlichen Vorschriften über Beweis, über die Bedingungen unter welchen der Richter vorurtheilen darf, in der Anwendung nachtheilig wirken, den Richter hindern in Fällen, in denen er nach seiner innigsten Ueberzeugung einen Angeklagten für schuldig findet, die Verurtheilung auszusprechen weil ein gesetzliches Erforderniß nicht vorhanden ist.

Die vorliegenden Straffälle bewähren die Richtigkeit der bisherigen Bemerkungen; sie liefern einen reichhaltigen Stoff und eröffnen eine herrliche Quelle der Belehrung dem Gesetzgeber. Feuerbach gehörte zu den genialsten Rechtskennern, auf deren Besitz Deutschland stolz sein kann. Er wußte seinen Stoff mit Meisterschaft zu beherrschen, seine Kenntnisse der ausländischen Gesetzgebungen, seine Gewandtheit in der Vergleichung, sein philosophischer Sinn, mit welchem er gewohnt war die Ursachen der Verhältnisse zu ergründen, sein historisches Wissen und die Genialität mit der er den Geist vergangener Jahrhunderte gleichsam zwang, ihm Rede zu stehen, die Fülle seiner Phantasie, mit welcher er Massen von Combinationen sich zu schaffen verstand, die ihm eigenthümliche Kunst, mit seltener Klarheit seine Ideen in Worte zu kleiden, und den richtigen Ausdruck überall zu finden, waren Vorzüge, welche wenige Menschen in so hohem Grade schmückten, und seinen wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Arbeiten den Stempel der Auszeichnung aufdrücken. —

Feuerbachs Arbeiten im Fache der Gesetzgebung würden noch auf höherer Stufe stehen, wenn nicht in der Eigenthümlichkeit seiner Lebensschicksale ein Grund liegen würde, welcher ihn hinderte das Leben in dem Volke richtig zu erkennen. Feuerbach hatte das Glück, sogleich nach Beendigung seiner Studien nach einer kurzen Zeit die er als Privatdocent zubrachte, als Lehrer nach Kiel und von da bald nach Landshut berufen zu werden. Das Volksleben in solchen Sphären der reinen Wissenschaft kennen zu lernen, durfte Feuerbach nicht erwarten. Feuerbach sollte für Baiern ein Strafgesetzbuch bearbeiten; es sollte dies, wenn es wirksam sein sollte, den Culturverhältnissen, dem Volksrechtsbewußtsein Baierns, den Ansichten und Bedürfnissen Baierns anpassen. Darf man glauben, daß Feuerbach zuerst als Lehrer in Landshut, dann als vortra-

gender Rath in dem Ministerium im Stande war, baierische Zustände zu erkennen? Feuerbach hatte nie in der Praris gelebt, er hatte weder als Untersuchungsrichter, noch als Richter der ersten Instanz weder das Volk, noch die manigfaltigen Schwierigkeiten der Führung der Untersuchung kennen gelernt. Leicht von dem Augenblick beherrscht, mit lebhafter Phantasie begabt, die ihm schnell ein gewisses Bild vorspiegelte und ihn oft bestimmte, das, was er in schneller Auffassung sich vorstellte, für Wahrheit zu halten, starr und fest an einer vorgesetzten Meinung hangend, ungern nachgebend, gewohnt zu generalisiren und sich die Welt nach einem gewissen Bilde zu construiren, fand Feuerbach in seinen gesetzgeberischen Arbeiten Hindernisse, welche die Einseitigkeit vieler Bestimmungen, die Vorliebe für die Aufnahme von doktrinellen Sätzen im Gesetzbuche und die Neigung, viele allgemeine Vorschriften im Gesetzbuche aufzustellen, erklären. Würde Feuerbach selbst mit Untersuchungen vielfach beschäftigt gewesen sein, so würde er schwerlich in der baierischen Strafprozeßordnung den Art. 158 aufgenommen haben, nach welchen im Falle, wenn der Befragte im summarischen Verhöre die Frage: ob er die Vorrufung nicht kennt, verneint, der Untersuchungsrichter durch besondere Fragen nicht in ihn dringen, und die Beschuldigung nicht nennen darf, so daß nach den Erfahrungen in Baiern nicht selten das erste Verhör eine blos formelle, nutzlose Vernehmung ist und den Nachtheil hat, daß der Angeschuldigte, der sich keines Unrechtes bewußt ist, und so die Ursache seiner Vorrufung sich nicht vorstellen kann, wochenlange in Unwissenheit über die Beschuldigung bleibt und so der Möglichkeit beraubt ist, seine Vertheidigungsgründe vorzubringen. Schon 1821 hatte man in Oldenburg, wo das baierische Gesetzbuch eingeführt war, belehrt durch den Nachtheil des Art. 158 im Oldenburger Gesetzbuch Art. 643, durch Verordnung vom 11. Okt. einigermaßen die Fehler jener zu beschränkenden Vorschrift verbessert.

Zu Ehren Feuerbachs muß jedoch bemerkt werden, daß in dem baierischen Gesetzbuche manche Bestimmungen vorkommen, die er nicht zu verantworten hat, da sie gegen seine Anträge erst bei den Berathungen des Entwurfs in das Gesetzbuch kamen. Die vorliegenden Straffälle sind auch in dieser Beziehung lehrreich, indem Feuerbach in den Anmerkungen zu manchen Stellen (z. B. Theil II. S. 119. S. 191. N. A. S. 324. S. 356.) sich entschieden ausspricht, daß ihm Vorschriften des baierischen Strafgesetzbuchs nicht angehören und er sie ebensowenig zu verantworten habe, als viele in den Anmerkungen zu dem baierischen Gesetzbuch vorkommende Aeußerungen, die von dem später hinzugekommenen Staatsrathe von Gönner eingeschaltet wurden.

Die vorliegende Darstellung Feuerbachs von merkwürdigen Straffällen giebt reichhaltigen Stoff für denjenigen, welcher mit Gesetzgebungsarbeiten sich beschäftigt. Der Verfasser dieses Vorworts, zu einem Vorworte aufgefordert von dem Verleger, der eine neue Ausgabe zu veranstalten beabsichtigt, erlaubt sich von so vielen Gegenständen, zu deren Besprechung die vorliegenden Straffälle Veranlassung geben, einige hervorzuheben.

§. 2.

Ueber das Verhältniß der Begnadigung.

Das Verhältniß der Begnadigung wird durch das Studium der Feuerbach'schen Strafrechtsfälle um somehr gefördert, als die Darstellung größtentheils diejenige ist, welche Feuerbach als Ministerialreferent Sr. Majestät dem Könige vorlegte, wenn Akten zum Behufe der Begnadigung eingesendet wurden. Daraus erklärt es sich, warum in der Darstellung selten juristische Ausführungen wichtiger Rechtsfragen vorkommen und da wo sie sich finden, Feuerbach sie erst später, nachdem er sich zur Bekanntmachung entschlossen hatte, beifügte, wogegen die Darstellung vorzüglich darauf berechnet ist, in klarer, einfacher, ergreifender Form, den Straffall dem Regenten vorzulegen, und jene Punkte hervorzuheben, deren Kenntniß auf den Entschluß des Fürsten, ob er Gnade ertheilen soll, einwirken kann, daher insbesondere eine psychologische Auffassung des Falles vorkommt. Es ist nicht nun interessant einen Blick auf den Gang zu werfen, welchen die Verhandlung der Begnadigungsfrage in den Ministerien und in dem Kabinete häufig nimmt, weil davon die Schicksale der Begnadigungsgesuche vielfach abhängen.

Bei Abfassung der neuen Gesetzbücher hat die Begnadigung wiederholt eine besondere Bedeutung erhalten. Wurden in den Kammern Anträge auf Milderung der in Vorschlag gebrachten Strafdrohungen, auf Herabsetzung des Minimums mit Beziehung auf leicht vorkommende Fälle geringer Verschuldung gestellt, so wurde nicht selten von Seite der Regierungskommissäre erwiedert, daß die Gnade berufen sei, die in einzelnen seltenen Fällen hervortretenden Härten des Gesetzes zu heilen und die Forderungen materieller Gerechtigkeit auszugleichen, so daß eine Herabsetzung der Strafe im Gesetze nicht nothwendig wäre. Nicht selten lassen sich durch solche Versicherungen die Abgeordneten bewegen, im Vertrauen auf die Abhülfe auf dem Wege der Gnade, harten Strafdroh-

ungen ihre Zustimmung zu geben. Wir sind nun überzeugt, daß das Begnadigungsrecht eines der herrlichsten Vorrechte des Herrschers ist, und nicht entbehrt werden kann, weil bei jeder auch noch so sorgfältig berathenen Strafgesetzgebung durch ausserordentliches Zusammentreffen von Umständen die Verschuldung so herabgesetzt werden kann, daß auch das geringste Strafmaaß im Mißverhältnisse mit der Größe der Verschuldung sein würde, und weil selbst, wenn das Gesetz ein ausgedehntes Milderungsrecht den Richtern einräumt, die Gerichte dennoch zuweilen nicht wagen, die Strafe bedeutend herabzusetzen, so daß auch selbst die von den Richtern ausgesprochene Strafe noch zu hart sein würde. Die Begnadigung hat nicht weniger eine würdige Aufgabe im Zusammenhange mit dem Gefängnißsysteme, Sträflingen wegen entschiedener Besserung den Rest der Zeit zu erlassen. Wir sind aber nicht weniger überzeugt, daß eine weise Strafgesetzgebung so abgefaßt sein muß, daß die Strafdrohungen auch auf die Fälle der geringsten Verschuldung berechnet, und die Richter so gestellt sein müssen, daß sie die Strafe auch in solchen Fällen der Verschuldung gemäß ausmessen können, so daß die Begnadigung nur in seltenen Fällen ihr erhabenes Amt auszuüben veranlaßt wird. Die vorliegenden Rechtsfälle geben Veranlassung zu mannigfaltigen Bemerkungen darüber, wie wenig in dem Leben die bezeichnete Stellung der Begnadigung gehörig beachtet wird. Wir finden hier Bd. 1. S. 309. N. A. S. 139 einen Fall, in welchem das Gericht einen der Tödtung überwiesenen zur Todesstrafe verurtheilt, aber auf Begnadigung und Verwandlung der Todesstrafe zum lebenslänglichen Festungsarrest anträgt, weil das Gericht es für wahrscheinlich hält, daß Inquisit zur Zeit der Verübung der That sich in einem Zustande der Geistesabwesenheit befunden habe; in den Entscheidungsgründen selbst ist ausgesprochen, daß das Gericht sich nicht enthalten könne, auf verborgene Schwermuth als Ursache der That zu schließen. Wir finden im Begnadigungsrescript, in welchem der Regent erklärt: daß der Antrag wohl nur eine Wirkung der vielfältigen für den Mörder eingekommenen Interceſſionen sei, den Ausspruch, daß ungeachtet der Regent keine Gründe zur Gnade finde, er doch Bedenken trage einen von dem Gerichte motivirten Begnadigungsantrag zurückzuweisen, und ein Todesurtheil vollziehen zu lassen, in Rücksicht dessen die Richter selbst ungewiß sind, ob die That dem Verbrecher im vollen Maaße zugerechnet werden könne. Zwar ist dies Rescript aus dem Jahre 1802; allein wir dürfen nicht zu hochmüthig auf die Gegenwart blicken; denn ähnliche Ereignisse lassen sich noch aus der neuesten Zeit aufführen. — Wir halten es für eine bedenkliche Vorschrift, wenn

das Gesetzbuch verordnet*), daß richterliche Urtheile, in welchen gewisse Strafarten ausgesprochen werden, z. B. Todesstrafe, lebenswierige Freiheitsstrafen, von Amtswegen zur Bestätigung an das Justizministerium eingesendet werden müssen. Wir können selbst eine Vorschrift nicht billigen**), welche den Gerichten gebietet, wegen allenfallsiger Milderung der Strafe aus Gnade, Bericht an den König zu erstatten, wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände, die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen scheint.

Es erinnert diese Vorschrift an eine in Frankreich***) oft vorkommende Uebung, nach welcher die Geschwornen nachdem sie ihr: Schuldig ausgesprochen habe, die Erklärung beifügen, daß sie den Angeklagten der Gnade des Königs empfehlen und selbst nachdem sie bereits sich getrennt haben und das Urtheil des Gerichts schon gefällt ist noch in einer von ihnen unterzeichneten Petition den Verurtheilten zur Begnadigung empfehlen †). Es leuchtet ein, daß die zuletzt erwähnte Sitte keine Billigung verdient, da dabei die Geschwornen nicht mehr als Collegium vereinigt sind, da die Erklärung nur der Ausdruck der einzelnen Meinungen jedes Geschworenen ist, und solche Erklärungen nach der Erfahrung häufig nur die Wirkungen von Bestürmungen und Bitten der Verwandten und Freunde der Verurtheilten sind, welchen die Geschwornen um Ruhe zu haben nicht widerstehen. Allein auch da wo der Gerichtshof in Folge einer Berathung nachdem er das Strafurtheil ausgesprochen hat, seiner Verurtheilung den Zusatz beifügt daß der Verurtheilte zu begnadigen sei, oder wenn die Geschwornen dies thun, hat die Einrichtung Manches gegen sich, und zwar indem diese Aussicht daß der Regent begnadigen werde, leicht auf die Berathung, ob der Angeklagte als schuldig erklärt oder zu einer bestimmten Strafe verurtheilt werden soll, nachtheilig wirkt und weil ein zur Begnadigung empfehlender Ausspruch eines Gerichts oder der Geschwornen einen moralischen Zwang auf die Regenten ausübt, den wir nicht billigen können. Es ist bekannt, daß manche Personen sich nur an den Ausgang halten und ohne ge-

---

*) Dies bestand in Preußen, bis das neue Gesetz vom 17. July 1846 §. 23, die Verfügung aufgehoben hat.

**) Eine solche Vorschrift enthält das baierische Strafgesetzbuch Art. 96.

***) Nach Code instruction Art. 595, ist bei dem Spezialgerichtshofe diese Befugniß selbst gesetzlich den Richtern gegeben.

†) Ueber diese Sitte gute Bemerkungen in Bonneville traité de diverses institutions complémentaires du regime pénitentiaire Paris 1847.

hörig den Zustand welcher durch eine Begnadigung eintritt, von demjenigen zu trennen, welcher durch ein Urtheil eines Gerichtshofes begründet wird, weniger streng und gewissenhaft die rechtliche Frage abwägen und darüber abstimmen, wenn sie wissen daß doch das Urtheil nicht vollzogen sondern auf dem Wege der Gnade abgeändert werden wird. Wie häufig bemerkt man dies in den Gerichten bei Abstimmungen über die Strafe einer Kindermörderin oder eines Todschlägers! Wie häufig hört man auch im Leben die Aeußerungen sonst ganz verständiger Männer, welche, wenn von Aufhebung der Todesstrafe die Rede ist, die Verhandlung der Frage für weniger praktisch erklären, weil doch in dem Lande regelmäßig die Todesstrafe nicht vollzogen sondern auf dem Wege der Gnade abgeändert wird! Der Gerichtshof ist nur berufen, um nach den Gesetzen zu urtheilen. Es macht selbst einen eigenthümlichen Eindruck im Volke wenn der Gerichtshof einen Angeklagten verurtheilt, und dann öffentlich ausspricht, daß er seine Strafe für eine unverhältnißmäßige, daher materiell ungerechte betrachte. Eigenthümliche Verwickelungen werden aber durch diese Einrichtung herbeigeführt, theils wenn nur eine Mehrheit des Gerichtshofs die Verurtheilten der Gnade für würdig hält, theils wenn die Beschlüsse in den verschiedenen Instanzen verschieden über die Empfehlung zur Gnade ausfallen, wenn z. B. das Gericht erster Instanz den Verurtheilten der Gnade empfiehlt und der oberste Gerichtshof der gegentheiligen Ansicht ist. Wir erinnern uns solcher Fälle z. B. eines Falles in welchem eine 18jährige Ehefrau im Einverständnisse mit ihrem Geliebten der noch nicht voll 18 Jahre alt war den Ehemann durch Gift tödtete; sie wurden zum Tode verurtheilt; das Criminalgericht erster Instanz trug auf Begnadigung für beide an, in Bezug auf die Ehefrau einstimmig, in Ansehung des Geliebten mit Stimmenmehrheit; der oberste Gerichtshof erklärte mit Stimmenmehrheit daß er beide nicht der Gnade würdig fände. Der Regent begnadigte; aber wir könnten sonderbare Schwierigkeiten anführen welche sich damals ergaben, da auch im Justizministerium die Stimmen verschieden waren. — Wir geben zu, daß die Begnadigung welche im öffentlichen Interesse ergehen muß, auch da eintreten soll, wo nicht ein bestimmtes Begnadigungsgesuch vorliegt, weil leicht der Stolz, oder die Festigkeit oder die Verzweifelung der Verurtheilten Abhaltungsgründe von Stellung eines Begnadigungsgesuchs sein können; wir sind überzeugt daß schon überhaupt es dringend wünschenswerth ist, das Strafgesetzbuch so zu bearbeiten, daß dem Ermessen des Richters ein weit freierer Raum gegeben wird, als dies in den meisten neuen Gesetzbüchern gestattet ist, daß insbesondere

in Fällen, in denen wegen Menge und Wichtigkeit der Milderungsgründe, die gesetzliche Strafe im Mißverhältnisse mit der Verschuldung steht, die Richter nicht erst zur Gnade zu empfehlen nöthig haben, sondern selbst die Strafe der Verschuldung des Falles gemäß herabsetzen können. Es ist immer mehr anerkannt*), daß die Begnadigung nicht das regelmäßige Mittel sein darf, die Fehler der Gesetzgebung zu heilen und daß der Staat keinen Bürger nöthigen soll, erst als Gnade das zu erbitten, was er als Recht fordern darf. Jeder Angeklagte aber darf verlangen, daß ein gerechtes Urtheil gefällt werde; wird die Justiz in das Kabinet verlegt, so legt man dem Regenten eine Masse von Geschäften auf, die man ihm nicht auflegen sollte; man trifft eine Einrichtung, welche doch nur unvollkommen das gewähren kann, was der Richter sicherer zu gewähren im Stande ist, wenn ihm das Gesetz die gehörige Freiheit des Ermessens läßt, da insbesondere in den Ländern, in welchen mündliches Verfahren besteht, der Richter durch die Beobachtung des vor ihm erscheinenden Angeklagten, die Individualität desselben so beobachten kann, daß er den moralischen Zustand des Angeklagten und daher auch die Verschuldung gehörig zu würdigen im Stande ist, um die derselben entsprechende Strafe auszusprechen, während das mit der Bearbeitung des Falles im Ministerium beauftragte Mitglied nur an die, wo mündliches Verfahren besteht, ohnehin nur sehr ungenügende Akten sich halten, daraus das Bild von der Individualität des Angeklagten ableiten, und darauf die auf dem Wege der Gnade auszusprechende Strafe bauen muß. Der Entschluß des Regenten in Bezug auf Begnadigung, ist dabei eigentlich nur von der individuellen Auffassung und der Darstellung abhängig, in welcher das mit dem Vortrage beauftragte Mitglied des Justizministeriums dem Regenten die Sache vorträgt. Ohnehin heilt die oft nach Monaten erst eintretende Gnade nur schlecht die Wunden, welche das freilich formell richtige, aber materiell ungerechte Urtheil dem Angeklagten geschlagen hat. In furchtbarer Angst verlebt z. B. der zum Tode Verurtheilte die Wochen, bis das Begnadigungsrescript eintrifft; und der, welcher das Bewußtsein in sich trägt, daß seine Handlung menschlich aufgefaßt, eine weit geringere Strafe verdient hätte, von dem Gerichte sich zur schwersten Strafe verurtheilt sieht, verdankt die nachher erkannte mildere Strafe nur der Gnade. Die Begnadigung verdient besonders noch in dreifacher Beziehung eine Betrachtung, und zwar A) in wie fern das Eintreten der Wirkung des Gnadenrescripts

*) S. auch Baumeister Bemerkungen zur Strafgesetzgebung S. 112.

von dem Willen des Verurtheilten abhängen soll, B) welche Bedeutung die Begnadigung bei Erlassung eines Theils der Strafzeit, den Sträflingen nach Ablauf eines gewissen Theils der Freiheitsstrafe haben soll, C) in wie fern bei Todesurtheilen die Begnadigung Einfluß hat. In Bezug auf die erste Frage fehlt es in keinem Lande an Beispielen von Weigerungen eines Begnadigten, die Gnade anzunehmen; aber als ein durch das öffentliche Recht der verschiedenen Staaten feststehende Rechtsansicht kann es angenommen werden, daß es von dem Verurtheilten nicht abhangen darf, ob er die Gnade annehmen will oder nicht; Diese Ansicht wird auch durch den allein entscheidenden Grundsatz gerechtfertigt, daß die Begnadigung im öffentlichen Interesse eintritt, in so fern der Regent die Nachtheile der Vollziehung der materiell ungerecht erkannten Strafe erwägt, und durch die Begnadigung ihr Eintreten verhindert. Es kann nicht erst von dem Verurtheilten abhangen, ob er durch seinen Eigensinn oder zur Erreichung politischer Zwecke, das Schauspiel einer Hinrichtung herbeiführen will, durch welche die Gerechtigkeit und Menschlichkeit schwer verletzt würden. Bestimmungen wie sie in der norwegischen Verfassung vorkommen*), nach welchen es nur von dem Verurtheilten abhängen soll, ob er die Gnade des Königs annehmen will oder nicht, sollten nicht in die Verfassung eines Landes aufgenommen werden.

B) Wenn auch die Begnadigung zunächst nur auf die die Verschuldung mindernden Umstände des Verbrechens und auf das frühere Betragen des Verbrechers sich beziehen soll, so hat sie doch in neuerer Zeit auch eine andere Bedeutung gewonnen, in so fern sie als Lohn für gutes Betragen eines Verurtheilten, während der Strafzeit ertheilt wird, so daß entweder dem Verurtheilten gesetzlich schon der Ausspruch auf Abkürzung seiner Strafzeit zugesichert ist, wenn er sich während der übrigen Zeit gut betragen hat**), oder daß überhaupt die Vorsteher der Anstalten verpflichtet sind, Sträflinge die sich sehr gut betragen haben, der Regierung anzuzeigen und zur Begnadigung zu empfehlen***). In Nordamerika scheint das System der Begnadigung sehr ausgedehnt vorzukommen; wir erfahren aus einem neuen Berichte†), daß fast alle

*) Nur die Norwegische Verfassung §. 20 erklärt, daß es dem Verbrecher frei stehe, die Begnadigung anzunehmen oder die Vollziehung des Urtheils zu verlangen,

**) Z. B. nach baier. Strafgesetzbuche Art. 12.

***) Dies ist z. B. auch in Frankreich angeordnet, s. über die in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen Bonneville l. c. p. 156 etc. u. p. 194 über seine Verbesserungsvorschläge.

†) Der second Report the prison association of New-York 1846 pag. 107—110 enthält treffliche Nachweisungen.

Strafurtheile die auf lange Freiheitsstrafen ergehen, in der Wirklichkeit nicht zur Anwendung kommen, weil der Sträfling sicher ist, nach einiger Zeit Gnade zu erlangen: wir erfahren daß Freunde und Verwandte des Verurtheilten alle möglichen Mittel anwenden um den Gouverneur zur Begnadigung zu bewegen, und daß vorzüglich politische Parteiungen einen mächtigen Einfluß darauf üben, indem die politischen Freunde des Verurtheilten Alles aufbieten, um Begnadigung durchzusetzen, die oft um so leichter ertheilt wird, je mehr der Gouverneur oder andere Beamte Ursache haben, durch die Begnadigung wieder die Gunst derjenigen zu erkaufen, welche sich dafür verwendeten. Man bemerkt aus den mitgetheilten Tabellen, daß die auf Lebenszeit Verurtheilten selten über 7, höchstens 10 Jahre in der Strafanstalt bleiben, daß oft in einem Jahre z. B. im Auburnischen Gefängnisse in einem Jahre 38 von 700 Sträflingen, in der Strafanstalt von Philadelphia 15 von 395, in Boston 23 von 276 Gefangenen, Begnadigung erhalten. Die öffentliche Stimme in Amerika findet in dieser Einrichtung ein bedenkliches Mittel, das Ansehen und die Kraft der Wirksamkeit des Strafgesetzes zu schwächen. Wir glauben daß die Einrichtung an sich gut ist, aber da Tadel verdient, wenn man sie, wie in manchen Ländern geschieht, als das Mittel betrachtet, um die Härte der noch vielfach bestehenden Strafdrohungen auf lange Zeit zu mildern, so daß man das Gesetz nicht ändert, die Urtheile noch auf Lebenszeit oder 20, 16, 10 Jahre beibehält, die Begnadigung des Verurtheilten abschlägt und ihn tröstet, daß er nach Ablauf einiger Zeit, wenn er sich gut beträgt, begnadigt werden soll. Durch eine solche Einrichtung schwächt man allerdings die Kraft der Strafurtheile, und würde besser thun auf dem Wege des Gesetzes, die Strafzeiten abzukürzen und die Freiheitsstrafe intensiv wirksamer und auf Besserung berechnet einzurichten. Das oben geschilderte System ist um so bedenklicher, jemehr es einer gefährlichen Willkür den Gefängnißdirektoren Raum giebt; in der Hand dieser Männer liegt das Schicksal des Gefangenen, der bald die schwachen Seiten des Vorstandes ausspäht, und mit Schlauheit sich so beträgt, daß er seine Gunst gewinnt. Wie verderblich wirkt z. B. in dieser Hinsicht der Umstand, wenn der Vorstand Pietist ist und durch Aeußerungen des fromm und gebessert erscheinenden Sträflings sich täuschen läßt. Hier können die Aufsichtsvereine vortrefflich wirken, aber auch nur dann, wenn sie aus frei gewählten (nicht von der Regierung in ihrem Interesse klug ernannten) intelligenten Personen bestehen, die Menschenkenntniß besitzen, charakterfest sind und nicht durch Parteieinflüsse sich leiten lassen.

C) Am bedeutendsten wird die Begnadigung in ihrem Verhältnisse zur Anwendung der Todesstrafe. Die immer mehr wachsende Abneigung gegen diese Strafart macht es begreiflich, daß jeder Regent nur mit Widerstreben sich entschließt, Todesurtheile vollziehen zu lassen und daher Verordnungen erläßt, durch welche er von jedem ergangenen Todesurtheile, wenn auch der Verurtheilte nicht um Gnade nachsucht, in Kenntniß gesetzt wird, so daß ohne die Sanktion des Regenten kein Todesurtheil vollzogen werden kann*). Es ist begreiflich, daß im Zweifelsfalle die Stimme des Gewissens des Regenten nicht das Zünglein in der Waagschaale auf Seite der Strenge fallen lassen kann**). Man hört nicht selten diese Einrichtung als diejenige anpreisen, durch welche im öffentlichen die Forderungen der Menschlichkeit sorgsam beachtende Interesse die Vollziehung der Todesurtheile auf die schwersten Fälle, in denen keine Gnade verdient ist, beschränkt wird, zugleich aber die Todesstrafe als im Gesetze gedroht mit der abschreckenden Kraft, fortdauernd über dem Haupte eines Jeden schwebend, der ein todeswürdiges Verbrechen verübt, und möglicherweise den Schuldigen treffend im Gesetzbuche beibehalten ist. — Wir finden nun eben in dieser Einrichtung einen Hauptgrund für die Aufhebung der Todesstrafe***).

Die Erfahrung der Länder in welchen durch die freie Presse die öffentliche Stimme sich aussprechen kann, mag ein belehrendes Zeugniß geben. Wir wollen von vielen Beispielen die sich leicht aus England sammeln ließen, nur eins aus Belgien liefern. Im Jahre 1846 wurde ein armer Handwerker der einen Man tödtete von dem er sich verfolgt glaubte, zum Tode verurtheilt und hingerichtet. Wir haben vor uns die öffentlichen Blätter und das Urtheil welches in Belgien, damals von der öffentlichen Meinung gefällt wurde. Kurz zuvor waren in Belgien ein Mann wegen Vatermords, ein Anderer wegen Giftmords an seiner Ehefrau zum Tode verurtheilt aber — begnadigt. Nun verglich das Volk die Schuldhaftigkeit jener zwei schweren

---

*) In Frankreich war erst 1830 die Verfügung ergangen, nach welcher die Generalprokuratoren die ergangenen Todesurtheile an das Ministerium einsenden müssen. Ueber diese Verordnungen s. Bonneville pag. 129.

**) Diese Worte sprach 1846 der König von Frankreich bei Gelegenheit aus, als ihm ein Todesurtheil vorlag. Bonneville pag. 130.

***) Dieser Aufsatz war geschrieben, ehe die deutschen Grundrechte die Todesstrafe aufgehoben haben.

Mörder, welche begnadigt wurden mit der Verschuldung des armen Handwerkers, dessen Haupt unter dem Beile des Henkers fiel. Man fragte: *) ob van de Weghe (so hieß der Hingerichtete) mehr schuldig war als jener Vatermörder, Remory, und jener Gattenmörder van Temroke, ob vielleicht der Erste nur deswegen nicht begnadigt wurde weil er ein armer Mann war, der keinen Beschützer hatte, für den keine geistlichen oder weltlichen angesehenen Männer Fürbitte einlegten? Man zergliederte die Verschuldung des van de Weghe und fand bald manche zu seinen Gunsten sprechenden Gründe. Als der Minister der Justiz, der hart von der Presse angegriffen wurde sich in den öffentlichen Blättern vertheidigte, als er merken ließ, daß in den früheren Fällen die Gnade von dem Könige gegen die Anträge des Ministers ertheilt worden sei, als er als Rechtfertigungsgrund anführte, daß die einigen Verurtheilten ertheilte Begnadigung wenn sie damals auch nicht verdient war, kein Grund werden könne, auch andere Verurtheilte zu begnadigen: si des exemples de severité etoient jugés necessaires dans l'interêt de la securité publique, brach der Sturm erst noch heftiger gegen den Minister los **) man fragte: woher denn der Minister in den Stand gesetzt wäre, mit solcher Sicherheit zu entscheiden daß eine größere Verschuldung bei van de Weghe als bei den früher Verurtheilten begründet wäre; man fragte: warum dann eben der unglückliche Handwerker ausgewählt wurde um als abschreckendes Beispiel zu dienen, und ob denn überhaupt der Minister sich einbilde daß eine unter solchen Umständen erfolgende Hinrichtung wahrhaft abschrecken würde, ob sie nicht vielmehr, da das Volk sie als ungerecht erkenne, nachtheilich für die Staatsregierung wirke. Es würde nicht schwierig sein von anderen Ländern eine ähnliche Sprache des Volkes nachzuweisen, wenn man bemerkt daß von Zeit zu Zeit, nachdem 10 zum Tode Verurtheilte begnadigt wurden, bei dem 11ten die Gnade abgeschlagen wird. Freilich darf in Ländern wo keine Preßfreiheit besteht die öffentliche Stimme nicht laut werden; aber zum Schweigen ist sie nicht gebracht; man fängt bald an, der Begnadigung in den 10 Fällen und der Verweigerung im 11ten Falle verschiedene Motive unterzulegen, welche dem Ansehen des Regenten und der nothwendigen Stellung des

---

*) Siehe den merkwürdigen Aufsatz in der Zeitschrift: la Belgique judiciaire vom 14. Fevr. 1847. Nro. 13.

**) Z. B. in Belgique Judiciaire Nro. 15.

Ministers nachtheilig sind. Ohnehin wird in solchen Fällen die Frage lebhaft verhandelt: ob in constitutionellen Staaten auch wegen der Begnadigung die Verantwortlichkeit des Ministers angenommen werden darf. Wir wissen aus guter Quelle, daß die furchtbare moralische Stellung des Regenten, wenn er in die Lage gesetzt wird über Begnadigung eines Verurtheilten zu entscheiden, und die Ueberzeugung daß es unmöglich ist eine Vergleichung: wer von mehreren zum Tode Verurtheilten der Begnadigung würdig ist oder nicht, ein Hauptgrund wurde, aus welchem der edle Großherzog von Toskana bewogen wurde, seiner Gesetzgebungscommission aufzutragen die Todesstrafe nicht mehr in das Gesetzbuch aufzunehmen.

Die Bedeutung der Begnadigung und der Art, wie sie ausgeübt wird, tritt noch in Bezug auf die Frage über Aufhebung der Todesstrafe gewichtig hervor. Ein höchst interessanter Aufsatz gibt uns Aufschlüsse aus den Akten des Justizministeriums, welche Schicksale in Preußen seit 1826 bis 1843 die Todesurtheile hatten*). Es ergibt sich daraus, daß von 189 in den Rheinprovinzen gefällten Urtheilen nur 6, von 237 in den übrigen preußischen Provinzen ergangenen Todesurtheilen 94 bestätigt wurden. Wir erfahren aus amtlichen Quellen, welche eigenthümliche Rücksichten bei der Prüfung der Frage: ob begnadigt werden soll, im preußischen Ministerium eintraten. Wir hören, daß insbesondere die Rücksicht leitete, ob der Verurtheilte das Verbrechen vollständig eingestanden hatte, und namentlich in Beziehung auf die in den Rheinprovinzen gefällten Todesurtheile erfahren wir, daß da begnadigt wurde, wo kein Geständniß vorlag. Wir halten diese Rücksicht für sehr trüglich, weil es Charaktere gibt, welche mit großer Festigkeit jede Antwort auf gestellte Fragen verweigern, oft dies selbst thun, um andern Personen nicht zu schaden, ohne daß man behaupten darf, daß solche Verbrecher verdorbene und der Gnade weniger würdig sind als Andere, welche entweder aus Feigheit gestehen oder schlau wenn sie sehen, daß ihr Läugnen doch nichts nützen würde, das Geständniß ablegen, weil sie wissen, daß sie dadurch Begnadigung erlangen können. Wir erfahren aus den preußischen Darstellungen, welchen besondern Werth bei den Begnadigungsanträgen man auf die Berichte der Beamten, Gefängnißaufseher über das Betragen des Angeschuldigten legt, und da wo man nach diesen Schilderungen den Verbrecher für reuig und nicht ganz ver-

---

*) Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. 1848. S. 247. Nro. 30.

dorben hält, Begnadigung eintreten läßt, während solche Zeugnisse, die oft auf das schlaue Benehmen der Gefangenen gegründet sind, sehr trüglich werden. Jene amtlichen Mittheilungen aus Preußen lehren uns aber auch, auf welcher ungenügenden Grundlage die Vergleichung der Würdigkeit der verschiedenen Verbrecher, begnadigt zu werden, beruht. Die angeführten Fälle zeigen, wie häufig ein Todesurtheil gegen einen Angeklagten bestätigt wurde, während nach den Angaben über die von anderen Verbrechern verübte Verbrechen, bei denen Gnade eintrat, die Begnadigten weit verdorbener erschienen als der Hingerichtete. Auch das Volk vergleicht dann die Thaten der Begnadigten mit denen der Hingerichteten, und das Urtheil des Volkes, das oft weit besser durch die Kenntniß des Lebens unterrichtet ist, fällt dann oft ganz anders aus, als das des Justizministeriums. Es ist Zeit, daß durch Aufhebung der Todesstrafe jener Zustand aufhöre, nach welchem in Justizministerien eine Person, die nur auf trügliche Akten urtheilt, sich anmaaßt, darüber zu entscheiden, wer von mehreren Verurtheilten würdiger ist als der Andere begnadigt zu werden.

§. 3.

Erfahrungen über die Wirkungen der gesetzlichen Beweistheorien.

Seit Jahrhunderten hat sich durch die Rechtsübung, die sich auf einige Aussprüche des römischen und canonischen Rechts und auf Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung stützt, die Regeln der Logik und die Erfahrungen über die Wirkungen gewisser Mittel der Entdeckung der Wahrheit zu Rathe zog, ein System von Regeln ausgebildet, welche die urtheilenden Richter bei der Entscheidung der Thatfragen im Strafprozesse so binden sollten, daß ohne das Dasein gewisser Beweisgründe und bestimmter Erfordernisse derselben kein Richter verurtheilen dürfte. Die deutschen Gesetzbücher haben diesem durch die Rechtsübung ausgebildeten Systeme des Beweises sich angeschlossen, und es entstand so z. B. in den österreichischen, preußischen, baierischen, würtembergischen Gesetzbüchern eine gesetzliche Beweistheorie. Die Ansichten der Gesetzgebungen darüber haben selbst im Laufe der Zeit vielfach gewechselt. Während man früher glaubte, daß der Gesetzgeber für alle möglichen Fälle bestimmte

Beweisregeln vorschreiben, die Erfordernisse der Gewißheit nach den einzelnen Fällen genau im Gesetze bezeichnen und den Grundsatz aufstellen müßte, daß da, wo bestimmte Beweisgründe und Erfordernisse z. B. eine gewisse Zahl von Zeugen eine Thatsache als vorhanden bezeugten, der Richter schuldig sei, die Thatsache als erwiesen zu betrachten, fühlte man später immer mehr die Nachtheile der gesetzlichen Beschränkungen, z. B. bei dem Indicienbeweise; das Ermessen des Richters wurde mehr erweitert; die Erfahrung lehrte, wie nachtheilig die große Zahl von Erfordernissen des Gesetzes wurden, weil viele Schuldige losgesprochen werden mußten; und die nachfolgenden Gesetzgebungen forderten immer Weniger. Die würtembergische Strafprozeßordnung enthält in dieser Beziehung schon große Verbesserungen. Die badische Strafprozeßordnung erkannte endlich, daß der Gesetzgeber sich nur darauf beschränken könne, gewisse Beweisminima im Gesetze festzustellen, so daß der Richter nicht verurtheilen darf, wenn nicht wenigstens die gesetzlichen Erfordernisse eines Beweisgrundes vorhanden sind, daß aber, wenn sie auch in einem einzelnen Falle vorliegen, der Richter doch nicht schuldig ist, zu verurtheilen, sondern nur verurtheilen kann, aber nur dann die Schuld auszusprechen nöthig hat, wenn auch die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsachen der Schuld feststeht. Auch sollten diese Beweisvorschriften, die nur berechnet sind, die Unschuld gegen leichtsinnige oder übereilte Verurtheilungen zu schützen, die aber dem Ermessen des Richters keinen Zwang anlegen und zur Verurtheilung gegen seine Ueberzeugung nöthigen, nicht auf die Annahme der Entschuldigungsthatsachen sich beziehen, so daß der Richter in dieser Beziehung völlig frei sein sollte. Wie diese mit Sorgfalt berechneten Vorschriften in der Rechtsanwendung sich bewähren, ist noch nicht nachzuweisen, da die badische Strafprozeßordnung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist; allein merkwürdig ist, daß das neueste preußische Gesetz von 1846 §. 19 keine gesetzliche Beweistheorie mehr aufstellt, sondern die Richter nur anweist, nach ihrer freien Ueberzeugung zu entscheiden. Diese Ansicht ist in neuester Zeit immer mehr gebilligt worden, und die Erfahrungen ausgezeichneter Praktiker*) zeigen daß jedes Bemühen der Aufstellung einer solchen Beweistheorie scheitert, und in der Rechtsanwen-

---

*) Wir verweisen vorzüglich auf die trefflichen Bemerkungen des Präsidenten Scheller; Aeußerungen über das Gesetz, betreffend das Verfahren in den, bei dem Kammergerichte zu führenden Untersuchungen. S. 46—62.

dung Nachtheile hat. Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlungen hatte seit einer Reihe von Jahren jene Art der Beweistheorie vertheidigt, welche in der badischen Strafprozeßordnung zum Grunde gelegt ist, und sich insbesondere bemüht in Bezug auf den Indicienbeweis Vorschriften vorzuschlagen, durch welche im Interesse der Unschuld das Ermessen der Richter theils geleitet, theils beschränkt werden sollte. Wiederholtes Nachdenken, und Besprechungen mit Praktikern haben ihn zur Ueberzeugung gebracht, daß zwar eine Beweistheorie in dem Sinne, wie das englische Recht Beweisregeln (rules of evidence) für Geschworne aufstellt, wünschenswerth und zweckmäßig ist und die Wissenschaft mit solchen Arbeiten sich würdig zu beschäftigen hat, daß auch bei den Verhandlungen und bei der Berathung der Richter jene Beweisregeln beachtet und nach denselben die vorliegenden Beweise geprüft werden sollten. In diesem Sinne sind zwei Meisterwerke aus England und Nordamerika, das von Starkie*) und von Greenleaf**) Vorbilder für jede ähnliche wissenschaftliche Arbeit. Jene Beweistheorie ist dann, wie der große englische Staatsmann Lord Erskine sagt, gegründet auf die Vorschriften der Religion, auf die Philosophie der Natur, auf die Wahrheiten der Geschichte und auf die Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens.

So wichtig eine solche Arbeit ist, welche die Richter und Geschwornen leitet, aufmerksam macht, belehrt und warnt, so nachtheilig ist dagegen eine gesetzliche Beweistheorie selbst in der Auffassung, wie sie in der badischen Strafprozeßordnung aufgestellt ist. Diese Behauptung gründet sich 1) auf die Ueberzeugung, daß der Versuch, auf welchen alle neuen Beweistheorien bauen, nämlich den sogenannt natürlichen und den künstlichen Beweis von einander zu trennen, auf keiner sicheren Grundlage beruht, daß in jedem Falle, wo man auch von dem natürlichen Beweise spricht, z. B. Geständniß oder Zeugniß, doch erst durch eine Kette von Vermuthungen der Richter zur Ueberzeugung gelangt, daß er dem Geständnisse oder Zeugnisse trauen dürfe, daß insbesondere bei dem Zeugenbeweise in den schwierigsten Fällen es sehr häufig rein willkürlich ist, ob man annehmen wolle, daß die Gewißheit auf Zeugenbeweis oder auf Anzeigungen gebaut wird. 2) Wenn auch die der Beweistheorie zum Grunde gelegten Erfahrungen an sich noch so richtig und bedeutend sind, so ist es doch unmög-

*) A practical treatise of the law of evidence and digest of proofs. London 1842. 3. Auflage in drei (dicken) Bänden.

**) A treatise on the law of evidence by Greenleaf. Boston 1844. 2 vol.

lich, daraus Regeln mit Sicherheit abzuleiten und im Gesetzbuche aufzustellen. Der Gesetzgeber darf es nicht wagen, dasjenige was im gewöhnlichen Laufe der Begebenheiten die Erfahrung als regelmäßig an die Hand gibt, zu einer gesetzlichen Regel für alle Fälle zu erheben*), weil jeder scheinbar geringfügige Nebenumstand die Anwendung der Regel modificirt, und so die Richter durch die allgemeine Regel irregeleitet werden. 3) Ueberall wo der Gesetzgeber sich bemüht durch Aufstellung gewisser Erfordernisse, unter denen ein bestimmter Beweisgrund als entscheidend angenommen werden darf, den Richter zu binden, läuft er Gefahr in einer großen Zahl von Fällen, in denen wegen der besonderen Umstände das gesetzlich verlangte Erforderniß als durchaus grundlos erscheint, den Richter zur Lossprechung Schuldiger, von deren Schuld der Richter überzeugt ist zu nöthigen. 4) Alle Beweisregeln des Gesetzes, wenn sie noch so sorgfältig ausgedrückt sind, verweisen zuletzt doch nur auf die Ueberzeugung des Richters, z. B. wenn er das Geständniß dann als beweisend annehmen soll, wenn es mit den sonstigen erhobenen zum Thatbestand gehörigen Thatsachen übereinstimmt; der Richter hat im einzelnen Falle doch erst zu prüfen, welche die richtigen Umstände sind, wie weit die Uebereinstimmung nöthig ist, so daß zuletzt die Richter immer nur wie Geschworne entscheiden. 5) Alle gesetzlichen Beweisregeln machen auch nichts klar, und weisen den Richter immer erst auf seine individuelle Ansicht z. B. wenn es darauf ankömmt ob der Richter einen Zeugen als vollgültig halten soll. 6) Bei dem sogenannten künstlichen Beweise ist jeder Versuch im Gesetze gewisse Erfordernisse vorzuschreiben, gefährlich, weil in einer großen Zahl von Fällen, deren Combinationen der Gesetzgeber nicht vorhersehen kann, ein Erforderniß des Gesetzes gar nichts entscheidet und jeder verständige Mann ungeachtet des Mangels die Ueberzeugung von der Schuld haben wird, während der Richter sie nicht aussprechen kann. 7) Ueberall läßt sich der Grund, aus welchem die Richter von der Schuld überzeugt sind, nicht genügend angeben; es ist nicht eine gewisse Zahl von Anzeigungen, welche die Richter bestimmen; es ist zuletzt ein Hauptumstand durch welchen alle übrigen erst Bedeutung erhalten, es ist oft ein durch keine Entscheidungsgründe auszudrückender Grund, welcher auf die Seele des Richters wirkt und ihn nöthigt, die Schuld anzunehmen; der Totaleindruck aller Verhandlungen, die Persönlichkeit des Angeklagten, sein Benehmen bewirken diese Ueberzeugung vorzüglich in der mündlichen Verhandlung in der mit

*) Scheller. Aeußerungen. S. 48.

unbeschreiblicher Macht das Gemüth des Richters bestimmt wird. 8) Es ist gefährlich wenn das Gesetz bestimmte Beweisgründe und Anzeigungen aufzählt. Wohl kann in einer Reihe von Fällen ein gewisses Indicium gewichtig werden, während es durch die besondern Umstände des einzelnen Falles völlig herabsinkt, und auf den verständigen Richter keinen Einfluß ausübt, während er, weil das Gesetz dieser Anzeigung eine gewisse Kraft beilegt, leicht zu einer Verurtheilung kömmt*).

Das Studium der Feuerbachischen Rechtsfälle sind in mehrfacher Hinsicht geeignet, die Grundlosigkeit einer gesetzlichen Beweistheorie zu zeigen. Die eigenen Aeußerungen Feuerbachs in den gegenwärtigen Sammlungen sprechen es klar aus, wie Feuerbach selbst immer mehr von einer inneren Macht, mit welcher die Erfahrungen über die Anwendung der Beweisvorschriften des baierischen Gesetzbuchs auf ihn wirkten, getrieben, die Unmöglichkeit der Aufstellung einer gesetzlichen Beweistheorie anerkannte, woraus es sich erklärt, daß Feuerbach in den letzten Lebensjahren zur Ansicht sich neigte, daß die Einführung der Geschwornengerichte unvermeidlich wäre. Es ist nicht uninteressant, die durch die vorliegenden Strafrechtsfälle veranlaßten Aeußerungen Feuerbachs anzuführen und die Erfahrungen nachzuweisen, welche in Baiern über die Nachtheile der einzelnen Vorschriften des baierischen Gesetzbuchs gemacht wurden, oder die Schwierigkeiten zu zeigen, welche bei der Anwendung einer gesetzlichen Beweistheorie sich ergaben. Dahin gehört: A) schon die Bestimmung ob in einem vorliegenden Falle durch Ueberweisung, durch Zeugen oder durch Anzeigungen die Schuld eines Angeklagten als erwiesen zu betrachten ist. Die richtige Lösung der Frage, die auch in der Wissenschaft vielfache Streitigkeiten erzeugte**), wird praktisch in so fern bedeutend, als da, wo die Anklage auf ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen vorliegt, von der Antwort es abhängt ob Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt werden darf.

Es ist bekannt, daß die neuen Gesetze über den Beweis durch Anzeigungen aus einer Angst der Gesetzgeber vor der Trüglichkeit dieser Beweisart nicht gestattete, Todesstrafe zu erkennen, wenn auch durch noch so viele Anzeigungen die Schuld des Angeklagten erwiesen ist. Schon diese Ansicht verdient keine Billigung und zeigt wieder klar, wie die in unseren wissenschaftlichen Darstellungen der Beweislehre vorkommenden Unterscheidung vom natürlichen und

---

*) Scheller. S. 62.

**) Bair. Gesetzb. Art. 268. 269.

künstlichen Beweise ebenso grundlos ist als die Behauptung, daß durch Anzeigungen keine überzeugende Gewißheit hergestellt werden könne.

Wenn aber in einem Gesetzbuche eine solche Vorschrift vorkommt, so ergibt sich bei dem Zeugenbeweise häufig die Schwierigkeit, zu bestimmen, ob der Richter seine Ueberzeugung auf das Zusammentreffen von Umständen oder auf Zeugenbeweis baut. Die Feuerbachschen Straffälle enthalten in dieser Hinsicht zwei lehrreiche Beispiele (Bd. I. S. 451. N. A. S. 202. Bd. II. S. 639). In einem Falle war durch Zeugen bezeugt, daß der Angeschuldigte im Gedränge mehrerer Menschen auf eine Person mit dem Messer losgegangen sei, den Angegriffenen an eine Stelle, wo er nicht mehr zurückweichen konnte, gedrängt habe, daß der Angegriffene gerufen: Du wirst mich doch nicht stechen, daß der Angeschuldigte das Messer auf den Angegriffenen gezückt habe, mit dem Messer davon gerannt und der Verwundete dann von schwerer Wunde getroffen niedergestürzt sei. Auf ähnliche Weise hatten die Zeugen im zweiten Falle bezeugen können, daß der Angeschuldigte das Messer in die Brust seines Feindes gestoßen habe, sie sahen die zustoßende Hand, aber nicht das Messer in derselben, und ein Zeuge sah zwar dies, aber nicht das unmittelbare Eindringen des Messers in die Brust. Es ist bekannt, daß die Frage: ob Zeugenbeweis oder Beweis durch Anzeigungen vorhanden ist, auch in den Fällen wichtig wird, wo man z. B. im gemeinen Recht nach Art. 22 CCC. nicht auf Indicien zu verurtheilen wagt und die Richter dann schlau das Verbot dadurch umgehen, daß sie in einem Falle in dem eigentlich nur Anzeigen da sind, Zeugenbeweis als vorhanden annehmen. Wir erinnern uns des Falles, wo ein Angeschuldigter wegen Diebstahls einer silbernen Dose verurtheilt wurde, weil er in dem Wirthshause neben dem Eigenthümer der Dose saß, weil durch Zeugen hergestellt war, daß der Zeuge oft die Dose in der Hand hielt, und insbesondere einmal zu sich hinzog; der Angeschuldigte verließ dann schnell das Wirthshaus; als man sogleich entdeckte, daß die Dose fehle, eilte man dem Angeschuldigten nach und fand bei ihm die Dose; der Angeschuldigte läugnete sie gestohlen zu haben. Das Gericht verurtheilte ihn und die Entscheidungsgründe rechtfertigten dies, indem man das Dasein des Zeugenbeweises annahm. — Bei der Anklage wegen einer Nothzucht wurde gleichfalls Zeugenbeweis angenommen, ungeachtet die Zeugen nur bezeugen konnten, daß sie gesehen, wie der Angeschuldigte sich auf das zu Boden liegende Mädchen geworfen, daß sie heftige Bewegungen, ähnlich denen die auf den Versuch Beischlaf zu vollbringen deuteten, daß die Zeugen den Angeschuldigten mit aufgeknöpftem Beinkleid aufspringen, und das Mädchen

mit weit über die Schenkel hinauf geschobenem Röcken liegend sahen. — Der Angeschuldigte gestand, daß er von dem Mädchen das er schon auf dem Boden liegend getroffen, einen Kuß verlangt, daß er sie zwar unzüchtig berührt habe, aber nicht eine Vollbringung des Beischlafs beabsichtigt hätte. — In einem andern Falle war durch Zeugen dargethan, daß die Zollwächter einen Schmuggler festgehalten hätten, daß sie gesehen daß einer der Wächter, als der Schmuggler entflohen wäre, nach ihm geschossen habe und der Getroffene zusammengestürzt sei. Da es schon ziemlich dunkel war, so konnten die Zeugen nur bestimmt aussagen, daß sie das Anlegen der Flinte an die Wange des Wächters, das Herausfahren des Feuers und das Zusammenstürzen des Schmugglers gesehen hätten. Daß die Kugel in das Herz des Letzten eingedrungen sei, konnten sie begreiflich nicht bezeugen. — Streitigkeiten über die Beurtheilung solcher Fälle in den Gerichtshöfen sind unvermeidlich. Jeder Versuch im Gesetzbuche eine Regel zur bestimmten Erkenntniß aufzustellen ob Zeugenbeweis oder Anzeigebeweis begründet ist, muß schrecken und selbst der Wissenschaft kann nur durch unendlich viele Unterscheidungen es gelingen, leitende Sätze aufzustellen. Fordert man zur Annahme des Zeugenbeweises, daß der Zeuge die ganze Handlung in allen ihren Bestandtheilen und wenn zu dem Verbrechen ein bestimmter Erfolg gehört, z. B. bei der Tödtung die Zeugen auch den ursächlichen Zusammenhang der Handlung mit ihrem Erfolg bezeugen könnten, so fordert man etwas, was in den seltensten Fällen möglich ist; die Zeugen können immer nur gewisse Handlungen bezeugen, über deren Verbindung unter sich, über ihren Zusammenhang mit dem eingetreten Erfolge die Richter durch Schlüsse die sie aus jenen Handlungen als Vordersätzen ableiten, ein Urtheil fällen entweder so wie auch Geschworne es thun, durch Beachtung der Erfahrungen und der Lebensverhältnisse, oder indem sie von Sachverständigen die ihnen zur Beurtheilung nothwendige technische Materialien liefern, Gutachten erhalten, z. B. in Fällen der Tödtung. Welche Veränderungen die in den Körper eindringende Kugel durch Erzeugung der Wunde in dem Organismus des Verwundeten hervorbrachte, kann ja nur durch die nach Regeln der Kunst abgeleiteten Schlüsse hergestellt werden; nur auf das von den Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachten baut der Richter sein Urtheil. Selbst wenn die Zeugen über mehr als die bloße Handlung des Thäters aussagen z. B. bezeugen, daß sie gesehen, wie der Angeschuldigte die Hand, in der das Messer sich befunden in die Brust des Feindes gestoßen habe, gründet sich ein Theil des Zeugnisses immer nur auf Vermuthungen, durch welche der

Zeuge sein Wissen ergänzt; denn durch seine Sinne weiß er nur, daß der Angeschuldigte seine Hand der Brust nahegebracht habe, daß das Messer wirklich eingedrungen ist, kann er nur durch Schlüsse sich selbst rechtfertigen. Es ist leicht in den meisten Fällen nachzuweisen, daß ein Haupttheil eines Zeugnisses nur auf Vermuthungen des Zeugen gegründet, z. B. wenn er über die Identität einer Person aussagen soll. Der Zeuge kann seine Aussage darauf gründen, daß die ihm vorgestellte Person so viel er sich noch erinnere mit der früher von ihm Gekannten, wegen der übereinstimmenden Gesichtszüge, wegen gewisser Eigenthümlichkeiten in den Bewegungen, wegen Gleichheit der Stimme Aehnlichkeit habe. — Es ist daher Zeit, anzuerkennen daß der sogenannte natürliche Beweis bei Zeugenbeweis mit dem sogenannten künstlichen Beweise immer zusammenfließt, und eine scharfe Trennung das Wesens der beiden Beweisesarten unmöglich ist, daß ein Unterschied der Fälle nur dadurch gemacht werden kann, daß in einem Falle mehr als in dem Anderen der Zeuge rein auf seine sinnliche Wahrnehmung seiner Aussage baut, und der Richter um zur Ueberzeugung von dem Dasein der Schuld zu gelangen, mehr als in einem andern Falle vermittelnder Schlüsse bedarf.

B) Ein anderer Punkt in welchem sich die Unmöglichkeit oder doch Gefährlichkeit des Versuchs zeigt, durch gesetzliche Beweisregeln den Richtern vorschreiben, unter welchen Bedingungen sie gewisse Anschuldigungsthatsachen für wahr halten dürfen, ist in der Feststellung des Thatbestandes in Fällen, in denen es an der Möglichkeit fehlt, durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen den zum Verbrechen gehörigen Erfolg herzustellen, z. B. wenn der Angeschuldigte gesteht einen Menschen getödtet zu haben, die Leiche des Ermordeten aber nicht aufzufinden ist. Es macht der Sorgfalt der deutschen Juristen ebenso wie der Gewissenhaftigkeit der Gesetzgeber Ehre daß sie in solchen Fällen, in denen die zur Beurtheilung der Wahrheit, des Geständnisses oder der Zeugenaussagen nöthige Controle durch den Augenschein mangelt, die Gefahren der Uebereilung der Richter und einer Verurtheilung der es am Thatbestande als Grundlage fehlt, durch Vorschriften über den Beweis zu beseitigen suchen; allein die Erfahrung lehrt bald, daß alle solche Vorschriften dennoch vergeblich sind und selbst gefährlich werden, weil der Gesetzgeber in seiner Besorgniß, daß keine ungerechte Verurtheilung eintrete, durch zu viele Beschränkungen den Richter leicht hindert, auch in Fällen, in denen sicher die Schuld begründet ist, die Verurtheilung ausgesprochen. Eine merkwürdige Aeußerung kömmt in dieser Beziehung in Feuerbach (Darstellung 1. S. 511. R. A. S. 231.)

vor, indem er erklärt daß die Richter, wenn sie nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden wären im und auf den Grund moralischer Gewißheit ihr Verdammungsurtheil bauen dürften, ebenso wie die Geschwornen unbedenklich und wohlberechtigt das Schuldig in einem Falle aussprechen würden, in welchem der an die gesetzliche Beweistheorie gebundene Richter nicht verurtheilen darf. Aeußerungen dieser Art sind merkwürdige Selbstentschuldigungen des Gesetzgebers und rechtfertigen die schweren Anklagen der bürgerlichen Gesellschaft darüber, daß Schuldige, welche die Repräsentanten dieser Gesellschaft unfehlbar verurtheilt haben würden, losgesprochen werden müssen, weil die Gesetzgeber Fesseln der Beurtheilung der Richter anlegten. Es ist merkwürdig den Gang zu verfolgen, welchen die deutsche Gesetzgebung in Bezug auf die Frage über Herstellung des Thatbestandes durch Geständniß oder Zeugen genommen hatte. Feuerbach hatte in dem baierischen Gesetzbuche *) den Grundsatz aufgestellt, daß der Thatbestand nicht durch Geständniß zur Gewißheit gebracht wird, er hatte aber bald die Regel aufgehoben, indem er Ausnahmsweise die Herstellung zuließ, wenn gewisse Erfordernisse vorhanden sind, insbesondere gestattete er nach Art. 270, daß wegen angeschuldigter Tödtung dann die ordentliche Strafe erkannt werden dürfe, wenn der Umstand, daß die angeblich getödtete Person nicht mehr am Leben sei, auf andere Weise dargethan ist, ausgenommen wenn der Angeschuldigte bekannt hat, daß er den Leichnam verbrannt, in das Wasser geworfen oder auf andere Art zerstört habe, jedoch alles dies nur unter der Voraussetzung, daß die von den Inquisiten eingestandenen Vergewaltigungen oder Verletzungen von der Art sind, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen mußte, oder wo dies zweifelhaft, wenn durch das Gutachten der Sachverständigen dargethan ist, daß aus den vom Inquisiten eingestandenen Verletzungen der Tod des Anderen habe erfolgen müssen.

Wir fragen: was durch alle solche Vorschriften gewonnen wird, ob nicht vielmehr zugestanden werden muß, daß sie eigentlich nichts enthalten, als eine Aufforderung zur Vorsicht des Richters in solchen Fällen, und daß bei der Anwendung solcher Vorschriften doch Alles von dem Ermessen der Richter abhängig gemacht wird **). Die Beschränkungen aber welche diese Vorschriften enthalten, sind nur schädlich und hindern die Verurtheilung in Fällen, in denen

---

*) Art. 268. 269.

**) Schon Gmelin in s. Schrift: die peinliche Rechtspflege S. 158 weist dies gut nach.

jeder verständige Richter verurtheilt haben würde, insbesondere auch wenn ein Angeschuldigter gesteht, daß er vor mehreren Jahren einen Diebstahl verübte, dessen Thatbestand nicht mehr auszumitteln ist, z. B. wenn ein Dienstbote einen sehr reichen aber unordentlichen Dienstherrn, der um den Stand seiner Kasse sich nicht kümmert, eine lange Zeit hindurch viel Geld stiehlt, von dem selbst bei ihm eine große Summe gefunden wird; erklärt hier der Dienstherr, daß er nichts angeben könne und nicht weiß daß er bestohlen worden sei, ist der Dienstbote ein schlauer Mensch der bisher den Schein eines sehr treuen braven Dienstboten sich zu bewahren wußte, so kann der baierische Richter nicht verurtheilen, während jeder Geschworne mit Recht verurtheilen würde*). Bei dem Verbrecher der Tödtung zeigt sich der Nachtheil von Beweisvorschriften in Fällen, in denen der Augenschein nicht mehr den Thatbestand herstellen kann, besonders hervortretend; und so mußte Feuerbach selbst (Darstellung 1. S. 402. N. A. S. 181.) zu der Erklärung kommen: Wenn nun gleich der sich selbst überlassene Menschenverstand schwerlich bezweifeln wird, daß der Müller Kleinschrot durch die an ihm verübten verschiedenartigen und ununterbrochen fortgesetzten Mißhandlungen wirklich sein Leben verloren habe, so sind gleichwohl die gesetzlichen Erfordernisse, durch welche die juridische Gewißheit bedingt ist, nicht vorhanden. Ein Geständniß dieser Art klagt den Gesetzgeber schwer an, und beschuldigt ihn daß er zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit durch unzweckmäßige Beschränkungen lossprechende Urtheil da veranlasse, wo er gestehen muß, daß der gesunde Menschenverstand, also die Stimme des Geschwornen, wie das Urtheil jedes nicht durch gesetzlichen Beweistheorie gebundenen Richters Verurtheilnng ausgesprochen haben würde. Jedes Wort in der aufgestellten gesetzlichen Beweisschrift veranlaßt vielfache Streitfragen, z. B. wenn verlangt wird, daß auf andere Art (also außer dem Geständniß) dargethan ist, daß die vorgeblich getödtete Person nicht mehr am Leben sei. Wir erinnern an die Streitigkeiten, welche in Hanover**) dieser Ausdruck: dargethan veranlaßt hat. Es ist interessant zu vergleichen, wie in jeder späteren Gesetzgebung die Redaktoren sich bemühten***), die in dem baierischen Gesetzbuche in Bezug auf Her-

*) Dem Verfasser sind viele ähnliche Fälle bekannt, wo nur Entbindung von der Instanz erfolgte, zum großen Aergerniß aller Bürger. Nach Bothmers Erörterungen 1. S. 275 hatte in einem ähnlichen Falle das hanov. Gericht verurtheilt, weil der Dienstbote früher schon andere Diebstähle an der Herrschaft verübte.

**) Bothmer S. 279.

***) Würtembergische Strafprozeßordnung §. 300. Meklenburg. Gesetz über den Beweis §. 2. Baierisches Gesetz über Beweis §. 7. Hanov. Gesetz von 1840 §. 18. Badische Strafprozeßordnung §. 252.

stellung des Thatbestandes vorkommende Vorschrift zu verbessern und entweder die Erfordernisse klarer zu fassen, oder zu vermindern, oder in einer solchen weiten Fassung aufzustellen, daß zuletzt der Richter nur wie ein Geschworner zu entscheiden hat, oder daß man einen Unterschied zwischen schweren und leichten Strafen macht*), gleichsam als ob es eine verschiedene Gewißheit gebe, je nachdem Jemand zu Gefängniß oder zum Zuchthaus verurtheilt werden soll. Die badische Strafprozeßordnung § 252 erkennt an, daß der Thatbestand durch Geständniß als rechtlich gewiß angenommen werden kann, in so fern nicht zum Thatbestande im einzelnen Falle Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunstkenntnissen voraussetzt, welche dem Bekennenden mangeln; durch diese Fassung ist allerdings ein großer Schritt zur Vereinfachung geschehen, indem die im baierischen Gesetzbuche vorkommenden vielen Beschränkungen nicht mehr aufgenommen sind; allein dennoch ist eine Beschränkung beigefügt, nach welcher in andern Fällen, in denen kein verständiger Richter an der Schuld zweifeln wird, eine Verurtheilung nicht erfolgen darf, z. B. in einem dem Verfasser bekannten Falle wo die Ehefrau gestand, ihren vor vier Jahren verstorbenen Ehemann durch Gift getödtet zu haben; sie gestand das Gift d. h. eine Substanz die sie für Gift hielt, von einem herumziehenden Rattengifthändler gekauft zu haben; daß die dringendsten Motive den Ehemann zu morden, die Frau bestimmten, daß sie früher schon Arsenik gekauft habe, daß der Ehemann nach dem Genuß der Speise, in welcher sie gestand das Gift gemischt zu haben, schwer erkrankte, und mit Zeichen starb, die auf Giftmord schließen lassen, war genau hergestellt; allein nach der Beschränkung die in der badischen Strafprozeßordnung vorkommt, würde doch eine Verurtheilung wegen vollendeten Giftmords nicht möglich sein.

C) Die Feuerbachischen Straffälle zeigen auch, daß die gesetzlichen Beweisvorschriften über Geständniß in ihrer Mehrzahl bedenklich sind. Schon überhaupt lehrt das Studium der vorliegenden Fälle, wie wenig es wahr ist, daß das Geständniß des Angeschuldigten, als das Hauptmittel der richterlichen Ueberzeugung zu betrachten ist. Wenn auch die Erfahrung in Ländern, in welchen Geschworne urtheilen, beweist, daß am ersten die Geschwornen da bei ihrem Ausspruche sich beruhigt finden, wenn ihnen das Geständniß des Angeklagten vorliegt, wenn auch durch das Geständniß die Möglichkeit begründet wird, daß die Richter die vollständigste Einsicht in die Einzelnheiten der Ver-

*) Z. B. im Hanov. Gesetz. § 18.

übung des Verbrechens, in den Seelenzustand und die Motive des Verbrechers erlangen und so jeder Zweifel an der Schuld gehoben werden kann, so liegt vorzüglich bei dem geheimen schriftlichen Strafverfahren der Hauptgrund der Bedenklichkeit gegen die Beweiskraft des Geständnisses in der Art, wie dasselbe bei Gericht durch die Vernehmungen des Richters häufig gewonnen wird. Auf eine geistreiche Weise schildert neuerlich ein englischer Jurist*) die Lage des Angeschuldigten, während seiner Vernehmung mit den Worten: Das Verhör wird von der Macht gegen die Schwäche, von der bürgerlichen Gesellschaft gegen ein Individuum, von dem in der Kunst zu Verhören wohl erfahrenen und zur Zeit des Verhörs in ruhiger Fassung und mit Ueberlegung handelnden Beamten gegen den Unerfahrenen durch Furcht häufig erschütterten Angeschuldigten, von einer in Freiheit befindlichen Person gegen einen Gefangenen geführt, so daß alle Vortheile auf Seite des Verhörenden und alle Nachtheile auf Seite des Befragten sich befinden. Daraus erklärt es sich, warum das englische Recht den in der nordamerikanischen Verfassung selbst ausgesprochenen Grundsatz einschärfe, daß Niemand genöthigt werden soll sich selbst anzuklagen und eine Frage zu beantworten, deren Beantwortung die Begründung einer Strafe für ihn herbeiführen könnte; daraus erklärt sich auch die Strenge der englischen Richter**), mit welcher sie das Recht zu einer Verurtheilung auf den Grund eines Geständnisses bezweifeln, zu welchem der Angeklagte durch den verhörenden Richter genöthigt worden ist. Hier bewährt sich wieder der Vortheil des mündlichen öffentlichen Verfahrens, bei welchem der Richter in der Voruntersuchung überzeugt sein kann, daß jede Unregelmäßigkeit, welche er sich erlaubt um Geständnisse zu erpressen, bei der mündlichen Hauptverhandlung bald entdeckt werden und die Ehre des Richters gefährdet würde, so daß in dieser Voraussicht ein Hauptgrund liegt, welcher den Untersuchungsrichter zu der zartesten und gewissenhaftesten Behandlung des Angeschuldigten auffordert, und ihn von jeder Gesetzwidrigkeit abhält, während darin, daß der Angeklagte in der mündlichen Verhandlung, dem in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisse treu bleibt, selbst vor den urtheilenden Richtern das Bekenntniß ablegt, auf jede Frage der Richter bestimmt antwortet und jeden Zweifel beseitigt, ein Hauptgrund liegt, der dem Geständnisse eine überwiegende Kraft giebt, welcher dasselbe bei dem geheimen Verfahren nie erlangen kann. Das Geständniß

*) In der Zeitschrift the law Review vol VII Nro. XIII 1847 p. 22.
**) Law Review l. c. p. 20.

kann nur in so fern als ein Beweisgrund für die Annahme der Schuld erscheinen, als dasselbe als ein Erzeugniß der Stimme des Gewissens und der Freiwilligkeit erscheint, als daher jede Besorgniß beseitigt ist, daß durch Vorspiegelungen, Schlauheit, ungestüme Zudringlichkeit der Richter, das Geständniß erpreßt ist, und daß der Gestehende nicht durch andere Beweggründe um gewisse Vortheile zu erlangen, zu seiner Aussage getrieben wurde, in so fern endlich das Geständniß so mit allen Nebenumständen vollständig abgelegt ist, daß die Verübung des Verbrechens, die Art der Entstehung desselben völlig klar vor der Seele der Richter steht, und die eingestandenen Thatsachen nicht im Widerspruche mit den übrigen Ergebnissen der Untersuchung sind. Alle Bemühungen des Gesetzgebers diese Erfordernisse im Gesetzbuche auf eine Weise auszudrücken, daß dadurch der Richter sicher geleitet wird, scheitern an der Vielgestaltigkeit der Fälle. Nur die durch die genaueste Erwägung der Persönlichkeit des Angeklagten, und durch den jeden Zweifel ausschließenden Totaleindruck der Verhandlungen bewirkte Ueberzeugung des Richters kann genügen. Die Fülle der Erfahrungen wird hier wichtig, da immer häufiger die Fälle vorkommen*) in welchen Personen, welche das Verbrechen, dessen Verübung sie gestehen, nicht begangen haben ein unwahres Geständniß ablegen, entweder aus Selbsttäuschung, indem sie von dem Bewußtsein gequält, daß sie ein Verbrechen verüben wollten, den jedoch ohne ihr Zuthun eingetroffenen Erfolg ihrer Handlung sich zuschreiben, da sie die wahre Ursache des Erfolgs nicht kennen, oder indem sie andern Personen welche das Verbrechen verübten durchzuhelfen wünschen, oder indem sie den gegen sie erhobenen Verdacht eines andern wirklich von ihnen verübten Verbrechens von sich dadurch ablenken wollen, daß sie ein anderes Verbrechen sich andichten, dessen Verübung die Unmöglichkeit der Annahme begründet, daß das andere Verbrechen von ihnen verübt werden konnte, oder weil eine Person aus einer qualvollen Lage, insbesondere aus einem unerträglichen Gefängnisse, sich durch falsche Angabe eines verübten Verbrechens sich entziehen will, in der Hoffnung auf dem Transport aus dem Gefängnisse, z. B. an den bezeichneten gewöhnlich sehr entfernten Ort die Gelegenheit zur Flucht zu benützen. Beispiele dieser letzten Art enthalten die vorliegenden Straffälle (Band II. S. 449—462 N. A. S. 467 f.). Die Darstellung Feuerbachs ist lehrreich, theils um wegen der Feinheit der Zergliederung der Geständnisse zum Zwecke ihrer Unwahrscheinlichkeit und daher Beweislosigkeit zu zeigen, theils in so fern sich daraus ergiebt,

*) S. darüber die in Mittermaiers Strafverfahren II. S. 339. Note 37.

wie leicht eine gut gemeinte Einrichtung einer Strafanstalt durch ihre Naturwidrigkeit ein Grund beständiger Aufregung der Gefangenen, und Veranlassung zu Erscheinungen werden kann, bei denen der Strafgefangene lieber ein schweres Verbrechen, selbst auf die Gefahr hin Todesstrafe dafür erleiden zu müssen sich andichtet, um nur dem qualvollen Gefängnisse zu entkommen. — Die vorliegenden Straffälle machen aber noch auf eine Gefahr aufmerksam, nämlich die, daß der Gesetzgeber, welcher einer gesetzlichen Beweistheorie huldigt, leicht durch die Vorschrift gewisser Erfordernisse, bei deren Dasein allein der Richter das Geständniß als bewiesen betrachten darf, die Richter zwingt, wahrhaft Schuldige lossprechen zu müssen und dadurch die Volksmoral schwer zu verletzen. Zu diesen Erfordernissen gehört auch das z. B. in dem baierischen Gesetzbuche Art. 269 in Bezug auf den Beweis des Thatbestandes durch Geständnisse aufgestellte Erforderniß, daß der Gestehende eine Person ist, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen kann. Feuerbach (II. Bd. S. 111. N. A. S. 320) nennt jetzt, durch Erfahrung belehrt, dies eine überflüßige und unpassende Bestimmung, die ein weites Thor zur Rettung einer Menge von Verbrechern öffnet. Gewiß muß Jeder, der diese Rechtsübung näher kennt, auch diesen Ausspruch unterschreiben. Es ist zwar richtig, daß der bisherige Lebenswandel des Angeklagten ein Hauptgrund der Vertheidigung werden kann, daher auch in England die Vertheidiger nicht versäumen, Zeugen aufzurufen, welche den guten Charakter des Angeklagten bezeugen können. In der peinlichen Gerichtsordnung hat der edle Schwarzenberg auf die Rücksicht: ob man sich der That zu den Angeschuldigten versehen kann, dem Richter bei Prüfung der Anzeigungen gewiesen; es sollte der fleckenlos bisher lebende Mann, dessen ganzes Leben den Glauben zerstört, daß er das in Frage stehende Verbrechen habe begehen können, einen Lohn für sein gutes Betragen und eine Schutzwehr gegen die Anwendung der Folter (nach dem Willen Schwarzenbergs) und gegen die Verurtheilung (nach den heutigen Ansichten) finden. Es ist daher nichts dagegen zu sagen, wenn der Gesetzgeber die Richter, welche ohnehin so, wie die Geschwornen es thun werden, bei Beurtheilung des Verdachts auf den bisherigen Lebenswandel Rücksicht nehmen werden, darauf hinweist; nur als eine Bedingung der Verurtheilung sollte der Umstand, daß man sich des bestimmten Verbrechens zu der Person versehen kann, nicht erklärt werden. Wie häufig stehen vor Gericht Personen, die bisher in den Augen ihrer Mitbürger fleckenlos erschienen, die entweder gewandt durch alle Verhältnisse des Lebens sich winden, ihre eigennützigen Absichten so schlau zu

befriedigen wissen, daß sie nicht ertappt werden, oder welche durch Werke der Wohlthätigkeit oder äußere Frömmigkeit ihre Mitbürger täuschen und den Heiligenschein der Tugend sich zu geben wissen, in deren Brust aber schon lange das geheime Feuer der verbrecherischen Begierden, schlau vor Andern verhüllt, brennt und erst durch eine große, plötzlich einbrechende Versuchung so entzündet wird, daß jetzt das Verbrechen als die erste Frucht der lange fortwuchernden verbrecherischen Gesinnung hervortritt.

D) Die vorliegenden Straffälle enthalten ein merkwürdiges Geständniß der Unzweckmäßigkeit der im baierischen Gesetzbuch*), aber auch in andern neuern Gesetzgebungen**) vorkommenden Vorschrift, nach welcher bei dem Zusammentreffen von Indicien, wenn auch die Richter vollständig von der Schuld des Angeklagten überzeugt sind, dieser nie zur Todesstrafe, obwohl diese Strafe die eigentliche Strafe des Verbrechens ist, verurtheilt werden darf, vielmehr statt Todesstrafe dann lebenslängliche Kettenstrafe eintreten soll. Wir erfahren, daß Feuerbach nicht der Urheber dieser Vorschrift ist, sondern, daß sie gegen seinen Willen in das Gesetzbuch durch Abstimmung im Staatsrathe kam***). Unfehlbar beruht eine solche Bestimmung auf einer Kette irriger Voraussetzungen, und zwar auf der Ansicht, daß nur durch den sogenannten natürlichen Beweis, z. B. Zeugen und Geständniß, volle Gewißheit begründet werden könne, während man mit einer gewissen Angst und nur durch die äußerste Noth getrieben auch auf sogenannten künstlichen Beweis eine Verurtheilung zu bauen gestattet. Diese Voraussetzung aber ist, wie wir schon oben zu zeigen suchten, irrig; denn das Unterscheiden des natürlichen und künstlichen Beweises ist willkürlich und widerstrebt der wahren Natur von der Erforschung der Wahrheit. Auch in den Fällen, in welchen sich der Gesetzgeber einbildet, daß ein Strafurtheil auf natürliche Beweiszeugnisse gebaut ist, ist es eine Kette von Nebenumständen und Schlüssen, durch welche der Richter bestimmt wird, die Gewißheit der Schuld anzunehmen. Er betrachtet z. B. einen Zeugen als glaubwürdig, weil er aus dem ihm bekannten Charakter, aus dem Benehmen des Zeugen den Schluß ableitet, daß der Zeuge Glauben verdiene; er nimmt die Aussagen von zwei Zeugen als übereinstimmend an, ungeachtet in kleinern Umständen sie sich widersprechen; er baut auf das Ge-

---

*) Art. 330.

**) Nachweisungen in Mittermaier's Strafverfahren. II. Bd., S. 484.

***) Feuerbach. Darstellung. II. Bd. S. 191. N. A. S. 396.

ständniß des Angeklagten, weil es innerlich wahrscheinlich ist, weil er das Verbrechen dem Angeklagten zutraut, weil er bei dem qualificirten Geständnisse die Beschränkungen als unwahrscheinlich betrachtet. Ueberall sind es Schlüsse, welche in der Seele des Richters den Aussagen von Zeugen oder des Angeklagten zuletzt das Gewicht geben und zur Annahme der Gewißheit der Schuld bestimmen. Die neuesten Gesetzbücher *), welche eine Beweistheorie aufstellen, erkennen selbst an, daß zu dem Ergebnisse der Beweisquelle noch etwas hinzukommen müsse, was eigentlich den Richter bewegt, die Schuld als vorhanden anzunehmen; dies Etwas ist die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit der Schuld. Hat der Richter diese nicht, so ist er nicht schuldig zu verurtheilen. Diese Ueberzeugung aber ist das Ergebniß nicht einer bestimmten Summe von Beweismitteln, sondern die Wirkung eines Totaleindruckes, welchen der Zusammenhang der Beweise, die Erscheinung aller aussagenden Personen und Nebenumstände, die sich bei der Verhandlung ergaben, auf den Richter hervorbrachten und die Zweifel aus seiner Seele verbannten. Zergliedert man genauer die geistige Thätigkeit, aus welcher diese Ueberzeugung hervorgeht, so liegt ein Zusammenhang von Schlüssen zum Grunde, die aus Nebenumständen abgeleitet wurden. In jedem einzelnen Falle ist es ein Zusammenwirken der Beweisesquellen des sogenannten natürlichen und künstlichen Beweises, wodurch die Ueberzeugung der Richter begründet wird. Die Vorschrift, daß auf Indicien nie die verwirkte ordentliche Todesstrafe erkannt werden darf, beruht noch auf einer andern irrigen Voraussetzung, nämlich der, daß der Gesetzgeber nur die Todesstrafe nicht zu erkennen wagt, weil nur diese Strafe von der Art ist, daß, wenn sie vollzogen ist und später die Unschuld des Verurtheilten entdeckt wird, das ungerecht zugefügte nicht wieder ausgeglichen, und das Entzogene nicht wieder ersetzt werden kann. Darnach wird das Gewissen des Gesetzgebers nicht beunruhigt, wenn er auf den Grund von Indicien körperliche Züchtigung, öffentliche Ausstellung, entehrende Zuchthausstrafe zu erkennen gestattet. Wir fragen: ob jener körperliche und geistige Schmerz bei körperlicher Züchtigung, ob das Leiden des öffentlich Gebrandmarkten, ob die Uebel, welche eine Jahre lange Einsperung dem Verurtheilten auflegen, da wenn seine Unschuld später hergestellt wird, vergütet und ungeschehen gemacht werden kann? Entweder muß der Gesetzgeber, wenn er die Trüglichkeit des Indicienbeweises anerkennt, auf diese Beweisesart gar keine Strafe bauen oder jede ordentliche,

*) Badische Strafprozeß-Ordnung, §. 270.

also auch die Todesstrafe erkennen lassen. Frägt der Gesetzgeber, was er zuerst bei jeder seiner Strafbestimmungen thun sollte, welchen Eindruck die Anwendung seiner Vorschriften auf das Volk macht, so muß er sich bald überzeugen, daß eine Vorschrift, welche bei einem noch so starken Indicienbeweise keine Todesstrafe erkennen läßt, die nachtheiligste Wirkung auf das Volk hat.

Das Volk sieht einen Angeklagten, der des furchtbarsten Raubmordes von dem Gerichte als schuldig erklärt ist, zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilt und zwar indem das Gericht erklärt, daß es nicht zu der nach der Art des verübten Verbrechens verschuldeten gesetzlich gedrohten Todesstrafe verurtheilen durfte, weil nur Indicienbeweis vorlag. Mit Recht frägt das Volk: ob der Gesetzgeber die durch Indicien hervorgebrachte Gewißheit überhaupt für unsicher und trüglich erkannt und daher nicht wagt, die Todesstrafe aussprechen zu lassen; daran reiht sich bald die Frage: warum dann überhaupt der Gesetzgeber eine Verurtheilung bei Indicien annimmt. Die Inconsequenz des Gesetzgebers wird bald bei dem Volke die Wirkung haben, daß das Rechtsgefühl irre geleitet und mit Mißtrauen jede Verurtheilung betrachtet wird, welche bei dem künstlichen Beweise Verurtheilungen zuläßt. Die Inconsequenz unserer Gesetzgeber wird um so größer, da sie bei dem so genannten zusammengesetzten Beweise, z. B. wenn mit vielen Indicien unvollständige natürliche Beweismittel, z. B. ein außergerichtliches Geständniß, die Aussage eines Zeugen zusammentreffen, die Todesstrafe zu erkennen erlauben, und so ihr Gewissen beschwichtigen, während bei dem zusammengesetzten Beweise, eigentlich die Indicien das Hauptgewicht haben und jener Beruhigungsgrund wegen hinzukommenden natürlichen Beweises auf bloßer Selbsttäuschung beruht. Auch hier wird die Aufhebung der Todesstrafe die wohlthätige Wirkung haben, daß die bisher getadelte Anordnung aus den Gesetzbüchern verschwinden wird.

§. 4.

Erfahrungen über die Wirkung der Vorschriften neuer Strafgesetzbücher in Bezug auf Zurechnung.

Die reichhaltigste Belehrung finden Gesetzgeber und Richter in den Feuerbach'schen Rechtsfällen in Bezug auf die Lehre von der Zurechnung. Vergleicht man die verschiedenen Versuche der neuen Gesetzgebung und die Bemühungen der Ständeversammlungen die Zurechnungslehre in dem Gesetzbuche auf eine befriedigende Weise festzustellen mit den Erfahrungen der Rechtsübung, so überzeugt man sich leicht, wie wenig es bisher den Gesetzgebern gelungen

ist, im Gesetzbuche den Grundsatz richtig anzugeben, nach welchem der Richter belehrt werden soll, ob er in einem Falle die That einem Angeklagten zurechnen darf oder nicht, und auf eine erschöpfende Weise die Gründe der Ausschließung der Zurechnung aufzuzählen, insbesondere bei den Seelenstörungen die einzelnen Krankheitsformen auf eine befriedigende Weise zu bezeichnen, und die Seelenstörung von den andern verwandten oder ähnlichen Zuständen, in welchen die Zurechnung nicht ausgeschlossen werden soll, zu unterscheiden. Man überzeugt sich aber auch bald, wie wenig die Gesetzgeber mit den neuesten Forschungen der gerichtlichen Studien sich auf eine Weise befreundet haben, die sie in den Stand setzen könnte, die Zurechnungslehre im Gesetzbuche so zu bestimmen, daß die Gerechtigkeit nicht verletzt wird.

A. Betrachtet man vorerst die Art, wie das Gesetzbuch die Vorschriften über Zurechnung aufstellen soll *), so wählen die Gesetzgeber entweder den Satz I. ein allgemeines Princip aufzustellen, nach welchem der Richter die Frage über die Zurechenbarkeit einer Handlung zu beurtheilen hat, oder II. sie suchen einzelne Gründe der Unzurechenbarkeit auf erschöpfende Weise anzugeben oder III. das Princip aufzustellen, auf welchem das Nichtzurechnen beruht, so daß das Gesetz nur einzelne Arten als Folgerungen aus dem Princip angiebt um dadurch das aufgestellte Princip zu erläutern. Das Baierische Strafgesetzbuch hat den zweiten Weg gewählt. Die Erfahrung hat aber bald den Stab darüber gebrochen. Dieser Weg würde nur dann Billigung verdienen, wenn der Gesetzgeber sicher sein würde, daß die von ihm aufgezählten Zustände die einzigen sind, welche die Zurechnung ausschließen. Ob dies der Fall ist, hängt nun von dem Stande der Psychologie ab. Niemand kann aber verkennen, daß eben in diesem Felde die höchste Verschiedenheit der Ansichten der Sachverständigen herrscht, daß es hier auf Erfahrungen und Beobachtungen ankömmt, daß bei dem rastlos fortschreitenden Studium über die Natur des menschlichen Geistes jeder Tag von den Irrthümern der Ansichten belehrt, welche kurz zuvor noch als die höchste Weisheit betrachtet wurden. Schon die Bezeichnungsweise krankhafter Seelenzustände ist höchst verschieden; was ein Sachverständiger Wahnsinn nennt, bezeichnet ein Anderer als Verrücktheit, ein Dritter als Manie. Jene Zustände kommen aber auch im Leben selten rein vor, sie fließen ineinander und jeder Arzt weiß, wie selten der

*) Meine Note IV. zur XIV. Ausgabe von Feuerbachs Lehrbuch §. 85.

Zustand eines Irren mit einem bestimmten Ausdruck sicher bezeichnet werden kann, wie vielmehr Wahnsinn und Narrheit Melancholie und Manie oft zusammentreffen, wie insbesondere bei längerer Dauer einer Seelenstörung in ihrer Entwickelung die Form in andere Krankheiten übergeht oder andere in sich aufnimmt, z. B. es ist bekannt, wenn bei lange dauerndem Wahnsinn der Kranke, welcher anfangs nur von einer krankhaften Vorstellung beherrscht wurde, bald von mehreren solcher Wahnbildern gepeinigt wird, bis ihre vermehrte Zahl die geistige Kraft schwächt und sein Zustand in Narrheit übergeht. Wagt es der Gesetzgeber in vornehmer Einbildung, daß er das unendliche Reich des Lebens beherrschen und wie mit einer Zauberformel die unendlich vielen Abstufungen des krankhaften Seelenlebens auf gewisse Formen, welche die Tageswissenschaft als die richtige aufstellen, erschöpfend beschränken könne, so bringt er theils in der Rechtsanwendung einen verderblichen Formalismus, bei welchem der Richter immer nur prüft, ob eine der im Gesetze aufgestellten Formen in dem einzelnen Falle vorhanden ist, den Blick aber verschlossen gegen die zahllosen übrigen vorhandenen Formen ebenso, wie gegen alle Forschungen der Wissenschaft hält, während das Gesetzbuch zugleich den Richter nöthigt, ungerecht zu sein und die Zurechnung in Fällen anzunehmen, in denen sie nach richtigen neuen Forschungen entschieden ausgeschlossen ist, wo aber die Zustände unter keine jener Kategorien gebracht werden können, welche das Gesetzbuch als Gründe der Ausschließung der Zurechnung aufstellte. Die Erfahrungen der baierischen Praxis haben gelehrt, daß solche Nachtheile eintreten, und wenn diese sich nicht öfter gezeigt haben, so lag der Grund nur darin, daß der gesunde Verstand und jene innere Nothwendigkeit die Fehler und Lücken des Gesetzes durch kunstreiche, freilich gezwungene Auslegungen gut zu machen, oft die baierischen Richter bewog, die Nichtzurechnung auch da auszusprechen, wo eigentlich der Zustand unter keine der in Art. 120 des bair. Gesetzbuchs aufgestellten Form paßte. Der erste und der dritte Weg scheinen darnach sich besser zu empfehlen, weil dadurch der Richter nur sicher zur Erkenntniß des wahren zurechnungsfähigen Zustandes geleitet werden soll, aber nicht gehindert wird, nach verständigem Ermessen nach Beschaffenheit des einzelnen Falls über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden. Das Unglück ist nur, daß es keinem Gesetzgeber je gelingen wird, einen Ausdruck zu finden, durch welchen er das richtige Princip sicher bezeichnen kann. Hier stehen wir wieder bei dem Punkte, wo sich der Nachtheil unserer neuen Gesetzgebungsversuche, das was der Wissenschaft angehört, durch ge-

setzliche Vorschriften zu erzielen klar erweißt. Wohl mag der Gesetzgeber sein Machtgebot geltend machen, um gewisse Handlungen zu verbieten, Strafen zu drohen; aber seine Macht endet, wo er sich anmaaßt, in das Gebiet der Wissenschaft einzugreifen und das was der feinste Psychologe, der ausgezeichnetste Philosoph mit der ganzen Schärfe des Verstandes und im Besitze der Kenntniß aller Forschungen über die menschliche Natur höchstens ausdrücken kann, in dem Gesetzbuche durch eine gewisse Fassung den Richtern so vorzuschreiben, daß der Ausdruck weder zu enge, noch zu weit ist, und die Richter nie irre leitet. Betrachtet man z. B. den neuen beliebten Ausdruck, nach welchem demjenigen nicht zugerechnet werden soll, der des Vernunftgebrauchs gänzlich beraubt ist*), so bemerkt man leicht, daß diejenigen, welche diesen Ausdruck vertheidigen, eben nicht das Zeugniß großer Fortschritte in der Philosophie verdienen. Setzt man voraus, daß nur derjenige, welcher der Vernunft völlig beraubt ist, nicht zurechnungsfähig sei, so spricht man damit aus, daß nur das Thier nicht zurechnungsfähig sei; denn völliger Mangel der Vernunft kömmt bei keinem, auch dem ganz verwahrlosten Menschen, vor. Will man die Vernunft als das sittliche Vermögen, das dem Menschen seine höhere Würde sichert, betrachten, so handelte jeder Verbrecher unzurechnungsfähig, weil er nicht seine Vernunft gebrauchte; denn hätte er sie gebraucht, so würde er nur sittlich gehandelt haben**). Bezieht man den Vernunftgebrauch darauf, daß bei einer Handlung jene Aeußerungen und Thätigkeiten fehlten, die zu einem vernünftigen Handeln gehören, daher das Bewußtsein der Handlung, Bewußtsein der Folgen derselben u. A., so müßte man sehr häufig annehmen, daß der Handelnde seine Vernunft nicht gebraucht habe***). Es scheint, daß manchem Gesetzgeber die Vernunft und der Verstand für gleichbedeutend erscheine, indem man sonst nicht erklären könnte, warum einige Gesetzgeber von Beraubung des Verstandesgebrauchs, andere des Vernunftgebrauchs sprechen †). Auch die dritte oben angeführte Weise††) obgleich sie verhältnißmäßig die beste ist, gibt erheblichen Bedenklichkeiten Raum. Wir glauben vorerst, daß es unmöglich ist, das Princip selbst, das

---

*) Diese Ausdrücke enthalten z. B. das Würtemberg. Gesetzbuch Art. 97. das Hannöversche §. 83.

**) Richtige Bemerkungen über den Ausdruck: Mangel des Vernunftgebrauchs in Neumann: der Arzt und die Blödsinnigkeitserklärung. Dresden 1847. S. 5 ff.

***) Neumann. S. 6. 7.

†) Baumeister: Bemerkungen zur Strafgesetzgebung. S. 51.

††) Sie findet sich im Badischen Strafgesetzbuche Art. 71. 75.

offenbar der Wissenschaft angehört, in dem Gesetzbuche auf eine so befriedigende Weise aufzustellen, daß dadurch die Richter nicht irre geführt werden. Das Badische Gesetzbuch hat eine Ausdrucksweise gewählt, welche schwerlich zu billigen ist; denn wenn es die Zurechnung als ausgeschlossen durch jeden Zustand annimmt, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die „Willkür" des Handelnden fehlt, so fragt man billig, in welchem Sinne der bekanntlich vieldeutige Ausdruck „Willkür" aufgefaßt ist*). Will man damit das Vermögen der Wahl bezeichnen, so ist damit wieder nichts gewonnen: denn auch dies Vermögen kann nach verschiedenen Seiten hin betrachtet werden. Auf diese Art erhält der Richter eigentlich keinen Anhaltspunkt. Der Gesetzgeber muß allerdings bei der Aufstellung seiner Vorschriften von der klaren Vorstellung eines Grundsatzes über Zurechnung beherrscht werden; dieser liegt in der Annahme der menschlichen Freiheit des Grundvermögens der Menschen: aber die Hauptsache ist, wie weit der Gesetzgeber den Einflüssen und Zuständen Rechnung tragen will, welche die Wirksamkeit der Freiheit aufheben, oder doch auf eine solche Weise beschränken, daß gerechter Weise der Handelnde für seine That nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Gesetzgeber kann dabei die Menschen, auf welche das Strafgesetz angewendet werden soll, von einer doppelten Weise auffassen, entweder indem er, rechnend auf die Allmacht der Vernunft, deren Stimme allein der Mensch Gehör geben soll, von jedem Bürger fordert, daß er nur durch diese Stimme sich beherrschen lassen und jedem Zwange widerstehe, der ihn abhalten will, dem Gesetze zu folgen, weil die Beobachtung des Gesetzes dem Handelnden höher stehen muß, als die nachtheiligen Folgen, die ihn treffen könnten, wenn er das Unrecht nicht verübt, oder der Gesetzgeber kann den Schwächen der menschlichen Natur Rechnung tragen, und in dem Bewußtsein, daß er nichts fordern kann, wobei die Forderung in Widerstreit mit der Stimme der menschlichen Natur kommen würde, den Handelnden da nicht verantwortlich machen (also nicht zurechnen) wo ein Zwang auf ihn einstürmt oder er in einem Nothstande sich befand, in welchem dem Handelnden, wenn er die zwar nach dem Gesetze unerlaubte That nicht thun würde, die gegenwärtige dringende, auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für sein Leben oder das Leben der nächsten Angehörigen bevorstehen würde. Die kleinsten Nebenumstände des einzelnen Falls müssen hier von dem Richter gewürdigt wer-

*) Ueber die Badische Fassung, Baumeister S. 57.

den. Der Gesetzgeber kann nur durch allgemeine Vorschriften, durch welche er die Zulässigkeit solcher Entschuldigungsgründe wegen Zwangs und des Nothstandes anerkennt, Andeutungen geben; es wird ihm aber nie gelingen, durch ein umfassendes Prinzip im Gesetzbuche den Richter sicher zu leiten. Es ist daher besser, wenn der Gesetzgeber auf die Aufstellung eines solchen Prinzips verzichtet, weil er besorgen muß, daß die zu enge Fassung, der im Geiste eines gewissen eben herrschenden Systems gewählte Ausdruck den Richter in der Anwendung beengen könnte. Vorzüglich wird aber hier noch bedeutend, daß da, wo in Zukunft Geschworne über die Schuld urtheilen solleu, die Aufstellung eines von der Wissenschaft entlehnten Prinzips im Gesetzbuche doppelt nachtheilig werden kann. Wie kann man hoffen, daß wenn an die Geschwornen die Frage gestellt wird: befand sich der Angeklagte in einem Zustande, in welchem ihm die Willkür fehlte, eine gehörige Antwort erfolgen werde? Entweder kümmern sich die Geschwornen, wenn sie gescheid sind, nicht um den Ausdruck in der Frage und folgen dem Totaleindrucke, der ihnen sagt, daß dem Angeklagten die That nicht zugerechnet werden kann, oder sie werden, weil jeder Geschworne das vieldeutige Wort: Willkür in einem verschiedenen Sinne auffaßt, zu einer ungeschickten Antwort verleitet. Wir sind überzeugt, daß es am zweckmäßigsten ist, wenn die Frage über die Zurechnungsfähigkeit einfach so gestellt wird: befand sich der Angeklagte zur Zeit der That in einem Zustand, welcher die Zurechnung seiner That ausschloß? Auf eine, wenn auch nur beispielsweise geschehene Aufzählung der Krankheitsformen, welche Zurechnung ausschließen, sollte sich der Gesetzgeber im Gesetzbuche eben wegen der oben angedeuteten Vieldeutigkeit des nämlichen Ausdrucks, wegen des Mangels eines festen wissenschaftlichen Sprachgebrauchs und deswegen enthalten, weil die krankhaften Seelenzustände im einzelnen Falle oft ineinander fließen und nicht auf einen bestimmten reinen Zustand zurückgeführt werden können. Wird nun überall die Urtheilsfällung durch Geschworne anerkannt, so ist damit die Aufstellung bestimmter Kategorien von Seelenkrankheiten noch weniger verträglich. Soll der Richter die Frage überhaupt darauf stellen, ob eine der im Gesetze (z. B. im Badischen Art. 75) aufgestellten Formen in dem einzelnen Falle vorhanden ist, so werden die Geschworenen leicht irre geführt, da ihrer Berathung eine unpassende Richtung gegeben wird. Nimmt der Präsident von den verschiedenen Kategorien eine die nach der Behauptung des Vertheidigers vorhanden scheint heraus, z. B. Wahnsinn, und stellt die Frage so: ob der Angeklagte an dieser (besonders

bezeichneten) Krankheit gelitten hat, so läuft man Gefahr, daß die Geschwornen, welche den Kunstausdruck nicht verstehen und sich von der Krankheit, wie sie in der Frage ausgedrückt ist, eine ganz andere Vorstellung machen, die Frage verneinen, insbesondere auch da, wo unter den Sachverständigen ein großer Widerstreit herrscht, und ein Theil das Dasein der Krankheit bestreitet, oder wo die Krankheitsform nicht rein vorliegt und das Verbrechen in einem Uebergangsstadium von einer Krankheit zur andern verübt ist. Am zweckmäßigsten ist es daher, wenn das Gesetzbuch nur überhaupt die Seelenstörung als Aufhebungsgrund der Zurechnung, ohne Aufzählung der einzelnen Krankheitsformen aufstellt *) und einen allgemeinen, leicht verständlichen durch die enge Fassung nicht irreführenden Ausdruck wählt, wie dies auch das französische **) und englische Recht thun ***).

Die vorliegenden Strafrechtsfälle liefern einen reichhaltigen Stoff für den Praktiker wie für den Gesetzgeber in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenstörungen. Hier tritt Feuerbachs Talent in geistreicher Darstellung und feiner Zergliederungskunst glänzend hervor. Wir werden aber auch sogleich Gelegenheit haben, die oben bewiesene Darstellung der Gefahren zu erkennen, denen Feuerbach durch seine Eigenthümlichkeit ausgesetzt war. Niemanden, der Verbrecher zu beobachten längere Zeit benutzen konnte, und über schwere Verbrecher, vorzüglich der der Tödtung Angeklagten als Richter zu urtheilen, oder als Vertheidiger thätig zu sein Gelegenheit hat, ist es unbekannt, auf welcher feinen Gränze der krankhafte, die Zurechnung ausschließende Zustand und die durch die Verübung des Verbrechens hervorgebrachte Seelenstimmung liegen, so daß der nicht scharf Beobachtende leicht verleitet werden kann, die Zeichen des Letztern für Beweise des Daseins des Erstern zu nehmen. Es ist keine lügenhafte Erfindung der Angeklagten, wenn sie bei der Schilderung ihres Zustandes auf die Wuth oder Besinnungslosigkeit sich berufen, welche sie bei Ausführung des Verbrechens er-

---

*) Meine Note 50 zu meiner Ausgabe von Feuerbach §. 90 a.

**) S. zwar dagegen Bedenklichkeiten in den in meinem Strafverfahren II. S. 245. 46. angeführten Schriften.

***) Hier bewährt sich am besten die Thätigkeit des englischen vorsitzenden Richters, welcher den Geschwornen die geeignete Anweisung giebt und den Willen des Gesetzes erklärt. S. darüber second report of comissioners on revising the criminal law. 1846 pag. 9.

griffen hätte. Trefflich schildert Feuerbach (I. Thl. S. 91—95. N. A. S. 53—55). diesen Seelenzustand, der nicht durch eine organisch begründete, unabhängig von dem verübten Verbrechen in dem Gemüthe des Angeklagten wirkende Seelenstörung, sondern in den natürlichen Wirkungen der Seelenstimmung liegt, welche in dem Verbrecher entsteht, wenn er nach dem furchtbaren Kampfe der Stimme des Gewissens mit den mächtigen Antrieben zu dem Verbrechen endlich der finstern Macht verfällt, und nun in dem Gemüthe, in welchem die Stimme der Vernunft augenblicklich schweigt, Leidenschaften, Begierden mit schrecklicher Gewalt sich entwickeln und zu Handlungen fortreißen, an die in ruhigen Augenblicken der Verbrecher nie gedacht haben würde. Es würde Unrecht sein, wenn der Richter von den Zeichen, die ein solcher Zustand erzeugt, auf Wahnsinn schließen wollte. Wohl ist es der Wahnsinn des Verbrechens, die Macht des Bösen, welche die edlen Vorstellungen in den Hintergrund drängt, während sie wie Blitze, furchtbar mahnend und warnend sich geltend machen, und jene Verwirrung des Gemüthes erzeugen, in welcher der Verbrecher fortgerissen wird. Daher ist es auch gefährlich, wenn Gerichtsärzte, Vertheidiger und Richter in einer Art Verzweiflung da, wo sie keine Beweggründe zu dem Verbrechen nachweisen, oder die vom Verbrecher angegebene Nothwehr zu geringfügig erschien, ihre Zuflucht dazu nehmen, bei dem Verbrecher einen krankhaften Mordinstinkt, einen verborgenen Wahnsinn zu vermuthen (Feuerbach II. S. 500. N. A. S. 488. 489). Wir werden unten nachweisen, wie allerdings langsam in dem Gemüthe einer Person eine Seelenstörung sich entwickeln kann, deren Zeichen andern Personen verborgen bleiben, die allmählig wie physische Krankheiten Raum gewinnt und mächtiger wird, bis sie durch eine oft scheinbar geringfügige Veranlassung zum Ausbruch kömmt; aber zur Annahme eines solchen Zustandes sind wir nicht deswegen schon berechtigt, wenn uns das Verbrechen nach den uns bekannten Motiven unerklärlich und der Beweggrund von der Art scheint, daß wir in unserer ruhigen Seelenstimmung nicht begreifen können, wie ein Mensch, wenn er nicht krank ist, dadurch zu einem ungeheuern Verbrechen gebracht werden kann. Der Irrthum liegt darin, daß Aerzte und Juristen bei einer solchen Auffassung zu sehr den Angeklagten nur nach sich beurtheilen und nicht begreifen, daß oft der Verbrecher selbst der Beweggründe, die ihn bestimmten, nicht klar sich bewußt ist, oder aus einem Rest des Schamgefühls sie nicht angibt, oder daß nach seiner Individualität, nach den vorausgegangenen Verhältnissen, ein Motiv von Gewalt hatten, die sie bei tausend andern Personen nicht gehabt haben würde. Wir erinnern an die

Macht des Ehrgeizes oder der Eitelkeit, welchen einzelne Menschen Alles aufzuopfern bereit sind. Wie oft hat die Furcht, daß die Handlung sonst öffentlich bekannt würde, z. B. wenn Jemand ein Mädchen schwängerte, oder der Gedanke eines Beamten, daß durch das Bekanntwerden einer im Amt begangenen Rechtswidrigkeit der gute Ruf zerstört würde, oder die Furcht vor Schande, eine drückende Schuld nicht bezahlen zu können, Menschen zu einem Morde getrieben, während tausend Andere gegen den Umstand, daß ihre leichtsinnige Handlung bekannt würde, gleichgültig geblieben, und nie zu dem Entschluße des Mordes gekommen wären. Wer weiß auch nicht, daß oft durch die lange Dauer eines Verhältnisses, ein anfangs unbedeutender Beweggrund durch erneuerte Aufregung immer wieder neue Nahrung erhalten, ein Beweggrund z. B. bei Uneinigkeiten und Verstimmungen unter Ehegatten, zuletzt eine Stärke erhält, deren Gewicht freilich der kalt überlegende Richter nicht begreifen kann? Wie schwierig die Beurtheilung des Seelenzustandes eines Verbrechers ist, wird Jeder zugeben, der Verbrecher genau beobachtete, um so mehr, als der nach verübten Verbrechen entstandene krankhafte Zustand keinen sichern Schluß darauf gestattet, daß schon zur Zeit *) der Verübung des Verbrechens der Verbrecher in einem ähnlichen Zustande sich befunden habe. Die Verübung eines schweren Verbrechens reißt den Menschen oft plötzlich so aus dem bisherigen unter ruhigen Verhältnissen bewahrten Gleichgewicht der Seele, die häufig erst nach verübtem Verbrechen mit ungeheurer Macht einwirkende Stimme des Gewissens, welche dem Verbrecher die Größe seines Unrechts zeigt, bringt in ihm eine Verzweiflung hervor, in welcher durch die furchtbare Unruhe und Verwirrung des Gemüthes Wahnbilder erzeugt werden, während die Seele mit Furcht vor der Strafe erfüllt, und in der Einsamkeit des Gefängnisses der jetzt von allen zerstreuenden Einflüssen der Außenwelt abgeschnittene und körperlich durch Mangel an Bewegung angegriffene Verbrecher in einen Zustand versetzt wird, in welchem die anfangs noch als solche erkannten Wahnbilder eine Dauer und Macht gewinnen, daß der Verbrecher die Herrschaft über sich verliert, und entweder zum Wahnsinn oder zur Manie gebracht wird. Die richtige Würdigung des Einflusses und des Charakters der Wahnbilder, Sinnestäuschungen und sogenannter Hallucinationen ist für den Strafrichter

---

*) Hieher gehört der Fall des Mörders Ranke und die Schrift von Rüppel: Aerztlicher Beitrag zu dem Criminalprozesse des Mörders. Schleswig, 1844.

einer der wichtigsten Punkte. Neuere Forschungen*), vorzüglich in dem Werke von Bierre de Boismont**), haben gezeigt, daß die eigentlichen Hallucinationen eine früher nicht beachtete Bedeutung haben. Es ist gewiß, daß sie oft plötzlich im Zusammenhange mit krankhaften Affektionen, deren Bedeutung man nicht genug noch erforscht hat, entstehen, bei Personen, die alle gewöhnlichen Berufsarbeiten gewissenhaft verrichten und nicht entfernt geistig gestört zu sein scheinen, bei Personen entschiedener Sittlichkeit eine Macht gewinnen, daß der von solchen Täuschungen Gepeinigte ihnen nicht zu widerstehen vermag.

Auf der andern Seite bedarf es einer großen Vorsicht, um nicht durch Berufung der Verbrecher, daß sie Stimmen gehört, welche ihnen zugerufen, das Verbrechen zu verüben, daß sie von Wahnbildern gequält worden seien, oder durch die Nachweisung, daß der Verbrecher durch abergläubische Motive, z. B. indem er einen Andern tödtete, weil er glaubte, daß er durch das Blut des Getödteten von einer Krankheit geheilt werden könne, zur Annahme des Wahnsinns des Verbrechers verleitet zu werden. Trefflich hat Feuerbach (I. S. 290 ꝛc. N. A. S. 131 ꝛc.) bei der Schilderung des Seelenzustandes von Sorgel diese Gefahr hervorgehoben. Es ist begreiflich, daß der Zustand, welcher dem Entschlusse zu einem schweren Verbrechen vorhergeht, einen innern Kampf erzeugt, in welchem der von der Heftigkeit seiner Begierden gepeinigte, durch die Stimme des Gewissens gemahnte Verbrecher in der allmählig durch die Uebermacht der Begierde begründeten ausschließenden Richtung auf sein Verbrechen, und durch die Aufregung seiner Einbildungskraft von gewissen Vorstellungen beherrscht wird, die bald eine solche Stärke gewinnen, daß er die Vorspiegelung seiner Einbildungskraft für Wahrheit hält. Dem von Eifersucht gegen seine Frau ergriffenen Ehemann erscheint die unschuldigste Freundlichkeit der Frau gegen denjenigen, auf welchen der Ehemann eifersüchtig ist, als neuer Beweis der Untreue, jedes leise Gespräch der Frau mit jenem Manne deutet ihm auf eine Verabredung zur verliebten Zusammenkunft. Ausschließlich beherrscht von der eifersüchtigen Vorstellung, glaubt er, daß die Stimme, welche seine böse Begierde ihm zuflößt, eine fremde Stimme sei, er glaubt in seiner Aufregung und bei dem Mangel sorgfältiger Beobachtung Scenen zu sehen, die nicht wirklich sind. Solche Wahnbilder aber sind keine Hallucinationen,

---

*) Literatur in Note 54 zu §. 90 meiner Bearbeitung Feuerbachs.
**) Des hallucinations, par Bierre de Boismont. Paris, 1845.

und keine Zeichen des Wahnsinns. Wie vorsichtig jedoch der Richter bei der Beurtheilung solcher Zustände sein muß, zeigt wieder eine Schilderung in Feuerbachs Rechtsfällen (II. S. 317—355. N. A. S. 410—427). Sie betrifft einen gewissen Steiner, der am hellen Tage auf der Straße einen Magistratsrath erschoß. Steiner war von dem allzustrengen Beamten offenbar zu hart behandelt worden. Dadurch entstand in seiner Seele ein Gefühl der Erbitterung gegen den Magistratsrath, den er als die Ursache seines Elends betrachtete und zu tödten beschloß. Feuerbach sucht nun alle einigen Umstände hervor, um zu zeigen, daß Steiner seiner That und seines Zweckes sich klar bewußt gewesen sei, daß er bei der Ausführung als verständiger Mensch gehandelt, Rache geübt und gewußt habe, daß er ein Verbrechen verübe. Hätte (sagt Feuerbach II. S. 320. N. A. S. 412) Steiners Haß sich zur Vorstellung potenzirt, daß Elsperger (so hieß der Magistratsrath) ein wildes Thier oder der leibhaftige Satan, der ihn zerreißen wolle, sei, oder daß er (Steiner) ein von Gott gesandter Engel sei, um Elsperger zu strafen, so würde von einer im Wahnsinn verübten Tödtung die Rede sein können. — Wir sind überzeugt, daß Feuerbach durch die Sitte seiner Zeit irregeführt wurde, die Seelenstörungen auf bestimmte Kategorien zurückzuführen, so daß, wenn die von den Gelehrten beschriebenen Kennzeichen verschiedener Kategorien und Zustände nicht vorhanden sind, auch keine Seelenstörung angenommen wird; bei einer solchen Auffassung beachtet der Richter nicht, daß sich die unendlich vielen Abstufungen von Seelenstörungen nie vollständig begränzen und in einem Gesetzbuche bezeichnen lassen, daß im Leben verschiedene Formen zusammenfließen und die Uebergänge von einem Stadium in das andere rasch geschehen. Uns scheint, daß Steiner, der unverdient so hart von dem Magistratsrathe behandelt, dann durch die wahrscheinlich auf sein sehr aufgeregtes Betragen sich beziehenden Neckereien seiner Mitbürger aufgereizt, allmählig in einen Zustand gerieth, in welchem er eine allgemeine gegen sich geschlossene Verschwörung erblickte, ihn zu verfolgen, wobei er den Magistratsrath für die Seele jener Verschwörung hielt. Manche an sich unbedeutende Neckerei erschien dem Steiner in dieser Stimmung als neuer Beweis der Verschwörung, jedes Lächeln galt ihm als planmäßige Verspottung; die Wahnbilder erhielten zuletzt eine Stärke, daß eine Verwirrung in ihm eintrat, ein klares Bewußtsein nicht möglich war, und in solcher Störung seiner Seele das Verbrechen verübt wurde. Wir werden unten auf den Ausweg zurückkommen, der dem Richter in solchen Fällen sich darbietet. Feuerbachs Rechtsfälle sind aber noch in einer andern Beziehung lehrreich. Jeder Richter kennt die Verlegenheit, in

welcher er sich befindet, wenn widerstreitende Gutachten der Sachverständigen über die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten ihm vorliegen. Man hat in der Wissenschaft und Gesetzgebung *) manigfaltige Auswege in Beziehung auf das Benehmen des Richters aufgestellt. Eine wesentliche Umgestaltung steht auch in dieser Lehre durch die Einführung des mündlichen öffentlichen Strafverfahrens und der Schwurgerichte bevor. In den bisherigen geheimen schriftlichen Prozessen liegt ein großes Hinderniß einer schnellen und sichern Urtheilsfällung über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten. Veranlaßt durch eigene Zweifel oder durch Anträge des Vertheidigers veranstaltet der Untersuchungsrichter gerichtsärztliche Erhebungen; die Beobachtung des Angeklagten durch den Arzt verzögert die Untersuchung; ist das Guthaben zweifelhaft, so werden neue Sachverständige beigezogen; im Fall des Widerstreits der Ansichten der Letztern werden die Akten an die höhere Medicinalbehörde gesandt, bleiben dort wieder Wochen lang liegen, haben häufig ein auf Schrauben gestelltes, von den vorigen abweichendes Gutachten, die den entscheidenden Richter um so mehr in Verlegenheit setzen, je ferner er dem Angeklagten steht, den er selbst nicht gesehen hat und nicht beobachten kann. In welcher andern günstigen Lage befinden sich in Beziehung auf die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit Geschworne und Richter bei dem mündlichen öffentlichen Verfahren! Hier steht der Angeklagte selbst vor seinen Richtern; jeder kann ihn beobachten, kann Fragen an ihn stellen, um jeden Zweifel zu beseitigen. Die Erfahrung der Länder, in denen mündliches Verfahren besteht, lehrt, daß die Verstellung des Angeklagten, die in dem geheimen schriftlichen Verfahren ein erwünschtes Feld der Täuschung findet und vor Entdeckung sicher ist, nichts nützt. Auch der schlauste Angeklagte kann in der Spannung, in die das mündliche Verhör, die von Hunderten von Menschen auf ihn gerichtete Beobachtung und die gehäuft auf ihn einstürmenden Fragen der Geschwornen, oder des Staatsanwalts ihn versetzen, nicht lange seine Verstellung fortsetzen; bald bildet sich auf den Grund der Beobachtung des Benehmens des Angeklagten ein sicheres Urtheil über seinen Seelenzustand. Die Sachverständigen selbst haben aber auch in diesem Verfahren eine ganz andere Stellung. Vorgerufen in die öffentliche Sitzung sind sie genöthigt, wie Zeugen auszusagen. Besorgt der Vertheidiger, daß die von der Staatsbehörde vorgeladenen Sachverständigen nicht umsichtig und verständig genug aussagen werden, so läßt er

*) Meine Note VI zu Feuerbach, §. 94.

diejenigen vorladen, von denen er die beste Aussage zu erwarten Grund hat. In diesem vor dem Gerichte geführten Kampfe darf der Arzt nicht hoffen, durch Gebrauch fremder Kunstwörter, technische vieldeutige Ausdrücke und auf Schrauben gestellte Erklärungen einen Eindruck zu machen. Bald würde er durch die einstürmenden Fragen des Präsidenten, der Geschwornen, des Staatsanwalts, des Vertheidigers genöthigt werden, in klarer, allgemein verständlicher Weise seine bestimmte Ansicht auszusprechen. Selbst der Kampf der von beiden Seiten, durch die Staatsbehörde und den Vertheidiger vorgeladenen Sachverständigen wirkt wohlthätig auf die Ausmittelung der Wahrheit. Der von den Gegnern angegriffene Arzt fühlt sehr bald, daß er mit Ausbeugungen oder mit einem Schwall medicinischer Kunstausdrücke nicht durchkömmt. Nur der klar und bestimmt seine Meinung vortragende Sachverständige wird hoffen können, Eindruck zu machen. Auf diese Art erhalten die Geschwornen im mündlichen Strafverfahren auf die einfachste und schnellste Art die vollständigsten, von allen Seiten geprüften Materialien der Urtheilsfällung über die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten.

Nicht unbemerkt darf endlich die Lücke bleiben, welche Feuerbach in seinem Gesetzbuche in Beziehung auf die Fälle gelassen hatte, in denen der Richter die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten zwar nicht ausgeschlossen findet, aber einen Seelenzustand vorhanden erkennt, in welchem die Behandlung des Angeklagten als eines völlig Zurechnungsfähigen ungerecht sein würde. Die Wissenschaft und die frühere Rechtsübung hatten lange schon diese Zustände als Milderungsgründe berücksichtigt; Feuerbachs starres Festhalten an seinem System bewog ihn, in dem Bairischen Gesetzbuche diese Zustände nicht zu berücksichtigen, und noch in den vorliegenden Rechtsfällen (II. S. 355. N. A. S. 426) tadelt er es, daß Aerzte und Richter sie beachten wollten. Das Leben war stärker als die Schule, und so wußte die baierische Praxis (freilich nur ohne Gesetz, aber durch einen Ausspruch der Anmerkungen zu dem Gesetzbuche scheinbar ermächtigt) sich zu helfen und wendete den vom Mangel an Thatbestand sprechenden Artikel 106 auch auf die geminderte Zurechnung an. Die Gerichtshöfe erkannten statt Todesstrafe in Fällen geminderter Zurechnung oft auf mehrere Jahre Freiheitsstrafe. In diesem Jahre endlich, wo die große Bewegung zur Einführung der Schwurgerichte brachte, und das Bedürfniß sich aufdrang, das Strafgesetzbuch von 1813 in Einklang mit den Geschworengerichten zu bringen, erging das Gesetz vom 29. August 1848, §. 3, nach welchem, wenn das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That

zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt ist, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erscheint, die Gerichte ermächtiget werden, auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe herabzugehen. Es versteht sich, daß die Frage: ob ein solcher Zustand vorhanden ist, eine Thatsache ist, welche von den Geschwornen beantwortet werden muß. Nur die Fassung der darauf sich beziehenden Vorschrift im Gesetzbuche und die Stellung der Frage an die Geschwornen ist dabei schwierig. Wir sind überzeugt, daß die meisten neuen Gesetzbücher (auch das neue Baierische Gesetz), zu enge die Sache auffaßt, wenn es den Milderungsgrund nur annimmt, wenn die Seelenstörung oder Verwirrung der Sinne in nicht so hohem Grade vorhanden war; wir glauben, daß auch wegen Nothstandes, wegen Zwangs ein ähnlicher, die Zurechnung vermindender Zustand vorhanden sein kann, daher das Badische Strafgesetzbuch Art. 153 durch die weite Fassung gewiß richtiger das Verhältniß feststellt, und die Ermächtigung der Richter erweitert. Ein neuerer Schriftsteller*) hat Recht, wenn er behauptet, daß man überhaupt manche der bisherigen Minderungsgründe als Milderungsgrund aufstellen sollte, und so werden wir wohl unbemerkt zu der französischen Einrichtung gedrängt werden, nach welcher die Geschwornen ihrem Ausspruche die Schuld dem Zusatz beifügen können: es sind Milderungsgründe da, in welchem Falle das Gesetz die Richter verpflichtet, von der gesetzlich gedrohten ordentlichen Strafe oder dem Minimum abzugehen. Soviel ist gewiß, daß wir mit der Fragestellung an die Geschwornen: hat der Angeklagte in einem Zustande gehandelt, in welchem seine Zurechnungsfähigkeit gemindert ist, zu manchen Schwierigkeiten kommen werden. Wir dürfen kaum hoffen, daß die Geschwornen den Sinn des von der deutschen Wissenschaft erfundenen Ausdrucks: geminderte Zurechnung richtig würden anwenden. Im Volke entspricht diesem Ausdrucke weder ein klares Bewußtsein, noch geht der nur in der Doktrin erfundene Ausdruck aus dem allgemein verbreiteten Sprachgebrauche hervor. Es bleibt darnach nichts übrig, als daß der Assisenpräsident den Geschwornen vor der Fragestellung klar die Bedeutung der gesetzlichen

---

*) Geib in der Schrift: die Reform des deutschen Rechtslebens. Leipzig 1848. S. 151.

Vorschrift erklärt und ihnen entwickelt, daß sie da, wenn sie überzeugt sind, daß der Angeklagte in einem Zustande gewesen sei, in welchem sein Bewußtsein getrübt und seine Willensfreiheit beschränkt war, aussprechen sollten, daß deswegen ein Milderungsgrund vorhanden wäre, oder der Gesetzgeber folgt überhaupt der französischen Einrichtung, so daß die Geschwornen bei ihrer Schuldigerklärung aussprechen könnten, daß Milderungsgründe vorhanden seien. Der Beachtung ist jedoch der von französischen Praktikern neuerlich gemachte Vorschlag würdig, daß (um dem Einflusse unzeitigen Mitleidens und der Willkür vorzubeugen) die Geschwornen die Milderungsgründe, welche sie annehmen wollen, bestimmt in ihrem Ausspruche bezeichnen sollen.

Dr. C. J. A. Mittermaier

Gedruckt bei Fried. Krähe in Offenbach a. M.

Inhalt-Verzeichnis s. oben S. XI

I.

Anna Margaretha Zwanziger,

die deutsche Brinvillier*).

Eine geborne Nürnbergerin, welche sich Nannette Schönleben, geborne Steinacker nannte, eine bereits gegen das fünfzigste Jahr vorgerückte Wittwe, hielt sich im Jahre 1807 zu Pegnitz (im Baireuther Oberlande) auf, wo sie vom Stricken sich ernährte und sich durch ihr Betragen allgemeine Zuneigung erwarb. Ihrem guten Rufe verdankte sie es, daß sie von dem Justizamtmann Wolfgang Glaser, welcher damals zu Kasendorf und von seiner Gattin getrennt lebte, am 25. März 1808 als Haushälterin in Dienst genommen wurde. Wenige Monate nachher (22. Juli) vereinigte sich Glaser von Neuem mit seiner Gattin, die seit ihrer Trennung zu Grieshaber (bei Augsburg) bei ihren Verwandten gelebt hatte. Allein diese gesunde, kräftige Frau wurde nicht lange nach ihrer Rückkehr plötzlich von heftigem Brechen, Diarrhöe u. dgl. befallen und starb am 26. August, vier Wochen nach jener Wiedervereinigung mit ihrem Ehemanne.

Hierauf verließ die Schönleben Glasers Dienste und wurde bereits am 25. September von dem noch unverheiratheten Justizamtmann Grohmann zu Sanspareil als Haushälterin aufgenommen. Dieser, obgleich erst 38 Jahre alt und von starkem, vollsaftigem Körperbau, war ein kränkelnder Mann, litt schon seit mehreren Jahren vorzüglich an Gicht und mußte öfters das Bett hüten, wobei sich die Schönleben immer als äußerst sorgsame Krankenpflegerin erwies. Im Frühlinge des Jahres 1809 erkrankte er jedoch heftiger als je und zwar unter mehreren Erscheinungen, welche sich bei früheren Krankheitsfällen nicht gezeigt hatten. Außer heftigem Erbrechen, Schmerzen in den Gedärmen, wiederholten Stuhlgängen und äußerst trockener Haut zeigte sich eine Entzündung des Schlundes, die sich bis zum Ausgange des Afters zu erstrecken schien; dabei außerordentliche Schwäche, unauslöschlicher Durst, pelzichte Gefühle in den Gliedern. Er starb am 8. Mai nach eilftägiger Krankheit, und seine Haushälterin, welche auch in dieser letzten Krankheit ihn auf das Sorgfältigste verpflegt, ihm jedesmal selbst das Bett gemacht, ihm die Arzeneien selbst gereicht hatte, zeigte sich über diesen Verlust untröstlich. Daß der schon so lange kränkelnde Grohmann nur eines natürlichen Todes gestorben sei, galt für eine ausgemachte Sache und Niemand, selbst nicht die Aerzte, ahneten auch nur die Möglichkeit des Gegentheils.

Die Schönleben war nun wieder außer Dienst. Allein der Ruf ausgezeichneter Geschicklichkeit, sowie ihre Menschenfreundlichkeit, Dienstgefälligkeit und Aufmerksamkeit als Krankenpflegerin verschafften ihr sogleich ein neues Unterkommen. Die Gattin des

---

*) Maria Margaretha Marquisin von Brinvillier, geborne von Aubray, welche am 17. Juli 1676 zu Paris enthauptet und verbrannt wurde. Die Geschichte ihrer Giftmischereien hat viele Gelehrte damaliger und späterer Zeit beschäftigt; unter Anderen auch von Pitaval in seinen Rechtsfällen Th. I.

Kammeramtmanns Gebhard sah, als Grohmann starb, ihrer baldigen Niederkunft entgegen und ersuchte die jetzt dienstlose Schönleben, ihr als Haushälterin und Wärterin in dem Wochenbette beizustehen. Diese, gegen Jedermann gefällig und dienstfertig, ließ sich dazu willig finden und hielt sich seit dem Tage der Niederkunft, theils das Hauswesen besorgend, theils der Wöchnerin und ihres Kindes wartend, in dem Gebhard'schen Hause auf. Die Niederkunft war am 13. Mai 1809 erfolgt; Mutter und Kind befanden sich wohl. Allein am dritten Tage erkrankte die Wöchnerin. Die Zufälle wurden von Tag zu Tag heftiger. Nach gewaltigem Erbrechen, großer Unruhe, qualvoller innerer Hitze, außerordentlicher Entzündung des Schlundes u. s. w. und, nachdem die Kranke Nachts zuvor in der Angst ihrer Schmerzen ausgerufen hatte: «Um Gottes willen! ihr habt mir Gift gegeben!» starb sie am 20. Mai, sieben Tage nach ihrer Niederkunft. Da die Gebhard von jeher schwächlicher Leibesbeschaffenheit, mit dem Bandwurm behaftet, überdies im Wochenbette gestorben war, so schöpfte auch bei ihrem Tode Niemand einen Argwohn, und ihre Leiche wurde, wie die der Glaser und des Grohmann, ohne weiteres begraben.

Der nun verwittwete Kammeramtmann Gebhard, in Verlegenheit um sein Hauswesen und um das Wochenkind, welches ihm die Verstorbene hinterlassen hatte, glaubte nichts Besseres thun zu können, als die Schönleben nunmehr als seine Haushälterin förmlich anzunehmen. Mehrere Personen suchten ihn zwar hierüber bedenklich zu machen: — «diese Schönleben, wohin sie auch komme, bringe sie den Tod mit sich in das Haus; nun seien schon in ganz kurzer Zeit drei junge Personen, bei welchen die Schönleben in Diensten gewesen, hinter einander gestorben.» Niemand sprach dieses jedoch als eine Beschuldigung aus; diese Warnungen gaben sich für mehr nicht als für dunkele Ahnungen, oder für die abergläubische Besorgniß eines unheilbringenden sympathetischen Einflusses jener Person auf diejenigen Menschen, denen sie beständig nahe sei. Das überaus gefällige Betragen, der Anschein von Gottesfurcht, Rechtschaffenheit, Demuth und Menschenfreundlichkeit dieser Schönleben schützte sie überdies schon von ferne gegen jeden möglichen Verdacht. Und so blieb sie mehrere Monate bei Gebhard als Haushälterin, unangefochten und unverdächtigt.

Einige Monate nachher ereigneten sich während ihres Aufenthaltes im Gebhard'schen Hause noch verschiedene andere Vorfälle, welche jedoch ebenfalls lange unbeachtet blieben. Am 25. August (1809) speisten der Handlungsdiener Beck und die Wittwe des Sekretärs Alberti bei Gebhard zu Mittag. Nach Tisch wurden beide von heftigem Erbrechen, Leibschmerzen, Zuckungen u. s. w. befallen, welche bis in die Nacht andauerten. — Um dieselbe Zeit (gegen Ende August) gab die Schönleben dem Kammeramtsboten Rosenhauer ein Glas weißen Weines zu trinken; bald darauf mußte er sich erbrechen, wurde von innerlicher Hitze und Reißen im Magen gequält und war genöthigt sich in das Bett zu legen. — An demselben Tage ließ die Schönleben den neunzehnjährigen Laufburschen des Rosenhauer, Johann Kraus, mit sich in den Keller gehen, wo sie ihm ein Glas Branntwein reichte. Als er davon ein wenig getrunken hatte, bemerkte er in demselben einen fremden weißen Körper; trank daher nicht weiter, wurde aber dennoch von Uebelkeit befallen. — Eine der Mägde des Gebhard, Barbara Waldmann, mit welcher die Schönleben verschiedentlich unbedeutende Zänkereien gehabt hatte, war ebenfalls in der letzten Woche des August nach dem Genusse einer Tasse Kaffee krank geworden und hatte sich vom Morgen bis zum Abend fast jede halbe Stunde erbrechen müssen. — Die auffallendste Begebenheit ereignete sich bald nachher, am 1. September. Gebhard vergnügte sich mit einer Gesellschaft auf dem Kegelplatze. Er ließ sich daher einige Krüge Bier aus seinem Keller bringen und sowohl er selbst, als alle übrigen Personen, welche von diesem Biere getrunken hatten, fünf an der Zahl, wurden kurz nach dem Genusse desselben mehr oder weniger von Uebelkeit, Erbrechen und empfindlichen Leibschmerzen ergriffen; einige, unter diesen Gebhard, bedurften selbst der ärztlichen Hülfe.

Erst dieses Ereigniß — denn die früheren waren insgesammt bisher unbekannt oder unbeachtet geblieben — erregte Verdacht und Unwillen gegen die Schönleben. Sogleich am folgenden Tage kündigte ihr Gebhard, nicht sowohl aus eigenem Antriebe, als aus Nachgiebigkeit gegen das ernstliche Zureden eines auf dem Kegelplatze mit erkrankten Freundes, seine Dienste auf und entsetzte sie sogleich durch Abnahme sämmtlicher Schlüssel der Aufsicht über sein Hauswesen. Sie eines Verbrechens zu beschuldigen, wagte Gebhard so wenig, daß er sie desselben Tages mit einem schriftlichen Zeugnisse versah, welches unter anderem die »Treue und Bravheit ihres Betragens« rühmte. Es war ihm genug, wenn nur dieses räthselhafte, unheilbringende Wesen — für mehr galt sie ihm noch nicht — sein Haus verlasse.

Auf den nächstfolgenden Tag (den 3. September) war ihre Abreise aus Sanspareil nach Baireuth festgesetzt. Sie bezeigte sich zwar über ihre plötzliche Entlassung befremdet, übrigens wie immer artig und besonders am Vorabend ihrer Abreise ungemein geschäftig. So trug sie unter anderem, was sonst nie ihre Verrichtung war, das Salzfaß aus der Küche und füllte es aus der in Gebhard's Schlafkammer stehenden Salztonne von Neuem auf. Als die oberwähnte Waldmann sie deshalb beredete, antwortete sie scherzend: »dieses müsse so sein; die Leute, welche weggingen, müßten das Salzfaß füllen, damit das zurückbleibende Gesinde desto länger den Dienst behalte.« — Am Morgen ihrer Abreise bezeigte sie noch beiden Dienstmägden, Haz und Waldmann, ihr besonderes Wohlwollen, indem sie jeder eine Tasse Kaffee reichte, zu welchem sie den Zucker aus einem Papierchen nahm. — Schon stand der Wagen vor der Thür, als sie das 20 Wochen alte Kind des Gebhard noch einmal auf ihre Arme nahm, ihren lieben Fritzchen, wie sie das Kind nannte, ein in Milch getauchtes Bisquit zu essen, auch von derselben Milch zu trinken gab und sich dann unter Liebkosungen von ihm trennte, um in den Wagen zu steigen, der sie nach Baireuth fahren sollte. Gebhard war noch so gefällig gewesen, ihr diesen Miethwagen zu bezahlen, sie vor ihrer Abreise mit Chocolade zu bewirthen und mit einem Kronenthaler zu beschenken.

Kaum mochte aber eine halbe Stunde nach ihrer Abreise verflossen sein, so wurde das Kind von gewaltigem Erbrechen befallen und schwer krank. Auch die beiden Mägde, welche von dem Kaffee getrunken hatten, mußten einige Stunden nachher sich heftig übergeben. Und nun erst ging in dem Gebhard'schen Hause ein Licht über schwarze Thaten auf. Gebhard, durch seine Mägde von der Geschäftigkeit der Schönleben mit dem Salze unterrichtet, ließ vorläufig das Salzfaß in der Küche von einem Apotheker untersuchen. Und dieser fand dasselbe stark mit Arsenik vermischt. — Auch in der großen Salztonne fanden sich später, bei der gerichtlichen Untersuchung, auf 3 Pfund Salz 30 Gran Arsenik.

Mit diesen Thatsachen vereinigte sich zu allem Ueberflusse noch die bisher unbeachtet gebliebene Kunde von dem Erkranken mehrerer Personen, welche auch bei Glaser und Grohmann, zur Zeit als die Schönleben in ihrem Dienste stand, nach dort genossenen Speisen oder Getränken plötzlich erkrankt waren. Endlich entdeckte sich sogar, daß es selbst mit dem Namen, Nannette Schönleben, geborne Steinacker, nicht seine Richtigkeit habe; daß diese Person zwar eine geborne Schönleben, aber die Wittwe des Notarius Zwanziger zu Nürnberg, und der Name Steinacker der ihres verstorbenen Stiefvaters sei.

Ungeachtet aller dieser Thatsachen, erhob, unbegreiflicher Weise, der Kammeramtmann Gebhard erst am 29. September gerichtliche Anzeige bei dem Criminal-Senate der damaligen Regierung zu Baireuth, welche sogleich am 3. October die Untersuchung dem damaligen Stadtgerichts-Director Brater zu Culmbach*), einem durch Talente,

*) Nunmehrigen Rath bei dem Appellationsgerichte des Rezatkreises.

vielseitige Kenntnisse und unermüdliche Thätigkeit ausgezeichneten Geschäftsmanne übertrug. Dieser verfügte sich sogleich an Ort und Stelle und in kurzer Zeit wurden die Anzeigen zahlreicher Giftmischereien nicht nur bestätigt, sondern auch noch bedeutend vermehrt.

Der wichtigste Gegenstand der Generaluntersuchung war indessen die Erforschung der Todesart der in so kurzer Zeit, unerwartet nach einander verstorbenen drei Personen, bei welchen die Schönleben seit 1808 gedient hatte. Zu diesem Ende wurde am 23. October auf dem Kirchhofe zu Kasendorf zuerst der Leichnam der Justizamtmann Glaser ausgegraben. Auffallend zeigten sich an demselben alle jene merkwürdigen äußeren Erscheinungen, welche in neueren Zeiten, besonders seit dem Prozesse gegen die Geheimeräthin Ursinus, als eigenthümliche Kennzeichen der Arsenikvergiftung betrachtet werden dürfen *). Wiewohl der Leichnam bereits seit vierzehn Monaten im Grabe gelegen hatte, waren an demselben nur verhältnißmäßig geringe Spuren der Verwesung wahrzunehmen. Die ganze Oberfläche des Körpers schien gleichsam zu einer Mumie verhärtet zu sein und die Haut hatte, nach weggenommenem Schimmel, eine dem Mahagoniholz ähnliche braune Farbe. Diese mumienartige, dabei elastische Härte zeichnete sich besonders bei den vollen Brüsten aus. Der Unterleib war etwas ausgedehnt und gab, wenn man mit einem Stocke darauf schlug, einen hohlen dumpfen Laut von sich. Die Bauchbedeckungen, sowie die Bauchmuskeln waren in eine gleichförmige speck- oder käseartige Masse verwandelt; auch verbreitete der Körper einen eigenthümlichen Käsegeruch. — Als am folgenden Tage auf dem Kirchhofe zu Wonsees auch die Leichname der seit beinahe sechs Monaten begrabenen Gebhard und des Grohmann erhoben waren, zeigte jener dieselben auffallenden Erscheinungen wie der Körper der Glaser. An dem Leichnam des Grohmann war die Fäulniß bereits weiter vorgeschritten; allein die lederartige Verhärtung und Elasticität der Bauchbedeckungen, die Mahagonifarbe der Haut, die Verwandlung der Muskeln in einen speckartigen Stoff fand sich wie bei den vorigen. — Nach sorgfältiger chemischer Untersuchung der Eingeweide der Gebhard und der Glaser entdeckte man noch überdies den Arsenik selbst. Hierdurch, so wie durch den Verlauf der Krankheit und viele andere Umstände, wurde das ärztliche Gutachten begründet, dessen Ergebniß dahin lautete: daß mit Gewißheit anzunehmen, beide Personen seien an einer Vergiftung durch Arsenik verstorben. Da jedoch bei Grohmann die chemische Untersuchung der Eingeweide zu keiner Entdeckung des Giftes selbst führte, so bestand das Ergebniß dieses Gutachtens bloß darin: „daß sich mit Gewißheit eine geschehene Arsenikvergiftung nicht erweisen lasse, sondern höchstens nur die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit derselben angenommen werden könne“ **).

Die Schönleben, oder vielmehr Zwanziger, wie dieselbe von nun an heißen soll, fühlte sich indessen, nichts Schlimmes ahnend, in der vollkommsten Sicherheit. Bei ihrer Abreise hatte sie einen Brief an Gebhard zurückgelassen, worin sie ihm, mit affectirter Empfindsamkeit, Vorwürfe wegen des Undanks macht, womit er ihre Sorgfalt gegen ihn, ihre Liebe und Zärtlichkeit gegen das von ihr geliebte Kind belohnt habe. „Wenn, heißt es darin, unter anderem, Ihr Kind nicht ruhig sein will, dann wird Ihnen mein Schutzgeist zurufen: warum nahmst du ihr ihr Liebstes (das Kind) hinweg? Fragen Sie in Zeit von 6 Wochen nach mir, dann werden sie hören:

---

*) Vergl. Metzger über Arsenikvergiftung und deren Folgen (in dessen gerichtl. medic. Abhandl. II. Nr. 1). A. Welper in Hufeland's Journ. der prakt. Heilk. Bd. XVI. St. I. p. 180. Kelch, ebendas. Bd. XIX. St. X. S. 110.

**) Die meisterhaften, in dieser Sache erstatteten Gutachten des Herrn Dr. Bachmann zu Culmbach wurden von Harles in die Denkschriften der phisical. med. Societät zu Erlangen aufgenommen, dann aus diesen wieder besonders abgedruckt in der Schrift: Einige auserlesene medicinisch-gerichtl. Abhandlungen von Dr. W. T. Schmitt, Dr. C. L. Bachmann und Dr. J. F. Küttlinger. Nürnberg 1813. 4.

sie ist nicht mehr! und dann wehe ihrem Herzen, dann wird es brechen. — Wehe dem, der mich bei Ihnen verläumdet hat!« Hierauf wünscht sie ihm Gottes Lohn für alles, was er ihr Gutes gethan, bittet um seine fortdauernde Freundschaft und gibt ihm die Versicherung, ihm alle 14 Tage zu schreiben. — Sie hielt auch treulich Wort. Sowohl aus Baireuth, wo sie mit dreister Unverschämtheit sogar bei der Mutter(!) der verstorbenen Gebhard, wie eine Freundin der Familie einlogirt, — als aus Nürnberg, wohin sie sich, nach vierwöchentlichem Aufenthalte zu Baireuth, begeben hatte, erließ sie mehre Sendschreiben an Gebhard, in welchen sie ihn von ihrem Befinden, von der guten Aufnahme, die ihr überall zu Theil werde, von ihren Aussichten auf neue Dienste Nachricht ertheilt, sich der »forddauernden Gnade ihres verehrungswürdigen Herrn« empfiehlt, oder sich um »ihre liebe kleine Fritzchen« bekümmert, sich nach ihrem Wohlbefinden erkundigt und ihr zärtliche Küsse zusendet. Sie hoffte auf nichts Geringeres, als von Gebhard wieder zurückberufen zu werden, und hatte bei ihren Briefen keine andere Absicht, als ihm diesen Gedanken, so oft als möglich, auf verschiedene Weise, nahe zu legen. Nicht minder freigebig war sie mit ihren Briefen gegen andere Personen. So schrieb sie, unter anderen, auch an den Justizamtmann Glaser und trug ihm von neuem als Haushälterin ihre willigen Dienste an. Als sie aber zu Baireuth, wie zu Nürnberg vergebens auf Zurückberufungsschreiben gewartet hatte, reiste sie nach Mainbernheim (in Franken), um hier bei ihrem Schwiegersohne, einem Buchbinder, Namens Sauer, Aufnahme zu finden. Allein dieser war unterdessen von ihrer, wegen Diebstahls und Betrügereien zum Zuchthause verurtheilten, Tochter*) durch förmliche Scheidung getrennt worden; und an demselben Tage, wo seine ehemalige Schwiegermutter bei ihm einkehrte, feierte er seine zweite Hochzeit. Dieses unangenehme Zusammentreffen veranlaßte ihre baldige Rückkehr von Mainbernhaim nach Nürnberg. Hier aber waren bereits die Ersuchungsschreiben zu ihrer Verhaftung eingetroffen und kaum hatte sie am 18. October (1809) ihre Vaterstadt wieder betreten, als sie von der Gerechtigkeit ergriffen wurde. Bei ihrer Durchsuchung fand man in ihrer Tasche drei Päckchen, welche über das Wesen und Gewerbe dieser Person keinen Zweifel ließen: — zwei Päckchen mit Mückenstein und eines mit Arsenik.

Wir übergehen hier noch einstweilen die Erzählung der früheren Lebensverhältnisse dieser Verbrecherin, über welche sich dieselbe in ihren ersten Verhören, zu Nürnberg, dann zu Culmbach, nur bruchstückweise oder in sehr allgemeinen Umrissen erklärt hat. Eben so wenig wäre es dem Zwecke dieser Darstellung gemäß, den langen Gang der Untersuchung zu verfolgen; da es doch unmöglich sein würde, einerseits die Verschmitztheit, Hinterlist und Gewandtheit, womit die Verbrecherin lange Zeit durch alle noch so eindringende Fragen und Vorhaltungen sich hindurchzuwinden verstand, anderseits die Geduld, Besonnenheit und Kunst, womit der Untersuchungsrichter diese Schlange, erst gleichsam in weiten, dann immer engeren und engeren Kreisen umgehend, endlich unter die Wahrheit gefangen nahm, — in einer blos allgemeinen Beschreibung zur

---

*) Diese Tochter veranlaßte späterhin ein merkwürdiges incident in diesem Untersuchungsprocesse, welches nicht wenig zur Entschleierung der Verbrecherin beitrug. Am 13. März 1810, als sich die Zwanziger bereits zu Culmbach im Untersuchungsgefängnisse befand, meldete sich bei Gericht diese Tochter, Margaretha Elise Sauer, welche so eben nach überstandener Strafe das Zuchthaus verlassen hatte und äußerte den Wunsch, ihre Mutter sprechen zu dürfen, von welcher die Rede gehe, daß sie wegen Giftmordes werde hingerichtet werden. Diese Tochter, deren Dasein die Zwanziger bisher verheimlicht hatte, erzählte mehrere noch ganz unbekannte Umstände aus der früheren Lebensgeschichte ihrer Mutter, unter andern auch einen zu Weimar verübten Diebstahl eines Brillantringes u. dergl. Die unerwartete Gegenstellung der Zwanziger mit dieser von ihr für todt ausgegebenen Tochter machte großen Eindruck auf sie, veranlaßte sie zum Geständnisse dieses Diebstahls und diente, von ferne wenigstens, zur Vorbereitung ihrer weit wichtigeren Aussagen.

Anschauung zu bringen. Es ist genug zu bemerken, daß dieselbe vom 19. October 1809 bis zum 16. April 1810 hinsichtlich aller die Giftmischung betreffenden Anschuldigungen, im Läugnen verharrte. Erst an dem zuletzt erwähnten Verhörstage, als sie in der Meinung, alles gegen sie vorhandene sei schon erschöpft, ganz unbesorgt vor ihrem Untersuchungsrichter erschien, dieser aber, ernster als je sie ermahnend, das Verhör mit der ihr höchst unerwarteten Vorhaltung eröffnete: „man habe den bereits 14 Monate im Grabe gelegenen Leichnam der Justizamtmann Glaser wieder ausgegraben, man habe durch genaue Untersuchung die Gewißheit erlangt, daß diese Person an einer Arsenikvergiftung gestorben sei, und alle Umstände ergäben den dringendsten Verdacht, daß sie der Glaser das Gift beigebracht habe," — erst jetzt und nachdem der Untersuchungsrichter zwei Stunden lang diese Vorstellungen in verschiedenen Gestalten wiederholt und eindringlich gemacht hatte, — nun erst brach, zwar nicht ihr Herz, aber ihr Muth. Nachdem sie anfangs noch, unter Weinen und Händeringen, ihre Unschuld von neuem betheuert, dann in mancherlei verwirrten, abgebrochenen, unzusammenhängenden Sätzen, welche in sichtbarer Angst blitzschnell hinter einander ausgestoßen wurden, dem eindringenden Richter auszuweichen oder denselben zu verwirren versucht hatte, — legte sie endlich das, wiewohl noch sehr umschleierte und mit einer schweren Verläumdung durchwebte, Bekenntniß ab: der Justizamtmann Glaser zweimal Gift gegeben zu haben. Kaum war dies Bekenntniß von ihren Lippen, so stürzte sie, wie vom Blitze getroffen, zu Boden, auf dem sie in heftigen Zuckungen sich umherwälzte, so daß sie aus dem Gerichtszimmer getragen werden mußte.

Die Vergiftungen und Giftmorde, deren die Zwanziger theils geständig, theils im hohen, der Ueberweisung nahen Grade verdächtig geworden, bilden drei verschiedene Serien.

I. Verbrechen im Glaser'schen Dienste.

1) Justizamtmann Glaser, ein Mann in den Fünfzigen, lebte bereits mehre Jahre, nicht durch seine Schuld, von seiner Ehegattin getrennt, als er die Zwanziger, auf Empfehlung seines eigenen Sohnes, am 25. März 1808, in seine Dienste nahm. Diese wußte sich, mit anschmiegender Zudringlichkeit nur allzubald in das Vertrauen ihres Herrn einzuschleichen und sich mit ihm auf einen gewissen Fuß der Gleichheit zu stellen. Nicht lange war sie in seinem Dienste, als sie, mit einer besondern Geschäftigkeit, die Aussöhnung beider Ehegatten, zum Theil sogar ohne Glasers Vorwissen, zu betreiben anfing. Nicht genug, daß sie ihren Herrn durch alle Künste ihrer Ueberredungsgabe zur Wiederaufnahme seiner Gattin zu bewegen suchte; sie knüpfte überdies einen, anfangs geheimen, Briefwechsel mit der zu Grieshaber bei ihrem Bruder lebenden Gattin an, schrieb an Freunde der Glaserschen Familie, um diese zur Theilnahme an dem Versönungsgeschäfte zu gewinnen, erließ sogar deshalb ein Schreiben an den benachbarten katholischen Pfarrer Merz zu Holfeld und legte — sie die Protestantin — ihrem Briefe einen Vierundzwanziger bei, damit für den glücklichen Erfolg des Unternehmens — eine Messe gelesen werde. Ihr Unternehmen hatte wirklich seinen Erfolg.

Die Glaser ließ sich überreden, zu ihrem Manne zurückzukehren und dieser, durch die Zwanziger vollkommen versöhnt, war bereit, die lang von ihm Getrennte wieder als Gattin aufzunehmen. Jene reiste, wiewohl unter schweren, finstern Ahnungen von Grieshaber ab; und wenige Tage, bevor sie in Kasendorf ankam, schrieb sie an ihre Verwandte: „ich melde Euch, daß nächsten Mittwoch eine förmliche Aussöhnung zwischen mir und meinem Manne statt hat. Wie mir ist, kann ich Euch nicht sagen; fürchterlich tobt es in mir; ob mir vielleicht etwas ahnet? Ich bin wie verwirrt."

Am 22. Juli (1808), als Glaser, welcher seine Frau zu Holfeld abgeholt hatte, mit derselben nach Kasendorf zurückkehrte, war auf Veranstaltung der Versöhnerin, den versöhnten Gatten ein glänzender Empfang bereitet. Ganz Kasendorf war in Bewegung; der Fußboden des Hauses überall mit Blumen bestreut; die Wände und Thüren mit

Gewinden von Blumen geziert; an das mit Kränzen geschmückte Ehebett war ein zierliches Papier geheftet, mit dem Vers:

Der Wittwe Hand
Knüpft dieses Band.

Die Versöhnerin hatte ihn gedichtet, und mit eigener Hand geschrieben.

Es kann die geheime Absicht, welche ihrem eben so unberufenen, als eifrig betriebenen Aussöhnungsgeschäfte zum Grunde lag, keinen Augenblick zweifelhaft sein. Die fünfzigjährige, häßliche, mit einem ekelhaften Leibschaden behaftete Zwanziger, hatte ihre Augen auf Glaser geworfen und erwartete nichts geringeres als seine Hand, falls er Wittwer werden sollte. „So hoffte sie, was sie selbst als Beweggrund ihres Mordes eingesteht, sich endlich noch in ihrem Alter ein ruhiges Leben zu bereiten und diese Versorgung sollte ihr der Tod der Glaser verschaffen.“ Ohne Zweifel wurde daher auch schon die fromme Rolle einer Friedensstifterin blos in der tückischen Absicht übernommen, die Entfernte in ihre Gewalt zu locken. Und als diese endlich gekommen war, wurde das in der Freude des Gelingens mit Kränzen geschmückte Opfer gestreichelt und geliebkost, um es bald desto sicherer zu schlachten.

Die Glaser war kaum einige Wochen im Hause ihres Mannes, der sie mit aller Aufmerksamkeit und mit wahrer Liebe behandelte, als die Zwanziger mit der Ausführung ihres Planes begann. Am 13. oder 14. August schüttete sie Mückenstein (wie sie behauptet, nur ein halbes Theelöffelchen voll) in den am Feuer stehenden Thee und stellte sie der Justizamtmann vor. Diese trank; sie wurde nicht wohl und mußte sich einigemal erbrechen. Allein jene Gabe that doch noch nicht die rechte Wirkung. „Als ich,“ bekennt die Verbrecherin, „der Glaser den Mückenstein in den Thee gab, dachte ich: du willst dir doch ein ruhiges Alter machen und wenn ihr das Gift diesmal nicht hilft, so giebst du es ihr öfter.“ Um sich daher eines besseren Erfolges zu versichern, goß sie einige Tage nachher (wahrscheinlich am 15. August) Nachmittags zwischen 4 bis 5 Uhr, einen guten Eßlöffel voll aufgelösten Mückenstein in eine Tasse Kaffee und rief die Glaser in das Zimmer, um sie zum Trinken einzuladen. Diese trank und trank ihren schnellen Tod. Nachts erkrankte sie unter heftigem Erbrechen und Schmerzen in den Eingeweiden; die Krankheit nahm unter immer bedenklicheren Symptomen zu; am zehnten Tage nachher war sie eine Leiche. „Als ich,“ sagte die Zwanziger, „das Gift in die Tasse goß und das dicke Zeug sah, dachte ich gleich: Herr Jesus, die muß gewiß sterben!“

Es darf der für die Characteristik dieser Person bedeutende Zug nicht unbemerkt bleiben, daß sie durch ihr Bekenntniß nicht blos sich selbst beschuldigt, sondern auch den Justizamtmann Glaser in gleiche Schuld zu verwickeln sucht. Er selbst sollte sie zur Ermordung seiner Gattin angestiftet, sollte um die Theevergiftung gewußt, sollte ihr bei der Kaffeevergiftung den Mückenstein mit den Worten gereicht haben: „da, geben Sie es ihr hin; für das Luder ist es nicht schade!“ — Wirklich hatte auch diese Aussage zur Folge, daß Glaser gefangen genommen und in die Untersuchung mit verwickelt wurde, welche jedoch die Entdeckung seiner vollkommenen Unschuld zum Ergebnisse hatte.

2) Ohngefähr eine Woche vor der ersten Vergiftung der Justizamtmann, hatte sich im Glaser'schen Hause ein anderer Vorfall ereignet, welcher ebenfalls mit schwerem Verdachte die Zwanziger belastet. Der Amtmann Wagenholz, dessen Frau und Sohn besuchten die Glaser'schen Eheleute und nahmen bei denselben das Abendessen ein. Bald nach genossenem Mahle wurden Glaser, dessen Gattin, Wagenholz und dessen Sohn von Uebelkeit und Erbrechen befallen. Am folgenden Tage wurden von der Zwanziger die übrigen Speisen dem Jungen des Nachtwächters Harbach überlassen und auch dieser mußte sich vielmal heftig erbrechen, so daß er das Bett zu suchen genöthigt war. — War dieses nur ein Probestück, womit diese Verbrecherin sich vorläufig zu üben, die Kraft und Wirkung ihres Mückensteines zu erproben, und sich hierdurch auf das Größere

vorzubereiten suchte?*) oder waren ihr die Gäste lästig, und suchte sie diese wegen ihres ungebetenen Besuchs, ihre Herrschaft wegen allzugefälliger Aufnahme derselben ein wenig zu züchtigen? Gleichwohl läugnet sie jede Schuld, benutzt aber von neuem diese Gelegenheit, auf den Glaser selbst Verdacht zu werfen. „Er sei, wie der Satan, auf die Wagenholz'schen Eheleute erbost. Gleich damals habe sie sich gedacht, daß er wohl etwas in die Speisen gethan haben möge. Sie selbst sei ebenfalls an Erbrechen sehr krank geworden.

II. Im Grohmann'schen Hause,

in welches sie, nach dem Tode der Glaser, am 25. September desselben Jahres (1808) aufgenommen wurde, standen ihr

1) vor allen andern, die beiden Gerichtsdienerburschen, Lorenz und Johann Dorsch, welche zugleich dem Justizamtmann Grohmann häusliche Dienste leisteten, als Gegenstände des Neides und Eifersucht, im Wege. Ueberdieß wurde sie, wie wenigstens von ihr selbst behauptet wird, beständig von ihnen geärgert und gefoppt; auch war es ihr zum Verdruß, daß beide allzuoft in Bier sich viel zu gut thaten. „Ich beschloß daher," bekennt die Inquisitin, „ihnen den Appetit zu verderben, nahm vier Krüge Bier und vermischte zwei derselben mit Mückenstein, die beiden andern mit einer etwas größeren Portion Mäusegift. Von diesen Krügen wollte ich ihnen nach und nach vorsetzen, damit sie sich erbrechen müßten. Meine Absicht war jedoch nicht, sie zu tödten, sondern nur krank zu machen. Einst stellte ich ihnen einen dieser vergifteten Krüge vor. Sie tranken daraus, aber nur wenig, weil ihnen das Bier nicht schmeckte, und bedienten sich eines dabei stehenden unvermischten Kruges." — Die beiden Dorsch empfanden daher nach dem Genuß jenes Trankes nicht die mindeste nachtheilige Folge. Auch blieb es bei diesem ersten Versuche: was jedoch jene Menschen wahrscheinlich dem Umstande zu verdanken haben, daß die Aufmerksamkeit und Thätigkeit dieser Verbrecherin sich bald einem bei weitem wichtigeren Gegenstande zuwendete, und der kurz darauf erfolgte Tod des Grohmann das ganze Verhältniß löste.

2) Im Frühjahre 1809 besuchte der Amtmann Christoph Hofmann aus Wiesenfels den damals krank zu Bette liegenden Grohmann. Jenem wurden, er weiß aber selbst nicht mehr von wem, einige Gläser Bier, welche ihm matt und widerlich vorkamen, zu trinken gegeben; worauf er ohne langes Verweilen sich zum Kammeramtmann Gebhard verfügte. Kaum war er bei diesem angekommen, als ihn große Uebelkeit überfiel, so daß er die freie Luft suchen und sich sehr stark übergeben mußte. — Die Inquisitin läugnet die absichtliche Vergiftung desselben. Allein die Krüge, welche sie für die beiden Dorsch vergiftet, seien von ihr, ohne bezeichnet zu werden, in das Gewölbe zu dem übrigen Biere gestellt worden, wo sie dann die vergifteten Krüge von den unvergifteten nicht mehr habe unterscheiden können. „Daher kann es denn," fährt Inquisitin fort, „sehr wohl sein, daß er zufällig von dem vergifteten Biere getrunken hat. Meine Absicht war es jedoch nie, ihn auch nur zum Erbrechen zu reizen. Denn er war mir als ein sehr solider und rechtschaffener Mann, der nebst seiner Frau mir immer Achtung erwies, viel zu lieb."

3) Eines Tags machte die Amtmann Schell aus Kainach mit ihrem Ehegatten bei Grohmann einen Besuch und trank Kaffee. Sie wurde von Ohnmacht, Uebelkeit und Erbrechen befallen. Inquisitin läugnet jedoch jede Schuld. Auch blieb der Thatbestand im Zweifel, da die Schell sich nicht mehr bestimmt erinnerte, ob sie vor oder nach dem Kaffeetrinken erkrankt sei.

---

*) So wie die Brinvillier — nach Pitaval's Erzählung, welcher jedoch von Andern widersprochen wird — mit ihrer Kunst, ehe sie diese gegen ihren Vater, ihren Bruder und ihre Schwester gebrauchte, zuvor an den Armen und Kranken im Hospitale, denen sie vergifteten Zwieback reichen ließ, sowie an ihrer Kammerfrau mittelst eines vergifteten Stückes Schinken, die geeigneten Versuche anstellte.

4) Daß Grohmann an Gift gestorben, ist zwar nicht zur juristischen Gewißheit erhoben, aber, nach den ungewöhnlichen Erscheinungen seiner letzten Krankheit, nach den an seiner wieder ausgegrabenen Leiche wahrgenommenen Kennzeichen einer Arsenikvergiftung, selbst nach dem Ergebnisse des gerichtärztlichen Gutachtens, nicht blos als möglich, sondern auch als wahrscheinlich anzunehmen. Daß die Zwanziger Urheberin dieser Vergiftung gewesen, dafür spricht ebenfalls eine der Gewißheit nahe kommende Wahrscheinlichkeit. Von einer Person, wie diese, welche schon an der Glaser den Giftmord vollzogen hatte, welche fast täglich mit Gift verderblichen Umgang pflegte, welche einen bedeutenden Vorrath vergifteten Getränks in dem Grohmann'schen Hause in Bereitschaft und davon, nach ihrem eigenen Geständnisse, bereits gegen zwei Menschen, aus geringfügiger Ursache, Gebrauch gemacht hatte, von einer solchen Person läßt sich auch diese That, als eine ihr ganz gewöhnliche Handlung, erwarten. Sie war überdies beständig um ihren gichtkranken Herrn, machte sich stets mit ihm zu thun, suchte andere Personen, welche ihn bedienen wollten, zu entfernen, war ungehalten, wenn Andere ihm Arzeneien reichten. Diese Vermuthungen werden noch unterstützt durch ihr unbärdiges Benehmen nach Grohmanns Tode, durch ihr bis zur Uebertreibung affectirtes Heulen und Schreien, womit sie am ersten Tage das Haus erfüllte und das sie besonders alsdann ertönen ließ, sobald eine fremde Person in das Zimmer trat. Auch liegen die Beweggründe, welche sie zur Ermordung desselben bestimmen konnten, sehr nahe. Grohmann, so kränklich er war, ging damit um, sich zu verheirathen und bald war es nicht mehr zweifelhaft, daß die Braut in der Tochter des benachbarten Justizamtmannes Herrgott zu Dachsbach gefunden sei. Um diese Heirathsangelegenheiten und Brautbewerbungen Grohmanns bekümmerte sich die Zwanziger mit der lästigen, ängstlichsten Zudringlichkeit und gab auf verschiedene Weise zu erkennen, wie sehr dessen Verheirathung ihren Absichten und Wünschen entgegen sei. Alle Briefe, die von Dachsbach kamen oder nach Dachsbach gingen, wurden bewacht, belauert, neugierig ausgespäht. Grohmann äußerte einst der Amtmann Schell, daß er durchaus nicht mehr mit seiner Haushälterin zufrieden sei; »bei einem jeden Briefe, den er erhalte, vermuthe sie einen Heirathsantrag; sie, so alt sie sei, bilde sich wohl gar ein, er werde sie selbst noch heirathen.« Desgleichen bezeugte Johann Dorsch: »so oft ich in das Haus kam, und mich nach dem Befinden des Amtmanns erkundigte, hieß es jedesmal: der Mann ist krank und will doch heirathen.« Auf ähnliche Weise äußerte sie sich gegen Grohmanns eigne Schwester: »die Braut ihres Bruders sei an ein lustiges Leben gewöhnt; sie werde sich in das einsame stille Sanspareil nimmermehr finden, auch wenig Lust haben, immer mit der Klystierspritze umher zu gehen.« — Endlich verbreitete sich in dem Grohmann'schen Hause die Sage, der Amtmann sei bereits mit der Herrgott öffentlich aufgeboten und in acht Tagen werde die Ankunft der Braut erwartet, wodurch nun das Gemüth und die Zunge der Zwanziger in ganz besondere Bewegung versetzt wurde. Gerade um diese Zeit erkrankte aber Grohmann unter ungewöhnlichen Erscheinungen und starb wenige Tage nachher. — Alle diese Thatsachen, und der Charakter dieser Person, begründen daher folgende höchstwahrscheinliche Erklärung. Sie, die in keines Mannes Dienste trat, ohne auf ihn als ihren künftigen Bräutigam ihre Rechnung zu machen, schmeichelte sich auch bei Grohmann bei ähnlichen Gedanken. Als sie nun endlich, trotz aller ihrer Heucheleien und Dienstfertigkeiten, womit sie in dessen Liebesgunst sich einzuschmeicheln suchte, sich in ihrer Einbildung betrogen fand, so war Haß gegen ihren Herrn, der ihre Hoffnung vereitelt hatte, Neid gegen die junge Braut, welcher sie das Glück mißgönnte, das sie für sich begehrt hatte, Grimm gegen beide, deren Verbindung, wie sie voraussah, den Verlust ihres Dienstes zur Folge haben mußte, — alles dieses war bei einem solchen Geschöpfe mehr als hinreichender Beweggrund zu dem Entschlusse, den Grohmann durch dessen Ermordung zu bestrafen, der hoffenden Braut ihren Bräutigam zu entreißen und auf solche Weise ihren Verdruß an beiden zu rächen. Die mildeste Vermuthung ist, daß sie ihm das Gift in

der Absicht beigebracht, um denselben fortwährend krank zu erhalten, ihn dadurch an Vollziehung einer Heirath zu verhindern und indem sie ihm als Krankenwärterin sich nothwendig machte, sich der Fortdauer ihres Dienstes bei ihm zu versichern. Sie selbst läugnet übrigens jede absichtliche Vergiftung Grohmanns, wenn sie gleich einräumt, daß er, ohne ihre Absicht, von dem vergifteten Biere getrunken haben könne, welches sie für die Beiden Dorsch im Vorrath gehabt habe. Als sie nämlich diesen den vergifteten Krug hingestellt, dieser aber von ihnen verschmäht worden, sei er von den Dorsch zu denjenigen Krügen auf den Tisch hingestellt worden, welche zum Trinken für Grohmann und dessen allenfallsigem Besuche bestimmt gewesen seien. „Die drei übrigen vergifteten Krüge," fährt sie fort, „stellte ich in das Gewölbe zu den anderen mit reinem Biere. Da ich mir jene nicht gehörig bezeichnet hatte, so sind sie alle unter einander gekommen, so daß ich die vergifteten selbst nicht mehr unterscheiden konnte. — Also kann es sein, daß auch Grohmann, auf die nämliche Art wie Hofmann, von dem vergifteten Biere getrunken hat. Denn ich kann nicht läugnen, daß er sich öfter erbrechen mußte. Aber Grohmann war mir viel zu schätzbar, als daß ich ihm absichtlich hätte schaden mögen; denn er war mein Alles und den Bissen, den er aß, den aß ich auch. Er war mein bester Freund und hat mich niemals gekränkt, so daß ich an ihm nichts zu rächen Ursache gehabt hätte."

Mag der an eine gesetzliche Beweislehre gebundene Richter, hier das Dasein einer absichtlichen Vergiftung rechtlich bezweifeln; der freie Verstand wird sich schwerlich der Ueberzeugung zu erwehren im Stande sein. Wie ungereimt ist nicht auch die Erklärung, womit sie die Schuld vorsätzlicher Vergiftung von sich hinwegzudeuten versucht! Grohmann ist „ihr Alles, ihr bester Freund," und dennoch läßt sie einen Krug vergifteten Biers vor seinen Augen stehen; dennoch weiß sie, daß im Gewölbe vergiftete Krüge mit unvergifteten vermischt sind, und setzt, unbekümmert um jede Folge, ihren kranken, dabei so sehr geschätzten „besten Freund, ihr Alles," in die nahe Gefahr, aus vergifteten Krügen seinen Tod zu trinken!

Als ihr am 24. Mai 1810 der von neuem wieder ausgegrabene Leichnam der Gebhard auf dem Kirchhofe zu Wonsers zur Anerkennung vorgezeigt worden war, berührte sie dessen rechte Hand mit den Worten: „Friede sei mit deiner Asche! ich wollte ich läge auch bei dir; dann wäre ich meiner Leiden los!" Hierauf wurde sie auch zum Grabhügel Grohmanns geführt. „Ja," sprach sie, „hier ist die Grabstätte des Justizamtmanns Grohmann! An diesem und der Gebhard ihrem Tode habe ich keinen Theil." — Die Gebhard war aber gleichwohl, wie sie selbst späterhin nicht läugnen konnte, von ihr wirklich getödtet worden. War sie daher an Grohmanns Tode eben so unschuldig, wie an dem der Gebhard, so läßt sich jene Betheuerung an seinem Grabe sogar als ein jesuitisch verschleiertes, halb spöttisches Geständniß der Ermordung desselben annehmen.

III. Im Gebhard'schen Hause,

wo sie am 13. Mai (1809) als Wärterin und Aushelferin einstand, eilte sie, wo möglich noch rascheren Schrittes, auf dem Wege der Verbrechen voran.

1) Kaum war sie vier Tage im Hause, als sie die Wöchnerin sich zum Gegenstand ihrer Kunst ersah. „Weil die Gebhard," behauptet Inquisitin, „sich sehr ärgerlich bezeigte, sie sehr schnöde behandelte, ihr, wegen angeblich verwahrlosten Hauswesens, Vorwürfe machte," faßte sie den Entschluß, ihr Gift beizubringen. Am Mittwoch vor ihrem Tode (17. Mai) ging daher die Zwanziger in das Gewölbe, wo sie zwei Krüge Bier vergiftete, indem sie den einen mit Mückenstein, so viel sie zwischen den Fingern ihrer rechten Hand fassen konnte, den zweiten mit einer stärkeren Dosis Mäusegift

vermischte. Aus dem ersten wurde desselben Tags ein gläserner Krug gefüllt und der Wöchnerin vorgesetzt. Diese labte sich daran, und Gebhard selbst, unwissend, was er thue, reichte mehr als einmal seiner Gattin von dem vergifteten Tranke. Am zweiten Tage nachher, Freitags am 19. Mai (am Tage vor ihrem Tode), wurde der zweite, stärker vergiftete Krug zu Hülfe genommen, von welchem die bereits schwer Kranke ebenfalls, jedoch, wie Inquisitin behauptet, nur wenig, getrunken hat. »Nicht zum Sterben,« sagt die Zwanziger, »sondern um sie durch das dadurch verursachte Erbrechen zu plagen, weil sie mich auch so geplagt hat, gab ich ihr das Gift. Ich wußte ja, daß ihr das Bier nicht schaden werde. (!) — Könnte ich überzeugt sein, daß die Gebhard durch meine Schuld gestorben, so hätte ich mich zu ihr ins Grab gelegt. — Früherhin war sie mir jederzeit gut; sie war meine beste Freundin, und stand mir bei mit Rath und That. Stets betrug sie sich freundlich gegen mich, und lobte mich, wo sie hinkam. Wir waren wie ein Paar Schwestern, kamen oft zusammen und besprachen uns über ökonomische Dinge.« — Die alle Grenzen menschlicher Verdorbenheit überschreitende Tücke und Falschheit, welche sich in diesem Bekenntnisse ausspricht, wird dem Psychologen eben so wenig entgehen, als dem Rechtsgelehrten die auffallende Parallele zwischen den eben angeführten Aeußerungen und denjenigen, deren sich diese Person bei Grohmann bediente. Ihre »beste Freundin, ihre Schwester,« ihre Helferin mit Rath und That, die Gebhard — vergiftet sie absichtlich; ihren »besten Freund, ihr Alles,« den Grohmann, — wie könnte sie diesen absichtlich haben vergiften wollen, da er doch ihr bester Freund, ihr Alles war?

Daß die Behauptung dieser Verbrecherin: der Gebhard das Gift nicht in tödtlicher Absicht gegeben zu haben, — mehr nicht sei, als eine beschönigende Lüge, wird Niemand bezweifeln. Denn wollte sie nicht den Tod, warum steigerte sie den Grad der Vergiftung? warum reichte sie, nachdem der erste Krug genossen war, der bereits gefährlich Kranken das noch stärker vergiftete Bier? Auch die vorgebliche Absicht: sich blos wegen der Aergerlichkeit, Empfindlichkeit und schnöden Behandlung der Wöchnerin rächen zu wollen, stimmt mit allen aktenmäßig erwiesenen Thatsachen nicht überein. Aus vielen Zeugenaussagen, sogar aus mehren Stellen der in ihrer Kommode gefundenen Briefe, geht zur Gewißheit hervor, daß sie, wie auf Glaser und Grohmann, auch auf Gebhard ihre Gedanken und Wünsche gerichtet hatte. Fehlt es ihr gleich an jedem Grunde, der sie zu irgend einer Hoffnung auf eine Heirath mit Gebhard berechtigte, so durfte sie sich doch wenigstens mit der Möglichkeit schmeicheln, daß sie, falls er Wittwer geworden, durch seine Hand vielleicht ihre Versorgung erhalten könne. Ehe sie aber nur zu hoffen anfangen durfte, mußte Gebhards Ehe getrennt sein, und dies war genug für sie, um die Wöchnerin durch Gift aus dem Wege zu räumen.

2) Gegen Ende des Monats August speisten der Handlungsdiener Beck und die Sekretärswittwe Alberti bei Gebhard zu Mittag und wurden vergiftet. — Die Zwanziger bekennt sich dieses Verbrechens schuldig. Beck habe sie zuweilen geneckt und gefoppt. Sie habe ihm daher mit Mäusegift vermischtes Bier zu trinken gegeben und zwar aus demselben Kruge, welcher seit der Vergiftung der Gebhard noch zur Hälfte übrig geblieben sei, und welchen sie nur frisch aufgefüllt habe. Ihn zu tödten sei nicht in ihren Sinn gekommen, sondern nur ihn krank zu machen, um ihn für seine Neckereien zu bestrafen. »Ich habe (ich muß es nur sagen) meinen Spaß dabei gehabt, wenn die Leute, die mich so quälten, sich erbrechen mußten.« — Daß auch die Alberti von demselben vergifteten Biere einige Gläser getrunken habe, räumt sie ein; jedoch ohne ihre Absicht sei es geschehen. Sie selbst habe ihr vom Biertrinken abgerathen und als sie demungeachtet davon getrunken und hierauf von heftigem Erbrechen befallen worden sei, habe sie ihr Hoffmann'sche Tropfen gereicht und ihr Kaffee machen lassen.

3) Den Amtsboten Rosenhauer mit Wein vergiftet zu haben, läugnet sie; dagegen bekennt sie eine Vergiftung desselben durch Bier. Dieser Rosenhauer war ihr, wie sie sagt, zuwider; er machte ihr zuweilen Verdruß und Klatschereien. Einige Tage

vor oder nach dem Vorfalle mit Beck habe sie ihm daher von dem vergifteten Biere eingeschenkt, um ihn zu züchtigen. Sie habe blos den Bodensatz in demselben alten Kruge, der noch seit der Gebhard'schen Vergiftung übrig gewesen, von Neuem aufgefüllt.

4) Was die angeschuldigte Vergiftung des Rosenhauer'schen Laufburschen, Johann Kraus, durch Branntwein betrifft, so läugnet sie ebenfalls zwar nicht die That, aber das angegebene Mittel. „Es gebe ja der gesunde Menschenverstand, daß man in einem so hellen Getränke wie Branntwein, worin jedes Fäserchen zu sehen sei, Niemand vergiften könne. Aber da Kraus immer so grob gewesen, habe sie ihm einmal ein kleines Glas vergiftetes Bier gegeben, auf daß er sich erbrechen müsse.“ Damit steht jedoch der Umstand in klarem Widerspruche, daß Kraus nach dem Genusse des ihm von der Zwanziger gereichten Branntweins, worin er auch einen fremden Körper wahrgenommen, erkrankt ist und daß er, nach seiner Versicherung, öfter Bier von der Zwanziger erhalten habe, ohne sich jemals nachher übergeben zu müssen.

5) Es ist erwiesen, daß am 1. September der Kammeramtmann Gebhard, der Justizamtsverweser Beck, ferner dessen Bruder, der Handlungsdiener Beck (derselbe, welcher schon einige Tage zuvor von der Zwanziger war vergiftet worden), dann der Bürgermeister Petz und der Scribent Scherber, welche auf dem Kegelplatze versammelt waren, plötzlich an einer Arsenikvergiftung erkrankten und zwar nach dem Genusse von Bier, welches die Zwanziger auf Verlangen ihres Herrn aus dessen Keller geschickt hatte. Die Zwanziger läugnete beharrlich jede verbrecherische Absicht. „Sie wisse gar nicht, wie es zugegangen. Vielleicht, daß in den beiden, zuerst für Gebhard vergifteten Krügen noch ein Bodensatz zurückgeblieben sei und sie nun zufällig gerade diese, von Neuem aufgefüllten Krüge, in die Hände bekommen habe.“ Nichts ist unglaublicher als dieses Vorgeben und Nichts, wenn auch nicht juridisch, doch nach allen Regeln des Verstandes und der gemeinsten Erfahrung, gewisser, als daß eben die Zwanziger, welche das Vergiften zu Ernst und Scherz betrieb, auch diese That und zwar mit Absicht, begangen habe. Sie, welcher es, nach ihrem eigenen Geständnisse, „Spaß machte,“ wenn die von ihr vergifteten Leute sich mit Erbrechen abquälten, konnte es wohl auch einmal recht spaßhaft finden, einer ganzen Kegelgesellschaft ihre Lust zu verderben und sich, wäre es auch nur in der Phantasie, an ihren Schmerzen, an ihrem Würgen, Krümmen und Gesichterschneiden, zu erlustigen. Befand sich doch auch in dieser Gesellschaft eben der Beck, an dem sie aus Haß schon einige Tage zuvor sich denselben Spaß gemacht hatte.

Eben so wenig Glauben verdient die Inquisitin, wenn sie vorgibt, daß immer nur die beiden, bereits am 17. Mai vergifteten Krüge, mit ihrem alten Bodensatze, alles in allem gewirkt haben. Wenn dem so wäre, so müßten diese zwei Krüge mit dem bekannten Oelkrüglein der Wittwe etwas gemein gehabt haben. Aus diesen Krügen vergiftete sich erst die Gebhard zu tod; hierauf trank davon, nach ihrem Geständnisse, der Beck, dann die Alberti mehrere Gläser, worauf beide heftig erkrankten; ferner Rosenhauer, hierauf Kraus, endlich fünf Personen einer Kegelgesellschaft, die insgesammt krank wurden und von denen Einige, noch Tage und Wochen lang, die Folgen des Giftes in ihrem Körper spürten. Zu einer wahrscheinlichen Erklärung leitet folgender Umstand: Am Abend vor ihrem Weggehen aus dem Gebhardschen Hause (2. September), als ihr bereits die Schlüssel abgenommen waren, ging sie mit dem Scribenten Scherber in das Gewölbe, um diesem zu zeigen, wozu es des Zeigens eben nicht sehr bedurfte, nämlich wo die Lichter aufbewahrt würden. Als Scherber mit den Lichtern wieder herausging, nahm sie ein daselbst befindliches Töpfchen zu sich, mit den Worten: „sie wolle dieses Töpfchen mitnehmen, es stehe schon lange da.“ Dieses brachte sie sodann, mit dem Auftrage, dasselbe auszuwaschen, der Hausmagd, welche bei dessen Reinigung einen weißen zähen Schaum, ohngefähr in der Dicke eines Messerrückens auf dem Boden desselben wahrnahm. Dieses Töpfchen war denn wohl, aller Wahrscheinlichkeit nach,

nichts anderes, als ein Giftbehälter, aus welchem sie, so oft sie dessen bedurfte, sich ihre Vorräthe vergifteten Biers bereitete.

So wenig sie sich zur absichtlichen Vergiftung der Kegelgesellschaft bekennt, eben so wenig

6) räumt sie irgend eine Schuld an den Uebelkeiten ein, welche die beiden Dienstmägde, Haz und Waldmann, nach dem Genusse von Kaffee befallen haben.

Dagegen

7) bekennt sie die Vergiftung des Salzfasses in der Küche, am Vorabend ihres Abzuges aus dem Gebhard'schen Hause. — „Ich muß gestehen," sind ihre eignen Worte, „daß ich am Abend vor meinem Weggange das Salzfaß, welches in der Küche gebraucht wird, allerdings mit Arsenik vermischt habe, damit bei meinem Abgange alle, die im Hause blieben, etwas kriegten und ich der Magd einen Verdruß zuziehe. Ich nahm aus meiner Tasche, worin ich das Gift hatte, eine Prise Mäusegift, ging damit von meiner Schlafstube in die Küche, nahm das Salzfaß aus derselben mit in die Gesindestube, rührte, indem ich einen Scherz machte, das Salz dreimal um, und ließ in dasselbe den Arsenik fallen."

Nun hatte sich aber

8) auch die Salztonne, welche noch einen bedeutenden Vorrath Salz enthielt, stark mit Arsenik vermischt befunden; und aus eben dieser Salztonne war von der Zwanziger selbst das Salzfaß in der Küche aufgefüllt worden. Es ist daher durchaus kein Grund vorhanden, zu zweifeln, daß sie es war, welche auch den Salzvorrath in der Tonne mit Arsenik vermischt hat. Dennoch behauptet sie, gleichsam der Wahrheit selbst in das Angesicht lügend, ihre Unschuld. „Ich kann," sagt sie, „mir nicht anders denken, als daß mehre Menschen auf mein Unglück losgearbeitet und mir dieses gethan haben."

Was endlich

9) das sechs Monat alte Gebhard'sche Wochenkind, die „liebe Fritzchen" betrifft, welchem sie zum Abschiede, unter Liebkosungen, in Biskuit und Milch Arsenik gegeben zu haben, beschuldigt ist: so bekennt sie sich dieser That wenigstens in ihren Hauptumständen schuldig. In Biskuit habe sie dem Kinde nichts beigebracht; aber in eine Kaffeetasse voll Milch habe sie „ein klein wenig Mückenstein" gethan, und habe von dieser Milch dem Kinde einige Kaffeelöffelchen zu trinken gegeben, das übrige aber, weil sie wahrgenommen, daß der Mückenstein noch nicht ganz aufgelöst gewesen, hinweggegossen. Ihre Absicht sei dabei nicht gewesen, „dem Leben des Kindes zu schaden, sondern nur ihm Uebelkeit zu erregen, und es unruhig zu machen, damit Gebhard bewogen werde, sie, zur Beruhigung seines Kindes, von Baireuth wieder zurückzurufen, wo sie deshalb vier Wochen sich aufgehalten habe." — Bezüglich ihrer Absicht bei dieser That, spricht sie wahr; dieses bestätigen verschiedene Aeußerungen in ihren Briefen an Gebhard, sowohl in demjenigen, welchen sie bei ihrer Abreise in ihrer Kommode zurückließ, als auch in einem spätern, den sie aus dem Hause der Großmutter des Kindes geschrieben hat, als diese ihr die Nachricht mitgetheilt hatte, daß das kleine Kind, wie sie von ihrem Schwiegersohne erfahren, sehr krank und unruhig geworden sei. Uebrigens aber ist das Bestreben der Zwanziger, auch diese That zu verkleinern, nicht zu verkennen. Denn nach Aussage der Dienstmagd Haz, gab die Zwanziger dem Kinde nicht blos Milch zu trinken, sondern auch Biskuit zu essen, welches zuvor in die (vergiftete) Milch getaucht war, die denn auch nicht eine ganze, sondern weniger als eine halbe Tasse füllte, und welche dem Kinde nicht Theelöffelweise und nicht blos zum Theil, sondern ganz zu trinken gegeben wurde.

Es mag räthselhaft scheinen, warum doch diese Verbrecherin, welche, wie sie selbst wissen mußte, durch ihre abgelegten Geständnisse mehr als hinreichenden Grund zu einem Todesurtheile gegeben hatte, gleichwohl alle ihre großen Missethaten immer

wenigstens bis auf einen gewissen Punkt zu verkleinern und zu beschönigen, andere von weit minderer Bedeutung, ohne allen Schein und Glaubwürdigkeit, ganz von sich abzulehnen bemüht gewesen ist. Entweder suchte sie dadurch wenigstens einer geschärften Todesstrafe zu entgehen, oder es war dieser durchaus verdrehten falschen Menschennatur ganz unmöglich, irgend einmal aufrichtig zu sein, ohne zugleich zu betrügen, eine Wahrheit zu sagen, ohne dieser wenigstens eine Lüge zur Gesellschaft mitzugeben.

Anna Margaretha Zwanziger*) hatte, als sie in die Gewalt der Gerechtigkeit fiel, bereits das fünfzigste Jahr erreicht. Sie war klein von Wuchs, hager, schief und verwachsen. Ihr bleiches, mageres Gesicht, in das Alter und Leidenschaften bereits tiefe Furchen gegraben hatten, verrieth auch nicht einen Zug ehemaliger Schönheit, aus ihren widrigen Augen blickte Gehässigkeit und Neid, und der Ernst lag beständig auf ihrer Stirn, während ihr Mund zu freundlichem Lächeln sich verzog. Ihr Betragen war über und über Höflichkeit, kriechende Unterthänigkeit, schmeichelndes Schönthun. Wollüstig und gefallsüchtig von Jugend auf, vermochten selbst Alter und Häßlichkeit nichts über ihre Ansprüche auf das männliche Geschlecht. Noch im Gefängnisse, und als sie bereits ihrem Todesurtheile entgegensah, spielte ihre Einbildungskraft mit der Erinnerung an die Blüthenzeit ihrer Jahre. Ihrem Untersuchungsrichter, welcher durch Ernst und Milde ihr besonderes Zutrauen erworben hatte, machte sie einst, als er sie im Gefängnisse besuchte, die Erinnerung: er möge doch ja nicht das Bild der Zwanziger, wie sie gewesen, sich vorstellen nach dem Aussehen der Zwanziger, wie sie ihm jetzt erscheine; denn sonst sei sie schön gewesen, sehr schön.

Sie war am 7. August 1760**) zu Nürnberg geboren, und zwar zu böser Vorbedeutung (wie sie selbst bemerkt) im Gasthause zum schwarzen Kreuz, welches ihrem Vater, Namens Schönleben, eigenthümlich gehörte. Dieser, welcher auf seine Tochter einen Namen vererbte, der bei ihr im entgegengesetzten Sinne bezeichnend wurde, starb schon anderthalb Jahre nach ihrer Geburt; und in ihrem fünften Lebensjahre verlor sie, nebst ihrem einzigen Bruder, auch ihre Mutter.

Die fünfjährige doppelte Waise wurde zuerst bei einer alten Jungfer in Nürnberg in die Kost verdungen; von da kam sie, nach zwei oder drei Jahren nach Feucht zu einer Tante, welche ihr, wie sie sagt, eine zweite Mutter gewesen; hierauf, nach ohngefähr zwei Jahren, wieder zurück nach Nürnberg zu einer verwittweten Pfarrerin; zuletzt, beiläufig in ihrem zehnten Jahre, wurde sie von ihrem Vormunde, einem wohlhabenden Kaufmanne, in sein Haus genommen. Nebst gehörigem Religionsunterrichte, erhielt sie eine nicht gemeine Erziehung, und lernte, außer weiblichen Arbeiten, worin sie eine große Geschicklichkeit erlangte, Lesen, Schreiben, Rechnen, so wie die Anfangsgründe der französischen Sprache. Ihr Vormund, dessen Augapfel sie gewesen sein will, sparte nichts an ihr, und hielt sie zum Fleiße, zur Ordnung und zu gefälligen Sitten an. Allein von zarter Kindheit an von Ort zu Ort, aus einer Hand in die andere geworfen, zersplitterte gleichsam ihr Jugendleben und ihre Erziehung ermangelte der Stätigkeit und Uebereinstimmung.

Kaum hatte sie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt, als ihr Vormund ihr den damaligen Furier, nachher Notarius Zwanziger, zum Bräutigam bestimmte. Sie liebte diesen Mann nicht, welcher bereits das dreißigste Jahr überschritten hatte und wich

---

*) Dem nun folgenden Roman ihres Lebens liegen theils ihre gerichtlichen Bekenntnisse, theils Zeugenaussagen, theils eine über 18 engbeschriebene Bogen starke Autobiographie zum Grunde, welche sie, in der Zwischenzeit von dem Schlusse der Untersuchung bis zum gefällten Endurtheile, verfaßt hat. Alle Stellen der nachfolgenden Lebensgeschichte, welche zwischen Anführungszeichen stehen, sind die eigenen Worte der Verbrecherin.

**) Nach dem Taufzeugnisse. In ihrer Autobiographie macht sie sich um vier Jahre jünger.

eine Weile ihm selbst, so wie seinen Anträgen und Bewerbungen aus. Doch siegten endlich die Beredungen ihres Vormundes, und im neunzehnten*) Jahre wurde sie Zwanzigers Gattin.

An einen Mann gebunden, welchen sie »fürchtete, wie das Kind die Ruthe,« ungewohnt des beschränkten Stilllebens, das gegen das heitere, geräuschvolle Treiben im Hause des Vormundes einen unangenehmen Abstand bildete; von ihrem Manne, welcher entweder seinem Berufe oder dem Trunke nachging, großentheils der Einsamkeit überlassen: suchte sie anfangs den Verdruß der Langeweile in Lesereien zu tödten. »Mein erstes Buch, welches ich las, waren Werthers Leiden. Dies Buch machte gleich so großen Eindruck auf mich, daß ich immer weinen mußte. Hätte ich dann eine Pistole gehabt, so hätte ich mich auch erschossen. Hierauf las ich Pamela und Emilia Galotti.« Mit der romanhaften Schwärmerei ist, zumal in halbgebildeten oder von Natur zur Kälte hinneigenden Gemüthern, sehr nahe die Empfindelei verwandt, welche durch das nicht Empfundene, blos als empfunden Vorgestellte, den inneren Sinn gleichsam zwangsweise kitzelt, in welcher der Mensch bloße Grimassen von Empfindungen als wirkliche sich selbst und anderen aufzulügen sucht und wodurch er, sobald ihm dieses habituell geworden, sich den Quell der gewissesten Wahrheit, nämlich das Gefühl, bis in dessen innersten Tiefen, für immer vergiftet. Verstellung, Lügenhaftigkeit, Falschheit, Tücke und was allen diesen anhängt: das sind die Saaten, die, wo nicht nothwendig, doch sehr leicht, alsdann aber üppich wuchernd, in einer Seele aufgehen, welcher es zur Gewohnheit geworden ist, mit ihren eigenen Gefühlen gleichsam Fälscherei zu treiben. Ueberdies ersticken die wahren Gefühle sehr leicht unter den erlogenen; und so ist es erklärbar, warum sich die Empfindelei mit der entschiedensten Gefühllosigkeit und Starrheit des Gemüths, sogar mit Grausamkeit sehr wohl verträgt.

Die stillen Genüsse der Empfindsamkeit wurden übrigens bald durch die, ihrer Natur mehr zusagenden, Vergnügungen rauschender Zerstreuung ersetzt, nachdem das Vormundschaftsamt ihrem Manne das Vermögen der indessen volljährig gewordenen Gattin ausgeliefert hatte. Dieser wußte es zu nichts Besseren zu verwenden, als sich damit lustige Tage und Abende zu verschaffen, an welchen er, wie billig, seine Ehehälfte Theil nehmen ließ; es wurden Gäste geladen, musikalische Gesellschaften veranstaltet, Spazierfahrten unternommen, Bälle und Redouten besucht.

Allein in wenigen Jahren war unter Essen, Trinken, Lachen und Lieben, das Vermögen zerronnen und, statt der schwärmenden Freuden, zogen Noth und Hunger in das Haus. Sie hatte ihrem Manne zwei Kinder geboren, diese sollte sie ernähren; ihr Mann, ein Trunkenbold, welcher Tags oft seine zehn Flaschen Wein vertrug, verlangte in das Wirthshaus, und war eben so überlästig, wenn es hierzu an Geld gebrach, als gefällig und nachsichtig, sobald es nur hieran nicht fehlte. Die Verehrerin der Pamela, welche bei Werthers Leiden geweint hatte, machte daher nun ihre Person zur Waare. »Doch besaß ich,« sagte sie, »immer noch so viel Delikatesse, mich nur zu Standespersonen zu halten, die still schwiegen. Denn das Prinzip ist mir von Jugend auf eingeprägt, mich nur zu Personen zu halten, die mein Glück machen könnten. So hatte ich denn auch der Liebe das Glück zu danken, daß ich von edlen Männern viel unterstützt wurde.«

Nach Verlauf von ungefähr zwei Jahren ging durch eine Uhren-Lotterie, zu welcher Zwanziger den Plan ausgedacht hatte, ein neuer Glücksstern über beiden Ehegatten auf. Mit dem Wohlstande kehrte auch das Wohlleben zurück. Und was man bisher, für Geld, aus Noth getrieben hatte, wurde jetzt aus Liebe und Gewohn-

---

*) Sie selbst behauptet immer, schon im fünfzehnten Jahre mit Zwanziger getraut worden zu sein, was ihr sogar die richterlichen Erkenntnisse auf ihr Wort nachsagen. Allein jene Angabe ist blos eine jener Ausschmückungen und Uebertreibungen, deren sich diese romanhafte Inquisitin bedient, nur um sich interessanter zu machen. Nach dem pfarramtlichen Zeugnisse heirathete sie erst am 5. October 1778.

heit fortgethan. Ein sehr ernsthaftes, ärgerliches und kostspieliges Verhältniß der Gattin mit einem gewissen Lieutenant von B*. veranlaßte einen heftigen Ehestreit. Sie verließ ihren Mann, begab sich zur Schwester ihres Liebhabers nach Wien, kehrte von da, auf Vorstellung ihres Mannes, wieder nach Nürnberg zurück, klagte jedoch nunmehr, hierzu von ihrem Liebhaber angereizt, auf Ehescheidung und wurde, nach kurzem Prozesse, von ihrem Manne wirklich geschieden. Doch kaum war das Scheidungsurtheil erfolgt, als sie sich sogleich nachher, am Tage nach dessen Verkündung, mit ihrem Manne in der Laurenzi-Kirche zum zweiten Male trauen ließ, seit welcher Zeit sie, bis an dessen Tod, wenigstens nach ihrer eigenen Versicherung, in ganz zufriedener, beinahe glücklicher Ehe gelebt hat. Sie habe zuletzt, fügt sie hinzu, sogar Zuneigung zu ihm gewonnen; denn sie habe bei mehren Gelegenheiten wahrgenommen, daß er »sehr edel gedacht und ein sehr empfindsames Herz gehabt habe.«

Am 21. Januar 1796, im achtzehnten Jahre seiner Ehe, machte Zwanziger, durch seinen, nach sehr kurzem Krankenlager erfolgten Tod, seine Gattin zur Wittwe. Der Verdacht, den schnellen Tod ihres Gatten ebenfalls durch Gift bewirkt zu haben, wurde durch die Untersuchung nicht bestätigt.

Seit diesem Todesfalle wird das Leben der Zwanziger ein Gewirre von Unglücksfällen, Thorheiten, Lastern und zum Theil (schon vor den späteren, größeren Ereignissen im Baireuther Lande) von Verbrechen.

Das älterliche Vermögen war verzehrt, die Quelle des Einkommens versiegt; nur 400 fl. in Allem vermochte sie noch zusammen zu bringen. Mit diesen begab sie sich nach Wien, angeblich um sich daselbst von der Zuckerbäckerei zu ernähren. Als dieses mißlang, diente sie als Haushälterin in verschiedenen angesehenen Häusern; gerieth dann mit einem Schreiber von der ungarischen Kanzlei, welcher »von sehr gutem Gemüth war,« in zu enge Vertraulichkeit, gebar ihm ein uneheliches Kind, that dieses in das Findelhaus, wo es bald nachher starb und kehrte nach anderthalbjähriger Abwesenheit wieder nach Nürnberg zurück.

Wohl war sie anfangs nicht Willens, sich in ihrer Vaterstadt längere Zeit aufzuhalten. Eines Tags aber machte ihr der Freiherr von W*. einen Besuch, versprach ihr seinen Schutz, und trug ihr seine »Freundschaft und Liebe« an. »Sie merkte, nach ihrer Versicherung, an allem, daß sie in diesem Freiherrn einen sehr edlen Mann vor sich habe« und miethete sich daher in einem besondern Zimmer ein. Hier wurde sie von ihrem Beschützer, wie »eine Freundin von einem Freunde« besucht, erhielt von ihm Unterstützung an Geld; ward aber — was wohl nur die gutmüthigste Leichtgläubigkeit ihr zu glauben geneigt sein dürfte — mit allen ihrer Tugend gefährlichen Zumuthungen von ihm verschont und »zu allem Guten geleitet.« Nebenbei schaffte sie sich noch einen Verdienst mit Puppenmachen.

Drei Monate mochte dieses Verhältniß gedauert haben, als ihr der Antrag wurde, bei dem Minister-Präsidenten von K*. zu Frankfurt, als Haushälterin in Dienste zu treten. Ihr edler Beschützer zu Nürnberg war großmüthig genug, sie an ihrem Glücke nicht zu hindern und, mit 100 fl. von ihm beschenkt, reiste sie nach dem Orte ihrer Bestimmung ab. Allein hier wurde sie, nach zwei bis drei Monaten, theils wegen Unreinlichkeit, theils weil sie der Küche nicht gehörig vorzustehen wußte, des Dienstes wieder entlassen. Sie selbst behauptet freilich, anderthalb Jahre in diesem Dienste gewesen zu sein und weiß eine Menge anderer Ursachen ihrer Dienstentlassung zusammen zu finden.

Aus dem Hause dieser Herrschaft entfernt, bezog sie zu Frankfurt anfangs ein Monatszimmer bei einem Friseur, — verdingte sich sodann als Kindeswärterin bei einer Gesellschaft englischer Reuter, — entlief ihnen 8 Tage nachher, als diese sich eben auf der Reise nach Bamberg befanden, — kehrte wieder nach Frankfurt zu jenem Friseur zurück und wurde endlich — aus Mitleid und nur auf kurze Zeit von einem Kaufmanne als Kindesmagd aufgenommen: — alles dieses in dem Zeitraume weniger

Monate. So viele Unglücksfälle gleichsam mit Einem Schlage, verbunden mit dem unausstehlichen Gedanken, von einer gebietenden Hausfrau bis zur gemeinen Kindesmagd herabgekommen zu sein, wirkten so heftig auf ihr Gemüth, daß sie sich wie eine Irrsinnige betrug. Vom Weinen ging sie zum Lachen, von dem Lachen zum Beten über. Lachend vernahm sie die Befehle ihrer Herrschaft und ging gehorchend ab an das befohlene Geschäft, um es gleichwohl — nicht zu verrichten.

In ihrer äußersten Noth hatte sie sich indessen brieflich wieder an ihren edlen Freund, den Freiherrn von W*. nach Nürnberg gewendet, der sich ihr wirklich von neuem als Beschützer anbot. Bei ihrer Ankunft zu Nürnberg wurde sie von ihm auf das herzlichste empfangen. „Aber zu ihrem Erstaunen“ — so erzählt sie mit einem handgreiflichen Anachronismus — „zu ihrem Erstaunen, habe sie von jetzt an eine große Veränderung in seinen Sitten wahrgenommen. Er, ein verheiratheter Mann, sei auf einmal freier, und immer zudringlicher geworden, habe sehr leichtsinnige Grundsätze geäußert, und endlich seine Würde so ganz und gar vergessen,“ — daß sie zuletzt von ihm in die Hoffnung versetzt worden sei, von neuem Mutter zu werden.*) Sobald aber der Freund von dieser Hoffnung in Kenntniß gesetzt worden war, bezeugte er sich auffallend kälter als bisher, seine Besuche wurden seltener und kürzer und nur zu bald erhielt sie die entsetzliche Gewißheit, daß er unterdeß eine (in Deutschland nicht unrühmlich bekannte) Schauspielerin, welche sich damals zu Nürnberg aufhielt, weit lieber besuche als sie selbst. Nicht genug, daß der Schreck über diese Neuigkeit sogleich eine angebliche Fehlgeburt zur Folge hatte: am folgenden Tage ließ sie sich von ihren Hausleuten ein Aderlaß-Eisen bringen, zerritzte sich damit die Adern beider Arme, wurde jedoch, wie sie angiebt, an Vollbringung ihres Vorhabens gehindert und „konnte nicht mehr als eine Kaffeeschale voll Blut herausbringen.“ Der Hausherr eilte sogleich zum Freiherrn von W*., machte ihn mit dem Vorfalle bekannt, zeigte ihm das mörderische Aderlaß-Eisen und bewog ihn, am folgenden Tage seinen weiblichen Werther zu besuchen. Freiherr von W*. erschien, — aber nicht als ein Reuiger; er lachte, obgleich ihm die Kaffeeschale mit Blut vorsichtig unter die Augen gestellt war, die Närrin aus und kehrte ihr bald, nach heftigen Vorwürfen von ihrer Seite, den Rücken, um sie niemals wieder zu sehen. In Rache glühend packte sie sogleich die Briefe ihres Liebhabers zusammen und sendete sie dessen Gemahlin zu. Sodann aber ging sie, Siegwart in der Tasche, ihr Dienstmädchen an der Seite, an die Pegnitz, um in dieser, wie sie versichert, ihr Leben zu enden. Am hohen Ufer setzte sie sich nieder, las im Siegwart und war eben bis zu dem Liede gekommen: Mein Leben ist so traurig u. s. w., als sie in den Fluß hinabsprang. Allein zwei in der Nähe beschäftigte Fischer brachten sie alsbald, ohne allen Schaden, blos mit durchnäßten Kleidern, wieder an das Ufer. In der Geschwindigkeit wurden trockene Kleider herbeigeholt, die nassen aber, als stumme Zeugen des zweiten Mordversuchs, zu dem Freiherrn von W*. getragen, der jedoch das diese Sachen überbringende Dienstmädchen mit 25 fl. — und mit dem guten Rathe entließ: ihre Gebieterin möge sich unverzüglich und so weit als möglich von Nürnberg entfernen. Diese reiste denn auch, ohne in ihre Wohnung zurück zu kehren, noch in derselben Nacht nach Regensburg ab.

Was es mit diesem zweifachen Mordversuche für eine Bewandtniß hatte, daß das Blut nur gelassen wurde, um nicht zu verbluten und der Sprung in das Wasser gethan wurde, um wieder herausgezogen zu werden, ist, nach allen Umständen, mehr als wahrscheinlich. Indessen schreibt sie, was an sich sehr glaublich ist, dem treulosen und hartherzigen Benehmen ihres Beschützers einen großen Theil ihrer Erbitterung gegen das Menschengeschlecht zur Last. „Was mein Herz so böse gemacht hat?“ sagt sie in

---

*) Diese Schwangerschaft war höchstwahrscheinlich blos ein Vorgeben, um den Beschützer desto mehr zu fesseln.

einem ihrer Verhöre: »Herr von W*. ist daran schuld. Als ich mir damals in Nürnberg die Adern aufgeschnitten hatte, und er mein Blut sah, da lachte er nur. Und als ich ihm vorhielt, daß er schon einmal ein Mädchen unglücklich gemacht habe, die mit ihrem von ihm erzeugten Kinde in das Wasser gesprungen sei, da lachte er wieder. Schrecklich war mir dabei zu Muthe und so oft ich nachher etwas Böses that, dachte ich bei mir selbst: mit dir hat kein Mensch Mitleid gehabt, so habe denn auch kein Mitleid, wenn Andere unglücklich sind.

Von Regensburg, wo sie ein Wundfieber bekam und drei Wochen sich aufzuhalten genöthigt war, führte sie ihr Geschick, unter mancherlei Bedrängnissen, über Wien wieder nach Nürnberg, von da nach Thüringen und hier in das Haus des Kammerherrn von S*. zu Weimar als Dienstmagd. Nach ihrer Erzählung war aber in diesem Hause der Dienst für jedes Gesinde sehr beschwerlich und wenig lohnend; daher sie desselben bald überdrüssig wurde und, nach ohngefähr 6 Wochen, bei sich beschloß, denselben ohne Aufkündigung im Stillen zu verlassen, sich jedoch zugleich »eine Entschädigung« mitzunehmen. »Mein Vorsatz,« erzählt sie, »gelang herrlich! Die Herrschaft saß bei Tafel und nun hieß es, ich solle mit dem Kinde spielen, damit es kein Geschrei gebe. Ich ging also mit diesem in das schöne Zimmer, wo ein rundes Tischchen stand, mit einer Schublade. Hierin war nicht bloß ein Ring, sondern auch Perlen und Steine, Ohrringe und dergleichen Kostbarkeiten. Wo man solche Sachen, dachte ich, den Kindern zum Spiele läßt, achtet man nicht darauf, sonst würde man sie verwahren. Eben spielte das Kind mit dem Ringe, welcher in einer Kapsel lag und warf ihn hin und her. Das Kind selbst gab ihn mir dann in die Hand; ich öffnete die Kapsel und der Ring fiel mir in die Augen; da war mir, als stehe Jemand neben mir und spräche: behalte ihn! Ich folgte dieser Eingebung, schläferte das Kind ein und ging, während noch die Herrschaften bei der Tafel saßen, von Haus hinweg aus der Stadt.« — Mit diesem zierlich zusammen gefügten Diebstahlsromane, welcher die That (worauf sie gleichwohl, wie ihr anfangs selbst entschlüpft, mit vorbedachtem Entschlusse ausgegangen war) dem Verhängnisse der augenblicklichen Verblendung, der unbewachten Eingebung eines bösen Geistes zuschrieb, und welcher nebenbei darauf mit berechnet ist, den häuslichen Sinn und die Wirthschaftlichkeit der Dame des Hauses in ein übles Licht zu stellen, — stimmt nun freilich die ganz prosaische Aussage der bestohlenen Herrschaft durchaus nicht zusammen. Nach Aussage befand sich der gestohlene, mit edlen Steinen besetzte Ring in einem verschlossenen Schreibschranke, zu welchem der Schlüssel in dem Arbeitskörbchen der Dame des Hauses zu liegen pflegte.

Aus Weimar glücklich mit ihrer Beute entkommen, suchte die Zwanziger ihre Zuflucht zu Mainbernheim bei ihrem Schwiegersohne, dem Buchbinder Sauer, der ihre Tochter Anna Margaretha geheirathet hatte. Kaum war sie drei Tage in dem Hause ihres Schwiegersohnes, als diesem ein Zeitungsblatt in die Hand fiel, in welchem seine Schwiegermutter, wegen des entwendeten Brillantringes, von Weimar aus mit Steckbriefen verfolgt wurde. Der Schwiegersohn wieß seine Schwiegermutter sogleich aus seiner Wohnung und noch desselben Tags reiste sie nach Würzburg ab. Hier hatte sie die Unverschämtheit, an den von ihm bestohlenen Herrn nach Weimar zu schreiben und ihm darüber Vorwürfe zu machen, daß er durch jene öffentliche Ausschreibung sie in's Unglück gebracht habe. Freilich fuhr jener Steckbrief, wie ein Blitzstrahl, zerstörend durch ihr Leben: ihr Name war ehrlos, sie selbst geächtet, ihre Person bürgerlich vernichtet. Um noch unter den Menschen geduldet zu werden, mußte sie gleichsam aufhören, sie selbst zu sein; von nun an vertauschte sie den Namen Zwanziger mit ihrem Geburtsnamen: Schönleben.

Nachdem sie, unter diesen Namen sich eine Zeitlang durch verschiedene Orte des Frankenlandes umhergetrieben, bald hier bald da, meistens bei den höheren und gebildeten Ständen, ein kurzes Unterkommen gefunden hatte, gelang es ihr (1805), in

dem oberpfälzschen Städtchen Neumarkt sich eine Art Versorgung zu verschaffen. Sie trat als Lehrerin junger Mädchen in weiblichen Arbeiten auf, erhielt viele Lehrstunden, erwarb sich noch manches mit eignen Arbeiten und verdiente sich, was ihr die dortige Obrigkeit bezeugte, durch ihren Fleiß, wie durch ihre gute anständige Aufführung, die allgemeine Zufriedenheit. Allein ihr Schicksal, vielmehr ihr unruhiges, mit sich selbst zerfallenes Gemüth ließ ihr nirgends eine bleibende Stätte. Zu ihrem Unglücke hielt sich einst der General N. N. aus München zu Neumarkt auf. Die bejahrte Wittwe wußte noch des bejahrten Herrn Gelüste auf sich zu lenken; er ließ sich bis zur engsten Vertraulichkeit mit ihr herab und machte ihr gelegentlich das Versprechen, für sie sorgen zu wollen. Da erwachte in ihr die Erinnerung an die schöne Vergangenheit, wo die »vornehmen, edlen Männer« ihre Beschützer waren; das Vergangene, meinte sie, wolle sich nun in ihrem Alter erneuern; und schon zog sie in ihren Gedanken und Träumen, als unterhaltene Freundin einer Excellenz, in München ein. Diesen Hoffnungen glaubte sie, wie sie versichert, sich um so zutraulicher überlassen zu dürfen, »als sie immer gehört habe, daß die Katholiken sehr Wort zu halten pflegten.« — Der General verließ Neumarkt. Sie schrieb ihm; erhielt aber keine Antwort. Sie meldete ihm (fälschlich) einige Zeit nachher ihre Schwangerschaft; allein es wurde ihr, statt anderer Antwort, blos eine geringe Summe Geldes, zur Beruhigung für immer, durch einen Pfarrer überantwortet. Hierdurch noch nicht entmuthigt, verließ sie Neumarkt, wo sie ein ganzes Jahr lang Ruhe und Unterkommen gefunden hatte und zog nach München, um sich Sr. Excellenz persönlich vorzustellen; aber sie wurde nicht vorgelassen. Aus ihrem Gasthause erließ sie ein Schreiben an ihren hohen Gönner, erhielt aber von einem Secretär oder Bedienten desselben, nebst einem kleinen Reisegelde, die mündliche Weisung, seinen gnädigen Herrn ein für allemal nicht mehr mit ihren tollen Zudringlichkeiten zu belästigen.

Genöthigt München zu verlassen, zog sie noch an manchen Orten hin und her, bis sie endlich von ihrem Verhängnisse im Jahre 1807 nach Pegnitz und von da nach Kasendorf und Sanspareil, auf den Schauplatz ihrer großen Missethaten geführt wurde.

In ihrer Jugend zeigte sich uns diese Verbrecherin nur als ein charakterloses, gefallsüchtiges und, bei oberflächlicher Bildung, durch empfindelnde Romanleserei verschrobenes Wesen, welches, ohne innere Kraft, von den Umständen des Augenblicks hin und her getrieben, erst in sinnliche Zerstreuungen sich verliert, dann in Laster versinkt, um Geld ihren Körper Preis giebt und so mit der Ehre der Achtung vor sich selbst, mit dieser die Stütze ihrer sittlichen Kraft verliert.

Durch ihre Eitelkeit, von ihr Delikatesse genannt, zu den vornehmeren Klassen hingezogen; gezwungen auch diejenigen erobern und festzuhalten, für welche nicht immer ihre Neigung sprechen konnte; späterhin genöthigt, sich in fremder Welt durch mancherlei Menschen mit freundlichem Gesichte hindurch zu schmeicheln, oft zurückgestoßen und gedemüthigt und selten in dem Falle, dem innerlich tobenden Sturme nach Außen freien Lauf zu lassen; zu unruhig, um von ihrer geschickten Hände Arbeit in stiller Zurückgezogenheit selbstständig zu leben und doch zu stolz, um als bloßer Dienstbote Andern nur zu gehorchen; daher immer bemüht, den Befehlen der Herrschaft augendienerisch zuvorzukommen, oder ihr durch erschlichene Vertraulichkeit das Befehlen unmöglich zu machen; stets Rollen spielend und immer die Rollen wechselnd, fortwährend genöthigt anders zu scheinen als sie war, wußte sie wohl endlich die Kunst sich in die Menschen zu finden und zu fügen, mit dem ihr allenfalls noch übrigen letzten Restchen von Wahrhaftigkeit und Redlichkeit des Gemüths bezahlen. Sie wurde eine falsche, tückische, lügenhafte, glattzüngige, schmeichelnde Heuchlerin. Nirgend mehr der kleinste Zug von Treue und Geradheit, überall Verstellung, in Allem Zweideutigkeit oder Lüge. Ihr Mund lächelte, während der Grimm an ihrem Innern zehrte; ihre Lippen sprachen

von Gott, während ihr Herz mit dem Satan zu Rath ging; indem sie Haß säete, sprach sie Worte der Versöhnung; wenn sie lobte, lästerte sie, wenn sie lästerte, waren diese Lästerungen mit Lobsprüchen umhüllt und wenn sie Wahrheit geben mußte, gab sie derselben wenigstens die Lüge noch als Zugabe darein.

Mit diesen Eigenschaften allein war sie jedoch bei weitem noch nicht reif, eine Giftmörderin, und zwar eine Giftmischerin zu werden, wie sie zu Kasendorf und Sanspareil sich erwiesen hat. Mit jenen Eigenschaften allein konnte sie noch immer der Welt angehören; mit solchen Lastern kann man sogar in den besten Gesellschaften bestehen und auf das Beste gelitten sein; sie machen gewissermaßen die Grundlage dessen, was man die feinen Weltsitten und den guten Ton der großen Welt zu nennen beliebt.

Aber die Zwanziger fühlte sich zugleich als eine Unglückliche, und das Unglück zerriß ihr alle Fäden, welche das Gemüth mit der Menschheit zusammenhalten und ihm die Menschlichkeit bewahren. Vom Schicksal, nur zu oft durch eigne Schuld, verfolgt, dabei aber von ihrer stets geschäftigen Selbstliebe verleitet, jede zerstörte Hoffnung, jedes ihr begegnende Uebel blos der Bosheit und Härte anderer Menschen beizumessen, gewöhnte sie sich, das Menschengeschlecht eben so sehr zu verachten, als zu hassen. Von Menschenhaß und Menschenverachtung genährt, wuchsen zugleich in ihrer finstern Seele zwei Ungeheuer, giftiger Neid und grimmige Schadenfreude, zu Riesenschlangen auf.

Fast zwanzig Jahre lang von Ort zu Ort umhergejagt, beinahe schon fünfzig Jahre alt und noch immer ein Fremdling auf dieser Erde, ohne Vaterland und Heimath, vor der Welt entehrt, blos durch den Namenstrug unter den Menschen geduldet, suchte sie endlich angstvoll nach Ruhe, nach einer bleibenden Stätte, nach einer sicheren Versorgung. Und als Herrin, wie ehemals; nicht mehr als verachtete Magd, wie jetzt! — Immer nur Andern, nie sich selbst angehören; nie befehlen, immer nur von Andern Befehle empfangen oder befürchten; immer kriechen und schmeicheln, blos um als Magd zu gefallen; fortwährend dazu verdammt, mit freundlich erzwungener Miene, den Menschen schön zu thun, welche sie gleichwohl nur hassen konnte; abhängig, unterthänig, bei dem erzürnten Gefühle lebhafter Erinnerung an die vergangenen Zeiten eigener Herrschaft; voll alter Ansprüche auf das gefällige Zuvorkommen und die äußere Achtung Anderer und doch so oft geneckt, verspottet, verachtet, über die Achsel angesehen, — dieses war mehr, als eine solche Seele länger zu ertragen vermochte. Rettung mußte ihr werden aus einer solchen Lage; oder, wenn nicht Rettung, wenigstens Ersatz dafür!

Aber aus dem Labyrinth ihres verworrenen Lebens führte kein gewöhnlicher Weg zur Freiheit. Ueberall Abgründe, welche den Ausgang verwehrten! Innerhalb der Schranken bürgerlicher Ordnung nirgendwo ein ausweichendes sicheres Mittel der Hülfe! Doch sieh! da entdeckt sich ihr endlich das Geheimniß einer still verborgenen Macht, welche sie nur sich dienstbar zu machen braucht, um über alle Berge und Abgründe leichten Fußes hinüber zu schreiten und, jenseits der lästigen Schranken beengender Verhältnisse, den Gesetzen des bürgerlichen Lebens entrückt, sogar über die Menschheit selbst hinausgehoben, mit unsichtbarer Gewalt nach eigener Willkür frei zu herrschen. Diese geheimnißvolle Macht war — Gift.

Wenn zuerst ihr jene Entdeckung geworden? aus welcher Veranlassung? ob mit einemmale, oder nach und nach? ob sie sich jemals eines Planes im Ganzen deutlich bewußt gewesen? oder ob sich dieser nur allmälig fortschreitend, nach und nach theilweise ausbildend, aus den Tiefen ihres finstern Gemüthes entwickelt hat? Hierauf ist keine entscheidende Antwort möglich, weil diese ein ganz unumwundenes, offenherziges Bekenntniß voraussetzen würde, wie es die Verbrecherin niemals abgelegt hat. Ueberhaupt verläßt uns ihr Bekenntniß fast überall, wo es den geheimen Triebfedern ihres Handelns gilt. Doch liegt dieses Handeln selbst so klar und in so mannigfaltigen

Erscheinungen vor unsern Augen, daß uns dasselbe das Geheimniß seiner verborgenen Quellen fast mit eben so großer Sicherheit enthüllt, als das offenste Bekenntniß zu thun vermöchte.

So viel geht ganz einleuchtend aus der Handlungsweise dieser Verbrecherin hervor, daß es die höchste Einseitigkeit sein würde, bei ihr, wie sonst bei gewöhnlichen Verbrechern, irgend eine einzelne Leidenschaft, diese oder jene bestimmte besondere Absicht, der Erklärung ihres verbrecherischen Treibens im Allgemeinen zum Grunde legen zu wollen. Was sie mit dem Gifte befreundete, war überhaupt nur das frohe Gefühl unwiderstehlicher Macht, die ihren tückischen Stolz kitzelnde Freude, eine Kraft zu besitzen, womit sie jede Beschränkung nach Gefallen umwerfen, jeden Zweck erreichen, jede Neigung befriedigen und, indem sie damit über das Wohl und Dasein anderer Menschen gebot, gleichsam in die Plane des Schicksals zerstörend eingreifen und dieses nach ihrem Gefallen lenken konnte. Gift war ihr der magische Scepter, womit sie unsichtbar diejenigen beherrschte, welchen sie sichtbar dienen mußte; Gift vertrat ihr die Stelle eines Zauberstabs, womit sie das goldene Thor ihrer letzten Hoffnungen sich öffnete. Ihr, welche die Schmach ihrer Dienstbarkeit an den verhaßten Menschen zu rächen hatte, gewährte es das Bewußtsein furchtbarer Erhabenheit, gleichsam als eine feindliche Gottheit, wie ein Engel des Todes und der Qualen, unter dem widerlichen Geschlechte umher zu wandeln und mit geheimer Kraft hier Tod, dort Schmerz und Krankheit auszutheilen. Dieses Gift, wozu diente es nicht? Gift strafte jede wirkliche oder vermeintliche Kränkung; Gift züchtigte für jede kleine Neckerei; Gift wehrte unangenehmen Gästen das Wiederkommen; mit Gift störte man die beneidenden Freuden geselliger Vereine; Gift gewährte mitunter in den lächerlichen Gebährden der Vergifteten eine lustige Unterhaltung; Gift gab Gelegenheit, sich den davon Erkrankten nachher in Wort und That, durch geheuchelte Theilnahme zu empfehlen; Gift war das Mittel, Unschuldige in Verdacht zu bringen und verhaßtem Mitgesinde bei seiner Herrschaft Verdruß zu bereiten; Gift machte Kinder schreien und ließ die Väter glauben, jene schrieen aus Sehnsucht nach der geliebten Wärterin. Schmeichelte ihr die Hoffnung mit der Aussicht auf die Heirath eines noch verheiratheten Mannes, so durfte sie nur wollen und die Weiber stiegen in das Grab, um ihre Männer ihr als Wittwer zu hinterlassen; — mißgönnte ihr Geschlechtsneid der Braut ihren Bräutigam, so wurden umsonst Ringe gewechselt und Aufgebote veranstaltet, ihr liebes Gift kam bei Zeiten dem Hochzeitsfeste zuvor. Giftmischen und Giftgeben wurde sonach für sie ein gewöhnliches Geschäft, ausgeübt zum Scherz wie zum Ernste, zuletzt mit Leidenschaft betrieben, nicht blos um seiner Folgen willen, sondern um seiner selbst wiklen, aus Liebe zum Gifte, aus bloßer Freude an dem reinen Thun an und für sich.*) Wie

---

*) Aus ähnlichem, doch nicht gleichem Gesichtspunkte betrachtet Dr. Harles diese Verbrecherin, wenn er in dem Vorworte zu den oben angeführten ärztlichen Gutachten (Einige auserlesene medicinisch-gerichtliche Abhandlungen Seite 17.) sagt: „Die Geschichte dieser Verbrecherin (der Zwanziger) stellt ein in diesem Grade wohl seltenes Beispiel einer leidenschaftlichen Sucht zu Vergiftungen auf, bei welcher der Zweck wohl keineswegs und immer (wenn auch in ein Paar Fällen, wo sich Neid und Ränkesucht oder auch wohl der Wunsch nach einem bequemern und anständigern Leben einmischte) der zu tödten, sondern vielmehr der war, dem unwiderstehlichen Kitzel zu vergiften, sich zu überlassen, und durch dieses Unternehmen Unheil, Schrecken, Jammer und Verwirrung zu stiften, auch wohl andere Leute in unschuldigen Verdacht zu bringen: immerhin der Ausdruck einer teuflischen Bosheit und Gefühlsverhärtung, für welche aber die inneren Motive von den Psychologen doch noch tiefer aufgesucht werden müssen." Diese innere Motive aufzusuchen, in der Geschichte ihres Lebens nachzuweisen, und, nach dem natürlichen Gange menschlicher Gefühle, Neigungen und Leidenschaften, zu entwickeln, war Aufgabe bei gegenwärtiger Darstellung. Ist diese nur einigermaßen gelungen, so muß die leise Hinweisung unsers Harles auf einen krankhaften Vergiftungsinstinkt dieser Verbrecherin, welcher in den folgenden Sätzen des Vorwortes noch bestimmter gegeben wird, sich als völlig ungegründet darstellen.

man alles liebgewinnt, womit man lange umgeht und am liebsten hat, was man am treusten dient; so hatte zuletzt zwischen ihr und dem Gifte gleichsam die Liebe ein unzertrennliches Band geknüpft. Gift erschien ihr als ihr letzter treuester Freund, zu dem sie sich überall unwiderstehlich hingezogen fühlte und von welchem sie nicht mehr lassen konnte. Gift war ihr beständiger Gefährte; mit Gift in der Tasche wurde sie von der Gerechtigkeit ergriffen; und, nach mehrmonatlicher Gefangenschaft, erschien ihr der lang entbehrte Anblick des Arseniks, wie das frohe tröstende Wiedersehen eines lang entfernten Geliebten. Als ihr zu Culmbach der bei ihr gefundene Arsenik zur Anerkennung vorgelegt wurde, war es, nach der Bemerkung des Untersuchungsrichters, als wenn sie vor Freude zitterte; mit Augen, welche von Entzücken überstrahlten, starrte sie auf das weiße Pulver hin und schien es wie ein Wesen zu betrachten, daß sie mit ihren Armen umfangen und an ihre Brust sich drücken möchte. Diese leidenschaftliche Liebe ist denn auch mit ein Erklärungsgrund, warum sie, welche das Entsetzlichste bekannt und den Tod auf dem Schaffot bereits vor Augen hatte, dennoch in ihren schriftlichen Selbstbekenntnissen von ihren Thaten immer nur wie von »geringen Vergehungen« sprechen, die Menschen, welche sie, so »geringer Vergehungen« wegen, in das Verderben gebracht hätten, der Ungerechtigkeit beschuldigen, ja sogar noch ihre »allzugroße Religiosität« rühmen konnte, als welche von jeher die letzte Quelle ihres Mißgeschickes gewesen sei! Das Gewohnte verliert für uns alles Auffallende — auch die auffallende Schändlichkeit und was unser treuester Freund gethan, sind wir geneigt, um des Thäters willen, immer zu entschuldigen oder für löblich zu halten.

Am 7. Juli 1811 erkannte das Königliche Appellationsgericht des Mainkreises zu Bamberg:

»daß die Anna Margarethe Zwanziger — — mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet und sodann ihr Körper auf das Rad gelegt werden solle;«

welches Urtheil vom Königlichen Ober-Appellationsgerichte am 16. August bestätigt wurde. Auch gestatteten Seine Königliche Majestät den Vollzug dieser Erkenntnisse, jedoch mit der Weisung, daß die Auflegung des Körpers auf das Rad zu unterlassen sei.

Ohne sichtbare Gemüthsbewegung vernahm sie den Inhalt des eingegangenen Todesurtheils und unterzeichnete das über die Urtheilsverkündung aufgenommene Protokoll mit fester Hand. Mit der vollkommensten Ruhe durchlebte sie auch die drei Tage, die ihr noch zu leben vergönnt waren. Ihrem Untersuchungsrichter gestand sie: ihr Tod sei für die Menschen ein Glück, denn es würde ihr nicht möglich gewesen sein, ihre Giftmischereien zu unterlassen. Am Tage vor ihrer Hinrichtung schrieb sie noch, in Gegenwart des Inquirenten, einen sehr ruhig gehaltenen Abschiedsbrief an eine ihrer Gevatterinnen zu Nürnberg, worin sie ihr für erwiesene Freundschaft dankt, um ihre Verzeihung und Theilnahme bittet, ihr noch Grüße an andere Personen aufträgt und mit den Worten schließt: »Ich muß enden; die Stunde schlägt bald, wo meine Leiden aufhören werden. Beten sie alle für mich. Der 17. September ist der Tag meines Todes, wo ich von Gott erhalte, was meine Thaten mit sich bringen. Nun höre ich auf zu sein für diese Welt!« Um ihren Inquirenten suchte sie sich durch einen seltsamen Antrag für seine ihr bewiesene Menschlichkeit erkenntlich zu erweisen, indem sie ihn bat, ihr zu erlauben, daß sie ihm, wenn dieses anders möglich sei, — nach ihrem Tode als Geist erscheine und ihm in ihrer Person einen handgreiflichen Beweis von der Seelen Unsterblichkeit vor die Augen stelle. Auch am Tage ihrer Hinrichtung blieb sie sich gleich. Vor dem hochnothpeinlichen Gerichte hörte sie mit größter Gelassenheit, ohne Thräne, der öffentlichen Verkündigung des Urtheils zu; nur aus Scham vor der unermeßlichen Volksmasse hielt sie, während des Vorlesens, das Schnupftuch vor ihr

Gesicht. Und als der Stab über sie gebrochen war, nahm sie von Richter und Schöppen, wie von einer gewöhnlichen Gesellschaft, mit zierlicher Verneigung, einen höflichen Abschied.

Zur Vervollständigung der Charakteristik dieser Person dient noch der Umstand, daß ihr von dem Untersuchungsrichter, kurz vor ihrer Hinrichtung, auf ihr Gewissen zugeredet wurde, die Unschuld des Justizamtmannes Glaser zu bekennen. Allein sie beharrte standhaft bei der verläumderischen Beschuldigung seiner Theilnahme an ihrem ersten Morde und mit dieser letzten Lüge auf der Seele trug sie ihr schuldbeschwertes Haupt unter des Scharfrichters Schwert.

— II.

Mathias Lenzbauer,

der Brudermörder.

Bei dem Landgerichte Burghausen geschah am 1. Juni 1807 von einem Bauern aus Altmötting die Anzeige, er habe in der Frühe um 4 Uhr, als er eben zur Holzarbeit gehen wollte, in dem Oettinger Walde, ungefähr 50 Schritte vom sogenannten Fürstenwege, zunächst am Gehsteig einen todten Knaben gefunden, dessen Bauch aufgeschnitten und dem die Gedärme heraushingen.

Das Landgericht, welches mit den erforderlichen Personen sich sogleich an Ort und Stelle begab, fand den angezeigten Leichnam jenes Knaben, der ungefähr 10 bis 12 Jahre alt sein mochte, 57 Schritte von dem Fußsteige entfernt in dem Dickgehölze. Der Körper lag auf dem Rücken in perpendikulärer Richtung; das Angesicht war voll blauer und schwarzer Quetschungen; aus Mund, Ohren und Nase hatte sich Blut ergossen.

Die rechte Hand war durch Quetschungen so entstellt, daß kaum die Fingerglieder zu unterscheiden waren. In der Mitte der Stirn zeigte sich eine drei Zoll lange und drei Linien breite Wunde, welche bis auf den Knochen eindrang; über dem rechten Auge eine gleich lange und breite bis auf den Knochen eindringende Wunde; auf dem rechten Schlafmuskel eine, eine halbe Hand breite, mit Blut unterlaufene Quetschung; auf dem Wirbelbeine zwei Wunden, jede einen Zoll lang und drei bis vier Linien breit; tiefer auf dem Hinterhauptknochen eine Wunde, von einem Zoll Länge und ungefähr drei Linien Breite.

Ueberdies fand man den Sternbrustknochen ganz durchgeschnitten, so daß die innern Theile der Brust offen da lagen; eben so war der ganze Oberleib bis zum Schambeine geöffnet. Dieser Bauchschnitt war bis in die Leber eingedrungen, an welcher sich eine drei Finger (Zoll?) lange, sechs Linien tiefe Wunde zeigte. Ein Theil des Gedärms lag außer dem Bauche und ein davon losgerissener, ungefähr vier Ellen langer Darm war mit dem einen Ende einmal um den Hals gewunden, mit dem andern an einen jungen Fichtensprößling angebunden.

Der Leichnam war überdies noch so frisch, daß man sicher schließen durfte, die Entleibung könne höchstens einen Tag vorher geschehen sein.

Da wo der Körper lag zeigten sich fünf Blutmerkmale. In der Entfernung von sechs und dann von zwei Schritten fand man ebenfalls Blut, dort nur von einigen Tropfen, hier in größerer Menge.

Eine Jacke von grobem grauem Tuche, lag zwischen zwei Bäumen ungefähr zwei Schritte vom Körper, und ein Käppchen von schwarzem Filze ungefähr acht Schritte davon.

Der Befund-Bericht des Landgerichts-Arztes vom 3. Juni 1807 sagt in der Hauptsache: 1) bei genauer Untersuchung der Kopfwunden habe man augenscheinlich bemerkt, daß dieselben mit einem schneidenden Instrumente zugefügt worden seien;

2) die verschiedenen Kopfwunden und besonders die äußerst starke Quetschung auf dem rechten Schlafmuskel habe eine heftige Hirnerschütterung verursacht und die Ergießung des ausgetretenen Bluts, welches bei der Oeffnung des Kopfes und Abnahme der Hirnschale bemerkt worden, könne allein schon für schlechterdings tödtlich angesehen werden; 3) desgleichen habe das grausame Aufschneiden der Brust und des Bauches, wie nicht weniger das Abreißen des Darms, den Tod nothwendig hervorbringen müssen.

Der bei der Leichenschau zugezogene Wundarzt stimmt in seiner eidlichen Vernehmung über den Befund der Sache mit dem Urtheile des Arztes, so weit dieses die Tödtlichkeit der Wunden betrifft, überein. Rücksichtlich der Werkzeuge hingegen, womit wahrscheinlich die tödtlichen Wunden zugefügt worden sein möchten, äußert er sich in folgenden Worten: »die Wunden des Kopfes scheinen durch ein Schlaginstrument, welches stumpfe, keilenförmige Schneide gehabt haben mag, hervorgebracht worden zu sein. Die Wunde des Bauches aber verräth immediat ein scharf schneidendes Instrument.«

Indessen trat der Landgerichts-Arzt an demselben Tage, wo der Angeschuldigte auf einen Stecken als Werkzeug der Kopfverletzungen bekannt hatte (am 20. Juni), zu der Meinung des Wundarztes über und erklärte, nach gerichtlicher Aufforderung, in einem übergebenen Nachtrage, welcher doch die wissenschaftlichen Gründe der geänderten Ueberzeugung nicht ausführt, daß die Kopfwunden durchgängig als Quetschwunden anzusehen und mit einem Stecken hervorgebracht worden seien.

Der Verdacht des Verbrechens fiel bald auf den ältern Stiefbruder des Ermordeten, auf Mathias Lenzbauer. Dieser war mit dem ermordeten Knaben, Joseph Lunger, von Burghausen nach Altötting*) gegangen, aber ohne ihn wieder zurückgekommen. Dieses, verbunden mit seinem verdächtigen Benehmen, als er wegen seines Bruders befragt wurde, seine Zudringlichkeit, um und in der Todtenkapelle den Ermordeten zu sehen, seine Bestürzung und verschiedene seltsame Aeußerungen bei dem Anblicke der Leiche, veranlaßten das Landgericht, dessen Gefangennehmung zu verfügen.

Im ersten und zweiten Verhöre läugnete er; allein schon im dritten, welches er selbst begehrt hatte, bekannte er sich freiwillig als Mörder seines Bruders, blieb auch diesem Bekenntnisse in den folgenden Verhören, was die That selbst betrifft, vollkommen treu; nur änderte er (worüber das Nähere weiter unten kommen wird) seine früheren, an und für sich schon unglaublichen Aussagen über Veranlassung und Beweggründe der schrecklichen That.

Mathias Lenzbauer, fünf und zwanzig Jahre alt, katholischer Religion, ist zu Burghausen gebürtig, wo sein Vater Pflasterer war. Seine noch lebende Mutter, welche in Burghausen ein Häuschen besitzt, verheirathete sich nach dem Tode ihres ersten Mannes, des gegenwärtigen Inquisiten Vaters, noch dreimal. Aus ihrer dritten Ehe ist der ermordete Knabe, Joseph Lunger, entsprungen. Schon seit acht Jahren ist sie zum viertenmale Wittwe. Lenzbauer besitzt, außer sechszehn Gulden Vatergut, kein Vermögen; der ermordete Stiefbruder aber hatte 200 Gulden Vatergut und 50 Gulden Erbtheil.

Seine Erziehung in dem älterlichen Hause war in jeder Beziehung schlecht. Durch Vernachlässigung in seiner frühesten Kindheit wurde er an dem einen Fuße lahm. Eben so übel wurde seine geistige und sittliche Erziehung besorgt. Seine Mutter, welche, nach dem einstimmigen Zeugnisse aller, die sie kennen, von jeher dem Müssiggange ergeben war und mit liederlichem Betteln einen großen Theil ihres Unterhaltes gewann,

*) Burghausen liegt von Oetting vier Stunden entfernt. Eine Viertelstunde von Oetting nach Burghausen zu fängt der große Oettinger Forst an, welcher sich in der Länge bis an den Fluß Alz erstreckt und durch welchen ungefähr zwei Stunden lang der Weg nach Burghausen führt.

bekümmerte sich wenig um ihn, überließ ihn sich selbst und hielt ihn sogar, soviel an ihr lag, vom Guten ab. Er besuchte zwar die öffentliche Schule, aber sehr unfleißig und gemeiniglich bedurfte es obrigkeitlicher Befehle, wenn seine häuslichen Erzieher bewogen werden sollten, ihn in die Schule zu schicken. Doch lernte er lesen und schreiben, wurde auch in den Pflichten der Religion und Sittlichkeit hinreichend unterrichtet.

Nach geendigten Schuljahren bestimmte er sich dem Maurerhandwerk, ging nach Neuötting in die Lehre, kehrte aber nach dem Tode seines Meisters, nach vier- oder fünfjähriger Lehrzeit, ohne noch freigesagt zu sein, wieder nach Burghausen zu seiner Mutter zurück. Daß er nach so vielen Jahren seine Freisprechung als Lehrjunge noch nicht erlangt habe, war ihm von nun an ein lästiger Gedanke; daß er nicht Geld genug besitze, um die Kosten des Freisagens zu bestreiten, seine fortwährende Bekümmerniß. Immer brütete er über diese Vorstellungen; oft theilte er seinen Unmuth andern Personen in lauten Klagen mit; nicht selten brach das Gefühl unbefriedigter Wünsche in Thränen des Zorns und der Wehmuth aus. Er konnte sich nicht entschließen, noch einmal zu einem Meister in die Lehre zu gehen; in ungewisser Bestimmung lebte er daher meistens zu Haus bei seiner Mutter, wo seine Zeit zwischen Nichtsthun und zufälliger Taglöhnerarbeit getheilt war, welche ihn selten mehr als einige Tage von dem mütterlichen Hause entfernte.

Spuren tiefer sittlicher Verdorbenheit, welche sonst den großen Verbrecher im Werden voraus zu verkündigen pflegen, sind in seinem früheren Leben nicht aufzuweisen. Wegen Verbrechen war er noch nie in Untersuchung und Verdacht gerathen; auch während des gegenwärtigen Prozesses wurde nichts dergleichen entdeckt, man müßte denn den unerlaubten Umgang mit dem weiblichen Geschlechte dahin rechnen, welcher aus einer während seiner Gefangenschaft an ihm entdeckten Krankheit vermuthet werden mußte. Thätigkeit, Fleiß und ernste Anstrengung waren ihm indessen nie eigen. Wo er arbeitete, war man nicht mit ihm zufrieden; „so lange der Meister gegenwärtig ist, arbeitet er fleißig; so bald dieser den Rücken wendet, dreht sich auch Mathias von der Arbeit weg," sagt Sebastian Stuber in seiner eidlichen Vernehmung. Seiner Mutter bezeigte er viel Rohheit und Härte. Nach dem Zeugnisse der in seinem mütterlichen Hause wohnenden Grenzdor, trieb er sie oft mit dem Ausdrucke: „geh nur wieder, du altes Luder, warum hast du mich krumm gemacht!" oder mit ähnlichen Verwünschungen zum Betteln fort. Dieses abgerechnet vertrat er in dem mütterlichen Hause gewissermaßen die Stelle des Hausvaters, handhabte eine Art von häuslicher Ordnung, sorgte sogar für die Erziehung seines jüngeren Stiefbruders mit schonendem Ernste, hielt seine Mutter zum gehörigen Besuche der Kirche, den kleinen Stiefbruder zur Schule an und war selbst sehr regelmäßig im Besuche der Kirche, sehr fleißig und eifrig im Beten und Singen. Nie bemerkte man gegen seinen Stiefbruder Haß oder Abneigung; er schien sogar besondere Zuneigung zu ihm zu hegen; oft sah man ihn mit ihm gehen, spielen oder scherzen, nie mit ihm zanken oder ihn schlagen, außer, wie sich die schon oben genannte Grenzdor ausdrückt, wegen einer löblichen Ursache, wenn er nicht in die Kirche oder in die Schule gehen wollte oder zu spät nach Hause kam; und selbst dann gab er ihm höchstens einen sanften Streich mit der Hand. Beide schliefen in demselben Bette und noch in der Nacht vor der unglücklichen Reise nach Neuötting, schäckerten beide so laut und anhaltend mit einander, daß die Grenzdor an die Wand klopfen mußte, um nur einschlafen zu können.

Samstags den 30. Mai begab er sich Morgens um 3 Uhr mit dem Schneiderssohne, Tobias Radlbrunner und seinem Stiefbruder, dem Joseph Lunger, auf den Weg nach Oetting, um hier, wie er sagt, für sich und Radlbrunner Gelegenheit zu einigem Verdienste zu finden. In Oetting will er sich an verschiedenen Orten, jedoch vergebens, nach Arbeit umgesehen haben. Er übernachtete zu Altenötting bei dem Maurer Aloys Zwirgelmeyer, an den er schon früher von seiner Schwester in Oetting empfohlen

worden war, während sein Stiefbruder bei einem anderen nicht bekannt gewordenen Bauern die Nacht zubrachte; Radlbrunner war schon denselben Abend wieder nach Burghausen zurückgekehrt. Bei Zwirgelmeyer war, wie dieser bezeugt, die Rede davon: wo Arbeit zu finden sei? Jener ertheilte ihm den Rath, zum Maurermeister zu gehen, welcher gerade jetzt sehr viele Arbeit habe; Lenzbauer aber gab zur Antwort: »wenn ich nur frei wäre?« worauf ihm sein Wirth erwiderte: »er möge doch dem Maurermeister ein gutes Wort geben, vielleicht werde dieser ihn frei sagen. Ob er diesen oder jenen Rath befolgt, darüber bekunden die Akten nichts.

Am Sonntage den 31. Mai traf der Lenzbauer zuerst in der Frühe, sodann Nachmittags mit seinem kleinen Bruder wieder zusammen und beide traten ungefähr um ¾ auf drei Uhr gemeinschaftlich den Rückweg von Altenötting nach ihrer Heimath Burghausen an. Lenzbauer trug in einem Tuche ein Dutzend Weidlinge (irdene Milchgeschirre), welche er aus Neuötting für eine Bäuerin mitgenommen hatte. Er ging mit seinem Bruder durch das Apothekergäßchen zu Altenötting auf den nach Burghausen führenden ordentlichen Weg hinaus, setzte sich aber, noch vor dem Eintritte in den großen Oettinger Forst, in der Hälfte des Kornfeldes mit ihm nieder. Hier ging eine Weibsperson, Anna Pongratz, an ihm vorüber, welche sah, wie er seinem jüngern Bruder das Käppchen aufsetzte. Sie redete ihn mit den Worten an: »ob er nicht zu Hause gehe?« worauf er erwiderte: »er sei noch zu wenig dazu geschickt; sie müßten sich zuvor noch besser zusammenrichten.« Kaum war aber die Pongratz ungefähr hundert Schritte voraus, so kam Lenzbauer mit seinem kleinen Bruder nach, blieb jedoch nicht auf der ordentlichen Straße, sondern schlug einen Fußweg, den sogenannten Fürstenweg, ein; was nicht nur er selbst erzählt, sondern auch jene Person bezeugt. — Als er ungefähr eine halbe Viertelstunde (eine kleine Viertelstunde, sagt er) an einem andern Orte in dem Oettinger Walde fortgegangen war, veränderte er auf einmal seine Richtung in der angeblichen Absicht, von dem Fürstenwege wieder auf den ordentlichen Weg zu kommen. Er führte seinen Bruder seitwärts auf einen sehr schmalen Pfad zwischen einem Dickicht von Föhrenbäumen, wo sie kaum 50 bis 60 Schritte zurückgelegt hatten, als die mörderische Hand des Bruders den unglücklichen Knaben traf. »Ich gab ihm,« sagt Inquisit in dem dritten von ihm selbst erbetenen Verhöre, »einen Streich über den Kopf mit einem großen Stocke, worauf er zusammenfiel und nichts mehr sagte, sondern nur ein wenig noch mit den Armen sich bewegte. Ich glaubte, es sei schon gefehlt, ich hätte ihn todtgeschlagen, es fiel mir also ein, daß ich ihm noch mehr Streiche geben solle, damit er ganz todt sei und ich nicht aufkomme (entdeckt werde). Ich versetzte ihm also noch drei Streiche, auf welche er aufstand und mich anpacken wollte. Auf dieses sah ich, daß er kreuzweis im Kopfe offen sei und das Blut häufig herabrinne. Ich dachte mir nun, es sei schon gefehlt, ich gab ihm also noch zwei Streiche auf den Kopf, worauf er zusammenfiel, „Maria, meine Mutter Gottes!“ schrie und mit den Füßen zappelte. O hätte ich gewußt, daß es so ausfallen würde! Das war mir ein Anblick, daß ich selbst glaubte, ich müßte sterben. Ich glaubte, ich müßte in Ohnmacht sinken. Allein ich dachte mir, wenn er noch reden könnte, so möchte er mich verrathen. Ich wußte wirklich meines Leids kein Ende mehr. Auf dieses habe ich — o! es kommt mir so hart an, es zu sagen, mein Taschenmesser gezogen und habe ihm den Bauch aufgeschnitten. Hierauf habe ich nicht mehr zusehen können und habe mich eilends davon gemacht. Er hat sich zwar noch ein wenig bewegt, aber keinen Laut mehr von sich gegeben. Ich glaubte zwar, er wollte noch seufzen und Athem schöpfen, allein ich kann es nicht für gewiß sagen, ich wußte mich vor Wuth nicht mehr — vor Schrecken halt — und lief durch das größte Dickicht dem Altenöttinger Gangsteige zu, wo ich glaubte, daß er am nächsten hinginge. Alsdann bin ich auf diesem Wege fortgegangen, bis ungefähr hundert Schritte in die Mitte des Waldes und habe dann meine Nothdurft verrichtet. Dann ging ich noch eine Weile abwärts am Wege, setzte mich sodann

nieder, bis der Aloys Harasser mit dem Wagen daher kam, welchen ich bat die Weidlinge auf seinen Wagen zu nehmen. Dieser sah mir gleich an, daß ich so erschrocken war und an mir alles zitterte, sagte aber nichts zu mir.“ In den folgenden Verhören erklärte er sich über die einzelnen Momente der Handlung auf folgende Weise: „Zuerst gab ich ihm einen starken Streich auf den Kopf über den Schlaf, ich weiß nicht mehr an der rechten oder linken Seite, worauf er sogleich auf die Seite hinfiel und ein wenig unbeweglich liegen blieb. — Ich gab ihm dann noch mehre Streiche, um ihn ganz todt zu schlagen. Ich gab sie ihm alle über den Kopf, weiß aber nicht mehr, wie viel ich ihm gegeben habe: beiläufig sechs oder acht Streiche. Ich gab ihm darum so viele Schläge, weil er immer wieder aufstehen wollte. Beim fünften oder sechsten Streiche stand er wirklich auf und wollte auf mich zu, dann gab ich ihm noch zwei oder drei Streiche, um mich von ihm loszumachen. — Wir werden vom ersten bis zum letzten Streiche drei oder höchstens vier Schritte von dem Platze gekommen sein. — Nach dem letzten Streiche bewegte er sich noch mit den Händen und auch etwas mit den Füßen. Ich konnte vor Unmuth und Leid dies nicht mehr ansehen und da ist mir eingefallen, ich wolle seinen Leiden ein Ende machen. Da habe ich mein Taschenmesser genommen und habe ihm eilends den Bauch aufgeschnitten, habe aber sogleich getrachtet, daß ich wieder bald von ihm los werden möchte, damit ich nicht von ihm mit Blut bemakelt würde. Nach diesem nahm ich meine Weidlinge und machte mich eilends davon.“ Es ist nicht unwichtig zu bemerken, daß der Angeschuldigte unter andern noch folgende zwei Umstände angegeben hat: 1) dem Ermordeten sei bei dem ersten Streiche sein Käppchen von dem Kopfe gefallen; 2) schon vor dem Eintritte in den Wald auf dem Kornfelde habe der Kleine seine Jacke ausgezogen und zusammengewickelt auf der Achsel getragen; diese habe Inquisit, während er ihn geschlagen, auf die Seite geworfen, rechts zwei oder drei Schritte von seinem Leibe weg, welches er aber nicht eher gethan, als nachdem er bemerkt, daß Joseph stark blute, damit die Jacke nicht mit Blut befleckt würde.

Einen sehr merkwürdigen Umstand läßt er in allen seinen wiederholten Geständnissen im Dunkel, nämlich: ob und warum er seinen sterbenden Bruder den Darm abgerissen, diesen mit dem einen Ende ihn um den Hals geschlungen, mit dem andern an ein Fichtenbäumchen geknüpft habe? Nirgends gesteht er dieses ein, läugnet es aber auch nicht mit ganz entschiedener Bestimmtheit. Seine Aeußerungen darüber sind mehr ausweichend als läugnend, indem er zwar die Möglichkeit dieser Handlung einräumt, aber den Mangel deutlicher Erinnerung aus der Verwirrung und dem Taumel, welche sich zuletzt seines Gemüthes bemächtiget, zu erklären sucht. — Auf die Vorhaltung des Untersuchungsrichters: man habe an dem Körper des ermordeten Bruders noch etwas bemerkt, was erst nach aufgeschnittenem Bauche habe geschehen können; antwortete er: „ich weiß es nicht, aber es könne freilich noch in der größten Wuth geschehen sein, was ich nicht wüßte, ich kann mich nicht erinnern.“ So auf ähnliche Fragen in den folgenden Verhören: „Wie ich ihm den Bauch aufgeschnitten, bin ich gleich fort, ich habe es nicht mehr ansehen können vor Unmuth und Schrecken, weil er so im Blute da lag und mit den Händen noch Bewegungen machte. — Es kann meinetwegen möglich sein, daß noch etwas geschehen ist; bewußt bin ich mir es nicht. Es ist freilich wahr, daß ich mich vor Schrecken nicht verwußte.“

Mit dem gerichtlichen Geständnisse des Inquisiten, so weit dasselbe die äußere That betrifft, stimmt ein außergerichtliches, welches er seinem Mitgefangenen, Johann Eybel, abgelegt und dieser zu Protokoll gegeben hat, in allen Hauptpunkten zusammen.

So bestimmt und umständlich Inquisit die That selbst gleich in seinem dritten Verhöre eingestand, so große Zurückhaltung zeigte er anfangs über die wahre Absicht und Veranlassung derselben. — Die gewöhnliche erste Ausflucht der Mörder, den Vorwand eines in der Hitze des Zornes unüberlegt geführten Streiches, wählte auch er anfangs, um von der That, welche er nicht läugnen konnte, wenigstens die mörderische

Absicht zu entfernen. Sein Bruder habe ein kleines Stöckchen bei sich gehabt; als sie nun in dem Gebüsche gegangen, sei ihm dieses Stöckchen zwischen die Füße gekommen, so daß er darüber mit den Weidlingen niedergefallen sei und sich an den Schienbeinen sehr wehe gethan habe. Hierüber aufgebracht, habe er im Zorne seinem Bruder den ersten Streich auf den Kopf gegeben; jedoch ohne Absicht ihn zu tödten. Erst nach diesem Streiche, der seinen Bruder niedergestreckt, habe er, um die Folgen seiner ersten Unbesonnenheit von sich abzuwenden, ihn völlig todt zu schlagen beschlossen und ihm endlich, um sein Sterben zu erleichtern und zu beschleunigen, den Bauch aufgeschnitten. Dies ist seine Aussage in dem dritten Verhöre. Diese Erzählung trug aber offenbar alle Eigenschaften der höchsten Unwahrscheinlichkeit an sich. Er will seinen Bruder völlig todt schlagen beschlossen haben, weil er ihn zuvor schon unabsichtlich durch tödtliche Streiche verwundet habe; er will durch seines Bruders Schuld mit den zwölf irdenen Milchgeschirren zu Boden gefallen sein, obgleich, wie aktenmäßig, von allen diesen kein einziges zerbrochen oder nur beschädigt worden ist. Auch ist die ganze Veranlassung, wie sie hier angegeben wird, im Vergleiche gegen die Größe der dadurch angeblich bestimmten That, viel zu unbedeutend, geringfügig und klein. Gleichwohl bleibt Inquisit in den zwei folgenden Verhören dabei stehen. — In dem sechsten machte er zwar ebenfalls noch den Versuch, die Unwahrscheinlichkeit seiner früheren Angaben durch eine neue, nicht minder unwahrscheinliche Erzählung zu verbesseren. „Ich muß sagen," antwortete er bei dem zweiten Fragstücke, „daß ich einen einzigen Umstand in meinem Bekenntnisse nicht recht angegeben. Es ist etwas anders zugegangen. Wir sind vom Fürstenwege weg in einen Seitenweg auf den Gangsteig hinüber gegangen. Dieser Seitenweg wurde immer schmaler und verlor sich endlich ganz im Dickigt. In der Gegend, wo die That geschehen ist, stolperte ich über einen Stein oder Stock. Mein Bruder lachte mich aus und weil ich etwas berauscht war, so lief ich ihm nach und gab ihm mit dem Stocke einen Streich ꝛc. — Dies einzige ist also nicht wahr, daß mich mein Bruder in die Füße gestoßen." — Allein nun war der Muth seiner Erfindungskraft und sein kleiner Vorrath von Lügen auf einmal erschöpft. Denn gleich bei dem folgenden Fragstücke, wobei ihm der Richter sein öfteres Seufzen, seine unruhige Verlegenheit und die grelle Unwahrscheinlichkeit seiner Angaben vorhielt, nahm er seine letzte Ausflucht mit den Worten zurück: „Ich will es nur gestehen, dies ist freilich nicht die Ursache gewesen; die wahre Ursache war diese:

„Mir lag am Herzen, daß ich so lange nicht freigesagt werde. Ich hatte überall Hülfe gesucht, bei allen Freunden und Bekannten. Auch bei dem Herrn Polizeicommissär war ich und suchte Hülfe; dieser sagte mir aber, er könnte mich nicht für arm erklären, ich sollte mich selbst um einen guten Freund umsehen. Ich sagte sodann, er solle mir das Geld auf das Haus meiner Mutter vorstrecken, ich wollte es ihm verzinsen, wenn ich es in Jahr und Tag nicht zurückbezahlen würde; oder er möchte mir nur einen guten Freund verrathen. Ich wußte mir also meines Leids kein Ende, da mir der Commissär sagte: er könne mir nicht helfen."

„Ich verfiel auf den Gedanken, meinen Bruder umzubringen, weil er von seinem Vater her noch 50 fl. Erbtheil einzubringen hatte. Ich glaubte also, daß ich mich freisagen lassen könnte, wenn ich diesen Erbtheil an mich brächte."

„Er (mein Bruder) hatte auch noch 100 fl. auf unserem Hause zu suchen und bei dem Bader Schuster hatte er ein Kapital von 100 fl. aufliegen, wovon jährlich das Interesse die Mutter zur Erziehung bezog. Ich dachte mir also, ich könnte eins oder das andere bekommen und könnte mich dann frei sagen lassen. Wenn halt der Mensch keine Hülfe mehr hat, so verfällt er ja auf allerlei Sachen, mir ist halt alleweil das Freisagen im Kopfe gelegen.

Dieses ist seine letzte Erklärung über Veranlassung und Beweggrund seiner That.

Nachdem die Akten für geschlossen angenommen worden, wurde von dem Königl. Hofgerichte zu München wider den Inquisiten zu Recht erkannt:

„daß Mathias Lenzbauer durch das Rad, jedoch mit vorgängigem Gnadenstoße und Zuziehung der Schnur, hingerichtet werden solle.“

Dieses Urtheil wurde mit Bericht, ohne Begnadigungsantrag, zur allerhöchsten Bestätigung eingesendet.

Das Verbrechen an sich betrachtet ist nach allen rechtlichen Erfordernissen erwiesen. Eben so wenig ist mit Grund zu bezweifeln, daß Inquisit der Thäter sei und sein Bekenntniß alle gesetzlichen Erfordernisse der Rechtsgültigkeit an sich trage. Die Deutlichkeit, Umständlichkeit, Freiwilligkeit, Beständigkeit und, was die Hauptumstände der That betrifft, mehrmalige gleichförmige Wiederholung desselben, bedürfen der Ausführung nicht. Gegen die Glaubwürdigkeit und Gründlichkeit desselben, sind zwar von dem, die Stelle eines Vertheidigers vertretenden hofgerichtlichen Correferenten*) viele, zum Theil mit Scharfsinn herbeigezogene Bedenklichkeiten erhoben worden. Dessen ungeachtet wagt man nichts mit der Behauptung, daß selten Bekenntnisse gefunden werden, welche durch so viele vorhergehende, begleitende und nachfolgende Umstände unterstützt sind und in so inniger Uebereinstimmung nicht nur mit allen wesentlichen Theilen des Thatbestandes, sondern auch mit so vielen kleinen Nebenumständen des Befundes zusammentreffen, als es hier der Fall ist.

Die That geschah nach dem Bekenntnisse des Inquisiten am Sonntage den 31. Mai, Nachmittags um drei Uhr. Dieser Zeitpunkt der Ermordung stimmt nicht nur im Allgemeinen mit der Beschaffenheit des Leichnams, welcher am Montage in der Frühe gefunden wurde und aus dessen Frische die Sachverständigen auf eine, längstens am vorhergehenden Tage vollbrachte Entleibung schlossen, vollkommen zusammen; sondern die Aussagen glaubwürdiger Zeugen, welche den Inquisiten kurz vor und nach der That gesehen haben, bezeichnen mit Bestimmtheit die Stunde von drei bis vier, längstens halb fünf Uhr Nachmittags, als den Zeitraum, innerhalb welches die Ermordung geschehen sein müsse. Denn kurz vor drei Uhr (um drei Viertel auf drei) sah noch die Pongratz den Lenzbauer mit seinem Bruder an der Str.. sitz.. und ungefähr um vier oder halb fünf Uhr wurde er auf der Straße im Oettinger Walde nach Burghausen zu, von verschiedenen Personen ohne seinen Bruder gesehen: zuerst von dem sogenannten Harrasser Bauern, der ihm die Weidlinge auf seinen Wagen nahm; dann von dem jungen Hohenwarter, welcher mit dem Radlbrunner aus Burghausen nach seiner Heimath zuging. Das Zusammentreffen des Lenzbauer mit dem Radlbrunner war noch dazu mit besonders auffallenden Umständen begleitet. Nach Aussage des Hohenwarter, rief bei diesem Zusammentreffen der Lenzbauer den Radlbrunner auf die Seite und sagte diesem etwas leise in das Ohr. Jener, so wie dieser (der wegen Verdachts der Mitwissenschaft oder Theilnahme ebenfalls der Untersuchung unterworfen wurde) wollten lange von dem verdächtigen Inhalte dieses heimlichen Ohrengespräches nichts wissen, bis endlich Radlbrunner in seinem fünften Verhöre bekannte, es habe ihm Lenzbauer ins Ohr gesagt: „mein Bruder ist umgebracht worden; am Montag oder Erchtag (Dienstag) gehe ich wieder herüber und sehe mich nach ihm um.“ Sich selbst habe er nicht als Thäter genannt. — Lenzbauer läßt es freilich nur als eine Möglichkeit zu, so etwas in der ersten Angst und Bestürzung über die vollbrachte That dem Radlbrunner vertraut zu haben, ohne es für gewiß behaupten oder schlechterdings abläugnen zu wollen. Indeß bleibt doch ausgemacht, nicht nur, daß Inquisit auf dem Wege durch den Oettinger Wald ganz kurz vor der That in Gesellschaft seines Bruders und bald darauf ohne ihn gesehen wurde, sondern auch, daß kurz nachher, als, seinem Geständnisse nach, die That vollbracht worden war, sein

---

*) Nach damaligem Gebrauche, vor Einführung des neuen Strafgesetzbuchs, als es in Baiern weder einen förmlichen Vertheidiger, noch eine zweite Instanz gab.

Benehmen auf ein schlimmes Geheimniß seines Gewissens sehr nahe Schlüsse veranlaßt hatte.

Sein Bekenntniß trifft ferner in Ansehung des Ortes der begangenen That genau mit dem Augenscheine und mit Zeugnissen überein. — Wie er mit seinem Bruder statt des ordentlichen Weges den sogenannten Fürstenweg einschlug, sah die Pongratz. Nach einer kleinen (oder halben) Viertelstunde führte er seinen Bruder seitwärts von dem Fürstenwege ab auf den engen Pfad zwischen das Gebüsch, wo die That geschah; und auf die Frage des Inquirenten: »wie weit ginget ihr diesen schmalen Weg?« antwortete Inquisit: 40 bis 50 Schritte weit, etwa so weit, als von hiesiger Amthauswohnung bis zum Landgerichte hinüber.« Ungefähr in derselben Entfernung vom Fürstenwege seitwärts war der Leichnam des Ermordeten wirklich gefunden worden. Der Bauer Joseph Stocker, welcher zuerst den Leichnam fand, gab in seiner Anzeige dieser Entfernung auf fünfzig Schritte, das Landgericht in dem Befundprotokoll auf sieben und fünfzig Schritte an.

Was die Art der Ermordung betrifft, so stimmt das Bekenntniß ebenfalls mit dem Befunde der Verletzungen nicht blos im Allgemeinen, sondern auch im Einzelnen genau zusammen; nicht blos darin, daß die Tödtung theils durch Kopfwunden, theils durch Aufschneiden des Bauchs vollbracht worden, sondern selbst in der Zahl und dem Orte einzelner Kopfwunden. Das Befundprotokoll zählt sechs Wunden am Kopfe; Inquisit weiß zwar nicht mehr genau, wie viele Streiche er seinem Bruder über den Kopf gegeben (welcher Mörder hat auch wohl je seine Streiche arithmetisch zugemessen?) doch giebt sie seine Erinnerung auf beiläufig sechs oder acht Streiche an. Ferner: an dem Kopfe des Ermordeten fand die ärztliche Besichtigung auf dem rechten Schlafmuskel eine mit Blut unterlaufene Quetschung, von einer halben Hand Breite; auch dem Bekenntnisse nach gab Inquisit seinem Bruder den ersten heftigen Streich über den Schlaf, welcher ihn betäubt zu Boden streckte.

Sogar die einzelnen Handlungen der mörderischen That, von dem ersten Schlage bis zur Vollendung der Missethat, ließen auf dem besichtigten Schauplatze sehr deutliche Spuren zurück. Nach Angabe des Bekenntnisses wollte sein Bruder bei dem ersten Streiche wieder aufstehen, stand nach dem fünften oder sechsten wirklich auf, suchte dem Mörder sich entgegen zu stellen, wurde aber, ungefähr drei oder vier Schritte von dem Orte der ersten Verwundung, durch zwei oder drei Schläge von Neuem zu Boden gestreckt und hier völlig ermordet. Daher die zerstreuten Flecken Bluts, wovon einige Tropfen schon sechs Schritte von dem Leichname, mehre in der Nähe von zwei Schritten, die meisten und größten Flecken aber bei und neben dem Leichname selbst gefunden wurden. Sogar das Käppchen und die Jacke des unglücklichen Knaben und der Ort, wo man sie bei dem Leichname fand, geben für die Wahrheit des Bekenntnisses Zeugniß. Das Käppchen fiel, wie Inquisit erzählt, schon beim ersten Streiche (also in der Entfernung mehrer Schritte von dem Platze, wo die letzten Mißhandlungen geschahen) dem Knaben vom Kopfe; dieses Käppchen lag denn auch ungefähr acht Schritte von dem Leichname entfernt. Inquisit erzählt, der Ermordete habe seine Jacke zusammengewickelt über der Schulter getragen, und Inquisit habe sie, nachdem sein Bruder schon stark geblutet, während des Zuschlagens zwei oder drei Schritte von seinem Leibe weggeworfen; diese Jacke war auf dem Mordplatze bei dem Leichname wirklich gefunden worden und zwar, laut dem Befundscheine, in der Entfernung von nur zwei Schritten.

Auf gleiche Weise bewährt sich die Glaubwürdigkeit des Geständnisses durch die Werkzeuge, deren sich Inquisit, nach seiner Erzählung, bei diesem zusammengesetzten Morde bedient hat. Als Werkzeug der Kopfverletzungen gab er einen Stecken an; er nannte den Ort, wo er ihn nach der That hin verborgen habe und genau an der bezeichneten heimlichen Stelle wurde von dem Gerichte ein Stecken gefunden. Man legte diesen neben einem andern, welcher in dem Wohnhause des Inquisiten war gefunden

worden, demselben zur Anerkennung vor; er erkannte sogleich in jenem das Werkzeug, womit er seinen Bruder auf den Kopf geschlagen habe. — Von dem Messer, womit er dem Sterbenden den Bauch aufgeschnitten, gab er folgende Beschreibung: »das, welches ich gebraucht, ist ein kleines, mit einem messingenen Heft nach Art der Schnappmesser, das sich auf- und zuschließt.« Ueber den Ort, wo er es hin versteckt, läßt er sich so vernehmen: »es ist zu Haus in der Stube; wenn man in der Stube vorgeht, steht ein Altar zwischen den beiden Fenstern, und da habe ich es zwischen dem Muttergottesbilde*) und der Mauer hineingesteckt, da muß es noch darin sein, wenn es nicht die Mutter herausgethan hat; aber ich glaube nicht, daß es ihr eingefallen ist (schnell sich verbessernd) — daß sie es gefunden hat; (nach einer Pause) denn sie hat nichts davon gewußt.« Das Gericht suchte an dem angezeigten Orte, ohne das beschriebene Messer zu finden. Doch wurden einstweilen andere Messer aus der Wohnstube seiner Mutter in Verwahrung genommen und ihm zur Anerkennung vorgelegt; er erkannte keines derselben für das gebrauchte Mordwerkzeug. Vier Tage nachher aber (den 24. Juni) erschien die Mutter des Inquisiten vor Gericht, und brachte ein Messer mit messingenem Griffe, welches sie gestern tief unter einem Muttergottesbilde und einem Briefe versteckt gefunden habe. Dieses wurde jetzt dem Inquisiten mit der Frage vorgelegt: ob er es kenne? worauf er seufzend antwortete: »ja, denn dies ist das Messer, womit ich meinen Bruder umgebracht.«

Daß mit diesen Werkzeugen, ihrer Größe und Stärke nach, die an dem Leichname gefundenen tödtlichen Verletzungen wirklich konnten zugefügt werden, ist durch die in allem Wesentlichen ganz übereinstimmende gutachtliche Meinung des Landgerichtsarztes und des Wundarztes dargethan. Was den Stecken betrifft, so äußert jener: »mit dem Stecken von einer Haselnußstaude, etwa einen halben Zoll dick und vier bis fünf Schuhe lang, war es allerdings höchstmöglich, besonders in einer gewissen Entfernung, um dem Streiche mehr Schwung zu geben, solche Kopfwunden zu verursachen, besonders wie hier bei dem erschlagenen Knaben von ungefähr 10 bis 11 Jahren der Fall ist.« Der Wundarzt sagt: »mit diesem Stecken war es allerdings möglich, dem Knaben die Kopfwunden beizubringen. Es war freilich starke Anstrengung dazu erforderlich und er mußte etwas entfernt stehen, damit der Stecken mit desto mehr Gewalt auf den Kopf fiel.« Wenn beide Kunstverständige in den Ausdrücken nicht genau übereinkommen, der eine für »höchst möglich« erklärt, was der andere nur als »möglich« ausspricht, jener für »leicht« hält, wozu dieser »starke Anstrengung« erfordert: so kann dieses um so weniger einen gegründeten Zweifel veranlassen, da beide nicht nur in der Möglichkeit selbst, sondern auch in der Bedingung, unter welcher dieses habe geschehen können, nämlich wenn der Todtschläger etwas entfernt gestanden, vollkommen mit einander übereintreffen, auch diese bedingende Voraussetzung, nach Erzählung des Inquisiten, wirklich vorhanden gewesen ist. Auf die Frage: wie es sich wohl erklären lasse, daß er nicht mit Blut bemakelt worden? gab Inquisit unter anderem zur Antwort: »ich bin ja nicht näher, als bis auf zwei Schritte zu ihm hingekommen, nur so, daß ich ihn mit dem Stocke erreichen konnte.« — Ueber das Messer endlich äußert der Landgerichtsarzt: »Leicht und ohne sonderliche Gewalt hat das Durchschneiden des Brustbeines mit dem vorgelegten Messer geschehen können, zumal in den Jugendjahren des Ermordeten das strenum (Brustbein) noch sehr weich ist. Noch leichter und ohne Gewalt wäre der Bauch mit diesem Messer zu schneiden.« Der Wundarzt erklärt hierüber zu Protokoll: »es sei mit vieler Anstrengung allerdings möglich gewesen, mit dem vorgezeigten Messer den Bauch aufzuschneiden, wenn er damit aufwärts gefahren sei, wie es sich allerdings bei der Section gezeigt

---

*) Dieses Bild, Verwahrungsort des Mordmessers! Welche Betrachtungen steigen hier nicht in dem Leser auf?! —

habe.« Auch hier ist eine Verschiedenheit der Ansicht rücksichtlich des Grades der Gewalt, womit das Messer gebraucht werden mußte, um den Bauchschnitt zu vollenden. Allein niemals läßt sich über den Grad mechanischer Kräfte in solchen Fällen eine mathematisch bestimmbare Größe ausmitteln; auch kommt es durchaus nicht auf das Maas und Größe der gebrauchten Gewalt, sondern nur darauf an, ob mit diesem Werkzeuge das Durchschneiden der Brust und des Bauches habe geschehen können; und in diesem Punkte trifft das Urtheil des Arztes mit dem des Wundarztes genau zusammen.

Uebersieht man die ganze Reihe der so eben erörterten, unabhängig von dem Bekenntnisse schon aktenmäßiger Umstände einzeln und in ihrem Zusammenhange unter sich selbst, sowie im Verhältnisse zu den einzelnen Theilen des Bekenntnisses, so muß jeder Zweifel unter der Macht einer der Evidenz nahe kommenden Gewißheit erliegen. Vorhergehende, begleitende, nachfolgende Umstände mannigfaltiger Art, stehen einander gegenseitig stützend und bekräftigend, in so vollkommener Eintracht, daß, bei mangelndem Bekenntnisse, aus ihnen allein schon das: wann? wo? und wie? mit dringender Wahrscheinlichkeit beinahe eben so hätte beantwortet werden können, als es in der Erzählung des Inquisiten selbst geschehen ist. Das Geständniß eines Verbrechers, welchem eine solche Reihe von Thatsachen unterstützend zur Seite steht; welches nicht nur in allen für das Straferkenntniß unmittelbar wesentlichen Hauptpunkten, sondern auch in so vielen kleinen, unbedeutenden, eben darum als Prüfstein der Glaubwürdigkeit nur um so wichtigeren Nebensachen, mit Zeugniß oder Augenschein übereinstimmt; welches so mancherlei insgesammt bewahrheitete Umstände angiebt, die kein Unschuldiger wissen, kein Lügner ersinnen kann: ein solches Bekenntniß erfüllt nicht nur die Forderungen eines rechtsgültigen gründlichen Bekenntnisses, sondern übertrifft dieselben. An der Gründlichkeit fehlt es, nach der Bestimmung des Cod. crim. Bav. P. II. cap. 5. § 4 einem Bekenntnisse: »wenn es mit der vorher oder nachgehends eingeholten Erfahrung und dem corpore delicti nicht übereinstimmt; unmögliche, contradictorische, unwahrscheinliche, zum Theil oder ganz falsche Dinge enthält, oder unläughaft unerfindliche Ursache von der That angiebt u. s. w.« Von allen diesen Kenntzeichen der Ungründlichkeit erscheint an den vorliegenden Bekenntnissen nicht ein einziges.

Denn auch die von dem Inquisiten angegebene Ursache, welche ihn zu diesem Verbrechen bewogen, ist weit entfernt »unerfindlich« zu sein, vielmehr durch mehre Zeugnisse gründlich bestätigt. Die Veranlassungen, welche er anfangs erzählte, um die Strafbarkeit seiner Handlung in ein milderes Licht zu stellen, nämlich das Niederfallen über den Stecken seines Bruders, späterhin das angeblich muthwillige Hohnlachen desselben, diese Beweggründe waren freilich schlechterdings unerfindlich, in sich selbst unwahrscheinlich und allen Umständen widersprechend. Allein er selbst hat diese seine früheren Aussagen als unwahr wiederrufen und zuletzt bekannt: aus überlegter Absicht die Ermordung seines Stiefbruders beschlossen und vollführt zu haben, und zwar deswegen, um durch dessen Tod einen Theil seines Vermögens zu gewinnen und davon die Kosten des Freisagens zu bestreiten. Diese Aussage hat nicht nur größere innere Wahrscheinlichkeit und verdient schon deswegen mehr Glauben, weil sie als die nachtheiligere die vorhergehenden glaubhaften, aber dem Inquisiten vortheilhafteren Erklärungen verbessert, sondern wird auch durch aktenmäßige Thatsachen vollkommen bestätigt. Die Unvermögenheit des Lenzbauer auf der einen Seite, die vortheilhafteren Vermögensumstände seines Stiefbruders auf der anderen, sind durch obrigkeitliches Zeugniß bekundet. Eben so wenig ist zu bezweifeln, daß dem Lenzbauer das Freisagen stets im Sinne gelegen, daß der Verdruß nach so langer Lehrzeit noch nicht Freigesprochen zu sein, nicht nur in Worten, sondern selbst in Thränen sich geäußert, daß diese Angelegenheit selbst noch am Abend vor der schrecklichen That seine Gedanken beschäftigt habe und Inhalt seiner Rede gewesen sei. Die Susanne Mädl gab, als sie über den Gemüthszustand des Inquisiten befragt wurde, zur Antwort: »von Verrücktheit oder

Blödsinn habe ich nie etwas an ihm bemerkt, er hat schon seinen ordentlichen Verstand, da fehlt ihm nichts; nur darüber war er mannigmal unwillig, daß er nicht als Maurer freigesagt werde, weil sein Lehrmeister gestorben sei, und er weinte oft darüber." Desgleichen sagt die Grenzdor, welche im Hause seiner Mutter zur Miethe wohnt: "seit sein Lehrmeister zu Neuötting gestorben sei, habe er sich zu keinem neuen Lehrherrn begeben, aber immer getrieben, daß er freigesagt werden möchte." Was über dieses Freisagen noch am Abend vor der That zwischen dem Lenzbäuer und dem Maurer Zwirgelmeyer gesprochen wurde, ist schon weiter oben angeführt worden. Auch ist nicht unwichtig zu bemerken, daß Inquisit gleich in seinem ersten Verhöre, schon bei der zweiten Generalfrage den Umstand, daß er sich wegen Unvermögenheit noch nicht habe freisagen lassen können, ohne nähere Veranlassung einzuflechten wußte: ein Beweis, wie nahe ihm dieser Umstand am Herzen lag und wie sehr derselbe in seinem Bewußtsein mit der Ursache seiner Gefangennehmung und des richterlichen Verhörs in Verbindung stand. Das gute Vernehmen zwischen dem Inquisiten und seinem Stiefbruder, die wahre oder scheinbare Zuneigung gegen ihn, die lauten lustigen Scherze, welche sie noch in der Nacht vom 31. Mai mit einander im Bette trieben: diese Umstände sind keineswegs geeignet, die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses verdächtig zu machen, wohl aber dienen sie als Maasstab, an welchem die Gewalt der das Gemüth dieses Verbrechers beherrschenden Leidenschaft, welche bei solchen Voraussetzungen den unschuldigen Knaben zum Opfer seines berechnenden Eigennutzes wählen konnte, mit Sicherheit ermessen werden mag. Je unmenschlicher eine That ist, desto unglaublicher soll sie freilich dem Richter erscheinen; aber dieses Prinzip gilt nur als Regel der Vorsicht für das Erforschen und Abwägen der Beweise einer großen Missethat, nicht aber als Gegenbeweis wider unumstößliche Beweise ihres Daseins. Denn nichts so arges mag ersonnen werden, dessen eines Menschen Gemüth nicht fähig wäre; und was in dieser Art vielleicht sogar die Grenzen der dichtenden Einbildungskraft übersteigt, bleibt gleichwohl zuweilen noch bei weitem hinter der Wirklichkeit zurück.

Die einzelnen Hauptzweifel, welche der Gründlichkeit des Geständnisses entgegengesetzt wurden, können nunmehr sehr leicht ihre Abfertigung erhalten.

Der Anstand, welcher darin gefunden wird, daß der Landgerichtsarzt anfangs die Kopfwunden augenscheinlich für solche erklärte, welche mit einem schneidenden Instrumente zugefügt worden, verdient kaum der Erwähnung. Denn nicht nur der Wundarzt erklärte sich gleich anfangs für ein Schlaginstrument, sondern zog auch späterhin den Landgerichtsarzt zu seiner Meinung herüber; und selbst dann, wenn der Letzte im Behaupten eben so wenig Bedachtsamkeit, als im Zurücknehmen des zuerst Behaupteten Vorsicht und Gründlichkeit bewiesen haben mag, so ist doch aus den übrigen oben zusammengestellten Thatsachen an der Zufügung der Kopfverletzung durch einen Stock im mindesten nicht zu zweifeln.

Bei der Leichenschau zeigte sich außer den Kopf- und Bauchverletzungen noch eine sehr starke Quetschung an der rechten Hand, welche nur mit großer Gewalt zugefügt sein konnte, von welcher aber Inquisit nicht bestimmt angiebt, daß und wie er sie dem Getödteten beigebracht habe. Dieses mindert jedoch weder die Vollständigkeit noch die Gründlichkeit des Bekenntnisses in der Hauptsache. Diese Quetschung gehört nicht zu den tödtlichen Verletzungen, welche bei Bestimmung der Strafe mit in Rechnung kommen könnte und ist insofern blos ein Nebenumstand, dessen Entstehung noch dazu aus demjenigen, was Inquisit selbst vermuthungsweise angiebt, — nämlich, daß sein Bruder vielleicht die Hand über den Kopf hätte halten wollen und er ihn dann unversehens mit dem Stocke darauf getroffen, — sich auf das allereinfachste erklären läßt.

Ein räthselhafter Umstand blieb das angebliche Nichtwissen des Inquisiten von dem Herausreißen des Darms, welcher um den Hals des Ermordeten geschlungen und an ein Fichtenbäumchen geknüpft war. Doch die Lösung dieses Räthsels mag dem

Philosophen noch so wichtig und schwierig erscheinen, der Rechtsgelehrte wird in der Nichtauflösung desselben keinen gesetzlichen Grund zu Anständen und Zweifeln finden. Diese Thatsache gehört nicht mehr zum eigentlichen Thatbestande der Tödtung selbst. Die tödtlichen Verletzungen waren schon zugefügt; in den Kopfwunden, dann in dem Aufschneiden der Brust sammt dem Bauche war die wahre Ursache des Todes gegeben; was nachher mit dem Darme vorgenommen wurde, ist nur eine der Ermordung nachfolgende Handlung. Die gesetzliche Strafe wird durch die Ungewißheit dieses Umstandes eben so wenig herabgesetzt, als die Gewißheit desselben eine Verschärfung der Strafe zur Folge haben könnte. Nur das sittliche Gefühl wendet sich empört mit tieferem Abscheu von einem menschlichen Ungeheuer hinweg, welches durch den Tod des unschuldigen Knaben noch nicht befriedigt, in dessen noch warmen Eingeweiden herumwühlen und gleichsam ein hohnlachendes Spiel damit treiben konnte. — Will man, eben wegen der grenzenlosen Bösartigkeit dieser Nebenhandlung, welche noch dazu aus dem eingestandenen Zwecke des Verbrechens nicht wohl erklärbar scheint, das angebliche Nichtwissen des Inquisiten für ein glaubwürdiges Läugnen dieses Umstandes gelten lassen, so wird darum gleichwohl, bei so mannigfaltig gehäuften unbestrittenen Thatsachen, welche den Inquisiten als Mörder bezeichnen, an der Wahrheit des von ihm eingestandenen Mordes selbst nicht gezweifelt werden können. Es würde höchstens die Vermuthung möglich sein, daß irgend ein Anderer den Leichnam entdeckt und jenes zwecklos abscheuliche Spiel mit ihm getrieben habe. Allein diese Vermuthung ist bei weitem unbegreiflicher und unwahrscheinlicher, als die Voraussetzung, Inquisit habe entweder aus Besorgniß seine Strafe zu vergrößern oder aus Scham, oder aus ähnlichen Ursachen mit dem offenen Bekenntnisse der Wahrheit absichtlich zurückgehalten, besonders wenn man erwägt, daß er die Möglichkeit, auch dieses noch im Taumel der Wuth, oder, wie er sich ausdrückt, des Schreckens gethan zu haben, allerdings mehrmals zugiebt.

Man hat weiter angeführt: es sei unglaublich, daß eine That, wobei so vieles Blut vergossen worden, so gar keine Spuren an dem Thäter und seinen Sachen solle zurückgelassen haben; denn weder an den Kleidern des Inquisiten, noch an den Mordwerkzeugen seien Merkmale von Blut zurückgeblieben; die Weidlinge, welche Inquisit bei sich gehabt, seien weder beschädigt noch befleckt worden; selbst der Harrasser Bauer, welcher den Inquisiten nach frischer That gesehen, habe durchaus nichts Verdächtiges in seinem Benehmen oder an seinen Kleidern wahrgenommen, wiewohl Inquisit in seinem ersten Bekenntnisse selbst bemerke: ‚Der Harrasser sah mir gleich an, daß ich so erschrocken war, und an mir Alles zitterte, er sagte aber nichts zu mir.“ — Lenzbauer sah hier den Harrasser mit den Augen des bösen Gewissens an; Harrasser selbst bemerkte nichts an ihm — aus dem sehr begreiflichen Grunde, weil er, wie er sich ausdrückt, den Lenzbauer darauf nicht angesehen und nur auf seine Pferde acht gegeben hat. Daß sich an den Kleidern keine Blutspuren zeigten, findet in der besonnenen Vorsicht des Lenzbauer bei Ausführung der That hinreichende Erklärung. Als er seinen Bruder auf den Kopf schlug, näherte er sich nur bis auf zwei Schritte, um nicht mit seinem Blute befleckt zu werden. Mit gleicher Vorsicht wachte er über sich bei dem Aufschneiden des Leibes. „Als ich ihm den Bauch aufschneiden wollte,“ sagt Inquisit, „bin ich fest bei ihm gestanden, und da habe ich bemerkt, daß er mit den Füßen noch zappele. Da ich nun fürchtete, daß er mich durch dieses Zappeln mit Blut bemakeln könnte, so machte ich schnell den Schnitt und sprang gleich wieder von ihm weg.“ Dieses wiederholt er im folgenden Verhöre mit den Worten: „Ich habe ihm eilends den Bauch aufgeschnitten, habe aber sogleich getrachtet, daß ich wieder bald von ihm los werden möchte, damit ich nicht von ihm mit Blut bemakelt würde.“ Daß der Stock, welcher die Kopfwunden geschlagen, nicht mehr blutig gefunden wurde, erklärt sich ebenfalls aus der Vorsicht des Inquisiten, welcher sich in der Art hierüber äußert: „Er wisse, daß er den Stecken an dem Heider oder Moos, welches im Holze wächst, fleißig abgeputzt habe, auch glaube er sich zu erinnern, daß er den Stecken an

dem Schnupftuche abgewischt, aber erst nachdem er ihn schon am Moose gereinigt habe; doch wisse er dieses nicht gewiß, wenigstens habe er an diesem Schnupftuche in dem Gefängnisse keine Blutmerkmale wahrgenommen.“ Noch leichter konnte auf ähnliche Weise das Messer von dem frischen Blute gereinigt werden, wiewohl darüber Inquisit nicht vernommen worden ist. Auch würde sich bei größerer Genauigkeit des Untersuchungsrichters hierüber vielleicht schon manches entdeckt haben. Allein es ist weder das Schnupftuch untersucht, noch Stecken oder Messer den Sachverständigen zu diesem Zwecke vorgelegt worden, wenigstens sagen die Akten nichts davon. Was die zwölf Weidlinge betrifft, so ist nicht nur denkbar, sondern geht aus dem eigenen späteren Geständnisse des Inquisiten nicht undeutlich hervor, daß er sie während der Mordthat auf die Seite gesetzt habe. Aus keiner andern Voraussetzung lassen sich die Worte des Inquisiten im vierten Verhöre erklären: »ich habe ihm eilends den Bauch aufgeschnitten, habe aber sogleich getrachtet, daß ich wieder bald von ihm los werden möchte; nach diesem nahm ich meine Weidlinge und ging eilends davon.“ Das angebliche Niederfallen mit diesen Gefäßen gehört nur zu seiner ersten, von ihm selbst als unwahr zurückgenommenen Erzählung über die Veranlassung der That, darf also mit dem spätern Bekenntnisse nicht vermischt werden.

Ehe noch die Ermordung von dem Lenzbauer umständlich eingestanden und dieses Geständniß so vollständig, wie gezeigt worden, bewahrheitet worden war, mochte das Benehmen der Mutter des Inquisiten und mancher auf den Radlbrunner fallende bedenkliche Umstand, das richterliche Urtheil wankend machen, den Verdacht zwischen dem Lenzbauer und diesen Personen theilen, wohl auch eine Zeit lang die Aufmerksamkeit von jenem ab und vorzüglich auf diese hinlenken. Die Gleichgültigkeit, welche die Mutter bei dem Tode des Knaben bewiesen, ihre verlegenen, widersprechenden, zuweilen lügenhaften Angaben in mehren Verhören, verschiedene Aeußerungen des Inquisiten selbst, machten sie einer Theilnahme anfangs sehr verdächtig. Stärkere Gründe des Verdachts erhoben sich gegen Radlbrunner. Dieser, ein Müssiggänger, von äußerst beschränktem Verstande, ging schon seit langer Zeit in dem Hause der Pflastererleute aus und ein und verdoppelte besonders in der letzten Zeit seine Besuche. Am Samstage den 30. Mai ging er mit Lenzbauer und dem ermordeten Knaben von Burghausen nach Oetting fort, kehrte zwar wieder allein nach Hause zurück, machte sich aber am Sonntage den 31. Mai, ungefähr Nachmittags um 2 Uhr, wieder auf den Weg nach Oetting in Gesellschaft des sogenannten Hohenwarter. Ungefähr um 4 Uhr begegnete ihnen Lenzbauer und hier fiel das leise Ohrengespräch zwischen Lenzbauer und Radlbrunner vor, worüber das Genauere schon oben bemerkt worden ist. Am folgenden Tage (um halb sechs Uhr) geht Radlbrunner mit Hohenwarter wieder auf demselben Wege durch den Oettinger Wald nach Burghausen zurück; unterwegs gesellen sich mehre Personen zu ihnen; unterdessen aber verliert sich Radlbrunner von der Gesellschaft, ohne dieser späterhin wieder nachzukommen. Auch giebt er keine andere Ursache hiervon an, als diese: ihm sei der Busch vom Hute gefallen, er sei daher eine Strecke zurückgegangen, um ihn zu suchen und habe zuletzt den Hohenwarter im Walde nicht mehr einholen können. An dem Hosenbunde des Radlbrunner wurde sogar etwas Blut entdeckt, welches er anfangs vom Nasenbluten, späterhin aber daher erklärte, daß er vom Ungeziefer sehr geplagt werde und sich daher am Leibe zuweilen bis auf's Blut zu kratzen pflege. Ja, es behauptete der vierzehnjährige Gastner am 4. Juni in einem Wirthshause zu Oetting bei dem sogenannten Greinerwirth einen Bauern gehört zu haben, welcher erzählt, er sei hinzugekommen, wie zwei Mannspersonen mörderisch über den Knaben gewesen, und als sie seiner ansichtig geworden, davon geeilt seien.

Alle nähern Nachforschungen des Gerichts über die angebliche Erzählung dieses Bauern blieben indessen ohne Erfolg. Der junge Gastner wußte den erzählenden Bauern weder zu nennen noch zu bezeichnen, und andere Leute, die um dieselbe Zeit bei dem Greinerwirth gewesen waren, wollten dergleichen gar nicht gehört haben.

Unter diesen sagt ein gewisser Max Sartor: »die Leute redeten beim Greinerwirth freilich unter einander von dieser Ermordung; daß aber ein Bauer gesagt, er hätte die Ermordung mit angesehen, davon ist mir nicht das mindeste bekannt; sondern alles redete überhaupt durcheinander und wollte gern die Geschichte wissen, ohne daß jemand selbst sie wußte.«

Wenn man übrigens auch allen diesen Verdachtsgründen wider Radlbrunner ein noch so großes Gewicht beilegen wollte: so würden sie dennoch mehr nicht als die Vermuthung begründen, daß er Gehülfe des Lenzbauer gewesen sei, — ohne daß dadurch die wider den letzten als Mörder vorhandenen Beweise und die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses würden geschwächt oder aufgehoben werden. Doch selbst jene Theilnahme ist ganz unglaubwürdig, nicht nur, weil Lenzbauer selbst ihn von aller Theilnahme und Mitwissenschaft von der That beharrlich freispricht, sondern auch, weil Radlbrunner zu der Zeit, als der Knabe ermordet wurde, von dem Orte der That entfernt war, und sich in Gesellschaft des einer Theilnahme ganz unverdächtigen Hohenwarter befunden hat. Der Mord geschah beiläufig eine halbe Stunde hinter Oetting ungefähr um drei Uhr Nachmittags, Radlbrunner aber ging an demselben Nachmittag erst um zwei Uhr mit Hohenwarter von Burghausen weg nach Oetting zu, wo ihnen am Ausweg des Waldes um vier Uhr der Lenzbauer begegnete. Hohenwarter bezeugt auch, daß Radlbrunner diesen ganzen Nachmittag nicht von seiner Seite gekommen sei. Aller Verdacht wider Radlbrunner entspann sich aus dem geheimnißvollen Ohrengespräche mit Lenzbauer, der ihm, wie jener zuletzt behauptet und dieser nicht geradezu abläugnet, in der ersten Beklemmung seines geängsteten Gewissens von der Ermordung seines Stiefbruders Nachricht gab.

Was endlich die Mutter des Inquisiten betrifft, so ist aus allen ihr nachtheiligen Umständen mehr nicht zu schließen, als daß sie nach der That von der Ermordung ihres jüngern Sohnes durch den Lenzbauer — wahrscheinlich von ihm selbst — Kenntniß erhalten haben möge.

Der Gemüthszustand und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers sind eben so wenig als die Gründlichkeit seines Bekenntnisses, einem erheblichen Zweifel unterworfen. Die als wahr befundene Behauptung des Inquisiten, daß er schon seit früher Jugend sehr stark an Kopfschmerzen leide und, wenn er nicht alle Jahre zur Ader lasse, völlig »würflich« und zur Arbeit unfähig werde; sodann die Anmerkung des Untersuchungsrichters zum ersten Verhöre: »es scheint Inquisit etwas blöden Verstandes zu sein und es scheint, daß derselbe etwas am Verstande verrückt sein dürfte;« endlich die Urtheile einiger Zeugen, welche den Worten nach, eben dieses zu bestätigen schienen: gaben dem Correferenten als Vertheidiger auch noch Anlaß zu der Behauptung, daß Inquisit wahrscheinlich im Anfall des Wahnsinns diesen Brudermord vollbracht habe.

Allein in den Akten ist durch ein zweifaches Gutachten des Landgerichtarztes über den Gemüthszustand des Inquisiten wiederholt bezeugt, daß derselbe für wahnsinnig oder verrückt nicht zu halten sei, daß man nebst die mindeste Verstandesschwäche an ihm wahrnehmen und sein periodisches Kopfweh nebst Schwindel, welche durch einen Aderlaß immer gehoben worden, weder als Zeichen noch als Ursache einer Verstandesverwirrung gelten könne. Der untersuchende Landrichter war zu seiner (in jener Form ohnehin ungeeigneten) Bemerkung, blos durch den unstäten Blick und die raschen Gebährden des Inquisiten im ersten Verhöre verleitet worden, und nahm daher späterhin dieses Urtheil selbst wieder zurück. Auch die über den Gemüthszustand des Lenzbauer abgehörten Zeugen, von denen die meisten ihn sehr lange und genau kennen, widerlegen die Vermuthung einer die Zurechnung ausschließenden Gemüthskrankheit. Die Theresia Schweigl und Maria Wurfinger bezeugen, sie hätten nie ein Zeichen von Verrücktheit oder Blödsinn an ihm bemerkt. Eine gewisse Bergmann, die im Hause zur Miethe wohnt, setzt hinzu: »er wisse alles genau von einander zu unterscheiden.« Sebastian Stubber bedient sich der Worte: »er hat seinen vollen Verstand, er kann alles wohl unterscheiden; ich kenne ihn ja von Jugend auf. Wenn er fleißig wäre, könnte er beim Maurerhandwerk schon fortkommen. — Blödsinnig ist er

nicht, aber er hat so etwas schliffelhaftes an sich, und so ein sonderbares Betragen, daß man ihn zur Arbeit nicht brauchen kann. — Es scheint, daß er zum Guten blos dumm sei, zum Bösen aber Verstand genug habe.“ — Am meisten verdient die Aussage der Johanna Schnitzlein hervorgehoben zu werden, weil sie, in dieser Beziehung, eine durch Beobachtung und Thatsachen am genauesten motivirte Charakteristik des Inquisiten uns vor Augen stellt. „Am Verstand,“ sagt sie, „hat es ihm gar nicht gefehlt, er war ordentlich: als Hausherr wäre er nicht zu verachten gewesen. Wenn ein Fehler im Hause vorging, so ahndete er ihn, aber mit Bescheidenheit; wenn ein fremder Mensch in's Haus kam, so forschte er genau nach, ob man ihn nicht etwa behielt und gestattete es auch nicht. Auch war er nachsichtig gegen die Zinsleute in Einforderung des Zinses. Ich ersuchte ihn z. B. mir mit meiner Zinszahlung zuzuwarten, weil ich den Winter über viel Holz kaufen mußte; er that es auch und sagte: „stehlen und betteln darf sie nicht und das Geld durch Arbeit gewinnen kommt hart an, ich weiß es aus eigener Erfahrung.“ Selbst diejenigen Personen, welche von ihm Verrücktheit oder Blödsinn aussagen, dienen, indem sie die Gründe ihrer Urtheile angeben, zur Bestätigung des Gegentheils. So antwortet die Theresia Schlegmann auf die Frage: ob sie nicht Spuren von Verrücktheit oder Blödsinn an dem Inquisiten bemerkt habe? — „Gemeint habe ich ja, daß er verrückt sein möchte; es ging ihm manchmal im Reden nicht passend auf einander, wie bei andern Leuten und er war im Anzuge sehr schlampig; ich glaube auch daher, daß er nicht ganz gescheid sein möge, weil er mit den Kindern kindisch redete, wie ein Kind. Ich hielt ihn halt für einen Talgen, der den ganzen, vollen Verstand nicht hat.“ — Eben so das Zeugniß des Maurer, welcher auf gleiche Frage antwortet: „Gemeint hat man ja wohl, daß es nicht ganz just in seinem Kopfe sei. Man kann aber nicht sagen, daß er verrückt, oder daß er blödsinnig sei; er sinnirt halt so (geht in Gedanken) und redet nicht gar viel, und wenn er auch redet, so springt er von einem Gegenstande zum andern.“ Wenn es für ein entscheidendes Zeichen des Wahnsinns gelten soll, daß ein Mensch in Gedanken geht, wenn er unordentlich spricht, in seinem Anzuge nachlässig ist und mit Kindern kindisch redet: so werden unter die Zahl der Verrückten und Wahnsinnigen sehr viele durchaus verständige Männer aufgenommen werden müssen.

Am lautesten und unverwerflichsten giebt die Handlung selbst für den gesunden Verstandesgebrauch des Lenzbauer Zeugniß. Er ging bei der Ausführung des Mordes mit so viel Ueberlegung und Bedachtsamkeit zu Werke; alle seine Schritte sind so besonnen und abgemessen; die genaue Erinnerung aller Haupt- und so vieler kleinen Nebenumstände läßt so gewiß auf die volle Macht seines Bewußtseins, sogar noch während der Ausführung der Mordthat, schließen; die Absicht selbst, aus welcher er handelte, ist so verstandesgemäß, und das dazu gewählte Mittel, des Bruders Tod, im Ganzen so richtig auf den Zweck berechnet; endlich sein Benehmen nach der That und die vorsichtigen Lügen, womit er anfangs dem Bekenntnisse auszuweichen, dann die eingestandene That wenigstens zu beschönigen und zu mildern versuchte, — beweisen so vollständig sein inneres Bewußtsein der Strafwürdigkeit, sammt der Gesundheit seines Verstandes: daß in ihm gewiß keine andere Verkehrtheit gefunden werden mag, als die Verkehrtheit seines Herzens und jene sittliche Zerrüttung des Geistes, ohne welche noch kein Mensch zu großen Missethaten gekommen ist.

Die That, deren sich Lenzbauer schuldig machte, ist ihrem Begriffe nach eine überlegte, mit Vorbedacht beschlossene und ausgeführte Tödtung — Mord, und zwar, weil er seinen einbündigen Bruder ermordete, Verwandtenmord (paricidium), zugleich aber, weil diese Tödtung Befriedigung des Eigennutzes zu ihrem Zwecke hatte, Raubmord (latrocinium). — Die von dem Hofgerichte zuerkannte Strafe des Rades wahr daher den Gesetzen gemäß.

Auch trafen in dem vorliegenden Verbrechen so vielfache äußere und innere Gründe erhöhter Strafbarkeit zusammen, daß die mildernden Umstände, welche allenfalls noch

herauszufinden gewesen wären, dagegen alles Gewicht verlieren mußten, und daher über die Frage: ob das Todesurtheil zu bestätigen? daraus kein Zweifel obwalten konnte.

Diese Bestätigung erfolgte; doch wurde die geschärfte Todesstrafe des Rades in die Strafe des Schwerts verwandelt, welche an dem Verbrecher, wiewohl sehr unglücklich, vollzogen worden ist.

Betrachtungen

über den vorhergehenden Rechtsfall.*)

Hier ist der Ort die Frage wieder aufzunehmen, welche der Vortrag selbst, durch seinen Zweck beschränkt, unbeantwortet mußte fallen lassen: ist es glaublich und wie läßt sich psychologisch begreifen, daß Lenzbauer dem ermordeten Knaben, nachdem er ihm den Leib aufgeschnitten, noch einen Darm abgerissen und ein so teuflisch muthwilliges Spiel damit getrieben habe? Wenn er es gethan, war dieses nicht vielmehr das Benehmen eines Wahnsinnigen, als eines Mörders? Bezogen auf den von ihm angegebenen Beweggrund der Mordthat, erscheint diese Handlung als durchaus zweck- und verstandlos. Er wollte nur darum den Tod seines Bruders, um aus dessen Erbschaft Gewinn zu ziehen; mit dessem Tode war also das Maas seines verbrecherischen Willens erfüllt, seine Absicht vollkommen erreicht und dafür war, nachdem der Verbrecher des Knaben Kopf zerschmettert und dem in Todeszuckungen Liegenden noch zum Ueberflusse Brust und Unterleib aufgeschnitten hatte, bereits das äußerste gethan, was nur immer gethan werden konnte. Wenn der Mörder aus Rachsucht seine Sinne an den Zuckungen des Todfeindes vergnügt und noch dessen Leichnam mit dem Hohne eines Siegers mißhandelt: so vollendet er nur den bei seiner That beabsichteten Genuß, befriedigt eben die Begierde, welcher er des Andern Leben zum Opfer bestimmt hatte und handelt also in unmittelbarer Folge desselben Antriebes, aus welchem der mörderische Entschluß selbst hervorgegangen ist. Aber Lenzbauer gehört in diese Klasse nicht; er war seinem Bruder, wenn nicht in Liebe, doch mit einer gewissen Zuneigung ergeben; er war von ihm nicht beleidigt, hatte an ihm nichts zu rächen; er beschloß dessen Ermordung nicht um ihrer selbst willen, sondern nur als das Nothmittel für jenen Zweck, als das kleinere Uebel gegen das größere, sich nicht freisagen lassen zu können. Welch ein Widerspruch also zwischen diesen Voraussetzungen und jener Erscheinung!

Und doch ist der Widerspruch nur scheinbar. Vielfältige Erfahrungen, die gewiß keinem feineren Beobachter des Menschen in seiner Entartung entgangen sind, bieten hinreichenden Stoff zur befriedigenden Lösung dieses Räthsels.

Der Mensch während der Ausführung einer unmenschlichen That ist gemeiniglich nicht mehr, was er vorher beim Entschlusse zum Verbrechen ist und darf nicht nach gleichen Regeln beurtheilt und unter dasselbe Maas gestellt werden. Die Triebfedern, welche den Willen zum Verbrechen bestimmen, sind oft verschieden von denen, welche über die Ausführung dieses Willens gebieten. Was die eine Leidenschaft befiehlt, wird oft erst durch die Hülfe oder den Werth einer andern vollbracht. Wie jedes eigentliche Verbrechen zu seinem Entstehen einen rechtswidrigen Vorsatz, und dieser

---

*) In anderer Beziehung werden wir bei dem nächstfolgenden Rechtsfalle (III) auf Lenzbauer zurückkommen.

andere geistige Anregungen als Bestimmungsgründe voraussetzt: so wird auch im Gegentheile das aus dem Willen in That übergehende Verbrechen für sich selbst wieder zu einer geistigen Macht, welche auf ihre eigene Ursache vielseitig zurückwirkt. Das zur Vollbringung gereifte Verbrechen, sobald es die Tiefen des Gemüths verläßt und in die äußere Erscheinung hervortritt, wird zu einem eigenen Elemente, aus dem sich mancherlei besondere Affecte, Begierden, Leidenschaften entwickeln, welche, die Seelenstimmung des Handelnden verändernd, entweder nur den ursprünglichen Beweggründen der That zu Hülfe kommen, oder mit diesen sich vereinigen und vermischen, oder auch von diesen sich losreißend, in selbstständiger Wirksamkeit, den Menschen zu Handlungen treiben, zu welchen früher vielleicht kaum ein Gedankenfunke in seiner Seele geschlummert hat. In jenen furchtbar entscheidenden Augenblicken, wo die beschlossene Empörung wider die menschliche Natur durch große Uebelthat vollzogen wird, entsteht in dem Gemüthe nothwendig eine Zerrüttung, ein innerer Kampf, ein verwirrter Tumult der Gedanken, Gefühle und Neigungen, wobei es unmöglich ist, auf der graden Linie, welche allein zum Zwecke führt, sicheren Schrittes vorwärts zu gehen und in der Verwirrung nicht mehr oder nicht weniger zu thun, als der Verstand gerade braucht, damit seine Rechnung zutreffe. Ein Mord, welcher blos vom Eigennutze eingegeben ist, wird darum nicht im reinen Eigennutze vollzogen. Der Eigennutz ist viel zu kalt, um gewöhnliche Naturen, — solche nämlich, die um ein Verbrechen noch mit dem abmahnenden Gewissen und mit widerstrebenden Neigungen zu kämpfen haben — für sich allein, ohne Unterstützung anderer, das Gemüth wider sich selbst betäubender Leidenschaften, zur Vollbringung eines Mordes mit eigener Hand zu begeistern und dieselben während der Ausführung des Gräules, mitten im Sturme empörter Gefühle der Menschlichkeit, vom Anfange bis zum Ende standhaft zu erhalten. Warum reitzt oft der Raubmörder den zum Tode Erwählten erst durch geringere Beleidigung zu Zank und Streit? Weil er in dem Zorne einen begeisterten Gehülfen sucht, der feuriger muthiger als die Habsucht, in ihrem Auftrage vollziehen soll, wozu es dieser an eigner Kraft gebricht. Mit dem wirklichen Beginne der That kommt aber freilich dieser Gehülfe ganz von selbst und ungerufen, einer Furie gleich, die aus den ersten Tropfen vergossenen Blutes aufsteigt, nicht um den Vergießer abzuhalten, sondern ihn mit ihrer Geißel vorwärts zum Ziele zu jagen. Bei den ersten Streichen, welche der Mörder geführt hat, verwandelt sich unter seinen Händen das Schlachtopfer in einen Feind, an dem als einem Gegenstand des Hasses, sich die Flammen des Zorns entzünden, welche zuletzt unvermerkt dem berauschten und betäubten Gemüthe den Mord als Zweck des Mordes unterschieben und die Bosheit mit der Wuth der Rache begeistern. Den Abscheu vor den Gräulen der eigenen That, die nun in ihrer furchtbaren Gestalt leibhaft vor seinen Augen steht, das Entsetzen vor sich selbst, welches bei diesem Anblicke seine Seele jetzt ergreift, wo es schon zu spät ist rückwärts zu schreiten, trägt der außer sich selbst gerathene Verbrecher — hierin dem Fieberkranken oder Wahnsinnigen ähnlich — mit seiner an der Blutarbeit erhitzten Einbildungskraft auf den Beleidigten hinüber, an welchem nun alle Gefühle, in Grimm und Zorn aufgelöst, sich austoben und, indem sie an diesem gleichsam ihre eigne Schuld zu rächen suchen, eben diese Schuld vollenden. Hierzu gesellen sich gemeiniglich noch mancherlei äußere Umstände, welche bei der Vollbringung solcher Thaten selten ganz ausbleiben, und jenen Affecten neue Brennstoffe zuführen: wenn z. B. der Angegriffene sich zur Wehre setzt, wenn er um Hülfe ruft, wenn er sonst dem Verbrecher die Ausführung schwer macht, oder ihn durch sein Benehmen der nahen Gefahr der Entdeckung aussetzt.

Es ist daher nicht eben als eine lügenhafte Erfindung und kahle Ausrede zu betrachten, wenn Mörder in ihren Bekenntniffen von einer Wuth oder Raserei erzählen, welche sich ihrer bei der Ausführung bemeistert, aller Besinnung sie beraubt und mit unwiderstehlicher Gewalt fortgerissen habe, so daß sie nicht gewußt was sie gewollt und nicht mehr wüßten was sie gethan. Diese Wuth ist eben jene blutgierige, aus

Zorn, Haß, Rachsucht zusammengesetzte, oft bis zu übergehenden Wahnsinne gesteigerte Affekt, welcher aus dem Verbrechen selbst sich erzeugt und durch welchen vollendet wird, was der Verstand begonnen, die Ueberlegung beschlossen, der Eigennutz berechnet hat. Schon darum darf nicht alles was bei Vollziehung des Verbrechens geschieht, aus dessen erstem Hauptbeweggrunde erklärt und wenn es diesem nicht genau anpaßt, als ein unbegreifliches Räthsel, welches wohl gar die That selbst in Ungewißheit zieht, angestaunt werden. Sobald der Mensch die Bande der Menschlichkeit zerrissen und die Schranken der Natur mit frevelnder Hand durchbrochen hat, dann hält ihn nichts mehr auf; er wird nicht blos im moralischen, sondern auch im psychologischen Sinne zum Thiere, das zuletzt in seinen eignen Gräueln sich gefällt und von Unthat zu Unthat selbst über die Schranken seiner Verstandeszwecke hinauseilt, dem gezähmten Löwen gleich, der, sobald er frisches Menschenblut gekostet hat, selbst seinen geliebten Wärter zerreißt und gegen ihn in wollüstigem Blutdurste wüthet. Eben darum ist es auch nur ein Beweis der tiefsten Unkunde und der höchsten Begriffverwirrung — welcher jedoch weit öfter in gerichtsärztlichen Gutachten, als in richterlichen Entscheidungsgründen gegeben wird — wenn solche bei Verübung einer Missethat hervortretende Erscheinungen geradezu als Beweise eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Gemüthszustandes des Verbrechers aufgeführt werden. Wer da meint, der Mensch, um als vollkommen zurechnungsfähig zu erscheinen, müsse eben so besonnen, so überlegend, so verständig und zweckmäßig bei Verrichtung des Werkes sich betragen, wie zuvor, wo dieses erst noch als Entwurf blos in seinem Vorsatze ruhte: der muthet der Gerechtigkeit zu, gerade diejenigen Verbrechen entweder ungestraft hingehen zu lassen oder doch gelinder zu ahnden, durch welche sie am allerschwersten beleidigt wird. Denn je größer, abscheulicher, gräßlicher das beschlossene Verbrechen, desto weniger wird der Thäter, sobald er bis zur Ausführung fortgeschritten und in derselben begriffen ist, seine Fassung behalten können; desto schneller wird er von dem Strudel jener betäubenden Empfindungen und Affecte überrascht, desto gewaltiger davon ergriffen, desto unwiderstehlicher hinab in den schwarzen Abgrund gezogen werden. Es ist als gewiß anzunehmen und gereicht eben nicht der menschlichen Natur zur Schande, daß wohl die meisten Verbrechen, gegen welche sich Vernunft und Menschlichkeit am allerheftigsten empören, in Anfällen vorübergehenden Wahnsinns zur Vollendung gebracht werden. Allein so wenig die Zeichen solchen Wahnsinns auf den Gemüthszustand des Verbrechers im Allgemeinen, namentlich auf das Vorhandensein des Wahnsinns vor dem Beginn der Ausführung, einen vernünftigen Schluß zulassen, eben so wenig sind dieselben für sich allein von dem allermindesten Gewichte bei Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers. Denn diese Gemüthsverwirrung kommt erst mit der That, geht aus ihr hervor, ist nur eine Folge der Zurückwirkung des als That äußerlich erscheinenden Verbrechens. Allein die That selbst ging hervor aus dem Entschlusse des Thäters, war das Werk seines zurechnungsfähigen Willens, und wird ihm daher zur Schuld beigemessen mit allen ihren Folgen. War er im Verbrechen seiner nicht mehr mächtig, so war er es doch, als er sich demselben ergab.

Die Anwendung unserer bisherigen Erörterungen auf den vorliegenden Fall wird jeder Aufmerksame gewiß schon von selbst sich gemacht haben. So vollständig dadurch jene Seltsamkeit bei dem Lenzbauer'schen Brudermorde erklärt wird, so leicht begreiflich ist es auch, warum Lenzbauer sich dazu nicht bestimmt bekannt hat. Nach allen bisher Gesagten ist es sehr wohl glaublich, wenn er behauptet: „als er seinen Bruder zappelnd in seinem Blute liegen sehen, habe er vor Unmuth und Schrecken (oder wie er an einem andern Orte sich ausdrückt: „in der größten Wuth") seine Besinnung verloren, („sich seiner nicht mehr verwußt"), es könne daher wohl sein, daß er auch jenes begangen habe, doch könne er sich dessen nicht mehr erinnern." Gesetzt aber, er erinnerte sich dessen allerdings und hielt absichtlich mit dem Bekenntnisse dieses Umstandes zurück: so ist gleichwohl auch dieses absichtliche Zurückhalten der

Wahrheit leicht erklärbar, selbst wenn man voraussetzt, daß er wohl gewußt, dieser Nebenumstand werde auf seine Strafe weiter keinen Einfluß haben. Man hat nämlich oft Gelegenheit zu bemerken, daß Verbrecher, selbst wenn sie nichts mehr weder zu verlieren noch zu gewinnen hoffen, dennoch wenigstens die abscheulichsten Züge ihrer Missethaten, wodurch sie in fremden Augen zu grell als sittliche Ungeheuer zu erscheinen befürchten, als bloßer Scham, aus einer gewissen inneren Scheu zu verstecken oder zu umschleiern suchen. Solches Zurückhalten ist ein stilles Opfer, womit selbst der Verbrecher widerwillig in seinem Herzen dem Guten huldigt und gehört zu den vielen Erscheinungen, in welchen selbst am Bösewichte sich offenbart, daß die Tugend kein leerer Name ist.

In Casp. Z. f. pract. Heilk. 1865. 2. recensirt. mgl. Friedreich's Bl. f. gerichtl. Medizin 1865. II. p. 83 ff.

III.

Andreas Bichel,

der Mädchenschlächter.

In dem Sommer des Jahres 1806 verließ die Barbara Reisinger, Tochter des Taglöhners Peter Reisinger zu Loisenrieth, ihre Eltern, um eine Dienstherrschaft zu suchen und — verschwand. Keine Nachricht über den Aufenthalt und das Schicksal dieses Mädchens kam in das elterliche Haus.

Im Anfange des Jahres 1808 ereignete sich derselbe Fall mit einem andern jungen Mädchen, der Katharina Seidel zu Regendorf. Sie ging eines Morgens von ihrem Hause hinweg, um sich bei einem gewissen Andreas Bichel aus einem sogenannten Erdspiegel wahrsagen zu lassen, kehrte aber nicht wieder zu ihren Schwestern heim, die sich vergebens bei diesem Bichel nach der Verlornen erkundigten.

Lange blieb das Verschwinden dieser Mädchen und jeder Verdacht einer Missethat der Obrigkeit verborgen. Die Eltern der Reisinger trösteten sich mit eiteln Hoffnungen; die Schwestern der Seidel beklagten im Stillen den Verlust ihrer Schwester. Zwar hörten die zurückgelassenen Schwestern da und dort, Bichels Eheweib verkaufe Kleidungsstücke ihrer Katharina. Aber sie beachteten dieses zu wenig; sie begnügten sich zu Bichel selbst zu gehen und bei ihm wegen ihrer vermißten Schwester nachzufragen; ihre arglose Unbefangenheit, ihre gutmüthige Einfalt nahm seine leeren Ausflüchte lange für Wahrheit. Endlich gab ein Zufall den ersten Anlaß zu gerichtlicher Untersuchung. Die jüngere Schwester der vermißten Seidel, mit dem Vornamen Walburga, kam zufällig in die Werkstätte eines Schneiders zu Regendorf und fand bei ihm einige Stücke Barchent von dem Rocke ihrer Katharina, woraus jener dem Andreas Bichel eine Weste (Leibstück) verfertigen sollte. Diese Entdeckung war zu auffallend und Walburga Seidel machte hiervon am 19. Mai 1808 dem Landgerichte Burglengenfeld die Anzeige.

Hier erzählte sie: vor ungefähr dreizehn Wochen, während ihrer Abwesenheit, habe Andreas Bichel Morgens um halb acht Uhr eine Weibsperson in das Haus ihrer Schwestern geschickt und die Katharina unter dem Vorwande zu sich rufen lassen: es sei Jemand bei ihm, welcher sie zu sprechen verlange. Katharina sei zu ihm gegangen, aber sogleich wieder zurückgekommen und habe ihrer älteren Schwester Therese erzählt: „Bichel wolle sie in einen Erdspiegel sehen lassen, in welchem sie ihr künftiges Schicksal lesen werde: hierzu müsse sie aber so viele Kleider mitbringen als nöthig, um sich dreimal umzukleiden; diese Kleider müßten auch hübsch fein und gut sein, die besten, welche sie besitze.“ Katharina habe nun ihre Kleider zusammengepackt und sei zu Bichel geeilt, aber seit diesem Augenblicke nicht wieder erschienen. — Gleich am zweiten oder dritten Tage nach ihrem Verschwinden habe die ältere Schwester, Therese, den Bichel, welchen sie zu Hause bei verschlossenen Thüren angetroffen, wegen der Katharina zur Rede gesetzt. Dieser habe ihr (ganz im Widerspruch mit dem, was er andern Leuten geäußert) nur dies zur Antwort gegeben: „er wisse nichts von

der abwesenden Katharina; sie sei mit eben der Mannsperson davon gegangen, auf deren Verlangen sie in sein Haus bestellt worden.“ Dasselbe habe Bichel ihr selbst und ihrer Schwester vor acht Tagen auf wiederholte Anfrage geäußert. Uebrigens sei gleich nach der Entfernung ihrer Schwester im ganzen Dorfe die Rede gegangen: Bichel habe schon vor längerer Zeit auch eine Base von ihm in den Erdspiegel sehen lassen, die dann ebenfalls verschwunden sei und deren Kleider Bichel mit der Bemerkung verkauft habe, sie bedürfe dieser Kleider nicht mehr, weil sie gnädige Frau geworden und nun lange (französische) Kleider trage.

Das Gericht begab sich sogleich am folgenden Tage (den 20. Mai) nach Regendorf, um die nöthige Haussuchung bei Andreas Bichel zu veranstalten, dessen Gefangennehmung zu bewirken und einige Erkundigungen an Ort und Stelle einzuziehen. Bei der Ankunft des Gerichts war Bichel im Walde; man sendete zwei Gerichtsdiener zu seiner Verhaftung ab. Unterdessen wurde seine Frau in ihrem Hause bewacht, während das Gericht in dem Amthause die ältere Schwester der Seidel, Therese, vernahm. Diese bestätigte mit noch größerer Ausführlichkeit die Anzeige ihrer Schwester und gab zu Protokoll ein umständliches Verzeichniß aller Kleidungsstücke, welche die verschwundene Katharina in Bichels Haus mitgenommen habe. Auch bestimmte sie den 15. Februar desselben Jahres (1808) als den Tag, wo ihre Schwester verschwunden sei.

Noch war die Vernehmung der Therese Seidel nicht beendigt, als der Gerichtsdiener ein baumwollenes Tüchelchen vor Gericht brachte, welches man dem Bichel, der es erst ängstlich zu verbergen, dann wegzuwerfen bemüht gewesen war, bei seiner Verhaftung abgenommen hatte. Kaum erblickte Therese Seidel dieses Tuch, so rief sie: „Jesus Maria! das ist das Tüchelchen meiner Schwester Katharina!“ besichtigte es genauer und erkannte es wiederholt dafür.

Sogleich wurde nun auch Bichel in Verhör genommen, der aber über die Ursache seines Verhafts nicht das mindeste zu wissen vorgab. Das Tüchelchen wollte er auf dem Trödelmarkte in Regensburg, den Barchent, welchen er dem Schneider gegeben, von einer ihm ganz unbekannten Krämerin gekauft haben. Er läugnete jede nähere Bekanntschaft mit den Seidel'schen Schwestern und von der Katharina wollte er weiter nichts wissen als, daß ein ihm ganz unbekannter junger Mann dieselbe zu sich bestellt habe, daß sie wahrscheinlich mit diesem davon gegangen sei, und daß er gehört habe, die Seidel sei zu Landshut in langen Kleidern gesehen worden. Allein sein ganzes Benehmen, seine ausweichenden unwahrscheinlichen oder zu voreiligen Antworten, sein Stottern, seine Betroffenheit, sein bald erblassendes, bald in helle Röthe aufflammendes Gesicht verriethen nur zu deutlich die noch verborgene Schuld. Insbesondere ward er bei der Frage: ob er keinen Erdspiegel habe? feuerroth; läugnete aber gleichwohl irgend etwas zu wissen und wollte das Gericht glauben machen: es sei einmal, etwa vor einem Jahre, ein Mann mit einem Kropfe und mit aufgeschwollenem Kinn in sein Haus gekommen, welcher den jungen Mädchen in einem Guckkasten Männer gezeigt habe.

Das Landrichteramt durchsuchte Bichels Wohnung und fand in der Stube eine Kiste mit verschiedenen weiblichen Kleidungsstücken; mehrere andere, welche der Gerichtsdiener, Ziegler, beim ersten Blicke als Eigenthum der Katharina Seidel erkannte, wurden auf dem Boden entdeckt. Bichels Eheweib wollte von den letzten durchaus nichts wissen; die in der Kiste behauptete sie zum Theil von ihrem Ehemanne erhalten zu haben, der sie von dem Vater der (ebenfalls vermißten) Barbara Wankler (Reisinger) empfangen. Walburga und Therese erkannten, unabhängig von einander, viele der gefundenen Kleider für das Eigenthum ihrer Schwester Katharina, andere für das Eigenthum der Barbara Reisinger. Durch mehrere Zeugen wurde noch überdies dargethan, daß Bichels Eheweib verschiedene Kleidungsstücke der beiden zuletzt genannten Mädchen theils feil geboten, theils selbst getragen; daß Bichel, sowohl vor

als nach dem Verschwinden der Katharina Seidel, auch noch mehrere andere Mädchen unter dem Vorwande, ihnen die Zukunft zu weissagen, zu sich zu locken versucht; daß Bichel die vermißte Seidel am Tage ihres Verschwindens zu sich bestellt habe und daß sie an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr mit einem Päckchen in der Gegend des Bichel'schen Hauses gesehen worden sei.

Alles dieses deutete auf ein großes schreckliches Geheimniß. Aber noch immer fehlte es an dem Wesentlichsten, an dem Thatbestande des Verbrechens. Daß Katharina Seidel verschwunden, war gewiß; daß Barbara Reisinger verschwunden, nicht minder; daß ein Verbrechen zum Grunde liegen müsse, ebenfalls kein Zweifel. Aber welches Verbrechen? Entführung? Todtschlag? Mord? Nirgends war hier sichere Spur zu finden; überall nur schwankende Muthmaßung. Leichname waren nicht zu entdecken; in Bichels Wohnung nirgends Blutflecken oder andere Ueberreste einer gewaltsamen That. Eine in seiner Stubenkammer wahrgenommene Grube schien anfangs zu einer Entdeckung zu führen, doch ebenfalls vergeblich.

Die Entdeckung war einem Hunde vorbehalten. So oft nämlich der Gerichtsdiener mit seinem Hunde an dem Bichel'schen Hause vorüberging, sprang dieser auf den Holzschoppen zu und blieb spürend stehen, so daß er mehrmals abgerufen werden mußte. Dies machte aufmerksam; sein Herr schöpfte Muthmaßungen und nahm einige Männer des Orts mit sich, um in und neben dem Schoppen nachgraben za lassen (22. Mai). Kaum war in der hintern Ecke, wo viele Streu dicht zusammengedrückt in einem Haufen lag, die Erde aufgegraben, so fand man verschiedene Knochen und hierauf anderthalb Schuh tief den Unterleib eines menschlichen Körpers mit verfaulten Fetzen braunen Kattuns. Oberhalb des Schoppens neben einer Kalkgrube lag ein großer Haufe Scheiter und als auch diese weggeräumt waren, wurde in geringer Tiefe ein halbverfaulter Kopf mit dem obern Theile eines menschlichen Körpers gefunden, wobei der Gerichtsdiener sogleich auf die Barbara Reisinger vermuthete. — In einiger Entfernung von da fand sich bei weiterem Nachgraben ein zweiter menschlicher Körper, dessen Unterleib von dem Oberleibe getrennt, jener an den Füßen verstümmelt, dieser bei der Brust aufgeschnitten war. Der Gerichtsdiener und die anwesenden Zeugen erkannten sogleich an den Gesichtszügen, wie an den tombackenen Ohrringen die Katharina Seidel. Diese Ueberreste (mit Ausnahme des obern Körpers der Reisinger, welchen Fäulniß und heftiger Uebelgeruch aus der Grube zu nehmen nicht gestattete) wurden von dem Gerichtsdiener sorgsam in die Stube geschafft und hier von vier Personen bewacht.*)

Eben sollte Andreas Bichel zum zweitenmale vernommen werden, als die Nachricht von dieser wichtigen Entdeckung dem Gerichte gemeldet wurde. Dieses begab sich daher sogleich mit dem Landgerichtsarzte und zweien Wundärzten nach Regendorf in das Bichel'sche Haus. Man besah hier zuvörderst die Grube, in welcher der erste Unterkörper entdeckt worden war und sodann den noch unausgegrabenen Körpertheil, neben welchem der halbverfaulte Kopf gelegen. Man erkannte denselben für einen weiblichen Oberleib. Noch deutlich sah man in der offenen Brust den verfaulten Herzklumpen. Die obern Gliedmaßen lagen lose und zerstreut in der Grube umher. — Bei Untersuchung der übrigen vorgefundenen Körperstücke ergab sich Folgendes: Der zuerst gefundene Unterleib wurde an der Schweifung der Beine und an dem Beckenknochen für einen weiblichen erkannt; die Füße waren oberhalb der Kniegelenke abgehackt. Der Kopf, welcher diesem Körper angehörte, war in seinen Zügen unkenntlich, alles durch Fäulniß entstellt. Zeichen der Gewaltthätigkeit fanden sich an dem Schä-

*) So vorsichtig der Gerichtsdiener verfahren ist, so wird gleichwohl kein Rechtsgelehrter die Voreiligkeit desselben übersehen. Sogleich nach Entdeckung der ersten Spuren hätte er davon dem Landgerichte die Anzeige machen und diesem das Uebrige anheimstellen sollen. Allein mit diesen und andern ähnlichen Dingen nahm man es im Jahre 1808 in Alt-Baiern noch nicht so genau.

del nicht. Uebrigens hatte er noch alle Zähne, und man sah, daß er mit sehr langen schwarzbraunen Haaren bekleidet gewesen sei. Der Landgerichtsarzt erklärte in seinem später übergebenen umständlichen Gutachten, daß, nach allen Umständen zu schließen, die vorhin bemerkten Theile wahrscheinlich einem und demselben Körper angehören müßten.

Den Kopf des zweiten Körpers bedeckten noch schöne kastanienbraune Haare; in den Ohren waren gelbmetallene Ringe. Bei dem rechten Schlafbeine gegen die Stirne zu und am Hinterhaupte fanden sich große mit Blut unterlaufene Stellen, doch ohne Verletzung der Knochen. Im Halse, links neben dem Kehlkopfe, zeigte sich ein Stich von 1 Zoll Tiefe und ¾ Zoll Breite, welcher jedoch weder die Blut- und Drosselschlagader, noch die Luftröhre verletzt hatte. Die Brust war der ganzen Länge nach mitten durch das Brustbein geöffnet; Lunge und Herz lagen darin noch unverletzt. Den Sachverständigen kam sogleich die Vermuthung, die Oeffnung der Brust müsse mit einem Messer durch Aufschlagung eines Hammers geschehen sein. An den Bruststücken hingen noch die Arme herab, blau und mit Blut unterlaufen, doch ebenfalls ohne Knochenverletzung. Unter den Rippen waren die Rückenwirbel durchhauen und so der untere Leib von dem oberen getrennt; der erste war in einen braunrothen Rock gewickelt. Als dieser hinweggezogen war, fand man beide Füße über dem Kniegelenke abgehauen, zwischen den Schenkeln den einen und aufwärts neben dem linken Schenkel den andern. Alle Bauchmuskeln, die Geburtstheile, so wie die Schambeine waren durchschnitten. Von den Baucheingeweiden war nichts zu finden; erst später entdeckte man sie, besonders Magen und Netz, in der Dungstätte. — Ueber diesen zweiten Körper bemerkt der Landgerichtsarzt in seinem Gutachten: „es lasse sich nicht bestimmt behaupten, daß die Person vor dem Aufschneiden todt oder nur tödtlich verletzt gewesen sei. Habe sie einen Schlag auf den Kopf bekommen, so sei zwar eine Hirnerschütterung möglich, vielleicht eine augenblickliche Betäubung die Folge gewesen; aber auf der Stelle habe sie davon nicht sterben können. Daß sie erdrosselt worden, dazu sei kein Grund vorhanden. Daß sie an dem Stiche in den Hals gestorben, sei ebenfalls nicht glaublich, weil kein Gefäß verletzt worden sei. Es müsse daher die eigentliche Todesursache in der gewaltsamen Oeffnung und Zerstückelung des Körpers gesucht werden.“

Der zum Protokoll vernommene Gerichtsdiener und die fünf Männer, welche bei dem Ausgraben der Leichname zugegen gewesen waren, erkannten in dem zweiten Körper die Katharina Seidel. Ihre beiden Schwestern erkannten die Ohrringe und noch vier silberne Knöpfe, welche in dem Bichel'schen Hause gefunden wurden. Aus Menschlichkeit verschonte man jedoch die Schwestern mit der Anerkennung des Leichnams selbst, welche denn auch hier, bei den vorhandenen übrigen Beweisen, zwecklose Grausamkeit würde gewesen sein.

Jetzt wurde Bichel zum zweitenmale verhört. Er begann mit der Erklärung, nunmehr die Wahrheit sagen zu wollen; aber seine erste Antwort war ein neues langes Märchen, nach welchem die Katharina Seidel von fremden Leuten in seinem Hause sollte getödtet worden sein. Doch schon bei der folgenden Frage nahm er diese Behauptung wieder zurück und näherte sich in etwas der Wahrheit. Unter der Versicherung, er wolle nicht mehr verstockt sein und gerne alles erzählen, wenn man ihn nur mit Strafe verschonen wolle, bekannte er, — die Katharina mit einem Scheite Holz, doch nur in einem Wortwechsel, aus Zorn, todtgeschlagen zu haben. So kam er fast bei einer jeden Frage zu einer neuen Lüge und nach jeder neuen Lüge zum Bekenntnisse einer neuen Wahrheit, welche jedoch gemeiniglich wieder mit Unwahrheiten vermischt oder durch Ausflüchte beschönigt war, bis sich endlich, bei fortgesetztem Bemühen, nicht das mindeste, selbst nicht das Gleichgültigste gutwillig zu bekennen, das Ergebniß zusammenfügte: daß er die Seidel, um ihre Kleider zu besitzen, absichtlich ermordet, dann zerhackt und vergraben habe. — Die umständliche Thatgeschichte findet erst weiter unten ihre rechte Stelle.

Als sich nun auch die Untersuchung auf den in seinem Hause gefundenen zwei Körpern lenkte, erblaßte er, zitterte, erröthete wieder, leugnete aber dreist, von diesem Körper etwas zu wissen. Er wollte sich blos erinnern, daß einmal eine weitläufige Base von ihm, welche in Loisenrieth geboren, deren Vater daselbst Taglöhner sei und sich Barbara nenne (ihren Zunamen wisse er nicht) bei dem Wirthe Schwarzfischer zu Regendorf als Kellnerin gedient habe. Unlängst habe er sie wieder in Regensburg gesehen. Einige Kleidungsstücke derselben sein ihm verwichenen Jahrs von ihr theils als Geschenk, theils zum Verkauf gegeben worden.

Während dieses ganzen Verhörs, welches 91 Fragstücke enthielt, bewährte sich Inquisit standhaft als entschlossener Bösewicht. Seinen Blick auf den Boden geheftet, zeigte er bei jeder treffenden Frage nur den innern Kampf zwischen Bosheit und Verlegenheit, bei jeder Antwort, womit er irgend einen neuen Umstand einräumte, seinen innerlichen Grimm über die Wahrheit, welche die Gewalt der wider ihn zeugenden Thatsachen seinem Munde widerwillig entrissen hatte. Keine Thräne kam aus seinem Auge, nicht die mindeste Reue aus seinem Herzen.

Das Gericht erinnerte sich glücklicher Weise einer Stelle der Königlichen Verordnung vom 7. Juli 1806, „die Abschaffung der Tortur und das gegen läugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren betreffend, — welche unter andern in § 21 verordnet, daß der Inquisit an Ort und Stelle geführt, ihm bei Mordthaten der Leichnam zur Anerkennung vorgelegt, auch, so ferne dieses thunlich sei, sogleich in Gegenwart des Leichnams ein Verhör mit ihm vorgenommen werden solle*). Man begab sich daher mit dem Bichel nach Regendorf selbst. Zuerst wurde er in der Amtsstube vorgeführt. Und hier schon wurde er, sogleich bei seinem Eintreten, von dem Gedanken überwältigt, daß er sich jetzt an dem Orte seiner Verbrechen befinde; er kam der Ohnmacht nahe; man mußte ihm Wasser zur Erquickung reichen. Der Landrichter redete ihm verständig und mit Herzlichkeit zu: „du bist jetzt in deinem Wohnorte, in der Nähe deines Hauses und deiner Verbrechen; bekenne die volle reine Wahrheit sogleich hier; man wird dich in dein Haus führen, du wirst die Leichname selbst sehen.“ Aber noch war sein Wille stärker, als selbst das mächtige Gefühl, welches seinen Körper beinahe in Ohnmacht niederzuwerfen drohte. Er stand fest auf der Behauptung, nichts zu wissen von dem zweiten, angeblich in seinem Hause gefundenen Leichname.

Nun wurde er in seine Wohnung geführt. In der Stube lag auf Brettern die beiden Leichname, jeder so gut als möglich zusammengefügt. Man führte ihn zum ersten (der Barbara Reisinger). Bei diesem grausenhaften Anblicke bebte er an allen Gliedern; seine Gesichtsmuskeln zuckten, sein Blick wurde fürchterlich; er forderte Wasser zur Labung. Auf die Frage, ob er den Leichnam kenne? antwortete er mit holer Stimme: „nein! ich habe noch keine Leiche gesehen, die im Grabe gelegen hat.“ Man führte ihn zum zweiten Körper. Jetzt vermag er sich nicht mehr aufrecht zu halten, er sinkt auf einen Stuhl; alle seine Muskeln zittern, sein Gesicht verzerrt sich in gräßlichen Zuckungen und nun erklärt er, in diesem zweiten Körper die Katharina Seidel zu erkennen: „ich erkenne sie an den Händen und an der Oeffnung des Leibes.“ Man hielt ihm seine Bestürzung bei dem ersten Leichname vor. „Ich zitterte nur vor den Leuten,“ war seine Antwort; wer wird auch bei solchen Auftritten nicht zittern?“ und beharrte auf seine vorgebliche Unwissenheit.

Indessen war der Eindruck jener Scene nicht verloren. In der Einsamkeit des Gefängnisses, unter den Schreckbildern der erregten Einbildungskraft, war demselben

---

*) Diese Stelle, die bei der Berathung des Entwurfs zu jener Verordnung sehr bestritten wurde, hat sich in Baiern in unzähligen Fällen durch die Erfahrung erprobt. Ein Mörder, welcher drei Jahre lang mit seinen Bekenntnissen zurückgehalten, ward blos dadurch, daß man ihn zum Mordplatze führte, zum Geständnisse gebracht. Bei Kindesmörderinnen hat dieses Mittel fast nie versagt.

nicht mehr zu widerstehen. Zwei Tage nachher verlangte Bichel selbst ein Verhör und bekannte sich auch des Mordes der Barbara Reisinger schuldig. Er läugnete, wie bei dem Morde der Seidel, alle Theilnahme, ja sogar alles Mitwissen seines Weibes vor oder nach der That auf das standhafteste.

Nach mehrmaligen Verhören des Inquisiten und nachdem alle Umstände dieser Mordthaten, sowohl durch dessen Bekenntniß als durch Zeugenaussagen, so genau als möglich waren zur Gewißheit erhoben worden, geschah die Einsendung der Akten an das Königliche Appellationsgericht Neuburg, welches in der Hauptsache am 4. Februar 1809 das Urtheil gesprochen hat:

„daß Andreas Bichel von Regendorf auf die Richtstatt zu schleifen, ohne vorgängigen Gnadenstoß von unten auf lebendig zu rädern und dessen Leichnam auf das Rad zu legen sei."

Dieses Urtheil wurde hierauf sammt den Akten zum Königlichen Ober-Appellationsgerichte als zweiter Revisionsinstanz eingesendet, von welcher dasselbe in der Hauptsache bestätigt, und alsdann zur allerhöchsten Stelle eingesendet wurde.

Andreas Bichel, katholischer Religion, 48 Jahr alt, ist aus Wetterfeld gebürtig, wo sein Vater Taglöhner war, der, wie seine Mutter, nicht mehr am Leben sich befindet. Er heirathete zu Regendorf, wo er als Häusler ansäßig ist und ein Wohnhaus von 200 fl. im Werthe besitzt. Mit seiner Frau hatte er keine Kinder erzeugt. Doch lebte er stets mit ihr in Frieden; beide waren für einander geschaffen, sie schienen Geschwister zu sein: so sagen die Zeugen. Auch war im übrigen sein Ruf eben nicht der schlimmste. Was man ihm als Fehler erkannte, schien sogar durch verschiedene, wenigstens negative Tugenden gewissermaßen aufgewogen. Er war weder der Völlerei, noch dem Spiele, noch der Zänkerei ergeben. Auch zeichnete er sich sogar durch seine Religiosität vortheilhaft aus, versteht sich, durch jene äußerliche, welche auch mit den schlechtesten Sitten und mit dem bösartigsten Willen, mit Lastern wie mit Verbrechen verträglich ist: — er besuchte regelmäßig den Gottesdienst. Dagegen ergab er sich der Dieberei, zwar nicht im Großen, doch im Kleinen. Besonders gefährdete er die Feldfrüchte seiner Nachbarn, wie wenigstens im Orte die allgemeine Rede ging. An dem Wirthe Schwarzfischer, bei welchem er drei Jahre als Taglöhner arbeitete, beging er eine Menge kleiner Mausereien von Erdäpfeln, Rüben und dergleichen, welche ihm jener eine kleine Weile nachsah, bis er ihn endlich, nachdem ihn jene Nachsicht so dreist gemacht hatte, seinem Herrn das Heu vom Boden herab zu stehlen, aus seinem Hause zu jagen genöthigt war.

Schon diese wenigen Züge sind bedeutend genug, um an ihnen einen habsüchtigen, niederträchtigen Charakter zu erkennen, welcher blos so feige ist, um sich an Größeres zu wagen, welcher zwar nicht das Verbrechen, aber die Gefahren des Verbrechens gescheut. Selbst die Friedfertigkeit gegen sein Weib, die Verträglichkeit mit seinen Nachbarn läßt sich, wenn man seine spätern Handlungen damit vergleicht, nicht aus seiner Gutmüthigkeit, sondern nur aus einer feigen weibischen Gemüthsart erklären, welche das Schlimme gern hingehen läßt, um nur nicht handeln zu müssen, welche nicht beleidigt, blos um nicht beleidigt zu werden, welche Beleidigungen erträgt, weil sie zu furchtsam ist, sie zu rächen, alsdann aber um so furchtbarer losbricht, sobald sie einmal in sicherer Heimlichkeit Macht und Gelegenheit gefunden hat. Feigheit ist stets mit Tücke verbunden und der Grausamkeit auf das innigste verwandt. In eines Feigen Gemüth sammelt sich, um mich so auszudrücken, ein Vorrath von Haß, Ingrimm und Tücke, welcher eben durch seine Verschlossenheit genährt und von niederträchtiger Furcht bewacht, in zerstörendem Uebermuthe hervorbricht, wenn eine Gelegenheit sich zu entschädigen gekommen ist. Selbst der Unschuldige, sobald dieser nur zugleich der Schwache ohnmächtige ist, erscheint ihm, nach Umständen, als ein erwünschter Gegenstand, an welchem er sich seines niedergehaltenen gedemüthigten Selbstgefühls einmal wieder freuen und die lang verhaltene Begierde erlaben kann. Wie

alt und wahr ist nicht die Bemerkung: daß der niederträchtige Sclave, sobald er zum Herrn geworden, der fürchterlichste der Tyrannen ist! — Ein anderer, wie es scheint, unverkennbarer Zug in dem Charakter dieses Verbrechers ist kleinliche Habsucht, die, weil ihr zum Größern der Muth gebricht, nach geringem Gewinn gierig umherschleicht, aber auch das Größte für gering achtet, sobald es ihr zu einem Gewebe dient, womit eine erzielte Beute in Sicherheit erhascht werden kann. Seine Zurückgezogenheit, seine Nüchternheit, seine Entfernung von Spiel und Trunk erscheinen nur als Folgen dieses Charakterzugs, mithin nicht als Tugenden, sondern nur als Aeußerungen eines weit größeren Lasters. Geiz und kleinliche Habsucht, sind an sich schon, wo nicht mit eigentlicher Grausamkeit, doch mit Härte verbunden. Solche Begierden wurzeln meistens in starren Gemüthern ohne Affekt und Gefühl, in jenen kalten Naturen, welche, von menschlicher Lebenswärme verlassen, in den kleinen Mittelpunkt ihrer Selbstheit zurückgezogen, wie die Spinne, verständig ihre Netze weben, in welchen sie arglistig auf ihren Vortheil lauern. Gesellt sich zu solcher Gefühllosigkeit, zu solcher Härte, Habgier und Feigheit, auch noch Rohheit des Geistes, Mangel an Erziehung und Bildung, wohl gar ein beschränkter immer nur auf den einmal gefaßten Punkt stumpf hinstirender Verstand: dann hat das Gemüth die Vollendung erreicht, in welcher es der Verbrechen eines Bichel fähig wird. Ein Mensch solcher Gemüthsart wird keine That vollbringen, welche Kraft, Muth oder Kühnheit fordert; er wird keinen Raub sich erlauben, nicht einmal durch Einbruch oder Einsteigen einen Diebstahl wagen; aber er wird, so wie nun eben die Veranlassung ist, einen heimlichen Brand anlegen, einen Menschen durch Gift hinrichten, einen Schlafenden ermorden, oder — Mädchen betrüglich zu sich locken, ihre schwachen Kräfte noch zu allem Ueberfluß durch List wehrlos machen und dann, wäre es auch nur um ihre Kleider oder um einige Groschen zu erhaschen, mit kaltem Blute schlachten. Das letzte that Bichel.

Der erste Mord dieser Art, von welchem die Akten erzählen (denn ob er überhaupt der erste war? diese Frage ist bei einem solchen Menschen wohl erlaubt) wurde bald nach Michaelis im Jahre 1806 an der Barbara Reisinger von Loisenrieth begangen. Diese hielt sich, nachdem sie dienstlos geworden war, bei ihren Eltern auf, ging aber gegen Michaelis von da hinweg, um einen neuen Dienst zu suchen. Sie begab sich deswegen nach Regendorf zu Andreas Bichel, der ihr einen Dienst verschaffen sollte. Sie traf ihn zu Hause mit seinem Weibe und äußerte ihm ihren Wunsch. Gerade jetzt, sagte er, wisse er keinen schicklichen Platz, worauf sie ihm erwiderte: daß sie sich also nach Regensbnrg an eine Zubringerin wenden wolle. Während dieser und ähnlicher Reden entfernte sich, wie Bichel selbst erzählt, seine Frau und ging zur Arbeit in ein anderes Dorf, von wo sie den ganzen Tag nicht mehr nach Hause kam. So nun mit der Barbara Reisinger allein, kam ihm der Gedanke (oder war dieser ihm nicht vielleicht schon weit früher gekommen?) sie zu ermorden, um sich ihre Kleider zuzueignen. Zwar hatte sie nichts bei sich, als was sie eben am Leibe trug. Aber ihre übrigen guten Kleider hatte ihr Vater in Verwahrung und, da dieser die Bekanntschaft seiner Kinder mit Bichel wußte, da ihm überdies bekannt war, daß seine Tochter zu Bichel gegangen sei, um sich durch ihn einen Dienst zu verschaffen: so war nichts leichter, als sich nach ihrem Tode dieser Kleider zu bemächtigen. Bichel lenkte daher das Gespräch mit der Reisinger auf die Wahrsagerei, besonders auf einen Erdspiegel, welchen er zu besitzen vorgab und worin jedes Mädchen seine Zukunft erblicken könne, den Geliebten, den künftigen Mann, die Treue oder Untreue des Geliebten und Anderes, was das weibliche Herz so gern zu wissen verlangt. Die Neugier kam seinem Plane willig und schnell entgegen; das Mädchen wollte gar zu gern in den wahrsagenden Spiegel sehen. Bichel entfernte sich daher auf einige Minuten von ihr, wickelte ein Bret in ein weißes Tuch und kam nun mit diesem angeblich verdeckten Erdspiegel nebst einem kleinen schlechten Krämerperspective oder Mikroscope (Gucke), in die Stube zurück. Beides legte er auf den Tisch mit der

Bemerkung; sie dürfe ja nichts von diesen Heiligthümern berühren und müsse sich die Augen verbinden und die Hände auf den Rücken schnüren lassen, um aller Versuchung darnach zu greifen, enthoben zu sein. Die Bethörte war zu allem bereit. Bichel band ihr ein Tuch um die Augen, schnürte ihre Hände zusammen und kaum war sie also wie ein Schlachtopfer bereitet, als er ihr mit einem starken Messer den Hals durchstach, worauf sie, wie wenigstens er sagt, nur noch einen Seufzer that und niedersank. Hierauf öffnete er ihr sogleich den Leib, zerhackte denselben, um ihn leichter verbergen zu können und verscharrte die Theile in die Gruben in und neben seinem Schoppen, da wo man die Leichname gefunden hat. Die mit Blut überschwemmte Stube reinigte er mit Wasser und streute Sand und Staub darauf, um die Flecken zu verbergen. Seine Frau, welche Abends nach ihrer Rückkehr die große Nässe wahrnahm, wurde, wie er behauptet, mit der Bemerkung abgefertigt, daß er Wasser verschüttet habe.

Weder seine innere Ruhe, noch sein äußeres Betragen ward durch diese That in mindesten gestört oder verändert. Er verrichtete sein Geschäft vor wie nach und machte kaltblütig besonnen seine Anstalten, um endlich auch den Gewinn seiner Mühe zu erlangen. In den Weihnachtsfeiertagen machte er sich auf nach Loisenrieth, um die Kleider der Ermordeten abzuholen. Gerade auf dem Wege dahin begegnete ihm ihr Vater, welcher nach Regendorf gehen wollte, sich nach seiner Tochter zu erkundigen. »Nun! wie ist's? auch wieder keine Kleider?« rief sogleich Bichel dem Vater der Ermordeten zu. »Ich habe Dir schon so viele Boten gesandt, mir die Kleider Deiner Tochter zu schicken. Sie ist mit einem Gesandten fort, ist verheirathet und hat mit ihrem Manne etwas zu verwalten. Sie gab mir den Auftrag, ihre Kleider in Empfang zu nehmen und sie ihr nachzuschicken.« Vater Reisinger behauptete keine Botschaft erhalten zu haben. »Nun denn! da ich einmal auf dem Wege bin, so gehe ich gleich selbst mit Dir und hole sie ab.« Dies geschieht. Die Mutter packt alle zurückgelassenen Kleider ihrer Tochter sorgfältig zusammen und übergiebt sie dem Bichel. Der Vater selbst begleitet noch den Mörder seines Kindes eine lange Strecke bis zu einem gewissen Wirthshause und trägt ihm bis dahin gutmüthig arglos die Beute nach. Späterhin erfährt der Vater, daß Bichel Kleidungsstücke seiner Tochter verkaufe. Er geht dreimal nach Regensburg, um sich nach seiner Tochter zu erkundigen, ohne jedoch das mindeste über sie zu erfragen. Endlich begiebt er sich selbst zum Bichel nach Regendorf, setzt ihn ernstlich darüber zur Rede und schilt ihn einen schlechten Mann. Aber dieser weißt ihn mit Drohungen von sich hinweg, indem er ihm unter anderem erklärt: er habe sich um seine Tochter, welche ein gutes Brod gefunden, weiter nicht mehr zu bekümmern.

Nur aus der Unwissenheit und der grenzenlosen Einfalt der Eltern, so wie der übrigen mit so vielen verdächtigen Umständen bekannten Personen, läßt es sich erklären, warum der ganze Vorfall so lange Zeit dem Gerichte ein Geheimniß geblieben ist.

Bichel suchte sich indessen neue Quellen für ähnlichen Gewinn. Die erste That war so leicht vollbracht, so sicher belohnt worden, daß der Gedanke, sich ein Gewerbe daraus zu schaffen, ganz natürlich in seinem Gemüthe entstehen mußte. Wer einmal mit überdachter Absicht das Unmenschliche begangen hat, bleibt, wenn der Entzweck fortdauert oder die Veranlassung wiederkehrt, gewiß bei dem erstenmale nicht stehen. Er hat die gräßliche Gestalt der ungeheuren That in der Nähe schon betrachtet, er ist damit bekannt, vertraut geworden; — hat diese Gorgone ihn beim erstenmale nicht versteinert, so wird sie gewiß beim zweitenmale kaum einen leichten Schauder ihm erregen.

Einer Schlange ähnlich schlich jetzt Bichel umher, um noch andere Mädchen durch Aberglauben zu bethören und unter sein Messer zu locken. An wie vielen er seine List versucht, ist nicht ganz ausgemittelt; von mehren ist es aktenmäßig. So wendete er sich um Weihnachten 1807 an ein 21jähriges Mädchen, Namens Graber,

indem er sogleich das Gespräch auf ihren abwesenden Geliebten hinwendete und sie befragte: ob sie lange nichts von diesem gehört, keinen Brief von ihm erhalten habe? Als sie, nein, sagte, antwortete er: „Nun wenn du Niemand etwas sagst, so komme zu mir. Ich will dich sodann in einen Spiegel sehen lassen und darin wirst du sehen, ob dein Liebhaber noch lebt oder gestorben ist. Um dieses aber zu sehen, muß man ein Schnürchen anziehen, das so heilig ist, das man es nur mit einem Tuch berühren darf.“ Er fügte hinzu, sie müsse ihr schönstes Kleid mitbringen und ein besonders gutes Hemd. Sie versprach ihm zu kommen, hielt aber nicht Wort und Bichel schickte noch wenige Tage vor seiner Gefangennehmung eine Weibsperson zu ihr, um ihr Kommen zu beschleunigen. — Unter gleichem Vorwande suchte er eine gewisse Juliana Daweck mit Kleidern in sein Haus zu locken; und wiederholte an ihr mehrmals seine Versuche durch eindringliches Zureden. — Auch Margaretha Heimberger hatte er sich zu gleichem Zwecke auserlesen. — Aber alle diese Personen wurden theils durch ihren geringen Glauben an die Gabe des Wunderspiegels, theils durch eine heimliche Furcht vor Bichel, theils durch glückliches Ohngefähr gerettet. Doch nichts von diesem allen rettete die unglückliche Katharina Seidel, deren Mord zwar nicht seinem Willen und seinen Versuchen, doch seinen Thaten ein Ziel gesetzt hat.

Schon Dreiviertel-Jahr vorher, als er einst mit der Seidel aus Regensburg ging, fielen ihm ihre schönen Kleider in die Augen; sogleich faßte er den Entschluß zu ihrem Morde und leitete die Ausführung ein. Er fing deshalb ein Gespräch mit ihr an, rühmte die Tugenden seines Erdspiegels und bestellte sie zu sich. Warum sie nicht sogleich zu ihm gekommen? ob er sie späterhin mehrmals gelockt? warum erst Dreiviertel-Jahr nachher der Plan ausgeführt worden, darüber schweigen die Akten. Jetzt aber sei es mir erlaubt, den Inquisiten selbst redend einzuführen. Seine eigenen Worte und Wendungen sind zu bedeutend und bezeichnend, als daß sie verloren gehen dürften.

„Am Tage der Ermordung,“ so spricht er, „habe ich die Katharina zu mir rufen lassen und ihr, als sie zu mir gekommen, gesagt: weil ich allein bin, so will ich dich in den Erdspiegel sehen lassen. Gehe also nach Hause und bringe deine Kleider mit, damit du dich mehrmals anziehen kannst. Und wie sie späterhin zu mir kam in ihren Alltagsfetzen und in dem Fürtuch ihre Kleider brachte, so habe ich ein Stückchen Brett in ein weißes Tüchelchen gethan und ein Gurkel (Perspectiv) auf den Tisch hingelegt und ihr verboten, den Spiegel anzurühren. Ich habe ihr nachher mit einem Bindfaden, womit man das Papier zusammen zu binden pflegt (es war dasselbe, den ich früher bei der Reisinger gebraucht) die Hände zusammengeschnürt, ihr auch die Augen mit einem Tuche verbunden. Dann habe ich ihr mit dem Messer, das ich schon in Bereitschaft hatte, in den Hals gestochen, daß das Blut herausgeflossen. Da habe ich nun auch sehen wollen, wie sie inwendig aussieht und habe daher ein Spanschnitzer genommen, ihn auf das Brustblatt gesetzt und mit einem Schuhflickerhammer darauf geklopft. Und so habe ich ihr die Brust geöffnet und mit einem Messer die fleischigen Theile des Leibes durchschnitten. Gleich nach dem Stich in den Hals schritt ich zu der Oeffnung und wenn gleich einer noch so geschwind beten kann, so kann er doch nicht in so kurzer Zeit ein Rosenkranzbesetzel oder zehn ave Maria beten, als ich die Brust und den übrigen Körper geöffnet habe. Dann habe ich mir diese Person, wie der Metzger das Vieh, zugerichtet und habe den Körper mit einem Beile von einandergehackt, so wie ich ihn für das Loch brauchen konnte, das ich auf dem Berge gemacht. Ich kann sagen, daß ich während des Oeffnens so begierig war, daß ich zitterte und mir wollte ein Stück herausgeschnitten und gegessen haben. Nachdem die Seidel den ersten Stich empfangen, hat sie noch einen Schrei und sechs bis sieben Seufzer gethan und wollte sich wehren und schlug mit den Händen. Und da ich gleich nach dem Stiche sie so schnell geöffnet, so wäre es möglich, daß sie noch gelebt, als ich sie aufschnitt. Den zerhackten Leib räumte ich bei gut

versperrten Thüren auf die Seite und vergrub ihn. Die Gedärme that ich in einen großen Topf, worin man den Schweinen das Futter einsiedet, und verdeckte sie in der Dünggrube. Das blutige Hemd und Gewand der Seidel habe ich zweimal ausgewaschen und vor meiner Frau zu verbergen gesucht und diese Sachen, wie eine Katze ihre Jungen, von einem Platze auf den andern versteckt. Die übrigen blutigen Sachen habe ich in einen Ofen gethan und verbrannt."

„Die einzige Ursache der Ermordung der Reisinger und der Seidel waren ihre Kleider. Ich muß selbst sagen, daß ich es nicht nothwendig gehabt. Es war aber gerade, als wenn Jemand neben mir stünde, und mir sagte: thue es und kaufe dafür Getreide! und mir den Gedanken eingäbe: du kriegst was, kannst dir was machen lassen und kommt auch nicht auf (wird auch nicht entdeckt)."

Daß Bichel auch wollüstige Absichten auf die unglücklichen Mädchen gehabt oder an ihnen befriedigt habe, wurde zwar auf wiederholtes Befragen stets von ihm geläugnet. Aber seine Neugier nach der innern Beschaffenheit eines weiblichen Körpers, seine bis zum Zittern gesteigerte Lust nach dem Genusse des noch rauchenden Fleisches der Ermordeten, endlich die allgemeine Erfahrung, wie genau Wollust und Blutdurst mit einander verbunden sind: *) alles dieses macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die Geschlechtslust, wenigstens verborgen, wo nicht auf den Entschluß zum Morde, doch auf die Art der Ausführung desselben mitgewirkt habe.

Die bloße Erzählung dieser Verbrechen reichte hin zur Begründung des Antrags auf Vollziehung des über ihren Urheber ausgesprochenen Todesurtheils. Denn wenn dieser Bösewicht den Tod der Gerechtigkeit nicht starb, wer hätte dann noch den Tod verdienen können? Es wurde jedoch die, in Gemäßheit damals noch geltender Gesetze, richterlich erkannte Strafe des Rades von unten, in die einfache Strafe der Enthauptung verwandelt, nicht aus Schonung des Verbrechers, dessen schweres Verschulden das äußerste Maß aller Strafbarkeit erreichte, aber aus Rücksicht auf die sittliche Würde des Staats, welcher es nicht gemäß ist, durch Grausamkeit der Strafen mit der Grausamkeit und Abscheulichkeit eines Missethäters gleichsam wetteifern zu wollen.

---

*) Sivah und Durga sind zwei verwandte indische Gottheiten, jene Sinnbild des Todes, diese der Wollust, jene gefeiert durch blutige Menschenopfer, diese durch bachantische Zügellosigkeit. So ist selbst in orientalischen Mythen diese seltsam schreckliche, noch nie erklärte, Verwandtschaft zwischen Blutdurst und Wollust ausgesprochen.

Bemerkungen

zu dem vorhergehenden Rechtsfalle.

Zwei Verbrecher, wie Lenzbauer (II) und Bichel, welche auf die ganz ungewöhnliche, alles Menschengefühl empörende Art, wie sie ihre Mordthat vollbringen, seltsam mit einander zusammentreffen, dringen sich von selbst zur näheren Betrachtung und Vergleichung auf.

Beide scheinen, beim ersten Blicke, so ziemlich auf gleicher Linie zu stehen. Bichel ist zwar ein zweifacher Mörder; was er aber in dieser Hinsicht vor Lenzbauer voraus hat, wird einigermaßen dadurch wieder ausgeglichen, daß dieser seinen leiblichen Bruder, mit dem er sein Bett zu theilen pflegte, grausam hinrichtet. Beide handeln nicht nur mit Ueberlegung, sondern gehen auch bei der Ausführung ihres Entschlusses, mit vorbereitender Hinterlist zu Werke. Bichel lockt die Mädchen in seine Wohnung, bethört sie durch abergläubische Vorspiegelung und macht sie wohlbedächtlich erst wehrlos, ehe er sein Mordmesser ansetzt; Lenzbauer gesellt sich erst dem ohnehin schon wehrlosen Knaben als Begleiter und Aufseher bei der Rückreise nach Hause, erweist ihm noch, ehe er ihn zu einem tauglichen Mordplatze gebracht, scheinbar seine brüderliche Sorgfalt, führt ihn, auf Arges sinnend, vom rechten Wege ab in den Wald hinein, wo er ihn endlich, unter trüglichem Vorgeben, in das Dickicht lockt, unter dessen Schutz er an dem sicher gemachten Knaben auf entsetzliche Weise den Brudermord vollbringt. Auch die Beweggründe zu dem verbrecherischen Vorsatze sind im Wesentlichen dieselben: Eigennutz; jenem gelüstete nach den Kleidern der Mädchen, diesem nach dem Gelde seines Halbbruders.

Gleichwohl zeigen sich bei näherer Betrachtung die größten Verschiedenheiten, vermöge welcher Bichel, neben Lenzbauer gestellt, sich wie ein gespenstiges riesenhaftes Ungeheuer neben einem gewöhnlichen Menschen ausnimmt. Die Triebfeder, welche in diesem den Vorsatz zum Brudermorde erregte, war wohl Eigennutz, doch nicht Habsucht. Er verlangte nach einigen Gulden Geldes, die er durch den Tod seines Bruders zu gewinnen hoffte; aber nicht um des Geldes willen, noch um damit entweder seiner Gemächlichkeit oder irgend einem Gelüste zu dienen, sondern lediglich um dasjenige zu erlangen, wornach jeder Mensch sogar pflichtmäßig zu streben hat, — eine selbstständige Existenz, ein sicheres Mittel zu ehrlichem Broderwerbe. Aus dem Nichts eines entlassenen und nicht freigesagten Lehrjungen in den Stand eines Maurergesellen überzugehen, war sein alleiniger Endzweck. Schon 25 Jahre alt und noch immer ohne eigentliche Bestimmung, ohne alle Mittel, deren er bedurfte, um sie zu erhalten, ohne alle Aussicht, solche Mittel mit eigenen Kräften je zu gewinnen: — diese folternden Gedanken waren es, welche mit aller Macht seine ganze Seele umstrickten und erst, nachdem er schon lange hülflos unter ihnen gelitten hatte, greift er, zur Rettung aus der ihn bedrängenden Noth, nach dem, wie ihm dünkt, noch einzigen Mittel — dem Brudermorde. Daß er seinen kleinen Bruder schon in mörderischer Absicht mit sich nach Oettingen genommen, ist weder von ihm gestanden noch erwiesen. Da er sich hier, noch am Abend vor der That, nach Arbeit umgesehen, auch seine große Herzensangelegenheit, die Freisagung, wenn gleich nicht, wie es scheint, mit ganz besonderem Eifer von neuem betrieben hat: so ist wohl glaublich, daß er erst auf dem Rückwege nach seiner Heimath, im Unmuth über seine von neuem vereitelten Bemühungen, im schwermüthigen Hinblicke auf eine hoffnungslose Zukunft, jenen Entschluß gefaßt habe: so daß sein Verbrechen zwar als eine überlegte, aber doch immer als eine aus leidenschaftlich bewegtem, vom Unglücke angegriffenen Gemüthe hervorgegangene, rasche That betrachtet werden kann. Daß ihm auch diese That einen Kampf

mit sich gekostet hat, beweist selbst das entsetzliche Mittel, dessen er sich bedient, um des schon halb erschlagenen Bruders Leiden schneller zu enden, beweist die Verwirrung, welche sich seiner während dieser Handlung bemächtigt, dann die Eile, womit er, um sein Herz zu erleichtern, dem ihm begegnenden Kameraden seines Bruders Tod entdeckt, bekunden endlich die unverkennbaren Zeichen des Mitleids mit dem Ermordeten, der Reue über seine That und des Abscheus vor sich selbst, welche an mehreren Orten seines Geständnisses sich offenbaren. So schwer auch Lenzbauers Verbrechen ist, er selbst behält immer einigen Anspruch auf Theilnahme und kann noch unter ein für Menschen bestimmtes Maß gestellt werden. Wie ganz anders Bichel! Keinerlei Noth oder Verlegenheit, kein wahres Bedürfniß, nichts als die gemeinste Habsucht eines in jeder andern Beziehung versteinerten Gemüths, verbunden mit der trockenen Berechnung eines in halbthierischer Beschränktheit befangenen, nur dem Thierischen dienstbaren Verstandes, erzeugen hier Thaten, die selbst manchem der abgehärtetsten Bösewichter allzuschwer vorkommen würden, welche aber von diesem Unmenschen wie das alltäglichste Geschäft und mit größerer Gleichgültigkeit als die Arbeit eines Metzgers verrichtet werden. Der ärmliche Besitz einiger Kleider mit etwas Leibgeräthe, wie es Bauerndirnen zu haben pflegen, die Aussicht auf ein paar Gulden Geld, welche damit zu erlösen, auf einige elende ihm überflüssige Kleidungsstücke, welche daraus für ihn zu verfertigen sind, reichen hin, um ihn, nicht etwa in einem unbewachten Augenblicke zur Ermordung eines Menschen hinzureißen, sondern ihm aus dem Morde ein Gewerbe zu machen, das er beinahe zwei Jahre lang mit mehr oder minderem Glücke betreibt. An Männer wagt er sich nicht; denn er ist eben so feig als grausam. Aber das erste beste Mädchen, dessen reinlicher Anzug in seine Augen leuchtet, oder bei dem er etwas gute Wäsche und Kleider vermuthet, darf nur in seine Nähe oder in seine Gedanken kommen, sogleich ersieht er es sich als gute Beute, hält dessen Aberglauben einen bethörenden Köder vor, umschleicht es tückisch, Wochen, Monate lang, mit freundlichem Gesichte und schmeichelnden Worten, bis er es in sein Schlachthaus gelockt hat. Wenn Bichel einmal sich selbst in Beziehung auf sein Mordgeschäft mit einem Metzger vergleicht, so hat er sich einen Namen gegeben, welcher nicht besser erfunden werden konnte, um sowohl seine Handlungen in ihrer äußeren Erscheinung, als auch die Vorstellungen und Gemüthsstimmungen, deren er sich dabei bewußt gewesen, auf das passendste zu bezeichnen. Alle die unschuldigen wehrlosen Geschöpfe, die er sich entweder zum Morde ersehen oder die er wirklich gemordet hatte, erschienen ihm eben als mehr nicht denn Schlachtthiere, die man abthut, damit man ihnen abnehme, was sie als Leichen Nützliches haben und aus deren Tödtung sich der Mensch eben darum kein Gewissen macht, weil sie ihm ja durch ihren Tod nutzbar werden. Auch bei der Ausführung des zweifachen Mordes glaubt man in den Unglücklichen nichts anderes zu sehen, als Lämmer, die gebunden auf der Schlachtbank liegen, über ihnen den Schlächter mit dem Schlachtmesser, der jetzt sein gewöhnliches Bluthandwerk verrichtet; gleichwohl aber den Schlächter des gemeinsten Thieres noch bei weitem an Fühllosigkeit und Grausamkeit übertrifft. — Der Mörder, welcher seinen Gegner mit offener Gewalt anfällt, diesen mit einem Knittel darniederschlägt, mit einem Hiebe, oder einem Schießgewehre zu Boden streckt, erregt, so schwer auch im Uebrigen sein Verbrechen sein möge, noch immer nicht den äußersten Abscheu als wie ein Wesen, das verworfen aus allen Schranken der menschlichen Natur herausgetreten ist. Jene Handlungen erscheinen, so vorbedacht sie auch sein mögen, wenigstens äußerlich, als rasche Bewegungen, bei welchen wir uns noch immer den Thäter zugleich als innerlich aufgeregt, in dem Zustande der Aufwallung und Hitze, vorstellen dürfen. Zudem steht auch hier das todte Werkzeug, womit das Verbrechen hervorgebracht wird, gleichsam zwischen dem Thäter und dem Erfolge seiner That, an deren Gelingen immer noch der vermittelnde Zufall mehr oder weniger seinen Antheil genommen hat. Je mehr wir uns endlich, nach der Art wie der Mord vollbracht wurde, den Ange-

griffenen im Zustande möglicher Gegenwehr, Hülfe, Flucht oder sonstiger Rettung denken können, desto mehr wird — alles übrige gleichgestellt — das Gefühl des Entsetzens vor der That und des Abscheus vor ihrem Thäter herabgestimmt werden: weil wir alsdann den Ausgang des Unternehmens nicht allein dem Verbrecher, sondern auch nebenbei noch entweder der Schuld des Ermordeten selbst oder eines Dritten oder wenigstens dem Unglücke zurechnen dürfen; wodurch denn — freilich nicht auf der gröberen Wage des äußern Rechts — doch auf der feineren des sittlichen Urtheils und der menschlichen Empfindungsweise, von dem Verschulden des Verbrechers manches abgeht. Auch Lenzbauer gehört zu diesen Verbrechern. Mit rasch geführten derben Streichen schlägt er den ihm frei gegenüberstehenden Bruder zu Boden, und öffnet ihm den Leib, nicht sowohl um auf diese Weise den Mord zu begehen, sondern um den schon vollbrachten nur schneller zu endigen. Wie aber Bichel? Er führt uns zweimal das grauenvolle Schauspiel eines gleichsam unter Feierlichkeiten langsam begangenen Mordes auf. Erst wird das Ganze mit Gaukeleien eingeleitet, indem der tückische Mörder in der Rolle eines Hexenmeisters die bethörte Einfalt vollends berückt, durch den verhüllten angeblichen Zauberspiegel, welchen er nebst anderem Apparate auskramt, die Neugier der Unglücklichen auf das Höchste spannt, durch Furcht und Erwartung ihre Aufmerksamkeit von allem, was gegen sie im Werke ist, ablenkt, und bloß an den Gegenstand ihrer Neugier fesselt. Damit auch ja der Mörder alles recht bequem habe und jede, selbst die schwächste Gegenwehr unmöglich sei; wird das Mädchen, auf die schon das Messer wartet, durch Gauklerbetrug noch beredet, sich die Augen verbinden, ihre Hände sich auf den Rücken zusammen fesseln zu lassen. Und nachdem die Hinterlist auch dieses vollbracht, nun erst wird der ganz Wehrlosen das Messer in den Hals gestoßen, dann der noch Lebenden der Leib von dem Brustbeine bis unter die Schamknochen durch verschiedene zusammengesetzte Mittel mühsam geöffnet, das noch rauchende Eingeweide neugierig untersucht und endlich der Körper in Schlachtstücke zerhauen, — alles dieses ohne jede andere Regung, als die der Wollust und der Gier nach dem noch blutwarmen Fleische der Geschlachteten. Wie das ganze übrige Benehmen dieses Analogons eines Menschen, von der ersten Stunde nach begangenem Verbrechen bis zu dessen gräßlich kalten gerichtlichen Bekenntnissen, mit seinen vor und während seiner Geschäftsverrichtung bekundeten Seeleneigenschaften auf das allergenaueste zusammenstimmt, wie auch nicht der allerkleinste Zug irgend eine menschliche Stimmung, irgend eine, wenn auch nur leise Regung des Mitleids, oder der Reue an ihm verräth, wie durchaus, selbst bei dem Anblicke der zerstückelten, halbverfaulten Leichen, nur die mit einigem Verstande bewaffnete Thierheit über ihn Gewalt ausübt: dieses muß, um nicht in Wiederholungen zu fallen, der eigenen Betrachtung des Lesers überlassen bleiben. Einen Charakter dieser Art mit beschreibenden Worten anschaulich zu machen, ist nicht wohl möglich. Nur entsprechende Bilder können hier für die Dürftigkeit der Sprache einen Ersatz gewähren. Und zu solchen Bildern reicht uns allein die Thierwelt den tauglichsten Stoff, theils weil schon die äußere Gestalt mancher Thiere sich als bezeichnendes Symbol gewisser menschlicher Eigenschaften darstellt, theils weil in der Natur der verschiedenen Thiergattungen fast jede der mannigfaltigen geistigen und sittlichen Anlagen des Menschen, wie zum Guten so zum Bösen, einzeln und ausschließend als Instinkt scharf ausgeprägt ist. Die Vergleichung Bichels mit einem Tiger würde nicht ausreichen: denn der Tiger mordet nur in der Leidenschaft wilden Blutdurstes und er zerreißt schnell seinen Feind, aber er schlachtet ihn nicht methodisch, wie Bichel gethan. Mit einer Katze vergleicht er einmal gelegentlich sich selbst; aber die Katze ist nur ein verkleinerter Tiger. Um sich eines Bichels geistige Natur zur Anschauung zu bringen, möchte man sich ihn wohl am passendsten als ein Geschöpf vorstellen, in welchem sich mit den gewöhnlichen menschlichen Anlagen, zugleich die Eigenschaften des habsüchtigen Hamsters, der im Finstern furchtsam schleichenden Kröte, der auf ihre Beute tückisch

lauernden, durch Blick und Hauch bezaubernden Klapperschlange, des nach Blut dürstenden Tigers und des in Leichen wühlenden nächtlichen Schakals vereinigen.

Wie sich übrigens in der Seele beider Verbrecher das, was sie als das Heiligste verehren mit jeder Verruchtheit auf das friedlichste verträgt: wird bereits der Leser, nicht ohne Grauen, schon von selbst bemerkt haben. Der eine verbirgt das Messer, womit er so eben seinen Bruder ermordet hat, hinter dem Hausaltare und vertraut es dem Schutze der Himmelskönigin; der andere mißt an dem Rosenkranze mit dem Vater Unser und dem ave Maria die Zeit ab, welche er gebraucht habe, um dem einen Mädchen den Leib aufzuschneiden.

Es gehören jedoch diese Erscheinungen, deren uns noch mehrere ähnliche in dieser Sammlung von Rechtsfällen begegnen werden, wegen ihrer großen Ausbreitung, nicht zu den besondern, eigenthümlichen Charakterzügen jener Verbrecher. Solche Thatsachen bleiben daher billig denjenigen zur genaueren Ausführung überlassen, welche den Unterschied zwischen Religion und Kirchenthum, zwischen Gottesdienst und Kirchendienst zu erörtern sich berufen fühlen.

IV.

Die Mörder auf der Reise oder Dorothea Blankenfeld

und die

Familie Antonini.

Am 26. November 1809 Abends um 4 Uhr kamen zwei angebliche französische Armee-Postillone, Joseph Antonini und seine als Mannsperson verkleidete Frau, Theresia, in Gesellschaft eines schönen jungen Frauenzimmers, der Dorothea Blankenfeld, vor dem Posthause zu M[illegible]itingen*) angefahren. Sie waren in einem requirirten Fuhrwerke angekommen, hatten einen französischen Armee-Paß (feuille de route) und wurden in dem Posthause einquartirt. Der Hausherr wies diesen Fremden im ersten Stockwerke zwei mit einander in Verbindung stehende Zimmer an, wovon das eine von der Blankenfeld, das andere mit zwei Betten von den Antonini's in Besitz genommen wurde. Bald nach der Ankunft dieser Menschen gesellte sich noch ein Knabe zu ihnen, welcher sich aber bis gegen den andern Morgen nicht weiter im Hause sehen ließ. Dieser Knabe war Karl Marschall, Bruder von Antonini's Ehefrau.

In der Nacht zwischen zwei und drei Uhr hören der Posterpeditor Lahmer und ein Postknecht, Namens Lemmermeier, ein durchdringendes Jammergeschrei, wie von einem Kinde. Jener springt sogleich aus dem Bette, horcht an der Thüre seiner Schlafstube, legte sich jedoch, da er nichts weiter mehr vernimmt, wieder zur Ruhe. Bald nachher aber kommt der Knabe (Karl Marschall) eilig die Treppe herabgelaufen, hält sich die Hand vor das Gesicht, als ob er weine und klagt den Postknechten, daß ihn sein Herr (Antonini) geschlagen habe. Gegen sechs Uhr kam dieser selbst, ein brennendes Licht in der Hand, in die Stube der Postknechte und verlangte, man möge oben stark einheizen, weil es sehr kalt sei. Seine Hand war von Blut gerötbet: was jedoch dem Postknechte Hofbauer, der es bemerkte, gar nicht auffiel, weil er sich nichts anderes dabei dachte, als daß Antonini dem Knaben die Nase blutig geschlagen habe.

Abends vorher hatten die Fremden erklärt, um 5 Uhr Morgens wieder abreisen zu wollen. Allein jetzt war es schon gegen 9 Uhr Vormittags geworden, als sie sich erst zur Abreise anschickten. Eben stand der Posterpeditor am Fenster seines Zimmers. Er sah zu, wie jene Leute sich mit Einpacken beschäftigten; und da fiel ihm vor anderen ein großer schwerer, seltsam gestalteter Bündel auf, welchen Antonini und der Knabe herbeigeschleppt brachten und in die Kutsche warfen; »ist es doch, meinte er, als trügen sie in diesem Packe einen todten Hund oder den Leichnam eines Menschen.« Endlich stiegen Antonini, der Knabe Marschall und die Theresia Antonini (welche nun ihre Mannstracht mit Frauenkleidern vertauscht hatte) in den Wagen und fuhren davon. Doch fast in demselben Augenblicke wurde der Sohn des Posterpeditors, den

---

*) Ein Ort, zwei Stunden von Augsburg entfernt.

schon jener Kleiderwechsel befremdet hatte, von dem Gedanken betroffen, daß ja das gestern angekommene Frauenzimmer nicht mit in den Wagen gestiegen sei. Alsbald geriethen Alle in Unruhe und Bestürzung; man eilt in die beiden Zimmer, welche die Fremden bewohnt hatten und beim ersten Blicke erkennt man in den frischen Blutflecken sowohl auf dem Fußboden, als an der Wand neben dem Bette der Blankenfeld und auf dem Bette selbst, die unverkennbaren Spuren eines verübten Mordes. Auf der Stelle wird dem Patrimonialgerichte des Ortes der Vorfall angezeigt; auf der Stelle die Nacheile verfügt und vollzogen. Die Kutsche konnte, als dies geschah, noch kaum 400 Schritte von dem Posthause entfernt sein. Und so wurde es möglich, die Verbrecher, als sie eben in die Stadt Augsburg einfahren wollten, unter dem Göggінger Thor anzuhalten. Der verdächtige, mit einem blauen Mantel umwickelte Pack, welcher zu Maitingen in die Kutsche war gelegt worden, fand sich jetzt hinten aufgepackt. Und als man ihn öffnete, zeigte sich in demselben der mit Wunden bedeckte Leichnam eines Frauenzimmers.

Als dieser von der Polizei den drei Gefangenen vorgezeigt wurde, erkannten sie denselben für den Leichnam der Dorothea Blankenfeld, welche mit ihnen von Dresden bis Maitingen gereist sei. Im Angesichte des Leichnams bekannte auch der Knabe sogleich, daß dieses Frauenzimmer von ihm und seinem Schwager Antonini sei erschlagen worden. Nur Antonini und seine Frau läugneten alle Theilnahme, „Ohne ihr Mitwissen habe der Knabe ganz für sich allein dieses Frauenzimmer aus Haß ermordet; und blos aus Schonung gegen ihn hätten sie die That zu verheimlichen gesucht. Er, ein ausgemachter Bösewicht, habe schon seinen Vater todtschlagen, seine eigene Schwester erstechen wollen. Von Antonini sei er aus seinem väterlichen Hause zu Berlin bloß darum mitgenommen worden, um ihn auf bessere Wege zu bringen.“

Bei der gesetzlich vorgenommenen Leichenschau zeigte sich im Wesentlichen Folgendes: Die beiden Hände des Leichnams waren aufgeschwollen und geschärft; das Schlüsselbein an der rechten Achsel zerbrochen; am Kopfe neun, dem Ansehen nach mit einem stumpfen Werkzeuge geschlagene Wunden, theils an der Stirn, theils an den behaarten Theilen des Kopfes. Die Hirnschaale hatte einen großen Sprung, welcher von dem obern Theile des Stirnbeins auf der linken Seite halbzirkelförmig über den vorderen oberen Winkel des Seitenwandbeins gegen das Schlafbein fortlief. Die ganze Oberfläche des kleinen und großen Gehirns war mit ausgetretenem Geblüte bedeckt. Das Ergebniß des gerichtsärztlichen Gutachtens lautet: „die vielen beträchtlichen Wunden, und vorzüglich die große Menge von extravasirtem Geblüte, welches auf dem Gehirn gefunden worden und durch seinen Druck alle Lebensthätigkeit aufgehoben; die äußere Verblutung und die Blutanhäufung in den edlen inneren Theilen; endlich die gewaltsame Erschütterung des Gehirns, hätten den unvermeidlichen Tod herbeiführen müssen. Jedoch glaube er geradezu behaupten zu dürfen, daß die grausam Gemarterte nicht sogleich an den Wunden gestorben, sondern ihr Tod durch eine fortgesetzte gewaltsame Behandlung unter diesen Umständen noch beschleunigt worden sei.

So offenherzig der Knabe Karl Marschall gleich Anfangs seinen Antheil an diesem Verbrechen eingestand, so hartnäckig beharrten sehr lange Zeit Antonini und seine Ehefrau im Läugnen. Alles sollte Karl gethan haben; sie selbst bekannten lange mehr nicht, als so viel sie durch den klaren Augenschein überführt waren, nämlich die Verheimlichung des Mordes. Erst nach 19 weitläufigen Verhören gestand Therese Antonini zuerst bei der Confrontation mit ihrem Bruder die Hauptumstände ihrer eigenen Theilnahme. Antonini selbst, welcher mit gleicher Halsstarrigkeit größere Verschmitztheit vereinigte, suchte nach fortgesetztem vergeblichem Läugnen den Richter erst durch mancherlei Scheinbekenntnisse zu hintergehen, bis endlich auch er durch die Gegenstellung mit seiner Frau zum wahren, obgleich auch jetzt noch nicht ganz zusammenhängenden Bekenntnisse gebracht wurde.

Joseph Antonini, ungefähr 30 Jahre alt, ist, seiner Angabe nach, zu Messina

in Sizilien geboren, wo seine Eltern sich vom Tuchmachergewerbe nähren sollen. Er selbst behauptet von Profession ein Perückenmacher zu sein. In seinem 11. oder 12. Jahre will er eine Seereise nach Neapel unternommen haben, um daselbst dem Feste der heiligen Grotte beizuwohnen. Auf dieser Reise habe er das Unglück gehabt, von einem Algierer Korsaren gefangen zu werden, welcher aber auf der Rhede vor Alexandrien, wohin die Sklaven zum Verkaufe geführt werden sollten, durch ein französisches Schiff genommen worden sei. Hierdurch habe er seine Freiheit wieder erlangt, worauf er in Griechenland ausgeschifft worden. So romanhaft der erste Theil seines Lebens, so bunt, mannigfach, zum Theil räthselhaft, unvollständig und dunkel die übrigen. Bald ist er Trommelschläger bei dem französischen Bataillon der Corsen, bald Lohndiener, bald Marketender, bald französischer Armee-Postillon. Zu Berlin war er zweimal verhaftet: das erstemal wegen Diebstahlverdachts auf Befehl der französischen Behörde, welche ihn von da nach Mainz abführen ließ; das zweitemal zugleich mit seiner Frau im Oktober 1809 durch die Berliner Polizei, welche entdeckt hatte, daß beide Menschen mancherlei sehr verdächtige Sachen in ihrem Besitze hatten, über deren rechtmäßigen Erwerb sie sich nicht auszuweisen vermochten. Beide wurden jedoch nach acht Tagen wieder in Freiheit entlassen, um wenige Wochen nachher die unglückliche Blankenfeld grausam zu ermorden. Daß aber Antonini nicht hier zum erstenmale zum Verbrecher geworden, würde schon, nach allen bisher angeführtem Umständen, nach seiner vielfach verschleierten Lebensgeschichte, von seinem vor, während und nach dem Morde an der Blankenfeld offenbarten Charakter mit höchster Wahrscheinlichkeit angenommen werden dürfen, wenn nicht auch noch folgende Thatsachen diese Vermuthung bestärkten. So oft ein Streit zwischen ihm und seiner Gattin sich erhob, schalt ihn diese einen Dieb und — Mordbrenner: und der heiße Sizilianer ließ sich dieses immer mit stillschweigender Geduld gefallen. Seinen Mitgefangenen erzählte er, während der gegenwärtigen Untersuchung, daß er schon einmal 300 Louisd'ors nebst brillantenen Ringen entwendet habe und dann zu Erfurt nicht nur selbst aus dem Gefängniß gebrochen sei, sondern auch andere Mitgefangene befreit habe, was sich durch die erhobenen Erfahrungen wenigstens zum Theil bestätiget hat. Seine Verhöre, sein ganzes Benehmen während der Gefangenschaft zu Augsburg zeugen von der grenzenlosen Tücke, sittlichen Verwilderung und argen Verschmitztheit dieses Bösewichts. Wie unbändig er in seinem Gefängnisse sich betragen; wie er List, Gewalt und Bestechung aufgeboten, um sich in Freiheit zu setzen; wie er aus seinem Kerker herauszuschleichen gewußt, um sich Kenntniß von der Lage seiner Untersuchung zu verschaffen; wie er Complotte zu seiner Befreiung mit seinen Mitgefangenen angestiftet; wie er Briefe an seine Frau geschrieben, um diese im Läugnen und Lügen zu bestärken; wie er endlich sich selbst zu entleiben versucht: dieses und anderes umständlich zu erzählen, würde über den Zweck der gegenwärtigen Darstellung hinausgehen.

Karl Marschall und Therese Antonini, jener zur Zeit der That noch nicht volle 15 Jahre, diese etwas über 26 Jahre alt, sind die Kinder eines gewissen Johann Christian Marschall, welcher in einer Fabrik zu Berlin arbeitet und in großer Armuth lebt, übrigens im Rufe eines rechtschaffenen Mannes steht. Seine Tochter Therese wurde zu Berlin geboren, Karl zu Meseritz, einem Orte an der Grenze des ehemaligen Preußisch-Polen, wo damals der alte Marschall als Postwagenmeister angestellt war. Dieser Karl war, nach dem einstimmigen Zeugnisse seiner Eltern, Lehrer und Bekannten, ein gutmüthiger, äußerst folgsamer Knabe, der immer den besten Willen zeigte und was ihm aufgetragen oder befohlen wurde, stets auf das willigste, ohne Widerrede, verrichtete. Dagegen war Therese, nach der Schilderung ihrer leiblichen Eltern, von Jugend auf ein wildes, halsstarriges, bösartiges und liederliches Geschöpf. Ermahnungen, Züchtigungen, Einsperren, Hunger, nichts vermochte ihren Willen zu brechen, ihre Sitten zu bessern. Sie bezeigte weder Ehrfurcht oder Liebe ihren Eltern, noch Achtung und Gehorsam den Herrschaften, welchen sie diente. Zu Berlin machte

sie mit Antonini, damals französischem Armee-Postillon, Bekanntschaft und heirathete ihn zu Küstrin im Jahre 1806. Ueber dem Leben der Ehegatten bis zum Jahr 1809, was sie während dieser Zeit getrieben, wie sie sich genährt, liegt ein tiefes Dunkel. Nur der Umstand, daß, wie schon oben erzählt wurde, beide, als sie im Oktober 1809 zu Berlin ihre Eltern und Schwiegereltern besuchten, wegen Besitzes verdächtiger Sachen von der dortigen Polizei in Verhaft genommen wurden, wirft einiges Licht auf jenen Zwischenraum ihres Lebens. — Von Berlin wollte Antonini mit seiner Gattin wieder in seine Heimath, nach Messina, reisen. Drei oder vier Tage vor der Abreise beredete er den Knaben Karl Marschall die Reise mitzumachen und ihm auf derselben sein Pferd zu besorgen. Vater und Mutter verweigerten hierzu ihre Einwilligung; aber der willige Knabe, diesmal in der Wahl zwischen dem Gehorsam gegen seine Eltern und den lockenden Wünschen des Italieners, ergriff natürlich den angenehmern Theil und wurde nun wider seiner Eltern Willen, fast mit Gewalt (wie sich der alte Marschall ausdrückt) auf die Reise mitgenommen. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß der alte Vater, als ihn die Kunde von dem Verbrechen und der Gefangenschaft seiner Kinder erreicht hatte, an das Stadtgericht zu Augsburg ein wehmüthiges Schreiben erließ, worin er um das Leben des Sohnes, des armen verführten Knaben, bat; aber nur um des Knaben Leben; denn für das Leben dieser Tochter hatte selbst das Herz eines Vaters kein Wort.

Dorothea Blankenfeld, geboren zu Friedland in Preußen, von bürgerlichen Eltern, ein schönes, kaum vier und zwanzigjähriges Frauenzimmer, von unbescholtenen Sitten und äußerst sanftem gutmüthigem Charakter (wie sowohl die Zeugnisse aller ihrer Bekannten, als die bei ihr gefundenen Papiere bekunden) reiste im November 1809 von Danzig ab, um sich nach Wien zu begeben, wo ihr Geliebter, ein französischer Commissaire ordonnateur, sie erwartete, um sich mit ihr zu verbinden. Für Dresden war sie dem Sekretär des dortigen französischen Commissärs, Herrn Gentil, empfohlen, welcher ihr eine Wohnung in dem hôtel de Bavière besorgte. Hier wartete sie nur auf eine schickliche Gelegenheit zur Fortsetzung ihrer Reise, welche sich auch sehr bald, aber, leider, zu ihrem Verderben zeigte.

Gerade um diese Zeit meldeten sich bei eben erwähntem Sekretär, versehen mit einer Empfehlung des französischen Platz-Commandanten zu Dresden, zwei angebliche französische Armee-Postillone, Antoine (Antonini) und Schulz, welche einen Reisepaß nach der Armee verlangten. Herr Gentil machte sogleich die Blankenfeld mit dieser, wie er meinte, äußerst günstigen, eben so wohlfeilen als sicheren Reisegelegenheit bekannt und erbot sich, ihren Namen in die feuille de route mit einzutragen. Sie nahm mit Freude dieses Erbieten an und reiste nach 3 bis 4tägigem Aufenthalte zu Dresden in einem requirirten Wagen mit diesen Menschen ab.

Der Reisevorweis lautete auf Sr Antoine, Sr Schulz und Dme Blankenfeld. Unterdessen aber hatte der unter dem Namen Schulz versteckte Karl mit seiner Schwester die Rolle gewechselt. Statt ihres Bruders war die, in der Reiseroute nicht benannte, Antonini, in Mannskleidern, als Postillon Schulz in den Wagen gestiegen und Postillon Schulz hatte als Karl Marschall die Rolle eines Bedienten der Reisegesellschaft übernommen, in welcher Eigenschaft er auf der ganzen Reise sich mit durchzuschleppen wußte.

Die Blankenfeld war mit Geld und Geldeswerth reichlich versehen. Ihr Koffer war voll schöner Kleider und feiner Wäsche. Auf dem Leibe trug sie in ein Korsettchen genäht gegen 2000 Rthlr. Preußisch in Gold. Anfangs war nun freilich alles dieses den Antoninis nicht bekannt. Allein schon die modische feine Kleidung des Mädchens, ihre nicht gemeinen Bekanntschaften in Dresden, ließen Vieles vermuthen, was Böswichter zu reizen vermochte.

Jetzt aber, wo wir dem Beginnen und Vollenden des Verbrechens nahe gekommen sind, wird es zweckmäßig sein, unserer Erzählung hauptsächlich das zusammen-

hängende Bekenntniß des jungen Karl Marschall zum Grunde zu legen, welches sich am umständlichsten und unbefangensten über den ganzen Vorfall verbreitet. Zuletzt mögen diejenigen Thatumstände, welche Antonini und dessen Frau von dieser Erzählung wider sich selbst eingestehen, punktweise zusammengestellt werden.

Antonini und seine Frau waren für ihre Reise äußerst ärmlich mit Geld versehen. Das Ziel derselben war Messina in Sizilien; und gleichwohl hatte Antonini nur wenige Thaler bei sich. — Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß, bei so ganz unzureichenden Mitteln, jene Reise schon mit der im Voraus gefaßten Absicht unternommen worden sei, das dazu nöthige Geld erst noch unterwegs gelegentlich durch Verbrechen zu gewinnen. Daß Antonini, der nicht einmal so viel hatte, als er für sich selbst und seine Frau auf einer so langen Reise bedurfte, sich in der Person seines jungen Schwagers noch eine Last mehr aufgebürdet haben sollte, blos um diesem ein Vergnügen zu machen, oder um in ihm einen Pferdejungen zu haben: dieses ist kaum zu glauben. Wurde nicht vielmehr der folgsame Knabe vielleicht in der wohl überlegten Absicht mitgenommen, denselben unterwegs gelegentlich bei Verbrechen als Werkzeug oder Helfer zu mißbrauchen, um sich, im Falle einer Entdeckung, hinter seiner Person zu verbergen? Der dem Karl Marschall beigelegte falsche Name Schulz, die Verkleidung der Antonini, der Rollentausch zwischen ihr und ihrem Bruder, mag wohl ebenfalls schon im Voraus in diesem Sinne berechnet gewesen sein. Diese Verkappung, diese Verwechslung der Namen und Personen war ein treffliches Mittel, sich in Verlegenheiten durchzuhelfen oder nach gelungenen Verbrechen die Nachforschung der Obrigkeiten irre zu leiten. Ueberdies kommt diesem Ehepaare der Gedanke an die Ermordung ihrer Reisegefährtin so gar bald und geht so schnell, ohne alle Ueberlegung und Vorberathung, in förmlichen Plan und Entschluß über, daß man schon darum der Versuchung nicht widerstehen kann, zu glauben, daß ihnen der Gedanke, sich auf ihrer Reise durch Verbrechen Geld zu erwerben, nicht mehr fremd gewesen sei und bloß eines gelegentlichen Gegenstandes bedurft habe, um sogleich in Vorsatz und That überzugehen.

Die Reisegesellschaft mochte kaum einige Stationen von Dresden entfernt sein, als schon Antonini seine Gattin mit dem Gedanken bekannt machte, die Blankenfeld umzubringen, und sich ihrer Habseligkeiten zu bemächtigen. Therese fand dagegen durchaus nichts zu erinnern und billigte vollkommen den Plan als gut und zweckmäßig. Beide machen auch sogleich den jungen Carl M. damit vertraut, indem sie ihm mit ein Paar Worten sagen: »die Blankenfeld solle und müsse umgebracht werden.« Der folgsame, gehorsame, zu allem willige Knabe hat ebenfalls nichts dagegen einzuwenden und zeigt sich dafür zu jedem Dienste bereit. So war von kurzer Hand einstweilen die Hauptsache abgethan. Nur das wo? wann und wie? konnte noch in Frage kommen. Und hierauf sollte die Gelegenheit, welche auf einer so langen Reise sich oft und in mancherlei Gestalten darbieten mußte, die entscheidende Antwort geben. Von nun an zeigt sich denn unter diesen drei Menschen ein rastloser Wetteifer in Ausspähung von Gelegenheiten, in Erfindung verschiedener Todesarten, oder in Aufsuchung von Mitteln, um den zu vollbringenden Mord zu verheimlichen. Jeder sucht hierin den andern an Eifer, Thätigkeit oder Scharfsinn zu überbieten. Die ganze, mehre Tage lange Reise ist nur Ein fortgesetzter, in den verschiedenartigsten Formen auf die mannigfaltigste Weise veranstalteter, oft vereitelter, stets von neuem wieder aufgenommener Versuch, der arglos vertrauenden Blankenfeld ihren Tod zu bereiten. Immer war es das Nachtquartier, welches zur Ausführung gewählt wurde. Keine Nacht ruhte die dem Tod Geweihte nichts Böses ahnend im Schlafe, ohne daß der Mord, bald in dieser, bald in jener Gestalt, ihrem Leben nachgestellt hätte. Nur glückliche Zufälle, äußere Hindernisse oder Bedenklichkeiten der Mörder wendeten noch mehre Tage lang die über ihr schwebenden Gefahren ab, bis sie endlich zu Maitingen fiel.

In der Stadt Hof faßte Antonini zuerst den Plan, die schlafende Blankenfeld durch Rauch zu ersticken. Aber seine Frau machte Einwendung dagegen, sie fand zwar den Gedanken gut, doch unsicher und aus mancherlei Gründen bedenklich. Daher kam es damit weder zur Ausführung, noch zum Versuche.

Das nächste Quartier zwischen Hof und Baireuth (allen Umständen nach Berneck) schien zur Ausführung des Mordes besonders bequem. Der Ort selbst liegt in einer Schlucht am Anfange eines Fichtelgebirges; das Wirthshaus einsam, abgelegen, gerade am Fuße eines mit Wald bedeckten Berges; da konnte die That so recht im Stillen ausgeführt und der Leichnam unbemerkt noch in der Nacht auf dem Berge verscharrt werden. Allein zu Berneck war Therese Antonini nicht als Postillon, sondern in Frauenkleidern erschienen; die Leute im Wirthshause hatten also schon zwei Frauenzimmer gesehen. Dieser Umstand konnte der Ueberlegung des Antonini's nicht entgehen; sie besorgten, es möge, wenn am folgenden Tage, statt vier Personen, nur drei wieder abreisten, dieser Umstand zu bald Verdacht erregen. Und so mußte jene schöne Gelegenheit unbenutzt vorübergelassen werden.

Am folgenden Tage, im Nachtquartiere zu Baireuth, wurde es schon ernstlicher. Hier kam anfangs Antonini auf seinen früheren Vorschlag zurück, die schlafende Blankenfeld im Rauche zu ersticken. In den Ofen des Schlafzimmers der Blankenfeld sollten Löcher gestoßen, und dann mit nassem Stroh eingeheizt werden. Allein die Antonini war auch diesesmal, wegen Unsicherheit des Mittels, damit nicht einverstanden; denn die Schlafende könne durch den Rauch aufgeweckt werden, von ihrem Bette aufstehen und die Fenster öffnen. Man entschied sich daher dafür, sie todt zu schlagen. Carl erhielt den Befehl, eine tüchtige Keule aufzusuchen und Wasser zum Aufwaschen des Blutes in Bereitschaft zu halten. — Allein der Unglücklichen stand auch hier ihr Schutzgeist zur Seite. Die Ausführung mußte, wegen äußerer Hindernisse, unterbleiben. —

Die Mörder hatten sich nun schon drei Tage lang an drei verschiedenen Orten umsonst bemüht. Die Erfahrung hatte sie überzeugt, daß die Ausführung ihres Mordplans denn doch so leicht nicht sei, als sie wohl anfangs sich gedacht haben mochten. Sie sahen jetzt Schwierigkeiten und Gefahren und wollten sich denselben nicht so auf das Gerathewohl und um Nichts oder um Kleinigkeiten unterziehen. Ehe sie ihre mühsame gefährliche Unternehmung fortsetzten, wollten sie daher wenigstens durch die gründliche Ueberzeugung sich bestärken, das ein hinreichender Gewinn Arbeit und Gefahr belohnen werde. Zu dieser Erforschung war das nächste Nachtquartier in einem Städtchen zwischen Baireuth und Nürnberg (vermuthlich Leipoldstein) ausersehen. Hier hatte sich die Blankenfeld Glühwein bestellt, in welchen Antonini unvermerkt etwas Opium goß, um sie zu betäuben. Als sie zu Bette gegangen war und in tiefem Schlafe versunken lag, wurde ihr der Schlüssel zu ihrem Koffer unter dem Kopfkissen hervorgezogen, der Koffer geöffnet, und von Antonini mit seiner Frau durchsucht. Geld zeigte sich nicht: aber die feinste Wäsche, schöne Manns- und Frauenkleider, einige Pretiosen. „Allerdings," sagte Antonini, verlohnt es sich der Mühe, sie umzubringen." Und hierauf wurde alles, ohne das Mindeste zu entwenden — denn die Mörder durften ja das Ganze schon als ihr Eigenthum betrachten — wieder in die beste Ordnung gebracht, der Koffer verschlossen, der Schlüssel an seinen vorigen Ort zurückgelegt. So viel war für heute genug.

Der folgende Tag führte nach Nürnberg. Hier wurde von neuem Rath gehalten und hin und her überlegt, wie man der Blankenfeld in dieser Stadt ihren Tod bereiten könne. Diese Umstände waren in einer Hinsicht sehr verführerisch, nämlich die vielen Nürnberg durchströmenden Gewässer, in welche der Leichnam geworfen werden konnte. Doch ein Haupthinderniß war der Ausführung der That entgegen; dem Wirthshause gerade gegenüber stand eine Schildwache. Carl, welcher das in ihn gesetzte Zutrauen nicht immer blos durch Folgen und Gehorchen, sondern auch einmal

als Rathgeber, durch eignen Witz und gute Gedanken, zu verdienen suchte, machte daher seinem Schwager den Vorschlag, der Blankenfeld gestoßenes Glas in die Suppe zu mischen: so könne der Mord ganz im Stillen ausgeführt werden. Allein Antonini mißbilligte den Vorschlag, weil gestoßenes Glas nicht tödte; er selbst habe schon mehrmals aus Kurzweil Glas zerbissen und verschluckt, ohne den mindesten Nachtheil davon empfunden zu haben. So entging die Blankenfeld auch zu Nürnberg dem sie umlauernden Morde.

Von Nürnberg führte die Reise nach dem Fabrickstädtchen Roth, wo die Reisenden am folgenden Abend zum Uebernachten ankamen. Sogleich wurden auch hier Gelegenheiten, Mittel und Werkzeuge des Mordes ausgeforscht, und Anstalten zu dessen Ausführung getroffen. Das überall umherschleichende Weib des Antonini entdeckte auf dem Boden des Wirthshauses eine Hacke mit drei eisernen Spitzen, welche sie ihrem Manne und Bruder mit den Worten vorzeigte: »die ist zum Todtschlagen gut.« Carl, welchen die Antonini's zur Ausführung der That erwählt hatten, trug dieses Werkzeug verstohlen in das Zimmer, wo er es hinter dem Ofen versteckte. Seine Schwester ertheilte ihm zuvor aber noch den umständlichen Unterricht, gab ihm die Hacke in die Hand, zeigte ihm wie er sie handhaben müsse und befahl ihm, mit dem breiten Ende zuzuschlagen. Hierauf erhielt die Blankenfeld von neuem einen Schlaftrunk und nichts fehlte mehr an den Vorbereitungen, als den Ort auszumitteln, wohin der Leichnam gebracht werden könne. Carl und Antonini zogen deshalb, jeder für sich besonders, auf Kundschaft aus; jener entdeckte im Felde ein, wie ihm schien, dazu passendes Loch, dieser hatte sich ein in der Umgegend befindliches Wasser hiezu ausersehen. — Gleichwohl waren auch diesmal alle Mühen und Anstalten umsonst gemacht. Denn der glückliche Zufall hatte unterdessen eine Menge Fuhrleute in dem Wirthshause zusammengebracht; so vieler Menschen Augen und Ohren konnten allzuleicht Zeugen und Verräther werden; die Ausführung mußte also von neuem unterbleiben.

Aehnliche Versuche und ähnliche Hindernisse in den beiden folgenden Nachtlagern zwischen Roth und Maitingen, wahrscheinlich zu Weisenburg und Donauwörth.

Aber nun war es auch die höchste Zeit. Zu Augsburg sollte sich die Blankenfeld von ihren Reisegefährten trennen. Man konnte höchstens noch einmal vor Augsburg mit ihr übernachten, und hier mußte dann der Plan unfehlbar ausgeführt oder ganz aufgegeben werden.

Auf der letzten Station vor Maitingen bot Antonini seine List auf, um endlich von der Blankenfeld mit Bestimmtheit zu erfahren, ob sie nicht sonst wo außer ihrem Koffer, Geld oder geldeswerthe Sachen mit sich führe. Darum lenkte er das Gespräch auf die Tiroler Insurgenten und auf die Gefahr, welcher die Blankenfeld entgegen reise. Er erzählte, wie weit die Tiroler berits über ihre Grenzen vorgedrungen seien, wie sie in Schwaben und Baiern überall umherschwärmten, wie sie um geringste Beute Menschen grausam ermordeten. Mit diesen sorgfältig unterhaltenen, allmählich bis auf das Aeußerste gesteigerten Vorstellungen wußte er die Phantasie der arglosen Blankenfeld in so hohem Grade zu erhitzen, daß diese endlich, durch ihre Aengsten um alle Besonnenheit gebracht, auf ihre Brust deutend ausrief: »ach! alles dieses will ich ihnen (den Tirolern) gern geben, wenn sie mir nur das Leben lassen!« — Hätte in dem Gemüthe des Italieners und seiner Gattin noch irgend eine Bedenklichkeit gegen den längst beschlossenen Mord Raum finden können, diese Entdeckung hätte alles entscheiden müssen. Um eine glänzende Aussicht reicher, in dem Vorsatze bestärkt, nunmehr auf jede Gefahr die That zu vollbringen, kamen die Mörder mit ihrer dem Morde geweihten Reisegefährtin zu Maitingen an.

Antonini und sein Weib hatten bei sich die Rechnung gemacht, daß ein Knabe wie Carl, wenn er das Verbrechen allein vollbringe, hierdurch den größten Theil der Schuld von ihnen hinweg auf sein eignes Haupt nehme, ohne dieses der nahen Gefahr

eines Todesurtheils auszusetzen. Sie selbst hofften dann im Hintergrunde, alles von da auf ihn hinüberwälzend, desto sicherer zu sein. Darum wurde er gleich anfangs mit in das Komplott gezogen. Und wie an andern Orten, so auch zu Maitingen, wurde ihm die Ausführung der That übertragen. Hier, wo die letzte entscheidende Nacht herannahte, wurde alles aufgeboten, um sein junges Gemüth mit Muth, Entschlossenheit und Ausdauer zu waffnen. Ohne Widerrede hatte der, zum Guten und zum Bösen, folgsame Knabe sich dem Willen seiner Führer blindlings ergeben und betrachtete, wie früher schon so auch zu Maitingen, die Ermordung des unschuldigen Mädchens, das ihm auf der ganzen Reise freundlich begegnet war, ohne alle Regung des Mitleids und des Gewissens, als eine ganz gewöhnliche Arbeit, wie ein während eines ganzen langen Lebens ihm geläufiges, alltägliches Geschäft. Selbst die Furcht vor Entdeckung und Strafe blieb ihm fern. Er hatte blos eine einzige Bedenklichkeit: daß sein Körper für solches Unternehmen zu schwach sein möge. Allein seine Schwester verhieß ihm, sobald die That gelungen sei, alle Kleidungsstücke ihres Mannes zum Lohne und sein Schwager versprach, ihm sobald es noth thue, hülfreich beizustehen, falls er nur den ersten Streich werde geführt haben.

Carl hatte in dem Posthause eine große vier Pfund schwere Mangrolle ausgekundschaftet, welche als Werkzeug sehr tauglich befunden und daher einstweilen in dem Zimmer der Antoninischen Eheleute versteckt wurde. Hierauf wurde er ausgesendet, ein Loch in einen Misthaufen zu graben, unter welchen die Leiche vergraben werden sollte; was ihm jedoch nicht gelang. Antonini selbst kaufte sich heimlich Kerzen, um die ganze Nacht Licht zu haben und Brandwein um damit die Blankenfeld zu berauschen. Nach dem Abendessen wurde sie beredet, von diesem Brantwein zu trinken, dem wahrscheinlich ebenfalls ein Zusatz von Opium nicht fehlte; und schwer berauscht legte sie sich um 8 Uhr zu Bette in ihrem Zimmer neben dem Antoninischen, zwischen welchen die Thür offen blieb. Nun wurde (wie, in gleicher Absicht, an ander Orten auf der Reise geschehen war) unter dem Vorwande eines Fußbades, warmes Wasser zum Aufwaschen des Blutes auf das Zimmer geholt und sodann die äußere Thür mit einem der Schloßklinke unterlegten Holze versperrt.

Gegen Mitternacht mußte Carl sich in das Gemach der Blankenfeld schleichen, um ihren Schlaf und ihr Lager zu beobachten. Sie schlief zwar, aber in einer der Ausführung des Mordes nicht sehr günstigen Stellung, den Kopf auf dem Gesichte liegend und der Wand zugekehrt.

Während die Mörder eine, ihren Absichten bequemere Lage abzuwarten, kam dem Antonini der Einfall, ob es nicht vielleicht besser sein möchte, der Schlafenden auf andere Weise als durch Zerschmetterung des Hauptes den Tod zu bereiten und machte den Vorschlag, sie mit geschmolzenem Zinn zu tödten; entweder, was Antonini für das beste hielt, durch Eingießen in die Ohren, oder, wozu Carl rieth, in die Augen. Man schritt zum Versuche, schnitt einen zinnernen Löffel in kleine Stückchens und ließ diese in einem blechernen Löffel über dem Lichte schmelzen. Allein ein Tropfen, der hievon auf das Bett gefallen war und die Leinwand blos gebräunt hatte, gab der Mordgesellschaft die augenscheinliche Ueberzeugung, daß das geschmolzene Zinn zu bald sich abkühle. Sie verwarf daher dieses Mittel als untauglich und wendete sich zur Ausführung des schon früher entworfenen Mordplans.

Gegen 4 Uhr schlich Carl von Neuem in das Gemach der schlafenden Blankenfeld; er fand sie auf den Rücken liegend, den Kopf vorwärts gewendet. „Jetzt," rief Antonini, ist es die höchste Zeit," und trat mit dem Knaben, welcher die schwere Mangrolle in der Hand trug, vor das Bett der Schlafenden. — Carl zur That aufgefordert, hebt das Mordwerkzeug in die Höhe, zögert aber, beginnt zu zittern und zieht die Keule ängstlich wieder zurück. Da lispelt ihm sein Schwager einige Schimpfworte zu, faßt die mit dem Mordwerkzeuge bewaffneten Hände des Knaben, giebt der Keule hoch über dem Kopfe der Schlafenden die gehörige Richtung, und nun fällt

der erste Streich auf die Stirn des Mädchens, das sogleich mit dem Schrei: »Jesus mein Kopf!« aus dem Schlafe erwacht und sich im Bette aufrichtet. In demselben Augenblicke faßt sie Antonini bei der Brust, während sein Weib herbeispringt und die Unglückliche an den Füßen festhält. Diese beginnt nun leise zu wimmern, zu jammern und zu flehen; alles was sie hat bietet sie ihren Mördern an; um nichts bittet sie, als um Schonung ihres jungen Lebens. Da bemächtigen Mitleid, Angst und Entsetzen sich des Knaben, der hastig die Keule zu Boden wirft, hinwegspringt und der Thüre zueilt, um zu entfliehen. Doch die Furie, Antonini's Weib, sogleich dem fliehenden Knaben nacheilend, reißt ihn in die Stube zurück, hebt die Keule vom Boden auf und giebt sie ihm mit der Aufforderung in die Hand, das begonnene Werk zu vollbringen. — Nun tritt er von neuem zum Bette und führt auf den Kopf des Mädchens einen zweiten Streich, der im Niederfallen zugleich die Stirn des Antonini schmerzlich trifft. Carl sich entsetzend wirft augenblicklich zum zweitenmale die Keule hinweg und rennt davon, während Antonini im Schmerze des empfangenen Streichs das Mädchen losläßt, das jetzt schnell sich aufraffend, aus dem Bette springt und in die äußere Stube der Thüre zueilt. — Aber Antonini, in Wuth ihr nachspringend, versetzt ihr mit dem schweren Holze einen Streich nach dem andern auf das Haupt, bis sie zu Boden stürzt, wo er ihr wahrscheinlich noch einige Streich versetzt. — Als sie röchelnd da lag, riß ihr Antonini die Kleider und das ihren Reichthum verbergende Korsett vom Leibe. Dann hob er die noch mit dem Tode ringende auf seine Schultern, um sie in den Hof hinabzutragen und daselbst in einen Misthaufen zu verscharren. Aber die Last war ihm zu schwer; auch mißrieth es ihm sein Weib; beide schleppten daher die Blankenfeld in ihr Gemach zurück. Jedoch die Unglückliche hatte noch nicht geendet; sie begann von neuem zu röcheln. »Dieses Luder wird uns wieder lebendig!« rief das Weib. Da trat Antonini auf den Körper der Sterbenden und trampelte so lange mit beiden Füßen auf ihr herum, bis sie den letzten Seufzer von sich gegeben hatte. Hierauf wurde, nach dem Rathe des Weibes, der Leichnam in einen Sack gesteckt und in eine Bettdecke gewickelt. Zuvor hatte jedoch Antonini, noch zu allem Ueberflusse, die Vorsicht gebraucht, um den Hals der Entseelten einen Strick zu legen und diesen mehrmals fest zusammen zu schnüren. Antonini's Weib war unterdessen emsig beschäftigt, die Spuren der That so viel als möglich zu vertilgen und den Fußboden, das Bette und das Mordwerkzeug vom Blute zu reinigen. Als dieses Geschäft vollbracht war, machte sie sich reisefertig, legte ihre Vermummung als Postillon ab und zog Frauenkleider an, — dieselben, welche die Ermordete Tags zuvor getragen hatte.

Dieses die zusammenhängende Geschichte des Verbrechens, wie sie Carl Marschall umständlich und wiederholt eingestanden hat.

Was die Ehefrau des Antonini von dieser Erzählung als wahr einräumt, besteht, soweit es sie selbst und ihre eigene Theilnahme betrifft, in folgenden Hauptumständen. Sie gesteht im Wesentlichen:

1) daß sie mit ihrem Manne und ihrem Bruder den Mord der Blankenfeld verabredet habe und dieses in der Absicht geschehen sei, um sich der Gelder und der Habseligkeiten der Blankenfeld zu bemächtigen.

2) Sie habe ihrem Bruder versprochen, er solle alle Kleider ihres Mannes zum Geschenk erhalten, wenn er die Mordthat ausführe.

3) Sie habe darum gewußt, als Antonini und ihr Bruder zu Baireuth den Plan gemacht, die Blankenfeld im Rauche zu ersticken, was sie aber, wegen Unsicherheit des Mittels, ihrem Manne ausgeredet.

4) In einem andern Nachtquartiere habe sie mit ihrem Manne der Blankenfeld Opium in Wein beigebracht, um ihren Koffer zu untersuchen, ob es auch wohl der Mühe lohne, hier einen Mord zu begehen: welche Durchsuchung des Koffers auch wirklich geschehen sei.

5) In dem Nachtquartiere zu Roth habe sie eine Hacke gefunden, welche sie ihrem Manne und Bruder vorgezeigt. Carl habe diese Hacke in das Zimmer getragen und in der Absicht den Mord damit zu vollbringen, hinter den Ofen versteckt. Sie läugnet blos, ihrem Bruder die Hacke in die Hand gegeben und gesagt zu haben: dieses sei ein gutes Werkzeug zum Morde.

6) Bei dem Morde zu Maitingen sei sie zugegen gewesen, sei, als Carl nach dem ersten Streiche davon gelaufen, demselben nachgeeilt, habe ihn von hinten zurückgezogen, habe sodann die Keule vom Boden aufgehoben und sie ihrem Bruder mit der Aufforderung in die Hand gegeben, ferner auf die Blankenfeld zu schlagen. Den Umstand, daß sie die Füße der Blankenfeld gehalten, läugnete sie bei der Gegenstellung mit ihrem Bruder so beharrlich, daß dieser selbst dadurch wankend wurde und einen möglichen Irrthum von seiner Seite einräumte. Allein in seinem vierzehnten Verhöre kam er auf seine frühere Aussage zurück; er wisse, nachdem er sich besonnen, ganz zuverlässig, daß seine Schwester, wenigstens als er den zweiten Streich habe thun sollen, der Blankenfeld die Füße gehalten habe. — Als er deshalb von neuem ihr entgegen gestellt wurde, beharrte sie bei ihrem früheren Läugnen und kam über jene Vorhaltung wie außer sich, versuchte Thätlichkeiten an ihrem Bruder, schwur ihm Rache und verfluchte ihn und ihre Eltern. — Es läßt sich das beharrliche Läugnen dieses Umstandes nur aus einer irrigen Meinung der Antonini erklären, welche wahrscheinlich glaubte, alle übrigen Thatsachen, welche sie gegen sich eingestehen mußte, seien wenigstens für ihr Leben nicht entscheidend, wenn sie nur nicht überführt werde, an die Person der Getödteten unmittelbar selbst, auf was immer für eine Weise, Hand gelegt zu haben.

Endlich gestand sie:

7) als die Blankenfeld zuletzt noch in ihrer Schlafkammer geröchelt, habe sie ihrem Manne gesagt: »Joseph! ich glaube, sie wird noch einmal lebendig.« Aber des Wortes: »Luder« habe sie sich nicht bedient.

Antonini selbst hat in allen seinen Verhören, bei allen vielmal wiederholten Confrontationen zwischen ihm und seinem Schwager und seiner Frau, niemals ein ganz reines, zusammenhängendes Bekenntniß abgelegt. Alle seine Bekenntnisse sind mehr oder weniger Bruchstücke; und was er gegen sich einräumt, ist immer mit unwahrscheinlichen Ausflüchten und Beschönigungen verbrämt.

In seinen zwölf ersten Verhören warf er alle Schuld auf seinen Schwager und wollte an der Vollbringung des Mordes selbst durchaus keinen Antheil oder auch nur Mitwissenschaft haben.

Erst im dreizehnten von ihm selbst begehrten Verhöre, gestand er wenigstens Etwas, indem er folgendes Mährchen erzählte: »In der Nacht habe ihn seine Frau aufgeweckt mit der Aeußerung: es sei Lärm in der Nebenkammer; sie glaube man wolle sich umbringen. Er sei aufgesprungen und habe beim Eintreten in das Zimmer der Blankenfeld einen Schlag auf die Stirn erhalten. Wie er eben den zweiten Schlag habe pariren wollen, sei ihm die Keule auf die Hand gefallen, nun habe er sich ihrer bemächtigt und mit aller Kraft einen Schlag gegeben — er wisse nicht wem? denn er habe nicht gewußt, wer im Zimmer sei. Es sei stockfinster und er überdies durch Angst und den erhaltenen Schlag ganz betäubt gewesen. Er habe nun auch nach der andern Seite geschlagen, wo aber Niemand gewesen. Bald habe er entdeckt, daß die Blankenfeld erschlagen worden, und daß sein Schwager den Mord an ihr begangen habe.«

Im vierzehnten ebenfalls von ihm selbst verlangten Verhöre, gab er eine zweite, von der früheren ganz verschiedene Erzählung. »Um 5 Uhr Morgens sei eine Chaise in das Posthaus gekommen. In der Meinung es sei die seinige, habe er Carl aufgeweckt und durch diesen die Blankenfeld wecken lassen. Bald darauf habe er einen Wortwechsel und Schläge fallen gehört. Er sei aus dem Bette in das Zimmer dieses

Mädchens gesprungen und habe gesehen, daß diese und Carl sich gepackt hätten. Wie er beide von einander trennen wollen, habe sie ihm einen Fußtritt gegeben, so daß er auf das Bett gefallen sei. Nun habe er gerufen: Carl zu mir her! und der Junge habe die Schläge verdoppelt. Ihn (Antonini) habe jetzt der Zorn überfallen, er habe das Holz aus Carls Händen gewunden, und der Blankenfeld drei oder vier Streiche gegeben, durch die sie zur Erde niedergeworfen und getödtet worden sei. Erst nachher (denn Eigennutz sei nicht Beweggrund seiner That gewesen) habe er entdeckt, daß die Blankenfeld Gold auf dem Leibe trage und sich dasselbe zugeeignet. — Dieses Bekenntniß bestätigte er zwar in dem folgenden fünfzehnten Verhöre, setzte aber hinzu, seine Absicht sei nicht gewesen die Blankenfeld zu tödten; er habe blindlings zugeschlagen; er hätte sie eben sowohl auf den Rücken als auf den Kopf treffen können. Auch machte er noch die zweite Einschränkung: er habe nicht gesehen, ob er auf Carl oder die Blankenfeld schlage; denn er habe nichts vor sich gesehen."

Im selbst erbetenen neunzehnten Verhöre rückte er in einem Punkte der Wahrheit näher: "Unterwegs seien sie fortwährend mit der Blankenfeld in Streit gewesen, und da er sein Geld aufgezehrt gehabt, er auch manchmal für die Blankenfeld habe zahlen müssen, so habe ihm Carl die Idee in den Kopf gesetzt: sie besitze viel Geld, man sollte sie unterwegs umbringen; niemand merke es, man könne seine Frau für sie ausgeben. Allein sowohl er (Antonini), als seine Frau hätten ihm dieses immer ausgeredet, so oft er diesen Vorschlag wiederholt. In Maitingen sei Carl in der Nacht schon mit der Keule in der Hand zu ihm gekommen und habe ihn mit der Aeußerung aufgeweckt: er wolle die Blankenfeld erschlagen, es möge gehen, wie es wolle. Er (Antonini) habe ihm vorgestellt, daß er dies nicht an einem solchen Orte thun möge, wo die Sache gleich entdeckt wäre und sie alle drei unglücklich würden. Hierüber sei er eingeschlafen, bald habe er aber Schläge fallen hören, sei in das Zimmer der Blankenfeld gelaufen, habe, er wisse nicht wen gepackt, aber bald bemerkt, daß dieses die Blankenfeld sei und daß ihm ihr Blut über die Hände fließe. Da Carl noch immer zugeschlagen, habe er ihm zugerufen: ach, mein Gott, mein Gott, Carl! — und die Blankenfeld losgelassen. Hierauf habe er das Holz aus Carls Händen gerissen und ihr noch drei Streiche versetzt, worauf sie zur Erde gefallen. Geflissentlich habe er sie nicht auf den Kopf geschlagen. Er müsse jedoch gestehen, daß er schon unterwegs die Absicht gehabt habe, sie zu tödten, um sich ihres Geldes zu bemächtigen. Seine Frau habe ihn aber immer davon wieder abgebracht und daher würde er, wenn Carl nicht die Händel zuerst angefangen hätte, die Blankenfeld nicht getödtet haben. Beim Eintritt in das Zimmer der Blankenfeld habe er sich gestoßen. Durch diesen Stoß und durch einen beim Loslassen der Blankenfeld auf den Kopf erhaltenen Schlag betäubt, habe er erst beim dritten Streiche wahrgenommen, daß er die Blankenfeld geschlagen. Erst als der Todschlag schon vollbracht gewesen, habe er von dem Gelde an dem Leibe Kenntniß erhalten."

Das zwanzigste Verhör enthält besonders folgenden merkwürdigen Umstand: Zu Maitingen unmittelbar vor der That habe ihm Carl seine (Antonini's) traurige Lage vorgestellt und ihm nochmals zugesprochen, die Blankenfeld zu tödten, um sich ihres Geldes zu bemächtigen. Als er (Antonini) ihm entgegnet, er fürchte sich zu sehr vor der Entdeckung, habe Carl den Vorschlag gethan, Zinn zu schmelzen und der Blankenfeld das glühende Metall in die Ohren zu gießen. Er habe in diesen Vorschlag eingewilligt. Nun sei man zur Probe geschritten; als er aber den blechernen Löffel über das Licht gehalten, habe er vor Angst so sehr gezittert, daß ihm der Löffel aus der Hand gefallen sei und er zu Carl geäußert habe, daß er eine solche That nicht vollbringen könne. — Nun

kommt wieder die angebliche Ermordungsgeschichte selbst, so ziemlich mit seinen früheren Erzählungen übereinstimmend.

Weder die folgenden Verhöre, noch die neunmal wiederholte Confrontation mit seinem Schwager förderten ein reineres Ergebniß zu Tage. Erst bei der Confrontation mit seiner Frau, als diese ihn liebkosend und schmeichelnd zum Bekenntnisse der Wahrheit ermahnt hatte, räumte er noch einige Hauptumstände ein, ohne daß er jedoch selbst hier zu einem ganz unumwundenen reumüthigen Geständniß hätte gebracht werden können.

Es wurden hier die verschiedenen Erzählungen und Bekenntnisse Antonini's nur darum in der Kürze zusammengestellt, um die Verschmitztheit und Bösartigkeit dieses Verbrechers einigermaßen zur Anschauung zu bringen. Jetzt ist es an der Zeit, die Resultate seiner Bekenntnisse kürzlich in einzelne Punkte zusammenzufassen.

Antonini hat eingestanden:

1) daß er schon lange vorher, den Entschluß gefaßt habe, die Blankenfeld umzubringen, um sich ihres Geldes zu bemächtigen; — jedoch alles dieses nur auf Anstiften seines Schwagers;

2) daß er die Blankenfeld durch Opium betäubt und dann ihren Koffer in der Absicht untersucht habe, ob es sich der Mühe lohne, den Mord zu begehen, welches auch von ihm nach geschehener Durchsuchung bejaht worden sei;

3) daß auf der Reise mit seinem Wissen mehrmals Anstalten zur Ermordung der Blankenfeld getroffen worden;

4) daß er zu Maitingen die Absicht gehabt, den Mord auszuführen, daß er deswegen früh Morgens aufgestanden sei und sich mit Carl über die Ausführung des Verbrechens berathen habe;

5) daß er und sein Schwager Zinn geschmolzen, um es der Blankenfeld in die Ohren zu gießen;

6) daß er die Blankenfeld angefallen und ihr mehre Streiche mit einer Keule gegeben habe;

Die Einreden, wodurch er sein Geständniß zu beschönigen sucht, bestehen darin, daß er vorgiebt, entweder: er habe die Blankenfeld aus Irrthum geschlagen, oder: er habe es im Zone gethan, — Einreden, welche nicht nur unter sich selbst im Widerspruch stehen, sondern auch mit den von dem Inquisiten zugestandenen Umständen nicht im mindesten zu vereinigen, daher auch mit Recht von den Richtern nicht berücksichtigt worden sind.

Joseph Antonini und seine Ehefrau Maria Therese, geborne Marschall, wurden hierauf vom Königlichen Appellationsgerichte zu Neuburg zur Strafe des Schwertes verurtheilt, welches Erkenntniß in zweiter Instanz bestätigt worden ist. Carl Franz Ludwig Marschall wurde, aus Rücksicht auf seine Jugend, mit der Todesstrafe verschont und zu zehnjährigem Strafarbeitshause verurtheilt.

Welcher Antrag bezüglich der Königlichen Bestätigung beider Todesurtheile gemacht werden mußte, und daß in diesem Falle die nackte Geschichtserzählung die Stelle jeder andern Erörterung vertreten durfte: wird wohl der Leser sich bereits selbst gesagt haben.

Seine Königliche Majestät ertheilten dem Erkenntnisse der Gerichtsstellen Ihre Bestätigung. Antonini entging aber, kurz vor dem Tage der Hinrichtung, durch den Tod im Gefängnisse, seiner verdienten Strafe. Sein Weib bestieg ohne ihn das Blutgerüst, wo sie starb wie sie gelebt hatte, frech, ohne Gefühl und ohne Reue.

V.

Michael Kiener,

der Raubmörder aus Liederlichkeit.

Am 7. Februar 1810 gegen Mittag gingen zwei Männer aus Oedmiesbach von Zeinrieth nach Pilchau, einer Getreidelieferung wegen. Auf dem Rückwege, in der Nähe des sog. Steingerümpels, eines tiefliegenden, mit Steinen bedeckten, von Gebüsch überwachsenen Platzes, bemerkten sie die Fährte eines Marders. Aus Neugier verfolgten sie diese Spur; kaum aber waren sie ihr einige Schritte weit nachgegangen, so entdeckten sie unter einem Schneehügel einen auf dem Angesichte liegenden weiblichen Leichnam. Es war dieses die sogenannte Spitzenkrämerin Lindner aus Eppenrieth, ein Weib von beiläufig 50 Jahren.

In der Nacht vom 5. zum 6. Februar hatte sie in dem Dorfe Lampenrieth im Hause des alten Simon Kiener übernachtet, war sodann Dienstags am 6. Morgens gegen 8 Uhr von da hinweg nach Tenesberg gegangen, um bei dem Lederer Wellenhöfer etwas Leder einzukaufen und hatte auf ihrer Rückkehr nach Hause, zwischen Zeinrieth und Pilchau, in dem oben bemerkten Steingerümpel ihren Tod von Mörderhand gefunden. Denn dieses zeigten augenscheinlich ihre mit Blut bedeckten Kleider und mehrere Wunden am Halse.

Da es wegen außerordentlicher Kälte nicht möglich war, den gefundenen Körper an Ort und Stelle zu bewachen, so wurde derselbe, auf Anordnung des Dorfhauptmanns zu Zeinrieth vorsichtig in das Gemeindehaus dieses Dorfes geschafft und sodann das Landgericht Vohenstraus von diesem Vorfalle in Kenntniß gesetzt.

Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams entdeckten sich am Halse drei abwärts laufende Stichwunden: die eine vorn über dem Kehlkopfe nach der rechten Seite zu, die andere an der rechten, die dritte an der linken Seite. Die zweite dieser Wunden hatte die äußere und innere Kopfarterie gerade bei ihrem Ausgange aus der gemeinschaftlichen Halsarterie ganz, die innere Vene hingegen bis auf einen Viertheil ihres Durchmessers zerschnitten; von der dritten war die arteria carotis mater vor ihrer Theilung, so wie die innere Halsvene ganz durchstochen. Diese für unbedingt tödtlich erklärten Wunden konnten, nach Meinung der Sachverständigen, nur mit einem spitzen schneidenden Werkzeuge, einem Messer, zugefügt worden sein.

Das Landgericht war sogleich eifrigst bemüht, dem Thäter selbst auf die Spur zu kommen. Anfangs zeigten sich nur äußerst entfernte schwankende Verdachtsgründe. — Die Ermordete hatte in der Nacht vom 5. zum 6. Februar in dem Hause des alten Simon Kiener zu Lampenrieth übernachtet und in dem tiefen Schnee in der Gegend des Mordplatzes entdeckten sich Fußstapfen, welche von da bis nach Lampenrieth führten. Diese Fußstapfen befanden sich zum Theil an einem sehr ungewöhnlichen, beschwerlichen, besonders im Winter ungangbaren Orte und ließen vermuthen, daß der Thäter der Ermordeten aufgepaßt und derselbe, um sie zu umgehen, oder ihr

zuvorzukommen, solchen ungewöhnlichen Weg genommen habe. — Das Landgericht begab sich in die Wohnung des Simon Kiener, um ihn und dessen Familie über die Spitzenkrämerin zu vernehmen und zugleich die Stiefel und Schuhe, die man in seinem Hause vorfinde, mit jenen Fußstapfen zu vergleichen. Allein keine der vorgefundenen Fußbekleidungen paßten zu dem Maß der Fußstapfen; auch entdeckte sich sonst kein naher Verdacht. Nur das Benehmen des jungen Michael Kiener war etwas seltsam. Während seiner Vernehmung affektirte er eine besondere Lustigkeit, er lächelte und pfiff mitunter in sich hinein. — Dieser Umstand veranlaßte den Untersuchungsrichter, der Aufführung und dem Lebenswandel dieses jungen Menschen, durch Vernehmung mehrerer Zeugen, nachzuforschen. Da entdeckte sich bald, daß derselbe im schlimmsten Rufe stehe und sich bereits verschiedener, zum Theil beträchtlicher Diebstähle schuldig gemacht habe. Man beschloß daher gegen ihn den Criminalprozeß; zugleich mit ihm wurde sein Vater verhaftet, welcher jedoch nur im Civilarreste gehalten wurde.

Diese Maßregeln führten sehr bald die dringendsten Verdachtsgründe des begangenen Mordes wider den jungen Michael Kiener herbei. Nach Aussage seines Vaters war er Dienstags den 6. Februar Morgens bei sehr früher Tageszeit von Hause hinweggegangen und erst um 8 Uhr Abends zurückgekommen. Er selbst aber behauptete, an diesem Tage den ganzen Morgen bis nach 12 Uhr zu Hause gewesen zu sein. — Am Dienstag Abends war Michael Kiener bei einem gewissen Sebastian Zeil, der an diesem sonst so leichtfertigen lustigen Burschen ganz die gewöhnliche Heiterkeit vermißte. Dieselbe Bemerkung machte ein gewisser Veit Koch, bei welchem Inquisit am Mittwoch gewesen war; sein Aussehen, sein Betragen kamen diesem Zeugen, wie er sich ausdrückt, „so ganz närrisch“ (wunderlich, seltsam), vor.

Inquisit läugnete zwar standhaft in seinem ersten Verhöre alle Theilnahme an dem Morde der Spitzenkrämerin; allein seine Mienen und Gebärden verriethen weit mehr als sein Mund bekannte. Sein Athem war beklommen, innere Unruhe drückte sich in seinem ganzen Wesen aus; Röthe und Bläße wechselten fortwährend auf seinem Gesichte; bald murmelte er in sich hinein, bald biß er sich in die Lippen; bald zupfte er, auf dem Stuhle hin und her wankend, an seinem Hemdärmel; bald rieb er sich die Hände und blickte, so oft ihn der Untersuchungsrichter ins Gesicht faßte, seitwärts neben aus; er saß dicht am Ofen und klagte doch über Frost.

Allein mehr als alles dieses zeugte folgender Umstand wider ihn. In einem seiner Behälter waren verschiedene Stücke Leder gefunden worden, welche zum Theil besondere Zeichen an sich trugen. Da die Ermordete am Dienstag früh bei Ulrich Wellenhöfer verschiedenes Lederwerk gekauft hatte, so wurden diesem die bei Michael Kiener gefundenen Stücke zur Anerkennung vorgelegt. Wellenhöfer erkannte diese unbedenklich für dieselben, welche er am Dienstag an die Spitzenkrämerin verkauft habe und gab die Gründe dieses Wiedererkennens umständlich mit der befriedigendsten Genauigkeit an. Noch blieb Inquisit in seinem zweiten Verhöre beim Läugnen; allein die Vorhaltung des zuletzt bemerkten, ihn so schwer verdächtigenden Umstandes machte den gewaltigsten Eindruck auf sein Gemüth, welcher sich schon im Verhör selbst durch plötzliches Verstummen und noch auffallender in seinem Gefängnisse offenbarte. Hier bemächtigte sich seiner eine ungewöhnliche Traurigkeit und alle Lust zum Essen war verschwunden. Man verhörte ihn jetzt zum drittenmale; auch da noch versuchte er Anfangs sein Heil im Läugnen und Lügen, aber bald waren seine Hülfsmittel und sein Muth erschöpft; er bekannte sich der Mordthat schuldig.

Michael Kiener, katholischer Religion, ist von Lampenrieth, Landgerichts Vohenstraus im Raabkreise gebürtig, ein lediger Bursche von zwanzig Jahren. Seine Mutter ist seit fünf Jahren todt; sein Vater lebt als Maurergeselle zu Lampenrieth und hat außer jenem Sohne drei Töchter am Leben, welche noch unversorgt im elterlichen Hause sich befinden. Der Sohn Michael wurde zu Hause erzogen, erhielt sehr dürftigen

Unterricht, lernte aber einige Zeit das Schuhmacherhandwerk und wurde ungefähr drei Jahre vor der That freigesprochen. Er arbeitete als Geselle bei verschiedenen Meistern, die ihn jedoch nie lange behalten konnten; so ungeschickt zeigte er sich in seinem Handwerke, so unfleißig, leichtsinnig und liederlich in seiner Aufführung. Sein Vater drang öfter in ihn, er möge seine Wanderschaft antreten. Allein er blieb lieber im väterlichen Hause, half seinem Vater bei seinem Handwerke, oder arbeitete auf dem Taglohn. In seiner Gemüthsart liegt ein heiterer, lustiger Sinn, der aber bei vernachlässigter Erziehung in Leichtsinn und Liederlichkeit ausartete. Seinem Vater bezeugte er keinen Gehorsam; immer folgte er nur seinem Eigenwillen. »Möchte doch, rief einst sein Vater vor Gericht aus, dieser ungerathene Sohn im ersten Bade ertrunken sein!« Wegen Verbrechen war er noch nicht in Untersuchung. Nur, weil ihn eine Weibsperson als Vater ihres unehelichen Kindes angegeben hatte, saß er vor einigen Jahren zu Guteneck drei Tage lang im Gefängnisse. Aber sein Lebenswandel zeichnete sich nichts desto weniger durch zahlreiche Verbrechen aus, welche, der Obrigkeit lange verborgen, erst in diesem Prozesse entdeckt und von ihm eingestanden worden sind. Er bekannte, auf einen Zeitraum von ungefähr drei Jahren, zwölf, zum Theil beträchtliche, zum Theil ausgezeichnete Diebstähle: welches Bekenntniß sich bei acht Diebstählen durch die eingeholten Erfahrungen vollkommen bestätiget hat.

Montags den 5. Februar gegen Abend kam die Spitzenkrämerin Lindner in das Haus des alten Simon Kiener und bat ihn um ein Nachtlager. Dieser, welcher sie noch nie gesehen hatte, verweigerte ihr anfangs die Nachtherberge, ergab sich aber endlich den Bitten seiner Töchter und anderer Mädchen, welche mit diesen in Gesellschaft spannen. Sie hatte einen Leibgurt mit Geld nebst einem weißen Päckchen bei sich, und zählte in der Stube ungefähr acht Gulden, die sie, wie der alte Simon angibt, wieder in den Beutel that.

Am folgenden Morgen gegen 8 Uhr begab sie sich wieder fort auf die Reise. Und nun beginnt die Geschichte der That, welche wir aus dem Munde des Verbrechers selbst vernehmen wollen.

»Schon lange, sagte er, hatte ich Lust, einmal einen Menschen umzubringen. Wie ich nun jüngst vergangenen Dienstag den 6. Februar in der Frühe aufstand und mich angekleidet hatte, kam mir der Gedanke, diese Spitzenkrämerin zu ermorden. Sie hat mir nie etwas zu Leide gethan; aber, ich weiß selbst nicht wie? — es kam gerade der Ingrimm über mich. Ich dachte mir, sie werde gewiß von Pilchau auf Zeinrieth zugehen, begab mich daher nach 8 Uhr von Haus hinweg auf den Gangsteig, der von Pilchau nach Zeinrieth geht und wartete unter einem Birnbaume. Die Kälte war schrecklich hart; ich ging zuweilen hin und her und suchte Schutz wider die grimmige Kälte. Wie ich da lauerte, kamen zwei unbekannte Männer an mir vorüber, die mich fragten: wohin ich gehe? Ich antwortete, daß ich böse Füße habe und nach Zeinrieth wolle. Die Spitzenkrämerin ließ mich mehrere Stunden warten. Endlich, gegen Mittag, sah ich sie kommen, sie ging abwärts gegen Zeinrieth zu, ich verfolgte sie über die Felder durch den Schnee, erreichte sie im Steingerümpel und packte sie sogleich beim Rocke. Sie fragte mich: was ich wolle? »Ich will nichts!« war meine Antwort und besann mich noch lange Zeit, ob ich sie wirklich umbringen solle, oder nicht. Sie versprach mir anfangs einen Gulden, dann eine Spitze, endlich gegen fünf Gulden. Aber ich wiederholte immer: »ich will nichts von Dir!« und warf sie endlich, weil der Ingrimm einmal in mir war, in den Schnee zu Boden. Sie raffte sich wieder auf. Aber die Begierde, sie zu erdrosseln, war zu stark in mir; ich warf sie nochmals zu Boden. Sie schalt mich einen Loitel (nichtswürdigen Kerl) und sagte: »willst du mich etwa umbringen? Ich habe dir ja in meinem Leben nichts zu Leide gethan.« Aber ich antwortete ihr nicht mehr, riß ihr die Halstücher herab, faßte sie mit der Linken beim Halse und drosselte sie. Dieses wiederholte ich, weil sie nicht gleich ganz schwarz geworden, und fuhr so lange damit fort, bis ich kein Leben

mehr in ihr spürte. Sonst bin ich nicht stark in der Hand, aber gerade damals habe ich meine Kräfte gefühlt. — Als ich sie todt glaubte, packte ich sie beim Rock und trug sie weiter abwärts in das Thal. Da fühlte ich, daß sie einen Gurt um ihren Leib trage; ich nahm das Geld zu mir und legte sie in den Schnee. Als ich aber jetzt weggehen wollte, bewegte sie sich sehr stark; da merkte ich denn, daß sie nicht todt sei und ich dachte bei mir: »was wirst du nicht leiden müssen, wenn du noch nicht todt bist!« Nun beschloß ich, sie todt zu stechen. Ein Messer hatte ich nicht bei mir; denn als ich von Haus wegging, war mein Vorsatz, sie zu erdrosseln. Ich nahm daher den Knittel, welchen die Spitzenkrämerin bei sich hatte, brach ihn auf meinem Kniee entzwei und riß mit meinen Zähnen ein spitzes Stück davon ab, so daß mein Mund zu bluten anfing. Mit diesem spitzen Stücke gab ich ihr zwei Stiche rechts in den Hals, und zwar so stark und tief, daß der Stich leicht an der andern Seite wieder hätte herausgehen können. Nun bedeckte ich sie mit Schnee, ging auf das Holz Marchetpiehl zu, versteckte daselbst das Päckchen, welches die Spitzenhändlerin bei sich trug und ging sodann schnurgerade nach Haus.«

Inquisit nahm der Ermordeten das Geld in ihrem Gurte, einen Beutel mit etwas Geld in ihrer Tasche, verschiedene Stücke Leder, zwei Schnupftücher, eine Dose und ein Messer. Das Geld mochte ungefähr 30 Gulden betragen. Fast alle diese Sachen fanden sich noch bei dem Mörder, der sie als Eigenthum der Ermordeten anerkannt hat.

Verschiedene Umstände in dem Bekenntnisse des Inquisiten scheinen beim ersten Anblicke nicht genau mit dem Thatbestande übereinzustimmen. Denn erstlich scheint es, als sei die nächste Ursache des Todes mehr in dem Erdrosseln, als in den Stichwunden zu suchen, obgleich von jener Gewaltthat durchaus keine Spuren an dem Körper zu entdecken gewesen. Da jedoch Inquisit selbst gesteht, die Spitzenkrämerin habe sich, als er sie verlassen wollen, heftig zu bewegen angefangen und in dem zweiten Gutachten des Landgerichtsarztes umständlich gezeigt ist, daß nach den an dem Leichnam gefundenen Merkmalen der Tod nur durch die Stichwunden verursacht worden sei: so steht gegen die Gründlichkeit des Bekenntnisses durchaus kein erheblicher Zweifel. Aus diesem Bekenntnisse ergiebt sich in Uebereinstimmung mit dem Befunde, daß die Mißhandelte durch das Drosseln anfangs nur die Besinnung, später hingegen erst durch die Stichwunden ihr Leben verloren habe.

Eine zweite Bedenklichkeit betrifft das Werkzeug der Tödtung. Nach der Behauptung des Arztes und der Wundärzte konnten sämmtliche Wunden am Halse nur mit einem spitzen schneidenden Werkzeuge — einem Messer — zugefügt worden sein; Inquisit will sie mit einem Holzspane zugefügt haben. Auch hier ist die Verschiedenheit mehr scheinbar als wirklich. Denn das Bekenntniß trifft mit dem Thatbestande und der Aussage der sachverständigen darin überein, daß das Werkzeug spitz und schneidend gewesen, was denn eben so gut auf einen spitzen schneidenden Span harten Holzes, wie auf ein Messer paßt, zumal wenn man erwägt, daß Inquisit, wie er selbst behauptet, sein Werkzeug mit besonderer Kraft und Anstrengung der Ermordeten in den Hals gestoßen hat. Hätte schon zur Zeit der Leichenschau auch nur die leiseste Vermuthung auf den Gebrauch eines so ungewöhnlichen Werkzeuges fallen können und wären dann die Wunden aus diesem Gesichtspunkte genauer untersucht worden, oder hätte der untersuchende Richter den Inquisiten nach der Größe und Gestalt des Spanes genau befragt: so würde (sollte gleich das Werkzeug selbst nicht mehr zu finden gewesen sein) wahrscheinlich auch jede Scheinbedenklichkeit verschwunden sein, welche aber auch jetzt, bei so vielen andern überzeugenden Gründen, für sich allein die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses nicht zu erschüttern vermag.

Eben so wenig Gewicht hat der Umstand, daß sich am Leichnam drei Halswunden und unter diesen auch eine an der linken Seite befunden hat, während Inquisit nur zweimal und zwar von der rechten Seite gestochen zu haben behauptet. In dem

verwirrenden Taumel der Wuth bei Vollbringung einer unmenschlichen That, werden nicht alle Schritte gemessen, nicht alle Bewegungen der Hand gezählt. Inquisit läugnet auch nicht bestimmt die dritte Wunde; er kann sie nur nicht begreifen, vermag sich ihrer nicht mehr bestimmt zu erinnern. Zudem ist die Wunde auf der rechten Seite, wozu sich Inquisit ausdrücklich bekannt hat, für sich selbst schon tödtlicher Art.

Bedenklicher scheint beim ersten Blick die Frage: welches war die eigentliche Absicht des Verbrechers bei dieser Ermordung? War sein Beweggrund Gewinnsucht oder Mordgier? Erwägt man, daß unerlaubte Gewinnsucht den Charakter des Inquisiten hauptsächlich bezeichnet; daß er sich in dem dieser Mordthat vorhergehenden Zeitraume mehrerer sehr beträchtlichen Diebstähle schuldig gemacht hat und als ein Gewohnheitsdieb erscheint; daß die Spitzenkrämerin am Abende vor ihrer Ermordung Geld und geldeswerthe Sachen sehen ließ; daß Inquisit diese Person nicht bloß ermordet, sondern auch wirklich beraubt hat; daß endlich reine Mordlust zu den ungewöhnlichsten Erscheinungen des menschlichen Geistes gehört und diese Leidenschaft gemeiniglich in finstern, in Menschenhaß versunkenen, wild melancholischen Gemüthern, höchst selten aber in Personen leichten, heitern, lustigen Sinnes, wie Inquisit, entstehen und solche Höhe erreichen kann: so ist kein Augenblick zu zweifeln, daß diese Mordthat, was auch dagegen behauptet werden möge, bloß um Raubes willen beschlossen und ausgeführt worden sei. Eine gewinnsüchtige Absicht ist freilich von dem Inquisiten nirgends eingestanden. Erst nachdem er die schon todt geglaubte Spitzenkrämerin weggeschleppt, will er den Leibgurt mit Geld zufällig entdeckt haben: eine Einrede, welche man fast von allen Raubmördern zu hören bekommt. Außerdem aber erklärt er sich über die Beweggründe zu seiner That in solchen Ausdrücken, welche allerdings, wie es scheint, nur auf eine unerklärbare Mordlust, ohne anderen bestimmten Zweck der That, gedeutet werden können.

„Schon längst, sagte er, habe er die Begierde, jemanden umzubringen, in sich gespürt, und dieses sogar gegen andere Personen geäußert, die ihn jedoch, weil sie ihm keinen Ernst zugetraut, nur ausgelacht hätten. Als er am 6. Februar früh Morgens aufgestanden, habe ihn nun eben der Ingrimm befallen und die Spitzenkrämerin sei so zufälligerweise das unglückliche Opfer davon geworden.“

Setzt man wirklich voraus, Inquisit läugne die gewinnsüchtige Absicht durch das Geständniß einer reinen Mordsucht: so ist hier (man glaube an die Wahrheit dieser Behauptung, oder betrachte sie als erlogen) ein unauflösliches psychologisches Räthsel. Welchen Gewinn konnte Inquisit durch solche Lüge erwarten? Keinen, man müßte denn annehmen, Inquisit, vertraut mit der Theorie mancher Criminalrechtslehrer über Zurechnung zu Schuld und Strafe, habe auf Richter gezählt, welche ein aus Gewohnheit oder instinktartiger Neigung des Gemüths begangenes Verbrechen, wegen der angeblich beschränkten oder aufgehobenen Willensfreiheit wenn auch nicht für straflos, doch für minder strafbar erkennen. Diese Voraussetzung zerfällt aber in sich selbst, da der gemeine und gesunde Menschenverstand, welcher allein aus diesem ungelehrten Missethäter spricht, hierüber ein von der Theorie jener gelehrten Männer ganz abweichendes Urtheil hat. — Allein das ganze Räthsel, genau betrachtet scheint blos durch einen Fehler in der Befragung des Inquisiten, durch eine vorgefaßte Meinung des untersuchenden Richters und durch irrige Auslegung der Worte des Untersuchten veranlaßt. Als Inquisit in dem 278ten Artikel zum erstenmale über seine Absicht befragt wurde, antwortete er: „Wir (die Spitzenkrämerin und ich) haben uns in unserem Leben nichts zu Leide gethan. Es ist halt gerade der Ingrimm über mich gekommen; ich weiß selbst nicht, wie mir geschehen ist“, und als er bei dem 292ten Fragstücke nochmals zum offenen Geständnisse seiner Absicht ermahnt wurde: „Ich habe schon lange immer die Begierde in mir gefühlt, jemanden umzubringen.“ Diese Aeußerungen sagen an und für sich mehr nicht, als: er habe die Spitzenkrämerin nicht aus Haß oder Rachsucht ermordet, vielmehr sei es schon längst seine Absicht gewesen,

jemanden umzubringen und dieser boshaft leidenschaftliche Entschluß (Ingrimm) habe endlich einen bestimmten Gegenstand, die Spitzenkrämerin, gefunden. Aus welchem Beweggrunde diese Absicht hervorgegangen? was der Endzweck seines mörderischen Entschlusses gewesen? ob Befriedigung der Habsucht oder was sonst? darüber äußert er sich hier noch gar nicht; sein Bekenntniß erscheint in diesem Punkte als durchaus unbestimmt und mangelhaft und zwar, wie höchst wahrscheinlich ist, bloß deßwegen, weil er den Sinn und Umfang der Frage nicht vollständig gefaßt hatte. Allein da Inquisit, nach seiner früheren Aeußerung, den Leibgurt der Ermordeten nur zufällig beim Wegschleppen an ihr entdeckt haben wollte (was übrigens selbst mit eingestandener gewinnsüchtiger Absicht gar wohl vereinbarlich ist), da er sich nachher auch nicht bestimmt zu der räuberischen Absicht bekannte: so nahm der untersuchende Richter die Worte: „es hat mich der Ingrimm überfallen; ich hatte schon früher die Absicht jemanden umzubringen“, für das Bekenntniß einer aus reiner Mordlust begangenen Tödtung. Und so geschah denn natürlich nichts weiter, um dem Inquisiten den eigentlichen Sinn der Frage, über die Absicht seiner Handlung, aufzuklären und alle folgenden denselben Punkt berührenden Artikel mußten nun dieselben an und für sich unbestimmten, jedoch nach jener vorgefaßten Meinung, scheinbar bestimmten Antworten zur Folge haben. So sagt er bei dem 484sten Artikel, nachdem er vorher befragt worden, ob er nicht auch früher eine gewisse Bötin, die sogenannte schwarze Kathel, habe ermorden wollen: „Auf eine fremde Person habe ich wohl Begierde gehabt; aber dieser Person hätte ich nichts thun können, weil sie zu sehr bekannt gewesen wäre“ und dann bei dem nächstfolgenden 485sten: „Eine bekannte Person hätte mich doch eher gereut (gedauert). Aber es hat schon so sein wollen, daß gerade diese Person (die Spitzenkrämerin) mir in die Hände gekommen ist.“ Auch wer um Gewinnes willen auf Mord ausgeht, kann von sich sagen, daß er eine Begierde gehabt, jemand zu ermorden; wer sich aber durch Mordlust zu einer solchen That getrieben fühlt, wird schwerlich zwischen den Personen wählen und sich die Unbekannten aufsuchen, um dem Mitleide mit den ihm bekannten zu entgehen. Dieselben Antworten kommen mit etwas veränderten Ausdrücken noch an anderen Stellen vor, z. B. bei dem Artikel 593 und folgenden: „Es war halt schon immer der Ingrimm in mir. Ich habe halt schon immer geglaubt, wenn ich jemand umbringen kann, so thue ich es. Ich habe auch nicht gewußt, wie mir geschehen ist.“ Nirgends wird daher die gewinnsüchtige Absicht ausdrücklich geläugnet, nirgends die reine Mordlust mit bestimmt entscheidenden Ausdrücken behauptet. Das einzige, was bei diesen Aeußerungen angenommen werden mag, ist, daß Inquisit mit dem Bekenntnisse des Endzwecks und eigentlichen Beweggrundes seiner That zurückhaltend gewesen sei.

Was übrigens den Inquisiten zu dieser That bestimmt haben möge: so war die ihm zuerkannte Strafe den Gesetzen gemäß. Michael Kiener wurde nämlich von dem Appellationsgerichte zu Amberg in erster, dann von dem königlichen Oberappellationsgerichte in zweiter Instanz zur Strafe des Schwertes verurtheilt. Dieses Urtheil war begründet durch den Cod. jur. crim. Bav. Theil I. C. III. §. 1, welcher jeden „mit bösem gefährlichem Vorsatz“ begangenen Todtschlag mit der Strafe des Schwertes bedroht. Wäre der Begriff des Raubmordes auf die That des Inquisiten in Anwendung gebracht worden, so hätte er, nach Thl. I. Cap. III. §. 15 zur Strafe des Rades von unten auf verurtheilt werden müssen.

Wie sehr diese That mit Ueberlegung beschlossen, mit Bedacht vorbereitet, mit Hartnäckigkeit ausgeführt worden, zeigt die obige Geschichtserzählung. Schon seit längerer Zeit war er darauf ausgegangen, einem Menschen (wahrscheinlich des Raubes wegen) das Leben zu nehmen. Mit der Absicht, die Spitzenkrämerin zu ermorden, ging er Morgens früh auf das Feld hinaus, um sie zu erwarten. Hier lauert er fast einen vollen halben Tag. Sein Ziel fest im Auge, erträgt er die härteste Winterkälte. Kein Hinderniß ist ihm zu groß, keine Zeit bringt ihn zu besserer Gesinnung.

Als er die Unglückliche schon gepackt hat, steht er erst noch kalt überlegend vor ihr; und sein Entschluß entscheidet von neuem ihren Tod. Ihn rühren weder ihre Bitten, noch ihre Anerbietungen. Er wählte eine Todesart, die wegen der Schwierigkeit und Langsamkeit ihrer Vollziehung, einen besonders festen Entschluß, einen hartnäckig ausdauernden Willen voraussetzt; er sucht sie blos mit seiner Hand zu erdrosseln. Erst zuletzt erkennt er die Nothwendigkeit eines kräftigeren Mittels. Doch auch dieses erfordert neue Zurichtung. Neben der Halbentseelten bereitet er sich erst, mit nicht geringer Anstrengung, ein Werkzeug des Mordes aus ihrem Wanderstabe und durchsticht ihr den Hals mit einem zugespitzten Spane.

Michael Kiener war freilich erst zwanzig Jahre alt. Aber dieses Alter mochte ihm zu keiner Milderung gereichen. Hätte er sogar noch in den Jahren der Unmündigkeit gestanden, so würde seine Bosheit das Alter erfüllt haben. Beides, sein Verstand und sein Charakter, waren schon zur vollen Reife gekommen und bei noch jungen Jahren zeigte er sich bereits als ein vollendeter Bösewicht. Die Gerechtigkeit forderte seinen Tod, welchen er, nach erfolgter allerhöchster Bestätigung, wie verdient, erlitten hat.

VI.

Kaspar Frisch,

der Raubmörder aus Eitelkeit.

Am 17. Juli 1809 machte der Jude Parnas Samuel bei dem königlich baierischen (fürstlich Wallersteinischen) Untergerichte Harburg die Anzeige, der Schulklopfer Joseph Samuel Landauer sei Tags vorher nach Brünnsee gegangen und gegen seine Gewohnheit nicht zur Schule gekommen. Sein Knecht David Levi und Andreas Bonländer hätten ihn gesucht und endlich unweit des Wöllwarther Schlößchens erstarrt gefunden. Der Unglückliche sei mit Hülfe des Amtsknechts sogleich nach Harburg gebracht worden, wo ihn der Arzt besichtigt und erklärt habe, er sei todt und jeder Versuch, ihn zum Leben zurückzubringen, werde vergeblich sein.

Dieses bestätigte sich bei der noch am nämlichen Tage vorgenommenen gerichtlichen Besichtigung des Leichnams. Die ganze Hirnschale, das Nasenbein, die obere Kinnlade waren zerschmettert; alle Gefäße sowohl in den Hirnhäuten als in der Substanz des Gehirns strotzten von Blut; ein beträchtliches Stück des Stirnbeins war tief in das Gehirn gedrungen. An andern Theilen des Körpers zeigten sich keine Verletzungen, außer an dem vorletzten Finger der linken Hand, dessen mittleres Gelenke zerbrochen und an welchem die Haut größtentheils zerrissen war. Die Sachverständigen erklärten in ihrem Gutachten, daß bei der Größe der vorgefundenen Hirnverletzungen an deren absoluter Tödtlichkeit nicht gezweifelt werden könne. Sie äußerten zugleich die Vermuthung, diese Verletzungen dürften wahrscheinlich mit dem auf dem Mordplatze gefundenen, mit Blut und Haaren überzogenen, sechspfündigen Steine zugefügt worden sein.

Durch Vernehmung mehrerer Personen entdeckten sich, noch an dem nämlichen Tage, nicht unzweideutige Spuren des Thäters. Es zeigte sich, daß der Getödtete an demselben Nachmittage, wo er ermordet worden, in dem Hause des Kaspar Frisch gewesen war. — Ein gewisser Georg Keck hatte um die Zeit der Ermordung einen Menschen bei dem Wöllwarther Schlößchen umhergehen gesehen und denselben an dem lahmen Gange für den Kaspar Frisch erkannt, welcher krumm und immer einen Stock zu führen genöthigt ist. Eben dieser Zeuge sah um dieselbe Zeit eine andere ihm unbekannte Person auf denselben Ort zugehen und bemerkte bald nachher in der Ferne bei demselben Platz eine Schlägerei, wobei er zwei Personen gesehen zu haben behauptet, welche auf einen Dritten zugeschlagen hätten. — Auch ein dreizehnjähriges Hirtenmädchen, melches der Schlägerei in einiger Entfernung zugesehen, sprach von diesen zwei Personen mit dem Bemerken, die eine habe einen schwarzen Kittel mit einem Bauernhut, die andere einen weißen Kittel mit einer schwarzen Kappe aufgehabt; den Geschlagenen habe sie lange Zeit ächzen gehört.

Bei dem Getödteten hatte man zwei von Kaspar Frisch dem Ermordeten ausgestellte Schuldscheine gefunden, welche sich hauptsächlich auf einen Uhrenhandel bezogen. Ueberdies erzählte die Frau des Erschlagenen von diesem Frisch: „er sei vor neun

Tagen zu ihrem Manne gekommen und habe ihm erzählt, daß er schon vor einigen Jahren sein erspartes Geld vergraben und lange nachher nicht mehr gefunden habe. Neulich aber, als er wieder etwas vergraben wollen, habe er zufällig sein erstes Geld wieder entdeckt. Dieses bestehe aus lauter baierischen Kreuzern, welche er, wenn er seine Schulden bezahlt, zu verwechseln gedenke. Frisch habe nun ihren Mann auf den Sonntag (den 16. Juli) zu sich bestellt und ihn ersucht, sich mit Geld zu versehen, auch zwei Uhren mitzubringen, welche er ihm abkaufen wolle. Doch solle er seinen Vettern nichts sagen, weil diese sonst das Geld zur Bezahlung ihrer Schulden verlangen würden. Ihrem Manne sei die ganze Sache anfangs verdächtig vorgekommen. Allein, weil Frisch immer darauf bestanden, das Geld durch seine Arbeit redlich erworben zu haben, so sei ihr Mann endlich verleitet worden, am bestimmten Tage zu ihm hinzugehen und nebst vielem Gelde zwei silberne Uhren, unter diesen eine Repetiruhr, mitzunehmen."

Hierdurch sah sich das Untersuchungsgericht veranlaßt, den Kaspar Frisch, nebst dessen Vettern, bei welchen er im Hause gewohnt hat, vorzuladen, jedoch auch den ersten zuvörderst nur als Zeugen zu vernehmen. Er erzählte: „der erschlagene Schulklopfer sei den Tag vorher Nachmittags 1 Uhr zu ihm gekommen, theils um einen Pfannendeckel abzuholen, theils um ihm zwei Uhren zu überbringen, welche er acht Tage zuvor an ihn verkauft habe. Vor zwei Jahren nämlich habe er schon einmal von dem Juden zwei silberne Uhren um 96 fl., zahlbar in sechs Terminen, gekauft. Daran sei nun zwar einiges, aber nicht alles bezahlt, weil er vor ungefähr fünf Jahren beim Einfalle der Franzosen gegen 200 fl. vergraben, welche er lange Zeit nicht mehr habe finden können. Erst vor ungefähr 14 Tagen, als er die Schwelle des alten Stadels von neuem untermauern wollen, habe er unverhofft dieses Geld wieder gefunden, sei daher zu dem Juden gegangen und habe ihm die Zahlung des Rückstandes versprochen. Bei dieser Gelegenheit habe ihm der Jude zwei Uhren, eben diejenigen, welche er jetzt bei sich trage, zum Verkaufe angeboten. Sie seien Handels einig geworden. Der Jude habe die früher verkauften Uhren wieder zurücknehmen und ihm dagegen die beiden andern gegen ein Draufgeld von 36 fl. überlassen sollen. Um dieses alles zu berichtigen sei der Jude gestern zu ihm gekommen. Alles sei wie verabredet vollzogen worden und überdieß habe ihm der Jude das noch übrige wenige Geld gegen Zwölfkreuzerstücke ausgewechselt. Dieses sei alles ungefähr in einer starken Viertelstunde geschehen, worauf der Jude weggegangen sei. Er selbst sei noch eine Zeit lang zu Hause geblieben, sei dann an mehrere Orte gegangen, habe verschiedene Personen gesprochen und bei dieser Gelegenheit erfahren, daß sich bei dem Wöllwarther Schlößchen drei Personen tüchtig geschlagen hätten."

Am Schlusse der Vernehmung befragte ihn der Richter: woher die blutigen Risse, die er in seinem Gesichte trage und welche wie Nägelmale aussehen? Er antwortete: „die Ritze am Auge habe er Samstags bekommen, als er seiner Vettern Hausdach gedeckt, die andern an der Ober- und Unterlippe rühren vom Barbieren her.

Auf alle diese Anzeigen wurde Kaspar Frisch provisorisch in das Thurmgefängniß abgeführt.

Unterdessen zog das untersuchende Gericht zweckmäßige Erkundigungen ein, welche den geschöpften Verdacht noch mehr bestärkten. Verschiedene Zeugen wurden darüber vernommen, ob sie schon am Samstag oder am Sonntag früh in dem Gesichte des Kaspar Frisch Ritze bemerkt hätten? Allein, während einige derselben blos mit Nichtwissen antworteten, bemerkten die meisten zuversichtlich, hievon in der bemerkten Zeit nichts an ihm wahrgenommen zu haben. Die Ehefrau eines gewissen Schwerdberger erzählte: „Frisch sei in Abwesenheit ihres Mannes am Sonntage (als am Tage des Mordes) Abends um 6 Uhr zu ihr gekommen und habe sie gleich beim Eintreten mit den Worten angeredet: seine Füße zittertem ihm so, er sei ganz müde, und bitte um einen Trunk Wasser. Sie habe hiebei noch ganz frisch blutende Wunden in sei-

nem Gesichte bemerkt. Als sie ihn um die Ursache dessen befragt, habe er geantwortet: er sei in dem Laubholze gewesen, Eichhörnchen zu fangen, wo er von einem Busche heruntergefallen sei und sich in den Tannennadeln verwundet habe.« Von einem andern Zeugen wurde erzählt: »Frisch sei an demselben Sonntage um 1 Uhr bei ihm gewesen, wo er keine Wunden in seinem Gesichte wahrgenommen; Abends um 6 Uhr hingegen, wo Frisch ihn besucht, seien ihm sogleich die blutigen Male aufgefallen. Er habe ihm also gesagt: »du bist gewiß auch auf dem alten Schlößchen gewesen, weil du so gekratzt bist!« Allein er habe hiervon nichts gestanden, sondern einen Fall auf der Eichhornjagd als Ursache angeführt.« — Endlich der Gerichtsarzt, von welchem die Wunden besichtigt worden, erklärte, daß sie nicht anders, als durch den Eingriff von Nägeln verursacht sein könnten und fügte hinzu, an des Gefangenen linker Hand, besonders an dem Mittelfinger, befänden sich gleiche Verletzungen, von denen nicht zu bezweifeln sei, daß sie durch Kratzen verursacht worden.

Dieses Zusammentreffen starker Verdachtsgründe veranlaßte sogleich die spezielle Vernehmung des Inquisiten. Am 19. Juli, also vier Tage nach geschehenem Morde, ward er zum erstenmal über Artikel verhört. Hier häufte er mit jeder Antwort Lügen und Ungereimtheiten, welche insbesondere anzuführen ganz zwecklos sein würde. Nichts destoweniger blieb er während des ersten Verhörs standhaft im Läugnen. Doch kaum war er in sein Gefängniß zurückgebracht, als er von selbst eine neue Vernehmung begehrte, um sich des Mordes schuldig zu bekennen.

Kaspar Frisch aus Brünnsee, evangelischer Religion, ist ein lediger fünfundzwanzigjähriger Bursche. Seine leibliche Mutter ist schon seit sieben Jahren gestorben; sein Vater und eine Stiefmutter leben noch. Mit dieser Stiefmutter konnte sich Frisch nie vertragen. Diese, ein braves, aber strenges heftiges Weib, machte besonders an die Arbeitsamkeit ihres Stiefsohnes größere Forderungen, als dieser zu befriedigen willens oder fähig war. Frisch ist nämlich an seinem rechten Fuße ganz steif, seine Hüften sind gelähmt und vier Finger seiner rechten Hand zu kurz. Er kann nur mit Hülfe eines Stockes gehen und ist zu den gewöhnlichen Bauernarbeiten untüchtig. Dagegen zeigte er Lust und Geschicklichkeit zu allerlei Schnitzwerk und beschäftigte sich mit Arbeiten, welche keine große Anstrengung fordern, besonders mit Verfertigung von Haspeln, Nudelnbrettern und ähnlichen Geräthschäften. Die steten Streitigkeiten im elterlichen Hause waren Ursache, daß er bei seinen Vettern Zuflucht suchte, die ihn auch willig aufnahmen. Er diente ihnen, wie es seine Krüppelhaftigkeit zuließ, that Fuhren, besserte an Haus und Scheune und verdiente sich in Nebenstunden mit seiner Schnitzarbeit einiges Taschengeld. Seine Vettern bezeigten sich immer sehr nachsichtig gegen ihn; doch wissen ihm seine Bekannte nichts eigentlich Böses nachzusagen. Denn daß er sich im Fluchen und Schwören ausgezeichnet, sind nur gewöhnliche Erscheinungen der Rohheit seines Standes. Der hervorstechende Zug seines Charakters ist Eitelkeit, Sucht zu glänzen, durch Kleider und andern Schmuck zu prangen. Hierin fand er Entschädigung für dasjenige, was mißgünstig die Natur ihm versagt hatte. In demselben Maße, in welchem er sich durch seine Krüppelhaftigkeit unter seines Gleichen herabgesetzt fühlte, suchte er sich ihnen in andern begehrungswerthen Aeußerlichkeiten voran zu stellen. Da er nicht gefallen konnte, wollte er bewundert werden; da er mit seiner Person nichts galt, wollte er sich geltend machen durch den Werth seiner Besitzthümer. Sein verwahrloster Körper entwürdigte ihn zu einem Gegenstande des Mitleids oder der Verachtung; durch seinen reichen Putz, womit er andere seines Gleichen überglänzte, machte er sich zu einem Gegenstande des Neides; und der Neid sichert gegen Verachtung wie gegen Mitleid.

Vor mehr als einem Jahre hatte er von dem Juden Joseph Samuel Landauer eine silberne Uhr, bald darauf eine zweite schönere, dann auch eine silberne Hutschnalle und Uhrketten gekauft, wofür er ihm 132 Gulden schuldig wurde. Diese Summe überstieg bei weitem das Vermögen des Käufers; aber der Besitz dieser Kleinodien

war zu reizend, und die Aussicht auf entfernte Zahlungsfristen wenigstens beruhigend. Inquisit konnte indessen nicht immer zu der bedungenen Zeit bezahlen. Auch kam ihm bald der Gedanke, daß der Jude ihn betrogen und ihm viel zu hohe Preise gesetzt habe.

Ungefähr vierzehn Tage vor Ermordung des Juden sah er bei diesem wieder eine silberne Repetiruhr; sie gefiel ihm sehr wohl und der Jude wollte sie ihm für seine gewöhnliche silberne Uhr gegen ein Aufgeld von vier Carolins überlassen. Mit dem Gedanken an diese schöne neue Erwerbung kehrte Frisch nach Hause zurück. Der neue Schmuck und die alte Schuld beschäftigten lebhaft sein Gemüth. „Die Repetiruhr ist so schön! ich kann nicht zahlen! der Jude ist ein Betrüger!“ aus diesen Vorstellungen entspann sich bei ihm noch am nämlichen Tage die Frage: wie es zu machen sei, um der Schuld ohne Bezahlung los zu werden und dabei noch neue schöne Uhren zu bekommen? Die Antwort war sogleich gefunden: der Jude werde um zwei Uhren betrogen und alsdann ermordet!

Wie gedacht, so beschlossen. Er entwarf den Plan, den Juden mit einem Paar schöner Uhren in seine Wohnung zu locken, ihm vorzuspiegeln, das Geld, womit er bezahlt werden solle, sei bei dem alten Schlößchen vergraben; den Juden unter diesem Vorwande dorthin zu führen und daselbst umzubringen. Zwar machte ihm das Gewissen beunruhigende Einwendungen gegen diesen Entschluß; er behauptet, daß er die ganze Woche nicht habe schlafen können, daß ihm weder Speise noch Trank geschmeckt habe. Doch diese Unruhe störte seinen Entschluß nicht. Er hörte eine Eule schreien; er hielt ihr Geschrei für eine warnende Stimme, die ihn von seinen Mordgedanken abbringen wolle. Aber er antwortete ihr in Gedanken: „du Aas, was schreist du denn? Schreie wie du willst, ich thue es doch!“ Der Mordgedanke, den die Habsucht eingegeben, Geldverlegenheit genährt, der Unwille über den Betrug des Landauer bestärkt hatte, fand noch in der Vorstellung der Verächtlichkeit eines Juden kräftige Beschönigung: „ist er doch nur ein Jude! es schadet ihm nichts; warum schreibt er so viel Geld hin und nimmt mir Hab und Gut und Alles.“

Acht Tage vor der Ermordung begab sich Inquisit in das Haus des Juden; er erzählte ihm: „nun habe er endlich sein Geld, das er bei dem Einrücken der Franzosen im Jahr 1805 im alten Stadel vergraben, wieder gefunden; jetzt wolle er die alte Schuld bezahlen und auch die silberne Repetiruhr mit baarem Gelde kaufen. Der Jude holt ihm nicht nur die Repetiruhr, sondern zieht auch noch eine andere kleine Uhr lobpreisend aus der Tasche: „das ist noch eine rechte Uhr, die kauft Er gewiß auch; darum wird Er mich loben, so lange Er lebt; denn so ein Paar Uhren wird Er noch nicht in den Sack gebracht haben.“ Sie wurden Handels einig, doch mit dem Beding, der Jude solle ihm statt der kleinen Uhr eine größere flachere um denselben Preis verschaffen. Frisch bestellt den Juden auf den nächsten Sonntag Nachmittags zu sich, wo von diesem das Geld, von jenem die Uhren in Empfang genommen werden sollen.

Der Jude kam zur bestimmten Zeit um 1 Uhr Nachmittags, als die Vettern des Frisch eben abwesend waren. Jener brachte die beiden Uhren, und dieser mußte einen Schein ausstellen, welcher unter anderem die Versicherung enthielt: daß das Geld, womit er den Juden bezahle, sein rechtmäßiges Eigenthum und eben dasselbe Geld sei, welches er früher vergraben habe. Als nun der Jude die Auszahlung verlangte, äußerte Inquisit: das Geld sei oben auf dem alten Schlößchen zwischen zwei Felsen vergraben, er möge mit ihm dorthin gehen, um es zu holen. Diese, schon an sich selbst verdächtige, Aeußerung stand mit der früheren Erzählung, welche Inquisit dem Juden gemacht hatte, im Widerspruche; denn nach dieser soll das vergrabene Geld in dem Stadel seiner Vettern wieder gefunden worden sein. Allein Gewinnsucht und Geldgier verblendeten den einfältigen Juden und verschafften den Worten des Inquisiten Glauben; arglos antwortet der Jude: „dort droben also! sieh! sieh!“ und geht

voran. Am Fuße des Berges setzt er sich einstweilen an den Bach, um seine Füße zu waschen und hier den Kaspar Frisch zu erwarten. Dieser eilt ihm nach, gelangt aber von einer andern Seite auf die Höhe des Berges. Als er von da herab den noch unten am Bache sitzenden Juden erblickt, winkt er ihm mit der Hand zu sich hinauf. Und nun läuft der Jude vom Geldhunger getrieben mit dem oft wiederholten Ausrufe: „Kaspar, wo ist's? — wo ist's, Kaspar?“ hastig den Berg hinan. Hier führt ihn Frisch, auf die wiederholte Frage: „Kaspar, wo ist's?“ an einen Ort, wo drei Felsenstücke eine mit Steinen bedeckte Höhlung bilden. Hier sollte der Schatz vergraben sein. Frisch begann aber jetzt am ganzen Leibe zu zittern. Jedem Unbefangenen hätte dieses Betragen sein Inneres offenbart; ihm selbst kam es unbegreiflich vor, wie der Jude so ganz blind gewesen sei und nicht in seinem ganzen Benehmen die gefahrdrohende Absicht gelesen habe. — Endlich beugt Frisch sich zur Erde und macht zum Schein den Versuch, einige Steine wegzuräumen; aber sogleich hört er wieder auf; „er stoße sich zu sehr mit seinen schadhaften Fingern“, sagt er zu dem Juden, „dieser möge doch lieber selbst niederknieen und das Loch aufgraben.“ Dies geschieht. Während aber der Jude kniet und, nichts denkend als den Schatz, der ihm nun bald erscheinen soll, mit Wegräumung der Steine, mit Scharren und Graben sich abmüht, ergreift Inquisit den nächsten besten Stein, der nach seiner Beschreibung bis dritthalb Pfund schwer sein mochte und schlägt damit dem Unbesorgten, so gut und stark er nur vermag, auf den Kopf. Der Jude stürzt rücklings nieder, rafft sich aber schnell wieder auf, geht gegen seinen Mörder an und greift ihm hauptsächlich in das Gesicht, wobei er mehrmals, jedoch nur halb laut, die Worte wiederholt: „Kaspar, laß mich gehen!“ Nun aber faßt der Mörder den Verwundeten um den Leib, oder, wie er späterhin behauptet, bei dem Fuße, bringt ihn auf den Boden und kommt auf ihn zu liegen. Auch hier noch ringt der Unterliegende mächtig um sein Leben und wäre Meister geworden, wenn nicht Inquisit einen Finger seiner linken Hand in den Mund bekommen und mit den Zähnen festgehalten hätte: Dieses beraubte den Juden des Gebrauchs der einen Hand. Die umherliegenden Steine boten sich von selbst als Mordwerkzeuge dar. Wüthend schlägt er damit auf des Unglücklichen Kopf und Stirne und obgleich der Stein mit jedem Schlage der verkrüppelten Hand des Mörders entfällt, rafft er hastig den entfallenen, oder einen neuen, so wie er ihn eben erreichen kann, von dem Boden auf und fährt in seiner mörderischen Arbeit fort. Auf diese Weise versetzt er dem Juden wohl zehn bis eilf Streiche, bis er dessen Kopf zerschmettert, ihn selbst im Sterben begriffen sieht. Nun beraubt er den Röchelnden seiner Uhr und seines Geldes und verläßt ihn.

So wie die That hier erzählt worden, hat sie der Inquisit wiederholt eingestanden. Und wie sehr dieses Geständniß mit sich selbst, mit dem Thatbestande, und mit andern, durch Zeugen erwiesenen Umständen zusammenstimme, bedarf der weiteren Ausführung nicht.

Nur eine Bedenklichkeit verdient kurze Erwägung. Inquisit behauptet, ganz allein, ohne Jemandes Hülfe oder Mitwissen, den Mord begangen zu haben. Gleichwohl scheint es unbegreiflich, wie Inquisit, ein schwacher, krüppelhafter Mensch, der ohne Stock nicht einmal ordentlich zu gehen vermag, einen gesunden kräftigen Mann habe überwältigen können. Dieser Zweifel wird dadurch um so erheblicher, daß zwei Zeugen, Johann Georg Keck und das dreizehnjährige Hirtenmädchen, Anna Margaretha Vogt, behaupten: bei dem Schlößchen zwei Personen bemerkt zu haben, welche auf einen Dritten losgeschlagen hätten. Allein, abgesehen von der Unmündigkeit der Vogt, ist eine Selbsttäuschung dieser beiden Zeugen eben so möglich als wahrscheinlich, besonders, wenn man erwägt, daß diese Personen dem Streit in ziemlicher Entfernung zugesehen haben und daß die Schnelligkeit der Bewegung und Ortsveränderung der sich umtummelnden Streitenden, wovon anfangs der eine nur stand, dann beide stehend rangen und endlich beide niederstürzten, sehr leicht dem minder scharfen

Blick in der Verwirrung drei Personen vorspiegeln konnte. Zudem war es der vierzehnjährige Johannes Löw, der den Zeugen Keck zuerst auf die Rauferei beim Schlößchen aufmerksam gemacht hat und welcher gleichwohl selbst nur zwei Personen wahrgenommen zu haben standhaft behauptet. Auch äußerte Keck in seiner weiteren Vernehmung, daß er die Wahrheit seiner Aussage, soweit sie drei Personen betreffe, mit keinem Eide zu betheuern wage. — Der Zweifel, welcher aus dem Mißverhältnisse der Körperkräfte des Mörders zu denen des Ermordeten entsteht, löst sich von selbst auf, wenn man erwägt, daß der erste Streich dem Juden meuchlings zugefügt wurde, daß ihn dieser erste Schlag wahrscheinlich schon betäubte, daß der Schreck gemeiniglich die Kräfte lähmt, während die Hitze der Leidenschaft, selbst dem Schwachen, indem sie ihn gleichsam über sich selbst erhebt, nicht selten ungewöhnliche Gewandtheit und Kraft verleiht. Auch ist eben so wenig die leiseste Spur in den Akten vorhanden, wer dieser Dritte gewesen sein möge, als es begreiflich ist, warum Inquisit, welcher durch Entdeckung eines Mitschuldigen nur gewinnen, aber durchaus nichts verlieren konnte (wie er selbst eingesehen hat), alle Schuld lediglich auf sein eigenes Haupt nehmen und, daß er keinen Mitschuldigen habe, so oft und feierlich, wie von ihm geschehen ist, betheuern sollte.

Sowohl das königliche Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühlkreises in erster, als auch das königliche Oberappellationsgericht zu München in zweiter und letzter Instanz, haben den Inquisiten des Raubmordes schuldig erkannt und denselben zu der Strafe der Enthauptung verurtheilt.

Die Gesetzlichkeit dieser Erkenntnisse ist keinem Zweifel ausgesetzt. Inquisit hat mit Ueberlegung und Vorbedacht die Tödtung des Juden beschlossen; vierzehn Tage lang trug er sich mit diesem Entschlusse, ersann sich den Plan zu dessen Ausführung mit reifer Ueberlegung und führte ihn mit eben so viel Besonnenheit aus. Er ist daher nicht Todtschläger, sondern Mörder. Sein Mord ist zugleich Raubmord, weil er um Gewinnes willen die That beschlossen und vollbracht hat; denn er wollte durch Tödtung des Juden einestheils seine Geldschuld tilgen, anderntheils auch noch einen positiven Gewinn in der Beraubung des Juden finden. Ueberdies kommen auf diese That die Merkmale des Meuchelmordes zur Anwendung, weil das Verbrechen mit Betrug und Hinterlist vollbracht worden ist.

Nach der Strenge der Gesetze hätte daher Inquisit die Hinrichtung durch das Rad verdient. Sein offenes Geständniß allein bewog die Richter, die mildere Strafe des Schwertes zu wählen.

Gründe, welche den Inquisiten würdig gemacht hätten, der königlichen Gnade empfohlen zu werden, zeigten sich nirgends. Er selbst führte nur folgendes zu seiner Entschuldigung an:

„Die Uebervortheilung des Juden lag mir stets im Sinne. Doch hatte ich „immer die Absicht, ihn zu befriedigen. Nur im Stadel, als ich die Bänder „machte, stieg mir plötzlich der Gedanke auf, den Juden umzubringen, um mich „von meiner Schuld zu befreien. Dieses Gedankens konnte ich nimmer los „werden, immer beunruhigte er mich, und machte mich ganz verwirrt. Nach „dem ersten Streiche wandelte mich die Reue an und der Jude hätte noch alles „abwenden können, wenn er weggegangen wäre, oder nachher im Ringen nur „gesagt hätte, ich solle ihn gehen lassen. Ihm nachzugehen, wäre mir ja ohne„hin unmöglich gewesen. Nachdem mich aber der Jude angepackt, glaubte ich „nichts anders, als er wolle es nun mir so machen, wie ich es anfangs gegen „ihn im Sinne hatte.“

Allein wo sind hier Gründe zur Entschuldigung, oder nur zur Minderung der Schuld? Etwa die Geistesverwirrung, von welcher Inquisit spricht? Sie ist die

Verwirrung, die in jedem Gemüthe nach solchen Entschlüssen zu entstehen pflegt; sie ist der Kampf zwischen der Begierde und dem Gewissen. Oder die Reue nach dem ersten Streiche? Inquisit hatte ja selbst gestanden, daß ihn der Jude nach dem ersten Streiche wiederholt, mit halblauter Stimme, gebeten habe, seiner zu schonen. Warum blieb also die Reue ohne die That? warum warf er ihn dennoch nieder, um das mörderische Werk zu vollenden? Gesetzt, es wäre alles wirklich so, wie es Inquisit in seiner letzten Entschuldigung vorspiegelt: er hätte ihn nur darum völlig todtgeschlagen, um sich seiner zu erwehren: so würde ihm dieses gleichwohl zu keiner Milderung haben gereichen können. Denn der erste Streich war in mörderischer Absicht geführt und es kann Niemanden einfallen, einen Mörder, der in tödtlicher Absicht ein Gewehr losgeschossen und sein Ziel erreicht hat, bloß darum für straflos zu halten, weil er behauptet, ihn habe gleich nach dem Schuß die Reue angewandelt und er würde der Kugel in ihrem Laufe eine andere Richtung gegeben haben, wenn es ihm noch möglich gewesen wäre. Zwar ist dieses nur Beispiel; aber es zeigt auf die Regel hin, nach welcher auch jene ganz ähnliche Entschuldigung des gegenwärtigen Inquisiten zu beurtheilen ist.

VII.

Maler Franz,

der Raubmörder aus selbstverschuldeter Noth.

Nicht weit von dem Markte Wurmannsquick, gegen den Markt Thann (Thunn) zu, liegt ein Einödhof mit Namen Rigel. Auf diesem lebte die verwittwete Margaretha Huber als Austräglerin bei ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohne, dem sogenannten Riegler oder Rigelbauer, mit Namen Philipp Seidl.

Die jungen Leute dieser Einöde waren Sonntags am 16. November 1806 schon in der Frühe nach Thann gegangen, um dort Vieh zu kaufen und hatten die alte Austräglerin (gewöhnlich in den Akten die Rieglerin genannt) auf dem Hofe allein zurückgelassen. Noch während der Abwesenheit des Seidl und seiner Frau wurde die alte Austräglerin in ihrer Stube ermordet gefunden und schon der erste Blick zeigte, daß hier nicht blos ein Mord, sondern zugleich ein Raub vorgefallen sei.

Man fand den Leichnam in der Wohnstube rücklings ausgestreckt auf dem Boden neben der Ofenbank, den Kopf mit einer Weiberjacke zugedeckt, die Füße noch in den Pantoffeln: welche Umstände die Vermuthung rechtfertigen, daß der Körper erst nach vollbrachtem Morde in diese Lage gebracht worden sei. Nicht weit davon lag ein blutiges Beil, das wahrscheinliche Werkzeug des Mörders. Der ganze vordere Theil des Kopfs und des Angesichts war so sehr zerschlagen, daß von beiden Augen keine Spur mehr zu finden war. Durch die zertrümmerten Knochen der Hirnschale hingen auf allen Seiten Theile zerquetschten Gehirns heraus. Am oberen Kinnbacken zeigte sich eine starke Vertiefung, in welche der Rücken des gefundenen Beils genau einpaßte und seitwärts rechter Hand in der Gegend des Schlafbeins über dem Ohre eine mehr als zwei Zoll lange Wunde, unter welcher ebenfalls die Hirnschale zertrümmert lag. — Nach Abräumung der Hauptbedeckungen und der häufigen Splitter der Hirnschale, fand sich im Innern eine gänzliche Zerschmetterung des Stirnbeins, der Augenhöhlen, der beiden Schlaf- und Jochbeine, der Nasen- und Thränenbeine, des obern rechten Kinnbackenknochens u. s. w. Alle häutigen Bedeckungen des Gehirns, selbst dessen Substanz tief bis auf ein Drittheil des Hinterhauptes, waren zerquetscht und zerstört. — Die Kunstverständigen schloßen aus allen diesen Erscheinungen, daß der Thäter wahrscheinlich mit dem vorgefundenen Beile die Mordthat verrichtet habe und daß die wahrgenommenen Verletzungen schlechterdings tödtlich gewesen seien.

Die weitere gerichtliche Untersuchung der Wohnung führte noch auf folgende Thatsachen: Ueber einer Stiege am sogenannten Fletz fand sich der Kasten, welcher der Ermordeten angehörte, ganz offen, jedoch ohne Zeichen einer Verletzung, auch schien an den darin aufbewahrten Sachen nichts zu fehlen. In der Schlafkammer des Gutsbesitzers stand der Häng-Kasten ebenfalls offen, und an der nebenstehenden Truhe, in welcher der Bauer Seidl sein Geld aufbewahrte, war der Deckel eingehauen. Aus dieser Truhe war ein Geldsäckchen entwendet, in welchem sich, nach Angabe des Eigen-

thümers, 33 baierische Frauenthaler, 15 halbe Guldenstücke und ein sogenannter Ablaßpfenning befunden haben.

Zur Entdeckung des Thäters trug vornämlich der Umstand bei, daß am Tage des Mordes, wegen des Jahrmarktes in Thann, die Straße sehr begangen wurde. Auf die erste leiseste Spur führte die Aussage eines Bauern, Namens Joseph Niedermayr, der ungefähr um Dreiviertel auf 9 Uhr Morgens vor dem Rieglerhaus vorübergegangen war und nicht weit davon eine Mannsperson mit schwarzen Haaren, grünem Rocke und schwarzem runden Hute gesehen hatte, ohne sie jedoch zu erkennen, weil sie ihm den Rücken zukehrte und sich bald in dem nahe liegenden Gehölze verlor. Ungefähr um dieselbe Zeit hatte ein anderer Bauer einen eben so gestalteten und gekleideten Mann auf einem ungewöhnlichen Wege nach dem Rieglerhause zugehen sehen und ihn zwar nicht deutlich erkannt, doch zwischen ihm und dem Maler Franz zu Wurmannsquick eine auffallende Aehnlichkeit wahrgenommen. Zu diesen Zeugen kamen noch andere, welche den Maler Franz deutlich erkannt und ungefähr gegen 9 Uhr in dieser Gegend nach dem Rieglerhause zugehen gesehen hatten.

Franz lebte in drückender Armuth und wer ihn kannte, traute ihm nicht viel Gutes zu. Doch waren diese Anzeigungen noch zu entfernt, um darauf eine Spezialuntersuchung gegen ihn zu gründen. Es wurde sogar das untersuchende Gericht bei weiteren Nachforschungen von seiner Person abgelenkt und durch andere Verdachtsgründe auf den sogenannten Schreinebauer, genannt Doblersohn, hingeleitet, bei welchem man Frauenthaler gesehen hatte, über deren rechtmäßigen Besitz er sich nicht gehörig auszuweisen vermochte. Dieser wurde demnach als dieses Mordes verdächtig sogar in Verhaft gezogen.

Indessen aber verbreitete sich im Publikum aus unbekannter Quelle ein Gerücht, welches den Maler Franz des Mordes an der Rieglerin laut beschuldigte. Hiedurch fand dieser sich bewogen, am 1. Dezember selbst vor Gericht zu gehen, um wegen dieser angeblichen Verläumdung Genugthuung zu verlangen. Aber sogleich bei seiner Anmeldung zeigte er ein Benehmen, wie es von einem Manne, der im Bewußtsein gekränkter Unschuld den richterlichen Schutz auffordern will, wohl nicht zu erwarten ist; alle seine Gebärden zeugten von großer Verlegenheit, Bestürzung und Angst; mit der Bitte, ihm gegen die verläumderischen Beschuldigungen des Mordes Hülfe und Genugthuung zu gewähren, fiel er gleich beim Eintreten in die Gerichtsstube zitternd auf die Kniee nieder. Der untersuchende Richter erkannte an diesen Zeichen, verbunden mit den früheren Verdachtsgründen, den wahrscheinlicheren Thäter, beschloß sogleich wider ihn die Spezialuntersuchung, behandelte ihn auf der Stelle als Inquisiten und begann mit ihm das erste summarische Verhör.

In diesem wurde er vorzüglich darüber befragt: wo er in den verschiedenen Tageszeiten am 16. November gewesen? wer ihn in den verschiedenen Stunden gesehen habe? u. s. w. Er behauptete, daß er von Wurmannsquick auf den Markt nach Thann gegangen sei; aber in den einzelnen Angaben widersprach er sich mehrmalen, häufte Unwahrscheinlichkeiten, und gerieth besonders bei der verhängnißvollen Stunde von halb 9 bis um 10 Uhr Morgens in unglaubliche Behauptungen und unauflösliche Widersprüche. Bei Vorhaltung derselben zeigte er sich erschrocken, und besann sich oft bedenklich über seine Antworten. — Nach geendigtem Verhöre ließ ihn das Landgericht in das Gefängniß abführen, wobei er, ungeachtet dieser gewiß höchst unerwarteten Wendung der Dinge, weiter nichts äußerte, als: „Wenn ich schuldig bin, mag man mit mir thun, was man will; bin ich unschuldig, so verschaffe man mir Genugthuung.“

Die besondern Nachforschungen über die im ersten Verhöre von ihm angegebenen Umstände bestätigen noch mehr die Unwahrheit seiner Aussagen. Da will er Leute zu einer Zeit gesprochen haben, die er, wie erwiesen, mehrere Stunden später gesprochen hat; er will Menschen an Orten gesehen haben, die um eben diese Zeit ganz anderswo gewesen sind.

Bald häuften sich noch weit dringendere Anzeigen.

Am 3. Dezember wurde eine Mütze (Haube) vor Gericht gebracht, welche die Seidl (Riegelbäuerin) blutig in der Stube gefunden hatte, wo der Mord geschehen war und von welcher sie lange Zeit irrig meinte, sie gehöre ihrem Manne. Das Gericht legte diese Haube der Ehefrau des Franz zur Anerkennung vor, welche sogleich unter großem Wehklagen erklärte: diese Mütze gehöre ihr, es sei dieselbe, welche sie am Morgen des 16. November ihrem Manne mitgegeben, dieser jedoch Abends nicht wieder zurückgebracht habe, unter dem Vorgeben, er habe sie zerrissen.

Ueberdies erzählte sie: „Acht Tage nach dem 16. November habe ihr Mann ihr einen Sack mit Thalern vorgezeigt, welchen er sodann versteckt habe. Als sie hierüber erschrocken sagte: es werden dies ja nicht die Thaler der alten Rieglerin sein? habe er erwiedert: Meinst du, andere Leute haben nicht auch baierische Thaler? und hinzugefügt, diese Thaler seien dem Schreiner zu Hirschhorn von ihm entwendet worden.“ Bei dieser Erzählung brach die Franz unter Thränen in die Worte aus: „was ist das? wie hat Gott meinen Mann verlassen, da doch die alte Rieglerin mir so viel Gutes gethan hat!“

Das Gericht begab sich mit Franzens Ehefrau sogleich in ihre Wohnung nach Wurmannsquick. Hier holte sie das Säckchen mit den noch übrigen Thalern von den Balken herab, hinter denen es versteckt lag und übergab es dem Gerichte. In dem Säckchen befand sich noch der Ablaßpfenning und ein dem Riegelbauer vor allen bekannter schwärzlicher baierischer Thaler. Riegelbauer erkannte Alles als sein Eigenthum. Ueberdies wurde durch Zeugen dargethan, daß sowohl von Franz als von seiner Frau solche baierische Thaler ausgegeben worden seien.

Franz wurde nun von neuem verhört. Man befragte ihn gleich anfangs: wo er den Frauenthaler herbekommen, welchen er, wie er zuvor erzählt, in einem Wirthshause habe wechseln lassen? — „Dieser Thaler ist von meines Weibes Freundschaft“, war die Antwort. — Wann hast du diesen Thaler bekommen? — Er antwortete: „Sollte ich die Sache beim Riegel getrieben haben?“ (er schwieg einige Zeit und fuhr endlich fort): von meinem Weibe, die ihn mir an einem abgeschafften Feiertage gegeben.“ — Auf die weitere Frage aber: „woher hat dein Weib diesen Thaler genommen?“ nahte er dem Tische des Untersuchungsrichters, wollte diesen umarmen, bat um Schonung für sein Weib und Kind, und rief: „ich bin der Thäter und habe die alte Rieglerin ermordet!“ Mit diesen Worten fing er zu bekennen an.

Xaver Franz ist 25 Jahre alt, katholischer Religion und im Markte Wurmannsquick geboren, wo sein Vater sich von der Malerkunst (eigentlich dem Anstreicherhandwerke) ernährte. Auch Franz ergriff den Erwerbszweig seines Vaters und ließ sich im Markte Wurmannsquick nieder. Hier besitzt er ein halbes Haus von ungefähr 200 Gulden Werth, bei vielen drückenden Schulden, die sein kleines Vermögen um ein Beträchtliches übersteigen. Drei Jahre vor Ermordung der alten Rieglerin hatte er sich in die Ehe begeben und in dieser ein noch lebendes Kind erzeugt.

Sein Eheweib verdiente sich eben nicht den Ruf einer ordentlichen Hausfrau; sie versäumte die Wirthschaft, arbeitete wenig und liebte sehr, ihre Zeit mit Besuchen in der Nachbarschaft zu verkürzen. Franz selbst lebte zwar eingezogen und war weder Spieler noch Trinker; doch zeigte auch er weder Betriebsamkeit noch Fleiß und häusliche Ordnung. Er saß gern müßig zu Hause, versäumte die Gelegenheit zu manchem Erwerbe und ließ sogar, bei aller häuslichen Noth, aus Bequemlichkeit seinen kleinen Hausgarten unbearbeitet liegen. Seine sogenannte Kunst würde an einem Orte, wie Wurmannsquick, selbst einem thätigen Hausvater nur höchst dürftigen Unterhalt gegeben haben. Ihm verschaffte sie nicht einmal das nöthige Brod. So kam über ihn und die Seinigen bitteres Elend; sie hatten, wie die Frau erzählt, manchmal ganze Tage nichts zu essen und mußten sich mit ihrem Kinde hungrig zu Bette legen. Diese oft wiederkehrende Noth wirkte ihrer Seits ebenfalls verderblich auf den Charakter des

Franz zurück; stumpfte durch ihren anhaltenden Druck seinen ohnehin schwachen Trieb zur Thätigkeit völlig ab, machte ihn mißmuthig, aus Mißmuth gleichgültig selbst gegen die Mittel, die seine Lage hätten verbessern, wenigstens erträglicher machen können. Diesen durch häusliche Noth entstandenen Mißmuth führt er selbst als Entschuldigung an, um den Vorwurf der Leumundszeugen, daß er nicht gerne gearbeitet habe, zu schwächen.

Unthätigkeit und Noth führten zum Betteln. Franz und sein Weib nahmen oft zur Wohlthätigkeit der Nachbarn ihre Zuflucht und erbettelten sich die nöthigen Nahrungsmittel, Brod, Kartoffeln, Milch und dergleichen. Auch die alte Rieglerin auf dem Einödhof mußte seiner Frau oder ihm selbst mit solchen Wohlthaten oft behülflich sein.

Aber beim Betteln blieb Franz nicht stehen. Er wurde bald auch Dieb und stahl hin und wieder Geld, Lebensmittel, Holz und andere Sachen, welche er wieder verkaufte. Einst hob er ein Brett in dem Fußboden seiner Wohnung auf und stieg durch die Oeffnung in das untere Stockwerk hinab, wo er seiner Hausgenossin eine nicht unbeträchtliche Menge Mehls entwendete. Einen großen Diebstahl in Geld beging er an dem Schreiner von Hirschhorn, welchem er eine Büchse mit wenigstens 18 Gulden stahl.

Durch diese häufigen, bald kleineren bald größeren Diebereien (die indessen erst während dieser Untersuchung an das Licht kamen) wurde er mit gesetzwidrigem Erwerbe vertraut, in seiner Trägheit bestärkt, sein Gefühl gegen Ehre und Schande abgestumpft und sein Gemüth zu größeren Verbrechen vorbereitet. Schon ging er öfters furchtlos mit dem Gedanken um, allenfalls auch Menschen umzubringen, wenn es dessen bedürfe, um zu stehlen oder begangene Diebstähle zu verheimlichen. Seine Frau versichert, sie habe ihn mehrmals gewarnt, nicht zu stehlen, und doch ja niemanden umzubringen, — eine Warnung, die ohne veranlassende Aeußerungen von seiner Seite nicht wohl denkbar ist. Sie erzählt weiter: als er nach Thann gegangen, habe er ihr erklärt, er wolle dem Kaltenecker Bauern Geld nehmen, mit dem Beisatze: «wenn beim Kaltenecker jemand im Hause wäre, müßte ich ihn umbringen.» Auf meine Warnung, doch ja keine solche That zu begehen, habe er erwiedert: «ich kann hier nicht helfen, ich muß eine solche Person umbringen, damit ich nicht entdeckt werde.» — Franz selbst räumt die Wahrheit dieser Erzählung zwar nicht unumwunden ein, doch erklärt er auf die ihm hierüber geschehene Vorhaltung: «Ich habe zu meinem Weibe nur dann und Wann im Spaß gesagt, daß ich mit dem Beile, welches ich habe, noch jemand erschlagen werde. Mein Weib hat mir abgeredet, nur dies nicht zu thun. Und ich hatte auch den wahren Ernst hiezu nicht. Ich und mein Weib riefen deswegen Gott an, und nach dem Gebet bekamen wir sogleich wieder Arbeit.» Diese Erklärung selbst widerlegt aber das Vorgeben des Scherzes. Zum Scherz sieht man bei solcher Rede in kummervoller Lage weder Veranlassung noch Zweck; Scherz bedurfte der Hülfe des ernsthaften Gebetes nicht; am wenigsten ist solcher Scherz bei einem Menschen glaubwürdig, welcher durch die That bewiesen hat, daß sein Gemüth den Ernst auch solcher Gedanken leicht genug zu tragen verstehe.

Sonntags den 16. November (dies ist sein Geständniß) Morgens früh, ging Maler Franz aus seiner Wohnung in Wurmannsquick, und nahm seinen Weg nach der Riegler-Einöde zu. Der Weg führte ihn an dem Hochgerichte vorbei. Er kam nach 9 Uhr vor das Haus; die Thür war verschlossen, öffnete sich aber, nachdem er daran gedrückt hatte, ohne Mühe. Hier fand er die alte Huber (Rieglerin) und bat sie, weil ihn hungere, um etwas Milch und Brod. Anfangs verweigerte sie es ihm, hieß ihn fortgehen, gab aber doch seinen wiederholten Bitten nach und reichte ihm (wie sie sonst schon oft gethan) was er verlangte. Er setzt sich nieder, ißt und spricht mit ihr von gleichgültigen Dingen. Endlich zog er sein Schnupftuch aus der Tasche und bot es der Rieglerin zum Verkaufe. Sie wollte vier Kreuzer dafür geben und

holte bei dieser Gelegenheit mehrere Vierundzwanziger aus der Tasche. Jetzt verlangte er, sie möge ihm einige derselben leihen, was sie ihm aber mit der Aeußerung abschlug: sie leihe den Wurmannsquickern nichts. Während dem blickte Franz öfters durch das Fenster hinaus auf die Straße, als forsche er, ob Niemand in der Nähe sei. Dieses schien der alten verdächtig; sie setzte ihn darüber zu Rede, erhielt aber auf ihre Frage: warum er so hinaussehe? keine Antwort. Hierauf schaffte sie ihn, erzählt Inquisit, sogleich aus der Stube und ging selbst mit ihm hinaus, entweder um die Hausthür zuzuschließen, oder, wie Inquisit an einem andern Orte äußert, um Lärm zu machen. Sogleich aber faßt er sie hier beim Rocke, reißt sie mit Gewalt in die Stube zurück, ergreift das bei der Thür an der Wand hängende Beil und führt — während sie ausruft: „Jesus, Maria! Gott alles zu lieb!“ — mit dem Rücken desselben so heftige Streiche auf ihren Kopf, daß sie sogleich auf den Boden gestreckt hinfällt und nur noch unverständlich murmelt. Nun versetzt er ihr noch zwei gewaltige Streiche und jetzt gibt sie ihren Geist auf.

Nach vollbrachtem Morde suchte er den Gewinn seiner That. Zuerst stürzte er die Tasche der ermordeten Rieglerin um und nahm ihr das kleine Geld ab, welches höchstens einige Gulden betragen mochte. Sodann begab er sich in den oberen Theil des Hauses, öffnete daselbst einen Kasten, fand aber kein Geld und ließ alles andere liegen. Von da gieng er wieder herab in die Kammer des Riegler. Hier öffnete er zuerst einen Kasten ohne Gewalt, welcher ebenfalls seine Erwartung betrog. Er wendete sich nun zu einer daneben stehenden verschlossenen Truhe, hieb mit einer Hacke ihren Deckel ein und bekam hier das dem Riegler gehörige Säckchen mit den Frauenthalern, den halben Gulden und dem Ablaßpfenning zur Beute. Von da wendete er sich wieder zum Leichname, schleppte ihn neben die Ofenbank, bedeckte den Kopf mit dem auf der Bank liegenden Röckchen (Jankerl), damit der Mord nicht zu plötzlich entdeckt werden möge, nahm seinen Hut, ohne die darunter befindliche Mütze, welche er aus Vergessenheit liegen ließ und ging sodann, nachdem er überhaupt ungefähr anderthalb Stunden in diesem Hause verweilt hatte, auf den Markt in Thann, wo er beiläufig um 12 Uhr Mittags ankam. Gegen Abend kehrte er in seine Heimath nach Wurmannsquick zurück. Das Geldsäckchen versteckte er in seinem Hause in der Höhr auf einen Balken, ohne seiner Frau das Geheimniß seiner That zu offenbaren.

Der bloße Gang dieser Geschichte zeigt schon deutlich, daß hier weder ein Todtschlag in Leidenschaft, noch ein Mord aus Rache, sondern ein Mord aus eigennütziger Absicht — Raubmord, latrocinium — vorhanden sei: was durch das wiederholte Geständniß des Thäters vollkommen bestätigt wird. In seinem dritten Verhöre sagt er zum 17ten Fragestücke: „Ich habe den Gedanken gehabt, sie zu ermorden und das Geld zu nehmen, das ich finden würde, weil ich bei mir und zu Hause keinen Kreuzer Geld hatte und vor Noth nicht wußte, was ich thun sollte — (nach einer Pause) — ich habe keinen Gedanken gehabt, sie zu ermorden, sondern nur das Geld zu nehmen.“ Der letzte Zusatz scheint einen Zweifel an der mörderischen Absicht zu begründen; allein die Absicht der Tödtung ist nach der ganzen Geschichtserzählung vollkommen gewiß und wird durch seine vorhergehenden und nachfolgenden Erklärungen eingeräumt. Durch diesen Zusatz wollte er nur mit der äußersten Gelindigkeit beschönigend zu erkennen geben, daß ihm eigentlich nichts an ihrem Tode, sondern nur an dem Gelde gelegen gewesen sei und daß er bloß um des Geldes willen getödtet habe. Gleich bei dem folgenden 18ten Fragestücke sagt er daher auch gleich wieder: „ich habe sie ermordet, damit ich nicht aufkommen (entdeckt werden) sollte.“ Er tödtete sie also, um sicher und unentdeckt das Geld zu entwenden, welches er bei ihr und in ihrer Wohnung zu finden hoffte. In seinem vierten Verhöre äußert er auf die Frage: warum hast du bei der alten Rieglerin einen solchen Gedanken (zum Morde) gehabt? — „Der Gedanke ist mir da aufgestiegen, damit ich nicht aufkomme (entdeckt werde).

Und hätte mir die alte Rieglerin das Schnupftüchel abgekauft und die zwei Vierundzwanziger gelieben, so wäre vielleicht auch dies nicht geschehen."

Wann er zuerst den Gedanken, die Rieglerin zu ermorden, gefaßt habe? wann dieser Gedanke in ihm zum Entschlusse gereift sei? ist aus den Akten nicht mit Gewißheit zu sehen. Einmal gesteht er, er habe auf dem Wege zum Rieglerhause, schon bei dem Hochgerichte, diesen Gedanken gehabt. Bald widerruft er dieses aber und beharrt darauf, erst in dem Hause selbst, auf Veranlaßung des Handels mit dem Schnupftuche und des abgeschlagenen Darlehens zu diesem Entschlusse gekommen zu sein. Wiewohl dieses die rechtliche Ansicht des Falles nicht verändert, so ist es doch ein Fehler der zwar sehr weitläufigen, aber in manchen ähnlichen Punkten nicht sehr gründlichen Untersuchung, daß sie, was nach allen Umständen sehr leicht möglich gewesen, hierüber kein befriedigendes Ergebniß geliefert hat.

Bei dieser Beschaffenheit der Sache wurde, nach erstattetem Haupt- und Neben-Vortrage, das Urtheil des Hofgerichts zu Neuburg am 6. März 1807 in der Hauptsache dahin gefaßt:

> "daß Xaver Franz des an der Margaretha Huber, Austragsgenießerin auf "der Einöde Riegel, verübten Raubmordes schuldig sei, und nach dem baieri"schen peinlichen Gesetzbuche Thl. I. Cap. 3. §. 15. dieses Verbrechens hal"ber auf die Richtstätte geschleift und ohne vorausgehendem Gnadenstoß von "unten auf lebendig gerädert, dann daß dessen todter Körper sofort auf das "Rad gelegt werden soll."

Dieses Urtheil wurde mit Bericht zur allerhöchsten Bestätigung eingesendet, jedoch mit dem Anhange:

> Seine königliche Majestät möchten allergnädigst geruhen, dieses Urtheil aus Gnade dahin abzuändern: "daß Franz auf einem Wagen nach der Richtstätte geführt und mit dem Schwerte hingerichtet werden solle."

Gegen die Rechtlichkeit des erkannten Urtheils waren keine gegründeten Zweifel möglich.

An den Förmlichkeiten ist nichts übersehen, was auf die Gültigkeit der gerichtlichen Handlungen oder auf die Gewißheit der Thatsachen einigen Einfluß haben könnte. Einige mehr scheinbare als erhebliche Anstände wurden bereits in den erstatteten gerichtlichen Vorträgen gründlich beseitiget.

Der Thatbestand des Verbrechens (corpus delicti), sowohl was die Ermordung der Rieglerin, als auch die dabei vorgefallene Entwendung betrifft, ist auf gesetzliche Art vollkommen dargestellt.

Das Bekenntniß endlich, auf welches sich die Verurtheilung des Inquisiten gründet, hat alle Eigenschaften, welche das baierische Recht zum Erkenntniß einer Todesstrafe fordert. Dieses Geständniß ist gerichtlich, deutlich und umständlich, wiederholt und beständig, endlich so gründlich, wie es nur immer von einem rechtsgültigen Bekenntnisse gefordert werden kann. Dasselbe stimmt in allen für die Verurtheilung wichtigen Momenten mit dem Thatbestande des Verbrechens, mit den einzelnen Anzeigungen und vielen andern erwiesenen Umständen, welche kein Unschuldiger wissen kann, auf das genaueste zusammen.

Auch ist die erkannte Strafe dem Gesetze vollkommen gemäß. Inquisit hat sich ohne allen Zweifel des Raubmords (latrocinii) schuldig gemacht. Von dem Raubmorde aber verordnet das baierische Gesetzbuch Thl. I. Cap. 3. §. 15:

> "Mörder, so auf offener Straße, oder auch anderer Orten um Geldgewinnsts "oder andern Vortheils wegen, oder auch nur in Hoffnung dessen, jemand "entleiben, werden auf die Richtstatt geschleift, und ohne vorgängigen Gna"denstoß von unten auf lebendig gerädert und der todte Körper auf das "Rad gelegt."

Zudem war kein in den Gesetzen gegründeter Milderungsgrund anwendbar, wel-

cher die Richter berechtigen konnte, von der dem Raubmorde gedrohten gesetzlichen Strafe abzugehen.

Hinsichtlich der Ausübung des Begnadigungsrechtes, war zuförderst der Antrag des Hofgerichts auf Milderung der Strafe des Radbrechens von unten auf ohne Gnadenstoß in die einfache Todesstrafe des Schwertes, unbedenklich. Die in dem Berichte des königlichen Hofgerichts für diesen Antrag umständlich dargelegten Gründe sind dieselben, durch welche bereits in ähnlichen Fällen der König sich bewogen gefunden hatte, solche zwecklose, den Staat und die Justiz sehr entwürdigende, in neueren Zeiten nicht mehr gebräuchliche Todesarten, aus Gnade nachzulassen.

Es blieb nur noch die Frage zu beantworten übrig: ob nicht auch vielleicht solche Begnadigungsursachen vorlagen, um derentwillen Inquisit mit der Todesstrafe ganz hätte verschont werden können?

Franz zeigt in seinem Lebenswandel keine besonders hervorstechenden Züge von Bosheit und moralischer Verwilderung. Sein früheres Leben ist nicht merkwürdig durch grelle Laster, wie sonst des Leben derjenigen zu sein pflegt, die es mit solchen Thaten beschließen. Er war weder ein Spieler noch ein Trinker, hatte noch nie eine obrigkeitliche Strafe erlitten und die nächste Quelle aller seiner Verbrechen, seiner Diebstähle wie des Raubmordes an der Rieglerin, war seine häusliche Noth, seine Armuth und Nahrungslosigkeit. Ein Vertheidiger hätte für ihn sagen können: »nicht muthwillige Habsucht, nicht Uebermuth des Eigennutzes, nicht Hang zum Wohlleben und Vergnügen haben ihn verführt; auf seine Noth und auf die Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse gehen alle seine unerlaubten Handlungen als zu ihrem Ursprung zurück. Dieses bestätigt selbst die Art, wie er das bei dem Raubmorde der Rieglerin gewonnene Geld benutzte. Er hat es nicht leichtsinniger Weise verschwendet, sondern großentheils mit einer Art von Sparsamkeit blos zur Nothdurft gebraucht. Man möchte beinahe mit Gewißheit behaupten, daß Franz als ehrlicher Bürger sein Leben würde beschlossen haben, wäre dieses nicht ein beständiger Kampf mit den dringendsten Bedürfnissen der Natur gewesen.«

Allein der gute Lebenswandel, oder vielmehr daß Inquisit noch wegen keines Vergehens bestraft worden, ist ein viel zu unbedeutender Umstand, als daß er das schwere Gewicht eines so großen Verbrechens, wie der Raubmord, aufzuwiegen vermöchte. Zudem kann sich Franz des guten Lebenswandels eben nicht rühmen. Er lebte schon lange in Verbrechen und hatte es nur dem Glücke zu verdanken, daß er nicht früher der Gerechtigkeit verfallen war.

Seine Dürftigkeit und häusliche Noth könnten ihm vielleicht zu statten kommen, wäre von Diebstahl, oder allenfalls von bloßem Raube die Rede. Aber ein Mord findet in der Armuth weder vor der Gerechtigkeit noch vor der Billigkeit eine Entschuldigung. Eine solche That liegt außer den Grenzen der Noth; zu den gebieterischen Forderungen dringender Bedürfnisse des Lebens müssen noch andere Ursachen: besonders gefährliche Neigungen, Bösartigkeit des Willens und ein gegen die Menschlichkeit abgehärtetes Gemüth hinzukommen, um den Entschluß zu einer solchen That hervorzubringen. Wer sich in der Lage glaubt, wo die Mittel des ehrlichen Erwerbes nicht weit genug reichen, um die unehrlichen entbehren zu können, wird, wenn er in den Grenzen des Bedürfnisses bleibt, fremden Erwerb sich anzueignen im Stande sein, ohne darum zugleich auf Menschenleben mörderische Jagd zu machen. Wer wie Franz, weil er es gerade bequem findet, an einem gewissen Orte einige Gulden zu stehlen und kein anderes Hinderniß sieht, als die verrätherische Gegenwart eines Menschen, diesen Menschen, als gölte es einer Kleinigkeit, zu morden beschließt; der hat zwar vielleicht aus Noth gestohlen, aber gewiß aus Noth nicht gemordet. Die Bequemlichkeit in Vereinigung mit frevelhafter Nichtachtung des Menschenlebens sind die nächsten geistigen Ursachen einer solchen That.

Zudem war Franzens häusliche Noth eben nicht unverschuldet. Er ist noch ein

junger Mann; wenn sein Malerhandwerk ihn mit seiner Familie nicht ernährte, warum ergriff er keinen andern Erwerbszweig? warum suchte er nicht nebenbei noch anderen Verdienst? Auch vermag er sich selbst gegen den Vowurf, daß er die Trägheit geliebt und nicht nach Pflicht und Vermögen gearbeitet habe, nur sehr unvollkommen zu entschuldigen. Zwar ist er mit einer bösen Krankheit, der Fallsucht, behaftet, welche ihn selbst während seines Prozesses einigemal im Gefängnisse heimgesucht hat. Allein diese nahm ihm die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerkes nicht, sie beschränkte höchstens die Arten desselben.

Der Raubmord gehört schon seiner Natur nach zu den gefährlichsten Gattungen des Mordes. Denn er entspringt aus einer Leidenschaft, welche in größerer Allgemeinheit und Macht, als irgend eine andere, über die Menschen herrscht, aus dem Eigennutze. Nachsicht und milde Schonung würde hier gefährlicherweise den Damm durchbrechen, welcher schützend wehrt, daß nicht noch weit öfter als jetzt jene mächtige Leidenschaft in dem Leben Anderer ihre Befriedigung sucht.

Es wurde daher aus diesen Gründen von dem Staatsministerium der Justiz das Gutachten dahin erstattet: daß das Todesurtheil bestätigt, übrigens aber der Antrag des Hofgerichts auf Milderung der geschärften Todesstrafe in die einfache des Schwerts allerhöchst genehmigt werde.

VIII.

Lorenz Simmler,

der Brandstifter aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder.

In der Nacht vom 10. August 1806 um 1 Uhr, brach in dem Hause des Bernhard Rapp, Bauern in Kirchdorf, eine Feuersbrunst aus, welche in kurzer Zeit Haus, Scheuer und Stadel mit der ganzen Winterfrucht und einem Theile der Sommerfrucht, mit drei Pferden und zwölf Stücken Rindvieh, nebst beinahe allem Hausgeräthe in Asche legte und einen Schaden stiftete, welcher von dem Verunglückten auf 3354 Gulden eidlich geschätzt wird. — Da das Feuer in der Nacht ausbrach, wo alle Hausbewohner in tiefem Schlafe lagen und die Flamme schnell um sich griff, so würden vielleicht mehrere Bewohner im Feuer umgekommen sein, wenn nicht ein bei dem Bauern einquartierter französischer Soldat, Namens Fouchu, zufällig der Retter geworden wäre. Diesen weckte in der Nacht ein natürliches Bedürfniß und beim Aufstehen zeigte sich ihm rings umher ein großer Theil des Hauses in Flammen. Er fand kaum noch so viel Zeit, um seinen Wirth und die Wirthin durch Anstoßen des Gewehrs an die Kammerthür mit dem Nothrufe: Feuer! Landsmann! Feuer! zu wecken. — Der Wind, welcher die Flammen der Gegend zutrieb, wo keine andere Häuser standen, und die schnell herbeieilende Hülfe verhinderten, daß nicht auch andere Wohnungen des Dorfes in Asche gelegt wurden.

Der beschädigte Rapp bemerkte gleich am folgenden Tage in seiner Vernehmung vor dem Patrimonialgerichte Erolzheim: das Feuer müsse angelegt worden sein und er habe auf niemand Verdacht, als auf den eigenen Bruder seines bei ihm einwohnenden Schwiegervaters, auf Lorenz Simmler; denn dieser habe ihm und seinem Schwiegervater schon öfter gedrohet, er werde ihnen noch das Haus anzünden. An demselben Tage ward diesem Patrimonialgerichte zugleich die Anzeige hinterbracht, eben dieser Lorenz Simmler habe sich Tags vor dem Brande Schwefelhölzchen gekauft. Hierauf wurde er verhaftet und am 11. August von dem Patrimonialgerichte summarisch vernommen, wo er denn sogleich in diesem ersten Verhöre sich als Thäter bekannte.

Inquisit wurde nun dem Landgerichte Illertissen abgeliefert, von diesem weiter untersucht und, nachdem er auch hier seine That wiederholt eingestanden hatte und die Akten für geschlossen erkannt worden waren, von dem Hofgerichte zu Memmingen mit Einhelligkeit von dreizehn Stimmen zur Strafe des Schwertes verurtheilt, worauf die Akten mit Bericht vom 4. Dezember d. J. an die allerhöchste Stelle zur Bestätigung des Urtheils ohne Begnadigungsantrag eingesendet worden sind.

Lorenz Simmler ist 54 Jahre alt, von Kirchdorf gebürtig, katholischer Religion und ledigen Standes. Sein Vater, Bauer in Kirchdorf, ließ ihn in der Schule wohl unterrichten; doch zeigte er sich, wie er selbst gesteht, schon frühzeitig bösartiger, als seine übrigen Geschwister und litt öfter als diese die väterliche Züchtigung. — Der Vater starb ihm frühzeitig, weshalb er schon in seinem 15ten Jahre als Knecht aus-

wärts zu dienen genöthigt war. »In der erste, sagt er, ging mirs im Dienen gar nicht übel und ich habe immer ein Jahr lang Einen Ort gehabt, bis ich gegen 24 Jahr alt geworden: da wurde ich schon allmälig stolz und brutal, habe mich an das Spielen und Saufen gewöhnt, begehrte mit den Bauern auf und wechselte so mehrmal des Jahres außer der Zielzeit die Dienste.« Das väterliche geringe Erbtheil brachte er auf diese Weise in liederlichem Lebenswandel durch. Im Jahre 1787 schwängerte er eine Weibsperson und nahm aus dieser Veranlassung kaiserliche Kriegsdienste, in welchen er 16 Jahre lang als Gemeiner beim Regiment Bender gestanden ist. Nach erhaltenem Abschied ging er im Jahre 1801 in sein Vaterland zurück, wo er in der Gegend umher als Bauernknecht und Tagwerker diente. »Weil ich, sagt er selbst, an das Trinken und Spielen gewöhnt war, so machte ich es auch nun die letzten Jahre so fort und ging zwar hie und da in Dienste, hielt aber kein halbes Jahr aus.« — Bei diesem Herumschweifen gerieth er auch nach Babenhausen, wo er am 26. Dezember 1805 in einem Wirthshause mit einem gewissen Anton Müller, Nagelschmiedsgesellen aus Füßen, beim Spiel Händel bekam. Schon waren Zank und Raufen beendigt, als Inquisit Simmler heimlich ein Messer aus der Kammer holte, sich damit hinter den Nagelschmiedsgesellen schlich und diesem das Messer plötzlich mit solcher Gewalt von hinten in den Rücken stieß, daß die Spitze des Messers in die Lungen drang. Der Verwundete wurde beim Leben erhalten und Inquisit am 11. Februar 1806 zu einmonatlicher öffentlicher Arbeit, Ausstellung am Strafpfahl und 5jähriger Landesverweisung aus dem Fürstenthume verurtheilt. Indessen wurde er — schon nach 14 Tagen seiner Haft wieder entlassen.*) — Hierauf diente er 9 Wochen zu Weiler als Knecht, verließ nach Verlauf dieser Zeit den Dienst, lief einige Tage umher und trat endlich zu Erolzheim bei dem sogenannten Norenbauer in Dienste. Dieser erzählt von ihm: er habe ihm am 5. August 1806 Geld ausgezahlt, worauf derselbe zwei Tage nach einander fortgetrunken habe. Weil er dessen Besoffenheit und fürchterliches Fluchen nicht ertragen können, habe er ihn aus seinem Dienste fortgeschickt. Inquisit selbst äußert sich darüber mit den Worten: »wegen übersehenem Trunk habe ich den 7. August, weil ich zugleich nicht mehr arbeiten mochte, Feierabend genommen, bin denselben und folgende Tage herumgeschwärmt, wo ich denn endlich durch Anzündung meiner ehemaligen Heimath meine Rachbegierde ausgeübt habe.«

Die Beweggründe, welche ihn zu dem Entschlusse brachten, die väterliche Wohnung anzuzünden, waren Haß, Rachsucht und Neid gegen seine wohlhabenderen Verwandten, besonders Rachsucht und Neid gegen seinen Bruder Franz Simmler. Diese Antriebe zu seiner That ergeben sich deutlich aus seinen eigenen Geständnissen und sind in die Geschichte seines Lebens innig verflochten.

Als der Vater gestorben war und dessen Erbschaft getheilt wurde, erhielt sein Bruder Franz Simmler das väterliche (nunmehr abgebrannte) Gut und er selbst wurde mit Geld (100 oder 175 fl., denn diese Summe ist zweifelhaft) abgefunden. Er glaubte sich verkürzt und sah seinen Bruder, welcher auf dieses väterliche Gut geheirathet hatte, mit neidischen Augen an. Noch in seinem ersten landgerichtlichen Verhöre bricht er bei der 15ten Frage plötzlich und ohne nähere Veranlassung in den leidenschaftlichen Ausruf aus: »War das auch ein Ausgemächt?! es waren doch, wo meine Eltern gestorben, keine Schulden da, und als mein Bruder Franz auf das Gut heirathete, hat es mir und den andern Geschwistern gerade das Tobacksgeld von 100 Gulden getroffen.« — Dabei glaubte er sich von seinen Geschwistern, besonders aber von diesem Franz wegen seiner Liederlichkeit gehaßt und verachtet. Als Inquisit nach 16 Jahren von dem Soldatenleben zurück nach Kirchdorf kam, soll dieser Franz über seine Ankunft erschrocken gewesen sein und öffentlich gesagt haben: es sei ihm bei dessen

*) Ein kleines Beispiel der Justizverwaltung in den Territorien der kleinen Reichsfürsten des weiland heiligen römischen Reichs deutscher Nation.

Rückkunft zu Muthe gewesen, als wenn man ihm vor den Kopf schlage. War es in der That so, oder überredete ihn zu dieser Meinung blos die Einbildung und das eigene Gefühl verdienter Verachtung: er bemerkte an diesem seinem Bruder stets verachtende Gleichgültigkeit und vornehmes Fremdthun gegen ihn. Er wirft ihm vor, wenn er des Jahrs einmal zu ihm gekommen, habe er ihn kaum gegrüßt, vielweniger einen Bissen Brod ihm angeboten. Auch mußten wohl die Vorwürfe, welche er mehr als einmal von seinem Bruder wegen seiner Liederlichkeit erfuhr, um so größere Erbitterung in ihm erregen, je mehr er sich selbst ihre Wahrheit bekennen und die drückenden Folgen angewöhnter Liederlichkeit empfinden mußte. So entstand und wuchs in ihm gegen seinen Bruder ein bitterer Groll, der seinem Neide immer neue Nahrung zuführte, und, gegenseitig vom Neide genährt, bald zu entschiedener Rachsucht aufwuchs. Während er nicht selten ohne Dienst und Obdach, in Folge seiner Liederlichkeit, als Bettler umherziehen mußte, sah er im Unmuth des Neides sich gegenüber den ihn verachtenden Bruder Franz, wie er gemächlich bei seinem Herde in der väterlichen Wohnung saß, auf welche er gleiches Recht zu haben meinte. Da er nicht glücklich werden konnte, wie sein Bruder, wollte er diesen wenigstens unglücklich machen, wie er selbst es war; da er diesem nicht an Wohlstand gleich kommen konnte, sollte dieser ihm selbst als Bettler gleich werden; das väterliche Haus, welches er nicht besitzen durfte, sollte wenigstens auch der gehaßte und vom Glücke mehr begünstigte Franz nicht ferner bewohnen.

„Seitdem mein Grollen gegen meinen Bruder angefangen, ist mirs öfters, besonders wenn ich betrunken war, gekommen, daß ich ihm das Haus anzünden solle. Ich hab's auch öfters meinem Bruder selbst ins Gesicht gesagt: ich zünde ihm schon noch das Haus über dem Kopfe an.“ Als er nach abgelegtem Geständnisse befragt wurde: was er zu seiner Entschuldigung anzuführen wisse? antwortete er: „Ich weiß keine Entschuldigung; — die Rachgier und der Neid haben es gethan, welche so bei mir überhand genommen, daß ich ihnen nicht mehr widerstehen konnte, ich habe mir Gewalt anthun mögen oder nicht. Dann meine Armuth, in die ich mich gegen meine Geschwister gesetzt sah und daß ich manchmal nicht gewußt habe, wo aus, noch wohin; es ist aber meine Liederlichkeit allein daran Schuld.“

Franz Simmler und sein Schwiegersohn Rapp bestätigen die wiederholten Drohungen, welche der Brandstiftung vorausgegangen sind. Drei Jahre vor dem unglücklichen Brande ging einst Inquisit auf dem Lande betteln und begegnete, den Bettelranzen auf dem Rücken, zufällig seinem Bruder Franz, welchem er zurief: „ich bettle jetzt, aber du mußt auch noch betteln!“ (nach Aussage des Inquisiten: ich habe gebettelt, vielleicht mußt du auch noch betteln!) Ein andermal sagte er zu Franz: „wenn nur die verfluchte Hurenhütte einmal zusammen brennte; wie wollte ich lachen, drüben im Wirthshaus stehen und: Ju! schreien.“ Nach Lichtmeß dieses Jahres kam er zu Franz und sagte ihm: „die letzten Dinge müssen ärger werden als die ersten und es muß noch ein großes Unglück entstehen.“

Um Lichtmeß desselben Jahres trug sich zwar mit diesem Wohnhause eine Veränderung zu, von welcher man glauben sollte, daß sie dasselbe seinem Haß und seiner Rachsucht habe entrücken müssen. Franz Simmler verheirathete nämlich um diese Zeit seine Tochter an den Bernhard Rapp, trat diesen jungen Eheleuten das väterliche Wohnhaus als Eigenthum ab und behielt sich blos die dort sogenannte Lebsucht nebst einer Wohnung darin bevor. Der Verbrecher verlor nun, scheint es, alles Interesse, aus Haß gegen Franz Simmler das väterliche Wohnhaus anzuzünden; denn der eigentliche Schade des Brandes traf jetzt die jungen Eheleute, den Rapp und die Tochter seines Bruders. Allein die Rachsucht ist, wie jede Leidenschaft, unüberlegt und blind und verirrt sich nicht selten in dem Gegenstande ihrer Befriedigung. Auch verrückte jene Veränderung nur einen Theil des Planes, welchen seine Rachsucht ihm schon früher eingegeben hatte. Sein Haß lag nun einmal schon lange auf seinem Bruder

und auf diesem väterlichen Hause gleich vertheilt; der Gedanke, dieses anzuzünden, um jenen zum Bettler zu machen, war in seiner Seele schon so tief eingeprägt, und so zur Gewohnheit in ihr geworden, daß sie in ihren Vorstellungen den verhaßten Bruder von diesem Hause und dieses von ihm nicht mehr zu trennen vermochte. Dieses drückt er selbst deutlich genug in seiner Sprache mit den Worten aus: »Ich kann nicht sagen, daß mir meine Base oder der Bernhard etwas zu Leide gethan haben; aber es ist mir halt schon so gewesen, als zünd' ich meinem Bruder selbst das Haus an.« Auch wohnte ja Franz Simmler noch selbst in diesem Hause; seine Habseligkeiten mußten mit verbrennen; und wenn die Tochter und der Schwiegersohn Bettler wurden, so mußte auch er selbst es werden. In so ferne zündete er wirklich auch diesem das Haus an. Seine Rache mußte zwar zunächst ganz unschuldige Menschen treffen, aber in diesen erreichte sie zugleich ihr eigentliches Ziel. Zudem zeigt er in seinen Verhören nicht bloß Haß gegen Franz, sondern gegen seine Verwandte überhaupt, die er insgesammt von dem Glücke unbillig begünstigt und von welchen er sich selbst verachtet glaubte. Die Ausdehnung seiner Rache auf Bernhard Rapp und auf Franzens Tochter (die ihm ohnedies schon um ihres Vaters willen verhaßt sein mußte) fand daher leicht in dem allgemeinen Verwandtenhaß eine mächtige Beförderung.

Der lang genährte Gedanke kam endlich, wahrscheinlich bei folgender Veranlassung, zur vollen Reife.

Nicht lange vor dem Unglücklichen Brande kam Inquisit zu seinem Bruder Franz und forderte Geld von ihm, um sich davon Beinkleider machen zu lassen. Dieser verweigerte es ihm aber, weil er jetzt selbst des Geldes bedürftig sei. Sie schieden hierauf zwar friedlich auseinander, aber bald nachher ging das Haus durch des Inquisiten Hand in Flammen auf. Inquisit selbst bezeichnet nicht undeutlich jene Weigerung seines Bruders als die nächste Veranlassung seiner That. Ueber jene abschlägige Antwort seines Bruders und den Beweggrund seines Verbrechens befragt, antwortete er: »dies ist mit Ursache, es rührt aber auch schon weiter her; weil mich mein Bruder fortgejagt und niemals hat leiden können.«

Die That selbst ward auf folgende Weise begonnen und ausgeführt:

Als Inquisit seinen letzten Dienstherrn zu Eroldsheim am 7. August verlassen hatte, begab er sich nach Kellmünz, wo er übernachtete. Freitags am 8. August ging er nach Weiler, wo er sich um einen Dienst umsehen wollte, aber keinen erhielt und, nachdem er den Tag hindurch gezecht hatte, daselbst über Nacht blieb. Am Samstag den 9. wanderte er nach Pleß, wo er sich gleichfalls wieder, von früh Morgens acht Uhr an, den ganzen Tag lange im Wirthshause aufhielt. Abends um 5 Uhr ging er zum dortigen Krämer, kaufte sich Rauchtabak und nahm zugleich einige Schwefelhölzchen mit, welche er nicht bezahlte. Von da zog er nach Kellmünz, trank bei dem Steigwirthe ein Gläschen Branntwein und begab sich dann nach 6 Uhr von da wieder hinweg, legte sich hie und da auf dem Wege nieder und kam erst in der Nacht um 11 Uhr nach Kirchdorf. Hier fand er alles, selbst in dem seiner väterlichen Wohnung angrenzenden Wirthshause, bereits im Schlafe. Er selbst legte sich neben dem Wirthshause in einen Schopfen auf die Späne und schlief ein. »Weil ich«, dies sind seine eigenen Worte, »schon vorher mit dem Gedanken umgegangen, meinem Bruder das Haus anzuzünden, so fiel mir dieses, als ich Schlag 1 Uhr aufwachte, sogleich wieder ein. Ich stand daher auf, ging gegen das Haus meines Bruders, jetzt Bernhard Rapps und holte daselbst einen Strohwisch. In dem Gedanken, daß meine Verwandte so ruhig im Bette liegen, und ich so elend herumziehen müßte, begab ich mich mit dem Strohwische hinter das Haus, (steckte den Strohwisch an eine kleine Stange«, setzt er in einem andern Verhöre hinzu), »schlug Feuer und wie der Zunder solches auf den ersten Streich gefangen hatte, zündete ich eines der von Pleß mitgenommenen Schwefelhölzchen und mit diesem den Strohwisch an. Den feurigen

Strohwisch hielt ich unter das mit Stroh bedeckte Dach, gerade von der Scheuer hinauf, bis dasselbe brannte, welches auch sogleich Flammen faßte.«

Gleich nach dieser vollbrachten Handlung sprang er flüchtig über die Wiesen nach der Iller zu und blieb eine halbe Viertelstunde von Kirchdorf auf freiem Felde hinter einem Busche versteckt, wo er dem Brande so lange zusah, bis das Haus zusammenstürzte.

Schon die That an sich, blos nach ihren äußeren Eigenschaften erwogen, steht in einem sehr hohen Grade der Strafbarkeit. Der Verbrecher hat seine Absicht vollkommen erreicht, das ganze Haus mit aller Habe seiner Bewohner, weniges ausgenommen, ist zu Asche geworden; eine ganze Familie wurde zu Grunde gerichtet. Der Brand geschah zur Zeit der Nacht und setzte das Leben der Hausbewohner in unmittelbare dringende Gefahr; wenigstens einige davon würden wahrscheinlich ihr Leben in den Flammen verloren haben, hätte nicht glücklicher Zufall sie gerettet.

Der Thäter selbst zeigt sich durchaus als ein sehr bösartiger, in alle Laster tief versunkener Mensch. Seine ganze Lebensgeschichte ist Beweis seiner Rohheit und Verwilderung. Die meuchelmörderische Verwundung des Nagelschmiedgesellen zu Babenhausen offenbart einen hohen Grad tückischer Bosheit und eine tief verschlossene wilde Rachsucht, welcher es ein leichtes ist, die größten Verbrechen aus den kleinsten Veranlassungen zu ihrer Sättigung zu wählen. Die Antriebe zu seinem letzten Verbrechen gehören zu den bösartigsten und gefährlichsten, welche nur immer in entarteten menschlichen Naturen erscheinen können. Blos um Rache und Neid in fremdem Unglücke zu kühlen, zündet er das väterliche Haus an und die Personen, welche er seiner Leidenschaft aufopfert, wer sind sie? seine eigenen Verwandten, sein leiblicher Bruder. Seine That ist nicht die Folge einer plötzlich aufwallenden Begierde und eines unseligen Entschlusses in unglücklichem Augenblicke; sie ist die Frucht eines Gedankens, welchen er lange in sich umhergetragen, gepflegt, genährt und mit kaltblütiger Ueberlegung zur Reife gebracht hat. Wie hartnäckig seine bösartigen Leidenschaften in ihm beharren, beweist sein Benehmen bei und nach Vollendung des Verbrechens. In einer noch nicht ganz verwilderten Seele erlöschen die Leidenschaften mit der vollbrachten That und dem Vollbringen folgt dann die Reue unmittelbar auf dem Fuße nach. Nicht so bei dem Inquisiten, der, nicht zufrieden, den Brand erregt zu haben, in der Nähe hinter einem Busche dem Feuer mit Schadenfreude zusieht und erst alsdann befriedigt davon geht, nachdem sein Vaterhaus vor seinen Augen in Schutt und Asche zusammen gesunken ist.

Inquisit bekannte sein Verbrechen, im Ganzen wie im Einzelnen, mit einer Umständlichkeit und Offenheit, wie sie selten gefunden wird. Die meisten Verbrecher halten, wenigstens mit dem Bekenntnisse ihrer rechtswidrigen Absicht, oder doch der lasterhaften rechtsgefährlichen Antriebe, welche ihren Vorsatz bestimmt haben, so lange als möglich zurück und suchen, so gut es ihnen gehen mag, die Ueberzeugung zu erwecken, daß der verbrecherische Gedanke, aus welchem ihre That hervorgegangen, nicht sowohl in einer verderbten Gemüthsart seine Wurzeln habe, als vielmehr durch äußere, von ihrem Willen unabhängige Anläße und Einwirkungen in sie erst hineingekommen sei und, ihren besseren Neigungen zum Trotz, ihres Gemüths sich bemeistert und ihren Willen überwältigt habe. Dieses Zurückhalten, Leugnen und Lügen darf keineswegs aus bloßer Furcht vor der Strafe erklärt und geradezu als Beweis der Verstocktheit betrachtet werden, sondern ist vielmehr, nicht selten blos eine Aeußerung der Reue, welche nicht in Allen sich auf gleiche Weise kund gibt. Der Eine offenbart aus Reue alles Geheimniß seiner Seele, weil er, mit dem reinen Bekenntniß der Größe seines Verschuldens, sein ganzes ihm nun zum Abscheu gewordenes früheres Dasein gleichsam von sich zu werfen, dadurch, daß er den Richter sich zum Vertrauten macht, die schwere Last des gedrückten Bewußtseins sich zu erleichtern, und indem er in seiner ganzen Unwürdigkeit sich darstellt, theils durch die Verachtung, zu welcher er sich Andern

preisgibt, das ihm qualvollere Gefühl der Selbstverachtung zu lindern, theils durch die bürgerliche Strafe, welcher er sich willig unterwirft, seine Schuld zu tilgen und dadurch in seinem Innern mit sich selbst wieder in Eintracht zu kommen sucht: — der Andere umschleiert die Häßlichkeit seiner That, aber nur aus Scham, indem er jene im Gefühl der Reue zwar verdammt und gern möchte ungeschehen machen, aber in eben dem Maße, in welchem er seine eigene Schändlichkeit erkennt und fühlt, zugleich vor der Schande erschrickt, womit er durch Offenbarung seines Innern sich belasten würde. Ob sich die Reue in einem reinen Bekenntnisse, oder in vollständigem oder theilweisen Läugnen kund geben werde, hängt daher größtentheils davon ab: ob in dem reuigen Verbrecher die Scham vor sich selbst stärker ist, als die Scham vor Anderen, der ob diese über jene vorherrscht.

Auf gleiche Weise aber darf auch die Offenherzigkeit, womit ein Verbrecher sein Inneres aufdeckt, nicht so geradezu demselben als ein Verdienst oder als ein Zeichen der Reue und minderer Verdorbenheit zu gut gerechnet werden. Nicht selten gibt sich dieselbe als eine bloße Aeußerung gänzlicher Abstumpfung des Gefühls der Scham vor sich selbst und Andern, eines durch lange Gewohnheit mit Lastern und Verbrechen eng befreundeten und darin abgehärteten Gemüths, welches allen sittlichen Maßstab und mit diesem die Fähigkeit verloren hat, das Recht vom Unrecht, das Ehrbare vom Schändlichen zu unterscheiden, kund. Menschen dieser Art sind dann allerdings wohl allerdings mit ihren Bekenntnissen freigebig, aber nur entweder aus brutaler Gleichgültigkeit gegen Tugend und Laster, oder wohl gar, weil sie gerade in ihre Verworfenheit ihren Stolz setzen, in ihrer eigenen Nichtswürdigkeit sich gefallen und mit dem Schändlichen Prahlerei treiben, indem sie in der Schande selbst eine Ehre suchen. Ohne die mindesten Umschweife oder Beschönigungen, ohne Verlegenheit und ohne Schamröthe bekennt Lorenz Simmler sich zu seinem Verbrechen und nennt dasjenige, was ihn dazu gebracht, nicht etwa, wie gewöhnliche Verbrecher zu thun pflegen, einen bösen Geist, welcher ihm den Gedanken eingeflüstert und dann von ihm Besitz genommen habe, — sondern ganz trocken bei seinem wahren Namen: Haß und Rachgier gegen seinen Bruder. In der Art, wie er sich hierüber äußert, gibt er deutlich zu erkennen, daß er darin gar nichts Widernatürliches oder Abscheuliches findet. Von seiner That spricht er wie von einem Akt erlaubter Wiedervergeltung und von den Beweggründen zu derselben wie von gewöhnlichen Gemüthsstimmungen, die, nach den zwischen ihm und seinem Bruder bestehenden Verhältnissen, gar nicht anders hätten kommen können und daher ganz in der Ordnung seien. Da sein Bruder ihn bei der elterlichen Erbtheilung verkürzt, ihm wegen seiner Liederlichkeit Verachtung erwiesen und allen Beistand entzogen habe, so habe er seinen Bruder hassen; — da er sich im Unglücke, seinen Bruder im Glücke gesehen, so habe er diesen beneiden müssen, — und da er ihn gehaßt und beneidet, so habe er ihm natürlicher Weise müssen das Haus über dem Kopfe anzünden. Mit derselben Unbefangenheit liefert er dem Gericht eine vollständige Genealogie seiner Laster, aus welchen zuletzt sein Verbrechen entsprungen sei. Wie er von Jugend auf bösartiger als seine übrigen Geschwister gewesen, sich von jeher durch Stolz und Brutalität ausgezeichnet, sich dem Spielen und Saufen, der Trägheit und Liederlichkeit ergeben habe: alles dieses erzählte er mit einer stumpfen Gleichgültigkeit, als wäre von ganz indifferenten persönlichen Eigenschaften die Rede, oder als erzähle er nicht von sich, sondern von irgend einem Dritten, der ihn gar nichts angehe. Sein offenes Geständniß ist daher nicht als ein reumüthiges zu behandeln; dasselbe dient vielmehr als ein ergänzender Beweis seiner Verhärtung und Versunkenheit. In seinen Bekenntnissen erscheint er nur wie ein Mensch, der, weil er schamlos über alle Schande hinaus ist, sich in seiner ganzen Blöße, mit den eckelhaftesten Gebrechen, auf offenem Markte zur Schau hinstellt.

Die Halsgerichtsordnung Carls V., welche auf gegenwärtigen Fall zur Anwen-

dung kam,*) sagt Artikel 125: »Boshafte überwundene Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode hingerichtet werden.« Nach der Allgemeinheit dieser Bestimmung hätte dem Inquisiten die Strafe des Feuers zuerkannt werden müssen,**) wenn nicht mehrere Schriftsteller dieselbe blos auf den sogenannten Mordbrand beschränkten und das Hofgericht dieser Meinung als der milderen den Vorzug gegeben hätte.

Da sonach das königliche Hofgericht bereits auf eine gelindere Strafe erkannt hatte und durchaus keine mildernden Umstände vorlagen, welche den Inquisiten eines Antrags auf Befreiung von der Todesstrafe aus königlicher Gnade würdig gemacht hätten, so wurde das gesprochene Erkenntniß lediglich bestätiget und zum Vollzug gebracht.

---

*) In der schwäbischen Provinz des Königreichs galten, vor Einführung des neuen allgemeinen Strafgesetzbuchs, drei verschiedene Criminalgesetzgebungen; in einigen Distrikten das gemeine Recht, in andern der baierische Criminal-Codex, in den neuerworben vormals österreichischen Gebietstheilen das neue Strafgesetzbuch Franz II.

**) v. Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts, 14te Ausg. §. 365.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

IX.

Johann Schneider,

Mörder seiner Ehefrau.*)

Am 2. April 1807 erschien der Bauer Isidor Hartinger von Gumpenrieth vor dem Landgerichte Schönberg und erzählte, daß in der verwichenen Nacht die in seinem Hause wohnende Katharina Schneider, welche erst vor acht Wochen mit noch lebenden Zwillingen entbunden worden, in ihrer Wohnung grausam ermordet worden sei.

Sogleich begab sich das Gericht mit den erforderlichen Personen an den Ort der That, um den Augenschein und die Leichenöffnung vorzunehmen. Man fand den Leichnam im Bette, mit einem Hemde bekleidet und die Hände mit einer einfachen Schnur zusammen gebunden; der Mund war mit einem Tuch stark verstopft. Das Zimmer rings der Bettstatt, die beiden Fenster, die Oberdecke der Stube, so wie die Bettdecke waren über und über mit Blut bespritzt. Neben dem Bette beim Kopfe fand man einen drei Schuh langen, armsdicken, mit Blut bedeckten Prügel.

An der Leiche zeigten sich keine Verletzungen, außer an dem Kopfe. Dieser war ganz mit Blut überzogen; die Haut war über das Stirnbein, über die beiden Seitenwand- und Schlafbeine abgestreift und in viele Stücke zerrissen; auch sah man schon äußerlich mehrere sich durchkreuzende Sprünge an dem Kopfknochen. Das linke Schlafbein war so zertrümmert, daß die Sonde ohne allen Widerstand $1\frac{1}{2}$ Zoll tief in das Gehirn eingebracht werden konnte. Die linke Wange hatte zwei Löcher, jedes ein Zoll tief und das Ohrläppchen war in drei Stücke zerrissen.

Die innere Besichtigung des zertrümmerten Schädels bestätigte, was schon die äußere deutlich zu erkennen gab, daß nämlich diese Kopfverletzungen nothwendige Ursache des erfolgten Todes gewesen seien, wie die Kunstverständigen in ihren abgegebenen Gutachten ausdrücklich bezeugen. Die Entseelte war eine Person von einigen 20 Jahren und äußerst kräftigem Körperbau; die Schädelknochen wurden ungewöhnlich stark und dick gefunden, woraus auf den hohen Grad der von dem Mörder angewendeten Gewalt geschlossen werden mußte.

Die erste Entdeckung der That gab auch schon die stärksten Verdachtsgründe wider den Ehemann der Ermordeten.

Der Bauer Isidor Hartinger und die Inwohnerin, Maria Lang, welche in der Frühe um 5 Uhr zuerst diesen Mord entdeckten, fanden in der Stube der Ermordeten ihren Ehemann halb sitzend, halb liegend in der sogenannten Ofenhölle, mit Blut bedeckt, an den Händen gebunden, mit einem Lappen in dem Munde. Dieses in Ver-

---

*) Die Einfachheit des Prozesses abgerechnet, hat dieser Fall sehr große Aehnlichkeit mit dem Benkart'schen, welcher in Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen d. Hall. Juristen-Fakultät Bd. IV. erzählt und beurtheilt ist.

bindung mit dem offenen Stubenfenster sollte den Anschein geben, als wenn Räuber, welche durch das Fenster eingestiegen, den Mord verübt hätten. Aber an Schneider war keine Spur weder von einer körperlichen Verletzung, noch von Schrecken, Verwirrung oder Betäubung zu bemerken; die Hände waren ihm so lose zusammengebunden, daß er sie ohne Anstrengung hätte frei machen können; der Lappen im Munde war so klein, daß er ihn mit der Zunge leicht hin und her bewegen konnte. Er stellte sich anfangs, als vermöge er wegen des Lappens nicht zu reden; und doch war dieser viel zu klein, als daß er ihn am Sprechen hätte verhindern können. Mit dem Anscheine, als vermöge er sich nicht zu regen, lag er anfangs halbsitzend in der Ofenhölle; und doch stand er auf die erste Anrede des Hartinger ohne Mühe von selbst auf. Mit unbegreiflicher Gleichgültigkeit erzählte er diesem ganz trocken und kurz die vorgebliche Raubgeschichte, widersprach sich aber in wenigen Minuten bei den wichtigsten einzelnen Umständen, besonders bei der Frage des Hartinger: wie er denn so voll Blut geworden sei? — Diese Umstände, verbunden mit der Aussage verschiedener Personen, daß Schneider mit seiner Frau immer in großer Uneinigkeit gelebt habe, begründeten hinreichenden Verdacht, um ihn am 3. April gefangen zu nehmen. Kaum war er drei Stunden im Gefängniß, so verlangte er dringend ein Verhör. Sogleich bei dem Eintreten in das Verhörzimmer fiel er auf die Kniee, bat um Verzeihung, daß er seine That nicht sogleich gestanden und legte das Bekenntniß ab, welchem er unverändert treu geblieben ist.

Dieser Johann Schneider ist katholischer Religion, 45 Jahre alt, zu Spitzingreith, Landgerichts Schönberg geboren, wo seine beiden nicht mehr lebenden Eltern Bauersleute waren. Er erhielt den bei Leuten seines Standes gewöhnlichen Religionsunterricht, ging nach seiner Erzählung in alle Christenlehren und weiß vollkommen, daß Mordthaten nach göttlichen und menschlichen Gesetzen verboten sind. Von seinen Eltern hat er einiges Vermögen. Ungefähr vor drei Jahren begab er sich mit der nun Ermordeten in die Ehe, welche ihm zuerst einen Knaben gebar, der kurz nach der Geburt starb. Acht Wochen vor der Mordthat kam sie mit Zwillingen nieder, welche, noch Säuglinge, ruhig in demselben Bette neben ihrer Mutter schliefen, als diese unter des Vaters Hand ihr Leben ließ. Die Ermordete war, nach dem einstimmigen Zeugniß aller abgehörten Personen, eine allgemein beliebte, rechtschaffene, äußerst arbeitsame Hausfrau; Schneider hingegen ein liederlicher, fauler, arbeitscheuer Mensch, der sich mit seiner Hände Arbeit leicht hätte nähren können, wenn ihm nicht angenehmer gewesen wäre, Wochen lang von seinem Hause entfernt als Bettler im Lande umher zu schweifen. Diese Ungleichheit der Gesinnung und Lebensweise wurde die Quelle vielfältiger ehelicher Uneinigkeiten. Schneiders Liederlichkeit gab der Ehefrau zu Vorwürfen häufige Veranlassung, so wie diese Vorwürfe in ihm Abneigung und Groll wider seine Ehefrau erregten. Wenn er vom Betteln nach Hause kam und wohl gar noch Geld von ihr forderte, um in Müssiggang zu verzehren, was sie mit äußerster Arbeitsamkeit gewonnen und kärglich erspart hatte, wurde er mit der Antwort empfangen: „arbeite du, wie ich; was ich verdiene, gehört mir; was du gewinnst, soll auch dein sein.“ Weil er gar nichts in das Hauswesen verdiente, ließ sie ihn endlich nicht mehr mit sich essen, oder reichte ihm die Speisen, welche sie ihm gleichwohl noch dann und wann bei der Heimkehr von seinen Streifereien vorsetzte, im Widerwillen und mit Vorwürfen. Die hieraus entstandenen Uneinigkeiten brachen bald in Zänkereien, bald in Thätlichkeiten aus, nährten beständig eine wechselseitige Erbitterung und trieben endlich in dem Gemüthe des Schneider den tief verschlossenen Groll auf eine solche Höhe, daß er den Tod seines Eheweibes beschloß, und diesen Beschluß mit eben so kalter Ueberlegung vorbereitete als ausführte.

Schon am 22. März desselben Jahres, am Palmsonntage, machte er den ersten Versuch zu ihrer Ermordung. Sie war nach Spitzingreith gegangen, als er den Gedanken faßte, ihr in dem Forste Ded aufzupassen und sie hier bei ihrer Rückkehr zu

erschlagen. Er ging ihr auch wirklich eine Strecke in die Oed hinaus entgegen, bewaffnete sich unterwegs mit einem großen dicken Knittel und lauerte, in Mordgedanken versunken, auf ihre Heimkehr. Da sie ihn jedoch sehr lange auf sich warten ließ, so bekam er Zeit, sich zu erinnern, „daß sein Weib (eigene Worte des Inquisiten) noch nicht gebeichtet habe und daß ihre Seele, wenn sie schnell in Sünden dahin stürbe, möchte verloren gehen." Er kehrte also mit diesem Knittel (womit eine Woche später die That vollführt wurde) nach Hause zurück, wo er ihn vor dem Fenster auf der Scheiterwand*) hinlegte, „damit er ihn bei erster Gelegenheit gleich haben könnte."

Am Mittwoch den 25. März, am Frauentag nach Palmsonntag, beichtete die Unglückliche und — dies sind die eigenen Worte des Mörders — „jetzt glaubte ich, es könnte ihr so viel nicht mehr schaden, weil die Seele in ein gutes Ort kommen müsse**)."

Aber noch wurde die That nicht sogleich ausgeführt. Damit nicht die vorhergegangenen bekannten Uneinigkeiten den Verdacht des Mordes sogleich auf ihn werfen möchten, wartete er einige Tage, hielt sich friedlich und ordentlich und geberdete sich, besonders am Tage vor der Ermordung, ganz ausnehmend gütig und freundlich gegen sein Eheweib.

Endlich in der Nacht vom 1. auf den 2. April wurde der so wohlbedacht vorbereitete Mord vollbracht.

Er und sein Weib mit den beiden kleinen Kindern waren ganz allein in der Wohnstube, wo er wider seine Gewohnheit fleißig spann, während sie der Kinder pflegte. Ungefähr um 11 Uhr legte sie sich mit den Säuglingen in das Bette; er aber blieb noch auf, um die rechte Zeit abzuwarten. Als er merkte, daß sein Weib eingeschlafen sei (ungefähr um halb 12 Uhr), öffnete er das Stubenfenster, holte von der Scheiterwand den schon so lange zum Morde in Bereitschaft liegenden Knittel, schlich damit zum Bette hin und gab der Schlafenden über die linke Seite des Kopfs unweit des Ohrs und der Schlafbeine drei gewaltige Streiche, so daß das Blut sich umher ergoß und sie nur noch unter einigen Seufzern schwach mit Händen und Füßen zuckte. Nun trat er vom Bette etwas zurück und paßte auf, ob sie noch Lebenszeichen von sich gebe. Als sie noch immer sich ein wenig bewegte und erst zu röcheln anfing, band er ihr die Hände mit einem Stricke zusammen, verstopfte ihr mit einem blauen zerrissenen Tuche den Mund, um sie zu ersticken und gab ihr dann noch vier bis fünf Streiche über den Kopf, nach welchen sie den Geist aufgab.

Nach geschehener That verspreitzte er die Stubenthüre mit einem Scheite Holz, öffnete das Fenster, machte die Kasten und Truhen des Weibes auf und zerstreute die darin befindlichen Sachen auf die Bänke umher, stopfte sich einen kleinen Hader in den Mund, band sodann mit Hülfe des Mundes seine eigenen Hände zusammen und legte sich in die Ofenhölle hin: alles in der von ihm selbst gestandenen Absicht, um vorgeben zu können, daß er und die Ermordete von Räubern mißhandelt worden seien.

So wie diese That hier erzählt ist, hat sie der Verbrecher umständlich bekannt und die Glaubwürdigkeit dieses Bekenntnisses ist nach allen Erfordernissen der Gesetze bewahrheitet. Dasselbe wurde nicht nur von dem Inquisiten in drei Verhören wiederholt bestätigt, sondern stimmt auch mit dem Thatbestande des Verbrechens, mit allen Spuren, welche die That zurückgelassen hat und so weit hier Zeugnisse reichen können, mit den Aussagen der Zeugen überein.

---

*) In Alt-Baiern ist auf dem Lande der Gebrauch, daß der Bauer seinen Holzvorrath dicht an der Wand seiner Hütte aufschichtet und damit die kleinen Fensterchen derselben umbaut. Dieses wird unter der Scheiterwand verstanden.

**) Wieder eine heilige Ruchlosigkeit, wie sie in dortigen Gegenden sogar gewöhnlich ist.

Die hier zu beurtheilende That ist ein sogenannter Mord und zwar gehört sie zu derjenigen Gattung, welche Meuchelmord, Verräthermord (hom. proditorium) oder, in der Sprache des baierischen Rechts, hinterlistiger Todtschlag genannt wird. Es wird darunter ein »hinterlistig und unter verstellter Freundschaft« verübter Todtschlag verstanden: eine Bestimmung, deren Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht zu bezweifeln ist. Denn dieser Mord ist nicht nur lang vorbedacht und durch heimliche Anstalten tückisch vorbereitet, sondern auch unter betrügerischer Vorspiegelung von Versöhnung, Zuneigung und ehelicher Liebe vollbracht worden. Auf die Frage: ob er mit seinem Weibe vor geschehener Mordthat nicht gezankt? antwortet er: »nein! wir waren damals recht gut miteinander.« Auf die weitere Frage über die Gründe dieses guten Betragens, gibt er zur Antwort: »den Haß hatte ich schon vorhin im Herzen und daher glaubte ich, es ist besser für mich, wenn ich mit ihr gut bin, weil es dann so leicht niemand merkt, wenn ich sie einmal umbringe. Und aus der nämlichen Ursache stellte ich mich gegen sie Tags ehevor recht freundschaftlich.«

Der baierische Criminal-Coder Thl. I. Cap. 3. §. 11. verordnet: »Hinterlistig und unter verstellter Freundschaft verübter Todtschlag ist schärfer als ein anderer und zwar nach vorläufiger Enthauptung mit Auflegung des todten Körpers auf das Rad, oder andern Zusatz zu bestrafen.«

Aus diesen Gründen erkannte das königliche Hofgericht Straubing:

»daß Inquisit — Johann Schneider — mit dem Schwert vom Leben zum »Tode hingerichtet sodann aber der abgeschlagene Kopf auf einen Pfahl ge»steckt und der todte Körper auf das Rad gelegt werden solle.«

Die erkannte Todesstrafe war der Größe dieses Verbrechens vollkommen angemessen. Wenige Mordthaten werden mit so ausgesuchter Wahl, mit so kaltblütigem Vorbedacht, mit so folgerecht durchgeführter planmäßiger Bosheit vollbracht, wie diese. Von dem ersten Versuche der Ermordung bis zu dem Augenblicke der Entdeckung zeigt Inquisit durchaus nur eine über Mordgedanken bedachtsam brütende Seele, die weder der Furcht, noch dem Mitleid zugängig ist. Selbst daß er den ersten Mordplan aufgab, um sein Weib noch beichten zu lassen, ist weniger für die Aeußerung menschlichen Gefühls, als für die Folge seines Aberglaubens zu halten. Seine That wird noch dadurch erschwert, daß sein eigenes Eheweib der Gegenstand seines Verbrechens ist.*) Sie war zudem ein rechtschaffenes, häusliches Weib; sie hatte ihm erst vor wenigen Wochen Zwillinge geboren, welche sie noch säugte und deren Erhaltung von dem Leben ihrer Mutter abhing. Ueber diese Kinder, welche schlafend der Mutter zur Seite lagen, mußte er vorsichtig hinausreichen, um mit dem Mordwerkzeuge den rechten Schädel zu treffen. Die eigentliche Triebfeder seiner That war Haß und Rachsucht und zwar gegen eine Person, welche diesen Haß so wenig verschuldet hat, daß sie vielmehr, wo nicht seine Liebe, doch seine Achtung hätte verdienen müssen, wenn in dieser Seele solche Gefühle Eingang hätten finden können. Seine Ehefrau belästigte ihn zwar mit Vorwürfen, ihr Betragen gegen ihn war zuletzt sogar in empfindliche Härte übergegangen; aber beides war durch ihn selbst verschuldet; es stand bei ihm, die häuslichen Zwiste beizulegen, sobald er sich bequemen wollte, seine Trägheit, sein Vagabunden- und Bettlerleben abzulegen und ein rechtschaffener Ehemann und Vater zu werden, wie sie rechtschaffene Ehefrau und Mutter war. Er war in der Jugend hinreichend unterrichtet worden, um die Größe seines Verbrechens einzusehen und doch legte nicht einmal sein Benehmen nach der That und vor Gericht für ihn das Zeugniß ab, daß er Reue über sein Verbrechen fühle. Selbst das freiwillig angebotene Geständniß beweist in diesem Betrachte nicht für ihn. Das Bewußtsein, daß er durch

---

*) Nach damaligem baierischem Criminalrechte gehörte indessen die Ermordung des Ehegatten nicht zum paricidium, wie nach gemeinem Rechte.

eine Menge unwiderſprechlicher Verdachtsgründe als der wahre Thäter bezeichnet, entdeckt, beinahe ſchon überwieſen ſei; der Eindruck, welchen ſeine der entdeckten That faſt unmittelbar nachfolgende Gefangennehmung auf ſein Gemüth machen mußte; die Hoffnung, durch ein zuvorkommendes Bekenntniß vielleicht Mitleid und Gnade zu erwerben: dieſes waren allein die Urſachen, welche ſeinen Mund ſo früh dem Bekenntniſſe geöffnet haben. Nach der Bemerkung des Inquirenten äußerte er bei dem ganzen Verhöre nicht das mindeſte Zeichen von Reue und Mitleid. Bei der Erzählung, wie er zuerſt am Palmſonntage ſeiner Frau aufgepaßt habe, um ſie zu ermorden, fing er ſogar öfters zu lachen an. Anders benahm er ſich zwar bei den folgenden Verhören, er fiel mehrmals auf die Kniee nnd bat um Gnade; allein dieſe Reue kam nicht aus dem Abſcheu vor der That, ſondern aus der Furcht vor ihren Folgen.

Aus dieſen Gründen wurde die dem Schneider richterlich zuerkannte Strafe des Schwertes von dem Könige beſtätiget; jedoch die nachfolgende Schärfung durch Aufſtecken des Kopfs auf einen Pfahl und durch Flechten des Körpers auf das Rad, obgleich durch das Geſetz beſtimmt, als ein mehr widerliches, als abſchreckendes, der Würde des Staats wie den Sitten der Zeit unangemeſſenes Spiel, nicht genehmiget, ſondern aus Gnade erlaſſen.

X.

Johann Hahn
tödtet seine von ihm schwangere Geliebte.

Am 21. August 1806 geschah dem Landgerichte Hilpoltstein die Anzeige, zu Meckenhausen habe man in dem Seßlerischen Hausgarten früh um 5 Uhr die Barbara Fischbach ermordet gefunden. Neben dem Leichname hätten zwei Knöpfe, wahrscheinlich von einem Bauernleibchen, gelegen, welche der Schultheiß in Verwahrung habe.

Das Landgericht, welches sich mit dem Gerichtsarzt und zwei Wundärzten sogleich an Ort und Stelle begab, um den gerichtlichen Augenschein vorzunehmen, fand an dem bemerkten Orte den Leichnam auf dem Rücken liegend mit einem Strick um den Hals, voll Blut im Gesichte und an den Händen. Der Platz selbst war mit Blut bedeckt.

Bei der äußeren Besichtigung des Körpers fielen sogleich mehrere Wunden, großentheils am Halse in die Augen. Die vorzüglichsten waren;

1) eine Wunde an dem vordern Theile des Halses zur Rechten, $5\frac{1}{2}$ Zoll lang, welche die Luftröhre fast ganz durchschnitten hatte.
2) Eine andere, nicht weit hinter der ersten, ebenfalls auf der rechten Seite, hatte alle Venen und Arterien durchschnitten;
3) über der ersten gegen das Kinn zu, stand eine dritte von $1\frac{1}{2}$ Zoll Länge, und
4) am Genicke hinter dem rechten Ohre zeigte sich noch eine große Wunde von 2 Zoll Länge und $\frac{3}{4}$ Zoll Tiefe.

Außer diesen beträchtlichen Verletzungen erschienen am Halse, im Genicke und auf der Nase noch verschiedene andere von geringerer Bedeutung.

Schon aus der äußern Gestalt und Beschaffenheit dieser Wunden schlossen die Sachverständigen, daß sie mit einem scharf schneidenden Messer müßten zugefügt worden sein.

Nun wurde zur Oeffnung des Leichnams geschritten. Hier sah man zuvörderst, außer der Luftröhre, die Speiseröhre zur Hälfte durchschnitten und der Schnitt sogar bis in die Knorpel der Halswirbelbeine eingedrungen, wobei die Gerichtsärzte die Bemerkung machten, der Thäter müsse durch viele, mit äußerster Gewalt angebrachte, aufwärts gehende Schnitte immer an der Ermordeten gewürgt haben.

Bei Oeffnung des Unterleibes wurde ein todtes Kind männlichen Geschlechts gefunden, welches $4\frac{3}{4}$ Pfund wog und, nach dem Urtheile der Sachverständigen, sieben Monate alt war.

In dem abgegebenen Gutachten wurden die empfangenen Hauptwunden von den Sachverständigen für schlechterdings tödtlich erklärt.

Von Seite des Landgerichts wurde nichts versäumt, um sogleich dem Thäter auf die Spur zu kommen. Es wurden Haussuchungen angestellt; man versuchte, durch

sehr zweckmäßige Verfügungen, mittelst der bei dem Leichnam gefundenen Knöpfe eine Entdeckung zu gewinnen: alles dieses aber war zunächst vergebens. In der weitläufigen, mit vieler Geschicklichkeit und unermüdetem Eifer geführten General-Untersuchung leitete endlich folgender Weg zum Ziele.

Da die Entleibte schwanger gefunden war; da die Lage und Stellung des Leichnams sogar auf die (nachher jedoch ungegründet befundene) Vermuthung geleitet hatte, daß der Mordthat eine fleischliche Vermischung unmittelbar vorhergegangen sein möge; da endlich niemand entdeckt werden konnte, welcher mit der Entleibten in besonderer Feindschaft gelebt oder aus Gewinnsucht und ähnlichen Triebfedern den Mord zu begehen ein Interesse gehabt habe: so war der Gedanke sehr natürlich, in dem Schwängerer der Fischbach möchte zugleich ihr Mörder gefunden werden können. Alle Kraft der Untersuchung lenkte sich nun nach diesem Punkte hin; eine Menge Zeugen wurden vernommen, um den wahrscheinlichen Schwängerer zu entdecken; die Aussagen leiteten endlich auf einen gewissen Hahn, jedoch ohne ein sicheres Ergebniß darüber zu liefern: ob der Nachtwächter Michael Hahn, oder dessen Stiefbruder Johann Hahn für den Schwängerer zu halten sei.

Da sich in dieser Ungewißheit der schwankende Verdacht auf beide Brüder zugleich vertheilte, so wurden, wegen Gefahr der Flucht, beide am 28. August gefänglich eingezogen: und gerade dieser Umstand führte die Enthüllung des wahren Thäters herbei. Der (durch den Urtheilsspruch des Hofgerichts nunmehr entlassene und in der That unschuldige) Michael Hahn wurde durch seine Gefangennehmung der Angeber des Mörders. Dieser Michael Hahn rief nämlich am 2. September dem Gerichtsdiener, bat um ein schleuniges Verhör und entdeckte ihm zugleich vorläufig, daß sein Bruder Johann der Thäter sei. — Bei der allgemeinen Visitation der Dorfbauern habe er sogleich erkannt, daß die vorgezeigten Knöpfe, welche neben dem Leichname gefunden worden, zu dem Stallkittel seines Bruders gehörten; auch habe dieser nach der Mordthat ihm seine Absicht, die Flucht zu ergreifen, zu erkennen gegeben; nur brüderliche Liebe habe ihn zurückgehalten, dieses alles der Obrigkeit früher zu offenbaren. In dem gerichtlichen Verhöre bestärkte er umständlicher den Verdacht wider seinen Bruder. Als ihm die gefundenen Knöpfe vorgezeigt wurden, rief er erschrocken mit dumpfer Stimme aus: „o Gott! sie sind's; diese beiden Knöpfe sind aus dem alten Stallkittel meines Bruders Johann!"

Johann Hahn selbst wurde nun sogleich zum ersten Verhöre gezogen und hier schien er durch standhaftes Läugnen und freche Lügen die Charakterzeichnung zu bestägen, welche sein Bruder Michael von ihm gegeben hatte. „Es wird überhaupt hart hergehen, sagte dieser, bis mein Bruder das offene Geständniß dieses Mordes abgeben wird, weil er überhaupt ein verboster (boshafter) Kerl ist." Allein schon vier Tage nach seinem ersten Verhöre kam er, durch Gewissensangst getrieben, dem Richter freiwillig zuvor. Aus seinem Gefängnisse rief er ängstlich den Gerichtsdiener zu sich und bat um ein schleuniges Verhör. „Ich habe in der Nacht nicht Ruhe und ich werde so lange nicht Ruhe haben, bis das Geständniß von mir abgelegt ist, daß ich wirklich der Schwängerer und der Mörder der Fischbach bin." So erfolgte nun seine zweite Vernehmung, worin er das Bekenntniß ablegte, welchem er auch nachher in allen wesentlichen Punkten vollkommen treu geblieben ist.

Johann Hahn ist zu Meckenhausen geboren, katholischer Religion, 24 Jahre alt, ledigen Standes. Sein Vater, ein Tagelöhner zu Meckenhausen, war zur Zeit der Mordthat seines Sohnes noch am Leben, seine Mutter hingegen schon seit sieben Jahren verstorben. Er nährte sich als Dienstknecht bei verschiedenen Bauersleuten. Die Leumundszeugen geben ihm das Lob eines sehr fleißigen Arbeiters; aber den guten Namen der Ehrlichkeit und Treue verdiente er sich nicht. Er ist überwiesen und geständig, einen seiner Dienstherren beträchtlich bestohlen zu haben; auch beschuldigt ihn sein Bruder Michael eines an seinem eigenen Vater verübten Diebstahls. Er liebte

das Spiel und vor allem das weibliche Geschlecht. Schon früher wurde er wegen Schwängerung bestraft. Dieselbe Leidenschaft führte ihn endlich zu dem Verbrechen, welches ihm nun das Todesurtheil zugezogen hat.

Er machte nämlich zuletzt Bekanntschaft mit der Barbara Fischbach, welche von den abgehörten Zeugen allgemein als ein sehr fleißiges; ordentliches und sittsames Mädchen belobt wird. Vierzehn Tage vor Lichtmeß wurde sie von ihm zum Beischlafe verführt und die Folge dieses ersten Fehlers war ihre Schwangerschaft. Die Geschwängerte entdeckte diese ihrem Liebhaber und verlangte von ihm die Heirath. Allein dazu bezeigte er keine Neigung; er wies ihre Anforderungen und Bitten immer mit entschiedener Abneigung zurück, denn sie war ihm nicht wohlhabend genug; wahrscheinlich war auch wohl, wie bei Wollüstigen seiner Art gewöhnlich, schon dem ersten Genusse bereits der Ueberdruß gefolgt. Nach dem Zeugnisse seines Bruders, Michael Hahn, hatte sich die Verstorbene mehrmals über jene Weigerung ihres Schwängerers mit ihm besprochen und erzählt, immer verlange derselbe, sie solle einen Franzosen als Vater des Kindes angeben; auch habe er ihr gedroht, wenn sie dieses nicht thue, wolle er auf und davon gehen. Der Inquisit ist jedoch dieses Umstandes nicht geständig.

Die Fischbach, so erzählt Inquisit, (und dieses sind die Ergebnisse seiner mehrmaligen Verhöre) habe ihn zuletzt auf die Nacht vom 20. bis 21. August zu dem Seßler'schen Garten bestellt. Diese Bestellung habe zur Absicht gehabt, theils wegen der zugemutheten Heirath nochmals mit ihm zu sprechen, theils gemeinschaftlich zu verabreden, wann sie gemeinschaftlich mit einander zu Amte gehen wollten, um die Strafe wegen der Schwängerung zu berichtigen. Ohne bösen Vorsatz sei er zur bestimmten Zeit an den angezeigten Ort gegangen, wo die Fischbach schon auf ihn gewartet habe. Kaum sei er erschienen, so habe sie ihren alten Ton wieder angestimmt und von neuem mit Ungestüm die Ehe gefordert, die er doch schon früher und so oft mit Bestimmtheit ihr verweigert habe. Auch jetzt sei ihren Andringen seine abschlägige Antwort gefolgt. Nun habe aber die Fischbach, in der Absicht, sich zu erhängen, falls sie seine Einwilligung zur Heirats nicht gewinnen könne, schon lange einen Strick mit sich herum getragen. Wie er daher auch jetzt erklärt habe, daß er sie nicht heirathen könne, habe sie diesen Strick mit den Worten hervorgezogen: »willst du mich nicht heirathen, so erhänge ich mich oder — stich du mich lieber todt.« (Nach einer andern Erzählung, soll sie zuerst gesagt haben, sie wolle sich erhängen, wenn er sie nicht heirathe; und erst, nachdem er ihr zugeredet, jenes nicht zu thun, habe sie erwiedert: »so stich mich lieber todt.« Auch in andern Verhören kommen in diesem Punkte mancherlei, jedoch unwesentliche Veränderungen der Aussage vor.) Bei der Aufforderung nun, sie lieber zu erstechen, als nicht zu heirathen, sei ihm plötzlich, er wisse selbst nicht wie, der Gedanke gekommen, sie mit seinem Messer umzubringen. Er sei ganz verwirrt und wie närrisch gewesen, als ihm die Barbara Fischbach jene Worte gesagt; er habe nun eben sein Messer gezogen und zugestochen. Mit diesem Messer sei er auf den Hals gegangen, habe es seitwärts verkehrt angesetzt und von der innern Seite herauswärts geschnitten. Er wisse nicht, wie viel Stiche er ihr gegeben; auf den ersten sei sie niedergefallen und er wisse nicht, auf welche Art er ihr die übrigen beigebracht habe. Sie habe mit den Händen und Füßen Bewegungen gemacht, doch könne er nicht bestimmen, ob sie sich zur Wehre gesetzt; denn er sei zu sehr voll Schrecken gewesen, um sich dessen noch zu entsinnen. Er habe sie todt auf dem Platze zurückgelassen. Die That sei Nachts um 12 Uhr geschehen. Standhaft behauptet er, daß niemand an diesem Morde Theil genommen, noch Wissenschaft darum gehabt habe.

So wenig über den Thatbestand des Verbrechens ein gegründeter Zweifel statt findet, so gewiß ist es, daß Johann Hahn der Urheber der Tödtung sei. Sein Bekenntniß hat alle zu dessen rechtlicher Gültigkeit erforderlichen Eigenschaften. Es stimmt mit dem Befunde des Thatbestandes vollkommen überein; der Ort, wo die Leiche ge-

funden worden, die Art und Beschaffenheit der Wunden treffen mit der erzählten Handlung genau zusammen. Ungefähr um dieselbe Zeit, wo nach dem Bekenntnisse des Mörders, die That vorgefallen, hörte Johann Seßler, in dessen Hausgarten die Handlung vor sich ging, einen lauten Schrei. Nach dem Bekenntnisse des Thäters fiel die Unglückliche bei dem ersten Stiche nieder und verschied bald; damit stimmt ganz zusammen, daß Seßler nur einen einzigen durchdringenden Schrei gehört hat, von welchem er aus dem Schlafe aufgeschreckt worden ist. Der Thäter bekannte, daß er seinen blutigen Stallkittel und das Hemd, woran er das Mordmesser abgewischt, auf dem Felde vergraben habe; bei der gerichtlichen Nachforschung fand man diese Sachen genau an dem angegebenen Orte. Die zwei Knöpfe endlich, welche bei der Leiche gefunden wurden, sind von dem Thäter selbst, von dessen Bruder, von dem ehemaligen Eigenthümer des Kittels und von einem Schneider als eben diejenigen erkannt, welche sich an diesem Kittel befunden haben.

Auch der Vorsatz der Tödtung und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers unterliegen keinem gegründeten Zweifel.

Wohl aber ist die eigentliche Veranlassung des Entschlusses, der Zweck, welchen der Thäter durch diese Handlung zu erreichen suchte und ob sein Entschluß vorbedacht war oder nicht, durch die Untersuchung keineswegs so ergründet, wie es wohl der Philosoph und Rechtsgelehrte wünschen möchte.

Inquisit selbst will in seinem Bekenntnisse von einem überlegten und vorausbedachten Entschlusse, die Fischbach zu ermorden, nichts wissen. In allen seinen Verhören beharrt er standhaft darauf: nicht er selbst habe die Fischbach auf die Nacht in den Seßler'schen Hausgarten beschieden, sondern von ihr sei er dahin bestellt worden; er sei nicht mit dem Mordentschlusse zu dem Platze hingegangen, sondern erst als die Fischbach die oben erwähnten Worte zu ihm gesprochen, nachdem sie ihn aufgefordert, ihrem Leben ein Ende zu machen, sei es ihm plötzlich in den Sinn gekommen, zuzustechen und zu tödten.

Diese Behauptungen sind allerdings äußerst bedenklich. Michael Hahn bezeugt, die Fischbach selbst habe ihm kurz vor ihrer Ermordung erzählt, daß sein Bruder sie auf den Dienstag Nachts (die Nacht der Vollbringung des Verbrechens) bestellt habe, um sich mit ihr wegen einer gemeinschaftlichen Angelegenheit zu besprechen. Der Strick, welchen die Fischbach um den Hals hatte, war von niemand vorher bei der Fischbach gesehen worden; kein Hausgenosse erinnerte sich, einen solchen je im Hause bemerkt zu haben. Sie trug, behauptet Inquisit, jenen Strick bei sich; allein in keinem ihrer Kleidungsstücke hatte sie zur Zeit der Ermordung eine Tasche. Und hätte sie auch denselben in dem Gürtel ihres Rocks getragen, so war es sehr albern, unterm freien Himmel mit augenblicklichem Erhängen zu drohen und um diese Drohung auszuführen, den Strick in Gegenwart ihres Schwängerers um den Hals zu schnüren. Zudem erzählt Inquisit blos, sie habe den Strick nur herausgezogen; allein die Leiche fand man mit diesem Stricke um den Hals.

Diese Erwägungen benehmen beim ersten Blicke der Behauptung des Inquisiten einen großen Theil der Glaubwürdigkeit und machen es im Gegentheile sehr wahrscheinlich, daß Inquisit mit vorausbedachtem Vorsatze auf Ermordung der Geschwängerten ausgegangen sei, daß er sie zur Ausführung seines Vorsatzes unter täuschendem Vorwande zu gelegener Zeit an jenen Ort hingelockt und bei dem Entschlusse zur Tödtung keinen andern Endzweck gehabt habe, als den: ihren lästigen Ehewerbungen und der nahen Gefahr, als ihr Schwängerer angegeben zu werden, durch ihren Tod auf einmal zu entgehen. Den Strick könnte er wohl selbst um ihren Hals gelegt haben, um damit im Falle der Entdeckung seine Absicht beschönigen zu können. Auch wäre nicht unwahrscheinlich, daß er, um ihr Schreien zu verhindern, den Strick um ihren Hals geschnürt und dann erst mit dem Messer den Mord vollendet habe. Das

Hofgericht selbst nimmt die Voraussetzung einer überlegten Tödtung für gewiß und räumt ihr einen entscheidenden Einfluß auf das Erkenntniß ein.

Allein diese Voraussetzung ist wenigstens nach dem Maßstabe des Rechts beurtheilt, von keinem sehr großen Gehalte. Was Michael Hahn erzählt, ist darum von keiner rechtlichen Bedeutung, weil er, als ein ohnehin untüchtiger Zeuge, blos vom Hörensagen spricht. Alles übrige beruht auf bloßer Vermuthung und auf zum Theil unsicheren Schlüssen. Zudem läßt sich nicht wohl begreifen, warum Inquisit, der, um seine Gewissensangst zu erleichtern, so schnell dem Bekenntnisse freiwillig entgegen eilte, der alles Wesentliche schon bekannt hatte und (nach einer beiläufig ihm entfallenen Aeußerung) wohl wußte, schon durch das Eingestandene das Leben verwirkt zu haben: warum dieser über einen Umstand eine so hartnäckige Zurückhaltung beweisen sollte, durch welche er wohl sein Gewissen beschweren, aber vor dem Richter wenig oder nichts mehr gewinnen konnte. — Sein Bekenntniß bleibt daher in diesem Punkte die einzige sichere Grundlage für die Beurtheilung seiner Handlung. Auch ist dasselbe keineswegs so ungereimt und unwahrscheinlich, daß es nicht eine wohl zusammenhängende Erklärung des Vorfalls gestatten sollte, welche dann als die mildere, vor jener den Vorzug verdient.

Das Verbrechen läßt sich nämlich, in Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse auf folgende Weise erklären: Die Fischbach war schon oft in ihren Schwängerer um die Wiederherstellung ihrer Ehre durch Heirath, wiewohl vergebens, gedrungen. Ihre Niederkunft war nun nicht mehr sehr fern, ihr Zustand mußte bald allgemein bekannt werden, ihre Lage war auf das Aeußerste gekommen. Sie wollte jetzt noch das Letzte versuchen und bestellte den Johann Hahn zur heimlichen Zusammenkunft in jener schrecklichen Nacht. Hier wiederholte sie ihr Verlangen, bestürmte ihn mit Drohungen und Bitten, ohne ihn jedoch zu bewegen und ohne etwas anderes zu gewinnen, als das schon oft gehörte: ich heirathe dich nicht. Die Unglückliche, sei es nun in verstellter Verzweiflung, um zu rühren und zu schrecken, oder im ernstlichen Kampfe mit den Leidenschaften des Zorns, verschmähter Zuneigung und ewig verlorner Ehre, verfiel jetzt auf die Drohung des Selbstmords, ergriff in leidenschaftlicher Hitze den Strick und legte ihn, zum Zeichen ihres Ernstes oder in der wirklichen Absicht sich wo möglich auf der Stelle zu erwürgen, um ihren Hals. In solchen Lagen ist die Leidenschaft selten scharfsinnig über die Zweckmäßigkeit ihrer Mittel und bei Personen solchen Standes und solcher Bildung, wo die Affekte in grellen und heftigen Aeußerungen hervorzubrechen pflegen, gehört eine solche Handlungsweise eben nicht zu den ungewöhnlichen.

Die Hartnäckigkeit, womit die Fischbach ihre Rechte gegen ihn als Schwängerer geltend machte, die leidenschaftliche verzweiflungsvolle Heftigkeit, womit sie ihm das Versprechen der Heirath abzudringen suchte, brachte in einem so rohen Gemüth, wie der Inquisit gezeigt hat, leicht den entgegengesetzten Eindruck hervor. Statt des Mitleids wuchs die alte Abneigung in Haß empor. Dieser und die lebendige Furcht vor der Strafe außerehelicher Schwängerung und die Bedrängniß und Verlegenheit, worein ihn die verfolgende Zudringlichkeit der Verzweifelnden versetzte, führten ihn leicht auf den nahen Gedanken hin, in der gehaßten Ursache allem Unheil auf einmal ein Ende zu machen. Es bedurfte nur einer kleinen Veranlassung, um diesen Gedanken aus der Tiefe des Gemüths zur vollen Klarheit hervorzuholen und ihn mit den schon vorhandenen Leidenschaften in solche Verbindung zu setzen, daß er in Entschluß und That übergehen mußte. In dem ganz natürlichen Ausrufe der Unglücklichen: wenn du mich nicht heirathen willst, steche mich lieber todt! war diese Veranlassung gegeben. Jener Ausruf zeigte ihm auf einmal deutlich den Weg, welcher ihn über alle Verlegenheit *schnell* hinausführen konnte; der Stoff zu dem bösen Vorsatze lag schon vollkommen *in seinem* Gemüthe bereit, jener Ausruf war der Funke, der ihn schnell zur Flamme entzündete — und so wurde plötzlich der Gedanke zum Entschlusse, der Entschluß zur

raschen That. Nach seines Standes und Landes Sitte trug er das taugliche Werkzeug, ein Messerbesteck, in der Nähe bei sich; es bedurfte nur eines Griffs und dem raschen Entschlusse leidenschaftlicher Bosheit konnte eben so rasch die Ausführnng auf dem Fuße nachfolgen. So oft er sich auch in seinen Verhören über den Akt der Ausführung äußert und so sehr er in Nebenumständen schwankt, so stimmen doch immer seine Aeußerungen in der einmal angegebenen Erklärungsart zusammen. »Sie hat mich, sagt er in dem dritten Verhöre, eben nicht gerade ersucht, sie zu erstechen; sondern, da ich ihr widersetzte, daß ich sie nicht heirathen könne, so sagte sie: lieber stich mich todt, wenn du mich nicht magst, so bin ich doch gleich weg! — und ich weiß selbst nicht wie es mir war, ich zog das Messer und erstach sie.« Das schnelle Entstehen des Entschlusses bei den Worten: steche mich todt; darauf kommt er immer treu zurück. Die Aeußerung: »ich weiß selbst nicht, wie mir war, ich ergriff das Messer und stach zu«, und ähnliche Redensarten, mit welchen er sich an andern Orten über diesen Moment der That erklärt, sind ein treuer Ausdruck des Gemüthszustandes bei Leidenschaften, welche plötzlich entstehen, rasch fortschreiten und in ihrem Tumulte die Gedanken und Vorstellungen schnell durch die Seele jagen. Ungebildete Menschen finden sich in solchen Gemüthszuständen bei dem Ergebnisse, ohne die Reihe von Gedanken und Gefühlen, welche sie durchlaufen sind, ehe sie bis dahin kamen, mit einiger Klarheit wahrgenommen zu haben. Sie wissen dann selbst nicht, wie ihnen war; sie bezreifen nicht mehr den Entschluß, den sie gefaßt und vollzogen haben; in der Erinnerung erscheint ihnen alles wie ein Traum, oder wie eine Narrheit oder — wie die Eingebung eines Teufels, der ihnen zugerufen, oder sie gezwungen habe, das Geschehene zu wollen und zu vollbringen. Dieses allein ist auch der psychologische Sinn der Worte des Inquisiten in seinem zweiten Verhöre: »ich bin ganz confus gewesen, ich weiß nicht, wie närrisch es mir gewesen ist, als mir die Barbara Fischbach sagte: wenn du mich nicht heirathen willst, so ersteche mich. Ich habe halt zugestochen.« Wenig bekannt müßte mit der Sprache der Verbrecher sein, wer in solchen Aeußerungen allein einen Grund zu dem Zweifel finden wollte: ob denn auch wirklich der Verbrecher unter den Bedingungen der Zurechnung gehandelt habe?

Das königliche Hofgericht erkannte: daß der Verbrecher durch das Rad, jedoch mit Zuziehung des Strangs und vorgängigem Gnadenstoß vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle.

So gesetzmäßig und mit der Größe des Verbrechens übereinstimmend, die Todesstrafe in dem gegenwärtigen Falle ist, so wenig möchte die zuerkannte Todesart für gesetzmäßig oder zuläßig zu erachten sein.

Das gemeine Recht unterscheidet zwischen Mord und Todtschlag. Der erste, als überlegte vorbedachte Tödtung, wird mit dem Rade, der letzte hingegen, als Tödtung aus einem durch Affekt oder Leidenschaft plötzlich hervorgebrachten, auf der Stelle ausgeführten Entschlusse (Tödtung »aus Gähheit und Hitze des Zorns«, wie Carl V. sich ausdrückt) wird mit dem Schwerte bestraft.

P. G. O. art. 137.

Boehmer Comm. ad C. C. C. ad h. art. §. 11.

Da nun in den Akten mit rechtlicher Gewißheit nicht vorliegt, daß Inquisit mit kalter Ueberlegung die Tödtung der Fischbach beschlossen habe, oder planmäßig darauf ausgegangen sei, sondern nach seinem Bekenntnisse (welches hier in Ermangelung anderer Beweise zur einzigen Grundlage rechtlicher Beurtheilung dienen muß) der Gedanke, die Fischbach zu tödten ihm plötzlich gekommen und ohne Zwischenraum für die Ueberlegung, in der Hitze des Affektes ausgeführt worden ist: so würde Johann Hahn, sollte er nach gemeinem Rechte beurtheilt werden, als Todtschläger blos die Strafe des Schwertes verwirkt haben.

Das noch damals geltende alt-baierische Criminalrecht stimmt zwar in dem Unterschiede zwischen Mord und Todtschlag mit dem gemeinen Rechte nicht zusammen,

begründet aber für den gegenwärtigen Fall ein gleiches Ergebniß. Dasselbe stellt es als Regel auf: »der Todtschlag, welcher mit bösem gefährlichem Vorsatze verübt wird, soll mit dem Schwerte bestraft werden.«

Cod. crim. Bav. P. I. C. 3. §. 1.

Als Ausnahme wird die Strafe des Rades ausdrücklich nur folgenden besonderen Arten der Tödtung angedroht:

1) dem hinterlistig und unter verstellter Freundschaft verübten Todtschlage, homicidium proditorium (§. 11.);
2) der Vergiftung (§. 12.);
3) dem Raubmorde, latrocinium (§. 15.);
4) dem Banditenmord, assassinium (§. 16.); und endlich
5) dem Verwandtenmord, paricidium (§. 17.).

Von allen diesen Ausnahmen kam keine einzige auf den gegenwärtigen Fall zur Anwendung.

Es fragt sich nur noch, ob nicht wegen vorhandener allgemeiner oder besonderer Schärfungsgründe die zuerkannte Strafart zu billigen gewesen sei? Als beschwerende Umstände möchten bei dem gegenwärtigen Falle in Betracht kommen:

1) die Art der Ermordung. Nach dem baierischen Codex P. I. c. §. 24. sind vorsätzliche Todtschläge, »welche — auf grausame Art verübt werden, allezeit schärfer als gemeine Todtschläge zu bestrafen.« Die Menge schwerer Wunden, welche der Entleibten zugefügt worden sind, scheinen allerdings eine grausame Art der Entleibung zu sein, wie sie das Gesetz im Sinne hat. Unter einer grausamen Art der Tödtung kann aber wohl nur diejenige verstanden werden, die mit ungewöhnlichen langsamen Qualen verbunden gewesen ist, welche der Mörder dem Entleibten absichtlich bewirkt hat. Die Menge der Wunden allein rechtfertigt daher noch keineswegs die Anwendung jener gesetzlichen Voraussetzung auf den vorliegenden Fall. Aus den oben erzählten Thatsachen ergibt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit, daß die Unglückliche schnell ihren Geist aufgegeben habe; auch hatte, nach allen Umständen, Inquisit blos die Absicht, sie zu tödten, nicht aber zugleich, sie unter Martern sterben zu lassen. Gerade die Menge ununterbrochen hintereinander beigebrachter tödtlicher Wunden liefert dafür den Beweis. Selbst wenn dieser Schärfungsgrund Anwendung fände, würde dennoch nicht auf die Strafe des Rades haben erkannt werden dürfen, weil, nach gemeinem und baierischem Rechte, im Falle einer Schärfung nicht die Gattung der Strafe zu verändern (z. B. Schwert in Rad zu verwandeln), sondern nur die gesetzliche ordentliche Strafe mit einem Zusatze (z. B. Aufstecken des Kopfs auf einen Pfahl) zu vermehren ist.

Cod. crim. Bav. P. I. c. 1. §. 35.

2) Inquisit erscheint als ein Todtschläger, nicht blos der Fischbach, sondern auch des Kindes, mit welchem sie sich schwanger befunden hat. Nun verordnet aber der

Cod. crim. Bav. P. I. c. 1. §. 35.:

daß, »wenn gegen den Delinquenten mehr Capitalverbrechen von einer oder verschiedener Gattung vorkommen, die ordinäre Todesstrafe nicht nur mit einem Zusatze vermehrt, sondern wohl gar in ein härteres oder langsameres genus mortis verwandelt werden solle.

Allein erstens spricht dieser Paragraph offenbar nur von dem Falle, wenn durch verschiedene Handlungen mehrere Verbrechen begangen worden sind (von dem concursus delictorum objectivus), nicht aber von der Voraussetzung, wenn, wie in dem gegenwärtigen Falle, eine und dieselbe Thathandlung eine mehrfache Uebertretung enthält (conc. delict. idealis). Zweitens sollte Johann Hahn in Ansehung des Kindes allein schon eine Capitalstrafe verwirkt haben (vermöge Cod. crim. P. I. c. 3. §. 22.): so würde vor allem mit mehr Gewißheit und Umständlichkeit dargethan sein müssen,

daß das Kind zur Zeit der tödtlichen Handlung im Mutterleibe wirklich gelebt habe und nur in Folge der an der Mutter verübten tödtlichen Mißhandlung gestorben sei.

Vor dem Throne des Gesetzgebers durften endlich, außer den vorhin angeführten Rechtsgründen der positiven Gesetzgebung, auch noch folgende höhere Erwägungen geltend gemacht werden.

Vernunft und lange Erfahrung haben die qualvollen Todesarten aus der Reihe zulässiger Strafmittel schon lange ausgestrichen. Sie sind zwecklose und zweckwidrige Grausamkeit. Der Tod ist das äußerste Uebel, welches einen Menschen als sinnliches Wesen treffen kann; dieses äußerste Uebel noch durch Kunst vermehren oder verlängern, ist wider die Menschlichkeit, welche der Staat nicht verläugnen darf, der als Muster dem Volke vorgehen soll. Wen der Tod nicht schreckt, den schreckt auch nicht der Tod durch das Rad. Durch wirkliche, oder auch nur scheinbar grausame Todesstrafen versündigt sich der Staat an dem Charakter der Nation; indem er durch barbarische Blutschauspiele dazu beiträgt, die Gefühle abzustumpfen, die Gemüther zu verwildern, und ihre Rohheit zu nähren.

Aus diesen Gründen wurde von dem Staatsministerium der Antrag gestellt, zwar die Todesstrafe im Allgemeinen zu bestätigen, jedoch die Strafe des Rades in Enthauptung zu verwandeln.

XI.

Xaver Reth

klagt sich selbst des Vatermordes an, um der Strafe des Diebstahls zu entgehen.

Xaver Reth, 46 Jahre alt, katholischer Religion, Vater von 8 Kindern, besaß zu Amerdingen (Landgerichts Nördlingen) ein kleines, überschuldetes Bauerngut, stand wegen schlechter Aufführung in sehr üblem Rufe und war bereits fünfmal, unter andern im Jahr 1814 mit vierjährigem Arbeitshaus, bestraft worden.

Im Anfang des Jahres 1822 wurde er von neuem durch die Bekenntnisse eines gewissen wegen Diebstahls untersuchten Xaver Schreiber, mehrerer, in Gemeinschaft mit diesem verübten, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle verdächtig und zuletzt gefänglich eingezogen. In seinem summarischen Verhöre vom 9. April bekannte er auch sogleich, auf das umständlichste, folgende Entwendungen:

1) er habe in der Neujahrsnacht 1822 in Verbindung mit Schreiber der Wirthin zu Frohnhofen, mittelst Einsteigens mehrere Bettstücke (im Werthe von 35 fl. 49 kr.) entwendet;
2) in der Nacht vom 8. zum 9. Dezember 1821 sei er, ebenfalls im Verein mit Schreiber, in den Stadel des Pfarrers zu Unteringingen eingestiegen und habe demselben aus dem Gänsestalle 7 Gänse gestohlen;
3) am 10. Oktober desselben Jahres zur Nachtzeit, habe er sich mit Schreiber der Entwendung zweier Schweine an der Söldnerswittwe, Veronica Nothhofer, schuldig gemacht; endlich
4) bekannte er sich noch verschiedener, in gleicher Verbindung verübten Gänsediebstähle schuldig.

Sämmtliche Bekenntnisse stimmten sowohl mit dem erhobenen Thatbestande, als mit den Geständnissen seines Mitschuldigen und andern erhobenen Umständen überein.

Allein in dem ersten ordentlichen Verhöre, am 16. April, wurden alle jene Bekenntnisse (ein einziges ausgenommen, welches einen kleinen, nur polizeilich strafbaren Diebstahl von drei Gänsen betraf) hartnäckig von ihm widerrufen. Zur Rechtfertigung dieses Widerrufs vermochte er jedoch nichts vorzubringen, als: »er müsse sich, zur Zeit, wo er jene Geständnisse abgelegt, nicht bei Vernunft befunden haben; er sei damals ganz verwirrt gewesen.« Am folgenden Tage wußte er den Untersuchungsrichter dahin zu bringen, daß ihm dieser das Protokoll vom 9. April, welches seine Geständnisse enthielt, noch einmal vorlas. Kaum war derselbe zum Schlusse dieser Vorlesung gekommen, als Inquisit auf ihn zusprang und sich des Protokolls zu bemächtigen suchte, jedoch nur das letzte Blatt in seine Hände bekam, dieses abriß und dann seine darauf befindliche Namensunterschrift, unter dem Ausrufe: »Das ist Alles nichts!« herausbiß.

Am 25. Mai wurden die Akten zum Spruche eingesendet. Allein schon am 4. Juni berichtete das Landgericht dem Appellationsgerichte, als Criminalgerichtshofe: der Inquisit Reth habe so eben, in einem selbst erbetenen Verhöre, das Geständniß abgelegt, seinen Vater ermordet zu haben. Das Erkenntniß wegen angeschuldigter Diebstähle wurde nun hinsichtlich beider Inquisiten ausgesetzt und die Akten gingen zurück, um den Grund jener Selbstanklage näher zu erforschen und, nach Umständen, die Untersuchung wegen Vatermordes gegen Reth einzuleiten.

In seiner Selbstanklage vom 4. Juni hatte er den Vorgang mit allen Hauptumständen folgendermaßen erzählt: „Er habe seinen vor 17 Jahren verstorbenen Vater, Veit Reth, mit welchem er wegen Erbschaftssachen öfters Verdruß und Feindseligkeiten gehabt habe, erdrosselt. Um den Theilungszettel zu finden, habe er eines Tags in der Frühe — er glaube es sei um Winterszeit gewesen — die Papiere seines Vaters durchsucht. Sein Vater habe noch zu Bette gelegen. Als dieser gesehen, wie ihm seine Papiere durchgestört wurden, sei er zornig aus dem Bette gesprungen, habe mit der rechten Hand seine Beinkleider genommen, mit der linken ein auf einem Stecken befestigtes Bajonett ergriffen, und sei mit den Worten auf ihn zugegangen: „„wenn du nicht hinausgehst, so steche ich dich über den Haufen!““ Durch diese Drohung aufgebracht, habe er nun den Vater bei der Gurgel gefaßt, ihn mit dem Knie auf den Unterleib gestoßen, ihn zu Boden geworfen und daun auf seine Gurgel gekniet. Er habe ihn zwar wieder aufheben wollen; allein die Füße hätten ihn nicht mehr getragen. In der Ueberzeugung, daß er nun doch nicht mehr mit dem Leben davon komme, habe er ihn mit seinem Daumenknochen vollends erdrosselt, sodann den Todten wieder in das Bett gelegt und den gefundenen Theilungszettel zu sich genommen, mit welchem er zum Amte gegangen sei, um die darin benannten 150 Gulden zu erheben, was ihm jedoch verweigert worden sei.“

Schon an dem folgenden Tage, nachdem Inquisit dieses Bekenntniß abgelegt hatte, machte er den Versuch, sich um das Leben zu bringen. Mittelst eines von seiner Fußschelle abgesprungenen Stückchen Eisens, verwundete er sich dergestalt in den linken Arm, daß er gegen anderthalb Pfund Blut verlor. Der Gerichtsarzt fand, bei Untersuchung dieser Wunden, das Gemüth des Juquisiten auffallend beängstigt; seinen Blick finster, verwirrt und schüchtern. Dabei äußerte der Gefangene: „er sei von Zeit zu Zeit närrisch; er werde lebendig verbrannt; aber er sei ganz unschuldig, weil er vieles in der Narrheit gesagt habe.“ Wirklich betrug er sich wie ein Verrückter oder Wahnsinniger. Die ganze folgende Nacht hindurch schrie, lärmte und tobte er so fürchterlich, daß Niemand in der Nachbarschaft den Schlaf finden konnte. Zweimal stürzte er sich von der Lagerstätte mit dem Kopf herab auf den Boden; und am Morgen versuchte er, sich in Beisein des Gefangenwärters die Hoden zusammen zu drücken, woran er nur durch Gewalt verhindert werden konnte. Am 8. Juni ließ er um ein Verhör bitten, äußerte aber auf die Frage: ob er sich noch seiner vorigen Aussage erinnere? „alles was er da ausgesagt habe sei unwahr, er habe diese außerordentliche Strafe nicht verdient.“ Dabei sprang er auf, und wollte sich mit dem Kopf auf den Boden stürzen, woran er jedoch verhindert wurde. In der folgenden Nacht schrie er fortwährend: „Teufel weich! Teufel weich im Namen Jesus!“ Noch gewaltiger tobte er in der Nacht vom 9. Juni. Man glaubte den Gerichtsarzt rufen zu müssen. Dieser wollte ihm Arzneien geben; allein er verweigerte sie zu nehmen, indem er äußerte: „man wolle ihm Gift geben.“ Untersagte ihm der Gerichtsdiener sein nächtliches Toben, so antwortete er: „ich kann eben nicht anders; denn, wenn ich ruhig bin, so holt mich der Teufel, weil ich meinen Vater erdrosselt habe, und ihm auf das Gemäch gesprungen bin.“ Als einmal des Gerichtsdieners Tochter das Gefängniß reinigen wollte, sagte er zu ihr: „Johanna! ich kann nicht mehr ruhen und rasten, denn mein Vater ruft mir, und sein Tod muß versöhnt sein. Ich wünsche mir nichts mehr, als daß man mir den Kopf herunter schlage.“ — Aehnliche Aeußerun-

gen machte er dem Wächter Wiedemann, den Gerichtsdienergehülfen Klebinger und Finck. Allen diesen Personen erzählte er bei solchen Gelegenheiten umständlich sein Verbrechen, ganz übereinstimmend mit seinem am 4. Juli abgelegten gerichtlichen Geständnisse. So ungeberdig übrigens Inquisit sich Nachts betrug, so ruhig war er bei Tage: er aß, trank, schlief, wie ein vollkommen gesunder Mensch.

Die förmliche Erhebung des Thatbestandes eines Mordes, und zwar eines Mordes durch Erdrosselung, war, bei den Umständen des gegenwärtigen Falles, ganz unmöglich. Vitus Reth, des Inquisiten Vater, war am 4. Dezember 1804 gestorben, lag folglich im Jahre 1822 bereits 18 Jahre im Grabe. Eine Ausgrabung des Leichnams, vielmehr der noch übrigen Knochen, von denen Niemand hätte angeben können, wem sie in Lebzeiten angehörten, würde daher ein höchst überflüssiges, erfolgloses Geschäft gewesen sein.

Es wurden jedoch mehrere Umstände ausgemittelt, welche mit dem Bekenntnisse des Inquisiten genau zusammen trafen und dasselbe in mehreren Punkten glaubwürdig machten.

Daß Vitus Reth eines plötzlichen Todes gestorben sei, machte schon das pfarramtliche Sterberegister höchst wahrscheinlich. Denn in diesem fehlte der Beisatz: daß Reth mit den Sterbsakramenten versehen worden sei, welche Auslassung, wie das Pfarramt bemerkte, einen plötzlichen Tod vermuthen lasse. Ueberdies aber wird durch viele Zeugenaussagen übereinstimmend bekundet, daß der Vater des Inquisiten noch am Abende vor seinem Tode bis spät in die Nacht im Wirthshause gewesen sei, sich daselbst sehr lustig gezeigt und beim Weggehen noch einen Krug Bier mit nach Hause genommen habe. Die Taglöhnersfrau, Veronica Schuh, bezeugt sogar: „eine kleine Stunde vor dem Tode des Veith Reth, Morgens um 7 Uhr, sei sie noch in seiner Schlafkammer gewesen, und habe ihn frisch und gesund getroffen. In ihrem Beisein habe er seinem jüngern (nunmehr verstorbenen) Sohn, Georg, einen Sack und wenn sie nicht irre, einen Sechser gegeben, um in die Mühle zu gehen. Sie sei nun zurück in ihre Wohnung gegangen, und noch sei sie nur kurze Zeit zu Hause gewesen, als sich im Dorfe allgemein der Lärm verbreitet habe: der alte Veit sei plötzlich gestorben.“ Jedermann war von dieser Nachricht überrascht und viele eilten nach Reths Wohnung, um sich durch eigenen Augenschein von der Wahrheit einer so ganz und gar unglaublichen Kunde zu überzeugen. Der pensionirte Obervogt Frickinger sagt aus: „von dem Gerichtsdiener Mauermeyer sei ihm dieser unerwartete Vorfall sogleich angezeigt worden, worauf er den (unterdessen auch verstorbenen) Chirurg Stegmüller in die Behausung des Entseelten abgeschickt habe, um die Leiche zu besichtigen. Stegmüller habe ihm aber nachher die Kunde überbracht: „Veit Reth sei an einem Schlagflusse gestorben.“ Andere Personen, welche damals die Neugier in der Behausung des Verstorbenen versammelt hatte, bezeugen ebenfalls die geschehene — nicht Untersuchung, aber — Besichtigung des Leichnams in einer dunklen Kammer und daß besagter Chirurg den Versammelten erklärt habe: „Veit sei eben an einem Schläglein verschieden.“

Bald nach dem Tode Veits verbreitete sich allgemein die Sage unter den Ortsbewohnern, sein eigener Sohn Xaver habe ihn ermordet: eine Sage, welche nicht nur durch den damaligen Obervogt Frickinger, sondern auch noch durch die Aussage dreier Zeugen bekundet wird. Zeuge Lachenmeyer, Vormund des verstorbenen jüngeren Reth, versichert, dieser habe öfters zu ihm gesagt: „Vormund, niemand anders, als mein Bruder Xaver, hat meinen Vater umgebracht; aber sagen darf ich es nicht.“

Daß man sich einer solchen That zu unserem Inquisiten wohl versehen könne, wurde ebenfalls durch viele Zeugenaussagen zur Gewißheit gebracht. Der Obervogt Frickinger sagt aus: „Xaver Reth sei von jeher ein unruhiger, boshafter Mensch gewesen. Er habe seinen Vater immer zu zwingen gesucht, ihm sein Söldnergut abzu-

treten, um eine gewisse Weibsperson, seine gegenwärtige Frau, heirathen zu können. Daß der Vater hierzu seine Einwilligung verweigert habe und er sein Gut lieber seinem zweiten Sohne habe zuwenden wollen, sei die Ursache immerwährender Zwistigkeiten gewesen. Der verstorbene Reth sei deshalb mehrmals zu ihm (Zeugen) gekommen, um sich gegen seinen Sohn zu beschweren; doch habe er beide durch amtliches Zureden immer wieder zu vereinigen gesucht." Diese Feindseligkeiten zwischen Vater und Sohn wurden noch durch andere Zeugen übereinstimmend bekundet.

Als jedoch Inquisit über seine freiwillig erhobene Selbstanklage nunmehr zum ordentlichen Verhöre gezogen wurde, begann derselbe, höchst unerwartet, eine ganz entgegengesetzte Rolle zu spielen, in welcher er sich auch bis zum Ende der Untersuchung standhaft behauptet hat. Er, noch kurz zuvor ein reumüthiger, zerknirschter Vatermörder, den die Angst des Gewissens zum tobenden Wahnsinn, bis zum Versuche des Selbstmordes getrieben hatte, bezeigte sich jetzt hinsichtlich dieses Bekenntnisses gerade so, wie früherhin in Bezug auf die von ihm eingestandenen Diebstähle: er widerrief Alles und rechtfertigte seinen Widerruf duech das Vorgeben einer Geisteszerrüttung, in welcher er gegen sich selbst gelogen habe. Auf den Vorhalt: wie er doch dazu gekommen, sich selbst anzuklagen? antwortete er: „alles ist nicht wahr und wenn hundert Zeugen herkommen, so können sie es nicht wahr machen. Ich habe wohl öfters mit meinem Vater Zorn gehabt; aber niemals bin ich ihm wegen seines Lebens neidig gewesen. Vielmehr habe ich ihn durch den Zorn, den ich ihm verursacht, um das Leben gebracht." Den letzten Ausdruck milderte er jedoch sogleich durch die Phrase: „ich habe blos den Zorn meines Vaters getödtet, nicht sein Leben." Auf weiteres Befragen erklärte er: „es sei allerdings wahr, daß er die Uebergabe des väterlichen Guts von seinem Vater verlangt und dieser nicht eingewilligt habe. Aber Thätlichkeiten habe er nicht an ihm verübt." Den verschiedenen Vorhaltungen: — sein erstes Bekenntniß sei so umständlich, daß an der Wahrheit desselben nicht wohl gezweifelt werden könne, es sei nicht zu begreifen, warum er gegen sich selbst eine unwahre Aussage gethan haben sollte, er habe ja außergerichtlich mehreren anderen Personen ebenfalls den Vatermord umständlich uud ganz übereinstimmend erzählt, — entgegnete er von neuem: „ich kann nichts wahr machen, und kein Mensch kann mir es wahr machen. — Kein Mensch kann mir es beweisen und eine solche Mordthat muß auch ihren Beweis haben. — Ich habe früher die Wahrheit nicht gesagt, weil ich eben ein Narr gewesen bin. — Meiner früheren Aussagen kann ich mich nicht mehr erinnern und wenn ich etwas gesagt habe, so habe ich es nicht bei gesundem Verstande, sondern in der Narrheit gesagt." Auch das folgende Verhör hatte nur dasselbe Ergebniß: „er sei damals nicht bei Sinnen gewesen; sonst hätte er nicht so fabelhaft geredet und sich einer Mordthat bezüchtiget, die ihm Niemand wahr machen könne."

Was die vorgebliche Verrücktheit betrifft, in welcher sich Inquisit zur Zeit seines ersten gerichtlichen Bekenntnisses und seiner wiederholten außergerichtlichen Geständnisse befunden haben will, so ist erwiesen, daß sein ganzes Benehmen, sein Toben und Lärmen, selbst seine Selbstmordversuche die Verstellung zur Quelle gehabt haben. Der ordentliche Gerichtsarzt Dr. Gürtler sowohl, als auch der mit zugezogene benachbarte Gerichtsarzt Dr. von Jan, gaben, nachdem sie den Inquisiten genau beobachtet und untersucht hatteu, das übereinstimmende Gutachten: „daß Reth's Narrheit verstellt, seine Gemüthsruhe zwar durch ein böses Gewissen gestört, er aber keineswegs seiner Ueberlegung beraubt sei." Die Richtigkeit dieser Behauptung wurde auch durch das nachherige Benehmen des Inquisiten vollkommen bestätigt. Kalt und besonnen, auf alle Fragen und Vorhaltungen gefaßt, in seinen, auf Einen Plan genau berechneten Antworten immer sich selbst getreu, läugnete er, unter scheinbarem Vorwande, beharrlich, was er früher gestanden hatte. Dieses Benehmen wäre durchaus unbegreiflich,

wenn man voraussetzen müßte, daß seine Narrheit natürlich gewesen sei. Der Sturm eines Wahnsinns, womit Reue und Gewissensangst eine mit der alten Schuld eines Vatermordes schwer belastete Seele ergreifen — und als einen solchen stellte sich doch des Inquisiten angebliche Geisteszerrüttung dar — ein Sturm dieser Art ist nicht so leicht vorübergehend, streift nicht so sanft blos über die Oberfläche hin, daß er, ohne nur eine Spur zurückzulassen, plötzlich wieder stille stehen sollte. Der Mensch, den noch gestern die den Vatermord rächenden Furien zum Wahnsinn trieben, wird nicht heute, vollkommen verständig, zwar den Wahnsinn als wahr einräumen, aber auf eben diesen Wahnsinn sich berufen, um es glaubwürdig zu machen, daß nur dasjenige an jenem Wahnsinn unwahr und erlogen sei, was er — von einem Vatermorde verrathen habe.

Die Absicht, welche den Inquisiten bei dem freiwilligen Geständniß eines Vatermordes, bei seinem verstellten Wahnsinne und dem nachherigen Widerrufe jenes Geständnisses, aller Wahrscheinlichkeit nach, geleitet hat, liegt eben nicht in großer Tiefe verborgen. — Bestürzt über seine Verhaftung, von dem Gedanken betroffen, daß sein Mitgesell Schreiber bereits auf ihn bekannt habe, gestand er in der ersten Ueberraschung am 9. April alle ihm angeschuldigten Diebstähle. Allein in der Stille des Gefängnisses kehrte bald die Ueberzeugung zurück; was er sich durch voreiliges Bekennen verdorben, hatte er durch Läugnen wieder gut zu machen, um, wo möglich, die Strafen, die ihn als mehrmals rückfälligen Dieb erwarteten, von sich abzuwenden. Er suchte seine Hülfe bei einem Widerrufe. Aber auf die Frage nach den Gründen dieses Widerrufs, blieb ihm vor der Hand nichts als die kahle, mit nichts bescheinigte, selbst nicht durch den kleinsten Umstand glaubwürdig gemachte Ausrede — einer Verstandeszerrüttung. Daß er damit nicht ausreichen, daß sein Vorwand keinen Glauben finden, daß das einmal abgelegte glaubwürdige Geständniß fortdauernd gegen ihn zeugen werde, mußte seinem Verstande — der in sechs überstandenen Criminalprozessen*) bereits ergiebige Rechtserfahrungen zu sammeln Gelegenheit gehabt hatte — sehr bald einleuchten. Er versuchte daher einen andern Ausweg. Am folgenden Tage wurden versteckte List und offene Kühnheit aufgeboten, um das Geständniß, über dessen Bestand sein nackter Widerruf rechtlich nichts vermochte, nun, wo möglich, durch Gewalt zu vernichten. War die Urkunde verschwunden, in welcher das Bekenntniß verzeichnet stand, so bedurfte es keines Widerrufs mehr und die Sache war dennoch ganz auf ihren Anfang zurückgeworfen. — Der am 17. April versuchte Gewaltstreich verfehlte jedoch zum größten Theil sein Ziel: das Bekenntniß selbst blieb Schwarz auf Weiß in des Richters Hand und für die Begebenheit, welche das Zerreißen des letzten Blattes zur Folge gehabt hatte, gab ein neues Protokoll das unverwerfliche Zeugniß. Seine Angelegenheit war folglich nicht gebessert, sondern verschlimmert. Durch den verfehlten Versuch, sein erstes Verhörprotokoll zu vernichten, hatte er mit der That die Unerheblichkeit seines Widerrufs eingeräumt und das Gewicht seines Geständnisses von neuem anerkannt.

In diesem Gedränge blieb ihm kein anderer Ausweg, als sich wieder zurück zu seinem Widerrufe zu flüchten und auf diesen allein den Plan seiner Rettung zu bauen. Von dieser Seite durfte er noch alles hoffen, wenn es ihm gelang, jenen Widerruf gehörig zu begründen und die Einrede: er habe sein Bekenntniß im Zustande der Geistesabwesenheit und Verstandeszerrüttung abgelegt, dem Richter glaubwürdig, wenigstens wahrscheinlich zu machen. Mit bloßen Reden und Versicherungen, das wußte er wohl, wurde für diesen Zweck nichts ausgerichtet. Handlungen, augenscheinliche

*) Fünf Prozesse hatten dessen Verurtheilung zur Folge; der sechste hatte mit einer Lossprechung von der Instanz geendigt.

Thatsachen mußten für ihn Zeugniß geben. Wenn gleich dazu sich die Wahrheit ihm versagte, so konnte doch, mittelst eines klug ersonnenen, geschickt ausgeführten Spiels, wenigstens ein überzeugender Schein gewonnen werden. Mochte er auch mit dem Spiele selbst ein neues Wagestück über sich nehmen: gegen die Hoffnung des Gelingens auf der einen, und die nahe dringende Gefahr auf der andern Seite, verloren bloße Bedenklichkeiten ihr Gewicht. Er hatte die Unwahrheit seines Bekenntnisses aus einer Verstandeszerrüttung zu erklären versucht: es mußte daher von ihm die Rolle eines Wahnsinnigen übernommen und diese so lange und in solcher Wahrheit fortgespielt werden, daß der Gedanke an ein bloßes Spiel so entfernt als möglich gehalten wurde. Es galt daher nicht blos zu faseln, sondern auch faselnd zu handeln, nicht blos überhaupt, sondern auch gegen sich selbst zu toben. Mit der Vorspiegelung des Wahnsinns aber, war es auch noch nicht allein gethan. Er hatte in angeblicher Geisteszerrüttung vorgeblich ein unwahres Bekenntniß abgelegt: in der, wenn auch noch so geschickt durchgeführten Rolle der Narrheit für sich allein, würde er daher wohl dem Richter einen Verrückten, aber noch keinen in der Verrücktheit gegen sich selbst lügenden Narren gezeigt haben. Dem in sich zusammenhängenden, mit allen Zeichen des überlegenden Verstandes ausgestatteten, glaubwürdigen Bekenntnisse der Diebstähle mußte also, unter dem heimlichen Vorbehalte künftigen Widerrufs, ein anderes, eben so umständliches, verständiges, beim ersten Anblicke vollkommen glaubwürdiges Bekenntniß als Seitenstück gegenüber gestellt werden, welches, wenn es theils durch den offen hervorbrechenden Wahnsinn des Bekennenden, theils durch die Unerweislichkeit mehrerer in ihm enthaltenen Umstände, seinen Glauben verloren hatte, auch den Glauben an die Wahrheit des ersten Bekenntnisses, wenigstens nach der Rechnung des Inquisiten, erschüttern mußte. Das Bekenntniß, welches der Täuschung als Mittel dienen sollte, durfte übrigens keineswegs auf ein gewöhnliches Verbrechen gerichtet sein, bei welchem er nicht viel mehr, als bei dem ersten auf das Spiel setzte; er mußte dieses um vieles überbieten. Je schwerer das Verbrechen, je gräßlicher die That, deren er sich freiwillig anklagte, desto größer der Schein, desto sicherer der Gewinn. Und so gab er denn nun dem Richter, der seiner Behauptung: er habe in einer Verstandeszerrüttung sich einiger Diebstähle fälschlich beschuldigt, — keinen Glauben beimessen wollte, etwas noch bei weitem stärkeres, das Bekenntniß eines — nicht erweislichen und, wie er bald darzuthun hoffte, blos im Wahnsinn eingebildeten — Vatermordes zum Besten.

Die bis hieher entwickelte Ansicht liegt auch, im Wesentlichen, dem in dieser Untersuchung gefällten Erkenntnisse zweiter Instanz zum Grunde, wodurch das appellationsgerichtliche Urtheil, — welches den Inquisiten, soviel den Vatermord betrifft, blos von der Instanz entbunden hatte, — dahin abgeändert wurde: daß Inquisit von der Strafe freizusprechen sei.*) Es gründet sich nämlich diese Entscheidung hauptsächlich darauf: »weil es immer als eben so möglich gedacht werden müsse, daß das Bekenntniß des Vatermordes von Xaver Reth in der Absicht abgelegt worden sei, um es glaubhaft zu machen, daß er schon zur Zeit seines früheren Bekenntnisses der Diebstähle an einer Abwesenheit oder Verwirrung seines Verstandes gelitten habe, sohin um den aus diesem Bekenntnisse der Diebstähle wider ihn hervorgehenden Beweis, wo nicht zu heben, doch zu schwächen, — als es möglich sei, daß er es aus Reue und um sein Gewissen durch das Erleiden der verdienten Strafe zu beruhigen, abgelegt habe.« Mit dieser Art den Standpunkt der Sache zu fassen, stimmt unsere Ansicht nur in einigen Punkten nicht überein. Denn erstlich glauben wir den Umstand, daß Inquisit sich des Vatermordes angeklagt habe, um dadurch seine früheren Bekennt-

---

*) Uebrigens wurde Inquisit der Diebstähle für überwiesen geachtet und deshalb zur Strafe des Arbeitshauses auf sechs Jahre und sechs Monate verurtheilt.

nisse der Glaubwürdigkeit zu berauben — nicht blos für möglich, sondern für gewiß annehmen zu müssen. Eben darum sind wir auch der Ueberzeugung, daß die in dem zweiten Gliede jener Alternative gesetzte Möglichkeit: Inquisit könne vielleicht auch aus Reue, um sein Gewissen zu erleichtern, sich des Vatermords schuldig bekannt haben, — nach allen oben dargelegten Thatsachen und Umständen nicht wohl als möglich anzunehmen sei.*) Endlich scheint es, als wenn die Alternative: entweder hat Inquisit sich des Vatermordes fälschlich angeklagt, um seinem früheren Bekenntnisse den Glauben zu entziehen, oder er hat sich aus Reue, um die verdiente Strafe des Vatermordes zu erleiden, dieses Verbrechens schuldig bekannt, — den Umfang aller hier möglichen Fälle keineswegs erschöpfe. Denn zu diesen Möglichkeiten gehört noch ein dritter Fall, nämlich der: daß Inquisit wirklich der Schuld des Vatermordes sich bewußt gewesen ist, diesen aber gleichwohl nicht aus Reue, nicht um sich die verdiente Strafe zuzuziehen, sondern blos um auf oben entwickelte Art den Richter zu hintergehen, folglich nur zum Scheine, eingestanden habe. Und gerade diese Voraussetzung dürfte wohl nicht blos eine mögliche Voraussetzung, sondern unter den möglichen zugleich die wahrscheinlichste sein, weil nur durch sie alles vollständig begreiflich wird, ohne sie Vieles ein Räthsel bleibt.

Nimmt man an, der Vatermord, dessen Reth sich anklagte, sei weiter nichts, als eine reine Erfindung, so müßte es doch wahrlich als ein wunderseltsames Spiel des Zufalls betrachtet werden, daß mit diesem Bekenntnisse so viele erhebliche, durch die Untersuchung an das Licht gezogene, unter sich übereinstimmende Thatumstände zusammentreffen, welche die sehr starke Vermuthung begründen, daß eben dasjenige, was Inquisit erfunden, gerade zu der Zeit, in welche er seine Erfindung versetzt, sich wirklich ereignet habe. Der Sohn lebte mit seinem Vater in Streit und großer Feindschaft; er trug Haß gegen ihn und hatte Vortheil von seinem Tode. Und dieser Vater stirbt eines plötzlichen Todes, nachdem er nicht blos Abends, sondern noch eine Stunde zuvor, vollkommen gesund und heiter gewesen ist. Sein Sohn Xaver war damals zu Hause bei seinem Vater, war allein bei ihm; war daher im Stande, den Mord zu vollbringen und zwar ohne Zeugen scheuen zu müssen. Der plötzliche Tod des Vaters erregte bei der Ortsobrigkeit bedenkliche Muthmaßungen und der Dorfchirurg wurde daher zur Besichtigung abgeschickt. Diese Besichtigung, ohne Leichenöffnung, zumal sie nur obenhin und in einer düstern Kammer vorgenommen wurde, konnte nun freilich, wenn der Tod durch Erdrosseln bewirkt war, dem Besichtiger wohl kein anderes Ergebniß liefern, als eben dasjenige, welches er in seinem Ausspruche: Veit sei am Schlagflusse gestorben, — wieder gegeben hat. Allein eben dieser Ausspruch, weit entfernt, den Verdacht zu schwächen, dient vielmehr, unter den obigen Umständen: ihn zu bestärken, weil das Erdrosseln seltener durch Erstickung, weit häufiger durch einen herbeigeführten Schlagfluß den Tod bewirkt. Die Erklärung des Wundarztes beruhigte denn auch den Argwohn keineswegs; vielmehr entstand erst nachher das ganz allgemeine Gerücht: der Sohn Xaver habe seinen Vater ermordet; eine Ueberzeugung, zu welcher sich dessen eigener Bruder, Georg, gegen seinen Vormund mehrmals bekannte. Wunderbares Zusammentreffen!

Als Reth 1822 in seinem Gehirne die Lüge eines von ihm vor 18 Jahren verübten Vatermordes zusammen webte, hatte auch bereits vor 18 Jahren der launige Zufall ein Gewebe von Thatsachen zusammengesponnen, welches fast aufs Haar mit jenem 18 Jahre jüngeren Hirngespinnste zusammenstimmt!

---

*) Wäre auch das eine eben so möglich als das andere, so hätte, wie es scheint, nicht auf Lossprechung erkannt werden dürfen, sondern es würde das erstrichterliche Erkenntniß zu bestätigen gewesen sein.

Ein Beweis dafür, daß Veit Reth ermordet, von seinem Sohne Xaver erdrosselt worden sei, war freilich nach so langer Zeit ein für allemal nicht mehr möglich. Hatte Xaver wirklich seinen Vater erdrosselt: wer konnte noch Zeugniß geben wider ihn für eine That, die ohne Zeugen geschehen war? Viele Menschen, unter diesen auch zwei seiner Brüder, waren bereits verstorben. Selbst des Todten Leichnam konnte nicht mehr zeugen, weder für den Mord, noch gegen den Mörder: jener war zerfallen in Staub, dessen Gebeine waren zerstreut.

Daß also von dieser Seite keine Gefahr ihm drohe, daß selbst sein Bekenntniß, zumal wenn er es nachher widerrufe, unter solchen Umständen ihm keinen Nachtheil bringen werde, das konnte nicht nur der, in diesem Theile der Rechtswissenschaft wohlbewanderte Inquisit, sehr gut wissen, sondern er wußte es in der That. In seinen, die Selbstanklage des Vatermordes wieder zurücknehmenden Verhören, wehrt er den auf ihn eindringenden, ihn auf sein Bekenntniß zurückführenden Richter beständig, mit den, unter verschiedener Form, wiederholten Aeußerungen von sich ab: »niemand kann es mir wahr machen; — ein so schweres Verbrechen, wie ein Vatermord, verlangt Beweis.«

Diese immer wiederkehrenden Redensarten, welche dem ungebildeten, seiner Gedanken und des Ausdrucks nicht vollkommen mächtigen Inquisiten entschlüpfen, verrathen ganz deutlich, daß er, als er den schon eingestandenen Vatermord wieder zu läugnen hatte, weit weniger in seine Unschuld, als in die Unerweislichkeit seiner Schuld Vertrauen setzte.

War es einmal, wie oben gezeigt worden, sein Plan, den Richter durch ein in verstelltem Wahnsinn abgelegtes Scheingeständniß zu hintergehen: so konnte es ihm gleichviel sein, ein Verbrechen erst aus dem Nichts zu erfinden, oder das Geständniß eines in seinem Herzen bewahrten Verbrechens abzulegen, das sich vor Gericht in ein Nichts auflösen mußte. Dort hätte es seinem Kopfe die Arbeit einer mühsamen Erfindung gekostet; hier, wo in seinem Gewissen alles schon vorräthig lag, war wenigstens diese Mühe erspart. Jener Fall setzte ihn in die Gefahr, eine plumpe, übel zusammenhängende Lüge zu erfinden, deren Handgreiflichkeit seinen geheimen Plan leicht verrathen konnte; in dem letzten Falle brauchte er nur die Wahrheit zu erzählen, die sich bei weitem wahrscheinlicher geben ließ, als die allerwahrscheinlichste Erfindung. Dieser zweifache Betrug, mittelst einer Täuschung, zu welcher ihm die Wahrheit selbst als Werkzeug dienen sollte, erhöhte zugleich sein Selbstgefühl und verdoppelte seinen Triumph über den Richter, der bereits über ihn zu triumphiren wähnte. Was konnte ergötzlicher für ihn sein, als den Vatermord, den er wirklich begangen, mit allen Umständen einzugestehen und hierdurch, indem er seinen Richter mit der gräßlichsten Wahrheit foppte, auch noch obendrein das über einige verhältnißmäßig unbedeutende Diebstähle aufrecht stehende Bekenntniß, wobei jener ihn gepackt zu haben meinte, auf einmal spielend umzuwerfen. Daß man seiner Selbstanklage nachforschen, daß dieser oder jener Umstand sich bestätigen werde: dieses mußte er wohl erwarten. Aber alsdann nur desto besser! Denn war das in sich zusammenhängende, mit verschiedenen (obgleich nicht überweisenden) Umständen zusammenstimmende Bekenntniß eines Vatermordes, durch die mit überzeugender Wahrheit durchgeführte Rolle des Wahnsinns als unglaubwürdig und unwahr dargestellt, um wie viel kräftiger, bündiger mußte auf gleiche Unwahrheit und Unglaubwürdigkeit eines bloßen Bekenntnisses über einige Diebstähle zurück geschlossen werden. Es kam überdies nicht blos darauf an, dem Richter eine neue Erzählung zum Besten zu geben, sondern auch, in unmittelbarer Beziehung auf diese, ihm das täuschende Schauspiel eines Wahnsinnigen aufzuführen. War er nun sich des Vatermordes bewußt: welche Rolle durfte er, mit dem allergeringsten Aufwande von Mühe, wahrer, treuer zu spielen hoffen, als die — eines wahnsinnigen Vatermörders? Denn da brauchte er sich nur der Erinnerung und den

verbissenen Schmerzen des — auch in dem Bösewichte fortlebenden — Gewissens ohne Rückhalt zu überlassen, um — indem er einmal zu eigener Erleichterung diese Schmerzen frei aus seiner Brust heraustobte — die schreckliche Wahrheit eigener Gefühle als treue Mithelferin bei der Ausführung seines Kunststücks auf der Seite zu haben.

Die Einwendung: eine mit der Schuld eines Vatermordes belastete Seele, welche auf solche Weise mit ihrem eigenen Gewissen ein Spiel treibe, könne nicht einem Menschen angehören, sondern nur einem Satan: — diese Einwendung erwartet der Verfasser wenigstens nicht von Männern, welche mit dem Menschen in seiner Verderbtheit genauere Bekanntschaft gepflogen und die Elemente der Hölle, welche eines Menschen Brust in sich aufzunehmen fähig ist, zu ergründen und auseinander zu legen, sich zum traurigen Geschäfte gemacht haben.

— XII.

Johann Georg Sörgel.

Beitrag

zur

Geschichte der Seelenkrankheiten.

Der Taglöhner Konrad Eichmüller zu Leuzenberg, ein 71jähriger altersschwacher Greis, arbeitete seit ungefähr 8 Tagen auf dem alten Berge in einem unweit Hersbruck gelegenen Walde (dem sogenannten Hansgörgle), wo er durch Ausgraben und Spalten von Baumstöcken sich einigen Erwerb verschaffte. Er pflegte sich täglich in der Frühe dahin zu begeben, und erst Abends, jedoch immer noch vor der Dunkelheit, gewöhnlich um 5 Uhr, von da nach Haus zurückzukehren. Dienstags am 7. September 1824 Abends war er noch nicht zurückgekommen, als es schon anfieng Nacht zu werden. Seine 62jährige Frau, welche mit ihm in zweiter Ehe lebte, wurde hierüber besorgt und sendete ihren Sohn erster Ehe, Namens Lahner, mit einigen andern Burschen des Orts nach dem alten Berge, um den Vater zu suchen. Bald brachten sie die Kunde, daß der Alte todt im Walde liege, nahmen dann aus dem Dorfe noch einige Gemeindemänner mit sich und fuhren mit einem Wagen zurück um den Leichnam abzuholen.

Eichmüller wurde ungefähr fünf Schritte von dem Stocke entfernt gefunden, an dem er gearbeitet hatte und in welchem noch drei Keile steckten. Der Leichnam lag auf dem Boden knieend, mit dem Gesichte zur Erde gekehrt; die Hirnschale war zerschmettert und beide Füße abgehauen. Der linke Fuß hing noch mit dem Stiefel an dem Körper; der rechte lag unter einem Baume 4 bis 5 Schritte von diesem Orte entfernt. Deutliche Blutspuren gaben zu erkennen, daß der Getödtete von dem Stocke, an welchem er gegraben, bis an die Stelle wo er lag und wo ihm wahrscheinlich die Füße waren abgehauen worden, durch das Waldgras geschleift worden sei. Umher zerstreut lagen seine Jacke und unter anderem seine beiden Holzbeile, von welchen das eine, das an dem Rücken wie an der Schneide stark mit Blut bedeckt war, sich sogleich als das Werkzeug kund gab, womit dem Unglücklichen wahrscheinlich der Kopf zerschmettert und hierauf beide Füße abgehauen worden seien. Die alte Mutter hatte ihrem Sohne beim Hinwegfahren den Auftrag ertheilt, das Geld zu sich zu nehmen, welches ihr Mann bei sich gehabt hatte und ungefähr 2 fl. betragen müsse. Der Gemeindebevollmächtigte Steeger, welcher zur Abholung der Leiche mitgegangen war, durchsuchte deshalb, auf Verlangen des Sohnes, in Beisein der übrigen, die Kleider des Getödteten; allein es fand sich in den Beinkleidern desselben blos ein Knopf; auch war sonst an dem Orte der That keine Spur von Geld zu entdecken.

Bei der in gesetzlicher Art vorgenommenen Leichenschau ergab sich im Wesentlichen Folgendes:

1) die Füße waren unterhalb der Wadenmuskeln abgehauen; beide Stummeln steckten noch in den zugleich mit durchgehauenen Stiefeln und Strümpfen;
2) der Schädel zeigte sich so gewaltig zertrümmert, daß das Stirnbein, die beiden Seitenbeine, und das Hinterhauptbein in ihrer naturgemäßen Bildung nicht mehr zu erkennen waren und Knochentrümmer das ganze Gehirn bedeckten. Der Gerichtsarzt las einundzwanzig Knochenstücke von dem Gehirn zusammen, dessen Substanz an mehreren Stellen sehr verletzt befunden wurde. Die Größe der Zerstörung begründete den Schluß, daß dieselbe nicht mit Einem Schlage, sondern durch mehrmals wiederholte gewaltige Streiche müsse bewirkt worden sein. Ueber die unbedingte Tödlichkeit dieser Verletzungen konnte nicht der mindeste Zweifel obwalten.

Der Thäter war eben so bald offenkundig, als die That. Beide kamen fast zu gleicher Zeit dem Landgerichte Hersbruck, als Untersuchungsbehörde, zur Anzeige.

Am 7. (als am Tage des Mordes) Abends gegen 5 Uhr, führte der Taglöhner, Paul Deuerlein, eine Fuhre Grummet von Reichenschwand nach Hersbruck. Als er um diese Zeit in die Nähe des Ortes Altsittenbach gekommen war, holte er den jungen Georg Sörgel ein, welcher ebenfalls auf Altsittenbach zuging. „Wo kommst du denn her, Hans Görgle?“ rief ihm Deuerlein zu; worauf jener antwortete: „Vor einem Jahre schon hat mir einer mein Blut da hinten eingegraben“ (er deutete dabei nach der rückwärts liegenden Waldung auf dem alten Berge). „Ich schaute schon im vorigen Jahre darnach, es war aber noch nicht versulzt (geronnen), und der, der es damals eingegraben, hat mich dabei recht zerpeitscht. Heute bin ich nun wieder bei dem Stocke gewesen, um nach meinem Blute zu sehen, und der es vergraben hat, war wieder dort und hatte Hörner auf. Ich habe ihm aber mit dem Holzbeile auf den Kopf geschlagen und seine Füße abgehauen und habe von seinem Blute getrunken.“ Deuerlein, welcher wußte, daß Sörgel zuweilen närrisch sei, achtete auf diese Rede nicht. Underdessen waren sie bis vor das Armenhaus zu Hersbruck gekommen, wo Sörgels Vater, der mit seiner Familie in das Armenhaus aufgenommen ist, seinen Sohn unter der Hausthür erwartete.

Er kam ganz ruhig in Begleitung dieses Deuerlein daher, welcher dem Vater, in Gegenwart des blinden Albrecht Gaßner, erzählte, was der junge Sörgel ihm unterwegs geäußert habe. Der Vater glaubte nicht an die Wahrheit dieser Aeußerung und schalt seinen Sohn darüber, daß er wieder so dummes Zeug gesprochen habe. Dieser aber erwiederte: „ja, Vater, das ist wahr, ich habe einen auf die Platte geschlagen und ihm die Füße abgehauen. Ich habe ihn erschlagen, damit ich ein Armensünderblut zu trinken bekomme; der Mensch hat Hörner aufgehabt.“ In der Wohnstube, wohin Gaßner dem Sörgel gefolgt war, setzte dieser noch hinzu: „ich habe ihm auch einen Beutel mit Geld abgenommen. Es waren 2 Gulden. Ich habe aber das Geld sammt dem Beutel wieder weggeworfen; denn ich behalte Niemanden etwas.“ Gaßner neckte ihn mit den Worten: „du hast das Geld gewiß behalten.“ Hierauf aber wurde er zornig und sprach: „schweig! oder ich schlag' dich hinauf!“

Noch denselbend Abend, in derselben Stunde (nach 5 Uhr) trat Georg Sörgel in die Haustenne des Wirthshauses neben dem Armenhause und redete aus vollem Halse lachend, die Katharina Gaßner mit den Worten an: Jetzt bin ich wieder gesund. Ich habe einen ordentlich ausgewichst. Ich habe einen recht auf die Platte geschlagen und ihm die beiden Füße abgehauen. Einen Fuß davon habe ich weggeworfen.“ Die Gaßner erschrack bei dieser Rede und bemerkte zugleich, daß der junge Sörgel an der Nasenspitze blutig sei. Auf ihre Frage: wie er denn im Gesichte blutig geworden?

erwiederte er: »ich habe das Armensünderblut getrunken.« Hierauf erzählte er ihr weiter: »der Mann sei im Walde auf der Erde gesessen und habe sich eine Pfeife Taback gestopft. Nun habe er das Holzbeil dieses Mannes, welches vor ihm gelegen, ergriffen, ihn auf den Kopf geschlagen und ihm seine zwei Gulden, die er bei sich gehabt, genommen.«

Auch der Katharina Götz, Tochter des Krankenwärters im Armenhause, erzählte er desselben Abends: »er sei zu einem Holzhauer in den Wald gekommen, wo dieser so eben Stöcke gegraben. Er habe diesem Manne anfangs geholfen; dann aber sei es ihm vorgekommen, als wenn derselbe Hörner aufhabe; und nun habe er dessen Holzhaue genommen und ihn auf den Kopf geschlagen. Der Mann habe recht gerasselt (geröchelt); darauf habe er ihm beide Beine abgehauen und sein Blut getrunken.«

Der alte Sörgel, welcher zwar an die Wahrheit der Erzählung seines Sohnes nicht glaubte, sie aber als ein Zeichen zurückkehrenden Wahnsinnes betrachtete, von welchem sein Sohn zuweilen befallen wurde, legte diesen aus Vorsicht in Ketten, womit er ihn an seinem Bette anschloß. Dieser betrug sich indessen ganz ruhig; aß mit den Seinigen zu Nacht, verrichtete mit ihnen das Abendgebet und legte sich zu Bette. Allein gegen Morgen brach er in Wuth aus und tobte fürchterlich an seiner Kette, von welcher er sich loszureißen bemühte. In diesem Zustande traf ihn der Gerichtsdiener, welcher gekommen war, ihn vor Gericht zu führen, allein unverrichteter Dinge wieder abgehen mußte. Doch kurz nachher wurde Sörgel wieder ruhig und nun führte ihn sein eigener Vater, in Begleitung eines andern Mannes, ohne Ketten, vor Gericht (8. September).

In Gegenwart des Vaters und dessen Begleiters, wurde der junge Sörgel sogleich summarisch vernommen. Auf die allgemeinen Fragen antwortet er: »Er heiße Johann Georg Sörgel, sei 20 Jahre alt, evangelischer Religion, Sohn eines Taglöhners, im Armenhause in Hersbruck geboren, noch ledig und ohne Vermögen; er habe das Schleifen und Schlotfegen erlernt.« Auf die Frage: bist du schon einmal verhaftet gewesen? gab er zur Antwort: »o nein, wer wird denn mir etwas thun? ich bin ein Engel.« Zur Sache selbst erzählte er: »Gestern war ich mit meinem Vater im Holze, dem sogenannten Hansgörgle. Ich entfernte mich etwas von meinem Vater und sah in der Entfernung einen alten Mann Stöcke umgraben. Ich habe ihn nicht gekannt, den Mann. Es war mir, als wenn unter diesem Stocke mein eigenes Blut vergraben läge und schon früher hatte mir geträumt, meine Eltern seien an dieser Stelle eingesperrt und ich müßte das Blut eines armen Sünders trinken. Ich ging daher auf diesen alten Mann zu, schlug ihn mit seiner Holzhaue auf den Kopf und hieb ihm seine beiden Füße ab. Alsdann trank ich Blut aus seinem Kopfe, ließ ihn liegen und ging wieder heim.« Auf die besondere Frage: was bewog dich zu dieser That? antwortete er: »Es ist halt jetzt so, ich kanns nicht anders machen: weil ich eben gemeint habe, er gräbt mein Blut aus. — Das Protokoll wurde von ihm gehörig mit Vor- und Zunamen unterschrieben. Doch zeigte er während des Verhörs, außer einem sehr stieren Blicke, große Unruhe an Händen und Füßen. Auch äußerte er mehrmals den Gedanken, Soldat werden zu wollen und konnte nur durch das Versprechen, daß seinen Wünschen genügt werden solle, in dem Zimmer erhalten werden.

Noch an demselben Vormittage wurde er nach Leuzenberg zur Leichenschau geführt. Ohne die mindeste Spur von Bestürzung, Verlegenheit oder Reue trat er zu dem ihm vorgezeigten Leichname und beantwortete die Frage: ob er ihn kenne? ganz trocken mit den Worten: »Ja, es ist der nämliche Mann, den ich gestern Abends geschlagen habe. Er ist gerade so angezogen, wie gestern. Ich habe ihm die Füße abgehauen, ««damit man ihn nicht mehr hängen (an die Kette legen) kann.«« Während dieser Szene äußerte er dieselbe körperliche Unruhe, wie bei dem summarischen

Verhöre. Manchmal lachte er und sagte unter anderem: »er sei ein Engel und habe schon gewußt, daß der alte Mann nichts mehr tauge.«

Am folgenden Tage (9. September) begab sich das Untersuchungsgericht in das Gefängniß des Angeschuldigten, um ihn weiter zu vernehmen. In diesem Verhöre sind folgende Fragen und Antworten bemerkenswerth: Wie befindest du dich? »Mein Kopf ist mir sehr eingenommen und ich habe schwere Träume; es hat mir unter anderem geträumt: ich solle auf den Hansgörgle gehen; dort ist eine Uhr, die schlägt recht laut.« — Du hast gestern erzählt, daß du einen Mann erschlagen hast. Wie hast du es angefangen? »Ich habe beim Hansgörgle einen alten Mann Stöcke graben sehen und bin auf ihn zugegangen. Als ich zu ihm kam, setzte ich mich nieder; seine Holzhacke lag neben ihm. Ich nahm sie vor seinen Augen weg und gab ihm gleich einen Schlag mit dem hintern Theile der Hacke über den Kopf, daß er alsbald umstürzte und todt war; dann habe ich ihm seine beiden Füße abgehauen. Er hielt eine alte hölzerne Tabackspfeife in der Hand, die er nach dem empfangenen Schlage fallen ließ. Ich nahm diese Pfeife, warf sie aber gleich wieder hinweg. Seinen Feuerstahl nahm ich gleichfalls und behielt ihn. (Diesen Stahl hatte der Vater wirklich bei seinem Sohne gefunden und dem Gerichte überbracht. Dem Alten Geld abgenommen oder dieses Jemanden früher gestanden zu haben, längnete er beharrlich; auch wurde nicht das mindeste bei ihm gefunden). — Warum hast du denn dem Manne die Füße abgehauen? »Damit man ihn nicht anschließen kann.« — Warum hast du den Mann erschlagen? »Ich habe ihn geschlagen, weil ich geglaubt habe, er will mein eigenes Blut wieder ausgraben.« Auf verschiedene Fragen, gibt er nun weiter an: »eine fremde Weibsperson habe ihm einmal gesagt, man müsse Armensünderblut trinken, um von der Fallsucht geheilt zu werden.« Seit er von dem Blute des alten Mannes getrunken, befinde er sich auch besser. Er wisse wohl, daß es verboten sei, Menschen umzubringen; aber er habe den Mann umgebracht, damit es ihm von seinem Blute besser werden soll. Es sei dieses gegen 5 Uhr Abends geschehen. Zuerst habe er aus des Mannes Kopfe das Blut getrunken; dann habe er ihn weiter heruntergeworfen. Hier habe er ihm die Füße abgehauen. Der linke Fuß sei mit dem Stiefel noch hängen geblieben, den rechten habe er sammt dem Stiefel eine Strecke weit weggeworfen. — Man legte dem Gefangenen das mit Blut befleckte Holzbeil vor. Er betrachtete es genau und sagte endlich: »Ja, das ist das Beil, womit ich den Mann erschlagen und ihm die beiden Füße abgehauen habe.« Auch erkannte er den ihm zur Anerkennung vorgelegten Feuerstahl. — Das Verhör schließt mit folgenden Fragen und Antworten: Fühlst du Reue über deine That? »Nun er hat mich fernten (voriges Jahr) auch recht geschlagen; und darum hat er mir auch nichts gethan, als ich auf seinen Kopf geschlagen habe.« Bei welcher Gelegenheit hat dich der Mann im vorigen Jahre geschlagen? »Ich bin fernten bei dem Stocke schon gewesen und dort hat er mich geschlagen. Ich habe Vögel gefangen.«

Am 15. September wurde dem Gerichte angezeigt, daß Sörgel seit einigen Tagen sich sehr ruhig betrage und ohne alle Einmischung närrischer Phantasieen, ganz zusammenhängend spreche. Das Gericht begab sich daher in das Gefängniß, um diese vollkommene Rückkehr seines Verstandes zu einem Verhöre zu benutzen. Wirklich zeigte sein Aussehen und sein Benehmen die auffallendste Veränderung. Beim Eintreten der Gerichtspersonen zog er, was er sonst nicht gethan, die Mütze ab, grüßte freundlich und nannte den Untersuchungsrichter beim Namen. Auf Befragen erklärte er: »es gehe ihm jetzt, seit er (vor ungefähr 8 Tagen) nach Verordnung des Landgerichtsarztes zur Ader gelassen, bei weitem besser. Vorher sei es ihm gar nicht wohl gewesen; er habe in seinem sehr eingenommenen Kopfe immer geschwirrt und er habe von allerlei närrischem Zeuge — geträumt.« Nun wurde er befragt: ob er die Ursache seines Arrestes wisse. »Mein Vater, antwortete er, welcher gewöhnlich Nachts bei mir wacht, hat mir vorgehalten, daß ich im Hansgörgle ihm davon gelaufen sei und einen Holz-

macher erschlagen hätte; deswegen werde ich wohl im Arrest sein.« Ob er sich nicht erinnere, mit seinem Vater auf dem Hansgörgle gewesen zu sein? »Nein, ich wüßte nichts mehr, wenn es mir nicht mein Vater vor einigen Tagen erzählt hätte. Ich weiß nichts mehr davon, daß ich einen Mann soll erschlagen haben. Sollte es geschehen sein, so hätte es unser Herrgott so haben wollen, der mich dahin geführt hat.« Es wurde ihm vorgehalten, er habe ja schon selbst dem Gerichte zweimal erzählt, daß er einen Holzhauer mit seinem Holzbeile erschlagen. »Ich erinnere mich zwar noch, daß Sie da bei mir im Arrest gewesen sind und daß einer da auf dem Tische geschrieben hat, aber daß ich bekannt hätte, einen Mann erschlagen zu haben, davon weiß ich nichts.« — Eben so wenig erinnerte er sich, nach seiner Versicherung, daran, daß ihm ein todter Mann mit abgehauenen Beinen vorgezeigt worden sei. Auch davon, daß ihm ein blutiges Beil, daß ihm ein Feuerstahl vorgezeigt worden und er beide erkannt habe, wollte er durchaus nichts mehr wissen. Gleichwohl wußte er, auf Befragen, daß er ungefähr seit 10 Tagen verhaftet und daß jetzt Samstag sei. Er erinnerte sich gehört zu haben (und zwar, wie er hinzusetzt, von seiner Mutter, die es von andern Leuten gehört) daß das Blut eines armen Sünders ein gutes Mittel gegen die Fallsucht sei, und gab auf die Frage: was denn ein armer Sünder sei? die ganz passende Antwort: »wen ich todt schlage, ist kein armer Sünder; wenn man mir aber den Kopf abschlägt, so bin ich ein armer Sünder.« Immer beharrte er jedoch darauf, sich nicht zu erinnern, jemals selbst schon Menschenblut getrunken, oder den Holzhauer geschlagen zu haben. »Die Leute sagen mir freilich alle so und darum muß ich halt doch denken, daß ich einen Mann erschlagen habe. Ich muß aber nicht recht in meinem Kopfe gewesen sein.« — Während des ganzen Verhörs benahm er sich ruhig, besonnen; er sprach in vollkommenem Zusammenhange, ohne alle Einmischung irgend einer unpassenden Aeußerung; sein Blick war frei und offen.

Das weitere Verhör wurde bis zum 28. September ausgesetzt. Allein auch in diesem wurde nur dasselbe Ergebniß gewonnen, wie in dem vorhergehenden. Auf jede Frage erklärte er: von allem was er gethan oder gesprochen, was er dem Gerichte oder Anderen erzählt, durchaus nichts mehr zu wissen. — Man zeigte ihm den Feuerstahl vor; er erkannte ihn nicht und versicherte, nicht zu wissen, wie er zu demselben gekommen sei. Es wurde ihm das Holzbeil vorgezeigt; seine Antwort war: »ich kenne es nicht.« — Das Untersuchungsgericht macht auch zu diesem Verhöre die Bemerkung: Inquisit habe sich während desselben ordentlich und ruhig benommen, vollkommen unbefangen, wie ein Mensch, der sich durchaus nichts Böses bewußt ist; seine Miene sei heiter gewesen, sein Blick offen und klar.

Daß die in den Verhören vom 15. und 28. September von Sörgel behauptete Unwissenheit nicht etwa aus einer Verstellung erklärt werden dürfe, wird jedem Menschenkenner einleuchten. Die Lüge ist nie so mit sich selbst übereinstimmend, wie es die Erklärungen dieses Inquisiten in den beiden letzten Verhören sind; die Verstellung niemals so unbefangen, offen und treuherzig, wie das Betragen dieses Menschen, den übrigens alle Leumundszeugen als eine, in gesundem Zustande, kindlich gute, christlich gesinnte Seele beschreiben. In dem einen wie in dem andern Verhöre zeigte er sich bei vollkommen gesundem Verstande; hätte er in seinem Bewußtsein Ursache gefunden, den Richter zu täuschen, so hatte er weiter nichts zu thun, als die ihm so bequeme Rolle des Wahnsinnigen fortzuspielen. Denn die Voraussetzung, daß er in den letzten Verhören Unwissenheit gelogen, wäre nur erklärbar durch die andere Voraussetzung, daß er in den früheren sich auch blos wahnsinnig gestellt: was jedoch allen Umständen und jeder psychologischen Wahrscheinlichkeit entgegen ist. So natürlich, mit so schrecklicher Wahrheit, versteht nur allenfalls ein Garrik den Wahnsinn zu spielen. Und wie könnte es einem Mörder einfallen, Wahnsinn zu heucheln, um zuerst als Wahnsinniger seinen Mord zu bekennen und hierauf wieder als Verständiger Vergessenheit alles Vorgefallenen zu lügen. War er aber wirklich wahnsinnig, als er seine

That beging, als er sie erzählte, den Leichnam, das Mordbeil anerkannte: so war auch kein denkbarer Grund vorhanden, dasjenige, was er im Wahnsinne gethan und gesprochen, mit dem Vorwande erlogener Vergessenheit zu bedecken.

Auch seine Aeußerung und sein Benehmen vor Gericht, am 3. November, als ihm die von seinem Vertheidiger verfaßte Schrift vorgelesen wurde, bestätigen vollkommen die Wahrhaftigkeit seiner Versicherung: daß er alles dessen, was mit ihm vorgegangen, was er gethan und gesprochen, sich nicht mehr bewußt sei. Er benahm sich, wie das Gericht bemerkt, bei Vorlesung dieser Schrift — welche auf Lossprechung von Schuld und Strafe, wegen Mangels an Zurechnung, den Antrag stellte — völlig unbefangen, beinahe gleichgültig; er bezeigte Aufmerksamkeit dabei, jedoch ohne die allermindeste Gemüthsbewegung. Auf die Frage: ob er diese Vertheidigung genehmige? ob er noch etwas hinzuzusetzen habe, und was? erwiederte er: »Ich habe nichts hinzuzusetzen und was der Herr da geschrieben hat, ist mir recht. Wie ich schon oft gesagt habe, ich weiß nichts davon, daß ich einen Menschen soll umgebracht haben. Wenn ich es aber gethan habe, so geschah es in einem Zustande, wo ich nichts von mir wußte. Wäre ich gescheidt gewesen, wie ich es jetzt in diesem Augenblicke bin, so würde ich gewiß Niemanden etwas zu Leide gethan haben.« Auf die Frage: wie befindest du dich? antwortete er: »Ich bin wohl; aber vor einigen Tagen war ich, wie mir mein Wärter sagte, wieder recht närrisch; da habe ich allerlei dummes Zeug geredet. Ich weiß aber jetzt kein Wort davon.«

Bis jetzt beschränkte sich unsere Darstellung lediglich auf das Benehmen dieses Menschen bei und nach seiner That bis zum Schlusse des Verfahrens. Um aber seinen Zustand und die aus diesem hervorgegangene Begebenheit vollständig zu begreifen und zu erklären, müssen wir nunmehr in die Zeit vor seiner That zurückgehen und dessen Persönlichkeit überhaupt näher betrachten. Die übereinstimmenden Aussagen seiner Eltern, die Zeugnisse mehrerer Personen, welche ihn in seinen früheren Zuständen, oder kurze Zeit vor seiner That beobachtet haben, zum Theil auch ältere polizeiliche Akten, geben hierüber ziemlich befriedigende Aufschlüsse.

Johann Georg Sörgel, ist der Sohn einer sehr armen Taglöhnerfamilie, welche in dem Armenhause zu Hersbruck lebt. Er erhielt jedoch den erforderlichen Schulunterricht, nicht ohne guten Erfolg; er fand Genuß im Bücherlesen und seine Handschrift ist zwar nicht schön, doch deutlich. Von Jugend auf zeigte er sich als ein sehr fleißiger Mensch, unterstützte immer den Vater bei seiner Taglöhnerarbeit nach Kräften, war sanft und höflich gegen Jedermann und bewies eine fromme christliche Gesinnung. Geistliche Bücher und besonders die Bibel, in welcher er sehr belesen war, beschäftigten seine Mußestunden. So erschloß sich sein Gemüth dem Uebersinnlichen und eine Menge unklarer Vorstellungen von Engeln, Teufeln, Unterwelt, göttlichen Offenbarungen u. s. w. nahmen Besitz von seiner Seele, wo sie mit einem guten Vorrathe gemeinen Volksaberglaubens sich vermischten. Jene Bilder und diese Meinungen, in dunkler Verwirrung durcheinander geworfen, machen daher auch einen Hauptbestandtheil der Traumwelt aus, welche späterhin der Wahnsinn um seine Seele baut. Im Jahre 1820 wurde er in die Lehre gethan, um das sogenannte Rauchschleiferhandwerk zu erlernen. Sein Meister gibt seiner Sittlichkeit, seinem Fleiße, seiner Gutwilligkeit und Aufmerksamkeit das rühmlichste Zeugniß. Aber nur ein Jahr konnte er in der Lehre bleiben. Er wurde heftig an der Fallsucht krank, mit welcher er, wie sein Vater angibt (was jedoch nicht mit der Aussage seines Meisters ganz übereinstimmt), bereits seit dem Jahre 1819 behaftet war. Sein Meister wurde hiedurch genöthigt, ihn aus der Lehre in das elterliche Haus zu entlassen. Seitdem war er Jahre lang dieser Krankheit auf das heftigste unterworfen und nicht selten wurde er mehrmal des Tages, einst sogar achtmal, davon befallen. Dieses so oft und mit solcher Gewalt immer wiederkehrende Uebel schwächte nothwendig die Kräfte seines, wohl nie sehr mächtigen Verstandes, ohne darum zugleich der Einbildungskraft ihre Flügel zu läh-

men. Hierzu gesellte sich eine melancholische Gemüthsstimmung, welche besonders bei einem nachher zu erzählenden Vorfalle, der Mißhandlung eines Handwerksburschen, sich offenbarte und deren Ursache nicht blos in der Schwächung seines Körpers, sondern auch und zwar vorzüglich, in der schwer auf seiner Seele liegenden Vorstellung zu suchen ist: daß seine Krankheit ihn in der elterlichen Wohnung zurückhalte und ihm für immer den Weg zu jedem Glücke, zu jeder Freude verschließe.

Im Frühling des Jahres 1823 brach seine Seelenverstimmung zum erstenmale in eigentlichen Wahnsinn aus. Er blieb im Bette liegen, aß nicht, stierte in einen Winkel, sprach wenig, oder ergoß sich, wenn er sein Schweigen brach, in widersinnigen Reden, welche insgemein auf seine religiösen Vorstellungen Beziehung hatten: »der Heiland sei ihm erschienen, er habe mit ihm gesprochen, sei von ihm gespeist worden; sein Vater und seine Mutter würden in den Himmel kommen, wo man kein Wasser mehr zu trinken brauche, sondern Wein erhalte und süße Sachen« und dergleichen mehr. Der Polizeidiener, Andreas Lauter, welcher einst den Sörgel während dieses Anfalls besuchte, sagt aus: »Sörgel hat damals beinahe zweimal 24 Stunden lang in einem fort geschrieeen, vielmehr gepredigt und geistliche Lieder hergesagt. Er erzählte, daß er bei Gott gewesen und mit ihm gesprochen habe. Als ich in die Stube trat, rief er seiner Mutter zu: sie möge sich zurückziehen; denn ich sei der Teufel. Er lag dabei im Bette. Nachher erinnerte ich ihn daran; aber er wußte nichts mehr davon. In diesem Zustande blieb er, wie seine Mutter sagte, 8 Tage; nach der Angabe seines Vaters hingegen, beinahe 4 Wochen. Er wurde hierauf wieder ganz gesund, sprach verständig und zusammenhängend und konnte wieder zur Arbeit gebraucht werden. Beinahe ein Jahr lang wurde kein Rückfall wahrgenommen.

Allein im Frühjahre des Jahres 1824 zeigten sich neue Anfälle, welche bald wieder nachließen; jedoch endlich immer häufiger und heftiger wiederkehrten.

»Im gegenwärtigen Frühjahre, erzählt Katharina Gaßner als Augenzeugin, zogen drei hiesige Bürgerssöhne jauchzend an dem Armenhause vorüber auf die Landstraße hinaus in die Fremde. Dieses mag sich der junge Sörgel zu Gemüthe gezogen haben. Er stand unter der Thür im Hofe und fing im Predigertone an: »»Ich bin der Kohlersbube*). Die ziehen in Fröhlichkeit und ich habe das Wehe (die fallende Sucht) und muß in Traurigkeit zurückbleiben.«« Von diesem Augenblicke an wurde der junge Sörgel unruhig und man sah, daß in ihm eine Veränderung vorgehe. Die Frau des Krankenwärters Götz suchte ihn daher zu beruhigen und ihn zu bereden, daß er in die Stube gehe. Allein er schlug sie zweimal mit Heftigkeit in das Gesicht und begab sich auf die Landstraße, wo er zornig und mit sich selbst kämpfend auf- und abging. Denselben Augenblick kam ein fremder Reisender die Straße daher. Diesem trat der junge Sörgel ohne weiters in den Weg, schlug ihm den Hut vom Kopfe, gab ihm uoch eine tüchtige Ohrfeige und trat den Hut mit Füßen. Der Fremde, über diesen unvermutheten Angriff bestürzt, wollte den Sörgel schlagen; allein seine Mutter, die Götz und ich sprangen hinzu und beruhigten ihn durch die Erklärung, daß der junge Mensch nicht recht gescheidt sei.« Eine andere Zeugin, Elisabetha Heckl, welche nur im Anfange dieses, auch von andern Personen bezeugten, Vorfalles zugegen war, gibt zwar die Rede, welche Sörgel den drei wandernden Bürgerssöhnen nachgepredigt, in einer etwas veränderten Form; er habe, sagt sie, mit ausgespreitzten Armen im Predigerton gerufen: »»Ich bin der Kohlersbub; ich bin ein kleiner Haas; ich bin der Herr Jesus und lasse Gras wachsen.«« Allein hierin ist nicht sowohl ein Widerspruch zu finden, als vielmehr wahrscheinlich nur eine Ergänzung der von der ersten Zeugin erzählten Aeußerungen.

---

*) Kohler ist der Spitzname seines Vaters.

In der diesem Vorfalle folgenden Nacht stieg er heimlich zum Fenster hinaus und lief im Hemde auf den Kirchhof des benachbarten Ortes Altensittenbach.

Im Monate Mai arbeitete er mit seinem Vater in einem Hopfengarten, als er plötzlich anfing, den eisernen Stock, womit man die Löcher für die Hopfenstangen zu bohren pflegt, mit aller Gewalt mehrmals in die Erde zu stoßen, wobei er ausrief: »jetzt stoße ich in die untere Welt hinunter.« Er lief dann sogleich von seinem Vater hinweg nach Haus zu seiner Mutter, welcher er sagte: »er stänge keinen Hopfen mehr; denn er schwebe zwischen Himmel und Erde.« Alsbald floh er aus Hersbruck und lief nach Scherau, einer mit Weihern umgebenen Einöde im Bezirke des Landgerichts Altdorf. Unterwegs auf einem Berge zog er die Stiefel aus und ließ sie liegen. Bei Scherau sprang er in einen Weiher, zog dann seine Strümpfe und Beinkleider aus, warf sie in das Wasser uud kam (am 14. Mai) Abens 9 Uhr im bloßen Hemde, mit seiner schwarzsammtenen Mütze auf dem Kopfe, vor das Haus der Pächtersleute, denen er durch das Fenster zuschrie: »wo er wieder auf das Erdreich komme?« Dem Pächterssohne, welcher zu ihm hinausging und ihn befragte: wer er sei und was er angestellt habe? gab er zur Antwort: »er sei deswegen von Hause fortgelaufen, weil bei dem Hopfenstängen ihm das Erdreich unter den Füßen zusammengegangen (gewichen) sei.« Eben dieses gab er am folgenden Tage, als ihn der Pächterssohn nach Altdorf abgeführt hatte, bei dem Landgerichte an, welches ihn durch Schub wieder in seine Heimath bringen ließ.

Von nun an war er wieder mehrere Monate ganz gelassen und bei Verstande. Allein schon in den ersten Tagen des Septembers äußerten sich die Vorboten eines neuen, bei weitem fürchterlicheren Ausbruchs. Bereits am Mittwoch vor seiner Mordthat, erzählt die Margaretha Götz, (zu welcher Sörgel, nach den Akten, eine stille Neigung hegte) klagte derselbe über besonderes Drücken auf dem Herzen, jedoch ohne Aeußerungen einer Verstandesverwirrung. Am Donnerstag (den 2. September), als ich mit meiner Arbeit im Hofe des Armenhauses saß und er nicht weit davon, sagte er zu mir: »Margareth, mich drückt's entsetzlich; so ist mir's noch nie gewesen; ich meine, ich muß sterben.« Am Freitag (den 3.) bemerkte ich, daß er schon irre rede. Er setzte sich nicht mehr zu mir und zu den andern Weibspersonen; sondern zog sich zurück und setzte sich ganz allein. Sein Blick war äußerst stier, er lachte fortwährend wie ein Narr und sagte unter anderm: »er gehe in die Unterwelt.« Als ihm sein Kamerad, der blinde Albrecht Gaßner, begegnete, faßte er ihn bei der Stirn, zog ihm die Augenlieder hinauf und sagte: »jetzt wirst du sehen!« Auf die Aeußerung Gaßners: er sehe dennoch nichts und werde nie wieder sehen, — erwiederte er: »wart! ich nehme ein Messer und schneide dir die Augen auf, dann wirst du sehen;« wodurch Gaßner so in Furcht gesetzt worden, daß er sich davon machte. Am Samstag (den 4. September) hielt er sich fast den ganzen Tag auf meiner Eltern Stube auf, wo ein Soldat krank lag. Dieses schien er nicht gerne zu sehen und forderte ihn mehrmals auf, mit ihm fortzugehen. Ich schaffte ihn daher öfters zur Thür hinaus, aber er kam immer wieder. Einmal betrachtete er mich lange mit so fürchterlichem Blicke, daß ich mich gar nicht ihn anzusehen traute. Am Dienstag (den 5.) äußerte er unter anderm gegen mich: er habe ein Haar im Mund, welches bis zum Magen hinabreiche, ich möge es ihm heraufziehen. Ich wollte es thun; allein sein Mund war so voll Schaum, daß mir grauste. Er ging hierauf zum Brunnen und reinigte sich den Mund; dabei wiederholte er: er sei so krank, daß er gewiß sterben werde. Am Abend desselben Tags legte er sich auf die Bank in meiner Stube und hing den Kopf rückwärts darüber hinunter, welche Stellung ihm mehrmals verwehrt, gleichwohl öfters von ihm wiederholt wurde. Am Montag (den 6.) Nachmittag ging Sörgel beständig auf dem Gange auf und ab und warf sich endlich mit aller Gewalt auf das Gesicht nieder, indem er ausrief: »schlagt mich todt!« Abends warf er sich eben so vor dem Hause unter einem Baume nieder, so daß ihn sein Vater wegtragen mußte.«

Aehnliche Beobachtungen machten an ihm die Katharina Gaßner und die Elisabeth Heckl.

Nachdem ihn sein Vater (am Montag Abends) nach Hause gebracht hatte, versuchte er durch das Fenster zu entfliehen. Der alte Sörgel ließ sich daher noch in der Nacht von dem Gerichtsdiener ein Schließzeug holen und kettete seinen Sohn an die Wand neben dem Bette, was er ruhig geschehen ließ.

Am folgenden Dienstage (dem Tage des Mordes) in der Frühe zeigte sich der junge Sörgel wieder ganz ruhig und bat seinen Vater um Gotteswillen, er möge ihn losmachen. Dieses geschah. Er betete und frühstückte mit seinen Eltern. Endlich machte er seinem Vater den Vorschlag, mit ihm auf dem eine Stunde von Hersbruck gelegenen alten Berge spazieren zu gehen; vielleicht könne er sich so zerstreuen und andere Gedanken machen. Der Vater war bereitwillig dazu und beide begaben sich um 8 Uhr mit einander auf den Weg. Als sie aber auf dem höchsten Gipfel des Berges standen, machte der junge Sörgel einen Sprung über einen Abhang, drang durch das Dickicht und verschwand aus den Augen seines Vaters. Dieser, welcher ihm nicht folgen konnte, beschloß nach Hause zurückzueilen, um hier im Nothfalle Unannehmlichkeiten zu verhüten. — Was nun unterdessen auf dem alten Berge der Unglückliche an dem Unglücklichen verübte, bedarf nicht mehr der Erwähnung.

Das ziemlich unbehülfliche Gutachten des Gerichtsarztes über den Seelenzustand des Inquisiten bei der That schloß mit dem Ergebnisse:

„Es müsse dieser Tödtungsakt darum als eine ganz willenlose, blos nach „dem Gesetze einer blinden Nothwendigkeit durchgeführte Handlung betrachtet werden, weil Inculpat hierbei seinem zerrütteten Seelenorgan „unterlegen; indem er es in diesem Momente aufgeben müssen, nach sich „selbst gestellten oder angenommenen Vernunftbegriffen zu handeln und „folglich den Mord zu unterlassen; er sei deshalb als ein solcher bei „diesem Akte anzunehmen, welcher sich in einem höchst aufgereizten Zustande, im höchsten Paroxysmus des Wahnsinns sich befindet, im völlig „bewußtlosen Zustande seiner selbst (?), bei totaler Lähmung seines freien „Willens als ein erstatisch außer sich selbst gesetzter, bei welchem keine „Zurechnung der vollbrachten Thathandlung, auf irgend welche Weise, „stattfinden kann."

Hierauf erkannte der K. Gerichtshof am 23. November 1824:

„daß Johann Georg Sörgel wegen Verbrechens der Tödtung von der „Strafe frei gesprochen werde.*)"

Dieser Rechtsfall, so äußerst bedeutend in psychologischer Hinsicht, bietet gleichwohl in rechtlicher Beziehung wenig Merkwürdiges dar. Nichts ist in dieser Hinsicht bemerkenswerth, als das zweimalige gerichtliche Geständniß des Angeschuldigten, welches, im vollkommenen Einklange mit mehreren außergerichtlichen Geständnissen, in sich selbst zusammenhängend, mit dem gefundenen Thatbestande vollkommen übereinstimmend und, bis auf die verworrenen, phantastisch-chimärischen Erklärungen des Angeschuldigten hinsichtlich der Beweggründe seiner That, durchaus verständig und wahr, alle Eigenschaften eines rechtsgültigen Bekenntnisses an sich tragen und — dennoch von einem Wahnsinnigen und zwar, wie späterhin umständlicher gezeigt werden wird: noch in dem Zustande des Wahnsinnes, abgelegt worden sind. Alles was der Angeschuldigte sogleich nach frischer That in seinen außergerichtlichen, sodann später, in seinen gerichtlichen Geständnissen über die Art der Tödtung angibt, trifft so pünktlich mit den kleinsten Umständen des Befundes überein, wie es nur immer von dem Geständ-

*) Vorbehaltlich der polizeilichen Sicherheitsmaßregeln, wie sich von selbst versteht. Er wurde in das Irrenhaus zu Schwabach versetzt, wo er nach wenigen Monaten starb.

nisse eines seiner selbst und seiner Handlungen vollkommen bewußten, seiner Sinne, wie seines Verstandes und Willens mächtigen, Verbrechers erwartet werden kann. Auf dem alten Berge, im sogenannten Hansgörgle, will er den Alten erschlagen haben; gerade hier wurde der Leichnam des Eichmüller gefunden. Und in der ihm vorgelegten Leiche erkannte er eben den Mann, an dem er Tags zuvor den Mord vollbracht habe. Nach seinem Bekenntnisse gab er ihm tödtliche Streiche auf das Haupt; der Befund zeigte den Schädel zerschmettert. Diese Streiche bekennt er demselben mit dessen eigenem Holzbeile und zwar mit der Rückseite zugefügt zu haben; damit stimmt die Beschaffenheit der am Schädel wahrgenommenen Verletzungen vollkommen überein; auch war dieses Holzbeil, welches bei dem Leichname gefunden und als Eigenthum des Getödteten anerkannt worden ist, an seinem Rücken mit Blut bedeckt und wurde von dem Thäter als dasjenige, womit er den Mord verübt habe, sogleich erkannt. Er gab, wie er bekennt, diese Streiche dem Alten an dem Platze, wo dieser so eben mit Holzspalten beschäftigt war; wirklich hatten sich neben dem Holzblocke, in welchem noch drei Keile steckten, große Blutflecken gefunden. Von da bis zu dem Blocke, wo der Leichnam lag, zeigten sich Blutspuren im Grase; und Inquisit gestand in seinem zweiten Verhöre, daß er den Mann, nachdem er ihm den Kopf zerschmettert, von dem zuerst gedachten Orte hinweg »weiter herunter geworfen (geschleift) habe.« Neben dem zweiten Blocke, wo der Leichnam gelegen, zeigten sich ebenfalls große Blutflecken; und hier war es, wo Sörgel, nach seinem Geständnisse, dem alten Tagelöhner die beiden Füße abgehauen hat. Der linke Fuß, sagt er in seinem zweiten Verhöre, sei mit dem Stiefel noch hängen geblieben, den rechten habe er sammt dem Stiefel eine Strecke weit weggeworfen; wirklich fand, man, als der Leichnam aufgehoben wurde, den abgehauenen linken Fuß mittelst des Stiefels noch in scheinbarer Verbindung mit dem Körper, den rechten aber 4 bis 5 Schritte von dem Leichname entfernt unter einem Baume. Mit demselben Beile, mit dessen Rückseite er das Haupt des Getödteten zerschmettert hat, behauptet er demselben die Füße abgehauen zu haben; dieses Beil zeigte sich an der scharfen Seite eben so voll Blut als an der stumpfen. Daß er des Mannes Blut aus dessen Kopf getrunken, behauptet er wiederholt in allen seinen außergerichtlichen und gerichtlichen Geständnissen; und als er am Abend nach seiner Rückkehr vom alten Berge der Katharina Gaßner lachend seine That erzählte, bemerkte diese mit Grauen, daß seine Nasenspitze blutig sei. Die Zeit, wann sich alles dieses zugetragen, setzt er in die Stunde gegen 5 (zwischen 4 bis 5) Uhr Abends; auch damit stimmt die Zeit seines Zusammentreffens mit dem Knechte Deuerlein, dem er, von dem alten Berge heimkehrend, seine That erzählte, vollkommen überein. — Kann man zu einem glaubwürdigen wahrhaften Bekenntnisse noch mehr fordern, als solche Uebereinstimmung mit sich selbst und mit allen erwiesenen Haupt- und Nebenumständen der That? Wie nun aber, fragt vielleicht Mancher, ist es möglich, in einem Menschen, der solche Bekenntnisse abzulegen im Stande war, der sich seiner That und aller Umstände derselben so klar und deutlich bewußt gewesen ist, einen Wahnsinnigen zu erkennen, der im Zustande mangelnder Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe? Es wird sich späterhin das Wort dieses Räthsels finden und dadurch gerade am gegenwärtigen Falle deutlich nachgewiesen werden: daß Bekenntnisse alle innere und äußere Bedingungen der Glaubwürdigkeit erfüllen, alle Zeichen des Selbstbewußtseins und der klarsten Erinnerung an die verübte That an sich tragen können, ohne darum für sich allein als Beweis zu gelten, entweder daß der Bekennende zur Zeit der That im Zustande der Zurechnungsfähigkeit, oder daß er zur Zeit der Ablegung des Geständnisses bei Verstand gewesen sei.

So viel ist aber wohl schon hier einleuchtend, daß der Gerichtsarzt, als er das oben angeführte Gutachten für die Nichtzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten erstattete, in Erklärung des Gemüthszustandes desselben nicht eben viel glücklicher gewesen sei, als Polonius, welcher über Hamlet zum Könige sagt:

Euer edler Sohn ist toll.
Toll nenn' ich's; denn erklärt man wahre Tollheit,
Was ist sie? gar nichts anders sonst als toll.

Ohne des »zerrütteten Seelenorgans« zu gedenken, von welchem dieser Gerichtsarzt schwerlich im Stande sein wird, besser als Andere anzugeben, weder wo es zu suchen, noch wie es beschaffen sei und noch weniger, worin die Zerrüttung dieses Organs bestanden, welcher »der Angeschuldigte habe unterliegen« müssen? ohne jenem Gerichtsarzte die Frage vorzulegen: was er doch wohl unter den »sich selbst gestellten oder angenommenen Vernunftbegriffen, nach welchen der Angeschuldigte zu handeln habe aufgeben müssen«, sich gedacht haben möge? ohne an jener angeblichen »totalen Lähmung« Anstand zu nehmen, welche, sobald sie mehr als bloße Redefigur sein soll, in ihrer Anwendung auf den »freien Willen« gerade eben so viel sagt als: ein rasender Verstand oder eine lahm gewordene Vernunft; — ohne endlich zu erwähnen, daß jenes Gutachten blos auf den Wahnsinn, aber mit keinem Worte auf die späterhin hinzugetretene Tollheit des Angeschuldigten die mindeste Rücksicht genommen hat: so ist wenigstens so viel gewiß, daß dieser seelenkundige Gerichtsarzt, indem er den Angeschuldigten »im völlig bewußtlosen Zustande seiner selbst« handeln läßt und ihm darum die Zurechnungsfähigkeit abspricht, sich dessen was er damit sagen wollte, wenigstens in deutlichen Begriffen, unmöglich bewußt gewesen sein könne. Wer sich seiner vergangenen Handlungen noch bewußt ist, wie dieser Angeschuldigte in seinen außergerichtlichen und gerichtlichen Geständnissen gezeigt hat, war nothwendig auch seiner selbst bewußt, sowohl zur Zeit jener Handlungen, als auch zur Zeit dieser Geständnisse. Denn die Erinnerung schließt das Bewußtsein des Gegenstandes dieser Erinnerung nothwendig in sich, und das Bewußtsein eines Gegenstandes, als Beziehung desselben auf das vorstellende, unter allem Wechsel der Erscheinungen beharrende Ich, ist mit dem Selbstbewußtsein eins. Hebt daher, wie jener Gerichtsarzt annimmt, der Wahnsinn das Selbstbewußtsein auf, oder setzt überhaupt eine aus Seelenkrankheit abzuleitende Nichtzurechnungsfähigkeit der Handlungen Aufhebung des Selbstbewußtseins voraus: so war dieser Angeschuldigte weder wahnsinnig, noch überhaupt unzurechnungsfähig. Soll aber derselbe, des vorhandenen Selbstbewußtseins ungeachtet, gleichwohl wahnsinnig und nicht zurechnungsfähig gewesen sein: so ist vorauszusetzen, daß es die Zurechnung ausschließende, gleichwohl das Selbstbewußtsein nicht auslöschende Geisteskrankheiten geben müsse, mögen diese nun Wahnsinn, oder mit sonst was immer für einem Namen benannt werden.

Nur über Einen das Verbrechen begleitenden, nicht unwichtigen Umstand verlassen uns die gerichtlichen Geständnisse des Thäters. Hier behauptet er nämlich: davon, daß er dem Getödteten Geld genommen oder dieses Jemanden erzählt habe, durchaus nichts zu wissen. Gleichwohl ist eben so wenig zu zweifeln, daß der Getödtete zwei Gulden an Geld bei sich gehabt habe, als daß ihm diese von dem Todtschläger abgenommen worden sind. Jenes ergiebt sich aus den Aussagen der Wittwe des Getödteten und ihres Sohnes; dieses aus dem zweimaligen außergerichtlichen Geständnisse, welches Sörgel, sogleich am Abende nach der That, dem blinden Gaßner und der Katharina Gaßner abgelegt hat und um so glaubwürdiger ist, als dasselbe hinsichtlich der Summe mit der Angabe der Eichmüller'schen Wittwe auf das genaueste übereinstimmt. Allein mit derselben Gewißheit ist zugleich anzunehmen, daß Sörgel jenes Geld nicht behalten, sondern, wie er es zuerst im Aufwallen kindischer Begierde genommen, es bald nachher in seinem Wahnsinne, als etwas Unnützes, oder als ein unerlaubtes Besitzthum, wieder von sich geworfen habe. Mit demselben Ernste, mit welchem er den obenerwähnten Personen das Wegnehmen des Geldes erzählte, beharrte er gegen den blinden Gaßner auch auf der Behauptung des zuletzt erwähnten Umstandes, welcher noch dadurch bestätigt wird, daß man zwar den Feuerstahl des Ge-

tödteten, aber durchaus kein Geld bei Sörgel gefunden hat. Wenn nun gleichwohl derselbe in dem gerichtlichen Verhöre vom 9. September, in welchem er, mit aller Unbefangenheit eines sich keiner Schuld bewußten Gemüthes, das Entsetzlichste eingestand, nur von dem Entwenden und Wegwerfen des Geldes und von seinen hierüber gemachten außergerichtlichen Erzählungen, durchaus nichts mehr zu wissen behauptet: so ist dieses — da an ein absichtlich wissentliches Läugnen durchaus nicht zu denken ist — blos daraus zu erklären, daß zu dieser Zeit bereits einzelne Theile seines wachenden Traumes in seinem Bewußtsein zu erlöschen begannen, so wie sechs Tage später, nach seinem vollkommenen Erwachen aus dem Wahnsinne, der ganze lange schwere Traum in seiner Erinnerung verschwunden war.

Was den Gemüthszustand dieses Mörders betrifft, so scheint man, um die Nichtzurechnungsfähigkeit desselben darzuthun, auf den Umstand: daß er den alten Eichmüller getödtet habe, um dessen Blut zu trinken und sich dadurch von seiner Fallsucht zu heilen, — sowohl in der Untersuchung, als in dem Vortrage des Referenten, ein besonderes Gewicht gelegt zu haben. Allein abgesehen davon, daß — wie sich bei näherer Betrachtung des Seelenzustandes dieses Menschen zeigen wird — bei seiner That gewiß nicht eine einzige, blos auf Einen bestimmt gedachten Zweck gerichtete klare Vorstellung, dessen Gemüth und Willen ausschließend beherrscht hat: so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß jener Umstand für sich allein keineswegs hinreichend sein würde, um die Zurechnung zur Schuld und Strafe auszuschließen. Wer einen Menschen tödtet, um mit dessen Blute seine Krankheit zu heilen, handelt zwar aus einer abergläubigen unrichtigen Voraussetzung, und verfehlt des Zweckes seiner gesetzwidrigen That. Allein abergläubige Meinungen machen an und für sich, so wenig als andere Irrthümer, den Menschen zu einem Wahnsinnigen. Wer ein Verbrechen beschließt, um einen, irrigerweise für erreichbar geglaubten, in der That aber unerreichbaren Zweck dadurch zu erlangen, hat eben so gewiß aus rechtswidrigem strafbarem Vorsatze gehandelt, wie der Räuber, welcher einen Menschen umbringt, weil er Geld bei ihm vermuthet, allein in dieser Erwartung sich betrogen hat.

Die Gründe für die Unzurechnungsfähigkeit dieses Menschen, ergeben sich nur aus der näheren Betrachtung seines allgemeinen Gemüthszustandes, vor, bei und nach der That.

Nichts ist wohl einleuchtender, als daß wir es hier mit einem Wahnsinnigen zu thun haben, mit einem Seelenkranken, welcher, um mich einstweilen der Ausdrücke Hofbauers zu bedienen, »die Vorspiegelungen seiner Einbildungskraft für Empfindungen, und was er empfindet, wenn es mit jenen im Widerspruche ist, für eine bloße Einbildung hält.« *) Sein Wahnsinn gehört nicht zu der Gattung der anhaltenden (acuten), sondern der periodischen (wechselnden) Seelenkrankheiten, welche zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten eintreten, nach längern oder kürzern freien Zwischenräumen, ihren Anfall erneuern, und von Heinroth in der Regel für unheilbar erklärt werden. **) Der Krankheitszustand Sörgels zeigt ferner alle Eigenschaften des soge-

---

*) Untersuchungen über die Krankheiten der Seele ꝛc. Thl. III. S. 38. ff.

**) J. C. A. Heinroth, System der psychisch gerichtlichen Medizin ꝛc. (Leipzig 1825) §. 44. — Wenn der Verfasser dieses, hier und an noch mehreren Orten sich auf diesen geistreichen Schriftsteller beruft, so glaubt derselbe sich doch zugleich gegen die Meinung verwahren zu müssen, als sei er dem Heinroth'schen Systeme, so wie dasselbe theils in der eben angeführten Schrift, theils in dem früheren Werke desselben Gelehrten: „Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens" 1818 zu begründen und zu entwickeln versucht worden ist — im Ganzen oder nur auch in seinen Hauptgrundlagen zugethan. So neu die Bahn ist, welche Heinroth gebrochen hat, so wenig dürfte sie zum Ziele führen. Heinroth's Unterscheidung zwischen den eigentlichen Seelenkrankheiten, welche in einer durch Sünde selbst verschuldeten Unfreiheit der Person ihren Grund haben und den blos gebundenen Zuständen, welche gleich jenen die Freiheit, als Grund aller Zurechnung, aufheben, aber aus einer somatischen Krankheit entspringen: diese

nannten unstäten oder herumirrenden Wahnsinns, welcher das Gemüth nicht an eine einzige, ausschließend herrschende Einbildung (die sogenannten fixen Ideen) fesselt, sondern in verschiedenartigen mit einander nicht zusammenhängenden Wahngebilden offenbart, welche entweder gleichzeitig durcheinander treiben, oder bald langsamer, bald schneller auf einander folgen, nur vorübergehend die Seele einnehmen, und dann wieder von anderen verdrängt werden. Bald sieht er, — wie der Bauer Hemme Hayen*), welchen Kanne unter die Musterbilder erweckter protestantischer Christen aufgenommen hat — den Herrn Jesus, mit dem er zu Tische sitzt, und wo er die Erfahrung macht, daß man im Himmel nur Wein zu trinken und Zuckerwerk zu essen bekomme; bald erscheint er sich selbst als Christus, oder mindestens als Engel, oder sieht in anderen Menschen Teufel mit Hörnern auf dem Kopfe. Das einemal fühlt er den Boden unter seinen Füßen weichen, die Unterwelt öffnet sich ihm, er schwebt zwischen Himmel und Erde und fragt endlich, indem er fest auf sicherem Boden steht: wo er doch wieder zur Erde komme? Ein andermal jagt sich ein buntes Allerlei trüber Wahngebilde — die Erscheinung von Hörnern auf eines Menschen Kopfe, die Chimäre der Zauberei mit seinem vergrabenen Blute, die eingebildete Gefangenschaft seiner an eben dieser Stelle eingegrabenen Eltern, die trügende Erinnerung an eine Tracht Schläge, die er bereits vor einem Jahre von einem jetzt ihm zum erstenmale vorkommenden Menschen empfangen haben will und welchen er nebenbei auch als einen armen Sünder betrachtet, dessen Blut gegen die Fallsucht gut sei: — alles dieses und anderes ähnlichen Gehalts jagt sich einander folgend, drängend, über einander stürzend, durch seine verwirrte Seele. Alle Wahnvorstellungen, welche in ihm an die Stelle der Außenwelt getreten sind, haben, selbst seine himmlischen Erscheinungen nicht ausgenommen, einen trüben, schwermüthigen Charakter und wurzeln in einer finstern melancholischen Gemüthsstimmung, deren Veranlassung bereits oben nachgewiesen ist. Schwerlich wird denn auch wohl der in Heinroth's Systeme angenommene schneidende Gegensatz zwischen dem Wahnsinne und der Melancholie, vermöge welches jener in einer Exaltation (Sthenie), dieser in einer Depression (Asthenie) des Gemüths bestehen soll**), so daß diese jenen schlechterdings ausschließen würde, schwerlich in der Natur selbst als allgemeine, überall durchgreifende Regel nachgewiesen werden können.

Daß übrigens die für wirkliche Gegenstände genommenen Wahnbilder noch keineswegs die eigentliche Natur des Wahnsinns ausmachen, ist wohl an keinem Falle so deutlich nachzuweisen, als an dem gegenwärtigen. Wer in diesen den Verstand ergreifenden Einbildungen oder Sinnentäuschungen das eigentliche Wesen des Wahnsinns findet, kann diesen, will er nicht sich selbst widersprechen, nur als eine, um mich so auszudrücken, partielle, gleichsam örtliche Krankheit betrachten, welche nicht den

---

Hauptunterscheidung, auf welcher das ganze System beruht, möchte wohl in ihrer Grundlage eben so unhaltbar sein, als sie in ihrer praktischen Anwendung zu unauflöslichen Schwierigkeiten führt. Daß übrigens, die Richtigkeit dieser Lehre vorausgesetzt, jede in eigentlicher Seelenkrankheit begangene Handlung nach Heinroth'schem Systeme, allerwenigstens zur Culpa, zugerechnet werden müßte, ist wohl einleuchtend. Denn die Seelenkrankheit hat ja, nach Heinroth, ihren Grund lediglich in einem Verschulden der Person. Es ist jedoch merkwürdig zu sehen, wie an diesem Knoten des Widerspruchs in dem Systeme der psychisch gerichtlichen Medizin S. 262 ff. gezupft und gerüttelt wird, um denselben, wo möglich, wiewohl vergeblich, zu lösen.

*) Leben des Hemme Hayen, eines niederländischen Bauern. Nürnberg 1810. Und in Kanne's Leben und aus dem Leben erweckter protestantischer Christen Thl. I. — Der gelehrte und geistreiche Schubert, welcher in seinem ziemlich seltsamen Buche: Die Symbolik des Traumes (Bamberg 1814) die Erscheinungen des Hemme Hayen bona fide als „Beispiele einer höheren Clairvoyance" aufführt, wird auch unsern Sörgel, wenigstens im ersten Stadium seines Wahnsinns, als einen verzückten Hellseher betrachten müssen.

**) Heinroth a. a. O. §. 40. 45.

ganzen Menschen ergreife, sondern ihn blos in Beziehung auf jene bestimmten Wahnbilder und nur so weit diese reichen in Krankheit fessele, während er in anderer Beziehung nebenbei noch mit der wirklichen Welt in verständiger Verbindung bleibe und so ferne er richtig dasjenige hört, sieht, empfindet, was ihm diese zu hören, zu sehen, zu empfinden gibt, im gesunden Seelenzustande fortbestehe. Jeder, auch der weiseste Mensch hat einen guten Vorrath von Irrthümern, Vorurtheilen und mancherlei Wahn als Mitgabe erhalten; aber er irrt nicht in Allem, weil er in Vielem irrt. Ist daher jene Voraussetzung richtig, so wird die Frage über die Zurechnungsfähigkeit einer selbst von einem offenbar Wahnsinnigen verübten Handlung, fast in jedem Falle zu einer höchst verwickelten, oft unauflöslichen Aufgabe. Denn es wird dann nicht genug sein, zu zeigen, daß die Handlung im Zustande des Wahnsinns geschehen, sondern auch daß sie. um mich so auszudrücken, aus dem kranken Theile der Seele hervorgegangen sei, d. i. daß ein bestimmtes Wahnbild den Willen zur That bestimmt habe. Auch würde, wenn Vorspiegelungen der Einbildungskraft, welche für Empfindungen gehalten worden, schon für sich allein den Wahnsinn ausmachten, das Reich der Wahnsinnigen über alle Gebühr erweitert werden müssen. Jener Leipziger Doktor, welcher den Geist seines verstorbenen Hannchens mit leiblichen wachenden Augen sah, ihre Stimme vernahm und darauf schwur, daß das freundliche Wedeln seines Hündchens Bello der seligen Frau Doktorin gegolten habe, mochte wegen seines starken Glaubens und seiner schwachen Philosophie dem Witze der Lacher eine geraume Zeit Beschäftigung geben, ohne daß es gleichwohl irgend Jemanden — selbst wenn vorausgesetzt würde, daß nicht ein lustiger Schalk, sondern die Einbildungskraft, diesem Doktor den Spuck jener Erscheinung vorgemacht habe — mit Grund hätten einfallen können, ihn darum ohne weiteres für einen Wahnsinnigen zu erklären.

Einbildungen, welche der Wahnsinnige mit wirklichen Dingen verwechselt, sind zwar Aeußerungen, Symptome des Wahnsinns, aber nicht der Wahnsinn selbst. Wer in jene das Wesen dieser Krankheit setzt, mag eben so gut auch die Natur des Schlafes durch die Erklärung: daß der Schlaf Träume erzeuge, — ergründet zu haben meinen. »Der Wahnsinn, sagt Heinroth sehr richtig*), ist ein Traumleben im wachenden Zustande. Bilder der Einbildung treten an die Stelle der wirklichen Gegenstände und statt der wirklichen Welt umgibt den Kranken, erscheint eine eingebildete, eine Traumwelt.« Nicht das, daß der Mensch hinsichtlich einzelner, bleibender oder wechselnder Vorstellungen in einem Sinnenwahne befangen ist, macht das Wesen des Wahnsinns aus, sondern vielmehr daß, wie schon das Wort bezeichnet, sein ganzer Sinn (d. i. der Inbegriff aller Sinne, sammt dem in der Sinnenwelt arbeitenden Verstande, welchen der ältere Sprachgebrauch ebenfalls durch das Wort: Sinn**), bezeichnet) sich in bloßen Wahn verloren hat. Alle Sinne des Wahnsinnigen sind zwar der Außenwelt geöffnet, er erscheint als ein Wachender, er selbst glaubt zu wachen; allein dieser ganze Zustand, in welchem er sich als ein Wachender erscheint, ist selbst ein Wahn, indem er, ohne sich dessen bewußt zu sein, wachend schläft, schlafend wacht, seine wachenden Träume als Wirklichkeit empfindet und selbst die Vorstellungen, welche die wirkliche Welt ihm zuführt, nur als Träume eines Schlafwachenden in sich aufnimmt. Der Wahnsinn, sollte er auch nur in gewissen besondern Wahngebildern sich äußern, ist, wie der Schlaf, wie das Traumwachen überhaupt, ein den ganzen Menschen, sein ganzes Gemüth ergreifender Zustand, in welchem nächst den Sinnen, der Verstand, wie der Wille verstrickt liegt. Der Wahnsinnige mag daher wohl auch ein Verrückter***) genannt werden, so ferne er aus der wirklichen Welt, in welcher

---

*) a. a. O. §. 42.

**) z. B. wenn noch Opitz sagt: Viel Denken schärft den Sinn.

***) Die Verrücktheit setzt Heinroth a. a. O. §. 40. 47. als Krankheit des Verstandes, dem Wahnsinne als einer Krankheit des Gemüths (?) gegenüber.

er zu leben meint, in das Reich der Träume, aus der Welt der Wahrheit in die Welt der Täuschungen entrückt ist.

Die Traumwelt des Wahnsinnigen ist nun aber keineswegs so zu denken, als sei sie blos aus Bildern der Einbildungskraft, aus nichts als Täuschungen, Wahngebilden, Sinnentrug, Phantasmen und Chimären zusammengesetzt, wie die oben angeführten Ausdrücke Heinroths zu behaupten scheinen. Der Schlafende lebt ebenfalls nicht blos in Traumlügen, sondern zugleich theils in der Erinnerung des wirklich Geschehenen, theils in Vorstellungen und Empfindungen, welche ihm in der Gegenwart von der Außenwelt mittelst seiner Sinne, besonders des Gehörs und Gefühls, zugeführt werden. Eben so noch mehr der Traumwandler, welcher den Verhältnissen der ihn umgebenden Außenwelt nicht so gemäß zu handeln vermöchte, wenn er nicht zugleich, durch richtige Vorstellungen und wahre Empfindungen, von den ihm gegenwärtigen äußeren Dingen geleitet würde. So ferne die Sinnorgane des Wahnsinnigen der Außenwelt offen stehen, werden auch ihm nicht blos ihrem Inhalte nach falsche Vorstellungen zugeführt; er sieht, hört, fühlt sehr viel Wirkliches: aber so ferne seine ganze Persönlichkeit von dem Zustande des Schlafs gebunden ist, nehmen selbst jene (materiell) richtigen Vorstellungen, in das Dämmerlicht der Träume gehüllt, von den bloßen Erscheinungen des innern Sinnes nicht mehr unterscheidbar, in ihm die Natur der Traumvorstellungen an und bilden, mit den übrigen selbstgeschaffenen Träumen vermischt, das Ganze der Traumwelt, von welcher die Seele wie von einem Zauberkreise umfangen ist. Der Wahnsinnige fühlt, denkt, will und handelt; aber mit allem diesem bewegt er sich nur innerhalb des Bannes seiner Traumwelt. Er hat auch zugleich Bewußtsein; aber nur ein Bewußtsein in den Träumen, welche sei Inneres beschäftigen. Es ist also offenbar mehr witzig als wahr, wenn Heinroth von dem Wahnsinn im Gegensatze der Melancholie sagt: „der Wahnsinnige verliere, versunken in die Traumwelt sein Ich, während der Melancholische in sein Ich versinke und darüber die Welt verliere.“ Der Wahnsinnige verliert gleich dem Melancholischen nur die Welt, aber nicht sein Ich, das in der Traumweit fortlebt und dessen sich der Wahnsinnige so gut wie seiner Traumvorstellungen, wenn gleich nicht so klar, wie im wachen, gesunden Zustande, bewußt ist.

Sörgel, der, während der Wahnsinn seiner Seele ein buntes Spiel von Hirngespinsten vorgaukelt, von Tollheit ergriffen, den alten Taglöhner erschlägt, mußte diesen Menschen wirklich sehen und erkennen und mußte wissen, daß und wie man einen Menschen um das Leben bringt. Er nimmt die Axt, bedient sich zweckmäßig des breiten Theils derselben, um diesem Menschen, den seine geschäftige Phantasie nebenbei mit einigen Bockhörnern ausstattet, die Hirnschale zu zerschmettern; sodann bedient er sich eben so verständig der scharfen Seite, um ihm die Füße abzuhauen; kehrt hierauf, nach verrichtetem Werke, ganz ordentlich nach Hause; erkennt den Weg, der vom alten zu seiner Heimath führt und, was noch weit mehr ist, er erkennt seine Bekannte wieder; erzählt ihnen seine That, welche mit allen Umständen seinem Bewußtsein noch gegenwärtig ist; gibt am folgenden Tage bei Gericht auf die an ihn gerichteten Fragen über seine Person, seinen Namen, sein Alter und dergleichen ganz richtige Antworten; legt bei Gericht sein Geständniß ab, erkennt in der ihm vorgezeigten Leiche den Mann, den er Tags zuvor auf dem alten Berge erschlagen; wiederholt am folgenden Tage sein Geständniß und erkennt die blutig Axt als das Werkzeug seiner That, sowie den Feuerstahl, welchen er dem Getödteten abgenommen. Daß aber Sörgel auch noch nach vollbrachter That und zwar namentlich noch zur Zeit der beiden ersten Verhöre im Wahnsinn fortgelebt habe, beweisen schon viele einzelne widersinnige Aeußerungen desselben in Verbindung mit jener vollkommenen Unbefangenheit, womit er dem Gerichte seine That, wie eine ganz gleichgültige Verrichtung, erzählt. Was jedoch weit entscheidender hierüber, so wie über das ganze Wesen seines Zustandes, das hellste Licht verbreitet, ist die Veränderung, welche sich mit ihm nach seiner Ge-

nesung zuträgt. So wie der Wahnsinn entweicht, nimmt dieser zugleich die ganze Welt, welche er geschaffen, sammt dem Bewußtsein von dem Leben in ihr, mit sich hinweg. Das Genesen Sörgels ist das Erwachen aus einem tiefen Schlafe, von welchem ihm nichts zurückbleibt, als die dunkle Erinnerung an schwere ängstliche Träume. So lange noch die Binde des Wahnsinns um seine Seele liegt, ist er sich sowohl der äußern Gegenstände, als seiner Vorstellungen, Gedanken, Entschließungen, Handlungen bewußt und trägt die lebhafte Erinnerung daran, welche er durch wiederholte übereinstimmende Erzählungen kund gibt, in seiner Seele mit sich umher, — so wie man sich auch im Schlafe der Träume und ihres Zusammenhanges bewußt ist. Allein der ganze Inbegriff jener Wahrnehmungen, Entschlüsse, Handlungen und Erinnerungen gehörte seinem Traumzustande an und sank daher, so bald der Bann des Wahnsinns gelöst war, beim Wiedererwachen in der wirklichen Welt, in die Nacht der Vergessenheit hinab. Alles was mit ihm vorgegangen, was er gethan und gesprochen, nimmt er jetzt nur, auf die bloße Versicherung Anderer, mit Verwunderung, auf Treu und Glauben, hin, wie die Erzählung von den seltsamen Handlungen und Begebenheiten einer ihm ganz unbekannten, ihn gar nichts angehenden fremden Person. Von seinem ganzen Zustande, welcher einen Zeitraum von mehreren Tagen ausfüllt, weiß er im Allgemeinen nur so viel: «daß ihm sein Kopf sehr eingenommen gewesen, daß es ihm darin immer geschwirrt und er von allerlei närrischem Zeug geträumt habe.» Selbst des Inhalts dieser Träume ist er sich nicht mehr bewußt. Nur noch einzelne Bruchstücke sind ihm davon geblieben; wie er sich denn z. B. erinnert, daß der Untersuchungsrichter in seinem Gefängnisse gewesen sei und ein Anderer an dem Tische etwas geschrieben habe; ohne jedoch zu wissen, daß er selbst bei dieser Gerichtshandlung die Hauptperson gewesen, daß er über seine That auf dem alten Berge verhört und über diese von ihm ein Geständniß abgelegt worden sei.

Der Wahnsinnige ist nach allem diesem aus eben den Gründen der Zurechnung unfähig, aus welchen die Zurechnungsfähigkeit im Schlafe oder im Zustande des Traumwachens (des Somnambulismus) ausgeschlossen ist. Der wirklichen Welt entrückt, ist er es auch den Gesetzen, welche nur dieser gegeben sind. Die äußere Welt ist ihm ein Traum, Träume sind seine Welt geworden und diese Welt richtet sich nach Gesetzen, welche mit denen, der Vernunft und des bürgerlichen Lebens eben so wenig etwas gemein haben, als sie nach diesen sich bequemen. Zwar denkt der Wahnsinnige; aber sein Denken ist kein verständiges, weil der Verstand nur auf das Reale, Wirkliche sich bezieht, bei dem Wahnsinne aber alles dieses in Einbildungen untergeht: indem es, aus seinem wahren Zusammenhange gerissen und mit reinen Traumphantasieen in Eins verschmolzen, nur als Traumgebilde und als Theil eines Traumes in ihm zum Bewußtsein kommt. Auch im Wahnsinne ist er fähig zu begehren, zu wollen und zu handeln. Allein unfähig das Wahre von dem Falschen, die Wirklichkeit von der Täuschung zu unterscheiden, wird sein Wille lediglich durch die Erscheinungen beherrscht, welche von aller Macht seiner Willkür unabhängig, in seinem Innern aufgehen, worin sein der Außenwelt entrücktes Ich versunken ist. Er ist demnach — bezogen auf das Leben der wirklichen Welt — weder seiner Sinne, noch seines Verstandes, noch seines Willens mächtig. So ferne man nur von demjenigen, der dieser Vermögen mächtig ist, sagen kann: er sei bei sich; so ferne sagt man mit Recht, von einem Wahnsinnigen, wie von andern ähnlichen Gemüthskranken: er sei außer sich. Sein Ich hat er zwar nicht verloren; aber er gehört während jenes Zustandes einer andern Ordnung des geistigen Lebens an und ist in so ferne, als der Kreis dieses Bewußtseins im Traumleben von demjenigen des gesunden Zustandes verschieden ist, nicht derselbe, sondern gleichsam ein anderer: so wie der Mensch, indem er wacht, sein wachendes Ich von dem Ich, welches in Träumen geschlafen hat und wieder schlafen wird, unterscheidet.

Obgleich übrigens Sörgel, als er den alten Taglöhner ermordete, im Wahnsinn

gehandelt hat, so hat er dennoch nicht blos aus Wahnsinn diese That begangen. Die nächste Ursache dieser That war offenbar Tollheit. Mehrere Tage vor dem Ausbruche derselben kündigte sie sich in unverkennbaren Zeichen drohend an: in der außerordentlichen unruhigen Thätigkeit des Kranken, in seinem beständigen Hin- und Herlaufen, in seinen wiederholten Aeußerungen von einem entsetzlichen Gefühle innerer Qual, worin er seinen Tod zu finden glaubte und von welcher gefoltert er sich mehrmals der Länge nach mit dem Gesichte zur Erde niederwarf. Diese innere Qual, diese, wie Heinroth sich ausdrückt: «Hölle, welche in dem Busen des Tollen brennt*)», ist das Feuer, an dem jener blinde Zerstörungstrieb sich entzündet, worin sich die Tollheit äußert. Von einem namenlosen Gefühle der Angst gefoltert, strebt der Unglückliche gleichsam aus sich selbst heraus, rennt in wildem Laufe fort, als könne er dadurch sich selbst entfliehen, wirft zerstörend nieder, was ihm beschränkend entgegentritt und tobt entweder seine Qual, um diese gleichsam in seiner Brust zu tödten, an sich selber aus, oder wirft, sobald sich ihm ein fremder Gegenstand darbietet, seinen Ingrimm auf diesen herüber, um über denselben, in verletzenden oder vernichtenden Handlungen, die Leiden, die in seinem eigenen Innern wüthen, gleichsam heraus zu schütten.

Daß die Tollheit — deren eigentlicher ursprünglicher Sitz schwerlich weder in der (geschwächten) Vernunft, noch in der qualitas occulta eines Triebes, noch in dem (sündhaft) von der Vernunft sich losreißenden Willen, sondern wohl hauptsächlich in dem Gefühlsvermögen zu suchen ist — zugleich mit Zerrüttung der übrigen Seelenvermögen verbunden sei und der Wahnsinn, wenn er nicht schon vorhanden, aus der Tollheit hervorgehen und diese begleiten müsse: ist schon nach dem oben Bemerkten, gegen die Behauptung einer sogenannten manie sans délire, wenigstens als sehr wahrscheinlich anzunehmen.**) In dem gegenwärtigen Falle wenigstens ist es nicht zu verkennen. Mehrere Tage vor der That ergreift ihn ein unaussprechlich quälendes Gefühl, das ihn in wilder Unruhe immerfort umhertreibt, aber doch nicht sogleich seinen Verstand verwirrt. Doch bald kehrt mit jenen Vorboten der Tollheit, auch der Wahnsinn zurück; er redet verwirrt, will in die Unterwelt hinabgehen, will den blinden Gaßner durch das Ausschneiden seiner Augen sehend machen, muthet einem zu Bette liegenden Kranken zu, mit ihm das Zimmer zu verlassen und dergleichen mehr. Am Morgen des durch Mord bezeichneten Tags verläßt den Angeketteten, mit der innern Qual, auch sein Wahnsinn wieder. Der Kette entledigt, beträgt er sich vollkommen gelassen und verständig; er genießt mit den Seinigen das Frühstück und verrichtet mit ihnen sein Morgengebet. Der Vorschlag, den er hierauf seinem Vater zu einem Spaziergange macht und die Gründe, womit er seinen Wunsch rechtfertigt, sind insgesammt passend und richtig gedacht. Aber auf dem Gipfel des alten Berges wird er plötzlich wieder von der Tollheit ergriffen, in welcher er, über eine Kluft hinwegspringend, durch das Dickicht des Waldes davon rennt; und von nun an sehen wir ihn, so weit er sich unserer Betrachtung darbietet, zugleich als einen Wahnsinnigen wieder. Seine Tollheit ersieht sich den armen alten, ihm ganz unbekannten, Taglöhner als Gegenstand; aber zugleich steht er mitten im Kreise der Traumwelt, die ihn, bei wachem Sinne, mit ihren Sinnentäuschungen, Chimären und Einbildungen umgaukelt. In blinder Wuth war der Mordanschlag gefaßt; aber an diesen knüpfte zugleich der Wahnsinn eine Reihe damit verwandter Traumgebilde an, welche abwechselnd seiner Seele sich bemächtigen und mit ihrem Unsinne jenem Anschlage Sinn und Rechtfertigung

---

*) a. a. O. §. 53.

**) Von Andern auch amentia occulta, auch wohl gebundener Vorsatz genannt; von Heinroth als eine unreine persönliche Krankheit betrachtet; von Henke aber mit allem Rechte bezweifelt.

unterlegen. Daß er aus keiner bestimmten Absicht den Mord vollbracht hat, daß er vielmehr damals gleichsam in einem Wirbel durch einander kreisender Vorstellungen, von welchen eine jede für sich auf eine solche That in näherer oder entfernterer Beziehung steht, umhergetrieben wurde, geht daraus hervor, daß er in seiner traumwachenden Erklärung der Gründe, welche seine Handlung bestimmt haben, durchaus nicht mit sich übereinstimmt, obgleich bei ihm an ein Läugnen oder Lügen auch nicht entfernt zu denken ist. Bald setzt er seine That mit den Hörnern in Verbindung, welche er auf dem Kopfe des Alten gesehen hat, so daß ihm vorkommen mußte, er habe es mit dem Teufel zu thun, dem die Holzart auf den Kopf gebühre; bald treibt ihn der Zorn gegen den Alten, als gegen einen Zauberer und dieses wieder bald darum, weil der Alte vor einem Jahre sein Blut vergraben habe und jetzt wieder mit dem Ausgraben desselben beschäftigt sei, bald darum, weil er unter dem Blocke, den er spaltet, Sörgels vergrabene Eltern in Gefangenschaft halte. Bald rächt er an dem Unbekannten eine, vor einem Jahr, bei Gelegenheit des Vogelfanges, oder als er nach seinem vergrabenen Blute gesehen, in der Einbildung empfangene Tracht Schläge; bald endlich erblickt er in dem alten Eichmüller einen armen Sünder, dessen vergossenes Blut als ein gutes Heilmittel wider die Fallsucht diene.

Ich kann mich von diesem Rechtsfalle nicht trennen, ohne noch auf einige merkwürdige Einzelheiten in dem Wahnsinne Sörgels aufmerksam zu machen. Es ist eine bekannte, dem Traume, den Fieberdelirien und dem eigentlichen Wahnsinne entnommene Erfahrung, daß zuweilen der Mensch sich selber als ein Dritter erscheint, wie wenn z. B. der Kranke, immer auf sich selbst deutend, die Umstehenden bittet, ihm doch diesen lästigen Gast aus seinem Bette zu entfernen; — oder daß er dasjenige, was in ihm selbst vorgeht, oder ihm angehört, auf eine andere Person überträgt, so daß ihm dieses nun als Eigenschaft, Gedanke, Empfindung oder Handlung ꝛc. dieser Person zu seinem Bewußtsein kommt, wenn z. B. der delirirende Kranke von seinem neben dem Bette sitzenden Freunde sagt: dieser da habe heftige Schmerzen in der linken Seite, oder er dürste, man möge ihm doch zu trinken reichen u. s. w., während es der Sprechende selbst ist, der eben den Durst oder die Schmerzen empfindet, welche er dem andern beilegt. Dieser seltsame Personentausch kommt in dem Wahnsinne Sörgels zweimal vor und dient zugleich, wegen ihrer tiefen psychologischen Wahrheit, als eine sichere Probe sowohl für die Treue und Richtigkeit der Bekenntnisse desselben, als auch dafür, daß er, noch während dieser Bekenntnisse, sich im vollen Paroxismus des Wahnsinns befunden habe; weil er, während er dieselben ablegte, noch immer jene Täuschungen treuherzig für baare Wahrheiten hingab.

Das erstemal offenbart sich diese Erscheinung in dem Gedanken, welcher ihn bewog das Blut des Erschlagenen zu trinken. Er wußte, als er wieder ganz zu sich gekommen war, sehr richtig einen armen Sünder von einem Gemordeten zu unterscheiden und war keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß nicht dieser, sondern dessen Mörder, wenn er auf dem Blutgerüste seine Schuld büße, ein armer Sünder genannt werden dürfe. Wie kam er nun gleichwohl dazu, die abergläubische Volksmeinung, daß das Trinken des noch warmen Blutes von einem Hingerichteten ein sicheres Heilmittel der Fallsucht sei, — auf den von ihm Erschlagenen in Anwendung zu bringen? Nicht anders, als in Folge jener Täuschung. Als er in seinem Mordgedanken sich den blutenden Eichmüller vorstellte, oder vielleicht auch, nach schon geführten Streichen, schon in seinem Blute liegen sah, rief ihm eine — entweder aus seinem Gewissen, oder aus der bloßen Erinnerung an die Hinrichtung von Mördern — hervorgehende innere Stimme, den Gedanken: „armer Sünder!“ zu. Diese innere Stimme galt natürlich nur ihm, dem Mörder; sogleich aber vermengte sich die Vorstellung, armer Sünder, mit der Vorstellung von dem Blute des Erschlagenen und in seiner von Tollheit zerrissenen, von Wahnsinn verwirrten Seele, war nun auf einmal dieses Blut zum Blute eines armen Sünders geworden, von welchem die Erinnerung an oft

gehörte Reden ihm sagte: daß es getrunken ihn von seiner Fallsucht heile. Was er selbst durch den beschlossenen Mord werden sollte, oder nach vollbrachter That bereits geworden war, trug solchergestalt seine Einbildung auf den Gemordeten hinüber.

Dieselbe Verwechslung finden wir in dem Beweggrunde, welcher ihn bestimmte, dem Erschlagenen die beiden Füße abzuhauen. Dieses behauptet er, wirderholt, darum gethan zu haben, damit der Alte nicht wieder an Ketten gelegt werden möge. Sörgel war seit Kurzem mehrmals angekettet gewesen; er war erst noch vor einigen Stunden von der Kette erlöst worden, an welcher er eine ganze Nacht hindurch gelegen hatte; er fühlte vielleicht noch an seinen Füßen den Druck des eisernen Rings, an welchem die Kette hing, womit er an sein Bett festgeschlossen war. Aber in seinem verdunkelten Selbstbewußtsein verwechselte die Einbildungskraft seine eigenen Füße mit den Füßen des Erschlagenen und nun wurden, um sich vor der Gefahr, wieder angekettet zu werden, ein für allemal sicher zu stellen und nach der sehr nahe liegenden Schlußfolge: daß wer keine Füße hat, auch nicht an den Füßen mit einer Kette geschlossen werden kann, — die beiden Füße des Erschlagenen abgehauen.

— XIII.

Ludwig Christian von Olnhausen,

der Brudermörder aus Enthusiasmus für eine Handlungs-Spekulation.

Ludwig Christian von Olnhausen gerieth im Jahre 1800 wegen Ermordung seines Bruders Ludwig Ernst in Untersuchung und wurde von der ehemals preußischen Regierung zu Ansbach verurtheilt, daß er seines Adels verlustig erklärt, ohne Begleitung eines Geistlichen in seiner Kerkerkleidung zum Richtplatze geschleift, daselbst mit dem Rade von oben herab hingerichtet, sein Leichnam aber auf das Rad geflochten und die Pistole, womit der Mord verübt worden, an den Pfahl befestigt werden solle. Mit diesem Erkenntnisse vereinigte sich die Kriminal-Deputation des Kammergerichts zu Berlin in einem trefflich ausgeführten Gutachten, worauf das königliche Justiz-Ministerium am 19. Dezember 1801 das in erster Instanz gesprochene Todesurtheil bestätigte. Der Verurtheilte bediente sich dagegen des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, die Akten wurden an die Regierung zu Baireuth gesendet und von dieser als zweiter Instanz ward das ausgesprochene Todesurtheil den 19. Juni 1802 ebenfalls bestätigt. Hier aber wurde in die Entscheidungsgründe die Bemerkung eingeflochten: »daß, wiewohl alle Rechtsgründe wider den Verbrecher entschieden, gleichwohl bei dem Vorfalle manche psychologische Unerklärbarkeit obwalte und man sich nicht enthalten könne, auf verborgene Schwermuth als Ursache der That zu schliessen; der dortige Gerichtsgebrauch habe schwermüthige Personen stets mit der Lebensstrafe verschont, daher allenfalls die verdiente Strafe des Todes, wenigstens aus königlicher Gnade, in lebenslänglichen Festungsarrest verwandelt werden dürfte.« Nachdem das Urtheil zweiter Instanz nach Berlin zur Bestätigung eingesendet worden war, erließen Seine Königliche Majestät von Preußen am 30. Juli desselben Jahres an die Regierung zu Ansbach folgendes merkwürdige Kabinets-Reskript: »Die Regierung zu Baireuth hat zwar auf geführte weitere Vertheidigung des Handlungs-Commis, Ludwig Christian von Olnhausen, in dem anliegenden Urtheile das von Euch abgefaßte Erkenntniß erster Instanz lediglich bestätiget; jedoch zugleich auf dessen Begnadigung und auf Verwandlung der Todesstrafe in lebenswierigen Festungsarrest angetragen, weil sie es nach den ausgemittelten Umständen für wahrscheinlich hält, daß Inquisit sich bei Verübung der That in einem Zustande der Geistesabwesenheit befunden habe. — So wenig nun auch diese Vermuthung durch das Benehmen des Inquisiten vor und nach der That gerechtfertigt wird, weshalb der Antrag der Regierung zu Baireuth wohl nur als eine Wirkung der vielfältigen für diesen Mörder eingekommenen Interceßionen, welche in dem Mitleiden mit seiner und des Erschlagenen Familie ihren Grund haben mögen, anzusehen ist und so wenig sich der Richter durch dergleichen Nebenbetrachtungen in der Anwendung der Strafe irre machen lassen soll: so tragen Wir doch Bedenken, einen von ihm motivirten Begnadigungsantrag zurückzuweisen und ein To-

desurtheil zu vollziehen, in Rücksicht dessen die Richter selbst ungewiß sind, ob die That dem Verbrecher in vollem Maße zugerechnet werden könne. Wir wollen daher die in Antrag gebrachte Verwandlung der erkannten Todesstrafe in lebenswierigen Festungsarrest genehmigen."

In Folge dieses Begnadigungsreskripts befindet sich der Verbrecher seit dem Jahre 1802 in Gefangenschaft und zwar nunmehr in dem Zuchthause zu Lichtenau, aus welchem er schon durch verschiedene Mittel, einmal durch eine betrüglich verfertigte preußische Kabinets-Ordre, zu entkommen gesucht hat. Seitdem Ansbach unter bairische Souveränetät gekommen ist, machten auch seine Verwandten den wiederholten Versuch, dessen Befreiung auf dem Wege der Gnade zu bewirken. Ein von dem jüngern Bruder des Mörders wiederholtes Begnadigungsgesuch veranlaßte endlich die Einsendung der Akten zu der allerhöchsten Stelle, wobei nun die Frage entstand:

> ob dieser Verbrecher, zur Aufhebung oder Milderung der ihm zuerkannten lebenswierigen Gefangenschaft, der königlichen Gnade empfohlen werden könne?

Daß die Geldvortheile, welche der Bittsteller gleichsam als Kaufpreis für die königliche Gnade anzubieten wagte, in keinem Falle, am wenigsten aber bei einem Verbrecher Gewicht haben konnten, welcher als Brudermörder, nach dem Erkenntnisse zweier Justiz-Kollegien, nach dem Gutachten eines hohen Justiz-Tribunals, nach der Ueberzeugung seines ehemaligen Oberherrn selbst, eine geschärfte Todesstrafe von Rechtswegen verschuldet hatte; welcher seinen lebenslänglichen Festungsarrest blos einer unerwarteten, durch die ehrwürdige Bedenklichkeit eines zarten Gewissens gleichsam widerwillig abgedrungenen Begnadigung verdankte: — dieses bedurfte keiner Erörterung. Blos die Beschaffenheit der That und die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Thäters, sind die Gewichte, mit welchen nicht blos der Richter seine Erkenntnisse, sondern auch ein Begnadiger seine Beschlüsse abzuwägen hat.

Am 8. Juni 1800 nach zwei Uhr Nachmittags kamen aus Nürnberg vor dem Wirthshause des Ansbach'schen Dorfes Guzberg zwei Passagiere, junge wohlgekleidete Männer, in einer Postchaise an. Beide stiegen aus und schickten den Postillon sogleich wieder nach Nürnberg zurück. Sie setzten sich friedlich bei einem Kruge Bier an den Tisch, sprachen mit einander und rechneten, wobei die Anwesenden von ansehnlichen Summen hörten. Sie nannten sich Du und Du und ihr ganzes Betragen zeigte Freundschaft, brüderliche Vertraulichkeit. Gegen vier Uhr standen sie auf, um einen Spaziergang zu machen. Sie wandelten auf der Landstraße, welche nach Ansbach führt, verloren sich aber bald seitwärts in den nahen Wald. Ungefähr nach fünf Uhr hörte ein Bauer, der seinen Acker neben dem Wald bestellte, einen starken Schuß und sah den aufsteigenden Pulverdampf. Kurz nachher wankte aus dem Walde eine stark blutende Mannsperson, welche das Schnupftuch um den Kopf gewunden hatte, auf den Bauer zu und fragte ihn: ob er Niemand gesehen habe? — "Ich habe einen Schuß bekommen, bin darauf hingestürzt und weiß nun nicht, wo mein Bruder ist? ich möchte doch nur wissen, wo mein Bruder ist!" Von da schleppte sich der Verwundete zu dem oben genannten Wirthshause, wo er, unbekümmert um seine eigenen Wunden, die Anwesenden flehentlich bat, mit ihm in den Wald zu gehen und seinen Bruder aufzusuchen, der wahrscheinlich ebenfalls einen Schuß bekommen habe. Mehrere Anwesende äußerten bedenklich: ob nicht etwa vielleicht sein Bruder selbst der Thäter sei? "Ach nein! antwortete er hierauf, wie könnte es mein Bruder sein! er hatte ja keine Waffen bei sich, wir waren uns immer gut und hatten keinen Wortwechsel mit einander." Wohl viermal wankte er aus dem Wirthshause auf die Tenne zu den daselbst stehenden Weibern und bat: "lieben Frauen! geht doch mit mir in den Wald, helft mir doch meinen Bruder aufsuchen, der wahrscheinlich auch verwundet ist!" —

Schon nahte ihm der Tod, schon war ihm die Zunge schwer, als er noch den Umstehenden diese Bitte mit liebender Sorgfalt wiederholte. — Es ist nicht ganz entschieden, ob der Verwundete wirklich mit diesem tröstenden Irrthume die Welt verlassen, oder ob er absichtlich aus heldenmüthiger Großmuth den Verdacht von seinem Mörder abzuwenden gesucht hat. Das letzte ist höchst wahrscheinlich, nach der Aussage des Thäters selbst, welcher versichert: sein Bruder, welcher die Pistole bei ihm gesehen, habe schon darum und auch manchen andern Gründen über den Urheber des Schusses nicht im Zweifel sein können.

Aerztliche Hülfe war bei dem Verwundeten vergeblich. Er starb ungefähr sechs Stunden nach empfangenen Wunden Nachts nach neun Uhr.

Unterdeß war der Vorfall dem Justizamte zu Cadolzburg angezeigt worden, welches in derselben Nacht, einige Stunden nachher, in dem Wirthshause zu Guzberg ankam. Kurz darauf um ein Uhr traf darauf auch der Bruder des Ermordeten, Ludwig Christian von Olnhausen ein, welcher zu Wagen aus Nürnberg kam, wo er zuerst die Nachricht von der tödtlichen Verwundung eines Menschen, der sein Bruder sein könne, erfahren haben wollte. Er ging sogleich zu dem auf einer Bank hingestreckten Leichname, erkannte in demselben seinen Bruder, und bezeugte mit anscheinender Unbefangenheit tiefe Betrübniß über dessen Tod. Er bemerkte: am verwichenen Mittage habe er die Ankunft dieses seines Bruders von Augsburg erwartet, weil er die Förster- und Reuter'sche Handlung in Nürnberg mit ihm habe übernehmen sollen. Deswegen sei er ihm von Nürnberg aus bis nach Stein entgegen gegangen; nun aber sei ihm begreiflich, warum er ihn nicht getroffen. Wahrscheinlich habe sich ein tückischer Freund seines Vertrauens bemächtigt, ihn beraubt und ermordet. Keinem seiner Brüder könne er eine solche That zutrauen.

Die in dem Wirthshause gegenwärtigen Personen erkannten in dem anwesenden Bruder des Verstorbenen nicht bestimmt dieselbe Person wieder, welche Nachmittags in Begleitung des Letzten zu Guzberg in einer Postchaise angekommen war. Indessen beschloß das Gericht, nicht nur den Leichnam nach Cadolzburg bringen zu lassen, sondern auch zu aller Vorsicht den anwesenden Bruder des Ermordeten provisorisch in Verhaft zu nehmen.

Am folgenden Tage erschien der Postillon, welcher den Verstorbenen nach Guzberg gefahren hatte, zu Cadolzburg und erkannte den ihm vorgestellten von Olnhausen für denselben, welchen er in Begleitung des Getödteten von Nürnberg nach Guzberg gefahren habe. Gleichwohl behauptete jener standhaft, verwichenen Tags seinen Bruder nicht gesehen zu haben; er wollte nun sogar in dem Leichname nicht mehr seinen Bruder bestimmt wieder erkennen und beharrte hiebei, während der Oeffnung des Leichnams, bei welchem er gegenwärtig geblieben war. *)

Aber schon am folgenden Abende bekannte er sich dem Gerichtsdiener, welcher ihn um ein offenherziges Geständniß bat, als Thäter, und verlangte ein Verhör, welches ihm noch in derselben Nacht um 11 Uhr gewährt wurde. Die Ursache seines anfänglichen Läugnens war, weil ihm der Justizamtmann die provisorische Verhaftung schonend mit den Worten angekündigt hätte: «Sie sehen mir zu rechtschaffen aus, als daß Sie einer solchen That fähig sein können.» — Diese zutraulichen Worte, welche ihm das Abscheuliche seiner That in dem Spiegel einer fremden Seele zeigten, machten ihn vor sich selbst erschrecken, und erweckten sein Ehrgefühl, seinen Stolz,

---

*) So wichtig auch die Anerkennung des Leichnams durch den Verdächtigen ist, so sollte dennoch die Leichenöffnung in dessen Gegenwart niemals vorgenommen werden. Es enthält dieses immer eine Suggestion, welche dem Richter ein bedeutendes Mittel zur Prüfung des Geständnisses entzieht und welche, wenigstens in manchen Fällen, um so gefährlicher werden kann, je gewisser es ist, daß die Art der Verwundung zu den Hauptumständen der That selbst gehört.

seine Scham. Selbstverachtung beugt uns nur vor uns selbst, fremde Verachtung demüthigt uns vor Andern und ist, weil sie zugleich den Dünkel unserer Eigenliebe kränkt, in der Regel weit schmerzlicher als jene. Diese Verschämtheit der Eigenliebe mußte das nicht grundverderbte Gemüth des Verbrechers um so mehr zur Zurückhaltung stimmen, da derselbe Mann, von welchem er die den Brudermörder verbergende Maske mit eigener Hand herabnehmen sollte, vielleicht auch wollte, — in demselben Augenblicke den Glauben an die Redlichkeit seines Herzens, welche ihn zur Schandthat eines Brudermordes unfähig mache, so nachdrücklich und bedeutend ausgesprochen hatte. Nichts schärft in einem ehrliebenden Gemüthe den Stachel der Verachtung so sehr, als der Gedanke, zugleich die vortheilhafte Meinung des Andern über uns getäuscht, ihn durch eigene Schuld um seinen Glauben an unsere Achtungswürdigkeit betrogen und ihm Veranlassung gegeben zu haben, nicht nur daß er uns verachtet, sondern auch, daß es ihn schmerzt, uns verachten zu müssen. Für die, selbst verdiente, Verachtung des Andern können wir uns sonst allenfalls noch durch Haß entschädigen; hier aber fällt alles auf uns selbst, und bleibt haften auf uns, ohne daß wir durch Selbstbetrug irgend etwas auf den Verachtenden zurückzuwälzen vermöchten. Die Szene zu Cadolzburg, als Ludwig von Olnhausen in Gegenwart mehrerer fremder Leute den Leichnam seines Bruders anerkennen sollte, als ihn das anklagende Zeugniß des Postillons schon der ersten Lüge überführte: — sie war nicht dazu geeignet, einem Verbrecher dieser Art, das heißt, einem nicht im Grund der Seele Verderbten, den Mund zum Bekenntnisse zu öffnen. Seine Verschämtheit mußte vielmehr dadurch in freche Verstocktheit übergehen. Die Anwesenheit fremder Personen machte ihn bestürzt, die Scham versteinerte ihn, wie er von sich selbst sagt; und so begreift sich die Thorheit, hier den Leichnam seines Bruders zu verläugnen, welchen er kurz vorher ohne Bedenklichkeit anerkannt hatte. Erst die Einsamkeit seines Gefängnisses führte ihn in sich zurück und bereitete seinem Gewissen den Sieg über das Gefühl der Scham.*)

Aber sein Stolz verließ ihn anfangs selbst im Bekenntnisse nicht. Weit entfernt, einige Rührung zu zeigen oder sich bis zur Reue herabzulassen, suchte er bei seinem ersten, von ihm selbst verlangten Verhöre durch erzwungenen Heroismus, durch angenommene Seelengröße, womit er auf die That und ihre Folgen in erhabener Gleichgültigkeit herabsah, den Richter und sich selbst über seine eigene Unwürdigkeit zu betrügen. „Ich bin nicht gewöhnt, etwas zu läugnen, sprach er bei seinem Erscheinen vor Gericht. Es ist die Wahrheit, ich habe es gethan. Keine andere Ursache, als daß er sich nicht in meinen Entschluß gefügt. Er wollte nicht in das Geschäft nach Nürnberg. Er kam in den Gasthof zum Mondschein nach Gostenhof.**) Er hat ungefähr noch hundert Gulden Geld bei sich gehabt. Schon das hat mich krepirt. Ich sagte: entweder der eine oder der andere muß sterben. Wir kamen in den Wald, und da ist es geschehen. Ich will nun auch sterben, denn das Leben hat keinen Reiz für mich. Weiter will ich nichts sagen, sondern nur verlangen, daß mir verstattet werde, letztwillige Disposition zu machen und dann zu sterben.“ Dies war sein erstes Bekenntniß, lakonisch, abgerissen schneidend. Alle Vorstellungen des Richters, alle Fragen über Aufklärung einzelner Umstände des Vorfalls wies er mit kaltem Stolze zurück.

---

*) Es gibt zwei Haupturſachen, aus welchen schuldige Inquisiten läugnen: die eine ist Furcht vor der Strafe, die andere Scham über die That. Jene Ursache findet sich bei verwilderten oder verhärteten Bösewichtern; diese bei Verbrechern, deren That schändlicher ist, als sie selbst. Um ein Geständniß zu erlangen, wirke der Inquirent bei jenen vorzüglich auf den Verstand, bei diesen auf das Gewissen. Jener bekennt, wenn er sieht, daß keine Lüge mehr möglich ist, um das künstliche Netz der Ueberführungsmittel zu zerreißen; dieser, wenn er fühlt, daß es noch peinigender ist, die anklagende That lastend auf dem Gewissen zu tragen, als durch die Strafe seine Schuld zu büßen.

**) Eine Vorstadt von Nürnberg.

Das nächstfolgende Verhör war nicht befriedigender. Ehrliebe und Stolz traten auch hier als hervorstechende Züge überall hervor. „Ich habe sonst weiter nichts anzugeben, sagte er z. B. am Ende des Verhörs. Es mag mir gehen, wie es will. Ich habe doch einen nagenden Wurm, wenn es auch gut geht. Um mich ist es mir nicht, aber das ärgert mich, daß Herr Förster nun nicht nach Augsburg ziehen kann. Und der Schandfleck!“

Unterdessen wurde gegen den Inquisiten als Adelichen eine Regierungs-Commission angeordnet, vor welcher er, sowohl in dem summarischen als artikulirten Verhöre, ein umständliches Bekenntniß abgelegt hat, welches im Wesentlichen folgende Umstände enthält:

„Ich bin, sagt er, den 3. Oktober 1772 zu Jarthausen, einem von Berliching'schen Rittergut, geboren, und also 29 Jahre alt. Mein Vater war dort lutherischer Prediger, starb aber schon im Jahre 1780 und hinterließ eine Tochter und 4 Söhne, unter welchen der Getödtete der älteste war, ich der zweite. Ich bin zu Jarthausen in die Schule, sodann zu einem Kaufmanne in die Lehre gegangen. Nach überstandenen Lehrjahren begab ich mich nach Speyer als Handlungsdiener, wo ich bis zum Jahre 1797 blieb. Hierauf trat ich bei einem Kaufmanne zu Oehringen in Dienste und kam endlich 1799 als Buchhalter in die Förster- und Reuter'sche Handlung in Nürnberg, wo ich eine jährliche Besoldung von 2000 Gulden erhielt.“

„Ungefähr zu Ende des Jahres 1799 entschloß sich der Kaufmann Förster mit seiner ganzen Familie nach Augsburg zu ziehen, um dort eine Fabrik zu übernehmen, und mein zweiter Prinzipal, Reuter, war Willens, sich ganz in Ruhe zu setzen. Beide machten mir den Antrag, ihre Nürnberger Handlung, welche von ansehnlichem Werthe ist, zu übernehmen: ein, wie ich dafür hielt, sehr annehmlicher Vorschlag, wobei ich zugleich für meinen ältesten Bruder bedacht war, dem es sehr nützlich gewesen wäre, die Handlung mit mir gemeinschaftlich zu übernehmen. Er war von jeher zu gut und zu freigebig, darum wußte er sich nichts zu ersparen; aber er verstand die Handlung sehr gut; auch hoffte ich ihn bei näherer Verbindung von den Fehlern seiner Freigebigkeit zu heilen. So sah ich in jenem Plane nicht nur mein eigenes Glück, sondern auch das Glück meines Bruders, ja meiner ganzen Familie vor Augen. Ich hatte meinem Bruder einige Zeit vorher bei einem Kaufmanne zu Augsburg einen Dienst verschafft und eröffnete ihm nun im Januar dieses Jahrs mein Vorhaben schriftlich. Er willigte ein. Bald darauf wurde er zwar wieder andern Sinnes. Ich erklärte ihm aber, daß das Geschäft nicht mehr zurückgehen und nicht anders als mit seinem Beitritte ausgeführt werden könne und so erhielt ich endlich wieder die Antwort, daß er mit mir einverstanden sei.“

Noch im Januar desselben Jahrs reiste ich zu meiner Mutter und meinen übrigen Verwandten, um sie mit meinem Plane bekannt zu machen. Auch sie willigten endlich, nach einigem Widerstande, ein. Bei meiner Rückkehr nach Nürnberg wurde daher der Kaufcontract zwischen mir und meinen Prinzipalen abgeschlossen und der 1. Juli zur Uebergabe der Handlung bestimmt. Ich schrieb meinem Bruder, daß er sich den 1. Juni bei mir einfinden möchte, um dieses Geschäft durch Aufnahme des Inventars vorzubereiten.“

„Er verließ Augsburg schon am 6. Mai. Ich erhielt in der Mitte dieses Monats seine Sachen, er selbst fand sich zur bestimmten Zeit nicht ein. Meinem jüngern Bruder schickte ich daher eine Estaffete, um den ältern zur Beschleunigung seiner Reise zu bewegen. Ich ging ihm den 5., dann den 6. Juni entgegen, aber vergebens. Erst am 8. Vormittags brachte mir der Hausknecht des Gasthauses zum Mondschein in der Vorstadt Gostenhof ein Billet von ihm, worin er mir seine Ankunft meldete. Wir hatten uns in drei Jahren nicht gesehen; ich ging sogleich zu ihm hinaus.“

„Nach den ersten Bewillkommnungen fragte ich ihn: wie er mit meinem Unternehmen zufrieden sei? Er zuckte die Achseln, sprach von der bedenklichen politischen

Lage der Stadt Nürnberg, von dem ihr bevorstehenden Bankerott, von den zweideutigen trüben Aussichten, welche sich unter solchen Umständen dem Handelsstande eröffneten. Unsere Unterredung währte etwa eine Viertelstunde. Er wollte in Gostenhof zu Mittag speisen und dann zu mir in die Stadt kommen. Allein ich erklärte ihm, wenn er keine Lust habe, sich in das Geschäft einzulassen, so brauche er auch nicht in die Stadt zu gehen. Ich hatte die Absicht, ihn so lange außer der Stadt zu halten, bis er sich vollkommen entschieden haben würde. Um ihm jedoch die Grillen zu vertreiben und ihn durch genauere Entwickelung meines Planes für denselben zu gewinnen, machte ich ihm für den Nachmittag den Vorschlag zu einer Spazierfahrt. Er willigte ein und ich ging nach Nürnberg zurück. Beim Nachhausegehen beschäftigte mich indessen lebhaft die Vorstellung von dem Benehmen meines Bruders, mich ärgerte seine Unentschlossenheit, sein grundloses Zweifeln, sein unaufhörliches Kritisiren und im Zorne stieg mir der Gedanke auf: „„entweder mußt du, Bruder, zu Grunde gehen, oder ich, oder wir beide.““

„Meinem Prinzipale verschwieg ich die Ankunft meines Bruders; ich sagte blos, daß ich ihm entgegen gehen wolle. Nachmittags kleidete ich mich um und öffnete eine Schublade, um eine reine Halsbinde herauszunehmen. Hinten in dieser Schublade lag unglücklicher Weise eine Pistole, die ich vor mehr als einem Jahre in Fürth gekauft hatte; sie fiel mir in die Augen und zugleich kehrte der Gedanke zurück, der mich bei dem Nachhausegehen von Gostenhof befallen hatte, nämlich: daß wenn mein Bruder sich in das Geschäft nicht füge, entweder ich, oder er zu Grunde gehen müsse. Ich lud die Pistole mit einer Kugel in dem Gedanken, diese ihm oder mir in den Kopf zu jagen, wenn er sich nicht mit voller Ueberzeugung in meinen Plan ergebe. Mit diesem Gewehre in der Tasche ging ich in die Vorstadt und wir fuhren von da in einer Postchaise ab.“

„Da uns der Postillon zu nahe saß, so sprachen wir im Wagen nur wenig von dem Geschäfte. Doch sagte ich meinem Bruder: er möge sich auf dieser Fahrt bedenken und festen Entschluß fassen.“

„Nach unserer Ankunft in Guzberg zergliederte ich ihm nochmals die Sache ganz genau, rechnete ihm vor, was wir gewinnen könnten, was wir aufwenden müßten; ich zeigte ihm, daß wir bei genauer Sparsamkeit in unserem vierzigsten Jahre eine schuldenfreie Handlung haben würden. Alles dieses behagte ihm indessen nicht; mir schien, als fürchte er sich vor der Arbeit und als trete er nur widerwillig in Gemeinschaft mit mir. Er äußerte allerlei Bedenklichkeiten; unter andern war es auch die zu der Nürnberger Handlung gehörende Boutique zu Frankfurt am Main, welche ihm zu Einwendungen diente. Ich erwiederte: geht Frankfurt zu Grunde, so setzen wir unsere Boutique nach Mainz. Allein nichts überzeugte, nichts überredete ihn; er blieb steif in seinen Bedenklichkeiten, fand gegen jeden Grund einen neuen Zweifel, oder antwortete auf meine Gründe mit Achselzucken. Diese Zweideutigkeit, diese verdächtige Unentschlossenheit, diese beleidigende Kälte gegen meinen so wohl durchdachten Plan, kränkte, ärgerte und erbitterte mich auf das Aeußerste. Mein Verdruß über ihn wurde noch dadurch vermehrt, daß ich einige Wochen vorher aus Augsburg einen Brief unter seiner Adresse erhalten hatte, welcher ihn verdächtig machte, seinem Prinzipal zu Augsburg Waaren entwendet zu haben.“

„So waren wir eine Stunde in Guzberg. Erbittert, daß er nicht mit Mund und Herz zu meinen Unternehmungen ja sagte und ich mich nur vergeblich mit ihm abmühte, schlug ich ihm endlich einen Spaziergang vor. Er wußte, daß ich eine Pistole bei mir trug, auch hatte ich ihm entweder schon in der Chaise oder in Guzberg gedroht, mich selbst oder ihn zu erschießen, wenn er sich nicht willig in meine Absicht füge. So ging ich nun auch von Guzberg mit dem Gedanken hinweg: entweder vereinigt er sich mit mir auf dem Spaziergang und dann gehen wir noch denselben

Abend nach Nürnberg, oder er entschließt sich nicht mit voller Ueberzeugung und dann schieße ich ihm eine Kugel vor den Kopf.«

»Wir gingen nun ungefähr eine halbe Viertelstunde weit auf der Landstraße nach Ansbach zu zwischen dem Walde fort. »Jetzt entschließe dich, sprach ich hier zu ihm, denn ich gehe heute noch nach Hause: entweder sage mit ganzer Seele ja oder nein, oder ich oder du, oder wir beide gehen zu Grunde.« Er antwortete: »thue was du willst!« Unter diesen und ähnlichen Gesprächen kamen wir wieder zum Dorfe zurück. Hier machte sich mein Bruder eine Pfeife Taback und wir wanderten auf's neue gegen Ansbach zu, wendeten uns aber links von der Landstraße ab in den Wald hinein. Dieses that ich theils um dem Staube auszuweichen, theils in der Absicht, um mich oder meinen Bruder zu ermorden, wenn dieser in seinen zweideutigen Erklärungen beharre.«

»In dem Walde brachte ich unsern lang besprochenen Gegenstand von neuem zur Sprache; allein, gleiches Betragen! gleicher Erfolg! Nun ward ich hitziger und sprach: »übernimmst du nicht freiwillig die Handlung mit mir und mit ganzer Seele, so wie ich selbst, so hänge entweder ich mich auf, oder ich — schieße dich todt.« — Kaltblütig antwortete mein Bruder, wie vorher: »thue, was du willst.« Dieses unsere letzten Worte. Wir befanden uns gerade auf einer Anhöhe zwischen Wald und Feld. Er war mir zur rechten Seite um zwei bis drei Schritte voraus und da zog ich bei jenen Worten die Pistole hervor und schoß sie, von hinten nach seinem Kopfe zielend, auf ihn ab. Mein Bruder stürzte zu Boden; ich sah das Blut aus der linken Seite seines Kopfes fließen, er gab keinen Laut von sich und ich glaubte ihn tödtlich verwundet. Doch bemerkte ich keine Verletzung des Gehirns; ich fürchtete, er möge noch länger leiden müssen und beschloß daher, seine Marter zu endigen. Ich nahm die Pistole bei dem Lause und schlug ihn dreimal mit dem Schlosse, das erstemal neben den rechten Schlaf, das zweitemal auf den Kopf. Ich sah, wie es Wunden gab. Fünf bis acht Minuten stand ich betrachtend neben ihm und weinte aus Mitleid über ihn und mich. Da fuhr ein Zucken über seinen ganzen Leib und — ich schleuderte die Pistole 5 bis 6 Schritte in den Wald hinein. Noch einen Augenblick stand ich und ging hinweg. Da erschienen vier bis fünf Raben, welche sehr schrieen, sich mir nahten, und mich anzupacken drohten.*) Diese Erscheinung vermehrte meinen Schauder, ich eilte bestürzt dem Dorfe Guzberg vorbei durch die Waldspitze nach Nürnberg zu und weinte auf dem ganzen Wege bis zur Vorstadt, wo ich um drei Viertel auf 7 Uhr ankam.«

»Ich speiste zu Nacht mit meinem Handelsherrn und ging um 10 Uhr zu Bette. Aber ich konnte nicht schlafen und schon nach einer halben Stunde kam der Saamenhändler N. auf mein Zimmer mit der Nachricht, mein Bruder sei geschossen und liege im Wirthshause zu Guzberg.«

»Die Liebe zu meinem Bruder trieb mich hinaus zu eilen und ich dachte: »du gehst jetzt hinaus, siehst was dein Bruder macht und übergibst dich dem, der dich haben will.« Nie war meine Absicht, die That zu verbergen. Mit ungewaschenen Händen setzte ich mich am Abend zu Tische, fuhr ich in der Nacht nach Guzberg. Ich untersuchte nicht einmal, ob nicht Blutflecken sich an meinen Kleidern oder an meiner Wäsche befänden. Hätte nicht in Guzberg der Justizamtmann zu mir gesagt: »ich sähe ihm zu rechtschaffen aus, als daß ich einer solchen That fähig sein könnte«, so würde ich gar nie geläugnet haben. Nun aber hielt mich die Scham zurück. Hätte ich gleich anfangs die Absicht gehabt, die That zu läugnen und mich der Strafe zu entziehen, so würde ich entweder gleich fortgegangen, oder nachher, statt nach Guz-

*) Aller Wahrscheinlichkeit nach blos eine Vision des von den Schrecknissen seiner That geängstigten Brudermörders.

berg, nach Schwabach gefahren sein, wo ich von meinen dortigen Bekannten Geld aufgenommen und so durch Flucht mich gerettet hätte.«

»Ich habe meinen Bruder weder aus Eigennutz noch aus Neid oder Feindschaft getödtet. Es geschah aus Enthusiasmus für das ganze Geschäft. Ich hatte den Plan zu meinem und meiner ganzen Familie Glück so gut und so sicher entworfen; gleichwohl tadelt ihn mein Bruder und zuckt beständig die Achseln. Dies ärgerte mich schrecklich. Seine wunderlichen Einwendungen über die politische Lage von Nürnberg und Frankfurt griffen mich auf der empfindlichsten Seite an. Mein Aerger wurde durch den fatalen Brief, der rücksichtlich seiner von Augsburg eingelaufen war und durch seine phlegmatischen Antworten: »thue was du willst!« auf das Aeußerste gebracht. Ich verlor die Besinnungskraft und drückte die Pistole, weil ich sie eben bei mir trug und wahrscheinlich mein Leben lieber hatte, als das seine, unglücklicherweise auf ihn los. Stelle man sich nur vor, wenn man es so weit gebracht hat als ich; wenn man eine beträchtliche Handlung überkommt, durch die man sein und seiner Familie Glück gründen kann; daß unsere Firma auf unseren Handlungsplätzen zu Frankfurt, Bamberg und Würzburg schon angekündigt war; daß wir mit jeder Stunde das Waarenlager wirklich übernehmen sollten; daß Herr Förster äußerst darauf drang, weil er schon einen Theil seiner Sachen nach Augsburg abgeschickt hatte: — und nun kommt ein Bruder, der gegen alles Erwarten nichts als Bedenklichkeiten hat, nichts als elende Einwendungen vorbringt, ob man da nicht toll werden und in Verzweiflung kommen muß! Vernunft und Religion sagen mir, daß ich strafbar gehandelt, — die Gesetze des Staates, daß ich das Leben verwirkt habe. Ich hätte besser gethan, wenn ich meinen Bruder ganz hätte gehen lassen; allein in der Hitze überlegt man so etwas nicht gleich. Da ich schon in meinem Plane die Handlung geordnet und dabei Jedem meiner Familie seinen Platz angewiesen hatte, so fiel mir nicht gleich ein, was in dem Falle zu thun sei, wenn mein Bruder nicht mit mir in das Geschäft eingehen sollte.«

Es wäre überflüssig, die Glaubwürdigkeit dieses Bekenntnisses, dessen Uebereinstimmung mit dem Thatbestande und mit andern Zeugnissen, aus dem rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen. Alle Richterstellen, welche über diesen Fall geurtheilt haben, sind darin einstimmig, daß in Ansehung des Beweises der That und des Thäters, so wie der Glaubwürdigkeit der in dem Bekenntnisse angegebenen Umstände nicht die mindeste Bedenklichkeit obwalte. Es kann daher der Vorfall, so wie er größtentheils aus dem Munde des Verbrechers selbst erzählt worden ist, ohne Gefahr des Irrthums, mit voller Gewißheit als wahr angenommen werden. Was hier allein der näheren Betrachtung und einer umständlichen Erörterung bedarf, ist die geistige Seite dieses Verbrechens, der Seelenzustand und die Gemüthsstimmung seines Urhebers. Hierdurch werden alle von dem Gerichte zweiter Instanz über die volle Zurechnungsfähigkeit des Thäters erhobenen Zweifel und Bedenklichkeiten sich von selbst in gehaltlose Voraussetzungen auflösen, alle angeblichen oder scheinbaren psychologischen Unbegreiflichkeiten, durch welche dasjenige, was in dem verdammenden Urtheile selbst als gewiß angenommen werden mußte, gleichwohl hintendrein in den Entscheidungsgründen wieder wankend gemacht werden sollte, auf das vollkommenste und unzweifelhafteste begreiflich werden.

Die erste scheinbare Unbegreiflichkeit ist der auffallende Gegensatz zwischen der Person und der That, zwischen ihrem Charakter und ihrem Entschlusse. Wir sehen hier einen Menschen, welcher ohne Bösewicht zu sein, eine That verübt, die nur von einem Bösewichte zu erwarten ist. Ludwig von Olnhausen war bis zu dem Augenblicke jener That das Muster eines gesitteten, rechtschaffenen Mannes; nicht der mindeste Flecken haftet an seinem guten Namen; er war arbeitsam bis zum Uebermaße, zurückgezogen und doch gefällig; Freund von wenigen, aber desto inniger in der Freundschaft gegen seine Familie; streng und karg gegen sich selbst, mild und freigebig

gegen seine Verwandte; arbeitend für sein eigenes Glück, doch ohne dieses je von dem Glücke der Seinigen zu trennen. — Und dieser Mensch auf einmal ein Brudermörder! Wo ist das Vergangene, das Höhere, an welches eine solche That als Fortsetzung oder Folge geknüpft werden könnte? Ein Wahnsinn, eine plötzliche Verblendung und Verwirrung des Verstandes muß hier zwischen Vergangenheit und Gegenwart in der Mitte liegen, oder es muß der undenkbare Gedanke gedacht werden: der gute Wille könne zugleich auch ein böser Wille sein.

Quelques crimes toujours précedent les grandes crimes:
Quiconque a pû franchir les bornes légitimes
Peut violer enfin les droits les plus sacrés;
Ainsi que la vertu le crime a ses degrés;
Et jamais on n'a vu la timide innocence
Passer subitement à l'extrême licence.
Un jour seul ne fait point d'un mortel vertueux
Un perfide assassin, un lâche incestueux. §)

Aber nichts trüglicher als solche Gemeinplätze bei Beurtheilung menschlicher Handlungen! Nichts irriger als die Meinung: nur ein Bösewicht sei eines großen Verbrechens an der Menschheit fähig, nur in einem schändlichen Gemüthe könne eine Schandthat keimen, nur durch das Gebiet des Lasters gehe der Weg zu solchen Verbrechen. Niemand wird freilich plötzlich ein Anderer als er war; aber vieles ist er, was er nicht scheint, vieles scheint er, was er nicht ist; vieles liegt in ihm verschlossen, verborgen vor ihm selbst, was sich erst bei Zeit und Gelegenheit in Kraft und Thaten äußerlich offenbart. Der gewöhnliche Mensch der Erfahrung, selbst der sogenannte gute Mensch, ist gemeiniglich nur von negativer Güte. Er ist unschuldig, weil ihn keine Schuld belastet; er heißt gut, weil er noch nichts Böses gethan; er hat noch nichts Böses gethan, weil er noch keine, oder noch nicht hinreichend starke Veranlassung dazu gefunden hat. Was er ist, das ist er durch seinen Instinkt, durch die natürliche Gutmüthigkeit seiner Neigungen, welche ihn, unschuldigen Gemüths, friedlich rechtlich den geraden Weg fortleiten. Aber irgend eine hervorstechende Neigung werde an einem Gegenstande, den Zeit und Umstände darbieten, zur Leidenschaft entzündet, irgend eine Lieblingsmeinung, irgend eine einseitige Richtung des Gemüths treffe auf einen besondern Zweck des Begehrens und hefte sich an ihn mit innigem heißem Verlangen: — plötzlich, unvermuthet und unvorbereitet ist dann das innere Gleichgewicht zerrüttet und alles stürzt, aus seinen Fugen getrieben, der Stützen beraubt, dahin wohin die Uebermacht es drückt. So tritt oft unerwartet selbst der Bessere in die Reihe der Verbrecher; so ist oft eines Menschen That abscheulicher als er selbst; so können sich oft die sträflichsten Handlungen sogar aus trefflichen Neigungen entwickeln. Unter Hunderten, welche wir zu kennen meinen, ist vielleicht nicht Einer, für den wir sichere Bürgschaft leisten dürften: Er, der heute noch als Mann der Rechtlichkeit vor unsern Augen steht, werde nicht vielleicht Morgen ein Verbrecher sein. So wahr es ist, was jener tiefe Menschenkenner von den Menschen sagte: jeder habe seinen Preis, um den er verkäuflich sei, — so wahr ist es, daß fast jeder seine schwache Seite hat, welche ihm den Fall bereiten kann, sobald ihn dabei die Gelegenheit mit hinreichender Stärke faßt. Es ist nicht allein der gute Wille der Moralphilosophen, welcher vor solchem Falle schützt. Der Stern der Vernunft leuchtet nur, so lange ihn nicht der Sturm der Leidenschaften mit seinen Wolken bedeckt. Sobald schon der Kampf begonnen hat, entscheidet allein die Stärke den Sieg. Nur wer dem Streite selbst zu

*) Racine in der Phaedra.

begegnen, ihm zuvorzukommen weiß, ist seiner Stärke gewiß. Und dieses ist nicht der Gutmüthige, der in sorgloser Eintracht mit sich selber lebt, sondern der Mann von hellem, nach Außen und Innen beobachtenden Verstande, welcher im Bewußtsein der Gefahr sich selbst mißtrauend, seine Neigungen in ihren Schritten bewacht, vorsehend der Gelegenheit entflieht, oder, wenn sie ihn zufällig angreift, sie für das erkennt was sie ist und schnell die zweckmäßigsten Gegenmittel faßt, damit sie ihm nicht werde, was sie ihm werden will und kann. Alle jene Verbrecher, welche das sittliche Urtheil lossprícht, während das Urtheil der Gerechtigkeit sie verdammt, sind ein Opfer des Mangels dieser moralischen Klugheit und Selbstkenntniß, und hiedurch der Schwäche, Beschränktheit, Einseitigkeit oder Unkultur ihres Verstandes. „Das hab' ich nicht vorgesehen! — das hab' ich nicht bedacht! — hätte ich es besser überlegt, ich hätte es nie gethan!“ Dieses sind die Entschuldigungsgründe, die man dann aus dem Munde solcher Verbrecher hört, auf welche aber die Gerechtigkeit kein Gewicht legen kann, weil diese, die nur die That und den verbrecherischen Entschluß in ihren Gesichtspunkt faßt, das sittliche Urtheil dem ewigen Richter der Gesinnungen überlassen muß.

Die andere scheinbare Unbegreiflichkeit ist das Mißverhältniß des Beweggrundes zu der That. Diese so groß, und jener so klein! Welcher Mensch von gesundem Verstande kann so urtheilen und handeln, wie hier dieser Mensch geurtheilt und gehandelt hat! Welch eine Gedankenverbindung: weil mein Bruder nicht mit vollem Herzen zu meiner Unternehmung ja sagt, so tödte ich ihn! Ist dieses nicht die Logik eines Wahnsinnigen? — Ich aber antworte: es ist die Logik der Leidenschaft, die keine Syllogismen des Verstandes anerkennt, deren Grundgesetz es ist, über alle Syllogismen hinaus geraden Wegs auf ihre Befriedigung loszugehen, welche in ihrer Verblendung nichts sieht als sich selbst und ihren Gegenstand, welche alles niederwirft was ihr in den Weg kommt und in ihrer Thorheit nicht selten thut was ihrem eigenen Zwecke entgegen ist. Wenn diese Thorheit Beweis einer Verrückung des Verstandes ist, wenn sie der Wirksamkeit des Gesetzes die Kraft benimmt: so mögen nur immerhin die Strafgesetze schweigen, so mögen wir unsere Criminalgerichte für immer verschließen; ihr Reich hat ein Ende! — Es ist aber nicht der kalte Verstand, nicht die erleuchtende Vernunft, es ist die Leidenschaft, welcher die Strafgesetze drohen und über welche unsere Gerichte sprechen. Die Leidenschaft nach den Gesetzen des Verstandes beurtheilen, ist eben so viel, als einem Trunkenen zumuthen, so zu thun, als wenn er nüchtern wäre, oder auf sicherem Ufer einem Ertrinkenden zurufen: daß er nur hübsch fest und gerade auf den Boden auftreten möge! — und uns dann darüber verwundern, wie es doch gekommen sein möge, daß er es nicht eben so gemacht habe, wie wir.

Es ist schon im Allgemeinen ein sehr verwegener Schluß: was wir nicht begreifen, das ist nicht; was wir nicht erklären können, hat auch keinen Grund der Erklärung. Am vermessensten ist es bei Erscheinungen des menschlichen Gemüths, welche an so feinen Fäden fortlaufen, daß ihr Ursprung, dem beobachtenden Auge unbemerkbar, oft in die dunkelsten Kammern des Geistes sich verliert. In dem gegenwärtigen Falle indessen liegt alles sehr klar und offen vor Augen. Ehe dieses näher dargelegt wird, sei es erlaubt, einige der vorzüglichsten Stellen aus der nicht unmerkwürdigen Charakterschilderung herauszuheben, welche der Gefangene während der Untersuchung in einem schriftlichen Aufsatze von sich selbst entworfen hat.

„So lange ich richtig denken konnte, habe ich für das Glück und die Ehre meiner lieben Familie gelebt. Es war mir außer Gott nichts heiliger als meine beste Mutter, meine einzige Schwester und meine vier Brüder. Mein einziges Bestreben war, meiner Mutter und meiner Schwester durch Mitwirkung meiner Brüder ein heiteres Leben und ein ruhiges Alter zu bereiten. Außer diesem Plane und meinen Berufsgeschäften fand ich an nichts sonderliche Freude, jedes andere Vergnügen war

mir gleichgültig, ja lästig. Um meiner lieben Schwester von Zeit zu Zeit Geschenke zu machen, habe ich mir oft Ausgaben erlaubt. Sonst aber war ich äußerst sparsam, doch nie geizig; denn diesen Unterschied weiß ich sehr wohl. Ich habe mich nie mit Handlungs-Commis und andern dergleichen Personen abgegeben; ich suchte den Umgang solcher Männer, von denen etwas zu hören und zu lernen war und nur in ihrem Umgang war mir wohl. Ich war von jeher nicht hochmüthig, aber stolz auf meine innere Kraft, auf mein männliches Bewußtsein. Ich krämte damit nicht aus, bei keiner Gelegenheit. Es war mir Eckel, wenn irgend jemand in meiner Gegenwart mit seinen Vorzügen prahlte. Jetzt, da ich im Unglücke bin, muß ich eh, leider, selbst wider meine Neigung thun! — O Gott! wie unglücklich hast du mich werden lassen! warum hast du zugeben können, daß ich mich selbst durch meine eigene Hand so schrecklich vernichtet, daß ich mit mir so viele Menschen auf immer in das Verderben gerissen habe! Zu meinem Unglücke gesellt sich noch der Jammer, daß ein Theil und daß der größte Theil des Publikums falsch von mir urtheilt. Für diejenigen, die meine traurige Geschichte genau kennen, will ich hier den Plan umständlich entwickeln, nachdem ich ein halbes Jahr lang gearbeitet habe und der so eisern fest in meinem Gehirne gereift ist, daß mein guter Bruder Ludwig Ernst, welcher die erste Person in diesem Plane war, sein Leben darüber verlieren mußte. Weil er sich nicht mit ganzer Seele nach meinem Willen darein ergab, — darin und in dem Wische von Augsburg*) liegt mein Verbrechen und das Unglück meiner Familie und das meine. Mein Plan war dieser:« (Jetzt entwickelt er in mehreren Punkten das Detail seines Handlungsprojekts, wobei er jeder Person seiner Familie einen Platz zugedacht hatte, und fährt dann fort): »Worauf ich mich noch außerordentlich freute, war meiner lieben Schwester Tochter, welche ich zu mir nehmen und unter meiner Aufsicht erziehen wollte. Sie heißt Louise, sie ist ein hübsches gutes Kind von sechs Jahren. Sie war die Puppe, an der ich mich bei müßigen Stunden ergetzen wollte. O! wie unbeschreiblich schrecklich ist es, daß ich die Laufbahn, die ich als Wohlthäter begann, nun als Uebelthäter endigen muß! Wenn ich in meinem Gehirne nicht so gut gesattelt wäre, so wäre ich in den ersten Tagen meiner Gefangenschaft ein Narr geworden. Ich mußte mir Mühe geben, mich selbst wieder zu erkennen; ich zweifelte, ob ich denn wirklich noch der Ludwig von Olnhausen sei? Ich war trunken von Jammer, ich meinte zu ersticken; die Wände meines Kerkers schienen sich auf mich zu wälzen; wo ich hinsah, da sah ich Flammen.**) Man sollte nicht glauben, daß ein Bruder den andern ermorden könnte. Und doch hat dieses einer dem andern gethan, ohne daß jener roh oder bösartig, ohne daß einer dem andern Feind gewesen wäre. Ach! nur ein einziger Zwist brachte diese That hervor, das schlimmste unter allen Uebeln, das schrecklichste unter allen Verbrechen.«

Alle Handlungen dieses Menschen, alle Züge seines Selbstbekenntnisses stellen ihn dar als einen lebhaften, feurigen Kopf, verbunden mit einer reizbaren Eigenliebe, mit einem in sich selbst verschlossenen, auf das Bewußtsein geistiger und sittlicher Vorzüge gegründeten Stolz, nebst einer durch alles dieses gehaltenen Schnellkraft des Willens, der mit Hartnäckigkeit die einmal ergriffenen Zwecke festhält und sein Ziel in rascher Ungeduld verfolgt. Mit aller Heftigkeit und Einseitigkeit, welche solchen Charakteren eigenthümlich ist, entwirft er sich einen Plan, der, nach seiner Meinung, sein und der

---

*) Dem Brief.

**) Ihm färbt der Morgensonne Licht
Den reinen Horizont mit Flammen,
Und über seinem schuldigen Haupte bricht
Das schöne Bild der ganzen Welt zusammen.

Göthe.

Seinigen Glück für immer gründen soll, der allen bessern Wünschen seines Herzens, so wie seiner Eigenliebe und seinem Stolze volle Befriedigung verspricht. Durch diesen Plan sollte er der Schöpfer fremden Glücks, der Versorger seiner Mutter, der Vater seiner Brüder, das Haupt seiner ganzen Familie werden. Jedem Mitgliede dieser Familie war der Platz angewiesen, auf welchem es unter seiner Leitung zu wirken hatte. Alles glänzt vor seiner lebendigen Einbildungskraft in den vortheilhaftesten Farben, alles steht fest und sicher vor seiner Seele; er hat alles berechnet und erwogen; er weiß, was er von sich und seinen Kenntnissen zu halten hat; — wie könnte es also fehlen? wie möchte es irgend einem Menschen einfallen können, da Bedenklichkeiten zu erheben, wo Er nichts als Gewißheit und Beruhigung findet! Das Verlangen nach der Ausführung dieses so vortrefflichen Plans, welches durch seinen Stolz bekräftiget, durch die Einseitigkeit seiner Vorstellungen begünstigt, durch seine Zurückgezogenheit genährt, durch den anfänglichen Widerspruch seiner Familie und seines Bruders nur noch mehr gereizt war, erwuchs endlich zur heftigen Leidenschaft, die sein ganzes Gemüth erfüllte, alle seine Gedanken und Kräfte auf sich zusammendrängte und gleichsam sein ganzes geistiges Wesen in sich verschlang. Die ersten Hindernisse waren besiegt; seine Familie, welche ihn anfangs durch ihren Widerspruch kränkte, hatte sich in seinen Plan ergeben; sein älterer Bruder hatte aufgehört, zwischen Ja und Nein unentschieden zu schwanken; der Plan war reif, dessen Ausführung begann; der Glückliche stand am Ziele seiner Wünsche. Wenn ihm noch hier ein unvorhergesehenes Hinderniß sich entgegen warf und ihn von dem lang ersehnten Ziele, in dem Augenblicke, wo er es eben ergriffen zu haben glaubte, muthwillig zurückzuschleudern drohte: was war bestimmter zu besorgen, als daß jene Leidenschaft, bis zum höchsten Punkte gesteigert, endlich den Charakter annehmen werde, welcher allen heftigen Leidenschaften mehr oder weniger innewohnt, — den Charakter der Zerstörung?

Unter beiden Brüdern ist ein Tag festgesetzt, wo der eine nach Nürnberg kommen und zur Ausführung des schon gegenseitig beschlossenen Planes werkthätig Hand anlegen soll. Allein so rasch der Eine ist, so kühl und säumend ist der Andere. Dieser zögert mit seiner Reise, läßt sich erst durch Estaffeten zur Beschleunigung derselben bewegen und foltert die feurige Ungeduld des Andern, der ihm täglich entgegen geht und ihn stets vergebens erwartet. In der Zwischenzeit trifft bei diesem ein Brief ein, welcher auf den erwarteten Bruder den Verdacht wirft, seinen Herrn betrogen oder bestohlen zu haben.

Ludwig von Olnhausen kannte als Kaufmann nichts Höheres, als den Ruf unbefleckter äußerer Rechtschaffenheit, die zarte Stütze aller bürgerlichen Ehre, alles kaufmännischen Credits. Er hatte zwar keinen Grund, seinen Bruder einer solchen Handlung bestimmt zu beschuldigen; es war nur ein Gerücht, ein aus unbekannter Quelle entsprungenes Gerede, welches eben so wohl Verläumdung sein konnte. Aber schon dieses war genug, um sein zartes Ehrgefühl zu verwunden, seiner lebhaften Einbildungskraft wenigstens dunkeln Verdacht, heimliches Mißtrauen einzureden und dadurch sein Herz gegeu den Bruder zu erkälten.

Endlich kommt der lang Erwartete an den bestimmten Ort. Das Geschäft konnte nun beginnen, alles in wenigen Wochen zu Ende gebracht werden, an Hindernisse oder Zögerungen war nicht mehr zu denken. Warum wäre er denn sonst nach Nürnberg gekommen? Aber welche Umwandlung! Eben dieser Bruder ist es, der auf einmal, wider alles Denken und Erwarten, das schon so weit Gediehene wieder auf seinen Anfang zurückwirft und bei dem schon halb vollzogenen Geschäfte erst noch die Frage aufwirft: ob es denn auch überhaupt nur angefangen werden solle? Er, der eine Hauptperson in der Ausführung des Planes ist, der sich schon selbst dazu hingegeben hat, sinkt wieder in seine Unentschlossenheit zurück, sieht nichts von der Vortrefflichkeit des Werkes, welche seinem Bruder so klar vor Augen steht, und findet

nur, was dieser am wenigsten sieht, Mängel und Gefahren. Ludwig hatte jetzt einen doppelten Grund, seinen Bruder zu verachten: Verdacht gegen seine Rechtlichkeit, Gewißheit über die Beschränktheit seines Kopfes, oder über die Schwäche seines Willens. Je höher er sich selbst fühlte, desto tiefer mußte er diesen Bruder unter sich erblicken; je tiefer er seinen Bruder verachtete, desto empfindlicher mußte ihn sein Widerspruch kränken. Und doch war eben dieser Mensch ein nothwendiges unentbehrliches Glied in der Ausführung seines Planes. Er mußte auf dessen Mitwirkung, sogar auf dessen Lust und Liebe rechnen können, oder sein ganzes, so schön entworfenes, schon halb ausgeführtes Glücksgebäude stürzte für immer zusammen. Zwar hätten sich wohl Mittel gefunden, die Nürnberger Handlung auch ohne den Bruder zu übernehmen. Aber zu dem Plane, so wie er ihn nun einmal ausgesonnen hatte, gehörte auch sein Bruder und seine Leidenschaft wäre nicht mehr Leidenschaft gewesen, wenn sie auch nur dem Gedanken an die bloße Möglichkeit einer solchen Veränderung Raum gegeben hätte. Ihn abändern, hieß ihn aufgeben. Sein Kopf fand in diesem Zwiespalte keinen Ausweg. Die Idee seines Handlungsplanes war schon mit seinem innersten Wesen verwachsen, sie war gleichsam Eins geworden mit seiner Person; sich von ihr und zugleich von seinem Leben trennen, war für ihn nur ein schmerzlich vernichtender Gedanke. »Er oder ich!« flüsterte ihm ergrimmt seine empörte Leidenschaft zu, anfangs wohl nur leise und flüchtig, aber doch vernehmlich genug, um bei Gelegenheit wieder in werkthätige Erinnerung zu kommen.

Mit sich selbst beschäftigt, wie er noch auf der verabredeten Spazierfahrt seinen Bruder überzeugen, und so dessen Mund und Herz für seinen Plan gewinnen möge, tritt er vor den Pult, um sich zum Weggehen zu bereiten. Ihm fällt zufällig die Pistole unter die Augen; der Gedanke: »mein Bruder oder ich!« kehrt bei diesem Anblicke bestimmter, kräftiger zurück. Er nimmt das Gewehr zu seinem Begleiter, um auf jeden Fall der möglichen Ausführung seines Gedankens versichert zu sein.

Der Entschluß, seinen Bruder zu morden, war jetzt, wie wir seinem Bekenntnisse glauben wollen, noch nicht bestimmt gefaßt. Ludwig schwankte noch zwischen Hoffnung und Furcht, zwischen Selbstmord und Brudermord; — aber eines von beiden! und das eine wie das andere auch nur für den, blos als möglich vorausgesetzten, in dunkler Ahnung vorschwebenden Fall, wenn auf dem Wege der Ueberzeugung nichts mehr sollte gewonnen werden können.

Wirklich thut er was er kann, um sich gleichsam vor sich selbst zu retten. Er müht sich Stunden lang, um den Unwissenden zu belehren, den Ungläubigen zum Glauben, den Wankenden zur Entschließung zu bringen. Er läßt sich auf seine Einwendungen ein, er widerlegt, rechnet, bittet, warnt, droht. Aber alle seine Gründe werden durch Zweifel, alle seine Berechnungen mit Achselzucken, all sein feuriges Zudringen mit unüberwindlichem Phlegma erwiedert. Dasselbe Benehmen in der Chaise, dasselbe im Wirthshause, dasselbe auf dem ersten Spaziergange. Auf die verdeckt eingemischte Frage wegen seines Betragens in Augsburg, folgt nur eine allgemeine, unbestimmte Antwort. Die drohende Warnung: endlich mit Hand und Mund einzuwilligen, wenn nicht ihre Angelegenheit mit Selbstmord oder Brudermord endigen solle, wird nur mit einem gleichgültigen: »thue was du willst!« erwiedert.

Endlich erfolgt der verhängnißvolle Schritt in dem nahe gelegenen Walde. Die Geduld der lang verhaltenen Leidenschaft und des von ihr erzeugten und verstohlen genährten Bruderhasses ist erschöpft. Noch zum letztenmale warnt sie, aber bei dem wiederholten: »thue was du willst!« bricht der lang verschlossene Ingrimm los, richtet sich wider den, der als Urheber alles Unheils verhaßt ihm gegenüber steht, und — die Wahl: »mein Bruder oder ich!« wird in rascher That wider den ersten entschieden.

Bei dieser That ist daher alles ganz natürlich und begreiflich. Alles zeigt den geraden Gang einer Leidenschaft, welche in dieser Seele das werden mußte, was sie

geworden ist und unter den gegebenen Umständen, fast zu keinem andern Ausgange führen konnte, als zu welchem sie wirklich geführt hat. Nirgends findet sich irgend ein Zeichen der Verstandesverwirrung. Von Anfang bis zu Ende zeigt sich Ueberlegung, Besonnenheit als Begleiterin des Entschlusses zur That. Die heftigsten Stürme seines Gefühls reichten nicht bis zu seinem Kopfe; während es in seinem Herzen tobte, blieb sein Verstand in Ruhe und Klarheit. Seine That floß nicht aus einem verwirrten, seiner selbst ohnmächtigen Verstande, sie war nur die Folge von der Schwäche seines Willens, welcher sich an die Uebermacht der Begierde ergab. Wer mit dem Entschlusse in der Brust, sich selbst oder seinen Bruder umzubringen, falls sein Vorhaben nicht gelingen sollte, noch so lange besonnen handeln kann, wie Ludwig von Olnhausen gehandelt hat; wer nun auf dem verhängnißvoll entscheidenden Punkte steht, und dennoch für seinen Hauptzweck alle Mittel noch in Bewegung zu setzen, über trockene Geschäfte zu raisonniren, Gründe und Gegengründe abzuwägen, zu zählen und zu rechnen vermag; wer sich seines Entschlusses selbst und seiner Folgen unmittelbar vor dem Augenblicke der Vollendung noch so klar bewußt ist, daß er sogar den Bedrohten vor diesem seinem Entschlusse warnt: — dem muß eine seltene Gesundheit des Verstandes einwohnen, oder wir müssen die Krankheit des Gemüths gerade nur in dieser Gesundheit zu finden meinen. Er selbst rühmt die Kräfte seines gesunden Verstandes und sein ganzes Benehmen während seiner Gefangenschaft hat dieses Selbstlob bewährt. Auch ist durch ein Gutachten des Doktor Heinlein, welcher den Inquisiten dreimal in seinem Gefängnisse besucht und genau beobachtet hat, zu den Akten bezeugt, daß an demselben keine Spur weder von Melancholie, noch von körperlicher Anlage zur Schwermuth zu entdecken sei, daß sich derselbe höchst verständig und dabei in lebhafter Munterkeit sich mit ihm unterhalten habe.

Aus diesem allem ergibt sich, daß der angeführte Zweifelsgrund der Regierung zu Baireuth, welcher das preußische allerhöchste Kabinets-Reskript zur Folge hatte, unter die merkwürdigsten Thatsachen in der Geschichte deutscher Urtheilssprüche gehört, und daß man, mit einigem Schein des Rechts, jenen Zweifelsgrund nicht zum zweitenmale geltend machen konnte, um diesen Menschen noch einmal der oberherrlichen Gnade zu empfehlen.

Zwar gehörte Ludwig von Olnhausen unter diejenigen Verbrecher, die wir mehr bemitleiden als verabscheuen können. Er war kein Bösewicht; er war weit besser als seine That; er stand moralisch beurtheilt höher, als vielleicht mancher, der sich damit brüstet, daß er so tief noch nicht gefallen ist. Aber dieser Mensch war Brudermörder, Brudermörder mit Absicht, mit vorbedachter Absicht. Die Gerechtigkeit forderte seinen Tod; drei Justiz-Collegien hatten ihn des Todes würdig erkannt; nur einem grundlosen Vorwande verdankte er seine Rettung von der verdienten Strafe. Ihn der bürgerlichen Gesellschaft wieder geben, hieße die öffentliche Meinung, welche sich selten in dem Urtheile über das Gerechte trügt, zum zweitenmale beleidigen. Der Staat, welcher seine eigenen Gesetze nicht achtet, entsagt stillschweigend dem Rechte, Achtung und Gehorsam dieser Gesetze von seinen Unterthanen zu fordern.

Es ist nicht zu läugnen, daß diesem Menschen die ewige Gefangenschaft schrecklicher sein mußte, als der Tod.*) Mit Gelassenheit vernahm er das Urtheil erster Instanz, welches ihn zum schmachvollsten Tode verdammte; er für seinen Theil war bereit, sich demselben zu unterwerfen; nur um seiner Familie willen, welcher er die Schande seiner öffentlichen Hinrichtung zu ersparen suchte, ergriff er das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. Bei seinem lebhaften Kopfe, bei seiner Bildung, bei seinem Stolze mußte er den schrecklichsten Tod erträglicher finden, als seine Ketten, welche ihn auf lebenslang in der Gesellschaft der Verworfenen festhielten. Aber wenn

---

*) Er starb einige Jahre nachher im Zuchthause zu Lichtenau.

dieses Gefühl ihn berechtigte, die ihm zu Theil gewordene Gnade einer Strenge anzuklagen, welche selbst den harten Ausspruch der Gerechtigkeit an Qualen übertraf, so gab ihm dies keinen Anspruch auf eine zweite königliche Entschließung, welche das an ihm begangene frühere Unrecht nur durch ein zweites weit größeres Unrecht gegen den Staat selbst wieder auszugleichen vermochte. So unerhört es gewesen sein würde, den schon begnadigten Verbrecher, blos um seine Qualen zu kürzen, aus dem Strafgefängnisse wieder auf das Blutgerüst zu führen, so nachtheilig für die Achtung der Gesetze, so gefährlich für die öffentliche Ordnung hätte es sein müssen, einen von mehreren Gerichten zum Rade verurtheilten Brudermörder frei der Gesellschaft wieder zu geben.

XIV.

Joseph Auermann,

tadelloser Mensch und Bürger und zuletzt doch ein Mörder.

Dieser Mensch, welcher von dem Hofgerichte Neuburg zur Strafe des Schwerts verurtheilt worden ist, gehört ebenfalls in die Reihe derjenigen Verbrecher, die wegen ihrer That mehr als Unglückliche zu bemitleiden, denn als Missethäter zu verabscheuen sind.

Die Akten zeigen hier einen rechtlichen und allgemein geachteten Bürger, der in dem Drange zusammentreffender Umstände unerwartet in ein grausames Verbrechen fällt, das mit seinem erprobten Charakter, mit seinem ganzen bisher geführten Leben, mit allen seinen Neigungen, Leidenschaften und Gesinnungen in grellem Widerspruche zu stehen scheint.

Joseph Auermann ist katholischer Religion, 36 Jahre alt, in dem Städtchen Beilengrais gebürtig, wo sein schon vor acht Jahren verstorbener Vater als Bäckermeister lebte. Anfangs nährte auch er sich von dem Bäckerhandwerk, gab dieses aber nachher auf und übernahm eine Ziegelhütte, die mit den dazu gehörigen Grundstücken sein Vermögen ausmacht, welches an Werth ungefähr 4000 Gulden beträgt, worauf aber 2000 Gulden Schulden haften. Seit zehn Jahren ist er verheirathet und in dieser Ehe erzeugte er vier Kinder, wovon noch zwei am Leben sind, ein Mädchen von zehn Jahren und ein Knabe von einem Jahre.

Auermann, weit entfernt je von der Obrigkeit eine Strafe erlitten oder verdient zu haben, stand wegen seiner unbedingten Rechtlichkeit in allgemeiner Achtung. Alle abgehörten Zeugen, Mitbürger, Nachbarn, Hausgesinde stimmen in folgender Charakterschilderung mit einander überein: — Er war ein durch und durch ehrlicher und rechtlicher Bürger, welcher mit rastlosem Fleiße seine Familie redlich zu ernähren und seine Geschäfte vorwärts zu bringen suchte. Er spielte nicht, trank wenig, war gutthätig gegen Arme, freundlich, zuvorkommend und dienstfertig gegen Jedermann. Der Religion war er treu ergeben, — nicht blos ihren Gebräuchen, sondern ihr selbst in Gesinnung und That. Nie suchte er Händel, war durchaus friedfertig, nachgebend und zu aufbrausendem Zorne nicht im mindesten geneigt. Beleidigungen wußte er zu ertragen und zu verzeihen. Spöttische Neckereien, wenn sie gleich ihn trafen, pflegte er mit gutmüthiger Laune anzuhören und wohl selbst mit zu lachen. Stillschweigen, keine Frage beantworten, keine Anrede erwiedern, war das gewöhnliche Zeichen seines höchsten Zorns. Sein Gesinde liebte ihn wegen seiner außerordentlichen Gutherzigkeit und Milde. Mit dem Knechte Vögel, eben dem Menschen, an welchem er zuletzt zum Mörder geworden ist, lebte er, nach Aussage eines Zeugen, wie ein Vater mit seinem Kinde. Als ihm einst dieser Vögel einige Sachen veruntreut hatte, blieb er dennoch

friedfertig und liebreich gegen ihn. Auch als Ehemann war er musterhaft; seine Gattin gibt ihm nach zehnjähriger Ehe das Zeugniß, nie einen Streit mit ihm gehabt zu haben. Bei solchen Eigenschaften durfte ein Zeuge, der ihn neunzehn Jahre lang als Nachbar kannte, mit Recht von ihm sagen: »ich habe in meinem Leben keinen braveren Mann gekannt.«

Seinem Knechte Vögel war er, theils an rückständigem Gesindelohn, theils an dargeliehenem Gelde, die Summe von 400 Gulden schuldig. Vögel kam aus seinem Dienste, kaufte in Dietfurt ein bürgerliches Anwesen und bedurfte zur Bezahlung des Kaufschillings dieser Summe. Er klagte daher auf Bezahlung und durch richterliches Dekret vom 29. November 1806 wurde dem Beklagten auferlegt, dem Konrad Vögel das schuldige Kapital nebst Zinsen binnen vier Wochen bei Vermeidung der Execution zu zahlen.

Auermann machte sogleich Anstalt, diese Summe, welche er nicht vorräthig hatte, als Darlehen aufzubringen. Er ging an vielen Orten bei manchen Personen umher; er sparte weder Versprechungen noch Bitten; aber seine Mühe war umsonst. Ein Stadtpfarrer wies ihn mit Hohnlächeln und beißenden Reden ab; viele wollten, andere konnten ihm nicht helfen. Zu einer gewissen Johanna Baur kam er in diesem Anliegen zu verschiedenen Zeiten dreimal und als auch beim drittenmale wieder dieselbe Antmort ihm zu Theil wurde, schlug er die Hände mit dem Ausrufe zusammen: »um Gotteswillen! was fang' ich an? ich bekomme die Execution, ich bin doch ein angesehener Mann; ich schäme mich.« Dennoch ermüdete er nicht. Am 18. Dezember begab er sich zu einem gewissen Schermer, bat auch bei diesem wehmüthig dringend um Hülfe und mußte — wie bei den übrigen ohne Geld und ohne sicheres Versprechen, mit Thränen in den Augen, fortgehen. Seine Schwiegermutter hatte an vielen Orten Geld ausstehen; sie erlaubte ihm, durch Einforderung der rückständigen Zinsen oder Aufkündigung einzelner Kapitalien die nöthige Summe zusammen zu bringen. Er rannte jetzt wieder bei mehr als zwölf Personen umher, brachte aber auch von diesen nur leere Hände oder unsichere Versprechungen zurück.

Am 19. Dezember (beinahe vierzehn Tage vor dem Ablaufe der Frist) kam endlich Vögel von Dietfurt zu ihm in das Haus, forderte mit Ungestüm das schuldige Geld und erklärte, nicht eher aus dem Hause zu weichen, bis er seine Befriedigung werde erlangt haben. Wirklich quartirte er sich gleichsam zur Execution ein, drängte sich an den Tisch der Auermann'schen Eheleute und blieb eigenmächtig selbst über Nacht im Hause, wo er in der Ziegelstube sein Nachtlager nahm. Sein Betragen gegen den unglücklichen Schuldner war nun eine ununterbrochene grobe Beleidigung; bei jeder Gelegenheit nannte er ihn einen Betrüger oder Spitzbuben und ließ sich durch die friedlichsten Gegenreden: — es sei ja die Frist noch nicht verstrichen, er werde sein Geld gewiß erhalten u. s. w. — dennoch nicht zum Schweigen bringen. Selbst das Gesinde wurde über Vögel erbittert und bemitleidete den Herrn. Die Dienstmagd Mentl sagt aus: Vögel habe sein Geld nie anders, als mit beleidigenden Vorwürfen gefordert und immer die kränkende Rede wiederholt: »Alle Leute sagen, ich bekäme mein Geld nicht; du kommst auf die Gant, du kommst dein Lebtag nicht mehr auf, alle Leute sagen es.« — Auf diese Weise habe er sich betragen fast bei jeder Mahlzeit und so oft er des Herrn ansichtig geworden. Dieser habe sich darum fast nicht mehr getraut, in seine eigene Stube zu gehen. Dieselbe Zeugin erklärte an einem andern Orte: sie habe während Vögels dreitägigem Aufenthalte oft gesehen und gehört, wie dieser ihren Dienstherrn um das schuldige Geld gepeinigt und mit so tief schneidenden Worten beleidiget habe, daß mancher jähzornige Mensch vielleicht schon auf eine einzige solche Rede ihn erschlagen haben würde. Ueber dieses unverschämte Benehmen Vögels ist unter allen Zeugen nur eine und dieselbe Stimme.

Am 21. Dezember Sonntags setzte dieser, fast mit noch größerem Ungestüm als zuvor, sein Unwesen fort, drang bei Tisch und nach dem Essen mit mancherlei zudringlichen und beleidigenden Reden von neuem in den unglücklichen Schuldner, nannte ihn einen schlechten Mann und Spitzbuben, der ihm sein Geld nicht schaffe und schrie, indem er mit den Händen auf seine Beinkleider schlug: »das Geld muß herbei und sollte es vom Firmament herunterkommen.« — Da brach dem Auermann die Geduld; er eilte mit weinenden Augen aus dem Hause, weil er die Qual dieser Vorwürfe nicht länger auszuhalten vermochte und um nochmals zu versuchen, ob er nicht durch Herbeischaffung des Geldes sich von seinem Quälgeiste befreien könne. »Jetzt kann ich aber nicht mehr bleiben, wie der Sakrament mich plagt!« sprach er im Vorübergehen zu seiner Magd, als er zum Hause hinaus ging.

Von seinem Fenster aus hatte er beim Weggehen einen seiner Brüder, welcher auf einer benachbarten Ortschaft ansäßig ist, in das Städtchen hereinreiten sehen. Auch mehrere andere seiner Bekannten waren aus der umliegenden Gegend an diesem Nachmittage in Beilengreis anzutreffen. Er hoffte daher noch von dem einen oder andern Hülfe, wenigstens hülfreichen Rath. Den ganzen Nachmittag brachte er denn auch wieder damit hin, zu finden was er bisher vergebens gesucht hatte. Allein sein Bruder war nicht im Stande, ihn zu unterstützen; die Bekannten, welche er ansprach, oder diejenigen, an welche ihn seine Bekannten empfahlen, waren es eben so wenig, oder behaupteten es zu sein.

Da die Personen, von denen er Rettung hoffte, in verschiedenen Schenken aufgesucht werden mußten und er immer von dem einen an den andern gewiesen wurde, so brachte er diesen ganzen Nachmittag und einen Theil des Abends in Wirthshäusern zu und nahm über die Grenzen seiner bisherigen Gewohnheit vielerlei Getränke zu sich. In der Regel pflegte er nur zwei bis drei, höchstens fünf Seidel (halbe Maaß) Bier zu trinken. An diesem Nachmittage bis ungefähr um halb acht Uhr hatte er, nach seiner Berechnung, bei verschiedenen Bräuern im Ganzen vierzehn Seidel zu sich genommen. Mag von dieser Zahl einiges abgerechnet werden müssen, so darf man sie doch, gemäß den Aussagen der Wirthe selbst und anderer Zeugen, wohl auf nicht weniger als zehn Seidel herabsetzen. Wenn man nun bedenkt, daß Auermann auch nur so viel zu trinken gar nicht gewohnt war, daß er vielerlei Bier durcheinander zu sich genommen, daß gerade damals sein Gemüth von frischem Aerger gereizt, von ängstlichen Sorgen, von Furcht und Hoffnung leidenschaftlich bewegt und zerrüttet war: so hat seine Behauptung, daß er zuletzt berauscht geworden, allerdings sehr hohe Wahrscheinlichkeit für sich, wenn gleich von allen abgehörten Zeugen kein einziger eine Trunkenheit an ihm bemerkt haben will. Denn dieser Zustand äußert sich nicht bei allen Menschen auf gleiche Weise und ist bei Vielen, zumal bei Temperamenten wie das des Inquisiten, kaum bemerkbar.

Abends um halb acht Uhr begab er sich endlich aus dem Wirthshause des sogenannten Walthierer (dem letzten der an diesem unglücklichen Nachmittage von ihm besuchten Wirthshäuser) auf den Weg nach Hause. Und dieses war der Weg zu seinem Verbrechen.

Sein Bekenntniß ist folgendes:

Im Nachhausegehen beschäftigte ihn der traurige Gedanke an seine unglückliche Lage, an die Beleidigungen, die er von Pögel schon ertragen und an die neuen Kränkungen, welchen er entgegen gehe. Da ergriff mich der Groll, sagte er und ich dachte: »wenn der Pögel noch zu Hause ist und um das Geld mich quält, wozu er in meinem Hause kein Recht hat, zumal die Zahlungszeit noch nicht vorüber ist, so erschlage ich ihn; er ist mehr nicht werth.« Mit diesem Gedanken kam er vor sein Haus. Er sah Licht und bemerkte, daß seine Leute noch wach seien. Er bedachte: wenn er so-

gleich jetzt schon hineingehe und an Pögel allenfalls seinen Vorsatz ausführe, so sei zu besorgen, daß der Lärm und das Getöse seine That entdecke. Er stieg also auf seinen Ziegelboden, legte sich auf das Stroh und schlief ungefähr bis gegen halb zehn Uhr. Bei dem Erwachen trat sein Elend, mit allen den Leidenschaften und Empfindungen, die sein Herz wider den unerträglichen Gläubiger empört hatten, von neuem vor seine Seele. Mit ihm selbst war auch sein Entschluß aus dem Schlafe erwacht. — »Ich stieg jetzt«, dieses sind seine eigenen Worte, »mit dem vollen Vorsatze in das Haus hinunter, den Pögel, wenn er noch da sei und mich wieder tribulire, zu schlagen und wenn ich ihn auch todtschlage.« Doch setzt er sogleich erläuternd hinzu: »ich habe den vollen Vorsatz gehabt, ihn zu erschlagen.«

Als er an dem Hause anpochte, wurde ihm die Thüre von diesem Pögel geöffnet, der schon halb ausgezogen in der Ziegelstube sich in seine Bettstatt auf das Stroh zum Schlaf hingelegt hatte. Auermann ging mit ihm hinein, nahm aus der Ofenröhre die Suppe, die ihm seine Frau übrig gelassen hatte und setzte sich zum Essen nieder. Kaum war dieses geschehen, so fing Pögel wieder zu mahnen und zu drängen an. Auermann vergalt diese Reden mit dem Vorwurfe der in seinem Dienste begangenen Treulosigkeiten und Diebereien, woraus ein Wortwechsel entstand, der sich damit endigte, daß jener ein bei der Hand liegendes Scheit Holz in die Rechte nahm, den Pögel mit der linken zu Boden warf und ihm hierauf durch wiederholte gewaltige Schläge den Hirnschädel zerschmetterte, bis er unter den Streichen seinen Geist aufgab.

Wie dieses vollbracht war, legte er den Leichnam in die mit Stroh gefüllte Bettstatt, steckte ihn mit dem Kopfe bis an den Untertheil des Leibes in einen Sack, um die Verblutung in die Stube zu verhindern uno schleppte ihn dann auf den Ziegelboden hinauf, wo er ihn mit dessen Kleidern unter das Stroh verbarg. Nun vertilgte er emsig die Blutspuren und ging um zwölf Uhr zu seiner Frau in das Bett hinauf.

Am folgenden Morgen beschied er seinen Bruder Johann Auermann zu sich, entdeckte ihm unter Wehklagen die unglückliche That und beredete ihn, in der Ziegelhütte ein Grab zu machen. Beide Brüder begruben hier die Leiche. An demselben Morgen entdeckte er auch seiner Frau den begangenen Mord.

Das plötzliche Verschwinden Pögels, verschiedene Blutspuren an dem Stroh, widersprechende, verdächtige Reden und Handlungen Auermanns, verriethen bald auch dem Gesinde das schreckliche Geheimniß. Die Dienstmagd Mentl rief endlich am 26. Dezember (5 Tage nach der That) ihren Herrn mit dem Knechte Eckerlein in einer Stube auf die Seite und hielt jenem ihren Verdacht wegen der Ermordung des Pögel vor. Er gestand sogleich beiden sein Verbrechen. Doch schwiegen diese anfangs, um nicht an ihrem Herrn zu Verräthern zu werden.

Von Gewissensangst getrieben und auf den Rath dieser Dienstboten, beschloß er endlich, sich selbst dem Gerichte anzugeben. Er ging in dieser Absicht am 28. Dezember in das Haus des Landrichters. Aber bei dem Hineintreten stand die Braut des Erschlagenen vor ihm, — ein unerwarteter Anblick, welcher so tief in sein Gewissen schlug, daß er bestürzt, ohne ein Wort zu reden, mit wild herumirrendem Blicke, schnell wieder umkehrte und zur Thüre hinaus eilte. Die Thatsache gründet sich theils auf sein eigenes Bekenntniß, theils auf das Zeugniß der Katharina Khind, der Braut des Erschlagenen.

An demselben Tage (28 Dezember) kam endlich die gerichtliche Angabe des Knechts Eckerlein seiner Selbstanzeige zuvor, worauf die Untersuchung beschlossen und Inquisit noch in derselben Nacht zur Haft gebracht wurde. Gleich in seinem ersten Verhöre gestand er den Todtschlag, nur behauptete er damals, daß erst bei dem Wortwechsel in der Ziegelstube der Gedanke einer Mißhandlung des Pögel in ihm aufge-

stiegen sei und daß er diesen in Nothwehr, weil er mit einem Messer auf ihn zugekommen, erschlagen habe. Allein beim dritten Verhöre widerrief er dieses Vorgeben als Unwahrheit und bekannte die That, wie sie oben erzählt worden ist; wobei er auch in den folgenden Verhören beharrte.

Den 30. Dezember wurde die Leiche an dem von dem Inquisiten bezeichneten Orte ausgegraben, von allen Anwesenden als der Leichnam des Pögel erkannt und am folgenden Tage die gerichtliche Leichenschau vorgenommen. Alle eigentlichen Wunden zeigten sich am Kopfe; das Hinterhaupt war ganz zerschmettert, so daß an einigen Stellen sogar das Gehirn hervordrang. Das Gutachten des Landgerichtsarztes fiel dahin aus, daß diese Wunden absolut tödtlich gewesen seien.

Die Thatsachen selbst sind in allen wesentlichen Punkten so klar und unzweifelhaft hergestellt, daß alle weitere Erörterung überflüssig sein würde. Eben so wenig ist an der Zurechnung zur Strafe überhaupt oder an dem Vorsatz zur Tödtung zu zweifeln. Der letzte ist wiederholt eingestanden, die erste leuchtet aus dem ganzen Vorgange hervor. Denn die Trunkenheit des Verbrechers war bei weitem nicht in dem Grade, in welchem sie die Zurechnung ausschließt. Er überlegte während derselben, er urtheilte richtig, handelte verständig und den Umständen ganz gemäß; er wußte sich fast aller einzelnen Thatsachen, selbst seiner Gedanken, Gefühle und Entschlüsse klar und bestimmt zu erinnern.

Die Bestimmung der Strafe mußte aus dem gemeinen Rechte geschöpft werden, weil in dem ehemals Eichstädt'schen Orte Beilengreis der baierische Criminalcoder keine Gültigkeit hatte.

Die peinliche Gerichtsordnung Carls V. macht eine wesentliche Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag. Unter dem letzten wird eine Entleibung verstanden, welche ohne vorhergehende Ueberlegung, in der plötzlichen Aufwallung des Zorns beschlossen und auf der Stelle ausgeführt worden ist; unter dem Morde hingegen eine mit Ueberlegung beschlossene, oder im Zustande der Ueberlegung vollbrachte Tödtung. Dem Todtschlage wird die Strafe des Schwerts, dem Morde die Strafe des Rades angedroht. (P. G. O. Art. 137.)

Erwägt man, daß zur tödtlichen Handlung Auermanns unmittelbar vorhergegangene Beleidigungen Pögels die Veranlassung gegeben haben; daß im Zanke und unter wechselseitigen bitteren Vorwürfen das erste beste Holzscheit ergriffen und damit die Entleibung ausgeführt wurde: so scheint allerdings der minder strafbare Fall eines bloßen Todtschlags vorhanden zu sein. Allein eine im Affekte ausgeführte Tödtung ist darum noch kein Todtschlag »aus Gähheit und Hitze des Zorns.« Auermann hatte auf den Fall, wenn ihn Pögel wegen der Schuld von neuem ängstige, dessen Tödtung schon vorher beschlossen; auf dem Wege nach Hause stand schon dieser Vorsatz in ihm fest; damit er bei dessen Ausführung nicht gestört oder entdeckt werden möge, begab er sich, als er noch Licht bemerkte, nicht sogleich in seine Wohnung, um erst den Schlaf seiner Hausgenossen abzuwarten; bei seinem Erwachen auf der Ziegelscheune wurde der Vorsatz, mit welchem er sich niederlegte, von neuem gefaßt und bestätigt; mit diesem Vorsatze, den Pögel in dem vorausgesetzten wahrscheinlichen Falle zu tödten, stieg er von der Ziegelscheune zur Wohnung hinab. Dieses alles bezeichnet deutlich genug die überlegte Tödtung, den Mord.

Dürfte man annehmen, daß diese Entleibung in der Absicht beschlossen worden sei, um sich dadurch von der Schuld selbst zu befreien, so wäre Inquisit sogar ein Raubmörder (latro) zu nennen. Allein davon liefert weder das Bekenntniß des Inquisiten, noch sonst eine Quelle die erforderlichen Thatsachen. Auermann, sonst ein verständiger Mensch, mußte auch wohl wissen, daß dieser Absicht der Erfolg nicht entsprechen könne, weil, was dem Pögel nicht bezahlt werden konnte, dessen Erben bezahlt

werden mußte. Als eigentliche Triebfeder zu diesem Entschlusse gibt er den erwachenden Groll gegen den Ermordeten an, eine Behauptung, welche die höchste psychologische Wahrscheinlichkeit für sich hat. Schon drei Tage lang hatte er unausgesetzt die gröbsten Beleidigungen von Pögel ertragen; geängstigt und verfolgt von dessen beschimpfenden Kränkungen konnte er nur mit Angst seine Wohnstube betreten, nicht ohne Furcht und Aerger an seinen eigenen Tisch sich niedersetzen; der Schmerz neuer Kränkungen trieb ihn am Nachmittage des 21. Dezembers aus seiner Wohnung und zu neuen Versuchen Geld aufzubringen; und nun, als er Abends von Bier erhitzt, durch neues Mißlingen seiner Geldbewerbungen gefoltert, in dem Nachgefühle der schon erlittenen Beleidigungen, mit leeren Händen, der Qual neuer Kränkungen entgegen ging: was ist begreiflicher, als daß die ganze Erbitterung seines zerrütteten Gemüths sich auf den Urheber aller dieser Leiden wälzte und der lang verhaltene Groll, verbunden mit der angstvollen Verlegenheit über den herannahenden Zahlungstermin, sich schnell in dem Entschlusse vereinigte, den umbarmherzigen Gläubiger, wenn er von neuem seine Martern anfange, aus dem Wege zu räumen? Fassen wir dieses in deutliche Begriffe zusammen, so waren theils Rache, theils die Absicht, sich durch den Tod des Pögel von dem peinigenden Gefühle seiner Gegenwart, seiner beleidigenden Vorwürfe und seines stürmenden Andringens zu befreien, die nächsten Beweggründe seiner That.

Das Urtheil des Hofgerichts ist dem strengen Rechte gemäß. Die zuerkannte Strafe des Schwertes ist sogar gelinder, als die gesetzliche, weil auf dem Morde die Strafe des Rades steht und keine rechtlichen Milderungsgründe vorhanden sind, welche den Richter ermächtigen, von der Strafe des Gesetzes abzuweichen.

Allein, wenn gleich ein Richter, der Mund des Gesetzes, die Todesstrafe nicht abzuwenden vermochte, so waren gleichwohl die erheblichsten Gründe vorhanden, welche die Gnade des Oberherrn bestimmen konnten, das Schwert der Gerechtigkeit zurückzuhalten.

Den Unvollkommenheiten der Gesetze in ihrer Anwendung nachzuhelfen, das Mißverhältniß zwischen der gesetzlichen Strafe und der Strafbarkeit eines einzelnen Uebertreters, zwischen der unbeugsamen Strenge des unwandelbaren allgemeinen Gesetzes und der wandelbaren Veränderlichkeit des individuellen Verschuldens, mit Weisheit auszugleichen und so die Gerechtigkeit mit der Billigkeit zu versöhnen: diese Macht ist mit dem Rechte der Begnadigung in die Hände des Oberherrn gelegt.

Die Strafbarkeit Auermanns erscheint wegen des Zusammentreffens mannigfaltiger ungewöhnlicher Umstände so tief herabgesetzt, daß sie außer allem Verhältnisse mit der Todesstrafe zu stehen scheint.

Auermann gehört nicht in die Classe solcher Verbrecher, deren verderbtes Gemüth aus innerem Antriebe, aus innewohnenden gefährlichen Neigungen und Leidenschaften das Verbrechen sucht; er wurde durch den heftigen Drang unverschuldeter Zufälle, bei zerrüttetem Gemüthszustande, aus dem rechtlichsten Manne ein Uebelthäter. Dieses alles geht aus dem Zusammenhange folgender Gründe klar hervor.

Sein ganzes Leben stellt ihn nicht blos tadellos, sondern selbst achtungswürdig dar, als einen Mann, welcher allen Bürgern an Rechtlichkeit zum Muster vorgehalten werden durfte. Keine einzige schlechte oder gefahrdrohende Neigung und Leidenschaft offenbarte sein früheres Leben, so wenig in Worten als in Thaten. Weder Jähzorn noch Rachsucht, weder Habsucht und Eigennutz noch Leichtfertigkeit und Trägheit beflecken das Bild seines Charakters, so weit dieser durch die einstimmigen Aussagen bewährter Zeugen dargestellt worden ist. Nur die Weichheit seines Gemüths, zu wenig Kraft im Wollen, zu wenig Muth zum Beschließen, dieses sind die Quellen seines Verbrechens und seines Verderbens.

Der Erschlagene hatte sich auf die unrechtmäßigste Weise gegen ihn benommen, sich in sein Haus und an seinen Tisch gedrängt, durch die schnödesten Beleidigungen eine Zahlung zu erpressen gesucht, deren Tag noch nicht einmal gekommen war. Der Haß und die Erbitterung Auermanns war daher durch Pögels eigene Schuld, durch die demselben zur Last fallende Verletzung des Hausrechts, durch widerrechtliche Ehrenkränkungen veranlaßt, war also gerecht, oder doch menschlich zu entschuldigen.

Versetzt man sich anschaulich in die Lage, worin dieser Mann, der schon am 11. Dezember halb verzweifelnd die Hände rang, sich am 21. befunden hat, hält man diese Lage mit seinem Charakter, seine That mit allem was ihr vorausging vergleichend zusammen: so darf mit höchster Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß sein Verbrechen in der Verwirrung eines an Verzweiflung grenzenden Gemüthszustandes beschlossen und vollzogen worden sei. An diesem unglücklichen Tage stürmte alles auf ihn zusammen, was selbst das festeste Gemüth erschüttern, das seinige aber, worin Weichheit und Schwäche am wenigsten zu verkennen sind, völlig zusammendrücken und in kleinmüthige Verzweiflung gleichsam auflösen mußte. Die unerträgliche Schmach, welche ihn aus seinem Hause fortgetrieben, seine, nach vielem vergeblichen Bemühen, von neuem und wahrscheinlich auf immer vereitelten Hoffnungen Geld zu bekommen; die schreckliche Aussicht auf eine Vergantung, gegen welche kein Retter in der Nähe war; das empörte Gefühl der Ehre, die an der unbarmherzigen Härte seines Gläubigers auf einmal scheitern sollte; die Furcht vor neuen Beleidigungen und die Erbitterung über die vergangenen: alles gährte und kämpfte in seiner zerrütteten Seele durcheinander, als sie den Gedanken ergriff, ihre Schmerzen an deren verhaßten Urheber blutig zu rächen.

Hierzu kam Erhitzung durch Trunk, welche ihm zwar nicht Ueberlegung und Bewußtsein entzog, aber jenen zerrüttenden Gedanken und Gefühlen nur um so größere Lebendigkeit, Klarheit und Kraft verleihen mußte. Standhaft beharret er darauf, daß er nach dem Erwachen aus dem anderthalbstündigen Schlafe sich noch berauscht gefühlt und sogar noch die mörderische Handlung im Taumel des Rausches vollbracht habe. Erst mit dem Augenblicke, wo Pögel als Leiche vor ihm gelegen, sei der Rausch verflogen, — eine Behauptung, die zu viel innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, als daß sie erdichtet sein könnte.

Auf dem Rückwege nach seiner Wohnung, wo der Vorsatz der Entleibung des Pögel zuerst in ihm entstand, kam ihm überdies, wie er behauptet, ein Vorfall in das Gedächtniß, welcher sein Verbrechen sogar mit der Meinung des Rechts zu begünstigen schien. Er erinnerte sich, wie einst ein Mensch, der wegen verletzten Hausrechtes von dem Hausherrn derb geschlagen worden war, auf seine Klage nicht nur keine Genugthuung bekommen habe, sondern auch von einem öffentlichen Beamten mit der Bemerkung beschieden worden sei: er hätte es haben müssen, wenn ihn sogar der andere todt geschlagen hätte. Auermann nahm diese Aeußerung in zu buchstäblichem oder zu ausgedehntem Sinne und suchte sich die Meinung auszureden, mit Pögel sich in gleichem Falle zu befinden. Zwar wird er dadurch nicht gerechtfertiget: jener Schluß war allerdings ein sophistisches Kunststück der Eigenliebe, welche sein Herz zu bestechen und dessen edlere Neigungen für sich zu gewinnen suchte. Aber dieser Umstand — welcher um so glaubwürdiger ist, da er mit verschiedenen ähnlichen Aeußerungen, welche dem Inquisiten bald nach der That gegen sein Gesinde entfielen, sehr zusammenstimmt — beweist wenigstens so viel, wie sehr dieser Auermann ein Neuling in verbrecherischen Gedanken war. Er konnte dem Verbrechen gleichsam noch nicht ins Auge sehen, vermochte dasselbe noch nicht in seiner wahren Gestalt zu ertragen; er mußte es erst mit dem Mantel des scheinbaren Rechts umhüllen, ehe er sich ihm zu ergeben den Muth finden konnte.

Und selbst da noch hielt sein Vorsatz das Verbrechen in einer gewissen Entfernung von sich ab; er beschloß nicht geradezu die Entleibung Pögels, er schob die Wirksamkeit und die Ausführung seines Vorsatzes zögernd auf die Bedingung hinaus: wenn Pögel seine Forderungen auf kränkende Art wiederholen würde. Die That wäre wahrscheinlich unterblieben, hätte nicht Pögel sogleich diese Bedingung wahr gemacht uud den Willen zur Ausführung jenes Entschlusses gleichsam herausgefordert.

Mit allem Vorhergehenden stimmt das Benehmen Auermanns nach vollbrachter That zusammen: die Gewissensangst, welche ihn sogleich ergriff; das Geständniß, welches er seinem Gesinde ablegte; der schwere Gang in des Landrichters Haus; um sich selbst der Gerechtigkeit zu überliefern; sein umständliches reumüthiges Bekenntniß, mit welchem er gleich im ersten Verhöre sich der That schuldig gab.

Nach diesen Erwägungen wurde vom Staatsministerium der Antrag gestellt:

„daß Seine Königliche Majestät geruhen möchten, gegen Auermann „Gnade für Recht ergehen zu lassen, denselben mit der Todesstrafe „zu verschonen und zu gestatten, daß eine außerordentliche Strafe wider „ihn erkannt werde.“

— XV.

Der Vatermord

auf der Schwarzmühle im Sittenthale. *)

In einem engen, von steilen Bergwänden eingeschlossenen Thale am sogenannten Sittenbache, Landgerichts B*, liegt ungefähr 340 Schritte vom letzten Hause des nächsten Dorfes entfernt, die einsame Schwarzmühle. Auf dieser lebte bis zum 9. August 1817 der Müllermeister Friedrich Kleinschrot, evangelischer Religion wie seine ganze Familie, ein starker rüstiger Mann von 60 Jahren. Sein Gewerbe war einträglich; sein Vermögen betrug, wie späterhin durch Inventar ausgemittelt wurde, in Kapitalien und Geldwerth 13,577 Gulden. Mit seiner Ehefrau Barbara hatte er bereits 30 Jahre in der Ehe gelebt und 12 Kinder gezeugt, von welchen damals noch 5 am Leben waren. Sein ältester Sohn Leonhard hatte sich bereits als Müllermeister in einem andern Orte häuslich niedergelassen. Im väterlichen Hause lebten aber noch der zweite Sohn Konrad, damals 28 Jahre alt, welcher die Feldwirthschaft des Vaters versah, Friedrich, 24jährigen Alters. welcher das Mühlgewerb zu besorgen hatte, endlich zwei Töchter, Margaretha Barbara, alt 23 Jahre, und Kunigunde, nahe am 18. Jahre, welche im elterlichen Hause den Dienst der Mägde verrichteten.

Innerhalb der Hofraithe der Mühle, ungefähr 20 Schritte vom Mühlgebäude entfernt, steht ein abgesondertes Häuschen, welches seit 1817 einem verheiratheten Taglöhner, Johann Adam Wagner, für einen geringen Miethzins, mit der Verbindlichkeit zur Bewohnung überlassen war, daß er auf Bestellung vorzugsweise dem Müller gegen Kost und 6 Kreuzer Taglohn, Arbeiten zu leisten habe.

Außer der Familie des Müllers und diesen Taglöhnersleuten, lebte nur noch ein 13jähriger Pferdejunge auf der Mühle, welcher in einem entfernten Pferdestalle seine Schlafstätte hatte, so daß er von allem, was etwa Nachts im Mühlgebäude vorging, nichts hören konnte.

Seit dem 9. August 1817 verschwand auf einmal der Müllermeister Friedrich Kleinschrot und wurde nicht mehr gesehen. Erst am 11. Oktober desselben Jahres machte dessen Ehefrau dem Landgerichte B* die Anzeige: ihr Mann habe sich vor 9 Wochen mit aller Baarschaft heimlich entfernt und seitdem nichts mehr von sich hören lassen. Sie bat um Beschlagnahme der an entfernten Orten ausstehenden Forderungen und um öffentliche Vorladung des Entwichenen. Das Gericht verfügte die-

*) Die nähere Bezeichnung des Orts der That mußte aus mehreren sehr erheblichen Gründen unterbleiben. Aus eben diesen Ursachen mußten die Zunamen der Hauptpersonen mit anderen vertauscht werden.

sen Anträgen gemäß; allein die Vorladungen hatten keinen Erfolg und über das Vermögen des Abwesenden wurde die Pflegschaft angeordnet.

Dagegen verbreitete sich ungefähr ein Jahr nach dem Verschwinden des Müllermeisters das Gerücht: er sei auf der Schwarzmühle erschlagen worden. Dieses Gerücht war ohne Zweifel veranlaßt durch eine bedenkliche Aeußerung des obengenannten Taglöhners Wagner, welche ihm gegen einen andern Taglöhner Namens Wiedmann, gemeiniglich Preuß genannt, entfallen war. Als einstens beide mit einander arbeiteten, bezeigte sich jener sehr unwillig über die Müllersleute, und sagte zu diesem unter anderem: »Preuß! wenn du wüßtest was ich weiß, du würdest dich wundern; wenn ich von den Müllersleuten reden müßte, so würde die Mühle zugesperrt und sie kämen alle ins Zuchthaus; wenn ich Geld brauche, so müssen sie mir es geben und wenn ich das Taglöhnerhaus haben will, so müssen sie mir es auch geben.«

Am 1. September 1818 machte der Gensdarme Metsieder dem Landgerichte von dieser Aeußerung Wagners Anzeige und bestärkte den hieraus hervorgehenden Verdacht durch Hinweisung auf den Unfrieden, welcher bekanntlich zwischen dem Schwarzmüller und seiner Familie geherrscht habe, sowie auf das verlegene befangene Benehmen, welches die Müllersleute und Wagner nebst seiner Ehefrau Anna gegen ihn (den Denuncianten) gezeigt hätten.

Daß eine erbitterte Todfeindschaft zwischen dem alten Kleinschrot und den Seinigen geherrscht hatte, war schon vor dieser Anzeige dem Landgerichte sogar aus Akten hinreichend bekannt. So hatte z. B. der Müllermeister erst zwei Monate vor seinem Verschwinden (am 6. Juni 1817) beim Landgerichte darüber Klage erhoben, daß seine Ehefrau und Söhne sich erlaubt, ihm die Schlüssel zu den Gemächern und zu seinem Geldvorrathe abzunehmen, sich in den Besitz der Getreidevorräthe zu setzen, des ganzen Hausregiments sich anzumaßen, ihm Achtung und Gehorsam zu verweigern und sogar mit Schlägen zu drohen. Die Beklagten (Frau und Kinder) am 11. Juni hierüber vernommen, erwiederten: Kläger sei ein liederlicher Haushälter und Verschwender, er verletze alle Pflichten eines Gatten und Vaters, lebe im Ehebruche und habe erst neulich wieder mit einer liederlichen Dirne ein Kind erzeugt, was ihn schon beträchtliche Geldsummen gekostet habe und noch mehr kosten werde. — Es wurde ihnen vom Gerichte befohlen, sich ihrem Gatten und Vater wieder zu unterwerfen und demselben die Leitung seines Hauswesens wie Recht zu überlassen. Der Schwarzmüller zeigte jedoch am folgenden Tage an, daß die Seinigen, statt dem richterlichen Befehle Folge zu leisten, sich nun sogar thätlich an ihm vergriffen hätten; wodurch das Landgericht sich veranlaßt sah, mittelst einer Commission an Ort und Stelle den alten Kleinschrot in seine Rechte als Familienhaupt wieder einzusetzen. Auch bei dieser Gelegenheit äußerte diese Familie die tiefste Erbitterung gegen den Gatten und Vater und erklärte der Commission, daß sie sich ihre besondere Klage wider denselben, wegen Verschwendung, liederlichen Lebenswandels, erlittener Mißhandlungen und lebensgefährlicher Drohungen vorbehalten wolle.

Diese und andere Umstände, verbunden mit der Anzeige des Gensdarmen, waren wohl hinreichende Gründe zur Eröffnung einer ernsten Generaluntersuchung. Der Landrichter Y* that auch sogleich einige Schritte, welche einen großen Eifer für diese Sache zu verrathen schienen. Noch in derselben Nacht, als ihm obige Anzeige gemacht worden war, vernahm er die Taglöhner Wiedmann und Wagner und begab sich auf die Schwarzmühle, um daselbst die Müllersfrau mit ihren Söhnen zu vernehmen. Wiedmann bezeugte die obige Aeußerung des Wagner wie auch das allgemeine Gerücht, daß Kleinschrot in seiner Mühle erschlagen worden sei und Wagner geholfen habe, dessen Leichnam in der Sägmühle zu verscharren. Wagner und die Müllersleute versicherten aber, der alte Kleinschrot sei heimlich davon gegangen. Und nachdem nun der als Leumundszeuge vernommene Gemeindälteste Konrad erklärt hatte, er wisse von dem Wagner und den Müllersleuten nichts Nachtheiliges, auch von einem

Hirten, Namens Sperber, bezeugt worden war, er habe in der Heuernte 1817 für den Schwarzmüller und in dessen Begleitung, einen Sack Geld, welcher dem Gewichte nach wohl 2000 Gulden enthalten haben möge, nach Sch* tragen müssen: so wurden auf einmal alle weiteren Nachforschungen abgebrochen. Wiedmann war nicht eidlich, die Kleinschrot'schen Töchter gar nicht vernommen; und in der Sägmühle, wo, dem Gerüchte nach, der Leichnam sollte verscharrt worden sein, war jede Nachsuchung unterblieben. Der Landrichter entzog überdies die Akten pflichtwidrig der Einsicht des Criminal-Obergerichts und legte dieselben auf die Seite, ohne sie, wie es die ausdrückliche Vorschrift der Gesetze verlangt, an das Appellationsgericht als Criminal-Obergericht, zur Würdigung und weiteren Verfügung einzusenden.

So blieb denn die Sache drei Jahre lang, bis gegen das Ende des Jahres 1821 auf sich beruhen.

Unterdessen war aber der Landrichter Y* wegen Verdachts verschiedener Amtsverbrechen von seinem Amte suspendirt worden und das Appellationsgericht hatte einen Bevollmächtigten an den Sitz des Landgerichts B* abgeordnet, um das erledigte Amt dem Verweser desselben zu übergeben: ein Geschäft, womit, nach baierischen Verordnungen, stets eine Amtsvisitation verbunden ist. Kaum hatte der Bevollmächtigte des Gerichtshofes sein Geschäft begonnen, als in der Nacht vom 11. auf den 12. November 1821 in der (verschlossenen) Registratur des Landgerichts ein Feuer aufging, welches einen großen Theil der daselbst aufgehäuften Akten, zu unersetzlichem Nachtheile vieler Unterthanen, in Asche verwandelte. Der Verdacht dieser Brandstiftung fiel auf den Landrichter Y* selbst; denn nur er hatte, wie es schien, nächst der Gelegenheit zur Verübung solcher That, zugleich ein besonderes Interesse, die Registratur zu vernichten, um hierdurch Akten, welche wegen verübter Amtsverbrechen Zeugniß wider ihn geben könnten, seinem Amtsnachfolger zu entziehen. Von dem Appellationsgerichte wurde daher unverzüglich dem dort anwesenden Gerichtsbevollmächtigten zugleich die Untersuchung über diese Brandstiftung übertragen. Um neue Gründe des Verdachts zu finden und die bereits vorhandenen zu bestärken, richtete nun der Bevollmächtigte zunächst seine Thätigkeit darauf, unter den vom Feuer nicht vertilgten Akten solche aufzufinden, welche der Landrichter Y* zu vernichten ein ganz besonderes Interesse gehabt haben möchte und gerieth bei dieser Nachforschung auf ein Aktenbändchen: die Aufstellung eines Curators für den abwesenden Schwarzmüller betreffend. Gleichzeitig mit diesem erlangte derselbe Kenntniß von dem seit Jahren umlaufenden Gerüchte, daß der Schwarzmüller von den Seinigen sei ermordet worden, so wie von der weit verbreiteten Meinung: der Landrichter Y* müsse ein bedeutendes Geldgeschenk von den wohlhabenden Müllersleuten erhalten haben, weil die bereits begonnene Untersuchung, unbegreiflicher Weise, ganz im Stillen wieder eingestellt worden sei. Bei weiteren Nachforschungen fiel dem Obergerichts-Commissär ein Aktenheft: die öffentliche Vorladung des Schwarzmüller betreffend, in die Hände und in diesem, gleichsam versteckt, auch die Protokolle, welche aus Veranlassung der Anzeige des Gensdarmen Metsieder über die Ermordung Kleinschrots aufgenommen worden waren.

Hierdurch war nun mehr als hinreichende Veranlassung gegeben, diese seit Jahren beruhende Untersuchung von neuem aufzunehmen. Am 6. Dezember 1821 wurde daher der Taglöhner Wiedmann eidlich vernommen, sodann der Taglöhner Wagner und dessen Ehefrau, einstweilen noch als Scheinzeugen, verhört. Wiedmann bestätigte seine früheren Aussagen; Wagner erneuerte anfangs die Versicherung, daß er nichts wisse, was aus dem Schwarzmüller geworden sei; dessen Ehefrau aber gestand sogleich:

»die Söhne des Müllers hätten ihren Ehemann beredet, ihnen zu helfen, ihren Vater auf die Seite zu schaffen; es sei dieses im August oder September 1817 geschehen; sie habe es nicht leiden wollen, die Söhne hätten aber nicht nachgelassen; ihr Mann habe sich daher Nachts mit ihnen in die Schlafkammer des Müllers begeben und diesen unter ihrer Mitwirkung umgebracht. Der Leichnam sei in einer Felsenschlucht neben einem Acker des Müllers begraben worden.« Man schritt jetzt sogleich zu einem weiteren Verhöre des Johann Wagner (der unterdessen, um alle Beredungen zwischen ihm und seinem Weibe zu verhindern, der Aufsicht eines Gensdarmen übergeben worden war) und erlangte nun sogleich von ihm ein umständliches Bekenntniß, folgenden wesentlichen Inhalts: »der alte Kleinschrot, ein gegen Gattin und Kinder grausamer, dabei den Ausschweifungen ergebener Mann, habe mit den Seinigen in ewigem Hader gelebt. Da habe dessen Sohn Konrad ihn (Wagner) im September 1817 mit dem Entschlusse der Kleinschrot'schen Familie bekannt gemacht, den Schwarzmüller, damit er sie nicht um all ihr Vermögen bringe, in der folgenden Nacht auf die Seite zu schaffen. Konrad habe ihn, unter dem Versprechen der Unterstützung, aufgefordert, ihnen bei der That zu helfen und ihn unterrichtet, wie deren Ausführung bewerkstelligt werden solle. Nach langem Schwanken habe er sich dazu verstanden. Konrad Kleinschrot habe ihn Nachts abgeholt und beide, in Verbindung mit dem jüngern Sohne Friedrich Kleinschrot, hätten nun in der Küche den alten Vater ermordet. Der Leichnam sei erst in der Sägemühle verscharrt, späterhin aber von hier weggeschafft, in eine Felsenschlucht auf dem sogenannten Krummacker geworfen und alsdann mit Erde und Steinen bedeckt worden. Die Müllerin und ihre Töchter hätten ebenfalls Wissenschaft von der That gehabt.«

Sofort wurde nun am 7. Dezember von dem ordentlichen Untersuchungsgerichte die provisorische Verhaftung der Müllersleute beschlossen und noch desselben Abends begab sich dasselbe, mit gehöriger Mannschaft versehen, auf die Schwarzmühle, wo man die ganze Familie in der Wohnstube versammelt und so eben, nach beendigtem Abendessen, noch in Verrichtung des Tischgebets begriffen fand. Als dieses zu Ende gebetet war, wurde der Müllersfrau und ihren beiden Söhnen, Konrad und Friedrich, der Arrest angekündigt und sämmtliche Familienglieder wurden unter Wache in gesonderten Gemächern von einander getrennt. Das summarische Verhör, welches auf der Stelle mit der Mutter und ihren beiden Söhnen vorgenommen wurde, blieb indessen ohne alles Ergebniß. Sie versicherten von ihrem Ehemanne und Vater mehr nicht zu wissen, als daß er vor mehreren Jahren davon gegangen sei; dessen Aufenthalt sei ihnen nicht bekannt.

Am folgenden Tage wurde Johann Wagner von B* herbeigeführt, um den Ort zu zeigen, wo, nach seiner Angabe, der Leichnam des Ermordeten liege. Derselbe führte die Gerichtspersonen links der Mühle eine steile Bergwand hinauf, sodann über verschiedene Aecker zu einigen Felsen, zwischen denen sich eine Kluft befand, welche Wagner als den Ort bezeichnete, wo der Leichnam von den Söhnen vergraben worden sei. Nachdem man hier mehrere lose Steine weggeräumt hatte, gerieth man auf Laub und Moos, wobei Wagner bemerkte: »nun müsse der Leichnam bald kommen.« Wirklich kamen auch, nach hinweggeräumtem Laub und Moos, nebst einigen Fetzen halbvermoderten Tuchs, gegen Westen Schädelknochen, gegen Osten Wirbelbeine, Rippenbeine, das Steißbein und mehrere Röhrenbeine zum Vorschein, welche insgesammt von dem anwesenden Gerichtsarzte für die Gebeine eines Menschen erklärt wurden. Bei dem Herausnehmen derselben aus der Kluft erklärte Wagner: »es werden dieses wohl die Gebeine des erschlagenen Friedrich Kleinschrot von der Schwarzmühle sein: denn es haben ihn die Söhne desselben vor vier Jahren in meiner Gegenwart hinaufgetragen und hier hineingeworfen und wir haben zusammen ihn mit Laub und Moos zugedeckt; auch hat derselbe Friedrich Kleinschrot gerade so schöne Zähne gehabt, wie sie der vor uns liegende Unterkiefer zeigt.«

Nun wurden sämmtliche Kinder des Schwarzmüllers einzeln, jedes nach Wiederabführung des Andern, an Ort und Stelle zu den gesammelten Gebeinen, dann zur Kluft geführt. Konrad Kleinschrot brach, als er die Gebeine sah, ungefragt in den Ausruf aus: «ja! das ist mein Vater!» setzte jedoch nach einigem Bedenken hinzu: «aber ich bin der Thäter nicht.» — Friedrich Kleinschrot blickte ganz trotzig, ohne Zeichen von Verlegenheit, stumm auf die Gebeine hin und antwortete erst auf die Frage: was dies sei? «nun! was wird das sein? — Beine sind es; ob es aber Menschenbeine sind oder Thierbeine, das weiß ich nicht; ich kenne weder Menschenbeine noch Thierbeine!» — Die jüngste Tochter Kunigunda rief aus, als sie zur Kluft geführt wurde: «davon weiß ich nichts; ich weiß wohl das von meinen Vater; aber von dem hier oben weiß ich nichts; — ich bin unschuldig; ganz gewiß unschuldig!» Als die älteste Tochter Barbara an die Reihe kam, rief auch sie: «ich bin unschuldig an der That — ich bin unschuldig. Ich habe von der Sache nicht eher etwas gewußt, als bis mein Vater angefangen hatte, fürchterlich zu schreien; aber da war es zu spät. Ich habe seitdem keine ruhige Stunde gehabt. O Gott! was wird noch aus uns werden!»

Also ein Vatermord, an welchem wahrscheinlich die ganze Familie des verschwundenen Müllers, Ehegattin, Söhne, Töchter, als Urheber, Gehülfen oder Begünstiger mehr oder weniger Theil genommen hatten, ausgeführt durch einen gedungenen Mörder: dieses war das Jahre lang verborgene dunkle Geheimniß!

Die Ehefrau des ermordeten Schwarzmüllers, Barbara, am 8. April 1764 geboren, ist eine Müllerstochter und stammt von Eltern, welche, wie sich der Pfarrer ausdrückt, eben so arm waren an Geist als an Herz. Sie selbst zeigte von Jugend auf einen großen Mangel an Gedächtniß und Fassungskraft, so daß ihr in der Schule fast nichts beizubringen war. In Folge ihrer langen unglücklichen Ehe mit dem Schwarzmüller und vieler fast unausgesetzter Mißhandlungen, kamen ihre geringen Geisteskräfte noch tiefer herab und sie versank zuweilen in einen Zustand vorübergehender Stupidität, welche nahe an Blödsinn grenzte. Daß er eine dumme Frau habe, welche ihrem Hauswesen nicht vorstehen könne, war ihres Mannes beständige Klage. Uebrigens wird sie von allen Zeugen als eine sehr gutmüthige, verträgliche, wohlwollende Frau von untadelhaftem Lebenswandel geschildert.

Nicht minderes Lob wird allen ihren Kindern, Söhnen wie Töchtern, sowohl von dem Pfarramte, als von den Leumundszeugen einhellig ertheilt. Jedermann rühmt ihre Frömmigkeit, ihre Rechtschaffenheit, Sanftmuth, Ordnungsliebe und Arbeitsamkeit. An Geist aber waren sie Alle beschränkt, dabei, außer über Gegenstände ihres nächsten Berufs, höchst unwissend, und in den dicksten Pöbelaberglauben versunken. Gespenster und Hexerei gehörten ihnen zur natürlichen Ordnung der Dinge. Daß z. B. ihres Taglöhners Wagner Ehefrau eine Hexe sei, galt ihnen als ausgemachte Sache und der Sohn Friedrich gab sich während dieser Untersuchung Mühe, hievon den Richter durch Thatsachen zu überzeugen. Als deutlichen Beweis dessen führte er an, daß er ihr einst etwas abgeschlagen habe und dafür in der folgenden Nacht auf die entsetzlichste Art von ihr gedrückt worden sei. Einst habe sie in seiner Gegenwart, um einen Heuschober von seinem Platze zu bringen, mit ihrem Rechen Kreise um denselben beschrieben und einige Worte dazu gemurmelt; da habe plötzlich ein Wirbelwind den Schober erfaßt, ihn hoch in die Höhe gehoben und so weit mit sich fortgeführt, als nur seine Augen hätten reichen können: was offenbar Zauberei gewesen sein müsse, weil alle andere Heuschober ruhig auf ihrem Platze geblieben seien.

Der alte Friedrich Kleinschrot stand zwar in dem Rufe eines verdächtigen, für seinen Stand ziemlich gebildeten, und bis auf gewisse Punkte sehr wirthschaftlichen Mannes. Er hielt seine Kinder fleißig zur Schule an und besuchte mit seiner Frau regelmäßig zweimal im Jahre das Abendmahl. In allem Uebrigen aber war er an Charakter und Sitten das auffallendste Gegenstück seiner gutmüthigen Ehefrau und seiner wohlgearteten Kinder. Rauheit, Härte, Streitsucht, unbezähmbarer Jähzorn, knickerhafte Kargheit, außer wo es der Befriedigung seiner Wollust galt, waren nach Aussage vieler Zeugen, die Hauptzüge in dem Bilde seiner widerwärtigen menschenfeindlichen Gemüthsart. Seinem eigenen alten Vater erwies er sich als undankbarer Sohn, legte oft frevelnde Hand an ihn und setzte in seiner Zornwuth mehrmals dessen Leben in Gefahr, so daß dieser hinter Schlössern und Riegeln gegen die Angriffe seines Sohnes Schutz zu suchen genöthigt war. Der bösartige Sohn, der seinen Vater mißhandelte, schonte noch weniger seines Weibes und seiner Kinder, welche er fortwährend nur als Wesen behandelte, die, ohne an seinen Pflichten einigen Anspruch zu haben, blos dazu bestimmt seien, ihm zu dienen und unter ihm zu leiden. Alle seine Kinder, sobald sie der Schule entwachsen waren, dienten ihm als Knechte und Mägde und besorgten mit Arbeitsamkeit und Treue die häuslichen Geschäfte. Gleichwohl versagte er ihnen anständige Kleidung, ließ sie öfters Noth leiden und setzte sie mit ihrer Mutter in manche peinliche Verlegenheit, besonders wenn er vom Hause wegging, um mehrere Tage auszubleiben, ohne daß er Geld zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben zurückgelassen hatte. Jede seiner bösen Launen ging in Zornwuth auf, welche nicht blos in Schimpfworten, sondern fast immer in Thätlichkeiten und Mißhandlungen sich äußerte und nicht selten, alle Grenzen hausväterlicher Rechte überschreitend, in wahren Verbrechen austobte. Die arme, ohnehin geistesschwache Gattin brachte er durch seine Tyrannei und häufig wiederholten Mißhandlungen fast bis zum Blödsinn. Der Taglöhner Röll, welcher vor 20 Jahren ein Jahr lang bei dem Schwarzmüller gedient hat, bezeugt: »der alte Müller habe keinen Tag vorübergehen lassen, ohne entweder mit seiner Frau oder mit seinen damals noch unerwachsenen Söhnen Streit anzufangen, auf sie zuzuschlagen und sich des ersten besten Werkzeugs, das ihm eben zur Hand gewesen, zu bedienen. Einst habe er seine Frau mit der Axt so getroffen, daß sie den Arm 14 Tage lang in der Schlinge habe tragen müssen. Die Tochter Margaretha versichert: daß ihre Mutter, seit einer vor 15 Jahren von ihrem Vater erlittenen Kopfverletzung den halben Verstand verloren habe. Die von dem alten Müller unterhaltene Buhldirne, Kunigunda Hopfengärtner, welche vor längerer Zeit ein Vierteljahr lang auf der Schwarzmühle gedient hatte, war Augenzeugin, wie er einst seinem Sohne Friedrich ein Handbeil nachwarf, womit er ihn vielleicht getödtet haben würde, wenn der Wurf nicht fehlgegangen wäre und ihn blos in die Ferse getroffen hätte. Der Schullehrer Mehlhorn war Zeuge, wie er einst seine Frau und Kinder mit einer Stange Eisen mißhandelte.

Die Kinder, welche in ihrem Vater immer nur ihren grausamen Verfolger und den Peiniger ihrer unterdrückten Mutter sahen, hingen dieser auf das innigste an und bildeten, als sie herangewachsen waren, einen eng geschlossenen Kreis, welcher durch kindliche Liebe gegen die Dulderin, durch erbitterten Haß gegen den unnatürlichen Vater zusammen gehalten wurde. Die Kinder fühlten sich der Mutter zu Schutz und Hülfe, unter einander selbst zum wechselseitigen Beistande wider denjenigen verpflichtet, den sie als ihren gemeinschaftlichen Feind betrachten und endlich nicht blos hassen, sondern auch verachten mußten. Denn sie wußten, daß ihr bereits hochbejahrter Vater sich den gemeinsten Dirnen hingab, uneheliche Kinder mit ihnen erzeugte und während er die Seinigen hart und karg behandelte, sein Geld zur Abfindung von ihm geschwängerter Weibspersonen verschwendete. Die oben erwähnte Kunigunda Hopfengärtner, eine nichtswürdige Dirne, welche bald nach dem Verschwinden des Schwarzmüllers in das Zwangsarbeitshaus kam und, nach ihrer eigenen eidlichen

Aussage, bereits Jahre lang von ihm unterhalten worden war, gab ihn als Vater ihres am 7. April 1817 gebornen Kindes an. Als die Nachricht von der Schwängerung der Hopfengärtner durch den alten Kleinschrot auf der Schwarzmühle bekannt wurde, erhoben sich, mit Ausnahme der jüngsten Tochter, alle seine Kinder gegen ihn und der Streit steigerte die Erbitterung so sehr, daß die beiden Söhne, Konrad und Friedrich, sich mit Thätlichkeiten an ihrem Vater vergingen und, wie wenigstens ein Zeuge versichert, die Tochter Margaretha, als der Vater auf dieselbe losging, eine Ofengabel mit den Worten ihm entgegen hielt: „alter Spitzbube! wenn du hergehst, stoße ich sie dir in deinen Ranzen (Wanst)!“ was jedoch sie selbst beharrlich läugnet. —

Um den Ermordeten und seine Mörder, so wie die Verhältnisse jenes zu diesen recht anschaulich kennen zu lernen, muß man die Gattin und die Kinder selbst hören, wie sie den Gatten und Vater schildern. „Sie glauben gar nicht, sagt Barbara Kleinschrot zu ihrem Untersuchungsrichter, was mein Mann für ein böser Mensch war. Er hat mir den Kopf ganz zerschlagen und zerschellert, so daß ich ein kurzes Gedächtniß habe. Er hat mich zum Boden herabstürzen wollen. Ich und mein Friedrich lagen eine Nacht mit blutigen Köpfen im Heustock. Er war ein schändlicher Mensch, wie jeder bezeugen muß, der ihn kennt. Er hat mich mißhandelt, wie man kein Vieh mißhandelt und alles dieses ohne die geringste Ursache — Vorzüglich um die heilige Zeit gegen Weihnachten und Ostern, war er ganz besonders toll und hat dann gegen Jedermann gewüthet. Er ist früherhin des Nachts auf die Kreuzwege gegangen, wo man, wie gesagt wird, dreierlei Dinge erlangen kann: Geld, oder Beistand im Streit, oder noch etwas. Und deshalb glaube ich, daß mein Mann allenfalls mit dem bösen Feinde mag in Verbindung gestanden sein.“ — Der älteste Sohn Konrad entwirft von seinem Vater folgendes Gemälde: „Mein Vater war ein sehr wilder Mensch und hat uns nie als seine Kinder behandelt, hat uns nie seine Kinder, sondern nur Spitzbuben und Diebe genannt. Als ich noch ein Knabe von 12 Jahren war, hat er mich, darum, daß ich einen Metzen auf dem linken Arme getragen, so mißhandelt, daß ich bewußtlos in der Mühle liegen blieb und von dieser Mißhandlung noch die Narbe auf meinem Kopfe oberhalb des rechten Ohrs nachweisen kann, auf welcher Stelle kein Haar mehr wächst. Auch hat er mich einst während des Ackerns so auf das Kreuz geschlagen, daß ich nach Hause kriechen und die Pferde auf dem Felde stehen lassen mußte. Zwei Tage mußte ich damals liegen und mein Vater hatte die Unmenschlichkeit, meiner Mutter zu verbieten, mir etwas zu essen zu geben, weil ich nichts verdiene. Kein Dienstbote konnte mit ihm auskommen, manche Jahre hatte er drei bis vier Knechte und darum mußten dann ich und mein Bruder alles verrichten und haben es gern verrichtet. Jeder Mensch muß es sagen, daß wir durch unsern Fleiß unsere Felder und unsere Mühle mehr als um 1000 Gulden verbessert haben. Und doch war ihm alles was wir thaten, nicht genug und er schalt immer und immer in uns hinein, daß wir mehr brauchten als wir verdienten. Und doch schaffte er uns nie Kleider an und wir mußten auf das elendeste umhergehen. — Aber nicht uns allein, sondern vorzüglich unsere Mutter mißhandelte er auf das Gräßlichste. Er, in allen Stücken ein Unmensch, konnte unsere Mutter nicht mehr leiden, nannte sie immer nur Sauluder, Mistluder u. s. w. und hat sie unzählige Mal so mit Schlägen zugerichtet, daß sie mehrere Tage im Bette liegen mußte und noch jetzt mehrere Wunden an ihrem Körper aufzuweisen hat. Oft hat er sie so mißhandelt, daß sie über und über voll Blut war und man sie nicht mehr erkennen konnte. In solcher Lage befanden wir uns; weder die Mutter noch wir Kinder waren vor ihm unseres Lebens sicher. Zudem hat er drei uneheliche Kinder hergesetzt und unserer Mutter so wenig als uns Geld in die Hand gegeben, obgleich das Vermögen von unserer Mutter her gekommen ist und er es zu Hunderten an seine Mensche ausgab. Wir Kinder hätten längst unser Brod auf eine andere Weise

gesucht, wäre es uns nicht um unsere Mutter zu thun gewesen, die dann ganz allein den Mißhandlungen unseres Vaters ausgesetzt geblieben wäre. Wir suchten endlich Hülfe gegen unsern Vater auf dem rechten Wege (vor Gericht); aber wir fanden sie nicht. Hätten wir einen Vater gehabt, mit dem nur etwas auszukommen gewesen wäre, so hätte er eine Freude an seinen Kindern haben können. Denn wir waren treu, fleißig und ordentlich, wie jedermann weiß. Aber unser Vater war ein Unmensch, der nur seine Freude daran fand, andere Menschen zu quälen. — Seinen eigenen Vater hat er mehrmals geschlagen und geprügelt und Sie können es heute noch (in der Mühle) sehen, wie sich unser Großvater durch sechsfache Riegel und Schlösser gegen seinen Sohn sicher zu stellen gesucht hat. Auch können Sie noch sehen, daß unser Vater einmal versucht hat, die Thüre zu dem Gemach aufzuhauen, in welchem unser Großvater war. Man sieht noch drei Hiebe mit der Holzart in dieselbe, obgleich es schon vor zwanzig und einigen Jahren geschehen ist.« — In derselben Art, nur noch mit größerer Heftigkeit, äußert sich der jüngere Sohn Friedrich, indem er sagt: »Wir hatten keinen Vater, wie er sein sollte, sondern einen Unmenschen, der uns von Jugend auf gehaßt, der uns Kinder nie bei ihrem Namen, sondern nur Flegel, Knittel ꝛc. genannt, der unsere Mutter bis auf den Tod mißhandelt, der uns durch seinen Lebenswandel Schimpf und Schande gemacht, der uns vom frühen Morgen bis in die sinkende Nacht gezankt und gestoßen hat und dabei uns hat Mangel leiden lassen an allem was zu des Leibes Nahrung und Nothdurft gehört. Ein halbes Jahr zuvor, ehe er weggeschaft worden, hat mir mein Vater mit der Hacke einen Schlag gegeben, daß mir das Blut in die Stiefel gelaufen und die Kopfwunde davon in drei Vierteljahren nicht zugeheilt ist. Sie können die Hiebwunden noch heute auf meinem Hinterkopfe fühlen. — Als ich einst aus der Mühle gegangen war, hörte ich ein jämmerliches Geschrei aus der Küche. Als ich hineinkam, hatte der Vater meine Mutter in der Holzecke, zerschlug sie jämmerlich mit einer zerbrochenen Holzhacke und schrie unter fortwährendem Zuschlagen. Luder! ich bringe dich um! ich bringe dich um! ich kann dich nicht mehr im Hause leiden! Er hätte sie damals ermordet, wenn ich nicht dazu gekommen wäre; denn meine Mutter blutete fürchterlich. So aber sprang ich hin, entwand meinem Vater die Holzart und hielt ihn so lange, bis die Mutter entsprungen war. Nun erst ließ ich denselben gehen und flüchtete mich gleichfalls. Doch hatte ich schon einen Schlag auf das Kreuz und einen auf den Arm bekommen, daß ich fünf Tage nichts arbeiten konnte. Ich und meine Mutter blieben selbige Nacht im Stadel auf dem Futter liegen, weil wir uns in das Haus nicht hinein trauten. Lassen Sie meine Mutter durch den Doktor visitiren, Sie werden eine Menge Narben finden, die unser Vater ihr geschlagen hat. Er hat zugleich den schändlichsten Lebenswandel geführt. Er erzeugte uneheliche Kinder, obgleich seine ehelichen bereits erwachsen waren. Eine Magd von uns hat er geschwängert und wir haben ihn selbst bei dieser Magd im Bette angetroffen und er hat damals noch eine Menge Geld für Arzneien ausgegeben, um ihr das Kind abzutreiben. Die Gläser haben wir in dem Bette der Magd gefunden. — Von seiner Jugend an führte er einen schlechten Lebenswandel. Seinem Vater hat er das Geld weggestohlen und es auf liederliche Weise durchgebracht. Und diesen seinen Vater hat er, wie ich mich noch wohl erinnere, kurz vor dessen Tode bei den Füßen angepackt, ihn die Stiege herab und vor die Mühle hinausgeschleift, so daß dieser seinen Kopf sich jämmerlich zerschlagen und über und über geblutet hat. Solch ein Unmensch war unser Vater! Ach! so lange wir auf dieser Welt sind, haben wir noch keine Ruhe und keine Freude gehabt. Vor unseres Vaters Tode wurden wir gepeinigt von ihm und nach seinem Tode peinigt uns unser Gewissen.«

Alle diese Aussagen kommen zwar aus dem Munde von Gatten- und Vatermördern. Aber die Uebereinstimmung derselben sowohl unter sich, als mit andern durch unverdächtige Zeugen bekundeten Thatsachen und Charakterschilderungen des

alten Müllers, gestatten gegen die Wahrheit derselben keinen gegründeten Zweifel. Nur unter Voraussetzung eines solchen Vaters läßt es sich begreifen, wie eine als sanftmüthig geschilderte leidende Gattin, wie Kinder, die allgemein wegen ihrer Rechtschaffenheit und Gutartigkeit gepriesen werden, bis zum entsetzlichsten von allen Verbrechen sich verirren konnten. Er selbst war der sträfliche Ursacher alles dessen, was an ihm begangen wurde; und in sittlicher Beziehung hat er selbst die schwere Schuld des an ihm verübten Mordes mit zu verantworten. Was an ihm geschehen, erscheint sogar nur wie eine Handlung der vergeltenden Gerechtigkeit. Er, der als Sohn seinen eigenen greisen Vater mißhandelt, geschlagen, bei den Füßen umhergeschleift hat, fällt nun selbst unter der Hand eines Lohnmörders, den seine eigenen Kinder ihm gedungen haben.

Die folgende Erzählung dieses Vatermordes und dessen Veranlassung gründet sich zum allergrößten Theile und hinsichtlich aller wesentlichen Umstände, auf der Mitschuldigen übereinstimmendes Bekenntniß.

Schon von Zeit zu Zeit hatten Mutter und Söhne, mit dem Wunsche nach Befreiung von ihrem unerträglichen häuslichen Elende, oder im leidenschaftlich aufwallenden Gefühle erlittenen Unrechts, Anwandlungen von Mordgedanken, welche gelegentlich selbst gegen fremde Personen laut wurden. — Als einmal, ungefähr ein Jahr oder noch länger vor Vollbringung der That, Johann Schuster, ein guter Schütz, Abends als Mahlgast in die Mühle einkehrte, wo die Müllersfrau mit ihren beiden Söhnen zugegen war, sagte zu ihm einer von diesen: «er solle doch nur einmal ihren Alten für einen Rehbock erschießen;» — «du dürftest dir dann, setzte sogleich die Mutter hinzu, eine Zeitlang kein Mehl zum Brodbacken kaufen.» Schuster wußte nicht, ob er diese Reden im Scherz oder im Ernst nehmen solle und ging fort, ohne darauf etwas zu erwiedern. — Eines Abends (noch ehe Wagner das Taglöhnerhäuschen auf der Schwarzmühle bezogen hatte) schnitzte der Taglöhner Friedrich Deininger Schleußen für die Müllersleute; da entfiel ebenfalls einem der Söhne die Aeußerung: «wer ihren Vater wegräume bekomme einen guten Lohn», worauf von jenem, wie er behauptet, erwiedert wurde: «er könne den Alten nicht wegräumen, denn dieser würde seiner Herr werden.» — Solche Reden kamen jedoch, wie die Inquisiten versichern, noch keineswegs aus einem bereits bestimmt gefaßten Vorsatze, sondern wurden mehr im Zorne, im frischen Gefühle erlittener Kränkungen ausgestoßen. So viel ist indessen klar, daß ihnen schon damals der Gedanke, den Alten aus dem Wege zu räumen, nicht mehr fremd gewesen sei und daß sie es wohl nicht ungerne gesehen haben würden, wenn solchen Gedanken der Eine oder Andere, dem er in der Aufwallung des ergrimmten Hasses gelegentlich hingeworfen wurde, bereitwillig aufgenommen, sich ihnen zur That erboten und durch sein Entgegenkommen ihnen mehr nicht als blos die Einwilligung übrig gelassen hätte. Die That war ihnen lieb, aber sie sollte mehr einem Andern, als ihnen angehören.

Diese ohnehin gereizten und beschränkten Seelen in dem Gedanken an Vatermord zu bestärken, trug nicht wenig eine wiederholte, zwar gewiß unschuldig gemeinte, doch in jedem Falle unvorsichtige Aeußerung des Landrichters Y* bei, welche von jenen nur allzu begierig aufgenommen, in ihrem Sinne aufgefaßt, nach ihren Wünschen gedeutet wurde. Beschwerten sich nämlich die Söhne bei dem Landgerichte, suchten sie Hülfe gegen die Härte oder die Verschwendungen ihres Vaters, so pflegte sie jener Gerichtsvorstand mit der trostlosen Bemerkung zur Ruhe zu verweisen: „Euch ist nicht zu rathen, noch zu helfen; ihr habt einen bösen streitsüchtigen Vater; es wäre am

besten, wenn er weg wäre.« Mutter und Söhne stimmten darin überein, daß diese Reden den tiefsten Eindruck auf sie gemacht und ihnen den Ausweg gezeigt hätten, der ganz allein ihnen noch offen stehe; durch diese Reden sei ihnen erst ganz klar geworden, daß für sie von den Gesetzen und dem Rechte durchaus nichts zu hoffen, daß für sie nur in dem Tode des Vaters Rettung, sein Tod also nothwendig, mithin auch durch diese Nothwendigkeit gerechtfertigt sei.

Als späterhin die Hopfengärtner den alten Müller als ihren Schwängerer angegeben hatte, als es in Folge dessen zu den heftigsten Auftritten in der Familie gekommen war, als die Söhne — bei dieser Gelegenheit zum erstenmal — sogar an ihren Vater thätlich Hand gelegt hatten: da mußten jene Gedanken von neuem, lebendiger und zudringlicher als jemals, auf ihre Seelen einstürmen. Und nun war zu ihrem Unglücke eiu Mensch ihnen täglich nahe gestellt, der solche Gedanken wohl begriff, diesen gehörig zu verarbeiten und so bequem zuzurichten verstand, daß man beinahe gar nicht mehr vor ihnen zu erschrecken brauchte, — eine Person, wie sie durchaus zu Menschen paßte, die, ohne Bösewichter zu sein, eines Bösewichts bedurften zu einer entsetzlichen That, zu deren Ausführung sie sich selbst wenigstens zu schwach fühlen mußten. Dieser Mensch war der Taglöhner Wagner.

Johann Adam Wagner, am 9. November 1769 geboren, lutherischer Religion, war der Sohn eines Taglöhners, welcher zur Zeit dieser Untersuchung noch als Gemeindehirt eines Dorfes lebte. Von frühester Jugend auf (versichert der Gemeindevorsteher seines Gebutsorts von Hörensagen) verübte er schlimme Streiche, zeigte eine empörende Hartherzigkeit und hatte unter anderem große Freude daran, Hühner zu fangen, ihnen die Augen auszustechen und sie sodann wieder laufen zu lassen. Er diente zuerst unter dem Contingente der Reichsstadt N. N., späterhin über 20 Jahre lang im preußischen Heere, wurde 1807 an Baiern abgegeben, trieb sich aber sodann wieder in Berlin, Hannover und Böhmen umher, kehrte zu Ende des Jahres 1808 in seine Heimath mit einer Beischläferin zurück, diente drei Vierteljahre lang als Cordonist, heirathete sodann seine jetzige Frau Anna, eine Wittwe mit zwei Kindern und nährte sich sehr kümmerlich vom Taglohn. Mit seiner Frau erzeugte er noch zwei Kinder. Seine Herren, bei welchen er als Taglöhner gearbeitet hatte, wußten nichts besonderes an ihm zu tadeln, außer daß er, in Folge seines langen Soldatenlebens, nicht gern gearbeitet habe. Eine andere wahrscheinliche Folge seines langen Soldatenlebens, war überdies wohl jene vollkommene Gefühllosigkeit, in welcher sein ohnehin zur Grausamkeit gestimmtes Gemüth endlich vollends erstarrte und welche sich während dieser Untersuchung auf die empörendste Weise kund gegeben hat. Ein Mord, gehörig bezahlt und in der Hoffnung ewiger Verschwiegenheit verrichtet, galt ihm so viel als jede andere Taglöhnerarbeit; wenigstens vermochte er es, seine blutige Verrichtung mit eben der Umständlichkeit und Kaltblütigkeit auseinander zu setzen, mit welcher etwa ein zu Rede gestellter Taglöhner seinem Herrn vorerzählt, was er an einem gewissen Tage verrichtet, wie viele Klötze er gespalten und wie viele Mühe ihn das alles gekostet habe. Eben dieser Wagner wurde nun gerade von der allgemeinen Noth des Hungerjahres 1817 schwer bedrückt. Er hatte nebst seinem Weibe vier Kinder zu ernähren; sein Verdienst reichte bei weitem nicht aus; mehr als einmal war er genöthigt, mit den Seinigen hungernd sich nieder zu legen. Eine Aussicht auf Gewinn, wohl gar auf lebenslängliche Versorgung, — und er war zu jedem Dienste bereit.

Mit diesem Menschen stand unglücklicher Weise Konrad Kleinschrot durch seine häuslichen Geschäfte in beständigem Verkehre. Beide hatten oft zusammen zu arbeiten und bei solcher Gelegenheit ließ Konrad, der als der älteste Sohn des Hauses vor allen das Vertrauen seiner Mutter besaß, seinen Klagen über das Unglück seiner Familie, seiner Erbitterung gegen den Urheber desselben freien Lauf. Einst, ungefähr um Walpurgis (1. Mai) 1817, als Konrad mit Wagner in der Schneidemühle

arbeitete, erzählte jener: daß in der vergangenen Nacht sein Vater wieder fortgegangen sei und eine Menge Geld mit sich genommen habe, so daß Mutter und Kinder gar nicht mehr wüßten, was sie anfangen sollten. »Da wäre es am besten, sprach Wagner, wenn man Eurem Vater nachginge, schlüge ihn todt und nähme ihm sein Geld ab. Man könnte ihn gehen lassen bis in den hintern Hof (ein finsteres Thal, eine Stunde von der Schwarzmühle entfernt): dort könnte man ihn niederschlagen, ihm sein Geld nehmen und ihn da liegen lassen; es würde kein Hahn darnach krähen.« — Konrad antwortete: »traut Ihr Euch das?« — »Allerdings, erwiederte Wagner, getraue ich es mir.« Jener erinnerte dagegen: »er fürchte, ein auf solche Weise um das Leben gekommener Mensch, zumal ein böser, habe keine Ruhe im Grabe und müsse als Gespenst umgehen.« Allein Wagner versetzte: »er habe schon etwas gelernt, um zu machen, daß der Alte ruhen müsse.«

Noch hatte diese Besprechung keine eigentliche Verabredung zum Ergebnisse. In den Aeußerungen Konrads sprach sich noch nicht einmal ein bestimmter Vorsatz, sondern nur sein und der Seinigen Gedanke, ihr Wunsch, ihr Gelüsten aus. So oft aber beide wieder zusammen kamen, wurde derselbe Gegenstand von neuem zur Sprache gebracht und Konrad hatte dann zwar gegen die That selbst nichts einzuwenden, kam jedoch immer auf seine Befürchtungen zurück: »der ermordete Vater werde als Gespenst umgehen müssen, — die That werde nicht verschwiegen bleiben« und dergleichen. Allein Wagner hatte dagegen stets seine Antworten in Bereitschaft, mit welchen er jeden Zweifel zu widerlegen, jede Besorgniß zu beruhigen und ihm überhaupt die That so leicht als nur möglich vorzuspiegeln wußte.

Ungefähr 6 bis 8 Wochen vor dem Tode des Müllers traf Konrad wieder mit Wagner zusammen und äußerte von neuem: »wie gut es doch sein würde, wenn der Alte nicht mehr wieder käme!« Wagner, welcher bei der Unentschlossenheit Konrads zu einem größeren Unternehmen die verbrecherischen Wünsche der Kleinschrot'schen Familie einstweilen wenigstens im Kleinen zu besteuern suchte, machte jenem den Vorschlag, seinen Vater durch Sympathie umzubringen: »er wisse, versicherte er, ein Zaubermittel, womit er bewirken könne, daß der Alte binnen vier Wochen ausdorren müsse, wie ein Bild.« Konrad, abergläubisch wie seine ganze Familie, erwiederte: »es wäre freilich am schönsten, wenn mein Vater auf diese Weise wegkäme», und ging ernstlich auf diesen Vorschlag ein. Seine Mutter hatte sich wegen eines solchen Zaubermittels ebenfalls schon mit der Ehefrau des Wagner besprochen und so wurden, mit gemeinschaftlicher Einwilligung, dem Taglöhner ein Paar Strümpfe des alten Kleinschrot überliefert, welche in den Rauch gehängt werden sollten, Wagner aber verständiger und nützlicher zu gebrauchen wußte. Einige Wochen lang hofften Mutter und Söhne auf die verborgenen Kräfte der schwarzen Magie, bis endlich Konrad sich genöthigt sah, dem Wagner zu bemerken, daß sein Zaubermittel nichts helfe; worauf dieser, der durch nichts so leicht in Verlegenheit gesetzt wurde, sogleich, wie wenigstens jener behauptet, mit der Antwort bei der Hand war: »nun! wenn die Zauberei nichts hilft, so räume ich ihn Euch auf andere Art hinweg.«

Der alte Kleinschrot hatte am 7. Juni 1817, als er wegen erlittener Unbilden gegen die Seinigen bei Gericht sich beschwerte, darauf angetragen: daß, zur Erhaltung der häuslichen Ruhe und Wiederherstellung des so sehr gekränkten väterlichen Ansehens, den Söhnen Befehl ertheilt werden möge, binnen drei Wochen das Haus zu verlassen und sich auf die Wanderschaft zu begeben. Er erneuerte diesen Antrag schriftlich, als seine Söhne der gerichtlichen Weisung, ihm die Leitung seines Hauswesens wieder einzuräumen, nicht sogleich Folge geleistet hatten. — Mutter und Söhne wurden von dem Gedanken beängstiget, daß es ihrem Vater gelingen möge, diese Absichten durchzusetzen. Die Mutter wollte die Söhne, ihre letzte Stütze, ihren einzigen Schutz gegen die Mißhandlungen ihres Ehemannes, nicht von sich entlassen: die Söhne, zwischen denen die größte Einigkeit bestand, so daß jeder immer den

Wünschen des andern bestimmte, konnten sich aus Liebe zu ihrer Mutter, nicht entschließen, diese den Unmenschlichkeiten ihres Vaters Preis zu geben. Ueberdies hatten Mutter und Söhne in Erfahrung gebracht (wie wenigstens sie behaupten), daß die Hopfengärtner öffentlich sage: der Schwarzmüller werde alle seine Leute fortschaffen und sie zur Haushälterin nehmen. Sehr nahe lag nun auch sogar die Besorgniß, der Vater möge eine förmliche Scheidung von seiner Ehefrau im Sinne haben.

Im Anfange des Monats August war der alte Kleinschrot auf seiner Schlafstube besonders emsig mit Schreiben beschäftigt. Mutter und Söhne befürchteten Arges. Um zu erforschen, was wohl der Vater die Woche über geschrieben haben möge, schlich sich daher der jüngere Sohn Friedrich, wahrscheinlich auf Verlangen seiner Mutter, Samstags den 9. August in die Schlafstube seines Vaters und bemächtigte sich hier eines Aufsatzes, welcher bestimmt war, dem Gerichte übergeben zu werden und welcher nichts geringeres zum Zwecke hatte, als die Entfernung seiner Frau und seiner Kinder, wenigstens seiner Söhne, von der Mühle. Ob der Antrag auf Entfernung der Ehefrau als eine Ehescheidungsklage eingeleitet war? ob der alte Müller, wie die Anna Wagner von Kleinschrots Ehefrau gehört zu haben behauptet, als Grund, warum seine Söhne entfernt werden müßten, unter andern auch den Umstand angeführt habe, daß sie ihm nach dem Leben trachteten? dieses bleibt, da der Aufsatz nach des Vaters Tod vernichtet wurde, ungewiß. Friedrich eilte mit diesem Aufsatze in die obere Stube und las denselben der Mutter und seinem Bruder Konrad vor. Alle wurden auf das Aeußerste bestürzt. Die Mutter besonders wehklagte, daß sie noch in ihren alten Tagen sich solle scheiden lassen, um einer Dirne Platz zu machen. Man berathschlagte was zu thun sei, um den Absichten des Vaters zuvor zu kommen; sogleich aber war man darüber einig, daß ohne Aufschub ein entscheidender Entschluß gefaßt werden müsse. Das Anerbieten des Taglöhners kam zur Sprache und es wurde der Beschluß gefaßt, daß in der nächstfolgenden Nacht der Schwarzmüller durch den Taglöhner umgebracht werden solle. Wer zuerst solchen Vorschlag gethan, ist nicht gewiß; doch sehr wahrscheinlich die Mutter, wie Konrad wenigstens bestimmt behauptet. Sie selbst gibt an, ihre beiden Söhne hätten sie zuerst gefragt: ob es ihr recht sei, wenn der Taglöhner ihren Mann wegräume? worauf sie geantwortet habe: wenn es nicht anders sein könne, so sei es ihr recht. Zugleich bemerkt sie jedoch, daß die That auf keinen Fall geschehen sein würde, wenn nicht sie ihre Einwilligung dazu gegeben hätte.

Erst nach bereits gefaßtem Beschlusse kamen die beiden Töchter, Margaretha und Kunigunda, in die obere Stube und erfuhren hier, daß der Taglöhner ihren Vater wegthun wolle und später, daß es noch in der folgenden Nacht geschehen solle.

Konrad, welcher, nach gefaßtem Entschlusse, sich sogleich aus der obern Stube wieder entfernte, rief nun den Wagner zu sich in den Schoppen und fragte ihn: ob er sich jetzt getraue den alten Müller umzubringen? Auf dessen Bejahung gab ihm Konrad das Versprechen: wenn er seinem Vater in der nächsten Nacht das Leben nähme, so gäben sie ihm 200 Gulden, würden ihn niemals verlassen und ihm alle Jahre etwas geben. Wagner sagte hierauf ohne Bedenken zu.

Nachmittags fuhren beide mit einander in die Streu auf das Feld. Auf dem Wege wurde von neuem die Sache erwogen nnd die Art und Weise ausgemacht, wie in der folgenden Nacht die That ausgeführt werden solle. Konrad äußerte zwar auch jetzt noch seine früheren Besorgnisse: »ob Wagner denn auch wirklich glaube, daß es angehe? — ob er denn meine, daß der Vater und sie selbst nach dessen Ermordung Ruhe haben würden? — ob er denn nicht fürchte, daß sie ihr eigenes Leben verkürzen könnten, wenn die Sache nicht verschwiegen bliebe?

Konrad ersuchte ihn sogar, er möge doch zuvor noch mit seinem Weibe darüber zu Rathe gehen.

Allein Wagner ließ keine seiner Bedenklichkeiten aufkommen und es blieb dabei, daß der Mord in der kommenden Nacht, der getroffenen Verabredung gemäß, vollbracht werden solle.

Noch genoß der alte Kleinschrot am 9. August umgeben von seinen Mördern, in Gesellschaft seiner Ehefrau, seiner Kinder und der Wagner'schen Eheleute sein Abendessen. Nach beendigter Mahlzeit ging Wagner mit seiner Frau in seine Wohnung zurück und Kleinschrot begab sich in sein Schlafstübchen, zu welchem in der Küche eine Treppe von einigen Stufen hinaufführt. Gegen 10 Uhr, nachdem sich die Mutter niedergelegt und Konrad seine beiden Schwestern in ihr Bett geschafft hatte, ging er zu dem Taglöhner hinüber, ihm zu sagen, daß nun alles zur Ruhe gegangen sei. Dieser zögerte nicht, bewaffnete sich mit seiner Holzart, wie verabredet worden war und ging zur Mühle hinüber, um sich die versprochenen 200 Gulden zu verdienen. Wagner und Konrad hatten auf ihrer Nachmittagsfahrt die Ausführung des Mordes in der Art verabredet, daß der alte Kleinschrot aus seiner Schlafstube in die dunkle Küche gelockt, und hier von Wagner mit seiner Holzart erschlagen werden solle. Dieser stellte sich daher in der Küche neben der Treppe an, welche aus dem Schlafgemach führt und Friedrich begab sich, auf Wagners Verlangen und Konrads Zureden, in die Mühle, um diese leer gehen zu lassen, damit durch das Läuten der Glocke der Müller veranlaßt werde, aus seiner Schlafstube herabzukommen. Konrad begab sich indeß in seine Kammer und setzte sich auf sein Bett, um den Ausgang zu erwarten.

Wagner stand schon bereit mit aufgehobenem Beile, als die Mühlglocke heftig zu läuten begann. Bald kam der Müller im bloßen Hemde aus seiner Schlafkammer herab und war ungefähr bis zur letzten Stufe herabgestiegen, als Wagner mit dem Rücken der Art nach dessen Kopf einen gewaltigen Streich führte, der aber in der Dunkelheit des eigentlichen Ziels verfehlte und den Müller anderswohin traf. Dieser erhob aus Schrecken oder im Schmerz über den empfangenen Streich, sogleich ein entsetzliches Geschrei, so daß es Konrad und dessen Mutter und Schwestern in ihren Betten hörten. Er suchte sich zurück in seine Schlafkammer zu flüchten. Allein Wagner, der nach verfehltem Streiche das Beil hinweggeworfen hatte, faßte den Müller schnell um den Leib, welcher seinen Mörder ebenfalls anpackte und sich dessen zu erwehren suchte, indem er von Zeit zu Zeit ausrief: „Ach Gott! ach Gott! laßt mich gehen!“ oder: „o weh! o weh! lieber Bub, laß mich los, ich will dir auch meine Lebtage nichts mehr zu leid thun!“ So rangen sie eine Weile mit einander und zwar so mächtig, daß Wagner befürchtete, zuletzt noch selbst bei diesem Kampfe zu erliegen. Da dachte endlich dieser an sein Taschenmesser, ließ mit seinem rechten Arme den Müller ein wenig los, langte aus seiner Westentasche das Messer hervor, öffnete dieses mit einem Drucke an seinen Körper und stieß dessen Klinge dem Müller in den Leib.

Konrad, als er seinen Vater laut schreien hörte und hieraus schloß, daß der Streich sein Ziel verfehlt habe, sprang aus Angst vor die Mühle, lief um die Sägmühle herum, kehrte aber bald wieder zurück und eilte, auf gewaltiges Hülfsgeschrei, in die Küche. Sein Vater hatte so eben den Messerstich erhalten; aber noch stand er und stöhnte. Da nahm Konrad aus der Holzecke in der Küche ein Scheit Holz, reichte es von hinten her dem Wagner zu und lief sodann wieder auf die Straße hinaus, um zu sehen, ob auch alles sicher sei.

Wagner, der unterdessen sein Messer hatte fallen lassen, schlug nun mit dem Holzscheit dem Müller auf den Kopf, so daß er endlich rückwärts auf den Herd nieder stürzte.

Allein auch dieser Streich hatte, wie Wagner behauptet, weil er seinem Ziele zu nahe stand, nicht mit voller Kraft geführt werden können. Der Müller lebte und stöhnte noch. Wagner bemächtigte sich daher eines auf dem Herde liegenden Backsteins und schlug damit mehrmals mit aller Gewalt auf dessen Kopf, so daß der ohnehin spröde Backstein in mehrere Stücke zersprang. Und nun erst hört der Müller zu wimmern und zu stöhnen auf.

Konrad war indessen von der Straße in seine Kammer wieder zurückgegangen. Kaum hatte er sich auf sein Bett niedergesetzt als Wagner zu ihm kam und ihm meldete, daß es jetzt mit seinem Vater aus sei, indem er ihn aufforderte Licht zu bringen. Dieser ging in die Mühle zu seinem Bruder Friedrich, der die Mühlglocke hatte läuten lassen; und beide kamen mit einem Lichte in die Küche. Hier fanden sie ihren Vater in seinem Blute, noch ein wenig röchelnd. Wagner verlangte nun von Friedrich eine Schnur; dieser gab ihm ein Stückchen, welches er zufällig in der Tasche trug und entfernte sich wieder. Jener aber legte dem Sterbenden die Schnur um den Hals, um ihn damit vollends zu erdrosseln; doch wurde sie von ihm nicht zugezogen; denn unterdessen war der Müller verschieden.

Der Leichnam wurde mit Konrads Hülfe von Wagner in die Schlafstube geschleppt und neben dem Bette auf dem Boden niedergelegt, worauf jener das Gemach verschloß. Wagner, nachdem er sich zuvor noch ein Glas Branntwein hatte einschenken lassen, verfügte sich wieder nach Hause, um von seiner Arbeit auszuruhen; Konrad aber ging zu seiner Mutter hinauf, jammerte und rief: „o Mutter, wenn es nicht geschehen wäre, so geschähe es nimmermehr!“ Sie selbst weinte jedoch, nach ihrem eigenen Geständnisse, ihrem Manne keine Thräne, weil er sie immer so arg mißhandelt habe und lebte sogar der Ueberzeugung, Gott selbst müsse ihr und ihren Kindern den Entschluß eingegeben haben, ihren Mann ermorden zu lassen. Als sie in ihrem Schlußverhöre befragt wurde: ob sie glaube, daß es ihr nach ihrem Tode wohlgehen werde? antwortete sie: „ich glaube allerdings, daß ich von Gott in Gnaden angenommen werde; denn ich habe auf dieser Erde so viel ausgestanden, daß es gar keine Gerechtigkeit gäbe, wenn es mir nicht nach dem Tode sollte vergolten werden.“

Am folgenden Tage, Sonntags in der Frühe, holte Konrad die Ehefrau des Wagner herüber. Diese wusch das Blut in der Küche auf und erhielt dafür den Wasserständer, dessen sie sich dabei bedient hatte, zum Geschenk. Nachmittags begab sich Konrad mit seinem Bruder auf den Jahrmarkt nach Petersau; doch nicht aus Lust, sondern weil sie von ihren Mahlgästen geladen waren und nicht wohl ausweichen konnten. Vielmehr schlichen sich dort beide Brüder seitwärts auf einen benachbarten Berg, fielen auf ihre Knie nieder, bereuten ihre That und riefen Gott um Vergebung ihrer Sünden an.

Montags in der Frühe wickelte Johann Wagner den Leichnam in ein Leintuch, welches ihm die alte Müllerin brachte, steckte denselben in einen von seiner Ehefrau verfertigten Sack von sogenanntem Steifschächter und grub sodann in der hintersten Abtheilung der Sägemühle ein Grab. Mit Hülfe Konrads trug er um die Mittagsstunde die Leiche dahin und verscharrte sie mit Hülfe seiner Ehefrau. Friedrich stampfte die lockere Erde über seines Vaters Grab wieder fest. Und während alles dieses geschah, stand die Ehefrau des Ermordeten unter der Hausthüre und betete.

An dieser Stelle lag der Leichnam beinahe Jahr und Tag. Als sich aber um Michaelis 1818 das Gerücht verbreitet hatte, der Schwarzmüller sei erschlagen worden und liege in der Sägemühle verscharrt, wurde der halb verweste Leichnam von Wagner mit Konrads Beihülfe wieder ausgegraben. Die beiden Brüder trugen ihn

dann auf einer Bahre zu den Felsen am Weiheracker, wo sie und Wagner ihn unter Moos und Steinen verbargen. Der Taglöhner erhielt für die Arbeit dieses Tages von neuem hundert Gulden.

Der gegenwärtige Fall bot der richterlichen Beurtheilung mehrere erhebliche Schwierigkeiten, vor allem aber hinsichtlich des Thatbestandes.

Da das Verbrechen sich bereits vor vier Jahren ereignet hatte, so war die Erhebung des Thatbestandes durch Augenschein unmöglich geworden. Der Leichnam war verwest und aus den Knochen, welche man zwischen den Felsen vergraben gefunden, konnte nicht einmal ein vollständiges Menschengerippe gebildet werden. Von sämmtlichen noch vorhandenen Knochen hing keiner mehr mit dem andern zusammen; Von den Knochenbändern war keine Spur mehr wahrzunehmen und alle mehr knorplichten oder schwammigen Theile waren verschwunden, wie es schien durch Zernagen. Von dem Kopfe waren nur noch ungefähr $^2/_5$ vorhanden, die linke, ungleichförmig zertrümmerte, größtentheils untere Hälfte des Schädels, die untere Kinnlade und verschiedene einzelne Bruchstücke. Der Rumpf konnte beinahe vollständig zusammengesetzt werden; doch fehlte manches, z. B. der Brustknochen (sternum). Die beiden Oberarmröhren, die Ellenbogenröhre der rechten Seite, die Schenkelknochen beider Seiten, die beiden Schienbeinröhren nebst den Wadenbeinen waren vollständig vorhanden; dagegen fehlten die Ellenbogenröhre der linken Seite, die Knieescheiben, so wie die Knochen der beiden Hände und Füße, mit Ausnahme von drei Zehenknöchelchen. Der Gerichtsarzt vermuthet, es möchten die fehlenden größeren Knochenstücke, weil sie zu tief gelegen, beim Ausgraben unentdeckt geblieben sein. Ueberdies hält er für wahrscheinlich, daß — wie auch die Spuren an den noch vorhandenen Knochen zu erkennen geben — ein fleischfressendes vierfüßiges Thier, namentlich ein Fuchs, den Körper zernagt und mehrere Knochen, z. B. die Hände und Füße, theils verzehrt, theils verschleppt habe. Das letztere ist um so wahrscheinlicher, als in dortiger Gegend die Füchse nicht sehr selten sind und diese weit witternden Thiere, vielleicht aus einem benachbarten Baue, einen unterirdischen Kanal oder sogenannte Röhre bis zu dem Leichname geführt haben konnten.

Das erste Erforderniß zum Thatbestande der Tödtung, nämlich daß Friedrich Kleinschrot nicht mehr am Leben sich befand, konnte als juridisch gewiß angenommen werden. Mit Recht ging man bei Beurtheilung dieses Umstandes von dem Grundsatze aus, daß, wie nach Art. 280. Nr. 3. Thl. II. des Strafgesetzbuches ein reumüthig bekennender Inquisit sogar wider den läugnenden Mitschuldigen, unter gewisser Voraussetzung die Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen erlangt, so auch bei übereinstimmender Aussage mehrerer reumüthig bekennender Mitschuldigen, hinsichtlich der zu dem Thatbestande ihres Verbrechens gehörenden Umstände, jeder wider den andern als vollgültiger Zeuge zu betrachten sei und eben die Uebereinstimmung ihrer Aussagen deren Glaubwürdigkeit erhöhe. Nun haben aber Wagner, Konrad und Friedrich übereinstimmend ausgesagt, daß sie, als Licht in die Küche gebracht worden, den alten Vater in seinem Blute bewegungslos liegen gesehen und ihn nur noch ein wenig röcheln gehört haben. Wagner, ehe er ihm noch den um den Hals gelegten Strick zuziehen konnte, sah ihn verscheiden. Konrad sah ihn hierauf todt nnd trug mit Wagners Hülfe die Leiche in die Schlafkammer. Wagner wickelte den Leichnam in ein Tuch und steckte ihn dann in einen Sack. Er, dessen Ehefrau, Konrad und Friedrich, waren am Montage, auf verschiedene Weise, mit der Beerdigung des Leichnams in der Sägemühle beschäftigt, welcher denn auch, wie alle einstimmig aussagen,

daselbst wirklich begraben worden ist. Wagner und die beiden Söhne stimmen endlich darin überein, daß sie ein Jahr nachher dieselbe Leiche wieder ausgegraben, zusammen nach den Felsen getragen und dort in der Schlucht unter Steinen bedeckt haben. Wagner bezeichnete dem Gerichte den Ort, wo der Leichnam zu finden sei; genau an demselben Platze fand man wirklich die Ueberreste eines menschlichen Körpers, fast alle Nebenumstände des Befundes trafen mit Wagners vorausgegangenen Aussagen überein und dieser erkannte sogar in dem Gebiß des Unterkiefers die schönen Zähne des Schwarzmüllers wieder. Daß alle gefundenen Knochen demselben Körper, daß sie ferner einem regelmäßig gebildeten, starken, kräftigen Manne von mehr als gewöhnlicher Größe, wie der Schwarzmüller gewesen, angehört haben: ist durch gerichtsärztliches Gutachten erwiesen und also wenigstens in so fern die Aussage der Inquisiten durch Augenschein bestätigt. Der Gerichtsarzt, welcher den Schwarzmüller bei dessen Lebzeiten persönlich kannte, geht in seiner Zuversicht sogar so weit, zu versichern, daß sich „die mongolisch-kaukasische Schädelform, welche er sich von diesem Manne bei dessen Lebzeiten abstrahirt habe, in den Ueberresten des Hirnschädels repräsentirend ausspreche.“ *)

Daß der Tod des Müllers durch die demselben zugefügten Mißhandlungen bewirkt worden sei, darüber konnte der Augenschein, selbst zu bloßen Vermuthungen und Schlüssen, nicht den mindesten Anhaltspunkt darbieten. Von dem Kopfe ward nur die linke Hälfte vorgefunden. Es zeigten sich zwar auf dieser Seite bedeutende Risse, Spalten, Zertrümmerungen; allein diese großen Zerstörungen sind, nach dem gerichtsärztlichen Gutachten, weit eher den Felsstücken zuzuschreiben, die über dem Leichname bei dessen zweiter Beerdigung zusammengeworfen worden sind, als den Streichen, welche Wagner zuerst mit einem Stücke Holz, dann mit einem Backsteine dem Schwarzmüller versetzt zu haben behauptet.

Nun kann, nach Art. 292. Thl. II. des Strafgesetzbuchs der Thatbestand eines Verbrechens allerdings auch durch Zeugen bewiesen werden, wenn dieselben

1) aus unmittelbarer eigener Sinnenerkenntniß Umstände bezeugen, welche an dem Dasein der zu dem Verbrechen erforderlichen Eigenschaften keinen vernünftigen Zweifel übrig lassen und überdies
2) aus besonderen Ursachen bestimmt erklärbar ist, warum das Verbrechen, wenn es sonst Spuren zurück zu lassen pflegt, solche in dem vorliegenden Falle nicht zurückgelassen habe, oder warum dessen Thatbestand nicht auf andere Weise erhoben worden.

Daß auch Mitschuldige, unter gewissen Voraussetzungen wider einander, oder mit einander in Beziehung auf den Thatbestand, als Zeugen, sogar vollgültige Beweiskraft haben können, wurde bereits oben bemerkt. Auch ist das zweite Erforderniß des Art. 292. im gegenwärtigen Falle unzweifelhaft vorhanden. Allein was das erste betrifft, so verlangt noch der Schlußsatz des erwähnten Artikels, unter Beziehung auf Art. 271., hinsichtlich der Tödtung, daß die von den Zeugen bekundeten „Vergewaltigungen oder Verletzungen von der Art sind, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen mußte, oder, wo dieses zweifelhaft,

---

*) Den Scharfblick dieses Gerichtsarztes, der sich aus den Ueberresten eines nur noch zu 2/3 Theilen, großentheils in Fragmenten, vorhandenen Schädels die Grundform seines Baues im Geiste zusammen zu setzen wußte, mag man billig bewundern. Was aber seine Gelehrsamkeit in der „mongolisch-kaukasischen Schädelform“ betrifft, so sind zwar dem Verfasser dieses, Blumenbach's fünf Menschenrassen, mit den ihnen eigenthümlichen Schädel-Typen, so wie unter diesen der kaukasische im Gegensatze von dem mongolischen wohl bekannt; das Volk aber mit der mongolisch-kaukasischen Schädelform ist ihm bis jetzt ganz fremd geblieben. Eine mongolisch-kaukasische Schädelform klingt denn auch gerade so, wie ein menschlich-äffischer Schädel-Typus. —

daß durch Gutachten der Sachverständigen dargethan ist, daß aus den (bezeugten) Mißhandlungen der Tod des Andern habe erfolgen müssen.“ Nun aber liegt über die Art der dem Friedrich Kleinschrot zugefügten Vergewaltigungen oder Verletzungen durchaus keine auf eigener unmittelbarer Sinnenerkenntniß eines dieser Inquisiten gegründete Aussage vor. — Was die Stichwunde betrifft, so sagt zwar Wagner: daß er mit seinem, einen Finger langen Schnappmesser dem Müller einen Stoß mit Gewalt in den Leib gegeben habe und das Messer bis an das Heft blutig geworden sei; allein in welchen Theil des Leibes der Stich eingegangen, hat er in der Dunkelheit und während des Ringens, weder bei Führung des Streiches wahrgenommen, noch auch nachher beobachtet, da er den Leichnam nicht nackend gesehen. Konrad Kleinschrot gibt zwar an: „es sei der Messerstich mitten in den Leib, zwischen der Herzgrube und dem Nabel, vier Querfinger oberhalb desselben, eingedrungen.“ Allein diese Aussage gründet sich nicht auf eigene Sinnenerkenntniß, sondern auf einen bloßen Schluß, weil auch er seinen Vater nicht nackend gesehen, sondern nur in der eben bezeichneten Gegend in dessen Hemde einen Schnitt und an dieser Stelle viel Blut wahrgenommen hat. Daß aber unter diesem blutigen Schnitte im Hemde gerade auch die Wunde sich befunden habe, folgt nicht mit Gewißheit, weil ja das Hemd während des Ringens oder nachher sich konnte verschoben haben. — Von den Kopfverletzungen gilt dasselbe. Wagner und Konrad sahen zwar den Kof des alten Müllers mit Blut bedeckt; letzter nahm wahr, daß eine Hand breit über dem rechten Ohre die Kopfhaut verrückt gewesen sei; aber keiner von beiden bemerkte Löcher, Zertrümmerungen oder Zersplitterungen.

Das dem Gerichtsarzte über die Tödtlichkeit der Verletzungen abgeforderte Gutachten konnte daher schon darum, weil es der gesetzlichen Grundlage ermangelte, kein rechtlich gegründetes Ergebniß liefern. Zwar behauptet das gerichtsärztliche Gutachten:

1) es sei als unumstößlich gewiß anzunehmen, daß durch den Messerstich solche Organe verletzt worden seien, welche in bestimmter Beziehung mit dem durch sie bedingten organischen Leben standen, daß folglich die durch den Messerstoß dem Müller zugefügte Wunde absolut tödtlich gewesen sei;
2) von gleicher Beschaffenheit seien die Verletzungen gewesen, welche ihm durch die mit den Backsteinen auf den Kopf geführten Streiche zugefügt worden, so daß, wenn auf die erste tödtlich gewordene Körperverletzung nicht statt gefunden haben würde, die durch Schläge mit den Backsteinen verursachte gleich absolut tödtliche Verletzung, in gleichem Grade, als wirkende Ursache des erfolgten Todes des Beschädigten angenommen werden könne und müsse, demnach hier als Beschleunigungs-Medium, um den gewissen Tod des Beschädigten nur um so unfehlbarer und um so schleuniger herbeizuführen, beachtet, angenommen und beurtheilt werden könne und müsse.

Allein, was den ersten Punkt betrifft, so liegt jenem Ausspruche des Arztes eine ganz offenbare petitio principii zum Grunde; er schließt auf die absolute Tödtlichkeit des Messerstiches blos aus dem von Wagner angegebenen Umstande, daß der Beschädigte sogleich nach empfangener Wunde zu schreien aufgehört und zu wimmern angefangen habe. Man braucht aber nicht eben ein Arzt zu sein, um zu wissen, daß der Satz: „wer eine tödtliche Wunde empfangen hat, hört zu schreien auf“, eben so unrichtig sein würde, als der andere: „wer nach einer empfangenen Verletzung zu schreien aufhört und zu wimmern anfängt, hat eine tödtliche Verletzung empfangen.“ Verständige Erwägungen, Ermüdung nach langem Schreien, Schreck, Schmerz und dergleichen, können doch wohl dieselbe Erscheinung zur Folge haben. Unter diesen und noch vielen andern möglichen Ursachen des Nichtmehr-Schreiens greift der Gerichtsarzt mit kühner Hand die Tödtlichkeit der empfangenen Wunde heraus, ohne

daß man im mindesten erführe, aus welchen Gründen er es weiß, daß er richtig gegriffen habe. Mit dieser Behauptung des Gerichtsarztes hat es daher ungefähr dieselbe Bewandtniß, wie mit der mongolisch-kaukasischen Schädelform, die er an einem nur zu $^2/_5$ Theilen vorhandenen, größtentheils zertrümmerten Schädel wahrzunehmen und in welcher er den alten Schwarzmüller wieder zu erkennen meinte.

Nicht besser steht es mit dem zweiten gutachtlichen Ausspruche, in Betreff der Kopfverletzungen. Unser Gerichtsarzt sucht denselben dadurch zu begründen, daß er unter vielem andern, was immer nur Wiederholung desselben Gedankens ist, sagt: „Wenn es auch die hier ganz fehlende legale Leichenbesichtigung nicht verstattet, die verletzte Stelle am Kopfe, den Grad dieser Verletzungen, so wie die durch diese Verletzung an demselben herbeigeführten pathologischen Erscheinungen, wahrzunehmen und anzugeben: so tritt hier, diesen Defekt ausfüllend, die durch eine rein wissenschaftliche Erkenntniß des menschlichen Hirnschädels gewonnene Bedeutung des durch solchen eingeschlossenen Organs erleuchtete Erfahrung in praxi ein*), nach welcher es feststeht: daß kein menschlicher Hirnschädel mehrere Schläge mit Backsteinen, welche mit solcher Gewalt geführt werden, daß sie zerspringen mußten und zugleich die Folge hatten, daß das, aus dieser dadurch verursachten Wunde geströmte Blut, die ganze (?) Wand und den Herd bespritzen konnte, auf welcher Fläche oder Stelle es auch seie, auszuhalten fähig seie, ohne dadurch eine solche Hirnschädelverletzung zu erleiden, welche unter jeden Umständen für ganz unheilbar, für absolut letal, und demnach als wirkende Ursache des erfolgten Todes angenommen werden mußte.“ — Daß durch Schläge mit einem Backsteine auf den Kopf ein Mensch getödtet werden kann, wird niemand bezweifeln; daß, wenn ein Mensch mehrmals mit einem Backsteine auf den Kopf geschlagen wird und unmittelbar darauf stirbt, die Wahrscheinlichkeit nicht ferne liegt, er sei an diesen Streichen gestorben: dieses mag ebenfalls zugegeben werden. Allein mit Gewißheit oder nur mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen: ein Mensch, welcher Streiche mit einem Backsteine auf den Kopf bekommen, habe durch dieselben tödtliche Verletzungen empfangen, — obgleich man weder die Wirkung jener Streiche auf den Schädel in den an ihm zurückgelassenen Spuren wahrgenommen, noch die angebliche Ursache der angeblichen Wirkungen, nämlich den Stein selbst, nach seiner Größe, Schwere, Gestalt, größeren oder geringeren Weichheit oder Sprödigkeit beobachtet, noch den Schädel nach seiner Struktur, Dicke und andern die größere oder geringere Widerstandsfähigkeit desselben bestimmenden Eigenschaften untersucht hat: ein solches Wagestück von Behauptung gehört unstreitig zu den kühnsten Sprüngen der menschlichen Urtheilskraft. Daß ein unbekannter gebackener Stein auf einem Schädel zersprungen, beweist doch noch gar nicht, daß er eine tödtliche Verletzung zugefügt haben müsse, weil das Zerspringen eben so leicht in der besondern Sprödigkeit oder Weichheit seines Stoffs, oder in Rissen und Sprüngen desselben seinen Grund haben kann. Und eben so wenig beweist ein großer Blutverlust, daß das Blut aus einer tödtlichen Wunde müsse geflossen sein. Daß die Schädelknochen, je nach Verschiedenheit ihres Baues, ihrer Dicke, ihrer organischen Textur, der Mischung und Beschaffenheit ihres Stoffes, äußerer Gewalt, größeren oder geringeren Widerstand leisten; daß, um einmal in Blumenbachs Kunstausdrücken zu sprechen, an einem kräftigen kaukasisch gebildeten capite subgloboso, wie viel mehr an einem nach der Kettenlinie gewölbten macrocephalus, gar wohl vielleicht ein guter Backstein zersplittern, hingegen ein nach mongolischem Typus geformtes, oben eingedrücktes caput quasi quadratum allenfalls von einem derben Faustschlag, caeteris paribus, zertrümmert werden kann; daß ein Schädelknochen schwere Verletzungen, Löcher, Risse, Sprünge erhalten kann, ohne daß darum der Tod eine nothwendige Folge davon ist: von allem

*) Im Vorbeigehen bemerkt: welche Sprache! welche Verworrenheit der Gedanken!

diesem wird in vorliegendem Gutachten auch gar nichts mit in Rechnung gebracht.*) Dieser Sachverständige nimmt es ein für allemal als eine ihm schon zum Voraus geschenkte Gewißheit an: der ihm unbekannte Backstein sei so groß, schwer und fest, der Schädel, auf welchen damit zugeschlagen worden, im Verhältnisse zu jenem, so schwach, so dünn und so spröde oder weich, und die zuschlagende Gewalt gerade so stark und andauernd gewesen, als durchaus erforderlich war, um den mongolisch-kaukasischen Schädel des Schwarzmüllers so zu verletzen, daß dessen Inhaber daran habe sterben müssen; woraus denn ganz natürlich die weitere Folge gezogen wird, daß er daran wirklich gestorben sei.

Daß der Streich, welchen Wagner mit dem Holzscheit auf des Müllers Kopf geführt, nicht tödtlich gewesen, wird von dem Gerichtsarzte bestimmt versichert; wiewohl aus eben so lockeren Gründen, als die Gewisheit der Tödtlichkeit des Messerstichs und der Streiche mit den Backsteinen. Denn wenn daraus, daß der Müller, nach empfangenem Messerstiche laut zu schreien aufgehört hat, auf die Tödtlichkeit der erlittenen Verletzung geschlossen werden darf: so sind, diese Schlußart einmal als zulässig vorausgesetzt, weit mehr Gründe zu der Behauptung gegeben, daß vielmehr der Schlag mit dem Holzscheite dem Müller die tödliche Verletzung zugefügt habe. Nach dem Messerstiche fiel der Müller noch nicht zu Boden, sondern hielt sich noch aufrecht; Wagner machte von seinem Messer nicht zum zweitenmale Gebrauch; nahm das ihm von Konrad zugereichte Holzscheit als eine willkommene Hülfe; und nun erst, nachdem Wagner mit diesem einen Streiche auf des Müllers Kopf geführt hatte, stürzte derselbe zusammen. Dieses Zusammenstürzen ist doch bei weitem mehr, als das bloße Aufhören des lauten Schreiens und steht mit dem Schlage auf den Kopf in naher unmittelbarer, mit dem vorhergehenden Messerstiche aber nur in entfernter Verbindung. Warum also wird gleichwohl der Schlag mit dem Holzscheite ganz aus der Reihe möglicher und wahrscheinlicher Todesursachen entfernt? Blos darum: zum ersten, weil der Gerichtsarzt schon in dem Messerstiche eine tödtliche Verwundung gefunden hatte und nun — vermittelst einiger neu dazwischen geschobenen Vermuthungen — weiter folgerte, erst nach dem empfangenen Streiche müsse die Wirkung des tödtlichen Stiches eingetreten sein: zum andern, weil derselbe eine bloße Vermuthung des Mörders ohne weiters als baare Gewißheit hinzunehmen sich berechtigt gehalten hat. Denn weil der zusammengestürzte Müller gleichwohl noch gestöhnt, vermuthet Wagner, er möge ihn mit dem Scheit Holz nicht recht getroffen haben, welche Vermuthung er wieder damit unterstützt, weil er ihm zu nahe gestanden sei.

So ist denn dieses Gutachten, nach allen seinen Bestandtheilen, ein auf grundlosen Hypothesen ruhendes, aus Vermuthungen zusammengesetztes Luftgebäude. Das Strafgesetzbuch Art. 264. Thl. II. gebietet dem Richter keinen blinden Glauben an den Ausspruch der Aerzte, indem es jedem Gutachten nur unter der Voraussetzung volle Beweiskraft beilegt: „daß dasselbe durch Gründe gehörig unterstützt ist und durch keine Einmischung falscher Thatsachen, durch Widersprüche, Unbestimmtheiten und andere dergleichen Mängel den Verdacht einer Parteilichkeit oder Ungeschicklichkeit wider sich hat.“ Zu diesen anderen dergleichen Mängeln gehört es wohl unstreitig, wenn dasselbe mit den Regeln des Denkens, mit der gemeinen Erfahrung und den allgemeinen Kenntnissen von der Natur, so wie sie jedem gebildeten Menschen, mithin auch einem Richter, zugemuthet werden können, im Widerspruche steht.

Nach dem Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 269 bis 271. kann, in Ermangelung anderer Beweise, selbst durch das Bekenntniß des Angeschuldigten der Thatbestand zu

---

*) Küttlinger über gerichtlich medizinische Beurtheilung solcher Schädelverletzungen, welche durch Erschütterung mittelst stumpfer Instrumente bewirkt werden. (In Harles' auserlesenen medizinisch gerichtlichen Abhandlungen Nr. III.)

rechtlicher Gewißheit gebracht werden; jedoch ebenfalls nur unter besonderen Voraussetzungen, von welchen zwar in dem gegebenen Falle einige allerdings vorhanden sind, allein, von den übrigen abgesehen, eine der allerwesentlichsten, nämlich: »daß die (aus eigener Sinnenerkenntniß) eingestandenen Vergewaltigungen oder Verletzungen von der Art sind, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen mußte, oder, wo dieses zweifelhaft, wenn durch Gutachten der Sachverständigen dargethan ist, daß aus den von dem Inquisiten eingestandenen Mißhandlungen der Tod nothwendig habe erfolgen müssen«, — gleiches Schicksal hat wie dasselbe Erforderniß bei dem durch Zeugniß der Mitschuldigen versuchten Beweis.

Wenn nun gleich der sich selbst überlassene Menschenverstand schwerlich bezweifeln wird, daß der Müller Friedrich Kleinschrot durch die an ihm verübten verschiedenartigen und ununterbrochen fortgesetzten Mißhandlungen wirklich sein Leben verloren habe: so sind gleichwohl die gesetzlichen Erfordernisse, durch welche die juridische Gewißheit bedingt ist, nicht vorhanden. Denn wenn gleich als gewiß feststeht, daß der Müllermeister Friedrich Kleinschrot nicht mehr am Leben sei; wenn gleich durch vollkommen glaubwürdige Bekenntnisse zur Gewißheit gebracht ist, daß derselbe, in mörderischer Absicht, schwere körperliche Mißhandlungen und Verletzungen erlitten habe: so ist gleichwohl, da über die Größe und Beschaffenheit dieser Verletzungen weder durch Augenschein, noch durch Zeugniß, Geständniß oder gerichtsärztliches Gutachten irgend Etwas mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden konnte — der ursächliche Zusammenhang zwischen jenen Mißhandlungen und dem ihnen nachgefolgten Tode als Wirkung derselben, durchaus unerwiesen und zweifelhaft. Der Art. 143. Thl. I. des Strafgesetzbuchs fordert aber, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte und dem Wesen der Sache, zum Thatbestande der Tödtung überhaupt: die Gewißheit, daß die Beschädigung oder Verwundung in dem gegenwärtigen Falle »als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.« Dem in dem gewöhnlichen Leben so geläufigen Schlusse von dem post hoc auf das propter hoc, wird, seiner bekannten Trüglichkeit und Gefährlichkeit wegen, von dem Gesetze kein entscheidender Einfluß auf das richterliche Urtheil eingeräumt.

Was nun die Angeschuldigten selbst betrifft: so kommen vor allen als Hauptpersonen

der Taglöhner Johann Wagner,
Konrad Kleinschrot,
Friedrich Kleinschrot und
deren Mutter Barbara

in Betrachtung.

Von der Barbara Kleinschrot und ihren Söhnen ist eingestanden, daß am Morgen des 9. August, aus Veranlassung der auf der Schlafstube des alten Müllers von Friedrich gefundenen Aufsatzes, der Beschluß gefaßt worden sei, ihren Ehegatten und Vater in der darauf folgenden Nacht durch den Taglöhner Wagner ermorden zu lassen. Dieses vorausgesetzt und da alle diese Mitglieder der Kleinschrot'schen Familie durch ein gemeinsames Interesse an Begehung der That, nämlich durch Haß gegen den Vater als ihren unversöhnlichen Feind und durch Furcht vor den ihnen noch bevorstehenden feindseligen Handlungen desselben, zu gleichem Entschlusse bestimmt wurden: so scheint der Begriff eines Complotts seine Anwendung zu finden. — Das Strafgesetzbuch Artikel 50. Theil I. — womit auch das gemeine Recht überein-

stimmt*) — fordert aber zum Wesen eines Complotts nicht blos, daß »zwei oder mehrere Personen aus gemeinschaftlichem Interesse ein Verbrechen mit einander beschließen«, sondern auch daß sie »sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten.« Allein Mutter und Söhne hatten sich keineswegs zur gemeinschaftlichen Ausführung des Verbrechens vereinigt, keine dieser Personen hatte sich zur That selbst, keine hatte sich der andern zum gegenseitigen Beistande verpflichtet; der Mord sollte allein von dem Taglöhner ausgeführt werden und nur in Beziehung auf diesen Wagner, als denjenigen, von welchem als unmittelbarem (physischem) Urheber die von ihnen beschlossene That vollbracht werden sollte, war — die positive Einwilligung Aller als erwiesen angenommen — ihr Wille durch gemeinsame Verabredung vereinigt. Es können daher blos die allgemeinen Grundsätze über unmittelbare oder mittelbare Urheber und Theilnehmer auf vorliegenden Fall znr Anwendung kommen, wo denn hinsichtlich eines jeden Angeschuldigten besonders zu untersuchen ist, wie ferne ihm die That in der einen oder andern Eigenschaft zugerechnet werden müsse.

Daß

I. Johann Wagner,

als unmittelbarer (physischer) Urheber die volle Schuld des begangenen Verbrechens trage, unterliegt keinem Bedenken. Nachdem er, seinem eigenen Geständnisse gemäß, bereits lange zuvor sich dem Konrad Kleinschrot zur Ermordung seines Vaters erboten, den Gedanken an dieses Verbrechen in ihm genährt, ihm dieses als ein eben so leicht ausführbares, als gefahrloses Unternehmen vorgespiegelt hatte, überträgt ihm dieser endlich gegen Zusicherung von 200 Gulden und andern Vortheilen das Mordgeschäft, welches auch von ihm übernommen und wie oben erzählt, vollzogen wird. Alle Merkmale eines Mörders, und zwar eines Lohnmörders, treffen daher in Wagners Person zusammen. Er ist überdies in dieser Eigenschaft nicht blos als ein physischer Urheber zu betrachten, dessen Wille ausschließend durch einen Andern zur That bestimmt worden ist, sondern zugleich als intellektueller Urheber, zwar nicht unmittelbar der That selbst, aber des Entschlusses Konrads und der Seinigen, vermöge welches an ihn der bestimmte Antrag ergangen ist, durch welchen er selbst erst zur wirklichen Vollziehung des Mordes bestimmt wurde. Wagner auf der einen, Konrad mit Mutter und Bruder auf der andern Seite, müssen, so wie die Akten liegen, als einander wechselseitig bestimmend und gegenseitig von einander bestimmt gedacht werden. Wagner hätte freilich ohne das Anbieten eines Lohnes sein Verbrechen nicht begangen; Konrad aber hätte ihn dazu nicht gedungen und jenem hätten die Seinigen ihre Einwilligung zum Morddingen nicht gegeben, wenn nicht Wagner sich als Mörder angeboten und den Konrad — ohne welchen seine Familie nichts that — durch seine Ueberredungskünste bis zu dem Punkte gebracht hätte, wohin er ihn haben mußte, wenn das ihm vortheilhafte Geschäft zu Stande kommen und mit dem Nutzen der Kleinschrot'schen Familie, den er ihr versprach, zugleich sein eigener besorgt werden sollte. Denn obgleich Mutter und Söhne, noch ehe Wagner das Taglöhnerhaus bezogen hatte, den Tod ihres Familienhauptes als ein erwünschtes Ereigniß betrachteten; obgleich sie mit ihrem Gewissen darüber einig waren, daß ihm nur sein Recht geschehe, wenn er sogar gewaltsamer Weise um das Leben komme; obgleich ihnen Neu-

*) P. G. O. Art. 148. cf. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 47. Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen §. 61. ff.

ßerungen entfallen waren, welche zu erkennen geben, daß es ihnen sehr lieb gewesen sein würde, wenn Jemand, in der Hoffnung auf den Lohn eines verdienstlichen Werkes, die Verantwortlichkeit einer Mordthat auf sich genommen hätte: so stand doch noch immer zwischen dem Hoffen und Wünschen bis zum Wollen, Beschließen und Handeln eine ziemlich weite Kluft, über welche hinüber erst Wagner einen bequemen sicheren Weg bereitete. Lange war Konrad unentschlossen, sobald es der Frage galt: ob sein Vater mit Gewalt um das Leben gebracht werden solle? Wenn er gleich die That nicht scheute, so fürchtete er wenigstens ihre Folgen. Noch wankte er wenige Stunden vor ihrer Ausführung; und es ist kaum zu zweifeln, daß sie ganz unterblieben sein würde, wenn nicht Wagner alles, was an ihm war, gethan hätte, um Konrad, durch entgegen kommende Bereitwilligkeit zum Mordgeschäfte, durch die vorgespiegelte Leichtigkeit und Sicherheit des Unternehmens, durch Beschwichtigung seiner Furcht und seines Aberglaubens, in seinen Gedanken zu bestärken, hierdurch sein sehnliches Wünschen bis zum bestimmten Begehren und ernsten Wollen zu steigern, auf solche Weise ihn, und durch ihn, vorzüglich die Mutter zu Ertheilung des dem Thäter gewinnbringenden Auftrags herauszufordern und zuletzt, als der Plan in so weit gelungen und das entscheidende Versprechen des reichen Lohns bereits gegeben war, den von neuem Wankenden bei seinem Vorhaben und dem einmal gegebenen Worte fest zu halten. Wagner erscheint denn nach allem diesem nicht allein als Thäter, sondern zugleich, wenigstens mitwirkend, als Verführer der Anderen zu eben derjenigen Handlung, durch welche sie die mittelbaren (intellektuellen) Urheber seiner eigenen That geworden sind.

II. Conrad Kleinschrot

hat, laut seinem eigenen Geständnisse, dem Taglöhner Wagner, in vielfältigen Versprechungen, welche die Ermordung seines Vaters betrafen, seine und der Seinigen Wünsche wiederholt zu erkennen gegeben und sich dagegen der Geneigtheit desselben, jene Wünsche durch eigne That zu erfüllen, versichert. Er war es, von welchem seine Mutter und sein Bruder erfuhren, daß, sobald man der That bedürfe, auf Wagner zu rechnen sei und welcher, noch ehe er dazu von den übrigen Personen seiner Familie beauftragt war, gleichsam als negotiorum gestor auf eigene Hand, über die Ermordung seines Vaters mit Wagner zwar noch nicht handelte, aber doch in mancherlei Unterredungen verhandelte und dadurch das Hauptgeschäft so weit einleitete und vorbereitete, daß dasselbe, so bald einmal ein bestimmter Entschluß gefaßt werden sollte, sehr leicht zu Stande gebracht werden konnte. Als ihm Wagner das Zaubermittel anbot, durch welches sein Vater heimlich getödtet werden könne, nahm er es bereitwillig an und äußerte späterhin seinen Unwillen darüber, daß die Wirkung der Verheißung nicht entsprochen habe. In dem Familienrathe am 9. August, welcher für die Ermordung des Vaters in der nächstfolgenden Nacht entschieden hatte, war Er es nicht nur, der diesen Beschluß mit berathen und mit gefaßt, sondern auch den Entschluß der übrigen wo nicht hervorgerufen, doch wenigstens dadurch befördert und beschleunigt hat, daß sie von ihm erfuhren, Wagner sei zu allem bereit. Nach gefaßtem Familienbeschlusse war es wieder Konrad, welcher es über sich nahm, diese Sache mit Wagner vollends in drs Reine zu bringen. Er rief diesen zu sich in den Schuppen, wo er ihm für die Ermordung seines Vaters in der nächstfolgenden Nacht einen bestimmten Lohn und andere Vortheile, in seinem und der Seinigen Namen, zusicherte und hierdurch den Entschluß des Wagner wirklich zur Ausführung der That bestimmte. Konrad erscheint daher unbezweifelt als Morddinger (assassinator) und in

so ferne als mittelbarer Urheber der begangenen That, welche denn in seiner Person zugleich die Eigenschaft eines Vatermordes annimmt.

Ueberdies hat derselbe durch mehrere der That vorausgehende, gleichzeitige und nachfolgende Handlungen thätig Theil genommen, wodurch er sich, selbst wenn er nicht als Miturheber zu betrachten wäre, theils als Gehülfe, theils als Begünstiger in sehr hohem Grade strafbar gemacht haben würde. Denn nachdem bereits der Mörder von ihm gedungen war, hat er mit demselbeu die Art und Weise der Ausführung berathen und festgesetzt. Als sein Vater schon in seine Kammer zur Ruhe gegangen war und die Stunde der Vollziehung herannahte, war er geschäftig, seine Schwestern zum Schlafengehen anzutreiben und dadurch die Gelegenheit zur ungestörten Ausführung des Verbrechens schneller herbeizuführen. Er holte sodann den Banditen herbei und forderte ihn zur Vollziehung des Vatermordes auf. Er überredete, als Wagner gekommen war, seinen Bruder Friedrich, die Mühlglocke schellen zu lassen und dadurch den Vater aus seinem Schlafgemache zu der Stelle zu locken, wo der Mörder bereit stand, denselben mit tödtlichen Streichen zu empfangen. Während des Mordgeschäftes selbst bewies er sich dadurch thätig, daß er dem Mörder, in der Absicht, damit den Vater zu erschlagen, ein Holzscheit zureichte, welches auch zu diesem Zwecke, obgleich ungewiß mit welchem Erfolge, wirklich gebraucht worden ist. Und nachdem dem Mörder diese Hülfe geleistet war, ging er zur Mühle hinaus, um zu spähen, ob kein Zeuge in der Nähe sei und die That in gehöriger Sicherheit vollbracht werden könne. Fast alle diese Handlungen (der nachfolgenden Begünstigungen zu geschweigen) sind, einzeln genommen, Hülfeleistungen des ersten Grades, wohin nach Art. 74. Thl. I. des Strafgesetzbuchs gerechnet wird, wenn ein Gehülfe »dem Hauptverbrecher über Art, Mittel, oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt, zufolge welcher das Verbrechen auch wirklich ausgeführt worden ist«, oder »in dem Zeitpunkte der Ausführung selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet hat, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Späbstehen, Kundschaftgeben oder sonst auf irgend eine Weise.« Konrad würde daher, selbst wenn er nicht als Miturheber zu betrachten wäre, schon wegen dieser Hülfeleistungen, nach Art. 75. Nr. I. Thl. I. des Strafgesetzbuchs die Kettenstrafe oder wenigstens Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verwirkt haben.

III. Friedrich Kleinschrot,

obgleich eben so wie sein Bruder gegen den Vater erbittert, tritt erst am Tage des Verbrechens, so weit nämlich die aktenmäßigen Thatsachen reichen, unter den handelnden Personen auf. Mit Wagner stand er in keinem Verkehre und will sich auch nicht bestimmt erinnern, daß ihm sein Bruder früher schon gesagt: Wagner habe sich gegen ihn erboten, ihren Vater wegzuräumen. Dagegen hat er das wiederholte Geständniß abgelegt: »Nach Ablesung des von ihm gefundenen Aufsatzes, am 9. August Morgens, sei zuerst von seiner Mutter, wie er wenigstens glaube, der Vorschlag gemacht worden: man solle den Vater von dem Taglöhner wegthun lassen. Er habe zwar hierauf erwiedert: »o Mutter! wenn das geschieht, so ist es ein rechtes Unheil; — ich ginge lieber fort, als daß das geschieht.« Allein auf die Gegenvorstellung seines Bruders: »er dürfe durchaus nicht fort, weil, wenn sie (die Brüder) fortgingen, ihr Vater ein liederliches Mensch heirathen, eine Menge Kinder herfetzen, ihnen alles Vermögen durchbringen würde«; und als auch seine Mutter geäußert: »es thue jetzt nicht mehr anders gut; sie könnten es anders nicht mehr machen«; — habe er endlich gesagt: »meinethalben! thut was ihr wollt; wenn ihr meint, es ist so, so

macht es so; mir ist alles recht.« Nachdem er den ganzen Tag über weiter nichts mehr von dieser Sache zu irgend Jemanden gesprochen, sei endlich Abends der Taglöhner Wagner in die Mühle gekommen und habe von ihm verlangt, er solle die Mühlglocke schellen lassen, damit der Vater aus seiner Schlafstube herauskomme. Er habe sich dessen anfangs geweigert, weil er gewußt, daß sein Vater ohnehin immer bei Nacht in die Mühle gehe, und weil er gedacht, der Wagner könne bis dahin warten. Allein als dieser weiter in ihn gedrungen und sein Bruder Konrad ihm gesagt habe: »dieses könne er ja doch wohl thun,« habe er nachgegeben, sei in die Mühle gegangen und habe, um seinen Vater aus der Kammer herauszulocken, damit er von dem Taglöhner erschlagen werde, die Mühlglocke läuten lassen. Alsbald habe er gehört, wie die Thüre der Schlafkammer seines Vaters, nach dessen Gewohnheit, stark zugeschlagen werde. Er sei in der Mühle bei seinem Geschäfte geblieben. Erst nach vollbrachter That sei er, von seinem Bruder dazu aufgefordert, mit Licht in die Küche gekommen, wo er seinen Vater mit dem Oberleibe auf den Heerd hingesunken und noch etwas röchelnd gefunden habe.«

Nach diesem Bekenntnisse scheint auch Friedrich eben so wie sein Bruder, als mittelbarer Urheber der That betrachtet werden zu müssen: weil er, in Folge der zwischen seiner Mutter und seinem Bruder stattgefundenen Berathung, dazu, daß der Taglöhner seinen Vater umbringe, seine Einwilligung gegeben, weil durch diese seine Bestimmung der gemeinschaftliche Beschluß zu Stande gekommen, kraft welcher Wagner zum Morde gedungen worden ist und weil, bei der zwischen diesen Familiengliedern herrschenden Eintracht, in welcher ein Jedes seinen Willen dem Willen des Andern unterzuordnen und nichts zu unternehmen pflegte, was nicht von allen gebilliget wurde, ohne seine Zustimmung, wie es scheint, die That nicht geschehen sein würde. Die Richtigkeit dieser Ansicht im Allgemeinen vorausgesetzt, würde der Umstand nichts ändern, daß Friedrich anfangs, während der Berathung, seinen Widerwillen gegen das Vorhaben der Uebrigen zu erkennen gab. Denn, seiner anfänglichen Mißbilligung ungeachtet, hätte er zuletzt dennoch seinen Willen mit dem Willen der Andern vereinigt und da, blos die Willensbestimmung zum Verbrechen entscheidend ist, so können dem Verbrecher die Zweifel und Bedenklichkeiteu, welche er anfangs in sich gehegt oder Andern mitgetheilt hatte, unmöglich zu statten kommen. Auch würde, unter jener Voraussetzung, der Umstand unerheblich sein, daß weder Friedrich, noch seine Mutter, dem Konrad ausdrücklich den Auftrag ertheilt haben, mit dem Taglöhner den Mordvertrag förmlich abzuschließen. Denn, abgesehen davon, daß, wie die Mutter und ihr Sohn Friedrich wenigstens jetzt bestimmt wußten, Konrad wegen der Ermordung des Vaters mit Wagner bereits in dem engsten Verkehr verflochten war, so galt der Gesammtbeschluß dieser Familienglieder, den Mord in der nächsten Nacht durch den Taglöhner vollziehen zu lassen, als eine unzweideutige Vollmacht für jeden unter ihnen, der es unternahm, die Ausführung jenes Beschlusses zu besorgen.

Allein diese Ansicht hält nicht wohl die Probe strenger Prüfung aus und wurde daher auch von dem Criminalgerichtshofe nicht angenommen. Daß es der Zustimmung Friedrichs bedurft habe, wenn Wagner zum Morde gedungen werden sollte, daß ohne seinen Beitritt die That unterblieben sein würde, ist eine Annahme, welche aus der unter diesen Familiengliedern bestandenen großen Einigkeit geschlossen wird, sonst aber nichts als dieses für sich hat und sich daher zuletzt in eine bloße Vermuthung auflöst, welcher noch dazu besondere Thatsachen entgegenstehen. Konrad, als der älteste, war der innigste Vertraute seiner Mutter; auf ihn warf sie zunächst ihre und der Ihrigen Sorge und er selbst stellt sich überall als denjenigen voran, der die gemeinsamen Angelegenheiten hauptsächlich zu leiten, für Andere zu denken, vor den übrigen zu handeln und zu sprechen habe. Friedrich steht überall nur als Nebenperson im Hintergrunde, und verhält sich mehr leidend, als handelnd. Der von ihm gefundene und seiner Familie vorgelesene Aufsatz war freilich die nächste Ursache, welche für die

Ermordung seines Vaters entschied; allein daß er bei der Aufsuchung und Vorlesung desselben die Absicht gehabt habe, solchen Ausgang der Berathungen herbeizuführen, dazu ist nicht der mindeste Grund vorhanden. Als der Antrag zu der Ermordung seines Vaters gemacht wurde, that er so wenig, um denselben zu einem Beschlusse zu bringen, daß er vielmehr denselben mißbilligte und widerrieth und sogar erklärte, daß er in der Wahl, das väterliche Haus verlassen zu müssen, oder solchen Mord geschehen zu lassen, lieber für das erste sich entscheiden würde. Sein Bruder Konrad selbst erzählt, daß, als in der oberen Stube der Mord zur Sprache gekommen, Friedrich mehr als einmal ihm zugerufen habe: »laßt mich fort! laßt mich fort!« zwar gab er zuletzt, auf weiteres Eindringen seiner Mutter und seines Bruders, nach; aber nicht wie jemand, der in die That selbst einwilligt, ihr Entstehen beabsichtigt, auf ihre Begehung durch seinen Beitritt mitzuwirken sucht, sondern wie einer, der, ohne an dem, was Andere auf eigene Gefahr und Verantwortung beschließen, Antheil nehmen zu wollen, sich dem ihm fremden Beschlusse fügt, weil er diesen, seiner Meinung nach, doch nicht ändern kann. Nach seinem Bekenntnisse — und nach diesem allein ist er zu beurtheilen — bediente er sich bloß der Ausdrücke: »meinethalben! thut was ihr wollt; wenn Ihr meint, es ist so, so macht es so; mir ist Alles recht.« Mit diesen Ausdrücken gab er zwar seinen Widerspruch auf; willigte aber darum nicht ein, sondern schob vielmehr, ohne an der Entscheidung selbst Theil zu nehmen, die ganze Sache von sich hinweg auf seine Mutter und seinen Bruder. Daß er nicht bei seinem Widerspruche beharrte, daß er die Entscheidung über seines Vaters Leben oder Tod ganz dem Gutdünken der beiden andern, deren finster ernster Spruch sich ihm bereits kund gegeben hatte, frei überließ, daß er, der zu widersprechen verpflichtet war und dessen beharrlicher Widerspruch von großem Gewichte hätte sein müssen, sich mit allem zufrieden erklärte, was sie beschließen und ausführen würden: dadurch hat er allerdings die That befördert, nicht aber dieselbe mit beschlossen, noch durch seinen für die Hervorbringung der That positiv determinirten Willen den Willen eines Andern hierzu bestimmt. Als mittelbare (intellektuelle) Urheber werden von dem Strafgesetzbuche Thl. I. Art. 45. blos diejenigen bezeichnet, welche mit rechtswidriger (d. i. auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteter) Absicht, Andere zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben.« So wenig die Merkmale dieses allgemeinen Begriffs in dem Benehmen Friedrichs bei jener Familienberathung aufzufinden sind, eben so wenig ist seine Theilnahme unter eine der besondern Arten mittelbarer Urheberschaft zu bringen, welche in dem Art. 46. aufgezählt werden. »Wer durch ausdrückliche Rathsertheilung, durch Auftrag, durch Versprechen oder Geben eines Lohns, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt hat.« Friedrich hat so wenig Rath zur Ermordung seines Vaters gegeben, daß er vielmehr davon abgerathen hat: er hat dazu Niemand beauftragt, noch hat er Jemand beauftragt, einem Dritten dazu den Auftrag zu geben; der Taglöhner wurde blos von Konrad gedungen und dieser hat dazu von seinem Bruder weder Rath, noch Vollmacht, noch Befehl erhalten. Nach allem diesem würde daher Friedrich, wenn ihm nichts als jener Antheil an der Familienberathung zur Last läge, weit entfernt als Miturheber in Betracht zu kommen, nicht einmal als ein Gehülfe ersten Grades, sondern nur, nach Art. 76. Nr. III. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, als ein solcher, »der vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That Hülfe oder Förderung geleistet hat«, mithin blos als Gehülfe zweiten Grades bestraft werden können.

Allein er hat späterhin noch durch eine andere Handlung an der Ausführung des Verbrechens selbst Antheil genommen. Als ihm in der Stunde der Vollstreckung des über den Vater gesprochenen Urtheils Wagner zumuthete, die Mühlglocke läuten zu lassen, suchte er sich anfangs noch in der bis jetzt behaupteten Zurückgezogenheit eines blos leidenden Geschehenlassens zu halten; zwar nicht um den Mord zu verhin-

dern, aber um nicht dabei mitzuwirken und weil er meinte, daß seine Hülfe ohnehin überflüssig sei, verweigerte er sich jenem Ansinnen. Doch gab er zuletzt der Ueberredung seines Bruders nach und wurde dadurch, daß er in der Absicht, dem Mörder die Ausführung seines Vorhabens zu erleichtern, demselben die Gelegenheit zur Vollbringung der That früher herbeizuführen, seinen Vater durch das Läuten der Mühlglocke in die finstere Küche herabgelockt hat, gemäß Art. 74. Nr. III. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, ein Gehülfe des ersten Grades.

IV. Barbara Kleinschrot

hatte, wie sie selbst gesteht, schon lange den Gedanken mit sich herumgetragen, daß zur Rettung Aller, am Ende nichts anderes übrig bleiben werde, als ihren Mann aus dem Wege zu räumen. Bereitwillig machte sie von dem Mittel Gebrauch, durch welches, nach den trüglichen Verheißungen Wagners und seiner Frau, ihr Mann, mittelst heimlich wirkender magischer Kräfte, um das Leben gebracht werden sollte. Daß der Taglöhner Wagner geneigt sei, ihren Ehemann auch auf andere Weise auf die Seite zu schaffen, wußte sie ebenfalls schon lange, ohne daß sie dagegen irgend einen Widerspruch eingelegt hätte. An ihrem lang gehegten Wunsch und Willen, daß der Vater ihrer Kinder auf was immer für eine Weise um das Leben komme, hat es ihr daher nicht gefehlt.

Daß sie am 9. August mit ihren Söhnen über den Tod ihres Mannes zu Rathe gegangen und zu dem Vatermorde ihre Einwilligung gegeben habe, wird von ihr selbst nicht in Abrede gestellt. Darüber: ob sie zuerst den Vorschlag dazu gemacht, oder ob derselbe von einem der Söhne ausgegangen sei? ob sie, nachdem der Mord schon beschlossen gewesen, ihrem Sohne Konrad ausdrücklich gesagt: er möge nun hingehen und die Sache mit dem Taglöhner abmachen? hierüber weiß sie, bei ihrem schwachen Gedächtnisse, nach so langer Zeit, mit Bestimmtheit nichts auszusagen; wiewohl sie zugibt, daß es wohl wahr sein möge, wenn es von ihren Söhnen behauptet werde. Auch weiß sie sich der Worte, deren sie sich bei Erklärung ihrer Einwilligung in den Mord ihres Ehemannes bedient hatte, nicht mehr genau zu entsinnen. Doch stimmen alle ihre Bekenntnisse darin mit einander überein, daß sie im Jammer über die nahe Gefahr, von ihren Söhnen getrennt, in Folge einer Scheidung von der Mühle gejagt und einer Buhlerin aufgeopfert zu werden, ihren Söhnen erklärt habe: »daß es ihr r e c h t sei, wenn der Taglöhner ihren Mann umbringe.« Nach ihrer Antwort auf das 18te Fragstück ihres Schlußverhörs will sie gesagt haben: »wenn es nicht anders ist und es thut durchaus nicht gut, so ist es mir recht, wenn der Taglöhner meinen Mann um das Leben bringt oder wegthut.« Daß ihre Einwilligung den Ausschlag für den Mord gegeben habe, daß in ihr die letzte bewegende Ursache des von ihren Söhnen und von Wagner verschuldeten Verbrechens zu suchen sei, gesteht sie selbst bei sehr vielen Gelegenheiten, und fast immer mit denselben Worten: »wenn es mir nicht recht gewesen wäre, wäre es nicht geschehen; aber recht ist es mir gewesen und ich habe dieses auch meinen Söhnen gesagt.« Daß so gewiß Wagner den Mord nicht vollbracht hätte, wäre er nicht dazu von Konrad gedungen worden, eben so gewiß Konrad den Wagner dazu nicht würde gedungen haben, wenn nicht seine Mutter in den Mord eingewilligt hätte, geht nicht bloß aus ihrem eigenen Geständnisse, sondern noch aus vielen andern Umständen unzweifelhaft hervor. Die Mutter bildete den Mittelpunkt der Partei, welche der alte Müller durch seine Aufführung wider sich in seinem eigenen Hause Hause geschaffen hatte. Nicht ihr Verstand, aber ihr Ansehen als Mutter, die kindliche Theilnahme an dem Unglücke der

der Leidenden, der gemeinschaftliche Haß gegen den Vater, dessen Mißhandlungen und Laster vor allen übrigen sie zu büßen hatte, verschafften ihr diese Stelle unter den Ihrigen. Ihr Konrad war ihr, wie sie selbst sagt, der Liebste unter ihren Kindern, weil auch er an ihr mit der größten Liebe hing und alles ihr zu Gefallen that. An dem verhängnißvollen Vormittage, den 9. August, war es nun zunächst nicht eine Angelegenheit der Söhne, sondern vielmehr der Mutter, welche die Berathung über den Tod des alten Müllers herbeiführte. Daß dieser die Söhne aus seinem Hause zu entfernen suchte, konnten diese, so weit jenes Vorhaben nur ihre Person berührte, nicht so hoch in Anschlag bringen, daß sie deßhalb des Vaters Tod beschlossen hätten; denn sie selbst würden, wie sie mehrmals versichern, schon früher nur gar zu gern diesem unseligen Vaterhause den Rücken gekehrt haben. Aber daß, wenn sie weggeschafft wären, ihre Mutter ganz hülflos den grausamen Mißhandlungen des Vaters Preis gegeben sein würde; daß sie in ihren alten Tagen noch geschieden, von ihrem Herde verjagt werden und einer verächtlichen Dirne ihren Platz einräumen sollte: das war es, was die Mutter selbst in den tiefsten und lautesten Jammer, ihre Söhne in ungewöhnliche Bewegung brachte. Ihre, der Mutter, Angelegenheit war es daher vor allen, welcher diese Familienberathung galt; ihr vor allen wurde der in dem Schlafzimmer des Vaters gefundene Aufsatz vorgelesen; ihre Gefühle, Wünsche, Ansichten waren es, welche vor allem andern in Erwägung kamen; ihr erklärter Wille war es, welcher, wohin er sich auch lenken mochte, den Ausschlag geben mußte. Daß Konrad, welcher, wie seine Mutter selbst umständlich angibt, ihr alles vertraute und mit der kindlichsten Ergebenheit sich stets nach ihrem Willen richtete, für sich allein, aus eigenem Willen, die Ermordung ihres Ehemannes auf sich genommen haben würde, ist schon nach diesem Verhältnisse ganz unglaublich. Von dem ersten Zeitpunkte an, wo diese Begebenheit sich zu entwickeln begann, sieht man Konrad mit der Mutter in vertraulichem Gedankenwechsel über den Vatermord. Er verkehrte zwar in Abwesenheit der Mutter mit Wagner; aber die Mutter wurde durch seine Berichte mit in das Vertrauen gezogen. Das Anerbieten eines Zaubermittels wurde zwar von Konrad willig angenommen; aber nicht eigenmächtig in Vollzug gesetzt, sondern dem Willen der Mutter anheimgestellt, die es denn auch war, welche die Strümpfe, mittelst welcher ihr Ehemann heimlich getödtet werden sollte, den Wagner'schen Eheleuten ausgeliefert hat. So empfing der Haß gegen den Vater von der noch mächtigeren Liebe zu der Mutter seine Gesetze. Als Konrad am 9. August in die obere Stube trat, wo Friedrich seiner Mutter den Aufsatz des Vaters vorlas, war der Mord noch keineswegs beschlossen; es war nur das Mittel dazu, für den möglichen Fall eines künftigen Beschlusses, in der wiederholt erklärten und bereits bethätigten Geneigtheit Wagners, von Konrad vorbereitet worden. Nun erst kam die große Frage: ob man sich jetzt dieses Mittels bedienen solle? in ernstliche Berathung. Friedrich hatte die Entscheidung blos seiner Mutter und seinem Bruder anheimgestellt. Aber die Mutter hatte ihre Einwilligung zum Morde ihres Mannes bereits gegeben; sie hatte, nebst Konrad, ihrem Friedrich, der lieber aus dem Hause weichen als einen Vatermord geschehen lassen wollte, zugeredet zu bleiben und in ihr Vorhaben mit einzuwilligen, und nachdem sie, um deren Interesse es sich hauptsächlich handelte, dem ganz ergebenen Sohne Konrad erklärt hatte: »ihr sei es recht, wenn der Taglöhner ihren Mann auf die Seite schaffe«, wurde von Konrad gethan, was gethan werden mußte, um, dem erklärten Willen der Mutter gemäß, den Taglöhner zum Vollzuge seines Anerbietens zu bewegen. Daß Konrad, theils wegen seines persönlichen Hasses gegen den Vater, theils aus Liebe gegen seine Mutter, in sich selbst schon lange das Verlangen nach dem Tode seines Vaters trug, ist unläugbar; aber diese Neigung und dieses Verlangen ging erst, durch die von seiner Mutter erklärte Einwilligung, in den Entschluß über, den Vater in der folgenden Nacht durch offene Gewalt von dem Taglöhner umbringen zu lassen. Als diejenige, welche »mit rechtswidriger Absicht«

ihren Sohn »zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen hat", ist sie daher, nach Art. 45. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, mittelbare Urheberin des Verbrechens, und zwar, nach Art. 46., Urheberin durch Auftrag. Daß sie nicht selbst den Wagner gedungen oder beauftragt hat, ändert nichts. Wer einen Andern zu einer Handlung bestimmt, durch welche dieser als mittelbarer Urheber ein Verbrechen begeht, befindet sich nicht weniger im Falle des Gesetzes. Die Inquisitin behauptet zwar, gegen Konrads Aussage, sie könne sich nicht bestimmt entsinnen, ihm gesagt zu haben: »er möge nun hingehen und die Sache mit dem Taglöhner abmachen." Allein dieser Erklärung bedurfte es nicht. Da sie wußte, daß Konrad mit dem Wagner lange schon in Verkehr gestanden und dieser sich zum Mord geneigt erklärt habe; da sie wohl wußte, daß Konrad (was er ohnehin während der Berathung geäußert) es für räthlich halte, von dem Anerbieten des Taglöhners Gebrauch zu machen: so war schon in den Worten: »mir ist es recht, wenn ꝛc." der Auftrag an Konrad enthalten, nunmehr den Mord durch seinen Vertrauten ausführen zu lassen. Die Frage: ob? war durch die Erklärung der Mutter: mir ist es recht ꝛc. — entschieden; nur die Art und Weise blieb dem Sohne überlassen. Daß sie, wie einmal von ihr behauptet wird, sich der Worte bedient haben will: »wenn es nicht anders ist und es thut durchaus nicht gut, so ist es mir recht ꝛc., kann ihr eben so wenig zu statten kommen. Denn eben der Umstand, daß es jetzt mit der Mutter und den Söhnen, wie sie glaubten, auf das Aeußerste gekommen war: dieses war es ja eben, was sie Alle so sehr in Jammer und Aufruhr versetzte. An der Hülfe des Gerichts verzweifelten sie; die freiwillige Entfernung der Söhne, vollendete nur, wie sie alle einsahen, das Unglück der Mutter; die Voraussetzung, daß nichts übrig bleibe, als entweder das größte Unglück über sich ergehen zu lassen, oder den Urheber desselben aus dem Wege zu räumen, stand daher unter ihnen als eine ausgemachte Wahrheit fest. Diese Ueberzeugung, welche sich aus ihren Berathungen bald ergeben hatte, wirkte selbst auf Friedrich in so weit, daß er, als ihm die Mutter und Konrad die Lage der Sache vorstellten, seinen anfänglichen Widerspruch gegen die Ermordung des Vaters, zugleich mit dem Gedanken die Seinigen zu verlassen, aufgab. Jene Worte der Mutter, gesetzt sie hätten genau so wie angegeben wird gelautet, konnten daher im Zusammenhange mit allen Umständen, unter welchen sie gesprochen wurden, keinen andern Sinn haben, in keinem andern Sinne gegeben und genommen werden, als: da es nicht anders ist und es durchaus nicht gut thut, so ꝛc. Wer einem Andern gegenübersteht, von dem er weiß, daß er nur noch seines Winkes gewärtig ist, um ein Verbrechen zu verüben und zu diesem sagt: »wenn es nicht anders ist und es so sein muß, so ist er mir recht, daß die That geschieht", wird doch wohl nicht blos wegen dieser Redeform gegen die Folgen in Schutz genommen werden können, welche die darin niedergelegte unzweideutige Willenserklärung begründet.

Daß übrigens diese Inquisitin, ihrer beschränkten Geisteskräfte ungeachtet, keineswegs der Zurechnungsfähigkeit ermangele, ist durch ärztliches Gutachten erwiesen.

Die bisher entwickelten Ansichten, hinsichtlich der Art der Theilnahme, deren sich Kleinschrots Ehegattin an dessen Ermordung schuldig gemacht, sind übrigens nicht dieselben, welche der erkennende Criminalgerichtshof, gegen den Antrag seines Referenten, seiner Entscheidung zum Grunde gelegt hat. Jener betrachtete die Anna Barbara blos als Gehülfin zweiten Grades und stellte sie daher auf eine weit niedrigere Stufe der Strafbarkeit selbst hinter ihren Sohn Friedrich. »Da", heißt es in den Entscheidungsgründen, »zwischen der Inquisitin und ihren Söhnen ein Complott nach dessen gesetzlichem Begriffe nicht bestand; da nicht bewiesen ist, daß die Inquisitin es gewesen, welche nach Vorlesung des Aufsatzes ihres Ehemannes den Rath gegeben habe, ihren Ehemann durch den Taglöhner umbringen zu lassen; da eben so wenig bewiesen ist, daß sie ihrem Sohne Konrad den Auftrag gegeben habe, den Taglöhner hierzu zu dingen und da sie sich, nach Entfernung ihrer Söhne aus der obern Stube,

in Bezug auf das Verbrechen nicht weiter thätig gezeigt hat: so kann sie nur für eine Gehülfin zweiten Grades strafrechtlich erachtet werden und sie wurde dieses dadurch, daß sie durch ihre Aeußerung, mittelst welcher sie in die That willigte, wenn solche von ihren Söhnen für nothwendig erachtet würde (?), dieselbe beförderte. Es geschah dieses von ihr, nachdem sie lange zuvor schon ihre Gedanken auf Nachstellungen nach dem Leben ihres Ehemannes gerichtet gehabt hatte, also mit Vorbedacht; und ob sie gleich bis zum Momente der Thatverübung Zeit und Gelegenheit hatte, solche durch den bloßen Widerruf ihrer Einwilligung zu verhindern, so that sie dieses gleichwohl nicht."

Die Strafe, welche den vier Hauptverbrechern, nach Verschiedenheit der Art und des Grades ihrer Mitwirkung zur That, rechtlich zuzuerkennen war, ergibt sich, nach den klaren Bestimmungen des baierischen Strafgesetzbuches, bei einmal feststehenden Vordersätzen, nach den einfachsten Folgerungen.

Da der Thatbestand der Tödtung überhaupt, hinsichtlich des wesentlichen Punktes, daß die dem alten Kleinschrot zugefügten Mißhandlungen wirkende Ursache seines Todes gewesen seien, rechtlich nicht erwiesen, sondern zweifelhaft geblieben war, so konnte gegen keine der angeschuldigten Personen auf die Todesstrafe erkannt werden.

Durch übereinstimmendes, mit allen Erfordernissen der Rechtsgültigkeit versehenes Geständniß der Angeschuldigten, ist jedoch zu vollkommener rechtlicher Gewißheit gebracht, daß der Verstorbene durch Wagner, in mörderischer Absicht, Mißhandlungen erlitten hat, welche, wenn sie auch nicht den beabsichtigten Tod zur Folge gehabt hätten, ihn selbst und diejenigen, die in gleicher Absicht als intellektuelle Urheber seinen Willen zu solcher That bestimmt haben, des Versuchs, und zwar des nächsten Versuchs schuldig machen würden. *) Der zum Morde gedungene Taglöhner hat, abgesehen von dem Erfolge seines Unternehmens, die Haupthandlung selbst, aus welcher der gesetzwidrige Erfolg entstehen sollte, in einer fortgesetzten Reihe verschiedenartiger Mißhandlungen geendigt; er hat alles was an ihm war vollzogen, um den von ihm beabsichtigten Mord zu vollbringen; nichts fehlt, als die juridische Gewißheit, daß der Erfolg seiner Absicht wirklich entsprochen habe; es sind demnach alle Eigenschaften des von den Lehrern des gemeinen Rechts sogenannten delicti perfecti vorhanden, welches jedoch in dem Strafgesetzbuche von dem Versuche nicht gesondert, sondern, nach Art. 61. Thl. I. dem nächsten Versuche gleichgestellt wird.

Da nach Art. 60. Thl. I. des Strafgesetzbuchs bei Verbrechen, deren ordentliche Strafe der Tod ist, der nächste Versuch mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bedroht wird: so konnte gegen diejenigen, welche bei diesem Verbrechen auf was immer für eine Weise als Urheber in Betracht kamen, nur auf eine dieser beiden Strafen und, da es hier theils einem Lohnmorde, theils einem Gatten- und Vatermorde galt, nur auf die schwerste von beiden, auf die Kettenstrafe erkannt werden.

Die Strafe der Gehülfen ersten oder zweiten Grades, welche, gemäß Artikel 75. Nr. II. und Artikel 77. Nr. II. Theil I. des Strafgesetzbuchs nach der den Urhebern zuzuerkennenden Strafe stufenweis zu bemessen ist, ergab sich hiernach ganz von selbst.

Diesen Grundsätzen gemäß, wiewohl zum Theil auf Voraussetzungen, die nicht ganz mit den oben entwickelten Ansichten zusammenstimmen, erkannte der in dieser Sache zuständige Criminalgerichtshof: daß

---

*) Es kann dieses in gewisser Beziehung zur Erläuterung desjenigen dienen, was in Feuerbachs Lehrbuch, 14te Auflage, §. 97. über die Milderung der Strafe bei unvollständigem Thatbestande gesagt ist.

1) Adam Wagner und Konrad Kleinschrot zur Kettenstrafe (lebenswieriger, mit bürgerlichem Tode und vorhergehender öffentlicher Ausstellung verbundener, einsamer Gefangenschaft in schweren Ketten mit Kugel);
2) Friedrich Kleinschrot, als Gehülfe ersten Grades, zu fünfzehnjährigem Zuchthause;
3) die Mutter, Anna Barbara Kleinschrot, als Gehülfin zweiten Grades, mit Rücksicht auf mehrere Milderungsgründe, zu achtjähriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen sei.

Als Nebenpersonen stellen sich nach der Betrachtung dar:

V. Margaretha Kleinschrot,

die älteste Tochter, geboren am 26. Mai 1794, folglich zur Zeit der That 23 Jahre alt. An der Berathung und dem Beschlusse des Vatermordes hat dieselbe, sowohl nach ihrer eigenen Versicherung, als nach dem Geständnisse ihrer Mutter und Brüder nicht Theil genommen. Als schon die Sache entschieden war und Friedrich so eben das obere Zimmer verließ, kam sie zufällig mit ihrer jüngern Schwester in dasselbe, wo noch Konrad und ihre Mutter, diese in der Nebenkammer, sich befanden. Hier machte ihr nun, wie sie gesteht, ihr Bruder die Eröffnung: daß der Taglöhner ihren Vater wegthun wolle. Sie versichert, ihm darauf erwiedert zu haben: »laßt das nicht thun. Wenn unser Vater auch keinen guten Lebenswandel führt, so hat er dieses dereinst zu verantworten, und er hat uns ja doch etwas erworben. Laßt unsern Vater gehen und überlaßt es seinem eigenen Gewissen, wenn er nicht recht gethan hat.« Konrad habe dagegen versetzt: »Du magst recht haben; es möchte schon am besten sein, wenn wir den Vater gehen ließen; aber was soll unsere arme Mutter anfangen?« — Als ihr Bruder Abends von der Streu nach Hause gekommen, habe er ihr vertraut: der Taglöhner wolle ihren Vater noch in dieser Nacht wegthun; worauf sie auch jetzt wieder ihm geäußert habe: »laßt das nicht thun; der Taglöhner ist ein schlechter Mensch, der Euch nur in das Unglück bringen wird, um Geld zu bekommen.« Konrad habe jedoch erwiedert: »der Taglöhner kann ja, wenn er es thut, nichts sagen; er würde sich ja selbst um das Leben bringen.« — Weiter habe sie nun nichts mit ihrem Bruder gesprochen. Auch habe sie immer noch nicht fest geglaubt, daß es wirklich zur Ausführung kommen werde, weil ihr Bruder nur gesagt: »der Taglöhner wolle ihn in dieser Nacht wegthun«, nicht aber: »der Vater werde von ihm wirklich weggethan werden.« Als aber um 10 Uhr, da sie und ihre Schwester noch mit dem Schuhputzen beschäftigt gewesen, Konrad zu ihnen heraufgekommen sei und ihnen gesagt habe: »Mädels! macht, daß ihr ins Bett kommt; seid ihr noch nicht fertig?« Da sei sie von einer fürchterlichen Angst überfallen worden; denn jetzt habe sie vermuthen können, daß es wirklich Ernst sei und ihre wiederholte Abmahnung keinen Eingang gefunden habe. Nicht auf das Geheiß ihres Bruders, sondern als sie ihre Arbeit beendigt, habe sie sich, wie gewöhnlich, mit ihrer Schwester zu Bette gelegt. Sie beide seien schon in Schlaf versunken gewesen, als das Geschrei ihres Vaters sie, zu ihrem größten Entsetzen, wieder aufgeweckt habe. Ueber die ganze Sache habe sie in der Folge weder mit ihren Brüdern noch mit ihrer Mutter gesprochen; auch sei sie am folgenden Tage weder in die Küche noch in die Schlafkammer ihres Vaters gekommen, sondern, weil es ihr gegrauet, auf den

Helenenmarkt gegangen. — Wäre ihr Bruder ihr gefolgt, so würde die That unterblieben sein. Allein die Brüder hätten nie auf ihre Schwestern geachtet; noch sich von ihnen etwas einreden lassen und sie bei jeder Gelegenheit mit der Bemerkung abgefertigt: »Was versteht ihr davon! Weibsbilder wissen nichts.« Gern hätte sie ihrem Vater das Vorhaben entdeckt; allein sie habe sich vor dem Taglöhner gefürchtet, der als böser Mensch sich leicht an ihr hätte rächen und sie aus der Welt schaffen können.

Jeder Unterthan ist, nach Art. 78. des Strafgesetzbuchs, schuldig, »Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Personen, und, im Falle der Unthunlichkeit des vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern.« Wer dieser allgemeinen Bürgerpflicht entgegen handelt, wird als ein Gehülfe dritten Grades betrachtet, und »wenn erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden«, (unter den Voraussetzungen des vorliegenden Falles) mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft.

Die Inquisitin zeigte nun freilich, ihrer Abmahnungen ungeachtet, ein Benehmen, wie es nur von einer Tochter zu erwarten ist, welcher die Gefühle kindlicher Liebe gegen ihren Vater fremd geblieben sind. Obgleich sie weiß, daß jetzt der Mörder im Hause ist, der ihrem Vater das Leben nehmen wird, schläft sie, ihrer unbeschreiblichen Aengsten ungeachtet, ruhig ein, läßt sich erst durch das Jammergeschrei des Vaters aus ihrem Schlafe wecken, bleibt gemächlich im Bette liegen und bekümmert sich auch nachher nicht weiter um dessen Schicksal. Allein diese Erwägungen gehören blos vor einen Richterstuhl der Sittlichkeit und des Gewissens. Ein blos bürgerlicher Gerichtshof konnte diese Person nicht strafbar finden. Zur Anzeige war sie, nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 79. nicht verbunden, weil sie durch diese ihre leiblichen Brüder und ihre eigene Mutter des versuchten Gatten- und Vatermordes hätte beschuldigen müssen. Durch Herbeirufung oder Herbeiholung fremder Hülfe — welche überdies auf dieser einsamen Mühle, wenigstens in der Nacht, nicht einmal möglich war — würde sie ebenfalls Mutter und Brüder verrathen haben; und das eben angeführte Gesetz muthet den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie leiblichen Geschwistern und so weiter so wenig obrigkeitliche Anzeige, als »solche verhindernde Handlungen zu, welche diese Anzeige zur Folge haben würden.« Durch Warnung ihres Vaters konnte sie wohl am sichersten wirken und eine liebende Tochter hätte es daran, auf jede Gefahr nicht fehlen lassen. Allein sie hatte alsdann für ihre Person den Bösewicht Wagner, für ihre Mutter und Brüder nicht blos die Wuth ihres Vaters, sondern auch die Einschreitungen der Gerechtigkeit gegen die Ihrigen zu fürchten, da sie voraussetzen durfte, daß ihrem Vater solch ein Ereigniß ganz erwünscht sein müsse, um auf dem kürzesten und sichersten Wege seiner Frau und seiner Kinder los zu werden. Noch standen ihr freilich manche andere Mittel zu Gebote, welche mit Gefahr weder für sie, noch für ihre Verwandte verbunden waren; sie konnte bei ihrer Mutter, bei ihrem Bruder Friedrich sich für ihren Vater verwenden; sie konnte für ihres Vaters Leben dringend bitten, mit der Anzeige wenigstens drohen und dergleichen. Von allem diesem versuchte sie nichts, um dem Mord, so viel an ihr lag, entgegen zu wirken. Allein sie hatte mehrmals, sie hatte ernstlich ihrem Bruder Konrad abgerathen und konnte, zumal bei der Beschränktheit ihres Geistes, nun wohl glauben, bereits alles gethan zu haben, was in ihrem Vermögen stand. Daß andere Schritte nichts mehr helfen würden, durfte sie als Mädchen ihren Brüdern gegenüber allerdings voraussetzen. Auch muß man ihr — da ihr Bekenntniß nicht getheilt

werden darf — auf ihr Wort es glauben, daß sie davon, daß in dieser Nacht wirklich vollbracht werden solle, erst in dem Augenblicke die sichere Ueberzeugung erlangt habe, als Konrad hinauf gekommen, um sie und ihre Schwester in das Bett zu schaffen: ein Zeitpunkt, wo ein Versuch, die bevorstehende That unter den gesetzlichen Bedingungen noch zu verhindern, ohnehin nicht mehr möglich war.

Durch die Aussage eines unverdächtigen Zeugen ist zwar zur Hälfte erwiesen, daß die Inquisitin, als es bekannt geworden, die Hopfengärtner sei von ihrem Vater geschwängert, sich gegen diesen so aufgebracht erwiesen, daß sie ihm nicht nur harte Vorwürfe darüber gemacht, sondern auch, als dieser auf sie zugegangen, eine Ofengabel herbeigeholt und dieselbe mit den Worten gegen ihren Vater gerichtet habe: „alter Spitzbube! wenn du hergehst, stoße ich sie dir in den Ranzen.“ Daraus scheint denn allerdings hervorzugehen, daß sie, gleich den übrigen, ebenfalls an der Ermordung ihres Vaters ein Interesse gehabt habe. Allein sie selbst läugnet jenen Umstand beharrlich, indem sie erzählt: als damals ihr Vater mit ihren Brüdern gerauft, habe sie diesen zugerufen: „laßt den Vater gehen, er wird seinen Lohn schon bekommen“, worauf ihr Vater mit den Worten auf sie zugefahren sei: „ich will dir einen Lohn geben, daß die Sonne durch dich hindurch scheinen soll.“ Sie sei nun in die Küche und von da in die Tenne gesprungen, ohne mit einer Ofengabel zurückzukehren; diese Beschuldigung sei eine offenbare Lüge. Aber selbst die Wahrheit jener Zeugenaussage vorausgesetzt, so kann daraus hinsichtlich des an ihrem Vater verübten Banditenmordes durchaus nichts gefolgert werden. Denn, wenn sie auch einmal in dem frischen Gefühle bitterer Kränkung, welche der Vater seiner Familie zugefügt, in der Hitze eines allgemeinen Streites, zum Theil zu ihrer Selbstvertheidigung, gegen ihren Vater drohend ein lebensgefährliches Werkzeug entgegen gehalten hätte: so würde dieses noch keineswegs die Vermuthung begründen, daß sie bei kaltem Blute Gedanken und Wünsche für des Vaters gewaltsamen Tod gehegt habe, daß es ihr recht gewesen, wenn ihr Vater entleibt, von ihren Brüdern ermordet, meuchelmörderisch durch einen Banditen ermordet werde. Solche Vermuthung, wäre sie an sich begründet, hatte sie genügend durch die That selbst widerlegt. Ihren Widerwillen gegen ein solches Unternehmen bewies sie unzweifelhaft, indem sie ihren Bruder mehrmals von solchem Unternehmen abzubringen suchte. Auch hatte sie ohnehin keine Ursache mit ihrer Mutter und ihren Brüdern gleichen Haß gegen ihren Vater zu theilen. Sie war, wie sie versichert, dessen Lieblingskind, hatte von ihm noch nie einen Schlag bekommen und war keiner der groben Mißhandlungen ausgesetzt, welche ihre Brüder zu erfahren hatten.

Aus diesen Gründen möchte wohl die Inquisitin ein von der Strafe freisprechendes Urtheil zu erwarten berechtigt gewesen sein. Der Gerichtshof erkannte jedoch: „daß die Untersuchung gegen Margaretha Kleinschrot, hinsichtlich der ihr angeschuldigten Theilnahme, insbesondere der Hülfeleistung dritten Grades, wegen mangelnden Beweises einzustellen sei.

VI. Kunigunda Kleinschrot

ist am 3. September 1799 geboren, und war zur Zeit der That 17 Jahre 11 Monate alt. Sie stand in demselben guten Rufe wie ihre ältere Schwester, befand sich aber, als sie zur Untersuchung gezogen wurde, außerehelich schwanger. Der Untersuchungsrichter machte über sie die Bemerkung, daß sie von beschränkteren Geistesfähigkeiten zu sein scheine, als ihre Schwester.

Als die jüngste von allen war sie an dem entscheidenden Tage von keiner der

Hauptpersonen weder zu Rath, noch in das Vertrauen gezogen worden. Sie befand sich jedoch am mehrmals erwähnten Vormittage, nachdem bereits der Beschluß gefaßt gewesen war, mit ihrer Schwester in der obern Stube und hörte zufällig, ohne daß die Rede an sie gerichtet war, wie Konrad ihrer Schwester eröffnete, daß der Taglöhner ihren Vater wegräumen wolle. Sie hörte auch, wie ihre Schwester dieses Vorhaben mißbilligte; allein sie selbst sagte nichts dazu, weil man sie, wie sie sich ausdrückt, gar nicht recht habe zuhören lassen und sie daher an der Sache keinen Antheil genommen habe. Abends im Kuhstall sagte ihr ihre Schwester, daß der Taglöhner noch in dieser Nacht ihren Vater wegthun wolle, worauf sie äußerte: »ach Gott! das soll man nicht thun, das ist nicht recht.« Mit ihren Brüdern sprach sie nicht darüber. Als gegen 10 Uhr Konrad hinauf gekommen war und sie ermahnte, schlafen zu gehen, begab sie sich in ihr Bett, doch, wie sie versichert, nur darum, weil sie ohnehin mit ihrer Arbeit fertig gewesen sei. Auf die Frage: warum sie die That nicht zu verhindern gesucht? antwortete sie: »ich habe eben nicht getraut und habe geglaubt, daß, wenn ich es verhindere, meine Brüder, meine Mutter oder der Taglöhner mir etwas thun könnten.«

Alles was ihrer Schwester Margaretha zu statten kommt, findet noch weit mehr bei ihr Anwendung. Sie, die jüngste, von Niemand beachtete Tochter des Hauses, konnte, so entsetzlich ihr auch die That vorkommen mochte, bei ihren beschränkten Geisteskräften, gewiß nicht den Gedanken fassen, daß sie (wie das Gesetz sich ausdrückt) »Mittel in ihrer Macht habe«, gegen den Willen ihrer mit einem gedungenen Mörder vereinten Familie, deren Vorhaben, ohne eigene Gefahr, zu vereiteln.

Kunigunda wurde auch von aller Strafe freigesprochen.

VII. Anna Wagner,

evangelischer Religion, zur Zeit der That 41 Jahre alt, Tochter von Taglöhnersleuten, Mutter von vier Kindern, von welchen zwei ihrem ersten Manne angehören, wird als eine arbeitsame häusliche Frau geschildert, welcher nichts Böses nachgesagt werden könne. In der Geschichte dieses Vatermordes tritt sie zum erstenmale bei dem vermeintlichen Zaubermittel auf, womit ein, wenigstens von den Müllersleuten ernstlich gemeinter, Versuch gegen das Leben des alten Schwarzmüllers gemacht werden sollte. Sie war es, welche den bösen Wünschen der Barbara Kleinschrot mit der Hoffnung eines solchen Mittels schmeichelte und diese trüglicher Weise in den Glauben versetzte, daß dasselbe wirklich von ihr in Anwendung werde gebracht werden. Daß diese Handlung nicht als Versuch der Tödtung, am wenigsten von ihrer Seite, betrachtet werden könne, ist einleuchtend. Selbst das Dasein eines Betrugs ist nicht juridisch gewiß; da sie behauptet, daß sie der alten Müllerin jenes angebliche sympathetische Mittel nur darum, um dieselbe einstweilen zu beruhigen, vorgespiegelt habe. Eben so wenig darf jene Handlung mit dem später vollbrachten Morde in Verbindung gesetzt und als eine Art Hülfeleistung betrachtet werden. Mag die Dienstwilligkeit der Wagner dazu beigetragen haben, in der alten Kleinschrot den Gedanken an Ermordung ihres Ehemannes zu nähren — wofür jedoch eben so wenig Gründe vorhanden sind, als für das Gegentheil — so kann wenigstens die Absicht, einen wirklichen Mord zu fördern, bei demjenigen nicht vorausgesetzt werden, der einen Andern, welchem die Tödtung Ernst ist, durch ein ganz unschädliches Mittel wissentlich hintergeht: wenigstens liegt in solcher Handlung nicht der mindeste Grund jene Absicht zu vermuthen.

Daß Anna Wagner von den frühern Verhandlungen Konrads mit ihrem Ehe-

manne nichts wußte und, von der Bereitwilligkeit des letzten, die Mordgedanken der Müllersleute in Vollzug zu bringen, nicht eher etwas erfuhr, als am Abend des 9. August, nachdem ihr Mann von der Feldarbeit zurückgekehrt war: darüber stimmen ihre Behauptungen mit denen ihres Mannes genau zusammen. Wahrscheinlich veranlaßt durch Konrads Aufforderung: Wagner möge doch auch noch zuvor mit seiner Frau die Sache überlegen, — entdeckte ihr derselbe damals, daß ihm die Müllersleute den Antrag gemacht hätten, den Alten abzuthun und — wie sie anfangs übereinstimmend mit ihrem Manne behauptet, späterhin aber erst einige Tage nachher erfahren haben will — daß ihm für diese Arbeit 200 Gulden versprochen worden seien. Sie rieth ihm dieses Vorhaben ab und zwar, wie Wagner angibt, mit den Worten: «das wäre schon recht; du wirst dich aber da in etwas hineinbringen, was dich hundertmal reuen wird.» Hierauf ging sie mit ihrem Manne in die Mühle hinüber und genoß mit dem Schwarzmüller und seiner Familie das Abendbrod. Sie habe hierbei, sagt sie, den Alten darauf angesehen (nämlich, daß er von den Seinigen durch ihren Ehemann ermordet werden solle), aber ihm nichts sagen dürfen, weil sie gefürchtet, daß Leute, die im Stande seien, so schlechte Gedanken zu fassen, ihr dasselbe thun könnten. Als späterhin Konrad in das Taglöhnerhaus gekommen, um ihrem Ehemanne Kunde zu bringen und ihn zur That abzurufen, habe sie nicht nur ihrem Manne dringend abgerathen, zu folgen, ihn aufgefordert, sich in sein Bett zu legen und ihm, ehe sie sich selbst schlafen gelegt, das Versprechen abgenommen, nicht zur Mühle hinüberzugehen; sondern sie habe sich auch bei dieser Gelegenheit gegen Konrad selbst nachdrücklich erklärt und ihm gesagt: die Sache gehe nicht an, und sie lasse ihren Mann nicht hinunter. Wagner behauptet ebenfalls, daß auch noch zu dieser Zeit seine Frau ihm abgemahnt und von ihm verlangt habe, er solle in sein Bett gehen; auch habe sie geweint als sie zu Bette gegangen und weinend habe er sie in ihrem Bette getroffen, als er nach vollbrachtem Morde wieder in seine Wohnung zurückgekommen sei. Von einem ihm abgenommenen Versprechen weiß er jedoch nichts zu sagen und von dem was zwischen seiner Frau und Konrad gesprochen worden, will er nichts gehört haben. Konrad widerspricht hingegen geradezu, daß ihm von ihr abgerathen worden sei; vielmehr habe sie ihm zugeredet. Er behauptet ihr in das Angesicht: als er ihr bei jener Gelegenheit gesagt, was sein Vater geschrieben und was nun ihr Vorhaben sei, habe sie ihm erwiedert: «wenn ihr euren Vater weg haben wollt, so dürft ihr ihn nicht mehr fortlassen.» Sie habe ferner bemerkt: «ihre Kinder seien schon in das Bett geschafft.» Auch habe entweder sie oder ihr Ehemann gesagt: «die Hacke sei schon hergerichtet.» Alles dieses erklärt jedoch die Wagner standhaft für eine lügenhafte Erfindung Konrads.

Dagegen bekennt sie, übereinstimmend mit der Aussage ihres Ehemannes und der Müllersleute: daß sie am frühen Morgen nach der Ermordung das Blut in der Küche aufgewaschen; sodann aus Auftrag der Gattin des Ermordeten Steifschechter gekauft und einen Sack daraus verfertigt habe, in welchen am Montag Vormittags, während sie in einiger Entfernung zusah, der Leichnam von ihrem Ehemanne gesteckt wurde; daß sie zu eben dieser Zeit ihrem Manne behülflich war, in der Sägmühle das Grab des Ermordeten auszustechen und auszufüllen; und daß sie nicht nur für das Aufwaschen des Blutes den Wasserständer, dessen sie sich dabei bedient, zum Geschenk erhalten, sondern auch auf andere Weise von dem Verbrechen ihres Mannes Vortheil gezogen, einen Theil des Banditenlohns persönlich erhoben und auch sonst noch vielfältig die Abhängigkeit der Müllersleute durch Erpressung von Geld, Mehl und dergleichen für sich benutzt habe.

Wäre die Beschuldigung, welche ihr Konrad bei der Confrontation in das Angesicht behauptet hat, als erwiesen anzunehmen, so würde sie als Gehülfin zweiten Grades durch Rechtsertheilung gemäß Art. 76. Nr. I., Art. 77. II. zu bestrafen sein. Allein diese, von ihr standhaft geläugnete, auch mit dem Bekenntnisse ihres Mannes

nicht übereinstimmende Behauptung Konrads, ist an und für sich nicht nur als die Aussage eines Inquisiten, sondern auch noch dadurch insbesondere verdächtig, daß Konrad, indem er die Wagner der Rathsertheilung bezüchtiget, seine eigene Schuld zu verkleinern sucht. Er behauptet nämlich, daß wenn ihm die Wagner, wie sie behauptet, abgerathen und nicht vielmehr zugerathen hätte, die That nicht geschehen sein würde. Hierzu kommt, daß er bei jeder Gelegenheit gegen Wagners Ehefrau eine besondere Leidenschaft zu erkennen gibt, auch jene Beschuldigung erst bei der Gegenstellung und zwar nach langem Besinnen vorgebracht hat.

Unbezweifelt machte sie sich jedoch durch ihre der That nachfolgende Theilnahme der Begünstigung schuldig, indem sie den Verbrechern behülflich war, »die Spuren und Beweismittel ihres Verbrechens zu unterdrücken.« (Art. 85. Thl. I. des Strafgesetzbuchs.) Zwar sind von dieser Strafbestimmung, nach Art. 89., alle diejenigen Personen, welche zur Anzeige eines Verbrechens nicht verpflichtet sind, namentlich Ehegatten, hinsichtlich solcher Begünstigungshandlungen ausgenommen, »welche nur den Schutz der Person des Verbrechens zum Zwecke haben«, wohin denn allerdings auch die Vernichtung der Spuren des von dem Ehegatten begangenen Verbrechens gehört. Es scheint daher, als müsse dieses auch der Wagner zu statten kommen, da ihr Ehemann selbst den Mord verübt hatte, mithin die Unterdrückung der Spuren des Verbrechens, das heimliche Wegschaffen und Begraben des Leichnams, auch der Person ihres Mannes diente. Allein der Mord war nicht in ihrer Wohnung, sondern in der Mühle verübt worden; hätten Fremde das Blut in der Küche gesehen, oder des erschlagenen Müllers Leichnam gefunden, so würde aller Verdacht zunächst die Kleinschrot'sche Familie, nicht den Bewohner des Taglöhnerhauses getroffen haben; die Begünstigungen der Wagner kommen daher zunächst nicht ihrem Ehemanne, sondern fremden Personen zu gut, und wurden zu deren Vortheil geleistet. Daß die Müllersleute, für welche und in deren Auftrag der Mord geschehen war, nicht unterlassen würden, alles dasjenige auf die Seite zu schaffen, was sie verrathen könnte; daß in der einsamen Mühle Hände genug vorhanden waren, welche im Stillen den Boden und die Wände vom Blut reinigen, den Leichnam auf die Seite schaffen konnten und dergleichen, alles dieses und daß es folglich ihrer Hülfe gar nicht bedurfte, um durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens ihren Mann gegen Verfolgung der Gerechtigkeit zu sichern, mußte ihr wohl bekannt sein. Gleichwohl unterzieht sie sich willig allen Geschäften, welche ihr in dieser Beziehung von den Müllersleuten zugemuthet worden und beweist dadurch zur Genüge, daß es ihr dabei nicht darum zu thun war, ihrem Manne, sondern den Müllersleuten einen Dienst zu thun, diesen eine für Mutter, Söhne und Töchter grauenvolle Mühe abzunehmen und sich ihnen dadurch gefällig zu erweisen. Liebte sie gleich nicht die That ihres Mannes, so liebte sie doch die Vortheile derselben, welche sie sehr bereitwillig und entgegenkommend mit ihrem Manne theilte und, wie die Müllersleute versichern, mit noch größerer Zudringlichkeit und Habgier als ihr Mann, für sich zu benutzen suchte.

Die Inquisitin glaubt eine Rechtfertigung jener Begünstigungshandlungen darin zu finden, daß sie behauptet, nur auf Befehl ihres Mannes gehandelt zu haben. Allein, abgesehen davon, daß, nach Art. 122. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, der bloße Befehl, den Vollbringer des ihm befohlenen Verbrechens von der Strafe desselben nicht entschuldigt: so ist auch jene Erklärung weder erwiesen, noch wahrscheinlich gemacht, sondern steht vielmehr mit vielen aktenmäßigen Thatsachen und mit der Erzählung ihres Mannes, welcher übrigens seine Ehefrau auf alle Weise zu schonen und zu entschuldigen bemüht ist, in klarem Widerspruche.

Begünstiger, wenn sie nicht solche Handlungen gewerbsmäßig betrieben haben, sollen, nach Art. 89. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, gleich den Gehülfen dritten Grads, folglich, unter den Voraussetzungen des gegenwärtigen Falles, nach Art. 78. Nr. II. mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

Der Gerichtshof bestimmte sich, bei dem Dasein mehrerer Milderungsgründe z. B. des reumüthigen Bekenntnisses der Inquisitin, welches die Entdeckung der lang verborgenen Missethat zur Folge gehabt hatte, für den niedrigsten Strafgrad: einjähriges Arbeitshaus.

Das Urtheil des Criminalgerichtshofes, so weit es Adam Wagner und Konrad Kleinschrot betraf, mußte, weil es auf Kettenstrafe lautete, nach dem Gesetze, ex officio dem obersten Gerichtshofe des Reichs, nach vorgängiger nochmaliger Vertheidigung, zur Revision vorgelegt werden. Den übrigen Verurtheilten stand nur der Weg der Berufung frei.

Als am 12. August 1822 dem Friedrich Kleinschrot sein Urtheil verkündigt wurde, äußerte derselbe heftig bewegt:

„Ich kann mich bei dem Urtheile, das mir vorgelesen worden ist, durchaus nicht beruhigen, sondern muß dagegen die Berufung an den höhern Richter ergreifen. Ich kann ein für allemal die mir zuerkannte Strafe nicht aushalten und ich will mir lieber gleich das Leben nehmen lassen, als auf 15 Jahre in das Zuchthaus gehen. Auch kann ich mich durchaus nicht überzeugen, daß ich wegen eines so schlechten Menschen, wie mein Vater gewesen ist, zu einer so harten Strafe verurtheilt werden kann. So lange mein Vater gelebt hat, war schon immer mein Leben ein Zuchthausleben und wenn ich jetzt noch 15 Jahre in's Zuchthaus soll, so ist mir der Tod wünschenswerther.“

Auch seine Mutter, Barbara Kleinschrot, wendete sogleich die Berufung ein. Beide entsagten jedoch späterhin freiwillig dem ergriffenen Rechtsmittel und unterwarfen sich der ihnen zuerkannten Strafe. Friedrich äußerte hierbei: „was mich dazu bestimmt, die eingewendete Berufung nicht zu verfolgen, ist namentlich dies, daß ich dadurch aus dem peinigenden Zustande der Ungewißheit komme und doch Hoffnung habe, dereinst wieder aus meinem Straforte befreit zu werden, wenn ich durch mein Betragen daselbst werde gezeigt haben, daß ich nur ein verirrter und keineswegs ein verdorbener Mensch bin, mithin auf die königliche Gnade dereinst Anspruch machen darf.“ —

Am 16. November, nachdem das Oberappellationsgericht das Erkenntniß erster Instanz, in Betreff des Adam Wagner und des Konrad Kleinschrot, bestätigt hatte, wurde die ihnen zuerkannte Strafe vollzogen. Beide wurden auf öffentlichem Markte, mit einer Tafel auf der Brust, geschmiedet in die Ketten, in denen sie sterben sollten, von des Scharfrichters Knechte eine Stunde lang am Pranger ausgestellt und sodann zu einsamer Einsperrung in das Zuchthaus abgeführt. Während jener Ausstellung betrug sich Konrad, wie von ihm zu erwarten war; seiner Schuld sich bewußt, litt er ruhig und schweigend mit gesenktem Haupte seine Strafe. Wagner hingegen, seine Schande durch Frechheit überbietend, blickte kühn und trotzig unter die in zahlloser Menge versammelten Zuschauer und hob einmal, indem er sprechen zu wollen die Miene machte, seine Schandtafel vor der Brust in die Höhe, als wolle er ihrer spottend sie der Menge noch besser zeigen. Jener nahm mit dem Abscheu vor seiner That, zugleich das allgemeine Mitleiden; dieser zugleich das Entsetzen vor seiner Verworfenheit, den Abscheu gegen seine Person, mit in den bürgerlichen Tod hinüber.

XVI.

Simon Stigler,

der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachsucht.

Am 30. November des Jahres 1800, Nachts nach 11 Uhr, ereignete sich in dem Wirthshause zu Peßlöd, Landgerichts Griesbach in Altbaiern, folgende Begebenheit.

Unter mehreren noch in diesem Wirthshause zechenden Gästen, befand sich, nebst einem Schiffsknechte Johann Müller, ein gewisser Simon Stigler, gewöhnlich der schwarze Sepp oder Katzenmaurersohn genannt. Ersterer erwartete des Gerichtsdieners Sohn Joseph Näßel und äußerte, als dieser um 11 Uhr noch nicht eingetroffen war, jetzt wolle er weggehen, weil denn doch Joseph Näßel schwerlich kommen werde. „Nun der sollte auch noch kommen!“ sagte Stigler, und gab dem Müller, als ihn dieser um die Ursache dieses Ausrufs befragte, zur Antwort: „ei nun! dem wollte ich's eben recht machen!“ Müller nahm sich des Abwesenden mit Worten freundschaftlich an, verwies dem Händelsüchtigen sein ungeziemendes Reden und gerieth darüber in einen Wortwechsel mit ihm, welchem jener dadurch ein Ende machte, daß er sich mit seinem Kruge an einen andern Tisch setzte. Bald darauf aber stand auch Stigler von seinem Sitze auf und trat freundlich zu Müller, indem er ihm mit angenommener Zutraulichkeit sagte: „nicht wahr? wir sind uns gut; ich thue dir nichts und du mir nichts!“ zog aber in demselben Augenblicke ein Messer oder Stilet und gab ihm damit blitzschnell von rückwärts einen gewaltigen Schnitt über die Nase und einen Stich unter das linke Auge.

Diese Bosheit führte unmittelbar eine weit größere Missethat herbei, von welcher der Sohn des Wirthes, Joseph Springer, ein unbescholtener friedfertiger Jüngling von ungefähr 20 Jahren, als unglückliches Opfer fiel.

Müller, sobald er sich verwundet fühlte, sprang von seinem Sitze auf, packte den Stigler bei der Gurgel und stürzte mit ihm, nachdem er von neuem einen Stich in den Backen erhalten hatte, über ihn her zu Boden. Jetzt eilte, um den Streit zu beenden, der Wirthssohn Joseph Springer herbei und riß, indem er dem Stigler zurief: „Spitzbub! legst du gleich das Messer bei Seite!“ den Müller von seinem unterliegenden Gegner hinweg. Dadurch aber zog er die Wuth des Rasenden auf sich selbst. Stigler, sich schnell vom Boden aufraffend, ergreift einen Stock, mit welchem er nach dem Springer schlägt, indem er zugleich mit seinem Messer auf ihn eindringt. Dieser fängt mit der Hand den Stock auf, ohne ihn dem Angreifer entreißen zu können und zieht sich, immer rückwärts gehend, das gezuckte Messer abwehrend, mit dem auf ihn Eindringenden bis in den Schenkverschlag zurück. Aber hier ist er nicht mehr im Stande weiter zurückzuweichen. Man hört ihn rufen: „Seppel! ich bitte dich, du wirst mich ja nicht stechen!“ sogleich aber jagt ihm Stigler das Messer in

die Brust und rennt, ohne Hut, das Werkzeug seines Verbrechens hoch umher schwingend, mit den Drohworten: »mir ist's ein Ding; ich steche gleich noch einen nieder!« durch die bestürzten Anwesenden davon. Der Verwundete hielt jammernd beide Hände über die Wunde, wankte noch bis zum andern Tische in der Stube und stürzte hier gleich leblos auf den Boden rücklings nieder.

Der Stich war, wie sich bei gesetzlicher Besichtigung des Leichnams zeigte, durch die linke Herzkammer gedrungen. Die Sachverständigen erklärten die Wunde als unmittelbar nothwendige Ursache des erfolgten Todes.

Ueber den Thäter war ebenfalls kein Zweifel. Alle von dem Landgerichte Griesbach abgehörte Zeugen bezeichneten einstimmig den sogenannten schwarzen Sepp als Mörder und erzählten den Vorfall mit allen so eben angegebenen Hauptumständen. Allein der Thäter war unterdessen über die Grenze entkommen, und wußte sich acht Jahre lang der Untersuchung zu entziehen, bis er endlich bei folgender Veranlassung in die Gewalt der Gerechtigkeit fiel.

Die Kordonsmannschaft des Landgerichts Eggenfelden griff am 31. März 1808 eine Mannsperson wegen Bettelei und heimathlosen Umherziehens auf, welche sich Joseph Huber nannte und für ein österreichisches Soldatenkind ausgab. Allein der Gerichtsdiener erfuhr sehr bald, der Verhaftete heiße Simon Stigler, mit dem Spitznamen schwarzer Bub, sei von Hirschhorn gebürtig und habe schon öfter im Gefängnisse, sogar im Zuchthause gesessen. Er zeigte dieses bei Gericht an und berief sich auf das Zeugniß zweier Bauersleute, die den Verhafteten genauer kennen müßten. Wirklich erkannten beide in dem angeblichen Joseph Huber den sogenannten schwarzen Buben oder Katzenmaurerssohn; einer derselben machte zugleich die Bemerkung, der Verhaftete sei ein gefährlicher und in der ganzen Gegend allgemein gefürchteter Mensch, was sich denn im Allgemeinen schon durch das erste Verhör des Verhafteten alsbald bestätigte. Er bekannte: sich den Namen Joseph Huber fälschlich beigelegt zu haben; er heiße Simon Stigler, sei eines Maurers Sohn von Hirschhorn und wegen lebensgefährlicher Bedrohung seines Vaters auf drei Jahre in das Zuchthaus zu Burghausen geliefert worden, aus welchem er sich jedoch durch Flucht wieder gerettet habe.

Noch war dem Gerichte der Vorfall auf dem Wirthshause zu Peßlöd unbekannt. Ein Schreiben des Landgerichts Griesbach vom 18. Juni führte aber auf die Entdeckung, daß der Verhaftete wahrscheinlich dieselbe Person sei, welche vor mehreren Jahren den Wirthssohn Springer ermordet habe. Es wurde daher der Vater des Getödteten, nebst einem andern Augenzeugen der That, nach Eggenfelden geladen, wo ihnen der Gefangene, jedem besonders, vorgestellt wurde. Beide erkannten in ihm den schwarzen Sepp und den Mörder des Joseph Springer. Dadurch nahm denn diese Untersuchung eine mehr bestimmte ernstere Wendung und hatte zum Ergebnisse, daß der Inquisit von dem königlichen Appellationsgerichte zu Straubing durch Erkenntniß vom 13. Januar 1809 zum Schwerte verurtheilt, auch dieses Urtheil am 22. Februar desselben Jahres von dem königlichen Oberappellationsgerichte als zweiter Instanz bestätigt wurde. Am 1. Mai wurden sämmtliche Akten an die allerhöchste Stelle ohne Begnadigungsantrag zur Bestätigung des Urtheils eingesendet.

Simon Stigler ist nach seinem Taufscheine den 1. März 1761 geboren, unverheirathet und katholischer Religion, »wenigstens (dies sind seine eigenen Worte) katholisch geboren und erzogen.« Seine Eltern hatten außer ihm noch drei Kinder, lebten vom Betteln und, was damit gewöhnlich verbunden ist, vom Stehlen. Sein Vater gerieth wegen Diebstahls in peinliche Untersuchung, überstand zu Landshut die Folter und ward auf vier Jahre in das Zuchthaus verurtheilt. Dieses die Beispiele seiner Jugend, dieses die Lehrer, würdig eines solchen Schülers. Er kann weder lesen noch schreiben; doch ist sein Verstand genug entwickelt und unterrichtet, um zu wissen, was Recht oder Unrecht ist. Von frühester Jugend war er träge und liederlich. In sei-

nem rohen Gemüthe, durch keine Erziehung gemildert, erwuchs frühzeitig der entschiedenste Hang zu Gewaltthaten und persönlichen Mißhandlungen. Schon als Knabe zankte uud raufte er sich mit Jedermann; nicht leicht ließ er eine Beleidigung ungerächt. Als Jüngling, stets ohne Beschäftigung unstät in der Gegend umher schweifend, machte er sich, wohin er kam, furchtbar durch die Ausbrüche seiner wilden Gemüthsart. Wer ihn beleidigte, oder von wem er sich beleidigt wähnte, dem wurde Mord und Brand gedroht. Oft schleppte er seine Mutter bei den Haaren auf den Boden, oft drohte er ihr den Tod; einst legte er schon das Messer auf den Tisch, womit er seine Drohung wahr machen wollte. Gleiche Behandlung widerfuhr seinem Vater; diesem warf er eines Tages ein Messer nach, das nur durch glückliches Ungefähr seines Ziels verfehlte. Als er wegen dieser Unthaten (es war im Jahre 1784) verhaftet werden sollte, bewaffnete er sich mit einem Beile, setzte sich wüthend gegen den Gerichtsdiener zur Wehr und konnte nur mit Mühe überwältiget werden. Die Regierung zu Burghausen verurtheilte ihn (damals war er erst 22 Jahre alt) zu 30 Peitschenhieben und zu dreijährigen Zuchthause. Zweimal entkam er aus dem Straforte durch die Flucht, zweimal wurde er wieder ergriffen; seine dritte Flucht gelang ihm vollständig. Jetzt streifte er, wie vorhin, von Ort zu Ort, hielt sich meist in dem österreichischen Gebiete als Bettler auf und bezeichnete seinen Lebenslauf mit den frevelhaftesten Gewaltthaten, von welchen nur folgende zur aktenmäßigen Gewißheit gekommen sind.

Einst, im Jahre 1794, kehrte er mit Joseph Wimmer, dem sogenannten Bruckhuberbauern, in dem Wirthshause zu Hirschbach ein. Dieser aß zu seinem Biere Brod, welches er sich von Haus in die Schenke mitgenommen hatte. Als Inquisit ebenfalls von diesem Brode zu haben wünschte, hatte Wimmer sogleich die Gefälligkeit, ihm zu erlauben, nach Haus zu seinem Weibe zu gehen und sich von dieser ein Stück geben zu lassen. Damit sie wisse, daß er mit Erlaubniß und in Auftrag ihres Mannes komme, gab ihm Wimmer sein Taschenmesser mit, das er seinem Weibe auf Verlangen vorzeigen möge. Stigler machte sogleich von dieser Erlaubniß Gebrauch, kam bald mit einem beträchtlichen Stücke Brod zurück und setzte sich wieder zu Wimmer an den Tisch. Einige Stunden nachher vermißte dieser sein Messer und befragte deswegen erst den Wirth, dann auch den Stigler, jedoch ohne Zudringlichkeit, ohne Vorwurf, ohne Beschuldigung oder Wortwechsel. Nach einer kleinen Weile fährt unversehens Stigler auf den Wimmer los, stößt ihm mit den Worten: »da hast du es!« das Messer rückwärts in den Hals und rennt eilig davon. Das Messer, welches in der Wunde stecken blieb, war bis an das Heft abwärts eingedrungen. Nur ein glückliches Ungefähr hatte das Leben des Verwundeten gerettet.

Eine ähnliche Frevelthat, jedoch von traurigeren Folgen, beging er im Jahre 1795 an Franz Liedel in dem Wirthshause zu Beyerbach. Dieser spielte mit dem Inquisiten, gewann ihm einiges Geld ab und nahm ihm, als dieser nicht bezahlen wollte, seinen Hut zum Unterpfand. Stigler ließ dieses anfangs gutwillig geschehen, trat aber bald nachher zu Liedel mit den Worten: »ich frage dich, ob du mir meinen Hut gibst? oder ich mache dir es so, wie dem Bruckhuber zu Hirschbach!« Jener, den Sinn dieser Rede nicht verstehend, ahnte keine Gefahr, blieb gelassen und verließ sorglos, um eines natürlichen Bedürfnisses willen, die Wirthsstube. Stigler aber schlich ihm nach und gab ihm, ehe dieser es sich versah, von rückwärts drei gewaltige Messerschnitte in das Gesicht, wodurch die Lippe, Nase, Backen, das Ohr und das linke Auge sehr stark verletzt wurden. Dieses alles wurde mit so großer Schnelligkeit verrichtet, daß der, durch den plötzlichen Ueberfall ohnehin überraschte, Liedel erst nach dem dritten Schnitte seinen Angreifer von sich wegzustoßen vermochte. Doch Stigler, noch nicht befriedigt, rannte von neuem auf seinen Gegner los und versetzte ihm mit seinem Messer, nebst einem Streich auf die Brust, der indessen nicht durchdrang, einen Schnitt in den vierten Finger der linken Hand, welcher bis auf den Knochen ging.

Liedel wurde blind auf dem linken Auge, ein für ihn um so größerer Verlust, da er schon durch Krankheit den Gebrauch des rechten Auges größtentheils eingebüßt hatte.

Als Stigler wegen dieser an Joseph Wimmer und Franz Liedel verübten Verbrechen gefangen genommen werden sollte, widersetzte er sich dem Gerichtsdiener, und drohte ihm mit Erstechen. Doch bemächtigte man sich seiner und unterwarf ihn dem Prozesse, worauf er am 31. März 1795 von der damaligen Regierung zu Burghausen auf acht Jahre zum Soldatenstand verurtheilt wurde. *)

Er wurde dem Werbkommando abgeliefert, entfloh bald nachher und wurde von dem Gerichtsdienerssohn Joseph Näßel aufgegriffen, dem er jedoch durch List wieder entsprang. Seit dieser Zeit war Joseph Näßel Gegenstand seines innigsten Hasses, seiner entschlossensten Rachsucht. Daß er ihm den Tod zugedacht hatte, äußerte er mehrmals in Wort und That. Durch den sogenannten Bettel-Sepp ließ er ihm zu wissen thun: er werde ihn todtschießen oder todtstechen, sobald er ihn irgendwo ertappe. Einst zechte Näßel bei einem gewissen Jägerwirth. Stigler kam nachher ebenfalls in dieses Wirthshaus, eilte aber, sobald er seinen Feind erblickt hatte, davon und kehrte erst nach einiger Zeit wieder zurück. Als er nun den Näßel nicht mehr antraf, äußerte er hierüber laut sein schmerzliches Bedauern, zog sein Messer hervor und zeigte damit umherfechtend, wie er es demselben gemacht haben würde, wenn er ihn getroffen hätte. Der Vater des getödteten Wirthssohnes bemerkt noch, Stigler habe einst bei dem Steigerbauern sein Stilet geschliffen und öffentlich gesagt, daß dieses dem Näßel gelte, den er erstechen wolle. Dieser Todhaß gegen Näßel gab denn auch, wie schon oben erzählt worden, die Veranlassung zu der Scene, welche mit dem Tode des unglücklichen Joseph Springer geendigt hat.

Die dem Morde zu Peßlöd vorang gangenen strafbaren Handlungen des Inquisiten bezeichnen deutlich einen Menschen, zu welchem man sich einer That, wie die Ermordung des Springer, wohl versehen kann. Diese erscheint durchaus nur als die einfache, ganz gewöhnliche Aeußerung dieses überall sich selbst getreuen Charakters, nur als der äußerste Punkt, zu welchem diese verwilderte gewaltthätige Natur früher oder später hin gelangen mußte.

Inquisit selbst gesteht diese Tödtung als absichtliche freiwillige That nicht ein. Zwar kann er nicht läugnen, daß er den Tod des Joseph Springer verursacht habe; allein er stellt diese Folge nur als Zufall, als unbeabsichtigtes Unglück dar. Er behauptet nämlich: — der Schiffsknecht Müller habe zuerst mit einem Messer nach ihm gestochen; dieses habe er ihm aus der Hand gewunden und sei sodann mit ihm selbst zu Boden gestürzt. Jetzt sei der Wirthssohn Springer hinzugekommen und habe mit einem Stocke auf ihn geschlagen. Da sei er aufgesprungen, habe jenem den Stock aus der Hand gewunden (späterhin: zu winden gesucht) und hier sei denn Springer blos durch eigenes Verschulden in das Messer gefallen, welches er (Inquisit) zugleich mit dem Stock in derselben Hand gehalten habe.

Ein ganz anderes Ergebniß liefert aber der Beweis durch Zeugen. Daß nicht Inquisit von dem Schiffsknechte Müller, sondern dieser von jenem mit einem Messer angefallen worden, ist durch fünf Zeugen bewiesen. Daß der Wirthssohn Springer auf den zu Boden liegenden Inquisiten nicht geschlagen hat, daß vielmehr jener von diesem zuerst mit dem Stocke geschlagen worden ist, wird durch übereinstimmende Aussage von vier Zeugen dargethan. Daß hierauf der Wirthssohn den Stock mit

---

*) Eine zu damaliger Zeit in Baiern ganz gewöhnliche Strafe, welche dem Zuchthause gleich gehalten wurde. Wer noch zweifeln könnte, was die Ehre über den Menschen vermag, braucht nur diese Ansichten vom Stande des Kriegers und die Zeiten der ehemaligen deutschen Reichsarmee mit den Heldenthaten zu vergleichen, durch welche sich das baierische Heer, besonders seit dem Jahre 1806, mit unsterblichem Ruhme bedeckt hat.

der Hand gefangen hat und an diesem zerrend bis in den Schenkverschlag zurückgewichen ist, sagen dieselben Zeugen einhellig aus. Daß hiebei Inquisit mit dem Messer in der einen Hand den Wirthssohn verfolgt, dieser aber immer das Messer abwehrend und in den Schenkverschlag sich zurückziehend, hier, als er nicht weiter rückwärts konnte, ausgerufen hat: «Seppel! ich bitte dich, du wirst mich ja nicht stechen!» ist durch sechs Zeugen erwiesen. Nicht minder vollständig ist erwiesen, daß hierauf sogleich der Wirthssohn, beide Hände über die Wunde haltend, bis zum vordern Tisch gewankt und hier auf der Stelle todt niedergefallen ist.

Allen diesen Umständen nach ist so wenig an der That selbst, als an deren vorsätzlichen Begehung zu zweifeln. Zudem verdienen die dem eigenen Geständnisse beigefügten beschönigenden Umstände schon an und für sich nicht den mindesten Glauben, theils weil sie unter sich selbst im Widerspruche sind. So sagt er im zweiten Verhöre: er habe dem Wirthssohn, nachdem er von ihm geschlagen worden, seinen Stock wirklich aus der Hand gerissen; im dritten: er habe ihm den Stock nicht entwinden können, sondern es nur versucht. Dort behauptet er: nachdem er seinem Gegner den Stock entwunden, sei er mit ihm zu Boden gestürzt, wo denn dieser in das Messer gefallen sei; hier aber: er sei mit dem Wirthssohn nicht ganz niedergefallen und dieser sei, ohne zu wissen, wie? an das Messer gekommen. Endlich behauptet er, Messer und Stock in derselben Hand gehalten zu haben; wobei es denn aber ganz unbegreiflich ist, wie sich Springer an dem Messer habe verwunden, geschweige sich dasselbe tief in die Brust einrennen können.

Den Zeugen, durch welche Inquisit überführt ist, steht kein Verdacht der Parteilichkeit entgegen. Zwar befinden sich unter diesen Zeugen auch des Getödteten Bruder und Schwester; allein diese sind nicht die einzigen; auf allen übrigen, welche als Augenzeugen über den Hauptvorfall aussagen, liegt nicht der Schatten eines Verdachts. Ueberdies wurden dem Inquisiten alle Zeugen zuvor benannt; er wurde gehörig befragt: was er gegen ihre Person zu erinnern habe? er hat darauf erklärt, daß ihm diese Zeugen ganz recht, daß sie ihm weder Freund seien noch Feind. Endlich sind ihm alle diese Zeugen unter die Augen gestellt worden und alle haben ihre Aussage ihm in das Angesicht standhaft wiederholt. Daß er erst nachher, als ihn so viele Personen einhellig der vorsätzlichen That beschuldigt hatten, zu Einwendungen gegen ihre Glaubwürdigkeit seine Zuflucht nahm, daß er dann erst z. B. behauptete: sie könnten sich verabredet haben, — die eine Zeugin sei Geliebte des Andern und dergleichen: dieses alles ist eben so begreiflich, als unerheblich. Wo so viele Personen, die durch kein gemeinschaftliches Interesse verbunden sind, über dieselbe Thatsache, selbst in kleinen Nebenumständen, übereinstimmend aussagen, da ist der Grund ihrer Uebereinstimmung nur in der Wahrheit selbst zu suchen. Daher fand dann auch weder das Appellationsgericht zu Straubingen, noch das Oberappellationsgericht ein Bedenken, den Inquisiten der That vollkommen überwiesen zu erkennen.

Ein dem Berichte des Oberappellationsgerichts beiliegendes sogenanntes Separatvotum des Oberappellationsrathes ** äußert freilich verschiedene Zweifel. «Die Zeugen, wird daselbst bemerkt, hätten in ihren ersten Verhören den Grund ihres Wissens nicht angegeben; bei dem Verschlage, wo die That vorgefallen, sei kein Licht gewesen; Inquisit habe den Zeugen, wie diese selbst in ihren ersten Aussagen behaupten, den Rücken zugekehrt; keiner von ihnen habe daher sehen können, wie Inquisit dem Getödteten das Messer selbst in den Leib gestoßen habe. Verschiedene Zeugen hätten daher auch ausdrücklich erklärt, daß sie den tödtlichen Streich selbst und das Messer im Augenblicke der That nicht gesehen hätten; erst bei der Confrontation werde von dem einen und andern behauptet, er habe die Beibringung des Stiches selbst gesehen, welches doch bei der Dunkelheit in der Gegend des Verschlags und bei der Stellung des Inquisiten unmöglich gewesen. So sei also gerade der Hauptumstand der That zweifelhaft und durch Zeugenaussagen nicht gehörig in das Klare gesetzt.»

Freilich wäre in dieser Beziehung dem Untersuchungsrichter mehr Genauigkeit zu wünschen gewesen. Gleichwohl scheinen jene Bedenklichkeiten nicht so erheblich, daß sie den Grund der rechtlichen Gewißheit, hinsichtlich aller zur Verurtheilung wesentlichen Hauptumstände, im mindesten zu erschüttern vermöchten. Denn da vollständig erwiesen worden, daß Inquisit mit gezücktem Messer auf den Entleibten eingedrungen, daß dieser, das Messer abwehrend, bis zum Schenkverschlage zurückgewichen ist, daß dieser hier gerufen hat: »du wirst mich ja nicht stechen!« daß unmittelbar hierauf der Verfolgte mit einer Stichwunde in der Brust niedergefallen, Inquisit aber, das Messer schwingend, mit der Drohung Andern ein Gleiches zu thun, davon geeilt ist: so muß auch als vollkommen gewiß angenommen werden, daß Inquisit dem Springer nicht nur mit jenem Messer, wie er selbst gesteht, sondern auch in gefährlicher Absicht, wie aus der erwiesenen Verfolgung desselben mit aufgehobener Waffe hervorgeht, die Wunden, an welchen derselbe gestorben, zugefügt habe. Alle vollständig erwiesenen einzelnen Umstände, welche insgesammt Bestandtheile der Haupthandlung selbst ausmachen, bilden eine ununterbrochene Reihe, in welcher Anfang, Fortgang und Ende auf das genaueste zusammenpassen und so unmittelbar auf einander folgen, daß keine Zwischenbegebenheit gedacht werden kann, wornach die tödtliche Wunde anders, als durch wirkliches Zustoßen mit dem zum Stoße schon gezückten Messer hätte zugefügt werden können. Wollte man die Ansicht jenes Votanten noch etwas weiter verfolgen, so dürfte es nicht einmal genügen, daß Zeugen die Führung des Streiches gesehen, sondern sie müßten das Eindringen des Messers in den Leib selbst gesehen haben: was denn doch gewiß mehr ist, als die Gesetze von dem Beweise einer That durch Zeugen vernünftiger Weise verlangen können. Hierzu kommt noch, daß die Ausrede des Inquisiten: er habe den Entleibten nicht absichtlich erstochen, — auf dem von ihm behaupteten Umstande beruht: daß er den Entleibten nicht mit dem Messer verfolgt, sondern dieses neben dem Stocke in derselben Hand gehalten habe, — eine Ausrede, welche dadurch völlig widerlegt ist, daß die Zeugen gesehen haben, wie Inquisit den Wirthssohn mit dem Messer verfolgt und sich dieser, das Messer abwehrend, zum Schenkverschlage fliehend zurückgezogen hat.

Eine zweite Bedenklichkeit findet derselbe Votant in der Aussage verschiedener Zeugen, welche, wie er glaubt, eine Trunkenheit des Inquisiten wenigstens wahrscheinlich machen. Allein die meisten Zeugen sagen bestimmt das Gegentheil; Andere sagen blos, Inquisit sei ein wenig betrunken gewesen, wodurch, wenn es auch als vollkommen gewiß angenommen werden wollte, die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechens keineswegs aufgehoben würde.

Es erscheint daher die dem Angeschuldigten von beiden Gerichtshöfen zuerkannte Todesstrafe den Gesetzen und Akten vollkommen gemäß. Denn der baierische Criminalcoder Thl. I. Cap. 3. §. 1., welcher damals noch in Rechtskraft bestand, verordnet: »der Todtschlag, welcher mit bösem, gefährlichem Vorsatze verübt wird, soll mit dem Schwerte bestraft werden.«

Eben so wenig konnten dem Verurtheilten irgend erhebliche Begnadigungsgründe zu statten kommen.

Beim ersten oberflächlichen Blicke erscheint zwar Inquisit als Todtschläger aus Hitze des Zorns, weil die That nach einem Gezänke, während einer Rauferei verübt worden. Und solche Verbrecher verdienen in der Regel besondere schonende Rücksicht, wie des Gesetzgebers so des Begnadigers. Der Todtschlag im Affekt des Zorns ist ein Verbrechen, dessen selbst die edelsten Naturen fähig sind. Wenn die Empfindung wahren oder vermeinten Unrechts sich als Affekt der Seele bemächtiget und zuletzt wie ein tobender Sturm alle abmahnenden Vorstellungen, alle entgegentretenden Gefühle mit sich fortgerissen hat, wenn dann der Zorn durch die aufgeregte Einbildungskraft den Beleidiger in allen Farben des Hasses vor die Augen der Seele führt, und nun, bei unbewachter Vernunft, bei betäubtem Verstande, der Haß die Rachgier,

die Rachgier beleidigende That erzeugt: dann erscheint die Handlung und der ihr zum Grunde liegende Entschluß weniger als das Ergebniß eines gesetzwidrigen Willens, denn als Ausbruch eines an sich unschuldigen, an sich edlen, menschlich gerechten Gefühls, welches nur, indem es durch das Uebermaß seiner Lebendigkeit und Innigkeit bis zum Affekt gesteigert worden, den Menschen plötzlich zu etwas anderem gemacht, als er gewöhnlich ist, ihn anders zu handeln gezwungen hat, als er nach seinem Charakter, wäre er seiner mächtig gewesen, gehandelt haben würde. Hier kommt daher weniger in Rechnung der unmittelbare Entschluß zur rechtswidrigen That selbst, als vielmehr die unvorsichtige Nachsicht des Menschen gegen die zum Affekt heranwachsende Empfindung und daß er sich nicht der Gelegenheit, in seiner Zornwuth zu schaden, zeitig entzogen hat. Bei Verbrechen aus Hitze des Affekts grenzt daher meistens der rechtswidrige Vorsatz ziemlich nahe an die bloße Fahrlässigkeit, wenn er sich nicht, was bei dem Zorne in seinem höchsten Grade der Fall ist, ganz in das Gebiet derselben verliert. Aus diesem Grunde und weil hier die Vorstellung von der bevorstehenden Strafe nicht sowohl den Starrsinn einer dem Gesetze drohenden Bosheit zu überwältigen, als ein seiner selbst vergessendes Gemüth aus der Betäubung des Affekts zu sich selbst zurückzuführen hat, eben darum haben verschiedene neuere Gesetzgebungen die Todesstrafe blos dem eigentlichen Mörder mit weiser Schonung vorbehalten.

Daß aber eine Tödtung in einer Rauferei oder unmittelbar nach Zank und Streit begangen worden ist, gibt noch keineswegs einen Beweis für die Entstehung der That aus der Quelle des Affekts. Jene Umstände gründen an sich blos eine menschliche Vermuthung, die den Richter zwar zur nähern Nachforschung auffordern muß, alsdann aber oft durch das Gegentheil widerlegt wird. Noch größern Irrthum begehen diejenigen Richter, welche, aus Verwirrung wesentlich verschiedener psychologischer Begriffe, in jedem Falle, wo sie, nach vorhergegangener wahrer oder vermeintlicher Beleidigung, eine lebhafte, schnell zur That übergehende Rachsucht finden, sogleich auch den Affekt des Zorns wahrzunehmen und denselben Maßstab zur Beurtheilung anlegen zu müssen glauben, welchen Billigkeit und Recht nur für den eigentlichen Todtschläger fordern.

An einem Verbrechen aus Zorn hat zwar ebenfalls die Rachsucht immer ihren wesentlichen Antheil, so ferne die zum Affekte gesteigerte Empfindung des Unrechts (Zorn) den Haß wider den Beleidiger, der Haß, die Begierde zu schaden (Rachgier), diese die schädliche That erzeugt. Aber bei weitem nicht jedes Verbrechen in Rachsucht beschlossen, mit der tobendsten, glühendsten Rachgier vollbracht, ist zugleich ein Verbrechen aus Zorn.

Zorn ist ein Affekt, Rachsucht eine Leidenschaft; jener eine gesteigerte Empfindung, diese eine gesteigerte Begierde. Jene hat ihren Sitz im Gefühlvermögen, diese in dem Begehrungsvermögen.*) Der Zorn erweckt Rachsucht und öffnet dieser den Weg, auf welchem sie das Gemüth überschleicht und sich dessen unerwartet bemächtiget; die Rachsucht, selbst wenn sie frische Beleidigungen verfolgt, kann bei aller Kälte der Empfindung, ohne daß ein vorhergehender Affekt das Gemüth in Sturm gebracht hat, mit der ihr selbst innewohnenden Kraft auf das heftigste toben. Der Zorn betäubt das Gemüth, verwirrt den Verstand durch die Fieberhitze entzündeter Phantasie und beschränkt oder nimmt der Ueberlegung ihre Kraft; die Rachsucht ist an und für sich kalt, fesselt, wie jede andere Leidenschaft, die Vernunft, läßt aber dem Verstande seine Freiheit, belebt und schärft ihn sogar und macht ihn geschickt zum

---

*) Die treffendste Unterscheidung, Entwickelung und Durchführung der Begriffe Leidenschaft und Affekt findet man in dem sehr gründlichen Werke von J. G. E. Maaß, Versuch über die Leidenschaften. Halle und Leipzig. 2 Bde. 1805. 1807. 8.

Dienste für ihre Zwecke. Eine Handlung im Zorn ist daher unbesonnene, eine Handlung aus Rachsucht, wo nicht immer überlegte, doch besonnene That. Der Zorn ist stets offen und ehrlich in seiner Furchtbarkeit; der Grimm der Rachsucht ist gewöhnlich verschlossen und tückisch. Jener ist in der Regel schnell wirkend, ähnlich einer plötzlich auflodernden Gluth, die, was sie ergreift, auf der Stelle verzehrt, aber auch bald in sich selbst wieder zusammensinkt; diese hingegen ist, wenn auch nicht immer, doch gemeiniglich eine sich tief eingrabende, in sich selbst brütende, sich an sich selbst nährende und stärkende Leidenschaft, die ihr Opfer hartnäckig sucht und sich nur in diesem sättigt. Der Zornige, hingerissen zu unüberlegtem Handeln, findet in der Befriedigung seiner Leidenschaft gewöhnlich sogleich die Reue, oft auch die Schrecken der Verzweiflung über seine eigene That; der Verbrecher aus bloßer Rachgier blickt mit der Kälte des gesättigten Bedürfnisses, wohl auch in freudigem Genusse auf das Werk seiner Hand zurück.

Der Inquisit Stigler ist kein Todtschläger aus Hitze des Zorns, sondern ein Mörder aus Rachsucht. Diese Leidenschaft ist es, welche den am schärfsten hervorspringenden eigenthümlichen Zug in dem Charakter des Inquisiten bildet. Roh von Natur und zu bösartigen Leidenschaften geneigt; durch verwahrloste Erziehung, arge Beispiele und ungebundene Lebensweise ganz verwildert; von Jugend auf nur dem Hange feindseliger Begierden folgend und stets bereit, sich der Macht seines Armes als Vollstreckerin seines ungezähmten Willens zu bedienen; aufgemuntert durch die glücklichen Erfolge seiner List oder seines Muthes, womit er mehrmals den Obrigkeiten widerstand und ihre Maßregeln vereitelte; trotzend auf das stolze Bewußtsein eines gefürchteten Namens und übermüthig durch die Kleinmuth der Vielen, die vor ihm zitterten: — gewöhnte er sich immer mehr an die Freuden der Selbstgewalt und an den wilden Genuß, welchen der Haß in der Demüthigung eines Feindes, die Rache in den Schmerzen oder im Untergang eines Beleidigers, der befriedigten Eigenliebe gewährt. So gedieh in ihm allmälig die Rachbegierde zur habituellen Gemüthsstimmung der Rachlust und Rachsucht, welche nun aus der kleinsten Veranlassung, bei der geringsten vermeintlichen Unbild, gleichsam instinktmäßig, sogleich entschlossen keck hervorbrach und, in Gestalt einer — man möchte es so nennen — muthwilligen Bosheit, nach einem durch Gewohnheit gleichsam eingeübten Mechanismus, plötzlich in Messerschnitten und Dolchstichen austobte. — Alle seine gewaltthätigen Handlungen, so viele deren zu aktenmäßiger Kunde gelangt sind, tragen das Gepräge dieser Gemüthsart, welche, unter deutschem Himmel ziemlich selten, als ein Hauptzug in dem italienischen Volkscharakter erscheint.*) — Neben dem Bauersmanne Wimmer sitzt er in friedlichem Verkehre am Wirthstische, wo er behaglich das Brod verzehrt, das er so eben erst von jenem als freundliche Gabe entgegenkommender Gefälligkeit empfangen hat; doch die ganz unschuldige Frage nach dem Messer wird sogleich als eine nur durch Blut zu versöhnende Beleidigung empfunden und blos dadurch beantwortet, daß der rachsüchtige Bube dem Arglosen das geliehene Messer, zum Danke erwiesener Gefälligkeit, in den Nacken stößt. — Der Bauersmann Liedel gab zwar dem Inquisiten stärkere Veranlassung als jener; das Wegnehmen des Hutes zum Unterpfand für die nicht bezahlte Spielschuld war, als eigenmächtige kränkende Handlung, allerdings geeignet, ein reizbares Gemüth zum Zorn aufzuregen und, durch diesen, zu Gegenbeleidigungen und unbesonnenen Gewaltthaten zu treiben. Allein in Stiglers ganzem Benehmen erscheint auch nicht die leiseste Spur eines bis zum Affekt gesteigerten Gefühls. Er zeigt sich gekränkt, erbost, ergrimmt; aber nichts weniger als in Zornwuth. Das Feuer, welches sich an Liedels Beleidigung in ihm

---

*) Benvenuto Cellini's Leben von Göthe ist auch in dieser Beziehung eine ungemein reiche Fundgrube für psychologische Studien.

entzündet hat, brennt zwar in seinem Herzen, wo es verborgen unter sich frißt, aber es lodert nicht in alles ergreifenden Flammen hoch bis zu seinem Kopfe auf, welcher unberührt von ihnen, der Zwecke des voraus schon entschiedenen Willens sich klar bewußt, in ungestörter Selbstmacht — die Mittel bedenkt, wählt und vorbereitet, welche zur Befriedigung der nach Blut verlangenden Rachsucht dienen. Mit kalter ruhiger Besonnenheit legt er seinem Beleidiger die Wahl vor: entweder die Beleidigung durch Zurückgabe des Hutes wieder gut zu machen oder eben dasjenige zu gewärtigen, was vor einiger Zeit Wimmer von ihm erfahren habe. Daß jener diese Drohung nicht beachtet und noch immer den Hut zurückbehält, bringt ihn auch keineswegs aus seinem scheinbaren Gleichmuth, womit er den Gegner, der ohnehin seinen Mann eben so wenig als den Sinn jener Drohung kannte, nur noch sicherer macht. Seinen Grimm in sich verschließend, die Ungeduld seiner Begierde bezwingend, lauert er beobachtend der schleichenden Zeit die Gelegenheit ab und fällt, sobald sich diese ihm geboten hat, den unbesorgten Wehrlosen meuchlings an, um ihm mit Messerschnitten zu lehren, was es heiße, ihn beleidigen und nicht einmal seine Drohungen beachten.

Auch der Vorfall in dem Wirthshause zu Peßlöd ist, von Anfang bis zu Ende, lediglich eine folgerecht durchgeführte Scene der Bosheit und Rache, an welcher der Zorn gewiß nur nebenbei einen sehr untergeordneten Antheil genommen und nicht als Ursache der den Willen bestimmenden Begierde, sondern höchstens als Folge derselben, zu jenen Handlungen mitgewirkt hat. Alles was hier Stigler verübte, galt eigentlich nicht sowohl denen, an welchen es zunächst verübt wurde, als vielmehr einem Dritten, welcher nur im Geiste des Verbrechers gegenwärtig, dem ganzen Vorgange fremd und fern geblieben ist. Es ist eine natürliche Eigenschaft sowohl der Affekte als der Leidenschaften, daß sie nicht nur gegen alles dasjenige sich feindlich kehren, was, schuldig oder unschuldig, lebendig oder leblos, sich ihnen störend oder hemmend in den Weg wirft, sondern auch, vermittelst der durch sie erregten Einbildungskraft, die Vorstellung ihres Gegenstandes leicht auf andere Gegenstände übertragen, sobald diese, durch irgend eine Aehnlichkeit oder sonstige Uebereinstimmung mit jenem, die einmal straff gespannten, auf Einen Ton gestimmten Saiten des Gemüths berühren.

Der Gerichtsdiener Näßel, welcher seine Pflicht an Stigler erfüllt und den Fahnflüchtigen, obgleich ohne Erfolg, wieder ergriffen hat, wird dadurch ein Gegenstand seines unversöhnlichen Hasses, seiner nimmer rastenden, durch keine Zeit gemilderten, durch kein Hinderniß ermüdeten, blutdürstigen Rachsucht, mit welcher er jenem, ohne nur seine Absicht zu verbergen, wie der Jäger der Fährte eines aufgespürten Wildes, nachschleicht. Doch jenen beschützt fortwährend das Glück oder seine Klugheit; meint ihn dieser einmal zu haben, wo er ihn lang gesucht, so entschlüpft er wieder dem Messer, das bereits für ihn geschliffen ist. In dem Wirthshause zu Peßlöd erfährt Stigler unvermuthet, daß ihm von neuem die Gelegenheit nahe und nun endlich vielleicht der lang erwartete Tag blutiger Vergeltung gekommen sei. Denn Näßel wird in diesem Wirthshause noch erwartet; und diesmal hat Stigler schon sein Messer bei sich, so daß er nicht mehr besorgen darf, daß die Beute seiner Hand entschlüpfen werde. Während aber seine Rachgier, gleichsam auf dem Sprunge stehend, dem noch abwesenden Feinde entgegen lauert, kommt ein Anderer in ihren Bereich. Der Schiffsknecht Müller wirft sich als Vertheidiger Näßels gegen die Drohreden des Stigler auf; seine Schutzreden für den Angegriffenen, wenn sie auch weiter nichts waren als dies, galten dennoch zugleich als Vorwürfe gegen den Angreifer; der theilnehmende Freund des Feindes nahm schon als solcher, in den Augen des alten, nach Befriedigung gierigen Hasses, die Stelle des lang gesuchten, nun erwarteten Feindes ein: und so brach die in Ungeduld gespannte Rachgier einstweilen gegen Näßels Freund und Beschützer los. Mit freundlicher Tücke und geheuchelter Versöh-

nung zu ihm heranschleichend, dann mit Messerstichen und Messerschnitten dessen unerbetene Anwaltschaft vergeltend, genießt er in dessen Blute einstweilen die Vorkost zu dem Hauptfeste, das ihm Näßel selbst erst bereiten soll. Tödten wollte er den Müller nicht, sondern nur tüchtig zeichnen und in dieser Arbeit seiner ungeduldigen Rache vor der Hand einige Beschäftigung geben. Als aber der Verwundete auf ihn zuspringt, ihn umfaßt, ihn mit sich zu Boden reißend, über ihn herstürzt, und nun die zur Wuth entbrannte Rachgier blos den Augenblick erwartet, wo die noch immer bewaffnete Faust so viel Freiheit erlangen werde, um jetzt das Messer nicht blos in das Gesicht, sondern in die Eingeweide des Gegners zu führen, tritt der in vollem Lauf begriffenen Leidenschaft ein neuer Gegenstand in den Weg und zieht ihren Grimm von jenem ab auf sich selbst herüber. — Der Wirthssohn Springer, welcher, um Ruhe zu stiften, den Müller hinwegriß, mußte nicht nur dadurch, daß er dem Stigler zurief: „Spitzbube! legst du das Messer bei Seite!“ sondern auch vorzüglich deswegen, weil er in seinen Verrichtungen ihn gestört, seine Absicht vereitelt, ihm den Gegenstand seiner Rache entzogen hatte, eben diese einmal schon losgelassene, nach Befriedigung dürstende, durch Hinderung ihrer Thätigkeit nur noch höher gesteigerte Rache, auf sein eigenes Haupt herüber lenken. Und so fand das Messer, das den Näßel erwartet, dann nach Müllers Leib vergebens getrachtet hatte, endlich in dem Herzen des unschuldigen Wirthssohns seine Stelle. — Alle diese verschiedenen, kurz auf einander folgenden Thaten Stiglers sind daher nur fortgesetzte Aeußerungen einer und derselben Leidenschaft, der Rachsucht, welche sich hier blos dadurch auszeichnet, daß sie nicht, wie in gewöhnlichen, einfachen Fällen, eine gerade Richtung verfolgt, sondern schnell ihren Gegenstand wechselt, oder vielmehr dem Gegenstande, den sie nicht erreichen kann, oder welcher sich augenblicklich ihr entzieht, sogleich einen andern, den nächsten besten, zu ihrer Befriedigung unterschiebt: dem Blitze gleich, der von seiner ersten Richtung abweichend, je nachdem er angezogen wird, dahin und dorthin abspringt und so lange forttobt, als noch Etwas da ist, das seine zerstörende Kraft an sich zieht.

Stiglers Benehmen während der Untersuchung stimmt mit der boshaften Gemüthsart, die er sein Lebenlang bewiesen, vollkommen überein. Nirgends eine Spur von Reue, weder im Thun, noch im Reden; überall spricht Halsstarrigkeit, Frechheit oder Tücke aus seinen meistens barschen, oft höhnischen und beißenden Antworten. In seinem Lügen und Läugnen blieb er so fest und standhaft, daß selbst die Entgegenstellung so vieler Zeugen, welche ihn wie aus Einem Munde in das Angesicht der That beschuldigten, ihm nicht die mindeste Verlegenheit abgewinnen, oder ihn auch nur einen Augenblick wankend machen konnten. Bald warf er ihnen zornige Blicke zu, bald beschuldigte er sie so zuversichtlich der Unwahrheit, daß man, wäre nicht jeder Verdacht ferne von ihnen, fast geneigt wäre, lieber der einzigen Stimme des für sich selbst zeugenden Missethäters, als der übereinstimmenden Aussage so vieler unparteiischen Personen zu glauben. Als ihm die Schwester des Ermordeten, Theresia, bei der Confrontation seine That vorgehalten hatte, sagte er: „Womit kann ich das Gegentheil beweisen? Wenn die Zeugen sich mit meinem Blut sättigen wollen, so gebe ich ihnen ein Glas voll um das andere zu trinken. Was braucht es so lange? Man hätte mir ja schon längst den Kopf können abschlagen und was frage ich darnach, wenn mein Leben weg ist? — Sie, die Zeugen, müssen aber, wenn ich todt bin, drei Tage lang vor Gottes Gericht erscheinen und sich verantworten.“ Bei einem andern Confrontationsartikel redete er dieselbe Zeugin mit den Worten an: „Resel (Therese), bedenke, es ist eine große Sache! Ich bleibe bei dem, was ich gesagt habe und ich weiß es nicht anders. Man kann mich fröhlich auf den Richtstuhl setzen. Ich weiß nichts mehr!“ Diese hartnäckige Frechheit im Läugnen ist beim ersten Anblicke um so räthselhafter, da Inquisit wohl zu wissen schien, daß ihm die Aussage so vieler Zeugen das Leben kosten werde und er also von seinem bloßen

Verneinen nichts mehr zu hoffen habe. Allein das Laster hat seinen Heroismus wie die Tugend. Ein verhärtetes, in Bosheit starkes Gemüth, findet in solchem Starrsinne seinen einzigen Stolz; es wird sich mit dieser Beharrlichkeit seiner Kraft und seiner Freiheit in den Ketten bewußt; es will sich durch das Bekenntniß der Schuld nicht erniedrigen, will den Schimpf nicht tragen, den zarten Regungen des Gefühls, der sanften Stimme des Gewissens schwachmüthig nachgegeben haben. Nicht selten mischt sich auch Neid, Schadenfreude und Rachsucht unter die Beweggründe zu solchem Benehmen. Der Verbrecher, der nun ohnehin schon alles für sich verloren sieht, will wenigstens dem verhaßten Untersuchungsrichter, der ihm so viele böse Stunden gemacht hat, nicht noch obendrein die Freude schenken, seine Absicht an ihm erreicht zu haben; oder er hofft, indem er sich als Märtyrer geberdet, vielleicht noch in dem Gemüthe seiner Richter einen beunruhigenden Zweifel über seine Schuld oder Unschuld zurückzulassen, um dadurch noch in seinem Tode an ihnen heimliche Rache zu üben.

XVII.

Scenen aus dem italienischen Tyrol und aus Vorarlberg.

A.

Franz Casina,

zugleich Beispiel eines in contumaciam gesprochenen Todesurtheils. *)

In der Nacht vom 22. auf den 23. August 1802 wurde Thomas Beluti, Sohn des Arztes Beluti von Andogno, zu Campo im Fürstenthum Trient auf offenem Marktplatze durch mehrere Messerstiche so gefährlich verwundet, daß er in wenigen Stunden verschied.

Auf die am Montag den 23. August 1802 bei dem Criminalgericht zu Stenico **) gemachte Anzeige wurde der Criminalaktuar Torresanelli beauftragt, die Leichenschau vorzunehmen, welcher sich mit dem Gerichtsdiener, zwei Aerzten und zwei Zeugen nach Campo begab.

In der Gallerie (Halle) des Ludwig Michelini fanden sie zu ebener Erde auf einem Bette einen männlichen Leichnam von mittlerer Größe, dem Ansehen nach von beiläufig 22 Jahren. Seine Kleidung bestand in einem Oberrocke von Barchent,

*) Das Anziehende und Lehrreiche dieses Rechtsfalles ist theils die Eigenthümlichkeit des Prozeßganges, theils die interessante Nationalität, welche nicht nur in dem Vorgange selbst, sondern auch in manchen Aussagen der Zeugen sich sehr lebhaft abspiegelt. Daher theile ich diesen Rechtsfall nicht in der Form des Vortrags oder Gutachtens, sondern eines bündigen Aktenauszugs mit. An lebendiger Anschaulichkeit und reichhaltigem Stoff zu Bemerkungen gewinnt hier der Leser auf diese Weise mehr, als er an der Form der Darstellung oder an dem Gutachten, welches hier nur auf den Zweck des Geschäfts berechnet war, verlieren kann.

**) Zu Stenico bestand zur Zeit der österreichischen Regierung, das sonst trientinische, nachher landesfürstliche Criminalgericht über den Landstrich Judicarien (delle sette pievi, di ambe le Giudicarie). Wegen Größe des Gerichtsbezirks, in welchem besonders im Winter und Frühjahre oft die Communikation der Ortschaften unterbrochen ist, hatte der Criminalrichter (luogo tenente) in Stenico zu Ragoli, Condino und Pinzollo seine sogenannten exponirten Aktuare (cancellieri criminali), welche den Prozeß einleiten, Augenschein vornehmen, die ersten Verhöre u. s. w. abhalten, übrigens aber nichts entscheiden durften und nach Stenico Bericht erstatten mußten. — Vermöge der k. baierischen Organisation von Tyrol ging alle ehemals landesfürstliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz, mit Beibehaltung des Instituts der exponirten Aktuare, an die königlichen Landgerichte, die Criminalgerichtsbarkeit über Judicarien an das Landgericht in Tione über.

gleichen Beinkleidern, einer Weste von geblümtem Callico, einem leinenen von Blut durchweichten Hemde, seidenen beschmutzten Strümpfen und ledernen Schuhen.

Nach der Entkleidung erhob man vier Wunden am Rücken, die nach dem Versuche mit der Sonde durch ein spitziges und schneidendes Gewehr versetzt waren. Zwei davon drangen bis in die Herzkammer und wurden für tödtlich erkannt (del genere delle letali).

Eine Wunde auf der rechten Schulter ging bis ins Bein. Eine andere am rechten Schenkel, noch einmal so breit, hatte ein Zoll tief die Muskeln durchschnitten. Durch eine dritte waren die Muskeln der umgewandten rechten Hand verletzt. Diese drei, übrigens nicht gefährliche Wunden waren ebenfalls mit einem stechenden und schneidenden Werkzeuge versetzt.

Nach Umwendung des Leichnams fand man noch, mit Anwendung der Sonde, folgende Verletzungen: eine am größeren Sägemuskel, einen guten Zoll tief, aber ganz gefahrlos; eine Wunde in der Herzgrube, welche in die Höhle eindrang; endlich zwei Wunden im Bauche an der rechten Rippengegend, welche den Magen aufgeschlitzt hatten. Diese drei Wunden wurden für schlechterdings tödtlich erklärt und waren wie die vorigen mit gleichem Instrumente zugefügt.

Sogleich schritt man von Seiten des Gerichts zur Befragung der gegenwärtigen Zeugen und Aerzte über den Befund (visum et repertum).

Der erste Zeuge, Ferdinand Alimonta, 70 Jahre alt, gebürtig aus dem Dorfe Campo und ein daselbst angesessener Bäcker, antwortete nach abgelegtem Eide auf die Frage: was er bei der gegenwärtigen Handlung wahrgenommen habe? das nämliche, was in dem Protokoll über das visum repertum vorkommt. Dieser Zeuge hatte indessen den Ermordeten im Leben nicht gekannt.

Antonio Rinist, der zweite Zeuge, 37 Jahre alt, ein Bauer aus Campo, welcher den Ermordeten bei seinem Leben als Thomas Beluti gekannt hatte, bezeugte gleichfalls alles im Protokoll Verzeichnete mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen zu haben.

Johann Baptist Conadi, 57 Jahre alt, von Stenico gebürtig und dort wohnhaft, Arzt und Chirurg, welcher den Todten für Thomas Beluti erkannt hatte, gibt sein eidliches Gutachten übereinstimmend mit den im Besichtigungsprotokolle angeführten Umständen dahin ab: daß die bis in die Herzkammer vorgedrungenen Wunden, so wie die zwei Bauchwunden, welche den Magen aufgeschlitzt hatten, für schlechterdings tödtlich zu halten und mit einer stechenden, zugleich schneidenden Waffe zugefügt worden seien.

Peter Alimonta von Campo, 56 Jahre alt, Arzt und Chirurg, welcher allein bei Untersuchung des Leichnams die Sonde geführt hatte*), übrigens den Todten ebenfalls für Thomas Beluti erkannt hatte, gab nach abgelegtem Eide ein mit dem vorigen ganz übereinstimmendes Gutachten ab.

Am 24. August wurde dem Gerichte die Anzeige gemacht, daß Franz Casina von Campo, mit dem Spitznamen Pajazzo, Sohn des Joseph Casina, Beluti's Mörder sei. Wer diese Anzeige gethan, wird im Protokolle nicht bemerkt. Als Beweiszeugen jener Anschuldigungen wurden vorgeschlagen:

1) Bartholom. Oliveri,
2) Albert Battaja,
3) Luzia, Gattin des Joseph Brena,

---

*) Eine eigentliche Sektion des Leichnams war in dem Tridentinischen Criminalrecht, gemäß dem im Jahre 1802 noch anwendbaren Statutum Tridentinum in criminalibus, zur vollständigen Untersuchung des corporis delicti nicht nothwendig. Das Innere der Verletzungen wurde gewöhnlich von den italienischen Aerzten nur so weit verfolgt, als die Sonde reichte.

4) Johann Bonavida,
5) Maria Antonia Mattei,
6) Michael Oliveri,
7) Joseph Bottesi.

Alle diese sieben Zeugen wurden von dem Criminalrichte (luogo tenente)*) Conadi selbst und zwar eidlich vernommen.

I. Bartholom. Oliveri,

ein Landmann von Campo, 37 Jahre alt, sagt aus:

„Am jüngst verflossenen Sonntage, den 22. August, beiläufig um 1 Uhr (nach italienischer Zeitrechnnng) in der Nacht auf den 23. sei, auf dem Platze von Campo, Thomas, der Sohn des Arztes Beluti von Andogno, vor seiner Thüre ermordet worden. Zeuge habe den Beluti beiläufig eine Viertelstunde vor seiner Ermordung in das Haus der Söhne des Johann Mattei, seines Nachbarn, gehen sehen. Zeuge stand eben auf dem Altan seines Hauses, im Begriff der großen Hitze wegen sein Nachtmal im Freien zu genießen, als er den Beluti aus dem Mattei'schen Hause wieder fortgehen sah. Dieser nahm seinen Weg nach dem Platze zu und hatte schon die Thüre des Joseph Bottesi erreicht, als er (Zeuge) wahrnahm, wie Franz, der Sohn des Joseph Casina, genannt Pajazzo, von Campo, demselben eilenden Schrittes folgte. Als Casina ihn erreicht hatte, redete er ihn mit den Worten an: „er (Casina) wolle wissen, warum Beluti eine Gerte in der Hand habe?“ Beluti antwortete: „er habe sie für seine Unterhaltung.“ Diese Antwort befriedigte den Casina nicht, er wurde wüthend, erhob die Stimme und nannte den heiligen Namen Gottes und der Jungfrau Maria. Der arme Beluti versuchte es, ihn mit süßen Worten zu besänftigen und versicherte ihn, daß er nicht den geringsten Groll wider ihn habe. Casina fuhr aber zu fluchen fort, nannte wiederholt den Namen Gottes und der Jungfrau, und Beluti sagte ihm endlich, als er ihn mit guten Worten nicht besänftigen und los werden konnte, im Unwillen: a mi po vo far della buzera.**) Nun gab ihm Casina mit einem Messer einige Stiche in den Leib. Der Verwundete schrie zweimal: Jesus Maria! und fiel zu Boden auf den Dünger fast an des Zeugen Hausthüre. Der blutdürstende Mörder, nicht zufrieden mit den vorigen Messerstichen, gab ihm noch einige, als er schon zur Erde lag. Noch am folgenden Morgen sah Zeuge an dem Dünger frisches Blut.“

„Casina entfernte sich endlich mit dem Ausrufe: Adess' io copà un', vo' (voglio) io andar a coparne un' altra (nun ist Einer umgebracht, jetzt geh' ich, eine Andere umzubringen): und wendete sich gegen das Haus der Söhne Mattei. Zeuge zog sich hierauf in sein Zimmer zurück und verschloß die Hausthüre; hat aber von den Leuten sagen hören, der arme Verwundete habe sich gegen Morgen bis an die Hausthüre des Ludwig Michelini (dieses Haus liegt am Ende des Platzes) hingeschleppt und der Hausherr habe ihn aus Menschenliebe in die Halle überbracht, wo er beiläufig nach drei Stunden seinen Geist aufgegeben.“

---

*) Die Criminalrichter hatten und haben zum Theil noch bei verschiedenen Gerichten des italienischen Tyrol verschiedene Namen. Was in Stenico der luogotenente war, hieß in Brentonico (dem Sitze des großen Patrimonial-Criminalgerichts über die vier Vikariate) capitanio.

**) Eine unübersetzbare Redensart des italienischen Pöbels, welche einer gewissen figürlichen Einladung der deutschen Pöbelsprache entspricht.

Auf die Frage: mit welchem Grunde Zeuge behaupten könne, Franz Casina sei der Mörder, da es doch Nacht gewesen? antwortete er: »der Himmel war heiter; ich habe den Mörder Casina sehr gut gekannt, da mein Altan fast anderthalb Mannslänge von der Erde hoch ist. Auch an der Stimme habe ich ihn gekannt und deutlich gesehen, wie er die Streiche führte.«

II. Albert Pattaja,

54 Jahre alt, gebürtig und ansäßig in Campo, ein Metzger seines Handwerks, erzählt:

»Ich habe mich verflossenen Sonntag aus Müdigkeit zeitig zur Ruhe begeben. Ungefähr nach einer halben Stunde weckte mich mein Weib, die noch auf war und sagte mir: sie glaube, mein Bruder Antonio sei tödtlich verwundet worden. Erschrocken stand ich auf und begab mich an mein Kammerfenster, wo man gegen die Thüre der Halle des Ludwig Michelini hinaussehen kann. Hier erblickte ich eine unbekannte Person, welche auf der Erde lag und schmerzvoll ausrief: o Gott, o Gott! An der Stimme erkannte ich nun, fährt Zeuge fort, daß dieses mein Bruder nicht sei. Ueber eine Weile sah ich den Platz herab von den Häusern des Mattei, Oliveri und Bottesi her, einen Menschen kommen, den ich im ersten Augenblicke nicht kannte. Nachdem er sich aber der Thüre des Hauses Michelini genähert hatte, erkannte ich ihn bei heiterem Himmel recht wohl. Es war Franz Casina, Pajazzo, von Campo, welcher im Vorbeigehen dem auf der Erde liegenden Verwundeten die Worte zurief: »Bist du todt, Hund?« Dieser gab keine Antwort und Casina ging seines Weges fort. Vorzüglich an der Stimme kannte ich den Casina und sah in dessen Hand sehr gut ein langes Stilet.«

»Bald darauf erschien der Arzt Peter Ali.nonta,um dem Verwundeten beizustehen; Ludwig Michelini kam mit einem Lichte dazu und nun erkannte ich in der Person, die o dio! gerufen hatte, den Thomas Beluti von Andogno. Auch hörte ich, wie der Arzt ihn fragte, wer ihn angegriffen habe? und wie Beluti hierauf mit hohler Stimme antwortete: es ist Pajazzo gewesen, (der gewöhnliche Beiname des Franz Casina). Beluti wurde in das Haus hineingetragen und verschied um drei Uhr.«

»Zeuge hörte von mehreren Leuten, daß Beluti, nachdem er aus Mattei's Hause fortgegangen, um sich wieder nach Andogno zu begeben, bei der Hausthüre des Bartholom. Oliveri (dieses Haus liegt am Ende des Platzes) mit mehreren Messerstichen verwundet worden sei.«

Auf die Frage: ob nicht Groll oder Feindschaft zwischen Beluti und Casina geherrscht habe? antwortete Zeuge: »An diesem Tage ging Maria Antonia, Mattei's Tochter, jungfräulichen Standes, zum Feste des heil. Agapytus nach Banale in Casina's Gesellschaft, welcher der Sage nach in sie verliebt war. Doch kehrte das Mädchen blos in Beluti's Begleitung nach Hause, wodurch Casina sich wohl für beleidigt mochte gehalten haben. Für gewiß kann ich es aber nicht sagen.«

Ueber den Ruf und Charakter des Casina befragt, erklärt er: »Casina war ein zänkischer Bursche, der bald mit diesem bald mit jenem haderte. Er ging immer mit einem langen Messer bewaffnet und ich floh seinen Umgang.«

III. Luzia Brena,

37 Jahre alt, von Campo, Ehefrau des Joseph Brena, gibt folgendes Zeugniß:

„Am Sonntage den 22. August Abends beiläufig um Ave Maria Läuten ging Beluti in Gesellschaft der Maria Antonia Mattei von Banale nach Campo zurück und hielt sich ein wenig im Hause der letzten auf.“

„Ungefähr um ein Uhr stand ich unter meiner Hausthüre, um frische Luft zu schöpfen (das Haus stößt an jenes der Brüder Oliveri und die Thüre geht auf den Gemeinplatz von Campo) und sah in der Nähe dieser Hausthüre den Beluti auf dem Wege nach Andogno vorübergehen; er hatte ein Stöckchen von der Dicke des kleinen Fingers in der Hand.“

„Ehe er meiner Hausthüre gegenüber kam, sah ich, wie ihm Franz Casina Pajazzo von Campo folgte und ihn, nachdem er ihn eingeholt hatte, mit der Frage anredete: „warum er den Stock trage?“ Beluti erwiederte: „Aus Gewohnheit und zur Unterhaltung.“ Damit gab sich Casina nicht zufrieden und sagte: „er habe vielmehr gehört, daß Beluti die Absicht habe, ihn damit zu prügeln.“ Beluti erwiederte wie vorher: „es sei nicht wahr, was man ihm auch erzählt haben möge und um ihn des Gegentheils zu überführen, sei er bereit, den Stock wegzuwerfen.“ Casina wurde wüthend und fluchte. Beluti wollte ihn mit guten Worten besänftigen und bat diesen: „er möge ihn doch ruhig seinen Weg gehen lassen und bedenken, daß sie noch an diesem Tage in Banale zusammen getrunken hätten.*)“ — „Aber an diesem Abend sollst du dein Haus nicht erreichen, wenn nicht der Teufel selbst dir zu Hülfe kommt“, fiel ihm Casina ins Wort. Beluti fuhr fort: „Casina möge ihn gehen lassen, da er gewiß sei, ihn auf keine Weise beleidiget zu haben.“ Als aber dieser sich durchaus nicht zufrieden geben wollte, sagte endlich Beluti im Unwillen: „gehe zum Henker!“ (Galgen, alla giustizia). Hierauf sah die Zeugin, wie Casina mit einem langen Messer dem Beluti in den Bauch stach und dann noch mehrere Messerstiche auf dessen Leib führte. Beluti zog sich an das Haus des Oliveri zurück, aber Casina verfolgte ihn und jener fiel auf einen Düngerhaufen nieder, der unter dem Altan des Oliverischen Hauses liegt. Durch diesen Fall kamen sie etwas auseinander; der arme Beluti erhob sich, um seinen Weg den Platz hinab fortzusetzen; doch folgte ihm Casina immer mit dem Messer nach.“

An dem Hause des Franz Bottesi näherte sich der verwundete Beluti der Thüre der Halle, um hineinzuflüchten; er fand sie aber verschlossen und nun gab ihm Casina noch einige Stiche in den Rücken. Zeugin schrie: „Franz! Franz! halt ein, ich bitte dich um alles, hör' auf!“ Aber Casina, statt ihrem liebreichen Rathe zu folgen, war so vermessen, ihr zu antworten: „viertheilen will ich den Hund, bis er geendet hat!“ Beluti schleppte sich, sterbend, so gut er konnte, bis zur Thür des Hauses Michelini's, wo er um Hülfe und um einen Beichtvater rief.“

„Casina schrie nun mit dem Messer in der Hand der Zeugin zu: „Jetzt soll auch die Andere sterben!“ und eilte sogleich auf das Haus des Mattei zu, kehrte aber nach einigen Augenblicken von da wieder zurück und gab der Zeugin, an ihrer Hausthüre vorübergehend, zu verstehen, daß er sich jetzt gleich aus dem Lande flüchten wolle (che non era ancor contento di quaesti paesi).“

---

*) Dieses gilt in den meisten Gegenden Italiens, besonders in den welschen Confinen Tyrols, als ein sehr heilig gehaltenes Zeichen der Freundschaft, des Friedens und der Versöhnung.

»Zeugin hörte den verwundeten Beluti ächzen und begab sich zu ihm, um ihm zu helfen. Gleiches that Michelini's Hausgesind. Man rief den Arzt Alimonta und einen Pater Franziskaner; doch beiläufig nach drei Stunden verschied Beluti.«

Zeugin macht am Schlusse die nämliche Bemerkung, wie die vorigen: daß der Himmel heiter gewesen sei, also der Thäter sehr gut von ihr habe erkannt werden können, zumal sie ganz in der Nähe mit ihm geredet habe.

IV. Johann Bonavida,

ein Bauersmann, gebürtig und wohnhaft in Campo, 37 Jahre alt, sagt aus:

»Nachts den 22. auf den 23. August, beiläufig um ein Uhr, sei Beluti am Platze zu Campo ermordet worden.«

Zeuge gehe gewöhnlich in das Haus der Gebrüder Oliveri zum Schlafen. Diese Wohnung stoße an die Häuser Mattei und Bottesi, so wie an den Platz von Campo. Beiläufig um ein Uhr Nachts wollte sich Zeuge dahin begeben und war eben im Begriffe die Stiege hinaufzugehen, die in seine Wohnung führt, als er den Beluti aus dem Mattei'schen Hause herauskommen und vorübergehen sah. Ihm folgte Franz Casina Pajazzo und Zeuge hörte sie zanken, ohne sich jetzt noch des Gegenstandes ihres Wortwechsels erinnern zu können. Doch wisse er, daß Beluti mit guten Worten den Casina zu besänftigen gesucht habe. Er sah endlich, wie dieser dem Beluti mehrere Stiche mit einem Messer in den Leib versetzte, und bald darauf gegen das Haus Mattei mit dem Ausrufe zurückging: »Nun habe ich Einen abgethan, jetzt will ich die Andere abthun; dann bin ich zufrieden.« Zeuge ging jetzt in seine Wohnung hinein und am folgenden Morgen sah er in der Halle des Hauses Michelini den Leichnam Beluti's im Blute schwimmen. Zeuge kannte übrigens den Casina recht gut, da der Himmel heiter war, sah die Stiche auf Beluti führen, war nur vier Schritte von ihm entfernt und erkannte ihn auch an der Stimme. — Auf die Frage: ob Zeuge nicht wisse oder gehört habe, daß zwischen Beluti und Casina Groll oder Feindschaft geherrscht? antwortete er: am Tage des 22. Augusts sei er (Zeuge) von Banale, wo ein Kirchenfest gewesen, in Casina's Gesellschaft zurückgegangen. Auf der Straße di ruote habe Casina das Gespräch auf Beluti geleitet und gesagt: »wenn er ihn treffe, so wolle er ihn begrüßen.« Als ihn Zeuge um die Ursache befragt, habe er zur Antwort erhalten: »Er rechne es sich zum Schimpf, daß Beluti auf dem Wege von Banale nach Campo die Maria Antonia Mattei begleite. Sonst wisse Zeuge von einem Grolle zwischen Beluti und Casina nichts.«

V. Maria Antonia Mattei,

Tochter des Johann Mattei, achtzehn Jahre alt, aus Campo gebürtig und daselbst wohnhaft, erzählt:

Sie sei am 22. August in Gesellschaft ihrer Schwester Rosa und des Michael Oliveri in die Pfarre nach Banale zum Feste des heil. Agapytus gegangen, wo sie den Franz Casina getroffen, aber nicht gesprochen habe. Abends sei sie in Gesellschaft ihrer benannten Schwester, des Michael Oliveri und des Thomas Beluti, Sohn des Arztes von Andogno, wieder nach Campo zurückgekehrt. Warum Beluti mit ihr nach Campo zurückgegangen, wisse sie nicht. In Banale habe er um Erlaubniß gebeten,

sie nach Hause begleiten zu dürfen und aus bloßer Höflichkeit, um nicht unartig zu scheinen, sei er in ihre Gesellschaft aufgenommen worden. Nachdem sie in Campo, ungefähr um Ave Maria Läuten, eingetroffen, habe er mit Oliveri sie in ihr Haus begleitet. Uebrigens habe sie den Beluti vor benanntem Feste in Banale nur ein einzigesmal gesehen und gesprochen, und sei daher weder seine Freundin noch seine Vertraute gewesen. Casina hingegen habe sich vor zwei Jahren, als ihr Vater noch lebte, durch eine dritte Person um ihre Hand beworben; welche sie ihm auf eine höfliche Weise unter dem Vorwande verweigert, nie heirathen zu wollen. Im verflossenen Frühling habe er seine Werbung durch die nämliche Person wiederholt und gleiche Antwort erhalten. Die Gesellschaft dieses Casina, der auf alle Weise ihre Freundschaft gesucht, sei von ihr stets vermieden worden.

Ueber den mörderischen Vorfall selbst bezeugte sie nur Folgendes:

„Nachdem Beluti und Oliveri ungefähr um ein Uhr sich von ihr entfernt hatten, um nach Hause zu gehen, hörte sie, als sie auf dem Balkon ihrer Wohnung stand, von dem Platze her ungewöhnliche und unbekannte Stimmen, einem Geschrei ähnlich. Bald darauf sah sie von dem Platze her den Casina ihrem Hause zugehen und hörte, wie er ihr mit lauter Stimme entgegen rief: „Bei der heiligen Jungfrau und allen Heiligen, nun will ich dich morden, um dir zu zeigen, wie man den Arm bewegt!“

Ganz erschrocken lief Zeugin hinweg, um die Thüre zuzuschließen und sah nun wie Beluti an einer Säule ihrem Hause gegenüber zur Erde fiel.

VI. Michael Oliveri,

24 Jahre alt, ein Landmann, von Campo gebürtig und wohnhaft, bezeugt:

„Am 22. August bin ich in Gesellschaft der Schwestern Maria Antonia und Rosa Mattei nach Banale zum Feste des heil. Agapytus gegangen und in ihrer Gesellschaft wieder nach Campo zurückgekehrt. Auf dem Rückwege begleitete sie auch Beluti, der bis beiläufig um ein Uhr im Hause Mattei verweilte, alsdann aber mit mir zugleich fortging. Beluti trennte sich von mir an der Stiege meines Hauses und ging den Platz hinab. Als ich schon im Hause war, hörte ich Lärm und Stimmen auf dem Platze, ich unterschied darunter die Stimme des Casina sehr deutlich; doch verließ ich mein Zimmer nicht. Aber am folgenden Morgen sah ich Beluti's blutigen Leichnam in der Halle des Hauses Michelini, der, wie ich allgemein hörte, durch mehrere Stiche von Casina's Hand ermordet worden war.“

VII. Joseph Bottesi,

Sohn des Franz Bottesi, 45 Jahre alt, ein von Campo gebürtiger und daselbst wohnender Bauersmann, erzählt:

„Er befand sich Abends am 22. August um ein Uhr um frische Luft zu schöpfen unter der Thüre des Hauses, das am Platze von Campo liegt. Da sah er eine ihm anfangs unbekannte Person den Platz herab gegen sein Haus zukommen. Ihr folgte Casina, den er sehr gut erkannte und welcher jenen Unbekannten dem Hause Oliveri's gegenüber einholte, mit dem Zurufe: „Bist du da, Hurensohn, machst du mir diese Drohungen?“ Zugleich hörte Zeuge einen Stock nennen. Der Unbekannte

erwiederte, er gehe nach Hause, sei ein ordentlicher Mann und habe ihn (Casina) auf keine Weise beleidiget. Weil Zeuge merkte, daß es hier einen Streit gebe, schloß er seine Thüre, begab sich in seine Stube, deren Fenster auf den Platz gehen und bemerkte noch im Hinabsehen den Casina und den Unbekannten. Jener fluchte laut, nannte den Namen Gottes und der heil. Jungfrau, aber der Unbekannte wollte ihn mit guten Worten besänftigen. Zeuge sah, wie Casina einigemal den Arm gegen den Unbekannten erhob und ihm Stöße versetzte. Dieser wich einige Schritte zurück und fiel auf den Dünger vor dem Hause der Brüder Oliveri nieder, wobei er ausrief: »Jesus Maria! Hülfe! einen Beichtvater! ich sterbe!« Nun erst merkte Zeuge, daß die versetzten Stöße Messerstiche gewesen. Casina schrie: »Bist du todt, Bankert?«

Der Verwundete erhob sich und wankte den Platz hinab. Casina folgte ihm, kehrte aber bald zurück. Zeuge verließ nun seine Wohnung und ging gegen Michelini's Haus zur Thüre der Halle, wo mehrere Personen, unter andern der Arzt Alimonta der ältere, so wie der Pfarrer von Torbole sich befanden. Beluti, der Sohn des Arztes von Andogno, den Zeuge vorher nicht gekannt hatte, lag im Blute schwimmend zu Boden und verschied beiläufig nach drei Stunden.«

* * *

Nachdem auf vorhin erzählte Weise das Verbrechen des Mordes hergestellt und durch zusammenstimmende Aussage mehrerer unverdächtiger beeidigter Zeugen, Casina als Mörder bezeichnet war; so wurde, da er sich zur Untersuchung nicht stellte, gemäß den Tridentinischen Gesetzen, das Contumacialverfahren wider denselben eingeleitet. Das statutum Tridentinum de criminalibus*) verordnet nämlich Cap. 16: „Item statuimus, et ordinamus, quod si citatus semel personaliter, vel bis ad domum habitationis suae, diversis diebus, ut praesentet se coram judice, infra terminos competentes sibi statutos iuxta formam statutorum Communis Tridenti, in casibus, in quibus sit poena mortis, vel abscissionis membri, non comparuerit infra terminum assignatum, siquidem per testes omni exceptione majores, vel alias legitimas probationes manifeste, ut supra, constiterit inquisitum, accusatum, vel denunciatum delictum, pro quo procedebatur, commisisse, tunc possit diffinitiva sententia proferri contra absentem, et poni ad bannum personae, ita ut possit quilibet ipsum offendere in persona, et offendi facere impune: quae sententia, si quo tempore reus captus fuerit, executioni mandetur, non obstantibus aliquibus exceptionibus: salvo, quod si probare voluerit, ad sui defensionem fecisse, vel falsitatem testium, vel inimicitiam capitalem ipsorum testium, aut suam inocentiam, loco, et tempore coarctatam per testes idoneos, omni exceptione majores, audiatur, quae exceptiones et probationes super eis opponi et probari debent infra triginta dies continuos, postquam institutus fuerit in carceribus Communis Tridenti etc.“

Den 6. September verfaßte der Criminalrichter die Ladung des flüchtigen Casina (inquisizione genannt). Sie enthält nach einer vorläufigen Darstellung der ganzen Geschichte des Verbrechens die Aufforderung, sich in 30 Tagen nach geschehener Insinuation persönlich zu seiner Vertheidigung zu stellen, widrigenfalls nach Verlauf dieser zerstörlichen Frist in contumaciam zum Urtheil würde geschritten werden.

---

*) Dieses in Deutschland fast gar nicht bekannte, aber nebst mehreren andern Criminalstatuten des welschen Tyrols sehr merkwürdige, Strafgesetzbuch wurde im Jahre 1527 unter Autorität des Bischofs Bernhard verfertigt. Die neueste der mir bekannten Ausgaben ist vom Jahre 1707.

Diese Ladung wurde im Hause Casina's das erstemal am 11. September seinem Onkel, das zweitemal am 12. September seiner Mutter, jedesmal in Gegenwart zweier Zeugen, eingehändigt.

Da Casina sich nicht stellte, so erging am 15. Oktober 1802 folgendes Ungehorsams-Erkenntniß:

„Daß Casina, nachdem er ungeachtet der gesetzlichen Ladung nicht vor Gericht erschienen sei, hiemit aus dem ganzen Fürstenthum Trient verbannt und allen Strafen gegen Verbannte unterworfen sein solle. Falls er den Bann brechen oder wie immer in die Hände der Gerechtigkeit fallen würde, werde er hiemit verurtheilt, blos auf vorgängige Recognition seiner Person, durch die Hand des Scharfrichters enthauptet zu werden; er müßte denn erhebliche Gründe zu seiner Vertheidigung anzubringen und diese zu beweisen im Stande sein. Uebrigens werde er in die Bezahlung der Criminalkosten und in die Entschädigung der Erben des Ermordeten nach vorhergehender Liquidation verfällt."

Den 16. Oktober 1802 wurden die Akten an den Hofrath in Trient zur Bestätigung des Urtheils eingesendet. Diese Gerichtsstelle wurde aber in der Folge aufgehoben; an ihren Platz trat das oberösterreichische Appellationsgericht zu Innsbruck, wohin denn auch diese noch unerledigten Akten am 21. Oktober 1804 zur Bestätigung abgegeben wurden.

Unterdessen hatte zugleich die Criminalgesetzgebung im Tridentinischen eine große Umwälzung erlitten. Das neue österreichische Strafgesetzbuch Franz II. über Verbrechen und schwere Polizeivergehen, hatte im Jahre 1804 für Trient und Brixen seit dem 1. März, für die österreichischen Erblande seit dem 1. Januar gesetzliche Gültigkeit erlangt und daher, gleich andern Provinzialgesetzen, auch das statutum Tridentinum außer Gebrauch gesetzt.

Das Strafgesetzbuch Franz II. gestattet zwar Thl. I. Abschn. II. Cap. 15, daß, wenn das Verbrechen großes Aufsehen erweckt habe oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen lasse und, wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliege, — wider den Abwesenden und Flüchtigen in contumaciam eine Strafe erkannt werden möge. Zu einem solchen Erkenntnisse werden aber weit mehr Förmlichkeiten erfordert, als die alte Tridentinische Gesetzgebung vorschreibt. — Kein Criminaluntergericht soll nämlich, ohne eingeholte Bewilligung des Obergerichts, ein Contumacialverfahren einleiten. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edikt vorzufordern mit der Bestimmung, daß er, um über die Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechszig Tagen vor Gericht zu stellen habe. — Erscheint der Vorgerufene binnen der angesetzten Frist nicht, so wird die Vorrufung mittelst eines zweiten Edikts wiederholt, dieses jedoch durch den Anhang geschärft, daß er sich binnen sechszig Tagen vor das Criminalgericht stellen solle, widrigenfalls er des angeschuldigten Verbrechens geständig würde geachtet werden. Das eine wie das andere Vorrufungsedikt muß an dem Orte des begangenen Verbrechens, an dem Wohnorte des Beschuldigten, so wie am Sitze des Criminalgerichtes angeschlagen und, während der Frist des Edikts, wenigstens einmal jeden Monat in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingerückt werden. — Ist nun auch die zweite Frist fruchtlos verstrichen, so erfolgt von Seite des Criminalgerichts die Aburtheilung, wobei die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten sind, als ob dieser dagegen Einwendungen zu machen oder sich zu rechtfertigen unvermögend sei.

Nach der Strenge des Rechts würde das dem Tridentinischen Statute genügende, vor der Gesetzkraft dieser neuern Formen eingeleitete und beendigte Contumacialverfahren wider Casina, als zu Recht beständig von dem Obergerichte haben bestätiget werden können. Das Obergericht fand es aber der Wichtigkeit der Sache und der Billigkeit angemessener, die späteren, dem abwesenden Angeschuldigten vortheilhafteren Gesetze rückwirken zu lassen. Es wurde das erste Contumacial-Erkenntniß aufgehoben und die Akten den 30. Oktober 1804 mit dem Befehle an das Criminalgericht zu Stenico zurückgesendet, nach Vorschrift des 15ten Hauptstücks des Gesetzbuchs über Verbrechen I. Thl. 2. Abth. wider Casina vorzuschreiten.

Diesem gemäß wurde das erste Edikt, worin der Flüchtige zur Rechtfertigung über sein Verbrechen in einem Termine von sechszig Tagen vorgeladen wird, am 17. November 1804 zu Stenico, Campo und Lomaso öffentlich verkündet.

Das nämliche geschah hinsichtlich des zweiten Edikts, in welchem der Flüchtige binnen neuen sechszig Tagen unter der Bedrohung vorgeladen wurde, daß er nach fruchtlosem Ablaufe des Termins des angeschuldigten Verbrechens für geständig geachtet werden solle. — Dieses Edikt wurde am 20. Januar 1805 zu Stenico, Campo und Lomaso durch Gerichtspersonen mit Zuziehung von zwei Zeugen, so wie am 26. nochmals zu Campo und am 28. zu Vigo öffentlich verkündet. Indessen wurde die gesetzlich anbefohlene zweimalige Bekanntmachung dieser Edikte durch die Zeitungen der Provinz, aus einem Mißverständnisse von Seite des Criminalrichters zu Stenico unterlassen und als Casina nach Ablauf der letzten sechszig Tage nicht erschienen war, sogleich zur Fassung des Urtheils geschritten, welches den Casina zum Tode und zur Entschädigung der Erben des Ermordeten verurtheilte.

Die Akten wurden nun von neuem nach Innsbruck verschickt, jedoch am 26. März von da mit dem Auftrage zurückgesendet, die beiden Vorladungs-Edikte mit Beobachtung der gesetzlichen Fristen und Zwischenräume in die Zeitungsblätter von Rovoredo oder Trient einrücken zu lassen und hierauf erst, nach fruchtlos verlaufenen Fristen, ein neues Urtheil zu schöpfen.

Nachdem dieser Mangel gehörig ersetzt und Casina auch jetzt nicht erschienen war, wurde von dem Criminalgerichte am 8. Oktober 1805 das nämliche Urtheil zum drittenmale gesprochen und mit den Akten zur Revision eingesendet. Noch mußte aber, vermöge obergerichtlichen Befehls vom 25. Oktober 1805, das Alter Casina's zur Zeit des Mords erhoben werden. Der eingesandte Taufbuchs-Auszug vom 18. Dezember 1805 ergab, daß Casina den 9. Mai 1776 geboren, folglich am Tage des Mordes schon mehr als 26 Jahre alt gewesen sei.

Jetzt bestätigte das Appellationsgericht als zweite Instanz am 24. Dezember 1805 das Urtheil des Criminalgerichts von Stenico, verwandelte jedoch die Strafe des Schwerts in die nach dem österreichischen neuen Strafgesetzbuche allein zulässige Todesstrafe des Stranges und sendete in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs wider Verbrechen Abth. II. Cap. 15. §. 497. die Akten zur obersten Justizstelle in Wien als dritter Criminal-Instanz znr Bestätigung ein.

Unterdessen hatte aber der Preßburger Friede die Grafschaft Tyrol und die Fürstenthümer Trient und Brixen von der österreichischen Monarchie abgelöst. In Folge dieser großen politischen Veränderung wurden die Untersuchungsakten wider Casina von der obersten Justizstelle in Wien an Baiern unerledigt abgegeben.

Das königlich baierische Hofgericht zu München war einstweilen bestellt worden, hinsichtlich der Criminalsachen der ehemals österreichischen Provinzen, als dritte Instanz die oberste Justizstelle in Wien zu vertreten*), in welcher Eigenschaft von dem

---

*) Dieses bestand indessen nur kurze Zeit. Mit der Organisation der neu erworbenen Länder wurde die oberste Justizstelle zu Ulm als dritte Instanz in Civil- und Criminalsachen der ehemals österreichischen Landestheile angeordnet.

königlichen Hofgerichte über Franz Casina zu Recht erkannt wurde: »daß das von zweiter Instanz in contumaciam gesprochene und resp. bestätigte Todesurtheil lediglich zu confirmiren sei.«

Dieses Urtheil dritter Instanz wurde, weil es auf eine Todesstrafe lautete, gemäß dem österreichischen Strafgesetzbuche wider Verbrechen Abth. II. Cap. 15. §. 497. mit Bericht nebst Akten zur allerhöchsten Stelle eingesendet, welche demselben, nach erstattetem Ministerial-Vortrag, die Bestätigung ertheilte.

B.

Die Vorarlberger Patrioten

im Jahre 1796.

Nachdem gegen Ende des Jahres 1796 Bonaparte die Oesterreicher aus Italien nach Tyrol zurückgeworfen, Jourdan am unteren Rhein, Moreau am oberen gesiegt, hierauf Baden und Würtemberg, endlich am 27. Juli der ganze schwäbische Kreis mit der französischen Republik Waffenstillstand geschlossen hatte, standen die gesammten vorderösterreichischen Lande dem Einfalle des Feindes geöffnet. Es war vorauszusehen, daß die Rheinarmee nunmehr aus Schwaben nach Vorarlberg vordringen werde, um, wo möglich, ihre Vereinigung mit dem siegreichen italienischen Heere zu bewerkstelligen. Für jenen Fall hatte das Kreis- und Oberamt zu Bregenz von dem ihm vorgesetzten Landesgubernium zu Innsbruck den Befehl erhalten, seinen Amtssitz zu verlassen und sich von da nach Tyrol zu begeben.

Am 9. August rückte nun wirklich der Feind mit Uebermacht gegen Bregenz vor. Dem erhaltenen Befehle gemäß, verließen daher desselben Tags der Kreishauptmann, Landvogt v. Indermauer und der Kreis- und Oberamtsrath v. Franzin, mit dem Bürgermeister von Bregenz, Weber, nebst einigen Unterbeamten des Kreis- und Oberamts, eiligst die Hauptstadt von Vorarlberg, um sich über Feldkirch nach Bludenz, und von da nach Tyrol zu begeben. Die in Bregenz stehenden Truppen machten sich ebenfalls zum Rückzuge bereit; doch eilten ihnen jene Beamte vor; und noch an demselben Tage wurde Bregenz von den Franzosen besetzt.

Die durch das Waffenunglück Oesterreichs und die hereinbrechenden Kriegsgefahren ohnehin schon aufgeregten Gemüther der Vorarlberger wurden durch die unvorhergesehene räthselhafte Abreise der höchsten Obrigkeiten des Landes, deren geheime Instruktion dem Volke nicht bekannt war, nur noch mehr in Gährung gebracht. »Was soll aus dem Lande werden, das seine Obrigkeiten verlassen, um es ohne Rath und Leitung dem Feinde Preis zu geben? Was soll diese feige Flucht bedeuten, zu einer Zeit, wo sich die Truppen noch nicht auf dem Rückzuge befinden? Warum verläßt der Kreishauptman v. Indermauer nicht blos sein Kreisamt, sondern auch das noch vor dem Feind stehende Landschützenkorps, über welches ihm die oberste Leitung zukommt?« Diese und ähnliche Fragen wurden von der stets mißtrauischen, in ihrem Mißtrauen Gespenster sehenden Furcht, und von dem unverständigen Pöbelpatriotismus, welcher nur zu sehr geneigt ist, hinter einem allgemeinen Unglücke immer das Verbrechen Einzelner zu suchen, ohne langes Besinnen, durch das Wort:

Verrath, kurzweg entschieden. Wer sich unter seinen Landsleuten als Patriot geltend zu machen wünschte, wer in der Verwirrung eines Volksaufstandes etwas zu erbeuten hoffte, wer an dem einen oder andern jener oben genannten Beamten irgend etwas zu rächen hatte, mischte sein Geschrei in das Flüstern des leichtgläubigen Argwohns. Zugleich mit dem Schrecken verbreitenden Gerüchte von dem Einfalle des Feindes, eilte der Ruf von dem schwärzesten Landesverath, dessen sich die fliehenden Regierungsbeamten schuldig gemacht haben sollten, diesen selbst von Ort zu Ort voraus. Fast überall, wohin ihre Reise traf, wurden sie von der erbitterten Menge mit Vorwürfen empfangen und mit Verwünschungen begleitet. Noch kamen sie glücklich durch Feldkirch nnd von da nach Bludenz.

Als sie jedoch hier eingetroffen waren, wurden die Thore des Städtchens geschlossen, und man kündigte ihnen drohend an, daß es ihnen nicht gestattet sei, ihre Reise weiter fortzusetzen. Dem Kreishauptmann v. Indermauer und seiner Gesellschaft wurde das vor dem Städtchen liegende Nonnenkloster St. Peter zu ihrem Aufenthalte angewiesen, wogegen sie sich durch das feierlichste Versprechen verpflichten mußten, sich daselbst so lange aufzuhalten und ihre Amtsgeschäfte fortzusetzen, als nicht der Feind bis nach Bludenz werde vorgerückt sein.

Kaum aber waren die Reisenden in diesem Kloster angekommen, so wurden sie als Gefangene behandelt; die Eingänge zum Kloster wurden mit Wache besetzt, ihnen selbst alle Waffen mit Ungestüm unter beleidigenden Aeußerungen abgefordert und abgenommen. Die Patrioten betrachteten diese Waffen der Verräther sogleich als gute Beute und theilten sie unter sich.

Unterdessen war von Bludenz ein reitender Eilbote mit einem Schreiben an die Gemeinden des Montafonerthales abgegangen, welches sie aufforderte, so schleunig als möglich, allenfalls mit Hülfe des Sturmläutens, wohlbewaffnete Mannschaft zusammen zu bringen und diese sogleich nach St. Peter abzusenden, um — denn von etwas anderem war vor der Hand noch nicht die Rede — die daselbst gefangenen Landesverräther zu bewachen.

Abends um 7 Uhr schon war der erste Trupp bewaffneter Montafoner Bauern angekommen. Und nun wurden die Wachen in das Innere der Zimmer des Landeshauptmanns und seiner Begleiter verlegt, die jetzt der gemeinsten Rohheit, den gröbsten Schmähungen und Beschimpfungen dieser bethörten und erbitterten Bergbewohner Preis gegeben waren. Es blieb jedoch bis jetzt noch bei blos wörtlichen Mißhandlungen.

Unterdessen aber hatte die versammelte Menge, deren Zahl, durch immer neuen Zuzug, mehr und mehr anwuchs, ihrem warmen patriotischen Eifer auch von Außen mancherlei belebende und erregende Elemente, auf Kosten des Nonnenklosters, reichlich zugeführt. Die Klosterküche lieferte Speisen, der Klosterkeller Wein im Uebermaaß. Was nicht freiwillig gegeben wurde, erpreßte die Gewalt. Die Nonnen wurden mit dem Anzünden ihres Klosters bedroht, wenn sie es an Wein fehlen ließen. Bei immer vollen Bechern wurde des Landes Noth beklagt, unter wilden Schwelgereien über den Hochverrath der Landesobrigkeiten getobt und auf solche Weise, bei fortwährenden Aufhetzereien, in den von Wein erhitzten Gemüthern die Erbitterung auf das Aeußerste gesteigert. Wer dieses alles, mit wohlüberdachtem Entschlusse, kalt besonnen, veranstalte und leitete, werden wir späterhin erfahren.

Gegen 11 Uhr Nachts drang nun ein Haufe der Frechsten, mit Flinten, Hellebarden und Säbeln bewaffnet, wild tobend in das Zimmer, wo v. Indermauer und v. Franzin an einem Tische saßen. Nachdem man sie eine Weile beschimpft und bedroht, mit Bajonetten und Hellebarden beängstigt, endlich den v. Indermauer, mit einem Bajonetstiche am Fuße verwundet hatte, wurden beide von ihren Stühlen auf den Boden geworfen und hier mit Bajonetten gestochen, mit Säbeln gehauen, mit Gewehren geschlagen. Der bereits am Fuße verwundete v. Indermauer erhielt bei

dieser Gelegenheit noch mehrere Säbelhiebe am Kopfe und einen Stich in die linke Seite; v. Franzin wurde ebenfalls am Kopfe durch Säbelhiebe, am Fuße durch einen Bajonetstich verwundet. So zugerichtet mußten die Unglücklichen bis gegen 3 Uhr nach Mitternacht in ihrem Blute vor den Füßen der von Wuth und Wein glühenden Rotte liegen, deren rachsüchtiger Uebermuth nicht nachließ, die schwer Verwundeten, in denen sie ihres Landes höchste Obrigkeiten sahen, mit höhnendem Spott, mit immer neuen Beschimpfungen zu überhäufen und mit fortwährender Todesfurcht zu ängstigen. Endlich gelang es doch dem Beichtvater des Klosters und dem Eifer einiger Gutgesinnten — unter welchen ein unter den Montafonern hochangesehener Ortsvorstand, Namens Vonier, sich vor allen auszeichnete — die Wuth der Menge für einige Zeit wenigstens, in so weit zu besänftigen, daß den Nonnen gestattet wurde, die Wunden der Unglücklichen zu verbinden. Doch bald flammte die Rachgier wieder auf; das Volk drang von neuem ein; mißhandelte den Bürgermeister Weber mit Faustschlägen und Kolbenstößen; und hätte sich von neuem an den Verwundeten vergriffen, wäre es nicht den Gutgesinnten nochmals, wiewohl mit Mühe, gelungen, die Aergsten zurückzuhalten und zu beruhigen. Erst in der Frühe um 4 Uhr wurden die Verwundeten, v. Indermauer und v. Franzin, zu Bette gebracht.

So lagen sie ungefähr 5 Stunden, zwar unter Todesängsten von den Wachen der Bauern fortwährend beunruhigt und beleidigt, aber doch wenigstens unangetastet; bis endlich nach 9 Uhr Morgens (am 10. August) der Fanatismus des unterdessen unablässig bearbeiteten Landvolks in noch heftigeren Stürmen gegen diese Unglücklichen losbrach, die von der kalten Bosheit eines Verruchten ein für allemal dem Tode geweiht waren. Abwechselnd kommend und gehend, füllten lärmende Haufen wüthender Montafoner das Krankenzimmer. Die ersten begnügten sich noch mit Toben, Schimpfen, Drohen; aber gegen 10 Uhr stürmte ein neuer bewaffneter Trupp in das Zimmer, und drang in Rache glühend mit Mordgeschrei auf das Bette der Verwundeten los. Erbarmen war von den aufgereizten Tigern nicht mehr zu hoffen; höchstens Aufschub. „Nur eine Stunde Zeit zum Beichten!“ Dieses allein wurde noch erbeten und nur dieses wurde noch zugestanden.

So gelang es dem edlen Vonier, der die gewonnene Stunde zur Rettung der Unglücklichen zu benutzen hoffte, einstweilen die Rasenden, sammt den Wachen, aus dem Zimmer zu entfernen. Der Beichtvater erschien; das Zimmer wurde verschlossen. Aber noch war keine Viertelstunde vorüber, als die Thüren mit Gewalt aufgesprengt wurden, durch welche die Mörder eindrangen, die sogleich den so eben im Beichten begriffenen Bürgermeister Weber und den Oberamtsrath v. Franzin mit Gewehrkolben zu Boden schlugen, dann den Landeshauptmann v. Indermauer aus seinem Bette rissen und ihn ebenfalls mit Gewehren schlugen bis er zu Boden sank. Die Unglücklichen schwammen in ihrem Blute; der Beichtvater beschwor bittend die Wüthenden im Namen Gottes; aber taub gegen Religion und Menschlichkeit, fuhren sie fort, auf die zu Boden liegenden mit Säbeln einzuhauen oder mit umgekehrten Gewehren zuzuschlagen. Jetzt wurde dem Beichtvater nur noch die Bitte gestattet, den Sterbenden: „Glaube, Liebe und Hoffnung“ vorzubeten. Und kaum war dieses geschehen — v. Indermauer hatte noch so viel Kraft, diese Worte nachzusprechen — als der Bürgermeister Weber bei den Haaren gefaßt und über die Stiegen herab in den Hof des Klosters geschleift wurde. Hier schoß ein Bursche auf ihn und schlug ihn, als er ihn gefehlt hatte, mit dem Gewehrkolben so gewaltig auf den Kopf, daß der Schaft zersprang und der Schädel in Trümmern zerschmettert lag. Der Oberamtsrath von Franzin wurde indessen ebenfalls bei den Haaren aus dem Zimmer herausgezogen und, da er sich mit Händen und Füßen wehrte, noch auf dem Gange, mit Gewehrkolben vollends todt geschlagen. Zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise schleppten die Wütheriche den schon sterbenden v. Indermauer die Stiege herunter und schossen ihm, als sie noch einige Lebenszeichen wahrnahmen, eine Kugel durch die Brust.

Nun wurde auch noch der auf dem Gange liegen gebliebene v. Franzin in den Hof herabgeschleift und erhielt von den Mördern, weil sie ihn noch nicht vollends todt glaubten, ebenfalls einen Schuß.

Jeder der drei Ermordeten, von denen keiner über 40 Jahre alt war, hinterließ eine Wittwe und einen noch unerzogenen Waisen.

Während dieser grausamen Mordscene wurden zugleich die Gelder und andere Habseligkeiten der Reisenden geplündert. Den Leichnamen wurden die Kleider ausgezogen, welche die Mörder unter sich theilten. Der eidlich erhobene Betrag des verübten Raubes belief sich auf 6,960 fl. 58 kr., wovon in der Folge nur 3,307 fl. 38 kr. den Erben zurückerstattet worden sind.

Auch die übrigen zu St. Peter anwesenden Kriegsbeamten würden mit den oben genannten dasselbe Schicksal getheilt haben, wenn es ihnen nicht gelungen wäre, während die Unmenschen mit den Hauptopfern ihrer Wuth sich beschäftigten, in die innere Klausur des Nonnenklosters zu entfliehen.

Der Urheber, Anstifter und Anführer aller dieser Ereignisse zu St. Peter war ein nichtswürdiger Bursche, der sein Vermögen im Spielen, Trinken, Schwelgen, liederlich durchgebracht hatte und nun, theils aus Haß gegen jene Obrigkeiten, weil er überhaupt die bürgerliche Ordnung haßte, an deren Wohlthaten er keinen Theil mehr hatte, theils aus Eitelkeit, um für das Gefühl bürgerlicher Unbedeutenheit und öffentlicher Verachtung sich einmal durch was immer für eine auszeichnende Rolle zu entschädigen, theils aber, und zwar vorzüglich, um sich in dem Gewirre einer Volksbewegung, bei freier Zeche, einen lustigen Tag und nebenbei noch gute Beute zu verschaffen — die allgemeine Stimmung der Gemüther schnell als eine Gelegenheit ergriff, den leicht zu bethörenden patriotischen Eifer seiner rohen unwissenden Landsleute als Werkzeug zu seinen schändlichen Absichten zu gebrauchen. Dieser Elende war Franz Joseph Tschofen.

In seinem Kopfe war der Plan des Ganzen zum Voraus entworfen, von ihm selbst dessen Ausführung veranstaltet und durch seine unermüdete, wohlberechnete Thätigkeit bis zum entsetzlichen Ende durchgeführt. Während er zu St. Peter, bald nach der Ankunft des Landeshauptmanns und dessen Reisegefährten, von diesen Unglücklichen die Auslieferung aller ihrer Waffen mit grobem Ungestüm erzwang, war bereits von Pludenz aus der reitende Bote abgesendet, welcher die Montafoner Gebirgsleute unter die Waffen rief und zur Abordnung bewaffneter Mannschaft nach St. Peter aufforderte. Der Schreiber des Briefes und der Absender des Boten war Tschofen, der, so wie ein Trupp nach dem andern ankam, sich es zum Geschäft machte, den Bauern die angeblichen Freveltaten der gefangenen Beamten zu berichten, ihre Leichtgläubigkeit durch die unverschämtesten Lügen und Verläumdungen zu bethören, ihre Leidenschaftlichkeit durch alle Künste, welche tückische Bosheit zu ersinnen fähig ist, zur Erbitterung aufzuregen. Der Schlechte zieht den Schlechten an, wie der Gute den Guten. Die Nichtswürdigsten im Haufen erkannten daher in Tschofen bald ihres Gleichen, gesellten sich ihm als Vertraute und Helfer und schürten auch ihrerseits das Feuer, das in zerstörende Flammen ausbrechen sollte. Dennoch würden, wo nicht alle Exzesse, wenigstens die äußersten Gewaltthaten wahrscheinlich unterblieben sein, wäre nicht dafür gesorgt worden, daß den Gereizten alle Rückkehr zur Besonnenheit und Ueberlegung unmöglich wurde. Darum mußte die Trunkenheit zu Hülfe genommen werden, welche im reichsten Maße zu fördern sich Tschofen eifrigst angelegen sein ließ. Er war es, welcher aus dem Keller des Klosters Wein auf Wein herbeischaffte, indem er die Nonnen, mit der Drohung ihr Kloster anzuzünden, beängstigte, welcher die Bauern unabläßig zum Zechen ermunterte, Manchen den Wein mit Gewalt aufdrang und so, während er im Aufhetzen fortfuhr, die Wuth dieser rohen Menschen auf das Aeußerste zu treiben sich bemühte. Einem gewissen Jakob Wachter, welcher sein eifrigster Mithelfer geworden war und bereits übermäßig getrunken hatte, schüttete er

noch beinahe eine Maaß Weines wider dessen Willen in die Kehle. — Bei fast allen, seit 11 Uhr Nachts ausgebrochenen Tumulten erscheint er noch überdies als besonderer Anführer. Er forderte zu den Mißhandlungen der Unglücklichen auf, gab dazu jedesmal durch das verabredete Wort: Hop! das Zeichen, befahl insbesondere dem Jakob Wachter auf die zu Boden liegenden mit seinem Säbel zuzuhauen, befand sich unter den Wüthenden, welche während der Beichte vor der Thüre warteten und diese zur alsbaldigen Vollziehung des Mordes aufsprengten, stieß den Bürgermeister Weber, als dieser zu entfliehen suchte, in das Zimmer zurück und wußte bei allen diesen Auftritten die Bemühungen der Gutgesinnten, welche die Unglücklichen zu retten, die Gemüther zu besänftigen suchten, durch Verdrehung ihrer Worte oder andere Gegenwirkungen zu vereiteln. Während der Vollendung des Mordes außer dem Zimmer, war Tschofen — was die Charakteristik dieses Menschen vollendet — nicht zugegen. Denn sobald das Trauerspiel bis zu dieser Katastrophe sich entwickelt hatte, blieb ihm nichts mehr übrig als sich, in feiger Sicherheit, seines Werkes zu freuen. Er flüchtete daher, sodald die Mörder in dem Zimmer ihr Hauptgeschäft begonnen hatten, in die innere Klausur des Klosters, wo er durch das Schlüsselloch der eisernen Thüre zusah, wie v. Franzin todtgeschlagen, alle bei den Haaren über den Gang zur Treppe geschleift wurden, um in dem Klosterhofe vollends ihren Tod zu empfangen. Erst nach vollzogener That schlich er aus seinem Schlupfwinkel wieder hervor, um von dem Raube seinen Theil zu empfangen. Auf seinen Antheil kam außer 6 Pistolen, die er sich sogleich bei der Entwaffnung der Reisenden zugeeignet hatte, der mit silbernen Knöpfen versehene blutige Rock des Bürgermeisters Weber.

Nachdem in Vorarlberg die österreichische Regierung wieder hergestellt war, wurde dieses Ereigniß — welches nicht sowohl als Aufruhr *), dann als Raubmord zu betrachten sein dürfte — Gegenstand peinlicher Untersuchung und am 2. Februar 1798 wurde der Haupturheber nebst den vorzüglichsten seiner Gesellen zur Kerkerstrafe auf längere oder kürzere Zeit verurtheilt. Den Franz Tschofen hatte die erste Instanz zu sechszigjährigem Kerker und öffentlicher Arbeit, mit der Schärfung verurtheilt, daß er alle drei Monate mit 20, und jedesmal am 10. August mit 25 Stockstreichen gezüchtiget werden solle. Durch Erkenntniß der obersten Justizstelle zu Wien vom 17. August desselben Jahres wurde jedoch die Strafe, rücksichtlich ihrer Dauer auf 30 Jahre und diese aus Gnade auf 20 Jahre gemildert.

Bei den neuerdings eingetretenen Kriegsverhältnissen wurde, bereits am 22. Febr. 1799, den meisten Mitschuldigen Tschofens ihre noch übrige Strafzeit »aus Staatsrücksichten« erlassen. Allein die für Tschofen mehrmals wiederholten Gnadengesuche wurden, aller Verwendungen und politischen Rücksichten ungeachtet, stets zurückgewiesen. Doch wurde ihm für den Fall ununterbrochenen Wohlverhaltens, nach Verlauf seiner halben Strafzeit, auf Erlassung der übrigen Hälfte aus Gnade Hoffnung gemacht.

Kaum war Tyrol mit Vorarlberg unter baierische Hoheit gekommen, als die Mutter Tschofens, welcher damals im Zuchthause zu Buchloe sein Verbrechen büßte, ihr Gnadengesuch bei Seiner Majestät dem Könige von Baiern erneuerte, welchem jedoch, auf Antrag des Verfassers, der nachgewiesenen guten Aufführung ungeachtet, aus bloßer Erwägung der Schwere des begangenen Verbrechens und der bekundeten Gemüthsart seines Anstifters, nicht statt gegeben wurde.

---

*) Denn von Indermauer und von Franzin konnten, da sie den Befehl hatten, ihren Amtssitz und die ganze Provinz zu verlassen, wohl schwerlich noch als die wirklichen Obrigkeiten des Landes gelten.

C.

Johann Fronza,

der zweifache Raubmörder.

Johann Fronza, mit dem Zunamen Brigetta, auch Furueri, 20 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, war zu Garzono im Tridentinischen geboren, und von seinem Vater, einem Landmanne, zu gleichem Stande erzogen. Sein Vater war, zur Zeit seiner begangenen Verbrechen, bereits verstorben. Nach dem Tode seiner Mutter und seines damals ebenfalls noch lebenden Großvaters, hatte er an Haus und Feldgründen ein Vermögen von 4000 Gulden zu erwarten. Ueberdies ein gesunder, rüstiger, zu jeder Arbeit tüchtiger Bursche, war er im Stande sich redlich zu nähren. Ueber die Art seiner Erziehung, seine frühere Lebensweise und andere dergleichen Umstände, aus welchen sich erklären ließe, wie er zum Räuber und Raubmörder geworden, darüber schweigen die Untersuchungsakten, welche — wie damals die meisten aus jener Gegend — sich blos auf das Nächste und Nothdürftigste beschränken. Arbeitsscheue, verbunden mit jener dem italienischen Volkscharakter eigenthümlichen Fühllosigkeit und Gleichgültigkeit gegen Menschenleben, mögen, in Ermangelung anderer nachgewiesener Thatsachen, als die nächste und vorzüglichste Quelle seiner Uebelthaten mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Zuerst beging er 1804 einen Straßenraub, wurde jedoch dafür nur auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilt und dann, aus einem übergroßen Reichthume von Milde und Schonung, von dem Appellationsgerichte zu Innsbruck, am 1. April 1805, noch vor Ablauf seiner Strafzeit, wegen angeblicher Besserung, aus Gnade wieder entlassen. *)

Die Probe seiner Besserung legte er sogleich dadurch ab, daß er sich einem gewissen Giovanni Lunelli, zugenannt Mariano, ebenfalls aus dem Tridentinischen, einem jungen, noch nicht zwanzigjährigen Bösewichte, zugesellte, mit welchem er, ehe noch zwei Monate seit seiner Entlassung verflossen waren, den ersten, und hierauf vor Ablauf von drei Monaten den zweiten Raubmord verübte. Wer von diesen beiden Verbrechern Lehrer und Meister des andern war, ob der Aeltere oder Jüngere, ist aus den Akten ebenfalls nicht zu ersehen.

Den ersten Raubmord verübten sie im Bezirke von Trient am 21. Mai 1805 Abends gegen 9 Uhr, auf der Hauptstraße, welche von Cere nach Pergine führt. Fronza und Lunelli sahen nämlich zu Cere zwei ihnen bekannte wohlhabende Reisende, Domenico de Petry, zugenannt Anderle, und Giacomo Battisti, zugenannt Longo, beide aus Palu. Sie waren im Voraus versichert, bei diesen Männern Geld zu

---

*) Das Apellationsgericht bediente sich hier noch des Begnadigungsrechts, welches die peinliche Gerichtsordnung Joseph II. Cap. XV. §. 201. und 202. den Criminalgerichten verstattet. Diese Gerichtsordnung gibt nämlich einem Verurtheilten die Erlaubniß zu einem Gnadengesuche, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheile um Nachlaß einer verhängten Strafschärfung, oder nach Ablauf der halben Strafzeit um Nachsicht gegen die noch übrige Strafe und gestattet dem Criminalobergericht oder sogar, nach Umständen, dem erkennenden Untergerichte, die Begnadigung zu bewilligen. Diese mit dem Richteramte unverträgliche Begnadigungsgewalt wurde in dem Gesetzbuche Franz II. mit Stillschweigen übergangen und zuletzt durch ein königlich baierisches Reskript vom November 1807 den ehemals österreichischen Gerichtsstellen ausdrücklich entzogen.

finden und faßten daher, wie Fronza gesteht, sogleich den gemeinschaftlichen Entschluß, ihnen auf dem Wege aufzupassen, sie zu tödten und zu berauben. Beide stellten sich nun auf der Landstraße an und harrten ihrer Beute. Abends, nach dem Ave Maria Läuten, kamen endlich Longo und Anderle, ihr Maulthier langsam vor sich hertreibend, obengenannte Straße daher gezogen. Sogleich fielen die Räuber mit langen und dicken Zaunstöcken auf sie ein. Anderle entging, obgleich gewaltig zerschlagen, durch die Flucht seinem Tode; aber der unglückliche Longo fiel, unter den heftigen Streichen des Fronza, mit zerschmettertem Kopfe tödtlich verwundet zu Boden und wurde nun ausgeplündert; wobei ihm jedoch die Verbrecher, wie sie wenigstens behaupten, nicht mehr als die Summe von 50 bis 60 Gulden in Bankozetteln abgenommen haben. Nachdem sich die Räuber geflüchtet hatten, wurde der verwundete Longo noch lebend, sogleich nach verübter That, von Leuten aus der Gegend aufgehoben und nach Cere zurückgebracht; er starb jedoch, der ihm geleisteten ärztlichen Hülfe ungeachtet, am andern Tage, Morgens um 6 Uhr, an den Wunden.

Die Mörder entkamen diesmal den Händen der Justiz, um wenige Monate nachher am 24. August desselben Jahres, an dem entgegengesetzten Ende Tyrols, in einem engen Thale auf dem Arlberg, da wo der Weg in das Vorarlbergische hineinführt, den zweiten Raubmord zu vollbringen.

Die Mörderhand traf hier einen etwa 23jährigen gebildeten Jüngling, Namens v. Gugler, welcher zu Innsbruck studirte und von da eine sogenannte malerische Reise zu Fuß nach der Schweiz unternommen hatte. Die That geschah am hellen Tage, ungefähr um 12 Uhr.

Die Räuber Fronza und Lunelli waren wieder, nach ihrer Art, in Noth gerathen; das Geld war ihnen ausgegangen; so beschlossen sie denn ohne weiteres auf der Landstraße zu lauern und den ersten besten, der ihnen in ihren Bereich komme, auszurauben, oder, wie Lunelli sich ausdrückt: wem immer, selbst auf Kosten des Lebens (a costa della vita), sein Geld abzunehmen. Mit diesem Entschlusse saßen sie neben der oben bezeichneten Bergstraße, als v. Gugler, ein dünnes Stöckchen in der Hand, ein kleines Felleisen auf dem Rücken (in welchem neben Horaz und einigen andern Büchern und Handzeichnungen, Stilet und scharf geladene Pistole eingepackt waren) arglos an ihnen vorüber wanderte. Anfangs folgten sie ihm blos in einiger Entfernung nach; dann aber näherte sich ihm Fronza, that einige Fragen an ihn und gab ihm, als er dessen sich nicht versah, mit einem gewaltigen Knittel einen Schlag auf den Kopf. Den zweiten Streich erhielt er sogleich von Lunelli.*) Taumelnd sank der Unglückliche nieder; doch suchte er sich schnell wieder aufzuraffen und mit seinem Stöckchen zu vertheidigen. Allein Fronza zerschmetterte ihm nun vollends das Haupt und stürzte ihn über eine mehrere Fuß hohe Mauer am Wege in eine Schlucht hinab. Die Räuber stiegen dann ebenfalls hinunter, fanden ihn hier schon todt, plünderten in Eile den Leichnam und deckten diesen mit Steinen zu. — Der Kopf des Ermordeten wurde ganz zerschmettert gefunden, und die Sachverständigen erklärten die empfangenen Wunden für schlechterdings tödtlich.

Ein 12jähriger Hirtenknabe, welcher auf der nahen Alp weidete, war Zeuge der ganzen That, und rief unverzüglich einen andern Hirten zu Hülfe, aber zu spät; der Mord war bereits vollbracht. Doch war dieser Hirtenknabe die Ursache, daß man sogleich den Thätern auf die Spur kam, welche von den guten Bewohnern des Stanzer Thales eifrigst verfolgt und glücklich in die Hand der Justiz geliefert wurden.

---

*) Fronza erzählt dieses im spottenden scherzhaften Ton. Nachdem er in seinem Verhöre angegeben, wie er und sein Kamerad sich dem Wanderer genähert, fährt er fort mit den Worten: „allora dunque abbiamo incomminciata la begga e l'abbiamo servito con colpi di bastone.“ —

Die bei dem Landgerichte Landek begonnene Untersuchung wurde von dem Landgerichte Innsbruck beendigt, welches endlich Fronza zur Strafe des Stranges verurtheilte. Lunelli, obgleich Miturheber zweier Raubmorde, konnte, kraft der österreichischen Gesetzgebung, wegen noch nicht vollendetem zwanzigsten Lebensjahre *), blos zum Zuchthause auf zwanzig Jahre verurtheilt werden. Das gegen Fronza gesprochene Todesurtheil wurde übrigens von dem Appellationsgerichte zu Innsbruck in zweiter, so wie von der obersten Justizstelle zu Ulm in dritter Instanz bestätigt. Und daß die allerhöchste Stelle keine Gründe finden konnte, um durch einen Gnadenspruch den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, bedarf keiner Erörterung.

---

*) Nach dem österreichischen Strafgesetzbuche wider Verbrechen Abthlg. II. §. 431 soll, wenn ein Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren erkannt werden. Dieses Gesetz ist durch seine zu weit ausgedehnte Milde, besonders in dem südlichen Tyrol, wo die Jugend sehr früh reift und nicht selten die grausamsten Verbrechen mit der überlegtesten Bosheit von jungen Leuten 18 — 19jährigen Alters begangen werden, nicht nur unzweckmäßig, sondern positiv nachtheilig. Daher auch die Landeskollegien Tyrols im Jahre 1807 aus besonderer Veranlassung der Verbrechen eines gewissen Franz Hannes, um Aufhebung jenes Gesetzes bei der allerhöchsten Stelle zu München nachzusuchen sich bewogen gefunden haben. Dieser Franz Hannes hatte in seinem 18 — 19jährigen Alter drei Menschen, aus Raubsucht, grausam umgebracht. Einen Kaufmann, bei dem er Geld ausgespürt hatte, lockte er listig in einen Keller, hieb ihm mit einem Fleischbeil das Genick entzwei und beraubte ihn an Bankozetteln um mehrere 100 Gulden. Bald darauf ermordete er einen Priester und dessen Wirthschafterin auf die grausamste Weise, und raubte aus dem Hause 800 Gulden, die er mit Spielen, Trinken und Essen durchbrachte. In seinem ganzen Wesen und Benehmen zeigte er so viel List und Ueberlegung und im übrigen eine so durchaus entartete, all allem Menschengefühl abgestorbene Natur, daß er den vollendetsten und seltensten Bösewichtern an die Seite gestellt werden konnte. Bei allem dem mußte Hannes mit der Todesstrafe verschont und blos, nach dreimaliger Ausstellung auf die Schandbühne, zu 20jährigem schwerem Kerker verurtheilt werden.

XVIII.

Georg Eder.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1806.)

Das Landgericht zu B. sendete am 10. Juli 1806 die Untersuchungsakten wider einen gewissen des Mordes angeschuldigten Georg Eder zum Hofgerichte X* in der Absicht ein, um von diesem Obergerichte bestimmte Verhaltungsbefehle über das weitere Verfahren zu erhalten; »denn, sagte das berichtende Landgericht, es habe bisher weder Confrontationen noch ein anderes medium eruendae veritatis anzuwenden sich erlauben dürfen und die ganze Lage der Akten, so wie das hartnäckige Läugnen des Delinquenten lasse kein freiwilliges Geständniß hoffen, wiewohl die vielfältigen, ganz übereinstimmenden eidlichen und gerichtlichen Erfahrungen über die Wahrheit der Anschuldigung keinen Zweifel übrig zu lassen schienen.«

Das Hofgericht erkannte jedoch sogleich die Akten für geschlossen und verurtheilte den Inquisiten am 16. Juli (also vier bis fünf Tage nach geschehener Einsendung der Akten) — zur Strafe des Schwertes. Dieses Urtheil ist nunmehr nebst den Akten, mit einfachem Begleitungsbericht, ohne Begnadigungsantrag, der Bestätigung wegen, zur allerhöchsten Stelle gelangt.

Es wird nicht unzweckmäßig sein, schon im Voraus den Gesichtspunkt anzuzeigen, aus welchem gegenwärtiger Vortrag diese Rechtssache betrachtet und schon hier die Ueberzeugung auszusprechen, welche dessen Verfasser, nach genauer Prüfung des Inhalts der Akten, über das vorliegende richterliche Erkenntniß gefaßt hat. Er betrachtet nämlich dasselbe als eines der merkwürdigsten Beispiele richterlicher Uebereilung.*) Hier ist ein Todesurtheil gesprochen:

1) vor beendigter Untersuchung;
2) über einen Inquisiten, gegen welchen die That nicht im mindesten rechtlich erwiesen;
3) welcher der angeschuldigten That in gesetzlicher Art durchaus nicht geständig ist;
4) von welchem sogar nach sehr vielen in den Akten vorkommenden, aber noch nicht näher aufgeklärten Umständen, wenigstens zu vermuthen ist, daß er, gemüthskrank, im Zustande der Manie oder des Wahnsinns die That verübt habe.

*) Dieser Fall ist aus jener Zeit, wo noch dem Angeschuldigten kein Vertheidiger, keine Appellation, keine Revision oder sonstiges Rechtsmittel gestattet war.

Folgendes ist die Geschichte dieses merkwürdigen Prozesses:

Den 23. Juni 1806 wurde dem Landgerichte B* angezeigt, Georg Eder (gemeinhin Haimetsreiter) habe den Andreas Rauscher zu Katzenberg (daher in den Akten gewöhnlich Katzenberger genannt) mit einer eisernen Streugabel so sehr geschlagen daß er, von Blut und Wunden bedeckt, besinnungslos in seiner Wohnung liege und entweder jetzt schon todt sei, oder doch wahrscheinlich noch in derselben Nacht sterben werde. Wirklich starb der Verwundete an demselben Tage, Abends um halb 8 Uhr. Der angeschuldigte Georg Eder ward sogleich gefänglich eingezogen, es wurde der Leichnam gehörig besichtigt und geöffnet, es wurden verschiedene Zeugen über die That selbst, über den Leumund des Gefangenen u. s. w. vernommen und endlich auch der Angeschuldigte selbst, jedoch nur summarisch und nur ein einzigesmal verhört; worauf denn, wie schon oben bemerkt, nach sechszehn- bis siebenzehntägiger Untersuchung, die Einsendung der Akten, der Schluß des Prozesses und das Todesurtheil gefolgt ist.

Bei der gesetzlichen Leichenschau entdeckten sich an dem Getödteten hauptsächlich folgende Verletzungen. Der Kopf hatte acht Wunden, von welchen fünf zwei bis drei Zoll lang, die andern weniger bedeutend waren. Die Hirnschale war an der linken Seite hinter dem Schlafbeine ganz durchbrochen, so daß das Gehirn sichtbar da lag. Außerdem befanden sich an der Hirnschale noch mehrere Sprünge kreuz und quer. Auf der Oberfläche der Hirnhaut, die an einem Orte ganz durchstoßen war, zeigte sich viel ausgetretenes Blut. Noch entdeckte man oben an dem Mittelfinger der linken Hand eine Verletzung, durch welche der Knochen hervortrat. Nach dem Gutachten der Sachverständigen war die große Kopfwunde hinter dem linken Schlafbeine für sich selbst unbedingt tödtlich, mehrere der übrigen Verletzungen hingegen tödtlich durch ihr Zusammentreffen.

Georg Eder ist 50 Jahre alt, katholischer Religion, verheirathet und hat mit seiner Frau vier noch lebende Kinder. Er ernährt sich als Bauer von seinem Lehengute. Noch nie ist er wegen Verbrechen in Strafe verfallen, obgleich furchtbar allen Nachbarn und Dorfbewohnern durch seine grenzenlose Tücke, seine Zornwuth und Rachsucht, die oft ohne alle Veranlassung und Zweck losbrach und sich bald in Handlungen eines heimtückisch boshaften Muthwillens, bald in fürchterlichen Drohungen, oft auch in gewaltsamen Thaten äußerte. Alle abgehörten Zeugen, die ihn kennen, sein Weib, alle seine Kinder führen darüber nur Eine Sprache. Alle äußern, wie mit Einem Munde, flehentlich den Wunsch, daß doch dieser Mensch nicht wieder in Freiheit kommen möge, weil ihrer aller Leben in offenbarer Gefahr stehe. Ohne die mindeste Ursache fiel er oft über sein Weib her, schlug sie, drosselte sie, sperrte sie ein; sein Sohn hat durch die von ihm erlittenen Mißhandlungen beinahe sein Gehör verloren. Von seinen übrigen Streichen werden erst weiter unten die vorzüglichsten genauer erzählt werden können.

Die von Georg Eder an dem Katzenberger begangene Mordthat, wie solche das königliche Hofgericht als rechtlich erwiesen voraussetzt, beruht auf folgenden Umständen.

Um zu verhindern, daß man nicht auf seine Wiese fahre, hatte Katzenberger hölzerne Vorlagen angebracht. Diese hinderten Niemanden; sie versperrten oder verengten den ordentlichen Weg nicht im geringsten; man hätte, wie der Sohn des Mörders sich ausdrückt, noch mit vier Pferden vorbeifahren können. Dem Inquisiten allein war dieses ein Aergerniß.

Montags den 23. Juni früh um 9 Uhr fuhr dieser mit seinem Sohne Georg in die Heuernte und hatte eine eiserne Mistgabel bei sich. Katzenberger, ein redlicher friedliebender alter Mann, war eben auf seiner Wiese und mähte. Sogleich fängt Eder wegen der Vorlagen Streit mit ihm an, droht ihm den Tod und setzt ihm die eiserne Gabel auf die Brust. Katzenberger stellt sich zur Wehr und faßt mit der einen Hand die Gabel, während er in der andern seine Sense hält, ohne diese jedoch gegen den muthwilligen Angreifer zu gebrauchen. Dieser reißt nun seinem Gegner die Gabel

aus der Hand und rennt, die Gabel auf seiner Schulter, nach Haus. — So weit geht die Aussage des vierzehnjährigen Sohnes des Inquisiten, Georg, der, nachdem diese erste Scene beendigt war, sogleich in den Wald vorwärts fuhr, und von den nächstfolgenden Begebenheiten nichts sah noch hörte.

Als Inquisit nach Hause gekommen war, rief er wüthend seine Frau und seine zwei Töchter zu sich, forderte sie auf, sogleich mit ihm hinaus zu gehen, um mit gesammter Hand den Katzenberger anzufallen und umzubringen; hierzu gab er seiner Frau ein Krautmesser in die Hand, seiner Tochter Ursula eine eiserne Mistgabel, welche er vom Felde zurückgebracht, seiner Tochter Maria eine Krauthacke; er selbst bewaffnete sich mit einer Sense. Frau und Töchter wagten anfangs ihm abzurathen, ihn wo möglich zurückzuhalten; aber seine Wuth nöthigte sie, um ihres eigenen Lebens willen, sich in seinen Willen folgsam zu ergeben. Sie zogen mit hinaus. Aber Eders Frau, sobald sie des Katzenbergers ansichtig geworden, winkte diesem, die Flucht zu ergreifen. Doch dieser verstand das Zeichen nicht, er blieb und erwartete den Eder, der ihn sogleich trotzig fragend anredete: ob er die Vorlagen wegnehmen wolle oder nicht? Auf dessen verneinende Antwort, schlägt ihm Eder sogleich mit seiner Sense auf den Kopf. Der Angegriffene wehrte sich zwar; allein die Schwäche des Alters konnte gegen die Behendigkeit und Kraft eines wüthenden Feindes nicht bestehen. Mit dem dritten oder vierten Schlage sprang die Sense des Eder entzwei und verwundete im Fallen die linke Hand des Katzenberger am Mittelfinger. Auch diesem entfiel die Sense, und wie er sich eben niederbückte, um sie wieder aufzuheben, riß Inquisit seiner Tochter die eiserne Mistgabel aus der Hand und schlug und stach damit hitzig auf den Wehrlosen ein. Dieser stürzte zu Boden. Die Eder eilte mit ihren Töchtern angstvoll von diesem Orte des Schreckens nach Hause. Doch blickten sie zurück und sahen, wie ihr Ehemann und Vater noch immer mit der Gabel in den Kopf des Katzenberger stach.

Bald kam auch Inquisit frohlockend nach Hause, wo er über die Martern, die er seinem Nachbarn verursacht habe, in helles Gelächter ausbrach. Besonders freute er sich, daß er ihm — so recht in das Maul gestochen. Doch äußerte er noch die Besorgniß, er möge ihm vielleicht zu wenig angethan haben; gleichwohl solle ihm dieses nichts helfen; denn, komme er mit dem Leben davon, so werde er ihn todtschießen. —

So wie diese Begebenheit hier erzählt worden, betrachtet sie das Hofgericht X* übereinstimmend mit seinem Referenten, für juridisch gewiß und diese Gewißheit wird gegründet theils auf die einstimmige Aussage mehrerer Zeugen, theils aber und vorzüglich auf das Bekenntniß des Inquisiten, welches, wie der Referent summarisch genug bemerkt, alle gesetzlichen Bedingnisse der Rechtsgültigkeit erfüllen soll.

An dem Orte, wo ich gegenwärtig zu reden das ehrenvolle Glück genieße, sind umständliche positiv rechtliche Ausführungen eigentlich nicht an ihrer Stelle. Gefällte Todesurtheile werden zur allerhöchsten Stelle zunächst blos darum eingesendet, damit hier entschieden werde: ob die von dem Gerichte als verdient ausgesprochene, mithin (wie wenigstens vorauszusetzen) nach Rechtsgründen erkannte, nach den Gesetzen wohl bemessene und also förmlich gerechte Strafe nicht aus allerhöchster Gnade allenfalls aufzuheben oder zu mildern sei? wo denn, die Gesetzlichkeit des Erkenntnisses vorausgesetzt, meistens ganz andere, als rein juridische, blos aus dem Buchstaben und Geist des positiven Gesetzes abgeleitete Gründe in Erwägung kommen. Sollte aber, wie in diesem Falle überzeugend dargethan werden kann, das Strafurtheil selbst offenbar voreilig und gesetzwidrig gesprochen worden sein; so wäre die alsbaldige Begnadigung des Verurtheilten eben so ungerecht, als die Bestätigung des Urtheils. Denn, ist der Verurtheilte juridisch unschuldig, so hat er auf gerichtliche Lossprechung ein gegründetes Recht. Wo es aber möglich oder wahrscheinlich ist, daß der ungesetzmäßig und voreilig Verurtheilte bei fortgesetzter gründlicher Untersuchung nach dem Gesetze schul-

dig befunden werden könne, da wäre eine voreilige Begnadigung Verletzung des öffentlichen Rechts der bürgerlichen Gesellschaft. Durch oberherrliche Gnade mag nur alsdann ein gesetzwidriges Urtheil aufgehoben oder verbessert und der Unschuldige oder zu hart Bestrafte gegen ein solches Erkenntniß in Schutz genommen werden, wenn es kein gesetzliches Mittel mehr gibt, den Fehler der Justiz durch die Justiz selbst wieder gut zu machen.

Dieses ist es, was in gegenwärtigem Falle dem Referenten die Pflicht auflegt, das wider den Georg Eder gesprochene Todesurtheil umständlich nach Rechtsgründen zu prüfen.

Die erste Frage gilt der Gewißheit des Thatbestandes an und für sich. Diese ist im Wesentlichen keinem gegründeten Zweifel ausgesetzt. Daß Katzenberger gestorben ist, daß er gewaltsamen Tod erlitten hat, daß die an ihm gefundenen Verletzungen seinen Tod verursacht haben, ist durch die Besichtigung des Leichnams und durch das Gutachten der Sachverständigen zur Gewißheit gebracht. Doch ist zu bemerken, daß über die Art, wie, über das Werkzeug, womit wahrscheinlich oder vermuthlich diese Wunden zugefügt worden sind, weder in dem Besichtigungsprotokolle noch in der eidlichen Aussage der Wundärzte, noch in dem ärztlichen Gutachten das Nöthige vorkommt. In dem Eingange des zuletzt erwähnten Gutachtens wird zwar Katzenberger — „der mit einer eisernen Streugabel tödtlich Verwundete“ genannt. Allein nirgends sieht man den Grund zu dieser ohnehin nur beiläufigen Benennung; nirgends ist aus der Beschaffenheit der Wunden, oder aus Vergleichung derselben mit der am Orte der That gefundenen Heugabel als gewiß oder wahrscheinlich bemerkt, daß auf diese Weise die Wunden zugefügt worden sind, oder haben zugefügt werden können. Wenn gleich dieser Mangel keinen Einfluß auf die wesentlichen Bestandtheile des Thatbestandes der Tödtung hat, so wäre gleichwohl die Untersuchung jener Umstände darum bedeutend gewesen, weil an ihnen die Gründlichkeit des Bekenntnisses des Inquisiten geprüft werden konnte.

Bedenklicher ist die Antwort auf die zweite Hauptfrage:

> ist es juridisch gewiß, daß Inquisit Georg Eder der Thäter, daß er die Ursache jener an Katzenberger verübten Gewaltthat sei?

Diese Frage bezieht sich blos auf die äußere oder sogenannte faktische Zurechnung (imputatio facti); die juridische Imputation, die eigentliche Zurechnung zu Schuld und Strafe (imputatio juris) wird Gegenstand einer besonderen Erörterung sein.

Die oben genannte Hauptfrage löst sich indessen wieder in verschiedene untergeordnete Bestandtheile auf, nach Verschiedenheit der gesetzlichen Beweismittel, durch welche die juridische Gewißheit des Thäters, so ferne er nur als äußere mechanische Ursache des Verbrechens erscheint, begründet werden kann. Eder muß entweder der That überwiesen, oder derselben geständig sein, wenn auf Todesstrafe wider ihn erkannt werden sollte. Das baierische Criminalgesetzbuch sagt P. II. Cap. 5. §. 1.: „Indicia können zur ordinären Strafe, sonderbar da es an Leib oder Leben gehen soll, niemal erklecken, sondern es ist hiezu ein vollständiger sonnenklarer Beweis vonnöthen, welcher auf zweierlei Weise; nämlich durch die Bekenntniß des Delinquenten, oder desselben gänzliche Ueberweisung bewirket wird.“ Diese gänzliche Ueberweisung ist nach §. 7. ff. und §. 18. nur durch beeidigte Zeugen möglich, welche über alle Einwendung erhaben sind, und deren Aussage „auf die Missethat selbst und den actum et substantiam delicti“ geht.

Sind nun also hier solche Zeugen wider den Inquisiten vorhanden? ist er wirklich überwiesen?

Käme es blos auf die Zahl der Zeugen an, oder dürften unsere Richter, ohne

an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, blos auf den Grund einer sogenannten moralischen Gewißheit ihre Verdammungsurtheile bauen: so würde diese Frage allerdings bejahend beantwortet werden können. Ein Geschwornengericht würde, so weit es blos diesen Punkt betrifft, unbedenklich und wohlberechtigt das »schuldig!« über den Inquisiten ausgesprochen haben. Aber so ist es nun einmal nach unserer Gerichtsverfassung nicht.

Die wider den Inquisiten vorhandenen Zeugen, welche über die That selbst aus eigener unmittelbarer Erfahrung zeugen, sind:

1) dessen Ehefrau und dessen beiden Töchter, — Maria, ein Mädchen sechszehn- bis siebenzehnjährigen Alters, und Ursula, welche im achtzehnten Jahre ihres Alters steht. Die beiden zuletzt genannten Personen sind also schon wegen ihres Alters unfähig, einen Beweis zu begründen, da sie wegen Minderjährigkeit nach dem Criminalgesetzbuche P. II. Cap. 5. §. 10.*) nicht einmal zum Eidschwur gelassen werden durften. Selbst im Falle bereits erlangter Volljährigkeit würden sie, gleich der Ehefrau des Inquisiten, schlechterdings als Zeugen verwerflich sein. Denn nach §. 9. P. II. Cap. 5. des angeführten Gesetzbuches gehören zu den »untüchtigen und exceptionsmäßigen Zeugen« unter andern auch diejenigen, »welche dem Delinquenten oder Ankläger im sechsten Grade de juri civili verwandt oder mit ehelichen Pflichten beigethan sind.« Jeder Zweifel, als möchte sich diese Gesetzstelle blos auf den Fall beschränken, wenn es einem Zeugnisse für den Angeschuldigten gilt, ist durch eine spätere Erläuterung vom Jahre 1772 (in Marys Generalien-Sammlung Bd. I. Thl. I. Nr. 82.) gehoben, wo es im §. 10. ausdrücklich heißt: »Es ist die Aussage der in unserm code crim. P. II. Cap. 5. §. 9. Nr. 8. benannten Zeugen, sie geschehe gleich pro vel contra inquisitum allemal verdächtig, mithin so beschaffen, daß solche zwar zu weiterer Nachforschung, niemals aber zur Confrontation, Tortur oder Condemnation dienen kann.«

Noch steht

2) gegen den Inquisiten die Aussage des Joseph Mayer, des Pflegesohnes des Erschlagenen. Dieser Erzählt, wie folgt: »Ich hatte am vergangenen Montage in der Frühe mit meiner Mutter Mist auf den Misthaufen gerädelt, als der Hund zu bellen anfing. Es war gegen 9 Uhr. Ich glaubte, es käme ein Fremder; auch blieb mir der Vater so lange aus. Ich ging daher ins Thal hinunter, wo dieser eben den Weg ausmähte. Schon auf halbem Wege sah ich meinen Vater auf dem Boden sitzen und den Haimetsreiter (Georg Eder) darneben stehen und sah, wie dieser mit der eisernen Mistgabel auf dessen Kopf und Rücken darein schlug. Ich sah meinen Vater sich gar nicht wehren; er konnte es nicht mehr; ich schrie vor Entsetzen und Schrecken hinunter (ich weiß nicht mehr mit welchen Worten): der Haimetsreiter solle meinen Vater in Ruhe lassen. Jener rief mir entgegen: — ich solle es nur wagen, herabzukommen, er mache mir es auch so, wie meinem Vater und wolle mich demungeachtet noch kriegen. — Hierauf ging ich zu meiner Mutter zurück, und erzählte ihr, was ich gesehen und gehört hatte.« So bedeutend diese Aussage zu sein scheint, so ist sie doch juridisch erwogen ohne alles Gewicht. Denn, abgesehen von dem Verhaltnisse, in welchem Joseph Mayer als Pflegesohn zu dem Getödteten gestanden, so ist derselbe nicht vereidet, durfte es auch nicht werden, weil er erst 19 Jahre alt ist und nach dem Criminalgesetzbuche P. II. Cap. 5. §. 10. erst mit dem vollendeten 20sten Jahre die Eidesfähigkeit in Criminalsachen beginnt. — Seltsam, (um dieses im Vorbeigehen zu erinnern) ist die Bemerkung des Hofgerichtsreferenten über diesen Zeugen. Es sei, behauptet

---

*) „Ferner soll man untüchtige Gezeugen anfänglich nur bei Gelübd an Eides statt, sodann aber erst, wann die Wahrheit durch andere Gezeugen nicht zu erheben ist, eidlich vernehmen, ausgenommen die Minderjährigen unter zwanzig Jahren, welche niemals zu beidigen sind

er, an dem untersuchenden Gerichte zu tadeln, daß dieser Minderjährige gemäß der neueren Verordnung vom 23. November 1772 §. 11. (in Mayrs Generalien-Sammlung Bd. I. Nr. 12. p. 77.) — nicht vereidet worden sei; indessen sei es nicht nöthig, diesen Mangel zu ersetzen, weil ohnehin die Aussage dieses Nährsohns nicht viel bedeute. Allein die eben angeführte Verordnung paßt gar nicht auf den gegenwärtigen Fall. Denn sie sagt: „Es kann ein Minderjähriger, so ferne er nur das vierzehnte Jahr vollkommen erstreckt hat, 1) zur Herstellung der Damnification und des corporis delicti allerdings gebraucht und mit dem erforderlichen körperlichen Eide belegt werden, und soll auch 2) einem derlei Minderjährigen von vierzehn Jahren seine Minorennität weder an Ablegung des juramenti complicitatis noch der statutenmäßigen Correktion eines andern complicis im Wege stehen, so ferne nur seine beschworene Aussage auch durch darauf folgenden reumüthigen Tod bestätiget wird.“ In dem vorliegenden Falle ist von einem Complicitätseide, von Ueberführung eines Mitschuldigen durch den andern nicht die Rede, wie kaum der Erwähnung bedarf. Eben so wenig kommt der erste Fall jener gesetzlichen Ausnahme zur Anwendung. Denn die Aussage des Mayer geht nicht auf den Thatbestand des Verbrechens (von welchem allein jene Generalverordnung spricht und welcher in der Regel bei der Tödtung, wie auch in dem vorliegenden Falle geschehen, durch ganz andere Mittel als durch eidliches Zeugniß hergestellt wird); sondern auf die Handlung seines Urhebers, auf den actum et substantiam delicti selbst. Das Landgericht hat daher vollkommen recht gethan, wenn es dem Mayer, der gesetzlichen Regel gemäß, den Eid nicht abgenommen hat. Gesetzt aber, Mayer wäre eidesfähig, er wäre überhaupt ein gültiger Zeuge, so müßte allerdings dessen Vereidung nachgeholt werden. Denn alsdann wäre er in diesem Prozesse der einzige Zeuge, welcher mit rechtlicher Wirkung über die That selbst, die er zum Theil mit angesehen, Zeugniß geben könnte; seine Aussage wäre also von der äußersten Wichtigkeit. Und so ist denn jene Ansicht des Referenten in zweifacher Hinsicht grundlos und verkehrt.

Da außer den bisher genannten Personen Niemand bei der That selbst zugegen gewesen ist, die Anwesenden aber insgesammt zu den ungültigen Zeugen gehören; so steht unbezweifelt fest: daß Inquisit durch rechtsgültigen Beweis der That nicht überführt worden sei, noch überführt werden könne.

Vielleicht ist aber sein Bekenntniß zur Verurtheilbng genügend? — Dieses ist jetzt zu untersuchen. Vor allen Dingen höre man dieses Bekenntniß selbst, wörtlich so wie es in den Akten vorkommt. Dasselbe ist hauptsächlich in der Antwort des Inquisiten auf das fünfte besondere Fragestück enthalten und lautet wie folgt:

„Am Montag in der Frühe fuhr ich mit meinem Sohne Georg in das Streusammeln. Ich ging neben dem Wagen, führte die Ochsen und trug eine hölzerne Streugabel, aber mit Eisen angeschuht. Der Nachbar Katzenberger war eben auf seinem Grunde, welcher an den Fahrweg anstößt und mähte den Weg aus. Er hatte an der Grenze hölzerne Vorlagen aufgesteckt, daß man nicht sollte auf seinem Grunde gehen können und daß also der Gehweg neben dem Fahrweg gesperrt wäre. Er schrie mich an, ich sollte hinter dem Wagen oder vor demselben gehen. Neben dem Wagen könne er mich nicht leiden! Die Ochsen gingen für sich fort. Ich blieb zurück und schaffte meinen Buben fort, daß er nach den Ochsen gehe. Der Nachbar fing hierauf zu streiten an und sagte: er könne mich auf dem Gehwege nicht leiden, ich sollte mich nur richten. Ich ließ mir den Gehweg nicht nehmen und sagte: ich thue es nicht. Hierauf suchte er mit der Sense auf mich zu schlagen. Ich bemühte mich mit der Gabel die Sense abzuwehren und fürchtete mich, daß ich mich sogar auf Weiharn verlobte; denn die Sense ist der Tod. Ich wollte in Güte davon kommen und sagte: ich bin jetzt schon gut, du wirst auch gut werden; geh nach Haus, ich komme diesen Weg nochmal. Ich ging hierauf mit der Gabel nach Hause. Ich sagte zu Hause nichts. Meine Weibsleute hörten aber das Geschrei. Mein Weib hat den Nachbarn

immer gefürchtet und sagte öfters zu mir: er zündet dir das Haus schon noch an. Wie ich wieder fort wollte, versuchten es die Weibsleute mich aufzuhalten. Ich ließ mich nicht aufhalten und sagte: sie sollten heimreisen und mir nicht nachgehen. Ich sah mich nicht um, ob sie nachkämen; sie kamen aber doch, aber auf keine Nähe. Ich kam also wieder mit der Streugabel, weil ich sagte: meine Arbeit verlaß ich nicht. Der Katzenberger war noch auf dem nämlichen Platze. Er ging auf mich los und sagte: du weißt es ohnedem, daß ich dich nicht mag und will dich auch nicht. Richte dich nur, der Hals ist schon hin. Wir rauften auf die Art, daß er mich mit der Sense auf den Kopf schlug, daß das Blut hervorsprang und ich betäubt wurde. Die Betäubung ließ aber bald nach und ich suchte mit der Gabel den Sensenstreichen auszuweichen. Ich erwischte die Sense, drehte sie um, daß das schneidende Eisen den Kopf des andern verwundete, es rann ebenfalls das Blut herunter. Er sank zwar zurück, aber nur wegen lauter Reißen und Raufen. Da ich die Gabel wegwarf, um ihm die Sense entwinden zu können, so griff ich dennoch wieder nach der Gabel und schlug zu. Ich weiß nicht, was darnach geschehen ist. Damit ich alles recht sage: es ließen sich sogar auf der Höhe der Bub des Katzenberger und sein Weib darnach sehen. Letzte hatte nichts bei sich, jener aber hatte eine eiserne Gabel. Ich dachte mir, daß es mir gelte und daß es ein zusammengeredeter Handel sei. Ich schrie hinauf: da habt ihr ihn! (den Katzenberger) haltet ihn gut, daß ich einen guten Nachbar bekomme! Zum Buben sagte ich nichts. Ich ging fort, aber einen andern Weg, über einen Zaun. Ich blieb stehen, um zu horchen, was die Katzenberger sagte. Sie sagte zwar: was habt ihr da angefangen! sie zankte hierauf ihren Mann aus, und rief: jetzt hast du auch deine Schläge, du gibst es nicht nach, du schlägst mich auch immer! Mir schrie sie aber keineswegs nach. Ich ging hierauf meine Wege in die Streue, und kam dann weder mehr zum Katzenberger noch zu seiner Frau."

Auf eines der folgenden Fragestücke bekennt er, sich einer eisernen Mistgabel bedient zu haben und räumt ein, daß einige Zinken davon abgesprungen, läugnet aber, daß er damit gestochen habe, behauptet vielmehr, die Zinken seien, wie er auf Katzenbergers Sensenstiel geschlagen, wahrscheinlich abgesprungen, was um so leichter habe geschehen können, da die Gabel brüchig gewesen sei. Auch beharrt er darauf, daß er sein Weib und seine Töchter nicht selbst herbei geholt, noch weniger bewaffnet habe; wenn sie ihm nachgekommen, so hätten sie es aus eigenem Antriebe gethan. Mit dem Entleibten und andern Nachbarn will er stets im besten Vernehmen gelebt haben.

Wer bei dem eben dargelegten Bekenntnisse des Inquisiten nur mit einiger Aufmerksamkeit verweilt, muß sogleich finden, daß demselben, die Gerechtigkeit abgerechnet, alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse mangeln. Das Gesetz sagt: P. II. Cap. 5. §. 2.: "Soll die Bekenntniß einen vollständigen Beweis ausmachen, so muß sie deutlich, gründlich, gerichtlich und beständig sein." Hier aber ist mehr nicht, als eine höchst verworrene, allgemeine, unbestimmte, ungründliche, unwahrscheinliche Aussage, welche noch zu allem Ueberflusse, auch der Beständigkeit ermangelt.

Sie ist

I. undeutlich. Das obenangeführte Gesetz sagt im nächstfolgenden §. 3.: "Für deutlich wird die Bekenntniß nicht gehalten, welche mit allzu general-dunkel-zweifelhaft- und zweideutigen Worten, oder durch bloße Zeichen und Geberden, oder nur halb und unvollständig mit Hinterhaltung der zu wissen nöthigen Hauptumstände, oder unter gewissen Bedingnissen und solchen Zusätzen, welche das Verbrechen gänzlich oder wenigst die ordinari Straf ausschließen, abgegeben wird."

Durchliest man das ganze Verhör des Inquisiten noch so aufmerksam, so findet man nichts, was für ein Bekenntniß der That selbst einigermaßen gelten könnte, als die Worte: "Ich suchte mit der Gabel den Sensenstreichen (des Katzenberger) auszuweichen. Ich erwischte die Sense, drehte sie um, daß das schneidende Eisen den Kopf des andern verwundete, es rann ebenfalls das Blut herunter. Er sank zwar zurück,

aber nur wegen lauter Reißen und Raufen. Da ich die Gabel wegwarf, um ihm die Sense zu entwinden, so griff ich darnach wieder nach der Gabel und schlug zu.“ Die Verworrenheit und Dunkelheit dieser Aussage fällt von selbst in die Augen. Wer ist im Stande, sich aus ihr eine nur einigermaßen deutliche zusammenhängende Vorstellung dieser Begebenheit zu bilden? Ueberall nichts als Lücken, nichts als Bruchstücke, die man nur durch das, was man sich allenfalls beliebig hinzudenkt, in einige Verbindung bringen kann. Daß Inquisit den Katzenberger getödtet, daß er ihn todt gehauen, todt geschlagen oder todt gestochen habe, davon sagt sein Bekenntniß nicht das mindeste mit Bestimmtheit. Er sagt nur im Allgemeinen 1) er habe die Sense umgedreht, daß das schneidende Eisen den Kopf des andern verwundet habe. Hat er ihn mit dieser Wunde getödtet? hat er mit der Sense nach dem Kopfe des Katzenberger gehauen? oder ist Katzenberger selbst in die gegen ihn gekehrte Sense mit seinem Kopfe gerannt? Diese und unzählige andere Umstände, ohne welche die Aussage ewig in vager Allgemeinheit schweben bleibt, sind in tiefem Dunkel verborgen. 2) „Ich griff nach der Gabel und schlug zu“ — das sind eigentlich die Worte, die den Inquisiten auf das Schaffot bringen sollen. Aber wer bekennt: „ich habe zugeschlagen mit einer Gabel“, gesteht denn dieser, daß er mit dieser Gabel seinen Gegner todt geschlagen hat? Man kann schlagen ohne zu verwunden, man kann verwunden ohne zu tödten. Der Bekennende muß doch noch besondere Umstände seiner Handlung angeben, aus welchen wenigstens geschlossen werden kann, daß die an dem Leichname gefundenen tödtlichen Verletzungen von dieser seiner Handlung herrühren. Hier ist nichts dergleichen; blos die höchst allgemeinen, eigentlich gar nichts bedeutenden Wörtchen: „ich schlug zu!“ — Wohin hat er ihn denn geschlagen? auf die Arme, auf den Rücken, auf den Kopf? hat er ihn einmal geschlagen oder mehrmalen? haben die Schläge Wunden gegeben? doch es wäre unnöthig, noch mehr Fragen zu häufen, um anschaulich zu überzeugen, wie allgemein, dunkel, zweideutig, unvollständig dieses Bekenntniß sei.

Ueberdies trägt dasselbe noch ein anderes sehr hervorspringendes Zeichen der Undeutlichkeit an sich; denn, wie schon oben bemerkt worden, nennt das Gesetz auch dasjenige Bekenntniß undeutlich, welches „unter gewissen Bedingungen und mit solchen Zusätzen, die das Verbrechen gänzlich, oder die ordentliche Strafe desselben ausschließen, abgegeben wird.“ Nun mengt aber der Inquisit in seine Erzählung überall solche Umstände ein, welche den Getödteten als Angreifer, ihn selbst als den Angegriffenen darstellen und auf eine angebliche Nothwehr hinweisen. Nach seiner Erzählung war es Katzenberger, welcher den Handel zuerst mit Worten anfing; dieser war es, welcher zuerst mit der Sense nach ihm gehauen hat; welcher, nachdem Inquisit angeblich aus Furcht nach Hause gegangen und wieder auf den vorigen Platz zurückgekehrt war, ihm als Angreifer mit den Worten entgegen gegangen ist: „richte dich nur, der Hals ist schon hin!“ welcher ihm sodann mit der Sense auf den Kopf gehauen und ihn bis auf das Blut verwundet hat. Durch Besichtigung des Ortes der That und wo Katzenberger und Eder gestanden, als jener angeblich auf diesen den ersten Angriff gethan, ferner durch Untersuchung des vorgeblichen Umstandes, daß Inquisit mit der Sense des Katzenberger am Kopfe verwundet worden, endlich durch weitere zweckmäßige Vernehmung des Inquisiten selbst, hätte vermuthlich die Unwahrheit jener Zusätze bis zur Evidenz erwiesen werden können. Von diesem allen ist nicht das mindeste auch nur versucht worden. Was die Ehefrau und die Kinder des Eder wider ihren Ehemann und Vater angeben, gilt so viel als wäre es nicht gesagt. Und so würde denn schon aus diesen Gründen das ganze Bekenntniß, wäre es sonst noch so bestimmt, deutlich und speziell, als nicht vorhanden gelten müssen.

Nicht minder fehlt es

II. an der Gründlichkeit des Bekenntnisses. Das Criminalgesetzbuch P. II. Cap. 5. §. 4. sagt, es fehle an der Gründlichkeit, „wenn dasselbe mit der vorher oder nach-

gehends eingeholten Erfahrung und dem corpore delicti nicht übereinstimmt; unmögliche, contradictorische, unwahrscheinliche, zum Theil oder ganz falsche Dinge enthält" u. s. w. Ein durch seine zu große Allgemeinheit undeutliches Bekenntniß muß schon darum auch ein ungründliches sein. Denn der Prüfstein der Gründlichkeit ist lediglich die Uebereinstimmung der in dem Bekenntnisse angegebenen besonderen Umstände mit anderen, unabhängig von demselben erwiesenen oder wahrscheinlichen Thatsachen. Ueberdies aber sind die wenigen speziellen Umstände, welche die Erzählung des Inquisiten enthält, theils unwahrscheinlich oder erwiesen falsch, theils im offenbarsten Widerspruche mit den eingeholten Erfahrungen. Eder behauptet, Katzenberger habe ihm zugerufen: er solle hinter oder vor dem Wagen gehen, neben dem Wagen könne er ihn nicht leiden; des Inquisiten Sohn Georg (der, obgleich als Beweiszeuge zur Verurtheilung untüchtig, doch zur Prüfung der Gründlichkeit des Bekenntnisses eben so tauglich ist, als seine Mutter und Schwestern), erzählt den Anfang des Handels auf ganz andere Art und weiß von jenem Umstande im mindesten nichts. Inquisit behauptet, Frau und Töchter seien ihm freiwillig aus eigenem Antriebe in das Feld nachgekommen, sie aber behaupten, daß er sie drohend dazu aufgefordert habe. Diese behaupten, Eder habe sie mit Waffen versehen. Er läugnet es. Eder bekennt sich nirgends zu einem tödtlichen Vorsatze, vielweniger zu einem vorbedachten und vorbereiteten Entschlusse; seine Frau und Kinder erzählen, daß er mit der erklärten Absicht, den Katzenberger umzubringen, vom Haus hinweggegangen sei und sie selbst zu Mitwirkung bei der Ausführung dieses Entschlusses drohend aufgefordert habe. Nach Aussage des Inquisiten ist er von Katzenberger mit der Sense am Kopf verwundet worden; die Zeugen wissen hievon nichts. Wie er behauptet, hat er mit der Gabel die Sensenhiebe, welche Katzenberger zuerst auf ihn geführt, von sich abgewehrt; wie die Zeugen behaupten, war es Inquisit, der sich zuerst seiner Sense bedient und damit nach dem Katzenberger gehauen hat. Seiner Erzählung zufolge hat er von Anfang an die Gabel gehabt; gemäß der vorhandenen Zeugnisse hat er die Gabel erst seiner Tochter aus der Hand gerissen, nachdem er seine Sense im Kampf gegen Katzenberger zerbrochen hatte und auch diesem seine Sense aus der Hand gefallen war. Auf dem Stiele von Katzenbergers Sense ist, wie er behauptet, seine Sense zerbrochen; andere Umstände machen es wahrscheinlicher, daß er sie an dem Katzenberger selbst entzwei geschlagen. Er selbst will mit der Gabel nur auf Katzenberger geschlagen haben; nach den an dem Leichname gefundenen Spuren, so wie nach den vorhandenen Zeugnissen, hat er auch in dessen Kopf gestochen. Nicht einmal in dem Punkte, daß die dem Katzenberger zugefügten Wunden nur überhaupt mit der Mistgabel zugefügt worden, ist das Bekenntniß gehörig bewahrheitet, weil, wie schon oben bemerkt worden, sowohl in dem Befundprotokolle, als in den eidlichen Aussagen der Wundärzte, so wie in den Gutachten des Landgerichtsarztes, darüber; mit welchem Werkzeuge, und wie die gefundenen Wunden allenfalls zugefügt worden sein möchten? das tiefste Stillschweigen beobachtet ist.

Außerdem sind noch viele andere angegebene Umstände theils unwahrscheinlich, theils in Dunkelheit gehüllt und in der Untersuchung auf das unverzeihlichste vernachläßiget. Wie seltsam unbegreiflich, ungereimt sind nicht z. B. die Worte, welche der Inquisit zu seinem Gegner am Ende der ersten Rauferei gesagt haben will: „ich bin jetzt schon gut; du wirst auch schon gut werden; geh' nach Hause; ich — komme diesen Weg noch einmal." — Doch wozu bedürfte es noch mehrerer Beispiele? Für den Zweck dieses Vortrags ist schon genug geschehen.

Ich wende mich

III. zum letzten gesetzlichen Erforderniß eines rechtsgültigen Geständnisses, zu der Beständigkeit, welche man eben so sehr, wie alle übrigen Bedingnisse vermißt. Die Beständigkeit eines Bekenntnisses beruht, nach den Worten des Criminalgesetzbuches P. II. Cap. 5. §. 6. darauf, „daß dasselbe nicht nur nicht widerrufen, sondern wenig-

stens quoad substantialia post intervallum ratifizirt sei.“ Inquisit ist nun aber blos ein einzigesmal verhört; das oben ausgezogene unvollständige allgemeine Bekenntniß, auf den Katzenberger geschlagen zu haben, hat er nur ein einzigesmal als Antwort auf die fünfte Frage abgelegt; ein paar der bald folgenden Artikel geben nur Berichtigungen der umständlicheren Erzählung in Nebenumständen (Art. 10 12. 13.); auf alle übrigen bis zum 69ten Artikel antwortete er mit bloßen Verneinungen.

Und so wäre denn nunmehr dargethan:

„daß Inquisit, Georg Eder, eben so wenig des ihm angeschuldigten Verbrechens in gesetzlicher Art geständig, als überwiesen worden ist.“

Jetzt ist noch die letzte höchstwichtige Hauptfrage zu beantworten übrig:

„Ist die Zurechnungsfähigkeit des Verurtheilten außer Zweifel? Sind nicht etwa Gründe vorhanden, welche, wo nicht die Gewißheit, doch die Wahrscheinlichkeit begründen, daß er in einem die Zurechnung aufhebenden Gemüthszustande gehandelt habe? Und wenn Gründe des Zweifels an dessen Zurechnungsfähigkeit in den Akten vorliegen, ist dasjenige geschehen, was erforderlich war, um jene Zweifel zu heben und das Gericht in den Stand setzen, ein Straferkenntniß und zwar ein Todesurtheil auszusprechen?“

Es bedarf bekanntlich nicht unbedingt eines positiven Beweises für die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten. Sobald die That selbst auf ihn erwiesen ist, so ist anzunehmen, daß sie in zurechnungsfähigem Zustande von ihm begangen worden sei, — jedoch nur in so fern, als nicht besondere Umstände sich zeigen, welche die Vermuthung des Gegentheils begründen.

In dem vorliegenden Falle stoßen wir bei Durchlesung der Akten fast mit jedem Schritte auf bedenkliche Umstände, welche den Gemüthszustand dieses Menschen äußerst verdächtig machen und welche das Gericht, wo nicht schon jetzt zu entscheidend günstigem Urtheile bestimmen konnten, doch zur größten Behutsamkeit und zur weiteren bedächtlichen Nachforschung dringend auffordern mußten.

In seinen Antworten vor Gericht blickt zwar hin und wieder Ueberlegung und sogar feine Verschmitztheit durch. Aber im Ganzen sind seine Vorstellungen so verworren, zuweilen so wunderlich abspringend, oft auch so ungereimt und unsinnig, daß man einen Verrückten zu hören glaubt. So sagt er auf die erste spezielle Frage: ob er die Ursache seiner Verhaftung wisse? — „Den Tag vor Johann Abends gegen 9 Uhr kamen vier Kordonisten daher und forderten mich an, mit ihnen zu gehen. Wir gingen den andern Tag in aller Frühe mit einander auf Irschenberg. Die Kordonisten sagten nichts davon, daß sie mich nach D. führen wollten. Ich dachte mir, daß wir auf dem Irschenberg bleiben würden, wo ich mir eine neue Sense kaufen wollte. Aber es wurde mir nichts daraus, weil ich von da hinweg in das Amthaus geliefert wurde. Ich denke, daß es wegen der Rauferei sein müsse, welche ich mit meinem Nachbar, dem Katzenberger, gehabt habe.“ Auf die Frage 14: warum die Zinken von seiner Gabel abgesprungen seien? gibt er zur Antwort: „das weiß ich nicht. Ihr müßt es besser wissen als ich. Ich wäre froh, wenn bei mir das Ende hergegangen wäre.“ und auf weiteres Befragen: warum er denn froh sein wolle, wenn bei ihm das Ende hergegangen wäre? „Ich weiß nichts anders mehr. Es graust mir noch an der Sense.“ In der 20sten Frage wird ihm vorgehalten, daß er seiner Frau und seinen Töchtern mit ihm hinauszugehen befohlen und dieselben bewaffnet habe. Darauf antwortete er: „Ich habe nichts solches gethan. Ich traue mir allein schon. Gehts Ende her, so geht es her. Ich halte es auch für gut, dachte ich mir und machte schon

Reue und Leid. Und wenn's nicht gut geht, so will ich allein schon gut stehen. Wenn ich den Himmel verdienen kann, so halte ich es auch für gut.« Wahrscheinlich würden noch weit mehrere solche Antworten, vielleicht auch weit auffallendere in dem Verhörprotokolle zu lesen sein, wenn nicht offenbar der untersuchende Landrichter bemüht gewesen wäre, um der Klarheit und Gemeinverständlichkeit willen die Reden des Inquisiten, oft auch der Zeugen, in seine Sprache zu übersetzen.

Weit stärkere Zweifelsgründe gegen die geistige Gesundheit des Inquisiten liefern uns die Zeugenaussagen. Mögen hier zuvörderst einige allgemeine Urtheile der Zeugen über diesen Menschen, die Erzählung einzelner Thatsachen, welche die Gemüthsart und Handlungsweise desselben genauer beurkunden, einleitend vorbereiten. Ein Zeuge, mit Namen Geschwender, sagt bei Gelegenheit der Charakterschilderung Eders: »Er stellte sich immer etwas närrisch, aber ich sah ihn niemals närrisch. Ja, im Gegentheil, versteht er im Handel und Wandel Alles gut und steht bei gutem Vermögen, wie die Nachbarn sagen. Er stellt sich also nur verrückt zu seinem Vortheile.« Ein gewisser Strobel sagt: »der Haimetsreiter stellt sich bisweilen närrisch; er ist aber nur ein Narr in seinen Sack, weil in seiner Haushaltung alles ordentlich zusammen geht.« Eben so wie Strobel und Geschwender sprachen auch andere seiner Nachbarn. Hieraus ist zunächst wenigstens so viel zu schließen, daß Inquisit öfter wie ein Narr oder Verrückter gehandelt oder gesprochen habe. Wie könnten sonst seine Nachbarn auch nur glauben, daß er sich närrisch stelle? Aber warum glauben sie nicht an wirkliche Narrheit, sondern nur an seine Verstellung? Sie geben ihren Grund an: — weil er seiner Haushaltung ordentlich vorstehe, sich im Handel und Wandel gescheidt betrage. Allein dieses rechtfertigt jenes Urtheil im mindesten nicht. Es gibt — wie Jeder weiß, der sich nur einigermaßen in der Lehre von den Geisteskrankheiten umgesehen hat — entschieden Verrückte oder Wahnsinnige, die gleichwohl nicht in jeder Beziehung, in Ansehung aller Gegenstände des Denkens und Wollens ihres Verstandes beraubt sind. Mir selbst ist ein tiefsinniger Mathematiker bekannt, welcher sich als Erweiterer seiner Wissenschaft in Europa bedeutenden Namen erworben hat. Dieser Mann verfällt periodisch in eine mit Verrücktheit verbundene Raserei: aber man leite das Gespräch auf seine Wissenschaft, man lege ihm ein mathemathisches Problem zur Auflösung vor, — in diesem Augenblicke kehrt für diese Gegenstände sein Verstand in voller Gesundheit und Kraft zurück und löst die schwierigsten Aufgaben der höheren Analysis gleichsam spielend auf. Was dieser Gelehrte in der Verrücktheit für seine Wissenschaft ist, warum sollte nicht eben dasselbe ein, im übrigen irrsinniger Bauer seiner Haushaltung und den beschränkten Geschäften seines täglichen Lebens sein können, zumal wenn seine Geisteskrankheit nur periodisch eintreten sollte?

Das Urtheil der Nachbarn: „Eder stelle sich nur wahnsinnig«, wird noch weit bedenklicher, wenn man auf eine Thatsache aufmerksam ist, welche Sebastian Hofmeyer erzählt und wobei ebenfalls von Verstellung die Rede ist. »Vor acht Jahren, sagt Hofmeyer, als seine Mutter auf dem Austrage bei ihm lebte und er wußte, daß sie noch Geld habe, stellte er sich wahnsinnig, warf die Kleider der Mutter und die Leinwand vor die Hausthüre und verbrannte alles. Er sagte: er wolle das Geld schon herausbrennen. Der Amtmann, Andreas Haneder von Weyharn, welcher schon gestorben ist, erhielt den Auftrag, ihn in Ketten zu schließen. Er traute sich nicht allein und bat mich, es mit ihm zu thun. Ich that es und wir schlossen den Haimetsreiter. Er blieb drei bis vier Tage in Ketten. Darnach wurde er wieder frei. Seit dieser Zeit kann er mich nicht ausstehen.« Seltsame Verstellung! Wer sich wahnsinnig oder toll stellt, ist verständig und muß einen verständigen Zweck bei seiner Verstellung haben, — oder die Verstellung selbst ist ein Beweis für die Verwirrung seines Verstandes. Wo ist aber in dem erzählten Falle auch nur der mindeste vernünftige Grund, aus welchem erklärbar wäre, warum, zu welchem Zwecke er auf solche Weise eine Verrücktheit vorgespiegelt habe? Wer sich so toll stellt, daß man ihn in Ketten schlie-

ßen muß, scheint mindestens — von dem Wahnsinne nicht mehr fern zu sein. Es wäre doch der Mühe werth gewesen, wenigstens dieser so auffallenden Thatsache näher nachzuforschen und, ehe man es unwissenden Bauern auf ihr Wort glaubte, Inquisit stelle sich nur wahnsinnig und bevor man das Todesurtheil auf diese Worte hin eilfertig aussprach, zuvor noch gehörig zu untersuchen: ob es denn wirklich mit der bloßen Verstellung seine Richtigkeit habe, oder nicht?

Hört man die Zeugen, so ist sein ganzes Leben ein Gewebe der seltsamsten Streiche einer mit Tücke begleiteten Verrücktheit, oder — denn die Thatsachen sind nicht genug aufgeklärt, um entscheidend zu urtheilen — einer mit Wahnsinn verbundenen Tollheit. Aus bloßem Muthwillen bestahl er oft seine Nachbarn. „Gegen Jedermann, gegen böse und gute Leute, gegen geistliche und weltliche Obrigkeit, war er, wie sich ein Zeuge ausdrückt, ein entschiedener Feind.“ Oft wenn nur Bettler kamen und er gerade in seiner Laune war, nahm er sein Brodmesser zur Hand, um auf sie loszugehen. Kriegslasten wollte er schlechterdings nicht übernehmen, seine Nachbarn mußten, aus Furcht vor seiner Rache, für ihn bezahlen. Seine Nachbarn schalt er darüber, daß sie ihrerseits ihre Verbindlichkeit erfüllten: „wenn wir nicht zahlen, sagt er, so können die Herren keinen Krieg führen“, war seine Rede. Einem Nachbar mähte er einst die Wiese ab und streute das Gras auf eines andern Nachbars Grund, blos damit beide mit einander in Streit gerathen sollten. Ein andermal ging er mit dem Beile aus, um die Pferde seiner Nachbarn umzubringen; auch beschädigte er das Pferd eines gewissen Hinterholzer, welchem er die Hacke nachwarf. Laut jauchzte er, als er einst erfuhr, daß das Weib eines seiner Nachbarn krank sei, ungeachtet diese ihn auf keine Weise beleidigt hatte. Oefters verbot er seinen Nachbarn, selbst an hohen Feiertagen, in die Kirche zu gehen. Bei der geringsten Veranlassung drohte er Jedermann mit Mord oder Brand. Alle Personen, die ihn kennen, sind voll solcher Anekdoten. Seine eben so zwecklose als unbegrenzte Bösartigkeit, Rachgier und Zornwuth machte ihn zum Schrecken aller seiner Nachbarn. „Ich würde nicht müde, von dem Haimetsreiter zu erzählen, sagt unter andern Georg Riederer. Das Beste war immer Nachgeben, seine Sache Gott befehlen, einen kleinen Schaden nicht achten und sich vor größerem hüten, auch keine Veranlassung geben.“

Als er von dem Morde des Katzenberger nach Hause zurückgekommen war, äußerte er seiner Familie: „weil er es nun an Einem versucht habe, wolle er es auch an den Andern probiren.“ Er faßte, wie seine Ehefrau erzählt, die größte Begierde, besonders noch drei Nachbarn um das Leben zu bringen, zuerst den Schwibicher, dann den Grünhölzer, dem er es erst noch ärger machen wolle; hierauf werde er über den Nachbarn Fuß kommen. Den Hinterholzer wolle er morden und dann dessen Haus abbrennen. Dieser Umstand, sein Lachen über den vollbrachten Mord, seine Freude über die dem Ermordeten verursachten Martern, besonders darüber, daß er ihm so in das Maul gestochen habe; endlich die blinde Sorglosigkeit wegen der ihm bevorstehenden Untersuchung und Strafe: schon diese Thatsachen allein hätten als nicht unzweideutige Spuren des Irrseins die Aufmerksamkeit der Richter verdient.

Noch könnte manches gegen die Förmlichkeiten in dieser Untersuchungssache erinnert, es könnte z. B. aus dem Verhöre des Inquisiten eine ganze Reihe von Fragestücken angeführt werden, welche entweder suggestiv, oder auf mehr (so wie der Art. 21. auf nicht weniger als fünf) ganz verschiedene Umstände gerichtet und daher verfänglich sind. Allein diese Mängel sind Kleinigkeiten gegen die übrigen Hauptgebrechen dieser Untersuchung, welche wichtig genug zu sein scheinen, um folgende Anträge zu begründen:

1) die Akten, mit einem umständlich allerhöchsten Reskripte ohne Bestätigung des Urtheils zurückzusenden;
2) dem erkennenden Hofgerichte anzubefehlen, daß der Inquisit in die Hauptstadt

gebracht, daselbst die Untersuchung durch einen Commissär des hiesigen Hofgerichts fortgesetzt und dabei, was bisher noch mangelhaft und ungewiß geblieben, durch genaue Erforschung aller Umstände, durch weitere Vernehmung des Inquisiten und dergleichen, ergänzt und zur Gewißheit gebracht werde;

3) daß nach geschlossenem Prozesse bei dem erkennenden Hofgerichte ein anderer Referent zu bestellen und diesem ein Correferent beizugeben sei;

4) daß das, alsdann gefällte zweite Erkenntniß, es falle aus wie es wolle, vor der Publikation und Vollstreckung zu allerhöchsten Stelle eingesendet werde.

Nachtrag

zu dem voranstehenden Rechtsfalle.

Mit den vorbemerkten Anträgen im Wesentlichen übereinstimmend, wurde das Reskript ausgefertiget.

Die der allerhöchsten Entschließung gemäßen Befehle waren von dem Hofgerichte an das Landgericht B. noch nicht erlassen, als der dortige Gerichtsdiener die Anzeige machte, schon seit drei Tagen bemerke er bei Untersuchung der Gefängnisse an dem verhafteten Georg Eder einen »leichten Wahnsinn«, wobei er sich übrigens nicht zu bestimmen getraue, ob es Wahrheit oder Verstellung sei. Das Landgericht wollte nun einen Sachverständigen über den Gemüthszustand des Gefangenen hören und schickte den — Amts-Chirurgen in das Gefängniß. Dieser bezeugte zum Protokoll, er habe den Haimetsreiter knieend mit aufgehobenen Händen angetroffen, auch habe er einige Spuren schwachen Gedächtnisses an ihm wahrgenommen; übrigens könne derselbe keineswegs als wahnsinnig betrachtet werden, weil — er jede auf seine Gesundheit Bezug habende Frage genügend beantwortet habe und sich sonst ganz wohl befinde.

Nun wurde auf Befehl des Hofgerichts X. unter andern die Ehefrau des Eder auch über den Umstand vernommen, daß dieser vor mehreren Jahren die Kleider seiner Mutter im Wahnsinn verbrannt haben sollte. Sie gab hierüber folgende merkwürdige Erzählung zum Protokoll:

»Vor 15 Jahren ungefähr stand auf einer Leiten*) auf dem Grunde des Nachbarn Fuß eine große Buche, welche dieser umhieb. Da die meisten Aeste auf unsern Grund herüber hingen, so fiel sie auf unser Feld und da sagte meines Mannes Mutter immer zu ihm: »wenn der Vater noch lebte, so würde er sicher die Hälfte dieser Buche in Anspruch nehmen, weil sie auf unsern Grund gefallen ist.« Dadurch ließ sich mein Mann bereden, er forderte von Fuß die Hälfte, der aber hievon nichts wissen wollte. Endlich kamen beide überein, ihren Streit auf den Ausspruch zweier unparteiischen Männer ankommen zu lassen und diese entschieden gegen meinen Ehemann. Dieser beruhigte sich zwar hiebei, doch wurde er nachdenkend und sann nun immer tiefsinnig hin und her, bis es ihm endlich in den Kopf kam. Jetzt konnte er seine Mutter nicht mehr leiden, nannte sie eine Hexe, einen Teufel und allerlei, schlug sie,

---

*) Abhang eines Hügels.

zerrte sie bei den Haaren. Als die Mutter, dieser Mißhandlungen müde, hinweg zu einer ihrer Töchter nach Hinteröd gegangen war, nahm er von ihren zurückgelassenen Kleidern, Briefen und geistlichen Sachen, was ihm in die Hände kam, schichtetete sie vor der Hausthüre auf und verbrannte sie. Die Bücher verbrannte er auf dem Heerde. Ich jammerte darüber und fragte ihn, was er da mache? er antwortete: sie braucht nichts mehr, sie ist schon gestorben. Nachts wandelte er immer auf und ab und rief bald: sie ist im Himmel! bald: sie (die Hexe) ist in der Hölle! — Nun kam der Gerichtsdiener von Weyharn und schloß ihn in einer Kammer an. Aber er riß sich los und lief noch in derselben Nacht in seinen Ketten bis nach Aibling, wo er beinahe drei Tage eingesperrt war. Man holte ihn von da wieder ab und nach Hause. Hier wurde er fester angeschlossen, man ließ ihm stark zur Ader und es wurde sodann etwas besser mit ihm. Doch dauerte dieses nicht sehr lange. Bald wurde er frei gelassen, bald wieder geschlossen, so wie er sich nun eben zeigte. Dieses währte ein volles Jahr. Endlich ließ man ihn ganz wieder los, aber seit dieser Zeit war er immer tiefsinnig und wunderlich und kein Mensch konnte ihm etwas recht thun.«

Der Schluß, zu welchem schon diese Erzählung vollkommen berechtigte, erhielt durch das Gutachten zweier Medicinalräthe, welche den Inquisiten nach seiner Versetzung in das Criminalgefängniß der Hauptstadt genau beobachtet hatten, seine vollkommene Bestätigung. Der Medicinalrath R. bemerkte in seinem Gutachten, er habe den Haimetsreiter dreimal zu verschiedenen Zeiten besucht und gesprochen und es bedürfe nur eines einzigen Verhörs, um in diesem Inquisiten einen im höchsten Grade blödsinnigen Menschen zu erkennen. »Er weiß, heißt es in diesem Gutachten, weder sein eigenes Alter, noch das Alter seiner Kinder, überhaupt gar keine Jahrzahl. Er hat ganz vergessen, daß er wegen Raserei gebunden werden mußte; erst nach einer Viertelstunde erinnerte er sich einer Krankheit, deren Ursache das lange Nachsuchen gewesen sei, — ob der gefällte Baum zur Hälfte ihm gehöre. Nichts liegt ihm jetzt so sehr am Herzen, als sein Brunnen, welcher reparirt werden müsse; da er nun satt zu essen habe und bei Kräften sei, so wolle er ihn selbst ausbessern. Er hat nicht den mindesten Gewissensbiß wegen der begangenen Mordthat und will die Rückstände gern bezahlen, weßwegen er verhaftet zu sein glaubt. Blos sein Brunnen macht ihm Sorge. Er hat keine Leidenschaft, als für sein Hauswesen. Was ihm hierin in den Weg tritt, das empört ihn.« Das Gutachten des Medicinalraths F. weicht zwar in der Benennung der Gemüthskrankheit von dem vorbemerkten Gutachten ab, indem es dieselbe für eine methodische mit Raserei verbundene Verrücktheit erklärt, stimmt übrigens mit dem Resultate, nämlich daß Eder keiner Zurechnung fähig sei, mit dem ersten überein. Selbst in den Gründen sind beide Gutachten nicht so sehr von einander verschieden, wie es beim ersten Anblicke scheint, indem der Blödsinn sehr oft Ursache oder Folge des Wahnsinns ist und aus beiden, einzeln oder in Verbindung, die Manie entspringen, so wie auch umgekehrt diese, besonders wenn sie in ihrem höchsten Grade als Tollheit erscheint, die beiden zuerst genannten Geisteskrankheiten zur Folge haben kann.

Das Ergebniß des Prozesses war nunmehr, daß Georg Eder von aller Strafe losgesprochen, jedoch als Wahnsinniger zur öffentlichen Sicherheit in Verwahrung gebracht wurde.

Es dient übrigens zur Charakteristik des damaligen Zustandes der Criminaljustiz in Alt-Bayern — nicht lange nach Aufhebung des Gebrauchs der Folter und ehe noch dem Angeschuldigten ein Vertheidiger und das Recht einer zweiten Instanz gestattet war — daß solche Beispiele der Uebereilung, vielmehr der Nichtachtung aller bestehenden Gesetze und Rechtsgrundsätze, zumal derjenigen, welche der Unschuld zum Schutze dienen, keineswegs zu den seltenen Erscheinungen gehörten. Die Criminaljustiz wurde noch von Vielen gleichsam als die partie honteuse der Justiz betrachtet, die keine besondere Sorgfalt verdiene, mit der man sich nur obenhin zu befassen brauche und deren Geschäfte, je schneller je besser, abgethan werden müßten. »Wozu doch mit

dem schlechten Delinquenten-Gesindel so viele Umstände machen?« so hörte Verfasser dieses mehr als einmal fragen. Der damals geltende Codex Juris Bavarici criminalis de Anno 1751, welcher freilich mit diesem Gesindel in vielen Beziehungen noch weniger Umstände machte, als die Carolina vom Jahre 1532, hatte, zumal in dem älteren Richterpersonale, einen Geist erzeugt, welcher solche Fragen höchst verständig fand und es daher lange Zeit dem Verfasser nicht verzeihen konnte, daß der so einfache, Zeit, Mühe und Kopfbrechen ersparende, kurze und bündige Folterprozeß abgeschafft worden sei. Was durch die Folter verloren war, suchte man nun gleichsam von einer andern Seite her dadurch wieder zu gewinnen, daß man auch das Wenige, was jener Codex den Angeschuldigten an Schutzmitteln übrig gelassen hatte, sammt denjenigen Rechtsgrundsätzen, welche bestimmt sind, das richterliche Urtheil vor den gröbsten Irrthümern zu bewahren, gelegentlich auf die Seite schob. In demselben Jahre, wo der Verfasser dieses den Eder'schen Rechtsfall zu bearbeiten hatte, wurde seine damals überaus beschäftigte Praxis, unter anderem auch durch folgenden Fall bereichert, welcher, als Seitenstück zu dem obigen, wenigstens hier ein Plätzchen zu verdienen scheint.

Helene Schletzbaum aus N. N., damals (im Jahre 1806) 21 Jahre alt, wurde schon drei Jahre zuvor zum erstenmale außerehelich geschwängert und gebar einen Knaben, den sie in ihrem elterlichen Hause auferzog. Ungefähr anderthalb Jahre darauf ward sie von neuem außerehelich schwanger und gebar ein Mädchen, das sie einer gewissen Margaretha Müller, gegen ein wöchentliches Kostgeld von 1 fl. 15 kr. in Kost und Pflege gab. Nach dem Tode ihres Vaters kam sie — laut Inhalt ihres nachher abgelegten gerichtlichen Geständnisses — wegen dieses Mädchens in große Verlegenheit; ihre Brüder behandelten sie hart und karg und sie sah sich außer Stand, für das nun schon anderthalbjährige Kind das Kostgeld zu bestreiten, weshalb sie beschloß, dasselbe aus der Welt zu schaffen. — Freitags den 21. März 1806 begegnete die Schletzbaum der Margaretha Müller, erklärte ihr, sie wolle Abends kommen, um ihr Kind abzuholen, welches sie dessen Vater zuschicken wolle, kam auch wirklich Abends nach 7 Uhr und nahm ihr Kind mit sich, mit welchem sie aber, wie sie gesteht, nicht nach Hause, sondern geradewegs an die Isar ging, wo sie dasselbe blos mit einem Hemdchen bekleidet, ohne sich viel zu bedenken, in das Wasser warf.

Drei Tage nachher (24. März) wurde ein Kind weiblichen Geschlechts todt auf dem Griese der Isar gefunden. Das Landgericht ließ den Leichnam von dem Landgerichtsphysikus und einem provisorischen Landgerichtswundarzte besichtigen und ein Protokoll über diese Besichtigung aufnehmen, welches nicht viel mehr enthielt, als: das Kind sei nackend, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahr alt, sei ein wohlgestaltetes Mädchen, habe eilf Zähne im Munde und zeige sich an ihm keine äußerliche Verletzung. An eine Oeffnung des Leichnams wurde nicht gedacht. Darüber, wie das gefundene Kind um das Leben gekommen sein möge, fand der Gerichtsarzt eben so wenig eine innerliche Untersuchung, als das Landgericht eine Frage an den Gerichtsarzt, geschweige ein Gutachten nöthig; und das Kind wurde, wie man es gefunden, zur Erde bestattet.

Einige Tage nachher kam man indessen auf den Gedanken, es möge doch gut sein, wenigstens darüber eine Bekundung zu den Akten zu bringen: wem denn das Kind gehört habe? vielmehr daß es das Kind der Schletzbaum sei, welche der That im höchsten Grade verdächtig, deshalb bereits zu Verhaft gezogen war und sogleich im ersten Verhöre sich als schuldig bekannt hatte. Man ließ daher drei Tage nachher (27. März) zum Zwecke der Recognition, den Körper wieder ausgraben. Am natürlichsten wäre es nun wohl gewesen, der Mutter selbst ihr Kind zur Anerkennung vorzulegen. Allein mit nichten; man begnügte sich damit, der Pflegerin des Kindes, Margaretha Müller, den Leichnam vorzuzeigen, welche, nachdem sie ihn besichtiget hatte, die Erklärung gab: »Nase, Haar, Mund und die schon vorhandenen zehn Zähne, seien ganz dem Kinde ähnlich, welches sie von der Schletzbaum zur Auferziehung übernommen habe.« Damit glaubte man nun die Identität des gefundenen Körpers mit

dem Kinde der Schletzbaum zur Genüge hergestellt zu haben; obgleich die Erklärung: „Nase, Haare, Mund ꝛc., seien dem Kinde der Schletzbaum ähnlich," nicht einmal für eine bestimmte Anerkennung gelten konnte und Ein von der Müller angegebenes Kennzeichen, nämlich 10 Zähne, mit dem Befundprotokolle, welches von 11 Zähnen spricht, in offenbarem Widerspruche stand. Nichts desto weniger glaubte man damit schon alles mögliche in dieser Kapitalsache gethan zu haben, übergab den Leichnam wieder der Verwesung und sendete bald nachher die wenigen dürftigen Protokolle zum Hofgerichte, um über die reumüthig bekennende Schletzbaum das Urtheil zu fällen.

Das Hofgericht sendete jedoch die Akten, weil noch das ärztliche Gutachten mangele, zur Ergänzung an das Landgericht zurück. In dem am 21. April nachträglich angegebene Parere, erklärte nun der Gerichtsarzt: „aus der Integrität des kleinen am Wasser gefundenen Cadavers und aus der Erscheinung, daß man nicht das geringste Merkmal einer vorher erlittenen Gewaltthätigkeit an diesem Mädchen entdecken konnte, erhellt nur zu deutlich, daß dieses Kind noch nicht lange in diesem Elemente mochte gelegen sein, so wie auch die diese Todesart, nämlich das Ertrinken, begleitenden Zeichen, hinlänglich bewiesen, daß das unglückliche Geschöpf lebendig in das Wasser gekommen sei. Da also der Tod des Ertrinkens ganz in die Augen fiel ꝛc., so habe ich geglaubt, mich dem Herkommen gemäß, mit der äußeren Obduction begnügen und zur inneren nicht mehr schreiten zu müssen." Die innere Untersuchung wurde also für unnöthig gehalten aus eben dem Grunde, aus welchem gerade die dringendste Nothwendigkeit einer Leichenöffnung sich hätte ergeben sollen. Denn da kein äußeres Merkmal erlittener Gewaltthätigkeit sich zeigte, so konnte ja eben die Todesursache nur in dem Innern gesucht und gefunden werden. Daraus, daß an einem Körper keine äußeren Verletzungen sich zeigen, folgt noch gar nicht, daß er ertrunken sein müsse, selbst wenn man ihn an oder in dem Wasser gefunden hat; weil er, nachdem er eines natürlichen, oder eines keine äußerlichen Spuren zurücklassenden gewaltsamen Todes z. B. durch Erfrieren ꝛc. gestorben, in das Wasser gekommen sein konnte. Dieser Gerichtsarzt versicherte: der Tod des Ertrinkens sei ihm ganz in die Augen gefallen; allein an welchen Kennzeichen? darüber kein Wort. Zudem ist jedem in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nicht ganz Unwissenden bekannt, daß nicht nach dem äußeren Ansehen eines Leichnams, sondern lediglich nach den Erscheinungen im Magen, im Herzen, in den Lungen und dem Gehirn, desgleichen aus der Beschaffenheit des Blutes, ob dieses flüssig oder nicht und dergleichen, sich mit Zuverläßigkeit beurtheilen läßt, ob ein Mensch durch Ertrinken um das Leben gekommen sei oder nicht (Ploucquet über gewaltsame Todesarten I. Cap. 4. §. 65 bis 67., Metzger System der gerichtlichen Arzneik. §. 187. ff. — Pyl Auff. und Beob. Thl. IV. obs. 1.). Dem Gerichtsarzte, der, nach löblichem Herkommen, sich blos mit dem äußeren Beschauen des Leichnams begnügt hatte, konnte daher, außer dem einzigen, die Hauptfrage selbst nicht einmal berührenden Umstande, daß keine Spuren äußerer Gewaltthätigkeit an dem Leichname sich zeigten, „der Tod durch Ertrinken" durchaus nicht „in die Augen fallen."

In diesem Stande wurden die Akten von neuem zum Spruche vorgelegt. Aber auch jetzt noch begnügte sich der tüchtige Referent mit diesem ärztlichen Ausspruche nicht und forderte durch Befehl vom 15. Juni den Landgerichtsphysikus auf, sein oberflächliches Gutachten durch Angabe der besonderen Kennzeichen des Ertrinkens gehörig zu begründen. Der geängstigte Gerichtsarzt führte nun in einem zweiten Parere zuvörderst 5 äußerliche Kennzeichen des Ertrinkens an, welche aber insgesammt von den besten gerichtsärztlichen Schriftstellern für trüglich und unzureichend erklärt worden und hinsichtlich welcher nicht einmal der mindeste Umstand vorlag, welcher es glaublich gemacht hätte, daß sie der Gerichtsarzt auch wirklich an dem Kinde beobachtet habe; denn sein visum et repertum sagte von allen dem kein Wort. Von jenen äußerlichen Kennzeichen geht er sodann auch noch zu den innerlichen über, bemerkt: bei Ertrunkenen „spüre man Wasser im Magen und Gedärmen" und schließt damit: „der

Zustand der Lungen und Kehldeckels (hätte irgend eine Spur einer vorher an dem Kinde verübten Gewaltthätigkeit die Section nothwendig gemacht) würde noch mehr meine Meinung bestärkt haben.“ Er, der den Leichnam des Kindes nicht geöffnet hatte und gleichwohl bekennen mußte, daß sich die Zeichen des Todes durch Ertrinken in dem Magen, in den Gedärmen, den Lungen und dem Kehldeckel kund gäben, hatte dadurch über die Gründlichkeit seiner früheren dreist hingeworfenen Meinung sich selbst das Urtheil gesprochen.

Daß es, bei dieser Lage der Sache, sowohl am juridischen Beweise der Identität des gefundenen Leichnams mit dem Kinde der Schletzbaum, als an den gesetzlichen Erfordernissen zur Gewißheit des Thatbestandes ermangelte, daß eben darum auch das Bekenntniß der Inquisitin, welches nun nach seiner Uebereinstimmung mit dem Thatbestande nicht gehörig geprüft werden konnte, wesentlich an seiner Gründlichkeit verlieren mußte: dieses alles bedarf für einen Rechtsgelehrten keiner besondern Erörterung.

Auch dem hofgerichtlichen Referenten — einem Manne der bessern Zeit — entgingen die heillosen Mängel des ganzen Verfahrens nicht, welche er gründlich in seinem Vortrage auseinander setzte. Sein Antrag ging daher auf eine außerordentliche Strafe. Doch er blieb mit seiner Meinung allein stehen; sechs Stimmen verurtheilten am 30. Juni desselben Jahres die Inquisitin zur Strafe des Schwertes; und dieses Urtheil wurde, ohne Begnadigungsantrag, lediglich zur allerhöchsten Bestätigung eingesendet.

Die Bestätigung dieses, eigentlich blos auf das Bekenntniß der Angeschuldigten, ohne erhobenen Thatbestand, gesprochenen Todesurtheils, konnte natürlicher Weise nicht erfolgen. Die Verurtheilte wurde, da auf andere Weise nicht mehr zu helfen war, durch Reskript vom 7. Juli unter Anführung derjenigen Rechtsgründe, gegen welche die Mehrheit des Gerichts gleichgültig geblieben war, von der Todesstrafe begnadigt; und die Akten gingen mit der Weisung zurück, daß nunmehr auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen sei.

XIX.

Graf Bettschart.*)

Merkwürdiges Beispiel der Kabinets-Justiz.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1807.)

Seine königliche Majestät**) haben befohlen, mich über die Frage gutachtlich zu äußern:

ob Graf Bettschart, welcher seit dreizehn Jahren in Gefangenschaft sich befindet, nach rechtlicher Ordnung verurtheilt worden sei, und ob er diese Strafe verdient habe oder nicht?

Graf Bettschart (damals noch Freiherr) trat im Jahre 1775 zuerst als Landrichter und Lehenpropst zu Sulzbach in dem Staatsdienst auf. Sein erstes Amt war der erste Schauplatz seiner Verbrechen. Kaum waren ihm jene Aemter von seinem Vater abgetreten†), so versuchte er alle Mittel, freie Hand zu gewinnen und seine Amtsführung der ihm lästigen Mitverwaltung des Regierungsrathes B. zu entziehen. Ueber seine Absicht ließ der Erfolg keinen Zweifel. Sowohl bei Lehnsgefällen als bei ge-

---

) In den Criminalrechtsfällen des Verfassers wurde dieses Gutachten unter der Aufschrift: Graf D gegeben. Auch wurde im Contrakte die nähere Bezeichnung der Personen und des Landes sorgfältig vermieden. Seit jedoch Heinrich Zschokke in seinen baierischen Geschichten Bd. IV. S. 295. ff. den Schleier des Geheimnisses, unter namentlicher Beziehung auf diese Criminal-Rechtsfälle, gelüftet hat, überdies die Hauptperson bereits gestorben ist, würde es eine unzeitige Zurückhaltung sein, auch jetzt noch zu verbergen, daß Graf D* niemand anders ist, als K. Theodor Freiherr v. Bettschart.

**). Max Joseph I., dessen Gerechtigkeit und Güte so manche Willkürlichkeiten der vorhergehenden Regierungen wieder gut zu machen und auszugleichen, Verbannte zurückzurufen, Gefangene zu erlösen, unglückliche Opfer der Kabinetsjustiz zu entschädigen fand, ließ sich, bald nach dem Antritte seiner glorreichen Regierung, von dem damaligen Ministerial-Justiz-Departement, unter andern auch ein Gutachten über den ehemaligen Minister, Grafen Bettschart, erstatten. Der damalige Referent, übrigens ein sehr rechtlicher Manu, faßte blos die moralische und polizeiliche Seite dieser Sache auf, hielt sich an den Charakter der Person, an die vielfältigen Beweise der von Bettschart mißbrauchten Amtsgewalt u. s. w. und schloß damit, daß dem Grafen allerdings recht geschehen sei. B. blieb daher in Gefangenschaft; doch wurde sein Schicksal in der Art gemildert, daß er aus dem Zuchthause (in welchem er übrigens ein abgesondertes Zimmer bewohnte) in den ehrbaren, für Civil-Arrestanten bestimmten Neuthurm versetzt wurde. Nachdem der Verf. dieses als geheimer Referendär in das Ministerial-Justiz-Departement getreten war, fand sich der König — zumal die Schwester des Grafen von Zeit zu Zeit ihre Bitte um Gerechtigkeit für ihren Bruder wiederholte — in seinem Gewissen veranlaßt, mittelst Handbillets zu befehlen, daß diese Sache nochmals von dem Justizministerium in ernste Berathung genommen und von dem Verf. dieses der Vortrag erstattet werden solle. Dieses die Veranlassung gegenwärtigen Gutachtens, welches die Befreiung B's. zur Folge hatte.

†) Viele Aemter waren damals gleichsam Privat- oder Familieneigenthum. Oberförsterstellen und ähnliche, im Besitze von Frauenzimmern waren daher nichts Unerhörtes.

richtlichen Depositen ergaben sich Unordnungen und Rückstände. Er gerieth in Untersuchung und wurde, des Betrugs in einer Schuldsache, so wie der Bestechung in einer Ehebruchssache von dem Hofgerichte schuldig erkannt, bestraft und gewarnt. Allein er blieb in seinem Amte und fuhr fort, wie er begonnen hatte.

Schon war die Bürgerschaft zu Sulzbach durch seine Willkür und Eigenmacht, durch das Schreckenssystem seiner Amtsverwaltung, durch die Vorenthaltung hinterlegter Gelder und ähnliche Vergehungen fast bis zum Aufstande erbittert; schon hatte die dortige Regierung über alles dieses, besonders über seine Geldrückstände an den Churfürsten selbst Bericht erstattet: als, höchst unerwartet, Bettschart, mit Beibehaltung seines Landrichters- und Lehenprobstenamtes, zum wirklichen Regierungs- und Hofkammerrathe zu Sulzbach mit Sitz und Stimme ernannt und, aller Gegenvorstellungen dieses Collegiums ungeachtet, durch Hofreskripte eingewiesen und endlich verpflichtet wurde (1785).

Allein die Amtsverbrechen Bettscharts waren zu mannigfaltig, als daß seine, durch jene Beförderung nur noch mehr aufgeregte Gegner, so leicht hätten zum Ruhen und Schweigen gebracht werden können. Auf wiederholte Anträge der Regierung, ward endlich von dem Hofe selbst die nähere Untersuchung seiner Uebertretungen, so wie dessen Suspension und Gefangennehmung genehmigt (1787). Nach geendigter Untersuchung erklärte die Regierung: „daß Bettschart 4959 fl. 51 kr. hinterlegter Gelder verläugnet, angegriffen und in eignen Nutzen verwendet; durch Zögerung, Sportelsucht und falsche Rechnungen seine Pflichten äußerst verletzt, auf die in frühern Strafurtheilen erhaltenen Warnungen nicht geachtet habe und daher für unverbesserlich zu halten sei. Deswegen sei Seiner churfürstlichen Durchlaucht zu berichten, daß Bettschart, wenn er auch mit der wohlverdienten Todes- oder ewigen Gefängnißstrafe aus Gnaden verschont werden wolle, dennoch die Cassation verdient habe und aller fürstlichen Bedienungen für unfähig zu erklären sei.“ So wurde an den Hof berichtet, diesem aber die Entscheidung überlassen.

Das Geringste, was nun erwartet werden konnte, war Cassation und die Erklärung der Unfähigkeit zu jedem Staatsdienste. Allein dieser in Ränken unerschöpflich erfinderische Kopf wußte Zeit und Gelegenheit immer so wohl in Acht zu nehmen, daß er jedesmal nicht nur die ihn bezielenden Streiche von sich abzuwenden, sondern auch jede noch so dringende Gefahr, jede noch so sehr verdiente Demüthigung, als ein Mittel zu neuer Erhebung zu gebrauchen wußte. Zu derselben Zeit, wo der eben erwähnte Bericht bei Hof noch unerledigt lag (1787), wurde wegen gewisser Staatsgeschäfte die Berufung der Beamten zu Amberg und Sulzbach an das Hoflager für nothwendig befunden. Und — seltsam genug — Inquisit Bettschart wurde mit berufen, um ebenfalls seinen Fürsten in dieser Angelegenheit zu berathen.

Wie gut er nun seinen Aufenthalt an dem Hoflager zu benutzen gewußt habe, bewies der Inhalt des Reskriptes, durch welches sein Criminalprozeß auf eine alle Erwartung übertreffende Weise geendigt wurde. Daß man ihn nicht dem Blutgerüste oder dem ewigen Kerker übergeben werde, war nun, nach allen Umständen, wohl vorauszusehen; daß er mit Cassation und anderer Beschimpfung werde verschont werden, war möglich und denkbar; aber daß ihn ein und dasselbe Reskript der Todesstrafe werth erkennen und ihm zugleich ein neues Ehrenamt übertragen werde: dieses wenigstens konnte in keines Menschen Gedanken kommen. Und doch geschah es. Das Hofreskript vom 18. März 1788 lautet:

> „daß Bettschart die in den Gesetzen und Partikular-Verordnungen bestimmte Strafe wohl verdient habe, doch in Betracht der geschehenen Restitution und des erlittenen Arrestes dringe die höchste Milde der Strenge vor und solle daher derselbe nur des Landrichter- und Lehenpropstenamtes unter Verurtheilung in die Kosten entsetzet, gleichwohl als vorhin ernannter wirklicher Re-

gierungsrath, in die Regierung Neuburg mit der Warnung versetzt werden, daß bei nochmaligen Verbrechen die Cassation erfolgen und er aller Dienste unfähig erklärt werden solle."

Gegen einen solchen Beschluß trat, wie recht und billig, die Regierung zu Neuburg mit einer Gegenvorstellung auf. In einer von allen Räthen unterzeichneten Vorstellung, so wie in einem besondern Präsidialberichte, wurde dem Churfürsten zu Gemüthe geführt: wie kränkend und herabwürdigend für das Collegium, wie nachtheilig den Geschäften, wie unvereinbar mit dem öffentlichen Zutrauen diese Anstellung eines Mannes sein müsse, welcher, der schwersten Verbrechen schuldig erkannt, nur durch Begnadigung der verdienten Strafe entgangen sei. Die Kraft dieser Wahrheiten, die Standhaftigkeit, womit sie von jenen Männern geltend gemacht wurde, blieb nicht ohne Erfolg. Bettschart wurde durch ein fürstliches Reskript vom Besuchen des Regierungs-Collegiums zu Neuburg wenigstens dispensirt (1788).

Damit war indessen Bettscharts öffentliche Laufbahn noch nicht geendigt. Sein unruhiger ränkevoller Geist strebte rastlos weiter. Das Benehmen des Hofes ließ ihn alles wagen und hoffen; er hatte hier schon längst seine Leute gefunden, welche die Brauchbarkeit eines Menschen seines Charakters zu schätzen wußten und auf deren Beistand er im Voraus rechnen durfte. Mit dreister Stirn widersetzte er sich allen richterlichen Weisungen, welche ihm befahlen, wegen seiner Amtsrückstände der Regierung in Sulzbach Rede und Antwort zu geben und betrug sich dabei auf so beleidigende Art, daß er durch ein Hofreskript für seine Schmähsucht mit empfindlicher Strafe bedroht wurde (1789). Nichts desto weniger war er kühn genug, seine Wiedereinsetzung in das Landrichter- und Lehnpropstenamt nachzusuchen. Er erschlich sich die Erlaubniß zu einem sechsmonatlichen Aufenthalte in München und wußte da seine verstellte Reue, seine Geschicklichkeit, seine Kenntnisse und die Verdienste, welche er sich noch künftig erwerben werde, — so wie die Kraft der geheimen Intriken seiner Gönner und Helfershelfer — so trefflich geltend zu machen, daß er wirklich durch Reskript vom 18. Juli 1789 in jene Stellen wieder eingesetzt wurde, "in der Zuversicht, daß er sich treu, eifrig, uneigennützig zeigen, auch die Differenzen mit der Stadt bearbeiten und die Ergänzungen der Deposition vollends leisten werde, außerdem er die schärfste Ahndung ohne fernere Nachsicht zu gewärtigen habe."

Aber, wie sich bald zeigte, dem Freiherrn von Bettschart war es nicht eigentlich um diese Stelle, sondern um einen Triumph über seine Richter zu thun, welcher ihm den Weg zu einem höhern Ziel bereiten sollte. Gleich nach seiner Wiedereinsetzung schloß er einen Vertrag, mittelst welches er dem vorigen Administrator B. die Verwaltung und Benutzung seiner Aemter gegen ein sogenanntes Absentgeld übertrug. Und alsbald wirkte er sich, unter dem Vorwande der zu betreibenden Bestätigung dieses Dienstvertrags, eine neue Reise-Erlaubniß in die Hauptstadt aus.

Die Erlaubniß wurde gegeben, er erschien in der Residenz und hier zeigte der günstige Zufall eine Gelegenheit, welche alle seine Hoffnungen zu sehr begünstigte, als daß sie von einem Manne, dem kein Mittel verächtlich war, sobald es seinen Zwecken diente, unbenutzt hätte vorübergelassen werden können. Die bekannte Privatangelegenheit des Herrn Churfürsten, — der Zustand des Fräuleins von Schenk, — eine nothwendige Reise dieses Fräuleins in das Ausland, — sein dargeliehener Name*); — und er wurde am 21. April 1790 — — geheimer Referendär, bald darauf geheimer

*) Bettschart wurde damals mit dem schönen Fräulein von Schenk getraut, jedoch unter heimlichem Verzicht auf alle ehelichen Rechte (Zschokke a. a. O. S. 295. und Anm. 85.) Bald nach der Vermählung reiste B. mit seiner Scheingattin in die Schweiz, daselbst ihre Niederkunft abzuwarten.

Rath und Graf. Ihm als geheimen Referendär wurden nun dieselben Provinzen untergeben, welche vorher Zeugen seiner Verbrechen und seiner Schande gewesen waren und ihn, den sie bisher nur verachtet hatten, nun auch fürchten lernen sollten. *)

Die ersten Handlungen, wozu er den mächtigen Einfluß seines Amtes mißbrauchte, waren Handlungen der Rache gegen alle diejenigen, welche vorher zur Entdeckung und Bestrafung seiner Verbrechen mitgewirkt, oder sonst seinen Absichten widerstrebt hatten. Nach seinen Anträgen wurden sie durch Machtsprüche ihrer Dienste entsetzt; der ehemalige Referent in seiner Untersuchungssache, Baron *, wurde plötzlich aus der Regierung gestoßen und auf sein Landgut verbannt; die Regierung in Sulzbach selbst mit einem Federzuge aufgehoben. Ueberall ging Furcht und Schrecken vor ihm her. Die Niederträchtigen jeder Klasse von Staatsdienern schloßen sich ihm als treue Diener an. Der Diensthandel, hin und wieder mit Erpressungen verbunden, wurde mit schamloser Oeffentlichkeit getrieben. Aus den seinem Referat untergebenen Provinzen kamen, während seiner Amtsverwaltung, als Geschenke nicht weniger als 136,183 fl. in seine eigenen Hände, und 16,210 fl. in die Hände seines Sekretärs.

Doch nur drei Jahre erhielt ihn sein Schicksal auf dieser Stelle, und stürzte ihn von seiner Höhe in den Kerker hinab, in welchem er sich bis in diesen Augenblick befindet. **)

Die einfache Erzählung der Lebensgeschichte dieses Menschen bezeugt unwiderlegbar die Niedrigkeit seiner Gesinnungen, die Unwürdigkeit und Gefährlichkeit seines Charakters, die hohe Strafwürdigkeit seiner Handlungen.

Allein:

> ist auch der Prozeß, welcher mit Bettscharts Versetzung in ein lebenswieriges Gefängniß endigte, auf gesetzliche Weise geführt und beendigt? Ist der Ausspruch, welcher ihn auf Lebenszeit seiner Freiheit verlustig erklärte, ein förmlicher Richterspruch, oder ein unförmlicher und darum ein rechtsungültiger Machtspruch?

Dieses ist die nun zu beantwortende Frage, welche zu einem ganz andern Ergebnisse führt, als die Lebensgeschichte dieses Menschen.

Dieser Prozeß, welcher am 14. November 1793 begann und am 15. November 1794 endigte, wurde veranlaßt durch eine namenlose Denunciationsschrift, welche den geheimen Referendär Grafen von Bettschart schwerer Amtsvergehen, der Bestechung, Erpressung, Bedrückung der Unterthanen und betrüglicher Uebervortheilung des landesherrlichen Aerars beschuldigte. Sogleich ordnete ein Hofreskript vom 14. November 1793 eine geheime Kommission zur vorläufigen Untersuchung dieser Beschwerden an. Diese erstattete sehr bald einen, jedoch ziemlich unbefriedigenden Bericht und es wurde durch Reskript vom 16. Dezember 1793 eine zweite Hofkommission heimlich in die betreffenden Provinzen gesendet, um die gegen Bettschart vorgebrachten Beschuldigungen näher zu untersuchen. Diese erreichte besser das Ziel. Schon am 3. Januar 1794 erstattete sie ihren ersten Bericht, welcher, begleitet von mehreren Zeugenaussagen, die Schändlichkeit der Amtsverwaltung Bettscharts vollkommen bestätigte und diesem solche Verbrechen zur Last legte, welche nicht nur ihn selbst entehren, sondern auch sogar die Würde des Herrn Churfürsten, auf dessen Namen gehandelt worden war, nicht wenig gefährdeten. So hatte Bettschart (dies ergab sich aus den Zeugenaussagen) dem reichen Kloster Waldsaßen unter der Hand die Drohung beizubringen gewußt: dasselbe solle unter weltliche Verwaltung gesetzt werden, wenn es nicht seiner Durchlaucht

---

*) Die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach.

**) Anfangs wurde B. nach Kufstein in österreichische Verwahrung, von da (1797) nach Munkatsch in Ungarn gebracht und späterhin wieder nach München abgeliefert.

25,000 fl., ihm selbst 15,000 fl., seinem Sekretär 2000 fl. bezahle. An den Grafen B. waren bereits diese 15,000 fl., so wie die 2000 fl. an seinen Sekretär ausgezahlt worden; mit den angeblich für den Herrn Churfürsten selbst bedungenen 25,000 fl. war das Kloster noch im Rückstande, als die Untersuchung begann.

Dieser Bericht hatte zur Folge, daß Bettschart auf Befehl des Hofes vom 13. Januar 1794 gefangen genommen, jedoch einstweilen nur in bürgerlicher Haft gehalten wurde.

Nach verschiedenen vorläufigen Berichten legte die Kommission in ihrem Hauptberichte vom 22. März 1794 das Ergebniß ihrer Untersuchung vor. Dieses bestand in einer langen Reihe schwerer Beschuldigungen, besonders den Diensthandel betreffend. Die vorgelegten Berechnungen ergaben nicht weniger als 136,183 fl. 40 kr., welche durch Aemterverkauf an B. gekommen waren.

Durch Reskript vom 3. April wurde nun die Special-Inquisition gegen B. verfügt. Als er aber am 3. Mai zum erstenmal verhört werden sollte, verweigerte er die Antwort, beschwerte sich über Nichtigkeiten und verlangte zuvörderst, nach Verordnung der Landesgesetze, schriftliche Mittheilung der wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe und des Namens der Zeugen. Seine Einreden wurden jedoch durch ein Hofreskript vom 4. Mai verworfen. Und als er von neuem seine Nichtigkeitsbeschwerden vorbrachte, ward er nochmals durch Hofreskript vom 14. Mai abgewiesen.

Kaum waren zwei Monate seit diesem Reskripte verflossen, kaum hatte die eigentliche Untersuchung ihren Anfang genommen, so wurde sie, ihrer Verwickelung ungeachtet und obgleich die Anklagspunkte bei weitem noch nicht erschöpft, die Momente der Vertheidigung noch nicht einmal berührt waren, — durch ein Hofreskript vom 26. Juli 1794 beendigt, die Akten für geschlossen erklärt und das Hofgericht zu München erhielt den Befehl, das Endurtheil zu fällen.

Dieses Gericht hatte Muth genug, sich einem solchen Hofbefehle nicht unbedingt zu fügen; es erklärte: der Prozeß sei noch nicht beendet, die Sache noch keineswegs erschöpft, viele Lücken der Untersuchung müßten noch ausgefüllt und der Angeschuldigte müsse zuvörderst mit seiner Vertheidigung gehört werden; doch möge man dem Inquisiten den Kammerherrnschlüssel nebst andern Ehrenzeichen abnehmen und denselben in das Criminalgefängniß versetzen.

Auf diese Gegenvorstellung wurde der vorhin vom Kabinet aus verfügte Beschluß der Akten durch ein neues Hofreskript vom 31. Oktober wieder zurückgenommen und die Fortsetzung des Verfahrens, die Versetzung des Inquisiten in das Criminalgefängniß*), so wie die vorläufige Abnahme des Kammerherrnschlüssels und des Maltheserordens anbefohlen: zugleich aber wurde dessen Entsetzung von Amt und Würden definitiv ausgesprochen.

Ungeachtet nun der Hof selbst, gedrungen durch die Vorstellungen des Gerichts, die Fortsetzung der Untersuchung für nothwendig erklärt hatte, änderte er doch von neuem in wenigen Tagen seine Ansicht ganz und gar und zwar auf eine Art, welche nach dem so eben erst erlassenen Reskripte am allerwenigsten erwartet werden konnte. Denn schon vierzehn Tage darauf (am 15. November) erfolgte die höchst merkwürdige Entscheidung des Kabinets, welche aller weiteren Untersuchung und dem Prozesse auf folgende Weise ein Ende machte:

> „Seine Durchlaucht, (so lautete dieses Reskript), hätten aus den von dem Hofrathe erstatteten Berichten mehrfällig ersehen, daß wider den Inquisiten solche Verbrechen vorgekommen, welche zur Todesstrafe qualificirt sein würden, daher derselbe schon wirklich in den für dergleichen Maleficanten bestimm-

*) Den sogenannten Falkenthurm zu München.

ten Criminalarrest gebracht worden, um da nach den Criminalgesetzen ferner prozessirt zu werden. Weil aber diese Inquisitionssache wahrscheinlich noch sehr lange Zeit hinausgedehnt werden dürfte, so wollten Seine Durchlaucht von ihrem Begnadigungsrecht Gebrauch machen, den Inquisiten von der eintreten mögenden Todesstrafe freisprechen, und sohin statt derselben zu lebenslangem Gefängniß condemnirt wissen."

Dies der Anfang, die Entwicklung und Katastrophe dieses Prozesses!*)

Das Urtheil über die Förmlichkeit und Rechtlichkeit desselben ist schon durch die bloße Erzählung ausgesprochen. Von Anfang bis zum Ende sieht man, statt des einfachen und selbstständigen Ganges der parteilosen Justiz, die Einschreitungen des, bei der Sache wesentlich mit betheiligten Kabinets, welches bald offenbar, bald hinter Vorwänden versteckt, in das richterliche Amt eingreift, anfangs die Schritte der Justiz nach seinen Absichten zu leiten sucht und endlich ihr selbst durch einen Machtspruch ein Ende macht. Schon in dem Laufe des Prozesses wurden mehrere unverantwortliche Nichtigkeiten begangen. So war es durchaus nicht zu rechtfertigen, daß durch — ein Hofreskript vom 26. Juli 1794 die Akten für geschlossen erklärt wurden, da nach bekannten Rechtsgrundsätzen nur das Gericht Akten für geschlossen erklären darf. Eine zweite noch auffallendere Gesetzwidrigkeit enthält das Reskript vom 31. Oktober, welches den B. seiner Aemter entsetzte. Die Amtsentsetzung (Cassation) ist selbst eine Strafe, kann also nicht eher, als nach geendigter Untersuchung, nicht durch Hofreskripte, sondern nur durch förmliches richterliches Urtheil geschehen. Die Spezialinquisition, welche über einen Staatsbeamten ergeht, hat sowohl überhaupt, als auch nach besonderen Landesgesetzen, nur die Suspension vom Amte, als einstweilige Verfügung, zur Folge. Die unbedingte, nach dem Inhalt der höchsten Verfügung definitive Amtsentsetzung Bettscharts, wurde aber sogar in demselben Reskripte ausgesprochen, welches die Fortsetzung der Untersuchung befahl.

Doch es wäre unnöthig, bei Beurtheilung dieser und mehrerer anderen geringern Gesetzwidrigkeiten zu verweilen. Alles beruht hauptsächlich auf dem Kabinetsurtheile vom 15. November 1794.

Daß dieses Kabinetsurtheil nicht den mindesten Schein des Rechts für sich habe, daß dasselbe der Rechtsverfassung und den Gesetzen durchaus widerspreche, und daß die gegenwärtige Gefangenschaft Bettscharts sich nicht auf einen Richterspruch, sondern allein auf einen ungültigen Machtspruch gründe, beweisen unwidersprechlich folgende Erwägungen.

I) Kein Angeschuldigter, seien die Verbrechen, welche ihm zur Last liegen, noch so schwer und zahlreich, darf in eine Strafe verurtheilt werden, außer nachdem seine Sache genau untersucht, alles was zu seiner Anschuldigung und Vertheidigung gehört, genügend erschöpft und die Untersuchung von dem zuständigen Richter für beendigt erklärt worden ist. Allein B. ist während des Laufes der Untersuchung, vor geendigtem Prozesse zu einer der höchsten peinlichen Strafen, dem lebenswierigen Gefängniß (welches die Landesgesetze der Todesstrafe gleich achten) verurtheilt und so der Prozeß durch die voraus eilende Strafe unterbrochen und beendigt (abolirt) worden. Daß dieses Urtheil (wenn es so zu nennen ist,) vor erschöpfter Untersuchung, vor geschehenem Beschlusse der Akten gesprochen sei, zeigt die Prozeßgeschichte. In mehreren, dem Reskripte vom 31. Oktober zunächst vorgehenden hofräthlichen Berichten wurde erklärt: der Prozeß sei sowohl, was die Anschuldigung als die Vertheidigung betreffe, bei wei-

---

*) Die zur Generaluntersuchung abgeordnet gewesenen Commissarien liquidirten, nach geendigtem Prozesse, 7000 fl. Taggelder, welche der Churfürst, aus dem Vermögen des in Concurs gerathenen B., zum Nachtheile der Gläubiger desselben, auszuzahlen befahl. Vergleiche Zschokke a. a. O. S. 296. Anm. 86.

tem noch nicht hinreichend instruirt und das Gericht finde sich außer Stand, ein Endurtheil zu fällen, bevor solche bedeutende Lücken der Untersuchung ergänzt worden seien. Durch diese Vorstellung veranlaßt, befahl das Reskript vom 31. Oktober, den B. in das Criminalgefängniß zu bringen, und mit ihm den Prozeß fortzusetzen (ad formandum ulteriorem et finiendum processum) nnd erst mit dieser Versetzung in das Criminalgefängniß nahm der eigentliche Criminalprozeß seinen Anfang. Selbst in dem, vierzehn Tage nachher, erfolgten Machtspruch vom 15. November wird unverholen eingestanden, daß der Prozeß auf dem Wege der Justiz noch nicht beendigt sei und auch nicht sobald, wie der Hof es wünsche, zu einem gesetzmäßigen richterlichen Endurtheil gebracht werde könne.

II) Kein Unterthan, wer es auch sei und welche Beschuldigungen ihn auch treffen mögen, darf anders, als von seinem gehörigen Richter unter den gesetzlichen Formen verurtheilt werden. Es ist ein unbestrittener, in allen wohl geordneten Staaten, auch in Baiern, anerkannter Rechtssatz, daß Verurtheilungen, welche vom Kabinet ausgehen, überhaupt alle von den Oberherrn in eigner Person, oder von seinem Ministerium in streitigen Rechtssachen gegebenen Entscheidungen, keine rechtliche Wirkung haben. Solche Entscheidungen heißen Machtsprüche, weil sie sich gründen nicht auf Recht, sondern auf Gewalt und weil sie, die niemals rechtsgültig werden können, nur so lange in der Wirklichkeit Bestand haben, als sie von der Uebermacht aufrecht erhalten werden. Die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit solcher Verurtheilungen und Machtsprüche wird dadurch nicht im geringsten gemindert, daß — nach vorliegenden Umständen — derjenige, welchen der Gewaltstreich traf, das über ihn ergangene Unglück durch seine Handlungen wohl verdient haben mag. Auch der Verbrecher muß nach Gerechtigkeit gerichtet und kann so lange nicht als wirklicher Verbrecher betrachtet werden, als nicht ein förmliches richterliches Erkenntniß das Schuldig über ihn ausgesprochen hat. Der Mörder hört nicht auf Mörder zu sein, weil derjenige welchem er das Leben genommen, ein Verbrecher und des Todes würdig gewesen ist.

III) Das Kabinetsurtheil, welches in dieser Sache mit Umgehung der Justiz gefällt wurde, erscheint um so ungerechter, weil dabei der Hof selbst als Parthei mitbetheiligt war. Wenn man erwägt, in welchem Privatverhältnisse B. durch das ehemalige Fräulein von Schenk zu seinem Fürsten stand; wenn man bedenkt, daß B. in seiner unter der gegenwärtigen Regierung übergebenen Entschuldigungsschrift behauptet, höchste und hohe Personen zu Mitschuldigen gehabt, nach ihrem Befehle oder mit ihrer Bewilligung gehandelt und die Vortheile der Verbrechen mit ihnen getheilt zu haben; wenn man in Betracht nimmt, daß der unter Bettscharts Referat herrschende Diensthandel so systemmäßig, in so großem Umfange getrieben wurde, daß er unmöglich verborgen bleiben konnte und nothwendig wenigstens in dem Publikum den Verdacht der Mitwissenschaft, Genehmigung und Theilnahme auf höhere Personen werfen mußte; wenn ferner erwogen wird, daß bei der Kloster Waldsaß'schen Geschichte aus unverdächtigen Zeugenaussagen sich ergeben hat, daß außer der an B. bezahlten Summe, auch für den höchstseeligen Fürsten 25,000 Gulden ausbedungen worden sind und es doch gewiß Gegenstand einer unpartheiischen Untersuchung sein mußte: ob B. hierin auch wirklich mit landesherrlicher Genehmigung gehandelt habe oder nicht? — wenn endlich viele Verfügungen, welche dem B. zum Verbrechen gemacht wurden, mit des Churfürsten höchsteigenhändiger Unterschrift versehen waren; — so ist wohl nicht leicht zu bezweifeln, daß der Hof, welcher selbst durch diesen Prozeß höchlich compromitirt, welcher bei vielen Hauptpunkten in demselben mit verflochten war und in Bettscharts Vertheidigung eine Anklage gegen sich selbst zu befürchten hatte, als wirkliche Parthei in diesem Prozesse zu betrachten gewesen sei.

IV) Das verurtheilende Kabinets-Rescript sucht die justizwidrige Bestrafung des Angeschuldigten durch den Vorwand eines Aktes der Begnadigung zu beschönigen. Es gebraucht die Wendung:

man habe aus den Berichten des Hofraths mehrfällig ersehen, daß wider B. solche Verbrechen vorgekommen, welche zur Todesstrafe qualificirt sein würden; — man wolle daher von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht Gebrauch machen, den Inquisiten von der eintreten mögenden Todesstrafe frei sprechen, und sohin statt derselben zu lebenslangem Gefängnisse condemnirt wissen."

Es muß hier einem jeden sogleich als sehr bedenklich auffallen, warum doch der Landesherr so schnell mit dieser Begnadigung dem wirklichen Urtheile und dem Ende des Prozesses zuvoreilte, warum er nicht wartete, bis die Untersuchung beendigt und die eintreten mögende Verurtheilung in eine Todesstrafe wirklich eingetreten war. Die Gnade kam alsdann früh genug; sie hätte wenigstens im mindesten nichts an ihrem Werthe verloren, wenn sie der Gerechtigkeit nachgefolgt wäre und dieser das erste Wort gelassen hätte. Doch dieses alles bei Seite gesetzt: — es ist unbestreitbar, daß der Vorwand, welcher diesem Machtspruche zur freundlichen Maske dienen mußte, nach anerkannten Rechtsgrundgesätzen, in keinem Punkte zu Recht bestehen kann, weil unter den vorliegenden Voraussetzungen jenes Reskript als Begnadigungsakt gar nicht denkbar ist.

Der Beweis dieser Behauptung liegt in folgenden Gründen:

1) das angeführte Reskript müßte entweder als Abolitions- oder als Begnadigungsreskript im engern Sinne betrachtet werden können; da sich der Begriff der Begnadigung überhaupt in die Abolition und die Begnadigung im engern Sinne theilt. —

Meister princ. jur. crim. §. 72.

Eine Abolition ist die Aufhebung der strafrechtlichen Folgen eines Verbrechens (der Strafe) durch Aufhebung (Unterdrückung) des noch nicht angefangenen oder noch nicht beendigten Criminalprozesses. Die Abolition geht also dem Ende der Untersuchung, wenigstens dem rechtlichen Urtheile vorher, hebt aber eben darum auch alle Strafe auf. Eine Abolition des Prozesses, welche den Begnadigten zugleich einer peinlichen Bestrafung unterwirft, ist rechtlich erwogen ein Unding und, der That nach, eine höhnende Umgehung des Grundsatzes, nach welchem jeder Unterthan nur von seinem ordentlichen Richter gerichtet werden darf.

cf. Jo. Theoph. Seger de abolitione veteri et hodierna. Lips. 1778.

Meister l. c. §. 72.

Koch inst. jur. crim. §. 978.

Püttmann inst. jur. crim. §. 1057. 1058.

Stelzer Lehrbuch des deutschen Criminalrechts §. 253.

Die Begnadigung im engern Sinne, sie äußere sich als Strafmilderung, oder Aufhebung aller verdienten Strafe, setzt aber immer einen vollkommen geendigten und durch rechtsgültiges richterliches Urtheil entschiedenen Prozeß voraus. Diese Begnadigung folgt also immer dem richterlichen Urtheile nach und ist ohne dieses undenkbar.

cf. Meister l. c. §. 72.

Püttmann l. c. §. 1061.

Stelzer a. a. O. §. 255.

Quistorp's Grundsätze des peinlichen Rechts Thl II. §. 848.

Nun aber ist B. unter dem vorgegebenen Titel der Begnadigung in lebenswieriges Gefängniß verstoßen worden, zu einer Zeit, wo der Prozeß noch nicht geendiget, die Untersuchung noch im vollen Gange und der Angeschuldigte durch Urtheil und Recht noch nicht für schuldig erkannt war. Eine Begnadigung im eigentlichen Verstande war also ebenfalls juridisch nicht denkbar und das Reskript vom 15. November — wenn es denn B. darum zu lebenslangem Gefängniß begnadigte, weil sonst dessen Prozeß noch zu lange dauern würde, legte dadurch gegen sich selbst nur das offene Geständniß seiner Rechtswidrigkeit ab.

Dagegen ist nun freilich

2) folgender Umstand zur Rechtfertigung jenes Reskripts geltend gemacht worden. Das Hofraths-Collegium bediente sich nämlich in mehreren, jenem Machtspruche vorhergehenden Berichten des Ausdruckes: — es habe den B. solcher Verbrechen „schuldig erkannt," welche die poenam mortis ordinariam zur Folge haben könnten. Habe nun also, sagt man, das Gericht selbst erklärt, daß es den B. für schuldig erkenne und zwar der Todesstrafe, so habe jenes Reskript keineswegs der richterlichen Uberzeugung vorgegriffen. Allein die Gehaltlosigkeit dieses Grundes zeigt sich sogleich, sobald man nur bloße Worte fallen läßt und dagegen das Wesen der Sache in das Auge faßt.

Juridisch ist nur derjenige von einem Gerichte für schuldig erkannt, über welchen, nach beendigtem Prozesse ein in rechtlicher Form geschöpftes Strafurtheil ergangen ist Keine dieser Voraussetzungen ist aber in der Bettschart'schen Untersuchungssache vorhanden. Ein während des Prozesses nach Hof erstatteter Bericht, in welchem der Richter seine vorläufige Meinung über die Lage der Sache, seine Vermuthung über das künftige mögliche Urtheil ausspricht, ist noch nicht dieses Urtheil selbst und vermag auf keine Weise dessen Stelle zu vertreten — am wenigsten dann, wenn zu eben dieser Zeit eben dieses Gericht erklärt, der Prozeß sei lange noch nicht so weit gediehen, um ein Endurtheil sprechen zu können, wie es eben hier der Fall gewesen ist. — Der Ausdruck: „wir haben schuldig erkannt," bezeichnete, nach der wahren Lage der Sache, blos die vorläufige, noch gar nicht rechtlich begründete Ansicht des Gerichtshofes und konnte, in Bezug auf rechtliche Wirkungen, für mehr nicht gelten, als für eine bloße Redensart.

Dabei ist wohl zu merken, daß der Hofrath nirgends mit Bestimmtheit der Todesstrafe erwähnt, sondern sich immer nur vermuthungsweise darüber äußert! — „bei den untersuchten Kapitalverbrechen dürfte sich gar leicht ergeben, daß gegen B. die poena ordinaria Platz greife," — daß es allem Anscheine gemäß bei mehreren Punkten auf die poenam ordinariam mortis hinauslaufen möchte." — Dieses sind die Ausdrücke, welche das Kabinet hastig ergriff, um gegen eine noch ungewisse, vermuthete, mögliche Todesstrafe — auf eine der Todesstrafe gleichkommende Strafe zu begnadigen!

Endlich aber war es

3) Nach der Beschaffenheit der dem B. angeschuldigten Verbrechen und nach der damaligen Lage des Prozesses unmöglich, auch nur mit Wahrscheinlichkeit, geschweige denn mit Gewißheit vorherzusagen: welche Strafe Graf B. nach den Gesetzen verdient habe? am wenigsten: ob die Todesstrafe?

Was sie am auffallendsten unter den Anschuldigungen hervorhebt, sind — der ungeheure Aemterverkauf, Bestechung und was sonst zu dem sogenannten crimen repetundarum gehört. Wegen dieser Verbrechen, selbst wenn ihm keine Gründe der Rechtfertigung oder Milderung zur Seite standen, konnte er, nach den Gesetzen, niemals weder zur Todesstrafe, noch zu irgend einer Gefängnißstrafe, am wenigsten zu einer lebenslangen, verurtheilt werden. Denn diesem Verbrechen droht das Landes-Gesetzbuch (Cod. jur. crim. Bav. P. I. c. 10. §. 6.) blos die Entsetzung vom Amt und die Confiskation des Geschenkes.

Das Hofgericht wendete freilich in seinen Berichten an das Kabinet die Anschul-

digungen noch unter einen anderen Gesichtspunkt, nämlich den des Verbrechens der beleidigten Majestät. Dahin rechnete es: daß B. den fürstlichen Namen bei der Waldsaß'schen Klostergeschichte mißbraucht; daß er churfürstliche Reskripte veranlaßt habe, wodurch rechtskräftige Erkenntnisse der Justizstellen umgestoßen worden u. s. w., daß er daher »die ihm anvertraute Gewalt gröblich und schädlich mißbraucht — und überhaupt Handlungen gethan habe, welche wenigstens indirecte zur Berathung oder Abbruch der landesfürstlichen Hoheit gereichten.« — Es wäre sehr leicht, den Beweis zu führen, daß, nach den in den Akten vorliegenden Umständen, der Begriff von crimen Majestatis, so unbestimmt man ihn auch nehmen möge, auf die Amtsverbrechen Bettscharts durchaus nicht in Anwendung kommen könne. Allein die Richtigkeit der Voraussetzung angenommen, so war das Verbrechen Bettscharts nach §. 4. P. 1. c. 8. des Criminalgesetzbuches zu beurtheilen. Diese Gesetzstelle droht aber keineswegs unbedingt die Todesstrafe, sondern nur eine willkürliche Strafe (poena arbitraria) »nicht nur an Ehre, Hab und Gut, sondern auch an Leib und — gestalten Dingen gar am Leben.« Und nun ist es doch wohl einleuchtend, daß, wenn bei einem so ganz unbestimmten Strafgesetze die Frage zu beantworten war: welche von jenen, nach Art und Größe verschiedenen, Strafen anzuwenden sei? ob eine Leibesstrafe? welche Leibesstrafe? in welchem Grade? in welcher Dauer? ob, nach gestalten Dingen, wohl gar die Lebensstrafe? dieses nur nach genauer Beurtheilung aller großen und kleinen Umstände, nach bedächtlicher Abwägung aller Momente der Anschuldigung und Vertheidigung, beantwortet werden konnte. War dieses vor beendigter Untersuchung möglich? Kann nicht oft ein kleiner anfänglich unbeachteter Umstand nachher in Wichtigkeit hervortreten und, entweder allein oder mit andern neuentdeckten Umständen verbunden, die ganze Rechnung der vorgefaßten Meinung verändern? Konnte B. zur Todesstrafe, konnte er überhaupt zu irgend einer Strafe verurtheilt werden, wenn er — wozu man ihn nicht kommen ließ — in seiner Vertheidigung ausführte oder nur wahrscheinlich machte, daß alles was er »zur Verachtung oder Abbruch der landesfürstlichen Hoheit« gethan haben sollte, auf landesfürstlichen Befehl, mit landesfürstlicher Genehmigung geschehen sei? Hiernach wäre es denn also offenbar nur einem juridischen Wahrsagergeiste möglich gewesen, vor geschlossener Untersuchung und geführter Vertheidigung, im Voraus zu wissen, daß B. den Tod, oder was sonst immer für eine Strafe verschuldet habe.

Aber, wendet man ein, wenn denn auch gegen B. nicht ganz nach förmlichem Recht verfahren worden ist:

> „ist nicht derselbe ein höchst gefährlicher Mensch? sollte nicht dem Regenten, welcher doch wenigstens nicht überall in die engen Formen der Justiz eingepreßt werden kann, welcher auch nach höhern Staatsrücksichten seine Handlungen zu bestimmen hat, die Befugniß zustehen, einen solchen Menschen dem Staate unschädlich zu machen? Ist B. kein Strafgefangener, sollte er nicht als Staatsgefangener betrachtet werden dürfen? Ist die Fortdauer seines Arrestes nicht juridisch gerecht, so kann sie doch polizeilich nothwendig sein.

Diese Behauptung eines Rechtes der Staatsgewalt, die Rechte der Bürger ohne Recht aufzuheben, — die Behauptung des rechtlichen Daseins einer Polizei, welche, höher als die Justiz, die Person des Unterthans dem Schutze der Gerechtigkeit aus eigener Machtvollkommenheit entziehen, aus politischer Nothwendigkeit das juridisch Unerlaubte begehen und, um das Wohl des Ganzen zu sichern, die Sicherheit aller Einzelnen durch die Oberherrschaft der Willkür aufheben dürfe: diese Behauptung mag als Gegenstand der Spekulation und des philosophischen Staatsrechts in ihrem Werthe

oder Unwerthe bestehen.*) Sie berührt die Aufgabe nicht, welche hier zu lösen ist. Denn so viel wird man wenigstens zugestehen, daß (weil das philosophisch Zulässige nicht immer und nicht überall das positiv Rechte ist) von diesem Souveränitätsrechte nur in denjenigen Staaten geredet werden könne, wo es verfassungsmäßig lettres de cachet und Bastillen gibt, das heißt, wo die Freiheit der Unterthanen verfassungsmäßig außer der Verfassung ist, nicht aber da, wo es einmal als Grundsatz der Verfassung besteht, daß über das Eigenthum und die Person der Unterthanen nur der zuständige Richter entscheiden dürfe.

B. ist, wie nicht zu läugnen, ein gefährlicher Mensch. Sein erstes Auftreten im öffentlichen Dienste des Staates ist durch gesetzwidrige Handlungen bezeichnet. Amtsverbrechen brachten ihn schon als Landrichter in peinliche Untersuchung und Amtsverbrechen waren es, welche sein geheimes Referendariat berüchtigt machten. Allein die Gefährlichkeit kann doch nicht weiter gehen, als ihr Grund, so wenig überhaupt eine Wirkung weiter gehen mag als ihre Ursache. Amtsverbrechen sind es, welche für seine Gefährlichkeit Zeugniß geben; nur als Staatsbeamter erscheint er als ein durch seine Gesetzwidrigkeit gefährlicher Mann. Man gebe ihm kein Amt, so hat man keinen Grund mehr ihn zu fürchten.

Man hat unter anderem sogar noch angeführt: auch der Gantprozeß, in welchem sein Vermögen verfallen, erfordere seine Gefangenschaft, weil er in der Freiheit den Gang dieses ohnehin langwierigen Prozesses dnrch seinen in Ränken erfinderischen Kopf wahrscheinlich noch mehr verwickeln und aufhalten werde. Aber gibt es ein Gesetz oder sonst irgend einen rechtlichen Grund, welcher es erlaubte, einen Unterthan im Gefängnisse blos darum zu verwahren, damit ein Civilprozeß, gegen besorgliche Chicanen gesichert, desto ungehinderter vorwärts gehe?**)

---

*) Am ausführlichsten, mit dem größten Aufwande von Wissen und Beredtsamkeit ist dieser Gegenstand behandelt, in dem sonst berühmten, jetzt beinahe vergessenen Werke: Des lettres de cachet et des prison d'état. Ouvrage posthume, composé en 1778. A. Hambourg 1782. II Bände 8. Der Verfasser ist bekanntlich Mirabeau.

**) Bettschart wurde durch allerhöchstes Reskript seiner Haft entlassen, jedoch, um das öffentliche Aufsehen zu vermeiden, nach Dachau verwiesen. Nach einiger Zeit wurde auch diese Beschränkung aufgehoben und er lebte sodann, vergessen und verachtet, zu München bis an seinen Tod.

XX.

Der Räuber Franz Paul Seidel

und

dessen Gesellschaft.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1807.)

Die an Böhmen angrenzenden Bezirke der obern Pfalz, besonders das Landgericht Neunburg vor dem Wald, dienten schon lange vielen kühnen Verbrechern wider das Eigenthum zum Schauplatze oder zum Schutz- und Aufenthaltsorte. Auf den Landesgrenzen sammelt sich gewöhnlich der Auswurf zweier benachbarten Staaten; große Wälder und Gebirge, welche in jenen Gegenden der Oberpfalz sich ausbreiten, bieten dem Verbrecher sichere Zuflucht; in den zerstreuten Dörfern oder einsam liegenden Höfen findet er fast überall seine dienstfertigen Begünstiger oder Gehülfen, die aus Armuth, Eigennutz oder Furcht vor Rache seinen gewonnenen Raub verbergen oder mit ihm theilen, ihm ihre Wohnungen als Schlupfwinkel oder Zufluchtsort bereitwillig öffnen, die Gelegenheit zu neuen Verbrechen verrathen, oder vor den Anstalten der Obrigkeit warnen.

Auch war es das Landgericht Neunburg mit den umherliegenden Bezirken, in welchen der Haufe, dem Franz Paul Seidel mit drei andern Hauptverbrechern angehört, seine meisten und größten Geschäfte trieb und lange Zeit den Nachforschungen der Obrigkeit entging. Diebstahl war ihre Arbeit, was nur immer Werth hatte, ihre sichere Beute; keine Thüren waren so fest verschlossen, keine Mauern so dick, keine eisernen Fenstergitter so stark, daß sie nicht ihren Diebsschlüsseln oder Brecheisen sich geöffnet hätten. Bald wurden Schafe und Federvieh erbeutet, bald Keller aufgebrochen und Bierfässer geleert; hier holte man einem Bauern die geräucherten Schinken durch gewaltthätigen Einbruch, dort erbrach man die Fleischbänke, dort leerte man ganze Kramläden aus; Keller, Häuser, Kapellen, Kirchen, Opferstöcke, Heiliges und Unheiliges, alles war ihnen gleich. Auch der Personen wurde nicht geschont, wenn Gewalt nothwendig schien, um ein angefangenes Unternehmen mit Glück durchzuführen. Zu einer eigentlichen, unter einem Anführer vereinigten Bande waren indessen die Mitgenossen dieser Verbrechen nicht verbunden; die meisten lebten zerstreut, aber in guter Bekanntschaft, und durch gleiche Neigungen, gleiche Lebensweise einander nahe verwandt. Jeder konnte auf die Hülfe oder Begünstigung jedes Andern rechnen, ohne im Voraus einer andern Zusage zu bedürfen, als jener stillschweigenden, welche jeder Verworfene in der übereinstimmenden Gesinnung seines Gleichen findet. So trieben viele dieses Gesindels ihr Gewerbe bald auf ihre eigene Hand, bald mit vereinigter wechselseitiger Hülfe, in Verbindung bald mit diesem, bald mit jenem, so wie der Zufall und die Gelegenheit es gab. Am genauesten und dauerhaftesten waren Seidel

und Georg Philipp, beide aus dem Gefängniß entsprungene Verbrecher und mit diesen der Pfannenflicker Johann Mißbichler nebst dem Waschkorbmacher Kaspar Schlögl verbunden. Doch geben die Akten, selbst über die Verbindung dieser Menschen, nicht genug Thatsachen, um auf sie den strengen Begriff einer Bande mit vollkommener Sicherheit anzuwenden. Zuverlässig war diese Verbindung ohne bestimmten Anführer, ohne eigentliches Oberhaupt. Seidel trachtete zwar, wie seine Kameraden gegen ihn behaupten, nach der Ehre, ein zweiter Schinderhannes zu werden und die Uebrigen seinem Oberbefehl zu unterwerfen. Aber diese, an Körperkraft ihm überlegen, erhielten sich immer standhaft in ihrer vollkommenen Unabhängigkeit.

Die Untersuchung, welche sehr viele Personen als Mitverbrecher, Urheber, Gehülfen oder Begünstiger umfaßt, nahm ihren Anfang am 11. Juli 1805. Ihre Fortschritte und Verwickelungen zu erzählen, und wie man erst diesem, dann jenem Theilnehmer auf die Spur kam, diesen und jenen zur Ueberführung oder zum Geständnisse brachte: würde ein eben so mühsames als zweckloses Geschäft sein. Es ist genug, zu bemerken, daß der Prozeß zuerst von dem Landgerichte Neunburg eingeleitet, und alsdann durch einen Commissär des Hofgerichts zu Amberg fortgesetzt und beendigt wurde. *)

Ueber die meisten Inquisiten ist bereits das Urtheil und dessen Vollstreckung ergangen. Die vollkommene Beendigung der Sache hängt noch ab von der Bestätigung des Urtheils über die obengenannten vier Personen, Franz Paul Seidel, Georg Philipp, Johann Mißbichler und Kaspar Schlögl, welchen insgesamt von dem Hofgerichte Amberg die Strafe des Schwertes zuerkannt worden ist.

Es wird zur Erleichterung der Uebersicht dienen, wenn von diesen Verbrechern jeder besonders und zwar nach der Rangordnung aufgeführt wird, welche ihm durch die Größe seines gerichtlich ausgemittelten Verschuldens angewiesen ist.

A. Franz Paul Seidel

steht unter allen vieren oben an, zwar nicht, wie schon bemerkt, als Oberhaupt und Anführer der Gesellschaft, wohl aber weil ihm die schwersten und zahlreichsten Verbrechen zur Last liegen, welche er theils für sich allein, theils in Gemeinschaft mit Andern begangen hat.

Es wurden von ihm im Ganzen 33 gewaltsame oder ausgezeichnete Diebstähle, mit Inbegriff einiger Räubereien, desgleichen 39 theils gemeine, theils kleine Diebstähle ꝛc. eingestanden, von welchen die wichtigsten, rücksichtlich des Thatbestandes, vollkommen erhoben sind.

Er ist 19 bis 20 Jahre alt, von Fürth, Landgerichts Kötzting gebürtig, katholischer Religion und ledigen Standes, jedoch in Verbindung mit einer Beischläferin. Sein Vater, ein Maurergesell, sorgte, so weit nur immer seine Armuth es verstattete, für die Erziehung seines Sohnes und schickte ihn zur Schule, wo er im Lesen und Schreiben, so wie im Christenthume unterrichtet wurde. Späterhin gab er ihm auch im Maurerhandwerk Unterricht und nahm ihn mit sich auf die Arbeit Aber einförmige anstrengende Beschäftigungen, welche ihn tagelang an einem einzigen Orte festhielten, widerstrebten seinem heitern flüchtigen Sinne, der das Weite und Freie suchte und weder durch Ermahnungen, noch durch empfindliche Strafen gebändigt werden konnte. Er ergab sich müßigem Umherschweifen, wahrscheinlich nicht sowohl aus na-

*) Was zu damaliger Zeit erlaubt und bei besonders wichtigen Fällen üblich war, übrigens zu allerlei Absichten leicht hätte mißbraucht werden können.

türlicher Trägheit, als weil ihm sein Mißgeschick die seiner Neigung angemessenen Gegenstände der Thätigkeit versagte. Er bezeigte Lust für die Jägerei und sein Vater, der sonst nichts mit ihm anzufangen wußte, that ihn endlich nothgedrungen bei einem Förster in die Lehre. Hier war er wirklich an seinem rechten Platze; denn er erwies sich in Fleiß und sittlichem Betragen ganz zur Zufriedenheit. Allein da der Vater kein ordentliches Lehrgeld für ihn zu bezahlen im Stande war, so wurde er vor der Zeit von seinem Lehrherrn wieder entlassen. Und damit war er auf einmal von der Bahn wieder hinweggestoßen, auf welcher er nicht nur angemessene Beschäftigung fand, sondern auch mit der Zeit ein ehrlich nährendes Gewerbe erlangen konnte. Dem Müssiggange anheimgefallen zerstreute er seine Langeweile in ungebundener Liederlichkeit und schaffte seiner Jagdlust, die während seiner Lehrzeit bei dem Förster neue Nahrung erhalten hatte, durch heimliches Wildschießen unerlaubte Befriedigung. Als Taugenichts verrufen, als Wildschütze berüchtigt, wurde er bereits im 16. Jahre seines Alters, zur Strafe und Besserung, nach Straubingen an das dortige Regiment als Soldat abgegeben. Aber schon sieben Monate nachher wurde er fahnflüchtig und begab sich nach Böhmen, wo er jedoch bald wieder aufgegriffen und zu seinem Regimente zurückgeliefert wurde. Er wurde verurtheilt durch 150 Mann sechsmal auf und ab Gasse zu laufen. „Welche Ermahnungen, welche Drohungen (sagt er selbst bei dieser Gelegenheit) habe ich bei dem Militär empfangen, als man mir meine Strafe eröffnete, wenn ich zum zweitenmal desertiren würde. Man hat mir deutlich gesagt, daß mein Leben unfehlbar verwirkt sein solle, wenn ich nochmals wagen würde, an meinem Landesfürsten meineidig zu werden.“ Der Vollzug jener Strafe und diese drohenden Warnungen machten indeß so wenig Eindruck auf sein flüchtiges Gemüth, daß er schon nach vier Monaten von neuem nach Böhmen entwich. Diesmal gelang es ihm besser. Geraume Zeit streifte er in Böhmen umher und fand daselbst als Dieb und Wildschütz Freiheit und Nahrung, bis er endlich erkannt und wegen seiner Wilddiebereien zur Verhaft gebracht wurde. Aber er entledigte sich seiner Fesseln, entsprang aus seinem Gefängnisse und ging von neuem seinem Diebsgewerbe nach, das er bald in Böhmen bald in Baiern übte. Hier wurde er endlich zu Passau ergriffen, wo er mit dem Bäckerjungen Georg Philipp, der wegen eines an seinem Herrn verübten beträchtlichen Diebstahls verhaftet war, in dasselbe Gefängniß gesetzt wurde. Mit diesem befreite er sich in der Nacht vom 24. März 1805 durch gewaltsamen Ausbruch aus der Gefangenschaft und setzte nun, in Gemeinschaft mit ihm und Andern, die lange Reihe von Verbrechen fort, welche erst mit seiner letzten Verhaftung und dem gegenwärtigen Prozesse schließt.

Alle dem Paul Seidel zur Last liegende einzelne Verbrechen aufzuzählen, wäre ein überflüssiges Geschäft. Es ist genug, dieselben nach Gattungen zusammen zu fassen und blos die einzelnen Hauptfälle hervorzuheben, auf welchen die Beurtheilung des gesprochenen Erkenntnisses vorzüglich beruht.

Zu der ersten Gattung gehören:

I. gemeine Diebstähle,

von welchen 39 eingestanden sind, ohne daß jedoch, wegen Entfernung des Ortes der begangenen That, oder wegen ungefälliger Verweigerung richterlicher Hülfe von Seite der ersuchten auswärtigen Behörden, der Thatbestand hätte überall gehörig erhoben werden können. Diese Entwendungen haben sehr verschiedenartige Dinge, meistens von geringerem Werthe, zu ihrem Gegenstande: Geld, Schafe, Bienenkörbe, Leinwand, Waschkessel, Flinten u. s. w. Auf die Bestrafung haben diese Diebstähle keinen Einfluß, da viele andere Verbrechen weit größeren Gehaltes erwiesen sind.

II. Gefährliche Diebstähle durch Einbruch oder Einsteigen, jedoch ohne Mißhandlung von Personen.

Deren sind ebenfalls eine große Zahl, zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten, meistens in Verbindung mit Andern verübt. Die wichtigsten sind:

1. Zu Unterfrundeck stahl Seidel im Jahre 1804 für sich allein mittelst Einsteigens, an Kleidern, Wäsche und Geld, die Summe von 231 fl. 10 kr.

2. Am 3. November 1804 zu Waldmünchen erbrach er, in Gesellschaft eines gewissen Lorenz Forster, mittelst eines Stemmeisens, die Ladenthüre des Krämers Stephan Stettner, welchem, nach seiner eidlichen Schätzung, in entwendeten Waaren, ein Schade von 3000 fl. zugefügt wurde. Doch erklärt Seidel diese Schätzung für übertrieben, weil er bei diesem Diebstahl für seinen Antheil nur 90 fl. gewonnen habe.

3. An Pfingsten 1805 wurde zu Kammerau in Gemeinschaft mit Philipp, Schlögl und Mißbichler, mittelst Einsteigens, dem Wirth und Weisbecken Vogel, besonders an Leinwand, der Werth von 99 fl. 45 kr. entwendet.

4. In der Nacht auf den 1. Juni desselben Jahres geschah, in Verbindung mit den drei vorher genannten Inquisiten, ein großer Einbruch zu Eßlarn, in den Kramladen des Krämers Wollitzer, der seinen Schaden auf 327 fl. 46 kr. eidlich geschätzt hat. Ein kleines Fensterchen, welches zu einer Kammer führte, wurde durch Ausbrechen der Steine umher mittelst eines Stemmeisens so erweitert, daß die Diebe einsteigen konnten. Aber zwischen dieser Kammer und dem Laden fand sich eine verschlossene Thür, welche ebenfalls noch mit Gewalt geöffnet wurde. Als die Diebe so eben mit dem Ausräumen des Ladens beschäftigt waren, wurden sie durch den von dem Lärm erwachten Krämer und den herbeikommenden Nachtwächtern gestört und genöthigt, mit so viel Waaren als in der Verwirrung fortzubringen war, eiligst die Flucht zu ergreifen.

5. In der Nacht vom 16. auf den 17. Juni 1805 zog Seidel mit denselben drei Genossen nach Grassersdorf, um dem Bauer Thomas Scheer geräuchertes Fleisch zu stehlen. Der bellende Hund wurde durch eine vergiftete Kugel zum Schweigen gebracht; Seidel und Kaspar Schlögl stiegen auf den Stadel, erbrachen mit einer Pflugsäge eine Thüre und entwendeten an geräuchertem Fleisch ungefähr den Werth von 30 Gulden.

6. Ein weit größeres Unternehmen wurde von derselben Genossenschaft in der Nacht vom 29. auf den 30. Juni desselben Jahres zu Schwarzach ausgeführt, wo der Laden des Krämers Schart erbrochen und ein Schade von 793 fl. 31 kr. gestiftet wurde. Die Gewalt, womit der Einbruch geschah, wird von den Dieben selbst als ungeheuer beschrieben. Der Weg zum Laden ging durch ein mit Gittern verwahrtes Fenster, welches sammt seinen Stangen, Riegeln und Klammern, durch die vereinte Kraftanstrengung aller vier Genossen, auf einmal herausgebrochen wurde. Der Lärm und das Geprassel war so groß, daß die Inquisiten selbst es für unbegreiflich erklären, wie kein Mensch in Schwarzach von dem gewaltsamen Getöse erwacht sei; ganz Schwarzach, sagen sie, müsse auf den Ohren gesessen haben.

7. Am 21. Juli 1805 Nachts beging Seidel in Verbindung mit Philipp und Schlögl zu Schönsee folgende Einbrüche. Auf dem Wege nach Schönsee trafen diese Gesellen zuerst auf einen Felsenkeller, welchen sie erbrachen, um sich zuvörderst an dem vorgefundenen Biere zu ihren folgenden Thaten zu stärken. — Hierauf zogen sie nach Schönsee, öffneten daselbst mit Hülfe eines Dietrichs und Messers (auch, wie es scheint, durch Aufbrechen) fünf Fleischbänke und entwendeten an Fleischwaaren den eidlich geschätzten Werth von nicht weniger als 66 fl. 19 kr. — Und da des gestohlenen Fleisches zu viel war, als daß es von den Dieben hätte fortgetragen werden können, so

wurde in Schönsee, nebst zwei einfachen Diebstählen, noch ein Einbruch begangen, um drei Schiebkarren zu bekommen, auf welchen das Fleisch fortgefahren wurde. — Mit der Geschichte dieser Nacht stehen übrigens noch andere kleinere Entwendungen und Einbrüche in verschiedene Keller in Verbindung, welche mit Stillschweigen übergangen werden.

III. Gewaltsame Kirchendiebstähle.

Außer dem Erbrechen einiger Opferstöcke und dergleichen, gehört hierher:

1. ein am 14. Mai 1805 in Gesellschaft des Philipp begangener Diebstahl in der kleinen Kreuzkirche bei Fürth. Die äußere Kirchthür so wie die innere Thür der Sakristei wurden aufgebrochen; doch betrug die kärgliche Beute an schlechten Kirchensachen nicht mehr als höchstens 4 fl. 52 kr.

2. Einige Tage früher, in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai, wurde in Verbindung mit Philipp, und einem gewissen Sebastian Sturm die Kirche bei Schwarzenfeld auf dem Mießberge mit einem armsdicken Brecheisen aufgesprengt und an Meßgewändern, Almen, Kerzen u. s. w. der Werth von 14 fl. 16 kr. entwendet. Auch wurden zwei Almosenstöcke aufgebrochen, in welchen aber im Ganzen mehr nicht als 9 kr. zu finden waren.

IV. Räubereien, oder Entwendungen mit Gewalt an Personen.

Folgende Verbrechen dieser Gattung kommen in den Akten als erwiesen vor:

1. ein gewaltsamer Einbruch und Raub bei dem Bauern Kettler in dem Dorfe Sand bei Straubing am 31. März 1805, in Verbindung mit Philipp. Die geraubte Summe ist eidlich auf 435 fl. angegeben. Der Vorfall, so wie ihn beide Inquisiten erzählen, war folgender: Sie rissen einen Fensterstock, welcher mit eisernem Gitter versehen war, mit Gewalt heraus, stiegen in den Stall und kamen von da in die Hausflur. Die alte Bäuerin war allein zu Hause und ging, als so eben die beiden Diebe in die Hausflur gekommen waren, die Treppe herab. Seidel packte sie sogleich beim Halse und warf sie zu Boden. Dann wurde sie, auf Seidels Geheiß, von Philipp beim Genick ergriffen und mit dem Gesichte auf den Boden festgedrückt, damit sie nicht schreie. Unterdessen suchte Seidel nach Geld, kehrte aber, als er nichts entdeckt hatte, wieder zur Bäuerin zurück und forderte von ihr die Schlüssel zu dem Geldbehältnisse. Als diese erwiederte: »sie habe die Schlüssel nicht, er möge nur die Kiste mit der Hacke aufhauen«' packte sie Seidel an und führte sie bei dem Genicke fort, damit sie ihm die Kiste zeige. Diese hieb er jetzt in ihrer Gegenwart ein und setzte der Bäuerin, nachdem er den ersten Geldbeutel gefunden hatte, seine Hacke mit der Drohung auf den Kopf, sie auf der Stelle niederzuhauen, wenn sie nicht das übrige Geld anzeige. Nach vollbrachtem Raube wurde die arme Alte an den Händen mit einem Riemen, an den Füßen mit einem Halstuch gebunden und so in das Bett gelegt, worauf sich die Räuber mit ihrer Beute davon machten. Auch über den letzten Umstand sind beide Verbrecher, nur mit dem außerwesentlichen Unterschiede einverstanden, daß Philipp behauptet, Seidel habe der Bäuerin sowohl die Hände als die Füße gebunden, während er selbst sie nur gehalten habe; Seidel hingegen angibt, er selbst habe der Bäuerin blos die Füße, Philipp aber die Hände gebunden.

2. Das zu Tannhof, Landgerichts Kötzting, am 12. Mai 1805 in dem Hause des Bauern Georg Seidel in Verbindung mit Philipp und Sebastian Sturm begangene Verbrechen, wobei der letzte gefangen wurde. Es war Sonntag Morgens gerade um die Zeit des Gottesdienstes, als die Diebe einzubrechen versuchten. Die Mädchen

im Hause, als sie dieses wahrnahmen, ergriffen in Angst die Flucht, was dem Paul Seidel Gelegenheit gab, durch die Thür in das Haus einzudringen. Die eine Dirne wurde indessen erhascht und, wie sie erzählt, auf folgende Art mißhandelt: »der eine, sagt sie, hat mich beim Halstuche ergriffen und mich mit seinem Stecken etlichemal über den Rücken und Kopf gehauen; außer der Thür gab er mir noch drei Streiche, wovon ich niederfiel; als ich lag, kam einer mit der Pistole, setzte mir solche auf die Brust und sagte: ich soll gestehen, wo ich das Geld habe.« Der Mitschuldige Sebastian Sturm sagt in seinem Verhöre: das Mädchen habe auf dem Boden gelegen, Seidel habe ihr die Pistole auf die Brust gesetzt und Philipp mit der Faust auf sie geschlagen, damit sie sagen solle, wo das Geld sei. Seidel räumt den Umstand mit der Pistole und die dadurch beabsichtigte Schreckung ein; doch behauptet er und zwar in Uebereinstimmung mit allen übrigen Mitschuldigen, daß die Pistole nicht geladen gewesen sei. Philipp gesteht zwar, ein Mädchen, welches aus dem Hause herausgekommen, aufgefangen und ihr mit dem Stocke einige Hiebe versetzt zu haben; sie sei aber davon nicht niedergefallen. Was die Entwendung selbst betrifft, so sprengte zwar Seidel Thüren und Behälter auf; die Diebe aber wurden durch die aus der Kirche zurückkommenden Leute in ihrem Unternehmen gestört und Sturm von den Einwohnern gefangen. Der Beschädigte beschwor an Geld und andern Kleinigkeiten einen Verlust von 7 fl.; auch behauptet Philipp, nach der That bei Seidel einen Thaler gesehen zu haben. Seidel selbst aber läugnet allen Gewinn, mit den Worten: »ihre Bemühung habe ihnen diesmal nichts eingetragen; Kleider hätten sie nicht gesucht noch gewollt und Geld hätten sie nicht erwischt.« — Es ist in so ferne zweifelhaft, ob dieses Verbrechen als ein vollendeter Raub betrachtet werden könne. Da indessen dieser Vorfall unstreitig nnter das Strafgesetz von dem Raube gehört, bei dem Raube die Gewalt an einer Person der Hauptpunkt und solche Gewalt in der Absicht einer zu vollbringenden Entwendung wirklich geschehen ist: so ist dieser Fall zuverlässig wenigstens ein Versuch und zwar der höchste Grad des Versuchs, welcher geendigtes Verbrechen (delictum perfectum) genannt wird und wodurch ein Verbrecher die der ordentlichen am nächsten kommenden Strafe verwirkt.

3. Noch fällt dem Inquisiten ein früheres Verbrechen vom Jahr 1802 zur Last, welches alle äußern Merkmale eines Straßenraubes an sich trägt. Seidel paßte nämlich um Floriani dieses Jahres dem Grenzbegeher Joseph Peter, oder, wie er gewöhnlich genannt wird, Thorwart-Seppel, von Fürth, in später Nacht auf dem Felde auf, schlug ihm mit einem Steine auf den Kopf, streckte ihn dadurch sinnlos zu Boden und nahm ihm seine silberne Uhr.

Indessen kommen bei diesem Verbrechen zwei Bedenklichkeiten in Erwägung:

Die erste ist diese: ob dieser Vorfall wirklich als ein Raub zu betrachten sei? Inquisit behauptet nämlich, daß er weder dem Beschädigten, um ihn zu berauben, aufgepaßt, noch daß er ihn in dieser Absicht zu Boden geschlagen habe. Der Thorwart-Seppel habe für einen Hund eine Flinte, welche ihm, dem Seidel, abgenommen worden sei, durch Tausch an sich gebracht. Inquisit habe sie von jenem mehrmals zurückgefordert, dieser aber die Zurückgabe verweigert und so sei es zwischen ihnen zu Mißhelligkeiten gekommen. Dem Thorwart-Seppel habe er daher zu jener Zeit aufgepaßt, aber in keiner andern Absicht, als um ihn wegen der verweigerten Flinte durchzuprügeln; und in dieser Absicht allein habe er auch mit dem Steine auf ihn geschlagen. Nachdem er diesen aber so damit getroffen, daß er zu Boden gefallen und ohne Bewegung dagelegen, habe er erschrocken sich niedergebückt und den Beschädigten betastet, um zu fühlen, ob er noch lebe. Bei diesem herumfühlen nun sei er zufällig an dessen Uhrkette gekommen, habe die Uhr herausgerissen, und damit die Flucht ergriffen.

Wenn die Meinung einiger Rechtslehrer, z. B.

Westphals Criminalrecht S. 104. §. 2. 3.

Quistorps peinl. Recht Thl. 1. §. 399.

Grollmans Grundf. der Criminalrechtsw. 2te Aufl. §. 233. N. 3.

gegründet wäre, nach welcher es zum Wesen des Raubes gehören soll, daß die Gewaltthätigkeit selbst, wodurch die in eigennütziger Absicht geschehene Entwendung bewirkt worden, ebenfalls in eigennütziger Absicht, gerade um der zu vollbringenden Entwendung willen, zugefügt worden sei: so würde freilich, unter Voraussetzung der Wahrheit jener Einrede, kein Raub als vorhanden angenommen werden können. Allein diese Meinung hat schwerlich einen anderen Grund für sich, als das Bestreben, die gesetzlichen Begriffe der Verbrechen so viel möglich zu beschränken, um der Praxis für eine mildere Anwendung der Strafgesetze gehörigen Raum zu verschaffen. Zum Raube ist genug, daß an einer Person Gewalt ausgeübt worden; daß in diesem Zustande der Benöthigung die Entwendung und diese Entwendung in eigennütziger Absicht (animo lucri faciendi) geschehen sei.*) Sind diese Merkmale vorhanden, so kommt es weiter nicht darauf an, ob die Gewalt selbst, nach der ursprünglichen Absicht des Räubers, auf die nachher erfolgte Entwendung gerichtet gewesen, oder ob die in anderer Hauptabsicht zugefügte Gewalt und die dadurch bewirkte Wehrlosigkeit der Person zur Entwendung von ihm nur benutzt worden ist. Derselbe gesetzliche Grund, welcher das erste als Raub auszeichnet, trifft auch unter der letzten Voraussetzung ein. Ein beschränkterer Begriff von diesem Verbrechen wäre für die Anwendung unbrauchbar, weil jedem Räuber die Einrede offen stünde, daß er zwar die Gewaltthat verübt, auch die Entwendung vollbracht habe, diese aber erst etwas später ihm in den Sinn gekommen sei: eine Einrede, die man wohl jedesmal gläubig für wahr annehmen müßte, weil es kein Mittel gäbe, dieselbe mit einiger Gründlichkeit durch das Gegentheil zu widerlegen. Auch das Baierische Recht ist mit diesen Grundsätzen einverstanden. Der Baierische Criminal-Codex P. I. c. II. §. 19. nennt die bloße „gewaltsame Abnehmung — fremden beweglichen Guts“ — Raub: ein Begriff, welcher keinen Unterschied der Absicht, aus welcher die Gewalt ursprünglich angewendet worden, verstattet. Uebrigens ist die von dem Inquisiten vorgebrachte Entschuldigung, als bloße Thatsache betrachtet, ohne alle Wahrscheinlichkeit, wenn gleich der Umstand, daß kurz vor dieser That zwischen dem Thorwart-Seppel und dem Inquisiten wegen einer Flinte Uneinigkeiten entstanden, von dem ersten selbst erzählt wird. Dieser Umstand macht vielmehr die räuberische Absicht nur um so glaubwürdiger. Denn nichts ist wahrscheinlicher, als daß Inquisit dem Thorwart-Seppel aufgepaßt habe, um durch dessen Beraubung sich wegen des Verlustes der Flinte schadlos zu halten.

Die zweite Bedenklichkeit ist: ob auch wirklich Inquisit Seidel und nicht vielmehr dessen Vater den Thorwart-Seppel niedergeschlagen habe? — Dieser erzählt nämlich unter anderem: auch Seidels Vater habe die Flinte zurückverlangt und, als sie ihm verweigert worden, erwiedert: „es wird schon recht werden mit der Flinte;“ — ferner: „der alte Seidel sei mit seinem Sohne am Abend vor der That in demselben Wirthshause gewesen und habe schon hier mit einem Steine auf ihn gedroht;“ endlich: „als er (Thorwart-Seppel) vor das Thor gekommen, sei er von zwei Kerlen, die er aber bei finsterer Nacht nicht erkannt, angefallen worden und habe zuerst von dem einen zur Rechten, dann von dem andern zur Linken mit einem Stein einen Schlag auf die Stirne bekommen. Dagegen behauptet Inquisit standhaft und wiederholt: daß nicht sein Vater, sondern, wie er sich erinnere, ein gewisser Peter mit ihm

---

*) Vergl. v. Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechts §. 353 — 356. 14te Aufl.

im Wirthshause gewesen; daß nur er selbst ganz allein dem Thorwart-Seppel aufgepaßt und endlich, daß dieser nur einen Streich, nicht zwei von ihm empfangen habe. Der Hofgerichtsreferent zieht aus diesem Widerstreit den Schluß: es sei möglich, daß wirklich Seidels Vater der Hauptthäter gewesen sei, Inquisit aber, entweder aus kindlicher Liebe, oder aus Lebensüberdruß fremde Schuld auf sein eignes Haupt genommen habe. Nichts ist unglaublicher, als dieses. Da Joseph Peter erst nach mehreren Jahren (am 3. Januar 1807) sein Zeugniß ablegte und also schon darum in den Nebenumständen des Vorfalls sich leicht irren konnte; da derselbe, nach der standhaft wiederholten Angabe des Inquisiten, damals ganz betrunken war und daher in einem Zustande sich befand, in welchem man leicht Thatsachen oder Personen verwirrt und nur schwer das Einzelne der Begebenheiten in dem Gedächtnisse mit Bestimmtheit aufbewahrt; da der Beschädigte, wie er selbst angibt, in der dunkeln Nacht vor dem Thore Niemand erkennen und daher um so leichter mit trunkenen Augen und in der Verwirrung des Schreckens doppelt sehen, auch beim Erwachen aus der Betäubung in dunkler Erinnerung für einen Schlag zwei zählen konnte; da endlich Inquisit, der in seinen Antworten fast überall eine heitere Stimmung und oft die Laune des Scherzes zeigt, eben so wenig einen melancholischen Lebensüberdruß verräth, als man ihm, nach seinem Wandel zu schließen, eine so edelmüthige heldenhafte Pietät zutrauen darf, daß es ihm in den Sinn hätte kommen können aus liebender Schonung gegen einen Vater seine eigne Schuld zu vergrößern: — so kann die in jenen Punkten abweichende Angabe des Beschädigten kein so großes Gewicht haben, um die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses des Inquisiten zu vermindern oder gar aufzuheben.

B. Georg Philipp.

Dieser ist 20 bis 21 Jahre alt, katholischer Religion, aus dem Passau'schen gebürtig und seines Handwerks ein Bäcker. Sein Vater, ein Hirte, ließ ihn zwei Jahre lang in die Schule gehen, wo er in der Religion unterrichtet wurde. Doch mußte er schon in seinem zehnten Jahre die Schule wieder verlassen, weil er von seinen Eltern zum Hüten gebraucht wurde. Hierauf lernte er die Bäckerei, brachte drei Jahre in der Lehre zu und kam bei dem Bäcker Hindl zu Passau als sogenannter Kleinjung in den Dienst. Hier beging er sein erstes Verbrechen, das als die Ursache aller folgenden zu betrachten ist. In Gemeinschaft mit mehreren Kameraden, stahl er seinem Herrn nach und nach eine sehr große Menge Mehl. Der Bestohlene beschwor seinen Schaden, welchen er von allen diesen Diebereien erlitten, auf die fast unglaubliche Summe von 1430 fl. Philipp gesteht, daß ihn nicht die Noth zu diesem Verbrechen gezwungen habe, sondern «er habe halt gerne bei seinen Kameraden sein mögen, die in den Wirthshäusern gut lebten.» Sobald der Diebstahl endeckt war, kam mit den übrigen Bäckerjungen auch Philipp in Untersuchung und wurde gefangen gesetzt. Aber, was ihm zur Rettung gegen neue Verbrechen dienen konnte, wurde die Ursache aller seiner folgenden Uebelthaten: er bekam in dem Gefängnisse einen großen Lehrer und Meister in Verbrechen zum Gesellschafter; Paul Seidel, welcher um diese Zeit in Passau verhaftet worden war, wurde zu ihm in dasselbe Gefängniß gesetzt. Jener, in allen Haupt- und Nebenkünsten seines Gewerbes wohl erfahren, wußte sich und seinem Mitgefangenen die Ketten abzulösen und beide entkamen durch gewaltsamen Ausbruch am 24. März 1805 aus dem Kerker. Von nun an war Philipp unzertrennlicher Gefährte, Schüler und, wie er von den übrigen Genossen der Gesellschaft genannt wird, Knecht des verrufenen Seidel. Flüchtig, von Steckbriefen verfolgt, ohne Geld, ohne Kundschaft und Paß, außer Stand nach Passau oder zu seinem Vater

ſicher zurückzukehren, blieb ihm nichts übrig, als der ohnehin breite Weg der Verbrechen. Seine erſte Uebertretung beging er aus Uebermuth, alle folgenden wenigſtens halb aus Noth. Faſt ſeine erſten Schritte aus dem Gefängniſſe waren mit Uebelthaten bezeichnet. Wenige Tage nach ſeiner Selbſtbefreiung beging er ſchon mit Seidel den Raub in dem Dorfe Sand bei Straubingen und die Reihe ſeiner Uebelthaten endigte ſich erſt mit der Gefangenſchaft, welche ihn mit ſeinem ehemaligen Befreier in demſelben Augenblicke überraſchte.

Die ihm zur Laſt fallenden Verbrechen bedürfen keiner beſonderen Ausführung, da man ſich, wie bei den übrigen Verbrechern, nur auf die ſchon bei Seidel erzählten Hauptverbrechen beziehen darf.

Uebrigens iſt die Zahl ſeiner Uebertretungen weit geringer, obgleich er bei dem größten Theile der von ſeinem Meiſter verübten ſchweren Verbrechen als Miturheber erſcheint. Seine Handlungen ſtellen ſich, wie bei Seidel, unter folgende vier Gattungen von Verbrechen:

I. einfache Diebſtähle,

deren jedoch nur ungefähr fünf von nicht großer Bedeutung, den Mehldiebſtahl zu Paſſau ausgenommen, gegen ihn erwieſen ſind.

II. Gefährliche Diebſtähle und Einbrüche.

Außer verſchiedenen minder bedeutenden Verbrechen dieſer Art ſind ihm, als Miturheber zuzurechnen:

1) der Diebſtahl zu Kammerau,
(vergl. Seidel II. 3.)
2) der Einbruch zu Eßlarn,
(vergl. Seidel II. 4.)
3) der Einbruch zu Graßersdorf,
(vergl. Seidel II. 5.)
4) der Einbruch zu Schwarzach,
(vergl. Seidel II. 6.)
5) der Diebſtahl in Schönſee und die vor- und nachher damit verbundenen Verbrechen,
(vergl. Seidel II. 7.)

III. Gewaltſame Kirchendiebſtähle.

Dahin gehört:

1) der Kirchendiebſtahl zu Fürth,
(vergl. Seidel III. 1.)
2) der Einbruch zu Schwarzenfeld,
(vergl. Seidel III. 2.)

IV. Raub oder Entwendung mit Gewalt an Perſonen.

Er machte ſich als Miturheber ſchuldig:

1) des Raubes zu Sand bei Straubingen,
(vergl. Seidel IV. 1.)
2) des versuchten Raubes auf dem Tannhof,
(vergl. Seidel IV. 2.)

C. Johann Georg Mißbichler.

Seine Lebensgeschichte vor dem Zeitpunkte, wo er mit Paul Seidel Kameradschaft macht und an dessen Haupteinbrüchen Theil nimmt, ist sehr unvollständig.

Mißbichler ist 24 bis 25 Jahre alt, katholisch, unverheirathet und ein Böhme, aus dem Pilserkreise gebürtig. Sein Vater war Scheerenschleifer und zog mit seinem Sohne unstät im Lande umher. Mißbichler konnte daher in keine Schule geschickt werden und wuchs ohne Religions- und andern Unterricht wild auf. Nach seines Vaters Tode zog er mit seiner Mutter umher; als aber diese sich zum zweitenmale verheirathete, trennte er sich von ihr und nährte sich vom Korbmachen und Pfannenflicken. Dann wurde er mit einer gewissen Margaretha Wolländer, ihres Gaunernamens Wengermaigerl, bekannt, welche er im Concubinat zweimal schwängerte. Mit dieser Weibsperson setzte er das Vagabundenleben fort, hielt sich aber selten lange in Böhmen auf, angeblich weil er fürchtete, Soldat werden zu müssen. In Nabburg, erzählt er, habe er gefangen gesessen, weil er seine Beischläferin geprügelt habe; allein er sei der Haft durch Ausbruch entkommen.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieses Vagantenleben nicht ohne mancherlei Verbrechen werde vorübergegangen sein. Alle Umstände zeigen, daß er von Haus aus zu den Gaunern gehört. Indessen erscheint er, den Akten nach, erst seit seiner genauen Bekanntschaft mit Seidel als Verbrecher wider das Eigenthum. Seine aktenmäßig bewahrheiteten Diebstähle fallen insgesammt in das Jahr 1805, oder in den Anfang des Jahres 1806 und sind, einen einzigen ausgenommen, in Verbindung mit Seidel verübt. Der Grund hievon ist aber wohl nur darin zu suchen, daß Seidel die Hauptperson war, durch welche er überwiesen werden konnte und, außer seiner Beischläferin, kein Zeuge seines früheren Lebens im Gefängnisse saß.

Unter allen vier Inquisiten wurde er am spätesten zur Haft gebracht. Lange entging er den eifrigsten Nachstellungen der Obrigkeit. Als man ihn endlich ergriff, hatte er ein Seitengewehr, eine geladene Pistole, einen Schrotbeutel und ein Pulverhorn bei sich.

So sehr man auch Ursache hat, ihn, nach seinem Benehmen in dem Verhöre und besonders wegen einer unten zu bemerkenden Thatsache, an sittlicher Verderbtheit und äußerer Gefährlichkeit über Philipp, vielleicht gar über Seidel zu setzen: so steht er doch, so viel die erwiesenen und eingestandenen Verbrechen betrifft, weit hinter beiden zurück.

Es fällt dem Mißbichler

1) kein einziger Raub zur Last;

2) derselbe hat an keinem einzigen Kirchendiebstahle Theil genommen;

3) die Zahl der gefährlichen, so wie der einfachen Diebstähle ist bei ihm weit geringer. So ist z. B. nicht erwiesen, daß er an dem gewaltsamen Diebstahle in Schönsee und den damit verbundenen Verbrechen Antheil genommen habe.

Die ihm zuzurechnenden Diebstähle sind vornämlich:

I. Diebstähle durch Einsteigen oder Einbruch,

besonders

1) ein am 9. Juli 1805, in Gesellschaft eines gewissen Johann Müller, zu Partolzhofen begangener Leinwanddiebstahl, an Werth 30 fl. Mißbichler langte, wie

er selbst gesteht, durch eine zerbrochene Fensterscheibe hindurch, machte auf diese Weise das Fenster auf, stieg durch dasselbe in die Stube hinein und öffnete sodann von innen die Stuben- und Hausthür seinem Kameraden, welcher nun gemeinschaftlich mit ihm die noch auf dem Werkstuhl liegende Leinwand hinwegtrug.

2) Der Diebstahl zu Kammerau,
(vergl. Seidel II. 3.)
3) der Einbruch zu Eßlarn,
(vergl. Seidel II. 4.)
4) der Einbruch zu Graßersdorf,
(vergl. Seidel II. 5.)
5) der Einbruch zu Schwarzach,
(vergl. Seidel II. 6.)

II. Oeffentliche Gewalt (Vis publica).

Als seine Beischläferin bereits gefangen genommen, er selbst aber noch in Freiheit war, versuchte er durch verschiedene Mittel, sie aus der Gefangenschaft zu befreien. Er sendete unter andevem zwei Briefe, den einen an den Landrichter von Neunburg, den andern an den Hofmarksherrn von Partolzhofen. In diesen Briefen ist der Stadt Neunburg und der Hofmark Partolzhofen deutlich mit Brand gedroht, wenn die Gefangene nicht entlassen werde. Auch fand man kurz nachher in Neunburg an zwei verschiedenen Orten Brandstoffe (z. B. Pech, Schwefel ꝛc. in Papier und Lumpen eingewickelt) zum Anzünden bereit liegen.

Inquisit gesteht die Absendung jener beiden Briefe, jedoch mit der Einrede, dieselben weder selbst geschrieben, noch ihren gefährlichen Inhalt gewußt zu haben. Er habe einem alten Jäger (welchen er nicht kenne) den Auftrag gegeben, ihm eine Bittschrift für seine Beischläferin zu verschaffen; dieser habe, gegen eine Belohnung von 12 kr., seinen Wunsche erfüllt und jene Briefe geschrieben, ihm aber dieselben nicht vorgelesen, sondern schon versiegelt übergeben, ohne ihn von ihrem Inhalte genauer zu unterrichten. Diese Ausrede ist indessen nicht von Bedeutung, da sie aus vielen Gründen sich als unwahr darstellt und durch keine einzige Thatsache auch nur halb wahrscheinlich gemacht ist.

Daß die in Neunburg gefundenen Brandstoffe von Mißbichler hingelegt worden, ist entweder um wirklich Brand zu erregen, oder um seinen Drohungen Nachdruck zu geben, allerdings in hohem Grade wahrscheinlich. Er selbst aber ist dieses Umstandes weder geständig, noch sonst überführt.

Der baierische Codex Thl. I. Cap. 8. §. 6. zählt zu dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt — „wenn ganze Gemeinden durch Befehdungsbrief oder aufgesteckte Brandzeichen in Schrecken und Gefahr gesetzt — oder andern dergleichen die gemeine Ruhe störenden Insolenzien ausgeübt worden“, in welchem Falle sich denn also Mißbichler durch jene Brandbriefe offenbar befindet. Die Todesstrafe ist übrigens im Gesetz weder der öffentlichen Gewalt überhaupt, noch diesem Falle insbesondere bestimmt angedroht; es heißt nur im Allgemeinen: daß solche Delinquenten „willkürlich jedoch malefizisch und nach Beschaffenheit der begangenen Gewaltthat und Gefährde, an Leib und Leben zu strafen sind.“

D. Kaspar Schlögl.

Er ist 26 bis 28 Jahre alt, katholischer Religion, zu Hösen, Landgerichts Parkstein gebürtig. Sein Vater war, wie Inquisit gehört haben will, ein dienstloser Amts-

knecht, der sich mit seiner Mutter in Böhmen zu Schönwald hatte trauen lassen und endlich in der Schwarzach seinen Tod fand. Dem Gerücht nach, soll dieser an einem Markttage zu Schwarzhofen einen Gelddiebstahl verübt haben und deshalb verfolgt, auf seiner Flucht in der Schwarzach ertrunken sein.

Inquisit selbst ist verheirathet und hat drei Kinder. Er ernährte sich, wie er angibt, theils von der Bauernarbeit, theils von dem Waschkorbmachen und war sonst noch nie wegen eines Verbrechens in Untersuchung. Dieser Umstand ist nun freilich nichts weniger als ein Beweis für die Unsträflichkeit seines früheren Lebens, zu dessen Aufklärung die gegenwärtige Untersuchung keine Thatsachen geliefert hat. Seines Vaters Stand und Lebensart und die That, welche dessen unglückliches Ende herbeiführte, sein eigenes an und für sich höchst verdächtiges Gewerbe als Waschkorbmacher, vorzüglich aber seine ausnehmende Geschicklichkeit in den feineren Künsten des Diebshandwerkes, verrathen auf ziemlich unzweideutige Weise, daß auch er von Geburt an zu dem Gaunergesindel gehörte und von Seidel und dessen Genossen wenig mehr zu lernen hatte. Schlögl war es, der sich dieser Gesellschaft besonders nützlich erwies, sobald es darauf ankam, Thüren ohne Gewalt zu öffnen. Seine Genossen, besonders Seidel, rühmen in dieser Beziehung seine ausgezeichneten Talente und Fertigkeiten, indem er die Kunst verstanden habe, die Schlösser nicht nur mit Dietrichen, sondern auch blos mit einem Messer zu öffnen. »Ich selbst, sagt Seidel, bin nur gut gewesen, wenn es auf Gewalt angekommen ist.«

Indessen erscheint er, nach den Akten, nur als Theilnehmer und Miturheber einiger von Seidel und dessen Kameradschaft verübten Verbrechen. Er nahm keinen Antheil weder an einem Raube, noch an einem Kirchendiebstahle, noch an einem Verbrechen öffentlicher Gewalt. Die wider ihn vorkommenden einfachen Diebstahle sind theils nicht erhoben, theils ganz unbedeutend. Doch fallen ihm mehrere gefährliche Diebstähle zur Last, nämlich:

1) der zu Schönsee,
2) der zu Schwarzach,
3) der zu Kammerau,
4) der zu Grassersdorf, und
5) der zu Eßlarn.

Schließlich ist zu bemerken, daß Schlögl vor allen seinen Genossen bereits am meisten für seine Schuld gelitten hat. Als er bei seiner Gefangennehmung sich durch die Flucht zu retten versuchte, schoß der Kordonist mit einer Kugel nach ihm und zerschmetterte ihm seine Kinnlade an beiden Seiten.

Bei Betrachtung der Förmlichkeiten dieses Prozesses tritt vor allen der Umstand bedenklich hervor, daß derselbe Hofgerichtsrath, welcher den größten Theil des Prozesses als Gerichtsbevollmächtigter führte, zugleich den Vortrag in dieser Sache erstattet hat. Dieses ist im Allgemeinen äußerst verwerflich und gefährlich; auch ist die Unzulässigkeit der Vereinigung so entgegengesetzter Amtsverrichtungen schon durch ältere Reskripte z. B. vom 19. Dezember 1772, so wie durch ein Spezialreskript an die Regierung zu Neuburg vom 28. Juni 1784 ausgesprochen. Das Schicksal des Inquisiten wird auf solche Weise, von der Verhörstube bis zum peinlichen Halsgerichte, gewissermaßen nur in die Hand eines einzigen Mannes gelegt; denn Niemand ist nun vorhanden, der den Untersuchungsrichter selbst controllirte und die Fehler oder Gesetzwidrigkeiten der geführten Untersuchung, welche für das Endurtheil vielleicht von der größten Er-

heblichkeit sind, dem erkennenden Gerichte treu und offen darzulegen die erforderliche Unbefangenheit besäße. Der untersuchende Richter selbst hat ein großes Interesse, nicht nur die von ihm geführte Untersuchung in das beste Licht zu stellen, sondern auch so viel an ihm ist dazu beizutragen, daß sein Inquisit der ordentlichen Strafe nicht entgehe. Denn die Strafe gilt als ein Zeichen des Siegs, welchen seine Ausdauer, sein Scharfsinn, seine Geschicklichkeit über die Verschmitztheit, oder Hartnäckigkeit des Angeschuldigten gewonnen hat.*) Gleichwohl dürfte wie es scheint, diese Formwidrigkeit, welche zum Theil durch die Weitläufigkeit des Prozesses einigermaßen entschuldigt wird und nicht unmittelbar die Richtigkeit der Handlung zur gesetzlichen Folge hat, in dem gegenwärtigen Falle auf die Sache selbst keinen wesentlichen Einfluß haben. Denn 1) zeigt der Prozeß, so weit derselbe von dem Referenten geführt und durch die Akten bekundet ist, keinen wesentlichen Mangel oder irgend eine Spur, welche den Verdacht der Anwendung gesetzwidriger Mittel zur Erlangung eines Geständnisses begründete. 2) Hat der Referent, weit entfernt den erhitzten Ankläger zu spielen, in seinem Vortrage alle Momente sorgfältig hervorgesucht, welche nur immer den Inquisiten vortheilhaft sein konnten, wobei ihn weit eher der Vorwurf treffen möchte, in der Ausführung der Vertheidigungsgründe sich zuweilen über die Grenzen der Wahrheit hinaus verirrt zu haben. Auch geht bei keinem dieser Verbrecher sein Antrag auf die Todesstrafe.

In Ansehung der Sache selbst ist kein Anstand von einiger Erheblichkeit aufzufinden. Der Thatbestand aller Hauptverbrechen, welche das Urtheil bestimmen, ist auf die gesetzliche Art vollkommen hergestellt. Die Bekenntnisse der Inquisiten haben alle rechtlichen Eigenschaften vollkommener Glaubwürdigkeit und stimmen sowohl mit dem Thatbestande, als mit sich selbst überein. Ihre Einmüthigkeit erhöht noch mehr die Glaubwürdigkeit der Aussage jedes Einzelnen. Bei allen Verbrechen, welche sie gemeinschaftlich begangen haben, stimmen sie meistens bis auf die kleinsten Nebenumstände des Vorfalles zusammen und, wo sie von einander abgehen, betrifft die Abweichung nur außerwesentliche Punkte, welche weder die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses verringern, noch auf den Inhalt des Straferkenntnisses Einfluß haben.

Es kommt jetzt nur noch darauf an, die Strafbarkeit jedes dieser Inquisiten einzeln zu erwägen und die Motive zur allerhöchsten Bestätigung oder Milderung des Urtheils darzustellen. Hier aber scheint es zweckmäßig, jeden Inquisiten in umgekehrter Ordnung zu betrachten und von den minder strafbaren rückwärts zu den strafbareren hinauf zu steigen.

A. Kaspar Schlögl.

Nach der Strenge der Gesetze hat Inquisit allerdings den Tod verdient. Schlögl war bei mehreren sehr beträchtlichen Einbrüchen Miturheber, er hat dieselben gemeinschaftlich mit den übrigen verabredet, hat bei der Ausführung thätig mitgeholfen und an dem Gewinne Theil genommen. Er selbst hat zu Schwarzach mit aufbrechen

---

*) Um die Gefahren, welchen durch eine so compendiöse Form der Geschäftsführung ein Angeschuldigter blos gestellt wurde, in ihrem ganzen Umfange zu fassen, hat man sich noch hinzuzudenken, daß, nach damaligem Criminalverfahren in Baiern, nicht nur der Inquirent mit seinem Untersuchungsrichter ganz allein, ohne Beiziehung von Gerichtszeugen (Schöppen) die Untersuchung führte, sondern auch dem Angeschuldigten, selbst wenn ihn die Todesstrafe erwartete, kein Vertheidiger beigegeben wurde und demselben gegen den verurtheilenden Spruch keine Art von Rechtsmitteln, weder Vertheidigung, noch Berufung, gestattet war. Die Verrichtungen des Vertheidigers sollten in der Person des Untersuchungsrichters und sodann des Referenten vereinigt sein. So war nun freilich alles hübsch kurz beisammen.

helfen und ist in die Oeffnung mit eingestiegen. Bei dem Einbruche in den Kramladen zu Eßlarn hat er mehrere Tage vorher in Mißbichlers Gesellschaft die Gelegenheit zu diesem Verbrechen listig ausgespäht. Zu Schönsee war es Schlögl, der die Schlösser der Fleischbänke öffnete. Zu Grassersdorf stieg er mit auf den Stadel und half zum Aufbruch.

Das Gesetz bestimmt dem Diebe, welcher eingebrochen ist, schon beim erstenmale und sogar ohne alle Rücksicht auf die entwendete Summe, die Strafe des Strangs.

Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 5.

Wäre auch Schlögl, wegen der vorausgehenden gemeinschaftlichen Verabredung und aus andern klar vor Augen liegenden Gründen, nicht Miturheber, wäre er blos bei dem einen oder andern Einbruche als Gehülfe zu betrachten, so würde ihn gleichwohl nach Strenge der Gesetze die Todesstrafe treffen: denn der

Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 14.

verordnet, daß „wer aus gewinnbegierigem Gemüth, denen Diebsleuten vor, in oder nach der That, Hülfe leistet, wie der Principal-Thäter selbst mit der ordentlichen Strafe des Diebstahls angesehen werden soll."

Es kommen aber demselben folgende zum Theil höchst wichtige Begnadigungsursachen zu statten.

1) Schlögl hat keinen einzigen Raub begangen, noch an irgend einem Raube Theil genommen. Er ist blos qualifizirter Diebstähle schuldig. Nach einer jetzt allgemein in den baierischen Provinzen herrschenden und sehr wohl gegründeten Praxis, werden Verbrecher gegen das Eigenthum allein niemals mehr mit dem Tode bestraft. Durch eine lange ununterbrochene Reihe allerhöchster Reskripte ist solchen Verbrechen stets die Begnadigung zu Theil geworden. Das die Todesstrafe drohende Gesetz besteht daher nur noch in der Form. Wo aber die Begnadigung zu Theil geworden ist, da gilt sie wie ein Gesetz, von welchem in einem einzelnen Falle Ausnahme zu macheu nicht blos der äußersten Billigkeit, sondern gewissermaßen selbst der Gerechtigkeit entgegen sein würde.

2) In Ansehung Schlögls sind die Stimmen des Hofgerichts, so weit es die demselben zuerkannte Todesstrafe betrifft, gleich getheilt. Vier Räthe haben auf die Todesstrafe, eben so viele auf eine außerordentliche Strafe gestimmt, nämlich Einer auf 20jährige, Zwei auf 10jährige, Einer auf 8jährige Zuchthausstrafe. Der Präsident allein machte, indem er sich seiner entscheidenden Stimme bediente, die Mehrheit für den Tod. Aber seine Königliche Majestät werden in dem Grundsatze, nach welchem in zweifelhaften Fällen, zumal wo es den Tod oder Leben gilt, stets die Milde den Vorzug hat, — allerhöchst Ihre eigene Maxime erkennen.

3) Schlögl hat schon ein mehr als zwanzigmonatliches hartes Gefängniß erduldet. Wenn gleich die Dauer des Prozesses durch die Lage der Sache selbst großentheils veranlaßt ist, so trugen doch auch mehrere andere durch diesen Verbrecher nicht verschuldete Umstände, z. B. der ausgebrochene Krieg, welcher in die Gerichtsgeschäfte eine große Stockung brachte, zur Verlängerung seines Verhaftes bei.

4) Wie schon oben bemerkt, hat Schlögl bei seiner Gefangennehmung eine sehr schmerzhafte Schußwunde erhalten, indem er von einer Kugel getroffen wurde, welche ihm beide Kinnladen zerschmettert hat. Durch sein Entfliehen hat er dieses freilich selbst veranlaßt. Daß aber Kordonisten mit Kugeln oder nach dem Kopfe schießen, wenn sie eines Flüchtlings habhaft werden wollen, ist schwerlich zu billigen.

Die außerordentliche Strafe, welche an die Stelle der Todesstrafe zu setzen wäre, dürfte indessen keine geringere sein, als eine zehnjährige Zuchthausstrafe. Diese ist nicht nur der Schwere der Verbrechen angemessen und mit der Baierischen Praxis übereinstimmend, sondern geht auch aus den für die außerordentliche Strafe abgelegten Stimmen des Hofgerichts hervor. Sie ist unter den vorgeschlagenen gerade die

mittlere: auf sie gehen zwei Stimmen, während von den beiden äußersten (8 Jahre als minimum, 20 als maximum) jedes nur eine Stimme für sich hat.

Rücksichtlich des Kaspar Schlögl dürfte daher der Antrag gerechtfertigt sein.

daß derselbe zwar aus Gnade mit Todesstrafe verschont, jedoch als außerordentliche Strafe zehnjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer gegen ihn in Anwendung gebracht werde.

B. Johann Georg Mißbichler.

Dieser hat vermöge Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 5. die Todesstrafe verwirkt 1) wegen seiner mittelst Einbruchs oder Einsteigens begangenen großen Diebstähle, 2) weil er zu den bewaffneten Dieben gehört. Bei dem Einbruche zu Eßlarn hatte er erwiesenermaßen seinen Säbel bei sich; als er verhaftet wurde, fand man noch eine Pistole mit Zubehör bei ihm. Und es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß er bei allen oder den meisten seiner Einbrüche auf solche Weise gerüstet gewesen sei. Die oben angeführte Gesetzstelle droht jedem Diebstahle „welcher mit bewaffneter Hand verübt worden“ die Todesstrafe.

Dem Inquisiten ist die Todesstrafe durch sechs Stimmen zuerkannt worden. Er hat auch nicht die übrigen Milderungsgründe, wie Schlögl, für sich. Seine Haft währt bei weitem nicht so lange, als die Gefangenschaft der übrigen; denn er wurde unter allen der letzte gefangen genommen.

Doch kommt ihm der entscheidende Begnadigungsgrund zu statten, daß auch er keinen Raub begangen, keiner Mißhandlung von Personen sich schuldig gemacht hat und blos in die Reihe der gefährlichen Diebe gehört. Bei all seiner Bewaffnung hatte er die Furchtsamheit mit den feigsten Dieben gemein. Statt einer Gefahr mit seinen Waffen entgegen zu treten, entzog er sich ihr immer am liebsten durch die Flucht. Als er zu Eßlarn mit seinen Kameraden durch den erwachenden Krämer und den hinzu kommenden Nachtwächter gestört wurde, rannte er gleich den übrigen eiligst davon nnd mußte von Paul Seidel den Spott ertragen, daß er mit seinem Säbel immer der erste beim Davonlaufen sei.

Demungeachtet steht Mißbichler auf einer höhern Stufe der Strafbarkeit, als Kaspar Schlögl. Er hat zwar den Einbruch in Schönsee nicht mitbegangen; doch gibt dieses bei der Zahl der übrigen Verbrechen keinen großen Ausschlag für ihn. Was aber seine Strafbarkeit besonders vermehrt, ist das Verbrechen öffentlicher Gewalt, dessen er sich durch die beiden Brandbriefe schuldig machte und wodurch er in ganz Neunburg Schrecken erregte. Wegen dieser That allein würde er nach Anleitung des Cod. crim. P. I. C. 8. §. 6. schon eine schwere Zuchthausstrafe verwirkt haben. Diese That ist über dieses ein starker Beweis für die Keckheit und allgemeine Gefährlichkeit seines Charakters, wenn man auch auf die, obgleich starke, Vermuthung kein Gewicht legen will, daß er es gewesen, welcher in Neunburg an verschiedenen Orten Brandstoffe hingelegt hat. Auch vor Gericht zeigte er einen hohen Grad frechen Starrsinns; er läugnete sehr lange, und fing erst beim 312. Fragstück an, seine Verbrechen zu bekennen.

Stellt man ihn daher als Dieb dem Schlögl gleich, und rechnet seine Diebstähle zu zehnjährigem Zuchthaus, so ist gleichwohl die Strafe, wegen des übrigen Theils seiner Schuld und der bewiesenen höhern Gefährlichkeit seines Charakters, um die Hälfte (5 Jahre) zu erhöhen, und damit eine äußere Schärfung zu verbinden. Hieraus ergäbe sich der Antrag:

daß zwar Mißbichler mit der Todesstrafe zu verschonen, dagegen fünfzehnjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer, nebst dem Willkomm beim Eintritt in den Strafort, in Anwendung zu bringen sei.

C. Georg Philipp.

Gegen ihn ist die Todesstrafe nicht blos wegen seiner mehrfachen gewaltsamen und gefährlichen Diebstähle, sondern auch wegen begangenen Raubes gesetzlich. Ihm fällt zur Last ein vollendeter Raub in dem Dorfe Sand, wo er die Bäuerin beim Genicke auf den Boden drückte und binden half, dann ein versuchter Raub auf dem Thannhof, wo er ein Mädchen mit dem Stocke geschlagen zu haben, selbst bekannt hat. Wegen des letzten Falls kann ihn zwar die Todesstrafe nicht treffen, weil zur Vollendung des Raubes auch die vollbrachte Entwendung gehört und diese bei dem Thannhofer Vorfalle wenigstens sehr zweifelhaft ist. In den Anmerkungen zu dem §. 19. P. I. C. 2. des Criminal-Codex heißt es: „Im Fall die Sach nicht wirklich abgenommen, oder wenigst auf der Stelle widerum abgejagt oder zurückgegeben worden, so ist es nur ein Attentatum und wird arbitrarie bestraft.“ Dagegen kommt in Ansehung des ersten der §. 19. Cod. crim. P. I. C. 2. zur Anwendung, nach welchem jeder Räuber mit dem Strange bestraft werden soll. Es könnte sogar scheinen, als habe derselbe die Strafe des Rades verwirkt, weil diese auf den Fall gesetzt ist, wenn die Räuberei „mit Grausamkeit“ verübt worden. Allein, wenn man diese Gesetzstelle mit der früheren Generalverordnung von 1799 (Mayr Gen. S. B. I. Theil 1. Nr. 2.) vergleicht, so entdeckt man leicht, daß die Gewaltthaten, deren sich Philipp schuldig machte, nicht in dem Sinne des Gesetzes Grausamkeiten genannt werden können. Unter diesen sind vielmehr blos solche Mißhandlungen zu verstehen, welche in der Absicht verübt werden, dem Beraubten besondere Schmerzen und langsame Qualen zu bereiten.

Erwägt man die hohe Strafbarkeit des Raubes an und für sich, denkt man hinzu, daß dieses schwere Verbrechen nicht blos mit einem versuchten Capitalverbrechen derselben Art, sondern auch mit vielen ausgezeichneten Diebstählen zusammentrifft: so möchte es wohl den Vorwurf einer ungerechten Milde zu verdienen scheinen, wenn auch dieser Verbrecher gegen die Strenge der Gesetze in Schutz genommen würde. Gleichwohl hält Referent sich verpflichtet, folgende Begnadigungsgründe zur allergnädigsten Erwägung darzustellen. Diese Gründe gehen vornämlich aus der Persönlichkeit dieses Verbrechers hervor.

1) Philipp ist, der Schwere seiner Verbrechen ungeachtet, kein verwilderter Bösewicht. Der Hauptzug seines Charakters ist Leichtsinn, welcher durch seine Einfalt besonders unterstützt wurde. Seine Kameraden legen ihm Dummheit und ein so stilles Wesen bei, daß er oft ganze Tage lang kaum ein Wort gesprochen habe. Mitten im Laufe seiner Verbrechen gewann die Reue über ihn Gewalt; er versuchte es, wiewohl zu schwach, sich von der Gesellschaft loszureißen und hatte einmal, wie einer seiner Mitinquisiten bezeugt, den Vorsatz gefaßt, ihre Gemeinschaft zu verlassen, um wieder redlich auf seinem Handwerk zu arbeiten. Ein Mitinquisit bedient sich von ihm des Ausdrucks: „er sei eine wahre Unschuld gewesen und blos verführt worden.“ Auch der Untersuchungsrichter macht bei einem Verhöre desselben die Bemerkung: er sei ein junger, leichtsinniger und dummer Bursche, der nicht einmal die Größe seiner Verbrechen zu bemessen wisse.

2) Philipp ist offenbar durch Seidel verführt. Er lebte in der größten Abhängigkeit von diesem seinem Befreier aus dem Gefängnisse zu Passau. Dieser übte über ihn gewissermaßen eine unbeschränkte Herrschaft aus. Seine Mitinquisiten be-

zeichnen ihn gewöhnlich mit dem Ausdrucke: der Knecht des Pauli (Seidel.) Er erhielt daher auch bei der Theilung der Beute keinen besondern Antheil, sondern wurde in die Person Seidels mit eingerechnet, der ihm so viel gab, als ihm beliebte und ihn gewöhnlich für seine gehabte Mühe nur im Essen und Trinken frei hielt.

3) Verdient es große Erwägung, daß der Staat selbst durch eigne Schuld den Philipp zu einem größern Verbrecher gemacht hat, als er wahrscheinlich sonst würde geworden sein. Seine schwersten Verbrechen beging er erst seit seiner Bekanntschaft mit Seidel nnd seiner Befreiung durch ihn. Wäre Seidel nicht mit Philipp in dasselbe Gefängniß gesperrt worden — in wohlgeordneten Gefängnißanstalten hat jeder Inculpat sein eigenes Behältniß — so wäre von Philipp gewiß der Raub im Dorfe Sand und zu Thannhof vielleicht auch nie ein Einbruch begangen worden. Es ist doch gewiß billig, daß in solchen Fällen der Staat seine eigene Mitschuld von der Summe der Verschuldung der Verbrecher abziehe und — wenigstens wo es das Leben gilt — diese nicht allein bezahlen lasse, was zum Theil auch auf seine Rechnung fällt.

Endlich kommt noch

4) das zum Theil unverschuldete, nunmehr fast zweijährige Gefängniß in billige Erwägung.

Wenn Seine königliche Majestät aus vorhin bemerkten Gründen den Georg Philipp allergnädigst mit der Todesstrafe verschonen, so erfordert gleichwohl die Größe seiner Verbrechen, und das Verhältniß seiner Verschuldung zu dem mindern Grad der Strafbarkeit der übrigen Inquisiten, daß er mit einer dem Tode nahe kommenden Strafe belegt werde.

Durch alles dieses dürfte der Antrag als gerechtfertigt erscheinen:

den Georg Philipp mit der Todesstrafe zu verschonen und diese Strafe in zwanzigjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer, nebst körperlicher Züchtigung beim Anfange seiner Strafzeit, zu verwandeln.

D. Franz Paul Seidel.

Die Todesstrafe ist gegen ihn gesetzlich begründet 1) wegen seiner wiederholten Diebstähle durch Einbruch oder Einsteigen, welche er in größerer Menge als seine übrigen Genossen begangen hat; 2) weil er bei mehreren Diebstählen bewaffnet gewesen ist; 3) weil er verschiedene Räubereien verschuldet hat: einen Straßenraub, einen vollbrachten und einen versuchten gemeinen Raub. Rücksichtlich der Raubverbrechen liegt auf ihm mehr Schuld, als auf Philipp. Den Straßenraub hat er ganz allein mit lebensgefährlicher Gewalt verübt. Bei den übrigen erscheint er als Anstifter und Hauptperson.

Die Milderungsgründe, welche Philipp zu gut kommen, finden sich nicht bei ihm. Er ist nicht Verführter, sondern Verführer. Schlögl sagt von ihm: er hätte es gar zu gern dahin gebracht, über sie alle einen zweiten Schinderhannes zu spielen, welches ihm aber nicht gelungen, weil sie ihm an körperlicher Stärke weit überlegen gewesen seien.

Von seinen frühesten Jahren her zeigt er die Anlagen zu einem großen Verbrecher; fast sein ganzes Leben ist eine ununterbrochene Reihe von Uebelthaten und zeigt tiefe Verderbtheit seines Gemüths. Wie wenig selbst die größten Schreckniße und die empfindlichsten Strafen im Stande waren, einen dauernden Eindruck auf ihn zu machen und ihm Lehre und Warnung zu sein, beweist schon seine zweite Desertion.

Zu den Bösewichtern der ersten Klasse gehört indessen Seidel noch immer nicht. Auch bei ihm hat der Leichtsinn vielen Antheil an seinen Verbrechen. Er war unter

allen der erste, welcher seine Verbrechen gestand, in seinen Bekenntnissen die meiste Offenheit bekundete und eben dadurch zur Ueberführung der übrigen diente. Die Stimme seines Gewissens ließ sich noch oft selbst bei Begehung seiner Verbrechen hören, wurde aber freilich durch den weit stärkern Ruf seiner bösen Neigungen und Leidenschaften überschrien. Er erzählte unter anderem: nach Beraubung der Kapelle bei Winklarn habe er dreimal vom Galgen her jauchzen gehört und dieses für Gottes Warnung gehalten. Und als er auf einem Nachen über die Naab fahren wollte, um den Kirchenraub zu Schwarzenfeld zu begehen, sei auf einmal ein heftiger Sturm entstanden, welchen er gleichfalls für die Warnung einer höhern Macht gegen sein böses Vorhaben gehalten haben.

Hiebei darf noch auszuführen nicht unterlassen werden, daß Seidel einen eben so langen Arrest wie Philipp ausgestanden hat.

Vielleicht dürfte selbst seine Jugend, indem er unter allen Mitinquisiten der jüngste ist, einige Rücksicht fordern.

Doch scheinen diese Momente insgesammt zu unbedeutend, um die Schwere seiner Verschuldung beträchtlich zu mindern. Auch scheint die überhandnehmende Unsicherheit in der Oberpfalz zu fordern, daß wenigstens gegen diesen Verbrecher, der unter allen der Schuldigste ist, die strenge Gerechtigkeit ihr Amt verwalte *).

---

*) Sämmtliche Anträge erhielten die allerhöchste Genehmigung, und Seidel wurde hingerichtet.

XXI.

Georg Wachs,

oder die

Verführung des Augenblicks.

Eine halbe Stunde unweit Vilsbiburg (im Isarkreise) liegt auf einer Anhöhe, 200 Schritte von einigen Mühlen entfernt, ein einsames Bauernhaus, das Raschenhäuschen genannt. Dieses gehörte einem armen ehrlichen Schuster, Jakob Huber, einem Manne von ungefähr 42 Jahren, welcher hier mit seiner Frau Elisabeth und noch drei Kindern wohnte, einer 9jährigen Tochter Katharina, einem 3jährigen Knaben Michael, und einem ungefähr 2 Monate alten Wochenkinde. Die zweite Hälfte dieses Häuschens, welche jedoch ihren besonderen Eingang hatte, war auf Lebenszeit an die Familie des Taglöhners Maier vermiethet.

Taglöhner Maier, als er am Grünendonnerstag, den 8. April 1819, Abends $6\frac{1}{2}$ Uhr mit seiner Frau von der Arbeit heimgekommen war, wunderte sich, daß es, gegen die Gewohnheit, bei seinem Wandnachbarn so gar still zugehe und man von den Schustersleuten Niemand sehe noch höre. Maier's Schwägerin, Maria Wieser, welche den ganzen Tag über zu Hause geblieben war, hatte nach 3 Uhr die Schustersfrau hinweggehen und um 6 Uhr wieder in ihre Wohnung zurückkommen sehen; auch hatte sie gehört, wie diese laut auflachte, nachdem ihr, erst auf ihr Pochen, die Hausthür geöffnet wurde, entweder als sei es ihr lächerlich vorgekommen, daß sie bei so früher Tageszeit die Thür schon geschlossen finde, oder als sei sie beim Oeffnen derselben durch das Entgegentreten eines ihr unerwarteten Besuchs seltsam überrascht worden. Seit dem Augenblicke hatte die Wieser Niemand von des Schusters Familie gesehen. Auch am folgenden Morgen war es, als wäre die ganze Hubersche Familie ausgestorben; kein Rauch ging aus dem Schornstein ihrer Wohnung auf, die Thüre blieb verschlossen, von innen wurde kein Laut gehört und, selbst auf wiederholtes Anpochen, weder Fenster noch Thüre geöffnet.

Endlich sah nach langem Rufen des Schusters Töchterchen, Katharina, mit blutigem entstelltem Gesichte aus dem Fenster des obern Stockwerks, weigerte sich anfangs, aus Furcht, herabzukommen, öffnete aber endlich, auf dringendes Zureden, die Hausthür und — nun fiel der erste Blick in die Hausflur auf den in seinem Blute liegenden Leichnam der Huber. Zwischen der ersten Stufe der in das obere Stockwerk führenden Treppe und einem nur 1 Schuh davon entfernten Kasten, entdeckte man den, gleich einem Igel, zusammengerollten Leichnam des kleinen Michael. In des Schusters Werkstatt, welche an mehreren Orten, besonders in der Nähe des umgestürzten Schustersstuhles, mit vielem Blute bedeckt war, lag in der Mitte der große eiserne Schusterhammer auf dem Fußboden und in der Schlafkammer, neben dem Bette, der Leich-

nam des Huber, mit dem Gesichte der Erde zugekehrt. Auf dem Bette, neben des Vaters Leiche, schlief vor Kälte halb erstarrt, jedoch unverletzt, das Wochenkind der ermordeten Schusterin. Alle Leichen fand man in ihren gewöhnlichen Kleidern, den Schuster noch mit seinem Schurzfelle umgürtet.

Da an dem Aeußern der Wohnung durchaus keine Spur von Gewalt zu finden war, woraus auf einen Einbruch durch Räuber hätte geschlossen werden können: so kam man in den ersten Augenblicken auf den Gedanken, es möge die Schustersfamilie sich unter einander selbst gemordet haben. Allein der umgestürzte Schustersstuhl, gerade darneben eine große Lache geronnenen Blutes, dann ein auf dem Arbeitstische liegender Pfriemen, welcher noch halb durch ein Stück Leder gezogen war: diese und andere Umstände gaben sehr deutlich zu erkennen, daß der Schuster, während er, mit seiner Arbeit beschäftigt, auf seinem Stühlchen gesessen, unvermuthet müsse zu Boden geschlagen und sodann erst in die Kammer geschleift worden sein. Ueberdies zeigten sich in dem obern Stockwerke die unverkennbarsten Spuren eines vorgefallenen Raubes. Verschiedene Schränke auf dem Boden und in der Bodenkammer waren durch Absprengung der Thürleisten, mittelst eines scharfen Werkzeugs geöffnet, die darin befindlichen Sachen in Unordnung durcheinander geworfen, von einem Hute des Schusters das Band mit seiner (wahrscheinlich silbernen) Schnalle abgeschnitten u. s. w. Der bloße Augenschein begründete daher schon die Ueberzeugung, daß diese dreifache Mordthat von einem oder mehreren Räubern müsse verübt worden sein, welche sich bei Tag entweder heimlich in das Haus einzuschleichen, oder unter irgend einem Vorwande in demselben sich öffentlich aufzuhalten Gelegenheit gefunden hatten.

Bei der wenige Stunden nach entdeckter That gehörig vorgenommenen Leichenschau, ergab sich im Wesentlichen folgendes:

An dem Leichname der Elisabeth Huber, einer noch jungen kräftigen Person von 36 Jahren, zeigten sich, außer am Kopfe, nirgends Spuren einer Verletzung. Dagegen fand man in dem hoch angeschwollenen Gesichte zwei ½ Zoll lange und breite, bis in den Schädelknochen eingedrungene, dreieckige Wunden, in welche der auf dem Boden der Werkstatt gefundene schwere Schusterhammer paßte: die eine derselben am linken äußern Augenwinkel, die andere über dem obern Bogen des linken Schlafbeins. Nach Hinwegnahme der äußern, dicht mit gestocktem Blut unterlaufenen Bedeckungen des Hirnschädels, zeigten sich alle Kopfknochen, besonders auf der linken Seite, aus ihren Nähten getrieben, theils zersprungen, theils in kleine Scherben und Splitter zerschlagen und mit Blut und Gehirnmasse vermischt. Auch das Stirn- und Nasenbein waren ganz zerschmettert.

An dem Leichname des Jakob Huber waren ebenfalls nirgends Verletzungen wahrzunehmen als am Kopfe, der besonders an der linken Seite und an seinem hintern Theile (occiput) so zerschmettert und zermalmt war, daß an diesen Stellen Gehirn, Blut und Knochensplitter gleichsam nur Eine Masse bildeten und eine besondere Beschreibung aller dieser Zerstörungen im Einzelnen eben so unmöglich als überflüssig war. —

Der Kopf des dreijährigen Knaben Michael zeigte äußerlich keine blutige Wunde, war aber so wie das Gesicht, außerordentlich geschwollen, und besonders am Schädel wie Teig anzufühlen. Nach dem Durchschneiden der Kopfbedeckungen rann über eine Maaß, mit Hirn und Knochentheilchen gemischten, Bluts heraus. Das Stirnbein, die Schlaf-Seitenwand- und Hinterhaupt-Beine waren in lauter kleinere und größere Stücke zerschlagen. An den übrigen Theilen des Leibes fand sich keine Beschädigung.

Die kleine Katharina war wohl schwer, doch nicht lebensgefährlich verwundet. Die linke Seite ihres Gesichts war mit Blut unterlaufen und hoch geschwollen, eben so der Augendeckel, so daß er den Augapfel ganz bedeckte. Am hintern Wintel des rechten Seitenwandbeins zeigte sich eine schräg laufende 1½ Zoll lange Hautwunde,

neben einer handgroßen Fläche ausgetretenen Geblütes; desgleichen eine Quetschung auf der linken Schulter.

Die unbedingte Tödtlichkeit der an den drei Leichen gefundenen Verletzungen konnte nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Auch waren die Aerzte darüber einig, daß der Mord an allen diesen Personen wahrscheinlich mit dem Schusterhammer vollbracht worden sei. Derselbe ist von Eisen, 1 Pfund 13 Loth schwer, und die Länge seines Stiels beträgt 11½ Zoll.

Beinahe gleichzeitig mit der Entdeckung der entsetzlichen That, offenbarten sich die dringendsten Verdachtsgründe wider ihren Thäter. Die erste Andeutung hierzu gab des Schusters Töchterchen, welches sein Leben glücklich aus des Mörders Hand gerettet hatte. Katharina konnte zwar noch nicht sogleich gerichtlich vernommen werden; sie hatte ein zu heftiges Wundfieber und lag meistens im Schlaf oder in Betäubung. So viel indessen brachten die Tagwerkerleute und andere Personen, durch Fragen, aus ihr heraus: „daß sie im Hause von einem Kerl mit einem hohen Hute auf dem Kopfe, welcher in einen blauen Rock gekleidet gewesen, niedergeschlagen worden sei. Es sei dieser Mensch schon öfter bei ihrem Vater gewesen. Auch am Donnerstage sei er bei ihm gewesen und habe lange in der Werkstatt bei dem Vater gesessen.“ Diese Anzeige erhielt ein größeres Gewicht durch die Aussage der Schwägerin des Taglöhners Maier. Diese sagte: „am Grünendonnerstag, Nachmittags gegen 3 Uhr, habe sie einen jungen Kerl, wie ihn die kleine Katharina beschrieben, in des Schusters Haus hineingehen sehen. Bald nach ihm sei auch der Müllerssohn Jakob S*, welcher, wie sie gehört, dem Schuster die Haare habe verschneiden sollen, in diese Wohnung gegangen. Der ihr dem Namen nach unbekannte Bursche, welcher bei dem Zimmermeister Schneeweißer im Dorfe Solling sich aufhalten solle und den sie bereits 14 Tage zuvor bei dem Schuster gesehen, von welchem er sich seine Stiefel habe flicken lassen, sei, wie ihr von den Kindern des Lichtenburger Müllers erzählt worden, am Grünendonnerstag noch um 5 Uhr Abends in des Schusters Werkstatt gewesen.“ Der von dieser Zeugin erwähnte Müllerssohn Jakob S* erzählte in seiner Vernehmung am 10. April: „am 8. April sei er um 3 Uhr zu dem Schuster gekommen, der ihn gebeten, ihm seine Haare zu schneiden. Er habe außer dem Schuster, dessen Frau und Kindern, auch einen jungen Zimmerburschen, der sich bei dem Zimmermeister Schneeweißer unterhalb Solingen aufhalten solle, in der Werkstatt getroffen. Diesen Burschen, welcher seinen Stiefel herunter gezogen, habe der Schuster gebeten, so lange zu warten, bis ihm die Haare verschnitten seien, worauf er ihn sogleich bedienen werde. Es habe der Unbekannte (den er genau beschreibt) während des Zeugen Anwesenheit nichts bedeutendes gesprochen, aber ganz wild (thürmisch) darein gesehen und sei ziemlich betrunken gewesen. Gestern (also an demselben Tage, wo der Mord entdeckt worden) sei er zu Vilsbiburg mit demselben Burschen in dem Wirthshause (der Post) zusammengetroffen. Jedermann habe hier von der Mordgeschichte erzählt; „allein, fährt Zeuge fort, blos dieser Bursche äußerte sich hierüber gar nicht und sah immer aufwärts (gen Himmel) und es schien mir, weil er an dem Gespräche gar keinen Antheil nahm, daß ihm dasselbe gar nicht tauge (unangenehm sei). Ich weiß halt nicht, was unter diesem Kerl steckt und es ist mir halt bald so, als wenn Er es gewesen wäre. Denn er hätte doch sicher bei so einem Unglücksfalle gejammert; ein Jeder that dieses; nur Er sagte gar nichts, wiewohl Er selbst ebenfalls Nachmittags beim Schuster gewesen war.“

Es war auf der Stelle ausgemittelt, daß der Unbekannte, aber deutlich genug Bezeichnete, Niemand anders sei als Georg Wachs, Lehrling des Zimmermeisters Schneeweißer zu Solling. Dieser wurde bereits in der Nacht vom 10. April verhaftet und es fanden sich bei ihm mehrere sehr verdächtige Sachen, besonders 2 silberne sogenannte Florschnallen, welche bei dessen persönlicher Durchsuchung in seinen Beinkleidern versteckt gefunden wurden. Als in der Frühe des folgenden Morgens, es war

der erste Ostertag, der Gerichtsdiener in sein Gefängniß trat, kam ihm derselbe sogleich mit der Aeußerung entgegen: »ich muß es gestehen, daß ich der Mörder der Schustersleute bin. Um mich ist es geschehen. Heute hätte ich gebeichtet, dann würde ich selbst zu Gericht gegangen sein.« — Seine Osterbeichte legte er nunmehr, statt seinem Beichtvater, seinem Richter ab.

Georg Wachs, zu Zolling (Landgerichts Moosburg) am 17. April 1800 geboren — also zur Zeit der That nicht älter als 19 Jahre — katholischer Religion, war der eheliche Sohn eines Kleinbauern, welcher sich zugleich mit Taglöhnerarbeiten seinen Unterhalt verschaffte. Seine beiden Eltern, die, als ihr einziger Sohn dem peinlichen Gerichte anheimfiel, sich noch am Leben befanden, werden allgemein als sehr rechtschaffene Leute geschildert, welche ihn von seiner frühesten Jugend an fleißig zur Schule und durch Beispiel und Rede zu allem Guten anhielten. Als Knabe zeichnete er sich in seinem sittlichen Betragen vor andern seines Gleichen nicht zu seinem Nachtheile aus und erwies sich wenigstens nicht schlimmer als die übrigen. Nach zurückgelegten Schuljahren wurde er 1814 bei einem Müllermeister zu Freising in die Lehre gethan, der, während der ganzen Lehrzeit, sehr wohl mit ihm zufrieden war und von welchem er nach drei Jahren, am 7. April 1817 losgesprochen wurde. Hierauf bekam er die Erlaubniß, im Innlande wandern zu dürfen, trat an verschiedenen Orten des Isarkreises als Mühlknecht in Dienste und verdiente sich bei fast allen seinen Dienstherrn das Lob des Fleißes und eines ordentlichen Betragens. Allein sein 18tes Jahr bezeichnet auffallend den Wendepunkt in seinem sittlichen Leben. Seit dem 16. August 1818 war er dienstlos, hielt sich entweder zu Hause bei seinen Eltern auf oder zog, angeblich um Dienste zu suchen, im Lande umher und arbeitete zuweilen für Taglohn. Als er im Oktober gedachten Jahrs bei einem Steinhauer zu Moosburg arbeitete, entwendete er der Gattin seines Herrn 50 fl. (nach Angabe der Bestohlenen 98 fl.) und würde schon damals der Justiz anheim gefallen sein, wenn nicht — vielleicht zu seinem Unglücke — sein rechtschaffener Vater, sowohl der eigenen Ehre wegen, als aus Liebe zum Sohn, durch Leistung vollen Ersatzes die gerichtliche Anzeige verhindert hätte. Endlich fand er am 25. Dezember 1818 wieder als Mühlknecht sein Unterkommen bei dem Müllermeister Ingerl zu Gerzen, der ihn aber, noch vor Ablauf von drei Monaten, wieder verabschiedete, weil ihm das ganze Wesen dieses Menschen zuwider war. »Ich that diesen Burschen, sagt Ingerl, blos deswegen aus dem Dienste, weil er zu der Arbeit keinen Pfenning werth war und meistentheils bei seinen Weibsbildern steckte. Ueberhaupt war er ein leichtsinniger, ausgelassener, roher Bursche, der auf das Christenthum nichts hielt und mir sowohl deswegen, als wegen seiner Frechheit und Ausgelassenheit zuwider war.« Die in dem Jüngling übermächtig gewordene Geschlechtslust, welche alle seine Gedanken, Wünsche und Begehrungen den Dirnen zugewendet hatte, entschied offenbar sein Verderben, und erklärt es zugleich, warum gerade das 18te Jahr seines Alters plötzlich eine so auffallende Umwandlung seines sittlichen Betragens mit sich führte. Er wurde aus Ueppigkeit liederlich; aus Liederlichkeit träg, arbeitsscheu, unordentlich; aus Weiberlust gefallsüchtig und eitel; aus eitler Gefallsucht habsüchtig und aus Habsucht erst Dieb, dann Mörder.

Nachdem ihn der Müller Ingerl seines Dienstes entlassen hatte (ungefähr 17. März 1819), gab er auf einmal sein Handwerk ganz auf und trat, um das Zimmerhandwerk zu lernen — weil er sich, wie er sagt, mit diesem besser fortzubringen hoffte — zu Solling bei dem Meister Schneeweißer als Lehrjunge in den Dienst. Aber hier brachte er kaum 14 Tage zu, als er, der erst seit kurzer Zeit blos als ein buhlerischer, lustiger und leichtsinniger Bursche bekannt war, auf einmal durch eine That, welche ihm Niemand zutraute, Niemand bei ihm begreifen konnte, von neuem die alte Wahrheit bestätigte: daß im Menschen keine Neigung scheinbar so unverfänglich ist, welche nicht, wenn sie, nach Zeit und Umständen, zur Leidenschaft erwächst, ihm das ungeheuerste einzugeben und durch ihn zu vollbringen fähig wäre.

Am Grünendonnerstag (8. April) ging Wachs, mit Erlaubniß seines Herrn, früh 8 Uhr von Haus hinweg, um zu Vilsbiburg seine österliche Beichte zu verrichten. Unterwegs traf er mit einem ihm unbekannten Bauernsohn, Matthias Hingerl, zusammen, der ebenfalls nach jener Stadt sich begeben wollte, um hier seine Uhr, die er einem Uhrmacher zum Ausbessern gegeben hatte, für die bevorstehenden Osterfeiertage wieder abzuholen. Georg Wachs, der nun unerwartet angenehme Gesellschaft gefunden hatte, meinte, daß die Woche noch andere Tage zum Beichten habe und brachte zu Vilsbiburg seinen ganzen Vormittag, statt in der Kirche, in den Schenken beim Bier und in lustigen Gesprächen zu, deren Gegenstand fast immer die Mädchen und seine Liebesgeschichten waren. Hingerl zeigte ihm seine Uhr, die er bei dem Uhrmacher wieder abgeholt hatte und, wenn gleich Georg Wachs hierauf nichts äußerte, so läßt sich dennoch (besonders nach dem, was späterhin erfolgte) als wahrscheinlich annehmen, daß, obgleich noch ohne besondere Begierde, sich bei dem Anblick dieses beneidenswerthen Besitzthums seines Kameraden, ihm die unangenehme Bemerkung unwillkürlich aufgedrungen haben möge: daß er für die nächsten Osterfeiertage zwar saubere schöne Kleider, aber denn doch keine Uhr besitze.

Um die Mittagsstunde gingen beide lustig auf den Weg nach ihrer Heimath, kehrten unterwegs von neuem in einem Dorfe ein, wo sie noch drei Maaß Bier tranken und setzten dann ihre Reise weiter fort. Georg Wachs, welcher, wie sein Begleiter, sich einen Rausch (doch keineswegs um seinen Verstand) getrunken, war ungemein vergnügt und in Freude ausgelassen, jubelte, ließ seinen Hut vor sich her rollen, rannte ihm nach und trieb noch allerhand andere dergleichen kindische Possen. Nachdem er den Hingerl noch ungefähr eine halbe Stunde weit begleitet hatte, nahm er Abschied von diesem und verließ ihn mit dem Bemerken: er gehe wieder zurück. Wohin er gehen wolle, darüber äußerte er sich nicht. Wohl aber hatte Hingerl unterwegs bemerkt, daß Georg hinke, der ihm, auf die Frage: warum dieses? zur Antwort gab: er habe sich mit der Zimmerart in den Fuß gehauen und müsse sich noch vor den Feiertagen seinen Stiefel ausbessern lassen.

Bloß in dieser Absicht ging Inquisit, wie er in allen Verhören betheuert, wieder zurück und zum Schuster in das Raschenhäuschen, bei welchem er um 3 Uhr ankam. Hier traf er, außer dem Schuster, dessen Frau und Kinder, so wie ein Paar Mädchen eines benachbarten Müllers, die mit den Schusterskindern spielten. Nicht lange nachher kam auch Jakob S., welcher dem Schuster die Haare verschnitt und nach verrichtetem Geschäfte wieder fort ging. Nun erst nahm der Schuster den Stiefel des Georg W. in Arbeit, der unterdessen mit des Schusters Kindern scherzte und sich besonders mit dem kleinen Knaben Michael, dem er eine Fastenprezel schenkte, kindisch spielend viel zu schaffen machte. Nachdem sein Stiefel bereits ausgebessert war und er sich noch eine ziemliche Weile mit dem Schuster unterhalten hatte, wollte er, wie wenigstens er selbst behauptet, gegen 4 Uhr sich fortbegeben und fragte den Schuster, ob seine Wanduhr richtig gehe? worauf dieser, — nachdem er ihm bemerkt, sie gehe um eine Viertelstunde zu früh, — seiner Frau befahl, ihm von oben seine silberne Taschenuhr herabzuholen, um sie aufzuziehen. Die Schustersfrau, — nachdem sie die verlangte Taschenuhr ihrem Manne gebracht hatte, der sie aufzog und sie neben sich an die Wand hängte, — verließ kurz nachher das Haus, um sich nach dem Orte Solling zu begeben, wo sie Fische für Morgen kaufen wollte. Auch die Kinder verließen die Stube, um in dem Garten mit ihrem Besuche zu spielen. Und so blieb Georg Wachs mit dem Schuster allein in der Werkstatt. Jener versichert, er würde sogleich mit der Schusterin fortgegangen sein, wenn nicht ihr Mann ihn zurückgehalten hätte. Dieser habe aber zu ihm gesagt: bleib noch ein wenig da, kannst doch heute nicht mehr viel ausrichten und mir wird allein die Zeit zu lang."

Die Schustersfrau ließ sehr ungern den Fremden bei ihrem Manne zurück. Als sie zu Solling angekommen war, erzählte sie der Maria Z.: „schon seit 3 Stunden

sei der Lehrjung des Schneeweißer zu Haus bei ihrem Manne. Jener Mensch habe einen Rausch und gefalle ihr gar nicht, weil er so sonderbar schwatze, daß man bald mit ihm lachen, bald vor ihm erschrecken müsse.“ Schon früher hatte sie Widerwillen gegen ihn gefaßt. Als er 14 Tage vorher, gerade an einem Sonntage, zu ihrem Manne gekommen war, um sich von ihm einen Stiefel flicken zu lassen, sagte sie zu der Schwägerin des Maier: „da ist der Kerl da gewesen, der mir gar nicht gefällt, daß er an einem Feiertage während der Kirchenzeit kommt. Ueberhaupt taugt mir dieser Mensch nicht (habe ich eine Abneigung gegen ihn).“ — Diese weissagende Ahnung ihres dunklen Gefühls sollte nur zu bald an ihrem Manne, an ihr selbst und an ihren Kindern in schreckliche Erfüllung gehen.

„Wie (dies sind die eigenen Bekenntnisse des Verbrechers) das Weib fort war, discurirten wir anfangs mit einander über verschiedene gleichgültige Dinge und es fiel mir lange Zeit kein böser Gedanke ein, wiewohl ich die Uhr des Schusters immer vor mir hängen sah. Erst zuletzt fiel diese Uhr mir auf, daß sie so schön sei; ich nahm sie von der Wand herunter, besichtigte sie genau, machte sie auch auf, und fragte den Schuster, was diese Uhr gekostet? worauf er mir antwortete, daß sie, nebst einem Erbsenkettchen und silbernen Petschierstöckchen, 14 fl. gekostet habe; das Kettchen aber, das oben in einem Schranke sich befinde, nehme er blos an Feiertagen, wo ich es einmal würde sehen können. Ich äußerte, daß ich Lust hätte, sie zu kaufen, wenn ich einmal genug Geld dazu beisammen haben würde; wozu er sich auch ganz bereitwillig zeigte. Aber die Uhr kam mir nicht aus den Augen und aus dem Sinne; immer sie betrachtend ging ich in der Stube auf und ab und bald kam mir der Gedanke, sie zu nehmen und davon zu laufen, sobald nur einmal der Schuster würde aus der Stube gegangen sein. Aber dieser rührte sich nicht von seiner Werkstatt und arbeitete immer emsig fort an dem Obertheile von ein Paar Schuhen. Der Reiz zur Uhr nahm in mir immer mehr überhand, und fortwährend auf und abgehend sinnirte ich (grübelte ich nach), wie ich diese Uhr bekommen könnte, und, da der Schuster immerfort sitzen blieb, so gerieth ich zuletzt auf den Gedanken: wie wäre es denn, wenn du ihn erschlügest? Ich sah den Hammer, nahm ihn vor des Schusters Augen in meine Hand und that, als wenn ich damit spiele. Aber ich vollzog noch nicht die That, weil ich noch immer mit mir in der Ueberlegung war, daß es doch nichts (nicht recht) sei, wenn ich ihn erschlage. Mit dem Hammer in der Hand ging ich wohl ein Paar Minuten, noch immer überlegend, hinter dem Rücken des Schusters auf und ab. Bald wurden aber die Begierden nach der Uhr zu stark in mir; da dachte ich denn: nun darfst du machen, sonst kommt auch noch die Schusterin daher! Und jetzt, als der Schuster in der besten Arbeit war, erhob ich auf einmal den Hammer und schlug ihn damit aus Leibeskräften auf die linke Seite beim Schlafbein, so daß er sogleich heftig blutend, ohne sich zu rühren, ohne einen Laut von sich zu geben, von seinem Stuhle herabfiel. Ich dachte mir, daß ich ihn gleich recht treffen wolle. — Wohl eine Viertelstunde mag es sein, daß ich überlegend auf und abging, wie ich doch diese Uhr bekommen könnte; endlich schlug ich zu; und dieses war nun mein letzter und auch mein ärgster Gedanke.“

„Ich weiß selbst nicht, was ich damals für eine unglückliche Stunde hatte, daß ich auf einmal zu der Taschenuhr eine so große Begierde bekam. Zuvor habe ich nie daran gedacht. Auch wäre ich in des Schusters Haus gar nicht hinein gekommen, wenn ich nicht einen zerrissenen Stiefel gehabt hätte.“

„Sobald der Schuster zu Boden lag, steckte ich eiligst die Uhr zu mir und ging hinauf (ins obere Stockwerk), das Kettchen zu suchen. Im kleinen Stübchen steckte der Schlüssel im Schrank und weil ich mir dachte, daß hier die Schustersleute gewiß ihre besten Sachen verwahrt haben würden, sah ich nach, fand aber hier das Kettchen nicht, sondern nur zwei Hammelfelle zu Beinkleidern, die ich zu mir nahm. Wie ich mit den Fellen schon auf der Treppe stand, um wieder herab zu gehen, bemerkte ich

oben auf dem Vorplatze noch zwei Schränke, kehrte daher wieder um und sprengte mit einer Erdäpfelhacke die Leisten daran herunter und dachte mir: nun vielleicht ist da das Uhrkettchen darin, das ich gern zur Uhr gehabt hätte. Ich wühlte alles durcheinander und fand das Uhrkettchen nicht; aber ich fand in einer Schublade 6 fl. 30 kr. in lauter halben Guldenstücken und eine silberne Florschnalle. In eben diesem Kasten befand sich auch ein Hut mit einer silbernen Florschnalle von Filigran-Arbeit, die ich abschnitt und ebenfalls zu mir nahm." (Nun zählt er einzeln alles auf, was er im zweiten Schranke gefunden und mit sich genommen und fährt dann fort*): „Mein Hauptzweck war immer nur das silberne Kettchen zu finden und blos während dem Suchen kamen mir halt diese Sachen in den Weg, die ich bei dieser Gelegenheit mit nahm."

„Wie ich nun alle diese Sachen hatte, ging ich wieder in die Stube hinunter, um auch noch ein Stück Kalbleder mit mir zu nehmen. Da hörte ich, daß der Schuster noch stark röchelte und gab ihm mit dem Hammer noch einige Streiche auf den Schlaf und auf das Ohr hin und dann dachte ich, daß ich den Schuster doch in das Kämmerchen hineinthun müsse, damit ihn sein Weib, wenn sie nach Haus komme, nicht sogleich erblicke. So zog ich ihn dann nun aus der Stube in die Kammer neben das Bette."

Georg Wachs hatte jetzt, mit Ausnahme des nirgend zu findenden Uhrkettchens, seine Absicht vollkommen erreicht. Ihm blieb nichts mehr weder zu gewinnen, noch zu verrichten übrig. Aber leicht gebiert ein Frevel den andern. Wer sich dem Verbrechen ergibt, weiß nur wo er anfängt, nicht wo er endigen wird. Auch hier ging in Erfüllung was Macbeth sagt:

Was Schuld begann, vollendet Schuld allein.

Nachdem Georg Wachs den ermordeten Schuster in die Kammer geschleift und dann seine Tasche auch noch mit dem Leder zu ein Paar Stiefeln bepackt hatte, war er im Begriff sich aus dem Hause hinaus zu schleichen, als beide Kinder des Schusters, die vom Spielen zurückkamen, ihm unter der Thüre entgegen rannten. Diese Kinder hatten ihn fast einen halben Tag lang gesehen, sie kannten ihn, blieben sie am Leben, so war ihres Vaters Mörder sogleich verrathen. Was Sicherheit fordere, bedurfte ihm keiner Ueberlegung; es blieb keine Wahl, Gedanke und That war Eins. Er ergreift das dreijährige Knäbchen Michael und schleudert es nach der Treppe zu auf den Boden mit solcher Gewalt, daß er sogleich zu röcheln beginnt. Auch die kleine Katharina wirft er eben so gewaltig unter die Treppe mitten zwischen allerhand Gerümpel von Holz und Eisenwerk. Allein das Mädchen rafft sich nach kurzer Betäubung wieder auf und sucht in die Stube hinein zu kommen, um bei dem Vater Hülfe zu suchen; da hebt der Mörder wieder seinen Schusterhammer vom Boden auf, schlägt damit dem Kinde in das Gesicht und auf den Kopf und wirft es von neuem unter die Treppe, wo es sich nicht mehr regt und von ihm für todt gehalten wird. Bei dieser Gelegenheit hört aber Georg den kleinen Michael noch immer röcheln. „Weil ich sah, erzählt nun der Mörder, daß ich ihn so stark geworfen, daß er ohnehin kaum mehr davon kommen werde, so gab ich ihm nun noch ein Paar mit dem Hammer auf den Kopf, damit er nicht so lange leiden müsse. Und nun nahm ich ihn und warf ihn zwischen die Treppe und einen alten Kasten hinein, damit man ihn nicht sogleich finden sollte."

Diese zweite Arbeit war auch gethan. Doch ehe er sich es versah, war aus

---

*) Der Gesammtwerth der entwendeten Sachen betrug, mit Einschluß der Uhr, die auf 9 fl. von Sachverständigen geschätzt wurde, 33 fl. 31 kr.

seiner Werke blutiger Saat, gleichsam unter seinen Händen, schon wieder eine neue Ernte aufgewachsen.

Sobald die Kinder ihrem Vater nachgesendet waren, bereitete er sich sogleich von neuem auf die Flucht, sah jedoch zuvor noch spähend durch das Fenster, ob kein Beobachter in der Nähe sei. Zum Unglück fuhr ein Mann mit einem Wagen vorüber. Er mußte so lange verweilen, bis dieser die gehörige Entfernung erreicht hatte. Nun endlich meint er, dieses Haus der Greuel sicher verlassen zu können. Schon streckt er seinen Kopf zur Thür hinaus, um nochmals zu spähen, ob ihn Niemand bemerke, — was sieht er? — die Schustersfrau kommt von Solling zurück; sie geht schon neben dem Wege herauf in ihren Garten, — sie ist nur noch 6 Schritte vom Hause entfernt, — er kann nicht hinaus, ohne von ihr gesehen zu werden, ohne ihr gleichsam in die Hände zu laufen. Er muß also bleiben, und auch sie morden, weil er schon ihren Mann und ihre Kinder gemordet hat. „Wie ich die Schusterin daher gehen sah, dachte ich mir, jetzt kann ich nicht mehr aus, ich bin verloren und muß sie gleichwohl auch umbringen. Nun schlug ich die Thür zu, nahm schnell den Schusterhammer wieder, hielt ihn mit der einen Hand unter meinen Rocke versteckt und öffnete mit der andern die Thür der anpochenden Schusterin, welche lachend mit den Worten eintrat: nun habt ihr euch gar eingesperrt! Ich antwortete nicht. Sogleich beim Eintreten wendete sie ihren Leib nach der in der Hausflur stehenden Truhe, deren Deckel offen stand, weil ich auch sie nach dem Kettchen durchsucht hatte. Ich stand zunächst der Thür hinter dem Rücken der Schusterin nnd versetzte ihr sogleich, ehe sie sichs versah, einen starken Streich mit dem Hammer auf die linke Seite des Kopfes, ebenfalls an den Schlaf, so daß sie auf der Stelle, blos mit dem leisen Ausruf: Jesus Maria! neben der Truhe zusammenstürzte. Und weil ich wohl voraussehen konnte, daß sie ohnehin sterben müsse und damit sie nicht noch viel zu leiden habe, gab ich ihr, als sie schon zu Boden lag, noch einige Streiche. Und nun schleifte ich sie seitwärts nach der Stubenthür zu, damit man nicht sogleich beim Hereingehen in das Haus auf sie trete."

„Hierauf ging ich in die Stube, warf ein Tüchlein mit Eiern, welches die Schusterin mitgebracht hatte, hinter den Ofen und den Hammer auf den Boden, trug in der Eile das kleine Wickelkind, das noch auf der Bank lag, damit es nicht herabfalle und Schaden nehme, auf das Bett in der Kammer, eilte, da ich jetzt ganz sicher war, dem Hause hinaus, schlug die Hausthüre zu und ging geraden Wegs zu meinem Meister zurück, bei dem ich um halb 7 Uhr werde angekommen sein." *)

„Die ganze Geschichte wird nicht eine volle Stunde gedauert haben. Um 2 Uhr wird es gewesen sein, als ich den Schuster erschlug. Um 6 Uhr kam auch die Schusterin daher."

„Wenn nicht das Uhrkettchen gewesen wäre, so würde ich nicht in ein so großes Unglück gekommen sein, und es wäre nur bei dem Schuster geblieben. Auf die Schusterin und ihre Kinder hatte ich gar keine Gedanken."

Daß er mit voller Besonnenheit, nicht etwa im Taumel des Rausches gehandelt, ergibt sich nicht nur aus der Beschaffenheit seiner That, sondern wird auch von ihm selbst eingeräumt. „Ich fühlte mich wohl etwas betrunken; allein ich wußte doch immer was ich that; denn sonst hätte ich auch alle diese Sachen nicht ausführen können. Ich weiß selbst nicht, was mit mir war; ich war an jenem Tage recht lustig und aufgeräumt."

Bei der Ermordung der Schustersfrau und des Knaben Michael war ein Augenzeuge zugegen, auf welchen der Mörder in seiner Sicherheit nicht mehr gerechnet

---

*) Es ist merkwürdig, daß dieses vielfache Morden den Thäter weder an dem Leibe, noch an den Kleidern mit Blut befleckt hatte; blos an den Stiefeln waren, wie er selbst sagt, einige Blutflecken zu sehen, welche von ihm alsbald sehr leicht wieder vertilgt wurden.

hatte, — des Schusters Töchterchen Katharina, welche, nachdem sie von ihren Wunden wieder genesen war, am 30. April vor Gericht ihr Zeugniß ablegte. Es wird nicht uninteressant sein, diese Unmündige mit ihrer Aussage, wenigstens im Wesentlichen, zu hören. Nachdem sie umständlich erzählt hat, wie der Zimmerkerl (so nennt sie den Inquisiten) in ihre Stube gekommen, sich daselbst immerfort aufgehalten, dann die Mutter nach Fischen gegangen sei, endlich auch die Kinder zum Spielen in den Garten sich begeben, fährt sie also fort: „Wir Kinder blieben sehr lange beisammen und als endlich mein Bruder und ich wieder in das Haus hineingingen, kam uns der Zimmerkerl gerade entgegen und warf uns nun gleich zur Stiege hin, wo mein Bruder alsbald zu schnarchen (röcheln) anfing, dem dieser Kerl mit dem Hammer des Vaters noch ein Paar (Streiche) auf den Kopf hinauf gab. Ich machte mich wieder auf und wollte in die Stube hinein, weil ich bei dem Vater gern um Hülfe gerufen hätte. Allein der Kerl nahm mich gleich wieder und schlug mich auch mit dem breiten Theil des Hammers auf das Aug, und mit dem spitzigen Theil auf den hintern Kopf, auch auf die Schulter und warf mich wieder unter die Stiege. Ich traute mir nicht mehr davon zu gehen und that, als wenn ich ganz todt wäre. Auf einmal ging der Kerl zur Thür hin, sah hinaus, ging aber gleich wieder zurück und warf die Thür zu, und nun hörte ich meine Mutter rufen: macht auf; der Kerl ließ sie gleich herein. Ich fürchtete mich noch immer, hielt mich mäuschenstill und auf einmal gab ihr der Kerl mit dem Hammer eine (einen Streich) auf den Kopf hinauf, daß sie sogleich zusammenstürzte und ich blos den Laut von ihr vernahm: helfts! Sodann zog er meine Mutter gegen die Stubenbenthür hinüber und ging bald darauf zur Thüre hinaus und schlug sie zu.“

Inquisit blieb in allen seinen Verhören dem Geständnisse getreu, wie er es in dem ersten summarischen Verhöre zusammenhängend abgelegt hatte. Alle folgenden Verhöre bestehen entweder aus bloßen Wiederholungen seiner früheren Erzählung, oder vervollständigen nur dieselbe durch genauere Bestimmung einzelner Nebenumstände, so daß aus den verschiedenen Bekenntnissen des Inquisiten (wie oben geschehen) eine vollständig zusammenhängende, mit sich selbst genau übereinstimmende Geschichte des ganzen Vorfalls zusammengestellt werden konnte. Nur in Einem Punkte hat Inquisit späterhin sein erstes Bekenntniß einigermaßen zu seinem Vortheile abzuändern versucht. In dem summarischen Verhöre gesteht er unumwunden, daß er die beiden Kinder des Schusters in mörderischer Absicht angefallen: „ich hätte, sagt er, blos den Schuster umgebracht, wenn nicht auch gerade zur Zeit, wo ich schon gehen wollte, die Kinder daher gekommen wären, die ich sodann auch umbringen mußte, weil ich durch sie, indem sie mich kannten, hätte verrathen werden können; und bei der Schusterin ereignete sich dieses ebenfalls.“ Offenbar nur aus Scham vor seiner eigenen Unmenschlichkeit, behauptet er aber späterhin: er habe den Knaben und das Mädchen, damit sie ihn nicht verriethen, blos betäuben wollen; den Knaben, welchem er es zu grob gemacht, habe er nachher blos aus Mitleid vollends todt geschlagen. Dieser elenden Beschönigung widerspricht aber nicht nur die That selbst, sondern auch die von ihm wiederholt behauptete Absicht derselben. Um nicht von den Kindern verrathen zu werden, konnte er sie nicht blos betäuben, sondern nur tödten wollen, weil blos die Todten nichts mehr verrathen können.

Dem Anscheine nach, möchte man nicht ungeneigt sein, die Aufrichtigkeit seines Geständnisses auch in so ferne zu bezweifeln, als er behauptet: daß er ohne alle verbrecherische Absicht in des Schusters Werkstatt gekommen und erst später, als der verführerische Anblick der Uhr zufällig seine Begierde gereizt, in ihm der erste Mordgedanken aufgegangen sei. Auffallend ist es freilich, daß eben der Mensch, der um 5 Uhr Nachmittags wegen einer Taschenuhr den Schuster ermordet, in der Frühe desselben Tages ebenfalls schon an einer Taschenuhr seine Augen geweidet hat. Und da er, wie ebenfalls aus den Akten hervorgeht, bereits 14 Tage zuvor des Schusters sil-

berne Taschenuhr neben seinem Arbeitstische hängen gesehen hatte: so dringt sich leicht der Verdacht auf, daß die Lust zum widerrechtlichen Besitze der Uhr des Schusters sich wenigstens schon an der Uhr seines Kameraden möge entzündet haben. Aus dieser Voraussetzung würde denn sein plötzliches Umkehren auf dem Rückwege von Vilsbiburg, sein ungewöhnlich langes Verweilen in des Schusters Häuschen, endlich sein »thürmischer« (wild stierender) Blick, so wie sein wunderlich seltsames Geschwätz, wobei man »bald mit ihm lachen, bald sich vor ihm entsetzen mußte,« — auf die einfachste Weise zu erklären sein.

Diese Vermuthungen verlieren jedoch, bei genauerer Erwägung, alles Gewicht. So wie diese Thaten geschahen, sind sie, von der ersten bis zur letzten, durchaus nicht nach einem voraus überlegten Plane, sondern nur als Eingebung eines bösen Augenblicks, als Ergebnisse der verführerischen, durch das Zusammentreffen verschiedener ganz zufälliger Umstände, plötzlich herbeigeführten Gelegenheit erklärbar. Der Zufall läßt sich nicht berechnen, am wenigsten ein aus mehreren Zufälligkeiten zusammengesetztes Ungefähr. Wer für eine bei sich beschlossene Absicht einen Plan entwirft, gründet denselben, wenn ihm auch nur halber Menschenverstand zugetraut werden soll, auf Voraussetzungen, welche, wenigstens zum größten Theil, unmittelbar oder mittelbar, in seiner Gewalt stehen; nicht aber auf Umstände, welche ganz aus seinem Bereich liegen und blos durch das gute Glück zusammengewürfelt werden müssen, wenn ihm die Erreichung seiner Absicht nicht ganz unmöglich werden soll. Des Schusters einsam stehendes Häuschen war keines Einsiedlers Hütte; dasselbe war nicht blos von der Schustersfamilie, sondern auch zur Hälfte von Taglöhnersleuten bewohnt; auch mußte es sich Inquisit als sehr wahrscheinlich denken, daß, zumal bei den bevorstehenden Feiertagen, der Schuster von manchem Kunden leicht Besuch bekommen möge. Daß er den Huber allein treffen, oder daß er späterhin Gelegenheit erhalten werde, Stunden lang, von Niemand gehört, an seiner Seite zu bleiben: hierauf durfte er nicht mit dem kleinsten Scheine von Wahrscheinlichkeit sich Hoffnung machen. Als er um 3 Uhr Nachmittags in Hubers Werkstatt ging, mußte er wenigstens die Anwesenheit von dessen Frau und Kindern als gewiß voraussetzen und konnte auf den Umstand, daß die Frau in ein entferntes Dorf sich begeben, alsbald das Mädchen mit dem Knaben ebenfalls die Stube verlassen und weit über eine Stunde mit ihm beim Spiele ausbleiben werde, sich durchaus keine Rechnung machen. Wer auf einen Mord ausgeht, ist auch ganz gewiß im Voraus wenigstens darüber mit sich einig, auf welche Art, mit welchem Werkzeuge er denselben vollbringen wolle und läuft nicht auf Gerathewohl hin, in der Hoffnung, daß ihm an Ort und Stelle das gute Glück irgend ein Werkzeug, einen Dolch, oder ein Messer, oder eine Pistole, oder einen Hammer, oder einen Knittel, oder einen Strick, oder sonst so ein Ding, womit man einem Menschen das Leben nehmen kann, nicht nur unter die Augen bringen, sondern auch sicher und unbemerkt oder unbeachtet in die Hand spielen werde. Des Inquisiten Behauptung, daß er in das Raschenhäuschen gegangen, um sich seinen beschädigten Stiefel ausbessern zu lassen, erscheint auch nicht weniger als ein leeres Vorgeben. Matthias Hingerl, der mit dem Inquisiten nach Vilsbiburg und von da zurückgegangen war, sah ein Loch in dessen Stiefel und hörte von ihm: daß er sich diesen noch vor den Osterfeiertagen müße ausbessern lassen. In seinem Umkehren nach des Schusters Häuschen liegt daher nichts Verdächtiges. — Auch sein seltsam langer Aufenthalt daselbst hat bei einem leichtfertigen, arbeitscheuen jungen Burschen, der gern seine Zeit vertändelt, eben nichts Auffallendes, zumal er schon den größten Theil des Tages in Müssiggang, mit Trinken, Schwatzen und kindischen Albernheiten hingebracht hatte und sich daher nicht sehr aufgelegt finden konnte, den schönen Ueberrest eines so lustigen Grünendonnerstags auch unter seines Meisters Zucht, vielleicht gar noch mit Arbeiten, zu verlieren. Was den »thürmischen« Blick betrifft, den ein Zeuge (der Mühlbursche Jakob) gleich Anfangs an ihm beobachtet haben will, so ist derselbe eher

der Erhitzung seines Kopfes durch Trinken, Lärmen und Laufen zuzuschreiben, als dem höllischen Geiste böser Thaten, der in ihm hinter seinem Gesicht hervorgelauert habe: nicht zu gedenken, daß dem physiognomischen Urtheile eines Bauernburschen eben nicht gar vieles zuzutrauen ist. Der widerliche grausenhafte Eindruck, den sein Benehmen auf des Schusters Gattin machte, ist wohl nur derselbe, den auch andere Personen, in Zeiten, wo bei ihm durchaus noch von keinen Mordgedanken die Rede sein konnte, in seiner Nähe empfunden haben und weßhalb ihn namentlich der Müllermeister Ingerl aus seinem Dienst entfernte. Georg W., von Natur roh, leichtfertig und ausgelassen, nun auch noch von Bierdünsten erhitzt, brachte die wilde Lustigkeit, womit er auf dem ganzen Rückweg von Vilsbiburg getobt hatte, wie sehr natürlich, in des Schusters Wohnung mit, und ließ hier, nach seiner Gewohnheit seinem frechen Uebermuthe in unnützem Geschwätz, in faden Albernheiten, liederlichen Scherzen und andern Ausbrüchen seiner gemeinen Natur, freien Lauf: was einer stillen, frommen Hausfrau an diesem, ihr ohnehin schon durch seine lange Anwesenheit überlästigen Burschen, zumal an einem ihr heiligen Tage weniger lächerlich, als widerlich und entsetzlich vorkommen mußte.

Wir dürfen daher sein Bekenntniß gerade so nehmen, wie er es gegeben hat. Alle in demselben enthaltene Umstände stimmen überdies so genau mit einander überein und stellen uns das Geschehene in seinem geistigen Werden mit solcher psychologischer Wahrheit dar, daß es ein Wunder sein müßte, wenn ein roher Bauernbursche fähig sein sollte, eine Seelengeschichte, an welcher nicht das Kleinste zu ihrer vollkommenen Glaubwürdigkeit fehlt, aus seinem Kopfe zusammen zu lügen.

Wie Macbeth noch rein von jeder Gedankenschuld, nicht ahnend, welche That noch diese Nacht ihm möglich sei, die Haide betritt, wo schon die Hexenschwestern auf ihn lauern: so der leichtfertige Georg des Schusters Häuschen, wo als Höllengeist die Gelegenheit ihn erwartet, um mit jenem unschuldigen Tand ihn zu bestechen, welcher so oft den Menschen zu Verbrechen fürchterlicher Art bethört.*) Er hatte einen lustigen Tag gelebt, sein leichter Sinn schwelgte im Uebermaß ausgelassener Fröhlichkeit; und eben darum war sein Fall eben so leicht und schnell, als tief. Ein von sinnlicher Freude aufgeregtes Gemüth ist eben darum mehr als sonst dem Außern zugewendet und unbewacht dem Zutritt verführerischer Lust geöffnet, wie Diebe und Räuber in einem Hause leicht ihre Geschäfte machen, wo die ganze Herrschaft bei einem Freudengelage schwärmt, während die Wächter vom Taumel betäubt bei offner Hausthür schlafen. Wohl ist die Freude an und für sich selbst gefällig, theilnehmend, mitleidig; aber unter den Gästen, denen sie in arglos munterem Leichtsinn den Zugang zum Gemüthe öffnet, schleicht sich auch leicht mit freundlichem Gesicht ein böser Dämon ein, der seine Gedanken säete, die alsdann um so schneller in Thaten aufwuchern, je mehr sie den Menschen unversehens überraschen. Kaum haben die Schicksalsschwestern dem glücklichen, jetzt eben siegesfrohen Macbeth in tückischer Weissagung eine Krone gezeigt: sogleich

Beschleicht ihn die entsetzliche Versuchung,
Die ihm das Haar aufsträubt, ihm in der Brust
Das eisenfeste Männerherz erschüttert.

---

*) And oftentimes, to win us to our harm,
The instruments of darkness tell us truths,
Win us with honnest triffles, to betray us
In deepest consequence.

Macbeth, I. 3.

Was dem edlen Than eine blos geweissagte, erst noch zukünftige Krone, war in weit höherem Grade dem gemeinen, sinnlichen Zimmmerburschen der Schatz einer silbernen Taschenuhr, die ihm schon gegenwärtig in die Augen glänzte.

Bereits der Vormittag hatte ihn in ein Verhältniß gebracht, welches ganz dazu geeignet war, seinen Kopf mit dem Gedanken an eine Taschennhr zu beschäftigen. Der Bauernbursche Hingerl, dem er auf dem Wege nach Vilsbiburg sich zugesellte, wurde durch keine andere Angelegenheit in die Stadt geführt, als um seine Uhr von dem dortigen Uhrmacher abzuholen. In der Stadt mußte Georg W. einstweilen im Wirthshause allein warten, bis jener sein Uhrengeschäft abgemacht hatte.

Als dieser endlich wieder zu seinem Kameraden zurückgekommen war, sprach er wie natürlich, von dieser Uhr, für welche ganz allein er die Reise hieher gemacht hatte, deren wiedererlangter Besitz ihn nun doppelt freute, da sie ausgebessert, jetzt ganz vorzüglich gut gehen sollte. Um auch seinen Gesellschafter an seiner Freude Theil nehmen zu lassen, zieht er sie aus der Tasche, läßt sie ihm sehen und betrachten und lobt ihm ihre gute Eigenschaften. Georg W. soll hierauf nichts geäußert haben. Allein dieser müßte kein junger Bauernbursche, am wenigsten der eitle Georg gewesen sein, wenn nicht (ohne daß er sich dessen gerade deutlich bewußt zu werden brauchte) der heimliche Neid über den glücklichen Kameraden, ihn mit dem, wenn auch noch unbestimmten, Verlangen nach ähnlichem Besitze beschlichen hätte. So war nun Georg obgleich noch ohne böse Gedanken, ohne irgend einen schuldhaften Vorsatz, durch das was er schon am Vormittage gehört, gesehen, gedacht und empfunden, im Voraus gestimmt für die Versuchung, welcher er in des Schusters Hütte arglos entgegen ging. Ihm, dessen Sinne und Wünsche bereits am Vormittage eine Uhr auf sich gezogen hatten, bringt jetzt sein unseliges Mißgeschick von neuem eine solche Uhr unter die Augen, während die Verführerin Gelegenheit ihm zur Seite steht. Diese Uhr wird ihm nicht etwa blos vorgezeigt, um dann wieder seinen Blicken entrückt zu werden; offen hängt sie an der Wand und dringt sich einladend seinen Sinnen immerwährend auf, er sieht sie, weil er sie sehen muß, er betrachtet sie, weil sie ihm gefällt und je mehr Lust er an ihr empfindet, desto mehr Lust bekommt er zu ihr. Zu dieser Uhr gehört überdies, wie ihm der Schuster sagt, eine silberne Erbsenkette mit einem Pettschaft, welche so schön ist, daß sie nur an Feiertagen von ihrem Eigenthümer getragen wird. Die Uhr bekommt nun für ihren Beschauer außer ihrem sichtbaren Werthe noch einen besondern Reiz durch das, zwar noch nicht gesehene, allein eben darum der Einbildungskraft desto ansprechendere, glänzende Zugehör, welches auf die Uhr selbst, woran er es schon im Geiste erblickt, auch noch das magische Licht der Phantasie hinüberfallen läßt. Diese Uhr und eine so schöne Erbsenkette daran, — dieses war noch weit mehr, als er heute Vormittag an seinem Kameraden beneidet hatte! Eines solchen Besitzthums Herr zu sein, mit einem solchen Putz vor den Dirnen aufzutreten und es damit seines Gleichen nicht nur gleich, sondern zuvor zu thun, — welch ein Gedanke für einen 19jährigen, leichtfertigen Zimmerlehrling! Träumte er sich mit seinem durch Trunk aufgeregten, in angenehmen Vorstellungen ausschweifenden Kopfe, auch nur für einige Augenblicke in den wirklichen Besitz! Je mehr diese Vorstellungen und Gefühle in ihm arbeiten, desto mehr heften sich seine Augen auf ihren Gegenstand und je mehr dieser Sinne und Einbildung zugleich beschäftigt, desto gewaltiger dringt er seiner Person sich auf, gräbt sich immer mehr in diese hinein, wird zuletzt gleichsam ein Theil ihres Wesens, so daß sie ihn nicht mehr los werden, ihn nur in sich, sich nur in ihm denken und fühlen kann. So wird schnell das Wohlgefallen zum Gelüsten, das Gelüsten zum Verlangen, das Verlangem zur Begierde, die Begierde zur bethörenden Leidenschaft. Eine kurze Zeit sehen wir die, anfangs sich selbst noch nicht klar gewordene, Begierde unseres Inquisiten ihren Gegenstand, gleichsam erst von fern umschleichen. Indem er die Uhr von der Wand nimmt, sie betrachtet, innerlich besichtigt, spinnt er ein Gespräch an über den Verkauf derselben,

was wohl als eine List gedeutet werden könnte, durch welche der bereits zum Bösen Entschlossene den Schuster nur desto sicherer zu machen gesucht habe. Da wir jedoch keinen Grund haben, ihn für schlimmer zu halten, als er sich selbst gibt, so dürfen wir jenes Uhrengespräch für nichts anders nehmen, denn für die Aeußerung eines unruhigen, noch zu keinem Entschlusse gediehenen Begehrens, das, weil es schon zu schwer auf dem Herzen drückt, sich auf irgend eine Weise nach Außen Luft zu machen sucht, wiewohl es sich noch nicht deutlich bewußt ist, daß es entweder gar nicht oder nur durch eine Schandthat befriedigt werden könne. Aber in dem Augenblicke, wo ihm der Schuster sich ganz bereitwillig zeigte, ihm seine Uhr verkäuflich zu überlassen und so dieselbe gleichsam zu seiner Verfügung stellte, mußte ihm, dem hiemit neues Oel in die schon brennende Seele gegossen wurde, sogleich der Nebel vergehen, hinter welchem er eine Weile den Weg des Verderbens nicht gesehen, auf welchem er, von seiner Lust geführt, schon eine bedeutende Strecke, ohne es zu wissen, zurückgelegt hatte. Zwischen seiner Begierde und dem Begehrten lag nichts hindernd in der Mitte, als der Mangel einer verhältnißmäßig geringen Summe, die er jetzt nicht besaß und so bald nicht zu erlangen hoffen durfte. Aber um solch einer Kleinigkeit willen sollte er den höchsten aller seiner Wünsche, sollte er eben den Gegenstand aufgeben, an welchen sich sein Herz schon so fest angeklammert, den er bereits geistig in seinen Besitz genommen hatte? Jene Kluft brauchte ja nicht nothwendig erst mit Geld ausgefüllt zu werden; nur ein Schritt und er war hinüber. Die Begierden lieben immer den kürzesten Weg. Hier hängt die Uhr vor seinen Augen; er darf nur die Hand ausstrecken, so ist sie sein; und wer ihn daran verhindern könnte, ist Niemand außer dem Schuster, der ihm ebenfalls nicht in den Weg tritt, sobald er entweder von seinem Stuhle hinweg aus der Stube gegangen ist, oder todt seine Arme nicht mehr regen kann. Also Diebstahl oder Mord! jener zwar lieber als dieser! aber dieser so gut, wie jener, je nachdem die Gelegenheit es gibt oder die Nothwengigkeit es fordert!

Was sich uns an diesem Menschen vor allem aufdringt, ist das entsetzliche Beispiel eines plötzlich aufwachenden Gelüstens, das in raschen Uebergängen zur Begierde gesteigert, wie ein Strudel, das Gemüth ergreift und dieses unaufhaltsam mit sich in die Tiefe hinunterreißt. In dem ganzen Thun dieses Menschen, so weit es noch allein gegen den Schuster gerichtet ist, offenbart sich zugleich auf das seltsamste die ganze verblendende und bethörende Gewalt der Leidenschaften. Alles was unser Verbrecher denkt, will und thut, ist, als Mittel auf seine Absichten bezogen, so thöricht und albern, daß man es kindisch nennen möchte, wenn es nicht so furchtbar grausam geendigt hätte. So ganz ist er in den Gegenstand seiner Lust versunken, daß sein Verstand nichts von allen dem sieht, was kaum einem halb verständigen Kinde entgehen konnte. Erst paßt er auf die augenblickliche Entfernung des Schusters, um alsdann die Uhr zu ergreifen und damit davon zu laufen; was dem gerade eben so viel gewesen sein würde, als wenn er sich derselben unter den Augen ihres Eigenthümers bemächtigt hätte. Der Urheber des Diebstahls mußte ja im ersten Falle fast eben so bald dem Bestohlnen bekannt sein als im letzten. Aber dieser sinnliche Bursche mit seiner heißen Gier nach des Schusters Uhr gleicht da vollkommen einem dummen Wilden, welcher, unfähig seinem Diebsgelüste zu widerstehen, mit der unter den Händen der Schiffsmannschaft hinweggestohlnen Korallenschnur, vor ihren Augen schnell davon läuft und sich damit hinter den nächsten Baum versteckt, wo er sich mit seinem Schatz geborgen glaubt, weil er diejenigen nicht sieht, von denen er gesehen wird. Auch der Mord, den er für den Fall beschließt, daß ihm der Schuster nicht aus dem Wege gehen wolle, ist eben nicht viel verständiger ersonnen. Wem, außer einem ganz verblendeten Menschen, mußte es nicht auf der Stelle einleuchten, daß er zwar den Mord vollbringen, aber nimmermehr unentdeckt bleiben könne? Da er weder den Schustersleuten, noch in der Umgegend unbekannt war, da ihn nicht nur der Müllerbursche Jakob in des Schusters Werkstatt getroffen. sondern auch dessen Ehefrau und Kinder ihn mit

ihrem Gatten und Vater allein zurückgelassen hatten: so mußten ja die Angehörigen des Ermordeten, auf deren Tödtung anfangs seine Absicht gar nicht gerichtet war, sobald sie nach ihrer Rückkehr den Mord entdeckten, sogleich auf ihn als Thäter ihre Gedanken werfen. Nur die Unbesonnenheit einer alle Rücksicht überspringenden, in blindem Eifer auf ihr Ziel hinrennenden Habgier, konnte über der blos physischen Möglichkeit der That, ihre Unthunlichkeit, die Unerreichbarkeit ihres eigentlichen Zwecks und den tödtlichen Abgrund übersehen, in welchen, unter solchen Umständen, der Mörder zugleich mit seiner Beute unvermeidlich hinabstürzen mußte.

So heiß die Begierde, so glühend die Leidenschaft; so kalt ist im Gegentheil die Besonnenheit und der Gleichmuth, womit von diesem erst 19jährigen Menschen, der doch jetzt zum erstenmale in solche Versuchung kommt, das Gräßlichste gedacht, beschlossen und auch sogleich vollendet wird. Kaum ist ihm eingefallen, daß er, um die ersehnte Uhr zu erlangen, entweder die Abwesenheit des Schusters benutzen, oder diesen, gehe er nicht aus der Werkstatt, erschlagen müsse: so ist er auch schon mit seinem Entschlusse auf dem Reinen, der ihn nicht viel mehr kostet, als uns Anderen die Bewegung der Hand, womit wir einer uns störenden Fliege nach dem Leben trachten. Macbeth erschrickt doch vor sich selbst, indem er zuerst bei dem Mordgedanken sich ertappt, wider den alsbald alle guten Geister seiner edlen Natur empört sich auflehnen, bis die Tücke einer geliebten weiblichen Furie der schon fast besiegten bösen Lust mit ihrer Ueberredungskraft zu Hülfe kommt. Selbst die Banditen von Handwerk, die Richard in den Tower schickt, um Clarence zu tödten, senken zögernd, einer nach dem andern ihre Schwerter, als sie ihrem Schlachtopfer gegen über stehen; denn sie merken noch etwas, wie der Dichter sagt, von „gewissen Hefen des Gewissens, fühlen in sich das gefährliche Ding, das den Mann zur Memme macht, jenen erröthenden, schamhaft blickenden Geist, der Meuterei im Busen des Mannes anstiftet und ihm tausend Hindernisse in den Weg legt.“ *) An unsrem Georg, der gleichwohl noch ein Kind für solche Thaten sein sollte, werden wir, nach seiner eignen Erzählung, von solchen Gewissenshefen, von Meuterei und Aufruhr in seinem Herzen kaum das mindeste gewahr Wohl drückt sich schon in seinem beständigen Hin- und Hergehen eine innere Unruhe aus; aber diese erscheint als nichts anderes, denn die Ungeduld der Begierde, die über den Ausgang besorgt, in ängstigender Ungewißheit, ob, wie bald und wie gut oder schlecht ihr Plan gelingen werde, voll Hoffnung und Furcht zugleich, auf ihre Beute gespannt ist, welche sie erst noch durch einen kühnen gefährlichen Wagesprung erhaschen muß. Daß für ihn der Weg zum Besitze einer elenden Taschenuhr über den Leichnam eines armen Familienvaters geht, der ihm nie etwas zu Leid gethan hat, der sich eben jetzt noch in zutraulichen Gesprächen freundschaftlich mit ihm unterhält: dieses macht ihm keine Angst, keine Unruhe, keine Bedenklichkeit und erschüttert eben so wenig seinen Entschluß, als er seinen auf die Ausführung sinnenden Verstand in seinen Gedanken irre macht. Zwar zögert er eine Weile mit dem Morde, in der Erwartung, daß der Schuster seine Arbeit auf einige Augenblicke werde liegen lassen, um aus der Stube hinauszugehen: und an diesem Zögern mag wohl eine Anwandlung menschlicher Gefühle beinahe eben so viel Antheil gehabt haben, als die ganz verständige Abneigung vor jeder größern, mühsameren und auf allen Fall gefährlicheren Handlung, so lang noch Hoffnung da ist, daß man seine Absicht um einen wohlfeilern Preis werde erreichen können. Die Wahl zwischen Diebstahl und Mord galt jedoch hier durchaus nicht dem Entschlusse selbst, der für das eine eben so gut wie für das andere fest entschieden war, sondern lediglich der Voraussetzung, unter welcher entweder der bloße Diebstahl oder zugleich der Mord ausgeführt werden sollte. Kaum ist der Gedanke gedacht: daß er den Schuster tödten

*) Shakspeare, König Richard III. Act. 1. Satz 4.

und dann seine Uhr sich zueignen könne, — so ist es auch schon beschlossen, daß er, wenn sich nicht von selbst ein anderer Ausweg öffne, getödtet werden müsse. Die Frage: Mord? wird mit dem Mord-Entschlusse selbst beantwortet, fast ehe sie noch aufgeworfen, ehe sie in ihrer schrecklichen Bedeutung zur vollen Klarheit des Bewußtseins gekommen ist. Auf die im Schlußverhöre ihm vorgelegte Frage; wie er doch den Schuhmacher wegen einer Uhr von so unbedeutendem Werthe habe um das Leben bringen können, da er doch werde gewußt haben, daß solche Verbrechen mit schwerster Strafe belegt seien? antwortet er: „ich habe es mir freilich gedacht; allein ich weiß selbst nicht, wie mir war. — Ich bekam auf einmal so viel Reiz für diese Uhr und faßte sodann den schnellen Entschluß, den Schuster umzubringen. — Die Uhr wollte ich haben, und dachte mir nun: was thust du jetzt? und auf dieses schlug ich halt zu. Mich hat allein die gar zu große Begierde überwältigt und ich kämpfte vorher immer mit mir selbst, weil ich wohl wußte, daß man wegen so etwas keinen Menschen umbringen darf.“ So gern man ihm glaubt, daß er den Mord und besonders diesen Mord für eine strafbare Frevelthat erkannt habe, so wenig wird man glauben können, daß ihn dieser Gedanke zwischen seinem Gewissen und seiner Leidenschaft in einen eigentlichen Seelenkampf verwickelt habe. So tief uns Inquisit durch seine zusammenhängenden, mehrmals wiederhohlten Erzählungen in die Entstehungsgeschichte seiner Verbrechen einführt, so erfahren wir gleichwohl nicht den mindesten Umstand, welcher auch nur für die Vermuthung spräche, als habe ihn jener Entschluß und dessen Ausführung eine besondere Mühe gekostet oder ihm zuvor eine innere Qual verursacht. Er spricht ja immer nur von seiner Begierde, wie sie entstanden, immer mehr gewachsen und schnell seiner ganzen Seele Meister geworden sei. Unser Inquisit bewahrte sich, bei seinen blutigen Gedanken und Werken, einen solchen Gleichmuth, einen so klar besonnenen Verstand, daß er uns von Anfang bis zu Ende nicht nur die ganze Begebenheit, sondern auch den Zustand seines Gemüths und was in diesem vorgegangen, so genau wieder erzählen kann, als hätte er, wie ein unbefangener Dritter in seine eigne Seele hineingesehen. Menschen, deren Natur, um mit dem großen Dichter zu reden, auch nur eine mäßige Gabe von der Milch der Menschlichkeit beigemischt ist, pflegen selten dem Ungeheuer einer blutigen Greuelthat so ganz geradezu und offen in die Augen zu sehen; sie suchen, ehe es ihnen möglich wird mit ihm Gemeinschaft zu machen, sich entweder zuvor dagegen zu betäuben, oder es gleichsam auf Umwegen hinterlistig zu beschleichen, wenn nicht die zur That schon entschiedene, aber vor ihrer eignen Abscheulichkeit sich entsetzende Begierde, eben dadurch sich selbst bis zur Wuth der Verzweiflung hinauf reizt, wo dann halb unbewußt „die Hand vollbringt, was, wenn's geschehen, das Auge scheut zu sehen.“ Allein unser Georg ist nicht so zärtlich und feig, um vor solchen Gedankengespenstern sich zu entsetzen; er ist in seinem eignen Vorsatz stark genug, um zur Ausführung desselben keiner andern Hülfe, als seines guten, klaren Verstandes zu bedürfen, der ihm denn auch, freilich nur so weit es dem nächsten Mittel zu dem nächsten Zwecke gilt, seine Dienste keinen Augenblick versagt. Mit gutem Bedacht nimmt er den schweren eisernen Hammer listig unter des Schusters Augen hinweg, wirft ihn, als wenn er damit spiele, in seiner Hand hin und her, stellt sich aber damit, um recht gut auszuholen, wohlgemessen einen Schritt entfernt hinter den Rücken des Unglücklichen, zielt — „weil er gehört hat, daß ein Mensch, wenn er am Schlaf getroffen wird, am schnellsten weg ist,“ — genau nach dieser Stelle und trifft dann sein mit sicherm Auge gehaltenes Ziel mit so fester Hand, daß sogleich das Opfer sprach- und bewegungslos zu seinen Füßen niederstürzt.

Hastig, doch ohne in mindesten bei dem Anblicke des blutigen Werks seiner Hand aus dem Gleichgewicht zu fallen, geht sogleich seine kalte Habsucht unmittelbar von dem Morde zu ihrem eigentlichen Hauptgeschäfte über; erst wird die Uhr in den Besitz genommen, dann nach der Uhrkette an allen Orten umhergesucht; es werden Kisten,

Kasten, Schränke geöffnet, erbrochen, durchwühlt und zugleich mit haushälterischer Sorgfalt alles was ihm bei dieser Gelegenheit in die Hände kommt und er nach seiner Meinung brauchen und bequem mit sich fortbringen kann, Geld, Westen, Halstücher, silberne Schnallen, u. s. w. bis auf ein Fell zu ledernen Hosen für das nächste Osterfest, nebst einem Stück Leder zu einem Paar neuer Stiefel, weggenommen und in die Tasche gesteckt. Dabei behält er auch noch so viel Muth, vor seinem beabsichtigten Weggehen sich wieder in die Werkstatt zu begeben; noch so viel Grausamkeit, dem noch im Todeskampfe röchelnden vollends das Haupt zu zerschmettern: noch so viel kalte, wenn auch zwecklose Vorsicht, den Leichnam in die Kammer neben sein Bett hinzuschleifen.

Die drei übrigen Mordthaten (denn auch an dem Mädchen war die That wenigstens in der Absicht und Meinung des Verbrechers ganz vollbracht) sind nur Zugaben der ersten und werden — was sie denn auch größtentheils waren — vor ihrem Urheber blos als Nebenverrichtungen betrachtet, welche ihm, gegen seine ursprüngliche Absicht, blos der leidige Zufall aufgebürdet habe. Den Schuster opferte er seiner Habsucht, dessen Kinder und Gattin seiner Selbsterhaltung. Es konnte der Mörder, als ihm jene unglücklichen Kinder durch ihr zufälliges Begegnen den Weg zur sicheren Flucht versperrten, mit Macbeth sagen:

So tief schon bin ich eingetaucht in Blut,
Daß, wat' ich nicht noch tiefer, voll Gefahr
Der Rücktritt wird, wie es der Eintritt war.

Ein Anderer freilich, dessen Natur für die Schwächen der Menschlichkeit etwas mehr als dieser Bube, gestimmt gewesen wäre und die erste Mordthat als eine Last auf seinem Herzen gefühlt hätte, würde wohl, als ihm die von ihren Spielen zurückkommenden Kinder des so eben ermordeten Vaters in die Hand liefen, entweder von Schrecken betäubt, ohne seine Lage zu bedenken, in der Verwirrung seiner Seelenangst davon gerannt sein; oder er hätte, falls ihm der Gedanke aufgeblitzt wäre, daß er von diesen Kleinen gekannt sei, um nicht Schuld auf Schuld zu häufen, vielleicht seine Besorgniß durch die Einwendung beruhigt, daß er von diesen Kindern, wenn auch allenfalls verrathen, doch nimmermehr überführt werden könne; oder er würde, wenn ihm der böse Geist plötzlich in die Seele geraunt hätte: seine Sicherheit fordere schlechterdings dieser Kinder Blut! wenn auch die That gethan, doch mit allen Anzeichen eines Menschen gethan haben, den eine gräßliche Nothwendigkeit in vorübergehenden Wahnsinn versetzt, der Blick in sein eignes Innere zur Raserei gebracht hat. Allein unser Georg, den nichts verwirrt, nichts übermannt — übersieht, so wie ihm die Kinder entgegen treten, auf der Stelle was ihm Noth thut und eben so rasch im Beschließen als kurz im Ueberlegen, mordet er, ohne Erbarmen, auch diese Kinder und zeigt in der ganzen Art dieser zusammengesetzten Blutverrichtung eben so viel Grausamkeit und Härte, als Bedacht und Kälte,

Und nun kommt endlich auch noch die arme Mutter an die Reihe:

Denn schon so tief im Blut
Ist er hinein, daß Sünde Sünd' erzeugt.
Des Mitleids Thräne netzt sein Auge nicht.

Diese letzte That ist nur Wiederholung der zweiten und der dritten; allein da es hier dem Leben einer erwachsenen rüstigen Person gilt, so entwickelt der Verbrecher in der Ausführung seines eben so bald überlegten als schnell gefaßten Entschlusses, neben der gefühllosesten Grausamkeit, zugleich seine Tücke und Hinterlist. Kaum sieht er sie kommen, so weiß er schon was er zu thun hat. Die Hausthür wird zugeschla-

gen, unterdessen der blutige Hammer herbei geholt, die damit gerüstete Faust in dem Busen versteckt, der pochenden rufenden Schusterin die Thüre geöffnet, hinter ihrem Rücken, während sie arglos scherzend in das Haus der Leichen tritt, wieder die Thür geschlossen und nun die erste Sekunde, wo sie die Augen von ihm abwendet, in Eile erhascht, um die ihm wohlbekannte gefährliche Stelle auch an ihrem Kopfe aufzusuchen und mit demselben Hammer, der schon von des Mannes und der Kinder Blut besudelt ist, zu zerschmettern.

Wenn Inquisit, nachdem er Vater, Mutter, Kinder erschlagen hat, das gräßliche Trauerspiel damit beschließt, daß er noch vor seinem Weggehen das auf der Bank liegende Wochenkind der ermordeten Schusterin vorsichtig auf das Bette in die Kammer trägt: so darf man diese Handlung nicht sowohl als einen mitten durch die schwarze Nacht einer solchen Seele hervorblitzenden fast wunderbaren Zug menschlicher Gesinnung, wohl gar des zarten Mitgefühls betrachten, sondern vielmehr als eine Erscheinung, welche die bis auf den letzten Augenblick andauernde Kälte und Besonnenheit des Mörders unzweideutig bekundet. Es gehört eben keine besondere Empfindsamkeit oder Menschenliebe dazu, ein Wochenkind, das in Gefahr ist auf den Boden zu fallen, an einen sichern Ort zu legen, wenn dieses ohne alle Mühe geschehen kann; auch der roheste Wilde wird dieses als eine sich von selbst verstehende, ganz gleichgültige Verrichtung betrachten, wobei er sich weder einer Pflichterfüllung, noch einer besondern Regung der Gefühle bewußt zu werden braucht. Wenn daher Inquisit jenem Kinde, dessen Tod ihm nichts nutzen konnte, vor seinem Weggehen ans dem Hause, noch diesen kleinen leichten Dienst erwies: so gab er damit nur den Beweis, daß er, der durch alle Greuel hindurchgegangen war, mitten unter Mord und Leichen, noch so vollkommenen Gleichmuth sich bewahrt hatte, daß es ihm leicht wurde, auch noch einem, für seine dermalige Lage, äußerst geringfügigen Umstand seine Aufmerksamkeit zu schenken und von den entsetzlichsten Thaten, die kaum ein Menschenherz zu fassen vermag, unmittelbar zu einer gewöhnlichen gleichgültigen Verrichtung besonnen über zu gehen.

Wie diese vierfache Blutarbeit, seltsam genug, bis auf einige kleine, bald abgewaschene Flecken an den Stiefeln, weder den Leib noch die Kleider des Verbrechers mit einem Blutstropfen gezeichnet hatte: so scheint sie auch in dessen Gemüth, außer gleichgültiger Erinnerung, sonst keine Spur zurückgelassen zu haben. Nachdem er die Thür des Leichenhauses hinter sich zugeschlagen hat, geht er, die Taschen mit seinem Raube voll gestopft, geradeswegs nach Haus, wo er schon um $^1/_2$7 Uhr ankommt und sich alsbald seinem Meister vorstellt. Er beschenkt dessen Kinder mit einigen Aepfeln, erzählt ihm in lustiger Laune, wie er einen vergnügten Tag verlebt und der junge Hingerl sich in seiner Gesellschaft einen so argen Rausch getrunken habe, daß er weder zu gehen noch zu stehen vermöge. Den ganzen Abend, welchen er mit dem Meister und der Meisterin bis zur Stunde des Schlafengehens zubrachte, benahm er sich so unbefangen, ruhig und heiter, daß sein Meister vor Gericht sein Erstaunen darüber äußerte, wie es möglich sei, daß ein so junger Mensch solche Dinge thun, oder, wenn er sie gethan, sich so benehmen könne. Am Abend des folgenden Tags, als sein Meister und dessen Frau von dem entsetzlichen Vorfalle, im Raschenhäuschen sich erzählten, bemerkte Wachs ganz kaltblütig: „auch er sei Tags zuvor, um sich seine Stiefel flicken zu lassen, in demselben Häuschen eingekehrt und habe eine ziemliche Weile bei dem Schuster zugebracht, daher er ganz gewiß ebenfalls werde in das Gericht hinauf müssen; am Ende möchten wohl gar die Leute meinen, daß er es begangen habe.“ Eben so benahm er sich, als er am Sonnabend mit seiner Dirne zusammentraf, welcher er die geraubte Uhr übergab, um ein Glas darauf machen zu lassen. Er erzählte ihr, daß sein Vater ihm diese Uhr als Geschenk zugeschickt habe und sprach äußerst aufgeräumt von vielen gleichgültigen Dingen. Als sie auf den Vorfall im Raschenhäuschen zu sprechen kam und ihn fragte: ob er nicht gehört, wer die Thäter seien? — sagte er mit der ruhigsten Unbefangenheit: „auch er und der Müllers-

sohn Jakob seien ebenfalls gerade am Tage des Mordes, zufällig bei den Schustersleuten gewesen: sie beide würden wahrscheinlich deshalb vor Gericht erscheinen müssen;" und hierauf ging er, ohne im mindesten in seiner guten Laune gestört zu werden, sogleich wieder auf andere Gegenstände über. Was aber mehr als alles die Stufe bemerklich macht, welche dieser Mensch unter anderen Geschöpfen seiner Gestalt einnimmt, ist die Thatsache, daß es ihm an demselben Tage nichts kostete, aus dem Fenster eines Wirthshauses zu Vilsbiburg den Leichenzug des Schusters, seiner Frau und seines Kindes, als neugieriger Zuschauer mit anzusehen. Er gestand dieses selbst und antwortete dem Richter auf die weitere Frage: ob er nicht auch (wie das Gerücht ging) den Leichenzug selbst begleitet und dem Gottesdienste beigewohnt habe? „Nein, denn ich hatte damals meinen Rock nicht an, sondern nur eine Jacke. Uebrigens wäre ich auch mitgegangen, damit ich das Begräbniß und den Gottesdienst gesehen hätte, weil ich ohnehin in die Kirche gerne gegangen wäre. Mich haben wohl die Leute erbarmt; aber mitgehen und zusehen hätte ich doch können." Nun wer auch das kann, der kann mehr als seines Gleichen und von dem möchte man beinahe versucht werden, zu sagen: er sei blos noch etwas weniger als ein Teufel und nur noch etwas mehr als ein Thier. Auch während der ganzen Untersuchung beharrte er in derselben stumpfen Gleichgültigkeit über seine Verbrechen, deren Unerlaubtheit und Strafbarkeit er erkannte, ohne übrigens auch nur einen Augenblick durch das mindeste Zeichen einige Regung des sittlichen Abscheus, der Reue oder des Mitleids zu verrathen.

Von der rein rechtlichen Seite betrachtet, war dieser Fall weder hinsichtlich der Thatsachen, noch in Ansehung des Rechtspunktes in einige Schwierigkeit verwickelt. Das umfassende, mehrmals wiederholte Bekenntniß stimmte mit dem gehörig erhobenen Thatbestande, so wie mit vielen durch Zeugnisse erwiesenen besondern Umständen auf das vollständigste überein. Alle in des Schusters Haus geständigermaßen geraubten Sachen wurden theils noch in dem Besitze des Inquisiten gefunden, theils von den Personen, denen sie derselbe unterdessen verkauft oder zur Verarbeitung übergeben hatte, dem Gerichte ausgeliefert und als Eigenthum der Schustersfamilie anerkannt. Nur die silberne Uhrkette, die so viel zur Verführung dieses Verbrechers beigetragen hatte, war verschwunden und Inquisit blieb standhaft bei der Versicherung, daß er dieselbe nicht geraubt, weil er sie, seines begierigen Suchens ungeachtet, nicht gefunden habe. Eben so wurde unter den im Hause zurückgelassenen Sachen ein in Silber gefaßter Rosenkranz vermißt, von welchem Inquisit gleichfalls versicherte, daß er ihn weder genommen noch gesehen habe.

Die Vertheidigung mußte sich lediglich auf einige äußerwesentliche Formrügen und auf den Versuch beschränken, die Zurechnungsfähigkeit des Thäters wegen Trunkenheit verdächtig zu machen. Allein dieser Einrede stand, abgesehen von demjenigen, was durch viele Zeugen bereits gründlich erhoben war, sowohl die That selbst als das eigene Bekenntniß des Verbrechers entgegen. Den größten Dienst würde der Vertheidiger, nicht der Gerechtigkeit, aber vielleicht seinem Klienten, erwiesen haben, wenn seine Bemerkung: daß ein Mensch, der solche Handlungen auf solche Weise und aus solcher Veranlassung begehe, unmöglich bei gesundem Verstande sein könne, — auf das Gericht einigen Eindruck gemacht und der darauf gegründete Antrag: vor allen Dingen noch den Gemüthszustand des Verbrechers durch Gerichtsärzte untersuchen zu lassen, — Eingang gefunden hätte. Es durfte und mußte dieser Antrag verworfen werden, da alle zur rechtlichen Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit dieses Menschen erforderlichen Thatsachen, außer allem Zweifel klar vor Augen lagen.

Demnach wurde Inquisit durch Erkenntniß vom 28. Juli 1819: 1) eines an dem Schuhmachermeister Huber verübten qualificirten (Raub-) Mordes, 2) eines an dessen dreijährigem Sohne verübten einfachen Mordes, 3) eines gleichen Mordes an der Huber'schen Ehefrau, so wie 4) des nächsten Versuchs eines einfachen Mordes

an der neunjährigen Huber'schen Tochter für schuldig erkannt und zur Strafe des Schwertes verurtheilt. Diese Strafe wurde am 23. Oktober an ihm vollzogen.

Seiner entsetzlichen Verbrechen ungeachtet, gehörte Wachs gleichwohl noch nicht unter die Bösewichter des ersten Ranges. Leicht erregbare mächtige Sinnlichkeit, übermäßiger Leichtsinn, neben gänzlichem Mangel an Ausbildung der höheren Seelenvermögen, sind die Elemente seiner geistigen Natur, in welchen die Großthaten des 8. April — unter den gerade damals vereint auf ihn einwirkenden Umständen — den letzten Grund ihrer Entstehung haben. Einen Bösewicht, mit welchem verglichen Wachs noch auf unser Mitleid billigen Anspruch machen darf, werden wir in dem folgenden Rechtsfalle in der Person eines gebildeten, unterrichteten Mannes, eines Gottesgelehrten und Priesters, unsern Lesern vor die Augen stellen.

XXII.

Tartüffe

als Mörder.*)

Der Priester Franz Salesius Riembauer, bis in das Jahr 1813 Pfarrer zu Nandelstadt (Landgerichts Moosburg) war am 27. Januar 1770 im Markte Langquaid (Landgerichts Pfaffenberg) geboren. Eines armen Taglöhners Sohn diente er in seiner Jugend als Hirtenknabe, der aber frühzeitig, bei sehr guten Verstandesanlagen, große Lernbegierde entwickelte und sich bald bis zu dem Gedanken erhob, den Studien und dem geistlichen Stande sich zu widmen. Im 13. Jahre seines Alters bat er den Pfarrer seines Geburtsortes auf den Knieen, ihm den nöthigen Vorbereitungsunterricht für die Gymnasialstudien zu ertheilen und machte bei demselben so schnelle Fortschritte, daß er noch vor Ablauf eines Jahres zur Aufnahme in ein Gymnasium tüchtig befunden wurde. Was über des Knaben sittliches Betragen zu den Akten erhoben wurde, gereicht nicht so ganz zu seinem Ruhme. Er unterschlug z. B. einem Kaplan des Pfarrers 30 kr., die er im Kegelspiel verlor, wurde dafür gehörig gezüchtigt und entlief hierauf nach Regensburg, wo er sich in das dortige Gymnasium aufnehmen ließ. Schon als Hirtenjunge soll er als ein böser Mensch, besonders wegen seiner Diebereien, allgemein bekannt gewesen sein, was jedoch nur von Einem Zeugen behauptet, von andern zwar nicht geradezu widersprochen, aber auch nicht bestätigt wird. Er selbst erzählt von sich, daß er als Knabe einst große Lust in sich verspürt habe, einen andern Knaben todt zu schlagen, um ihn seines Geldes zu berauben.

Zu Regensburg verdiente er sich durch sein äußerlich geregeltes Betragen, seinen Fleiß und seine Fortschritte, das Lob eines unverbesserlichen Studenten, der einst seiner Kirche und sich selbst viel Ehre machen werde. In der Kirchengeschichte und dem Kirchenrechte erwarb er sich nicht gemeine Kenntnisse; seinen Verstand bildete er durch die Künste der Dialektik, sein Gemüth nach der Kasuistik der Jesuiten-Moral; am tiefsten scheint er sich in P. Benedikt Stattlers Werke einstudirt zu haben. Im Jahre 1795 erhielt er zu Regensburg die Priesterweihe und diente sodann mehrere Jahre lang als Kaplan, Cooperator, Provisor bei verschiedenen Pfarreien, namentlich zu Heerwahl, Oberglein, Hofkirchen, Hirnheim, Sollach, Pfarrkofen und Pondorf. Um Weihnachten 1805 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Pirkwang versetzt, wo er die Filialkirche zu Ober-Lauterbach — eine durch ihn zuerst in Ruf gebrachte Ortschaft — zu versehen hatte. Er blieb hier über zwei Jahre, bestand im Juni 1807 zu München die Prüfung als Pfarramts-Kandidat mit großen Ehren, erhielt sodann am 16. März 1808 die Pfarrei zu Priel und wurde zwei Jahre nachher (16. März 1810) als Pfarrer nach Nandelstadt versetzt.

---

*) Ein Seitenstück zu Anton Mingrat, Pfarrer zu St. Quentin. S. Hitzigs Zeitschrift für die Criminalrechtspflege Bd. II. S. 407.

Seit dem Beginne seiner priesterlichen Laufbahn zeichnete er sich so sehr durch Gaben und Tugenden aus, daß er andern Geistlichen als Muster vorgehalten wurde. Von kräftig stattlichem Wuchse, vortheilhafter Gesichtsbildung, ernsthaft freundlicher Miene, wortreich und gewandt in Reden, gefällig, einschmeichelnd in seinem ganzen Benehmen, machte schon sein Aeußeres eine empfehlende Erscheinung. Seine priesterlichen Verrichtungen übte er mit eben so viel Pünktlichkeit als Anstand und Würde, und seine Sitten waren so wohl bemessen, daß sie wie lauter Sittlichkeit sich ausnahmen. Die Muße, welche ihm sein geistlicher Beruf gestattete, verwendete er — wenigstens bis zu seiner Versetzung nach Pirkwang, wo er durch den Ankauf eines Bauernhofs sich etwas zu sehr in bäuerlichen Geschäften verweltlichte — auf Lesen und Studiren. Den Pfarrherrn, denen er als Kaplan beigegeben war, pflegte er, wenn sie seinen wissenschaftlichen Eifer bewunderten, zu bemerken: dieses sei die wahre Bestimmung des Geistlichen, dem es nicht zieme, sich des Weltlichen viel anzunehmen. Seine Predigten waren voll Feuer und Salbung; in und außer der Kirche eiferte er gegen die Ruchlosigkeiten der verderbten Welt; in seinen süßen Reden wie in seinem ganzen Benehmen erschien er als ein halb verklärter Frommer, der nur im Vertrauen auf Gott und in der Liebe des Nächsten lebe. Immer ging er seitwärts gesenkten Hauptes die halb geschlossenen Augen auf den Boden geheftet, mit süßlächelndem Munde und gefalteten Händen, aus der Kirche. Selbst diejenigen, die gegen ihn eine persönliche Abneigung fühlten, oder seinem innern Wesen mißtrauten, rühmen seine priesterlichen Vollkommenheiten und seine ergreifenden Predigergaben. „Er war — sagt eine gewisse Niedermeyer — ein gar scharmanter Prediger und hätte uns alle bekehrt, wenn er noch länger in Hofkirchen geblieben wäre. Er drückte immer die Augen zu und machte es gar kräftig.“ Ueberdies stand er, wie das Volk von ihm glaubte und er das Volk glauben zu machen verstand, mit der übersinnlichen Welt in näherer, gar vertraulicher Verbindung. Verstorbene machten ihm aus dem Fegefeuer Besuche auf seinem Zimmer, baten ihn um eine Messe und waren für immer beruhigt, sobald diese gelesen war; noch während der Messe sah er dann den erlösten Geist, in Gestalt einer weißen Taube, davon fliegen. Es traten ihm auch wohl, wenn er in geistlichem Berufe Nachts über Feld ging, die armen Seelen in Gestalt von Lichtchen in den Weg, wahrscheinlich um seine Benediktion zu erhalten und hüpften vor ihm nach der Rechten oder Linken, je nachdem er seine geweihten Finger dahin oder dorthin bewegte. Durch alles dieses erwarb er sich einen so hohen Ruf unter der Menge, daß er lange Zeit fast wie ein Heiliger verehrt wurde und Viele, wenn er von einem Stuhle aufgestanden war, sich eilig hinzudrängten, um seinen Platz einzunehmen und so eines kleinen Theils seines heiligen Wesens theilhaftig zu werden.

Einige seiner Amtsbrüder wollten freilich in ihm nur einen Heuchler und Pharisäer erkennen. Zu Hirnheim sagte man sich leise in das Ohr: der Pfarrer des Orts sei durch einen Brief seines Amtsbruders zu Hofkirchen, bei welchem Riembauer zuvor Kaplan gewesen war, vor diesem als einem Wolfe in Schafskleidern gewarnt worden und habe aus diesem Grunde um dessen Versetzung gebeten. Auch theilten nicht alle Beichtkinder den herrschenden Glauben an die fromme Tugend dieses heiligen Mannes und meinten im Stillen bei sich selbst: ein Mensch, der zu Jedermann so süß schmeichelnd rede und — Niemand in das Auge sehe, möge doch wohl ein Erzheuchler sein. Mancher vorsichtige gute Hausvater, wie ein gewisser Matthäus Steinbauer, obgleich er sich glücklich schätzte, wenn der junge fromme geistliche Herr bei ihm einkehrte, glaubte dennoch, zumal wenn derselbe über Nacht bleiben wollte, wegen seiner Töchter, denen immer besondere Aufmerksamkeit erwiesen wurde, wenn nicht gerade nothwendige, doch nützliche Vorkehrungen treffen zu müssen.

Erst nach einer Reihe von Jahren kamen, bei Gelegenheit anderer, bei weitem größerer Entdeckungen, folgende kleine Umstände aus der geheimen Lebensgeschichte dieses Heiligen an den Tag, wenigstens laut und öffentlich zur Sprache. Als Kaplan

zu Hofkirchen schwängerte er die Pfarrköchin Maria H*, die durch seine Vermittlung zu Landshut im Oktober 1801 ihm einen Knaben gebar, der aber bald darauf wieder starb. Während seines Aufenthaltes als Kaplan zu Hirnheim trat er mit der Küchenmagd seines damaligen Pfarrherrn, Anna Maria Eichstädter, in vertrauliches Verhältniß und erzeugte mit derselben ein Mädchen, das am 17. Mai 1803 zu Regensburg geboren, auf einen falschen Namen sowohl des Vaters als der Mutter getauft, 4 Jahre nachher die unschuldige Veranlassung des grausamen Todes seiner Mutter geworden ist. Als Kaplan zu Pfarrkofen (1803) machte er eine Näherin Walburga R., zur Mutter, die ihm ein Mädchen, Theresia, gebar, welches zur Zeit gegenwärtiger Untersuchung ebenfalls noch am Leben war. Ueberdies ging damals im Geheimen das Gerücht, daß auch die Küchenmagd des dortigen Pfarrers sich von dem Kaplan in denselben Umständen befinde. Sein Aufenthalt als Kaplan zu Pondorf (1804) bot ihm blos die unangenehme Gelegenheit, an dem Sittenverfall der Welt und dem Verderbniß der jungen Geistlichkeit Aergerniß nehmen zu müssen; denn einige andere Kapläne erwiesen seines Pfarrers Bäschen eine besondere Aufmerksamkeit, welche erwiedert zu werden schien: was ihn bewog, wie er selbst gesteht, sich um seine Versetzung an eine andere Pfarrei zu bewerben. Von da nach Pirkwang versetzt, erwählte er in seinem Filialort Lauterbach die Tochter des sogenannten Thomasbauern, Magdalena Frauenknecht, zu seiner Geliebten, eine Unglückliche, über die unsere Erzählung sich ebenfalls des Umständlicheren zu verbreiten hat und von welcher hier einstweilen nur bemerkt wird, daß sie ihm zu München im Juni 1807 einen Knaben gebar, der jedoch sechs Wochen nachher wieder starb. Endlich, nach dem Tode dieses Mädchens verband er sich mit seiner letzten Köchin, Anna Weninger, mit welcher er nicht weniger als drei Kinder erzeugte.

Seine Beischläferinnen, diejenigen wenigstens, die er sich auf längere Zeit beilegen wollte, pflegte er, theils um ihr Gewissen zu beruhigen, theils um ihrer Treue sich desto besser zu versichern, durch feierliche Handlung, wobei er den Priester und Bräutigam in Seiner Person vereinigte, sich als Gattinnen förmlich anzutrauen. Katharina Frauenknecht versichert, daß sie hinter Riembauers Bette versteckt, der Trauung zwischen ihm und ihrer Schwester Magdalena beigewohnt habe und gehört und gesehen, wie derselbe hierbei alle bei einer Trauung gewöhnlichen Gebete und Ermahnungen gesprochen, auch einen goldenen Vermählungsring ihrer Schwester an den Finger gesteckt habe. Anna Weninger erzählt dasselbe von ihrer Verbindung mit diesem Pfarrer, nur will sie nicht mehr wissen, ob der Priester-Bräutigam mit seiner Stola bekleidet, bei brennenden Kerzen, diese Handlung verrichtet habe. Er selbst läugnet solchen Mißbrauch seines geistlichen Amtes, gesteht jedoch, daß er seine Beischläferinnen feierlich über die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten belehrt und ihnen hierauf ein förmliches Versprechen gegeben und abgenommen habe. Nebenbei verdient noch angeführt zu werden, daß Riembauer schon als junger Kaplan in den Häusern, wo er hübsche Mädchen wußte, umherzuschleichen pflegte und deren Eltern zu bewegen suchte, ihm dieselben zum Dienste künftiger Pfarrköchinnen abzurichten. Nicht minder beeiferte er sich — gleich jenem Independenten-Heiligen, Mr. Tomkins, am Rosamundabrunnen, der schönen Phöbe Maiblume gegenüber*) — seinem Unterrichte anvertrauten Kindern den Lehrsatz praktisch begreiflich zu machen: daß sich ein Mädchen mit einem Heiligen des Herrn gewisse Sünden wohl erlauben dürfe. Und so andere dergleichen Dinge, welche umgangen werden mögen; da es wohl keines Beweises mehr bedarf, daß Pfarrer Riembauer, während seiner ganzen priesterlichen Laufbahn nichts anderes war, als ein verkörpertes Beispiel jenes bekannten und beliebten Grundsatzes aller Scheinheiligkeit:

---

*) W. Scott's Woodstock IV 12.

Das Böse jeder That liegt nur im bösen Schein.
Gibt es kein Ärgerniß, so ist das Arge gut;
Und Sünd' ist Sünde nicht, wenn man geheim sie thut. *)

Ohne Moliere gelesen zu haben, verstand sich Pfarrer Riembauer, neben der Kunst im Geheimen zu sündigen und dabei vor der Welt als Heiliger zu gelten, zugleich meisterlich auf den Gebrauch jener Mittelchen, durch welche man sich bequem, wegen begangener und noch zu begehender Sünden, mit dem Himmel gütlich zu vergleichen und abzufinden vermag. **) Jene Verirrungen der Zärtlichkeit waren nicht seine Sünden, sondern die „Sünden des Cölibats" †) und seine Philosophie und theologische Moral lieferte ihm eine ganze Reihe der triftigsten Beweise dafür, daß er in Erzeugung unehelicher Kinder, als wodurch er zur Erweiterung des Reiches Gottes wesentlich beitrage, nicht nur nichts Sträfliches, sondern sogar Löbliches, dem Himmel Wohlgefälliges begehe. „Ich überlegte," dieses sind seine eignen Worte, „1) daß es nach der Vernunft nicht unerlaubt scheinen könne, ein Kind zu erzeugen; denn eine vernünftige Kreatur, die ewig dauern soll, hervorzubringen, ist etwas Gutes. Dadurch wird der Mensch auf eine sonderbare Weise Gottes Bild, daß er mit ihm zur Hervorbringung eines Menschen beiträgt, wie der heil. Clements von Alexandrien sagt. 2) Auch wider Gottes Anordnung kann es nicht sein, weil dadurch die Zahl der Auserwählten einen Zuwachs erhält. 3) Auch wider die Kirche nicht; wenn anders dieser Mensch zu einem rechtschaffenen Christen gebildet wird. 4) Auch wider den Staat nicht: wofern ein solches Mitglied sittlichen und bürgerlichen Unterricht bekommt und so zu einem guten Staatsbürger und treuen Unterthan erzogen und die betheiligte Mutter nicht verlassen wird. Mit diesen Gedanken ging ich öfters um; auch die Kirchengeschichte ††) und Erfahrung unterstützten meine Grundsätze. Und so wurde es meinem Innern leicht, mich zu solchen Cölibats-Fehlern hinreißen zu lassen."

Kaplan R. leistete wirklich, wenn nicht aus Pflicht und Zärtlichkeit, doch aus Klugheit und Vorsicht, alles Erforderliche nach besten Kräften, um sowohl seine Kinder zu ernähren, als auch ihre Mütter so zufrieden zu stellen, daß sie bei gutem Willen und in jener Ruhe blieben, deren er zur Erhaltung des guten Scheins bedurfte.

Das Kind der Anna Eichstädter ließ er zu Regensburg auf seine Kosten erziehen

---

*) Le mal n'est jamais, que dans l'éclat qu'on fait.
Le scandale du monde est ce qui fait l'offense,
Et ce n'est pas pécher que pécher en silence.

Tartuffe.

**) Le ciel défend, de vrai, certains contentements;
Mais on trouve avec lui des accomodements.
Selon divers besoins, il est une science
D'étendre les liens de notre conscience,
Et de rectifier le mal de l'action
Avec la pureté de notre intention.

Tartuffe.

†) Uebrigens ist dieses ein allgemein gebräuchlicher, gleichsam stereotyper Ausdruck, welcher auch außerhalb Süddeutschlands, z. B. in Schlesien unter der Geistlichkeit gebräuchlich ist, um damit alle diejenigen Sünden und zum Theil Verbrechen zu bezeichnen, welche allein dem erzwungenen Cölibat zur Schuld gerechnet werden. Eine eben so gründlich gelehrte als schrecklich belehrende Geschichte des Cölibats und der Cölibatssünden ist zu lesen in dem in vielfacher Beziehung, nicht blos als Schrift, sondern auch als That merkwürdigen Buche: „Die kathol. Kirche in Schlesien" u. s. w. (2te Aufl. Altenb. 1827.) §. 6. 7. S. 56—95.

††) Wahrscheinlich schöpfte hier der gelehrte Riembauer vorzugsweise aus demjenigen Theil der Kirchengeschichte, welcher das Leben eines Sergius III., Johann XII., Innocenz II., Innocenz VIII., Johann XXIII., Alexander VI., Julius II. und anderer solcher Kirchenhelden erzählt.

und unterhielt mit dessen Mutter auch in der Ferne ein freundschaftliches trauliches Verhältniß. Er blieb mit ihr, die an verschiedenen Orten als Magd oder Kellnerin diente, in Briefwechsel, versah sie mit Geld, Leinwand, Flachs u. s. w., besuchte sie zuweilen und hielt sie mit der Hoffnung hin, einst, wenn er eine Pfarrei erhalten haben, werde, als Köchin mit ihm in dauernder Gemeinschaft zu leben. Diese Anna Eichstädter war die Tochter eines Zimmermanns zu Furth, Landgerichts Landshut, eine wohlgebildete, große, starke und breitschulterige Person, unter anderem auch (was der Folge wegen nicht zu übersehen) durch zwei Reihen der schönsten Perlenzähne ausgezeichnet. An ihrem sittlichen Charakter war im Wesentlichen nichts zu tadeln, als ihre allzu große Gefälligkeit gegen das männliche Geschlecht: sie hatte nicht blos Pfarrer R., sondern auch andern Männern außereheliche Kinder geboren. Das vertraute, friedliche Verhältniß zwischen ihr und Riembauer erlitt indessen, ungefähr nach einem Jahre seit dessen Versetzung als Kaplan nach Pirkwang, eine große Störung, die zuletzt ihren gräßlichen Tod herbeiführte.

Riembauer hatte, wie bereits oben bemerkt worden, zu Pirkwang den Filialort Ober-Lauterbach zu versehen, wo auf dem sogenannten Thomashof die Frauenknecht'sche Familie lebte, welche in allen ihren Gliedern, sowohl wegen ihrer Wirthschaftlichkeit und Arbeitsamkeit, als auch wegen ihrer friedfertigen, mildthätigen, ächtchristlichen Gesinnungen und ihres frommen Lebenswandels, sich die höchste Achtung und Liebe erworben hatte. Sie bestand, als R. dahin versetzt wurde (Weichnachten 1805), aus dem alten Vater Frauenknecht, der zwei Jahre nachher starb; dann aus dessen Ehefrau und zwei Töchtern, von welchen die ältere, Magdalena, im Jahr 1788, die jüngere, Katharina, 1796 geboren war. Jene wird von allen Personen, die sie kannten, Vornehmen und Geringen, als ein äußerst frommes, sanftes, stilles, engelgutes Wesen geschildert, auch von fleckenlosem Rufe, ehe ihr R. näher gekommen war. Die jüngere, Katharina, damals noch ein Kind, war ebenfalls allgemein als ein wohlerzogenes, redliches und treues Mädchen bekannt, ihr Verstand war, wie sich späterhin zeigte, frühzeitig ihren Jahren vorausgeeilt.

Riembauer warf sehr bald seine lüsternen Augen auf die Frauenknecht'sche Familie, sowohl um sich die Tochter Magdalena, als auch nebenbei das Vermögen dieser arglosen Menschen zuzueignen. Er gewann dieser Leute unbedingtes Vertrauen nicht blos durch seine verführerische Scheinheiligkeit und das natürliche Uebergewicht seiner Bildung und seines Standes, sondern auch dadurch, daß er, in seinem Verhältnisse zu ihnen, sich in rein christlicher Demuth, fast ganz der äußern Ehren seines Standes zu begeben und ihres Gleichen zu werden schien. So oft ihn sein Beruf oder sein Belieben nach Lauterbach führte und es die Gelegenheit gab, half er der Frauenknecht'schen Familie in ihren bürgerlichen Verrichtungen, löste die alte Mutter in ihren Feldarbeiten ab und leistete ihnen, zum Erstaunen der Nachbarn, freiwillig alle Dienste des gemeinsten Bauernknechts. Er, der für alles in seiner theologischen Moral die glänzendsten Rechtfertigungsgründe zu finden wußte, berief sich späterhin, um gelegentlich zu beweisen, daß ein Geistlicher durch Ackern, Dreschen und Pferdestriegeln, durch Heu- und Mistfahren und dergleichen der Würde seines geistlichen Berufes nichts vergebe, ausdrücklich auf die Beschlüsse des Concilium Carthaginense. auf das Zeugniß des heil. Epiphanius und auf das Beispiel so vieler Bischöfe und Priester der alten Zeit, welche, wie die Kirchengeschichte lehre, ebenfalls die Handarbeit mit dem Predigtamte vereinigt hätten. Als Knecht hatte er sich unter diese arglos gutmüthigen Menschen eingeschlichen, um bald darauf der Herr ihrer Personen und Güter zu werden. Ohne Geld zu haben, kaufte er am 12. Dezember 1806 den Frauenknecht'schen Eheleuten um einen Preis von 4000 fl. ihren Thomashof ab, ließ sich betrüglich in dem Kaufbriefe über 2000 fl. als schon bezahlt quittiren und machte, nach dem bald nachher erfolgten Tode des alten Frauenknecht, dessen Wittwe eine falsche Gegenrechnung über 2000 fl., welche von derselben in gutmüthiger Einfalt

auch als richtig anerkannt wurde. Nachdem er sich so zum Eigenthümer des Thomashofs gemacht hatte, in welchem übrigens die Frauenknecht'schen wohnen blieben, verlegte er seinen Sitz nach Lauterbach und lebte hier, neben seinen geistlichen Verrichtungen ganz als Bauer, was ihn bei einigen vornehmen Personen in den Ruf eines ehrwürdigen Patriarchen der alten Welt, bei den Landleuten, deren gesunder Sinn hiebei etwas von Unanständigkeit fühlen mochte, den Namen des Thomasbauern verschaffte.

Als der trügliche Kaufvertrag über den Thomashof abgeschlossen wurde, hatte die von jenem Patriarchen verführte ältere Tochter Magdalena bereits die ersten Monate ihrer Schwangerschaft überstanden und wurde nun von Riembauer, angeblich um das Kochen zu lernen, eigentlich aber um ihre Schwangerschaft und Niederkunft zu verheimlichen, nach München gesendet, wo sie 6 bis 7 Monate im Hause des Registrators Y zuerst als Magd diente, alsdann aber im Juni 1807 — gerade zu derselben Zeit, als Riembauer seine Pfarramts-Kandidaten-Prüfung rühmlichst bestand, wo er mit seiner Geliebten in demselben Hause wohnte — mit einem Knaben nieder kam. Die Kosten dieses Aufenthalts der Magdalena in München — die doch wohl nur in Riembauers Angelegenheiten dort verweilte — brachte der scheinheilige Betrüger späterhin der Wittwe Frauenknecht mit 500 fl. in Aufrechnung, welche nebst andern Summen ähnlicher Art, von dem schuldigen Kaufschilling für den Thomashof abgerechnet wurden.

Während Riembauer (ungefähr vom 9. bis 15. Juni), wegen seines Kandidaten-Examens sich zu München aufhielt, kam die Eichstädter, welche damals zu Regensburg diente, nach Lauterbach, um ihren alten Freund, der, in Geldverlegenheiten verwickelt, ihr schon geraume Zeit mit den schuldigen Leistungen für das Kind in Rückstand geblieben war, zur Zahlung zu nöthigen, wahrscheinlich auch wegen seines neuen Verhältnisses zur Rede zu stellen und das alte Versprechen, sie als seine Köchin bei sich aufzunehmen, einmal recht ernstlich gegen ihn geltend zu machen. Als sie im Thomashofe, wo sie sich als Base des Kaplans einführte, von der Katharina Frauenknecht vernahm, daß Riembauer verreist sei, verlangte sie die Schlüssel zu dessen Zimmer, welche ihr als Base von der alten Frauenknecht nicht verweigert wurden. In Riembauers Zimmer benahm sie sich, als wäre sie die Herrin des Hauses, öffnete daselbst alle Behälter und suchte besonders nach Geld, mit welchem sie sich bezahlt machen könne. Als sie dessen gar nicht, oder nicht genug fand, schrieb sie ihm einen drohenden Brief, den sie für ihn zurückließ und kehrte, nachdem sie im Thomashof übernachtet hatte, am folgenden Tage unverrichteter Dinge wieder heim nach Regensburg. Nach seiner Rückkehr aus München erhielt er von ihr aus Regensburg einen zweiten ernstlichen Mahnbrief, welcher ihn mit gerichtlicher Anzeige bedrohte, wenn er nicht seine Schuldigkeit gegen sie erfülle.

Bald nach dieser Scene ging Riembauer selbst nach Regensburg, suchte die Eichstädter auf, stellte sie für die Gegenwart zufrieden und genoß damals — wie wenigstens gegen ihn behauptet wird — von neuem der alten Vertraulichkeiten. Bei seinem Weggehen begleitete ihn die Eichstädter mit ihrem Kinde bis nach Kumpfmühl und lag ihm unterwegs sehr an, daß er doch sein Verhältniß mit der Frauenknecht aufgeben und sie nicht verstoßen möge. Mit dem Kinde auf dem Rain eines Feldweges sitzend, bat sie ihn zuletzt flehentlich mit aufgehobenen Händen, er möge sein Wort halten und sie nur als Köchin zu sich nehmen. Aber der fromme Priester verbot ihr, jemals wieder nach Lauterbach zu kommen, hob seinen Stock drohend auf, hieb zornig damit in die Erde und — ging seines Weges.

Die Eichstädter, welche bisher zu Regensburg bei einem Pferdehändler gedient hatte, verdingte sich gegen Ende Oktobers (1807) als Köchin bei dem Pfarrer J. O. zu P. Am 1. November traf sie wirklich zu P. bei ihrem neuen Dienstherrn ein, erbat und erhielt jedoch von ihm die Erlaubniß, vor dem wirklichen Antritt ihres

Dienstes noch ihre Verwandte besuchen zu dürfen. Zum Unterpfand ihres Dienstversprechens ließ sie dem Pfarrer ihre silberne Halskette und andere Sachen von Werth zurück. Auf ihr Verlangen gab er ihr, da es eben regnete, einen grünen leinenen Regenschirm, auf dessen Handgriff die Buchstaben J. O. eingegraben waren, mit auf die Reise, die sie noch denselben Nachmittag antrat. Aber viele Täge vergingen und sie kam nicht wieder. Pfarrer O., welcher Gründe hatte, anzunehmen, sie möge zu Riembauer gegangen sein und sich bei diesem aufhalten, schrieb demselben nach einiger Zeit einen Brief, worin er ihm auftrug, der Eichstädter zu sagen: sie möge ihm, wenn sie nicht Lust habe, in seinen Dienst zu treten, wenigstens seinen Regenschirm zurückschicken. R. antwortete aber hierauf: er sei außer Stand, über die Eichstädter einige Auskunft zu geben; er habe weder sie, noch des Pfarrers Regenschirm zu Gesicht bekommen. Diese Eichstädter wurde, seit sie am 1. November von dem Pfarrer O. weggegangen war, nicht wieder gesehen; sie kam weder nach Regensburg zurück, noch sah man sie in ihrem Geburtsorte Furth. Ihre Verwandte und Freunde erhielten keine Kunde, weder über ihren Aufenthalt, noch über ihr Leben oder ihren Tod. Man muthmaßte, bald daß sie ertrunken, bald daß sie einem berüchtigten Mörder, welcher im folgenden Jahre hingerichtet wurde, in die Hände gefallen sei und endlich gedachte man ihrer nicht mehr.

Einige Monate nach dem Verschwinden der Eichstädter erhielt Riembauer (1808) seine Anstellung als Pfarrer zu Priel. Er verkaufte mit Gewinn seinen betrüglich erworbenen Thomashof und die Mutter Frauenknecht zog nebst ihren Töchtern mit ihm an den Ort ihrer neuen Bestimmung, wo Magdalena alle Obliegenheiten einer jungen Pfarrköchin ferner besorgte. Aber sie und ihre Mutter wurden beide im folgenden Jahre in derselben Woche krank und starben plötzlich, die Tochter am 16., die Mutter am 21. Juni 1809.

Die jüngere Tochter Katharina war schon vor dem Tode ihrer Mutter und Schwester von dieser Pfarrwirthschaft ausgeschieden, theils wegen Zänkereien mit ihrer Schwester, theils aus entschiedener Abneigung gegen den Pfarrer. Sie lebte anfangs eine Zeit lang bei dessen Bruder zu R. und ging sodann bei verschiedenen Herrschaften in Dienste. Wohin sie kam, äußerte sie, bei sonst heiterer Laune, eine zuweilen auffallende Beklommenheit und Angst; die Einsamkeit erweckte ihr Grauen; am schrecklichsten war es ihr, Nachts in einem Bette allein schlafen zu müssen; es war als werde sie von furchtbaren Gesichten heimgesucht. Mit ihren Jahren nahm diese Unruhe überhand. Irgend ein böses Geheimniß schien ihr schwer auf dem Herzen zu liegen. Manchmal ließ sie Worte fallen von einer gewissen Weibsperson, die ihr durchaus nicht aus dem Sinn komme und von deren Bild sie verfolgt werde, wo sie stehe und gehe. Einer gewissen Katharina Schmid, mit welcher sie einst zu Regensburg in derselben Kammer schlief, erzählte sie, nachdem sie sich ängstlich in ihr Bette geflüchtet hatte, von einem gräßlichen Morde, welcher von Pfarrer Riembauer verübt worden sei. Späterhin, als sie zu D. in Diensten stand, vertraute sie dieselbe Geschichte ihrer Dienstfrau, die ihr den Rath gab, ihr Gewissen einem Geistlichen zu öffnen. Sie wendete sich zuerst an den Beneficiaten M*, dem sie umständlich erzählte: Pfarrer Riembauer, von welchem ihre Familie um mehr als 2000 fl. betrogen, sie selbst ihrer Heimath beraubt worden sei, habe einer Weibsperson, welche im November 1807 in Lauterbach zu ihm gekommen, mit einem Rasirmesser den Hals abgeschnitten; hierauf habe er ihre Mutter und Schwester, weil diese um die Mordthat gewußt, durch Gift aus dem Wege geräumt; endlich habe er auch sie, gewiß nur darum in seine Gewalt zu bekommen getrachtet, um sie, die letzte noch lebende Zeugin jener That, ebenfalls aus der Welt zu schaffen. Beneficiat M* widerrieth ihr die gerichtliche Anzeige, empfahl ihr, den Pfarrer Riembauer, falls er schuldig sei, dem Gerichte Gottes zu überlassen und versicherte später, daß er insgeheim mehreren Priestern diesen Fall vorgetragen habe, von welchen sein Benehmen in dieser Sache vollkommen gebilligt wor-

den sei. Ein anderer Priester, Cooperator S*, dem Katharina späterhin dieselbe Erzählung machte, empfahl ihr gleichfalls das Stillschweigen, benutzte aber ihre Mittheilung als Gelegenheit, ihr und zugleich dem Pfarrer Riembauer einen guten Dienst zu erweisen, indem er diesem einen namenlosen lateinischen Brief zukommen ließ, welcher ihn mit der Entdeckung entsetzlicher Geheimnisse bedrohte, falls er nicht die Bewahrerin derselben, durch die Bezahlung ihr schuldiger Summen, alsbald zufrieden stelle.*). Der Cooperator hatte zuvor den Ortspfarrer N. N. über diesen casum conscientiae um Rath gefragt; und dieser will zwar den vorgetragenen Fall zur gerichtlichen Anzeige geeignet erklärt haben, glaubte aber dennoch, daß die edlen Absichten, in welchen jener Warnungsbrief geschrieben worden, nicht zu verkennen seien.

Endlich machte Katharina Frauenknecht im Jahre 1813, zuerst bei dem Patrimonialgerichte Ober-Lauterbach, dann vor dem zu diesem Prozesse besonders beauftragten Landgerichte zu Landshut, förmliche gerichtliche Anzeige, welche erst im folgenden Jahre, nach erlangter Eidesmündigkeit, eidlich von ihr bekräftigt werden konnte. Diese Anzeige, so wie dieselbe späterhin in allen Hauptpunkten wiederholt, in manchen andern näher bestimmt und vervollständigt worden ist, lautet im Wesentlichen wie folgt:

„Als im Sommer 1807 meine Schwester Magdalena zum Kochenlernen, und der geistliche Herr Riembauer um sein Pfarramts-Examen zu machen, sich in München aufhielten, kam eine Weibsperson von 22 Jahren, großer Statur, sehr hübsch, länglichen Gesichts, von lichtbraunen langen Haaren, bürgerlich schön gekleidet, mit einer Riegelbaube auf dem Kopf, in unsere Wohnung, als eben meine Mutter auf dem Felde sich befand. Sie gab sich für eine Base des Herrn Riembauer aus und verlangte, als ich ihr sagte, daß derselbe bei dem Concurse in München sei, die Zimmerschlüssel von mir, die ich ihr, als einer weltfremden Person verweigerte. Sie erhielt sie aber, nachdem meine Mutter nach Hause gekommen war, von dieser, ging dann damit auf das Zimmer des Geistlichen und suchte in demselben herum, als wäre sie in ihrer eigenen Wohnung. Sie blieb bei uns über Nacht und sagte uns, sie habe kein Geld gefunden, aber an den geistlichen Herrn deßhalb einen Brief geschrieben, den sie in einer versiegelten Schachtel zurückgelassen habe. Ungefähr 8 Tage darauf kam der Geistliche von dem Concurs-Examen zurück. Ich erzählte ihm den Vorfall, und er sagte darauf: es sei dieses eine Base von ihm gewesen, welcher er noch Geld schuldig sei.“

„In demselben Jahre (1807), im November, — ich weiß nicht mehr genau den Tag (späterhin wurde der Aller-Seelentag, der 2. November, bestimmt ausgemittelt), gegen Abend, nachdem der geistliche Herr eben Rüben von seinem Acker heimgefahren hatte, — war dieselbe Base wieder auf den Thomashof gekommen. Meine Schwester war schon mit Riembauer zu Hause. Ich und meine Mutter aber kamen ein wenig später vom Felde zurück. Als wir unserem Hause nahten, hörten wir im oberen Zimmer des geistlichen Herrn Töne eines Menschen, von denen wir anfangs nicht wußten, ob es ein Weinen oder Lachen sei, das uns aber bald wie ein Gewinsel vorkam. In dem Augenblicke, wo wir in unsere Haustenne traten, kam uns meine Schwester weinend von der Treppe herab entgegen gelaufen und erzählte uns hastig: „eine fremde Weibsperson, angeblich eine Base, sei so eben zu dem geistlichen Herrn gekommen, dieser habe sie auf sein Zimmer geführt, habe ihr dann weiß gemacht, daß er ihr Bier wolle bringen lassen, sei unter diesem Vorwande wieder herabgekommen, habe hier sein Rasirmesser geholt, sei damit sogleich wieder hinauf gegangen, habe sich

---

*) Der Brief lautete, wie ihn späterhin Riembauer selbst noch aus dem Gedächtnisse hersagte, wie folgt: Habeo casum mihi propositum, quem tantummodo tu solvere potes. Vir quidam, quem tu bene noscis, debet alicui personae 3000 florenorum circiter. Si conscientia tua vigilat, solve hoc debitum. Nisi intra quatuor hebdomadas respondeas, horenda patefaciet ista persona. Hanibal ante portas!

alsdann (wie Magdalena, welche ihm nachgeschlichen, durch das Schlüsselloch selbst gesehen) der auf einem Sessel sitzenden Weibsperson genähert, dieselbe beim Halse gefaßt, als wenn er sie küssen wolle, nun aber ihren Kopf nach dem Boden zu gedrückt und ihr mit seinem Rasirmesser die Gurgel abgeschnitten (wie Katharina späterhin berichtigt: das Messer an die Gurgel gesetzt).«

»Während uns dieses meine Schwester in aller Hast an der Treppe erzählte, hörten wir noch immer das Winseln, und die Worte des Geistlichen: Nandel! mach' Reue und Leid! du mußt sterben, und hierauf wimmernd: Franzel! thue mir nur das nicht! laß mir nur mein Leben! ich komme dir gewiß nicht mehr um Geld!« *)

»Meine Mutter und Schwester gingen sogleich in die untere Stube, ich aber sprang aus Neugier zur Treppe hinauf, vor die Thüre des Geistlichen und sah durch das Schlüsselloch deutlich, wie Riembauer auf der zu Boden liegenden, noch mit den Füßen zappelnden Weibsperson saß oder knieete und ihr mit beiden Händen Kopf und Hals festhielt. Ich sah das Blut aus ihr hervorrinnen.«

»Nun eilte ich herab in unsere Wohnstube und erzählte, was ich gesehen, meiner jammernden Mutter und Schwester, die noch unschlüssig waren, ob sie nicht Leute zur Hülfe herbeirufen sollten. Als ich sodann wieder in die Hausflur ging, kam der geistliche Herr, in seiner gewöhnlichen braunen Jacke und einem weißen Schurz, die Treppe herab, Hände und Schurz voll Blut, in der Rechten noch das blutige Rasirmesser haltend, das er auf den kleinen in der Hausflur stehenden Kasten legte und begab sich alsdann zu meiner Mutter und Schwester in das Zimmer. Er erzählte ihnen, wie ich an der Thüre horchend vernahm: »Dieses Weibsbild habe von ihm ein Kind; immer habe sie ihn um Geld gequält, auch jetzt wieder 100 bis 200 fl. von ihm verlangt und, im Nichtzahlungsfalle, ihn mit der Anzeige bei seiner Obrigkeit bedroht. Da er so viel Geld nicht aufzubringen wisse, habe er, um sich von ihr los zu machen, ihr die Gurgel abgeschnitten.«

»Hierauf schlich ich mich, aus Neugier, in Riembauers Zimmer und sah nun die nämliche Person, welche schon diesen Sommer in unserem Hause gewesen war, ohne alle Lebenszeichen auf dem Boden in ihrem Blute schwimmend, den Hals durchschnitten, die Haare zerrauft, auch Halstuch und Korsett etwas zerrissen. Ich schrie und weinte und ließ vor Schrecken das Licht auf den Boden fallen, das ich mitgenommen hatte.«

»Als ich wieder in das untere Zimmer herabgekommen war, sah ich den geistlichen Herrn seine blutigen Hände waschen und sagte ihm, daß ich nun die nämliche Person, welche im Sommer da gewesen, auf seinem Zimmer todt habe liegen sehen. Er schmeichelte mir hierauf entsetzlich, sagte, ich hätte nicht recht gesehen, versprach mir alle mögliche schöne Kleidung und schärfte mir ein, über alles was ich gesehen und gehört haben möge, mit Niemand zu sprechen. Meine Mutter jammerte noch immer fort und erklärte wiederholt, daß sie den Vorfall anzeigen werde. Aber Riembauer fiel mehrmals ihr zu Füßen, und beschwor sie, ihn doch nicht zu verrathen. Als meine Mutter bei ihrer Erklärung beharrte, weil ohnehin das Stillschweigen zu nichts helfen werde, indem ja die Nachbarsleute die fremde Weibsperson gesehen, gewiß auch das Getöse gehört haben würden —: so äußerte endlich Riembauer, er müsse denn also nun auch sich selbst einen Tod anthun.«

---

*) Man suchte späterhin diese Angabe der Katharina als einen Beweis der Unglaubwürdigkeit ihrer Erzählung geltend zu machen. Wenn Riembauer, als Magdalena herabkam, der Eichstädter schon den Hals abgeschnitten hatte, wie konnte diese nachher noch so laut sprechen, daß Katharina es auf der Treppe hörte? Allein das einstimmige Gutachten mehrerer gelehrten und erfahrenen Aerzte und Anatomen, löste diesen Zweifel. Namentlich wies Hofrath von Walther umständlich nach: daß Menschen, welchen die Membrane zwischen dem Zungenbein und dem Luftröhrenkopf, oder der Luftröhrenkopf, oder die Luftröhre selbst geöffnet und bedeutend verletzt ist, bei stark vorwärtsgebogenem Kopfe, dennoch sprechen können.

»Hierauf zog er seinen Rock an, holte aus dem Stadel einen Strick und lief damit dem Walde zu. Meine Mutter und Schwester folgten ihm von der Ferne, sahen, daß er wirklich Ernst machen wolle und, da sie glaubten, daß das Unglück ärger sei, wenn auch noch dazu der geistliche Herr sich erhänge, so liefen sie zu ihm und hielten ihn durch das Versprechen, nichts entdecken zu wollen, von der Ausführung seines Vorhabens ab.«

»Als er mit meiner Mutter und Schwester wieder nach Hause gekommen war, sprach er in meinem Beisein von einem sicheren Orte, wo man den Leichnam beerdigen könne, und wählte dazu das kleine Seitenkämmerchen linker Hand in seinem neu erbauten Stadel. Die Meinigen beruhigte er vorzüglich durch das Versprechen, er selbst wolle die Beerdigung besorgen und es werde gewiß nichts entdeckt werden, wenn nur das kleine Mädchen — ich war damals erst 12 Jahre alt — Niemand etwas davon sage.«

»Um Mitternacht zwischen 12 und 1 Uhr nahm er eine Kerze in eine Laterne und ging mit einer Grabschaufel in das linke Seitenkämmerchen seines Stadels, wo er das Loch ausgrub, das er für den Leichnam bestimmt hatte. Nach einiger Zeit hörte ich über mir ein Getöse, machte unsere Stubenthüre auf, sah ein Kerzenlicht neben dem Keller stehen und den Herrn Riembauer selbst, wie er von oben herab den noch völlig bekleideten Leichnam bei den Achseln, so daß der Kopf herunterhing, rücklings über die Treppe herabschleifte. Es überfiel mich ein Grauen und ich weiß nicht, auf welche Art er den Leichnam in den Stadel hineingebracht hat. Nachher aber ging ich doch dahin und in der offenen Thüre stehend, sahen meine Mutter, Schwester und ich, wie der geistliche Herr die Ermordete sammt ihren Kleidern schon in dem Loche hatte, und sie so eben mit Erde bedeckte.«

»Die Blutflecken vom Hause bis zum Stadel wischte er noch in derselben Nacht hinweg; Haus und Zimmer reinigte er davon erst am folgenden Morgen und zwar in eigner Person mit kaltem, dann mit heißem Wasser.«

»Allein in seinem Zimmer war das Blut schon eingetrocknet; das Abwaschen half nichts; ich mußte ihm daher von dem nächsten Nachbar, dem blauen Michael, einen Hobel borgen; mit diesem hobelte er aus den Dielen das Blut hinweg und warf die Späne im untern Zimmer in den Ofen.«

»Am Morgen nach der Ermordung, als ich eben zur Schule ging, sah ich unsern Hund einen blutigen Weibsschuh im Hofe herumzerren. Riembauer, dem ich dieses anzeigte, trug mir auf, ihn in die untere Stube zu tragen. Ich hob ihn, weil es mich grauste, an einem Steckchen auf, und warf ihn in der Stube auf den Boden und weiß nun nicht mehr was damit geschehen ist.«

»Die Nachbarn fragten uns, was doch wohl in unserem Hause für ein Lärmen und Weinen gewesen sei. Wir sagten hierauf, wie uns Riembauer zuvor schon eingeschärft hatte: wir hätten wegen unseres Vaters und der 2000 fl. geweint, welche uns Hr. Riembauer abgedrückt habe; was ohnehin schon hofmarkskundig war.«

»Die Ermordete hatte einen grünen Regenschirm, welcher dem Pfarrer zu P. gehörte, mit in den Thomashof gebracht. Der geistliche Herr behielt ihn und besaß ihn noch als Pfarrer zu Priel.«

Ungefähr 14 Tage nach der Beerdigung der Ermordeten verbreitete sich im Stadel ein abscheulicher Gestank. Die Weibspersonen, welche das Getraide ausdroschen, beschwerten sich darüber bei Riembauer, welcher ihnen antwortete: daß er sich die Ursache davon nicht denken könne. Gleich nachher fügte es sich, daß eine Drescherin, welche in das Seitenkämmerchen gegangen war, mit ihrem Fuße an etwas stieß und, weil es darin dunkel war, nach Licht rief, um nachzusehen, weil das Ding woran sie gestoßen etwas andres sein müsse als Stein. Riembauer verhinderte dieses, eilte auch sogleich auf sein Zimmer und legte ein Schloß vor die Thür des Kämmerchens, das zuvor immer offen gestanden war. In der Stube erzählte er uns dieses, indem

er sagte: es sei ein aus dem Grabe hervorragender Fuß der Nandel gewesen. Am Abend desselben Tages trug er daher noch Sand an die Stelle und füllte das Grab besser auf.“

Katharina geht nun über zur Geschichte der Krankheit und des plötzlichen Todes ihrer Mutter und Schwester im Juni 1809, zu welcher Zeit sie selbst sich im Pfarrhause befand, wohin sie von Regensburg geholt worden war, um, statt ihrer plötzlich erkrankten Schwester, die Küche zu besorgen. Sie behauptete zuversichtlich: Riembauer habe ihre Mutter und Schwester mit Gift aus der Welt geschafft, und führte unter andern zur Rechtfertigung dieses Verdachts an: ihre Mutter wie ihre Schwester habe mit ihm öfters in Streit gelebt, letzte habe sogar seine Dienste verlassen wollen, weßhalb der Pfarrer in beständiger Furcht geschwebt, daß die That entdeckt werden möge. Riembauer habe bei der Krankheit ihrer Mutter und Schwester keinen ordentlichen Arzt beigezogen, auch keinen Geistlichen zu ihnen gelassen. Ihrer Schwester habe er die Arzneien, die er von einem Bader genommen, immer selbst gereicht, und ihr dieselben sogar wider ihren Willen aufgedrungen. Eines Tages habe sie (Denunciantin) von dem Bader eine Arznei holen müssen. Diese habe der Pfarrer am folgenden Morgen ihrer Schwester eingegeben und bald darauf sei diese außer sich gekommen und verschieden. „Der Leichnam meiner Schwester, fährt sie fort, war außerordentlich aufgedunsen und voller Brandflecken; das Blut lief ihr zu Nase und Mund heraus. Der Bader vermuthete, sie sei schwanger gewesen; das nämliche vermutheten auch die Dorfleute und nannten den Pfarrer als Schwängerer. Alles verwunderte sich, daß meine Mutter und Schwester so schnell gestorben waren.“

Endlich behauptet Katharina: Riembauer habe mehrmals seine Absicht zu erkennen gegeben, auch noch sie gelegentlich um das Leben zu bringen. So habe ihr einst ihre verstorbene Schwester, zur Warnung gesagt: „Riembauer habe geäußert, er wolle 2 oder 300 fl. nicht ansehen, wenn Jemand sie (Katharina) aus der Welt schaffe; denn, habe er beigesetzt, das Mädel wird immer größer und verständiger und am Ende kann man ihr nicht mehr Heirathsgut genug geben, um sie zum Schweigen zu bringen. Nach dem Tode ihrer Schwester habe denn auch der Pfarrer sie nicht von sich lassen wollen und ihr 8000 fl. zum künftigen Heirathsgute versprochen, wenn sie bei ihm bleibe. Allein nach 4 Wochen habe sie sein Haus verlassen und, da er sich ihrer verstorbenen Schwester Geld, Kleider, Briefschafften u. s. w. zugeeignet, habe sie ihm beim Weggehen gesagt: „Hr. Pfarrer, ich vergesse auch nicht das Vergangene!“ worauf er erwiedert: „es wird Dich besser treffen, als mich; ich weiß schon was ich zu sagen habe! deine Mutter und Schwester sind todt, diese können nicht mehr reden und diese, werde ich sagen, haben die Weibsperson umgebracht.“ Gleichwohl habe er, auch noch später, sie aus seinen Augen nicht verloren, und verschiedentlich darnach getrachtet, sie in seinen Dienst oder doch in seine Gewalt zu locken. Aber ihr vorsichtiges Mißtrauen in die Absichten Riembauers habe sie gerettet.

Die ganze lange Geschichte, wie sie von diesem siebenzehnjährigen Mädchen gegen einen in Ansehen stehenden Geistlichen erzählt wurde, war in ihrer Gräßlichkeit zugleich so seltsam, abentheuerlich und ins Ungeheure hinüberspielend, daß man beim ersten Blicke geneigt sein mochte, dieselbe eher für die Erfindung einer kranken Einbildungskraft, als für eine wirkliche Begebenheit zu halten. Indessen war die Erzählung in sich selbst so zusammenhängend, so umständlich und bestimmt nnd die Erzählerin zeigte so viel Verstand, Ruhe, Unbefangenheit und Zuversicht, daß diese Anzeige unmöglich auf sich beruhen bleiben konnte.

Der Thomashof des Pfarres, in welchem angeblich die Hauptbegebenheit vorgefallen war und wo der Leichnam der Eichstädter begraben sein sollte, war, glücklicher Weise, jetzt in einer dritten Hand und der beschuldigte Pfarrer an einem entfernten Orte angestellt; es konnten also, ohne Aufsehen und Gefährde, leicht an Ort und Stelle alle Nachforschungen geschehen, deren Ergebniß sogleich über Gehalt und Bestand jener Aussage entscheiden mußte.

Auf Requisition des Landgerichts Landshut, wurde daher alsbald von dem Landgerichte Pfaffenberg der Thomashof zu Lauterbach untersucht. Es fand sich hier der von der Denunciantin angezeigte vom Pfarrer Riembauer neu gebaute Stadel; man fand in demselben linker Hand ein Seitenkämmerchen; man grub in diesem nach und fand in sehr geringer Tiefe, nebst Einem Weiberschuh — ein weibliches Gerippe, mit einem Schädel, in beiden Kiefern voll der schönsten weißen Zähne. In dem Zimmer, welches Riembauer ehemals bewohnt hatte, entdeckten sich auf den Dielen des Fußbodens eine Menge unauslöschlicher Flecken, welche sogleich für Blutspuren erkannt wurden und, als man sie mit warmem Wasser befeuchtete, sich in heller Blutröthe darstellten. An 9 Brettern des Fußbodens waren in verschiedenen Unebenheiten, Vertiefungen und Schnitten deutliche Spuren einer in Tischlerarbeiten ungeübten Hand nicht zu verkennen, welche den Versuch gemacht hatte, ähnliche Flecken durch den Hobel hinwegzutilgen. Und der Nachbar des Thomashofes, der von der Denunciantin so benannte blaue Michael, bezeugte, daß vor ungefähr 6 Jahren die Frauenknecht'schen bei ihm einen Hobel geborgt hätten.

Ehe noch dieses und anderes vollständig zu den Akten erhoben war, schon auf die vorläufige Anzeige des Landgerichts Pfaffenberg, daß an dem von der Denunciantin bezeichneten Orte ein weibliches Gerippe gefunden worden sei, wurde alsbald Riembauer provisorisch verhaftet und nach Landshut abgeführt.

Riembauer schien hierüber wenig befremdet und schon im Voraus darauf gefaßt zu sein. In seinem ersten summarischen Verhör, am 27. Oktober 1813, zeigte er sich auch keineswegs unwissend über die Ursache seines Verhaftes und fing, ohne andere Veranlassung als die vorschriftsmäßige allgemeine Frage, sogleich von der Anna Maria Eichstädter zu erzählen an: wie er als Cooperator zu Hirnheim mit dieser Person (jedoch in allen Ehren) bekannt geworden sei; wie sie ein besonderes Vertrauen zu ihm gefaßt, ihm 50 fl. von ihrem Ersparten aufzuheben gegeben und ihn gebeten habe, sie einst bei sich als Köchin aufzunehmen, was er ihr unter dem Beding zugesagt, wenn sie sich gut aufführen werde. Seit er von Hirnheim hinweggekommen, habe er nichts mehr von dieser Person gehört, außer seitdem er nach Pirkwang versetzt worden, wo sie ihn zweimal wegen Abschlagszahlungen von jenen 50 fl. mit Boten und Briefen beschickt habe. Im Sommer 1807, als er eben zu München beim Examen gewesen, sei diese Person selbst nach Lauterbach gekommen, um ihn aufzusuchen, bei welcher Gelegenheit sie der Frauenknecht'schen Familie, zu deren größtem Verdruß, erzählt, daß sie das Versprechen habe, bei ihm als Köchin aufgenommen zu werden.

„Es war nun," erzählte Riembauer, „gerade an dem Tage, wo der Hr. von Harter beerdigt wurde, sohin (R. verrückt wohlweislich den entscheidenden Tag) den 3. 4. oder 5. November 1807 — ungefähr 8 Tage nach dem Tode des Thomasbauern — daß ich von Pirkwang, wo ich den Leichengottesdienst gehalten, nach Ober-Lauterbach in den Thomashof kam, den ich gekauft hatte. Es war schon fast Dämmerung. Ich ging sogleich auf mein Zimmer, fand die Thür offen, welche damals noch kein Schloß hatte und sah auf dem Boden eine Person liegen. Ich meinte, es wäre Jemand von den Hausleuten und rief daher laut: was ist das? was gibts? Ich erhielt aber keine Antwort, befühlte nun die auf dem Boden liegende Person und fand jetzt, zu meinem unaussprechlichen Schrecken, daß sie ohne Leben sei. Voll Entsetzen lief ich in die untere Stube, wo ich die Bäuerin Mutter mit ihrer Tochter Magdalena traf, welche sich an einander hielten und wie Espenlaub zitterten. Auf meine erste Frage: was ist da oben geschehen? ergriffen mich Mutter und Tochter, unter Weinen und Schreien, bei den Händen, und baten mich von allem zu schweigen. Dann erfuhr ich, zu meinem größten Erstaunen, daß die nämliche Weibsperson, Anna Maria Eichstädter, welche mich schon, während meines Aufenhaltes zu München, hatte besuchen wollen, diesen Nachmittag wieder in den Thomashof gekommen

sei und auf mein Zimmer verlangt habe; daß hier Mutter und Tochter mit derselben in einen Streit gerathen, welcher so weit geführt, daß, nachdem zuerst jene Weibsperson zugestochen oder habe zustechen wollen, Magdalena mein Rasirmesser ergriffen und jene in den Hals geschnitten habe. Die Ursache des zu solchem Ausbruche gediehenen erbitterten Streites soll gewesen sein, daß die Eichstädter geäußert: sie wolle Köchin bei mir werden, sie habe hierauf mein Versprechen erhalten und Mutter und Tochter Frauenknecht müßten jetzt aus dem Hause ziehen."

„Später zündete ich mir ein Licht an und erkannte wirklich in der auf meinem Zimmer liegenden Person die Eichstädter."

„Ich wollte nun sogleich ans dem Thomashofe fortgehen; ich könne, sagte ich den Frauenknecht'schen, nach einem solchen Auftritte nicht mehr bei ihnen bleiben. Sie aber hielten mich mit beiden Händen, baten unter Weinen und Jammern um alles in der Welt, ich möge nur diesmal bleiben, sie wollten mir geben was ich verlange, und von dem (noch nicht bezahlten) Kaufschilling (für den Thomashof) so viel herablassen als ich wollte. Durch alles dieses ließ ich mich denn auch endlich halten, schaffte mein in dem obern Zimmer stehendes Bett in die Hausflur herab und übernachtete hier."

„Des andern Morgens früh ging ich von Hause hinweg. Der Leichnam blieb indessen in meinem Zimmer. Als ich gegen Abend wieder auf meine Stube kam, sah ich hier die todte Eichstädter schon auf einer Misttrage liegen. Mutter und Tochter sagten mir: sie wollten sie in dem Seitenkämmerchen des Stadels vergraben. Ich erwiederte ihnen: sie möchten sie hinthun, wo sie wollten; ich könne ihnen nicht helfen."

„Nachts zwischen 8 und 9 Uhr trugen nun Muttrr und Tochter den Leichnam auf einer Misttrage in das Stadel-Kämmerchen und bedeckten ihn mit der hier umherliegenden, bereits ausgegrabenen Erde."

„Des andern Morgens besah ich selbst den Platz und fand blos die lockere Erde über den Leichnam aufgeschüttet. Nachdem ich beide darauf aufmerksam gemacht und ihnen bemerkt hatte, daß wenn ein Mensch oder Thier in den Stadel komme, die Sache leicht endeckt werden könne, nahmen sie Sand und Steinbrocken und überdeckten damit die Grabstätte."

„Einige Nächte blieb ich noch in der Hausflur schlafen; nachdem aber mein Zimmer gereinigt worden war, nahm ich in demselben wieder mein voriges Nachtlager."

Dies in der Hauptsache seine Erzählung, durch welche er glaublich zu machen suchte: er habe blos aus Mitleid mit den Thätern, deren Herz er ohnehin als Priester geleitet und weil das, von ihnen tief bereute, Verbrechen ohnehin nicht mehr ungeschehen habe gemacht werden können, — den ganzen entsetzlichen Vorfall, auf eigne Gefahr, in seinem priesterlichen Gewissen verwahrt.

Riembauer befolgte, wie man sieht, die große, hohe Politik der Verbrecher, welche, im Gegensatze der kleinen und gemeinen, die ohne Unterschied alles abläugnet, auf dem Grundsatze beruht: alle diejenigen Thatsachen, für welche Beweise vorhanden sind, zuvorkommend einzuräumen, dieselben aber, so gut als möglich, in solchen Zusammenhang zu bringen, daß sie als wahr angenommen werden können, ohne daß darum zugleich die Schuld des Bekennenden als wahr angenommen zu werden braucht. Nach dieser Methode begleitet Riembauer die gegen ihn vorgebrachte Anzeige, deren Inhalt er sich im Voraus denken konnte, beinahe Schritt für Schritt und erzählt, nur mit einigen dazwischen geworfenen Abweichungen, den ganzen Vorgang gerade so wie ihn Katharina erzählt hat; mit dem einzigen Hauptunterschiede daß er die Personen vertauscht, indem er seine verstorbene Magdalena und deren Mutter als die Verbrecher aufführt und dagegen die Rolle der Zuschauerin Katharina für sich übernimmt. Was Er gethan, hat er nur gesehen; was Magdalena und ihre Mutter von ihm verheimlichten, hat Er aus christlicher Liebe von ihnen verschwiegen.

Allein die Mordgeschichte im Thomashofe — welche nun doch mit allen Haupt-

umständen von dem Beschuldigten selbst zugestanden war — mußte, durch jene Umsetzung der Personen, aus einer blos romanenhaften Begebenheit zu einer handgreiflichen Albernheit werden. Wie ließ sich, um nur dieses zu erwähnen, von einer sanften, guthmüthigen, von Riembauer selbst so benannten, weiblichen Engelseele, eine solche That auch nur als möglich denken? wo waren die ungewöhnlichen Umstände, die außerordentlichen Veranlassungen und Antriebe, welche es nur einigermaßen begreiflich gemacht hätten, wie diese engelgute Magdalena sich auf einmal in eine mordsüchtige Megäre, das furchtsame ängstlich schüchterne Mädchen, wie sie ebenfalls geschildert wird, in ein kühnes, unerschrockenes Mannweib verwandelt habe? Die Eichstädter, von Körper groß, stark, breitschulterig, von kräftigem Muskelbau; Magdalena klein, mager, schmächtig und schwächlich: wer faßt die Möglichkeit, daß die Schwache der Starken die Gurgel abgeschnitten habe? man müßte es denn für denkbar halten, diese habe, ohne sich zu regen, ihrer Gegnerin willig den Hals dargeboten und so lange stille gehalten, bis diese mit ihrer Arbeit fertig geworden? Mit einem Rasirmesser — einer Waffe, nach welcher ohnehin schwerlich jemals eine Frauenhand gegriffen hat, — läßt sich auch wohl im Streit und offenen Kampf — als von welchem Riembauer in seiner Erzählung spricht — der Gegner vielleicht hie und da verwunden; es gehört aber zu den fast unmöglichen Dingen, einem Menschen, welcher die Freiheit seiner Bewegungen hat und von dieser Freiheit zu offener Gegenwehr Gebrauch macht, die Gurgel damit zu durchschneiden.

Dadurch, daß Riembauer den Mord der Eichstädter ganz in der Art, wie er zur Anzeige gekommen war, in seiner ersten Vernehmung zugestand, die eigne Schuld aber nur durch Ausführung solcher Umstände von sich ablehnte, unter welchen jener zugestandene Mord gleichwohl nicht nur, aus mannigfaltigen Gründen, im allerhöchsten Grade unwahrscheinlich, sondern auch großentheils, nach allbekannter Erfahrung, ganz unmöglich war: dadurch hatte er nun selbst die gegen ihn erhobene Anschuldigung in allen ihren Hauptpunkten bestätigt und die Wahrheit derselben — zwar nicht bekannt — aber wenigstens indirekt eingeräumt.

Für das Bewußtsein seiner Schuld lieferte überdies noch, zu allem Überfluß, sein Benehmen als Gefangener die unzweideutigsten, zum Theil urkundlichen Beweise. Er begann sogleich an seinen Wächtern ein förmliches Bestechungs-System in Wirksamkeit zu setzen. An viele Personen seiner Bekanntschaft schrieb er weitläufige Briefe, in welchen er ihnen auf das umständlichste angab, wie sie, aufgefordert oder unaufgefordert, für ihn Zeugniß geben sollten, namentlich: daß und unter welchen Umständen die verstorbene Magdalena Frauenknecht sich selbst ihnen als Urheberin jenes Mordes entdeckt habe.*) Seiner Beischläferin, Anna Weninger, schärft er überdies noch besonders ein, den grünen Regenschirm schleunigst auf die Seite zu schaffen. Einige dieser Briefe gelangten wirklich an ihre Addresse, wie der Brief an die Weninger, die wenigstens alles was an ihr war, obgleich ohne den gewünschten Erfolg, pünktlich that, um dem Auftrage ihres Herrn bestens zu genügen. Riembauer ging sogar in frecher Unbesonnenheit so weit, durch Bestechung den, wie wohl vergeblichen, Versuch zu machen, zur Einsicht der Untersuchungsakten, wenigstens zur genauen Kenntniß ihres Inhaltes zu gelangen.

Sobald aber der Gefangene aus dem Wechsel seiner Wächter und der Versetzung in ein anderes Gefängniß die Ueberzeugung geschöpft hatte, daß seine Streiche entdeckt, seine Briefe in die Hände des Untersuchungsrichters gefallen seien, glaubte er die Schlüsse, die aus diesem Benehmen gegen ihn gemacht werden möchten, dadurch zu

---

*) In einem solchen Briefe an Pfarrer K. sucht er denselben zur Ausstellung jenes Zeugnisses durch folgende Gründe zu bewegen: „1) wegen unserer Bruderliebe, 2) wegen der guten Nandel (seiner Köchin), 3) wegen meiner Freunde, die um mich betrübt sind, 4) wegen der Geistlichkeit, auf die es einen Schatten wirft, 5) wegen der Gläubigen, die sich ärgern."

entkräften, daß er zuvorkommend seinem Richter erklärte: er habe ihm eine Entdeckung zu machen; es sei ihm das Unglück begegnet, daß er aus Melancholie in vorübergehenden Wahnsinn verfallen sei, in welchem er, ohne Verstand und Willen, Briefe geschrieben habe, die vielleicht gerade so aussehen möchten, als wenn er seines Verstandes und Willens mächtig gewesen sei. Dabei bemühte er sich, seinem Richter, nach irgend eines Jesuiten Logik oder Metaphysik, den Unterschied zwischen einem menschlichen sensus externus, internus und intimus auseinander zu setzen und dann an jenen Bestechungen, Briefen u. s. w. zu zeigen, daß er damals zwar noch den sensus externus und internus beisammen gehabt, aber des sensus intimus, auf welchen alles ankomme, ganz und gar ermangelt habe.

Der Gehaltlosigkeit und Ungereimtheit seiner ersten Erzählung ungeachtet, blieb diese gleichwohl v i e r ganze Jahre hindurch das Thema, das er in nicht weniger als neunundneunzig Verhören — zahllose Gegenstellungen nicht mit eingerechnet — zwar in manchen einzelnen Absätzen variirte, im Ganzen aber immer wiederholte. Daß er der Mörder der Eichstädter nicht sei; daß diese nicht am 2., sondern am 3. November ermordet worden, daß es Magdalena Frauenknecht gewesen, welche, aus Eifersucht und Zorn, jener Person im Streit den Hals durchschnitten habe; daß ihm selbst hiebei nichts zur Last liege, als höchstens ein Irrthum des Verstandes, indem ihn seine Christenliebe und vermeintliche Priesterpflicht verleitet habe, die unmenschliche That der Magdalena zu verheimlichen: dieses blieben die stehenden Wahrheiten, von denen er nicht abgehen zu können versicherte, »wenn man ihm auch wie dem heiligen Bartholomäus die Haut über den Kopf ziehe, die er, wenn er auf dem Schaffot stehe, 1000 Teufel hinter ihm, mit seinem letzten Hauch noch in die Welt hinausrufen werde.« In den meisten Verhören zeigte er die ruhige Gelassenheit eines Dulders und pflegte die richterlichen Fragen mit süßem Lächeln zu beantworten. Sprach sich zuweilen das erheuchelte Gefühl schwer beleidigter Unschuld und Ehre, in heftigen Worten und Geberden aus: so stimmte er sich, in plötzlichem Absprunge, sogleich wieder zum milden Tone der Sanftmuth herab und bat in demüthiger Geschmeidigkeit um Verzeihung wegen seiner »Wärme«, die bei einem Menschen begreiflich sei, der die evidentesten Wahrheiten immer widersprochen sehe und einem »waffenlosen Schaf gleiche, das von bissigen Hunden angefallen werde.« Zuweilen versuchte er seinen Richter, wenn dieser scharf in ihn drang, durch angenommenen Kanzelton einzuschüchtern; zuweilen brach er über die unerhörten Lügen, »welche der Teufel gegen ihn erfunden«, in helles Gelächter aus; ein andermal zwang er sich zu einem greinenden Tone und weinerlichen Gesichte, das sich jedoch vergebens um Thränen abmühte. Alle Anstrengungen des Richters, den Verstand seines Inquisiten durch Vorhaltung der vielen Unwahrscheinlichkeiten und Ungereimtheiten des erzählten Mährchens zu überwältigen, wurden an dessen Unverschämtheit und dialektischen Künsten zu Schanden. Für jede Schwierigkeit hatte er ein Mittel in Bereitschaft; kein Widerspruch war so grell, für den er nicht irgend eine ausgleichende Hypothese schon vorräthig gehabt, kein Ding so unwahrscheinlich oder unmöglich, das er nicht, nach Lehrsätzen seiner Psychologie und Metaphysik, als sehr wahrscheinlich und leicht möglich vorzudemonstriren wenigstens versucht hätte. Hielt man ihm vor: wie es doch ganz unglaublich sei, daß Magdalena, die er selbst als ein durch Herzensgüte, Sanftmuth und Milde ausgezeichnetes Wesen schildere, eine solche Greuelthat solle begangen haben: so ließ er sich über die Macht der Eifersucht und des Zornes überhaupt und der Leidenschaftlichkeit des weiblichen Geschlechts insbesondere aus, vermöge welcher Magdalena in bloßer Uebereilung, ohne recht zu wissen was sie thue, ohne Mitwirkung ihres eigentlichen Willens, solche That gar wohl habe begehen können. Machte man ihn auf die psychische Unmöglichkeit der That, so wie sie von ihm angegeben worden, aufmerksam: so half er sich mit der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß die alte Mutter Frauenknecht ihrer Tochter Beistand möge geleistet haben, oder er zeigte, mit seiner gewöhnlichen lächelnden Miene,

auf das anschaulichste an seinem eigenen Halse, indem er zugleich seine Halsbinde herabstreifte, wie die ganze Operation sehr leicht und schnell habe verrichtet werden können. Gegen den sehr starken Zweifel, wie unter jeder Voraussetzung, eine ungeübte schwache Mädchenhand mit einem Rasirmesser einen Menschenhals so tief zu durchschneiden im Stande sei, holte er aus dem Schatze seiner Metaphysik die Lehre von einem gewissen motus primo primus, welcher, so wie einmal das Messer nur angesetzt gewesen, sogleich in der Hand zu wirken angefangen und dieser eine mehr als gewöhnliche Kraft nach einer bestimmten Richtung hin verliehen habe. Daß er alles Denkbare, daß er Wahrheit und Lügen aufbot, um die Denunciantin Katharina verdächtig zu machen, und ihre Aussage wo möglich zu entkräften, versteht sich ohnehin. Aber auch die Aussage vieler Zeugen, zu deren Vernehmung schon sein erstes Verhör, noch mehr aber die folgenden häufig Veranlassung gegeben hatten und welche ihn, bezüglich mehrerer, zwar nicht die That selbst betreffenden, doch mit ihr zusammenhängenden Umstände, der offenbaren Unwahrheit in sein Angesicht überführten, waren nur selten im Stande, ihn wankend zu machen, oder zur Zurücknah.ne einer Behauptung zu bewegen. Bei seiner Gegenstellung mit Zeugen, ließ er sich immer sehr deutlich merken, wie er wünsche, daß sie aussagen möchten und suchte sie durch Erregung des Mitleids oder der Gefühle der Ehrfurcht für seinen heiligen Stand zu gewinnen, oder durch angenommene Amtswürde und salbungsvollen Predigerton nieder zu werfen, oder durch treuherzig beredte Auseinandersetzung der vielen Möglichkeiten, wie ein Mensch, aus Gebrechlichkeit des Verstandes, Täuschung der Sinne, Schwäche und Untreue des Gedächtnisses, offenbar Falsches mit dem besten Gewissen gleichwohl für wahr halten könne, — zu verwirren und in ihren Aussagen wankend zu machen. Waren diese Künste, wie immer, ihm nicht gelungen, so zieh er die Zeugen entweder des plumpen Irrthums oder der frechen Lüge, betheuerte in salbungsvollem Tone, bei allen Personen der Gottheit und bei allen Heiligen, daß er wahr gesprochen habe, oder rief, in heiligem Zorn über die menschliche Verruchtheit, alle Strafen des gerechten Himmels auf ihr Haupt herab. Als er einst über einen gewissen Punkt von den Zeugen sich bis znr Evidenz der Unwahrheit überführt erkennen mußte, rief er mit funkelnden Augen: „quis contra torrentem?“ »Wenn 30,000 Menschen da stehen und sagen, der Teufel sei weiß, so werde ich doch allezeit behaupten, der Teufel ist schwarz, so wie ich auch behaupten muß, daß u. s. w.« Zuweilen, doch höchst selten, besann er sich auch wohl eines andern und gestand zu, was er viele Monate lang, allen Beweisen zum Hohn, hartnäckig vertheidigt hatte; aber dann war es, nach seiner Versicherung, immer nur entweder ein aus Melancholie bewirkter Mangel an dem sensus intimus, oder eine unschuldige Verwirrung seiner Ideen, oder eine unwillkürliche, durch associatio idearum veranlaßte Täuschung, welche alle Schuld seiner früheren unwahren Aussagen trug, die nun aber auf der Stelle durch andere eben so unwahre Behauptungen ersetzt wurden. Unerschöpflich war seine Heuchelei in Formeln, wobei er gelegentlich den Glauben an seine Unschuld seinem Richter einzuschmeicheln versuchte. Er versicherte ihn treuherzig: »sein Gemüth gleiche einer Taube ohne Galle, und wünschte ihm nur einen Zauberspiegel, in welchem er die Reinheit seiner Seele zu lesen vermöge.« Von jeher habe er sich als der gutmüthigste Mensch erwiesen; wie möge man ihn solch einer Greuelthat verdächtig halten: cum nemo repente fiat pessimus. „Es schaudert mein Herz, sagt er, bei einer solchen Beschuldigung. Um zu begreifen, wie unwahrscheinlich sie ist, bitte ich nur einmal meinen priesterlichen Charakter zu erwägen. Ich habe ja gewußt 1) daß der Priester durch Mord sogleich irregularis werde, 2) excommunicationem majorem ipso facto illatam incurrire,*) 3) daß David die Todschuld

*) Unser Riembauer hat sein canonisches Recht auch in diesem Punkte vollkommen richtig inne. Aber nur um so gräßlicher erscheint dieser Mensch, der späterhin selbst seine Mordthat gestehen mußte. Seit dem 2. November 1807 war dieser Mord-Priester irregulär, d. h. unfä-

des Urias theuer gebüßt habe und nicht mehr würdig gewesen sei, den Tempelbau zu beginnen. Wie wäre es nun möglich, daß ich Gott, Seele und Seligkeit, ewige und zeitliche Strafgerichte hintansetzend, mit Händen, die noch von unschuldigem Blute rauchten, in das Heiligthum des Herrn habe hineingreifen, die Geheimnisse der Religion habe ausspenden und mich so von Abgrund zu Abgrund stürzen können?!«

»Da diesem verstockten Heuchler weder durch Ermahnungen, noch durch Gründe, noch durch Beweise beizukommen war; so versuchte es endlich der Untersuchungsrichter, durch die erregte Einbildungskraft einen Weg zu seinem Gemüthe zu finden. Schon hatte die Untersuchung zwei volle Jahre gedauert, und dieser geistliche Inquisit hatte bereits mehr als 80 Verhöre, im Ganzen erfolglos, bestanden, als der Untersuchungsrichter am Aller-Seelentage 1815, mithin an eben dem Tage, an welchem vor acht Jahren der Mord war begangen worden, ein neues Verhör (das 88ste) anordnete. Dieses begann um 4 Uhr Nachmittags und war darauf berechnet, sowohl seinen Verstand durch die Masse der wider ihn stehenden Ueberzeugungsgründe von der Vergeblichkeit seines Läugnens zu überführen, als auch sein Gemüth durch Ermahnungen und Erinnerungen mächtiger als sonst anzuregen. Er aber blieb wie immer unbewegt. Und so war endlich 12 Uhr Mitternacht erschienen, als der Untersuchungsrichter, nachdem er ihm nochmals eindringlich zum Herzen gesprochen hatte, plötzlich ein Tuch aufhob, unter welchem ein Todtenkopf auf einem schwarzen Kissen lag. »Dieses da, sprach der Untersuchungsrichter, ist der Schädel der Anna Maria Eichstädter, noch deutlich kennbar an beiden Kiefern voll der schönsten Zähne.« Riembauer erhob sich augenblicklich von seinem Stuhle, riß weit seine großen Augen auf, starrte den Richter an, lächelte dann wie gewöhnlich, trat rasch ungefähr drei Schritte weit auf die Seite, um nicht dem Schädel gleichsam in die drohenden Augenhöhlen sehen zu müssen, faßte sich aber bald wieder und sprach, zweimal von der Seite her auf denselben hindeutend: »Mein Gewissen ist ruhig! dieser Todtenkopf hier, könnte er reden, er würde sagen: Riembauer ist mein Freund, er war nicht mein Mörder! — — Ich fühle mich — ich brauche nicht Luft zu schöpfen; aber das schmerzt mich, daß ich so sehr ausgesetzt werde, daß mir so viel zur Last gelegt werden will. — — Morgen (R. verlegte auch jetzt noch den Mordtag auf den 3. November) jährt es sich, wo ich, von Pirkwang zurückkehrend, wie diesen Todtenkopf hier, so damals den ganzen Körper todt auf meinem Zimmer liegend fand — Als Staatsbürger bedarf ich immer der Gnade Seiner Majestät, aber als Verbrecher bedarf ich derselben nicht.« Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls, führte ihn der Untersuchungsrichter nochmals zu dem Schädel und hielt ihm denselben mit Ermahnungen vor die Augen. Inquisit verrieth zwar innern Kampf bei diesem Anblicke; blieb aber fortwährend bei seinem heuchlerischen Lächeln, und sagte auch jetzt wieder in feierlichem Tone zu dem Schädel: »o! wenn du sprechen könntest, so würdest du meine Wahrheit bestätigen!«

Zweimal (am 29. April 1815 und 6. März 1816) wurden die Akten dem

---

hig, den empfangenen ordo auszuüben, irgend eine priesterliche Handlung zu verrichten, und er verrichtete sie gleichwohl. Van Espen Jus eccl. un. Tom. II. P. II. tit. 10. c. 1. und 7. Rieger instit. jurisprud. ecclesiasticae P. II. §. 125—144. Die Irregularität wegen Mordes kann selbst durch Beichte und Buße nicht gehoben werden und der Priester, der, seiner Irregularität sich bewußt, die Sakramente administrirt, macht sich einer Todsünde schuldig. Add. Silvestri ad van Espen l. c. cap. 7. Nur durch päpstliche Dispensation kann diese Irregularität wieder gehoben werden, wobei jedoch ein katholischer Kirchenrechtslehrer (Pyrrhus Corradus) bemerkt: „Pontifex in dispensationibus hujusmodi concedendis, non parum difficilem se reddit; cum abominabile sit, quod effundens sanguinem humanum, offerat sanguinem Christi et hostiam immaculatam, vel officium Deo ad altaris ministerium praestet.“ Unser R. also welch ein Priester! welch ein Mensch: Es ist hiebei zu bemerken, daß er späterhin bekannte, seinen Mord keinem andern Priester gebeichtet, sondern, wie er heuchlerisch sich ausdrückt, die ganze Sache Gott allein anheim gestellt zu haben.

Appellationsgerichte zum Spruche eingesendet; eben so oft gingen sie zur Ergänzung wieder zurück, ohne in der Hauptsache ein entsprechendes Ergebniß zu liefern. Endlich wurden sie, nachdem sie zu einer Masse von 42 Foliobänden aufgeschwollen waren, am 21. Oktober 1816 von neuem zum Spruche eingesendet; und im folgenden Jahre, am 1. Oktober 1817 wurde mit Erstattung des Hauptvortrags der Anfang gemacht. Dieser Vortrag hatte bereits die achte Sitzung beschäftigt, als am 14. Oktober die Fortsetzung desselben durch einen Bericht des Landgerichts Landshut unterbrochen wurde, welchem das Protokoll eines von dem Inquisiten selbst erbetenen Verhörs vom 13. Oktober beigefügt war. In diesem erklärte er: „Er habe tiefer nachgedacht, auch den heiligen Geist um volle Erinnerung angebetet und da sei es ihm immerfort klarer geworden, daß er sich in einer seiner früheren Aussagen geirrt.“ Er nahm nun den seit 4 Jahren behaupteten Satz: daß die Eichstädter von Magdalena Frauenknecht ermordet worden sei, in der Art wieder zurück, daß er behauptete: eines Tages von Frau W. gehört zu haben, eine gewisse Katharina Schmid habe dieser gesagt, es sei ihr von Magdalena Frauenknecht erzählt worden: nicht sie, sondern ganz allein ihre Mutter habe die Eichstädter ermordet. Diese durchaus neue Wendung veranlaßte den Gerichtshof, den Vortrag auszusetzen und weitere Vernehmungen anzuordnen.

Am 20. November desselben Jahres wurde zu Landshut ein Jude, Namens Lammfromm,*) wegen Mordes hingerichtet. Riembauer sah ihn von seinem Gefängnisse aus zum Tode führen und wurde von der Standhaftigkeit, Ruhe und Heiterkeit, womit dieser Mensch seinem blutigen Ende entgegen ging, seltsam betroffen. Als er bald nachher seine Verwunderung darüber äußerte: wie doch dieser Mörder, noch dazu blos ein Jude, zu solcher Freudigkeit im Sterben gekommen sei? berichtete man ihm — wie es sich auch wirklich verhielt —: Lammfromm sei erst von dem Augenblicke an, wo er durch aufrichtiges Geständniß sich mit seinem Gewissen ausgesöhnt, in solche beseligende Gemüthsstimmung versetzt worden, welche ihn seit dem bis in seinen Tod nicht mehr verlassen habe. — Von nun an wurde unser christlicher Priester unruhiger, ängstlicher als je, aß und trank wenig und ließ endlich am 26. durch den Gefangenwärter um ein Verhör bitten, „weil er glaube, an einer bedeutenden Gewissenskrankheit zu leiden, die ihm vielleicht eine aufrichtige Beichte entfernen könne.“ In diesem Verhöre (es war das 100te) fiel er sogleich auf die Kniee, bat um die Beendigung seines Prozesses, sprach dann von Lebensattheit, erzählte von allerhand Phantasmen, — wie er zuweilen vor seinem Gefängnisse von bekannten und unbekannten Personen Besuche erhalte, wie er schon seit drei Nächten, nach dem Ave-Maria-Läuten, eine dumpfe schauerliche Trauertrommel höre und dergleichen. — Allein die aufrichtige Beichte wollte noch nicht sogleich über seine Lippen. Als ihm der Untersuchungsrichter bemerkte: er habe die Ursache seiner Gemüthszerrüttung blos in seiner eigenen Schuld zu suchen, — erwiederte er: „nur die schlaflosen Nächte seien Ursache seiner Ermattnng; die Geschichte selbst habe er erzählt, wie er sie wisse und wie sie sei.“ — Nochmals durchging der Untersuchungsrichter mit ihm alle Unwahrheiten, Unwahrscheinlichkeiten, Ungereimtheiten und Widersprüche in seinen Angaben, hielt ihm sein höchst auffallendes, kleinlautes, verwirrtes Benehmen vor und schloß mit der Bemerkung: sein Gefühl scheine tief ergriffen, er möge doch, durch ein freimüthiges Geständniß der Wahrheit, endlich einmal leichtern Athem zu gewinnen suchen. — Nun erst brach Inquisit in die Worte aus: „Ja! ich fühle mich im Innersten ergriffen, fühle, daß meine Gesundheit sich mit jedem Tage verschlimmert und Sie, Herr Commissär, haben recht, wenn Sie sagen, daß ich nichts besseres thun kann, als ein reumüthiges Geständniß abzulegen. Bevor ich aber zu diesem entscheidenden Punkte übergehe, bitte ich vor allem um den Schutz der allerhöchsten Regierung für meine unschuldigen Kin-

*) Seltsames Namenspiel!

der und für meine letzte Köchin Anna Weninger.*) — Und nun vernehmen Sie mein aufrichtiges Geständniß: die Katharina hat in vielen Punkten die Unwahrheit gesprochen, aber in der Hauptsache doch die Wahrheit; denn ich bin es, der die Anna Eichstädter um das Leben gebracht hat."

Die Geschichte des Verbrechens, wie sie von dem Inquisiten selbst bekannt und in noch 13 Verhören theils wiederholt, theils berichtigt und ergänzt wurde, ist folgende:

Seitdem die Eichstädter, während Riembauers Abwesenheit, in dem Thomashofe einen Besuch gemacht, sich eigenmächtig auf sein Zimmer gedrängt, dann mit Mahn- und Drohbriefen ihn belästigt, endlich nach seiner letzten Zusammenkunft mit ihr, auf dem Wege von Regensburg nach Kumpfmühl, mit ihrem zudringlichen Begehren, schon jetzt als seine Köchin aufgenommen zu werden, ihn bestürmt und beängstigt hatte, — ging in ihm mehr und mehr die Besorgniß auf, daß er durch die leidenschaftlich unbesonnene Zudringlichkeit dieser Person in die Gefahr gesetzt sei, vor aller Welt entlarvt, durch öffentlichen Skandal um Ehre und guten Namen gebracht, von seinen Vorgesetzten als ein Unwürdiger erkannt und dadurch zum wenigsten der Aussicht auf jede Beförderung beraubt zu werden. „Bei meiner Zusammenkunft mit der Eichstädter zu Regensburg, sagt R., erklärte sie mir, daß sie mich nicht lassen könne und durchaus zu mir wolle. Ich stellte ihr alles mögliche vor, indem ich ihr bemerkte, daß ich sie unmöglich jemals zu mir nehmen könne. Aber sie ließ nicht nach. Meine Ehre, mein Stand, mein öffentlicher Kredit, alles was mir heilig und theuer sein mußte, war durch die Ankunft der Eichstädter in Ober-Lauterbach bedroht. Ich dachte nun: was thust du, wenn sie dennoch kommt? da fiel mir der Grundsatz des Pater Benedikt Stattler in dessen Ethica Christiana**) ein, nach welchem es erlaubt ist, einem Andern

---

*) Er machte jetzt eine Art letztwilliger Verfügung.

**) Die Cardinalstellen, aus welchen Riembauer sein dictamen practicum ableitete, sind die §§. 1889. 1891. und 1893 dieser 1789 erschienenen, von scholastisch-casuistischem Wuste strotzenden, bis zu VI dicken Bänden aufgeschwollenen, wahrhaft antichristlichen Ethica Christiana dieses ehemaligen P. S. J. In den angeführten §§. wird es allerdings einem Christen erlaubt, einer „contumelia gravis certo provisa, aut perquam dolore molesta, aut magnopere ignominiosa", desgleichen nach §. 1893 einer „calumnia" durch Tödtung des „injusti agressoris", oder „injusti calumniatoris" zuvor zu kommen. Da nun blos bevorstehende Diffamationen, Ehrenkränkungen, Verläumdungen in der Regel den offenen gegenwärtigen Angriff auf die Person des Andern geradezu ausschließen, so erlaubt diese christliche Moral ganz unbezweifelt, denjenigen, von dem man auch nur einen heimlichen Angriff auf seine Ehre gewiß voraussieht, durch heimlichen Mord zuvorkommend aus dem Wege zu räumen. Daß diesem wirklich so sei, ergibt noch zu allem Ueberfluß ganz deutlich der §. 1893, nach welchem man bei einer bevorstehenden Verläumdung seinen Feind, unter andern, nur dann aus dem Wege räumen darf: „si non ipsa occisione injusti calumniatoris tantundem periculi infamiae incurramus, quantum vitare declinatione calumniae intendimus." — Denn: „si tantundem periculi nobis ex occisione calumniatoris immineat, profecto utile remedium occisio esse non potest, ac proinde nec licitum." Das heißt doch wohl deutlich gesagt: die Tödtung darf nur dann geschehen, wenn sie heimlich und sicher geschehen kann. Denn wird die Tödtung bekannt, so muß ja derjenige, der nach dieser Christenmoral getödtet hat, nach bürgerlichen Gesetzen zum Schaffot oder mindestens zum Zuchthause verurtheilt werden. Daß überhaupt nichts so schändlich und gräulich ist, wofür nicht in P. Stattler's christlicher Ethik die Rechtfertigung zu finden wäre, zeigt sogleich wieder der folgende §. 1894, nach welchem es erlaubt wird, eine Verläumdung durch Gegenverläumdung, sogar durch falsche Anklagen, unschädlich zu machen: Licet certam gravem calumniam, quae nullo alio remedio, hoc uno autem certo et efficatiter, depelli potest, enervare imponendo calumniatori falsum crimen praecise tale, nec majus quam necesse sit, et sufficiat ad elidendam calumniatoris auctoritatem ac fidem, et famam propriam defendendam! Daß ein Priester, wie Riembauer, der sich in diese Christenmoral tief einstudirt hat, die Frage: ob seine Eichstädter denn auch zu den injustis aggressoribus zu rechnen sei? ganz bequem seinem Vortheile gemäß beantworten durfte, ist wohl klar. Uebrigens ist P. Stattler's Buch cum permissu superiorum gedruckt und dient noch jetzt an vielen Orten als beliebtes Handbuch einem guten Theile der jungen und alten Geistlichkeit! Auch für solche Bücher hatten die Sorbonne und das Parlament einen Henker und einen Scheiterhaufen.

das Leben zu nehmen, wenn man seine eigene Ehre und seinen guten Ruf, nicht anders zu retten vermag; denn die Ehre ist noch ein höheres Gut als das Leben und gegen denjenigen, der unsere Ehre angreift, muß uns gleiches Recht der Nothwehr zustehen, wie gegen einen Räuber. Ich dachte nun über diesen Grundsatz nach, welchen auch früher der Professor St. uns jungen Geistlichen in seinen Lektionen explicirt hatte, fand ihn ganz auf mein Verhältniß passend und machte mir ein dictamen practicum daraus. Meine Ehre, dachte ich mir, geht durch diese böse Person, wenn sie nach Lauterbach kommt und ihre Drohungen wahr macht, verloren; ich werde vom Consistorium amovirt; mein Vermögen ist in dem nämlichen Augenblicke auch verloren; ich bin verrufen in der Diöcese. Obgleich ich indessen schon damals (seit dem Auftritte bei Kumpfmühl bis zur Ankunft der Eichstädter am 2. November 1807) über jenen Stattler'schen Grundsatz nachdachte und ihn auf meine Lage anwendbar fand, so war doch alles nur noch Idee und ich dachte noch nicht auf die Art und Weise der Ausführung."

So war der November 1807 erschienen. Riembauer hatte der Eichstädter 36 fl. als Kostgeld für ihr Kind vorauszubezahlen. Der Zahlungstermin war aber schon vorüber; und R., der sich damals in Geldverlegenheit befand, den Handwerksleuten ihren Lohn schuldig bleiben mußte, sogar irgendwo einige Gulden zu borgen sich genöthigt gesehen hatte, befand sich außer Stand, seine Gläubigerin bei Zeiten zu befriedigen. Er mußte jetzt, wie er sagt, jeden Augenblick erwarten, daß sie entweder selbst nach Lauterbach komme, oder einen Boten schicke, um das Geld abzuholen.

Es war am Aller-Seelentag (2. November), als R. gegen Abend in Begleitung der Magdalena Frauenknecht mit Rüben vom Felde nach Hause fuhr und sobald er in dem Thomashofe angekommen war, eine Weibsperson, die er, zu seinem größten Schrecken, für die Eichstädter erkannte, in das Wohngebäude hineingehen sah.

Er traf sie in der Stube und führte sie nach einer kurzen Unterredung, mit sich die Treppe hinauf. „Ich wollte sie anfangs auf dem oberen Boden verstecken, damit Magdalena sie nicht zu Gesicht bekomme. Aber es war schon zu finster und ich kehrte mitten auf dem Wege um. Ich muß gestehen, daß ich damals für einen Augenblick die Absicht hatte, sie über die Stufen der Treppe hinabzuwerfen. Allein ich weiß selbst heute noch nicht, warum es nicht geschah. Ich war voll Schrecken und vielleicht mag ich mir gedacht haben, sie könne sich durch den Fall nur etwas zerbrechen; und dann wäre das Übel noch ärger."

Als er mit ihr auf sein Zimmer gekommen war, soll ihm die Eichstädter erklärt haben, sie sei jetzt hier, um ein für allemal zu erfahren, woran sie sei; er solle sie als seine Köchin zu sich nehmen und die Magdalena entfernen. Inquisit erzählt nun umständlich, wie er sie zu beruhigen gesucht, ihr seine Verhältnisse zu den Frauenknecht'schen und die Unmöglichkeit der Gewährung ihres Verlangens vorgestellt, sie aber durchaus nicht sich zufrieden gegeben habe.

Nun verließ er sie eine Weile, unter dem Vorwande, Bier für sie herbeiholen zu lassen, ging in die untere Stube (wo, wie er gegen allen Zusammenhang behauptet, die Magdalena ihn zur Ermordung der Eichstädter aufgefordert haben soll), nahm ein Brodmesser und sein Rasirmesser zu sich und ging damit wieder zur Eichstädter hinauf. Hier, sagt Riembauer, habe nun die E. von neuem zu toben angefangen und ihr Begehren mit der Drohung wiederholt, daß sie im Weigerungsfalle ihn bei der Ortsobrigkeit und bei seinem Consistorium verklagen und überall sagen wolle, was er für ein Mensch sei. In dieser fürchterlichen Lage sei ihm von neuem der Pater Stattler'sche Grundsatz eingefallen.*) Zuerst habe er daher das Brodmesser ergriffen, mit

---

*) Eine vollständig zusammenhängende Erzählung der Mordhandlung selbst nach ihrem ganzen Verlaufe ist aus Riembauers Verhören schwer zusammen zu finden. Er sucht geflissent-

diesem auf die rechte Seite ihres Halses zugestoßen, aber zu großen Widerstand empfunden und das Messer, weil es zu stumpf gewesen, wieder fallen lassen. Hierauf habe er ihr, die sich zu wehren gesucht, während er sie von hinten bei dem Halse festgehalten, unversehens auf den Kopf geschlagen, die Finger in den Mund gesteckt nnd sie zu erdrosseln versucht. Während dem habe er ihr zugerufen: sie möge Reue und Leid machen, denn sie müsse sterben; worauf sie ihn flehentlich um ihr Leben gebeten. Und nun »nahm ich das Rasirmesser aus der Tasche, brachte, die Eichstädter rücklings umarmend, mit der rechten Hand die Schneide an ihren Hals und half mit der linken Hand das Messer mit der Fingerspitze in die Gurgel eindrücken Ich merkte gleich an ihrem Schluchzen, daß ich einen starken Einschnitt gemacht habe und ließ das Messer fallen. Sie stand noch zwischen 3 und 4 Minuten ganz frei und ich sprach während diesem zu ihr: Mariandel! ich bitte dich und Gott um Verzeihung deiner Sünden und ich gebe dir die Absolution. — Ich gab ihr solche auch in diesem casu necessitatis. Jetzt fing sie zu sinken an, als wenn ihr die Kniee brechen wollten; ich nahm sie rücklings unter die beiden Arme und ließ sie sanft auf den Boden nieder, damit sie nicht falle. Auf dem Boden liegend sprach ich ihr noch ein Paar Minuten geistliche Trostgründe zu und sie fing mit ihren Füßen zu zappeln an, bis ihre letzten Lebensgeister entflohen waren.«

Nachdem er von dem Morde in das untere Zimmer zu den Frauenknecht'schen gekommen war, denen er das Schweigen befahl und wo er später seine blutigen Hände wusch, hörte er auf einmal wieder in der oberen Stube ein Zappeln und Trampeln. »Eines von den Frauenknecht'schen, erzählt Inquisit weiter, rief: Jesus Maria: die wird wieder lebendig! — Hierauf eilte ich denn, in fortgesetztem boshaftem Willen, die Treppe hinauf mit dem festen Entschlusse, die Eichstädter keineswegs mehr lebendig werden zu lassen, weil sie die Folgen ihres Fortlebens nach dieser Katastrophe mir noch schrecklicher darstellen mußten. Und so ging ich nochmals über die Eichstädter und drehte ihr ihre Halsbinde enger zusammen, theils um ihren Tod zu befördern, theils aber auch ihre Leiden abzukürzen. Ob sie sich aber dort noch bewegte, kann ich nicht bestimmen.«

Im fortwährenden Widerspruche gegen Katharinens Aussagen behauptet er: daß der Leichnam nicht in derselben Nacht, sondern, nachdem er den ganzen folgenden Tag auf seinem Zimmer gelegen, erst in der Nacht vom 3. auf den 4. November, in dem Seitenkämmerchen des Stadels begraben worden sei; und daß zwar er selbst das Loch gegraben, aber Magdalena Frauenknecht und ihre Mutter ihm geholfen haben, den Körper auf einer Misttrage von dem obern Zimmer bis in den Stadel zu tragen *) und hier zu beerdigen. Über diese Begräbnißscene müssen wir noch einige Merkwürdigkeiten aus Riembauers eignem Munde hören; »das von mir für den Leichnam gegrabene Loch schien zu kurz und zu seicht, weßhalb der Kopf und die Arme, welche in einer bittenden Stellung steif geworden waren, noch weit aus der Bedeckung mit

---

lich einzelne Momente durch einander zu werfen, um dadurch das Gräßlichste zu verstecken. Allen Umständen nach, hat er, als er wieder auf sein Zimmer gekommen war, die Eichstädter durch süße Worte zu versöhnen gesucht, sich ihr dann schmeichelnd genabt, dieselbe hierauf, unter dem Schein, als wolle er sie zärtlich küssen, von hinten beim Halse ergriffen und nun das Mordgeschäft begonnen. Auch ist gar nicht zu zweifeln, daß die Eichstädter, während sie auf dem Stuhle saß, nicht nur zuerst angefallen, sondern auch in den Hals geschnitten wurde.

*) Was sich übrigens mit Katharinens Aussage gar wohl vereinigen läßt. Denn diese war allein im untern Zimmer geblieben, sah nur einmal durch die Thüre, als der Leichnam über die Treppe herabgeschleppt wurde, fuhr dann voll Entsetzen wieder zurück und sagt selbst, daß sie nicht gesehen, wie der Leichnam in den Stadel gebracht worden sei. Leicht möglich ist es daher, daß sie bei ihrem kurzen Hinaussehen, wenn z. B. Magdalena und ihre Mutter auf einer höhern Treppe hinter der Trage standen, nur den vorangehenden Riembauer gesehen hat.

Sand hervorragten. Ich trat daher auf den Kopf und auf die Mitte des Leichnams mit beiden Füßen und ging mit aller Gewalt meines Körpers auf demselben umher, wobei ich im Leib der Todten ein Knurren vernahm. Und nun bedeckte ich ihn noch mit Sand. — Erst einige Zeit nachher warf ich auch noch von einem Graben Ziegelbrocken über das Loch. Vermuthlich geschah dieses, nachdem einer meiner Drescher, welcher in das Kämmerchen gegangen war, sich an die noch hervorragenden Hände gestoßen hatte. Auch ich hatte schon mit meinen Füßen daran gestoßen. Im Frühjahr trug ich mit Magdalena den von dem Bausand zurückgebliebenen groben Rest in die Kammer, wodurch die Grube eingeebnet wurde."

Schließlich gesteht er, daß bei dem Herabtragen der todten Eichstädter einer ihrer Schuhe herabgefallen sei, den er zerhackt und auf den Düngerhaufen geworfen habe; daß er sich die silberne Florschnalle der Ermordeten, ihren Geldbeutel mit ungefähr 2 fl., so wie den dem Pfarrer O* gehörenden Regenschirm zugeeignet und die Blutflecken theils durch Aufwaschen mit warmem Wasser, theils durch Abhobeln der Bretter zu vertilgen gesucht habe.

„Sonst weiß ich, fährt er in einem seiner Verhöre fort, über die traurige Geschichte nichts mehr auszuführen, als meinen Jammer und mein stilles Leid und daß ich öfters für die Eichstädter Messen applicirt*) habe."

Selbst, nachdem er die That mit allen Hauptumständen eingestanden hatte, zeigte er keine eigentliche Reue; vielmehr suchte er alle Küuste jesuitischer Dialektik hervor, um seinen Mord bald zu rechtfertigen, bald zu entschuldigen. Einmal versuchte er zu behaupten: „seine Hände seien durch Schrecken, Furcht und Fassungslosigkeit regiert worden und auf diese Art sei der Einschnitt geschehen, ohne daß (was man ihm allerdings glauben wird) die Vernunft dabei eine Stimme gehabt habe." Als ihm hierauf bemerkt wurde: daß das Vorgeben eines willenlosen Handelns mit seinem Entschuldigungsgrunde, nach einem Stattler'schen Grundsatze gehandelt zu haben, in offenbarem Widerspruche stehe, — erwiederte er: „der Stattler'sche Grundsatz schläferte meine Vernunft ein und die Schrecken und das Zusammendrängen aller Ansichten der Gegenwart und Zukunft und der innerliche Schauer, von diesem Grundsatze Gebrauch machen zu müssen, erlauben mir anzunehmen, daß alle weiteren Handlungen aus bloßem Mechanismus geschehen sind. — Anfangs war freilich meine Vernunft vollkommen dabei; aber sie ließ nach, wie der Stattler'sche Grundsatz die Oberhand gewann, und nun Schrecken und Furcht und die Aussicht in die Zukunft dazwischen traten." — Ein andermal macht er von dem bekannten trefflichen Lehrsatze der Jesuiten-Moral, nach welchem das Mittel durch den Zweck geheiligt wird, auf sich selbst eine umständliche Nutzanwendung, indem er zu zeigen sucht, daß er nur zu edlen und guten Zwecken gehandelt habe, folglich seine That unmöglich ein Verbrechen sein könne! „Ich hatte keine andere Absicht, als den öffentlichen Skandal zu verhüten, den vielen Sünden und Übeln vorzubeugen, welche aus dem Ärgernisse des Volkes hätten entstehen müssen, die Achtung gegen meinen ehrwürdigen Stand, die Ehre des Klerus aufrecht zu erhalten. Hätte ich bei dem Volke nicht in so hohem Ansehen gestanden, so hätte ich mir eine Diffamation eher gefallen lassen können. So aber konnte ich voraussehen, daß die Entdeckung meiner Gebrechen eine Menge Übel zur Folge haben werde. Nun würden sich die Menschen mancherlei Sünden erlaubt, — Manche würden nicht mehr an Gott geglaubt, Andere dieses und jenes nicht mehr für so hoch und heilig geachtet haben. Da ich nun diese meine Absicht auf keine andere Weise, als durch Hinwegräumung der Eichstädter zu erreichen wußte, so räumte ich sie hinweg;

---

*) Diese Redensart zeigt klar genug, welche würdige Vorstellung dieser Priester mit dieser seiner Kirche so heiligen Handlung verband. Er spricht davon nicht anders, als wie der Handwerker von seiner Hände Arbeit, oder vielmehr wie ein Bader von angelegten Senfplastern oder einem angewendeten lavement.

diese Hinwegräumung war nur das Mittel zur Erreichung meines guten Endzwecks. Ich kann daher unmöglich glauben, daß meine Absicht ein Verbrechen sei, indem ich nur meinen öffentlichen Kredit, so wie die Achtung des Klerus zu erhalten und das öffentliche Skandal zu vermeiden suchte.« Riembauer, der nun solchergestalt blos ad majorem Dei gloriam gemordet zu haben versichert, hat auch, wie er mehrmals wiederholt, nicht um seinetwillen, sondern blos um öffentliches Ärgerniß zu verhüten und die Ehre des Klerus in seiner Person aufrecht zu erhalten, folglich ebenfalls nur ad majorem Dei gloriam, 4 Jahre lang sein Verbrechen geläugnet. »Nur deswegen, sagte er, schmachtete ich so viele Jahre im Kerker und gestand mein Verbrechen nicht. Nachdem ich es aber als eine Bestimmung Gottes einsehen gelernt habe, daß meine That von mir selbst entdeckt werden solle, so gestand ich sie rein.« Diese mit Jesuiten-Moral geschminkte Lasterseele ist bis auf ihren Kern so voll sittlicher Fäulniß, daß sie sogar ihre Verstellungskunst und Heuchelei als ein von dem Staate zu berücksichtigendes Verdienst ganz naiv anzurühmen, nicht das mindeste Bedenken findet. »Meinen Lebenswandel, sagt unter andern Tartüffe Riembauer, habe ich rein gestanden; ich glaube aber auch deswegen Schonung zu verdienen, weil ich meine Handlung so einrichtete, daß sie kein öffentliches Ärgerniß gaben.«

Hinsichtlich der dem Pfarrer Riembauer angeschuldigten Vergiftung der Magdalena Frauenknecht und ihrer Mutter, war wohl so viel gewiß, daß beide im Juni 1809 plötzlich erkrankten und nach einem kurzen Krankenlager, die Tochter nach drei, die Mutter nach acht Tagen, angeblich am Nervenfieber, starben. Daß Riembauer keinen ordentlichen Arzt, sondern nur einen benachbarten, ganz unwissenden Quacksalber zu diesen Kranken berufen und der Magdalena Fr. selbst Arznei gereicht hat, ist ebenfalls gewiß. Allein nähere Anzeigen einer Vergiftung konnten nicht erhoben werden. Die Todtenfrau wollte an den Leichen blos die gewöhnlichen Todtenflecken bemerkt haben. Zwar wurden auch bereits am 17. Dezember 1813 auf dem Kirchhofe zu Priel, mit Zuziehung ausgezeichneter Sachverständigen, die beiden Leichen ausgegraben und es zeigten sich sogar an denselben einige auffallende Erscheinungen. So fand man z. B. das Gehirn der Magdalena Fr. blos eingeschrumpft und beinahe so wohl erhalten, wie an einer frischen Leiche; auch war das Muskelfleisch in der Bauchhöhle in eine zähe, bastartige noch faserige Masse, wie an einer Mumie, verschrumpft. *) Allein mittelst chemischer Untersuchung des kleinen Restes der Eingeweide war keine Spur von Gift aufzufinden. Und, obgleich Hofrath W. jene, besonders an Magdalenens Leiche beobachteten, äußeren Erscheinungen einigermaßen für bedenklich hielt, so lautet doch das Ergebniß seines Gutachtens dahin: daß beide Personen höchstwahrscheinlich nicht an Gift, sondern (gemäß ihrer Krankheitsgeschichte) bei dem Mangel an gehöriger Pflege und Wartung, so wie hinreichender ärztlicher Hülfe, an ihren auf andere Art sich zugezogenen Krankheiten gestorben seien. Entscheidender noch sprach sich das Medicinal-Collegium aus, indem es erklärte: daß beide Personen, wie die während ihrer Krankheit beobachteten Erscheinungen zeigten, eines natürlichen Todes, und zwar am Nervenfieber gestorben seien, welches damals in der ganzen Donaugegend geherrscht, woran zu derselben Zeit 15 Personen in der Pfarrgemeinde Priel krank gelegen und womit Magdalena und ihre Mutter wahrscheinlich von einem kranken österreichischen Soldaten angesteckt worden, der aus Mitleid in den Pfarrhof aufgenommen und von Magdalena verpflegt worden war. Riembauer selbst läugnet übrigens jede Schuld an dem Tode dieser Personen.

Noch erstreckte sich die Untersuchung über manche andere Gegenstände, unter andern über die betrügliche Verfertigung eines Hinterlegungsscheins im Betrage von 635 fl., dessen Inquisit in hohem Grade verdächtig, wenn gleich nicht geständig ist. — Dagegen bekannte er mit zuvorkommender Bereitwilligkeit, blos um dem Richter,

---

*) S. den I. Thl. dieses Werkes Nr. I. S. 8 ff.

wie er sich ausdrückt, einen Beweis seiner Aufrichtigkeit zu geben, daß er zu Hofkirchen, als er seine damalige Geliebte, Maria H*, für schwanger gehalten, sich eine Arznei verschafft habe, in der Absicht, derselben die Frucht abzutreiben. Desgleichen bekannte er unaufgefordert, seiner letzten Köchin Anna Weninger, (welche dieses jedoch nicht zugesteht) in gleicher Absicht, einen Aufguß von Blättern des Sabenbaums und zwar mit Erfolg, wie er glaubt, zu trinken gegeben zu haben; wobei er ihr Gewissen durch die Erinnerung beruhigt, daß (nach den Bestimmungen des canonischen Rechts) in den ersten Monaten der Schwangerschaft noch kein foetus animatus vorhanden sei. — Blos um seine Aufrichtigkeit zu beweisen und nun nebenbei den Satz zu erläutern, daß Gedankensünden keine Verbrechen seien, erzählte er, im 107. Verhöre, daß, nachdem ihm einst der Wirth zu Grafentraubach auf sein Begehren ein Darlehn verweigert, ihm beim Fortgehen, als er schon mitten im Dorfe gewesen und er sich noch einmal umgesehen, der Gedanke gekommen sei, jenem Wirthe sein Haus wegzubrennen. — In gleicher Absicht und mit gleicher Unbefangenheit, erzählte er im 109. Verhöre von seinem, schon oben erwähnten, jugendlichen Einfalle, einen andern Knaben zu tödten und zu berauben. Im 112. gibt er noch den Umstand zum Besten, daß er einmal, um einen ihm verhaßten Menschen aus der Welt zu schaffen, seine Gebete zu Gott auf dessen Tod gerichtet habe, worauf derselbe, wahrscheinlich durch die Macht jenes Gebetes, auch wirklich gestorben sei.

Unter allen dem Inquisiten entweder nur angeschuldigten, oder von ihm selbst bekannten strafbaren und schlechten Handlungen, blieb allein der zu Lauterbach an Maria Eichstädter begangene Mord als Hauptgegenstand richterlicher Entscheidung übrig.

So lange Riembauer nicht gestanden hatte, mußte, nächst der Versuchung, sein Geständniß zu bewirken, die ganze Stärke der Untersuchung auf die Ausmittlung und den Beweis von Anzeigungen gerichtet sein, um, wo möglich, auf diesem Wege entweder einen zusammengesetzten Beweis, oder einen vollständigen Beweis aus zusammenhängenden Anzeigungen gegen ihn zu begründen. Dadurch wurde denn die Untersuchung auf so vielen Um- und Nebenwegen umhergeführt, welche hauptsächlich die ungewöhnliche Dauer dieses Prozesses und jene erstaunliche Aktenmasse zur Folge gehabt, so wie den Vortrag bei dem Appellationsgerichte erschwert und diese Sache in Hinsicht auf Thatsachen und Rechtspunkte theils verwickelt, theils in das Breite gedehnt haben. In diesem Stadium des Prozesses hatte aber der Vertheidiger um so freiere Bahn. Gegen die Vollständigkeit des Thatbestandes ließen sich damals noch vielerlei Bedenklichkeiten mit Grund erheben und die Aussagen der jungen Katharina, welche hie und da nicht genau mit einander übereinstimmten, boten gute Gelegenheit, wenigstens zu scheinbar erheblichen Zweifeln gegen ihre Glaubwürdigkeit.

Das Geständniß des Inquisiten löste auf einmal alle Schwierigkeiten und veränderte den ganzen Standpunkt rechtlicher Beurtheilung.

Dieses, in 14 ordentlichen Verhören, in allen wesentlichen Punkten übereinstimmend abgelegte Bekenntniß, ist sowohl seiner Form, als seinem Inhalte nach, mit allen gesetzlichen Eigenschaften eines vollgültigen, rechtlich beweisenden Geständnisses mehr als genügend versehen. Die vollständigste Glaubwürdigkeit desselben — um der formellen Eigenschaften desselben nicht zu erwähnen — ist zuvörderst begründet:

1) durch dessen vollkommene Uebereinstimmung mit einer Menge anderweit vollkommen erwiesener Thatsachen.

Daß R. mit der Eichstädter ein Kind erzeugt hat, daß ihm dessen Verpflegung oblag, daß jene Person sich gegen ihn sehr zudringlich erwiesen, daß er zur Zeit des Mordes sich in dringenden Geldverlegenheiten befunden, geht auch unabhängig von seinem Geständnisse aus den Akten hervor.

Es ist ferner gewiß: daß die Eichstädter am 2. Nov., als dem eingestandenen Mordtage, Nachmittags Pr. verlassen hatte, daß sie, gemäß der Ortsentfernung, bequem

noch desselben Tags um die angegebene Zeit zu Lauterbach eintreffen konnte und daß sie seitdem nicht wieder gesehen worden ist.

Riembauer hatte lange behauptet, daß er am 2. Nov. an einem andern Orte als zu Lauterbach gewesen sei. Er wurde aber des Gegentheils bis zur Evidenz überführt; und so steht seine Anwesenheit am Orte und zur Zeit der That, auch ohne Geständniß, in vollkommener Gewißheit.

Genau an dem von dem Inquisiten selbst angegebenen Orte fand sich ein menschliches Gerippe, welches, nach dem Gutachten sachverständiger Zergliederer, einem weiblichen Körper und dessen Schädel, wie noch aus den Zähnen zu erkennen war, der Eichstädter angehörte, wofür derselbe auch von den Inquisiten selbst anerkannt worden ist. Daß die Eichstädter in dem Thomashofe um das Leben gekommen, ist daher unzweifelhaft.

Dafür, daß sie auf Riembauers Zimmer von ihm ermordet worden, zeugten nach 6 Jahren die Menge Blutflecken in dem Fußboden und die noch sichtbaren Spuren von Hobelstößen, womit er, seinem Geständnisse gemäß, die Zeichen der begangenen That zu tilgen sich bemüht hatte.

Selbst in vielen kleinen Nebenumständen zeigt sich die genaueste Uebereinstimmung seines Geständnisses mit dem Befunde. Dahin gehört z. B. daß bei dem Gerippe nur Ein Schuh gefunden worden ist und Inquisit bekannt hat, beim Herabtragen des Leichnams, sei von dessen Fuße ein Schuh herabgefallen, welchen er zerhackt, dann auf die Miststätte geworfen habe. Nach Riembauers Geständnisse war das Grab so seicht, daß noch späterhin die Hände in bittender Stellung aus demselben hervorragten und sowohl er als Andere daran sich stießen; nach der genauen Beschreibung des Gerippes durch den berühmten Professor Tiedemann fehlten alle Knochen der beiden Hände.

Diese lange Reihe mit dem Bekenntnisse übereinstimmender, besonders erhobener Thatumstände, ist für sich allein schon mehr als hinreichend, dem abgelegten Geständnisse seine volle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft zu sichern. Sowohl nach baierischem als gemeinem Rechte

Strafgesetzb. Thl. II. §. 267. Nr. 7.

Tittmann über Geständniß und Widerruf §. 11.

hätte es einer solchen Menge so erheblicher Umstände für diesen Zweck nicht bedurft.

Zu allem diesem kommt aber noch

1) die in allen Hauptpunkten genau zutreffende Uebereinstimmung des Bekenntnisses mit der Aussage der Katharina Frauenknecht, sowohl in Ansehung desjenigen Theils der Geschichte, den sie aus dem Munde ihrer verstorbenen Schwester Magdalena vernommen, als auch desjenigen, dessen sie mit eignen Sinnen Zeugin gewesen ist. Die Abweichungen betreffen nur ganz außerwesentliche Nebenpunkte.

2) Was die Wahrhaftigkeit der Aussage Katharinens über allen Zweifel erhebt und zugleich das Bekenntniß des Inquisiten von neuem hinsichtlich aller Hauptumstände der That auf das kräftigste unmittelbar unterstützt, ist die Aussage des Bruders des Inquisiten, welchem Magdalena jene Mordgeschichte, deren Zeugin sie größtentheils gewesen, mit Ausnahme geringer Abweichungen, gerade eben so erzählt hat, wie sie von Katharina erzählt und von dem Inquisiten eingestanden worden ist. Es ist gewiß interessant, auch dieses zweite Zeugniß zu vernehmen, welches die Verstorbene, gleichsam noch aus ihrem Grabe hervor, gegen ihren Verführer abgelegt hat. Inquisitens Bruder, welcher, mehreren Anzeigen entgegen, lange Zeit jede Wissenschaft von der Ermordung der Eichstädter läugnete, erklärte sich endlich, nachdem er von dem Geständnisse seines Bruders Kenntniß erlangt hatte, wie folgt: „Ich muß gestehen, ich bin in einer schrecklichen Lage. Franz Sales R. ist nicht nur mein Bruder, sondern er war auch stets mein Wohlthäter. Aus Bruderliebe und Dankgefühl behauptete ich bisher immer, daß ich von der Ermordung der Eichstädter keine Wissenschaft habe.

Nun aber hat mein Bruder seine schreckliche That selbst eingestanden und meine Wissenschaft davon enthüllt und so kann ich jetzt wohl freimüthig sprechen, ohne daß man eines Undanks mich beschuldigen mag. — Ich besuchte einst meinen Bruder auf seiner Pfarre zu Priel und blieb 3 bis 4 Wochen bei ihm. Da kam eines Abends Magdalena Frauenknecht, seine Köchin, ein gutes eingezogenes Mädchen, vor mein Bette und fing bitterlich zu weinen an. Ich fragte sie: warum weinst du? und sie antwortete: „Herr Bruder! wenn Sie wüßten was ich weiß, so würden auch Sie weinen.“ Und nun fing sie zuerzählen an: „wie 1807 am Aller-Seelen-Tage, spät Nachmittags, fast schon in der Abenddämmerung, als sie und mein Bruder mit einer Rübenfuhr vom Felde in den Thomashof zurückgekommen, in demselben Augenblick die Eichstädter in das Haus hinein geschlichen sei. Mein Bruder sei ihr gleich in das Haus nachgegangen und habe sie in das obere Zimmer hinaufgeführt. Hier habe die Eichstädter meinem Bruder Geld angefordert und ihn im Nichtzahlungsfall mit der Klage bei den weltlichen Gerichten bedroht. Mein Bruder habe ihr hierauf erklärt, daß er in diesem Augenblick von Geld entblößt sei, worauf die Eichstädter zu schimpfen angefangen und ihm vorgeworfen, daß er nunmehr sein Geld einer andern H., nämlich der Magdalena, anhänge.“ — Die näheren Umstände kann ich nun nicht alle mehr erzählen. Ich zweifle, ob ich sie von Magdalena so genau erfahren habe; auch merkte ich nicht auf alles, weil schon die Hauptsache mich zu sehr angegriffen hatte. Was ich noch weiß ist, daß mir Magdalena weiter erzählte: mein Bruder habe sich mit der Eichstädter eine Weile herumgebalgt und ihr dann zugerufen: Du mußt sterben! mache Reue und Leid! worauf diese ihn gebeten: Franzel! du wirst mich ja nicht umbringen? Nun aber soll mein Bruder sein Rasirmesser ergriffen und in ihre Gurgel eingeschnitten haben, so daß das Messer Scharten bekommen.“ Magdalena sagte mir: „die Eichstädter, welche übrigens nichts in den Händen gehabt, habe sich gewehrt und würde beinahe über meinen Bruder Meister geworden sein.“ — Nun weiß ich aber nicht, half die Magdalena meinem Bruder oder sah sie nur zu; gewiß ist, daß sie dabei war, wie sie mir sagte. Auch weiß ich nicht, ob sie, nach ihrer Erzählung, gegenwärtig war, als der Schnitt geschah, wohl aber, daß sie dazu kam, als mein Bruder und die Eichstädter sich noch herumbalgten. — „Der Leichnam der Getödteten blieb bis auf den frühesten Morgen, gegen 3 Uhr, liegen, wo mein Bruder und Magdalena denselben auf einer Misttrage in den Stadel trugen und dort ganz seicht begruben. Die kleine Katharina sah zu. Mein Bruder und Magdalena verhobelten und verscharrten die Blutflecken.“ — Magdalena war um so mehr besorgt, daß diese Geschichte entdeckt werden möge, als der Wirth von Lauterbach, welcher den Thomashof von dem Pfarrer gekauft hatte, damals Koth aus dem Stadel zu graben anfing und also leicht auf den Kadaver kommen konnte. Ich konnte bei dieser Geschichte mein Erstaunen nicht verbergen, äußerte meinen ganzen Abscheu und ich konnte nichts anderes rathen, als der Sache ihren Lauf zu lassen.“ Dieses Zeugniß des Bruders des Inquisiten ist zwar nur Zeugniß vom Hörensagen; dient aber, wenn es dessen hier noch bedürfte, um die Ueberzeugung, welche schon durch das Bekenntniß des Inquisiten begründet ist, ungemein zu verstärken und über allen möglichen Zweifel zu erheben. —

Ist aber auch der Thatbestand des Verbrechens zu derjenigen Gewißheit gebracht, welche das Gesetz zur Verurtheilung und zwar zur Verurtheilung in die ordentliche Strafe erfordert? Die ordentliche Strafe ist in dem gegenwärtigen Falle, nach dem Gesetze, sowohl des gemeinen, als des älteren und neueren baierischen Rechts, die Todesstrafe.

P. G. O. Art. 137.

Cod. jur. Bav. crim. P. I. c. 3. §. 1.

Strafgesetzb. Thl. I. Art. 146.

Denn, daß die Tödtung der Eichstädter als Mord zu betrachten sei, geht aus allen Umständen der That und aus dem eigenen Geständnisse des Inquisiten so unzweifelhaft hervor, daß es hiezu keiner besonderen rechtlichen Ausführung bedarf.

Nun ist zwar der Thatbestand der Tödtung nicht, wie in gewöhnlichen Fällen, durch Augenschein und Gutachten von Sachverständigen, gleichwohl aber auf das vollkommenste, theils durch Augenschein, theils durch Zeugniß, theils und zwar vorzüglich durch das eigene Geständniß des Inquisiten, nach allen rechtlichen Erfordernissen, erwiesen.

Daß die Eichstädter gestorben und im Hause des Inquisiten um das Leben gekommen, ist unabhängig von dem Geständnisse des Inquisiten, zuvörderst durch das eidliche Zeugniß vieler Personen erwiesen. Es ist zur vollen Gewißheit hergestellt, daß jene Eichstädter, welche noch am 2. November 1807 gelebt hat, seit dieser Zeit nicht mehr gesehen worden ist, ohne daß man während einer Reihe von Jahren das mindeste über ihr Dasein in Erfahrung gebracht hätte. Katharina Frauenknecht, eine zwar nicht ganz vollgültige, doch auch nicht unglaubwürdige Zeugin, sah überdies die Eichstädter am 2. November mit zerschnittenem Hals todt auf dem Zimmer Riembauers liegen und war zugegen als sie beerdigt wurde. Endlich zeugte dafür der Augenschein, indem man das Gerippe der Eichstädter in dem Stadelkämmerchen des Thomashofes gefunden hat. Denn das hier gefundene Gerippe gehörte einem weiblichen Körper, von der Größe und dem Alter jener Person und die Beschaffenheit des Schädels, welchen auch der Inquisit unbedenklich für den der Eichstädter erkannte, lassen keinen vernünftigen Zweifel über die Person, von welcher jene Ueberreste herrührten. Daß eine andere Weibsperson in dem Orte oder in der Gegend ungefähr um dieselbe Zeit vermißt, in dem Thomashofe um das Leben gekommen, und an demselben Ort begraben worden sei, dafür ist auch nicht die leiseste Andeutung einer Spur in den Akten vorhanden.

Allein zum Thatbestande der Tödtung überhaupt gehört über dieses noch wesentlich: daß die Person in Folge der tödtlichen Handlung eines Andern das Leben verloren habe mithin derselben eine Beschädigung oder Verwundung zugefügt worden, welche, wie sich das Strafgesetzb. Thl. I. art. 143 ausdrückt: als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht hat."

Da der Leichnam der Eichstädter über 9 Jahre in feuchtem Boden begraben gelegen hatte, daher von ihm nichts als das Gerippe und selbst dieses nicht ganz vollständig übrig geblieben war; so mußte begreiflicher Weise eine förmliche Untersuchung der Leiche (Obduction) unmöglich sein und eben so wenig konnte eine Tödtung durch Abschneiden des Halses oder durch Erdrosselung an den noch übrigen Knochen eine Spur zurücklassen. Allein der Mangel einer förmlichen Leichenschau und eines hierauf begründeten Gutachtens von Sachverständigen wird in gegenwärtigem Falle durch das eigene Bekenntniß des Inquisiten, in Verbindung mit anderen Beweisen, auf das vollkommenste ersetzt.

Schon nach gemeinem Rechte kann, wie wenigstens in neuerer Zeit nicht mehr bezweifelt wird, der Thatbestand eines Verbrechens, durch Bekenntniß des Verbrechers zur Gewißheit gebracht werden und zwar mit der Wirkung, daß darauf jede Strafe, selbst die Todesstrafe rechtlich erkannt werden darf.

cf. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen §. 314—335.

Auch der ältere baierische Criminal-Codex Thl. II. c. 3 §. 2. Nr. 6 bestimmt:

„Wenn Jemand heimlicher Weise umgebracht und in das Wasser geworfen, der todte Körper verbrannt, vernichtet oder in andere Wege gänzlich aboliret worden: so bedarf es keines Visi reperti, sondern ist genug, daß die Person abhängig nnd die Bekanntniß mit glaubhaften und durch die Erfahrung verificirten Umständen begleitet ist."

Hiermit stimmt auch das Strafgesetzb. vom J. 1813, nach welchem der vorliegende Fall beurtheilt werden mußte, in allen wesentlichen Punkten überein, indem dasselbe Thl. II. art. 269. 271 verordnet, daß, unter gewissen von ihm besonders aufgeführten Bedingungen, in Ermangelung anderer Beweise des Thatbestandes, auch auf das Bekenntniß des Angeschuldeten demselben die gesetzliche Strafe, selbst die Todesstrafe zuerkannt werden dürfe.

Obgleich das Strafgesetzbuch die Verurtheilung in die ordentliche Strafe, auf den Grund eines solchen Bekenntnisses, mehr als räthlich war und die Natur der Sache forderte, durch gesetzliche Bedingungen erschwert hat: so sind gleichwohl in dem gegenwärtigen Falle die strengsten Forderungen des Gesetzes nicht nur insgesammt erfüllt, sondern auch noch in mehreren Beziehungen übertroffen.

Zur Herstellung der Gewißheit des Thatbestandes durch das Bekenntniß des Angeschuldigten wird nach Thl. II. art. 269—271 erfordert: *)

1) „daß aus besonderen Umständen deutlich erhellet, warum der Thatbestand durch andere Beweismittel nicht erhoben werden konnte." Der Tod Magdalenens und ihrer Mutter, welche, außer der Katharina, noch über die That und den Thatbestand Zeugniß geben konnte, dann das heimliche Verscharren des Leichnams und die späte Entdeckung des Verbrechens, zeigen klärlich, warum es unter solchen Voraussetzungen unmöglich war, den Thatbestand dieses Mordes entweder durch Augenschein vollständig zu erheben, oder durch Zeugen zu erweisen.

Es ist

II) wie bereits oben gezeigt worden, genügend dargethan, daß die Eichstädter nicht mehr am Leben sich befinde: ein Beweis, dessen es, nach Art. 270. in dem gegenwärtigen Falle nicht einmal bedurft hätte. **)

Es hat sich ferner

III) Inquisit zu einer Verletzung der Eichstädter bekannt, welche, nach der Bestimmung des Art. 271. „von der Art ist, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen mußte. Es wurde von ihm eingestanden, daß er dieser Person mit seinem Rasirmesser den Hals durchschnitten habe und diese hierauf alsbald in Todeszuckungen verfallen sei. In dieser Beziehung wird das Bekenntniß des Inquisiten auch noch durch einen weniger als halben Zeugenbeweis, nämlich durch die Aussage der Katharina unterstützt, welche den Riembauer mit blutigem Rasirmesser von der Eichstädter hinweg die Treppe herabkommen und alsdann jene selbst auf dem obern Zimmer mit zerschnittenem Halse todt in ihrem Blute liegen gesehen hat. Daß das Durchschneiden des Vorderhalses, in welchem so verschiedene das Leben bedingende Organe — die zwei großen Arterien, vier Jugularvenen, die Luft- und Speiseröhre, außer den vier großen Nervenstämmen — sich vereint befinden, zu den unbedingt tödtlichen Verletzungen gehöre; daß es nicht des Durchschneidens aller dieser Organe, sondern nur eines einzigen derselben bedarf, um, zumal in Ermangelung schleunigster und sehr geschickter ärztlicher Hülfe, †) den Tod zu bewirken: sind gemeine

---

*) Wir folgen hier in der Darstellung der einzelnen Erfordernisse nicht derselben Ordnung in welcher sie von dem Gesetze aufgezählt werden. Die Klarheit der Erörterung und Beurtheilung wird dadurch wesentlich gewinnen.

**) Dieser Art. sagt nämlich: „Insbesondere kann wegen angeschuldigter Tödtung auf das Bekenntniß des Inquisiten nur dann die ordentliche Strafe erkannt werden, wenn der Umstand, daß die vorgeblich getödtete Person nicht mehr am Leben sei, auf andere Weise dargethan ist, ausgenommen, wenn der Angeschuldigte bekannt hat, daß er den Leichnam verbrannt, in das Wasser geworfen, oder auf andere Weise zerstört und der Untersuchung entzogen habe."

†) So kann nach Metzgers kurzgefaßtem Systeme der gerichtl. Arzneiw. §. 123 die äußere jugularis und die carotis externa unterbunden werden. Wo aber die Unterbindung nicht geschieht, folgt natürlich der Tod durch Verblutung.

Erfahrungssätze, welche noch, zu allem Ueberflusse, durch besondere ärztliche Gutachten für den gegenwärtigen Fall bekräftigt sind. Da Inquisit durch seine mörderische Umarmung von hinten die Unglückliche wehrlos gemacht, sich eines so scharfen Schneidewerkzeuges, wie ein Rasirmesser, bedient und dieses so leicht eindringende Werkzeug mit beiden Händen in die nur fleischigen oder blos knorpeligen Theile des Halses von vorne nach hinten eingedrückt hatte: so konnte, wenn man auch die durch Mordwuth verstärkte Kraft gar nicht mit in Anschlag bringt, ein solches Unternehmen gewiß nichts geringeres, als das Durchschneiden sowohl der Luft- und wenigstens eines Theils der Speiseröhre, als auch eines oder mehrerer der großen Blutgefäße bewirken. Dieses bewies zugleich der Erfolg, indem, nach dem Geständnisse des Inquisiten, die Verletzte gleich nachher zu schluchzen anfing, hierauf aber zu Boden sank und in Todeszuckungen verfiel. Damit stimmt auch die Aussage der Katharina überein, welche bald, nachdem sie von Riembauer die Worte: du mußt sterben! und von der Eichstädter die Bitten um ihr Leben gehört hatte, diese auf dem Boden liegen und, unter dem auf ihr knieenden oder sitzenden Mörder, in ihrem aus ihr hervorströmenden Blute und mit den Füßen zucken gesehen hat. Auch die Menge des vergossenen Blutes, dessen Flecken nach so vielen Jahren, aller Bemühungen des Thäters ungeachtet, fast noch über dem ganzen Fußboden ansgebreitet zu sehen waren, zeugten dafür, daß die Eichstädter aus einem der großen Halsgefäße sich verblutet habe. Nach allen diesen Thatsachen bedarf man nicht einmal mehr des Umstandes, daß Inquisit, um das von neuem aufflackernde kleine Lebensrestchen sobald als möglich für immer auszulöschen, auch noch das Halsband der Eichstädter an ihrem durchschnittenen Halse eng zusammengedreht hat.

IV) Das Strafgesetzbuch Art. 269. §. 3. verlangt ferner: »daß das Bekenntniß entweder mit einem anderen unvollständigen Beweise des Thatbestandes, oder mit besonders erhobenen zum Thatbestande gehörigen oder damit in Verbindung stehenden Umständen dergestalt übereinstimmt, daß an der Existenz der That überhaupt nicht gezweifelt werden kann.« Auch in dieser Beziehung hat die Untersuchung bei weitem mehr zu Tage gefördert, als das Gesetz verlangt. Denn das Bekenntniß des Verbrechers stimmt

1) ganz überein mit einem unvollständigen Beweise des Thatbestandes, welcher hergestellt ist theils durch das in dem Stadel des Inquisiten gefundene Skelett der Eichstädter, theils durch die Aussage der nicht ganz vollgültigen Zeugin Katharina, weßhalb wir auf das Obige verweisen. Hiemit vereinigen sich noch

2) alle zur Bestätigung der Glaubwürdigkeit des Geständnisses überhaupt bereits oben zusammengestellten Umstände, welche schon für sich allein hinreichen, um jedem menschlichen Verstande selbst den leisesten Zweifel über den gewaltsamen Tod der Eichstädter unmöglich zu machen.

Endlich verlangt auch noch

V) das Strafgesetzb. Art. 269. §. 2. zum vollen Beweise des Thatbestandes durch eignes Bekenntniß, daß »der Angeschuldigte entweder schon sonst als Verbrecher berüchtigt, oder vermöge besonderer hinreichend erwiesener Umstände als eine Person zu betrachten sei, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrecheus wohl versehen kann.« Der Gesetzgeber öffnete durch diese, wie uns scheint, ganz überflüssige und unpassende Bestimmung ein weites Thor zur Rettung einer Menge von Verbrechern, die, sobald ihre Vorsicht oder das Glück ihre geheime That dem Zeugnisse Anderer und deren Spuren, wenn auch nur zum Theile, einem künftigen Augenscheine entrückt hat, ihre ganze That mit allen Umständen in der sichern Erwartung eingestehen dürfen, daß sie nun wenigstens der gesetzlichen Strafe entgehen werden. Denn bei sehr vielen, die sogar in die schwersten Verbrechen verfallen, zeigt weder ihr früheres Leben, noch ihr Benehmen unter den Augen des Untersuchungsrichters, daß sie vermöge ihrer Grundsätze, ihrer Sinnesart, ihrer Begierden und Leidenschaften überhaupt eines Ver-

brechens und nun auch gerade eben dieses Verbrechens gar wohl fähig seien. Wie Mancher begeht die gröbsten Missethaten, bei welchem alle die ihn von jeher kannten, selbst die Richter, indem sie ihm das Verdammungsurtheil sprechen, befremdet sagen müssen: wer hätte das von diesem erwartet! Warum soll ein Verbrecher blos darum gegen die ordentliche Strafe bevorrechtet sein, weil er, seinen sonst an den Tag gelegten Gemüthseigenschaften zuwider, zum erstenmale das Verbrechen begangen, oder Gewandtheit, Verstellungskunst und Glück genug gehabt hat, den Unrath eines lasterhaften in Greueln versunkenen Gemüths entweder mit dem Goldfirniß der Tugend zu überziehen, oder denselben vor seinen Mitbürgern und späterhin selbst vor seinem Richter so zu verstecken, daß nichts Erhebliches zu den Akten kommt, womit gegen ihn die Behauptung gerechtfertigt werden kann: er selbst sei wirklich so schlecht, oder so abscheulich, wie seine That? Und was hat der sittliche Charakter des Thäters mit dem Thatbestande zu thun? was gewinnt oder verliert dadurch, gerade hinsichtlich dieses Beweisgegenstandes, die Beweiskraft eines aus andern Gründen und in jeder andern Beziehung vollkommen rechtsgültigen Bekenntnisses?

In den vorliegenden Falle ging jedoch, wenigstens unseres Dafürhaltens, auch jene sonst ziemlich schwer zu erfüllende Bedingung, nach allen ihren Erfordernissen, ja noch weit über diese hinaus, auf das vollkommenste in Erfüllung.

Zwar gehört Riembauer nicht zu den Personen, welche als Verbrecher, nämlich wegen anderer Handlungen gleicher oder ähnlicher Art als diejenige, welche den Gegenstand der Untersuchung ausmacht — bereits berüchtiget sind. Riembauer galt vielmehr vor aller Welt als ein frommer Geistlicher; seine Laster wurden durch eigene Heuchelei und List und, wo allenfalls hier und da etwas Arges durchscheinen wollte, vor Anderen mit dem Mantel christlicher und amtsbrüderlicher Liebe zugedeckt.

Dagegen ist seine ganze Lebens- und Prozeß-Geschichte (vermöge der zweiten Alternative des Art. 269. §. 2.) aus einer langen Reihe nicht blos »hinreichend, sondern vollkommen erwiesener Umstände zusammengesetzt, vermöge welcher er als eine Person zu betrachten ist, zu der man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen kann.« Es wäre gewiß höchste Beschränktheit, anzunehmen, als müsse, gemäß dieser Bestimmung, in dem Inquisiten, wenn z. B. von einem Diebstahl die Rede ist, ein besonderer Diebsinstinkt, bei einer Brandstiftung eine eigenthümliche Neigung znm Brandlegen, oder bei einem Morde die Mordlust und dergleichen nachgewiesen werden. Jede Gemütseigenschaft eines Menschen, vermöge welcher derselbe entweder zu pflicht- und rechtswidrigen Handlungen überhaupt oder einer gewissen Art derselben, besonders geneigt oder zum Widerstand gegen zufällig in ihm angeregte Begierden vorzüglich unaufgelegt, schwach oder unfähig erscheint, machen denselben zu einer Person, deren man sich eines Verbrechens wohl versehen mag. Von einem Menschen, der überhaupt einen sittlich verderbten bösartigen Charakter bekundet, von einem herz- und gefühllosen tückischen Knecht seiner Sinne, von einem Ruchlosen, in welchem die Stelle der Religion und des Gewissens Grundsätze vertreten, nach welchen das Verbrechen entschuldigt und das Laster eine Tugend ist, — von einem solchen läßt sich, nach Allem, was die Erfahrung lehrt, mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß er, sobald ihn eine Leidenschaft oder ein Bedürfniß mit einiger Gewalt anfaßt, jedes Verbrechen, dessen er zu ihrer Befriedigung bedarf, ohne großen Anstand begehen werde. Wer die Gesetze der Religion, an welche er selbst glaubt, mit leichter Seele überspringt, wird mit den Gesetzen der Menschen noch weniger Umstände machen; und wer sein eigenes Gewissen nicht scheut, wird um so weniger fremde Rechte scheuen, da er diese nur in so ferne achten kann, als er sie in seinem Gewissen findet. Von einem Jähzornigen darf man Todtschlag und Körperverletzungen, von einem liederlichen Faullenzer Verbrechen gegen das Eigenthum und von einem Schurken, nach Zeit und Umständen, jedes Verbrechen erwarten. Aber Zeit und Umstände, nämlich besondere Verhältnisse, Veranlassungen, Bedrängnisse oder Gelüste sind es, welche immer noch hinzu

kommen müssen, damit ein Mensch, mit den vollkommensten (positiven und negativen) Anlagen zu Verbrechen, auch zum wirklichen Verbrecher werde. Das Urtheil über die Frage: ob Jemand, in besonderer Beziehung auf ein gegenwärtiges Verbrechen für eine Person zu halten sei, von der man sich dieser That versehen kann? wird daher ganz vorzüglich erst alsdann fest begründet sein, wenn sich nachweisen läßt, daß der Verbrecher sich in Verhältnissen befunden und, vermöge dieser, solche Veranlassungen und Beweggründe zur Begehung des Verbrechens gehabt habe, welche, wenn ihrer Uebereinstimmung mit seiner Gemüthsart, es vollkommen erklären, warum er so gehandelt habe, wie er wirklich gehandelt hat.

Ob die Umstände, nach welchen das Wesen und der Charakter der Person zu beurtheilen ist, in ihrem frühern Lebenswandel oder erst nach der jetzt zu beurtheilenden That, vielleicht erst während der Untersuchung sich ereigneten, ist vollkommen gleichgültig.*) Es ist auch genug, wenn nur für das Dasein solcher Thatsachen genügende Ueberzeugungsgründe vorhanden sind, ein vollkommener, streng juridischer Beweis jeder einzelnen Thatsache wird nicht gefordert; das Gesetz verlangt blos »hinreichend erwiesene« Umstände. — Auch versteht es sich von selbst, daß ohne Ausnahme alle Beweismittel zum Beweis solcher Umstände (die ohnedies nur den Hauptbeweis nebenbei unterstützen sollen) eben so gut zulässig sind, wie bei anderen Beweisgegenständen. Es hat daher der Richter nicht etwa blos diejenigen Thatsachen in den Kreis seiner Beurtheilung zu ziehen, welche aus dem früheren Leben des Inquisiten allenfalls durch Zeugen bekundet worden sind. Die eigene Aussage desselben — so weit sie nicht unmittelbar das gegenwärtig zu beurtheilende Verbrechen selbst zu ihrem Gegenstande hat — mithin alles was er aus seinem früheren Leben erzählt, oder von seinen Meinungen und Grundsätzen, von seinen Neigungen, Begierden und Leidenschaften im Allgemeinen entdeckt, so wie dessen Benehmen während der Untersuchung, besonders vor Gericht in und bei seinen Verhören oder andern gerichtlichen Handlungen, so weit es zu den Akten bekundet ist: dieses sind, wie wohl nicht bezweifelt werden mag, gerade die ergiebigsten Quellen, in welchen sich das Innere des Verbrechers, seines Charakters und Wesens aufschließt.

Dieser Riembauer erscheint nun zuvörderst, nach den mannigfaltigsten, auf das vollständigste erwiesenen Thatsachen, als ein Lasterhafter im Priesterrocke, der seine innere Unwürdigkeit und die Unsittlichkeit seines Treibens hinter dem einstudirten Betrug erlogener Frömmigkeit und Tugend verbirgt; die Scheinheiligkeit als Mittel zur bequemeren Befriedigung seiner Lüste, und seine Religion zur Heiligung oder Beschönigung alles desjenigen gebraucht, was eben diese Religion verdammt. Nicht ein Laster allein, auch nicht Scheinheiligkeit**) für sich allein, aber die Scheinheiligkeit

---

*) Das Gesetz will, daß „man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen kann." Es hieße nicht nur die Worte verdrehen, und die erste Alternative zugleich in die zweite hinübertragen, wenn man dieser Bestimmung den Sinn einschrauben wollte: es müßten schon vor der That Umstände vorhanden gewesen sein, aus welchen das Publikum von dem Angeschuldigten das nachher begangene Verbrechen im Voraus habe erwarten können. Hätte das Gesetz den Gedanken, der, im Gegensatze von der ersten Alternative, eine klare Albernheit sein würde, ausdrücken wollen: so würde es nicht, zumal nicht auf das: „eingestandene Verbrechen" sich des Präsens: kann, bedient haben; es hätte wenigstens sagen müssen: „konnte", und würde überdies, wie bei der ersten Alternative durch das Beiwörtchen: „sonst" geschehen, hier die Worte: „im Voraus" beigesetzt haben. Der Redakteur des baierischen Strafgesetzbuchs glaubt wenigstens in demselben den Beweis gegeben zu haben, daß er sich auf den Gebrauch der Worte ein wenig verstanden hat.

**) Der Scheinheilige aus bloßer Weltklugheit (um z. B. vor den Heiligen dieser Welt Ruhe zu haben, oder sie uns geneigt zu machen) ist zwar als Heuchelei immer verwerflich, aber doch mit einem übrigens rechtlichen Charakter nicht geradezu unverträglich. Ganz etwas anderes ist diejenige Art der Scheinheiligkeit, welche hier in unserem Mordpriester dargestellt

als Deckmantel und Werkzeug des Lasters, ist Folge und rückwirkende Ursache eines nichtswürdigen, schändlichen Gemüthes, welches dem Sinne und Gefühle für das Gute und Rechte abgestorben und dem nichts mehr von allem demjenigen, was den Menschen vom Bösen abhält, ehrwürdig und heilig ist. Wer Religion, Tugend und Gewissen als eine Schauspielerrolle zur Aufgabe seines Lebens macht, um desto bequemer das Gegentheil von dem zu sein, was er blos scheinen will, hat eben dadurch in seinem Innern von Religion und Gewissen, und zwar mit Verachtung, sich losgesagt und ist, als ein ruchloser Mensch ohne Religion und Gewissen, schon dadurch allein jedes Bubenstücks, jeder Schandthat, jedes Greuels fähig. Er kann nichts Gutes, nichts Edles, nichts Heiliges achten, da er dieses alles zum Mittel des abscheulichsten Betrugs mißbraucht und Religion und Tugend bis zu dem Grade herabwürdigt, daß sie ihm sogar als Werkzeuge des Lasters dienen müssen. Was man dem Schlechtesten dienstbar macht, hat man zu achten aufgehört und ist unserem Willen kein Gesetz, keine Schranke mehr. Ein Maskenkleid schätzt man nur zur Maskerade; und Tartüffe, der seine Lasterhaftigkeit in dem Domino der Heiligkeit einhergehen läßt, muß, so gewiß er heimlich der Dummköpfe spottet, die sich dadurch betrügen lassen, eben so gewiß alle die Dinge verlachen, durch deren Schein die Dummköpfe von ihm betrogen werden. Der lasterhafte Heuchelfromme und Tugendlügner ist überdies nicht nur bis in das Innerste der Seele ein falsches Doppelwesen, ohne alle Redlichkeit und Wahrheit, sondern auch, bei der Nothwendigkeit stets gegen sich selbst und Andere auf der Lauer zu stehen und immerwährend mit dem guten Schein zu betrügen, eine trockene, rechnende Verstandes-Natur, an deren Kälte zuletzt alle Liebe, Freundschaft, Theilnahme, Mitleid und wie sonst die edleren menschlichen Gefühle heißen mögen, in Hartherzigkeit und Fühllosigkeit erstarren müssen; nicht zu gedenken, daß der Zwang, welchen die Maske, die er anderer Menschen wegen trägt, fortwährend seiner Natur anthut, nicht verfehlen kann, sein Gemüth mit einem guten Vorrath von Tücke, Bitterkeit, Bosheit und, wenn nicht geradezu Menschenhaß, doch menschenfeindlicher Stimmung zu vergiften. Wer als scheinheiliger Schelm anfängt ist daher, nach allem diesem, auf dem geradesten Wege, sobald die Gelegenheit es gibt, als Bösewicht zu endigen. —

Es müßte fast alles schon oben Dargelegte wiederholt werden, wenn der, eben so wohl Eckel, als Abscheu und Grausen erregende Charakter des sittlichen Ungeheuers, mit dem wir uns hier beschäftigen, in den vielen einzelnen Umständen, welche sein Leben, noch mehr aber sein Benehmen während dieser ganzen langen Untersuchung, vor und nach abgelegtem Bekenntnisse darbietet, noch besonders nachgewiesen werden sollte. Es bedarf dessen auch nicht. Daß ein Mensch, der, nach seinen eigenen Geständnissen, schon als Knabe die Lust in sich empfunden hat, einen Knaben seines Geldes wegen umzubringen; in welchem, als er schon lang in geistlichen Würden stand, der Gedanke aufsteigen konnte, seinem nächsten das Haus anzuzünden; welcher in heillosem Aberglauben, sich sogar des Gebets als eines Mordwerkzeuges bediente; welcher der einen seiner Geliebten mit dem Vorsatze der Kindesabtreibung Abortivmittel eingegeben, der andern solche Mittel eingeben zu wollen gestanden hat; welcher endlich in seiner christlichen Moral einen allgemeinen Grundsatz gefunden, nach welchem der Mord erlaubt ist, sobald man dessen bedarf, um die eigene Schande damit zu bedecken; daß ein Mensch mit einer solchen Seele, zumal wenn er in den Fall gesetzt worden, entweder zu morden oder als Heuchler entlarvt zu werden und damit

---

ist, für welche es unserer Sprache ganz an dem bezeichnenden Worte fehlt, dessen auch die französische Sprache so lange entbehrte, ehe Molière den allgemeinen Begriff in der Person des Herrn Tartüffe zur Anschauung gebracht hatte. „Le fripon, qui se sert du manteau de la religion; c'est un tartufe, c'est le vrai tartufe" sagt Voltaire in seinem Dictionnaire philosophique.

den Preis aller seiner Anstrengungen zu verlieren, zu den Personen gehöre, deren man sich, wenn eine solche Mordthat gegen sie in Frage kommt, des Mordes gar wohl versehen kann: dieses scheint wenigstens uns eine ausgemachte, keinen Augenblick zu bezweifelnde Wahrheit.

Da nun, sobald das Bekenntniß zu Recht beständig und der Thatbestand, nach allen gesetzlichen Voraussetzungen, zur rechtlichen Gewißheit gebracht, auch weder ein die Zurechnung ausschließender, noch ein gesetzlich mildernder Umstand vorhanden ist, die ordentliche Strafe zur Anwendung kommt; hier aber nicht gezweifelt werden kann, daß, nach seinem eigenen Geständnisse Riembauer sich an der Eichstädter des Mordes schuldig gemacht habe, auf welchem Verbrechen nach Art. 146. Thl. I. des Strafgesetzbuchs die Todesstrafe steht: so hatte, unseres Dafürhaltens, dieser Verbrecher von Rechtswegen die Todesstrafe verdient.

Es wurde jedoch in erster Instanz am 4. April 1818 erkannt:

> „daß Franz Sales Riembauer des Mordes schuldig und mit Festungsstrafe zweiten Grades*) auf unbestimmte Zeit zu bestrafen sei."

Der entscheidende Grund lautet: „die ordentliche Strafe kann nicht eintreten, weil in dem Thatbestand die Leichenöffnung mangelt, zwar die Erfordernisse des Art. 271. vorhanden sind und Art. 269. eigentlich gänzlichen Mangel des Thatbestandes voraussetzt, allein letzterer Artikel auch bei blos unvollständigem Thatbestande anzuwenden ist, und Art. 271. sich ausdrücklich auf den Art. 269. bezieht, dessen zweite Nummer hier nicht nachgewiesen erscheint, da der Charakter des Beschuldigten nach den früheren Erfahrungen, nicht nach seinen eigenen späteren Bekenntnissen und dem Thatbestande über die jetzt untersuchten Handlungen zu beurtheilen ist."

Das am 1. August 1818 gesprochene Erkenntniß II. Instanz änderte schärfend die zuerkannte Strafe, stimmt übrigens in der Hauptsache mit dem vorigen überein, indem es ausspricht:

> „daß Franz Sales Riembauer des Verbrechens des Mordes für schuldig zu erklären und mit Festungsstrafe des ersten Grades zu bestrafen sei."

Der Entscheidungsgrund, vermöge welches R. auch in II. Instanz mit der Todesstrafe verschont wurde, trifft im Wesentlichen mit dem des ersten Erkenntnisses überein. Zwar heißt es in den Entscheidungsgründen: „Riembauers Leumund wird, wenn gleich seine Predigten und sein früherer Amtseifer und Religiosität sehr gerühmt wurden, im Ganzen als schlecht bezeichnet: so wie denn seine große Liebe zum weiblichen Geschlechte — die vielen Schwängerungsfälle — seine Heuchelei und Sucht, bei großer Immoralität, dennoch vor den Augen der Welt als moralisch und heilig zu erscheinen — die Geschichte des Kaufs des Thomashofes — der von ihm eingestandene Kindabtreibungsversuch, — dann seine Grundsätze über Nothwehr und den Werth des menschlichen Lebens, den Charakter eines Geistlichen unstreitig als schlecht beurkunden." Dessen ungeachtet wird ein Mangel am Thatbestande darum als vorhanden angenommen, „weil Riembauer als Verbrecher sonst nicht berüchtigt und derselbe nicht, kraft besonderer hinreichend erwiesener, nicht aus dem Geständnisse des Inquisiten selbst, sondern anderswoher erhellender Umstände, mit Bestimmtheit als eine Person zu betrachten ist, zu welcher man sich eines Mordes versehen kann."

---

*) Es vertritt dieser Grad der Festungsstrafe bei Personen aus den höhern und gebildeten Ständen die Stelle des Zuchthauses, so wie die Festungsstrafe ersten Grades die Stelle der Kettenstrafe. Thl. I. Art. 19. ff. des Strafgesb. — Es ist übrigens dieses Surrogat eines der unzähligen Dinge im baierischen Strafgesetzbuche, welche dessen Redakteur nicht zu verantworten hat.

Zur Rechtfertigung unserer oben entwickelten Meinung erlauben wir uns nur noch folgende Bemerkungen. Das Geständniß über die That selbst, hinsichtlich welcher gefragt wird: ob sie dem Charakter des Angeschuldigten zuzutrauen sei? kann allerdings bei Beantwortung dieser Frage nicht mit in Erwägung kommen. Daß aber andere von dem abzuurtheilenden und eingestandenen Verbrechen verschiedene (innere und äußere) Thatsachen, aus welchen der Charakter des Angeschuldigten zu beurtheilen ist, nicht durch Geständniß sollten vollkommen erwiesen, nicht einmal hinreichend erwiesen werden können: will dem Verfasser nicht einleuchten. Das Gesetz verlangt »hinreichend erwiesene« Umstände; zu den Beweismitteln rechnet aber das Strafgesetzbuch überhaupt das Bekenntniß, die eigene Aussage des Angeschuldigten und nirgends findet sich eine gesetzliche Bestimmung, welche dem Bekenntniß, womit noch bei weitem wichtigere Dinge — die Thathandlung selbst, der rechtswidrige Vorsatz, der Vorbedacht u. dgl. — vollkommen erwiesen werden, die Beweiskraft gerade nur über diejenigen Umstände abspräche, aus welchen der sittliche Charakter des Angeschuldigten im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf das jetzt zu bestrafende Verbrechen beurtheilt werden kann. Auch ein gesetzgebender Grund ist dafür gar nicht denkbar. Daß daher R., (um andere nicht auf Bekenntnissen beruhende Thatumstände hier zu übergehen) schon als Knabe Mordgedanken, als Priester Brandstiftergedanken gehabt, daß er einen Menschen aus Rache durch Beten zu morden, Kinder abzutreiben versucht, und sich aus P. Stattler's christlichen Sittenlehre einen den Mord heiligenden allgemeinen Grundsatz ausgezogen hat: sind, unseres Dafürhaltens, als nicht zu bezweifelnde, durch die eigene Aussage des Inquisiten vollständig erwiesene Umstände zu betrachten, welche, da sie nicht Theile des Hauptbekenntnisses selbst sind, *) für die zu beantwortende Frage die allerbündigsten Entscheidungsgründe darbieten. Ob übrigens ein Mensch, von dem man auch weiter nichts weiß, als die eben bemerkten Thatsachen, nicht eines Mordes für fähig gehalten werden müsse, zumal unter Umständen, auf welche der Stattler'sche Grundsatz vollkommen seine Anwendung fand? ist eine Frage, worauf weder ein Gesetzbuch noch die Rechtswissenschaft, sondern allein Seelenkunde und Menschenkenntniß die Antwort geben.

---

*) Auch der Stattler'sche Grundsatz als Grundsatz ist nicht Theil des Geständnisses des Mordes; sondern nur dessen Anwendung auf die gegebene Voraussetzung als mitwirkender Beweggrund zur That.

XXIII.

Johann Paul Forster,

der zweifache Raubmörder.

Auch als Beitrag zu der Lehre vom Beweis aus Anzeigungen.

---

§. 1.

That und Thatbestand.

In Nürnberg, in der großen sehr gangbaren Königsstraße, wohnte in eigenem Hause Christoph Bäumler, ein achtbarer Bürger, welcher das dort sogenannte Geschäft der Großpfragnerei (Mehlberei) betrieb, das in dem Handel mit Mehl, Hülsenfrüchten, Lichtern und dergleichen besteht, und womit zugleich das Recht einer Branntweinschenke verbunden ist. Er war erst seit einigen Wochen Wittwer geworden, hatte blos eine Magd, Namens Anna Katharina Schüz, bei sich, mit welcher er sein Haus ganz allein bewohnte, und stand im Rufe eines sehr wohlhabenden Mannes.

Bäumler pflegte seinen Laden schon sehr früh, spätestens um 5 Uhr, zu öffnen. Es fiel daher Donnerstags am 21. September 1820 den Nachbarn befremdend auf, als Morgens 6 Uhr und noch später dieser Laden verschlossen blieb. Neugier und Besorgniß versammelte allmälig mehrere Personen vor dem Hause; man läutete und Niemand regte sich in demselben. Endlich stiegen einige Männer, nach erhaltener Polizeierlaubniß, auf einer Leiter in das erste Stockwerk ein, und hier fielen ihnen sogleich die weit offenen Thüren der Stube und Kammer, ein aus der Kommode herausgezogenes Schubfach, geöffnete Kleiderschränke und andere Erscheinungen in die Augen, welche sich beim ersten Blick als Spuren eines vorgefallenen Raubes zu erkennen gaben. Man eilte die Treppe herab in den Laden und sah hier in einer Ecke neben der Hausthüre den blutigen Leichnam der Bäumler'schen Dienstmagd, Anna Katharina Schüz, auf dem Boden ausgestreckt. Jetzt wurde die Hausthüre geöffnet; und sobald man in Bäumlers Wohnstube getreten war, fand man auch den Pfragner ermordet in seinem Blute liegen.

Das Bäumler'sche Haus liegt demjenigen, der von dem Frauenthore her die große Königsstraße herabgeht, linker Hand, unweit des Lorenz-Kirchenplatzes. Von beiden Seiten stößt dasselbe an eine Reihe bewohnter Gebäude, meistens Gasthäuser und Läden, rechts an das Gasthaus zum goldenen Löwen, das ihm um mehrere Schuhe vorspringt.

Dicht neben dieser vorspringenden Wand ist der Eingang in das Bäumler'sche Haus. Ueber eine niedrige Stufe tritt man in die Hausflur, welche zugleich als Laden dient, dessen Wände mit Schränken, Mehlkasten, Geräthschaften ꝛc. besetzt sind. Ihre Länge beträgt von dem Eingange bis an das entgegengesetzte Ende, wo eine

Thür in den Hof und links die Treppe in das erste Stockwerk führt, 15 Schritte; ihre Breite ist ungleich indem sie rechts neben der Hausthür in eine 4 Schritt tiefe, 3 Schritt breite Ecke ausläuft, welche als Theil des Ladens ebenfalls mit Schränken besetzt ist und auf der einen Seite durch die Wand der Bäumler'schen Wohn- und Gaststube, auf der anderen Seite durch die Straßenwand gebildet wird, in welcher ein breites Bogenfenster *) sowohl dieser Ladenecke als auch jener Wohnstube, durch ein in diesen Theil des Ladens gehendes Fenster, von außen das Licht zuführt. Ungefähr 6 1/2 Schritte vom Eingang in den Laden ist die Thür zu der sehr schmalen, mit Tischen uud Bänken für die Branntweingäste besetzten Wohnstube, die nach der vorhin gegebenen Beschreibung, auf allen Seiten durch den Laden von der Straße getrennt ist.

Die eigentliche Hausthüre, welche die Bestimmung hat, das Haus bei Nacht zu schließen, besteht, wie in allen sogenannten Nahrungshäusern der Stadt Nürnberg, aus zwei aneinanderhängenden Flügeln, von welchen der vordere über den hintern zurückgeschlagen werden kann, wo er, damit er nicht vorfalle, durch eine einfache Vorrichtung, an der Wand festgehalten wird. In die Oeffnung, welche durch das Zurücklegen des vordern Thürflügels auf den, immer geschlossen bleibenden, hintern Flügel entsteht, wird bei Tage eine Glasthür eingehängt, welche dazu dient, dem Laden von der Straße her Licht zuzuführen und Abends durch die Beleuchtung im Innern den Vorübergehenden anzuzeigen, daß der Hausherr noch bereit sei, Käufer zu empfangen. Die Bäumler'sche Hausthür, hinter deren vorwärts gelegtem vordern Flügel sich ein Mensch ganz bequem vor dem Eintretenden verbergen kann, öffnet sich übrigens nach der linken Seite, der oben bemerkten Ladenecke gegenüber, so daß, wenn sie einem Hereintretenden nur ungefähr zur Hälfte geöffnet wird, derselbe sein Gesicht jener Ladenecke zukehren und daher, falls er von einem hinter der Thüre verborgenen Menschen angefallen werden sollte, seine Flucht in derselben Richtung, mithin seitwärts in jene Ecke hinein nehmen wird. Ueber der Thüröffnung ist in der Wand eine Glocke angebracht, welche sowohl durch Oeffnung der Holz- als Glasthüre in Bewegung kommt. **)

Sobald die Polizeibehörde dem K. Stadtgerichte von dem Vorfall Kunde gegeben hatte, begab sich eine Commission desselben in die Bäumler'sche Wohnung zur Einnahme des Augenscheins. Sogleich bei dem Eintreten in die Hausflur fand dieselbe rechts der Thür, in der oben bezeichneten Ladenecke, zwischen zwei Schränken mit Mehl und Salz, den Leichnam der Dienstmagd Schüz mit zerschmettertem Haupt rücklings auf dem Boden, die Füße, von welchen beide Pantoffel abgestreift waren, der Thüre zugekehrt. Ihr Gesicht, ihre Kleider, der Fußboden waren mit Blut bedeckt und die beiden Schränke, zwischen denen ihr Kopf lag, sowie die Wand der Wohnstube, sowohl unter als neben dem Fenster, bis in die Höhe von 5 1/2 Fuß, mehr oder weniger damit bespritzt. Hieraus und da sich an anderen Orten des Ladens keine Blutspuren zeigten, ergab sich offenbar, daß der Mord der Dienstmagd in dieser Ecke des Ladens müsse angefangen und vollbracht worden sein. Nicht weit von dem Leichname lag auf dem Boden ein kleiner Seiten-Haarkamm, und in größerer Entfernung, nebst drei Bruchstücken eines andern Seitenkämmchens, ein großer Haarkamm, wie ihn Frauenzimmer zu tragen pflegen. — In der Wohnstube, im hintersten Theile derselben, fand man zwischen dem Ofen und einem seitwärts stehenden Tischchen, auf

---

*) Dieses breite Bogenfenster wurde immer sogleich gegen Abend mit einem dicken Laden fest verschlossen.

**) Diese trockene Beschreibung der Oertlichkeiten konnte für Leser, die nicht blos Unterhaltung, sondern Belehrung suchen, nicht umgangen werden. Ohne diese ist es durchaus nicht möglich, die Art der Begehung dieses zusammengesetzten ungeheuren Verbrechens zu verstehen und zu begreifen.

welchem noch ein Krüglein mit Bier stand, den Großpfragner Bäumler rücklings ausgestreckt auf dem Boden, seinen mit Blut und Wunden bedeckten Kopf an ein umgestürztes Stühlchen (Hockerl) lehnend. Unter dem Leichnam lagen, nebst einer Tabackspfeife, verschiedene kleine Münzsorten, welche wahrscheinlich aus der, mit Blut befleckten Hosentasche, als diese der Mörder umkehrte, um nach Geld oder Schlüsseln zu suchen, auf den Boden gefallen waren. Der Fußboden, der Ofen, die Wände zunächst umher waren mit Blut bedeckt, das Stühlchen gleichsam damit getränkt; sogar die 8—9 Schuh hohe gewölbte Decke zeigte Spuren hinaufgespritzten Blutes. Durch alle diese Zeichen, besonders durch das umgestürzte, wie in Blut getauchte Stühlchen, auf welchem noch der Kopf des Ermordeten ruhte, so wie durch die unter dem Leichnam gefundene dem Bäumler gehörende Pfeife, war augenscheinlich bewiesen, daß dieser Mann, als er mit der Pfeife in der Hand neben seinem Kruge Bier gesessen, von dem Mörder plötzlich mit tödtlichen Streichen auf den Kopf überfallen und, ohne Gegenwehr, auf demselben Platze zu Boden gestreckt worden sei.

In der Stube des ersten Stockwerks fand man ein Schubfach der Kommode herausgezogen, in der daran stoßenden Kammer die Thüren der beiden Kleiderschränke geöffnet, und auf dem Boden des einen Schrankes alles in der größten Unordnung. Es waren jedoch noch einige Behälter ungeöffnet; auch fanden sich in den verschlossenen, wie in den geöffneten Behältern noch manche Sachen von Werth: Kleider, Silberzeug, eine goldene Repetiruhr und dergleichen. Die Zimmer im zweiten Stockwerke zeigten sich ganz in ihrem gewöhnlichen Zustande.

An dem Orte der That wurden übrigens unter andern folgende Gegenstände bemerkt, welche für die Untersuchung Bedeutung gewinnen konnten:

1) in dem Wohn- und Wirthsstübchen stand auf der Wirthstafel ein Branntweinglas mit einer Neige rothen Branntweins;

2) darneben fand sich ein zusammengelegtes Taschenmesser, an dem Rücken und an beiden Seiten mit Blut befleckt;

3) im Laden neben der Stubenthür lagen auf einem Mehlkasten zwei noch frische Wecke, welche aber bei der Entdeckung des Mordes zunächst der Hausthüre auf der Erde gelegen hatten. —

Der bei dieser Gerichtshandlung gegenwärtige Bäckermeister Stierhof versicherte sogleich, daß diese Wecke am verwichenen Abend um $9^3/_4$ Uhr von Bäumlers Magd bei ihm geholt worden seien. Die Ehefrau dieses Bäckers, welche am folgenden Tage über diesen Umstand vernommen wurde, erkannte ebenfalls nicht nur die ihr vorgezeigten Wecke für dieselben, welche die verunglückte Magd am Abend des 20. Sept. bei ihr geholt habe, sondern erzählte auch: „Vorgestern Abends gegen $9^3/_4$ Uhr, kam die Magd des Großpfragners Bäumler an meinen Laden und verlangte zwei Kreuzerwecke, die ich ihr gab. Doch erkannte ich sie erst im Weggehen und sagte zu ihr: Sie ist es also, Nachbarin? worauf sie ganz mürrisch: „Ja" antwortete. Auf meine Frage: habt ihr noch Gäste? erwiederte sie: „ja, es sind noch so ein Paar Schlacken da." Ich sah nun noch eine Weile zum Fenster hinaus. Todtenstille herrschte auf der Straße und diese fiel mir so sehr auf, daß ich meine Leute darauf aufmerksam machte. Mit dem Schlag $9^3/_4$ Uhr machte ich meinen Laden zu."

In diesen Aussagen war nun bereits ein ziemlich sicherer Anhaltspunkt für die folgende Untersuchung gefunden. Es durfte jetzt schon als sehr wahrscheinlich angenommen werden, daß ein Mensch, welcher noch um $9^3/_4$ Uhr als Gast in Bäumlers Wirthsstube sich aufgehalten, entweder allein oder in Verbindung mit andern, diese Mordthaten verübt habe. Es war ferner gewiß, daß die Ermordung der Dienstmagd Schüz, nicht früher, als Abends nach $9^3/_4$ Uhr könne geschehen sein. Da ferner die zwei Wecke, welche sie in dieser Zeit von dem Bäcker Stierhof geholt hatte, in dem Laden unweit der Hausthür auf den Boden gefunden wurden: so ist klar, daß sie sogleich bei ihrer Rückkehr vom Bäcker, unmittelbar nach ihrem Eintreten in die Haus-

flur, wo im Schreck die Wecke ihrer Hand entfielen, von ihrem Mörder überfallen, in die Laden-Ecke getrieben und hier ermordet worden sei. Daß, als die Schüz getödtet wurde, ihr Herr bereits ermordet gewesen, ist darum nicht zu bezweifeln, weil derselbe, wie der Augenschein zeigte, an seinem gewöhnlichen Platze auf dem Hockerl neben dem Ofen mit seiner Pfeife sitzend, erschlagen worden war. Hätte er noch gelebt, als der Mörder seine Dienstmagd überfiel und tödtete, so würde er in seiner Stube, aus welcher die Thür in den Laden, und ein Fenster in die Laden-Ecke geht, durch das Getöse aufgeschreckt, herausgegangen, wenigstens gewiß nicht auf seinem Stühlchen gemächlich sitzen geblieben sein, so daß ihn sein Mörder, nachdem er erst draußen sein blutiges Werk vollbracht, noch an demselben Platze hätte finden können. Es geht hieraus weiter hervor, daß dieser Mord binnen der Zwischenzeit, vom Weggehen der Schüz zum Bäcker bis zu ihrer Rückkehr, vollbracht worden sei. Die Entfernung des Bäckerladens von dem Bäumler'schen Hause beträgt höchstens 100 Schritte, welche bequem in $1^1/_2$ Minuten zurückgelegt werden können. Nimmt man auch an, daß die über ihr so spätes Ausschicken sehr verdrießliche Schüz nicht eben sehr lange und schnelle Schritte werde gemacht haben, rechnet man noch einige Zeit für ihren Aufenthalt an dem Bäckerladen und ihr kurzes Gespräch mit der Bäckersfrau: so kann, aller Wahrscheinlichkeit nach, von dem Weggehen der Magd bis zu ihrer Rückkehr mehr nicht als ein Zeitraum von 5 Minuten angenommen werden, innerhalb welches der Mord an Bäumler vollbracht und die Ermordung der Schüz angefangen worden ist. Dieses wird noch durch folgenden merkwürdigen Umstand vollkommen bestätigt. So lange die oben beschriebene Glasthür noch eingehängt war, konnte die Schüz weder bei ihrem Eintreten in den Laden angefallen, noch in der Ecke darneben niedergemordet werden; denn es würde dem Mörder nicht nur unmöglich gewesen sein, sich hinter der Glasthür zu verbergen, sondern er hätte auch jeden Augenblick besorgen müssen, daß entweder ein Vorübergehender von der Straße her seine That beobachte oder wohl gar irgend ein Kunde Bäumlers noch in den Laden komme und ihn bei seinem Mordgeschäfte auf frischer That ertappe. Um daher die vom Bäcker zurückkommende Schüz sogleich beim Eintritt in den Laden mörderisch zu empfangen, mußte zuvor die Glasthür ausgehängt und der Laden durch die eigentliche Hausthür geschlossen sein. Und so war es in der That. Während sonst der Bäumler'sche Laden bis Nachts 11 Uhr offen blieb, wurde am Abend des Mordes von dem schräg gegen über wohnenden Pfragner Rössel, welcher zufällig um $9^3/_4$ Uhr noch auf die Straße hinaussah, zu seinem großen Befremden bemerkt, daß bereits die Glasthür an Bäumlers Laden ausgehängt sei. Daß dieses von dem Mörder geschehen unterligt keinem Zweifel. Da nun um $9^3/_4$ Uhr die Schüz sich am Bäckerladen befand und auch um dieselbe Zeit Rössel den Laden Bäumlers schon geschlossen sah: so ist nicht nur anzunehmen, daß der Mörder, nachdem er den Bäumler, kurz nach der Entfernung seiner Magd, niedergestreckt, schnell die Glasthür ausgehängt, hinter dem vorgelegten Flügel der eigentlichen Hausthür die Magd erwartet, dieser die Thür geöffnet und sie nun sogleich beim Hereintreten überfallen habe; sondern es ist zugleich durch jene übereinstimmende Zeitangabe zweier Zeugen die Zeit von einigen Minuten vor bis zu einigen Minuten nach $9^3/_4$ Uhr als der Zeitraum für die Ermordung Bäumlers und seiner Magd deutlich genug bezeichnet.

Noch ist zu bemerken, daß bei der gerichtlichen Ortsbesichtigung die Glocke über der Hausthür nicht nur umgeschlagen, sondern auch mit einem Papiere verstopft gefunden wurde. Es läßt sich nicht absehen, welchen Grund Bäumler oder seine Magd könne gehabt haben, die Thürglocke am Schellen zu verhindern. Der Mörder, welcher der Schüz aufpaßte, um ihr die Thür zu öffnen und sie sogleich beim Hereintreten mit Streichen zu empfangen, hatte dazu alle Ursache; denn die beim Oeffnen der Hausthür schellende Glocke hätte leicht einen Nachbar oder einen Vorübergehenden auf

den Bäumler'schen Laden gerade in demselben Zeitpunkte aufmerksam machen können, wo zunächst der Thür die entsetzliche That verübt werden sollte.

Daß übrigens, nach vollbrachten Mordthaten, sich der Mörder noch wenigstens bis 10½ Uhr zur Vollbringung des Raubes, wahrscheinlich auch zum Waschen, Umkleiden ꝛc. in Bäumlers Wohnung aufgehalten habe, geht aus der Aussage des Schusters Pühler hervor, welcher um dieselbe Zeit an diesem Hause vorüberging, und in dessen ersten Stockwerk noch Licht sah, während das Fenster über der verschlossenen Ladenthür nicht mehr erleuchtet war.

Obgleich übrigens Bäumlers Haus rechts und links an bewohnte Häuser stößt; obgleich zwei Wagenwächter nicht weit von jenem Haus die auf der Straße stehenden, bereits beladenen Güterwägen bewachten; obgleich der Mord dieser beiden Unglücklichen noch bei guter Zeit, wo gewiß die wenigsten Menschen schon im Schlafe oder zu Bette lagen, verübt worden war; und damals, wie die Bäckermeisterin Stierhof bezeugte, auf der Straße eine Todenstille herrschte: so wurde gleichwohl Niemand ausfindig gemacht, welcher an jenem Abend im Bäumlerischen Haus irgend ein Schreien, Poltern oder sonstiges Getöse vernommen hätte.

Die mit allen Förmlichkeiten vorgenommene Leichenschau lieferte im Wesentlichen folgendes Ergebniß. Der Leichnam der

Anna Katharina Schüz,

eines 23jährigen Mädchens, von sehr schönem Körperbau und einnehmender Gesichtsbildung, zeigte am Kopf die gewaltigsten Zerstörungen. An der rechten Seite des Gesichts waren alle Fortsätze des Jochbeins abgebrochen und in die Tiefe der Backenhöle hineingedrückt, so wie der Ober- und Unterkiefer sammt dem Nasenbeine zerschmettert. Am Hinterhaupte fand sich, unter mehreren schon äußerlich sichtbaren sehr großen Wunden, eine, wie der Gerichtsarzt sich ausdrückt, wahre Verkettung in die Quere laufender Knochenbrüche, welche in allen ihren Einzelheiten zu beschreiben nicht dieses Ortes sein kann. Nach Abnehmung der Schädeldecke, und nachdem man das Haupt von Gehirn entleert hatte, zeigte sich, daß einer der großen Knochenbrüche des Hinterhauptes seinen Verlauf bis in den Grund der Schädelhöhle (basis cranii) genommen hatte, welcher seiner ganzen Länge nach so gespalten war, daß ein Kind leichte Mühe gehabt haben würde, den Schädel in zwei Stücke auseinander zu legen.

Aeußerlich am Hals und zwischen den Brüsten wurden verschiedene Hautschärfungen wahrgenommen, wie auch an den Fingern beider Hände. Bei Oeffnung der Brusthöhle aber zeigte sich das Brustbein, so wie die 2te und 4te linke Rippe zerbrochen, und die 3te Rippe von ihrem Knorpel losgesprengt.

Aehnliche schwere Verletzungen fanden sich an dem

Leichname des Bäumler.

Das Stirnbein war 2 Zoll über der Nasenwurzel in 11 verschiedene Bruchstücke zersplittert. Von diesem Mittelpunkte der Zerstörung aus, verbreitete sich über den ganzen Schädel gleichsam ein Kranz von einzelnen Knochenbrüchen, welche ununterbrochen in den beiden Scheitelbeinen bis in die Nähe der linken Augenhöhle fortlaufend, kurz vor der Rückkehr zum allgemeinen Heerde der Zersplitterung des Stirnbeins, in

einem Bruche endigten, der ein 4 Zoll breites Bruchstück bildete. Im Grunde der Schädelhöhle sah man das Keil- und Riechbein zertrümmert. An der linken Gesichtshälfte war das Jochbein aus allen seinen Verbindungen mit den benachbarten Knochen losgesprengt, der Kinnbackenknochen zerbrochen u. s. w. Auf der Brust zeigte sich äusserlich keine Spur einer Verletzung. Aber nach Oeffnung der Brusthöhle wurde die 3te uud 4te Rippe beider Seiten von ihren mit dem Brustbeine sich verbindenden Knorpeln losgetrennt so wie das Brustbein selbst, kurz vor seinem Uebergang in den schwertförmigen Knorpel, abgebrochen gefunden.

Ueber die Tödtlichkeit der Wunden konnte nicht der mindeste Zweifel obwalten. Rücksichtlich des Werkszeugs, womit diese Verletzungen zugefügt worden, äußerten die Gerichtsärzte: aus der Beschaffenheit der Kopf-Verletzungen müsse auf eine außerordentlich starke, zerschmetternd wirkende Kraft des verletzenden Werkzeugs, so wie auf eine große Gewalt, womit es gehandhabt worden, geschlossen werden. Das verletzende Werkzeug müsse mit einer breiten Fläche aufgefallen sein, und an dieser Fläche wie die vielen kleinen und größeren Hautwunden an den Köpfen beider Leichname zeigten, winkliche Ränder gehabt haben. Allen diesen Umständen nach zu schließen seien daher die großen Zerstörungen an dem Schädel der Ermordeten wahrscheinlich mit einer Holzhacke und zwar mit dem Rücken derselben zugefügt worden. — Was die Verletzungen im Brustkörper der Leichname betrifft, so urtheilten die Sachverständigen: es seien dieselben nicht durch eine Holzhacke, welche zerstörender hätte einwirken müssen, sondern durch eine schwächere, aber anhaltend wirkende Gewalt, vermuthlich durch Fußtritte auf die Brust hervorgebracht worden. — Ob die Hautritze am Halse, auf der Brust und an den Fingern der Schüz durch einen Fußtritt oder durch die Hand des Mörders verursacht worden, lasse sich aus dem bloßen Augenschein, weder mit Gewißheit noch mit Wahrscheinlichkeit bestimmen.

§. 2.

Spuren des Thäters, die sich bald zum höchsten rechtlichen Verdacht erheben. Verhaftung Forsters; Recognition der Leichen und summarisches Verhör.

Da die oben bemerkte Aussage der Bäckersfrau auf die Vermuthung geführt hatte, daß ein Mensch, welcher noch spät Abends sich bei Bäumler als Gast aufgehalten, der Thäter sein möge; so wurden Alle, welche am Abend des Mordes in jenem Wirthsstübchen eingekehrt waren, vor Gericht verhört, und es ergab sich, daß ein unbekannter Mensch schon sehr frühzeitig daselbst eingekehrt, beständig am äußersten Ecke des Tisches, bald rauchend, bald aus einem Kelchglase rothen Branntwein trinkend, gesessen, und nach 9 Uhr, als bereits die übrigen Gäste nach Haus gegangen, daselbst noch allein zurückgeblieben sei. In der Beschreibung seiner Person kommen Alle darin überein, daß er ein Mensch von etwa 30 bis 32 Jahren gewesen, von dunkeler Gesichtsfarbe, schwarzem Haar und Bart, gekleidet in einen dunklen (die Meisten sagen, was sich späterhin als unrichtig zeigte, dunkelblauem) Ueberrock, mit einem runden hohen Filzhut auf dem Kopfe. Mit Ausnahme Eines Zeugen, der sich mit dem Unbekannten über den Hopfenhandel und dergleichen unterhielt und in ihm einen feinen, viel- und wohlredenden Mann gefunden hatte, behaupteten die übrigen, derselbe habe, unter seinem tief in das Gesicht gedrückten Hut, stets auf den Boden gesehen, entweder gar nicht oder selten ein Wort gesprochen. Er gab sich für einen fremden Hopfenhändler aus und äußerte: er erwarte hier, bei Bäumler, seinen Kameraden, einen zweiten Hopfenhändler, der das Schauspiel besucht habe. Die Zeugen

erkaunten in dem vom Gerichte in Beschlag genommenen Kelchglase die entsprechendste Aehnlichkeit mit demjenigen, aus welchem der unbekannte rothen Nägleins-Branntwein getrunken habe.

Unterdessen hatte der Stadtmagistrat in rühmlichem Wetteifer mit dem Untersuchungsrichter gegen einen gewissen Paul Forster Verdacht geschöpft: einen erst seit 4 Wochen aus dem Strafarbeitshause zu Schwabach entlassenen Sträfling, welcher sich mehrere Tage zu verschiedenen Zeiten, kurz vor der Mordthat in der Nähe des Bäumler'schen Hauses auf sehr verdächtige Weise hatte blicken lassen und dessen Vater, ein bettelarmer Tagelöhner, mit noch zwei grundliederlichen Töchtern, in der Vorstadt St. Johann, bei dem Gärtner Thaler in einem Hinterhäuschen wohnte. Forster hielt sich nicht bei den Seinigen auf; er war am Tage nach dem zu Nürnberg vorgefallenen Morde aus St. Johann in der ersten Frühe des Morgens nach Diesbeck, einem Orte des Landgerichts Neustadt an der Aisch, gegangen, wo er sich bei seiner vieljährigen Braut und Beischläferin, Namens Magaretha Preiß, aufhielt. Hier wurde er von einem, von dem Stadtmagistrate ihm nachgesendeten, mit den erforderlichen Ersuchungsschreiben versehenen Polizeisoldaten, schon am 3ten Tage nach der That (23. Septbr.) in der Wohnung seiner Beischläferin verhaftet. Bei der in dem Stübchen der Preiß angestellten Nachsuchung fanden sich, unter andern erst späterhin merkwürdig gewordenen Dingen, in einem Eckbehälter zwei Säcke mit Geld, der eine mit 209 fl. 21., der andere mit 152 fl. 17 kr. Auch überreichte die 13jährige uneheliche Tochter der Preiß ein Beutelchen mit einigen Schaumünzen und 1 Dukaten, welche ihr von Forster, am Tage seiner Ankunft zu Diesbeck, geschenkt worden waren.

Als folgenden Tags Forster mit seiner Beischläferin, unter einer Bedeckung von Gensdarmen, dnrch die Stadt Fürth gefahren wurde, erkannte in ihm der Hausknecht des Wirths Kieskalt, Namens Popp, einen fremden Mann, welcher am 21. Früh gegen 8 oder 9 Uhr, gekleidet in einen dunkelgrauen tuchenen Ueberrock, von Nürnberg kommend in der Wirthsstube seines Herrn eingekehrt, nach ungefähr einer Stunde wieder hinweggegangen, dann aber in einen dunkelblauen Ueberrock gekleidet, wieder zurückgekommen war und nun einen braunen, den er unter dem Arme trug, ihm zur Aufbewahrung übergeben hatte, mit der Bemerkung: „er möge ihn sorgfältig aufheben und ja Niemand zeigen: denn er werde ihn in acht Tagen wieder abholen.“ Popp machte auf der Stelle dem Magistrate zu Fürth die Anzeige von diesem Umstande und überbrachte jenen braunen Ueberrock. Dieser gehörte wirklich dem Forster und war, wie sich jedoch erst einige Zeit später dem Untersuchungsrichter ergab, an mehreren Stellen sehr stark mit Blut befleckt, hie und da gleichsam damit getränkt.

In dem 30jährigen Forster, mit seinem braunen Gesichte, schwarzen Haar und Bart, waren überdies alle Hauptzüge des unbekannten, unheimlichen Gastes wieder zu erkennen, welcher am verhängnißvollen Abend des 20. Septbr. im Bäumler'schen Stübchen am längsten verweilt und ausgedauert hatte.

Sobald die Gefangenen zu Nürnberg angekommen waren (den 24. Nachmittags 4 Uhr) wurden sie, nach gesetzlicher Vorschrift, zum Recognitions-Akt in das Bäumler'sche Haus geführt, wo in der Hausflur beide Leichen enthüllten Gesichts, der übrige Körper mit eines jeden blutigen Kleidern zugedeckt, in ihren Särgen auf Stühlen ausgestellt lagen, die Leiche des Bäumler zur rechten, die seiner Magd zur linken Hand, so daß zwischen den Särgen ein Durchgang offen blieb.

Paul Forster wurde zuerst herbeigeführt. Ohne die mindeste Veränderung in seinem eisstarren Gesichte, trat er, wie zu einem gleichgiltigen Geschäfte, in die Hausflur zwischen die beiden Leichen hin. Aufgefordert sie zu betrachten, sah er sie starren Blicks, ohne das kleinste Zeichen innerer Bewegung an und antwortete anf die eine Frage: kennt Ihr diesen Leichnam (rechts)? Nein! ich kenne ihn nicht; er ist ja ganz entstellt; ich kenne ihn nicht; und auf die zweite Frage, welche der zur Linken stehenden Leiche galt, eben so: „nein! die ist ja aus der Gruft, die kenne ich nicht.“ Als

er gefragt wurde: woher er denn wisse, daß sie schon im Grabe gelegen? antwortete er, den Blick auf die Leiche der Dienstmagd gewendet, dann an ihr Gesicht von fern hindeutend: weil sie sonst entstellt ist. Es ist ja das ganze Gesicht verfallen; hier!« Nachdem ihn der Richter aufgefordert hatte, genau die Stelle zu zeigen, an welcher er sie so sehr entstellt finde, griff er, in gezwungener Haltung, übrigens mit der rohesten Gleichgültigkeit, an das Haupt des erschlagenen Mädchens, befühlte mit seinen Fingern die Stirn, die eingedrückte Nase und Wange nnd sagte ganz trocken: hier da sieht man es ja! da! So suchte er bei allen Fragen und Wendungen des Richters, sich hinter das Vorgeben zu verstecken, als sei ihm selbst der bloße Gedanke an eine Ermordung dieser Personen so ganz fremd, daß er, in unschuldiger Einfalt und einfältiger Unschuld, die mörderischen Wunden der noch frischen Leichen für die Folgen der Verwesung halte. Alle noch so ernstlichen Bemühungen des Untersuchungsrichters, durch diese grausenvolle Scene dem wahrscheinlichen Mörder, der hier zwischen beiden Leichen stand, irgend einen Vortheil, wenigstens ein Zeichen der Verlegenheit oder der Rührung abzugewinnen, glitten fruchtlos an dieser Eisen-Seele ab. Nur einmal, auf die Frage: wo ist denn der Mehlber, der in dieses Haus gehört? schien er, doch nur im ersten Augenblicke, etwas betroffen. Der Inquirent ging endlich in seinem Eifer so weit, diesem Menschen zu befehlen: er solle die Hände beider Leichen ergreifen und dann sagen: was er dabei fühle? Und ohne Anstand ergriff Forster mit seiner Rechten den Bäumler, und mit seiner Linken die Schüz bei ihren starren Händen, und sagte: »Ja sie sind kalt. Ach! die ist auch kalt,« — eine Antwort, durch welche sogar ein gewisser Spott über die Frage des Untersuchungsrichters ziemlich klar hervorscheint. So gleichgültig und eiskalt seine Seele bei der ganzen Handlung blieb, so geschmeidig, und gleichsam scheinheilig süß war durchaus der Ton seiner Stimme, so bemessen, ruhig und nichts weniger als barsch sein Benehmen.

Ganz anders benahm sich bei dieser schauderhaften Gerichtshandlung dessen Beischläferin, die Preiß. Beim Eintritt in die Bäumler'sche Hausflur zeigte sie sich tief erschüttert, blickte dann, hierzu aufgefordert, zwar auf die Leiche hin, wandte sich jedoch von Schauder ergriffen sogleich wieder mit ihrem ganzen Leibe von ihnen hinweg, indem sie Wasser zu trinken verlangte. Sie versicherte, daß sie weder die eine noch die andere Person kenne, und von der That, durch welche diese Menschen so jämmerlich zugerichtet worden, nicht die mindeste Kenntniß habe. Aus dem Geschrei des Pöbels, welcher auf dem Wege von Fürth bis nach Nürnberg ihren Wagen zu Tausenden umringt, sie eine Mörderin gescholten, mit Fäusten und Stöcken geschlagen, und auf jede Weise mißhandelt habe, könne sie wohl abnehmen, daß man sie der Theilnahme an einer so entsetzlichen That verdächtig halte. Aber Gott werde ihre Unschuld offenbaren; und durch Zeugen werde sie zu beweisen im Stande sein, daß sie seit Wochen ihren Aufenthaltsort Diesbeck nicht verlassen habe. Die unzweideutigsten Zeichen des Mitleids mit den Ermordeten, so wie des Entsetzens vor solcher That, sprachen noch mehr als ihre Thränen und Betheurungen für das innere Bewußtsein ihrer Unschuld, welche denn auch späterhin durch den vollständigsten Beweis des Anderswo (Alibi) dargethan wurde.

Johann Paul Forster, welcher sogleich nach beendigtem Recognitions-Akt summarisch vernommen wurde, ist am 22. Januar 1791 geboren und evangelisch-lutherischer Religion. Sein Vater ist der in der Vorstadt St. Johann wohnende Taglöhner Paul Forster, welcher ihn, so wie noch zwei am Leben befindliche Töchter, Walburga und Katharina, mit seiner, bereits 3 Jahre vor gegenwärtiger Untersuchung verstorbenen, Ehefrau erzeugt hatte. Die ganze Familie gehörte übrigens, wie mehrere Umstände wahrscheinlich machen, zu einer Sekte von frommen Auserwählten, welche wenig arbeiten, aber desto mehr beten, singen und in der Bibel lesen und mit ihrer Frömmigkeit, was sie so nennen, den Himmel für ihre Untugenden bezahlen. Forster, von Jugend auf in der Bibel belesen, war übrigens ein gelernter Gärtner, trieb aber

schon seit langer Zeit sein Gewerbe nicht mehr. Vor mehreren Jahren hatte er sich mit der Margaretha Preiß verlobt, die er kennen lernte, als sie bereits einem Ehemanne ein uneheliches Kind geboren hatte. Mit leidenschaftlicher Beharrlichkeit hing er an dieser Person, und gab, trotz allen ihm stets von neuem entgegen tretenden Hindernissen, den Gedanken nicht auf, sie aus seiner Beischläferin zur rechtmäßigen Gattin zu machen. Auf seiner Brust trägt er mit rothen Buchstaben eingeätzt die Worte: „Mein Herz der Magaretha!“ —

Im Jahre 1807, einige Jahre vor seiner Bekanntschaft mit der Preiß, traf ihn das Loos der Conscription; er wurde dem Infanterie-Regiment Buttler einverleibt, zeigte sich aber fortwährend als schlechter Soldat und wurde seitdem ein noch schlechterer Mensch. Als 1808 sein Regiment das Uebungslager bei Fürth bezogen hatte, schlich er einst in der Nacht aus seinem Zelte durch alle Wachtposten, brachte zu Nürnberg eine fröhliche Nacht mit einer Geliebten, Babette, zu und wußte sich in der Frühe des folgenden Tags durch die Vorposten wieder in sein Zelt zurück zu schleichen. Allein noch denselben Morgen wurde er auf der Wachtparade aus dem Glied hervorgerufen und über seine nächtliche Abwesenheit zur Rede gesetzt. Er läugnete anfangs; als er sich jedoch überwiesen sah, und blos weil er sich überwiesen sah, gestand er, mit Entschuldigungen, sein Vergehen, wofür ihm auf der Stelle 20 Stockstreiche über der Trommel zuerkannt wurden. In einer, von ihm selbst im Jahr 1817 verfaßten sogenannten: Lebens- und Liebesbeschreibung (auf die wir später zurückkommen werden, und welche bei seiner Verhaftung mit anderen Papieren in Beschlag genommen wurde) erzählt er umständlich jenes Ereigniß, wobei seine Bemerkung: er habe bekannt, weil er sich überführt gesehen, einen Grundsatz zu erkennen gab, der bei diesem gewandten, durch die Feuerprobe mancher Untersuchung gestählten, starr entschlossenen Menschen, im Voraus die Haltung vermuthen ließ, welche er auch in dem gegenwärtigen Prozeß werde zu behaupten suchen. Er machte im Jahr 1809 den Feldzug gegen Oesterreich mit, war in der Schlacht bei Abendsberg und Eckmühl, gerieth hier, wie er wenigstens angibt, in Gefangenschaft, ranzionirte sich selbst, und kehrte nach Nürnberg zurück. Im Jahr 1810 entfernte er sich willkürlich aus der Kaserne, stellte sich nach 18 Tagen wieder und wurde mit Arrest bestraft. In diesem Jahre machte er seine Bekanntschaft mit Margaretha Preiß, erhielt 1811 einen Urlaub auf unbestimmte Zeit, machte auf dem Gute zu Adliz, das Margaretha gepachtet hatte, den Gärtner und Wirth, suchte auf alle Weise seine Entlassung aus dem Militärverbande zu erwirken, um seine Geliebte heirathen zu können, vermochte dieses aber nicht durchzusetzen und wurde endlich im J. 1812 wieder unter die Fahne gerufen. Schon während seines Aufenhatltes zu Adliz übte er sich in den niedrigsten Verbrechen gegen das Eigenthum. Er entwendete in dem Wirthsgarten zu Adliz einem seiner Gäste einen Regenschirm und einen Shawl, wofür er im folgenden Jahre von seinem Regimente bestraft wurde. Daß er aber damals schon noch bei weitem Größeres begangen haben möge, machte seine Antobiographie wahrscheinlich, in welcher er erzählt, daß er, während seiner kurzen Wirthschaft zu Adliz sich so viel erworben, daß er zwei Kapitalien, das eine von 600 fl., das andere von 250 fl., auf Zinsen habe ausleihen können. Nachdem er aus dem Urlaub wieder zum Regiment einberufen war, desertirte er im J. 1813, schweifte 11 Wochen lang umher, während welcher Zeit er größtentheils sich in Wäldern aufhielt, schlich sich endlich nach St. Johann zu seiner Margaretha, welche hier eine kleine Schenk-Wirthschaft gepachtet hatte, wurde aber bald nachher daselbst entdeckt und nun, sowohl wegen seiner Desertion als auch wegen der zu Adliz begangenen Diebstähle, am 14. Juni 1813 zum Gassenlaufen durch 150 Mann 8mal auf und ab, und zur Erneuerung einer Kapitulationszeit von 6 Jahren verurtheilt. An demselben Tage, wo er seine Spitzruthenstrafe erstanden hatte, desertirte er von neuem, und wurde nochmals dem Prozeß unterworfen, worauf am 22. Juli desselben Jahrs über ihn das kriegsrechtliche Urtheil erging, daß er wegen wiederholter Desertion

schuldig sei, abermals die Spitzruthenstrafe, dann eine Kapitulationszeit von noch einmal sechs Jahren zu erstehen. Auch diese Lehre blieb fruchtlos. Im J. 1815 unterlag er wiederholt wegen Desertion, Bestechung und Theilnahme an einer von der jüngern Schwester seiner Beischläferin verübten Erpressung, einem schweren Criminalprozeß, welcher jedoch nur damit endigte, daß er, vermöge Erkenntnisses vom 15. Nov. hinsichtlich des Verbrechens der Erpressung von der Instanz entbunden, wegen Desertion und Bestechung verurtheilt, übrigens der erlittene Untersuchungsarrest ihm zur Strafe angerechnet und er sodann schimpflich, mittelst einfachen Entlassungsscheins, vom Regiment gejagt wurde. Von nun an führte er mit Margaretha Preiß ein liederliches Leben, arbeitete dann und wann als Taglöhner, verdiente sich aber durch bequemeres Diebsgewerb so viel, daß er mit seiner Beischläferin einen unverhältnißmäßigen Aufwand zu machen im Stande war, bis er im Jahr 1816 wegen mehrerer Diebstähle, unter welchen ein Einbruch, vom Stadtgericht Nürnberg in Untersuchung und Haft genommen, und durch appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 19. Dez. 1817 zur Strafe des Arbeitshauses auf 3 Jahre und 6 Monate verurtheilt wurde. Aus Rücksicht auf seine, während seiner Strafzeit ununterbrochen bewiesene gute Aufführung, wurde er gemäß Art. 12. 13. Thl. I. des Strafgesetzb., nachdem er $^3/_4$ seiner Strafzeit überstanden hatte, am 21. Aug. 1820 (also genau 4 Wochen vor dem Morde) aus dem Straforte wieder entlassen. — Seine geliebte Margaretha war mehrmals im Falle, theils wegen Desertionsverheimlichung, theils wegen Verdachts der Theilnahme an seinen Diebstählen, das Schicksal seiner Criminalprozesse theilen zu müssen.

In seinem summarischen Verhöre gab er an: »daß ihm die Ursache seiner Verhaftung durchaus unbekannt sei, aber nach dem Geschrei des Straßenpöbels zu urtheilen, müsse er wohl glauben, daß man ihn wegen eines Mordes in Verdacht habe. Vom 21. bis 23. Sept. sei er zu Diesbeck gewesen, und wenn etwa die Mordthat früher geschehen sein sollte, so werde er eben so wenig seine Unschuld beweisen können, als Jemand im Stande sein werde, ihm zu beweisen, daß Er die That begangen habe. Die ermordeten Personen habe er nie gekannt. Am 18., 19. und 20. Sept. sei er bei Tag in Nürnberg gewesen, um sich hier nach Arbeit umzusehen; am 20. sei er Abends durch das Frauenthor nach St. Johann gegangen, habe sich, da er in seines Vaters Wohnung wegen vielen Ungeziefers nicht schlafen mögen, in dem offenen Stadel des Gärtners Thaler auf das Heu gelegt, und sei um 1 Uhr in der Nacht, als seine Leute zum Dreschen aufgestanden, aus demselben hinweg gegangen, um sich nach Diesbeck zu begeben, wo er am 21. Nachmittags 4 Uhr angekommen sei, und seiner Geliebten 2 Säcke mit Geld, die er unterwegs in einem Tuche getragen, zum Aufheben übergeben habe. Mit diesem Geld habe es folgende ganz unschuldige Bewandniß. Als er sich noch im Arbeitshause zu Schwabach befunden, habe er mit einem Sträfling, Xaver Beck, einem Bijouteriehändler, der wegen eingegangener Doppel-Ehe verurtheilt gewesen, allein späterhin im Arbeitshause gestorben sei, innige Freundschaft gepflogen. Derselbe habe ihm entdeckt, daß er an einem gewissen Platze zwischen Fürth und Farnbach eine bedeutende Summe Geldes vergraben habe, wovon er ihm die Hälfte überlassen wolle. Er, Forster, habe nun nach seiner Entlassung an dem bezeichneten Orte nachgesucht und daselbst den Schatz wirklich gefunden, der aber nicht, wie der verstorbene Beck vorgegeben, 8—900 fl., sondern nur ungefähr 200 bis 250 fl. betragen habe. Dieses Geld habe er sogleich, der Sicherheit wegen, in einem Holzstoße vor dem Nürnberger Frauenthore versteckt, jedoch am Abend des 20 Sept., als er aus Nürnberg gegangen, zu sich genommen und dann am folgenden Tage seiner Braut überbracht.« Bei diesem Mährchen mußte man es nun einstweilen bewenden lassen.

Unterdessen aber häuften sich schnell, zum Theil ungesucht, Verdachtsgründe auf Verdachtsgründe, und zogen sich zu dichten schwarzen Gewitterwolken über Paul Forster zusammen.

Zwei Männer, welche nebst mehreren anderen am 20. Sept. Abends in Bäumlers Gaststübchen gezecht hatten, erkannten in Forster ganz bestimmt den von ihnen bereits beschriebenen, unbekannten unheimlichen Gast. Andere wagten dieses zwar nicht, auf ihren Eid mit voller Gewißheit zu behaupten; was auch theils daraus, daß sie Forsters Physiognomie nicht im Ganzen aufgefaßt oder nicht tief genug sich eingeprägt hatten, theils aus dem Umstande sehr gut erklären läßt, daß Forster seinen damals sehr starken Bart sich unterdessen hatte abnehmen und die Kopfhaare schneiden lassen. Doch erklärten auch von diesen beinahe Alle: «der ihnen Vorgezeigte sei ihrer Meinung nach» der unbekannte Gast, jener scheine mit diesem Eine Person zu sein, er sehe dem Unbekannten sehr gleich, oder wie sie sich sonst in demselben Sinne aussprachen.

Ferner erzählte seine Beischläferin, die Preiß, in ihrem summarischen Verhöre: am Donnerstag (den 21.) sei Forster Abends zwischen 4 und 5 Uhr bei ihr angekommen, habe statt seines gewöhnlichen braunen Ueberrocks, in welchem er sie einige Tage zuvor verlassen, einen neuen blauen, — über seinen alten Beinkleidern weite ihr ganz unbekannte von Nankin, und — statt seiner schlechten vorgeschuhten Stiefel, neumodische, gewichste Suwarowstiefel angehabt. In seinen Händen habe er in seinem Schnupftuch Geld getragen, welches er alsbald in ihren Schranck gestellt, mit dem Bemerken, es gehöre dasselbe nicht ihm selbst, sondern sei ihm zur Bestellung übergeben worden. Aus seiner Beinkleidtasche habe er 1 Dukaten und 1 Nürnberger Thaler herausgenommen, und beide ihrer Tochter geschenkt. Er sei sehr ermüdet angekommen, habe Blasen, an den Füßen gehabt, sei dann, gegen seine Gewohnheit, äusserst still und nachdenkend gewesen und habe ihr, als sie ihn darum beredet, ganz einsilbig erwiedert: man könne nicht alle Tage heiter sein. Am folgenden Tage habe er nichts gegessen und sich ebenfalls still und stumm erwiesen. Als am Samstag Abends ein Gepolter gehört worden und Männer in die Stube getreten, um ihn zu verhaften, sei er feuerroth geworden und habe auf ihre Frage: Du hast gewiß etwas angestellt? weiter nichts erwiedert als: «nein ich habe gar nichts gethan.»

Dörr, ein armer Bleistiftmacher, welcher mit dem alten Forster und dessen Töchtern in demselben Häuschen wohnt, gab vor Gericht an: «Donnerstag am 21. Morgens 2 Uhr sei Paul Forster vor das Fenster seiner älterlichen Wohnung gekommen und habe seinen Vater herausgerufen, welcher aber damals schon bei Thaler in der Dreschtenne gewesen sei. Forsters Schwester Walburga, als sie jene Stimme vernommen, habe gerufen: «das ist ja mein Johann,» sei dann vom Bette aufgestanden, habe ihren Vater herbeigeholt, und nun hätten sich alle 3 hinter dem Hause zusammengestellt und ungefähr ½ Stunde lang leise mit einander gesprochen. Am andern Morgen habe Walburga seiner (Dörrs) Frau gesagt: ihr Bruder, welcher in das Hopfenblatten nach Langenzenn gegangen, habe ihr seine Stiefel geschenkt, weil er sich neue gekauft. Auch habe Paul Forster seinem Vater, wie dieser selbst dem Zeugen erzählt, in jener Nacht eine Schuld mit 4 oder 5 Vierundzwandzigern ausbezahlt.*)» — Daß übrigens Forster nicht, wie er in seinem summarischen Verhör angegeben, im Thaler'schen Heustadel bis 1 Uhr Nachts geschlafen habe, wurde durch eidliche Aussage des Thalers und seines Sohnes erwiesen, welche versichern, daß ihr Stadel immer gegen Abend geschlossen werde. — Jenes befremdende nächtliche Erscheinen Forsters vor seinem väterlichen Haus schloß sich nahe an die Zeit, in welcher die Mordthat vorgefallen war. Ueberdies mußte das lange geheime Gespräch mit Vater und Schwester um so verdächtiger erscheinen, als Walburga, wie die beim Dreschen

*) Im Verlaufe der Untersuchung zeigte sich, daß Forster seinem Vater nicht weniger als 4 Kronenthaler gegeben hatte.

anwesenden Personen bezeugen, ihren Vater unter einem ganz falschen Vorwande abgerufen hatte.

In sehr kurzer Zeit kam man denn auch sogar zur Entdeckung eines Werkzeugs, welches in Verbindung mit vielen bei demselben zusammentreffenden mit der That und ihrem wahrscheinlichen Thäter auf das engste zusammenhängenden Umständen, kaum noch einen Zweifel übrig ließ, daß Paul Forster sich desselben zur Verübung jenes doppelten Mordes bedient habe. — Eine gewisse Margaretha Wölfl, welche mit Forsters Schwestern Umgang pflog, war nämlich am Mittwoch den 20. Septbr. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr nach St. Johann gegangen, wo sie Forsters kleine Schwester Katharina in den Kirchhof hineingehen, dann wieder herausgehen und ihre größere Schwester Walburga herbeiholen sah. Walburga ging hierauf in den Kirchhof; und hier stand Paul Forster, welcher eine Weile leise mit ihr sprach, worauf sie von ihm hinweg in ihre Wohnung ging, aus welcher sie alsbald mit einer Holzhacke zurückkam, die sie, als wolle sie dieselbe verbergen, an der Seite unter der Achsel trug. Als die Wölfl sie beredete, was sie denn da unter dem Arm habe, trug sie die Hacke freier, ging damit auf ihren Bruder zu, der unterdessen aus dem Kirchhofe herausgekommen war, um seine Schwester zu erwarten und übergab ihm die Hacke mit der Aeußerung: »höre! du könntest mir einen Gefallen thun, wenn du die Hacke für mich zum Schleifen in die Stadt trügest.« Forster nahm sie, nach einigen Zwischenreden, und ging damit nach der Stadt, nachdem er zuvor der Wölfl ein, wie sie sich ausdrückt, falsches Gesicht gemacht hatte, gerade als wolle er sagen: muß denn diese auch da sein?«

Am Morgen des folgenden Tags begegnete die Walburga derselben Wölfl und erzählte ihr, daß in verwicherer Nacht der Pfragner Bäumler erstochen worden sei. In ihrem Körbchen trug sie die ganz abgewaschenen und abgeriebenen Stiefel ihres Bruders, um dieselbe zu verkaufen. Aber sie konnte sogar um den geringen Preis von 12 kr. keinen Käufer dafür finden, zog sie nun selbst an und begegnete darin am nächstfolgenden Tage wieder derselben Wölfl zu welcher sie sagte: »nun trage ich die Stiefel meines Bruders selbst.« — An demselben Tage traf auch Walburga mit einem gewissen Roth zusammen, erzählte ihm, daß sie ihres Bruders Stiefel von ihm geschenkt bekommen habe und setzte hinzu: »wenn's gut geht, es wird nicht mehr lange anstehen, so werde ich auch einen neuen Ueberrock bekommen.«

Sobald die dem Gericht auf das thätigste in die Hand arbeitende, Polizeibehörde von jener die Hacke betreffenden Anzeige Kunde erhalten hatte, veranstaltete sie am 26. Septbr. Haussuchung in der Forster'schen Wohnung und fand hier in der hintersten Ecke der Holzlege eine große Holzhacke, von welcher der anwesende Polizeisoldat Kurr versicherte, daß er eben dieselbe Abends zuvor in der Stube des Forsters hinter der Truhe am Ofen, in einen nassen Lumpen gewickelt, gesehen habe. Der Untersuchungsrichter, welchem dieses Werkzeug eingehändigt wurde, bemerkte an dem Stiele, da wo er in das Beil eingefügt ist, rings herum eine Feuchtigkeit von röthlicher Färbung. — Margaretha Wölfl erkannte in dieser Holzhacke, an einem Riß in Eisen, genau dieselbe, welche Walburga am Tage des Mordes ihrem Bruder eingehändigt und dieser mit sich in die Stadt getragen habe; und der Gerichtsarzt erklärte, schon auf den bloßen Anblick: er könne die wahrzunehmende Färbung des Holzes an den beiden Seiten des Hackenstiels, unmittelbar unter der Einkeilung des Beils, für nichts anderes als für halbvertilgte Blutspuren halten.

Forsters Schwester, Walburga, welche nebst der jüngern, Katharina, verhaftet wurde, bekannte in ihrem ersten summarischen Verhöre: »daß ihr Bruder am 20. Sept. Nachmittags auf dem Kirchhofe die Hacke verlangt habe, jedoch nur in der erklärten Absicht, einen Einbruch damit begehen zu wollen; daß er ihr in der Nacht darauf zwischen 2 und 3 Uhr die unten abgewaschene Hacke wieder zurückgebracht, ihr seine Stiefel, an welchen ebenfalls der ganze Fuß bis an die Reihen abgewaschen gewesen,

zum Geschenk gemacht und erklärt habe, er sei mit seinem Einbruche nicht sehr glücklich gewesen und habe nur etwas erbeutet; späterhin aber, wenn er zu Geld komme, wolle er ihr etwas schicken. Auf sein Verlangen habe sie ihm seinen Vater herbeigeholt, dem er 1 fl. 38 kr. zurückgezahlt, welche ihm dieser vor 14 Tagen geliehen gehabt habe.“ — Im zweiten Verhöre bekannte sie jedoch zuletzt auf dringenden Vorhalt des Untersuchungsrichters, in jener Nacht habe ihr Bruder zu ihr gesagt: „ich habe etwas Böses begangen — habe etwas Großes gethan — ich habe einen ermordet; hole mir schnell den Vater; ich gehe auf's Hopfenblatten. Die Stiefel und die Hacke wäschest du ab und hebst sie auf, damit Niemand etwas davon erfährt.“ An den Stiefeln habe sie große trockene Tropfen wahrgenommen, welche beim Waschen sogleich weggegangen und vertrocknetes Blut müßten gewesen sein. In einem späteren Verhöre setzt sie noch hinzu: die seidenen Quasten (Dollen) an beiden Stiefeln seien von Blut ganz zusammengeklebt gewesen.

Durch diese und viele andere, gleichsam einander drängenden nahen Anzeigungen, wurde, noch ehe wider Forster auf Spezial-Inquisition erkannt war, ein beinahe schon zu dessen Verurtheilung hinreichender künstlicher Beweis zusammengebracht. Es war nicht nur der dunkelbraune (eigentlich verschossene grüne) Ueberrock, welchen Forster am Tage des Mordes getragen und zu Fürth dem Hausknecht Popp aufzuheben gegeben hatte, sehr stark mit Blut befleckt gefunden worden, sondern es wurde auch erwiesen, daß er in einem guten g r a u e n Ueberrocke, den er über jenem braunen getragen, nach Fürth gekommen sei und ihn bei einer Jüdin gegen den blauen, in welchem er verhaftet wurde, vertauscht habe. Dieser wieder herbeigeschaffte graue Ueberrock hatte dem Pfragner Bäumler gehört und zeigte an seinem weißen Unterfutter ebenfalls bedeutende Blutflecken. Eben so wurden die Nankin-Beinkleider und die Suwarow-Stiefel, in welchen er von Nürnberg nach Diesbeck gekommen war, von den Handwerksleuten, welche sie selbst verfertigt hatten, für Bäumler's Eigenthum erkannt. Dieses alles und das Geld mit dem Geldsäckchen, welche Niemand als dem Bäumler gehört haben konnten, gaben ein unverdächtigeres Zeugniß, als die unverdächtigsten Zeugen. — Und so wurden die Untersuchungsakten zum Erkenntniß auf Spezial-Inquisition dem Obergerichte eingesendet.

§. 3.

Das Mährchen mit den zwei Hopfenhändlern. Ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die That von Mehreren oder nur von Einem begangen worden sei?

In dieser Lage befand sich die Sache, als der schlaue Forster dem Untersuchungsrichter mit der Bitte um ein Verhör zuvorkam. Forster hatte in der Einsamkeit seines Gefängnisses Zeit genug zu erwägen, daß eine Menge unverwerflicher Thatsachen, welche unmöglich dem Richter verborgen bleiben konnten, und in deren Besitz er denselben zum Theil schon wußte, laut gegen ihn Zeugniß gäben. Seinem klaren, an Erfahrungen dieser Art reichen Verstande konnte nicht entgehen, daß, wenn er die bei der Recognition des Leichnams und in seinem ersten Verhöre übernommene, Rolle eines von gar nichts wissenden Unschuldigen fortzuspielen versuche, er sich in den bedenklichen Fall setze, immerwährend von Frage zu Frage das Unläugbare läugnen, Schritt für Schritt gegen neue Thatsachen kämpfen, nnd eben so oft der Evidenz unterliegen zu müssen. Dadurch hätte er sich, wie ihm einleuchten mußte, in ein eben so ermüdendes, als gefährliches Spiel gewagt, bei welchem er leicht von einem Schlupf-

winkel in den andern getrieben und aus jeder seiner Antworten und Erklärungen immer ein neues ihn enger verstrickendes Netz zusammengewebt werden konnte. Um daher dem bedenklichen Einzelgefecht mit besondern Anzeigungen ein für allemal zu begegnen und dem Richter die Angriffswaffen, noch ehe er sie gebrauchen konnte, gleichsam mit Einem Griff aus der Hand zu winden, entwarf er sich den Plan zu einer Art von Bekenntniß, welches, indem es alle eigentliche Schuld auf Andere hinüberwälzte, zugleich wo nicht alle, doch viele der schwersten Anzeigungen, die der Richter entweder jetzt schon gegen ihn hatte, oder noch im Laufe der Untersuchung bekommen konnte, auf einmal umfaßte, so daß er einzelne Thatsachen, sobald sie ihm späterhin vorgehalten wurden, unbedenklich als wahr einräumen, und sich im übrigen blos auf seine allgemeine Lüge beziehen durfte. Er eröffnete dieses selbsterbetene Verhör (am 3. Nov.) treuherzig mit der Erklärung: „er habe den Richter zu sich bitten lassen, weil er in seinem ersten Verhöre mehrere Unwahrheiten angegeben habe, er werde aber jetzt solche Umstände erzählen, wodurch die Mörder an den Tag kommen müßten.“ Und nun spann er, fast in einem Athem, ohne sich zu besinnen, eine weitschweifige, mit überflüssigen Umständen überladene Erzählung ab, in welche er das schützende Mährchen einwebte, an dem er während der ganzen folgenden Untersuchung festzuhalten entschlossen war. Dasselbe besteht kürzlich in Folgendem:

„Am Montag (den 18. Sept.) sei er von Diesbeck nach Langenzenn gegangen, entschlossen, wegen seiner mißlichen Lage sein Vaterland zu verlassen, und in Böhmen Soldat zu werden. Vor Langenzenn habe er, traurig dem Gedanken an sein Schicksal nachhängend, an der Chaussee gesessen, als zwei Männer, welche Hunde bei sich gehabt, auf der Landstraße zu ihm gekommen seien, ihn angeredet, über sein Schicksal befragt und sich ihm, nachdem er ihnen sein Unglück erzählt, sehr theilnehmend erwiesen hätten. Sie hätten ihm gesagt: sie seien die Gebrüder Schlemmer, Hopfenhändler aus Hersbruck, hätten reiche Verwandte in Böhmen, würden nächstens eine Hopfenlieferung dahin machen, und seien erbötig, ihn dorthin mitzunehmen, wo es ihnen vielleicht gelinge, ihn allenfalls als Hausknecht oder auf andere Art unterzubringen. Morgen oder Uebermorgen (Mittwoch den Tag des Mordes) würden sie mit einem Hopfenwagen nach Nürnberg kommen, wo sie einen Vetter hätten, einen Pfragner, unweit der Lorenzkirche, Namens Bäumler. Hier solle er sie erwarten. Am folgenden Tag (19. Sept.) sei er denn, statt nach Böhmen, nach Nürnberg gegangen, sei unweit der Lorenzkirche die Straße auf und ab gewandelt, und habe sich dann bei einem Bader nach Bäumler erkundigt, auch gefragt: „wer denn das Weibsbild im Hause sei?“ worauf jener ihm geantwortet: es sei Bäumlers Magd. Bis um 6 Uhr Abends habe er vergebens auf die Schlemmer gewartet und sei dann wieder nach St. Johann gegangen, wo er sich in Thalers Stadel zum Schlafen niedergelegt habe. Am Mittwoch (20. Sept.) habe er sich wieder in der Frühe nach Nürnberg begeben und sich an verschiedenen Orten (die er genau bezeichnet) aufgehalten, als ihm um 4 Uhr der Gedanke gekommen sei, bevor er nach Böhmen abreise, wenigstens noch von seinen Schwestern Abschied zu nehmen. Bei Gelegenheit dieses Abschieds habe ihm seine Schwester Walburga eine Holzhacke gebracht, mit dem Auftrage, dieselbe in die Stadt mit zu nehmen, um sie in die Schleife am Trödelmarkt zu tragen, wo sie von ihr selbst wieder abgeholt werden solle. Als er in der Stadt so eben mit dieser Art zur Schleife gehen wollen, seien ihm — gegen 5 Uhr — die beiden Schlemmer begegnet und hätten ihn beauftragt, einen Brief, welcher noch schnell besorgt werden müsse, sogleich für sie auf die Post zu tragen, während sie seine Holzhacke einstweilen zu sich nehmen und an demselben Platz seine Zurückkunft erwarten wollten. Als er aber nach Besorgung des Briefs wieder zur vorigen Stelle gekommen, seien sie nicht mehr zu treffen gewesen und nachdem er, bald stehen bleibend, bald die Straße auf- und abgehend, lange vergebens sie erwartet habe, sei er endlich um 6 Uhr Abends in die Bäumler'sche Wirthsstube gegangen, wo er rothen Nägleinsbranntwein getrunken.

Nach langem Warten und nachdem bereits alle übrigen Gäste fortgegangen, um 9¾ Uhr seien endlich die beiden Schlemmer zu Bäumler gekommen, der sie als Vettern begrüßt habe. Einige Zeit nachher aber hätten die Schlemmer ihn (Forster) mit dem Auftrage hinweggeschickt, in der Karolinenstraße auf ihren Wagen, der mit 2 weißen Pferden von Fürth kommen werde, zu warten. Er habe dieses gethan. Nach 9¾ Uhr*) seien ihm endlich die beiden Schlemmer wieder nachgekommen, von welchen der eine ein weißes Packet unter dem Arme, beide zusammen einen Koffer getragen hätten. Während dem sei der bezeichnete Wagen herangefahren, bei welchem sich ebenfalls 2 Männer befunden, denen unter anderm die beiden Schlemmer gesagt: „sie hätten ein großes Glück gemacht, hätten das große Loos gewonnen." Nun habe er sich mit ihnen auf den Wagen setzen müssen. Allein vor dem Thore hätten sie ihm erklärt: „da sie jetzt ein größeres Glück gemacht, würden sie gar nicht mehr nach Böhmen gehen; um ihm jedoch zu zeigen, wie gut sie es mit ihm meinten, wollten sie ihm etwas geben, womit er auch in seinem Vaterlande sich forthelfen könne." Und nun habe ihm der eine Schlemmer das weiße Packet, welches er unter dem Arme getragen, als Geschenk eingehändigt. Mit diesem und der Holzhacke, die sie ihm hier ebenfalls wieder zurückgegeben, sei er nun nach St. Johann gegangen, habe im Thaler'schen Garten das Packet geöffnet, und in demselben, außer einem Ueberrocke, ein Paar Stiefel und ein Paar Hosen, drei Säckchen mit Geld gefunden u. s. w."

Während dieser ganzen in endlose Breite auseinander gezogenen Lügengeschichte, die nebst den Fragen und Antworten, welche durch sie herbeigeführt wurden, einen Zeitraum von vollen sechs Stunden ausfüllte, stand der Verhaftete auf Einer Stelle, ohne sich des Stuhls zu bedienen, welchen ihm sein Richter angeboten hatte. Die Erzählung selbst floß ihm, als habe er sie auswendig gelernt, in gewählten Redensarten frisch vom Munde, wobei er seinem Richter ganz frei und offen in die Augen blickte. Als jedoch seine Erzählung geendigt war und er über manche Dinge, worauf er sich nicht vorbereitet hatte, z. B. über Aussehen, Gestalt, Kleidung u. s. w. der beiden Schlemmer, genauere Auskunft geben sollte, zeigte er Verlegenheit, besann sich, sprach langsamer und wich den forschenden Blicken des Inquirenten aus.

Daß die Gebrüder Schlemmer weder zu Hersbruck, noch sonst irgendwo auszukundschaften sein würden, ließ sich im Voraus erwarten. Daß aber Forster Mithelfer gehabt habe, war nun auch in jener Erzählung wenigstens verschleiert eingestanden, und dadurch eine Ueberzeugung bestätigt, welche den Untersuchungsrichter sogleich vom Beginn der Untersuchung an geleitet hatte und deren Wahrheit, wie es Jedermann schien, in allen äußern Erscheinungen der That beinahe sichtbar vor allen Augen hingelegt war. Wie konnte, dachte man, ein einziger Mensch, in Einer ununterbrochenen Handlung, gleichsam mit Einem Streiche zwei Menschen ermorden? wie konnte diese zweifache so grausame That mit Einer Hand in so kurzer Zeit ausgeführt werden, und zwar in einer großen lebhaften Straße, in einem viel besuchten Laden, in einer Zeit, wo noch wahrscheinlich die wenigsten Menschen sich zu Bette gelegt hatten? Wie war einem Einzigen der Entschluß zu einer so über alle Vorstellung kecken That zuzutrauen, deren gefahrloses Gelingen, unter solchen Umständen, selbst die kühnste Einbildungskraft, der tollste Leichtsinn, der kräftigste Muth nicht erwarten durfte? Und wäre es nur mit dem Morden allein gethan gewesen! Aber wie mancher Zurüstungen und Nebenhandlungen bedurfte es noch, um nicht in Gefahr zu kommen, auf der Stelle entdeckt, in der Plünderung des Hauses gestört und gleichsam auf frischer That bei dem Raubmorde ertappt zu werden! Um dieselbe Zeit, wo die Magd wahrschein-

---

*) Diese Zeitangabe des Mörders stimmt also ebenfalls mit der Zeit, in welcher, nach obiger Ausführung, der Mord mußte begangen worden sein, genau überein. Der schlaue Inquisit übersieht keinen Thatumstand, von dem er im Voraus wußte, daß er dem Richter wichtig erscheinen müsse.

lich schon auf dem Rückwege nach Hause begriffen, wenige Augenblicke nachdem so eben Bäumler ermordet war, wurde die Glasthür ausgehoben, die Ladenthür vorgelegt, die Thürglocke zurückgeschlagen und verstopft, dann die Magd hereingelassen und ermordet, hierauf im ersten Stockwerke Kommode, Schränke geöffnet, Geld, Kleider entwendet. Wie viele Hände erforderte dieses alles, wie viele gleichzeitig zusammenwirkende, einander unterstützende Kräfte, wenn nicht, während das Eine geschah, das Andere mißlingen oder versäumt werden sollte! Zu allem diesem kommt noch, daß Forster selbst, als er Abends im Bäumler'schen Stübchen saß, mehr als einmal sagte: er erwarte noch einen Kameraden, einen Hopfenhändler, welcher das Theater besucht habe; und daß die Dienstmagd, als sie um $9^3/_4$ Uhr Brod kaufte, zur Bäckersfrau nicht von Einem, sondern von mehreren liederlichen Gästen sprach, welche noch bei ihrem Herrn sich aufhielten. Desselben Abends, um $9^1/_4$ Uhr, sah der Wagenwächter Weismüller, mitten in der Straße einen ihm unbekannten verdächtigen Kerl stehen, welcher mit über einander geschlagenen Händen nach Bäumlers Wohnung hinstarrte. Forsters Schwester Walburga behauptet, daß sie, als ihr Bruder ihr in derselben Nacht das Beil zurückbrachte, in der Entfernung von ungefähr 50 Schritten, eine Person mit einem weißen Fleck gesehen, welche sie für Margaretha Preiß gehalten habe. Wenige Tage, nachdem Forster in die Frohnfeste nach Nürnberg gebracht worden war, am 28. Sept., bemerkte der in der Nähe aufgestellte Wachtposten, gegen $11^1/_2$ Uhr Nachts zwei Mannspersonen, die zu den Fenstern des Gefängnisses, in welchem Forster saß, hinaufblickten und, als ihnen die Wache näher trat, sich entfernten. Vier Wochen später (31. Oktober) ergab sich ein ähnliches noch auffallenderes Ereigniß. Nachts um $2^1/_4$ Uhr gewahrte die bei der Frohnfeste aufgestellte Schildwache am Pegnitzufer unweit der Brücke, zwei unter einem Baume liegende Männer, welche mit einander sprachen. Als ihnen die Schildwache ihr: wer da? zurief, erfolgten, statt aller Antwort, wiederholte Steinwürfe, worauf der Soldat Feuer gab, jene aber davonliefen und enkamen. Was die Vermuthung, daß der Mordraub von Mehreren müsse begangen worden sein, noch besonders zu bestärken schien, war die Aussage einiger Bekannten Bäumlers, welche es wenigstens wahrscheinlich machte, daß, weil damals die Zeit des für sein Gewerbe erforderlichen Einkaufs herannahte, Bäumler eine beträchtliche Summe Geldes, 1500 bis 2000 fl., in seinem Hause vorräthig gehabt habe. Nach dessen Ermordung wurde jedoch, Kleinigkeiten ausgenommen, in dessen Hause keine Baarschaft mehr gefunden, und die Summe, deren man sich bei Forster bemächtigt hatte, betrug nicht viel über 361 fl. — Alles dieses erklärte sich aber, sobald man voraussetzte, daß Forster in Verbindung mit wenigstens noch Einem Miturheber das Verbrechen verübt habe, folglich nur ein Theil der Beute auf ihn gekommen sei.

Die Thätigkeit des Untersuchungsgerichts war daher nicht blos für die Aufsuchung und Begründung der Verdachtsgründe gegen Forster, sondern auch für die Entdeckung seiner Mitschuldigen gleichzeitig in Anspruch genommen; und die mit Umsicht, Scharfblick, Sachkenntniß verbundene, fast die höchsten Forderungen überbietende Thätigkeit des Untersuchungsrichters ließ es, wie in jener, so in dieser Beziehung, nicht an dem Geringsten fehlen, was die Erfüllung irgend einer Hoffnung zu versprechen schien. Correspondenzen nach allen Seiten hin, Zeugenverhöre auf Zeugenverhöre, Streifen, selbst weite Reisen bis nach Frankfurt am Main, nichts wurde versäumt, sobald es galt, auch nur den Schatten eines Schattens von Verdacht zu verfolgen. Wer irgend eine verdächtige Lebensweise führte, wer mit Forster oder mit seiner Schwester Walburga irgend einmal in einem näheren Verkehre gestanden war, fast alle Sträflinge, mit welchen Forster zu Schwabach Bekanntschaft gemacht haben konnte und welche entweder vor ihm oder nach ihm ihre Entlassung aus dem Straforte erhalten hatten, wurden nach und nach in Nachforschung, oder in Untersuchung, viele in Verhaft gezogen. Aber aller vereinter Bemühungen der Gerichts- und Polizeibehörden ungeachtet, nachdem alle ordentlichen Wege versucht, alle möglichen Voraus-

setzungen und Kombinationen erschöpft waren, fand man sich am Ende wieder auf demselben Punkte, auf dem man sich im Anfang befunden hatte: alle Vermuthungen blieben entweder in unbestimmter Allgemeinheit, oder fielen wieder mit ihrem Grunde in sich selbst zusammen oder wurden — wo sie einmal bestimmte Personen am stärksten zu treffen schienen — durch den umständlichsten unumstößlichsten Beweis des Anderswo wieder aufgehoben. Unter anderem schien auch ein Hund, welcher am Tage der Entdeckung des Mordes auf der Thürschwelle des Bäumler'schen Hauses liegend gefunden und von der Polizei in Beschlag genommen wurde, zur Entdeckung eines Mitschuldigen zu führen. Dieser Hund veranlaßte eine Menge Nachforschungen, Erkundigungen, Zeugenvernehmungen, Recognitionsakte. Endlich aber meldete sich ein Gastwirth als dessen Eigenthümer und durch viele Zeugen war erwiesen, daß jener Hund, von Jugend auf ein sogenannter Kalfakter, am 19. Sept. in der Irre umhergelaufen sei, und, weil er gewöhnlich in den Fleischbänken sich umhertrieb und das Blut liebte, wahrscheinlich von der Witterung frischen Menschenblutes angezogen, sich auf die Schwelle des Bäumler'schen Ladens hingelagert habe.

Daß man mit so vielen, nach allen Seiten hin gerichteten, von so viel Verstand und Einsicht geleiteten Anstrengungen, ganz und gar nichts fand, hat indessen, wenigstens nach unserer innigsten Ueberzeugung, blos darin seinen Grund, weil — nichts zu finden war.

Schon die große Uebereinstimmung der an beiden Leichen wahrgenommenen Wunden und Vergewaltigungen, macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß sie mit demselben Werkzeuge, von derselben Hand, mit demselben Kraftaufwande, nach gleichem Verfahren zugefügt worden sind. Der Hirnschädel beider Leichen war mit dem breiten Ende einer Art zerschmettert, jeder fast auf gleiche Weise und in gleichem Grade beschädigt, jeder bis in den Grund der Schädelhöhle auseinander gesprengt, dann der Brustknochen des einen wie des andern Körpers von den Rippen getrennt, und diese entweder zerbrochen, oder von ihrem Knorpel abgelöst. Eine so auffallende Gleichförmigkeit in der Behandlung der beiden Unglücklichen ist — wenn man nicht den wunderlichsten Zufall zu Hülfe nehmen oder sich in den zwei Mördern eben so viele, nach prästabiliter Harmonie, ganz übereinstimmend in Bewegung gesetzte Menschenmaschinen denken will — nur aus der Voraussetzung erklärbar, daß die doppelte Mordthat einen und denselben Menschen zum Urheber gehabt habe.

Was die Schwierigkeiten und die Fährlichkeiten des Unternehmens betrifft, so sind dieselben fast gar nicht in Anschlag zu bringen bei einer Person, wie wir diesen Forster schon kennen und bald noch besser kennen lernen werden, d. h. bei einem in jeder Hinsicht gewandten Bösewicht, der mit großer Körperstärke und geübter kräftiger Faust einen an Verstand und Willen nicht minder kräftigen Geist vereinigt, der Alles leicht mit Einem Blicke durchdringt, jede Gelegenheit rasch ergreift, mit starrem, schnell entschlossenem Willen das einmal ins Auge gefaßte Ziel keck verfolgt und bei eben so hellem Kopfe als eiskaltem Herzen, weder durch Hindernisse in Verlegenheit gesetzt, noch durch das Gräßlichste bewegt, geschweige außer Fassung gebracht wird. Je kecker, größer, ungeheurer eine That, desto einladender ist sie für einen solchen Menschen. Ueberdies ist der ganze Vorgang sehr wohl erklärbar, ohne daß man dazu der Mitwirkung eines oder mehrerer anderen Genossen, oder auch nur der Voraussetzung eines besonderen Heldenmuthes in dem Einen Thäter bedarf. Forster hatte, wie wir später hören werden, mehrere Tage fast ununterbrochen darauf verwendet, Bäumlers Wohnung und Verhältnisse auszuspähen. Sein langer ununterbrochener Aufenthalt in Bäumlers Laden am Abend des Mordes machte ihn hier gleichsam einheimisch, gab ihm Gelegenheit, auch noch alles Uebrige ganz in der Nähe zu beobachten und in Bequemlichkeit dem rechten Augenblicke aufzulauern. So wie die Magd, um Brod zu holen, das Haus verlassen hatte, fiel plötzlich Forster mit seiner, unterdeß versteckten Hacke, über den auf niedrigem Stuhle neben dem Ofen sitzenden, nichts Arges besor-

genden, vielleicht eingeschlummerten Bäumler unvermuthet her, streckte ihn mit einem oder einigen Streichen sogleich todt oder sterbend zu Boden, eilte hierauf zum Eingange des Ladens, legte die (ganz niedrig hängende) Glocke, nachdem er etwas Papier hineingestopft, an die Wand zurück, hob die Glasthüre aus, die er neben an die Wand lehnte, machte durch einen kleinen Druck die hölzerne Ladenthüre von der Wand los, legte diese in das Schloß, versteckte sich hinter derselben und griff nun die nach Hause kommende Schüz, welcher er selbst die Thüre öffnete, sogleich beim Eintreten von hinten her — wofür die Hauptwunde an ihrem Kopfe zeugt — mit seinem Mordbeile an, vollendete in der Ladenecke sein Werk und war nun das einzige noch lebende Wesen im Bäumler'schen Hause. In Bäumlers Laden ist alles so eng beisammen, die Glasthür ist so leicht auszuheben, die hölzerne Ladenthür so bequem von ihrer andern Hälfte loszumachen und vorzulegen, daß alles, was nach der Ermordung Bäumlers, als Vorbereitung zum Morde seiner Magd, geschah, in weniger als einer halben Minute leicht verrichtet werden konnte.*) Ueberdies war Forster so oft und so lange in der Königsstraße auf- und abgegangen und hatte so sorgsam alle Gelegenheiten erspäht, daß er die Zeit, welche die Magd brauchte um den Weg, bis zum Bäcker und von da wieder nach Haus, zurückzulegen, in seinem kalten Kopfe, den Blut und Leichen nicht im mindesten irre machen, sehr leicht und richtig ausrechnen konnte. Daß weder auf der Straße noch in der Nachbarschaft irgend Jemand ein Schreien hörte, ist ebenfalls gar wohl erklärbar. Die Streiche, welche die sichere Hand des Mörders mit der schweren Holzart geführt hatte, waren, wie die dadurch bewirkten Verletzungen zeigten, so gewaltig, so eindringend und zerstörend, daß sie, wo nicht augenblicklichen Tod zur Folge haben, wenigstens, zumal bei so unverhofftem Anfalle, beide Unglückliche der Möglichkeit, laut zu schreien, auf der Stelle berauben mußten.

Daß nur eine und dieselbe Person den doppelten Mord und zugleich den Raub ausgeführt habe, dafür spricht unzweideutig noch der Umstand, daß von Bäumlers Sachen noch so gar vieles nicht entwendet war, was mehrere Mord und Raubgesellen aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht würden im Stiche gelassen haben. In dem ersten Stockwerke, aus welchem das Geld mit einigen Kleidungsstücken war entwendet worden, waren nicht nur in den geöffneten Schränken noch manche gute Kleider, sondern auch in einem noch ungeöffneten Fache der Kommode mehrere leicht fortzubringende Sachen von Werth: Silberzeug, mit Silber beschlagene Pfeifen, eine goldene Repetiruhr ꝛc. zurückgeblieben. Sogar ein Kästchen, worin sich manches vermuthen ließ, stand noch unerbrochen an seinem Platze. Mehrere Verbrecher, welche gemordet, um sich durch Raub zu bereichern, würden doch gewiß nicht blos halbe Arbeit verrichtet haben. Aber Forster, der allein auf seine eigene Kraft verwiesen und mit seiner Zeit zu geizen genöthigt war, mußte sich freilich auf dasjenige, was ihm zunächst in die Hände fiel und er am nothdürftigsten brauchte, auf das in der Kammer offen liegende Geld und auf ein Paar Kleidungsstücke, beschränken. Daß Bäumler 1500 bis 2000 Gulden baaren Geldes vorräthig gehabt habe, ist eine bloße Vermuthung. Bedurfte er auch einer so bedeutenden Summe, um davon seinen ihm demnächst bevorstehenden Einkauf zu bestreiten, so folgt nicht, daß sie damals schon baar in seinem Hause vorräthig gewesen sei. Zudem ergab sich nach seinem Tode, daß der Ruf ihn bei weitem wohlhabender gemacht hatte, als er es wirklich war.

Forster war, wie vollkommen erwiesen ist, nach 9 Uhr ganz allein bei Bäumler und seiner Magd zurückgeblieben. Hätte sich nun auch späterhin noch ein und anderer

---

*) Der Verf. hat am Ort und Stelle von allem selbst Augenschein genommen und gefunden, daß ein Jeder, dem die Eigenschaften von der Natur nicht versagt sind, welche einen Forster vor andern Menschen auszeichnen, sich es gar wohl hätte zutrauen dürfen, an jenem Ort genau dasselbe und in eben so kurzer Zeit, ohne fremde Hülfe zu verrichten.

Mordgeselle in Bäumlers Stübchen eingefunden, so würden sich diese, wenigstens zum Vorwande, wahrscheinlich ebenfalls Branntwein haben einschenken lassen, um dann gelegentlich ihr Vorhaben ausführen zu können. Allein am folgenden Morgen fand sich auf dem Tische nur Ein Kelchglas mit einem Restchen rothen Nägleinsbranntweins, nämlich eben dasjenige, aus welchem Forster getrunken hatte.

Ferner hatte eine ganze Menge Personen den Forster kurz vor der That mehrere Tage hindurch, zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten zu Nürnberg, besonders in der Königsstraße und in der Nähe des Bäumler'schen Hauses, gesehen; aber nie in Begleitung eines andern Menschen, immer nur mit sich selbst allein. Auch zu Diesbeck, von wo er sich nach Nürnberg zum Mord begab, dann nach verübter That auf dem Rückweg über Fürth nach Diesbeck und während seines ganzen dortigen Aufenthalts bis zu seiner Verhaftung, ist ihm, so viel bekannt, Niemand nahe gekommen, der als Miturheber oder Gehülfe auch nur von ferne verdächtig geworden wäre, außer seiner Schwester Waldurga, welche zur Zeit der That erwiesenermaßen in ihrer Wohnung gewesen ist und außer seiner Geliebten, Margaretha Preiß, welche ihr Anderswo auf das vollständigste dargethan hat.

Und wenn Forster Mitschuldige hatte, welcher seltsame Zufall hat, wie ein Sturmwind im leichten Sandstaube, jede Spur hinter ihnen gleichsam hinweggeblasen und dagegen alle Beweise der Schuld um Forster, und nur um ihn berghoch zusammengehäuft?

Wohl hat Forster am Abende der That zu einigen Gästen und zu Bäumler gesagt: er, ein Hopfenhändler, erwarte noch seinen Kameraden, welcher das Theater besucht habe. Aber ein unbekannter Mensch, der auf Mord ausging, bedurfte denn doch eines Vorwandes, um seinen Aufenthalt von 6 bis 9 Uhr in einer und derselben Wirthsstube einigermaßen zu beschönigen.

Die Bäckersfrau, bei welcher Anna Schüz die zwei Semmeln geholt hatte, vernahm zwar, auf ihre Frage, von derselben die Antwort: „ja, es sind noch ein Paar Schlacken da.“ Allein die Unglückliche war schon ungefähr 5 Schritte vom Bäckerladen entfernt, als sie diese Antwort gab, wo denn (die Treue des Gedächtnisses bei einer damals so gleichgültigen Frage und Antwort im Voraus eingeräumt) noch gar sehr im Zweifel steht, ob auch die Bäckersfrau aus der Ferne ganz richtig gehört oder sich des Gehörten ganz genau wieder erinnert habe. Zudem war die arme Anna, wie die Bäckersfrau versichert, sehr aufgebracht darüber, daß sie noch so spät aus dem Hause nach Brod geschickt worden sei. Aerger und Zorn nehmen es aber mit den Worten nicht immer allzu genau.

Aus dem Umstande, daß der Wagenwächter Weismüller um $9\frac{1}{2}$ Uhr einen verdächtigen Kerl mitten in der Königsstraße dem Bäumler'schen Hause gegenüber stehen sah, ist, allen übrigen Umständen nach, blos zu schließen, daß um diese Zeit wahrscheinlich Forster selbst, unter einem leicht zu findenden Vorwande, Bäumlers Stübchen verlassen habe, entweder um sich auf der Straße umzusehen, ob sie noch stark begangen werde, wer in der Nähe sei und so weiter, oder auch vielleicht, um die neben einem Wagen oder in der Ecke des Hauses verborgene Hacke nunmehr zur That herbeizuholen.

Auf die Menschengestalt, welche Walburga in der Nacht des Mordes, in einer Entfernung von ungefähr 50 Schritten gesehen zu haben behauptet, ist vollends wenig Werth zu legen, nicht nur weil es damals Nacht war, sondern auch, weil Walburga bei dieser Untersuchung offenbar ihr Bestreben kund gibt, sich, so viel nur möglich, dem Gerichte durch interessante Entdeckungen wichtig zu machen.

Was den ersten Vorfall bei der Frohnfeste (am 28. Sept.) betrifft, so würde derselbe erst alsdann von einiger Bedeutung sein, wenn zuvor auch nur wahrscheinlich gemacht wäre, daß die zwei unbekannten Männer, welche über das Brückchen neben der Frohnfeste um $11\frac{1}{2}$ Uhr vorübergingen, nicht aus bloßer Neugier zum Fenster

hinaufgesehen, daß sie gewußt, wer gerade hier gefangen sitze und daß sie nicht aus Theilnahme an irgend einem andern Gefangenen, sondern gerade nur um mit Forster zu verkehren, sich daselbst eingefunden haben. Der spätere Vorfall (am 31. Oktober) stand, aller Wahrscheinlichkeit nach, ganz außer Verbindung mit irgend einem Gefangenen. Die beiden Männer, welche unten am Pegnitzufer unter einem Baume lagen und zusammen sprachen, waren doch wohl nur ein Paar Betrunkene, die, endlich von dem: Wer da? der Schildwache aufgeschreckt, ihrem Unmuthe oder Muthwillen mit etlichen Steinwürfen Luft machten, aber, als der Schuß auf sie fiel, begreiflicher Weise davon liefen.

§. 4.

Benehmen Forsters in der Spezial-Inquisition.

Gegen Paul Forster, seine Schwester Walburga und seine Beischläferin Margaretha Preiß wurde am 7. November die Spezial-Inquisition erkannt.

Diese aber lieferte, obgleich zweckmäßig durchgeführt, in der Hauptsache kein anderes Ergebniß gegen Forster, als bereits die Generaluntersuchung gewährt hatte. Er hatte 13 lange Verhöre zu bestehen, auf 1313 Fragstücke zu antworten und die Probe zahlloser Confrontationen auszuhalten; aber nichts war vermögend, ihm das mindeste Eingeständniß abzugewinnen. Stark und ausdauernd wie sein Körper, welcher, ohne eines Stuhls zu bedürfen oder sich anzulehnen, oft 5 bis 6 Stunden lang, während jener Verhöre, auf einer und derselben Stelle unbeweglich aufrecht stand, beharrte sein gewaltiger Geist, bei allen Angriffen, ohne zu weichen oder zu wanken, auf demselben Platze, den er ein für allemal, auf jede Gefahr, zu behaupten sich vorgesetzt hatte. Bereits im Arbeitshause äußerte er mehreren seiner Mitgefangenen: »wenn er nach wieder erlangter Freiheit von neuem in eine Untersuchung komme, so werde er beim Läugnen beharren und wenn seine Zunge schwarz werden und in seinem Munde verfaulen, er selbst krumm und lahm werden sollte.« Dasselbe äußerte er nach seiner Entlassung seiner Schwester und der Wölfl. In seiner Person vereinigten sich denn auch wirklich alle Gaben, deren es bedurfte, um in einer Untersuchung, wo gleichsam die Wahrheit selbst anklagend und überführend ihm gegenüber stand, jenem Versprechen getreulich Wort zu halten. Ausgerüstet mit einem klaren, scharfsinnigen, schnell fassenden Verstande, bei eiskaltem Gemüthe, dessen Ruhe durch keine Leidenschaft, kein Gefühl, keine Gewissensregung gestört wurde, war er ganz der Mann wie er sein mußte, um durch keine Frage in Verlegenheit gesetzt, durch keine Vorhaltung außer Fassung gebracht zu werden. So gut wie der Richter selbst, hatte er im Voraus die ganze Reihe der Ueberzeugungsmittel, die gegen ihn vorhanden sein mochten, mit Falkenaugen überschaut, in ihrem Zusammenhange erkannt, nach ihrem Gewichte berechnet: es kam ihm daher nichts unverhofft, auf alles war er vorbereitet. An dem Mährchen von den beiden Hopfenhändlern hielt er sich festgeklammert, wie der Schiffbrüchige an seinem Brett, das ihn zum sichern Ufer retten soll. In dieser mährchenhaften Erzählung, von welcher er nicht den kleinsten Umstand nachließ, obgleich er selbst mehrmals einräumte, daß zu seinem Unglücke Niemand an die Wahrheit derselben glauben werde, hatte er sich ein für allemal eine stets offene Hinterthür geöffnet, durch welche er den sprechendsten Thatsachen, den treffendsten Beweismitteln, immer nur mit ein Paar Worten, mit einer und derselben Gegenrede, auszuweichen vermochte. Seine Anwesenheit im Bäumler'schen Hause, der Gebrauch seiner Holzart zum Morde, daß er Bäumlers grauen Rock, dessen Nankinhosen, dessen Stiefel, dessen Geld u. s. w. besessen, alles traf, nach jener Erzählung, nicht ihn, sondern — die beiden Hopfen-

händler. Daß er in der Nacht des Mordes seiner Schwester den Mord bekannt habe, daß seine Stiefel, die er ihr geschenkt, ganz naß und sehr stark mit Blut befleckt gewesen u. s. w., beruhte blos auf ihrer Aussage und wurde ihr in's Angesicht mit eiserner Stirn hinweggeläugnet. Das Blut an seinem braunen Rocke, an dem grauen Ueberrocke Bäumlers wurde aus unschuldigen, wenn auch ganz und gar unglaublichen, zum Theil unmöglichen, Voraussetzungen erklärt. Auf diese und ähnliche Weise glitten auch alle andere, unwiderstehlich scheinende Angriffswaffen, an dem Stahlpanzer seiner Seele ab. Nichts war so stark, daß es ihn hätte erschüttern können, weder das Vorzeigen der blutbefleckten Kleider oder des Mordbeils, noch die Gegenstellung mit seiner Walburga oder anderen Zeugen. Verrieth auch manchmal ein flüchtiges Erröthen oder Erblassen, oder der gesenkte, scheue, dem Richter ausweichende Blick, seine Ueberraschung und Verlegenheit: so wußte er doch auf der Stelle sich seiner Regung zu bemeistern und den Ton und die Haltung wieder anzunehmen, die seine Aufgabe ihm zu fordern schien. Besonders als die Hacke in Frage kam, zeigten seine, bei oft wechselnder Gesichtsfarbe, fürchterlich rollenden Augen eine innere Bewegung; aber seine Stimme blieb fest, und jede seiner Antworten abgemessen. Als seine Schwester Walburga ihm gegenübergestellt wurde, erschien er ebenfalls im Anfange betroffen, entfärbte sich dann zuweilen und seine Hände zitterten; dennoch behauptete er auch hier seine Herrschaft über sich in so hohem Grade, daß er, während er frech die unläugbarsten Wahrheiten abläugnete, ihr mit festem Blicke fortwährend in das Angesicht sah. So glichen, während der ganzen Spezial-Inquisition, die vorübergehenden Regungen seines Gemüths entweder nur dem Zusammenfahren eines Wildes, das plötzlich auf die Netze trifft, die ihm gestellt sind, oder dem Ingrimm eines Tigers, der den ihn umringenden Jägern feurige Blicke zuwirft, während er sprungfertig sich die Stelle aussucht, wo er ihre Reihe durchbrechen kann. Wurde ihm von dem Untersuchungsrichter bei solchen Gelegenheiten sein Erröthen, seine Befangenheit u. s. w. vorgehalten, so gab er ihm die ganz richtige Bemerkung zurück: »ein Unschuldiger könne leicht befangener erscheinen als ein Schuldiger; dieser wisse, was er begangen habe, und jener wisse, daß er keinen Beweis seiner Unschuld für sich aufbringen könne.« Ueberhaupt verhüllte er seine Halsstarrigkeit in den Schein der Ruhe, der Sanftmuth, der gleißenden Scheinheiligkeit, der einem unverschuldeten Schicksal sich hingebenden Demuth. »Ich sehe wohl ein, daß ich nicht durchkomme, wenn die Schlemmer nicht aufgegriffen werden können«, sagte er noch in seinem letzten Verhöre. »Ich kann daher nichts als Gott bitten, daß er das Herz meiner Richter erleuchte, damit sie Schuld und Unschuld, Möglich und Unmöglich unterscheiden. Schuld und Unschuld grenzen nahe an einander; und ich bin nicht im Stande einen Beweis meiner Unschuld aufzubringen.« Von seiner List, Heuchelei und Verstellungskunst gibt besonders folgende Thatsache einen ganz auffallenden Beweis. Im Verlaufe der Untersuchung wurde ihm unter andern der Sträfling Johann Wagner, wegen gewisser Aeußerungen gegenübergestellt, welche jener, noch während seiner Gefangenschaft im Arbeitshause zu Schwabach, über künftige verbrecherische Plane, gethan hatte. Am Schluß dieser Confrontation beschuldigte ihn Wagner, daß er ihm im Arbeitshause seinen seidenen Hosenträger entwendet und bei seiner Entlassung mitgenommen habe. Forster läugnete. Der Untersuchungsrichter ließ sogleich einen Hosenträger, der nebst andern bei Forster gefundenen Sachen im Gericht verwahrt würde, zur Stelle bringen; Wagner erkannte ihn für den seinigen; und Forster beharrte nichts desto weniger beim Läugnen. Allein in der Stille des Gefängnisses bedachte er, daß ihm dieser Umstand trefflich zu statten kommen könne, um seinem Läugnen und Lügen in Betreff des Mordes den Schein der Glaubwürdigkeit zu geben. Zwei Tage nachher erbat er sich daher ein Verhör, erschien vor seinem Untersuchungsrichter mit niedergesenktem Haupte, Trauer in seinen Mienen, an seinen Händen zitternd, gleich einem von Reue und Scham auf das allertiefste niedergebeugten, ganz zerknirschten armen Sünder, und gestand in einer umständlichen

Erzählung, daß er wirklich den »teuflischen Gedanken« ausgeführt habe — dem Mitsträfling Wagner seinen seidenen Hosenträger zu stehlen! Dieses reumüthige Bekenntniß sollte denn nun zu nichts Geringerem dienen, als seinem Richter die Ueberzeugung zu geben, daß ein Mensch, dessen zartes Gewissen nicht einmal das Geheimniß eines gestohlenen Hosenträgers zu bewahren vermöge, um so weniger im Stande sein werde, einen doppelten Mord zu begehen und die Last eines solchen Bewußtseins in sich allein zu tragen.

Daß aller Muth, alle Beharrlichkeit, alle List nicht ausreichen werde, die Evidenz der Wahrheit mit leeren Ausreden und Erdichtungen zu besiegen, mußte ihm wenigstens gegen das Ende der Untersuchung einleuchten, wie er es denn auch mehr als einmal selbst versicherte. Wenn er gleichwohl nicht das mindeste zugab, so ist hievon nicht blos in der Hoffnung, auf diese Art wenigstens der Todesstrafe zu entgehen, sondern auch in seinem stolzen Selbstgefühle der Grund zu finden. Von den Vorzügen seines Verstandes eingenommen, geizend nach dem Ruhme einer seltenen Seelenstärke, eines alles besiegenden Willens, eines vor nichts erschreckenden Muthes, konnte er es nicht über sich gewinnen, seinem Richter die Freude des kleinsten Siegs über seinen Verstand oder über sein Gemüth zu gönnen. Mußte er fallen, so wollte er wenigstens fallen als ein Held. Konnte er dem Schicksale eines Verbrechers nicht entgehen, so rettete er sich wenigstens, wie er es ansah, vor dem schmählichen Bewußtsein eines feigen, seiner Schwäche abgewonnenen Geständnisses. Schauderte es Andern vor ihm und seiner That, so durften sie ihn wenigstens nicht verachten, weil er sie zwang, ihn noch in seiner Scheußlichkeit zu bewundern. Ein Verbrechen, wie die Ermordung Bäumlers und seiner Magd, konnte wohl auch noch ein Anderer begehen und war an sich die That eines gemeinen Böswichts; aber, im Kampf mit allen Gefahren der begangenen That, unerschüttert aufrecht stehen, aller Kunst eines geübten Untersuchungsrichters, aller Wahrheit, allem Augenscheine Trotz bieten, das Entsetzlichste nicht nur ertragen, sondern auch mit kaltem Blicke betrachten, keine Regung des Mitleids empfinden, nichts der Mahnung eines schuldbewußten Gewissens einräumen, in allem diesem sich immerwährend gleich bleiben, vor Gericht wie in der gräßlichen Einsamkeit des Gefängnisses, — das war es, was ihn hoch über die Schaar der gewöhnlichen Missethäter erhob, ihn selbst aus den Schranken der Menschlichkeit hinausrückte. Mit allem diesem mußte er sich freilich als ein Ungeheuer erscheinen; aber als dieses Ungeheuer fühlte er sich wenigstens groß.

§. 5.

Vollkommener Beweis der Schuld durch zusammentreffende Anzeigung. Endurtheil.

Obgleich Forster weder der That geständig, noch derselben unmittelbar durch Zeugen überwiesen war: so trafen gleichwohl alle Bedingungen zusammen, welche das baierische Strafgesetzbuch Thl. II. zu §. 328. zu einem vollständigen Beweise durch übereinstimmende Anzeigungen erfordert.

I. Schon während seiner Gefangenschaft im Strafarbeitshause zu Schwabach, und zwar wenige Wochen vor seiner Entlassung, machte er vielmals in Gegenwart mehrerer Gefangenen solche Aeußerungen, welche deutlich zu erkennen gaben, daß er mit einem großen verbrecherischen Plane umgehe, dessen Ausführung, wenn er wieder in der Freiheit sich befinde, entweder sein Lebensglück dauernd begründen, oder ihn auf immer in das Verderben stürzen werde. Nebst anderen bekundet Paul Wagner

eidlich: Forster habe ihm geäußert: »wenn meine Strafzeit zu Ende ist, so thue ich nicht mehr gut, und nehme mit was ich kriegen kann. Ich habe einen Plan vor, und muß entweder noch glücklich werden oder Zeitlebens nach Lichtenau kommen.« Ein Vers, welchen er im Arbeitshause an die Wand schrieb:

»Bis hierher hat der Herr mir nun geholfen,
Er wird mir auch noch an den Galgen helfen«,

zeigt wenigstens, mit welchen Gedanken dieser Mensch sich damals selbst im Scherze spielend beschäftigte. Verschiedene Stellen seiner Briefe, welche er nicht lange vor seiner Entlassung aus dem Straforte an seine Margaretha nnd deren Tochter schrieb, dienen, obgleich sie den Hauptgedanken im Dunkeln halten, zur Bestätigung jener ganz unzweideutigen mündlichen Erklärungen. An jene schrieb er unter andern am 21. Februar 1820: »Glaube mir, gute Margaretha, daß mit dem Tag meiner Erscheinung unsere Verhältnisse eine ganz andere Wendung nehmen werden; ich kann Dir nicht sagen wie? und Du bist, trotz Deiner Geschicklichkeit, nicht im Stande, hinein zu sehen. — Noch wenige Monate, dann wirst Du davon überzeugt sein.« In einem Briefe ohne Datum (doch aus derselben Zeit) an die Tochter der Preiß, welcher er hier gelegentlich gar sehr Tugend, Sittlichkeit und das Bücherlesen empfiehlt, kommen folgende Stellen vor: »Ich habe jetzt, wenn ich los komme, Mittel und Gelegenheit, Dir alle Deine Wünsche in Erfüllung bringen zu können und mir wird es Freude machen, Dich als meine einzige Tochter,*) der großen Welt zeigen zu können. Ach! gute Maria, daß Du seit drei Jahren es tief empfunden hast, daß Du ohne Vater leben mußtest, will ich Dir herzlich gern glauben. Ich werde Dir aber dafür Dein schönes Leben zu versüßen suchen. Du wirst glücklich sein in einer Stadt, die Dir noch als unmündiges Kind bekannt sein wird. Dort werden wir unsern Feinden Trotz bieten, und dann werden wir die nicht kennen, die jetzt Dich und mich mit Verachtung nicht mehr kennen wollen. Verlasse Dich auf Deinen Vater, Du wirst glücklich sein; das nächste Vierteljahr wird Dich davon überzeugen.« Was sollen diese geheimnißvollen Reden? Mit welchen Unternehmungen konnte ein verachteter bettelarmer Arbeitshaussträfling sein und der Seinigen Glück sogleich nach seiner Entlassung in so hohem Grade zu gründen hoffen, daß er seiner Beischläferin mit einer so glänzenden Veränderung ihrer Verhältnisse, ihrer Tochter mit Erfüllung aller ihrer Wünsche, sogar mit der Aussicht auf die große Welt schmeicheln durfte? Zwar sind alle diese Aeußerungen, selbst die mündlichen im Strafarbeitshause, nicht ausdrücklich auf einen Mord gerichtet, am wenigsten ist daraus zu entnehmen, daß Forster bereits im Strafarbeitshause den Gedanken gehabt habe, gerade den Bäumler zu ermorden. Aber daß er durch Verbrechen sich Vermögen zusammen zu bringen entschlossen sei, und zwar durch Verbrechen, gegen welche die Diebstähle, für welche er jetzt noch büßte, als geringfügige Vergehen erscheinen würden: dieses war in jenen mündlichen Aeußerungen deutlich ausgesprochen, welche dann, nebst andern Kapitalverbrechen, auch den Mord unverkennbar mit umfaßten. In dem Straforte selbst mußte es ihm freilich noch an Gelegenheit fehlen, den Plan zu einem bestimmten einzelnen Verbrechen vollständig auszuarbeiten. Aber das lag unverkennbar in jenen Erklärungen, daß er entschlossen sei, um jeden Preis durch jedes Verbrechen, selbst das größte, endlich einmal sein und seiner Margaretha Glück dauernd zu gründen.

II. Forster, der mit nur wenigen Gulden Ueberverdienstes aus dem Strafarbeitshause entlassen war, sprach sehr bald zu seiner Margaretha von ihrer beiderseitigen nahe bevorstehenden Heirath; redete ihr in dunklen Ausdrücken von allerlei Freunden,

---

*) So nannte und behandelte sie immer dieser zärtliche Stiefvater.

von Unternehmungen und Geschäften, welche sein baldiges Glück machen würden, von den Freimaurern, seinen Brüdern, die in der St. Lorenzkirche ihre Versammlungen hielten; gab Reisen vor, welche er zu seinen Freunden oder für dieselben unternehme und schrieb sogar, um Margaretha in ihrem Glauben an die großen glückbringenden Verbindungen ihres Geliebten zu bestärken, am 24. August in ihrer Gegenwart einen Brief nach Nürnberg an eine von ihm erdichtete »Freiherrlich von Bünderische Familie zu St. Lorenzen«, in welchem von einem »Buchhalter der Philosophie«, von »Sr. Excellenz dem Freiherrn von L*, Gouverneur der philosophischen Verbindung« und dergleichen die Rede ist. Er selbst freilich will dieses alles seiner Beischläferin nur darum vorgespiegelt haben, um sie zu bestimmen, ihm treu zu bleiben und ihn ferner in seiner Noth von dem Ihrigen zu unterstützen. Setzt man aber damit in Verbindung, daß Forster nach seiner Entlassung uur einigemal sich bei seiner Familie zu St. Johann sehen ließ, sich zu Diesbeck bei seiner Beischläferin immer blos eine Zeitlang aufhielt, dann in der Zwischenzeit sich an verschiedenen Orten, besonders aber zu Nürnberg, geschäftlos umhertrieb: so ist nichts anderes zu vermuthen, als daß er während dieser Zeit blos nach Gelegenheiten zur Ausführung seines großen Glücksplans umherspähte und seine Geliebte, welcher er, theils aus Besorgniß, theils aus Eitelkeit, das Wahre des Geheimnisses nicht zu entdecken wagte, durch jene Vorspiegelungen sowohl über die Ursache seines Umhertreibens, als, wenn seine Plane gelingen sollten, über die eigentlichen Quellen seiner schnell erworbenen Reichthümer im Voraus irre zu leiten und zu beruhigen suchte.

III. Daß er vor dem Morde lange und oft in der Königsstraße an dem Bäumler'schen Hause verdächtig vorübergegangen war, und zu verschiedenen Zeiten in der Nähe dieses Hauses auf der Lauer gestanden hatte: ist durch eine Menge Zeugen dargethan. Bereits 6 oder 8 Tage vor dem Morde, sah Barbara Recklein mit ihren beiden Schwestern, den Forster in der Königsstraße, von Nachmittags 3 bis Abends halb 7 Uhr, immer vor der Bäumler'schen Wohnung auf und ab gehen. Am 19. September (am Tage vor dem Morde) sah ihn früh um 6 Uhr Johann Hahn, wie er eine gute halbe Stunde lang an der Ecke der Lorenzkirche mit verschlungenen Armen dem Hause Bäumlers gegenüber stand. Um 7 Uhr desselben Morgens wurde er von Margaretha Kühn und Barbara Schelhorn vor dem Bäumler'schen Hause stehend getroffen und als ihn diese Mädchen auch am Nachmittage an demselben Platze fanden, beredeten sie ihn darüber, was ihn so sehr überraschte, daß er zusammenfuhr, die Augen niederschlug und weiter nichts zu sagen wußte, als: er warte da auf einen guten Freund. Auch Konrad Hauer, ein Nachbar Bäumlers, sah ihn desselben Nachmittags um 3 Uhr mit niedergesenktem Kopfe dem Bäumler'schen Hause gegenüber stehen und fand ihn eine Stunde nachher noch an derselben Stelle. — Daß er am Tage des Mordes selbst sich um Bäumlers Verhältnisse erkundigt und schon ganz in der Frühe in dessen Laden Branntwein getrunken habe, ist von ihm selbst eingestanden; und von Max Saussenthaler wird bezeugt, daß er gesehen, wie Forster Nachmittags 5¾ Uhr an der Thür der Lorenzkirche nach dem Bäumler'schen Hause unverwandt hinübergestiert, dann aber, als er sich von ihm (Zeugen) bemerkt glaubte, seinen Blick schnell nach dem Bilde neben der Kirchthür gewendet und hierauf seinen Platz verlassen habe. — Alle diese vielfach erwiesenen Umstände stehen unverkennbar als Vorbereitungen zu dem bald nachher in Bäumlers Hause vorgefallenen Verbrechen im nächsten unmittelbaren Zusammenhange, und lassen sich auf keine andere Weise vernünftig erklären, wenn nicht Forsters ganz unglaubliche Ausrede, daß er — auf die Schlemmer gewartet habe, für eine solche Erklärung gelten soll.

IV. Wenige Stunden vor dem verübten Morde, setzte er sich, unter sehr verdächtigen Umständen und, wie seine eigene Schwester versichert, in der erklärten Absicht, noch in derselben Nacht ein Verbrechen damit begehen zu wollen, in den Besitz des Werkzeugs, womit, nach Aussage der Sachverständigen, die Ermordung Bäumlers

und seiner Magd nicht nur begangen werden konnte, sondern auch, aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach, wirklich begangen worden ist. Das von der Wölfl bezeugte geheime Gespräch Forsters mit seiner Schwester Walburga auf dem Kirchhofe zu St. Johann; das anfängliche Bemühen der letzteren, diese Hacke, ehe sie dieselbe ihrem Bruder überreichte, vor der anwesenden Wölfl zu verbergen; die zornigen Blicke, welche Forster dieser unerbetenen Zeugin zuwarf; die Aussage der Walburga selbst, daß ihr Bruder diese Hacke von ihr verlangt, um damit in der bevorstehenden Nacht einen Einbruch zu begehen und daß ihre Aeußerung: »ihr Bruder möge diese Hacke für sie nach Nürnberg in die Schleifmühle tragen«, nur ein verabredeter Vorwand gewesen sei, um die anwesende Wölfl zu täuschen: alles dieses widerlegt die, ohnehin nur aus der Luft gegriffene, Behauptung Forsters, daß, als er noch vor seiner Abreise nach Böhmen zu St. Johann Abschied genommen, ihm seine Schwester blos gelegentlich diese Hacke zum Schleifen in die Stadt mitgegeben habe.

V. Daß Forster auch nachher in dem Besitz der Hacke geblieben, geht daraus hervor, daß er, noch in derselben Nacht, einige Stunden nachdem der Doppelmord im Bäumler'schen Hause geschehen war, dieselbe seiner Schwester Walburga wieder zurückgebracht hat. Daß er sie in der Zwischenzeit zum Schleifen, oder sonst an einem namhaften Orte in Verwahrung gegeben habe, hat er selbst nicht einmal zu behaupten gewagt. Wenn er, um die Hacke aus seinem Besitze hinwegzubringen, die beiden gespenstigen Schlemmer zu Nürnberg erscheinen läßt, die ihm auf der Straße sogleich die Axt abnahmen — man weiß nicht warum? — dann mit dieser Axt sich entfernen — man weiß nicht wohin? — hierauf stundenlang mit dieser Axt sich armselig umherschleppen — man weiß nicht wo? noch warum? und wozu? — endlich nach 8 Uhr mit ihm in Bäumlers Stübchen zusammentreffen — man erfährt nicht: ob sie die Axt mitgebracht oder wo sie dieselbe gelassen haben? — und ihm erst ganz zuletzt bei dem Abschiede vor dem Thore, nachdem sie ihn reichlich mit Geldsäcken und Sachen beschenkt, auch noch obendrein die erbärmliche Axt sorgfältig wieder zurückgeben: so hat dieses alles eben so viel Wahrscheinlichkeit für sich, als wenn er erzählt hätte: es sei ihm gerade auf dem Schleiferstege der heil. Sebaldus begegnet, und habe ihm, dem frommen Forster, damit er nicht wegen eines inzwischen mit einer Axt verübten Mordes in Verdacht gerathen möge, in gütmüthiger Vorsicht jene Axt, welche er eben zur Schleife tragen wollen, aus der Hand genommen und einstweilen, bis zur Rückkehr nach St. Johann, in seinem silbernen Sarge verwahrt.

VI. Daß er am 20. September Abends seit 6 Uhr bis in die Nacht im Bäumler'schen Gaststübchen sich befunden, daß er nach 9 Uhr, nachdem bereits alle Gäste sich entfernt hatten, daselbst allein zurückgeblieben — folglich die Gegenwart Forsters an dem Orte und um die Zeit des begangenen Verbrechens, — ist vollständig erwiesen. Auch ist bereits im §. 3. umständlich erörtert, daß die That, so wie sie geschehen ist, von Einem Menschen allein, nicht nur habe begangen werden können, sondern auch aller Wahrscheinlichkeit nach begangen worden sei.

VII. Nach dem Art. 311. Thl. II. des Strafgesetzbuchs gehört es unter andern zu den gleichzeitigen Anzeigungen, »wenn sich an einer Person oder an den ihr zugehörigen Sachen Spuren finden, welche nicht wohl anders, als aus dem Verbrechen erklärt werden können«, und zwar, nach §. 318., in besonderer Beziehung auf Mord, Todtschlag oder Verwundung, »wenn bald nach der That an Jemandes Kleidern, Geräthen und dergleichen, besonders aber, wenn an den der Person gehörenden Waffen, womit die Verletzung wahrscheinlich geschehen, Blutspuren gefunden werden.«

Nun hat

1) Forster noch in der Nacht des Mordes, von Nürnberg kommend, seiner Schwester seine Stiefel zum Geschenk gemacht. Diese Stiefel waren bis an den Reihen ganz naß, und als sie Walburga, ihres Bruders Empfehlung gemäß, abwusch, bemerkte sie, daß dieselben mit Blut befleckt, und die Dollen daran von Blut ganz

zusammengeklebt seien. Zwar beruhen diese Umstände blos auf der Aussage einer verdächtigen Zeugin, der Inquisitin Walburga. Allein ihre Aussage erhält durch den Leichenbefund ein besonderes Gewicht. Wenn, wie die Aerzte glaublich machen, die in der Brusthöhle beider Leichen gefundenen Verletzungen wahrscheinlich von Fußtritten des Mörders entstanden sind, so mußten wohl die Stiefel desjenigen, der auf den Leichen umhersprang, besonders am Fuße von Blut durchnäßt, gleichsam damit getränkt werden. An dem einen dieser in gerichtliche Verwahrung gebrachten Stiefel fehlte überdies ein ~~Hufeisen~~, so daß die Nägel hervorragten, woraus denn ebenfalls die an der Leiche der Dienstmagd, besonders auf ihrer Brust, wahrgenommenen Hautverletzungen am natürlichsten zu erklären sind.

2) Nebst den Stiefeln brachte er zugleich seiner Walburga die vorher nach Nürnberg mitgenommene Hacke wieder zurück, welche gleichfalls ganz naß war, und ihr ebenfalls zur Reinigung empfohlen wurde. Diese Hacke wurde späterhin zuerst in der Stube des alten Forster hinter einer Truhe in einem nassen Lumpen eingewickelt gesehen, zuletzt aber in einer Ecke der Holzlege versteckt gefunden, und an ihrem Stiele zeigte sich, nahe an der Einkeilung des Beils, ein röthlicher Streif, welcher, von dem Richter wie von dem Gerichtsarzte, sogleich für Blut erkannt wurde.

3) Der braune Ueberrock, welchen Forster gewöhnlich trug, in welchem er von allen Mitgästen am Abend des Mords in Bäumlers Stübchen gesehen wurde, den er aber am folgenden Tag zu Fürth ablegte, war an vielen Orten, besonders am Kragen, am rechten Aermel, dessen ganze Länge herab vom Ellbogen an, und an dem innern Rande der rechten untern Rockhälfte, stark mit Blutflecken besudelt, wofür sie sowohl von dem Untersuchungsrichter, als auch von zwei Sachverständigen erkannt worden sind. Gerade an den bezeichneten Stellen mußte des Mörders Rock mit Blut befleckt werden, wenn er mit der Axt den beiden Unglücklichen das Haupt zerschmetterte, und alsdann mit seinem rechten Fuße den in ihrem Blute liegenden Sterbenden noch Fußtritte auf die Brust versetzte. Inquisit weiß diese sprechenden Zeichen seiner That nicht anders hinweg zu erklären, als daß — entweder sein Rock zu Fürth nicht gehörig verwahrt worden sei, oder daß in den Fleischbänken, wo er am 19. Septbr. gewesen sein will, das Blut eines geschlachteten Thiers auf ihn herabgeträuft, oder daß ihm vielleicht diese beiden Schlemmer, um den Verdacht ihrer That auf ihn zu wälzen, dieses zum Schabernack gethan.

4) Als Forster in der Mordnacht am 21. September nach St. Johann und von da nach Fürth ging, trug er über jenem braunen Ueberrock noch einen (dem Bäumler gehörigen) grauen, wie er selbst gesteht. Dieser zu Fürth von ihm verhandelte Ueberrock zeigte in dem weißen Futter, an der linken Achselseite, deutliche Spuren verwischten Blutes, wofür sie selbst von dem Inquisiten anerkannt wurden. Diese Flecken sind nun wohl nicht anders als daher zu erklären, daß der Mörder, mit seinen noch blutigen Händen jenen Ueberrock angefaßt hatte. Durch die Reibung im Gehen mußten dann die Flecken sich mehr auseinander breiten und zum Theil verwischen. Inquisit will gar nicht begreifen können, wie das Blut an diesen Rock gekommen.

Zu den Anzeigungen dieser Gattung würde noch das in dem Wohnstübchen des Ermordeten, neben dem nicht ganz geleerten Branntweinglase gefundene, an dem Rükken und an beiden Seiten des Hefts mit Blut befleckte Taschenmesser zu rechnen sein, wenn erwiesen wäre, daß dasselbe dem Inquisiten gehört habe. Zwar behauptet dieses die 12jährige Tochter der Preiß und bestätigt es in ihrer Confrontation mit Forster; auch hat keine von den Personen, welche oft zu Bäumler kamen, je ein solches Messer bei ihm gesehen. Allein eben so wenig sah, außer der jungen Preiß, irgend Jemand ein solches Messer bei Forster, weder zu Haus bei seinen Eltern, noch während seiner Strafzeit im Arbeitshause. Auch die Margaretha Preiß will dasselbe niemals gesehen haben. Ihre Tochter, ohnehin, wegen ihres noch nicht eidesfähigen Alters, eine verdächtige Zeugin, zerstörte überdies alle Glaubwürdigkeit ihrer Aussage durch

die Behauptung, daß Forster sich noch während seines letzten Aufenthaltes bei ihrer Mutter desselben Messers bedient habe: eine offenbare Unwahrheit, weil dasselbe sich schon lange in Gerichtshänden befand, ehe noch Forster zum letztenmal Diesbeck wieder gesehen hatte.

Eben so wenig möchte darauf ein Gewicht zu legen sein, daß ein für Forster ausgestelltes landgerichtliches Attest, welches bei dessen Verhaftung mit in Beschlag genommen wurde, sich auf seiner Rückseite mit verwischten braunrothen Blutflecken verunreinigt zeigt. Rührten diese Flecken vom Morde her, so würden sich an demselben wahrscheinlich entweder Spritzer oder doch ähnliche Spuren auf beiden Seiten finden. Aber daß diese Flecken sich nur auf der Rückseite und ganz verwischt zeigen, macht es sehr wahrscheinlich, daß sie, wie Inquisit versichert, von einer Blutwurst herrühren, zu welcher er sich jenes Papiers als einer Unterlage bedient habe. Zudem ist weder erwiesen noch wahrscheinlich, daß Forster dieses Papier mit sich herumgetragen.

Endlich läßt sich auch auf den Umstand, daß in dem einen geraubten Geldsäckchen ein Kronenthaler mit einem Blutflecken sich befand, gar kein Gewicht legen, obgleich er in den Entscheidungsgründen des Urtheils in die Reihe der gegen Forster vorhandenen Inzichten dieser Art mit aufgenommen wurde. Denn abgesehen davon, daß sich das gestohlene Geld mit den Geldsäckchen — als Bäumlers, nicht Forsters Eigenthum — unter einen ganz andern Gesichtspunkt stellt: so ist gar nicht abzusehen, wie jener Blutstropfen mit dem Morde in Verbindung gebracht werden soll. Forster nahm gewiß das Geld, wie er es eben fand — in den Säckchen — mit und hatte offenbar mehr zu thun, als daß er Zeit und Lust gehabt hätte, mit noch frisch blutigen Händen das darin befindliche Geld durchzuzählen. Wäre dieses auch geschehen, warum nur Blut an diesem einzigen Kronenthaler unter so vielen anderen Münzen? Eine Thatsache, welche, — wie ein Blutflecken an einer durch viele hundert Hände laufenden Münze, — aus unzähligen anderen Ursachen eben so leicht zu erklären ist, als aus einem Verbrechen, kann niemals für eine ächte Anzeigung gelten.

Dagegen reiht sich an die bisher aufgeführten Anzeigungen noch eine Menge anderer von dem größten Gewichte, und zwar zunächst

VIII. der Besitz von mehreren Sachen, welche theils „Gegenstände des begangenen Verbrechens gewesen sind, theils sich zur Zeit der That bei dem Beschädigten befunden haben." *) Dahin gehört nun

1) der grautuchene, von Forster aus Nürnberg mitgebrachte und zu Fürth verhandelte Ueberrock. Daß derselbe Eigenthum des Bäumler, und folglich ein Gegenstand des an ihm begangenen Mordraubes gewesen sei, ist durch die Aussage der Schneiderswittwe Ruff und ihres Sohnes, vollständig erwiesen, indem beide nicht nur eidlich bezeugen, daß sie dem Bäumler einen mit weißer Leinwand gefütterten dunkelgrautuchenen Ueberrock, an welchem die Elle 6 bis 7 fl. gekostet, vor ungefähr 6 Jahren verfertigt haben, sondern auch das ihnen vorgezeigte Kleid bestimmt für eben jenen Ueberrock erkennen. Gleiches gilt

2) von den Nankinbeinkleidern, welche Forster, als er nach Diesbeck kam, über seinen blauen Hosen trug. Die Ruff's erkennen dieselben für eben diejenigen, welche vor einem Jahr dem Bäumler von ihnen verfertigt worden sind.

3) Die Suwarow-Stiefel, worin Forster in der Mordnacht zu St. Johann bei seiner Schwester, dann zu Diesbeck bei seiner Beischläferin erschien, und in welchen er verhaftet wurde, waren in der Werkstatt des Schumachers Rieder für Bäumler verfertigt worden, und wurden als dessen Eigenthum sowohl von Rieder selbst, als von dessen Frau und Sohn eidlich anerkannt.

4) Die beträchtliche Summe Geldes, welches sich in Forsters Gewahrsam bei der

---

*) Strafgesetzb. Thl. II. Art. 311. No. 4.

Preiß gefunden hatte, würde schon an und für sich, für einen sehr dringenden Verdachtsgrund gelten müssen, weil sich bei einem, erst vor wenigen Wochen aus dem Strafarbeitshaus entlassenen, ganz verdienstlosen Sträfling, keine Art des Erwerbs als möglich denken läßt, durch welchen er rechtlicher Weise zu dessen Besitz hätte gelangen können. Allein es vereinigen sich damit noch besondere Thatsachen, welche, zumal in ihrer Verbindung, keinem Zweifel Raum geben, daß jenes Geld bei Bäumler gewonnen worden sei. Denn

a) unter den von Nürnberg nach Diesbeck mitgebrachten Münzen befanden sich, unter anderen, zwei Denkmünzen, die eine auf das dritte Jubeljahr der lutherischen Reformation, die andere auf das Theurungsjahr 1816 bis 1817, welche Forster der jungen Preiß zum Geschenk gemacht hatte. Barbara Wappler und Gallus Bergmann bezeugen nun aber eidlich, daß sie dem Bäumler eine solche Theurungsmünze verschafft haben. Die erstgenannte Zeugin versichert ferner, daß Bäumler auch eine evangelische Jubelmünze von ihr erhalten, und Philipp Berger, daß er solche Denkmünzen bei Bäumler gesehen habe.

b) Forster schenkte ferner der jungen Preiß 1 Dukaten; und es ist wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht, daß Bäumler Dukaten besessen habe, indem die Rosoli-Fabrikantin Griesmeier versichert, sie habe seit 9 bis 10 Jahren dem Bäumler, als einem ihrer besten Kunden, jährlich 1 Dukaten zum Geschenk gegeben.

c) In Forsters Besitz wurde ein leinenes Geldsäckchen mit 209 fl. 21 kr., und unter diesen Münzen ein Lüneburger Rößleins-Gulden gefunden. Was jenes Geldsäckchen betrifft, so bezeugt nicht nur Barbara Weiß, daß sie 8 Tage vor Bäumlers Ermordung demselben 50 fl. in einem leinenen Geldsäckchen gebracht habe und das ihr vorgezeigte wahrscheinlich dasselbe sei; sondern ihr Ehemann Jobst W. erkennt dasselbe auch ganz bestimmt, für eben dasjenige, worin seine Frau dem B. jene 50 fl. überbracht, indem er zugleich auf ein besonderes Kennzeichen, nämlich ein kleines, zufällig durch ein Taschenmesser entstandenes Loch, hinweist. Endlich versichert Johann Forstner, daß er vor drei Jahren dem Bäumler 125 fl. zum Aufheben gegeben, und unter diesem Geld auch ein Lüneburger Rößleins-Gulden sich befunden habe.

d) Noch wurde bei Forster ein lederner Geldbeutel mit 150 fl. in Beschlag genommen. Darüber, daß dieser Geldbeutel Bäumlers Eigenthum gewesen, konnte zwar, wegen der Aehnlichkeit desselben mit andern, keine vollständige Gewißheit erlangt werden. Indessen ist durch eidliches Zeugniß mehrerer Personen, welche den Pfragner öfters Geld zählen sahen, wenigstens so viel dargethan, daß derselbe einen ganz ähnlichen Beutel besessen habe. Auch verbreitete der bei Forster gefundene Beutel einen gemischten Oel- und Mehlgeruch.

Mit den bisher zusammengestellten vorausgehenden und gleichzeitigen Anzeigungen, vereinigen sich auch noch viele, sowohl unter sich selbst, als mit jenen auf das genaueste zusammenhängende, nachfolgende Indizien. Daß Forster sich einer schweren Schuld, namentlich der Schuld des in dem Bäumler'schen Hause verübten Raubmordes bewußt gewesen sei,*) dafür zeugt

---

*) Dadurch bezeichnet der Art. 312. Thl. II. des Strafgesetzb. den Charakter der nachfolgenden Anzeigung im Allgemeinen, und führt alsdann vier Hauptarten solcher Indizien auf, jedoch wie die Worte: als da sind zu erkennen geben, blos als die vorzüglichsten Beispiele, welche mithin andere nicht ausdrücklich genannte, keineswegs ausschließen. Der Urtheilsverfasser hielt sich jedoch, indem er den allgemeinen Begriff fallen ließ und jene Uebergangswörtchen übersah, blos an die besonders aufgezählten Arten; daher er in den Entscheidungsgründen des Urtheils mehrere Umstände auszuführen unterließ, welche nicht in jenen IV Hauptfällen begriffen sind, obgleich sie allerdings das allgemeine Merkmal nachfolgender Anzeigungen an sich tragen

IX. der Umstand, daß Forster kurz nach dem vorgefallenen Morde, in tiefer Nacht, sich von Nürnberg entfernte, zu St. Johann seine Schwester Walburga aufweckte, mit dieser eine Weile vor dem Hause flüsterte, schnell seinen Vater herbeirufen ließ, diesem 4 Kronenthaler zum Geschenk machte und sich dann sogleich entfernte: lauter theils erwiesene, theils selbst eingestandene Umstände, welche einerseits aus der Furcht vor der Entdeckung seines Verbrechens, anderseits aus einem kurz vorher gemachten unerlaubten Geldgewinn zu erklären sind.

X. Um eben diese Zeit machte er, gejagt von den Aengsten der noch frischen Blutthat, seiner Schwester Walburga das Bekenntniß: „ich habe etwas Großes gethan, ich habe gemordet.“ Zwar beruht dieser Umstand blos auf der Aussage eben dieser, mit ihm selbst in Untersuchung befangenen Schwester. Da sie indessen, obgleich Mitinquisitin, sich nicht in dem Falle befindet, durch diese Aussage ihre eigene Schuld ganz oder zum Theil auf ihren Bruder hinüberzuwälzen — denn in Hinsicht der That selbst war sie, wie erwiesen, ganz unschuldig — so gilt sie, gemäß Art 284. Thl. II. des Strafgesetzbuchs zwar nicht als vollgültige, doch nicht als untüchtige Zeugin.

Wir finden ferner

XI. diesen Forster, in mehreren auf einander folgenden Handlungen, auf das sorgsamste beschäftigt, „die Spuren des begangenen Verbrechens, wo möglich, zu entfernen und zu vernichten.“ *) — Dahin gehört nicht nur,

1) daß er, was übrigens blos durch die Aussage der Walburga, also unvollständig erwiesen ist, dieser seiner Schwester seine ganz durchnäßten Stiefel und die ebenfalls nasse Hacke überbrachte, mit dem Verlangen, diese Sachen abzuwaschen und so aufzuheben, daß Niemand etwas davon erfahre; sondern auch

2) daß er auf seiner Flucht von St. Johann nach Diesbeck, am Tage nach dem Morde, zu Fürth seinen braunen mit Blut befleckten Ueberrock auszog, und ihn, zusammengelegt, dem Hausknecht Popp mit dem Auftrage übergab, denselben wohl aufzuheben und Niemand zu zeigen, bis er selbst ihn abholen werde; desgleichen

3) daß er, ebenfalls zu Fürth, den aus Nürnberg mitgenommenen grautuchenen Ueberrock, von welchem er besorgen mußte, daß er allzuleicht für Bäumlers Eigenthum erkannt werden möchte, an eine Jüdin verhandelte, was sowohl durch Zeugen dargethan, als auch von ihm selbst eingestanden ist.

Nachdem er

4) neugekleidet Fürth verlassen hatte, um weiter nach Diesbeck zu reisen, wechselte er zwischen Emskirchen und Neustadt, in der Nähe eines Waldes unter freiem Himmel, sein Hemd (was von einer gewissen Anna Dorner und ihrem Bruder, welche gerade dieses Wegs gingen, bezeugt wird), wickelte sein altes Hemd in ein Tuch und gab es alsdann der Preiß zum Waschen. Diese will zwar an demselben kein Blut, sondern nur Schmutz gesehen haben. Allein selbst in diesem rein gewaschenen Hemde fanden sich noch Flecken, welche von einem tief einfressenden Safte herzurühren schienen; wie denn auch alles übrige ein höchst verdächtiges Ansehen gewinnt. Forster selbst gesteht, daß er zu Fürth sich ein neues Hemd gekauft und an dem oben bezeichneten Orte sein altes gegen dieses neue gewechselt habe, was er aus keinem andern Grunde gethan haben will, als weil das schmutzige Hemd ihm sehr beschwerlich geworden sei. Warum aber wird dieses Hemd, in welchem er schon eine ganze Nacht, dann über einen halben Tag auf der Reise sich befunden hat, ihm auf einmal so überaus lästig, daß er bereits nahe am Ende dieser Reise, sogar unter freiem Himmel, es noch schnell zu wechseln den seltsamen Einfall bekommt?

Endlich

XII. sind verschiedene Handlungen gegen ihn erwiesen und von ihm selbst einge-

---

*) Strafgesetzb. a. a. O. Nro. 1.

standen, welche höchst wahrscheinlich in keiner andern Absicht geschehen sind, als die Nachforschungen des Gerichts gegen seine Person irre zu leiten und die Menschen, welche ihn zu Nürnberg, in der Königsstraße, dann am Abend des Mordes in dem Bäumler'schen Stübchen gesehen hatten, über seine Person zweifelhaft zu machen u. s. w. So ist es zu erklären, warum Forster

1) sich auf seiner Flucht zu Fürth, sogleich einen neuen blauen Ueberrock, in welchem ihn also noch Niemand gesehen haben konnte, eintauschte, und

2) sich daselbst in eine Barbierstube begab, wo er sich die Haare verschneiden und seinen Bart abrasiren ließ. Unrasirt war er am 18. September von Diesbeck hinweg gegangen und hatte sich dann zwei volle Tage mit seinem schwarzen starken Barte in Nürnberg umhergetrieben. Daß er nun gerade in der Frühe des Tags nach dem Bäumler'schen Morde sich auf einmal diesen Bart abscheeren ließ, macht es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß dieses nur darum geschah, um diejenigen Zeugen, die ihn nicht namentlich kannten und blos mit seinem durch einen wilden schwarzen Bart entstellten, ohnehin braunen Gesichte, zu Nürnberg gesehen hatten, hinsichtlich der Identität seiner Person irre zu leiten, wenigstens in Zweifel zu setzen: eine Erwartung, welcher denn auch, wenigstens zum Theil, der Erfolg wirklich entsprochen hat.

So stehen gegen Forster Anzeigungen auf Anzeigungen in solcher Zahl und Stärke, wie sie nur äußerst selten gegen einen Angeschuldigten sich vereinigen. Gleichsam als redende Zeugin seiner Schuld begleiten sie ihn Schritt für Schritt von dem Arbeitshause, wo er zuerst über seinen künftigen Werken brütet, bis zur Greuelthat selbst und von da auf seinem ganzen Wege bis zu seinem letzten Zufluchtsorte. In langer Reihe, gedrängt auf einander folgend, bilden sie eine Kette, in welcher alle Glieder — von denen jedes einzeln immer nur genau dieselbe Person und dieselbe That bezeichnet — so eng unter einander zusammenhalten und zu Einem so vollständigen Ganzen sich verbinden, daß aus ihnen die Geschichte der That, mit allem, was ihr vorausgegangen und nachgefolgt, vollkommen zusammengesetzt werden kann: während es im Gegentheil unmöglich ist, jene an einander gereihten Thatumstände, in ihrem Zusammenhange, nach Vernunft und Erfahrung, auf irgend eine andere Weise als durch den in Frage stehenden Mord, zu erklären.

An Gegenanzeigungen der Unschuld fehlt es ihm durchaus, er selbst wußte nichts dieser Art für sich anzuführen, als die leersten gehaltlosesten Ausflüchte und vor allem das luftige Dunstgewebe seines elend erfundenen Romans von den zwei unsichtbaren, unerforschlichen Hopfenhändlern.

Eben so wenig ergab sich, trotz aller Nachforschungen, alles Aufwandes an Kraft und Mühe, im ganzen Laufe der Untersuchung irgend ein haltbarer Umstand, auf welchen die Vermuthung hätte gestützt werden können, daß Andere an Vollbringung jenes Raubmordes Theil genommen, geschweige, daß die That blos von einem oder mehreren Anderen begangen worden sei.

Da sonach alle Bedingungen, welche der Art. 328. Thl. II. des Strafgesetzbuchs zu einer Ueberweisung durch das Zusammentreffen erwiesener Anzeigungen erfordert, vollständig gegen Paul Forster erfüllt waren: so mußte derselbe, obgleich weder sein Geständniß zu erlangen, noch ein unmittelbarer Beweis durch Zeugen vorhanden war, des an dem Pfragner Bäumler und dessen Magd verübten Raubmordes für schuldig erkannt werden.

Dieses Schuldausspruchs ungeachtet, entging Forster der Todesstrafe, weil der folgende Art. 330. des Strafgesetzbuchs verordnet:

> „Wenn der Angeschuldigte der That blos durch das Zusammentreffen der Anzeigungen, in Gemäßheit des Art. 328. überwiesen ist, so kann derselbe

zu jeder peinlichen Strafe, selbst zur Kettenstrafe, die Todesstrafe allein ausgenommen, verurtheilt werden." *)

Dieses Gesetz mag nun freilich gegen den Vorwurf der Folgewidrigkeit nicht wohl zu retten sein. Die Art des Beweises kann doch unmöglich die rechtlichen Folgen einer dadurch erwiesenen, nach Gesetz und Richterspruch als erwiesen angenommenen, rechtlichen Voraussetzung aufheben oder verändern. Nach §. 328. begründen Anzeigungen, unter den daselbst aufgestellten Bedingungen, "überzeugende Gewißheit"; aber nach §. 330. kann man, in Folge des Art. 328. hinsichtlich eines Kapitalverbrechens diese rechtlich "überzeugende Gewißheit" gegen sich haben, kann man des Mordes, des Raubmordes, des zweifachen, des hundertfachen Mordes rechtlich überwiesen, und dennoch als überwiesener Mörder nicht des Todes schuldig sein. Was im Art. 328. "überzeugende Gewißheit" ist, wird in dem Art. 330 wieder zu einer Gewißheit, die für keine ganz überzeugende Gewißheit gilt, der man nur so halb und halb zu vertrauen wagt, welcher man aber gleichwohl — woraus eine zweite Inconsequenz hervorgeht — wieder so gar sehr vertraut, daß sie für hinreichend gehalten wird, einen Menschen — zur Kettenstrafe zu verurtheilen. Die Kettenstrafe vernichtet, nach Art. 7. ff. des Strafgesetzbuchs, das ganze bürgerliche Dasein des Menschen auf ewig, wie die Todesstrafe dessen physisches; sie nimmt bürgerliche, eheliche und väterliche Rechte, Ehre, Vermögen, Freiheit, Alles, nur nicht das leibliche Leben, das aber für den Verurtheilten nichts weiter ist, als ein Sklavenleben in Ketten. Ein Beweis der Schuld, welcher für sicher genug geachtet wird, um darauf diese Kettenstrafe zu erkennen, muß wohl auch stark genug sein für die eigentliche Todesstrafe; ist er aber nicht dieses, so reicht er eben so wenig zu für jene. Die Gefahr des Irrthums ist in dem einen wie in dem andern Falle gleich groß; aus dem bürgerlichen Tode gibt es eben so wenig ein Wiederaufstehen zum bürgerlichen Dasein, als ein Mittel der Wiederbelebung für den Enthaupteten. Das baierische Gesetz kennt kein Rechtsmittel, kraft welches der bürgerlich todte Kettensträfling, von Rechtswegen, jemals wieder in den vorigen Stand zurückversetzt werden könnte. Und wie wäre dieses auch möglich? Soll der bei Leibes Leben Beerbte sein Vermögen von seinen Erben wieder zurückfordern, oder, wenn jenes vielleicht schon längst unter hundert Händen sich zerstreute, aus allen Ecken wieder zusammen lesen dürfen? und die Gattin, deren Ehe durch den bürgerlichen Tod ihres Gatten von Rechtswegen aufgelöst war, kann sie der aus dem bürgerlichen Tode erstandene Kettensträfling wieder zurückfordern, wenn sie unterdessen in zweiter rechtmäßiger Ehe lebt? Mit einem Worte: der Tod, gleichviel ob bürgerlicher oder leiblicher, ist — Tod. Unter Voraussetzungen, wo es der Staat für bedenklich hält, den einen zu verhängen, sollte er sich daher von Rechtswegen auch ein Gewissen darüber machen, den anderen zuzulassen. Unter allen möglichen Fehlern einer Gesetzgebung sind diejenigen die verderblichsten, welche nicht blos gegen die Denkgesetze und gegen Rechtsgrundsätze, sondern auch zugleich gegen die öffentliche Meinung anstoßen, indem sie das allgemeine Rechtsgefühl verletzen. Der zur Kettenstrafe Verurtheilte soll vor seiner Abführung zum Straforte und zwar, wo möglich, am Orte des begangenen Verbrechens, mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe bezeichnet, von dem Scharfrichtersknechte in seinen Eisen eine

---

*) Es gehört auch dieser Art., wie so sehr vieles andere im baierischen Strafgesetzbuche, wie z. B. die ganze Ausscheidung der Verbrechen von den Vergehen, wie das, nach unserer unvorgreiflichen Ansicht, allen Rechtsprincipien widersprechende, Schärfungsrecht des Richters zweiter Instanz, und was dergleichen mehr ist, — durchaus nicht dem Redacteur jenes Gesetzbuchs, sondern den majoribus der verschiedenen Commissionen und höheren Versammlungen, vor welchen jener Redacteur über sein Werk Vortrag zu erstatten und wobei er nur Eine Stimme hatte.

Stunde lang öffentlich ausgestellt werden. Ein aus zusammentreffenden Anzeigungen vollkommen erwiesener Raubmörder gibt daher von seinem Pranger herunter, mit seiner Tafel, auf welcher in großen Buchstaben: „Kettenstrafe für doppelten Raubmord“ zu lesen ist, dem Volke eine ganze Stunde lang die anschauliche Lehre: man könne eines doppelten Raubmordes überwiesen, des gräßlichsten Verbrechens von allen seinen Richtern schuldig erkannt sein, ohne — den Tod verdient zu haben! Der gemeine Verstand des Volks, welches den künstlichen Unterschied zwischen den juridischen Beweisarten nicht kennt oder, wenn es ihn kennt, einfältig glaubt: überwiesen sei nichts anderes als überwiesen, und schuldig sei immer nicht weniger als schuldig, — muß dadurch in seinem Gewissen, wie in seiner Meinung von der Gerechtigkeit des Staats und der Unparteilichkeit seiner Richter, ganz irre werden. Daß Verbrecher nicht selten ihrer Strafe entgehen, weil dem Richter der Beweis ihrer Schuld entgangen ist, das weiß auch der Gemeinste im Volke; daß aber ein Mörder, von welchem die Justiz selbst in einem furchtbar feierlichen Strafakte öffentlich verkündet, daß sie ihn des Mordes schuldig erkannt habe, gleichwohl nicht die durch den Mord verdiente Strafe leide, und auch dieses nur von Rechtswegen: — so etwas wird selbst der Verständigste im Volke nicht zu begreifen und zusammen zu reimen wissen. In demselben Maße, in welchem das Rechtsgefühl des Volkes sich gegen den Bösewicht empört, welcher als schuldig erkannter Raubmörder auf der Schandbühne unter Henkershänden vor ihm steht, in demselben Maße muß sich daher eben dieses Rechtsgefühl gegen ein Urtheil auflehnen, dessen Nachsatz mit seinem Vordersatze in so grellem Widerspruche zu stehen scheint.

Indessen konnte wider Forster nicht anders als nach dem Gesetze Recht gesprochen werden und es erging über ihn am 22. Juli 1821 das Urtheil:

„daß Johann Paul Forster des am Großpfragner Bäumler und dessen Magd, Anna Katharina Schüz, zu Nürnberg in der Nacht des 20. Septbr. 1820 wiederholt verübten Raubmordes überwiesen und schuldig sei und deshalb zur Kettenstrafe auf Lebenslang verurtheilt werde“ u. s. w.

Seine Schwester, Walburga Forster, wurde des Verbrechens der Begünstigung des von ihrem Bruder verübten qualificirten Mordes schuldig erkannt und zur Strafe des Arbeitshauses auf ein Jahr verurtheilt, Margaretha Preiß aber als nicht schuldig von aller Strafe freigesprochen.

§. 6.

Forsters Leben und Charakter.

Paul Forster hat sich nicht blos in seinen durch Gerichtsakten bekundeten Thaten, sondern auch, wie schon beiläufig bemerkt wurde, in einer, während seines Aufenthaltes im Strafarbeitshause zu Schwabach im Jahre 1817 bis 1818 verfaßten, „abentheuerlichen Lebens- und Liebesbeschreibung“ sehr umständlich selbst geschildert.*) Zwar sind in dieser Autobiographie, welche er selbst seinem Untersuchungsrichter blos als den Roman seines Lebens bezeichnet, Wahrheit, Dichtung und Lüge so sehr durcheinander gemischt, daß es nicht wohl möglich ist zu sagen, wo die eine aufhört und die andere

*) Diejenigen Sätze oder Worte in der folgenden Lebensbeschreibung, welche zwischen Anführungszeichen stehen, sind Forsters Eigenthum.

anfängt. Allein in der Art, wie er von sich selber spricht und seine wahren und erlogenen Lebensereignisse darstellt, spiegelt sich getreu das Innere seiner Seele ab.

Schon in dem Unternehmen einer Lebensbeschreibung an und für sich liegt der Beweis, daß sich dieser Sträfling von jeher als eine sehr wichtige Person zu betrachten gewöhnt hat. Zwar ist sein Werk, laut der Vorrede — denn auch diese fehlt nicht — zunächst blos, auf den Fall seines Hinscheidens, zum Vermächtniß für seine theure Margaretha Preiß bestimmt; jedoch sichtbar mit der Nebenaussicht auf noch manche andere Leser, vielleicht sogar auf das Glück eines Ehrenplatzes in irgend einer Lesebibliothek.

Forster zeigt in diesem seinem Geisteswerke, abgesehen von vielen Verstößen gegen die Rechtschreibung, mancherlei Kenntnisse, eine nicht geringe Verstandesbildung und eine Fertigkeit im Schreiben und Erzählen, wie sie bei Menschen seines Standes nicht gewöhnlich ist. Manche Anekdoten, z. B. die Geschichten seiner ersten Jugendliebelei mit einer 11jährigen Gärtnerstochter Wilhelmine, sein heimliches Davonschleichen aus dem Lager zu Fürth, um seine Babette in Nürnberg zu besuchen, — sind so einfach, klar und lebendig erzählt, daß es nur geringer Aenderungen bedürfte, um sie für Erzeugnisse eines geübten Schriftstellers auszugeben. Das meiste, besonders die weitläufige Vorrede, ist freilich im schwülstig aufgedunsenen Styl schlechter Romane verfaßt, aus welchen, nebst Opern und Liederbüchern, er den allergrößten Theil seiner Halbbildung und Verbildung gewonnen hat. An vielen Orten schiebt er in seine Prosa lange Lieder und Gedichte, einige von unsern besten Meistern, ein, welche er bei dieser oder jener Gelegenheit gesungen oder gesprochen und, wie fast immer seine lügenhafte Prahlsucht bemerkt, auch — selbst verfertigt haben will. Sein Kopf ist ein wahrer Sammelkasten von stehenden Romanenphrasen, empfindelnden Sentenzen, idyllischen Bildern, welche in dem Munde eines so furchtbaren sittlichen Ungeheuers Ekel und Grausen erregen. Dieser Mensch-Tiger, der mit seiner noch von frischem Menschenblute rauchenden Hand ein schönes unschuldiges Mädchen grausam schlachten konnte, spricht hier von »den abgeschiedenen Seelen, die mit den Lebenden in steter geistiger Berührung bleiben« — von dem »Säuseln des Abendwindes und den schmelzenden Accorden der Sinne, welche nach seinem Tode seiner geliebten Margaretha sagen würden, daß sein Geist ihr nahe sei« — von seinem »Namen, welcher verhallen werde, wie der Nachklang der Gesänge der Liebe in dem Schatten der Gräber« — von dem »Mondesschimmer zwischen gebrochenen Wolken im bleichen Lichte« — von der Pegnitz, »die in Silberstreifen dahin wandelt« — von sich selbst in seinem 17. Jahre als von »einer halbaufgeblühten Rosenknospe am schönsten Frühlingstage.« Wer möchte in folgender Stelle den Mordhelden Forster wieder erkennen? »Ach! für eins preise ich Gott!« sagt er in jener Vorrede, seine Margaretha apostrophirend: »für eins, daß unser Kind, die erste Frucht unserer Liebe, zu Adliz den Schlaf des Friedens schlummert! Als es mir entrissen wurde, klagte ich den Himmel an verstand die Führung des Unerforschlichen nicht und murrte über ihn. Jetzt weine ich Thränen der Freude, daß es geborgen ist und ich breche die Blumen des Thales zu frischen Kränzen auf sein Grab. Ach! erinnerst du dich noch, als ich in Langensettelbach auf dem Gottesacker die Blume Vergißmeinnicht auf den kleinen Leichenhügel pflanzte? — Damals war mein Herz irre an Gott und meine Thränen flossen im Ungestüm des Schmerzes. Ich wähnte mich der Unglücklichste zu sein. Jetzt verstehe ich das alles besser.« *) Wer in Wahrheit so empfindet, kann nicht morden; und wer so morden kann, wie Forster, ist nicht solcher Empfindungen fähig. Stellen dieser Art, deren noch viele ähnliche vorkommen, dienen daher blos als sprechende Beweise seiner bis in das tiefste

*) Der Verfasser versichert, daß in dieser Stelle nicht das allermindeste verändert ist. Blos die Fehler gegen die Rechtschreibung sind verbessert.

Innere durch Lüge und Heuchelei verderbten Seele, welche sich in der Kunst gefällt, gefühllos die heiligsten Gefühle nachzuäffen und ein eisstarres Gemüth betrüglich mit den geborgten Formen zarter Empfindsamkeit zu umkleiden. Nicht weniger als mit erlogener Sentimentalität, stolzirt Forster mit erlogenen Grundsätzen und erheuchelter Tugendliebe. Dieser Sträfling, welcher, als er dieses schrieb, doch nicht vergessen haben konnte, daß er wegen selbst eingestandener frecher Diebstähle sich noch im Arbeitshaus befinde, ist gleichwohl unverschämt genug, in jener Vorrede die Worte nieder zu schreiben: „Margaretha, sage es auch unserer Tochter, was die Unschuld der Seele für ein Schild im Unglück sei; wie sie uns Heldenkraft verleiht, auch das Schwerste zu tragen.“ Und man meint einen Philosophen der Stoa vor sich zu haben, wenn man diesen Züchtling sagen hört: „Ich weiß nicht, welcher Heldenmuth der größere ist: ob der, welcher seine Leiden mit sich selbst trägt, um Anderen Sorge und Kummer zu sparen, oder der, der sich für Andere aufopfert, wenn es darum zu thun ist, sie zu retten?“

Religion ist seinem Herzen fremd; seine Aufklärung hat ihn bis zu der Ueberzeugung erhoben, daß, wie er einem andern Züchtling äußerte, „die Religion blos des Staats und der öffentlichen Ordnung wegen vorhanden sei.“ Auf ein künftiges Leben setzt er eben so wenig Hoffnung, als seine dürre Seele solcher Hoffnung bedarf; seine höchsten und besten Wünsche gehen nicht über diese Erde und ihre Genüsse hinaus. „Wenn ich ein Gut hätte und ein Frauenzimmer dabei, so wünschte ich mir ewig auf dieser Welt zu bleiben und wollte von einer andern Welt nichts wissen. Die weisesten Männer und Philosophen, die größten Naturkundige und Zauberer haben ihre Kunst und Wissenschaft angewendet, ihr Leben zu verlängern. Hätten sie gewußt, daß es ihnen in einem andern Leben besser gehe, so hätten sie dieses nicht gethan.“ Dieses Glaubensbekenntniß legte er noch als Kettensträfling vertraulich in die Seele eines gleichgesinnten Mitgefangenen nieder. Gleichwohl ist er in der Bibel, wie nicht jeder Pfarrer, auf das allerbeste bewandert. Aber Bibelstellen sind ihm nur zu demselben Gebrauche, wie die Phrasen der Romane und die Verse von Liebesliedern; sie dienen ihm blos, damit zu heucheln und zu prahlen. Wo es daher nur immer, gut oder übel, geschehen kann, werden sie, um mit Bibelbelesenheit Staat zu machen, in seinem Lebens- und Liebesroman, oft auf das allerseltsamste eingeflochten. Hat er Heirathsgedanken und will er zuvor noch überlegen, so empfiehlt er sich selbst Jesus Sirach XXV. 27—31 zum Nachlesen; ist er in Gefangenschaft, so klagt er mit Hiob Kap. 10. 19; wird er aus der Gefangenschaft wieder entlassen, so ruft er mit Daniel XVI. 22. „mein Gott hat seinen Engel gesandt, der dem Löwen den Rachen zugehalten hat, daß sie mir kein Leid gethan haben; denn vor ihm bin ich unschuldig erfunden worden und so habe ich auch wider meinen Herrn König nichts unrechtes gethan.“ Als er einst, wie er vorgibt, durch einen Wald mit einem Menschen reiste, der sich ihm als Räuber kund gab (oder welchen er, wie bei weitem wahrscheinlicher, selbst berauben wollte), so betete er den 4. Vers des 71. Psalmen: „mein Gott, hilf mir aus der Hand der Gottlosen, aus der Hand des Ungerechten und Tyrannen!“ Aber sogleich erinnerte er sich auch II. Mos. XXI. V. 23—25. „kommt dir aber ein Schade, so soll er lassen Seele um Seele, Auge um Auge u. s. w.“ — und packt nun, durch diese Verse in seinem Gewissen beruhigt, den (angeblichen) Räuber zuvorkommend an. Diesem eilen zwei Männer (angebliche Raubgenossen) zu Hülfe und schlagen auf den frommen Forster unbarmherzig mit Knitteln ein, der unter den Streichen das Lied herbetet: „Mein Gott, ich weiß nicht, wo ich sterbe, und welcher Sand mein Grab bedeckt u. s. w.“ — Endlich aber gewinnt er, arg zerschlagen, seine Freiheit wieder und kommt Nachts in ein Dorf, wo er einen Bauer um Aufnahme bittet, der ihm aber eine unbarmherzige abschlägige Antwort gibt, worauf er demselben mit aller Gelassenheit das Evangelium Lucä XVI. V. 19—31 am folgenden Morgen aufzuschlagen und mit Wohlbedacht zu lesen empfiehlt.

In allen andern Dingen ein falscher lügenhafter Heuchler, ist er nur wahr in seiner unerschütterlichen Anhänglichkeit an seine Margaretha Preiß, die in seinem Lebensromane neben ihm den Rang einer Hauptperson einnimmt. Nicht Zeit, nicht Unglück, nicht Entfernung, noch schmähliche Gefangenschaft vermochten sie von ihm, oder ihn von ihr zu trennen. Noch in seinen schweren Ketten auf der Festung Lichtenau äußerte er einem andern Züchtlinge: »nur eins wünsche ich noch, dann stürbe ich gerne, — meine Geliebte noch einmal zu sehen.« In seiner Lebensbeschreibung apostrophirt er sie, »seine Gemahlin,« als »edle, unveränderlich treue Seele,« als »das geliebte Weib seiner Jugend,« als ein »frommes, sanftes Herz, die ihn geliebt wie nur Engel lieben,« als die »treue Gefährtin auf dem Wege seines Lebens.« In der Vorrede sehnt er sich nach einem Grab an ihrer Seite, »benetzt ihre Haarlocken mit Thränen und küßt sie mit seinen trockenen Lippen.« So unverstellt aber seine Anhänglichkeit für Margaretha sein mag, so kann wenigstens die Form, in welcher er diese Neigung ausspricht, ebenfalls nur für mehr nicht als eine heuchlerische Grimasse gelten, wobei er entweder gar nichts oder etwas ganz anderes empfunden hat, als sie ausdrückt. Seine Leidenschaft für dieses Geschöpf war gewiß nur aus sehr groben irdischen Stoffen zusammengesetzt und von ganz anderen Vorzügen, als von den Engelstugenden ihres Gegenstandes, entzückt und unterhalten.

Rege Sinnlichkeit, mächtige Begierden für das weibliche Geschlecht, machen überhaupt einen hervorstechenden Zug seines Wesens aus. Bei nichts verweilt er in seiner Lebensbeschreibung mit größerer Vorliebe und Umständlichkeit als bei seinen Liebschaften; und schon die Ueberschrift seines Werkes zeigt, daß er in diesen Verhältnissen die höchste Bedeutung, gleichsam das Ziel und die Bestimmung seines Lebens findet. Schon in seinem 12. Jahre tritt er in ein Liebesverhältniß mit einem 11jährigen Mädchen, mit dem er manche Gefahren und Abenteuer besteht, bis sie vergessen, und dann, nach einiger Zeit, mit Kammermädchen und Köchinnen vertauscht wird, die ihn durch die »Grazie ihres Geistes« fesseln. Weichlichkeit und Wollust wohnen sehr oft mit Grausamkeit und Mordlust in Einer Seele ganz vertraulich verschwistert neben einander.

Was er von seiner frühesten Jugend erzählt oder rühmt, dient in vielen anderen Beziehungen zum Verständnisse des Charakters, den er späterhin bei seinen Mordthaten und sowohl während als nach der Untersuchung bekundet hat. Schon als kleiner Knabe zeichnete er sich, wie er versichert, vor seinem Bruder und andern seines Gleichen, durch sein gesetztes, sittsames Betragen aus. Während sein Bruder auf der Straße umherlief, mit andern Knaben spielte oder sich balgte und am Abend manchmal mit zerrissenen Kleidern oder blutigem Kopfe nach Haus kam, liebte er seine Zeit in einer benachbarten Wirthsstube zuzubringen, wo sich gewöhnlich mehrere Bürger der Stadt zum Lottospiel versammelten. Der kleine Forster sah bescheiden zu und versah dabei allerhand kleine Dienstverrichtungen, welchem ihm nicht nur manche Groschen eintrugen, sondern auch »die Achtung der ganzen Gesellschaft und den Namen: der artige Pausel (Paul), verdienten.« Ungefähr im 8. Jahre seines Alters, bezog ein pensionirter preußischer Hauptmann, Baron von D* mit seiner Familie das Gartenhaus, in welchem Forsters Vater wohnte. Baron von D. hatte zwei Knaben, ungefähr gleichen Alters mit dem jungen Forster und nun wurde dem artigen Pausel auch noch die Ehre zu Theil, sogar mit dem Adel in eine Art von Gemeinschaft zu kommen. Die jungen Barone würdigten ihn in ihrer Gesellschaft: nämlich er durfte ihnen ihr Spielzeug herbeitragen, ihnen von ihren »hohen Eltern« das Butterbrod holen und wußte sich dadurch, daß er ihnen alles that, »als wäre er wirklich ihr Bedienter,« höchlichst zu insinuiren. Forster wirft sich bei dem Gedanken an die Ehre, der Junge dieser Jungen gewesen zu sein, so breit in die Brust, als wäre er dadurch selbst zum Baron geworden. »Mein Betragen gefiel ihren hohen Eltern so sehr, daß ich jedesmal über den andern Tag von ihnen wieder invitirt wurde. Von allen Kameraden meines Standes wurde ich daher nicht nur gleichgültig aufgenommen, sondern sogar verachtet:

Selbst mein Bruder Christoph sah mich mit gleichgültigen Augen an und sagte: „„geh von mir, ich bin Dir zu schlecht; denn ich sehe, Du willst auch noch ein gnädiger Herr werden, weil Du gar nicht mehr mit uns spielst.““ Ich entschuldigte mich auf die gehörige Art und setzte meine Lebensart fort.“

In diesen selbstgefällig entworfenen Zügen, mit welchen Forster sich als ein frühreifes, liebenswürdiges, zu größeren Dingen bestimmtes Knäbchen darzustellen bemüht, gibt er uns gleichwohl nur das Bild eines jungen feigen Weichlings, der seines Gleichen ausweicht, weil er ihre Fäuste fürchtet, — eines trägen Buben, der aus Scheu vor Anstrengung und Unbequemlichkeiten, statt im Freien jugendliche Kräfte zu üben, in geschäftigem Nichtsthun an Schenktischen umherkriecht, — eines frühreifen Heuchlers, der durch angenommene Artigkeit, durch glatte geschmeidige Fügsamkeit seines Betragens, sich in fremde Gunst einzuschleichen weiß und, in hoffärtiger Niederträchtigkeit, die Erlaubniß, einem Paar adelicher Knaben in gemeinen Knechtsdiensten nahen zu dürfen, sich als eine hohe Ehre anrechnet, deren er sich als eines Rechtstitels bedient, auf seines Gleichen mit verachtendem Hochmuth herabzusehen. Ein solcher Charakter ist nothwendig zugleich mit Tücke verbunden, welche sich denn auch von jeher in Forsters Physiognomie ausdrückte. Selbst diejenigen Personen, die ihm vor seinem Eintritt in den Soldatenstand vortheilhaftes Zeugniß geben, sagen von ihm, daß er, so oft ihm ein Mensch begegnet, immer seine Augen niedergeschlagen habe und Niemand fest in das Gesicht habe sehen können.

Das Gemisch von Hochmuth und Niederträchtigkeit, von Eitelkeit und Gemeinheit, so wie das stete Bestreben, über seinen Stand hinauszugehen, um, wenn auch im Schmutz der Dienstbarkeit, vom Sonnenschein der vornehmen Welt beleuchtet zu werden, — zeigt sich noch weiterhin in jedem Abschnitte seines früheren Lebens. Nachdem er die Schuljahre zurückgelegt hatte, „hielt, wie er sich ausdrückt, die gnädige Frau Baronin (v. D.) bei seinen Eltern, um die Erlaubniß an, ihn, gegen eine hinlängliche Belohnung, in ihre Dienste nehmen zu dürfen.“ Der Vater willigt ein, und nun ist der junge Forster in seinem Himmel, dessen Seligkeit er mit den brennendsten Farben malt. Er wurde nun nicht mehr „Pausel,“ sondern „Jahann“ gerufen, und zur „Belohnung für seine Treue, seinen Fleiß und seine Aufmerksamkeit“ in eine hechtgraue Livree gekleidet, „um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, gleich andern Bedienten, seine Herrschaft auf Concerte, Bälle und Assembleen begleiten zu können und sich vollends in der großen Welt zu unterrichten.“ Umständlich beschreibt er das Glück dieses seines ersten Ehrentags: mit welcher Geschicklichkeit er der gnädigen Frau den Kutschenschlag geöffnet und wieder zugemacht, mit welcher kühnen Gewandtheit er sich sodann auf den Kutschentritt geschwungen, so daß seine Eltern, die dies sahen, im Schreck dem Kutscher: halt! halt! zuriefen, — eine „Unverschämtheit seiner Eltern,“ die ihn gewaltig geärgert habe.

Aber das Glück der Bedientenschaft währte nicht lange, sei es nun, daß er von der Herrschaft wieder entfernt, oder, wie er selbst wenigstens vorgibt, aus Rücksicht auf sein Seelenheil, von seinem Vater aus diesem Dienste hinweggenommen wurde, um ihn in einem ehrlichen Handwerk unterzubringen. „Mein Vater, sagt er, wollte mir durchaus die Schuhmacherprofession zu erlernen aufbürden; aber mein Hang zu den Herrschaften war zu groß, und ich erklärte, daß ich, wenn man mich dazu zwingen wollte, über die Gränze laufen würde.“ Sein Vater ließ ihm endlich die Wahl, und so entschloß er sich, zum Erlernen der Gärtnerei, weil er fand, „daß ein Gärtner vielen Umgang mit Herrschaften habe, und ihm auf diese Art dereinst das Glück werden könne, als gelernter Gärtner und Bedienter angestellt zu werden.“ Seine Eitelkeit und die Sucht nach Annährung an die höheren Stände, gab denn wohl auch späterhin die nächste Veranlassung zu seinem Eifer in der Romanenleserei, wodurch er das wenige, was noch in seinem Gemüthe gerade und gesund sein mochte, vollends verkümmerte, verschraubte, verkrüppelte und sein Kopf mit allerhand verworrenen Vor-

stellungen von poetischen Glückseligkeiten des menschlichen Lebens, sowie von der beneidenswerthen Größe berühmter romantischer Helden verschiedener Art ausgefüllt wurde.

Wie viel er in der Gärtnerei erlernt, darüber spricht blos im Allgemeinen sein Selbstlob. Doch ist so viel gewiß, daß ihm, wie Zeugen bekunden, bis zu seinem Eintritt in den Saldatenstand, nichts Böses nachgesagt werden konnte. Sein Gemeindevorsteher gibt ihm nicht nur das Zeugniß eines stillen und klugen, sondern auch ordentlichen und fleißigen Menschen. Während seiner Lehrzeit will er sich das Zutrauen des Kaufmanns Falke, Eigenthümers des seinem Lehrherrn untergebenen Gartens in dem Grade erworben haben, daß ihm von »Höchstdemselben,« nach dem Tode des Lehrherrn die Besorgung des Gartens übertragen worden, dem er ungefähr zwei Jahre lang, »mit vielem Beifall der Gärtnereiverständigen« vorgestanden. Angeblich wurde aber der 17jährige, »gleich einer halbaufgeblühten Rosenknospe« blühende Gärtnerjüngling durch die zudringlichen Liebesanträge der mehr als 50jährigen Gärtnerswittwe genöthigt, diesen Dienst zu verlassen und den von Tucherischen Garten zu übernehmen, wo eine gewisse Babetta als Köchin diente, deren körperliche Reize, noch mehr aber die Grazien ihres Geistes, ihn ganz bezauberten. Schon war dieser Roman seiner Entwickelung nahe, als ihn am 28. Octbr. 1807 die Stimme des Vaterlandes zur Füsil des Militärstandes rief.

Mit dem Soldatenstande, nach welchem die Leumundszeugen den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an Forster sich durch schlechte Streiche ausgezeichnet habe, warf ihm die rauhe Wirklichkeit auf einmal eine lästige Schranke in den Weg, welche seinen ganzen Lebensplan verrückte und allen seinen Neigungen eine Gewalt anthat, in die seine verwöhnte verzärtelte Seele sich durchaus nicht zu fügen Geduld und Muth genug besaß. Schon den Tag seiner Verpflichtung bei dem Bataillon empfand er als den »ersten Tag der Verachtung;« denn seine Babetta gab ihm zu verstehen, daß sie den Umgang mit einem gemeinen Soldaten mit ihrer Ehre nicht verträglich finde. Und als es nun gar zum Exerciren-Lernen ging: »ach! du lieber Himmel! ruft er aus, da ging erst mein Elend an! — Von früh Morgens bis in die sinkende Nacht prügelte mir ein unbarmherziger Unteroffizier den Soldatengeist ein, schwenkte mich wie eine Drahtpuppe links und rechts, und machte mich bald so gelenkig und dünn, wie ein Windspiel. Kaum gestattete er mir so viel Zeit, daß ich mein trocknes Stück Kommisbrod hinunter würgen konnte und wenn ich mich Abends auf meinen Strohsack hinstreckte, war ich wie gerädert. Baierische Prügel und baierisches Kommisbrod sind das trefflichste Mittel gegen Liebesgedanken! In den ersten Wochen kam mir selten der Gedanke, meine schönste Babetta aufzusuchen, aber wohl zehnmal des Tages gerieth ich auf den Gedanken über die Gränze zu laufen, wenn mich meine Freunde nicht abgehalten hätten. Ich beneidete jeden Schuhflicker um seine goldene Freiheit, und taumelte durch die Straßen in der Mittagsstunde, wie ein gejagter Hirsch, der sich nach einem frischen Quell umsieht.«

Was das Soldatenleben dem Rekruten war, das blieb es ihm fortan, — eine unerträgliche Last. Er war ein Weichling, und sollte Entbehrungen und Mühseligkeiten ertragen, — ein Wollüstling, und sollte, statt im Kämmerchen der Liebsten, auf harter Pritsche in der Kaserne oder auf dem Stroh unter Zelten schlafen, — ein feiger Lebenssüchtling, und sollte seine theure Person den Kanonenkugeln gegenüberstellen, — ein von sich eingebildeter Thor, und sollte einem Korporalstocke gehorchen, ein eitler, hoffärtig-niederträchtiger Geck, der, immer von seines Gleichen beneidet, von Vornehmern bemerkt und ausgezeichnet zu werden suchte und nun in seinem blauen Soldatenrocke sich mit Tausenden vermischt, von keinem Menschen beachtet, sogar, nach seinem Gefühl, von Anderen verachtet sah. Je unbändiger und anhaltender von nun an seine Neigungen wider das Unvermeidliche ankämpften, desto mehr mußten dieselben, durch die Gewalt der Reibung, zu immer mächtigeren Leidenschaften sich entzünden; je

härter er den Druck des verhaßten Zwanges fühlte, unter welchem er sich gleichwohl, so lange er ihm nicht ausweichen konnte, wenigstens äußerlich gefügig und unterwürfig zu zeigen hatte, desto mehr mußte er an Tücke und heuchlerischer Verstellungskunst gewinnen; je öfter er die Schranken, die ihn festhielten, zu durchbrechen suchte und je häufiger er in seinen vergeblichen Bemühungen nur sich selbst verwundete und immer weiter von seinem Ziele zurückschleuderte, desto mehr mußte seine ohnehin starre kalte Seele in Erbitterung sich verhärten; je lebhafter seine heiße Begierde nach Genuß verlangte, welchen ihm ein aufgedrungener Stand hart versagte, desto gleichgültiger wurde er gegen die Mittel, welche ihm für die auferlegten Entbehrungen Ersatz gewährten, und je häufiger er deßhalb von Untersuchung zu Untersuchung, von Kerker zu Kerker, von Züchtigung zu Züchtigung geführt wurde, desto mehr mußte die Strafe und die Furcht vor derselben alle Macht an ihm verlieren. Durch seine unter keiner Strenge sich beugende freche Beharrlichkeit in Verletzung seiner Dienstpflichten, ertrotzte er sich endlich, mehreren Richtersprüchen zum Hohn, seine, wenn gleich schimpfliche, gleichwohl auch noch so erwünschte Entlassung aus dem Soldatenstande. Und nun kam er endlich nach langen Jahren, in der harten Probe zahlloser Abenteuer und selbstverschuldeter Widerwärtigkeiten gestählt, in manchen Verbrechen geübt, gleichgültig gegen Ehre und Schande, gegen Strafen unempfindlich, daher um so kühner in Begehung alles dessen, womit man Strafen sich verdient, nach seiner Verabschiedung im Jahre 1815, zum ersten Mal wieder in den vollen Besitz einer Freiheit, die er nun eine ziemlich lange Zeit theils im Schooße der Trägheit und Wollust verschwelgte, theils im kleinen Krieg gegen jedes seiner List oder Gewalt erreichbare Eigenthum beschäftigte. — Nachdem er 1815 wegen seiner Verbrechen, von denen wohl nur die wenigsten und unbedeutendsten zur Kenntniß der Gerichte gelangten, in das Strafarbeitshaus zu Schwabach gekommen war, blieb ihm auf dieser Hochschule der Verbrechen gewiß nur noch wenig zu lernen, desto mehr aber für die Zukunft zu bedenken übrig. In seinem Gemüthe fand er das Bedürfniß, endlich einmal im ruhigen Genuß seiner Margaretha dauernd glücklich zu werden, in seinem Verstande aber die klare Ueberzeugung, daß einem Sträfling hiezu kein anderer Weg, als die Bahn der Verbrechen offen stehe. Daß mit dem Kleinen und Gemeinen auch nur Kleines und Gemeines zu erlangen sei, und selbst dieses nur mit unverhältnißmäßig großer Gefahr, hatten ihn seine früheren Untersuchungen gelehrt, daran mahnte ihn jetzt auf das allerschmerzlichste seine mehrjährige Strafgefangenschaft. Mit Tugend und Ehre hatte er längst gebrochen, mit der Menschheit hing er nur noch durch Margaretha zusammen. Ein für allemal mit seinem Glück auf Verbrechen angewiesen, konnte es ihm gleichgültig sein, welches von allen ihm seine Anweisung bezahle. Nur mit Großem war noch Großes zu gewinnen; nur als Held in Missethaten konnte er noch hoffen, dem Schicksal eine dauernde Gunst abzutrotzen. Ein Landgut und Margaretha, und hiezu ein recht großer Haufe Geldes! das war noch allein der Preis, um den es sich verlohnte, die Gefahren eines Verbrechens zu bestehen, welcher aber auch groß genug war, um auf einmal das Höchste daran zu setzen. Was er dabei wagte, war blos seine Freiheit oder sein Leben, und dieses wenigstens durfte er, im schlimmsten Falle, durch seinen beharrlichen Entschluß, niemals mehr ein Verbrechen zu bekennen, so wie durch seine List, Geistesgegenwart und Frechheit für hinreichend gesichert halten. Voll von seltsamen wunderbaren Geschichten, von heldengroßen Banditen und glücklich gewordenen Räubern, von merkwürdigen Verbrechern, welche durch Kühnheit oder List der Gerechtigkeit entgangen waren, von berühmten Gefangenen, welche doch endlich noch ihre Freiheit wie durch ein Wunder wieder erlangt hatten *), sah er seinen künftigen Lebensplan zugleich in den entzückenden Farben des Romans, sich selbst an der Seite jener Helden, von denen

---

*) Von diesen, von Abellino, Trenk und dergl sprach er noch gern selbst zu Lichtenau.

er schon in seinen Büchern gelesen, die er bewundert und um ihren Ruhm beneidet hatte. In diesen Gedanken selig, mit solchen Entwürfen gerüstet, wartete er ungeduldig des Tages seiner Erlösung, den er — was ihm auch wirklich gelang — durch seine ihm zur Gewohnheit gewordene Heuchelei, durch einschmeichelndes kriechendes Wesen, durch scheinbare Demuth, Reue und Besserung, sich näher herbeizurücken wußte. So vorbereitet, zu dem Aeußersten entschlossen, kehrte er als entschiedener Feind der Menschheit, wie ein hungernder Löwe, der aus seinem Käfig gebrochen, frei in die bürgerliche Gesellschaft zurück und kaum war ein Monat verflossen, so zeichnete er seinen Namen in das Geschichtsbuch großer Verbrechen durch eine That, die eben so sehr durch ihre Grausamkeit, als durch die Besonnenheit, Tücke und beispiellose Keckheit, womit sie vorbereitet und vollbracht wurde, unter den merkwürdigsten eine der ersten Stellen behauptet.

Seine Person ist in ihrer Art eben so ausgezeichnet als seine Verbrechen. Wie ein aus Eisen gegossener Riese steht er da, mit Blut bedeckt, kalt, in sich verschlossen, unbewegt und unbeweglich, immer einer und derselbe, eben so verabscheuungswerth durch seine aus Tiger- und Schlangennatur zusammengesetzte Gemüthsart, als bewundernswürdig durch die ungemeine Seelenstärke, womit er schweigend das Geheimniß seiner Schuld standhaft bewahrt und nunmehr, schon eine Reihe von Jahren hindurch, ohne im mindesten irgend einer Schwäche etwas zuzugestehen, die Leiden der Gefangenschaft, das Elend des bürgerlichen Todes, seine schweren Ketten und die noch größeren Lasten seines Gewissens ertragen hat. Diese unbeugsame Hartnäckigkeit seines starren Willens verliert indessen sehr viel an ihrer Bewunderungswürdigkeit, wenn man erwägt, daß dieselbe theils in einer großen Unempfindlichkeit des Gemüths, theils in der Ausdauer eines abgehärteten Körpers eine mächtige Unterstützung findet und daß jener Willenskraft großentheils auch die feigste Anhänglichkeit an das Leben, wie sie nur dem verächtlichsten Wollüstling eigen ist, zur geheimen Grundlage dient. Wie er vor seiner Verurtheilung beharrlich läugnete, so schweigt er nun Jahre lang beharrlich unter seinen Ketten: beides aus Furcht vor dem Tode, aus Liebe selbst zu dem verächtlichsten schmählichsten Dasein. Dabei mag er sich in hoffenden Träumen mit der Meinung hinhalten, daß die ihm auferlegte Kettenstrafe doch wohl nichts anders sei, als blos ein Versuch, ihn noch zum Geständnisse zu bringen und daß er nur schweigend auszuharren brauche, um, wenn er die Obrigkeit müde gemacht, am Ende noch sogar seine Freiheit wieder zu ertrotzen. Was ihn aber gewiß am meisten erhebt und zu muthiger Ausdauer begeistert, sind seine romanhaften unlauteren Vorstellungen von Heldengröße, die er in seiner Person zur Schau zu stellen sucht und in welcher er sich nicht blos über den Troß seiner gemeinen Leidensgenossen, sondern auch über diejenigen, in deren Gewalt er gegeben ist, noch hoch erhaben fühlt. So betrachtet er sich gleichsam unter den Verbrechern wie ein zweiter Prometheus, welcher an Ketten geschmiedet, in der Brust von dem Geier des bösen Gewissens zernagt, gleichwohl noch innerlich frei, mit Hohn selbst dem Vater der Götter trotzt. Als er, nach seiner Abführung in das Zuchthaus zu Lichtenau, ehe ihm sein einsamer Kerker zubereitet war, noch mit anderen Züchtlingen in Gesellschaft verwahrt wurde, äußerte er einem Mitgefangenen, der ihn zum offenen Geständniß seiner Schuld ermahnte: „Nicht schön für einen Mann! Standhaftigkeit ist des Mannes Zierde. Sein Leben soll er nicht sogleich hingeben; das Leben ist edel, wenn es auch noch so schlecht ist. Glaube mir, Kamerad, so oft ich meine Kette mit ihrer Kugel anschaue, fühle ich Stolz und denke, daß, wenn ich einst auf meinem Todtenlager liege, noch mein letzter Athemzug in Standhaftigkeit ausgehaucht werden soll. — Ich bin schon in meinen früheren Jahren, wenn ich mir einmal etwas vorgenommen habe, standhaft dabei geblieben. Wie gesagt: Standhaftigkeit und Verschwiegenheit zieren den Mann.“ Wirklich behandelt er seine mehr als 30 Pfund schweren Fesseln wie einen Ehrenschmuck; er reibt und glättet sie in müßigen Stunden, daß sie beinahe wie Silber glänzen. In der ersten Zeit seiner

Gefangenschaft zu Lichtenau, wo ihn die ausgezeichnetsten Bösewichter als einen Gegenstand des Staunens in Begeisterung verehrten, ließ er sich noch zuweilen herab, seinen Genossen mit allerhand unterhaltenden Erzählungeu von verwünschten Prinzen und Prinzessinnen, von glücklich gewordenen Räubern u. dergl. die traurigen Abendstunden zu verkürzen. Unerwartet erklärte er ihnen eines Abends: „Meine Herren! ich erzähle Euch von heute an nichts mehr; künftig werde ich nichts sprechen, als: Ja, Ja, Nein, Nein. Ich sehe wohl, daß es mit mir übel aussieht, und daß ich unter den Schlechtesten noch für den allerschlechtesten gehalten werde.“ Als ihm ein Kamerad die Frage entgegen hielt: „ob ihm denn Jemand das Reden verboten oder etwas zuwider gethan habe?“ antwortete er: „Mein Geist, sonst Niemand hat mir das Schweigen gerathen, und dieser hat mir niemals etwas Uebles eingegeben.“ Sein Stolz hielt ihnen treulich Wort; er erzählte von nun an nichts mehr und redete nur noch wo er Antwort zu geben hatte, kurz und einsilbig. So stand er in seinem Dünkel selbst unter den Missethätern vornehm, groß, einzig, von der gemeinen verächtlichen Masse der übrigen ausgezeichnet. Dieselbe Verschlossenheit und Einsilbigkeit setzt er nunmehr seit Jahren, theils aus Hochmuth, theils aus Klugheit, auch in seinem Kerker fort. Er wünscht nichts, klagt über nichts; nimmt was man ihm gibt, läßt sich nehmen was man will, erträgt was er muß, alles stumm und schweigend, in scheinbarer Gelassenheit. Selbst hartnäckigem Widerstand gegen die Befehle seiner Vorgesetzten, weiß er noch den Schein gelassener Unterwürfigkeit zu geben. Eine ihm auferlegte Art von Arbeit dünkte ihm einst zu beschwerlich; er ließ sie liegen. Darüber zur Rede gesetzt, gab er ruhig die kurze Erklärung, er sei nicht im Stande, sie zu verrichten. Es wurde ihm vorgestellt, man werde, wenn er sich nicht füge, genöthigt sein, ihn durch Strafe zu zwingen; gelassen erwiederte er: ihm sei unmöglich, das Unmögliche zu leisten, übrigens stehe seine Person in seiner Vorgesetzten Gewalt. Gleichgültig bot er nun seinen Rücken der Peitsche dar, hielt ohne einen Laut von sich zu geben oder mit einem Muskel zu zucken, die empfindlichsten Streiche aus, ging, als wäre nichts vorgefallen, schweigend wieder in seinen Kerker ab und ließ seine Arbeit eben so ruhig liegen, wie vorher. Alle Ermahnungen und wiederholten Züchtigungen blieben ohne Erfolg und so wußte er endlich durch eiserne Beharrlichkeit seine Vorgesetzten zu zwingen, ihm eine andere besser behagende Arbeit zu geben, welche er nun seitdem ordentlich verrichtet. In seinem Kerker liest er gern das Gesangbuch, hört sonntäglich, übrigens ohne das mindeste Zeichen der Theilnahme, seine Predigt, genießt gleich andern Züchtlingen das Abendmahl, zeichnet sich vor allen übrigen durch Religionskenntnisse aus und spielt, mit einem doppelten Morde auf der Seele, den in Demuth und Geduld sich hingebenden Unglücklichen, der um der Wahrheit willen leide. Ueber seine Verbrechen weiß er sorgfältig jeder Erklärung auszuweichen; und wer in ihn zu dringen sucht, wird entweder mit einer höflich ernsten Bitte, ihn mit solchen Reden und Fragen zu verschonen, oder mit räthselhaften Klagen über sein schreckliches Verhängniß abgewiesen, das ihn zwinge, auf ewig ein dunkles Geheimniß zu bewahren, nach dessen Enthüllung seine Unschuld klar wie Sonnenlicht würde scheinen müssen. Wenn es hoch kommt, so beginnt er seinen bekannten Schlemmerischen Roman wieder zu erzählen, und klagt die Nürnberger als die eigentlichen Urheber seines Unglücks an. Denn der beständige Zuruf: Mörder! Mörder! womit sie ihn von Fürth her begleitet, habe ihn verleitet, sich anfangs, der Wahrheit zuwider, ganz unwissend zu stellen: und durch diese erste und einzige Lüge habe er seiner spätern wahrhaften Erzählung im Voraus allen Glauben genommen, so daß er nun endlich sogar in diese Kette gekommen sei. Daß er übrigens, im Innern nicht ganz so steinern als er äußerlich scheint, oft schmerzlich genug die Bisse der Gewissensnatter fühlen und mit dieser sich in Aengsten abkämpfen mag, besonders wenn dann und wann die aufgeregte Einbildungskraft ihm das Bild der beiden Erschlagenen lebhafter als sonst wieder vor die Augen bringt: ist aus manchen Zeichen nicht ohne Grund zu vermuthen. Trotz seiner

felsenfesten Verstocktheit, ringen sich zuweilen tiefe Seufzer aus seiner Brust. Als vor einiger Zeit eine mit seinen Akten genau bekannte Gerichtsperson, welche in seinem Kerker ihn besuchte, ihm sehr nachdrücklich seine Verbrechen vorhielt, ihm von den geheimen Lasten auf seiner Seele sprach, welche bei weitem noch schwerer zu tragen seien als seine Ketten; ihn sodann durch lebendige Darstellung seiner am 20. Sept. 1820 verrichteten blutigen Thaten, gleichsam mitten in die Scene der Greuel wieder zurückversetzte; ihm die beiden unschuldigen Schlachtopfer sehen ließ, wie er eins nach dem andern mit seinem Beile niederschlug und mit seinem Fuße ihre Brust zertrat, daß das aufspringende Blut den untern Rand seines Kleides bedeckte: — da flammte plötzlich sein bleiches Angesicht in helle Röthe auf und ein anwesender Dritter wollte Thränen in seinen Augen bemerkt haben. Einige Monate nach diesem Besuche wurde in der Zuchthauskirche die bisher entbehrte Orgel eingeweiht und zugleich das Abendmahl gefeiert. Forster, der sonst immer nur mit eiskalter Gleichgültigkeit den Gottesdienst mitgemacht hatte, zeigte sich diesmal auf das tiefste in seinem Innern erschüttert. Als er in seinen Ketten, die Kugel in beiden Armen tragend, dem Altar nahte, bebte er an allen Gliedern, zerfloß in Thränen und erfüllte die Halle mit lautem Schluchzen. Was er gedacht, empfunden? ob die ungewohnten feierlichen Orgeltöne ihm in seinem Gewissen wie ein: dies irae, dies illa, geklungen? es war nicht zu ergründen. In sein Gefängniß zurückgekehrt, war er unzugänglich, verschlossen wie zuvor.

Forster ist von gemeiner, plumper Gesichtsbildung. Die untere Hälfte seines schmalen langen Gesichts steht durch ihre größere Länge gegen die obere in auffallendem Mißverhältniß, was seiner Physiognomie einen abschreckenden thierischen Ausdruck gibt. In seinen starren Zügen ist selten oder nie eine Veränderung wahrzunehmen; sein Kopf gleicht einer Marmorbüste, welche kein Leben zeigt, außer in zwei großen, weit hervortretenden Augen, die meistens vor sich hin auf den Boden stieren und in welchen sich nichts ausspricht als Grimm und verbissene Verzweiflung.

XXIV.

Johann Holzinger,

aus Liebe und Eifersucht erst Todtschläger, dann Mörder und Selbstmörder.

Johann Konrad Holzinger, zur Zeit seines ersten Verbrechens 29 Jahre alt, evangelisch lutherischer Religion, war zu Ansbach, seinem Geburtsorte, als Büttner und Weinhändler ansäßig. Es gehörten ihm eigenthümlich zwei neben einander liegende, jedoch zur Hälfte mit Hypothek beschwerte Häuser, 1 Morgen schuldenfreien Ackers und ein Weinlager von 1200 fl. Werth. Mit seiner ersten Gattin hatte er 4 noch lebende Kinder erzeugt.

Er war von Körper sehr kräftig, groß, fast kolosal, von mehr zurückstoßender, als einladender Gesichtsbildung. Eben so gesund als stark, hatte er nie an einer bedeutenden Krankheit gelitten, außer daß er öfters über Wallungen des Blutes nach dem Kopf und Beängstigungen klagte. Er besaß die gewöhnliche Bildung seines Standes, zeigte immer, zwar nicht glänzenden, doch vollkommen gesunden, klaren Verstand, sowohl im Handeln als im Reden, war meistens heiterer Laune und erwies sich im Umgange artig, gefällig und gesprächig, so daß er von Jedermann gern gesehen wurde. Sein lebhaftes Temperament machte ihn indeß sehr zum Zorne geneigt, der eben so leicht aufbrauste, als schnell wieder verflog, und zwar zuweilen in wilden Handlungen z. B. durch das Zerschmettern von Gläsern und Krügen u. dergl. austobte, jedoch wenigstens so weit die Akten reichen, nicht in thätlichen Mißhandlungen einer Person sich zu äußern pflegte.

Uebrigens sind Alle, die ihn kennen zu lernen Gelegenheit hatten, Jugendfreunde, Verwandte, Dienstboten und Hausgenossen fast unerschöpflich in einhelligem Lob der sogenannten Güte seines Herzens. „Er hat von Kindheit auf ein gutes Herz gezeigt," sagt einer seiner ältesten Jugendfreunde. „Er war brav, ordentlich, von edlem Herzen (!), weichmüthig und liebreich, spricht ein Anderer. Drei seiner Hauseinwohnerinnen nennen ihn: „sehr gut, freundschaftlich gesinnt, brav und friedliebend." Seine Dienstmägde schildern ihn als einen „seelenguten Mann, der kein Kind beleidigen können;" sein Geselle als „einen guten Menschen, der alles gethan, was man verlangt habe;" und der Landarzt W. als einen „guten Mann, der nur zu gut gewesen sei, weil er Niemand etwas habe abschlagen können." Auch sein Hausarzt gibt ihm das Zeugniß großer Guthmüthigkeit und versichert mehr als einmal von dessen Gattin die Aeußerung vernommen zu haben: „sie habe einen sehr guten braven Mann, mit welchem man, wenn man ihn recht behandle, alles anfangen könne." — Solch ein Lob ist nun freilich immer von sehr zweideutiger Natur, auch am leichtesten von den Menschen zu erwerben, die zur Anerkennung rühmlicher Eigenschaften Anderer sonst eben nicht sehr bereitwillig zu sein pflegen. Wer „Niemand etwas abschlagen kann," „alles thut, was man von ihm verlangt," und „mit dem alles zu machen ist, sobald

man ihn nur recht behandelt," ist für Andere ein bequemer handlicher Mensch, den Jedermann gern hat, weil er Niemand im Wege steht und heißt darum der Menge ein Gutmüthiger, Gutherziger, ist aber, wenn man seinen Kern recht untersucht, gemeiniglich eine Person ohne ächten sittlichen Werth, deren freundliche äußere Erscheinung in nichts anderem ihren Grund hat, als in der Weichheit und Schwäche eines Gemüths, das nicht Kraft und Muth genug in sich findet, um gegen irgend etwas Stand zu halten.

In Holzinger stand diese weltläufige Gutmüthigkeit mit einem anderen, nichts weniger als achtenswerthen Charakterzug, welchen fast dieselben Zeugen einhellig von ihm bekunden, in dem engsten Zusammenhange: mit einer mehr als weibischen Gemüthsart, mit unmännlicher Furchtsamkeit, mehr als kindischer Feigheit. Sobald Jemand, selbst während der heftigsten Aufwallungen, ihm nur mit einiger Festigkeit entgegentrat, sank er plötzlich, gleich einem Kinde, das sich vor der Ruthe fürchtet, in demüthig unterwürfigen Kleinmuth. Mit einer harten oder nur derben Anrede konnte man ihn zuweilen so erschrecken, daß er bebend zusammenfuhr. Sein Jugendfreund sagt von ihm: „er sei von jeher ein furchtsamer Mensch gewesen; schon als Kind sei er davon gelaufen, wenn seine Kameraden sich gerauft hätten. Sobald der Abend zu dämmern angefangen, habe er sich nicht mehr getraut, ohne Begleitung eines Boten, über Feld, noch viel weniger durch einen Wald zu gehen. Vor zwei Jahren, habe Zeuge, als er ihm einmal im Dunkeln begegnet, aus Neckerei sich gestellt, als ob er ihn anfallen wolle, und Holzinger, obgleich ein Riese gegen ihn, sei sogleich in Todesangst davon gelaufen." Viele Zeugen versichern: er habe kein Blut sehen können; er habe sich vor dem Aderlassen bis zum Entsetzen gefürchtet und sei, wenn eines seiner Kinder sich nur in den Finger geschnitten, davon gegangen. Als einst der Metzger im Begriff war, ihm eine Ziege abzustechen, lief er auf der Stelle mit der Aeußerung hinweg: daß er kein Blut sehen könne.

Zu der Weichheit, Schwäche und Feigheit des Gemüths gesellte sich noch in Holzinger ein hoher Grad von Sinnlichkeit, ein übermächtiger Hang zur sinnlichen Liebe. Unersättlich im Geschlechtsgenuß wechselte er oft die Gegenstände seiner Neigung und gehörte nicht selten mehr als Einer Geliebten zu gleicher Zeit. Während seiner ersten Ehe schwängerte er eine Dirne, die auf Antrag seiner Frau und seiner Verwandten von der Polizei aus der Stadt verwiesen wurde und in den folgenden Geschichten sehen wir ihn zweimal, indem er Hochzeit machen will, zwischen zwei weibliche Wesen gestellt, zu seiner Rechten eine Braut aus Nothwendigkeit, zu seiner Linken eine Geliebte aus Neigung, von welchen er jedesmal, seltsam und schrecklich genug, die letzte, unmittelbar bevor er das verhaßte Hochzeitbette beschreitet, seiner leidenschaftlichen Liebesgier durch Tödtung opfert.

A.

Tödtung der Christiane R.

§. 1.

Geschichte der That.

Nach dem Tode seiner ersten Frau, welcher am 2. Juni 1818 erfolgt war, hatte sich deren Schwester Christiane R., die geschiedene Gattin eines Pfarrers, eine wohlgebildete Frau von einigen dreißig Jahren, seines Hauswesens angenommen. Zwischen beiden knüpfte sich sehr bald das vertrauteste Verhältniß und zwar von

Seite Holzingers nicht allein aus sinnlicher Lust, sondern mit dem ernsten Gedanken an eine eheliche Verbindung. Er liebte sie mit aller Gewalt der Leidenschaft und gewöhnte sich bald so sehr an ihren Umgang, daß er, sobald sie von ihm vermißt wurde, im ganzen Hause nach ihr umhersuchte. Er schätzte sie überdies als Freundin im bessern Sinne des Worts, unternahm nichts ohne ihren Rath und fügte sich willig unter ihre Herrschaft, die sie oft streng genug ausübte.

Nach amtlichen Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeit war sie eine Frau von gutem Charakter und tadelloser Aufführung. Wer sie aus näherem Umgang kannte, sprach viel von ihrer Launenhaftigkeit und ihrem zänkischen, heftig aufbrausenden Wesen. So oft Holzinger etwas that, was ihr mißfiel, wenn er z. B. Abends, ihrer Rechnung nach, zu lange im Wirthshaus verweilte, oder einmal zu viel getrunken hatte, wurde er hart von ihr angelassen und selbst mit gemeinen Schimpfworten auf das derbste ausgescholten. Diese Störungen blieben jedoch ohne Einfluß auf ihr Verhältniß und gingen immer schnell vorüber. Holzinger war stets der Nachgebende, und suchte entgegenkommend die Zürnende sogleich wieder durch zärtliche Worte und Angelobung besseren Betragens zu versöhnen. Eine seiner gewöhnlichsten Redensarten war die Frage= „Christiane, bist du mir gut?“ welche er, nicht nur bei solchen Versöhnungs=scenen, sondern auch bei vielen andern Gelegenheiten, oft ohne alle äussere Veranlassung, an sie zu richten pflegte, und welche ihm dann, je nachdem sie gelaunt war, entweder mit einem finstern oder freundlichen Ja, oder auch mit der unwilligen Gegenfrage: „was hast du denn schon wieder? warum soll ich dir denn nicht gut sein?“ erwie=dert wurde. Er theilte ihr sehr selten vertraulich etwas mit, richtete selten eine Frage an sie, ohne zugleich, wie von mehren Zeugen versichert wird, zärtlich seine Hand auf ihren Nacken, an ihren Hals zu legen, — an den Hals, welcher bestimmt war, nur zu bald von derselben zärtlichen Hand auf das grausamste durchschnitten zu werden.

Obgleich Christiane (oder die Pfarrerin, wie sie häufig genannt wird) ihrem Liebhaber alles gewährte, was sie ihm nur immer als Gattin hätte zugestehen können, so weigerte sie ihm doch beharrlich wenigstens die förmlichen Rechte eines Ehegatten. Seine dringenden, oft wiederholten Bitten um ihre Hand wieß sie immer, meistens mit der Erklärung zurück, daß sie ein für allemal entschlossen sei, sich nicht mehr zu verheurathen; — sei es, weil sie, aus Sinnlichkeit, die Freiheit ihrer Neigungen durch keine Pflichten zu beschränken wünschte, oder weil ihr scharfes Seelenauge hinter seiner Gutherzigkeit Dinge sah oder ahnete, welche sie von einer festen dauernden Verbindung mit diesem Manne zurückschreckten.

Von seiner Geliebten fortwährend abgewiesen, zwangen ihn endlich seine Verhält=nisse als Familienvater und Gewerbsmann, sich nach einer andern Braut umzusehen. Er fand sie, nachdem seine Verbindung mit Christiane bereits ein halbes Jahr gedauert hatte, zu Weißenburg in einer gewissen Johanna N., welche schon zweimal verheu=rathet, von ihrem letzten Ehegatten durch Scheidung getrennt war, und bereits nicht weniger als 40 Jahre zählte. Diese Wahl störte übrigens das vertrauliche Verhält=niß zwischen Holzinger und Christiane nicht im geringsten. Es war alles nach dem Willen und Rathe der Geliebten geschehen, und beide waren darüber einig, daß durch die neue Ehe das Band der alten Liebe nicht gelöst werden solle. Zwar durfte Chri=stiane, sobald die Ehefrau von ihren Rechten Besitz genommen, nicht länger an dem=selben Orte, am wenigsten in häuslicher Gemeinschaft bleiben; nur bis zur vollzogenen Trauung sollte sie einstweilen noch das Hauswesen besorgen, um hierauf an ihren eigentlichen Wohnort, Wassertrüdingen, zurückzukehren; aber der Liebhaber war ein für allemal eingeladen, sie alsdann immer nach 14 Tagen einmal zu besuchen.

Der Hochzeittag war auf den 3ten Januar 1819 festgesetzt. Und sechs Tage zuvor hatte H. seine Braut aus Weißenburg nach Ansbach abgeholt. Wie sich nun Holzinger fühlen mußte, wenn er die 40jährige Braut der jüngeren Geliebten, die seine Hand verschmäht hatte, gegenüber sah und sich dabei dachte, daß von nun an

jene bleiben, diese bald sich von ihm trennen werde, — ist wohl leichter sich vorzustellen, als zu beschreiben. Je mehr sein Widerwille gegen die eine mit seiner leidenschaftlichen Neigung zu der andern im Gegensatze stand, desto gewisser mußte nun diese Leidenschaft zugleich den Unwillen gegen eben das ersehnte Weib in sich aufnehmen, dessen Eigensinn erst kalt seine Hand zurückgewiesen und ihn dann gleichgültig einer Andern abgetreten hatte, welche ihm keinen Ersatz für seinen Verlust gewährte.

Die Hoffnung, seine Christiane von Zeit zu Zeit zu besuchen, konnte ihn eben nicht sehr beruhigen. Die Liebe als Leidenschaft, in jeder ihrer Gestalten, fordert ausschließenden Besitz und bei Christianens Sinnlichkeit durfte er, wenn sie sich einmal von ihm entfernt hatte, auf ihre Treue eben keine Rechnung machen. Er mußte voraussehen, daß sie nur zu bald einem Andern entweder allein angehören, oder wenigstens mit ihm theilen werde. Er glaubte sogar schon, nicht ohne allen Grund, in seinem Hause den Glücklichen vor Augen zu sehen, welchem sie ihre Gunst im Voraus zugedacht habe. Dieses war der noch nicht 20jährige Neffe seiner Braut, Karl Schulz, ein Schreinergeselle, welcher mit seiner Tante nach Unsbach gereist war, um der Hochzeit beizuwohnen. Die Pfarrerin schien seit seiner Ankunft im Holzingerschen Hause an dem jungen Schulz großes Wohlgefallen zu haben; sie saß oft mit ihm zusammen, unterhielt sich mit ihm in langen Gesprächen, nannte ihn zuweilen: lieber Herr Schulz, lud ihn ein, sie dann und wann in Wassertrüdingen zu besuchen und ließ sich von ihm versprechen, ihr zuweilen Lieder zuzuschicken. So wurde Schulz ein Gegenstand der lebhaftesten Eifersucht Holzingers, welchen dieser, um dem beginnenden Verhältnisse zuvorzukommen, sobald als möglich aus seiner und Christianens Nähe zu entfernen suchte. Durch Unarten, welche er ihm erwies, durch Streitigkeiten, die er absichtlich mit ihm anfing, suchte er ihm sein Haus zu verleiden, und ihn zur Rückkehr nach Weißenburg noch vor dem Hochzeittage zu bewegen. Allein Schulz blieb zum großen Verdruß des Eifersüchtigen, und Christiane ließ sich eben so wenig in ihren Freundschaftsbezeigungen gegen ihn irre machen. Was ihn noch tiefer und schmerzlicher verwundete, war, daß die Pfarrerin, nach Ankunft der Braut, nicht mehr wie bisher in dem Zimmer, wo nebst den Kindern auch Holzinger, und nun auch seine Braut schlief, sondern in einem der oberen Zimmer ihre Schlafstätte nehmen wollte. Es konnte wohl nichts natürlicher und unschuldiger sein, als dieses Verlangen. Allein der Eifersucht ist im Voraus alles gewiß, wodurch sie, wäre es auch das unwahrscheinlichste und unglaublichste, sich in ihrem Mißtrauen bestärkt. Aus welcher andern Ursache hätte daher Christiane nunmehr in einem andern Zimmer schlafen wollen, als um der Schlafkammer des Karl Schulz nahe zu sein? —

Den ohnehin trüben Vorabend des Hochzeittags verdarb ihm Christiane vollends durch ein Benehmen, wie er es zwar schon oft genug von ihr erfahren hatte, welches aber, zumal wegen seines Gegensatzes mit den entgegenkommenden Artigkeiten, welche fortwährend dem jungen Schulz erwiesen wurden, von seinem durch mancherlei widersprechende Empfindungen aufgeregten Gemüthe diesmal nicht, wie sonst, mit unüberwindlicher Langmuth ertragen wurde. Christiane schrieb nämlich ihrem Schwager, welcher um 6 Uhr in ein Wirthshaus gegangen und gegen 8 Uhr noch nicht wieder zurückgekommen war, ein sehr kränkendes Billet, welches ihn wegen dieses Ausbleibens einen »schlechten versoffenen Kerl« nannte und ihn auffoderte, Angesichts dessen sich nach Haus zu begeben. Die Magd, welche ihm diese Zuschrift in das Gasthaus überbringen sollte, traf ihn schon — es war jetzt erst $7\frac{3}{4}$ Uhr — nach Haus gehend auf der Straße, wo sie ihm das Billet einhändigte, das er erst in Gegenwart der Briefstellerin, die ihn unterdessen schalt und auszankte, las und dann zerriß. Er suchte die Zürnende, wie gewöhnlich, durch Schmeichelworte zu besänftigen, entschuldigte sich mit seinem bisherigen ordentlichen Lebenswandel und zeigte sich so gekränkt, daß er beinahe, wie der anwesende Dienstmagd bezeugt, über das Betragen seiner Schwägerin Thränen vergoß. Als sie aber unversöhnlich immer noch zu streiten und zu schelten

fortfuhr, wurde er endlich so von Zorn übermannt, daß er einen steinernen Maaskrug auf dem Boden zerschmetterte und dann fluchend, vor Wuth schäumend, in der heftigsten Bewegung mit den Armen in der Luft umherfocht. Seine Schwägerin war boshaft genug, aus dem Vorfalle dieses Abends auch noch eine Veranlassung zu nehmen, um der Braut das Betragen ihres Bräutigams in dem gehässigsten Lichte vorzustellen, und dieselbe sogar noch jetzt vor einer Heurath mit ihm zu warnen. Holzinger konnte in diesem Betragen seiner Schwägerin wohl nichts geringers, als einen Beweis ihrer Kälte, ihres Hasses und sogar ihrer Verachtung gegen seine Person zu finden glauben.

Durch alles dieses war der 3te Januar, der Hochzeittag eingeleitet, welcher, mit Blutvergießen gefeiert, den Neuvermählten, statt in das Brautbett, in den Kerker führen sollte.

Wie und wie weit die Ereignisse des Vorabends und der nächstvorhergehenden Tage auf den Entschluß zu der blutigen That eingewirkt haben, welche, noch ehe der Hochzeitabend gekommen war, von Holzinger an seiner Schwägerin begangen wurde? ob sie aus Ueberlegung und Vorbedacht, oder aus der Aufwallung unbewachter, im Verborgenen fortglimmender, durch neu hinzugetretene besondere Veranlassung plötzlich in Wuth aufflammender Leidenschaften hervorgegangen? ob Holzinger erst durch eine, der That unmittelbar vorausgehende, neue Kränkung dazu fortgerissen worden, oder ob er nicht vielleicht den Gedanken daran, oder auch schon den Vorsatz dazu, bereits mit an den Trauungsaltar genommen, oder doch wenigstens einige Zeit vor der Ausführung, und wann und wie lange, in sich verarbeitet hat? darüber finden sich in den Akten keine unmittelbaren Beweise. Auch haben wir — obgleich der Verbrecher noch in der Handlung selbst ertappt wurde — weder über den Anfang derselben, noch über dasjenige, was derselben zunächst vorherging, ausser ihm selbst keinen Zeugen. Um daher eine unbefangene Beurtheilung dieser Sache gründlich einzuleiten, dürfen wir vor der Hand blos die nackten Thatsachen, wie sie theils vom Verbrecher angegeben, theils erwiesen sind; in ihrer Ordnung zusammenstellen.

Früh um 6 Uhr wurde in der Kirche die Trauung Holzingers mit seiner Braut vollzogen. Alle Verwandte, unter diesen auch Christiane R., wohnten derselben bei. Nach vollzogener Feierlichkeit sammelte sich zu Haus die Familie um einen Tisch, wo, der Kälte wegen, Arrak getrunken wurde und alle in der besten Eintracht bei einander saßen. Die Mißhelligkeiten der vorigen Tage schienen keine Nachempfindung zurückgelassen zu haben. Christiane soll sogar, wenn wir Holzinger glauben, sogleich nach eingenommenem Frühstück und nachdem die Familienglieder wieder auseinander gegangen waren, ihm auf das zuvorkommendste ihre Verzeihung entgegen gebracht und die Versöhnung durch einen unzweideutigen Beweis ihrer Gunst bekräftigt haben. Nach seiner Versicherung war er von seiner Schwägerin, unter einem schicklichen Vorwand aufgefordert worden, ihr in eine obere Kammer zu leuchten, wo sie ihn mit ihren Liebkosungen so sehr bestürmt, daß er nicht umhin gekonnt, ihr dasjenige zu gewähren, worauf er kaum eine Stunde zuvor seiner neuen Gattin das ausschließende Recht eingeräumt hatte.

Der ganze Vormittag verging, ohne besonderes Ereigniß. An Holzinger war keine veränderte Gemüthsstimmung wahrzunehmen. Allen Personen, welche damals um ihn waren, Hausgenossen und Fremden, erschien er wie immer, sogar in heiterer vergnügter Laune. Bemerkenswerth ist aber, daß er bei weitem mehr Getränke zu sich nahm, als er sonst, zumal an einem Vormittag, zu thun pflegte. Außer 2 Gläsern Arrak, denen er kurz nach der Rückkehr aus der Kirche zugesprochen, trank er abwechselnd noch Wein und Bier, so daß er, wie sowohl seine Hausgenossen als auch Fremde versicherten, bereits um Mittag berauscht war. Holzinger konnte indessen, wie der Landarzt W. bezeugt, überhaupt im Trunke viel vertragen und jener Rausch war bei weitem nicht in dem Grade, daß er ihn der Besinnung und des Verstandes beraubt

hätte. — Er ging, sprach, handelte wie ein Mensch, der, wenn auch durch Trinken erhitzt, doch seiner selbst vollkommen bewußt und aller seiner Geisteskräfte mächtig ist.

Gegen 1 Uhr setzte sich die Familie zu Tisch, um nach genossenem Mittagsmahl einer Kindtaufe beizuwohnen, zu welcher Holzingers Ehefrau als Gevatterin gebeten war. Er selbst genoß, ausser einigen Löffeln Suppe, nichts von dem Mittagsessen, entweder weil er durch Trunk übersättigt, oder vielleicht weil sein Gemüth zu sehr mit Gedanken beschäftigt. Seine Schwägerin, welche der Kindtaufe beiwohnen sollte, erwartete noch ihren Friseur, Anton L., der denn auch, noch ehe das Mittagsessen beendigt war, in das Zimmer trat. Christiane stand, sogleich nach seinem Eintreten, vom Tische auf, faßte ihn, wie er selbst versichert, unter dem Arme und ging mit ihm aus dem Eßzimmer hinaus in die Kindsstube, wo er ihr das Haar zum Tauffeste kräuseln sollte.

Holzinger von eifersüchtigem Mißtrauen angeregt, ging kurz darauf beiden nach, blickte durch das Fensterchen der Kindsstube, sah hier, wie Anton L. (der übrigens hiezu eine ganz unschuldige Veranlassung vorbringt) die Schwägerin um den Leib gefaßt hatte und stürzte dann sogleich zornig in die Stube, wo er seinen Nebenbuhler mit der Frage: was er da mache? einige kräftige Ohrfeigen versetzte. Christiane, über dieses Betragen ihres Schwagers äusserst entrüstet, schalt ihn derb aus und nannte ihn einen groben versoffenen Kerl. — Aber er entzog sich ihr sogleich wieder und ging, als wäre nichts vorgefallen, mit seinem Büttnergesellen Wörlein in den Keller, wo 6 Flaschen Wein gefüllt wurden, die zur Kindtaufe getragen werden sollten, bei welcher Gelegenheit er von neuem dem Weine zusprach. Seine Dienstmagd Nägele, welche ihn, wegen eines häuslichen Auftrags, im Keller aufsuchte, traf ihn noch, wie er aus einer Weinbouteille trank, und wurde von ihm zum Mittrinken eingeladen. Hiebei äusserte er ärgerlich: »der Anton L. macht doch immer dumme Streiche; er reißt jedes Weibsbild herum, und hat gleichwohl zu Hause 6 Kinder.

Mit dieser Dienstmagd ging er nun in das Eßzimmer zurück, wo sich Schulz und die zur bevorstehenden Kindtaufe aufs schönste geschmückte Christiane anwesend befanden. Holzinger trat sogleich auf diese zu und faßte sie, wie gewöhnlich, liebkosend um den Hals und sprach: »komme her, ich sage dir etwas!« Sie aber hatte die Scene im Kindszimmer noch nicht verschmerzt, wehrte ihn von sich ab und verließ das Zimmer mit den Worten: »laß mich gehen! du bist ein schlechter Kerl, ein Besoffener; ich will nichts mehr von dir wissen!« Bald nachher ging auch H. hinaus, ohne daß Schulz irgend eine besondere Gemüthsbewegung, oder sonst etwas auffallendes an ihm wahrgenommen hätte.

»Aber kaum waren nach Holzingers Entfernung einige Minuten verflossen« — dieses sind die Worte des Zeugen Schulz — »als ich auf dem Boden des über der Wohnstube befindlichen Zimmers ein Gepolter hörte. Ich glaubte anfangs, Holzinger und seine Schwägerin seien oben, hätten sich mit einander ausgesöhnt und trieben Spaß. Allein es stand nicht lange an, — kaum Eine Minute nach dem ersten Lärm — so hörte ich unter dem Gepolter ein Geächze. Ich sprang auf, eilte die Stiege hinauf und sah, als ich die Stubenthür geöffnet hatte, die Christiane R. in der vorderen Ecke des Zimmers, rechter Hand, auf dem Boden liegen. Holzinger beugte sich zu ihr hinunter, hatte sie, wo ich nicht irre, mit der einen Hand am Kinn oder sonst im Gesichte gepackt, und hielt in der andern Hand ein Messer, mit welchem er, als ich eben hereintrat, noch einen Zug durch den bereits blutenden Hals seiner unglücklichen Schwägerin machte, aus welchem das Blut hoch in die Höhe sprang und bereits den Fußboden bedeckt hatte. — Holzinger sprang nun auf, hielt das blutige Messer mit blutiger Hand über seinen Kopf und rief mir entgegen:

ich bin der Mörder dieser Hure!

worauf er das Messer zu Boden warf. — Ich blieb eine kurze Weile ganz betäubt stehen, und eilte sodann mit den übrigen inzwischen herbeigekommenen Hausgenossen

(Holzingers Schwester, dessen Ehefrau und die Dienstmagd Graf) zur Stube hinaus und die Treppe hinunter. Hinter uns kam Holzinger, hatte das blutige Messer wieder in der Hand und rief wiederholt: ich bin der Mörder dieser Hure! — Die Christiane R. ließ kein Lebenszeichen mehr bemerken, röchelte nicht mehr, und ihre Arme waren auf den Stubenboden hinabgesunken.«

Holzinger rannte jetzt wie ein Rasender im Hause umher, klagte sich gegen Jedermann des Mordes an, bejammerte das Schicksal seiner Frau und Kinder, stürzte mit blutigen Händen, das Messer in der Rechten, in den Hof, wo er von fast allen Einwohnern des Haupt- und Nebenhauses gesehen wurde; schrie der 74jährigen, gelähmten Oberförsterswittwe Memmert erst von unten herauf zu: »ich habe gemordet!« — kam dann, entsetzlich jammernd und die Hände zusammen schlagend, mit dem Geschrei: »ich habe gemordet! meine Pfarrerin gemordet!« auf ihre Stube, indem er sie aufforderte, auf die Polizei zu schicken; schrie der Calculator Weiß, die indessen auf das Mordgeschrei ebenfalls in die Memmertsche Stube gekommen war, ganz ausser sich, dieselben Worte: »ich habe gemordet!« und auf die Frage: wen? — »meine Pfarrerin!« lallend entgegen, indem er sie bat, die Sache bei Gericht anzuzeigen! — Als der inzwischen eiligst herbeigeholte Landarzt W. in das Haus des Unglücks gekommen war, rief ihm H. schon aus einem Fenster des Hinterhauses zu: »Herr Landarzt! ich habe meine Schwägerin ermordet; helfen Sie mir!« kam ihm hierauf oben auf der Treppe aus der Stube der Memmert entgegen, erneuerte hier seine Selbstanklage, sagte ihm auf dessen Frage: wo seine Schwägerin sei? daß sie in der vorderen Stube liege, folgte ihm dahin nach, fiel daselbst verzweiflungsvoll auf die Kniee nieder und wiederholte sein Geständniß, indem er äusserte: er sei von seiner Schwägerin zum Zorn gereizt worden, weil sie ihn einen schlechten Kerl genannt und seine Aeltern geschimpft habe. Gleiches Benehmen zeigte er, als Landarzt W. in Begleitung des Holzingerschen Jugendfreundes U., mit Polizeidienern in das Zimmer trat, wo er von neuem seine Selbstanklage wiederholte, des Vorfalls mit dem Friseur erwähnte, und nach Ws. eidlicher Aussage, unter andern, erklärte: die Getödtete habe ihn durch Eifersucht zu der unglücklichen That veranlaßt.

Der Landarzt W. und nach ihm der Gerichtsarzt H. trafen den noch warmen Leichnam mit dem Gesicht auf dem Boden in seinem Blute liegen und brachten ihn in die zur Untersuchung der Halswunden nothwendige Rückenlage, worin er von der alsbald erschienenen Gerichtscommission gefunden wurde. Bei ihrem Eintritte in das Zimmer bemerkte dieselbe auf dem Boden, gleich beim Eingange einen zerbrochenen Weiberhaarkamm, einige abgerissene falsche Haarlocken und das Stück von einer abgerissenen Halskrause. Bei der Entkleidung des Leichnams fand sich in dem Oberkleide auf der rechten Seite der Brust ein dem Anschein nach frisch aufgerissenes Loch, das Hemd aber an dieser Stelle unverletzt.

Die sorgfältige Untersuchung des entkleideten Leichnams lieferte folgenden Befund:

An dem vorderen Theile des Halses waren alle Bedeckungen so durchschnitten, daß die Länge der Wunde wenigstens 5 Zoll betrug. Sodann zeigte sich die Luftröhre einen Zoll unter dem Kehlkopfe so durchschnitten, daß nur noch ein 2 Linien breiter Streif der hinteren Wand übrig war. Großentheils durchschnitten war ferner der Schlund, so wie auf der rechten Seite des Halses sämmtliche Muskeln, die äussere Jugularvene und die äussere Halspulsader (carotis externa) mit den in der Nähe dieser Blutgefäße liegenden Halsnerven. Gleiche Erscheinungen zeigten sich an der linken Seite, nur daß hier die Halspulsader (carotis sinistra) noch unverletzt war. — Was die äussere Beschaffenheit der Wunde betrifft, so war deutlich zu bemerken, daß dieselbe nicht mit einemmal, sondern nur durch mehrere Schnitte zugefügt worden sei.

Ausser diesen Halswunden fand sich übrigens an dem Leichnam durchaus keine Verletzung, noch sonst etwas Bemerkenswerthes. — Auch die am folgenden Morgen

vorgenommene Leichenöffnung gewährte im Wesentlichen nicht mehr, als sich schon aus der blos äusseren Besichtigung ergeben hatte. — Das Gutachten der Sachverständigen, welches sogleich zum Protokoll gegeben, und späterhin in ihrem schriftlichen Parere förmlicher ausgeführt wurde, lautete dahin: »die beschriebene bedeutende Verletzung des Halses, so wie die gesunde Beschaffenheit aller übrigen Theile des Körpers, setze es ausser allem Zweifel, daß die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, nämlich an der mehrerwähnten Verletzung des Halses, gestorben sei, und daher die gedachte Halswunde den erfolgten Tod als wirkende Ursache hervorgebracht habe.«

Als Holzinger, kurz nach vollbrachter That, im Hause umher lief, sah ihn die Dienstmagd Nägele in die Kindsstube gehen und daselbst etwas in dem Bette verstecken. Sie suchte nach und fand unter dem Kopfkissen ein blutiges Messer, das sie dem Schulz übergab, welcher es in dem obern Zimmer auf den Tisch legte, wo es von dem Gerichte in Verwahrung genommen wurde. Es war dasselbe ein gewöhnliches ziemlich stumpfes Tischmesser, mit einem hölzernen Griff und einer starken 6 Zoll langen Klinge. Der Inquisit erkannte es in seinem ersten Verhör für dasjenige, womit er seine Schwägerin umgebracht habe. Wann und wo Holzinger dieses Messer zu sich genommen, konnte zwar zu keiner vollkommen juridischen Gewißheit gebracht werden. Alle Umstände machen es jedoch höchst wahrscheinlich, daß dieses Messer, wie Inquisit behauptet, in dem obern Zimmer neben einem Kuchen gelegen habe, welchen seine Schwägerin zu vertheilen hatte. Am Abend vor der That war nämlich seiner Schwägerin ein Hochzeitkuchen zur Vertheilung in das obere Zimmer gebracht worden. Derselbe fand sich im Zeitpunkt des begangenen Verbrechens noch zur Hälfte unzertheilt an seinem Platze, so daß vermuthlich die Stücke einzeln, so wie Jemand etwas davon verlangte, herabgeschnitten wurde. Zu diesem Zwecke lag daher — wie auch Schulz und die beiden Dienstmägde, Nägele und Graf, vermuthen — höchst wahrscheinlich ein Messer daneben. Da nun gleichwohl nach der That weder bei dem Kuchen, noch anderswo in dem obern Zimmer ein Messer gefunden, auch von den Zeugen nicht bemerkt wurde, daß H., als er sich zuletzt aus dem Eßzimmer entfernte, ein Messer gehabt, ein solches zu sich genommen, oder darnach gesucht habe: so ist wohl sehr glaublich, daß eben das Messer, welches neben dem Hochzeitkuchen gelegen, das Werkzeug der Tödtung gewesen sei.

§. 2.

Holzingers Bekenntnisse.

Sogleich in seinem ersten (summarischen) Verhör legte Inquisit ein umständliches, wiewohl ziemlich eingeschränktes, Geständniß ab, welches wörtlich so lautet:

»Ich werde alles gestehen, was ich mir bewußt bin:«

»Ich habe, wie ich wohl einsehe, eine schreckliche That begangen; aber die Umstände haben so zusammengewirkt und mich zu der verübten That gleichsam mit Gewalt hingerissen, daß ich vor dem unbefangenen Auge jedes Menschenkenners in hohem Grade Entschuldigung verdiene. Mein Herz ist gut und nie in meinem Leben würde ich mich bei ruhigem Blute dazu haben verleiten lassen können, irgend Jemanden etwas Leides zuzufügen.«

»Der wahre Hergang der Sache ist folgender:«

»Die leibliche Schwester meiner verstorbenen ersten Ehefrau, die abgeschiedene Pfarrerin R., hat mir seit dem Tode meiner Frau das Haushalten geführt. Ich faßte Zuneigung zu ihr und wir wurden so vertraulich, daß wir bald nach dem Tode meiner Frau beisammen schliefen. Ich verübte sehr oft den Beischlaf mit ihr und ich

würde sie geheurathet haben, wenn sie mich nicht von einer Zeit zur andern hingehalten und einmal gesagt hätte, sie heurathe mich und das anderemal wieder, sie werde in ihrem Leben nie mehr heurathen. Ich entschloß mich daher eine andere Weibsperson zu heurathen und wurde — gestern mit der geschiedenen Johanna N. copulirt. Gestern vor acht Tagen den 27ten December 1818 fuhr ich nach Weißenburg, um meine zweite Ehefrau abzuholen und kam mit ihr Tages darauf hier an. Es fuhr der Schreinergeselle Karl Schulz von Weißenburg, ein Schwestersohn meiner zweiten Ehefrau, mit hierher und nahm bei mir sein Logis. Meine Schwägerin schien Zuneigung zu diesem Schulz zu haben und sagte mir auch unverholen: Schulz sei ihr lieber als ich. Diese Aeusserung machte mich eifersüchtig, weil ich meiner Schwägerin noch immer gut war. Ich trank mir daher im Verdrusse alle Tage, seitdem Schulz bei mir ist, in Arrak einen Raps und fing am vergangenen Mittwoch den 30ten v. Mts. mit dem Schulz absichtlich Verdruß an, indem ich zum Vorwande nahm, daß er meiner Schwester nachzugehen scheine. Ich hatte dabei die Absicht ihn zu veranlassen, sich aus meinem Hause zu entfernen und wieder nach Weißenburg zu gehen. Er that dieses aber nicht, sondern blieb hier. Gestern Morgens um halb 6 Uhr wurde ich mit meiner zweiten Frau copulirt. Als wir Mittags zwischen 1 und 2 Uhr bei Tische saßen, kam der Friseur L., um meine Schwägerin zu frisiren, indem diese Nachmittags mit uns zu einer Kindstaufe gehen wollte, da meine Frau von dem Kreis- und Stadtgerichtsboten Müller dahier zu Gevatter gebeten worden war. Meine Schwägerin entfernte sich aus dem Eßzimmer und ging mit dem L. in die Kindsstube, um sich daselbst ihre Haare zurecht machen zu lassen. Aus Eifersucht ging ich meiner Schwägerin nach, verfügte mich in die Küche, sah durch das Küchenfenster in die Kindsstube und bemerkte, daß L. meine Schwägerin auf das in der Kindsstube befindliche Bett hingelegt hatte und sie unzüchtig berührte. Dies erzürnte mich, ich ging in die Kindsstube, setzte den L. über sein Benehmen zur Rede und gab ihm eine Ohrfeige. Hierauf verfügte ich mich in das Eßzimmer und nach ungefähr einer Viertelstunde ging ich in den Tennen, um ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen. Meine Schwägerin war eben im Begriffe in unsere Staatsstube zu gehen, ich folgte ihr nach, in der Absicht, ihr über ihr Benehmen mit dem L. Vorwürfe zu machen. Als wir uns in der oberen Stube befanden, setzte ich meine Schwägerin über ihr Benehmen zur Rede. Dieselbe wurde äusserst heftig gegen mich und sagte unter andern zu mir: „„Du schlechter Kerl, ich werde dich noch so eifersüchtig machen, daß du zerbersten mußt; ich hätte gute Lust, dir dieß Messer in den Leib zu stechen.““ Dabei zeigte sie auf ein gewöhnliches Brodmesser, welches neben einem Stücke Kuchen auf dem Tische lag. Auch spuckte sie mir dabei ins Gesicht. Ich war betrunken und wurde nun durch dieses Benehmen meiner Schwägerin dergestalt in Hitze und Zorn versetzt, daß ich meiner gar nicht mehr mächtig war und mich in einem Zustande befand, wo ich die Folgen meiner Handlungen durchaus nicht überlegen konnte. Ich ergriff daher, nachdem mich meine Schwägerin noch zuvor auf die Brust gestoßen hatte, das auf dem Tische gelegene Messer, packte meine Schwägerin, warf sie zu Boden und schnitt sie in den Hals. Ob ich sie nur einmal oder öfters und wie oft geschnitten habe, weiß ich mir aus dem Zustande meiner Trunkenheit und der höchsten Aufwallung des Zorns nicht mehr zu erinnern. Erst nachdem meine Schwägerin im Blute dalag, kam ich zur Besinnung, entfernte mich bestürzt aus dem Zimmer und klagte mich laut als den Thäter an. — Ich war in einem Zustande, in welchem mir die an sich schreckliche That nicht zugerechnet werden kann. Meine Schwägerin war selbst die Veranlassung meiner Trunkenheit: denn sie holte gestern Vormittag eine ganze Bouteille Arrak aus dem Keller herauf und veranlaßte mich dadurch mehr zu trinken als ich vertragen kann; denn ich trank die halbe Bouteille aus und ausserdem habe ich noch ungefähr 2 Bouteillen Wein getrunken; auch trank ich ungefähr 2 Maas braunes Bier, wodurch ich berauscht wurde.“

Das Protokoll über das summarische Verhör schließt mit der Bemerkung: »Inquisit, der fast beständig weinte und schluchzte und sich überhaupt sehr reuevoll benahm, habe gar nicht zu wissen geschienen, daß seine Schwägerin bereits völlig todt sei, weil er unmittelbar vor seiner Abführung in den Arrest den Commissarius mit großer Gemüthsbewegung gefragt: ob denn seine Schwägerin durch ärztliche Hülfe nicht gerettet werden könne?«

Nachmittags zu dem Leichnam geführt, äusserte er auf die Frage: ob er solchen kenne? »Ja, dies ist der Leichnam meiner entseelten Schwägerin, der abgeschiedenen Pfarrerin R. Der Hals ist ihr entzwei geschnitten und dies habe ich gethan, aber sie gab die Veranlassung dazu, indem sie mich auf den höchsten Grad des Zorns reizte. Daß übrigens meine Schwägerin durch die ihr zugefügte Verwundung wirklich gestorben sei, wußte ich nicht, als ich mich in der Bestürzung von ihr entfernte, nachdem sie in ihrem Blute gelegen war.« Es benahm sich übrigens Inquisit bei der Recognition wie ein Verzweifelnder.

In den folgenden Verhören beharrte Inquisit bei seinem ersten Bekenntnisse. Was er hinzufügt, sind entweder bloße Wiederholungen oder Erläuterungen und genauere Bestimmungen einzelner Nebenumstände, von welchen die meisten bereits in unsere Geschichtserzählung aufgenommen sind.

Was die Trunkenheit betrifft, in welcher er sich zur Zeit der That will befunden haben, so gibt er an: er habe gleich nach der Trauung ½ Flasche Arrak, hierauf zwischen 9 und 10 Uhr 2—3 Maas braunes Bier, zwischen 11—12 Uhr ungefähr 5 Schoppen Wein, und um 1 Uhr im Keller wieder ungefähr 1 Schoppen getrunken, wiewohl er in der Regel nicht Wein zu trinken pflege; er habe den Arrak getrunken wegen Leibschmerzen, und späterhin den Wein, besonders nach dem Vorfalle mit Anton L., um sich die Grillen zu vertreiben. Auf den Vorhalt: es ruhe der Verdacht auf ihn, daß er absichtlich getrunken, um sich zu der schon von ihm beschlossenen Tödtung seiner Schwägerin Muth zu machen, antwortete er: »Ich hatte keinen bösen Gedanken und meine Schwägerin war mir so lieb, daß ich, das weiß Gott, nicht im Stande gewesen wäre, ihr absichtlich (?) Leid zuzufügen.«

Als ihm hiegegen bemerkt wurde: aus der Art der Verwundung gehe doch deutlich genug hervor, daß er den Tod seiner Schwägerin beabsichtigt haben müsse, — berief er sich von neuem auf den Zustand von Wahnsinn, in welchem er sich zur Zeit der That befunden habe, indem er hinzufügte: von Jugend auf habe er kein Blut sehen können, und sei beim Aderlassen krank und ohnmächtig geworden.

Den Vorfall in dem Putzzimmer und die angebliche nächste Veranlassung zur That, erzählt er im Wesentlichen wie im summarischen Verhöre, und äussert sich noch weiter über seinen Gemüthszustand mit den Worten: »In dem trunkenen Zustand, in welchem ich mich befand, versetzte mich das unerwartete Benehmen meiner Schwägerin (ihre Schimpfreden, das Spucken in's Angesicht ꝛc.) in den höchsten Grad der Hitze des Zorns, welchen es nur geben kann; denn ich wußte gar nicht mehr, wo ich sei. Ich war meiner nicht mächtig und weiß heute nicht, was ich in diesem Zustande that; nur so viel kann ich mich erinnern, daß ich das auf dem Tische gelegene Messer ergriff, meine Schwägerin packte, sie zu Boden drückte, und sie in den Hals schnitt. Ich war auffer mir; mein Körper hat gehandelt, aber ich war mir keines Vorsatzes bewußt. Ich handelte wie ein Rasender, ohne zu wissen was ich that. Ich bin mir nicht einmal mehr bewußt gewesen, daß ich das Messer in der Hand hatte. Erst nachdem meine Schwägerin im Blute dalag, kehrte auf einmal meine Besinnung zurück. Dennoch war ich ganz verwirrt und weiß nicht, was ich in diesem verwirrten Zustande anfing. Nur so viel weiß ich, daß ich im Schrecken zu meiner Hausfrau, einer Oberförsterin, lief. Ach! wäre das unglückliche Messer nicht auf dem Tisch gelegen, so befände ich mich nicht in diesem Unglück!« — Nachdem er — aufgefordert genau anzugeben, welche lebensgefährlichen Handlungen er gegen seine Schwägerin

unternommen habe — sich auf den Zustand seiner Geistesabwesenheit berufen hatte, fuhr er fort: »im Allgemeinen weiß ich mir nur so viel zu erinnern, daß ich das Messer, auf welches mich meine Schwägerin aufmerksam gemacht hatte, ergriff, meine Schwägerin anpackte, sie zu Boden warf und ihr in den Hals schnitt.« Mit welcher Hand er das Messer ergriff? auf welche Weise er seine Schwägerin angepackt? wie sie sich dabei benommen? ob sie sich zur Wehre gesetzt? von allen diesem behauptete er nichts zu wissen und äusserte — nachdem man ihm vorgehalten, daß der auf dem Boden liegende Haarkamm, die falschen Locken, das Stück Halskrause, das Loch im Kleide der Schwägerin, deren Gegenwehr bezeugten: — »dieses möge wohl so sein, er wisse aber nichts davon.« Als ihm eröffnet wurde: daß die Verwundung durch mehre Schnitte bewirkt worden sein müsse, erwiederte er: »daß ich meiner Schwägerin in den Hals geschnitten habe, weiß ich wohl; ob ich sie aber öfter und wie oft geschnitten habe, weiß ich nicht mehr; denn ich handelte nicht mit Ueberlegung, sondern in dem Zustande der Geistesabwesenheit.« Er behauptet ferner: »daß er, als er seine Schwägerin wie tod-daliegen gesehen, dennoch geglaubt habe, sie sei noch zu retten, bis er zum Leichnam geführt, die Gewißheit ihres Todes erlangt habe.« Er versicherte endlich: er habe Niemand, während und unmittelbar nach der That, in das Zimmer treten sehen; er wisse nicht, daß Schulz ihn noch über der That betroffen, daß er (was indessen wohl möglich sein kann) zu diesem gesagt: »ich bin der Mörder dieser Hure!« eben so wenig, wohin das Messer gekommen, daß er es auf den Fußboden geworfen, dann wieder aufgehoben und endlich in das Bett versteckt habe.

Unter dem Vielen, dessen er sich nicht mehr zu erinnern behauptet, ist besonders eine Begebenheit merkwürdig, die nach dem Vorfalle mit dem Friseur, zwischen seinem Aufenthalte im Keller und dem Zusammentreffen mit seiner Schwägerin in dem obern Zimmer in der Mitte liegt: nämlich der Vorfall mit seiner Schwägerin im Eßzimmer, in Beisein des Schulz und der Dienstmagd Nägele. Durch Fragen und Vorhaltungen veranlaßt, gab er an: er könne sich nicht erinnern, seine Schwägerin, nach dem Vorfalle mit dem Friseur, eher wiedergesehen zu haben, als oben auf der Treppe, da sie eben in das Putzzimmer gehen wollte. Daß er unmittelbar vorher im Eßzimmer mit ihr gewesen, sie zu versöhnen gesucht, ihren Hals umschlungen, aber hierauf, unter Schmähworten seine Abfertigung von ihr erhalten habe, sie alsdann sogleich aus dem Zimmer gegangen und er ihr nachgefolgt worden sei: von allem diesem, obgleich er es als möglich zugab, behauptete er nichts mehr zu wissen; in dem trunkenen Zustand, in welchem er sich damals befunden, könne er sich nicht jeden Umstandes mehr erinnern.

§. 3.

Die mediciniſche Fakultät kommt dem Verbrecher zu Hülfe.

Inquisit selbst hatte schon in seine Bekenntnisse die wiederholte Einrede mangelnder Zurechnungsfähigkeit mit so viel Klugheit und Geschick einzuflechten gewußt, daß dessen Vertheidiger wenig mehr übrig blieb, als dieselbe in den gehörigen Formen geltend zu machen. Auf sie allein konnte er seine Hoffnung für seinen Klienten bauen. Um sich aber des Gelingens zu versichern, mußte die Hauptfrage, wo möglich, aus dem Gebiete richterlicher Beurtheilung heraus, in die Hände der medicinischen Fakultät gespielt werden. Der Vertheidiger leitete seine künftige Vertheidigung vorläufig durch die Behauptung ein: »daß das Gehirn und Nervensystem des Holzinger im Augenblicke der unglücklichen That ganz zerrüttet, er selbst in einem Zustande von Raserei

gewesen sei," und verlangte hierüber die Einholung ärztlicher Gutachten, wozu er den Landgerichtsarzt mit Zuziehung des Hausarztes des Inquisiten in Vorschlag brachte.

Eigentlich war nun hier der Fall zur Einholung gerichtsärztlicher Gutachten durchaus nicht gegeben, und der Vertheidiger hätte mit seinem ungeeigneten Gesuch von Rechtswegen abgewiesen werden sollen. Nur bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit ist die Voraussetzung dazu vorhanden; zweifelhaft ist aber die Zurechnungsfähigkeit nur alsdann, wenn aktenmäßig Thatsachen vorliegen, aus denen wenigstens die Vermuthung hervorgeht, es möge der Angeschuldigte nicht aus verbrecherischen Antrieben die That gewollt, sondern im krankhaften Zustande des aufgehobenen Vernunft- und Verstandesgebrauchs dieselbe hervorgebracht haben. "In allen den Fällen," sagt Heinroth*), "wo der Impuls zur freien That klar vor Augen liegt, ist es mehr als überflüssig, eine physisch-ärzliche Exploration zu verlangen. Dieses würde so viel heißen: als den Verbrecher absichtlich zum Vernunftberaubten stempeln zu wollen. Auch kann weder die Aeusserung des Verbrechers, noch die Vermuthung des Sachwalters, daß derselbe aus blindem Antriebe, oder in der Verworrenheit seine That begangen, zu einem Antrage auf gerichtliche Exploration berechtigen, sobald die Bedingungen zur freien That factisch vor Augen liegen." — Diese Bedingungen lagen aber, sowohl nach dem eignen Geständnisse, als nach allen erwiesenen Umständen, wie nicht leicht in einem andern Falle, in dem gegenwärtigen sonnenhell vor Augen. Denn

1) nach seinen, sowohl gerichtlichen als aussergerichtlichen Geständnissen, hatte Holzinger seine Schwägerin in aufwallendem Grimm beleidigter Liebe und gereizter Eifersucht getödtet, also zum Zwecke der Befriedigung dieser Affecte und Leidenschaften, mithin aus verbrecherischen Antrieben, in einer verbrecherischen Absicht, und dieser Absicht auf das verständigste entsprechend gehandelt: wodurch denn ohne weiteres selbst der bloße Gedanke an die Möglichkeit einer Seelenkrankheit, als Ursache der That, aufgehoben war. Denn eben in jenen eingestandenen und erwiesenen Umständen lag der Beweis des Gegentheils vor und dem Richter blieb nichts weiter übrig, als die Beantwortung der Frage: ob der Verbrecher aus überlegtem oder nichtüberlegtem Vorsatze, als Mörder oder als bloßer Todschläger gehandelt habe?

Hiezu kommt

2) daß Inquisit, um sich, wo möglich, als einen nicht zurechnungsfähigen Menschen darzustellen, auf keine andere Geistesverwirrung, keinen andern Wahnsinn, keine andere Wuth sich berufen konnte, als auf diejenige, welche erst aus eben den Leidenschaften, die ihn zu der That antrieben, aus eben dem verbrecherischen Entschlusse, welcher durch jene Leidenschaften bestimmt wurde, und aus dem Vollbringen der jenem Entschlusse entsprechenden That hervorgegangen sind. Wer ist so leer von aller Erfahrung, um nicht zu wissen, daß unter 100 Mördern, Todschlägern ꝛc. kaum einer zu finden sein wird, der nicht seinen Seelenzustand bei und während der That als einen Zustand der Besessenheit, des Ausserstchseins, des Wahnsinns, der Raserei u. s. w., und zwar ganz der Wahrheit gemäß, beschriebe? Allein der Wahnsinn der Leidenschaft und der bösen That entschuldigt weder vor der Gerechtigkeit, noch vor dem Gewissen, weil derselbe aus der schon begründeten That entsteht, weil er erst dann eintritt, wenn der zurechnungsfähige Willensakt schon vorhanden und bereits in seinem Wirken begriffen ist. Sehr richtig sagt auch hierüber Heinroth**): "Der Schein der Unfreiheit, der bei jedem Verbrechen durch die Ueberwältigung der Vernunft von der Gewalt des verbrecherischen Antriebes, z. B. des Hasses, oder der Eifersucht, so wie durch die Umnebelung des Verstandes im Augenblicke der hervorbrechenden Leidenschaft ent-

---

*) Ueber das falsche ärztliche Verfahren bei criminalgerichtlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände. In Hitzigs Zeitschrift. Jahrg. 1828. 1. Bd. S. 125. f.

**) a. a. O.

steht, kann um so weniger gelten, je mehr gerade diese Momente den Charakter der Schuld und des Verbrechens bestimmen. Denn darin besteht ja bekanntlich die Schuld, daß der vernunftbegabte Mensch sich von der Leidenschaft überwältigen und seinen Verstand durch sie gefangen nehmen läßt. Der Beweis der Vernunftberaubtheit kann nicht aus dem leidenschaftlichen Triebe, welcher den Willen, und aus der Verblendung, die den Verstand fesselt, sondern er muß aus den eigenthümlichen Zeichen der Vernunftberaubtheit abgeleitet werden.« — Der Mensch in seiner höchsten Leidenschaft verliert an diese immer seine ganze Person; er denkt, fühlt, begehrt nur in ihr, mit ihr, durch sie; alles, was in ihm und auſſer ihm ist, und nicht mit ihr in unmittelbarer Beziehung steht, verschwindet aus seinen Sinnen, wie aus seinem Bewußtsein und nun ist er in so fern allerdings auſſer sich (und auſſer der Welt), als er, in der höchsten Extase, sich seiner Persönlichkeit nur noch in dem kleinen Punkte, auf welchen die Leidenschaft seine ganze Seelenthätigkeit zusammengezogen hat, nämlich in dem Gegenstand der Leidenschaft und der leidenschaftlichen Handlung selbst, bewußt wird. Er sieht nichts, hört nichts, fühlt nichts, als nur sie und sich in ihr. Weil er ganz nur bei der That ist, ist er selbst für nichts anderes, und anderes für ihn nicht da. Entschuldigte dieses Auſſersichsein, diese Betäubung der Sinne, diese Verwirrung oder vielmehr Blendung des Verstandes einen Verbrecher, so wäre gerade der Moment der Verschuldung zugleich ein Moment der Aufhebung alles Verschuldens.«

Was den Beweis: daß Holzinger in vollkommen zurechnungsfähigem Zustand gehandelt habe, weit über allen denkbaren Zweifel hinaus erhebt, ist übrigens noch

3) die Thatsache, daß er nicht nur unmittelbar nach vollbrachter Tödtung sich derselben als eines von ihm verübten Verbrechens bewußt gewesen ist, — wie sein Ausruf: ich bin der Mörder dieser Hure! seine wiederholten Selbstanklagen und sein Verlangen, daß sogleich sein Verbrechen der Obrigkeit angezeigt werden möge, auf das klarste beweisen — sondern auch, daß er seinen ganzen Seelenzustand, die Veranlassungen, das Entstehen und Wachsen, sowie den endlichen Ausbruch seiner Leidenschaften haarklein und im schönsten Zusammenhange seinem Richter auseinander zu legen und solchergestalt über seinen angeblich nicht zurechnungsfähigen Gemüthszustand, aus eigner Beobachtung genaue Rechenschaft zu geben weiß. Wer sich dessen, was er gethan hat, als eines Verbrechens erinnert, war sich auch des Verbrechens als eines solchen zur Zeit, da er es beging, bewußt. Der Wahnsinnige freut sich entweder des Begangenen, oder spricht davon wie von einem gleichgültigen Ereignisse; erwacht er aus seinem vorigen Zustande, so ist alles, was er in demselben gethan, entweder wie ein Traum verflogen, oder er ist sich desselben nur noch dunkel wie eines matten Traumbildes bewußt. Ein angeblich Wahnsinniger, der nun aber gar die innere Geschichte seines Wahnsinns aus eignem Bewußtsein zu geben vermöchte, wäre das ausgemachteste psychologische Wunder, und gliche vollkommen einem Menschen, der uns zwar steif und fest versicherte, daß er stockblind oder stocktaub sei, zugleich aber erzählte, was er der Blinde in der Blindheit mit seinen Augen gesehen, er der Taube in der Taubheit mit seinen Ohren gehört habe.

Bei allen dem ging das Untergericht auf den Antrag des Vertheidigers ein und forderte sowohl den Landgerichtsarzt, als auch Holzingers Hausarzt zu Erstattung eines Gutachtens über den Gemüthszustand des Verbrechers auf.

Die Meinungen waren getheilt. Der Letzte gestand zwar zu, daß weder Blödsinn noch Wahnsinn, weder vor noch nach der That, an dem Inquisiten jemals habe beobachtet werden können; und daß, wenn seine Mutter und Großmutter, wie zu den Akten erwiesen, viele Jahre lang an einem melancholischen Wahnsinn gelitten, hieraus wohl auf gleiche Krankheitsanlage, nicht aber auf das wirkliche Dasein solcher Krankheit ein Schluß zu ziehen sei; endigte jedoch sein Gutachten mit dem Ausspruche: »daß H. in dem höchsten Grade eines durch Trunkenheit, Eifersucht und Zorn erregten Affekts, sein Selbstbewußtsein verloren und in einem unfreien Zustande die That an seiner

Schwägerin vollzogen habe.“ — Hingegen lautete das Ergebniß des landgerichtsärztlichen Gutachtens: „es könne weder mit Gewißheit noch mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß das Gehirn- und Nervensystem Hs. in dem Augenblicke der Tödtung ganz zerrüttet und derselbe in einem Zustande der Raserei gewesen sei.“

Beide Gutachten stimmten gleichwohl, aus dem rechtlichen Standpunkte betrachtet, im Wesentlichen mit einander überein. Das eine wie das andere suchte darzuthun, daß keine eigentliche Seelenkrankheit in Holzinger nachzuweisen sei; und wenn sich das Gutachten des Landgerichtsarztes von dem des Hausarztes darin unterschied, daß jenes eine Geisteszerrüttung zur Zeit der Vollbringung der That läugnete, dieses die Abwesenheit des Selbstbewußtseins, jedoch nur in Folge eines durch Trunkenheit, Eifersucht und Zorn erregten Affekts behauptete: so war diese Verschiedenheit von keiner praktischen Bedeutung, weil, es mochte Holzinger bei Ausführung der That bei vollem klarem Selbstbewußtsein, oder, in Folge des verbrecherischen Antriebs und Entschlusses ausser sich, ja ganz rasend gewesen sein, ihm, in dem einen wie in dem andern Falle, die Tödtung seiner Schwägerin zugerechnet werden mußte.

Es wurde gleichwohl die Versendung der Akten an ein Medicinal-Collegium beschlossen, welches am 20ten April 1819 ein Gutachten erstattete, das, jedoch nur als ein Muster psychischer Gutachten wie sie nicht sein sollen, hier die öffentliche Ausstellung und nähere Betrachtung verdient.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über Willensfreiheit und nach einer einleitenden Erzählung des Vorfalls (welcher übrigens, ohne Rücksicht auf andere erwiesene Umstände, lediglich die Bekenntnisse des Inquisiten zum Grunde gelegt werden) kommt das Gutachten zuvörderst auf die mit Beängstigung verbundenen Blutwallungen nach dem Kopfe, an welchen Holzinger, nach Versicherung seines Hausarztes gelitten habe, wobei bemerkt wird, daß solche Wallungen „eine Disposition zu Affektionen des Gehirns geben, durch welche dessen Funktionen, im Momente irgend eines physischen oder psychischen Reizes gestört würden, ohne daß gerade vor oder nachher eine Krankheit vorhanden sein müsse.“ — Da ferner H. als Choleriker bei unbedeutenden Anlässen so jähzornig geworden sei, daß er Biergläser den Leuten an den Kopf geworfen, Bierkrüge zerschmettert und Billets zerrissen habe: „so spreche sich dadurch eine Anlage zur krankhften Zornmüthigkeit aus.“ — „Ferner finde bei H. eine erbliche Anlage zur Geistesverwirrung statt,“ weil Mutter und Großmutter an einer melancholia hypochondriaca gelitten. Es lehre aber eine „allgemeine Erfahrung, daß Geisteskrankheiten erblich seien.“ — Zwar werde nicht immer diese erbliche Anlage zur wirklichen Krankheit, und ein Mensch könne dabei sein ganzes Leben lang vollkommen vernünftig und verständig sein. „Allein diese Anlage könne auch eine verborgene Geisteszerrüttung begründen, welche beim Zusammenwirken von ungünstigen Einflüssen zum Ausbruch komme und den Menschen momentan in den Zustand der Unfreiheit des aufgehobenen Selbstbewußtseins versetze.“ H. habe sich zwar immer wie ein verständiger Mann erwiesen; dadurch sei aber noch keineswegs entschieden, „ob keine verborgene Geisteszerrüttung bei ihm Statt finden könne.“ — Hiezu komme der berauschte Zustand desselben, in welchem er sich aktenmäßig zur Zeit der That befunden habe. „Daß aber Berauschung wahre Geistesverwirrung, aufgehobenes Selbstbewußtsein bewirke“ (sollte wohl heißen: bewirken könne) sei eine bekannte Thatsache.“

Alle diese vorausgesetzten Möglichkeiten werden nun endlich in Masse auf folgende Weise zusammengefaßt:

Holzinger, ein Mensch von hitzigem jähzornigem Temperamente, mit häufigen Wallungen des Bluts gegen den Kopf behaftet, durch erbliche Anlage zur Geistesverwirrung disponirt, seit mehren Tagen durch Eifersucht auf seine Schwägerin gequält, gewiß auch beunruhigt durch seine Verbindung mit einer 40jährigen Frau, zu der er wegen der Liebe zu seiner Schwägerin wenig Neigung fühlen konnte, berauscht durch den Genuß vieler geistiger Getränke, erhitzt durch den Auftritt mit dem L., folgt in

diesem Zustande seiner Schwägerin in das obere Zimmer, um sie wegen ihres Benehmens mit dem Friseur zur Rede zu stellen. Hier wird er unerwartet von der Person, die er so sehr liebte, die selbst diesen Morgen ihn zum Beischlaf verleitet hatte, mit den empfindlichsten Schimpfworten empfangen, sie droht, ihn durch Eifersucht tod zu quälen, ja sogar ihm ein Messer in den Leib zu stechen. War es nun anders möglich, als daß Holzinger unter seinen individuellen Verhältnissen augenblicklich in den höchsten Grad des Zorns versetzt werden mußte? In diesem Affekte ergriff er augenblicklich das zufällig auf dem Tische gelegene Messer und verübte die schreckliche That. Entschluß und Ausführung waren somit das Werk des Augenblicks. — Der höchste Grad eines Affekts aber, vorzüglich des Zorns, kann eine momentane gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes, mit andern Worten, einen Zustand des aufgehobeneu Bewußtseins, der Unfreiheit bewirken. Es sind Beispiele von der tödlichen Wirkung des Zorns bekannt, eben so sind anhaltende Geisteszerrüttungen aller Art, Blödsinn, Wahnsinn, Manie nicht selten die Wirkung heftiger Gemüthsbewegungen, um wie viel leichter kann eine vorübergehende Störung der Gehirnthätigkeit durch heftigen Affekt hervorgebracht werden, deren Wirkung eine gänzliche Bewußtlosigkeit ist? — Es ist höchst wahrscheinlich, daß beim Holzinger dieser Zustand eingetreten sei. Denn wenn je der Affekt des Zorns bis zur Verwirrung der Sinne und des Verstandes gesteigert werden kann, so waren beim H. gewiß alle Momente vereinigt, um einen solchen Grad dieses Affekts zu bewirken. Sein bereits seit mehren Tagen beunruhigtes Gemüth, sein für sich schon jähzorniges Temperament, seine Wallungen des Bluts gegen den Kopf, die Berauschung, deren unmittelbarer Einfluß auf Störungen der Gehirnthätigkeit bekannt ist, sind gewiß als Momente zu betrachten, unter deren Einfluß der höchste Grad des Zorns in einen Zustand von Verwirrung, von Unfreiheit übergehen mußte. Diese Wahrscheinlichkeit wird noch mehr erhöht und zur Gewißheit erhoben, wenn man die erbliche Anlage als mitwirkendes Moment in Betrachtung zieht, durch welche die Möglichkeit einer verborgenen temporären Verrücktheit begründet ist. Zwar findet sich nirgends im Benehmen des H. eine Spur einer offenbaren Geistesverwirrung. Ueberall fehlen die positiven Kennzeichen dazu. Allein dies beweist nichts gegen die Möglichkeit der verborgenen temporären Verrücktheit. Eine Anlage zur psychischen Krankheit nimmt nicht selten erst, wenn ein heftiger Affekt als erregende Ursache wirkt, in der gewaltsamen Handlung selbst, wenn auch nur auf kurze Dauer, ihren Ausbruch, was im gegebenen Fall Statt gefunden zu haben scheint, wo also die Handlung als gemeinsames Erzeugniß der durch Affekt bewirkten Verstandesverwirrung und der verborgenen temporären Geisteszerrüttung betrachtet werden muß. Merkwürdig sind die Worte des H., mit welchen er sich wiederholt über seinen Zustand während der Handlung ausspricht. Ich befand mich, sagt er, plötzlich in einem Zustande, welcher dem Wahnsinn gleich ist, in welchem ich gänzlich ausser Stand war, einen vernünftigen Gedanken zu fassen. Erst nachdem es zu spät war, kehrte meine Besinnung zurück. Auch spricht sich in der Handlung selbst dieser Zustand des verlornen Selbstbewußtseins, der Unfreiheit aus. Der Mensch, der sonst den Anblick des Blutes nicht vertragen konnte, mordet seine geliebte Schwägerin auf eine schreckliche Art, er zieht durch den bereits blutigen Hals das blutige Messer, welche plötzliche Veränderung seiner Natur! Er mordet an einem Orte, zu einer Zeit und unter Umständen, unter welchen nur ein Verrückter morden kann. Er sieht in seiner Verwirrung anfangs den im Zimmer stehenden Schulz nicht; ruft diesem, so bald er ihn sieht, laut entgegen: ich bin der Mörder dieser Hure! wiederholt diesen Ausruf, als er mit blutigem Messer hinter den Hausgenossen die Stiege herunterläuft; verbirgt nun sein Messer im Angesicht der Kindsmagd (?) in das Bett, läuft, nach Zeugenaussagen, wie ein Rasender, sich überall als Mörder anklagend im Hause herum, ruft nach der Polizei und fängt nun erst an, über seine Handlung in Jammern und Klagen auszubrechen. — Bemerkenswerth ist vorzüglich, daß er sich von jenem Augenblicke

an, wo er das Messer ergriff, auf den weitern Hergang der Sache nicht mehr erinnern will, daß er ferner bis auf den Augenblick, wo er zum Leichnam geführt wurde, nicht zu wissen schien, daß seine Schwägerin tod sei, ob er sich gleich in dem ersten Augenblicke als Mörder angeklagt hatte. Momente, welche auf das verlorne Bewußtsein während der That hindeuten."

Nach der gegebenen Darstellung nun finden wir uns, den Grundsätzen der gerichtlichen Medizin gemäß, veranlaßt, als Resultat unserer Untersuchung mit Gewißheit die Behauptung aufzustellen:

> „daß sich Holzinger zur Zeit der That in einem theils durch den höchsten Grad des Affekts, theils durch erbliche Anlage bewirkten Zustande der Geistesverwirrung oder Unfreiheit befunden habe."

Nach diesem Gutachten hätte nun also der unschuldige unglückliche Inquisit, welcher an seinem Hochzeittage seine Schwägerin, wie der Metzger ein Thier, abgeschlachtet hatte, straffrei entlassen werden müssen und es wären nicht einmal die Voraussetzungen gegeben gewesen, unter welchen der Gerichtshof sich vernünftigerweise hätte für berechtigt halten dürfen, der öffentlichen Sicherheit wegen, die Verwahrung des Losgesprochenen in einem Irrenhause anzuordnen. Denn H. befand sich, wie dieses Gutachten selbst anerkennt, während seines ganzen Lebens bei gesundem Verstande, verfiel nur einige Sekunden lang, um seine Schwägerin umzubringen, in Geistesverwirrung, und wurde sogleich durch die Handlung selbst, in welcher einzigen Krankheitserscheinung auch die Krankheit sich gleichsam entlud und ausschüttete, wieder vollkommen gesund. Zwar hat das Medicinal-Collegium nicht verfehlt, seinen Patienten mit den Anlagen zu fast allen Krankheiten der psychischen Pathologie zu versehen; da jedoch, wie dieses Gutachten selbst einräumt, solche Krankheitsanlagen ohne wirkliche Krankheiten bestehen können: so wird es nicht wohl thunlich sein, einen geistig Gesunden oder von einer Geisteskrankheit wieder Genesenen, blos deswegen in eine Irrenanstalt zu versetzen, weil er vielleicht irgend einmal noch krank werden könne, — es müßte denn jeder Choleriker, der an Congestionen nach dem Kopfe leidet, dessen Mutter und Großmuttter an der melancholia hypochondriaca krank gewesen sind, zumal wenn er eifersüchtig eine 30jährige Schwägerin liebt, und jetzt eine 40jährige doppelte Wittwe heurathen soll, sobald als möglich in das Irrenhaus gebracht werden.

Unser Holzinger erscheint nach diesem Gutachten als ein zweiter geistiger Hiob oder Lazarus, vielmehr als das lebendige Exemplar einer Musterkarte der allerverschiedenartigsten Seelenkrankheitsdispositionen, welche, wunderbarer Weise, 30 Jahre lang versteckt geblieben sind, um gerade erst am 3ten Januar 1819 Nachmittags 2 Uhr in der Tödtung eines Menschen zu erscheinen und einige Minuten nachher wieder zu verschwinden. Dieser unglückliche H. litt erstlich, wegen seiner Blutwallungen an der Anlage zu einer krankhaften Gehirn-Affektion, welche für sich allein schon, besonders wenn sie durch Aerger und geistige Getränke erregt wird, eine vorübergehende Geistesabwesenheit wird bewirken können. Er ist zweitens ein leicht in Zorn aufbrausender Mensch, wodurch der Keim zu einer zweiten Seelenkrankheit, nämlich die Zornwuth indicirt wird. Ueberdies bekam er, als Erbstück von seiner Mutter und Großmutter eine geheime melancholia hypochondriaca mit auf die Welt, welche in der Person der ersten Erblasserin zuweilen, wie das Gutachten noch bemerkt, „in Manie, ja, man darf sagen, in furor ausgebrochen ist;" folglich, unter den widrigen Einwirkungen des 3ten Januar, auch in H. als Manie und furor ausgebrochen sein kann. Da jedoch, ungeachtet der „allgemeinen Erfahrung, daß Geisteskrankheiten erblich sind," oft auch die Erfahrung lehrt, daß sie nicht erblich sind; so wird sogleich diese Schlußlücke durch eine vierte, in neueren Zeiten mächtig grassirende, Seelenkrankheit, die „verborgene Geisteszerrüttung" ausgefüllt, welche, unter dem Namen manie sans délire, amentia

occulta bekannt*), die seltsame Eigenschaft hat, daß der Mensch bei offenbarem Verstand gleichwohl im Geheimen wahnsinnig, und daß das einzige, sogleich wieder verschwindende Symptom des hinter dem Verstand versteckten Wahnsinns, die augenblickliche Tollheit — eines Verbrechens ist. — Nun hat aber auch H. am 3ten Januar viel und vielerlei getrunken, daher mußte dieser Mann, in welchem so vielerlei schwere Geisteskrankheiten unter der Decke des Verstandes schliefen, entweder durch den Trunk, oder durch eine oder alle jener durch Trunk aufgeweckten Seelenkrankheiten, — und da er überdies an erwähntem Unglückstage durch Eifersucht und Zorn äusserst aufgeregt war, zugleich durch diese, ebenfalls in Verbindung mit den geheimen Krankheiten — um Verstand und Bewußtsein kommen. — Schade, daß nicht Holzinger ein Frauenzimmer und am 3ten Januar menstruirt gewesen ist; alsdann hätte, auf den Grund einiger merkwürdigen neueren Entdeckungen**), auch noch ausgeführt werden können, daß H., in Folge des eingetretenen Monatsflusses, sich in einem unfreien Zustande befunden und deshalb seine Schwägerin umgebracht habe.

Daß die in jenem Gutachten zu einem seltsamen Bunterlei zusammengehäuften Elemente, aus welchen, bald einzeln, bald zusammengenommen, Hs. Mordtollheit hergeleitet wird, großentheils unter sich selbst im Widerspruche stehen, fällt wohl von selbst in die Augen. Hat der Trunk, entweder allein, oder in Verbindung mit den Leidenschaften der Eifersucht und des Zorns, ihn um Verstand und Willen gebracht, so hatte die mania occulta mit seiner Handlung nichts zu schaffen. Und wenn allenfalls seiner Mutter melancholia hypochondriaca in ihm damals zur Tollheit ausgebrochen ist, so bedurfte es weder des Trunks, noch der Eifersucht, noch des Zorns, um die Christiane umzubringen.

Mit Ausnahme einiger Kleinigkeiten, beruht in diesem Gutachten alles auf lauter Möglichkeiten, welche nach und nach zu Wahrscheinlichkeiten, und endlich am Schluß zu einer Gewißheit potenzirt werden, welche, um unerschütterlich zu sein, nur an dem kleinen Fehler leidet, daß sie, wie schon oben gezeigt worden, den eigentlichen Punkt gar nicht berührt und in dieser Beziehung die sonnenklare Gewißheit des Gegentheils wider sich hat. Aus einer möglichen krankhaften Hirnaffektion, aus einer möglichen krankhaften Zornwuth, aus einem möglichen, in Wuth ausgebrochenen Erbstück von melancholia hypochondriaca, und aus einer möglichen mania occulta noch obendrein, kommt niemals auch nur eine halbe Gewißheit darüber heraus, daß von allen diesen Stücken ein einziges wirklich vorhanden gewesen sei, zumal wenn der klare Beweis, daß der Verbrecher aus verbrecherischen Antrieben, mit Verstand und Bewußtsein gehandelt habe, in seiner That selbst schon gegeben vorliegt. Krankheit wird nicht vermuthet; sie muß aus erwiesenen Thatsachen entweder als gewiß oder wahrscheinlich vorhanden bestimmt dargethan sein, wenn damit ein Verbrechen vor dem Gesetz entschuldigt werden soll. Eines der ersten Prinzipien, nach welchen der menschliche Verstand über Erfahrungsgegenstände urtheilt, ist: daß was bisher bestanden und fortgedauert hat, auch noch bestehe und fortdauere, so lange nicht eine Veränderung erwiesen ist. Je länger ein bestimmter Zustand gedauert hat, ein desto stärkerer Ueberzeugungsgrund ist in der bisherigen Dauer für dessen Fortdauer gegeben. Und so

---

„Die amentia occulta," sagt Heinroth in der oben angeführten Abhandlung S. 152 f. „kommt mit den ehemaligen qualitatibus occultis in die gleiche Rubrik: in die des Unerforschlichen. Jede Krankheit hat ihre Zeichen. Eine Krankheit, die dergleichen nicht hätte, könnte auch nicht erkannt werden. Allerdings keimen die Seelenstörungen oft im Stillen, in der Tiefe, im Dunkeln; aber sie brechen zu ihrer Zeit laut und deutlich genug hervor, und verschwinden nicht wie der Blitz, nachdem er gezündet, sondern sie spielen ihre Rolle aus. Sind sie doch nicht das Werk des Augenblicks, sondern des Lebens."

**) Hitzigs Zeitschrift, Jahrgang 1827. Heft 12. S. 237 — 326. Aber auch Heft 13. S. 180 — 197.

wenig ein vorhandener Zustand ohne hinreichenden Grund als nicht mehr vorhanden angenommen werden kann, eben so wenig, und noch weniger, kann ein fortdauernder Zustand, ohne die allerstärksten Gründe, als blos in einigen Momenten unterbrochen angenommen werden. Je länger am Anfang und Ende eines gegebenen Zeitraums ein gewisser Zustand erweislich vorhanden gewesen ist, desto stärkere Ueberzeugungsgründe sind eben in jenen Erfahrungen dafür gegeben, daß er auch nicht in der Zwischenzeit nicht vorhanden gewesen. Es sind dieses Grundregeln, gleichsam Naturgesetze des menschlichen Verstandes, von welchen er sich nicht losmachen kann, ohne sich mit seinem Denken und Handeln in Faseleien und Thorheiten zu verlieren. Wenn daher ein Mensch ganzer 30 Jahre lang immerfort bei Sinn und Verstand gewesen ist, so steht der allgemeine Erfahrungsbeweis gegen ihn, daß er auch in der und der Viertelstunde, des und des Tags, des und des Jahrs bei Verstand gewesen: ein Beweis, so stark, daß er nur durch den vollkommensten Gegenbeweis, nicht durch lüftige Hypotheses über allerhand denkbare Möglichkeiten aufgehoben werden kann. Nach dem vorliegenden medicinischen Gutachten und vielen andern gleichen Geistes, ist es gerade umgekehrt: ein erwiesenermaßen gesunder Mensch, soll auf einige Minuten für krank gehalten werden, nicht weil er es war, sondern weil er es möglicherweise habe sein können. Und so wird eine in diesen Schlußformen sich bewegende Medicin auch einem Liebhaber, der vor Eifersucht über das Tanzen seiner Geliebten mit einem Andern ausser sich ist, den gründlichen Trost geben dürfen, daß die Geliebte, wahrscheinlich mit einer Anlage zur Hysterie behaftet, in Folge derselben plötzlich von dem Veitstanze habe ergriffen werden können.

Mit den Beweisen, welche das Medicinal-Collegium aus den besonderen Umständen der von H. begangenen Handlung selbst für die Unfreiheit des Thäters während der Begehung derselben abzuleiten sucht, steht es beinahe noch bedenklicher; da sie theils durch die Akten, theils durch die alltäglichen Erfahrungen widerlegt sind. „Der Mensch, heißt es da, der sonst den Anblick des Blutes nicht vertragen konnte, mordet seine geliebte Schwägerin auf eine schreckliche Art, er zieht durch den bereits blutigen Hals (!) das blutige Messer; welche plötzliche Veränderung seiner Natur!“ Sehr wahr! nur gibt es bekanntlich ausser den Dämonen des Wahnsinns, der Verrücktheit und Tollheit, noch einen andern gewaltig bösen Geist, der sobald er von dem Menschen Besitz genommen, dessen Natur eben so gewiß umkehrt, als jene; und dieses ist gerade derjenige, gegen welchen die Strafgerechtigkeit drohend ihre bewaffnete Hand ausstreckt, nämlich: der Dämon der Leidenschaften, der eben so oft aus dem Feigen einen Helden, als aus dem Lamm einen Tiger macht. Daß ein Mensch, der gewöhnlich den Anblick des Bluts nicht verträgt, gleichwohl aus Leidenschaft Blut vergießen kann, und daß Weichlinge, Feige und Wollüstler, zu welchen unser H. gehört, nach Zeit und Umständen, nicht selten gerade in den grausamsten und blutgierigsten Thaten sich hervorthun, sollte wenigstens psychischen Gerichtsärzten nicht unbekannt sein. In jedem Regiment mögen leicht ein Paar Soldaten aufzufinden sein, welche, wenn sie Blut sehen, Anwandlungen von Uebelkeit bekommen oder, wenn sie zur Ader lassen, ohnmächtig werden, gleichwohl aber in den blutigsten Schlachten als Tapfere mitgefochten und mehr als Einen feindlichen Schädel gespalten haben. Nach der Psychologie jener Aerzte sind jene Männer während der Schlacht nothwendig vom Wahnsinn befallen gewesen, weil sich auf einmal ihre Natur so sehr verändert hatte, daß sie nunmehr Blut sehen und vergießen konnten, ohne wenigstens auf der Stelle in Ohnmacht zu fallen.

„Holziger“, fährt das Gutachten fort, „mordet an einem Orte, zu einer Zeit und unter Umständen, unter welchen nur ein Verrückter morden kann.“ — Wenn es zwischen der kalten, Mittel und Zweck klug berechnenden Verständigkeit und der Verrücktheit kein Drittes gibt, so hat der Schluß seine Richtigkeit. Aber, unter manchen andern in der Mitte liegenden Dingen, zeigt sich als ein solches Drittes wieder —

die Leidenschaft, die bekanntlich in ihrer Ungeduld und Vorschnelligkeit mit dem langweiligen Verstande nicht zu Rath gehen mag und, weil sie nur auf den Gegenstand ihres Begehrens hinstiert, oft gar nichts von allem sieht oder beachtet, was ausser ihr und ihrem Gegenstande sich befindet. Nach diesem Gutachten gehört jeder Verbrecher, der nicht seinen Streich so besonnen und klug eingerichtet hat, wie es sich der kalte Verstand auf der Studirstube ausdenkt, — gehört besonders ein jeder, der in unbesonnener Keckheit, in wilder Frechheit, ohne Rücksicht auf sich selbst und Andere, gegen die Menschheit und Gerechtigkeit frevelt, ohne weiteres zu den Verrückten.

Als besonders bemerkenswerth wird angeführt: »daß H. von jenem Augenblicke an, wo er das Messer ergriff, sich des weiteren Hergangs der Sache nicht mehr erinnern will.« Jeder denkende Psycholog, dem man eine solche Thatsache als Merkwürdigkeit vortrüge, würde vor allen Dingen in die Möglichkeit derselben einen billigen Zweifel setzen. Daß hier, so wie nun einmal der »weitere Hergang der Sache« war, nach dem Ergreifen des Messers das Selbstbewußtsein wenigstens noch einige gutgezählte Sekunden fortgedauert haben müsse, scheint so gewiß als die That selbst es ist. Denn was nach dem Ergreifen des Messers geschehen mußte, um die Absicht, in welcher dasselbe ergriffen wurde, zu erreichen, bestand aus so manchen zusammengesetzten Handlungen und diese Handlungen erreichten so pünktlich das Ziel, das sie erreichen sollten, daß man nicht begreift, wie ein Mensch, der sich seiner selbst und seines Thuns gar nicht mehr bewußt gewesen, dieselben zu verrichten habe im Stande sein können. Die Schwägerin setzte sich, wie alle Umstände beweisen, zur Gegenwehr, — diese mußte überwältigt werden; der Instinkt trieb sie gewiß, das mörderische Eisen abzuwehren, — ihre Hände, welche daher nicht im mindesten verletzt gefunden wurden, mußten unthätig gemacht werden. Inquisit fuhr auch nicht etwa, wie Rasende zu thun pflegen, mit dem Messer unstät hin und her, um Stiche auf das Ungewisse auszutheilen, sondern das Messer wurde genau an dem Ort angesetzt und mit Spitze und Schneide ganz in der Art regelrecht gehandhabt, wie es von dem verständigsten Menschen nicht anders gehandhabt werden konnte, um am schnellsten und sichersten den Tod der Unglücklichen zu bewirken. Daß nun dieses alles verrichtet worden sei von einer lebenden Maschine, ohne eine ihrer selbst, so wie des Zwecks und der Mittel bewußte Seele, die noch dazu einige Sekunden zuvor ihrer selbst eben so wohl, als ihrer Absicht, der die nachfolgenden Handlungen genau entsprachen, bewußt gewesen ist: — dieses wird nur derjenige begreiflich finden können, der, statt aller Psychologie, mit P. Gaßner glauben mag, daß ein böser Geist, unmittelbar nach dem Erlöschen des Holzingerschen Bewußtseins, von dessen Körper Besitz ergriffen, und mit demselben, zum Unglück seines Eigenthümers, jenen mörderischen Spuk getrieben habe. Diesen treuherzigen Wunderglauben muthet uns aber sogar Inquisit nicht zu. Denn er selbst sagt in dem summarischen, wie im ordentlichen Verhöre: »Ich war meiner nicht mächtig und weiß heute nicht, was ich in diesem Zustande that. Nur so viel kann ich mich erinnern, daß ich das auf dem Tisch gelegene Messer ergriff, meine Schwägerin packte, sie zu Boden drückte und sie in den Hals schnitt.« Er erinnert sich also nicht blos des Ergreifens des Messers, sondern auch der Haupthandlung, die er mit diesem Messer verrichtet hat. An der ganzen, von dem Medicinal-Collegium behaupteten Merkwürdigkeit ist daher nichts merkwürdig, als zum mindesten, ihre offenbare Aktenwidrigkeit.

Zu solchen besonders bemerkenswerthen Umständen, welche das verlorne Bewußtsein des Inquisiten beweisen sollen, wird, ausser seinem rasenden Betragen nach der That, und seinen offenen Selbstanklagen, unter andern auch noch angeführt: »daß er bis auf den Augenblick, wo er (vom Gericht, der Obduction wegen) zum Leichnam geführt wurde, nicht zu wissen schien, daß seine Schwägerin tod sei, ob er sich gleich in dem ersten Augenblicke als Mörder angeklagt hatte.« Allein jener Umstand, weit entfernt als psychologisches Phänomen zu erscheinen, stellt sich blos als die Erfindung

eines Verbrechers dar, der von Anfang an kluger Weise auf eine Lossprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit der That, seine Spekulation gemacht hatte. Denn da H. nach frischer That noch zweimal in die Stube ging, wo er seine Schwägerin leblos in ihrem Blute auf den Boden liegen sah, da er es sogleich dem Schulz und allen Hausgenossen verkündigte, daß seine Schwägerin von seiner Hand ermordet worden, da er, nachdem einer der Aerzte gekommen war, diesen selbst zu dem Leichnam führte, ohne demselben irgend etwas zu äussern, was den leisesten Gedanken verrathen hätte, daß er noch auf Rettung oder Wiederbelebung die mindeste Hoffnung setze: so muß man — um es denkbar zu finden, H. habe bis zu oben bemerktem Zeitpunkt noch an das Leben und eine mögliche Rettung seiner Schwägerin glauben können, — zum mindesten annehmen, daß er gleich nach vollbrachter That, als er seine todte Schwägerin wirklich für tod und von ihm ermordet erklärte, ganz bei Sinnen, aber geraume Zeit nachher, als er die Todte noch am Leben glaubte, wieder von Sinnen gewesen sei, und zwar von Sinnen blos in diesem einzigen Punkt, weil er zu eben der Zeit, wo ihm auf einmal einfiel, sein Hoffen auf noch mögliche Heilung seiner Schwägerin zu äussern, in allem übrigen ganz vollkommen bei Verstand und Sinnen war.

§. 4.

Rechtliche Beurtheilung und Entscheidung.

Da die eingegangenen ärztlichen Gutachten durchaus nicht bewiesen, was sie zu beweisen suchten, vielmehr mit aktenmäßigen erwiesenen Thatsachen, mit den allerbekanntesten Erfahrungen, wie mit den gemeinsten Regeln des Denkens im Widerspruche standen, mithin alle Mängel und Gebrechen an sich trugen, welche nach Art. 264. No. 3. 4. Th. II. des Strafgesetzb. die bindende Kraft eines Gutachtens zerstören: so konnte denselben auf das Erkenntniß um so weniger Einfluß eingeräumt werden, als die That selbst mit allen Hauptumständen klar erwiesen vorlag und die Frage über die Zurechnung derselben blos nach Rechtsgrundsätzen, mit Beihülfe solcher Kenntnisse, die jedem gebildeten Menschen und insbesondere einem Rechtsgelehrten zugemuthet werden müssen, ohne Anstand beantwortet werden konnte.

Es blieb dem Gerichtshofe nur noch die Frage zu beantworten: ob das vorliegende Verbrechen dem Inquisiten als ein Mord oder als ein Todschlag zuzurechnen sei?

Folgende Umstände scheinen für eine überlegte Tödtung zu entscheiden. Tödtungen, in plötzlich aufwallender Leidenschaft werden fast immer durch einfache, schnell vorüber gehende Handlungen, gemeiniglich durch solche ausgeführt, welche, da sich ihr Erfolg nicht mit aller Sicherheit voraus sehen läßt, eher einen blos allgemeinen, unbestimmten, als einen bestimmt und ausschließend auf Tödtung gerichteten Vorsatz vermuthen lassen. Der Zornige z. B. schlägt, haut, sticht, schießt. Wer aber durch einen zusammengesetzten Akt die That vollbringt; wer, ehe er zur eigentlichen Handlung kommen kann, wenn auch noch so nahe liegende Vorbereitungen machen, Hindernisse überwinden, die aufs Ziel genommene Person erst überwältigen und in wehrlosen Zustand versetzen muß; alsdann auch noch eines Mittels zur Tödtung sich bedient, welches nicht nur unmittelbar nothwendig den Tod bewirkt, sondern auch selbst wieder aus mehren Handlungen zusammengesetzt ist: ein solcher hat gewiß — wären auch alle jene Akte in einen ganz engen Zeitraum zusammengedrängt — den Verdacht des Mordes gegen sich. Daß H. gerade am Tage seines Verbrechens, zu ungewöhnlicher Zeit, in verschiedenen Getränken sich übernahm, mußte um so verdächtiger erscheinen, als er,

um die hieraus gegen ihn hervorgehende arge Vermuthung zu beseitigen, sich darauf berief: er habe (was gleichwohl als unwahr erwiesen wurde) um den Unmuth seiner Eifersucht zu betäuben, schon seit Schulzens Ankunft sich täglich einen Rausch getrunken. Nicht minder bedenklich ist in gleicher Beziehung: daß er, der sonst alles so genau weiß, durchaus nichts wissen will von dem der That kurz vorhergegangenen Vorfall in dem Speisezimmer — wo er seine Schwägerin zu versöhnen suchte, aber, mit harten Worten von ihr zurückgestoßen, ihr in das obere Zimmer folgte, und alsbald die That vollbrachte. — Dieses Nichtwissen hat ganz das Ansehen eines absichtlichen Läugnens, aus welchem man wohl vermuthen möchte, Inquisit sei sich bewußt, daß gerade dieser Auftritt entweder über seinen Entschluß oder über die Zeit der Ausführung desselben entschieden habe und daß er seiner Schwägerin bereits in mörderischer Absicht in das Zimmer des oberen Stockwerks nachgegangen sei. Was er von den ihm hier wiederholt zugefügten Beleidigungen erzählt, durch welche zuerst Gedanke und That in Einem Moment herbeigeführt worden sei, — erscheint zum wenigsten als übertrieben. Daß ihn hier seine Schwägerin mit Thätlichkeiten angegriffen, ihm in das Gesicht gespuckt, ihn mit dem Kuchenmesser zu erstechen gedroht, ihn auf die Brust gestoßen habe, — schon an sich von einem schwachen Frauenzimmer einem riesenhaften Manne gegenüber nicht sehr glaublich —, war von ihm selbst, in seinen ausser-gerichtlichen Geständnissen unmittelbar nach der That gegen Niemand behauptet worden. In diesen bezeichnete er als Beweggründe seiner That blos die Eifersucht, welche die Getödtete in ihm erregt, und den Zorn, worin ihn dieselbe durch Schimpfworte versetzt habe.

Diese Gründe wurden indessen durch andere, nicht minder erhebliche aufgewogen. Die überlegte vorbedachte Tödtung ist, in der Regel, auf Heimlichkeit berechnet, weil Jeder, so lieb ihm das Verbrechen ist, die Folgen des Verbrechens fürchtet und diese auch dem kurzsichtigsten Verstande so nahe liegen, daß derselbe, wenn ihm auch noch so geringe Zeit zum Mitsprechen gegönnt ist, gegen jedes Verbrechen so lange Einspruch thun wird, als nicht dasselbe wenigstens mit einigem Schein von Sicherheit vollbracht werden kann. Eine höchst strafbare That, welche, wie die vorliegende, unter Umständen, zu einer Zeit und an einem Orte begangen wird, wo sie sammt ihrem Thäter auf der Stelle entdeckt werden muß, erscheint demnach für sich selbst schon als der Ausbruch eines unüberlegten, durch plötzliche Eingebung einer blinden und verblendenden Leidenschaft hervorgebrachten Entschlusses; es müßte dann sich ergeben, daß der Thäter entweder aus einer Absicht, welche nur durch Offenheit der That erreicht werden konnte*), oder sonst aus einem Beweggrund gehandelt habe, vermöge welches, wie z. B. bei der Rachsucht, die nicht anders ihrem Gegenstande beikommen kann, der Entschluß zu dem Verbrechen zugleich die Absicht der Selbstaufopferung in sich schließt. Von keiner dieser Voraussetzungen war aber im vorliegenden Falle das Mindeste angezeigt. Daß höchstwahrscheinlich erst in der obern Stube der Gedanke zur That in ihm entstanden, und in schnell aufwallender Hitze auf der Stelle vollzogen worden sei; dafür zeugte auch der Umstand, daß Holzinger (wenigstens konnte nicht die geringste Spur des Gegentheils ausgemittelt werden) unbewaffnet seiner Schwägerin folgend, sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, nur des Messers, welches ihm der Zufall erst oben unter die Augen legte, zur Ausführung der That bedient hat. Damit stimmte denn auch sein Benehmen nach vollbrachter Tödtung, seine wilde Verzweiflung, sein Jammer über die getödtete Geliebte vollkommen überein.

Sonach mußte die That lediglich so genommen werden, wie sie in seinem eignen Geständnisse gegeben war, das, mit sich selbst und mit erwiesenen Umständen wesentlich übereinstimmend, zugleich eine vollkommen befriedigende Erklärung der That möglich machte.

---

*) Wie z. B. Kotzebues Ermordung durch Sand.

Mit seiner 40jährigen Braut und ihrem 20jährigen Neffen war Unmuth, Verdruß und Unfriede in sein Haus eingezogen. Das widerliche Brautbett und die schwere Trennung von der Geliebten standen ihm jetzt ganz nahe vor den Augen. Die Liebe klammert sich um so inniger an ihren Gegenstand, je gewisser sie ihn bald zu verlieren fürchten muß. Aber Christianens Eigensinn war doch selbst die Ursache, daß Holzinger sich und seine Leidenschaft für sie einer Person aufzuopfern genöthigt war, die er wenigstens nicht lieben konnte; und so mischten sich in den Becher frisch aufbrausender Liebe zugleich die Gallentropfen des Unwillens gegen die Kälte und Gleichgültigkeit, welche allein es seiner Geliebten möglich gemacht hatten, ihn einer Anderen willig abzutreten. Und nicht lange, so nahm auch noch jene so furchtbare, nach innen und aussen zerstörende Macht des liebenden Hasses, der hassenden Liebe, mit Einem Wort: die Eifersucht, von seiner Seele Besitz. Mit Recht, oder mit Unrecht, gleichviel! er sah nicht nur Christiane für sich verloren, sondern hatte auch schon in Schulz den Glücklichen vor Augen, der mit seinem Verluste sich bereichern werde. Die Eifersucht vereinigt nächst der Liebe, hauptsächlich zwei Grundstoffe in sich, durch welche sie jedesmal dem geliebten Gegenstande selbst gefahrdrohend ist: den Haß und den Neid. Der Eifersüchtige haßt die Geliebte, eben weil er sie liebt, so fern er ihren Abfall von ihm als einen von ihr verschuldeten, durch nichts zu vergütenden Raub an seiner eignen Seele, an seines Herzens theuerstem ausschließendem Eigenthum, folglich als eine nicht zu söhnende Beleidigung empfindet. Was bei der reinen Liebe einer edlen Brust blos in tiefem Schmerz, vielleicht bis zur tödtenden Verzweiflung austobt, entzündet in einer heftigen rohen Seele — und zwar um so leichter, je mehr die Grundleidenschaft selbst aus den gemeinen Stoffen der Sinnenlust zusammengesetzt ist — die Rachsucht und alle diejenigen Affekte, welche jene zu begleiten pflegen. Mit dem Hasse vereinigt sich überdies der Neid, welcher nicht, gleich demjenigen, der nur über die Ehre, den Stand, das Vermögen eines andern scheel sieht, von kalter, tückisch schleichender Natur ist, sondern mit der leidenschaftiichen Liebe, aus welcher er erzeugt wurde, die volle nach aussen strebende Heftigkeit und Gluth gemein hat. Der in der Eifersucht enthaltene Neid ist zwar nur gegen den Dritten gerichtet, der im Verdachte steht, daß er besitze, oder besitzen werde was der Eifersüchtige entweder bereits verloren glaubt, oder noch zu verlieren fürchtet. — Allein nichts desto weniger wirkt dieser Neid auf das dem Dritten beneidete Besitzthum selbst, nämlich auf die geliebte Person, gefahrdrohend zurück. Denn was der Neid mißgönnt, das strebt er, wenn er es nicht selbst besitzen kann, wenigstens dem Beneideten zu entziehen und, ist dieses auf keine andere Weise möglich, dadurch zu entziehen, daß er es schändet, zerstört, vernichtet: gleich jenem fränkischen Krieger, welcher das von ihm als Besitzthum angesprochene kostbare Gefäß, ehe er es seinem Heerführer gönnt, lieber mit seiner Streitaxt zerschmettert.

Mit diesen unheimlichen, feindseligen Gästen in seinem Innern, die sich, wie wir Holzinger gern glauben wollen, mit ihren argen Anmuthungen ihm noch keineswegs zu klarem Bewußtsein, in bestimmten Gedanken kund gegeben hatten, trieb er sich, innerlich beunruhigt und gequält, in seinem Hause umher; und Christiane, in welcher sich alle seine Gedanken, alle seine guten und bösen Neigungen, Affekte und Leidenschaften vereinigten, trug das ihrige bei, jene ihr selbst verderblichen, geheim lauernden Feinde in Holzingers Brust zu nähren und immer mehr gegen sich aufzureizen. Fortwährend gab sie ihm durch ihr Betragen Veranlassung zu dem Glauben, daß sie mit seiner Eifersucht auf Schulz nur ein muthwillig offenes Spiel treibe, seine Leidenschaft für sie nicht blos mit Gleichgültigkeit, sondern auch mit entschiedener Abneignng und Verachtung vergelte. Nicht anders konnte wohl von seiner Empfindung ihr feindseliges, widerwärtiges Benehmen am Vorabend des Hochzeittages gedeutet werden.

Der unselige 3te Januar mußte, wäre er auch weiter nichts als sein widerlicher Hochzeittag gewesen, das Fieber seines leidenschaftlich bewegten Gemüths bis zur kritischen Höhe steigern. Zudem häufte sein Unstern gerade an diesem Tage noch so vieles

zusammen, was, eins das andere ablösend und immer mit frischer Kraft nach einem Punkte hinwirkend, blos dazu dienen konnte, den ohnehin schon straffen Bogen seiner Leidenschaften unvermerkt bis auf das Aeusserste zu spannen, so daß es zuletzt nur noch einer kaum merklichen Anregung bedurfte, um ihn mit tödtendem Geschoß nach gewissem Ziele abzuschnellen. Seinen wilden Unmuth zu beschwichtigen, seine finstern Gedanken zu erheitern, nimmt er allerlei Getränke durch einander zu sich, und macht sich, indem er dadurch seine Reizbarkeit erhöht, nur um so empfänglicher für alle etwa noch kommenden Eindrücke, welche mit dem Grundton seiner Seelenstimmung im Einklang stehen. Wenn er, was bei der Gemeinheit des beiderseitigen Verhältnisses gar wohl zu glauben ist, kurz nach vollzogener Trauung seine am Vorabend wider ihn erbitterte Christiane durch sinnlichen Genuß versöhnt hatte: so mochten wohl dadurch die Nattern, die an ihm heimlich nagten, eine Weile eingeschläfert werden; aber sie mußten, sobald sie von neuem geweckt und gereizt wurden, eben darum in desto heftigerem Grimm sich aufrichten. Der Haarkräusler L. erscheint; Christiane empfängt ihn, vielleicht nur um die Eifersucht ihres Liebhabers zu necken, mit entgegenkommender Vertraulichkeit, entfernt sich mit demselben, ihn am Arme nehmend, in das Kindszimmer, zugleich das gemeinsame Schlafgemach, und hier — sieht Holzinger mit seinen Augen was die Eifersucht blos zu vermuthen braucht, um sie in Wuth zu bringen. Noch stürmte diese jedoch nicht gegen Christiane, sondern blos auf den Zudringlichen los; aber Christiane, dieses als eine ihr selbst zugefügte Beleidigung empfindend, rächte sich, ihrer Gewohnheit nach, durch Schmähungen und kränkende Schimpfworte. Furchtsam, feig, wie wir Holzinger kennen, hält er dem Ungewitter nicht Stand, und geht, ergrimmten Herzens, hinab in den Keller, wo er ein gleichgültiges Geschäft verrichtet, und nebenbei wieder einigen Weinflaschen zuspricht. Der schnell aufflackernde Zorn sank unterdessen, wie gewöhnlich, bald wieder in sich zusammen, und seine Schwäche, die ihm den Ausbruch seiner Wildheit zum Vorwurf machte, gab in seinem wandelbaren Gemüth wieder dem Wunsche nach Versöhnung Raum. Mit frischen Weindünsten im Kopfe, trifft er Christiane im Gastzimmer; er sucht ihren Unmuth zu besänftigen; aber sie stößt ihn, mit neuen Beleidigungen, voll Verachtung von sich zurück. Er geht ihr auf das obere Zimmer nach, sei es um sie mit Vorwürfen zu überschütten, oder seine Versöhnungsversuche fortzusetzen. Hier aber bringt sie (wie wir bei ihrer unmittelbar vorher bewiesenen, feindselig aufgeregten Gemüthsstimmung allerdings als höchst wahrscheinlich annehmen dürfen) durch irgend eine, gleichviel welche, kränkende Beleidigung von neuem seinen Zorn in Flammen, und nun eilen, während des Tumults der Affekte, die lang gehegten bösen Geister gekränkter verachteter Liebe und gereizter Eifersucht aus ihren Winkeln hervor, und fodern den erbitterten Haß zu augenblicklicher Rache auf. — Ein Messer liegt in der Nähe! — Wer bedürfte noch mehr, um sich das folgende zu erklären?

Da Holzinger keines Mordes überwiesen war, sondern seine Handlung sich als eine, »ohne Ueberlegung und Vorbedacht, in aufwallender Hitze des Zorns beschlossene und vollführte Tödtung« darstellte: so konnten auf ihn blos die Gesetze wider den Todschlag ihre Anwendung finden. Diesem gemäß wurde am 7ten Juli 1819 von dem Appellationsgerichte des Rezatkreises erkannt:

> »daß J. C. Holzinger des Verbrechens des einfachen Todschlags an der abgeschiedenen Pfarrersfrau Christiane R. schuldig, und deshalb mit achtjährigem Zuchthause zu bestrafen sei u. s. w.«

Die Entscheidungsgründe, welche, kraft dieser Gesetze, den dem Verbrecher zugemessenen Strafgrad bestimmten, lauten wie folgt:

»Die ordentliche Strafe des einfachen Todschlags besteht, gemäß Art. 157. Thl. I. des Strafgesetzb. in der Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit.«

Nach dem folgenden Artikel soll diese Strafe auf 8 bis 12jähriges Zuchthaus gemildert werden, wenn der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigungen oder Be-

schimpfungen den Todschläger zum Zorn gereizt, oder wenn der Todschläger zur Zeit ohne sein Verschulden sich in dem Zustand des Rausches (soweit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat."

"Der Angeschuldigte nun wurde von der Getödteten durch Beleidigungen gereizt und hat sich auch zur Zeit der That in dem Zustande des Rausches befunden."

"Sein Zustand des Rausches war aber nicht unverschuldet. Denn wenn dieser ihm gleich nicht zum dolus zugerechnet werden kann, weil es an allen Anzeigungen mangelt, daß er sich in der rechtswidrigen Absicht in solchen versetzt habe, um sich Muth zu lebensgefährlichen Handlungen gegen seine Schwägerin zu machen, so muß ihm solcher doch allerdings zur culpa zugerechnet werden." —

Beleidigt wurde der Angeschuldigte von der Getödteten innerhalb eines Zeitraums von ungefähr einer Stunde mehrmals und zwar aus Anlaß des Vorfalls mit dem Friseur L., indem sie ihn sowohl in Gegenwart des L., als nachher in Gegenwart des Schulz und später in dessen und der Nägele Beisein, nach Aussage dieser Zeugen, mit Schimpfworten belegte, es auch wahrscheinlich ist, daß sie im obern Zimmer mehrmals heftig gegen ihn geworden, ihn geschimpft, und durch andere empfindliche Aeusserungen gekränkt haben werde. Zwar gab Inquisit selbst hiezu durch sein Benehmen gegen L., wodurch seine Schwägerin compromittirt wurde, Veranlassung, es waren ihm überdem dergleichen Schimpfreden nichts neues und er konnte einer Wiederholung derselben im obern Zimmer gewärtig sein, wenn er die Getödtete, die sich für beleidigt erachtete, wegen ihres Benehmens gegen L. zur Rede setzte. Immerhin ist aber das Ausstoßen von Schimpfreden an sich unerlaubt, und gibt eben deshalb ein Klagerecht auf Ehrenerklärung oder Abbitte, und die Getödtete hatte am wenigsten Ursache die ihr von dem Angeschuldigten widerfahrne Kränkung durch beschimpfende und verächtliche Begegnung von ihrer Seite zu erwiedern, da sie, die einer ehelichen Verbindung einen unzüchtigen Umgang mit ihm vorzog, keinen Anspruch auf Achtung von seiner Seite machen konnte."

Der Strafmilderungsgrund einer Reizung zum Zorn durch unerlaubte Beleidigungen muß daher dem Inquisiten zu Statten kommen."

"Anlangend die Zumessung dieser gesetzlich gemilderten ordentlichen Strafe, so liegen zwar darin die Strafbarkeit erhöhenden Gründe, daß er das Leben seiner eigenen Schwägerin, gegen die er überdem besondere Pflichten der Dankbarkeit als mehrmonatlichen Vorsteherin seines Hauswesens hatte, seiner Leidenschaft opferte, und daß seine That aus jenem ungesetzlichen, zuletzt ehebrecherischen Verhältnisse entsprang, welches bösartige und gefährliche Leidenschaften erzeugte. In der Ewägung jedoch, daß bei seinem cholerischen Temperamente und seiner der Heftigkeit desselben zuzuschreibenden Neigung zum Jähzorn, an sich schon ungewöhnlich große Anstrengung erfordert wurde, seine Leidenschaften zu unterdrücken, und die Selbstbeherrschung bei ihm noch besonders durch den Zustand eines hohen Grades von Trunkenheit erschwert war, in weiterer Erwägung, daß aus seinem vorigen Lebenswandel und dem guten Rufe, worinn er steht, so wie aus seinem höchst reuevollen Benehmen nach der That auf einen geringeren Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann, als eine solche That gewöhnlich voraussetzt, und daß diese strafmindernde Gründe die allgemein erschwerenden Umstände bei weitem überwiegen, war er nur mit dem geringsten Srafgrade von 8jährigem Zuchthause zu belegen." —

Der Vertheidiger des Inquisiten ergriff gegen das Erkenntniß des Apellationsgerichts das Rechtsmittel der Berufung an das Oberapellationsgericht, von welchem jedoch am 9ten Nov. desselben Jahrs das erstrichterliche Urtheil aus den demselben nachgesetzten Entscheidungsgründen lediglich bestätigt wurde.

B.

Ermordung der Rosina Ott, dann Selbstmord.

§. 1.

Vorgeschichte.

Holzinger wurde, zu Entstehung seiner Strafe, am 2ten December 1819 in das Zuchthaus zu Lichtenau abgeliefert, wo er, vor andern seines Gleichen, eine ausgezeichnet milde Behandlung erfuhr. Seine Einäugigkeit — er hatte nämlich bereits vor vielen Jahren durch einen Schuß das eine Auge verloren — verschaffte ihm das ärztliche Zeugniß, daß er, ohne Gefahr noch das andere Auge zu verlieren, nicht zu den gewöhnlichen Züchtlingsarbeiten gebraucht werden dürfe. Ausser daß er die Thore der Festung nicht verlassen durfte, genoß er daher beinahe die Freiheit eines gewöhnlichen Hausgenossen, wurde blos zu ganz leichten Beschäftigungen verwendet und empfand von seiner Strafe wenig mehr als die Schande. Selbst diese drückte ihn bald eben so wenig als die Reue. Ohne sich seiner That und seines Zuchthauskittels zu schämen, war er frech genug, seinen den Strafort besuchenden Mitbürgern entgegen kommend zu nahen.

Da sich im übrigen Holzinger in dem Zuchthause gut aufgeführt, keine Strafe verwirkt, fügsam, ordentlich und überhaupt löblich betragen hatte; so wurde er, gemäß Art. 12. 13. Thl. I. des StGB., auf den Grund des ihm von dem Vorstand der Strafanstalt ausgestellten Zeugnisses, nach überstandenen Dreiviertheilen seiner Strafe, kraft allerhöchsten Rescripts vom 1ten Decbr. 1825, aus Gnade wieder zur Freiheit entlassen.

Der Vorstand der Strafanstalt bezeichnete ihn als einen »von Seite des Geistes nur dürftig ausgestatteten, an Erziehung und Unterricht verwahrlosten, durch unordentliches, wollüstiges Leben physisch und moralisch erschlafften Menschen.« Dieser Wüstling hatte denn, wie natürlich durch seinen sechsjährigen Aufenthalt unter den schwersten Verbrechern, in dem Ehrgefühl bei weitem mehr für die Sittlichkeit verloren, als durch die, ihm ohnehin wenig empfindliche, Strafe gewonnen. Ueberhaupt wird ein Mensch, der einmal in böser Absicht seine Hände mit Menschenblut gefärbt hat und hierüber mit sich selbst wieder zur Ruhe gekommen ist, für die menschliche Gesellschaft eine eben so grausenhafte, als unheimliche, gefahrdrohende Erscheinung bleiben. Blut macht mit Blut vertraut und der Abscheu, den man zum erstenmale überwunden, kostet zum zweitenmale keine Ueberwindung mehr. Wer, gleichviel ob im Affekt oder aus Ueberlegung, eine That verübt hat, die so entsetzlich ist, daß selbst ein Macbeth von ihr sagen müßte:

solcher That
Muß man auf solche Weise lange nicht
Gedenken! denn sie macht uns rasend sonst,

der muß durch solche That entweder wirklich rasend werden, oder kann nur im Tod seinen ruhigen Schlaf wieder finden, oder — wenn keines von beiden — es hat der blutige Tod, den er gegeben, zugleich ihn selber sittlich gemordet. Wer noch kein Bösewicht ist, kann durch Eine böse That es werden. Ein Verbrechen wider die

menschliche Natur gleicht oft einem Medusenbild, das zwar nicht den Leib, aber den sittlichen Theil der Seele versteinert.

So kam Holzinger unter seine Mitbürger zurück, gleichgültig über seine That, als über einen ein für allemal abgethanen Handel, worüber er sich weiter kein Gewissen zu machen habe. Ohne Scheu drängte sich der entlassene Züchtling in die Gesellschaft seiner Mitbürger und liebte es sogar, auf seine That die Gespräche zu lenken, um bei solcher Gelegenheit zu zeigen, wie leicht sie seinem Herzen zu tragen sei. Gleich gesinnt jener Mordstifterin, als sie den verzweifelnden Vollbringer kalt mit den Worten beruhigte:

Ein wenig Wasser wäscht die That uns ab!
Wie ist sie dann so leicht!

betrachtete er die Paar Jährchen leidliches Zuchthaus als ein Seelenbad, das ihn auf einmal von aller Blutschuld rein gewaschen.

Sein Prozeß und eine 6jährige Zuchthausstrafe hatten sein Vermögen zu Grunde gerichtet, seine Güter waren vergantet worden. Um nach seiner Entlassung sich zu nähren, war er genöthigt, das Gewerbe eines Lohnkutschers zu ergreifen. Während seiner Strafzeit war auch seine Ehefrau, deren Hochzeittag er durch die Tödtung seiner Schwägerin bezeichnet hatte, gestorben; er konnte nun um so freier seinen alten Leidenschaften sich ergeben. Kaum war er aus dem Zuchthause entlassen, so faßte er heftige Neigung zu einer gewissen Rosina Ott, der 25jährigen Tochter einer Wäscherin, welche sich mit Bügeln ernährte und den Ruf eines gesitteten Mädchens hatte. Aus Neigung zur Tochter ging er bei der Mutter in die Kost, hatte aber sehr lange mit der Abneigung Rosinens vor einem einäugigen Halsabschneider zu kämpfen, bis es endlich seinen unermüdlichen Bewerbungen und seinem durch scheinbare Gutmüthigkeit einnehmenden Betragen gelang, ihren Abscheu nicht nur zu überwinden, sondern auch in Gegenliebe umzuwandeln. Je mehr es ihn gekostet hatte, sich Rosina zu erwerben, desto theurer war ihm dieses Besitzthum geworden, desto tiefer hatte die Leidenschaft für sie in sein Gemüth sich eingegraben. Bis zu welchem Grade er sie liebte, werden uns späterhin ganz unzweideutige Thatsachen beweisen.

Allein Rosina Ott war ohne Vermögen; an eine Heurath mit ihr war nicht zu denken. Bei seinen zerrütteten Vermögensumständen brauchte er Geld, suchte daher neben seiner Geliebten auch nach einer Braut, und fand diese endlich in einer gewissen 39 Jahre alten Margaretha Heimstädt, welche ihm ein für seine damaligen Umstände nicht unbedeutendes Vermögen von 600 fl. zubrachte. So ließ sich denn nun, wie er wenigstens meinte, alles wohl vereinigen: was die Geliebte nicht hatte, gab ihm seine künftige Frau; was ihm diese nicht sein konnte, war ihm die Geliebte. Dieses hing nun freilich davon ab, daß einerseits die Braut und künftige Ehefrau den fortgesetzten Umgang mit der Geliebten zugab, anderseits die Geliebte sich bequemen und deren Mutter es gestatten wollte, den vertrauten Umgang mit dem Ehemanne einer Andern fortzusetzen. In dieser Rechnung hatte sich nun aber Holzinger ganz und gar geirrt. Die Braut, welche schon nach dem ersten Aufgebot zu Holzinger gezogen war, bereits wie eine Gattin sein Bette mit ihm theilte, auch schon früher den größten Theil ihres Vermögens seinen Händen überliefert hatte, untersagte ihm fortan den Umgang mit Rosina Ott, die in einem Nebengebäude desselben Hauses wohnte. Auch die Mutter der letzten verbot Holzinger alle ferneren Besuche, jeden Umgang mit ihrer Tochter. Da Holzinger sich weder durch die Abmahnungen seiner Braut, noch durch das Verbot der Mutter, von dem Umgang mit Rosina abhalten ließ, so ereignete es sich, daß am 12ten Febr. 1827 sowohl die Heimstädt als auch die Mutter der Ott — ohne gegenseitige Verabredung — vor dem Stadtmagistrat zu Ansbach erschienen: die Letzte, um gegen Holzingers Zudringlichkeiten den Schutz der Obrigkeit aufzurufen;

die Erste, um zu erklären, daß sie von der Verlobung mit Holzinger zurücktrete und das dritte Aufgebot (das sie schon Tags zuvor in der Kirche abbestellt hatte) nicht mehr statt finden könne. Unter Vermittlung einiger Verwandten der Braut, wurde jedoch eine Versöhnung zwischen beiden gestiftet. Holzinger versprach seiner Braut, den Umgang mit der Ott für immer aufzugeben; dagegen nahm sie ihre Erklärung wegen Abstellung des letzten Aufgebots zurück.

Dieses dritte Aufgebot erfolgte endlich am Sonntag den 18ten Febr. 1827 und nun befand sich Holzinger beinahe ganz in derselben Lage, wie vor acht Jahren am 3ten Januar 1819. Auf der einen Seite ein alterndes Weib, mit dem er ohne Liebe leben, auf der andern eine von ihm leidenschaftlich geliebte, bei weitem jüngere Person, die er wegen jenes Weibes für immer aufgeben sollte. Und so wurde denn auch der eine wie der andere Tag fast ganz auf dieselbe Weise —, wie der Hochzeitstag vor acht Jahren durch den Tod seiner geliebten Christiane, so jetzt der festliche Sonntag unmittelbar vor der Hochzeit, durch den Tod seiner geliebten Rosina — gefeiert.

§. 2.

Aeußere Geschichte der That selbst.

Schon am Abend des erwähnten 18ten Febr. erscholl in der Stadt Ansbach das Gerücht, Holzinger habe so eben die Rosina Ott durch einen Pistolenschuß ermordet. Eine Tante dieser Unglücklichen, Margaretha F., Augenzeugin der That war sogleich von dem Mordplatze mit der Anzeige des schrecklichen Vorfalls zur Polizei geeilt. Das Verbrechen war am Ende der Würzburger Vorstadt auf freiem Felde hinter einer Scheune vollbracht worden. Hier lag im Schnee der noch warme Leichnam, dessen Kleider an einigen Stellen noch brennend gefunden wurden. Neben ihm lagen zerstreut die Bruchstücke einer losgeschossenen, durch Schlagen zerbrochenen Pistole, an deren Schloß Blut und Menschenhaare zu sehen waren.

Der tödliche Schuß war, wie die Leichenschau ergab, mit einer kleinen Kugel von hinten geschehen, hatte die rechte Hälfte des Rückgrads, so wie den Ansatz der sechsten Rippe zersplittert und, nachdem er die Lunge durchbohrt, seinen Ausgang durch die Brust genommen. An dem Kopfe zeigten sich mehre, zum Theil durch den Schädelknochen bis in das Gehirn eindringende Schlagwunden, in welche genau das von dem Schaft abgesprungene Pistolenschloß paßte. Ueberdies war, ohne Zweifel gleichfalls durch Schlagen mit der abgeschossenen Pistole, sowohl das Nasenbein, als die rechte Seite des Unterkiefers zerschmettert.

Die äussere Geschichte der That ist folgende:

Holzinger hate, besonders seit der Zeit als die alte Ott ihm das Besuchen ihrer Tochter verboten und seine eifersüchtige Braut sehr nachdrücklich und bedrohlich ihre Rechte gegen ihn geltend gemacht hatte, seine Zusammenkünfte mit seiner Geliebten bei Margaretha F., ihrer Tante. Zu dieser kam er auch am Tag des dritten Aufgebots, den 18ten Februar, Morgens nach 8 Uhr, indem er sagte: seine Braut sei den Zusammenkünften mit Rosina auf der Spur, und lasse ihm auflauern; bei ihr (der Tante) sei ihm also nun auch keine Zusammenkunft mehr vergönnt. Indessen müsse er doch wenigstens noch einmal mit Rosina zusammenkommen, um von ihr Abschied zu nehmen, und ihr ein Päckchen, das er schon lange für sie in Bereitschaft habe, zum Geschenke zu geben. Sie (Margaretha F.) möge also nur noch einmal für heute Abend eine Zusammenkunft zwischen ihm und Rosina auf dem sogenannten Kasernendamm vermitteln.“ Rosina, welcher die Tante dieses Anliegen ihres Liebhabers eröffnete, vereinigte ihre Bitten mit den seinigen, indem sie hinzusetzte: „dieses solle dann

die letzte Zusammenkunft sein, worauf sie nichts mehr von Holzinger wissen wolle.« Margaretha F. sagte diesem, mittelst eines Billets, die Gewährung seiner Bitte zu und begab sich mit ihrer Nichte Abends 6½ Uhr an den bestimmten Ort, wo Holzinger bereits ihrer wartete. Er ging, seine Rosina zärtlich am Arme führend, in Begleitung der F., über die Hofwiese, in die Schloßvorstadt zu einer Holzverkäuferin, Namens Joß, unter dem Vorgeben einer Holzbestellung. Sie hielten sich hier ungefähr eine halbe Stunde auf. Alle drei waren aufgeräumt und lustig, besonders aber, wie die Joß sagt, Holzinger und Rosina Ott, welche äusserst zärtlich gegen einander thaten, und sich mit Umarmungen, Küssen und süßen Liebesgesprächen fortwährend ergetzten. Auf dem Rückwege von da dieselbe leidenschaftliche Innigkeit zwischen beiden. »Es war«, äussert Margaretha F., »die Zusammenkunft zweier Liebenden; er spielte ganz den leidenschaftlichen Liebhaber, küßte und drückte sie und sagte immer: »»du bist mein und mußt mein werden!««

Als sie auf dem Rückwege über die Hofwiese und den Kasernendamm bis zum ersten Haus der Würzburger Vorstadt gekommen waren, foderte Holzinger die Margaretha F. auf, nach Hause zu gehen und ihn mit Rosina blos eine Viertelstunde allein zu lassen, weil er das Päckchen, das ihm Jemand erst noch bringen werde, seiner Geliebten nur allein übergeben könne. Margaretha F., als ahne ihr Schlimmes, weigerte sich auf diesen Vorschlag einzugehen. Auch die Ott wünschte nicht bei Holzinger allein zu bleiben. Aber dieser bestand auf seinem Verlangen und Rosina selbst gab endlich in so weit seinem Wunsche nach, daß sie die Tante bat, diese möge am Ende des Kasernendamms warten, während sie beide an dem Hospitale vorbei in das Freie nach der Gegend zugehen wollten, wohin, wie Holzinger vorgab, ein Mann aus der Stadt ihm das Päckchen bringen werde.

Margaretha F. that als bleibe sie zurück, schlich aber, dem Holzinger mißtrauend, beiden Liebenden, die sich Arm in Arm führend, auf dem eben bemerkten Wege den Feldern zugingen, in der Entfernung von ungefähr 8 Schritten nach. Bei dem letzten Hause links, wo die Felder wieder angehen, führte Holzinger seine Rosina einen Hügel hinauf. Als sie hier oben angekommen waren, hatte Margaretha F. den Fuß der Anhöhe erreicht, und vernahm in demselben Augenblicke ein lautes Reden und die Stimme der Ott, wie den Angstruf eines in Nothstand versetzten Menschen. Erschrocken rief Margaretha F.: »Rosina! Rosina!« — »O! Frau Tante! er will mich erschießen!« antwortete diese, und in demselben Augenblick fiel der Schuß, welcher Rosina zu Boden streckte. Margaretha F. sah nicht nur das Feuer, hört nicht blos den Knall, sondern sah auch deutlich, wie Holzinger die Pistole auf die Ott abdrückte. Als jene hierüber laut aufschrie, wandte sich Holzinger auch gegen sie und rief ihr drohend von oben herab die Worte zu: »wenn Sie so schreien, mache ich es Ihnen eben so!« worauf diese die Flucht ergriff.

Holzinger, nachdem er, wie der Augenschein gab, seine That noch durch Zerschlagung des Gesichts und Kopfs seiner Geliebten, mittelst der umgekehrten Pistole, vollends geendigt hatte, kehrte nicht in die Stadt zurück, sondern begab sich auf den Weg nach dem eine halbe Stunde von Ansbach entfernten Dorfe Schalkhausen, wo er um 10 Uhr ankam und bei dem Wirth Hauf einkehrte. Hier setzte er sich entfernt von dem Wirthe, an einen nicht beleuchteten Tisch ins Dunkle, sagte, er komme von Lengenfeld, von wo er einen schlimmen Weg gehabt, foderte eine Mas Bier, trank dieses auf drei bis vier Züge aus, nahm hierauf ein Glas Brandtwein zu sich, trank sodann noch eine Maas Bier und verlangte endlich ein Nachtlager. Der Wirth, dem ein Gast wie Holzinger eben nicht sehr willkommen war, foderte ihn auf, doch lieber vollends in die Stadt zu gehen. Allein dieser erwiederte: er sei zu sehr ermüdet, habe etwas zu viel getrunken, die Kälte sei streng und er müsse fürchtn, zu erfrieren, wenn er noch so spät weiter gehe. Da Holzinger wirklich sehr erfroren aussah, seine Kleider mit Schnee und Duft bedeckt waren, so wies ihm Hauf seine obere Kammer zur

Schlafstelle an, und begleitete ihn hinauf, wohin Holzinger noch eine dritte Maas Bier mit sich nahm.

Schon war es am 19ten Febr. heller Tag, und Holzinger war noch nicht wieder herabgekommen. Es war 9 Uhr geworden, und Holzinger hatte sich noch nicht in der Wirthsstube gezeigt. Da schickte der Wirth seine Tochter hinauf, um sich nach dem Gaste umzusehen, welche alsbald mit der Nachricht zurückkam: sie habe durch das Schlüsselloch in die Kammer geblickt, wo sie gesehen, daß der Fremde an dem Fenster stehe und wahrscheinlich im Anziehen begriffen sei. Endlich war schon 11 Uhr vorüber, und noch immer blieb Holzinger in seinem Schlafgemach. Jetzt begab sich der Wirth selbst hinauf, öffnete die Thür, und sah mit Entsetzen, daß sein Gast sich an den zwei eisernen Knöpfen des obern Fensters aufgehängt hatte und bereits eine Leiche war.

Die alsbald zur Leichenschau abgeordnete Landgerichts-Commission fand den Holzinger, mittelst eines um den Hals geschlungenen gewirkten Hosenträgers, an dem bezeichneten Orte aufgeknüpft, das Gesicht dem Fenster zugekehrt, mit beiden Füßen auf dem Boden fest stehend. Sein Hemd, wie seine Beinkleider waren voll Blut; eine Lache Blut lag unter ihm auf dem Boden, und sowohl das Fenstergesims als ein daneben stehender hölzerner Stuhl zeigten Blutstropfen. Sein Gesicht war durchaus nicht entstellt und hatte das Ansehen eines ruhig Schlafenden. An seinem Halse fand man, ausser den gewöhnlichen Zeichen der Erdrosselung, nicht nur vier leichte, wie mit Nägeln der Finger gekratzte Risse in der Oberhaut, sondern auch eine 3 Zoll lange, weit klaffende, stumpf geränderte, bis auf den Muskel eindringende, jedoch diesen nicht durchschneidende Hautwunde. Auf der Brust zeigten sich ebenfalls zwei Wunden: die eine $^1/_2$ Zoll lang unterhalb der rechten Brustwarze, welche nicht bis in die Höhle des Körpers gedrungen war; die andere von gleicher Länge in der Nähe des Brustbeins, welche abwärts schräg eindringend den converen Theil des linken Lappens der Leber auf $^3/_4$ Zoll Länge und $^1/_4$ Zoll Tiefe verletzt hatte. Die Aerzte begutachteten: „daß der Tod Holzingers durch das Zuschnüren des Halses mittelst eines Schlagflusses erfolgt sei.“ — Das Werkzeug, womit er sich die Wunden zugefügt hatte, konnte, alles Nachsuchens ungeachtet, nicht aufgefunden werden. Und da sich nicht nur an dem Kopfkissen des Bettes ein Blutflecken zeigte, sondern auch die blauen Beinkleider des Selbstmörders überall mit kleinen Bettfedern bedeckt waren: so durfte man mit allem Grund vermuthen, daß sich Holzinger zuerst einen Schnitt in den Hals gegeben, und noch angekleidet in das Bette gelegt, sodann wieder aufstehend sich am Fenster die Stichwunden in der Brust beigebracht, hierauf das Messer durch das Fenster hinweggeworfen, und endlich zu dem Strick seine Zuflucht genommen habe. So hatte er durch selbstgegebenen Tod sich des Scharfrichters Schwert entzogen, dem er diesmal, aller ärztlichen Rettungsversuche ungeachtet, schwerlich hätte entgehen können.

§. 3.

Innere Geschichte der That.

In dem gegenwärtigen Falle lag die wohl überlegte, mit kaltem Vorbedacht beschlossene, hinterlistig vorbereitete, und tückisch ausgeführte mörderische Absicht ganz entschieden vor Augen. Wenn wir es auch einstweilen noch dahin gestellt sein lassen, ob nicht Holzinger, wie das Folgende wahrscheinlich macht, schon wenigstens 6—8 Tage lang sich mit den Gedanken an die Ermordung der Ott beschäftigt habe: so ist zum Mindesten nicht zu bezweifeln, daß er am Sonntag den 18ten Febr. bereits in der

Frühe des Morgens entschlossen war, dasjenige zu thun was er am Abend desselben Tags hinterlistig vollbrachte. Schon um 8 Uhr Vormittags bestellte er sich seine Geliebte zu jener Zusammenkunft, doch wohl aus keiner andern Absicht, als sich dadurch die Gelegenheit zur Ausführung des schon beschlossenen Meuchelmordes zu verschaffen. Bald nach gemachter Bestellung, um 10 Uhr, ging er in das Wirthshaus des Conrad Wörlein, stürzte binnen 5 Minuten zwei große Gläser Bier in sich hinein und eilte sogleich hinweg. „Er sah", äusserte dieser Wirth, „so zerstört und wild aus, daß er mir gleich damals furchtbar vorkam." Schon am Samstag Abends hatte Wörlein an Holzinger dieselbe Beobachtung gemacht. Am Sonntag nach dem Mittagsessen begab er sich von Haus hinweg, ging um 1 Uhr mit dem Büttnergesellen Simon W. in das Korbacherische Wirthshaus, war hier, ganz gegen seine Gewohnheit, sehr still und in sich gekehrt, und that an seinen Gefährten die seltsame Frage: ob die Gewehre der Gensdarmen immer geladen seien? Als dieser es bejahte, erwiederte er, seinen Kopf schüttelnd: das ist ein gefährliches Ding!*) — Um 5 Uhr kam er wieder nach Haus, wo er bei seiner Braut die Frau des Buchbinders Fürst antraf, eine Verwandte von jener, welche gekommen war sich zu erkundigen, ob der Friede Bestand habe, der vor 8 Tagen von ihrem Manne zwischen beiden Brautleuten war gestiftet worden. Holzinger schien ganz ruhig und heiter, plauderte vielerlei durcheinander, und erwies sich sehr freundschaftlich gegen seine Braut; dabei entfielen ihm jedoch einzelne Aeusserungen, welche damals räthselhaft oder albern scheinen mußten, aber wenige Stunden nachher in dem Mord und Selbstmord ihre klare Auslegung erhielten. Als zufällig an seinem an der Wand hängenden Rock die Schleife zerriß, so daß dieser auf den Boden fiel, rief Holzinger halb ernsthaft, halb scherzend: „O weh! das ist kein gutes Zeichen!" Die Buchbinderin Fürst machte ihn auf seinen Husten aufmerksam, worauf er erwiederte: er glaube überhaupt im folgenden Jahre nicht mehr am Leben zu sein. Und, als seine Braut der Fürst ihren Hochzeitsschmuck vorzeigte, wendete er sich an jene, ohne alle Veranlassung, mit der wunderlichen Frage: „aber höre einmal! was läßt du mir denn für einen Leichenstein setzen?" Seine Braut antwortete: darüber müsse sie sich erst noch bedenken; worauf er schwieg. — Nicht lange nachher verließ er sein Haus; und alles, was nun folgte, ist uns bereits bekannt.

Aber welches war der Beweggrund zu solcher That?

Ein großer Theil des Publikums hatte sich sogleich von kurzer Hand diese Aufgabe folgendermaßen gelöst: Rosina Ott sei von Holzinger schwanger gewesen; folglich habe er sie und alsdann sich selbst umgebracht**). Allein diese Auslegung fand durch die Leichenöffnung***) ihre augenscheinliche Widerlegung; die Getödtete war nicht schwanger. Selbst wenn Holzinger, wozu nicht die mindeste Andeutung gegeben ist, irrigerweise geglaubt hätte, daß sich seine Geliebte in der Hoffnung befinde: so würde hierin kein Beweggrund zu finden sein, aus welchem der öffentlich vollbrachte Mord

---

*) Offenbar dachte H. bei jener Frage an die Möglichkeit, nach Ermordung der Ott, auf der Stelle von der Gensdarmerie verfolgt und, noch vor Ausführung des schon beschlossenen Selbstmordes ergriffen zu werden. Allein der Stadtmagistrat machte dem Gensdarmerie-Commando zu spät die erforderliche Anzeige.

**) Sogar in mehren auswärtigen Tagsblättern und andern dergleichen Märkten für Alletagsklatschereien, wurde dieses Ereigniß auf gleiche Weise erzählt, und zugleich die Gelegenheit ergriffen, die Justizpflege im Rezatkreise darüber in scharfe Censur zu nehmen, daß sie dem Holzinger nicht schon damals, als er die Christiane R. „ermordet", den Kopf genommen habe. Die Folgerung wenigstens, die jene Blättlein aus solchen Voraussetzungen ableiteten, war allerdings ganz richtig: denn hätte Holzinger schon im Jahre 1819 seinen Kopf nicht mehr gehabt, so würde er im Jahre 1827 die Rosina Ott nicht mehr haben ermorden können.

***) Welche in Gegenwart des Herausgebers dieses Werkes vorgenommen wurde.

und zugleich der Selbstmord genügend erklärt werden könnte. Wer sich aus solcher Verlegenheit nicht anders zu retten weiß, mag wohl Grund zu haben glauben, seine Buhle durch Mord aus dem Wege zu räumen; allein eben dieser Grund muß ihn zu einem heimlichen Mord bestimmen, nicht zu einer ganz offenen That. Treibt ihn das Unglück, in welches ihn die Schwangerschaft seines Mädchens versetzt, bis zur Verzweiflung des Selbstmordes, nun! so wird er sich selbst entleiben; aber jene Bedrängniß allein gibt ihm alsdann keine Veranlassung, zuvor auch die Geliebte umzubringen, wenn nicht ganz andere Beweggründe, z. B. Haß gegen die Geschwängerte, grausam zärtliche Besorgniß um das künftige Schicksal seiner Geliebten oder ihres Kindes und dergl. hinzukommen — Voraussetzungen, zu welchen ebenfalls nicht die mindeste Anzeige in den Akten vorliegt.

Eine zweite Meinung fand in den letzten Thaten Holzingers nicht geringeres, als eine ganz unzweifelhafte Bestätigung der gerichtsärztlichen Gutachten, welche, bereits vor 8 Jahren, diesen Menschen für einen Narren erklärt hatten. Denn, sagte man: da sich durchaus kein Beweggrund denken läßt, welcher den Holzinger vernünftiger Weise hätte bestimmen können, seine leidenschaftlich geliebte Ott um das Leben zu bringen und da er, zu allem Ueberfluß, sogleich nachher sich auch noch selbst entleibt hat: ist doch wohl klar, daß entweder ein durch Melancholie bestimmter Wahnsinn, oder die amentia occulta und dergl. am 18ten Febr. 1827 auf das neue bei ihm zum Durchbruch müsse gekommen sein *).

Die richtigste Ansicht äusserte ein schlichter Bürger, welcher, in dieser Sache als Zeuge vernommen, auf die Frage: was doch wohl den Holzinger zur Tödtung seiner Geliebten bewogen haben könne? die Antwort gab: »Etwas bestimmtes weiß ich darüber nicht; doch kann ich mir nichts anderes denken, als daß Holzinger lieber mit der Ott, denn mit seiner Braut gelebt hätte, daß er aber eingesehen haben wird, er dürfe es nicht so forttreiben und daß er sich und sie dann lieber umgebracht hat.« Was der gesunde Menschenverstand dieses Bürgers nur vermuthen konnte, bringen die Akten dem gelehrten Verstande zur vollkommensten Gewißheit.

Die Worte, welche Holzinger, nach dem Zeugniß der Margaretha F., seiner Rosina am Abend des 18ten Febr., auf ihrem Todesgang so oft wiederholte: »Du bist mein und mußt mein werden!« — sie sind die Auflösungsworte des nichts weniger als schwierigen Räthsels.

Holzinger hatte sich mit Margaretha Heimstädt blos ihrer 600 fl. wegen verlobt; sie selbst war ihm nicht blos gleichgültig, sondern zuwider und er konnte dieses neue Verhältniß nur alsdann erträglich finden, wenn, wie er anfangs hoffte, nebenher auch noch das alte fortbestand. Seine Braut suchte er treuherzig glauben zu machen, daß ihn Dankbarkeit und Freundschaft zu der Ottischen Familie hinziehe. Allein die Scharfsicht der Braut entdeckte zu bald das Wahre und Eifersucht erlaubte ihr nicht, sich mit einem getheilten Besitze ihres künftigen Ehemannes zu begnügen. Seine Braut verbot ihm den Umgang mit der Ott; er setzte ihn heimlich fort. Jene ließ ihm auflauern, entdeckte seine Schleichwege; und nun kam es zwischen beiden zu den heftigsten Auftritten. Je mehr seine Braut ihn mit ihrer Eifersucht quälte und als feindselig störendes Hinderniß seiner Leidenschaft in den Weg trat, desto mehr mußte

---

*) Um die somatischen Psychologen zufrieden zu stellen, welche in dem Gehirn, im Schädelbau, im Herzen, in den untern Eingeweiden ꝛc. den Sitz der Geistes- oder Gemüthskrankheiten suchen, wurde dem Verlangen des Verfassers dieses Werkes entsprechend, Holzingers Leiche in besonderer Beziehung auf solche Erscheinungen mit vorzüglicher Genauigkeit untersucht. Allein es fand sich nicht die mindeste Regelwidrigkeit dieser Art vor, wie sich voraus erwarten ließ.

seine Abneigung gegen sie in entschiedenen Widerwillen übergehen, der besonders am 11ten Febr., — als jene, veranlaßt durch seinen fortgesetzten Umgang mit der Ott, das letzte Aufgebot in der Kirche abbestellt hatte — so furchtbar ausbrach, daß der hierbei gegenwärtige Buchbinder Fürst einen blutigen Ausgang befürchtete. „Beide Theile," erzählt dieser Zeuge, „schimpften sich damals heftig und Holzinger war dabei so wüthend, knirschte so furchbar mit den Zähnen, schlug mit dem Schlüssel, den er in der Hand hielt, mit solchem Ingrimm auf den Tisch, daß mir für das Leben seiner Braut bange ward. Meine, ebenfalls gegenwärtige, Frau hielt ihn deshalb immer von ihr entfernt und ich drängte die Braut gegen die Thür, um erforderlichen Falls ihre Flucht zu erleichtern." Der äussere Friede wurde indessen noch an demselben Tage in so weit wieder hergestellt, daß sich die Braut sogar bequemte, nicht nur diese Nacht in dem Hause des Wüthenden zu bleiben, sondern auch sein Bett mit ihm zu theilen. „Aber," so erzählt sie selbst, „er knirschte des Nachts beständig mit den Zähnen, womit er erst aufhörte, nachdem er mich heftig hatte weinen hören."

Was ihm den Lebensplan, welchen die Liebe im Verein mit der Habsucht ausgeklügelt hatte, vollends zerstörte, war, daß auch die Ottische Familie selbst, wenigstens die alte Mutter, der Fortsetzung jedes erlaubten oder unerlaubten Umgangs mit der Tochter, sehr entschieden sich entgegen stellte. Die Mutter konnte das Verhältniß dulden, so lange noch die Möglichkeit zu denken war, daß Holzinger auf Rosina redliche Absichten habe. Aber dem Manne einer Anderen ihre Tochter Preis zu geben, lag nicht in ihrem Sinne, und Holzinger mußte auch sogar den Schmerz erleiden, die Thüre seiner Geliebten sich verschlossen zu sehen.

So fühlte sich nun Holzinger mit einemmal von einem zwiefachen Unglücke niedergeworfen. Gefesselt an eine Braut, für die er nichts als Widerwillen empfinden konnte, sollte er sich zugleich gezwungen sehen, eine Geliebte aufzugeben, um derentwillen allein ihm das Leben noch einen Werth zu haben schien. Denn gefesselt war er ein für allemal an seine Braut; diese hatte sich ihn mit ihrem Gelde erkauft, das er größtentheils schon zum Voraus in Empfang genommen und — verbraucht hatte. Arm an Geist, von jeher ohne Charakter und sittliche Haltung; durch die Tödtung seiner geliebten Christiane mit dem Gräßlichsten vertraut; durch seinen entehrenden Aufenthalt unter Züchtlingen in Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande, Tugend und Laster, noch tiefer gesunken; nach seiner Entlassung aus dem Straforte von zerrütteten Vermögensumständen bedrückt; dabei voll Widerwillen und Ingrimm gegen eine Braut, mit welcher er nicht leben, voll leidenschaftlicher Liebe gegen eine Geliebte, die er nicht lassen konnte: sah nun dieser Mensch keinen andern Ausweg aus dem Labyrinth, in das ihn seine Leidenschaft geführt hatte, kein anderes Mittel von einem verhaßten Ehejoche befreit, und zugleich mit seiner Rosina vereinigt zu werden, als — ihren Mord und seinen Tod. Konnte er sie lebend nicht besitzen, so sollte sie im Tode die seinige werden: war Rosina in dieser Welt für ihn verloren, so sollte sie in dieser Welt auch nie mehr einem Andern angehören. Das erste ging hervor aus der Empfindungsweise leidenschaftlicher Liebe, welche Zeit und Ewigkeit zugleich umfaßt; das zweite aus der gewöhnlichen Vorstellungs- und Empfindungsweise der auf das höchste gesteigerten Eifersucht, die, in ihrem schrankenlosen Streben nach Alleinbesitz, über die Gegenwart in alle Zukunft hinausschweift, und nur den gegenwärtig vorhandenen, sondern auch sogar den, blos möglicherweise zukünftigen Nebenbuhler mit ihrem Liebesneide verfolgt.

Als er am 12ten Febr. vom Stadtmagistrate zurückkam, wo ihm das Protokoll vorgelesen worden war, in welchem die alte Ott ihren Antrag niedergelegt hatte: daß dem Holzinger aller Umgang mit ihrer Tochter obrigkeitlich verboten werde, — kam er demungeachtet sogleich wieder vor die Thür der Ottischen Wohnung, pochte an und fragte: ob er hereintreten dürfe? Als ihm die alte Ott hierauf erwiederte: er

möge sich nur an dasjenige halten, was ihm deshalb von der Obrigkeit eröffnet worden sei: — hob er drohend den Finger in die Höhe und sprach: „Sie haben mich schön angeführt; übrigens mache ich mir nichts aus dem Protokolle, und Sie werden sehen, die Rosina gehört doch mein.“

Sechs Tage nachher wurde der dunkle Sinn dieser Worte klar, als er eben diese Rosina zum Tode führte und ihr auf diesem Wege, während er sie fast unter seinen Küssen erstickte, fort und fort die Worte zurief: du bist mein und mein mußt du werden!

XXV.

Ludwig Steiner,

Mörder aus Rechthaberei und Rachsucht.

Am 26ten Juni 1821 Nachmittags 3 Uhr verließ der Magistratsrath Elsperger zu Regensburg sein Amtszimmer auf dem Rathhause, um einen Spaziergang zu machen. Er war kaum auf den Kohlmarkt gekommen — einen freien Platz, auf welchem mehre Hauptstraßen sich vereinigen — als der Schuhmachermeister Ludwig Steiner, der ein so eben gekauftes Kalbfell zu einem Paar Stiefel unter dem Arme trug, auf ihn zutrat. Mehre Menschen, welche vor ihren Häusern oder Läden standen oder auf der Straße sich befanden, sahen nun alsbald zwischen beiden einen lebhaften Wortwechsel, wobei Elsperger mit seinem Stocke Bewegungen machte, oder, wie Ein Zeuge sagt, auf Steiner zuschlug, dieser aber eine Pistole aus der Tasche zog, auf jenen Feuer gab und ihn mit zerschmettertem Haupte zu Boden streckte. Der Thäter schob mit hohnlächelnder Miene die abgeschossene Pistole wieder in seine Tasche und ging eine Weile langsamen Schrittes an den erstaunten Zuschauern vorüber, bis er an die Ecke der Wallerstraße kam, wo er, nachdem er sich noch einmal nach dem Getödteten umgesehen hatte, seinem Hause zuzulaufen anfing. Hier, wo ihm der Lärm bereits vorausgeeilt war, legte er in der Werkstatt seinen zwei Gesellen das mitgebrachte Kalbfell hin, sagte ihnen, daß er den Magistratsrath Elsperger erschossen habe und ging dann eilig wieder aus der Stube, um sich, wie er behauptet, vor dem Stadtgerichte zu stellen, wurde aber noch in seinem Hause von einem Maurergesellen ergriffen und von diesem, nach heftiger, doch vergeblicher Gegenwehr, zwei Polizeisoldaten überliefert. „Ich habe nun meine That vollbracht", sprach er zu diesen, „jetzt bin ich rein; ich bin ihm schon lange nachgegangen." Ruhig ließ er sich auf die Wache führen, wo man in seinen Taschen zwei Pistolen fand, deren eine noch geladen war: ein Umstand auf welchen der Gefangene selbst bald nachher seine Wächter aufmersam machte, damit Niemand sich beschädigen möge. Dem Polizeisoldaten Speiser, der ihn, geschloßen, einstweilen in das Polizeigefängniß geführt hatte, sagte er: „Elsperger hat mich um alles gebracht: er hat mich unglücklich gemacht; darum habe ich mich an ihm gerächt." Sein Benehmen war ganz das einer Seele, die sich, in ruhigstolzem Bewußtsein, des gelungenen Werks einer rühmlichen That erfreut. Als er die Menschenmenge gewahrte, die sich neugierig vor dem Fenster seines Gefängnisses zusammendrängte, änderte er die Stellung seines Körpers, mit den Worten: „ich muß mich nur umkehren, damit mich die Leute sehen können; denn wenn mich auch Viele dem Namen nach kennen, so kennen mich doch nicht alle von Person."

Der Verwundete war sogleich sprachlos auf dem Straßenpflaster zusammengestürzt und wurde sterbend in die nahe Polizeiwache getragen, wo er zehn Minuten nach der That seinen Geist aufgab. Der Schuß war durch die Stirn gedrungen: und der

Thatbestand der Tödtung auſſer allem Zweifel. Als Steiner zu dem Leichnam geführt worden war, äuſſerte er nicht die mindeſte innere Bewegung, ſagte ganz ruhig: »dieſes da iſt der Magiſtratsrath Elsperger von hier!« unterzeichnete mit feſter Hand das Protokoll und bekannte ſich, in dem ſogleich nachher mit ihm vorgenommenen ſummariſchen Verhöre, als Urheber der That.

Ludwig Steiner, zur Zeit ſeines begangenen Verbrechens 53 Jahre alt, aus Alpendorf, in der ſchleſiſchen Grafſchaft Glaz, gebürtig, katholiſcher Religion, war ſchon ſeit vielen Jahren zu Regensburg als Schuhmachermeiſter anſäſſig, und lebte jetzt in der zweiten Ehe, aber kinderlos. Er war von mittler Statur, hager, blaſſer Geſichtsfarbe, und von ſehr reizbarem Nervenſyſtem. Seine Mitbürger kannten ihn lange nur als einen ſehr redlichen Mann, von geſundem, ſchlichtem Menſchenverſtande, als einen geſchickten Meiſter, als einen friedliebenden, guten Bürger, als einen fleißigen, ordentlichen Hausvater, der von ſeinem mehr als mittelmäßigen Gewerbsbetrieb ſich ſehr gut nährte und ſelbſt in den letzten Zeiten, wo er, aus mancherlei Urſachen, herabgekommen war, noch einige Geſellen beſchäftigte. Er liebte ſchon als Geſelle das Leſen nützlicher Bücher, verſchmähte die gewöhnlichen Sonntagsbeluſtigungen ſeiner Gewerbsgenoſſen, hielt alles auf ſeinen guten Namen, und beſaß ein ſehr lebhaftes Ehr- und Rechtsgefühl, welches ihn zuletzt zum Verderben führte.

Im Jahre 1817 befand ſich die Schuhmacherzunft zu Regensburg wegen eines ihrer ſogenannten Fürmeiſter in großer Spaltung. Steiner ſtand auf der Seite eines, nach ſeiner Meinung, unterdrückten Mannes, gerieth darüber mit dem Haupte der Gegenpartei, Meiſter K., in Zank und vergaß ſich in ſeinem heiligen Rechtseifer ſo weit, daß er in Gegenwart des ganzen Handwerks jenem Mitmeiſter — gewiß nur, weil er es geſehen zu haben ſich einbildete — den entehrenden Vorwurf machte: er habe mit einem der Zunftlade gehörenden Sechſer ſo lange geſpielt, bis er ihn heimlich in die Taſche geſchoben. Steiner wurde deswegen vor der Polizei mit K. in einen Injurienhandel verwickelt, welcher am 30ten Sept. 1818 damit endigte, daß Steiner zu 24ſtündigem Polizei-Arreſt, zur Abbitte und in die Prozeßkoſten verurtheilt wurde. Dieſes Urtheil wurde, auf ergriffene Berufung, von der Regierung zu Regensburg am 25ten November deſſelben Jahrs beſtätigt, und Magiſtratsrath Elsperger mit deſſen Verkündung und Vollſtreckung beauftragt. Steiner blieb aber von ſeinem Rechte auf das innigſte überzeugt. Die Möglichkeit dieſer gegen ſein innerſtes Bewußtſein ſo hart anſtoßenden, ſeine Ehre ſo tief kränkenden Urtheile, wußte ſich ſeine rechthaberiſche Eigenliebe blos durch die Vorausſetzung zu erklären, daß ein Protokoll der Verhandlungen müſſe unterſchlagen und mit einem falſchen vertauſcht worden ſein. Als man ihm daher am 8ten Decbr. 1818 das zweite Urtheil verkündete, erklärte er, hiegegen den Recurs zur IIIten Inſtanz (an das Miniſterium oder den Staatsrath) ergreifen zu wollen. Dieſes aber wurde ihm, ſeiner dringenden Gegenvorſtellungen ungeachtet, vom Magiſtratsrath Elsperger nicht geſtattet und auf der Vollſtreckung des Urtheils beſtanden. Steiner bat nun, daß ihm wenigſtens erlaubt werde, vor dem Antreten der Gefängnißſtrafe nach Hauſe zu gehen, um ſeine Geſchäfte in Ordnung zu bringen und ſeinen Geſellen vorzuſchneiden; aber Elsperger, in überſtrengem, haſtigem Amtseifer, verweigerte dem angeſeſſenen Bürger auch dieſe kleine Gunſt und ließ ihn auf der Stelle von dem Gerichtsdiener in das Gefängniß abführen. Der tiefgekränkte Mann, angegriffen von Aerger über vermeintlich erlittene ſchwere Kränkung ſeines Rechts, ſeiner Ehre und ſeines guten Namens, kam aus dem 24ſtündigen Gefängniſſe krank zu den Seinigen zurück. Er behauptete damals und nachher beſtändig: in dem Gefängniſſe habe er durch den verpeſteten Geruch eines Nachtkübels, und durch furchtbare Ofenhitze, die man beſtändig unterhalten, die entſetzlichſten Qualen ausgeſtanden: eine Thatſache oder, wie glaublicher, übertreibende Einbildung, welche nicht wenig beitrug, in ihm das Gefühl erlittenen Unrechts zu ſchärfen und ſeine Erbitterung gegen das unglückliche Werkzeug der polizeilichen Juſtiz auf das lebhafteſte zu unterhalten.

Nun blieb aber das Härteste zu bestehen übrig; es sollte auch noch Abbitte geleistet werden. »Die Abbitte,« sagte er, »die mir, nach dem Erkenntnisse zu leisten aufgegeben war, die hat mich am meisten geschmerzt, weil ich meiner Ueberzeugung zuwider, etwas abbitten sollte, weswegen ich nach meiner Meinung Niemand etwas abzubitten hatte; weil ich das, was ich dem K. vorgeworfen, mit meinen eigenen Augen gesehen habe.« Elsperger hatte auch diesen Theil des Urtheils zu vollstrecken; aber alle Ladungen, Mahnungen, Geldstrafen, blieben Monate lang ohne Erfolg. Steiner unternahm eine Reise nach München, um eine Revision seines Prozesses zu erwirken, um wenigstens den Vollzug des allerschmählichsten Theils jener Urtheile von sich abzuwenden; allein er kam unverrichteter Dinge nach Regensburg zurück, und versagte gleichwohl den Gehorsam. Endlich, nachdem er von neuem mit einer Geldstrafe von 6 Rthlrn. bedroht worden war, bequemte er sich am 28ten März 1819 eine von seinem Rechtsanwalt verfaßte schriftliche Abbitte dem Magistratsrathe Elsperger zu überreichen. Aber von nun an war dieser Mann Gegenstand seines grimmigsten Todhasses; und von nun an war es, wie er späterhin bekannte, bei ihm entschieden, daß er entweder noch auf dem Weg des Rechts für das Erlittene volle Genugthuung erlangen, oder Elsperger, welcher, nach seinem Gefühl, die Ungerechtigkeit auch noch durch muthwillige Härte und höhnischen Uebermuth überboten hatte, unter seinen Händen sterben müsse.

Seitdem hatte er für nichts mehr Sinn als für seine Rechtsangelegenheit. In seinem Kopf blieb kein Raum mehr als für den einzigen Gedanken an das, nach seiner Meinung, unterschlagene oder unterschobene Protokoll und an die Mittel, sich die Wiederaufnahme des Prozesses, Entschädigung für seine Verluste, Genugthuung für das vermeintlich erlittene Unrecht zu erwirken. Diese Gedanken, über denen beständig seine Seele brütete, und die Gefühle der Kränkung, der Schmach, des Hasses, der Rachsucht, nahmen ihm allen Frieden mit sich selbst und machten aus ihm, wie alle Zeugen aussagen, einen ganz andern Mann. Bei Nacht hatte er keine Ruhe mehr, bei Tag war er trübsinnig still in sich gekehrt; ausser wenn Jemand seinen Prozeß auch nur leise berührte, wo er alsbald in einem Strom von Worten die weitläufige Erzählung seiner Prozeßgeschichte ergoß, über Elsperger und den ganzen Magistrat als über Diebe, Betrüger, Mörder u. s. w. die volle Schale seines Hasses ausschüttete, und sich dabei, er mochte sein wo er wollte, in den heftigsten Bewegungen, bald gen Himmel blickend, bald weinend, bald kindisch lachend, fast wie wahnsinnig geberdete. Sein Freund Rubin, der sich ihm dankbar für große Wohlthaten verpflichtet fühlte, mied endlich ganz seinen Umgang, weil er die ewig wiederkehrende Erzählung seiner Prozeßgeschichte und sein mit den gefährlichsten Drohungen vermischtes Schmähen gegen die Obrigkeit, nicht länger ertragen konnte. Einer seiner Mitmeister, Namens Magrizer, sein vieljähriger Freund und Wohlthäter, mußte mit Anderen die vermeintliche Schuld des verlornen Prozesses büßen, weil er sich geweigert hatte, zu Gunsten des Beklagten Zeugniß zu geben. Seitdem behandelte ihn Steiner nicht blos kalt und zurückstoßend, sondern, aller von ihm empfangenen Freundschaftsbeweise vergessend, als seinen entschiedenen Feind. Wie er seinen Haß gegen Elsperger auf den ganzen Magistrat erstreckte, so dehnte er seinen Haß gegen K. und seinen Freund Magrizer auf alle Mitglieder der Schuhmacherzunft aus; in jedem Mitmeister sah er seinen Gegner, behandelte ihn mit Kälte oder Grobheit, und ging, wenn er einem derselben begegnete, ohne Gruß an ihm vorüber. Gleiches hatten alle diejenigen zu gewärtigen, die ihm gegen seine Behauptung von unterschlagenen Protokollen und andern dergleichen Dingen vernünftige Vorstellung zu machen und sein Gemüth zu beruhigen suchten. Seine Ueberzeugung hing so fest an seinem vermeintlichen Recht, und dieses Recht war so eins mit seiner Ehre, und diese Ehre so eins mit seinem ganzen persönlichen Dasein, daß er, in starrer eigenliebischer Rechthaberei, jeden Angriff auf seine Ueberzeugung als eine Feindseligkeit gegen seine eigne Person empfinden mußte.

Immer nur seinen Gedanken an den unglücklichen Ausgang seines Injurienhandels nachhängend und von Haß und Rachsucht gepeinigt, vernachläßigte er großentheils sein Gewerbe, suchte entweder im Bücherlesen Ruhe, oder in Wirthshäusern Zerstreuung, kam so allmählich in seinem Vermögen herab, verlor viel von seiner Kundschaft und wurde genöthigt Schulden zu machen. Dieses, obgleich von ihm selbst verschuldet, war gleichwohl, nach seiner Ansicht, nur die Folge seines Prozesses und eine Wirkung seiner Feinde, besonders des verwünschten Elsperger. Wurden seine Gesellen, wegen Unfugs oder sonst polizeiwidriger Handlungen, eingesperrt, so geschah dieses nicht wegen ihrer Schuld, sondern blos aus Feindschaft des Magistratsraths Elsperger gegen ihn. Begegnete ihm dieser auf der Straße, oder ein Bürgermeister, oder ein Magistratsrath, so las er in ihren Gesichtern Verachtung, Hohn, spöttisches Lachen.

Einem seiner Verwandten zu München hatte er bereits im März 1819 eine Beschwerdevorstellung übersendet, damit sie von demselben bei der allerhöchsten Stelle übergeben werde. Der Münchner Freund sendete sie ihm mit der Bemerkung zurück, daß er mit dergleichen Dingen sich nicht befassen könne. Ein halbes Jahr nachher, im Mai 1820, machte er sich selbst wieder auf den Weg nach München, übergab daselbst in Betreff seines längst rechtskräftigen Injurienhandels eine an den Staatsrath gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde, und kehrte von da voll froher Aussichten, ziemlich beruhigt, nach Regensburg zurück. Daß die allerhöchste Entscheidung seinen Wünschen gemäß erfolgen müsse, wenn irgendwo noch Gerechtigkeit zu finden sei, war für ihn eine ausgemachte Sache. Und eben so ausgemacht war es ihm, daß ihm alsdann nicht nur voller Ersatz des aus seinem Prozeß für ihn entstandenen Schadens, sondern auch förmliche Abbitte von dem gesammten Magistrat der Stadt Regensburg geleistet werden müsse. »Mein Prozeß,« sagte er kurz nach seiner Rückkehr aus München seinem auf der Straße ihm begegnenden Freunde Rubin, »mein Prozeß muß nun bald eine andere Wendung bekommen; oder Sie werden einen Welttspektakel von mir hören.« Was Steiner unter diesem Weltspektakel verstehe, konnte jenem Manne nicht zweifelhaft sein. Denn schon längere Zeit vorher hatte ihm Steiner, als er, wie gewöhnlich, gegen den Magistrat und gegen Elsperger insbesondere mit Lästerreden losgefahren war, unter anderem gesagt: »wenn mein Prozeß nicht ganz revidirt wird, so muß mein Feind (den Elsperger meinend) sterben; denn wer mich um meine Ehre und mein Vermögen bringt, der soll auch nicht mehr leben.«

Unglücklicherweise erfolgte am 8ten Sept. 1820, wie vorauszusehen war, die Abweisung des von Steiner an den K. Staatsrath ergriffenen Recurses. Sein Haß gegen den Magistrat und gegen Elsperger entbrannte nun vollends zur Wuth; er glaubte in Bezug auf die Verkündigung des Staatsrathsbeschlusses neue Beweise fortgesetzter Verfolgung, planmäßiger Unterdrückung, höhnenden Uebermuthes von Seite des Magistrats gefunden zu haben. Seine einbildnerische Eigenliebe phantasirte sich von jetzt an immer tiefer in den Glauben hinein, der ganze Magistrat habe sich zu seinem Untergange verschworen, »sei,« wie er sich auszudrücken pflegt, »gegen ihn inspirirt.« Er glaubte oder beredete sich zu glauben, man stelle seiner Person nach; er solle gefangen genommen, als Narr in ein Irrenhaus gebracht und auf diese Weise sein gerechter Anspruch auf Entschädigung und Genugthuung mit ihm vergraben werden. Seinem Gesellen Bezold äusserte er auf einem Spaziergange: »auf die Schrift, die er erhalten habe, sei er für schutzlos angegeben worden; er sei also beinahe so gut, wie vogelfrei; und da ihn jeder erschießen und erstechen könne, müsse er doch etwas zu seiner Vertheidigung bei sich tragen.« Seit jener Zeit hatte er sich nämlich mit zwei scharf geladenen Pistolen gerüstet, die er Nachts neben seinem Bette niederlegte, Tags beim Ausgehen fast immer in seiner Rocktasche mit sich trug und zwar, wie er in seinen späteren Bekenntnissen einräumte, in der doppelten Absicht, sowohl um sich damit gegen einen Angriff des Magistrats zu vertheidigen, als auch gelegentlich den Magistratsrath Elsperger zu erschießen. Einige Monate waren diese Pistolen

seine gewöhnlichen Begleiter, ohne daß er daraus ein Geheimniß machte. Zuweilen schoß er sie auf dem Felde, selbst in Gegenwart seiner Gesellen, um sich zu üben, nach einem bestimmten Ziele ab. In den Wirthshäusern, welche Steiner besuchte, war es bekannt, daß er beständig geladene Pistolen bei sich führe, weshalb manche Gäste seine Nähe scheuten. In dem Karmeliter-Brauhause, ungefähr 14 Tage vor der That, erzählte er dem Schneidermeister Heimbrand seine Prozeßgeschichte, zog dann aus der Rocktasche eine Pistole hervor und sagte: »wenn mein Prozeß nicht ausgeht, wie ich wünsche, so erschieße ich noch einen.« Auf ähnliche Weise hatte er sich, mehrmals gegen seinen Gesellen Keitel und, ungefähr 6—7 Wochen vor der That, in einem andern Wirthshause gegen den Schuhmacher Scheidel erklärt. Zu dem Hofrath H*, seinem vieljährigen Hausarzte, hatte er, um die Zeit der Hinrichtung des Studenten Sand, bei einem Besuche geäussert: »durch meinen Prozeß bin ich um meine Ehre und einen Theil meines Vermögens gekommen; ich habe nun nichts weiter zu verlieren und will wie Sand sterben.«

Von mehren Seiten her wurde der Magistrat von den gefahrdrohenden Aeusserungen Steiners in Kenntniß gesetzt, und Elsperger insbesondere gewarnt; aber man achtete nicht darauf, weil man, die Natur der Rachsucht verkennend, gerade in der Offenheit der Drohungen die sicherste Bürgschaft für ihre Nichtvollstreckung zu finden meinte.

Wenige Monate vor Vollziehung der That war Steiner wegen schuldigen Miethzinses für seinen Laden verklagt und deshalb vor den Magistrat geladen worden. Der klagende Gläubiger war gerade auch wieder ein Magistratsrath. Steiner verweigerte allen Ladungen den Gehorsam, weil, wie er glaubte oder vorgab, dieselben nur ein Vorwand seien, um ihn in die Gewalt des seiner Person nachstellenden Magistrats zu bringen. Dieser, von der leidenschaftlichen Gemüthsstimmung Steiners durch dessen Arzt in Kenntniß gesetzt, bewies gegen ihn die äusserste Schonung und beauftragte den Arzt selbst, ihn, wo möglich, zu bereden, sich den obrigkeitlichen Befehlen willig zu fügen. Unter Mitwirkung von Steiners Gattin wagte dieser den Versuch; aber ohne andern Erfolg, als den, daß nunmehr Steiner sowohl den Arzt als auch seine Ehefrau mit dem Magistrat zu seinem Untergang verschworen glaubte und daher seine Gattin als seine ärgste Feindin alsbald aus seinem Hause verstieß. Sie lebte seitdem getrennt von ihm; und nun stand Steiner, verlassen von Gattin und Freunden, welche er entweder zurückgeschreckt, oder von sich gestoßen hatte, mit den finstern Geistern wilder Leidenschaften in seiner Brust, mitten in einer Welt, die ihn, seiner Meinung nach, nicht nur um all sein Glück gebracht hatte, sondern auch noch gegen das armselige, geschändete, kummervolle Dasein, das sie allein ihm übrig gelassen, verschworen war.

Am verhängnißvollen 26ten Juni, dem letzten Tage seiner Freiheit, beobachtete man schon in der Frühe in seinem ganzen Benehmen eine mehr als gewöhnliche Beängstigung und mit Unruhe verbundene Traurigkeit. Seine Magd, Elisabeth Fischer, sah ihn Vormittags vor seinem Arbeitstische stehen und Stiefel zuschneiden, wobei er jammernd unter Thränen vor sich hin sagte: »da haben sie mich nun um alles gebracht, so daß ich nicht einmal ein Paar Stiefel mehr zusammenbringen kann.« Steiner hatte nämlich das Leder zu den Schaften für ein Paar Stiefel nicht mehr vorräthig, und sah sich in dem Fall, sogar diesen geringen Bedarf erst noch auf Borg ausnehmen zu müssen. Gegen 1 Uhr machte er sich, wie gewöhnlich, mit seinen Pistolen in der Tasche, auf den Weg nach Stadtamthof zu dem Lederhändler, dem er schon mehreres schuldig war. Auf der Donaubrücke sahen ihn zwei Männer seiner Bekanntschaft, ohne Gruß, mit verwirrtem wildem Blick vor sich hinstarrend, an ihnen vorübergehen, so daß der eine dem andern zurief: »sieh doch! da geht der Phantast, der Narr, der Steiner!« Mit dem geborgten Leder unter dem Arm trat Steiner den Rückweg nach seiner Wohnung an, zerrissen von wildem Schmerz über seine so tief

herabgekommenen Glücksumstände, voll Ingrimms gegen die vermeintlichen Urheber seiner Demüthigung, vor allem gegen seinen Hauptfeind, dessen Uebermuth, wie er sich einbildete, sogar noch seiner Entehrung spottete und sich an seinem Unglück weidete. Was schon lange bei ihm beschlossen, aber bis jetzt nur noch durch das abmahnende Gewissen, durch seinen Abscheu vor dem Greuel eines Mordes und durch die, in der finstern Nacht seines Gemüths zuweilen noch aufblitzende Hoffnung auf höhere Rechtshülfe, in unbestimmte Ferne zögernd hinausgeschoben war, — wurde auf diesem Schmerzensgange von neuem in seiner Seele lebendig, und mächtiger als je. Jetzt gerade entbrannte recht heiß in ihm das Verlangen, dem Elsperger zu begegnen; wenn er ihn treffe, wollte er ihn anreden, ihn, falls er nicht genügend antworte, niederschießen. Mit diesen Gefühlen, Wünschen und Entschlüssen war Steiner bis auf den Kohlmarkt gekommen, als das unglückliche Verhängniß eben jenen Elsperger seinem Tigergrimm entgegenführte. »Herr Rath!« redete ihn Steiner, nach seinem Geständnisse, an, »Herr Rath! muß ich noch lange warten, bis ich meine Entschädigung bekomme, daß ich mir wieder helfen kann?« — Elsperger antwortete: »was will er denn? gehe er, dummer Kerl!« — »Ja! was werde ich wollen?« erwiederte dieser, »ich kann mir nicht mehr helfen?« worauf Elsperger, den Stock aufhebend, entgegnete: »Kerl! marschir' er!« Steiner zog jetzt eine Pistole aus seiner Tasche, legte auf Elsperger an und versuchte vergebens den Hahn zu spannen, während Elsperger mit seinem Stock auf das ihm entgegen gehaltene Gewehr losschlug. Unterdessen aber schob jener die unbrauchbare Pistole schnell wieder in die Tasche, holte eben so rasch die zweite hervor, schlug (wie ein Zeuge aussagt, unter dem Ausruf: wart Cujon) auf seinen Gegger damit an und — die That war vollbracht.

So unbefangen der Mörder, im frohen Gefühle gesättigter Rache, in prahlerisch übermüthiger Freude an dem über seinen Todfeind gewonnenen Sieg, sogleich nach frischer That mit dem Bekenntnisse absichtlicher, lange vorbereiteter Tödtung sich groß gemacht hatte: so vorsichtig zurückhaltend wog er, sobald er vor Gericht stand, alle seine Worte ab und versuchte lange Zeit, mit wohl berechneter Klugheit, die Umstände seiner That, welche, als an hellem Tage auf öffentlicher Straße geschehen, an sich nicht zu läugnen war, auf verschiedene Weise, immer aber so zu stellen, daß sie nicht als beabsichtigte Tödtung, wenigstens nicht als überlegter Mord erscheinen möge. Daß er den Elsperger, wegen des unglücklichen Ausganges seines Prozesses, wegen des Uebermuths womit jener ihn behandelt, besonders wegen der voreiligen Einsperrung in das Gefängniß, wo er vor Gestank und Hitze beinahe umgekommen und dergleichen, tief gehaßt habe, stellte er gleich anfangs nicht in Abrede. Aber er läugnete in vielen Verhören, die Pistolen in irgend einer besondern Beziehung auf Elsperger bei sich getragen zu haben; nur zu seinem Schutze gegen unerlaubte Anrriffe habe er sie gewöhnlich mit sich genommen, seit er den Magistrat gegen sich für conspirirt gehalten. Den Vorfall auf dem Kohlmarkt erzählt er in seinem summarischen Verhör blos als eine in der Hitze des Zorns verübte, übereilte That, wobei es nicht einmal auf Tödtung abgesehen gewesen sei. Gereizt durch die schweren Beleidigungen Elspergers, der ihn geschimpft, auf öffentlicher Straße mit dem Stock nach ihm geschlagen, habe er erst die eine dann die andere Pistole ergriffen und nach seinem Beleidiger geschossen. Aber »es war meine Absicht nicht, ihn tod zu schießen, sondern ihn nur zu verwunden; ich habe nicht geglaubt, daß es so schlimm ausfallen würde.« — Im I. ordentlichen Verhör will er ihn nicht einmal haben verwunden wollen: »Ich hielt ihm die Pistole (die 2te) vor, damit er nicht auf mich herrumpeln sollte; und da ging sie los; ich weiß nicht, habe ich gedrückt oder nicht.« — Im III. ord. Verhöre nimmt er bei der 53ten Frage dieselbe Ausflucht: »wie ich,« sagt er, »vom Elsperger geschimpft worden bin, habe ich die Pistole aus der Tasche gezogen. Als dieser die Pistole in meiner Hand sah, hob er seinen Stock auf und schlug damit auf die Hand, worin ich die Pistole hielt, so lange zu, bis der Stock einen Sprung bekam. Er merkte dies

und besah seinen Stock. Während dem bekam ich so viel Zeit, diese Pistole wieder in den Sack zu stecken, die andere herauszunehmen und den Hahn derselben zu spannen. Ich that dieses, damit ich doch im Vertheidigungsstand wäre, wenn er auf mich herrumpeln (über mich herfallen) würde. — Wie ich so die Pistole in der Hand hatte, muß ich gezittert haben, und sie ist losgegangen; ich wollte ihn nicht erschießen.« Bei der 56ten Frage kommt er jedoch wieder auf seine erste Erklärung zurück, indem er sagt: »ich habe die Pistole nur so vor mich hingehalten. Nach meiner Idee hätte der Schuß nur in den Schenkel gehen müssen. An's Erschießen hat mein Herz nicht gedacht; ich wollte ihn nur verwunden, und kann nicht begreifen, wie der Schuß so hoch an den Kopf kann gegangen sein; ich kann mir nicht anders denken, als daß ich schrecklich muß gezittert haben.« Auf mehre erst allgemeine, dann bestimmtere Vorhaltungen, daß er schon lange zuvor Mordgedanken bei verschiedenen Personen geäussert habe, antwortete er immer beharrlich: dieses seien freche Lügen, zu solchen Behauptungen könne er nur lachen. »Daß ich vielleicht auf Menschen, die an meiner Mißhandlung schuld sind, zuweilen ein böses Gesicht gemacht habe, das ist wahr; denn das thut einem weh; habe ich mir doch die höhnischen Gesichter auch gefallen lassen müssen. Aber mit Mordgedanken bin ich nicht umgegangen. — Daß ich gesagt haben sollte: ich wolle einen erschießen oder einen Weltspektakel anfangen, — das sind lauter Hirngespinste von den Leuten; diese schwatzen oft unter einander etwas hin, dichten etwas zusammen und glauben es am Ende selbst. Ich kann gar nicht begreifen, wie die Menschen sind! — Es ist mir, so wahr Gott lebt, nie in den Sinn gekommen, einen Menschen tod zu schießen.« Als ihm im IV. ord. Verhöre unter anderem vorgehalten wurde, er habe ja einst seinem Freunde Rubin selbst geäussert: »Einer müsse sterben, wenn sein Prozeß keine andere Wendung nehme,« — blickte er seine Hände faltend gen Himmel und rief aus: »barmherziger Gott! ich weiß es nicht, habe ich es zu Rubin gesagt oder nicht. Ich kann weder das eine noch das andere behaupten.« Auf die weitere Vorhaltung: er habe einst dem Rubin erklärt, es müsse sein Prozeß eine andere Wendung nehmen, oder er werde einen Weltspektakel anfangen, -- erwiederte er: »Du lieber Gott! da wissen die Leute immer von nichts, als von Weltspektakel zu reden. Möglich, daß ich damals gegen Rubin gejammert; ich kann gesagt haben, daß ich durch den Prozeß um mein Vermögen gekommen sei, daß ich zu keiner Entschädigung gelangen könne, daß es betrübt für mich sei, mir jetzt nicht mehr helfen, meine nöthigen Gewerbsartikel nicht mehr baar bezahlen zu können. Das ist allerdings doch auch ein Spektakel, wenn man zu zahlen aufhören muß. Daher rührte der Neid der übrigen Schuhmacher, daß ich mir sonst immer mit baarem Geld helfen konnte.« Bald aber konnte er doch nicht umhin zur 114ten Frage zu gestehen, daß er sich öfters gegen mehre Personen unter andern geäussert: »er trage die Pistolen bei sich, um Jemand, wenn sein Prozeß nicht ausgehe zu erschießen; aber Blutvergießen sei doch das Letzte (Aeusserste).« Als ihn der Richter hierauf ernsthaft ermahnte, nunmehr bestimmt zu sagen: wer denn der Jemand gewesen, dem jene Drohungen gegolten? antwortete er: »Ja, ich muß bekennen, das war immer der Magistratsrath Elsperger, weil ich diesen immer für die Haupturſache meines Unglücks hielt, und zwar durch den schnellen Vollzug des Urtheils n. s. w. — Endlich begegnete mir nun Elsperger am Tage der That. Ich redete ihn an, er schimpfte mich, ich war ausser mir, mein Blut war in Wallung, und die That war geschehen.« Durch diese Antwort war Inquisit dem Geständnisse einer tödtlichen Absicht sehr nahe gerückt; oder vielmehr, es war dieses Bekenntniß in derselben bereits versteckt niedergelegt und nur noch nicht zu juristischem Bedarfe deutlich genug ausgeprägt. Im V. Verhöre erklärte er endlich bestimmt, daß er längst schon die Absicht gehabt habe, den Elsperger aus Rache zu erschießen; gleichwohl wußte er, in demselben und dem nächstfolgenden Verhöre, mit ächt rabulistischer Spitzfindigkeit den Satz damit zu vereinigen: daß er — wenigstens am 26ten Juni seinen Todfeind nicht in jener vorbedachten Absicht, sondern sogar

gegen diese Absicht, aus bloßer Ueberraschung gerechten Zorns angefallen und erschossen habe. »Ich war allerdings Willens, wenn ich meine Genugthuung von den Gesetzen nicht erhalten würde, ihn noch zu morden, tod zu schießen; doch erst, wenn ich noch einmal in München gewesen sein würde. — Hätte nun Elsperger mich (am 26ten Juni) auf offener Straße nicht geschimpft, geschlagen, mißhandelt, so hätte ich nicht auf ihn geschossen, weil ich erst noch Gerechtigkeit in München zu erlangen hoffte. Aber ich läugne es nicht, daß ich den Entschluß gefaßt hatte, wenn ich keine Gerechtigkeit bekomme, ihn zu erschießen.« Mit solchen klugen Wendungen und ausstudirten Halbbekenntnissen wußte er einige Monate lang den Untersuchungsrichter hinzuhalten, bis er zuletzt, nachdem man einen andern Inquirenten bestellt hatte, in dem VII. Verhöre und den beiden folgenden, sich zu einem unumwundenen Bekenntnisse bequemte.

Da dieser Steiner (was unsere Leser den späterhin umständlicher anzuführenden Gutachten gelehrter Aerzte, Zweifels ohne glauben werden), nichts geringeres war, als — ein ausgemachter Narr, ein Wahnsinniger: so wollen wir ihn nun mit seinen eigenen Worten hören, damit ein merkwürdiges Beispiel, — wie Wahnsinnige, die im Wahnsinn einen verständig überlegten Mord begangen haben, gleich den verständigsten Leuten handeln und sprechen können, — einer künftigen Wissenschaft von den Dingen welche nicht sind, aufbehalten werde.

»Meine That« sagt er »ist von der Execution entstanden, die der Rath Elsperger an mir vollzogen hat. Das Urtheil war ungerecht, weil meine ganze Verhandlung nicht bei den Akten, ein anderes Protokoll untergeschoben war und, aller meiner Vorstellungen ungeachtet, dennoch die Execution des Urtheils geschehen ist. Nach der Execution dieses Prozesses, wodurch ich Ehre und Vermögen verloren hatte, schwur ich dem Rath Elsperger den Tod, wenn ich nicht noch Recht bekomme. — Diesen Entschluß faßte ich nicht schon bei der Arreststrafe; sondern erst alsdann wurde er wirklich gefaßt, als mich E. vollends auf die Abbitte exequirt hat und ich den letzten 3tägigen Termin bekommen habe. Ich bin zu dem Advokaten von Eggelkraut gegangen; dieser und sein Vater haben mich inständig gebeten, ich solle doch die Abbitte zum Magistrat hintragen. Dieses habe ich denn auch gethan und diese Execution ist die Ursache, daß ich den Haß wider den Rath E. bekommen und den Entschluß gefaßt habe, ihn tod zu schießen, damit er sich über mein Unglück nicht freuen könne. Ich hatte mir vorgenommen, wenn ich von Seiner Majestät dem König nichts mehr erwirken könne und für mich alles verloren sein würde, jenen E., wo ich ihn treffe, niederzuschießen.«

»Ich habe aber immer noch versucht, mein Recht durch andere Mittel zu erhalten; Menschenblut vergießen war mir das letzte. Von Jugend auf konnte ich Niemand beleidigen; es hat mir wehe gethan, wenn ich einen Vogel, den ich als Junge getroffen zu haben mich freute, tod vor mir liegen sah. Sobald ich aus dem Strafarrest gekommen war, reiste ich daher das erstemal nach München, kam aber unverrichteter Sache wieder zurück. Im Jahr 1820 bin ich wieder nach München gereist, nachdem ich schon vorher entschlossen war, den Rath E. niederzuschießen, wenn mir in München nicht geholfen werde; weil ich die Schikane nicht länger aushalten konnte. Wie ich von München gekommen bin, habe ich am 4. Juni 1820 erfahren, daß meine Sache gut gehe, ich habe aber keine Entschließung bekommen und bin zum Bürgermeister gegangen. (Er erzählt nun weitläufig eine hier überflüssige Unterredung mit demselben und fährt fort): Später bin ich wieder auf die Polizei gegangen, da hat der Registrator gesagt, es wäre noch nichts gekommen, es müßte eine Erinnerung gemacht werden; und 8 Tage darauf habe ich die Abweisung bekommen.«

»Ich habe dieses nachher hin und wieder erzählt und meine Meinung darüber gesagt, um bei Leuten, die mir wohl wollten Theilnahme zu erregen; und da hat die Inspiration (Conspiration) der Leute wider mich angefangen. Sie wollten mich zum Narren machen und dann in das Narrenhaus sperren lassen. — In den Wirths-

häusern wurde ich zum Tagsblatt. Es ist leicht, wenn Mehre sich zusammen verstehen, einen für einen Narren zu erklären. Sie sagen zu den andern: seht! seht! wie er alles durcheinander spricht, was er alles daher bringt! So haben mich denn die Leute überall um meinen Prozeß gefragt; ich habe ihnen immer alles erzählt, und da bin ich ins Gerede gekommen, und sie haben mich für einen Narren ausgeschrieen. Wie es einem ergeht, der wegen eines Umstandes öfters geneckt wird, zuletzt wird er damit für einen Narren gehalten. Auf solche Art habe ich überall Neckereien leiden müssen, und doch bin ich damals so wenig ein Narr gewesen, als jetzt. Mich endlich in das Narrenhaus zu bringen, dazu hat der Dr. H* selbst geholfen, und mir selbst gedroht: wenn ich nicht nachgebe und er aufgefordert werde, so müsse er sagen, ich wäre ein Narr. Auch der Magistratsrath H* hatte es im Bräuhaus beim Vogel laut gesagt: man müsse meinem Weib, die so brav sey, zu Hilfe kommen."

"Seit diese Conspiration angefangen, habe ich die Pistolen bei mir getragen, gerade nicht alle Tage, aber doch mehrentheils, um etwas zur Vertheidigung zu haben, wenn ich angegriffen werde, und auch um sie gegen Elsperger zu gebrauchen."

"Durch den Ladenzins, den ich dem F* schuldig bin, haben sie ein neues Thema gesucht, mich auf die Polizei zu bringen. Wäre ich hingegangen, so hätte leicht ein herbes Wort ihnen Ursache geben können, mich auf der Polizei zu behalten, als einen Narren zu behandeln und einzusperren. Ich bin daher nicht erschienen, und habe stündlich zu befürchten gehabt, daß ich arretirt, aus meinem Hause auf die Polizei geschleppt und da eingesperrt werde."

"Immer hoffte ich noch bei der allerhöchsten Stelle (wegen des Injurienprozesses) Recht zu bekommen. Wie mir aber nachher alle Mittel fehlgeschlagen sind, wie ich kein Geld mehr gehabt habe, mir keine Schrift mehr konnte machen lassen, nicht selbst mehr nach München reisen konnte und endlich sogar meine Frau sich wider mich setzte, daß ich sie von mir wegthun mußte und ich ganz verlassen war und ich nun am 26. Juni den Rath Elsperger antraf, der mich so übel traktirt und so hart angeredet hat, da entschloß ich mich auf ihn zu schießen, — — und traf ihn."

"Am 26. bin ich den ganzen Tag betrübt gewesen, weil ich Leder kaufen und bezahlen wollte und doch kein Geld dazu gehabt habe. Wie ich, um Leder zu holen, Nachmittags nach Stadtamhof hinausging, steckte ich die geladenen Pistolen zu mir, wenn ich etwa angegriffen werde und auch wenn mir der Rath Elsperger begegnete. Ich war voller Hast und wußte mir nicht mehr zu helfen; betteln kann ich nicht und keinen Taglöhner machen. Da habe ich mir nun gedacht: wenn ich ihn sehe, so rede ich ihn an und schieße ihn tod, wenn mir nicht geholfen wird. Ich war ganz desperat. Bei dem Lederhändler Hartmann habe ich ein Kalbfell auf Borg herausgenommen. Es schmerzte mich, daß ich das Kalbfell schuldig bleiben mußte, daß ich nicht einmal so viel mehr hatte, um dieses bezahlen zu können, weil ich doch noch etwas Geld übrig behalten mußte, um der Magd das Essen zu bezahlen, das sie für uns kochte. Daß ich, der vorher ein Mann von Vermögen war, so weit heruntergekommen und jetzt mehr schuldig war, als ich besaß, das hat mich aufgebracht und in dieser Stimmung bin ich in die Stadt zurück und auf dem Weg nach Haus gegangen."

Er erzählt nun, wie er seinen Gegner unverhofft auf dem Kohlmarkt getroffen, ihn angeredet, grobe Begegnung von ihm erfahren und ihn sodann erschossen habe. Auf die Frage: warum er den Rath E. auf offener Straße angeredet habe? erwiederte er: "Ich würde ihn jedesmal, wo ich ihn getroffen hätte, um meine Sache angeredet, ihm meine Lage gesagt und ihn, wenn er mich dann nicht gehörig befriedigt hätte, niedergeschossen haben. — Zu leben hatte ich nichts mehr; da sollte er also auch nicht leben und sich meines Unglücks freuen. — Ich dachte mir: ich schieße auf ihn; weil er mich nicht entschädigen, nicht zu Ehren bringen will, so soll er sich auch nicht über mein Unglück freuen."

„Ich weiß es wohl, daß es nicht erlaubt ist, einem Menschen das Leben zu nehmen; ich lebe so gern, wie jeder andere; doch möchte ich lieber sterben, als fortwährend solche Unterdrückungen leiden, wie ich von dem Rath Elsperger erduldet habe. — Wenn mir vor 4 Jahren Jemand gesagt hätte, daß ich eine solche That verüben könnte, so würde ich ihm in das Gesicht gelacht haben, weil ich den Mord tief verabscheute und es wohl weiß, daß er das garstigste Thun des Menschen ist.“

Mit wie viel Besonnenheit, List, Verstellung und Beharrlichkeit, Inquisit anfangs einem reinen vollständigen Bekenntnisse auszuweichen verstand, mit wie richtigem Blicke er die ihm gefährlichsten Momente seiner That sogleich aufzufassen und mit wie viel Scharfsinn er alle darauf Bezug habenden Umstände entweder zu läugnen oder so zu drehen und zu deuten wußte, wie er sie zu seiner wohlberechnenden Absicht bedurfte: die Anklage des Mordes durch das beschönigende Bekenntniß eines bloßen Todschlags abzuwenden — dieses zeigt die oben dargestellte kurze Geschichte seiner Verhöre zur Genüge. Da aber: zweckmäßig d. i. nach Verstandeszwecken, handeln, und: verständig handeln, eines so viel sagt als das andere, und da wer verständig handelt den Gebrauch seines Verstandes hat: so ist wohl gewiß einleuchtend, daß Steiner sich in so fern als ein verständiger, ja bis zur Verschmitztheit verständiger Inquisit erwiesen habe. Und eben so klar beweist die vorsichtige Klugheit, womit er die Klippe: Mord, lange zu umsteuern verstand, daß er nicht nur wohl gewußt, was er gethan, sondern auch was ihm bevorstehe, wenn er an dieser Klippe Schiffbruch leide. In den abgelegten Geständnissen selbst finden sich hie und da die ausschweifenden Vorstellungen eines von trüben düstern Affekten bewegten Gemüthes; allein daneben ein gesunder, klarer, seiner selbst mächtiger Verstand, welcher sich, in Beziehung auf Handlungen des äussern Lebens, der Zwecke und der Mittel, so wie des Verhältnisses dieser zu jenen, auf das allerdeutlichste bewußt ist. Er ist sich selbst so klar, weiß so bestimmt, was er that und warum er es that, zeigt sich in der Geschichte seines eignen Innern so vollständig bewandert, weiß die Gedanken, Gefühle und Affekte, welche in ihm die nächste Triebfeder zu seiner That — Rachsucht nämlich — in Bewegung gesetzt haben, von dem Zeitpunkte ihrer ersten Veranlassung bis zum Augenblicke ihres schrecklichen Ausbruches, so genau und richtig, mit so treffender psychologischer Wahrheit, darzustellen, daß man wohl fragen möchte: wenn dieser Mensch verrückt oder wahnsinnig ist, wer ist denn noch in der Welt bei Verstand? und wenn sich die Narrheit so verständig zeigt, wie hier, wie mag die verständige Verständigkeit oder die närrische Narrheit aussehen? Die That selbst, wie sie, übereinstimmend mit andern Beweisen und bewiesenen Umständen, eingestanden worden, ist eine, bei vollkommenem Selbstbewußtsein, mit klarer Einsicht in die Beschaffenheit der That und ihrer verbrecherischen strafwürdigen Eigenschaft, beabsichtete Tödtung, zu welcher der Entschluß bereits seit Jahren gefaßt, einige Jahre lang gehegt und genährt, seit einigen Monaten durch Rüstung mit den dazu dienlichen Waffen vorbereitet, und deren nächste Triebfeder nichts anders als die Rachsucht war, die in dem Tode des Feindes ihre Befriedigung suchte und fand.

Wer über das Wesen der juridischen Zurechnung mit sich im Reinen ist, wird nun wohl nicht begreifen, wie hier noch irgend etwas fehlen könne, um diesem Menschen seine That als besonnene, überlegte Tödtung zuzurechnen, und ihn folglich der durch Mord verdienten Strafe zu unterwerfen. Allein seit die Aerzte in dem Gebiete der Rechtswissenschaft sich in der Kunst üben, aus gescheuten Leuten (gutachtlich) Narren zu machen, gibt es selten einen Verbrecher, wäre er auch nach sonnenklarem Recht der Gerechtigkeit verfallen, dessen moralisch-juridischen Leiden die Medicin nicht mit einem heilenden Vorrath psychischer Krankheiten beizuspringen wenigstens versuchte. Diese ärztliche Hülfe konnte denn auch nicht fehlen, sich an unserm rechthaberischen, aus Rechthaberei rachsüchtigen, aus Rachsucht blutdürstigen, übrigens wackern, ehrli-

chen, dabei von Natur reizbaren, durch sein Gewerbe zu hypochonderischer Grübelei gestimmten Schuster, wenn auch nicht ganz mit gehofftem Erfolg, geltend zu machen.

Der Hausarzt des Inquisiten, Dr. H*, einigemal als Zeuge vernommen, weiß von einer eigentlichen Geisteskrankheit desselben nichts anzugeben und hält sich mit seinem Urtheil in bescheidenen Schranken. »Steiner,« sagt er, »hat ein sehr reizbares Nervensystem und litt an öfteren Beschwerden des Unterleibs und an Diarrhoe. In den letzten Jahren kam ich selten zu ihm, und wenn ich hinkam, so bemerkte ich, daß der unglückliche Prozeß, den er mit einem Mitmeister geführt, seinen Geist beschäftige. Er erzählte mir diese Prozeßgeschichte und ich bemühte mich, ihm eine richtigere Vorstellung beizubringen. Seitdem aber verlor ich auch sein ärztliches Zutrauen. — Ich habe ihn immer als einen Mann von schlichtem gesundem Verstande gekannt, der aber späterhin, wenn er sich mit seinem unglücklichen Prozeß beschäftigte von solcher Bosheit und Rachsucht ergriffen wurde, daß er seiner nicht mehr mächtig und richtig bewußt war. Ich will jedoch noch so viel bemerken, daß, so wie jede heftige Leidenschaft in unrichtige Urtheilskraft und sogar in momentanen Wahnsinn ausarten kann, es auch hier möglich ist.« Die Richtigkeit des letzten Satzes kann Niemand bezweifeln.

Was aber der Hausarzt Steiners als eine bloße Möglichkeit hingestellt hatte, arbeitete der Stadtgerichtsarzt N. N. zur baaren Wirklichkeit aus. In seinem ersten schriftlichen Gutachten vom 25ten Oktober 1821 erklärt er: Steiner leide, seit seiner 24stündigen Polizeigefangenschaft und der von ihm erzwungenen Abbitte, an »partiellem fixem Wahnsinne und zwar an wahnsinniger Schwermuth (Melancholie), indem sich bei ihm durch Mißverhältniß der Sinne (?) und der Einbildungskraft irrige Vorstellungen (fixe Ideen) erzeugt hätten, die aber nur mit seinem unglücklichen Prozeß in Verbindung stünden, daher Steiner in allen übrigen Beziehungen klar erkenne, vernünftig urtheile und handle. Diese fixen irrigen Ideen seien nun, daß er 1) glaube, die Verfälschung eines Protokolls sei die Ursache von dem Verlust seines Prozesses, 2) im Polizeiarreste habe man ihn durch absichtliches zu starkes Einheizen und einen stinkenden Nachtkübel so krank gemacht, daß er nachher beständig grünen Speichel ausgeworfen habe und seine Blutmasse so verdorben worden sei, daß er Holztrank habe trinken müssen, nachdem sein Hausarzt irrig und vergeblich immer versucht habe, ihm durch Purgiermittel die Galle auszuführen; endlich 3) daß er glaube, der Stadtmagistrat, im Verein mit Dr. H* und seiner Frau, hätten ihn zum Narren machen wollen, um ihn in ein Irrenhaus einzusperren, und so bürgerlich und physisch aus der Welt zu schaffen.« — Als Beweis, daß Steiner in Folge dieser irrigen fixen Vorstellungen auch wirklich »wahnsinnig gehandelt« habe, werden nun 16 besondere Thatsachen aufgezählt, wobei die logische Schärfe des Gutachtenstellers unter anderem schon daraus sich ergibt, daß als die zweite dieser Thatsachen »das Parere (soll heißen: Zeugniß) seines Hausarztes« angeführt wird, »welcher diese Geisteskrankheit bei ihm befürchtete!« Zu den übrigen 15 Thatsachen gehört: die wiederholte Erklärung Steiners, nicht vor dem Magistrat erscheinen zu wollen, bis dieser ihm Abbitte geleistet habe, — sein Mißtrauen und sein Verdacht gegen alle die ihn eines besseren belehren wollten, — sein vieles Lesen, sein verschlossenes Benehmen und Schweigen in Gesellschaften im Gegensatze seines heftigen endlosen Schwatzens, wenn man ihm von seinem Prozesse zu reden Veranlassung gegeben, — das Tragen von Pistolen, um sich gegen Angriffe zu schützen, wenn man ihn in Verhaft nehmen wolle, — die Vorstellung, als wenn Magistratspersonen, Bekannte und Freunde ihm beim Begegnen höhnische Gesichter machten, welche er mit verdrüßlichen und höhnischen Gesichtern erwiedert habe, — die Abdankung seines Hausarztes (in Folge seines Mißtrauens gegen ihn), — das Fortjagen seiner Frau und die Gründe, welche ihn dazu veranlaßten, die Begehung der Mordthat auf öffentlichem Platze, an hellem Mittage in Gegenwart mehrer Menschen, — seine Fassung bei Recognition des Leichnams, — seine Ruhe

und Heiterkeit im Arrest, u. s. w. Der gelehrte Psycholog schließt in Folge alles dessen mit dem Satze: »in Hinsicht auf die durch Steiner an Elsperger verübte Tödtung ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er dieselbe in Folge seines Wahnsinns begangen habe, indem sie mit seinen fixen Ideen in voller Beziehung stand; dieselbe That kann ihm daher nicht (völlig *) zugerechnet werden, da sein Erkenntnißvermögen krankhaft verstimmt, über den Getödteten irrige Vorstellungen erzeugte, die von ihm für wahr gehalten und, in ihm vorherrschend, die Freiheit seines Willens und seines Handelns in dieser Beziehung aufheben u. s. w.«

Der langen Rede kurzer Sinn ist: Steiner hat sich verschiedene irrige Vorstellungen in seinen Kopf gesetzt, welche ihn über seine Lebensverhältnisse zu falschen Urtheilen, zu übertriebenen Aeusserungen und ungewöhnlichen (excentrischen) Handlungen verleitet haben; folglich ist er ein Wahnsinniger, dem der Mord — wenigstens nicht vollkommen zugerechnet werden kann.

Nach solchen Gutachten zu schließen, ist das Reich der Wahnsinnigen und entweder gar nicht oder nicht ganz zurechnungsfähigen Weltbürger von ganz unermeßlichem Umfange. Denn unter den 800 Millionen vernünftiger Gabelthierchen, Menschen genannt, wie viele mögen wohl sein, die nicht unter ihrer Hirnschale ein größeres oder kleineres Wespennest von angebornen oder angenommenen Irrthümern und leeren Einbildungen, sogar albernen, träumerischen, aberwitzigen, närrischen, in Unwahrheit ausschweifenden, thöricht lächerlichen Vorstellungen, lustigen oder traurigen Grillen, bis an ihr seliges Ende mit sich umhertragen? Der Grund aber, warum demungeachtet so Wenige von so Vielen sich zum Narrenhospital eignen, ist der: weil fixe Irrthümer, sie seien so groß oder so klein, so zahlreich oder gering wie sie immer wollen, selbst wenn sie zu einer Handlung in unmittelbarer Beziehung stehen, wenn sogar die Erreichung eines im fixen Irrthum gesetzten Zwecks Beweggrund zum Handeln gewesen wäre, diese Handlungen noch nicht zu Ausgeburten des Wahnsinns machen und aus dem Gebiete der Zurechnungsfähigkeit herausrücken. Jene polnische oder schlesische Fürstin des Mittelalters, von der die Sage erzählt, daß sie in der Meinung, Jungfraublut sei das untrügliche Mittel ewiger Jugend und Schönheit, in ihrem Schlosse Mädchen schlachten ließ, um sich in ihrem Blute zu baden, war ein sittliches Ungeheuer, aber keine Wahnsinnige. So gut als der, übrigens mitleidswerthe, Sand nichts geringeres war, denn ein vollkommen zurechnungsfähiger Meuchelmörder, obgleich er in einem fixen sittlich-politischen Wahne befangen war, aus welchem seine Handlung als Folge hervorgegangen ist. Einbildungen und fixe Vorstellungen, mögen sie von freudigen oder traurigen (melancholischen) Affekten erzeugt sein, sind sie an und für sich weder selbst Wahnsinn oder Verrücktheit, noch Beweis der Nichtzurechnungsfähigkeit einer damit in Verbindung stehenden Handlung. Ein Wahn geht erst alsdann in wahre, die Zurechnung aufhebende Geisteskrankheit über, wenn er von der Art oder zu solchem Grade gesteigert ist, daß dadurch in der Person, entweder überhaupt oder in besondern Beziehungen, die natürliche Fähigkeit des Verstandes aufgehoben wird, die Beschaffenheit der Handlungen zu erkennen und dieser Erkenntniß gemäß den Willen zu bestimmen. Unter dieser Voraussetzung erst ist der geistige Zusammenhang zwischen der äussern That und dem Willen des Menschen gelöst. Er hat aufgehört seiner Handlungen Herr zu sein, weil er des Vermögens, sein Thun den Verhältnissen des Lebens gemäß einzurichten, seinen Willen nach verständigen Zwecken zu bestimmen, beraubt ist. Was er in diesem Zustande that, ist dann nicht eine Handlung seines Willens, weil er entweder gar nicht wußte, daß er etwas that, oder nicht wußte, was er that, oder etwas ganz anderes gewollt als gethan hat. Bei

---

*) Welch ein Nachsatz! Er hat in Folge des Wahnsinns gehandelt und — die Handlung kann ihm nicht völlig zugerechnet werden!

solcher Zerrüttung des Verstandes in seinem Verhältnisse zu dem Willen und dieses Willens zu äussern Handlungen, ist folglich der Mensch — je nachdem er an allgemeinem oder partiellem Wahnsinn leidet — ganz oder zum Theil seinem geistigen Verhältniffe zu der Aussenwelt entrückt, und heißt daher, so fern dadurch sein Geist aus der ihm von der Natur angewiesenen Stelle herausgerissen worden, wie billig, ein Verrückter. Hätte sich z. B. Steiners Haß bis zu der Vorstellung potenzirt, Elsperger sei nicht der Magistratsrath Elsperger, sondern ein wildes Thier oder der leibhaftige Satan, der ihn zerreißen wolle, oder er, Steiner selbst, sei ein Erzengel, der von Gott auf die Erde geschickt worden, den höhnischen Magistratsrath für die an dem braven Schuster Steiner verübten Ungerechtigkeiten zu strafen, oder auch nur, er habe zu München sich von dem Könige den Befehl oder die Erlaubniß ausgewirkt, jenen Magistratsrath wo er ihn treffe nieder zu schießen *): dann könnte von einer im Wahnsinn verübten Tödtung die Rede sein, weil er im ersten Falle gar nicht die Absicht gehabt hätte, einen Menschen umzubringen, in den beiden letzten, mit dem aufgehobenen Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seines Thuns, die Absicht ein Verbrechen zu begehen, würde aufgehoben gewesen sein. Allein Steiner, wie er in den Akten sich selbst gibt, hat bei dem Beschluße und der Ausführung seiner That vollkommen als ein verständiger Mensch gehandelt, er war sich seines Zweckes deutlich bewußt und richtete diesem Zwecke entsprechend seine Handlung ein, von welcher er wußte, daß sie ein Menschenmord, daß Meuschenmord, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, ein Verbrechen und die Person, an welcher er dieses Verbrechen beging, niemand anders, als der von ihm gehaßte Magistratsrath Elsperger sei, von welchem er sich schwer beleidigt fühlte und dem er mit blutiger Rache vergelten wollte. Steiner hat daher in seiner That selbst den evidenten Thatbeweis gegeben, daß er mit Verstand gehandelt, folglich in Beziehung auf dieselbe den richtigen Gebrauch seines Verstandes und Willens gehabt habe. Wer gleichwohl noch zu behaupten wagt: Steiner sei demungeachtet wahnsinnig gewesen und habe im Wahnsinn gehandelt, weiß entweder gar nicht was er will, oder will nichts geringeres als die Behauptung: ein Mensch könne zu einer und derselben Zeit bezüglich einer und derselben Handlung, erwiesenermaßen vollkommen verständig und doch zugleich, ohne daß man das mindeste hievon, vielmehr das Gegentheil wahrnimmt, im Grund der Seele wahnsinnig sein.

Alles was dieser Gerichtsarzt an Steiner hervorhebt, um es als Zeichen der Verrücktheit geltend zu machen, ist durchaus nichts anderes als ein Symptom der heftigen Affekte und Leidenschaften, welche Jahre lang das Gemüth dieses Menschen durchwühlten und stürmend hinüber und herüber warfen. So fern solche Gemüthsbewegungen das Gleichgewicht der Seelenkräfte stören und die Vernunft in Gefahr bringen, ihre Herrschaft über das sinnliche Begehren zu verlieren, mögen sie allerdings zu den Krankheiten gerechnet werden. Nur sind dieses die moralischen (und juridischen) Krankheiten der Seele, welche ganz auffer dem Kreise der medicinischen Facultät liegen und für welche keine Apotheken und Narrenspitäler, sondern, wenn dagegen vernünftige Vorstellungen, religiöse und sittliche Abhaltungsgründe, selbst die strafdrohenden Gesetze nichts fruchten, Gefängnisse, Zuchthäuser und Schaffotte errichtet sind.

Das Grundübel Steiners (welches wieder in seiner äusserst reizbaren Ehr- und Eigenliebe ihren Grund hat) ist die Rechthaberei, welche (so ferne sie nicht blos auf das hartnäckige Behaupten von Meinungen sich beschränkt, in welchem Falle die theoretische — blos behauptende — Rechthaberei genannt werden kann) in der Leidenschaft

*) Daß es nicht in meiner Absicht liegt, die Nichtzurechnungsfähigkeit einer That blos auf diejenige besondre Art der Geisteszerrüttung zu beschränken, zu welcher die eben hier angeführten Beispiele gehören, — wird wohl kaum der Erinnerung bedürfen.

besteht, vermöge welcher ein Mensch sein (vermeintliches oder wirkliches) Recht über alle Schranken hinaus hartnäckig geltend zu machen strebt. Diese Rechthaberei ist es, welche aller Orten eine mehr oder minder zahlreiche Menschenklasse hervorbringt, die den Staatsbehörden, besonders den höheren und höchsten, unter dem Namen muthwilliger Querulanten sattsam bekannt und überlästig ist. In diesen Menschen, zu denen unser ~~Holzinger~~ gehört, steht die Ueberzeugung unaustilgbar fest, daß sie Recht haben, daß sie, ihrer Meinung gemäß, auch Recht bekommen müssen und daß sie so lange nicht ruhen dürfen, bis ihnen dieses Recht geworden ist. Daß etwas anderes Recht sein könne, als sie es sich denken, geht über ihre Vorstellung und weil sie jedem zumuthen, daß ihm ihr Recht eben so klar sein müsse wie ihnen selbst, so erscheint ihnen alles was nicht ihrer Ueberzeugung gemäß gethan oder gesprochen wird, als ein offenbares, handgreifliches, absichtliches Unrecht. Der Richter hat ihnen entweder aus Haß ihr Recht abgesprochen, oder er war von dem Gegentheil bestochen, oder es sind Protokolle unterschlagen oder verfälscht, oder es ist ihr Vorbringen oder der Zeugen Aussage, entweder gar nicht oder nicht gehörig aufgeschrieben worden, knrz es ist mit ihrer Sache nicht richtig zugegangen, weil sie doch sonst offenbar ihren Anspruch hätten durchsetzen müssen. Ein anderes Ende ihres Strebens kennen sie nicht, ausser dem endlichen Sieg. Gäbe es 100 Instanzen, sie würden alle 100 durchlaufen und Hab und Gut und, wenn es möglich wäre, eine sechsfach verlängerte Lebenszeit daran setzen, und würden, von der höchsten Instanz abgewiesen, doch immer wieder von der untersten anfangen um denselben Weg von neuem zurück zu machen. Rechtskraft ist für sie ein unverständliches Wort, und Belehrungen, über die Unmöglichkeit ihrem Begehren zu entsprechen, gelten ihnen nur als Beweise des Unverstandes oder des bösen Willen desjenigen, der sie zurecht zu weisen sucht. Ihr Prozeß ist schon vor 10 oder 20 Jahrrn rechtskräftig entschieden; seitdem aber erscheinen sie, vielleicht eben so vielmal, oder noch mehrmal als seitdem Jahre verflossen sind, bei allen Behörden und verlangen, daß ihre Sache, wie sie sich ausdrücken, untersucht und doch endlich einmal entschieden werde; denn was nicht nach ihrem Sinn entschieden ist, das ist noch gar nicht entschieden. Eine Weibsperson, die auf eine gewisse Erbschaftsmasse Ansprüche zu machen vermeint, hat schon vor 18 Jahren eine Entschlietzung in Händen, welche ihr sagt, daß eine solche Masse gar nicht vorhanden sei; gleichwohl zeigt sie sich noch alle Jahre wenigstens einmal auf den Gängen des Apellationsgerichts zu Ansbach, sollicitirt bei dem Präsidenten ihre endliche Befriedigung, empfängt dann mündlich jedesmal denselben Bescheid und kommt nach Verlauf einiger Vierteljahre regelmäßig wieder, um dasselbe Gesuch anzubringen und sich denselben Bescheid zn holen. Da diese Menschen von der fixen Idee beherrscht werden, daß ihnen böslich Unrecht geschehe, so erscheinen ihnen Alle, die mit ihrer Sache zu thun haben, vom Commissär bis zum Urtheilsfasser, vom Präsidenten herab bis zum letzten Amtsboten, als ihre Widersacher, gegen welche sehr leicht ihr Haß und, in dessen Gefolge, die Rachsucht entbrennt, welche, je nach Verschiedenheit der Gemüthsart und der Gewalt der Leidenschaft, entweder nur in Schmähungen, bösen Nachreden, Verläumdungen und lügenhaften Beschuldigungen, oder auch in Gewaltdrohungen, Thätlichkeiten und Verbrechen verschiedener Art sich Luft zu machen sucht.

Daß Steiners Haß mit seiner ganzen Schwere sich vorzugsweise auf den Magistratsrath Elserger warf, obgleich dieser weder seinen Prozeß instruirt uoch das Urtheil gesprochen oder bestätigt hatte, war das natürlichste von allem. Denn da Steiner noch von einer 3ten Instanz die Aufhebung des über ihn ergangenen Straferkenntnisses mit aller Zuversicht hoffte, so mußte er diesen Magistratsrath, der ihm, Einwendens ungeachtet, durch vorschnelle, rücksichtlose Vollstreckung diese Hülfe vereitelte, eben darum als die nächste Ursache der von ihm erlittenen, seine Ehre tödlich verletzenden, seiner Meinung nach durchaus ungerechten Strafe betrachten. Er mußte den E. um so mehr verabscheuen, je mehr ihm dieser, durch das augenblickliche Einsperren,

zugleich herrischen Uebermuth, höhnende Schadenfreude, leidenschaftliche Gehässigkeit zu beweisen und auf solche Art das Urtheil ganz zu seiner eignen Sache zu machen schien. Den Verlust seines Prozesses, die Schmach, welche von nun an, wie er glaubte, auf seinem ganzen Leben haftete, alle Folgen, welche hieraus auf seine Gemüthsruhe, auf seine äussere Achtung, auf seinen häuslichen Wohlstand, unmittelbar oder nur mittelbar, hervorgingen oder ihm hervorzugehen schienen, wurden jetzt, nach einem ganz bekannten Naturgesetz der Leidenschaften, auf denjenigen als Urheber bezogen, der, durch eigenmächtige Versagung einer ihm noch zustehenden Rechtshülfe, das erste Unglück über ihn gebracht und das Unerträgliche mit noch unerträglicherem Uebermuth, wie ihm wenigstens dünkte, an ihm vollzogen hatte. Je mehr er im Laufe der Zeit dem verlornen Prozesse schuld geben zu müssen glaubte, desto mehr wuchs in seiner Vorstellung die Größe des Unrechts, welches jener E. an ihm verschuldet hatte, desto mächtiger in seinem Gefühl der Haß und mit dem Haß die Rachsucht. Daß Steiner, als er ausser sich vor Zorn und Aerger mit wallendem Blut und heißem Kopf aus der Rathsstube in das Gefängniß kam, die Wärme eines, ohnehin leicht jähhitzenden, eisernen Ofens, als erstickende Hitze, und vielleicht nur ein wenig Geruch als einen unerträglichen Gestank empfand; daß die nach seiner Leidenschaft gestimmte Einbildungskraft diese Unannehmlichkeit der bösen Absicht seines Urtheilvollstreckers und, als er wahrscheinlich in Folge heftigen Aergers, krank geworden war, auch dieses Erkranken, nach seiner Schustermedicin und gemäß seiner gehäßigen Stimmung, jenem unleidlichen Gefängnisse, folglich auch wieder dem Rath Elsperger znschrieb, — ist ebenfalls dem Naturgesetz der Leidenschaften ganz gemäß. Je heftiger diese sind, desto geschäftiger ist zugleich die Einbildungskraft in Erzeugung lebhafter Vorstellungen und Bilder, welche mit jenen zusammenstimmen, und nunmehr nicht blos den Verstand irre leiten, sondern auch, zu lebendiger Anschauung gesteigert, — zumal wenn sie mit einer ihnen auf irgend eine Weise entsprechenden äussern Wahrnehmung zusammentreffen, — leicht als wirkliche Dinge gesehen nnd empfunden werden. Jede Leidenschaft ist, um uns so auszudrücken, in sich selbst verliebt, mithin geschäftig bemüht, sich selbst zu pflegen, zu nähren und zu bestärken. Darum stößt sie alles von sich ab was ihr entgegen ist, während sie emsig hervorsucht und begierig an sich zieht was nur immer dazu dient, ihren Brennstoff zu unterhalten und zu vermehren. An dem Gehaßten ist uns alles gehässig; er thut nichts so Edles, wobei ihm nicht wenigstens das sittliche Verdienst abgesprochen, nichts so Gleichgültiges, was nicht zu seinem Nachtheil gedeutet würde, und steht irgend ein uns unangenehmes Ereigniß auch in noch so entfernter Beziehung zu der gehaßten Person, so wird unsere der Leidenschaft dienstgefällige Einbildungskraft irgend einen Faden zusammenzudichten suchen, an den der Verstand sich halten kann, um, in seiner leidenschaftlichen Verblendung, mit scharfsinniger Thorheit, zwischen solchem Ereigniß und jener Person einen gehässigen Zusammenhang auszumitteln. Je schwärzer die gehaßte Person vorgestellt wird, desto mehr Recht sieht der Haß auf seiner Seite; je mehr er haßt und je mehr er hassen darf, desto mehr wird er seines Hassens froh. Wer also, wenn er nicht in der Seelen- und Menschenkunde gänzlich unwissend ist, mag darin etwas Besonderes, oder gar ein Symptom des Wahnsinns finden, daß z. B. Steiner in dem Einsperren seiner Gesellen eine Gehässigkeit Elspergers erblickt, und in dessen Mienen, „so wie in den Gesichtern Anderer, die er haßt, weil er sich von ihnen gehaßt wähnt, immer nur Hohn, Spott und Verachtung zu lesen glaubt? Was Shakespeare*) von der Liebe sagt: „sie sieht nicht mit den Augen, nur mit dem Gefühl," das gilt, wie von anderen Leidenschaften, so auch besonders von dem Haß.

---

*) Sommernachtstraum I. 2.

Der Gastwirth in Göthe's Mitschuldigen, der seiner leidenschaftlichen Liebhaberei an Staatsneuigkeiten die Ehre seiner Tochter aufgeopfert hat, und nun in der ihm von Alceſt ausgelieferten vermeintlich wichtigen Depesche blos einen Gevatterbrief findet, wüthet in dem Ausruf:

der Balg der! — O ersäuft, erdrosselt ihn!

sogar gegen den armen unschuldigen Jungen, dessen Geburt in jenem Brief gemeldet wurde. Wie viel mehr Ursache hatte doch Steiner, die ganze Schusterzunft mit gehässigen Augen zu betrachten! In ihr hatte sich Niemand gefunden, welcher gesehen haben wollte, was doch Er so ganz deutlich mit eignen Augen in aller Gegenwart gesehen zu haben sich einbildete; seine Mitmeister, welche insgesammt ihn mit ihrem Zeugniß verlassen hatten, trugen folglich in seinen Augen die Mitschuld an dem schmählichen Verluste seines Prozesses, was er sich denn nicht anders als aus ihrem Neid, ihrer Partheiligkeit, ihrem Haß gegen ihn zu erklären wußte! Liebe und Haß haben das mit einander gemein, daß sie von ihrem Hauptgegenstande leicht auf andere Gegenstände sich übertragen, welche mit jenem in irgend einem Verhältnisse des Zusammenhangs, der Verwandtschaft oder Aehnlichkeit stehen. Wie der Liebende nicht nur den Angehörigen und Freunden seiner Geliebten, sondern auch ihrer Lieblingsfarbe einer Bandschleife, die sie getragen, dem Ort wo sie oft verweilte seine vorzügliche Zuneigung, wo nicht gar Leidenschaft zugewendet: so wird jede Sache und jede Person, die mit dem gehaßten Gegenstand in Verbindung vorgestellt wird, oder mit diesem Aehnlichkeiten darbietet, in Folge der Ideen-Association, von dem Hasse ihren größeren oder geringeren Antheil bekommen. In jedem Magistratsrathe fand Steiner immer wenigstens Etwas von Elsperger, — den Magistratsrath. Sah oder dachte er einen Magistratsrath, sogleich erwachte in ihm das verhaßte Bild Elspergers mit allen Gefühlen der von demselben erlittenen Kränkung, und schon darum mußte sein Grimm gegen diesen wenigstens zum Theil auf alle diejenigen übergehen, die das verhaßte Amt und des Amtes verhaßten Namen mit ihm gemein hatten. Zudem konnte die amtliche Verbindung Elspergers mit andern Magistratsgliedern seinem argwöhnischen Haße hinreichende Veranlassung geben, widrige Einwirkungen seines Feindes auf die Gesinnung der übrigen Amtsgenossen, so wie der letzten auf jenen für möglich zu halten. Der einer Leidenschaft beiwohnenden blinden Schnell- und Leichtgläubigkeit ist schon die bloße Möglichkeit gerade so gut wie die gewisseste, entschiedenste Wirklichkeit.

Wer sich der Leidenschaft eines Andern widersetzt, sei es auch nur dadurch, daß er die ihr zum Grunde liegenden Irrthümer zu widerlegen und zu berichtigen sucht, wird dem von ihr Eingenommenen, dessen Schooßkind dadurch verletzt wird, ein feindlicher Gegenstand, so gewiß ihm ein Anderer, der seinen Vorstellungen huldigt, seinen Gefühlen und Begierden, dadurch daß er ihnen schmeichelt, frische Nahrung zuführt, als theilnehmender lieber Freund willkommen ist. Wer daher durch Gegenvorstellungen oder gar durch die vernünftige Zumuthung seiner Obrigkeit Folge zu leisten, die drei Lieblingskinder Steiners (Rechthaberei, Haß und Rachsucht) unsanft anzutasten wagte, durfte nichts anderes erwarten, als von ihm mit seinen übrigen Feinden, die sein wüthender Haß sich geschaffen hatte, in Eine Masse geworfen zu werden.

Daß Steiner, dessen Prozeß schon längst rechtskräftig entschieden war, noch immer auf eine günstige Entscheidung und, alsdann auf nichts Geringeres, als auf eine große Entschädigung, sogar auf eine ihm von dem gesammten Magistrate zu leistende Abbitte hoffte, war freilich nur ein wachender thörichter Traum; aber ein Traum, welchen nicht Gemüthskrankheit, sondern die seine ganze Seele erfüllende, bis zum höchsten Grad gesteigerte Leidenschaft erzeugt hatte. Seine halsstarrige Rechthaberei, sein tief gekränktes erbittertes Ehrgefühl, sein glühender Haß, seine nach Genugthuung lechzende Rachbegierde, konnten um keinen geringern Preis, als durch die allertiefste De-

müthigung seiner Feinde zufrieden gestellt werden; und was ihm seine Eigenliebe als ein ihm gebührendes Recht vorspiegelte, mußte er nicht blos wünschen, sondern auch — wenn überhaupt noch auf Erden Gerechtigkeit zu finden sei — hoffen und erwarten zu dürfen glauben.

Ueber die Entstehungsart seiner Vorstellung: daß man ihn habe für einen Narren ausgeben und als solchen einsperren wollen, — gibt er selbst die genügendsten Aufschlüsse.. Es war sehr bald bekannt, daß Steiner nichts anderes mehr in seinem Kopfe mit sich herum trage, als die Geschichte seines Prozesses und was damit zusammen hing und daß, wenn er auch in noch so melancholisch ernsthaftem Schweigen über seiner ausschließenden Herzensangelegenheit brütend saß, man doch nur mit einer Frage oder mit einem Wort den Prozeßpunkt zu berühren brauchte, um augenblicklich die Schleusen seiner übersprudelnden, unerschöpflichen Beredsamkeit zu öffnen. Dadurch machte er sich denn zum Gegenstand der Bierhausgespräche, zu einer Zielscheibe des Muthwillens und fand bald genug Veranlassung zu bemerken, daß man ihn oft nur darum auf sein geübtes, einförmig wiederkehrendes Thema brachte, um sich oder Anderen mit seinen albernen Einbildungen, seinen aufbrausenden Affekten, seinem faden, hier und da mit Schimpfreden und Ausfällen gegen die Obrigkeit derb durchwürzten, Geschwätze eine Belustigung zu verschaffen. Mit Einem Wort: sein guter Verstand merkte, daß er an öffentlichen Orten zum Narren gehalten und als Phantast, als Narr betrachtet werde. Um ihn zur Ordnung und Mäßigung zurückzuführen, wurde ihm von Wohlmeinenden hinterbracht, zu welchen nachtheiligen Urtheilen er durch sein Betragen Veranlassung gebe. Sein eigner Arzt sah sich genöthigt, ihm zu verstehen zu geben: daß, wenn er nicht seinen unvernünftigen, zwecklosen Trotz gegen die wiederholten Befehle der Obrigkeit aufgebe und endlich vor der Polizei erscheine, um auf die wider ihn angebrachte Schuldklage zu antworten, er für einen Narren ihn erklären müsse. Nach allem diesem setzte er sich ganz natürlich die Meinung in den Kopf, man betrachte ihn als einen förmlichen Wahnsinnigen; was denn — gehörig zu der Vorstellung verarbeitet: der ihm feindlich gesinnte Magistrat möge diesen Vorwand benutzen, ihn in ein Narrenhaus zu setzen, um so auf einmal seine vermeintlichen Rechtsansprüche zu vernichten, — zugleich ganz herrlich dazu diente, seinen trotzigen Ungehorsam gegen die obrigkeitlichen Befehle vor sich selbst und Andern zu rechtfertigen.

Die einer Leidenschaft entsprechenden Wahnvorstellungen sind übrigens nicht durchgängig unabsichtliche und bewußtlose Täuschungen. Die meisten derselben gehen aus dem, der Person mehr oder weniger klar bewußten, absichtlichen Streben hervor, sich täuschen zu wollen. Der Mensch, dessen Gemüth von einer Leidenschaft besessen ist, gegen welche der bessere Theil seiner selbst sich auflehnt, wird alles aufbieten, um, wo möglich, diesen Widerspruch in seinem Innern aufzuheben, ohne die Befriedigung der Leidenschaft selbst, die ihn schon umstrickt hat, aufgeben zu müssen. Er sucht daher auf alle Weise nach Vorwänden, um Scheingründe zu einem Recht zu finden, womit er seine Begierde beschönigen, seine eigne Vernunft zu Gunsten der Sinnlichkeit bestechen und so sein Gewissen beruhigen möge. Da die Leidenschaft, sobald sie in dem Gemüthe mächtig geworden ist, alle Seelenkräfte für sich und ihren Dienst gleichsam in Beschlag nimmt, so überbieten sich Verstand und Einbildungskraft in der dienstwilligen Kunst, alles was der Mensch zu solchem Behufe braucht in genügendem Vorrath auf das schönste hergerichtet, aus Dingen welche sind und nicht sind zusammen zu dichten. Eine Weile hält er nun vielleicht noch diese seine Erfindungen für das was sie sind; bald aber belügt er damit sich selbst und hält sie für wahr, weil seine Leidenschaft (was ihm in Voraus eine ausgemachte Wahrheit ist) recht haben muß, und diese nicht recht haben würde, wenn alle solche Lügen nicht Wahrheit wären. Wie es daher Schuld des Menschen ist, wenn er eine Leidenschaft zu solcher Stärke anwachsen läßt, daß sie seiner ganzen Seele sich bemeistern kann: so sind ihm auch die dieselben begleitenden Täuschungen zur Schuld anzurechnen; theils mittelbar, so ferne

sie zwar nach psychischen Naturgesetzen (unwillkührlich), jedoch aus selbstverschuldeter Uebermacht der Leidenschaft entstehen, theils unmittelbar, so ferne die meisten, und zwar diejenigen besonders, die mit der Befriedigung der Begierde am nächsten zusammenhängen, willkührlich, um die Vernunft zu überlisten, von ihm selbst geschaffen sind.

Alles was sich noch sonst über Steiners Benehmen in den Akten findet, zeigt ihn immer nur als einen zwar im engen Kreise einer einzigen Hauptvorstellung befangenen, bald von traurigen Gefühlen niedergedrückten, bald durch Leidenschaft gewaltig aufgeregten Menschen, aber nirgends als einen Narren. Seine Ehefrau sagt von ihm: „Er war über seine Lage betrübt, hat oft stundenlang geweint, die Hände gerungen und geklagt, daß er gehofft habe, in seinen alten Tagen etwas zu erübrigen, jetzt aber auf den elenden Prozeß, in den er hineingezogen worden sei, so viel Geld verwenden müsse. Er war wohl etwas melancholisch, aber doch kein Narr; ich kann nichts närrisches von ihm sagen; er hat zu Hause alles vernünftig gethan. Wenn er närrisch gewesen wäre, wie hätte er seine Profession treiben können?*) Er hat aber gearbeitet, sich abwechslungsweise, wenn er zugeschnitten gehabt hatte, wieder ein Paar Stunden niedergelegt, oder ist ausgegangen und hat manchmal ein Glas Wein getrunken, wie es zu seiner Erholung nothwendig war. Das einzige hat mich an ihm befremdet, daß er in der letzten Zeit mich, ohne mir etwas zu geben, von sich hat verstoßen können, da er doch sonst immer ein so gutes Herz gehabt hat.“ Dieses letzte würde die gute Frau an einem von den wildesten Leidenschaften, von Haß und Rachgier, Jahre lang durchwühlten, über schwarzen Mordgedanken brütenden Gemüthe — wenn sie dieses alles so gewußt hätte wie wir es jetzt wissen — unstreitig ebenfalls nicht befremdet haben. Ueber sein Benehmen an öffentlichen Orten, gibt das Zeugniß des Schuhmachermeisters Schmid, übereinstimmend mit ähnlichen Aussagen anderer Personen, die umständlichste Aussage. „Der Schuhmacher Ludwig Steiner,“ sagt dieser Zeuge, „den ich schon viele Jahre kenne, war immer ein braver, rechtschaffener, friedliebender Mann, und geschickter Arbeiter; dies Zeugniß wird ihm Niemand versagen, der ihn kennt. In früheren Jahren stand ich in näheren Verhältnissen zu ihm. Seit seinem Prozeß ist er mir öfter begegnet, ging an mir vorüber und sah mich an, als wenn er mich nicht kenne. Vor ungefähr 6 bis 7 Wochen kam ich in Müllers Garten zufällig mit ihm zusammen, und setzte mich neben ihn. Anfangs saß er auf der Bank in sich gekehrt, gleichsam als wenn er in tiefem Nachdenken und im Gespräche mit sich selbst begriffen wäre. Als ich ihn aber fragte: wie geht es mit deinem Prozeß? so wurde alsbald seine Zunge gelöst. Seine Augen rollten beinahe fürchterlich im Kopfe herum, so daß ich vor ihm erschrack und es mich reute ihn so gefragt zu haben. Er fing an: „„jetzt geht es mit meinem Prozesse gut, jetzt habe ich die Hoffnung, daß er zum Stadtgerichte kommt, da werde ich Gerechtigkeit erlangen; es ist von München gekommen, und die Lumpenkerls, die Spitzbuben müssen mir jetzt alles gut machen.““ Dabei lachte er wie ein Kind. Er sagte dann weiter: „„wenn es aber nicht so geht, so erschieße ich einen,““ ohne jedoch zu sagen, wen er erschießen wolle. Er fuhr fort: „„der Doctor, der Schlingel, hat mich zum Narren machen wollen, ich habe ihn aber hinausgeschafft; denn stelle dir vor, er hat ein Attest ausgestellt, daß ich ein Narr sei und merkst du denn etwas an mir, daß ich närrisch bin? Der Elsperger hat mich neulich vorladen lassen, ich bin aber nicht gegangen, und habe ihnen sagen lassen, daß ich nichts mehr auf dem Magistrat zu thun habe, meine Sache komme an das Stadtgericht. Der hereingebettelte Schliffel (den N. N. meinend) der hat mich auch hinauf haben wollen, ich bin aber ebenfalls nicht gegangen. Weißt du, was sie dann noch gethan haben? sie haben sich hinter den Doctor gesteckt, dieser

*) Man sieht, die Schustersfrau hat ein gesunderes Urtheil über Geisteskrankheit, als mancher gelehrte Doctor medicinae.

mußte mit meiner Frau sprechen, daß sie mich bewegen solle, auf den Magistrat zu gehen. Das Luder hat sich auch dazu gebrauchen lassen, ich habe sie aber ausgejagt. Wenn ich hinaufgegangen wäre, so hätten sie mich eingesperrt, hätten mir 2 oder 3 Tage nichts zu essen gegeben, damit ich hungrig geworden wäre; dann hätte ich essen müssen, sie hätten mir in dem Essen etwas beigebracht, daß ich ein Narr geworden wäre, und dann hätten sie mich in ein Irrenhaus gebracht, damit sie mich nicht mehr hätten entschädigen und mir meine Kosten erstatten müssen.“ Ich weiß nicht, sagte er von 9, 12 oder 1500 fl. die der Magistrat als Entschädigung ihm zahlen müsse. Hierauf, weil ich sah, daß es mit dem Steiner nicht recht steht und ich mich wirklich vor ihm gefürchtet habe, bin ich aufgestanden und habe mich, von ihm entfernt, an einen andern Tisch gesetzt.“

Meister Schmid hatte allerdings eben so recht von Steiner zu glauben, daß es mit ihm nicht richtig sei, als Andere ihn mit dem Namen eines Narren belegen durften. Im gemeinen Leben pflegt man diese Benennungen nicht nach der strengwissenschaftlichen Schnur auszumessen und bezeichnet damit gern einen jeden, dessen Vorstellungen oder Handlungen über die gewöhnlichen Gränzen hinausschweifen; weshalb denn sogar den ersten Genieen nichts häufiger begegnet, als daß sie bei den meisten ihrer ehrsamen Mitspießbürger für baare Narren gelten. Uebrigens aber finden wir in der hier gegebenen Schilderung von dem öffentlichen Betragen Steiners nichts anderes als das treue Gemälde einer erst über ihrer Leidenschaft brütenden, dann, auf die geringste äussere Anregung, in lichte Flammen ausbrechenden, von Haß und Rachsucht wild begeisterten Seele. Wenn Steiner aus stummem Schweigen, sobald man seine Vorstellung berührt, schnell in übermäßiges Schwatzen, aus scheinbarer Ruhe in heftige Bewegung überspringt; bald (je nach den Vorstellungen, welche ihm die aufgeregte Einbildungskraft zuführt) wie ein Kind lacht, bald gen Himmel blickt, um diesen gleichsam zur Hülfe für seine vermeintlich gerechte Rache herauszufordern; bald in wüthenden Redensarten und Drohungen todt, bald, wenn das Gefühl seines Unglücks und der erlittenen Kränkung augenblicklich in ihm die Oberhand gewinnt, Thränen im Auge hat: so gehört dieses alles — nach dem Kunstausdrucke der Psychologie — theils zu dem Ton, theils zu dem Rhytmus der Leidenschaften und Affekte überhaupt und derjenigen insbesondere, welche sich Steiners bemeistert hatten.

Kaum verdient es ein Wort der Widerlegung, wenn unter den angeblichen Beweisen der Verrücktheit Steiners auch sogar die Offenheit seiner That, an hellem Tage, auf öffentlichem Platze, vor mehren Menschen, aufgeführt wird. Die Rachsucht hat es bekanntlich mit verschiedenen anderen heftigen Leidenschaften gemein, daß sie zum Zwecke ihrer Befriedigung den Menschen bis zur Selbstaufopferung treibt. Dem racherfüllten Gemüth ist Demüthigung oder Untergang des Feindes das einzige Höchste, gegen welches ihm das, in der Qual unbefriedigter Begier sich verzehrende Leben wie ein werthloses Ding erscheint, das zu mehr nicht tauge, als um jenes einzige Höchste damit zu erreichen, und dann hinweggeworfen zu werden, sobald es erreicht worden ist. Rachsucht aus beleidigtem Ehrgefühl wird, schon ihrer Natur nach, fast niemals blos durch tückische, heimliche That befriedigt; war die Schande öffentlich, so muß auch die dem Schänder vergeltende That öffentlich, wenigstens offenkundig sein. Steiner, wie er sich uns aktenmäßig gibt, würde, wenn er auch die beste Gelegenheit gehabt hätte, den Elsperger heimlich aus der Welt zu schaffen, sich solcher Gelegenheit niemals zu seinem Vortheile bedient, oder wenigstens, wenn er sich ihrer bedient hätte, daraus kein Geheimniß gemacht haben; wie er denn auch schon Monate lang sein Vorhaben im Voraus zu verkündigen keinen Anstand nahm.

Das Appellationsgericht, welchem nach vollständiger Vertheidigung des Inquisiten, die Akten zum Spruch eingesendet worden waren, holte zuvörderst noch ein gerichtsärztliches Gutachten über den Gemüthszustand desselben von einem Medicinal-Collegium

und, nachdem ihm auch dieses noch nicht genügend schien, ein drittes von dem Ober-Medicinal-Collegium ein.

Das Gutachten des Medicinal-Collegiums vom 22ten Januar 1822 lautete dahin:

„daß Inquisit sowohl bei Fassung des Entschlusses zu seinem Verbrechen, als bei dessen Vollführung, im Zustand melancholischen Wahnsinns gehandelt habe, ihm demnach die That nicht zugerechnet werden könne."

Gemäß diesem Gutachten müßten demnach, so wie Steiners Gemüthszustand sich nach obigen Thatsachen und Erörterungen darstellt, entweder alle Verbrechen aus Leidenschaft, mithin ungefähr Sieben-Achttheile, aus der Liste der Justizsachen gestrichen und der Heilkunde überwiesen, oder es müßte den Leidenschaften zugemuthet werden, sich gerade eben so verständig, abgemessen, kalt und ruhig zu benehmen, als wenn sie — keine Leidenschaften, sondern der klare trockene Hausverstand selbst wären. Unsre Aesthetiker mögen sich mit ihren Untersuchungen über Hamlets Charakter doch ja weiter keine Mühe geben: ein Medicinal-Collegium wird, nach den Grundsätzen solcher Gutachten, ihnen sonnenklar beweisen, daß Hamlet von der ersten bis zur letzten Scene nichts anderes ist, als ein ausgemachter Narr. Macbeth, der vor und nach seinen begangenen und befohlenen Mordthaten so gar wunderlich tolles Zeug daherschwärmt, der sich von drei Hexen auf einer Haide etwas in den Kopf gesetzt hat, nach einem Dolche in der Luft greift, der doch nur in seinem Gehirne sitzt, einen Banko leibhaft unter den Gästen Platz nehmen sieht, obgleich er ihn unmöglich sehen kann, da er draussen ermordet liegt, dieser Macbeth, der noch so vieles andere sieht, treibt, thut und schwärmt, was nicht ganz in der gewöhnlichen Ordnung ist, hat ganz gewiß, und gewiß noch mit weit mehr Grund als Meister Steiner, gerechten Anspruch auf ein Parere medicum, das ihn für einen Wahnsinnigen erklärt, der für seine Handlungen nicht verantwortlich gewesen. Die größten Dichter fast aller Nationen, wenn sie, der Natur getreu, Charaktere zu zeichnen, Leidenschaften darzustellen glaubten, haben nur Narren hervorgebracht, denen, wenn sie bis zu Verbrechen sich verirren, so ein deutsches Parere medicum alsbald das Attest ausstellt, daß sie nicht in zurechnungsfähigem Zustand gehandelt haben.

Das Ober-Medicinal-Collegium verwarf in seinem Gutachten vom 9ten April desselben Jahres, sowohl die Meinung des Gerichtsarztes als des Medicinal-Collegiums, indem es erklärte und ausführte:

„1) Steiner habe bei der an E. verübten Mordthat weder an partiellem fixem Wahnsinn, noch an jener wahnsinnigen Schwermuth (melancholia) gelitten, welche denselben der Freiheit des Willens in dem Maße beraubt hätte, daß ihm nach des Dr. N. N. Gutachten diese That nicht gänzlich zugerechnet werden könne; und

2) noch weniger habe St., wie das Medicinal-Collegium sich vernehmen lassen, vor, während und nach der Ermordung Elspergers noch bis zum 2ten Nov. v. J. an fixem Wahnsinn, verbunden mit Melancholie, in dem Grade gelitten, daß derselbe als vollkommen unzurechnungsfähig erscheine."

Da nun hiedurch ausgesprochen war, daß Steiner an keiner Geisteskrankheit gelitten habe, so blieb für ein Medicinal-Collegium nichts zu beurtheilen übrig; dieses hatte jetzt alles andere, was offenbar nicht mehr in das Krankheits- und Heilgebiet gehörte, lediglich der Beurtheilung des Gerichts überlassen. Allein es wurde jenen Aussprüchen auch noch folgendes beigefügt:

„3) Hat Steiner vor und während des verübten Mordes weder an partiellem fixem Wahnsinne (monomania), noch, nach Dr. N. N., an wahnsinniger Melancholie (dürfte heißen: den Wahnsinn bedingenden Melancholie) gelitten: so geht doch aus den Akten unwiderlegbar hervor, daß Steiners Gemüthszustand seit seinem Prozesse bis zur Verübung der Mordthat in der

Art verändert war, daß derselbe, wenn auch die Imputationsfähigkeit nicht aufhebend, dennoch seine Selbstbestimmungskraft d. i. seine Freiheit des Willens trübend und gewissermaßen beschränkend erscheint, so daß hierin allerdings ein Milderungsgrund für Steiner gesucht werden müsse.«

Ein ärztliches Gutachten überschreitet schon seine Grenzen, wenn es sich des Ausdrucks bedient: ein Verbrechen sei dessen Thäter zuzurechnen oder nicht; weil das Urtheil über Zurechnung oder Nichtzurechnung ein Rechtsurtheil ist, welches einem Arzte nicht zukommt. Noch weiter verirrt es sich in das Gebiet richterlicher Zuständigkeit, wenn es sich, wie hier, sogar dem Richter vorzuschreiben beimißt, worin er einen Milderungsgrund zu suchen habe oder nicht. Was nun aber die getrübte und gewissermaßen*) beschränkte Freiheit selbst betrifft, so hat es uns in unsrem Leben noch nicht gelingen wollen, diesen Redensarten einen bestimmten, klaren deutlichen Sinn abzugewinnen**). Eine beschränkte Freiheit des Willens ist gerade so viel als ein bedingtes Unbedingtes, eine beschränkte Unbeschränktheit, eine abhängige Unabhängigkeit, eine ohnmächtige Allmacht. Denn unter Freiheit ist entweder nichts, oder nur das übersinnliche Vermögen des Geistes zu verstehen, vermöge welches dieser die Macht hat, seinen Willen, allen, wenn gleich noch so starken, überwiegenden sinnlichen Antrieben zuwider, den Vernunftgesetzen gemäß zu bestimmen***). Versteht man aber unter Freiheit mehr nicht, als den Willen, das Vermögen Entschlüsse zu fassen, so wird dieselbe entweder niemals, oder höchstens nur unter der Voraussetzung als völlig unbeschränkt gedacht werden können, unter welcher sich Buridans Esel befand, als er, in gleich weiter Entfernung, zwischen zwei Heubündel von gleicher Größe, Gestalt und Güte gestellt war; wobei aber freilich demselben das Unglück begegnet sein soll, daß er, weil sein Wille vom Bündel zur Rechten und Linken gleich stark angezogen wurde, zwischen beiden vor Hunger sterben mußte. Sobald auf den Menschen (grob- oder fein-) sinnliche Triebfedern einwirken — in welchem Falle er sich täglich und stündlich befinden muß, weil er ein Mensch ist — sobald was immer für Gefühle des Wohlgefallens oder des Abscheus, auf sein Gemüth einfließen, ihn zu einem Gegenstande hinziehen oder davon abstoßen, Neigung oder Abneigung erwecken: sobald ist sein Wille schon nicht mehr in jener vollen unbeschränkten Freiheit, welche sich diejenigen denken, die von beschränkter und unbeschränkter Willensfreiheit reden. In dem Verhältniß in welchem jene sinnlichen Antriebe erstarken, die Gefühle zu Affekten, die Neigungen zu Begierden, die Begierden zu Leidenschaften erwachsen, mehr und mehr die ihnen dienstbare Einbildungskraft entzünden, den Verstand für das ihnen Entge-

---

*) Das „gewissermaßen," ist für den wissenschaftlichen Verstand ein sehr übelklingendes, allgemein verrufenes Wörtchen.

**) Während der Verf. sich anschickt, seine Handschrift zum Drucke abzusenden, wird er durch die so eben erschienene Schrift unsres berühmten Clarus: Beiträge zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig 1828, besonders aber durch dessen erste Abhandlung: Freiheit, als oberster Grund der Zurechnung, aus staatsarzneiwissenschaftlichem Gesichtspunkte betrachtet. S. 3—59 — auf das erfreulichste überrascht. Mit tiefer Sachkenntniß erklärt sich nun auch dieser um psychisch-gerichtliche Medicin ausgezeichnet verdiente Arzt über die theoretische Unzulänglichkeit und praktische Unbrauchbarkeit des Freiheitsbegriffs bei der Frage über rechtliche Zurechnung der Handlungen.

***) Da die Freiheit als ein schlechterdings Absolutes gedacht werden muß, so ist der bekannten Heinrothischen Lehre, wenigstens die logische Consequenz nicht abzusprechen, wenn sie behauptet, daß die Aufhebung der Freiheit in allen sogenannten Seelenstörungen (Geistes- und Gemüthskrankheiten) nur als Folge eines Aktes der Freiheit gedacht werden müsse, mithin blos in der freiwilligen Trennung der Menschen von der Vernunft (der Sünde) die Möglichkeit gegeben sei, wie er seiner Vernunft verlustig gehen könne; woraus denn aber freilich folgt, daß Verbrechen aus Wahnsinn, Raserei u. dergl., eben so gut wie Verbrechen aus freiwilliger Trunkenheit, dem Menschen zur Schuld zugerechnet werden müssen.

genstehende trüben, für das ihnen Zusagende scharfsichtiger machen: in demselben Verhältniß wird des Menschen Wille von den Banden der Sinnlichkeit umstrickt, folglich mehr und mehr beschränkt, während die Freiheit, als das Uebersinnliche, Göttliche im Menschen, gleich der Sonne über den Gewittern, von den Stürmen der in Aufruhr begriffenen irdischen Natur unberührt, als eine und dieselbe Freiheit fortbesteht. Will man überhaupt im Criminalrecht von einer beschränkten Freiheit sprechen, so muß man diese entweder in allen Fällen zugeben, oder man darf sich wenigstens die Mühe nicht verdrießen lassen, einmal zu versuchen, ob es möglich sei auszumitteln, bis zu welchem Grade die Freiheit beschränkt sein muß, um die Zurechnungsfähigkeit der Handlungen ganz oder zum Theil, zum Viertheil oder zur Hälfte u. s. w. aufzuheben? Bei solchen Lehren weiß kein verständiger Verstand, wo er mit ihrer Anwendung anfangen, noch wo er damit endigen soll. So weit bis jetzt die menschliche Erfahrung reicht, hat es noch kein Verbrechen, am wenigsten irgend ein großes Verbrechen gegeben, dessen Thäter nicht, wenn gleich in anderer Art, doch in demselben Sinn, mit beschränkter Willensfreiheit gehandelt hätte, wie hier unser Steiner. Jedes Verbrechen ist nicht blos eine rechtswidrige, unsittliche und vernunftwidrige, sondern auch eine unverständige Handlung. Bei den meisten Verbrechen läßt sich noch insbesondere ganz bestimmt nachweisen, daß und wie der Verstand des Verbrechers durch die Zaubergewalt der in ihm übermächtig gewordenen Antriebe geblendet, getrübt, von der Begierde gefangen genommen, in dem freien Gebrauch seiner Thätigkeit beschränkt und wie eben diese Beschränktheit eine mitwirkende Hauptursache zur Begehung seiner That gewesen sei. Hat Pfarrer Riembauer, trotz seiner Einsichten und seiner scheinbar kalten Besonnenheit, wirklich seinen vollen Verstand beisammengehabt, als er die Eichstätter ermordete? Er würde alsdann gewiß eingesehen haben, daß er durch solche That bei weitem mehr auf das Spiel setze, als er dadurch zu gewinnen hoffen könne und daß es ein beinahe tollhauswürdiges Unternehmen sei, einen mit Lärm verbundenen Mord vor den wachen Ohren eines ganzen Dorfes, überdies beinahe vor den Augen von drei weiblichen Zeugen, worunter ein noch unmündiges Mädchen, zu begehen und alsdann den Leichnam in einen Stadel, der früher oder später in fremde Hände gebracht werden mußte, zu vergraben! Aber die Leidenschaft, besonders die Furcht vor der Entdeckung der Geheimnisse seines gleißnerischen Schandlebens, hatte seine Seele verwirrt, seinen Verstand gefangen genommen, seinen Willen überwältigt. Und Georg Wachs? Wer dessen Geschichte mit einiger Aufmerksamkeit gelesen, wird gewiß zugeben müssen, daß derselbe nicht nur aus bei weitem mehr zu entschuldigenden Antrieben, sondern auch, um jene Sprache zu reden, mit noch bei weitem mehr beschränkter Freiheit gehandelt hat, als Steiner: indem jener von der übermächtigen Gewalt einer augenblicklich entstandenen Begierde plötzlich ergriffen, dann von mehrfacher, ihm unvermuthet aufstoßender, furchtbarer Noth auf das härteste bedrängt, in kurzer Zeit, die ihm keinen Raum zu ruhiger Besinnung gönnte, seine Mordthaten gleichsam nur improvisirte; dieser hingegen Jahre lang den Mordgedanken hegte und nicht nur übermäßige Zeit, sondern auch zahlreiche Veranlassungen hatte, den Feind, der in seinem Innern aufwuchs, für das was er war zu erkennen und ihm den Sieg über seinen Willen abzukämpfen. Aber für Georg Wachs, wie für so viele Andere in gleichem oder ähnlichem Falle, sprach kein solches Gutachten, und sie wurden, übrigens mit vollem Rechte, hingerichtet.

Sämmtliche 3 gerichtsärztliche Gutachten vermochten denn auch nichts über die rechtliche Ueberzeugung des Apellationsgerichts, und es wurde von diesem am 6ten Juli 1822 erkannt:

> »Inquisit Ludwig Steiner sei des an dem rechtskundigen Magistratsrathe Elsperger zu Regensburg verübten Verbrechens des Mordes schuldig, und durch das Schwert vom Leben zum Tode zu richten.«

Der Vertheidiger suchte jedoch auf dem, in dieser verzweifelten Sache allein noch gangbaren Weg, wenigstens in zweiter Instanz wieder zu gewinnen, was er in der ersten verloren hatte. Er bemühte sich daher, theils einige bereits früher zu den Akten gekommene, aber nur nebenbei benutzte Umstände nunmehr noch besser hervorzuheben, theils mit neuen Thatsachen zu verstärken.

Steiner hatte am 6ten Juli 1821 drei Tage nach seinem I. ordentlichen Verhör, um eine Vernehmung bitten lassen, wobei er nicht viel mehr vorbrachte als: «er wolle doch gebeten haben, seine Sache zu beschleunigen, damit er wieder in sein Eigenthum nach Haus komme.» Am 27ten Febr. 1822, als schon längst die Akten zum Spruche eingesendet waren, bat er von neuem bei seiner Gerichtscommission vorgelassen zu werden, und äusserte hier: «das Urtheil sei allerhöchsten Orts schon gesprochen, seine Strafzeit sei heute zu Ende, daher er nun um seine Entlassung bitte.» Der Vertheidiger trug nun darauf an, daß nicht nur der Eisengerichtsdiener mit seinen Gehülfen über das Betragen des Inquisiten während seiner Gefangenschaft, sondern auch der Gerichtsarzt, nach wiederholter Beobachtung des Gefangenen, über alle diese Umstände von neuem gehört werde.

Der Gefangenwärter Franz Pfister erklärte, bei seinem Diensteid, folgendes: «Wenn der Steiner kein Narr ist, so ist er doch ein wenig überspannt, welches ich aus folgenden Thatsachen schließe. — Sobald er angesprochen wird, fängt er laut zu lachen an und zwar auf eine ziemlich ungewöhnliche Art, welches um so mehr auffallen muß, weil man ihm keine Veranlassung dazu gibt. — Er läuft in seinem Gefängnisse, wenn er allein ist, immer in einem Kreise herum und spricht während des Laufens ziemlich laut mit sich selbst, so daß ich ihn vor ungefähr 14 Tagen bis in den Garten hinab hörte. Ich konnte jedoch ausser dem Worte: «Geld,» welches er mehrmals wiederholte, nichts deutlich verstehen. — Schon vor mehren Monaten bildete er sich ein, er müsse auf der Stelle entlassen werden, und foderte mir sogar seine Kleidungsstücke ab. — Einige Tage darauf beschwerte er sich, daß man ihn noch immer nicht entlasse, da er doch wegen des Hrn. Dr. H* und seiner Ehefrau gewiß schon genug gelitten habe. — Einige Zeit darauf sagte er zu mir: «er wisse nun die Ursache, warum er noch immer nicht entlassen werde; es sei nun auch das bürgerliche Officiercorps feindlich gegen ihn aufgetreten und da müsse er nothwendig unterliegen. Bald nach dieser Aeusserung verlangte er einen Herrn Direktor des Stadtgerichts, damit dieser ihn entlasse. — Erst vor einigen Stunden wollte ich seinen Strohsack mit einem neu angefüllten vertauschen; allein er wollte es durchaus nicht zugeben, und zwar deshalb, weil er ohnehin heute noch entlassen werden müsse.» — Die beiden Söhne des Gefangenwärters, dessen Gehülfen, bestätigen diese Angabe, ohne neue Umstände anzuführen. — Der eine der Direktoren des Stadtgerichts, welcher den Inquisiten auf dessen Verlangen besuchte, äussert sich folgendermaßen: «Ich fand an ihm einen Menschen, der eine Menge fixe Ideen zu haben scheint, so daß ich ihn für etwas überspannt und überreizt halte. Er sagte mir vieles von seinen Feinden, welche ihn gedrückt hätten, und daß er noch heute denjenigen, der ihn an seiner Ehre angreife, über den Haufen stechen werde. Ich suchte ihn so viel als möglich von seinen Ideen abzubringen; aber es war unmöglich ihn zu beruhigen.»

Diesen Umständen fügte der Gerichtsarzt in seinem zweiten Gutachten vom 3ten August 1822, aus eigner Beobachtung des Inquisiten, noch folgendes bei: «Während Steiner,» sagt der Gerichtsarzt, «sich im Arrest befindet, hat er nicht Einmal ärztliche Hülfe verlangt, sondern behauptet, immer wohl und gesund zu sein» (als wenn man einem Doctor sich krank melden müßte, um von ihm für verständig erklärt zu werden) «ja es scheint sogar, daß er nicht leicht Arznei nehmen würde, indem er die Furcht zu hegen scheint,» (so wird das erste «scheinen» durch ein zweites «scheinen» erklärt) «daß man ihm mittelst gereichter Medicamente Schaden zufügen möchte. Wenigstens hat er sich einmal gegen Unterzeichneten mit Bestimmtheit geäussert: ««ich werde nie

Arznei einnehmen, ich brauche keinen Doctor.““ Bei meinen Besuchen empfing er mich stets laut lachend und heiter, versicherte mich seines Wohlseins und sagte mir gewöhnlich: „„es gehe ihm nichts ab als frische Luft, doch diese verschaffe er sich möglichst durch Oeffnung der Fenster, er schlafe vortrefflich. Essen und Trinken schmecke ihm, auch sei er mit der Behandlung im Arreste vollkommen zufrieden.““ Hinsichtlich seines Verhaftetseins an sich äusserte er sich zu verschiedenen malen auf folgende Weise: „„Könige und Fürsten und die vornehmsten Leute seien schon verhaftet gewesen; seine Entschädigung, die er noch erhalten müsse und sein Fleiß würden ihn, wäre er nur einmal entlassen, bald wieder in den vorigen Stand versetzen, und seine Kundschaft wolle er bald wieder haben.““ Uebrigens kommt er immer gleich auf seinen Prozeß zu sprechen und schimpft und lärmt dann mit Heftigkeit gegen seine vermeinten Gegner und Feinde. — Die von ihm begangene Mordthat ist ihm kein Verbrechen; denn, sagt er, „„es ist nach göttlichen und menschlichen Rechten erlaubt, ja Pflicht gegen sich selbst, sich seinen Feind vom Halse zu schaffen.““ — Bei den im Monat März und später mit ihm gehaltenen Unterredungen, war sein Benehmen im Ganzen wie sonst, nur mußte ich bemerken, daß neue fixe Ideen sich bei ihm gebildet hatten. Er behauptete nämlich standhaft, sein Urtheil sei im Monat November des vorigen Jahres gekommen und er zu dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt; diese seine Strafzeit sei im Monat Februar zu Ende gegangen und dennoch sperre man ihn immer noch widerrechtlich ein. — Ueber denselben Punkt äusserte er mehrmals auch noch folgendes. Er wisse, daß sein Urtheil gekommen sei, aber man habe es ihm absichtlich nicht publicirt und lasse ihn nicht heraus, weil der Stadtgerichtsdirektor sich mit dem Magistrat, dem Dr. H* und seiner Frau, die (sie war damals 60 Jahre alt) die Hure des letzten sei, sich gegen ihn vereinigt hätten. — Als ich ihm einst erwiederte, mir sei es nicht begreiflich, wie er wissen könne, daß sein Urtheil gekommen sei und wozu er verurtheilt worden, da man doch, wie er selbst sage, ihm es noch nicht publicirt habe? antwortete er lachend und mit Heftigkeit: „„glauben Sie, daß ich Ihnen diesen Weg auch entdecken soll, damit man auch ihn mir wieder abschneide? Der Geist der Wahrheit dringt überall durch.““ Da ich das angebliche, unerlaubte Verhältniß seiner Frau zu dem Dr. H* bezweifelte, sagte er mit Heftigkeit: „„daß diese ihn in das Narrenhaus bringen wollten und daß Dr. H* seinem Weibe seinen Doctorhut geschenkt habe: eine Sache, worauf Ehre und Charakter beruhe, die man keiner Magd zu geben pflege.““ Uebrigens bleibt er immer bei dem alten Refrain: „„komme er nur heraus, er wolle sie Alle schon kriegen.““ — In diesen Thatsachen findet nur der Gerichtsarzt eine Bestätigung seines frühern Gutachtens: daß Steiner zur Zeit seiner That in partiellem fixem Wahnsinn gehandelt habe und noch jetzt in demselben befangen sei.

Zuvörderst wird man wohl zugeben müssen, daß der Schluß von dem Gemüthszustand eines Menschen während seiner Gefangenschaft, nach einer begangenen blutigen That, auf den Gemüthszustand desselben vor und bei Begehung derselben, eben nicht zu den bündigen gehöre. Es wird nicht an Beispielen fehlen, daß Wahnsinnige unmittelbar nach Begehung einer schrecklichen That wieder zu Verstand gekommen und umgekehrt ganz verständige Verbrecher, blos in Folge ihrer That oder einer langen Gefangenschaft, in Wahnsinn verfallen sind. Daß Steiner vor und bei seiner That nichts weniger als verrückt, wohl aber von seinen Affekten und Leidenschaften in hohem Grade eingenommen und aufgeregt war, ist von uns erwiesen. Sollte er daher auch späterhin während seiner Gefangenschaft die unzweideutigsten Beweise des Wahnsinns gegeben haben, so würde dieses durchaus nicht für die Frage über die Zurechnungsfähigkeit seiner Handlung, sondern nur für die Frage: ob an ihm als Wahnsinniger die verdiente Strafe vollstreckt werden dürfe? Bedeutung haben.

Unter den über Steiners Benehmen erhobenen neuen Thatsachen befinden sich nun zuvörderst mehre, welche für die angebliche Verrücktheit gar nichts beweisen. Daß ein

Gefangener in seinem Kerker umherläuft, beweist nur so viel, daß er entweder seinem Körper Bewegung geben, oder seiner innern Unruhe Luft machen will. Daß viele Menschen mit sich selbst sprechen, die keine Narren sind, daß Leidenschaften und heftige Gefühle gern in Selbstgespräche ausbrechen, und daß lange Einsamkeit den Menschen ganz vorzüglich zu Selbstgesprächen stimmt, sind bekannte Erfahrungen. Auch kann häufiges Lachen eben so wenig als häufiges Weinen, selbst wenn kein vernünftiger Mensch die Ursache davon begreifen kann, an und für sich als Symptom oder Beweis des Wahnsinns gelten. Ueberhaupt müssen wohl einem Menschen, der sein Lebensglück in Trümmern sieht, einen Mord auf seiner Seele fühlt, schon viele Monate lang die einsamen Leiden des Kerkers erträgt und mit banger Furcht seinen Richterspruch erwartet, gar viele Gedanken den Kopf, gar mancherlei Gefühle das Herz durchjagen, welche ihn in ungewöhnliche Gemüthsstimmung versetzen und zu einem ausschweifenden oder doch ungewöhnlichen Benehmen bringen, das einem Andern, der ganz gemüthlich und behaglich am Gesellschaftstische oder an seinem Schreibpulte sitzt, leicht unbegreiflich und darum närrisch vorkommen kann.

Andere jener angeblichen Thatsachen bedürften erst noch einer genauern Aufklärung, ehe sie für das erkannt werden können, wofür sie gelten sollen. Die dunkle Rede von dem geheimen Weg, auf welchem er den Inhalt des ihm nicht bekannt gemachten Urtheils erfahren habe, und von dem Geist der Wahrheit der überall hindurch dringe, hat, so wie sie gegeben ist, fast nur das Ansehen einer höhnisch spottenden Abfertigung auf eine, wie Steiner in seinem Dünkel glauben mochte, nicht nur einfältige, sondern auch unbefugt vorwitzige Frage. Und ob das, was er von dem Doctorhut sagte, welchen Dr. H* seiner Frau geschenkt habe, in buchstäblichem, oder in figürlichem Sinne gesprochen wurde? ist durchaus nicht klar. Es wäre doch gar wohl möglich, daß z. B. sein Schusterwitz damit nichts anders habe ausdrücken wollen, als: Dr. H* habe dadurch, daß er mit seiner Frau Gemeinschaft gemacht, sich seiner Ehre, als graduirte Person, an ein gemeines Weib, eine ehemalige Dienstmagd, entäussert. Die Vorstellung, als wenn seine 60jährige, zahnlose, grauhaarige Ehefrau mit einem Manne, wie Dr. H*, in Buhlschaft lebe, ist freilich schon für sich allein närrisch genug. Allein Steiner haßte beide, weil sie sich miteinander dazu verstanden hätten, ihn zu etwas bereden zu wollen, was seinem rechthaberischen Starrsinn durchaus empörend dünkte; der Haß ist aber eben so erfinderisch als leichtgläubig, sobald es gilt, sich das Verhaßte in ein noch verhaßteres Licht zu stellen.

In Steiner, dessen Natur gleichsam den Typhus zu einem vollendeten Querulanten-Charakter darstellt, saß die Rechthaberei, mit allen ihren Beiwerken, so fest, daß sie selbst durch die Schrecken seiner That und ihrer ihm schon fühlbaren Folgen, nicht aus dem Gleichgewicht gebracht wurde. Alle seine Vorstellungen von der an ihm verübten Ungerechtigkeit, von der Genugthuung, welche ihm dafür gebühre, von den vielen Feinden, unter deren Verfolgung er leide, begleiteten ihn in sein Gefängniß und blieben darin seine beständigen Gesellschafter. Daß sie hier in der Einsamkeit noch weiter verarbeitet wurden, und der giftige alte Stamm manche neue Zweige treiben mußte, ist wohl sehr begreiflich; daher z. B. seine Einbildung von einer Kabale des ganzen Bürger-Offizier-Corps, die jetzt erst gegen ihn sich erhoben habe. Eben daraus, und nicht aus Wahnsinn, ist auch das Wenige einigermaßen Bedeutende erklärbar, was noch zu erklären übrig bleibt.

Steiner wußte sehr wohl, wie sich aus dem Gang seiner lange Zeit ausbeugenden Geständnisse und später aus seinen wiederholten, deutlichen Erklärungen ergibt, was ein Mord, daß dieser ein abscheuliches, mit den höchsten Strafen bedrohtes Verbrechen sei. Aber seinem tiefverwundeten Rechtsgefühl erschien fortwährend dasjenige was Elsperger an ihm gethan als ein so ungeheures Unrecht, und seiner noch immer nicht beruhigten Rachsucht dessen Mord eine so angemessene Vergeltung, daß er über das Begangene nicht nur keine Reue empfinden konnte, sondern auch in seinem, durch

die Sophistik der Eigenliebe bestochenen, sittlichen Urtheil die Meinung faßte: was er durch den lebenden Elsperger und wegen des ermordeten Elsperger gelitten, sei schon mehr als hinreichend, um den an demselben begangenen Mord zu sühnen. Damit war, bei seiner übermächtigen Rechthaberei, sehr natürlich die Anmuthung an seine Obrigkeit verbunden, daß sie seine Sache gerade eben so leicht nehme, wie er selbst sie in seinem Innern fand und fühlte. Als er jedoch zum erstenmal, am 6ten Juli 1821, mit dieser seiner Ansicht vor Gericht aufzutreten versuchte, ließ er sich durch die Bemerkung des Untersuchungsrichters: »daß nach Begehung einer solchen That, von einer Entlassung vor der Hand nicht die Rede sein könne,« alsbald zurecht weisen und erwiederte blos, sichtbar betroffen: »es wird mir doch vergönnt sein, einen Vertheidiger, und zwar aus München zu wählen; darum wollte ich gebeten haben, und daß die Sache dem Könige vorgelegt werde.« Und als im 3ten ordentlichen Verhöre, wo er noch beharrlich die mörderische Absicht und dergl. läugnete, dem Inquirenten, unter den Ermahnungen zum aufrichtigen Geständnisse, die Bemerkung entfallen war: »vergossenes Blut schrie um Rache:« — wurde er sichtbar auf das gewaltigste ergriffen, fuhr zusammen, senkte den Blick und preßte die Arme dicht an seinen Leib: offenbare Beweise, wie sehr Steiner wußte und fühlte, daß der Mord, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, eines der schwersten Verbrechen sei und daß, wenn er späterhin einmal dem ihn besuchenden Gerichtsarzt, in leidenschaftlich rechthaberischer Uebertreibung, das Gegentheil behauptete, dieses eher für alles andere denn für einen Beweis des Wahnsinns gelten kann. Je länger übrigens Steiners Untersuchung und Gefangenschaft währte, desto mehr arbeiteten sich seine Affekte und Leidenschaften in die ihnen entsprechenden Gedanken hinein, welche ihm zugleich vortrefflich dienten, seine Furcht vor Strafe und sein dann und wann erwachtes Gewissen zu beruhigen. So viel sagte er sich wohl, daß er noch Strafe verdient habe; aber wenn er als Selbstrichter seine That erwog — wo denn natürlich seine Gefühle, Affekte und Leidenschaften mit in die Wagschale geworfen wurden — so fand er immer, daß, wenn sein Richter die ausserordentlichen Umstände, unter denen er gehandelt, erwäge, und das Unrecht, das er doch nur vergolten, und die Leiden, die er schon ertragen, wie billig und recht, eben so hoch anschlage als er selbst, — seine noch zu büßende Schuld höchstens eine mäßige Gefangenschaft verdiene. So rechnete sich endlich seine Schuhmacher-Jurisprudenz eine dreimonatliche Gefangenschaft heraus, nicht mehr und nicht weniger. Zudem hätten die ihm vorgelesenen und von ihm genehmigten Schutzschriften seines rechtsgelehrten Vertheidigers — welche, mit ärztlichen Gutachten unterstützt, ihn blos als einen Unglücklichen darstellen, dem seine That nicht vollkommen oder gar nicht zugerechnet werden könne — leicht auch einen schwergläubigeren Mann als Steiner in solchen beruhigenden Ansichten bis zur klaren festen Ueberzeugung bestärken müssen. — Warum Steiner im Februar und März 1822 steif und fest behauptete: sein Urtheil sei schon im November 1821 gekommen, — darüber geben die Akten selbst den genügendsten Aufschluß. Im October 1821 war seine Untersuchung vollkommen geschlossen; am 2ten Nov. wurde ihm der Vertheidigungsnachtrag seines Anwalts vorgelesen und an eben diesem Tage gingen die Akten nach Amberg zum dortigen Gerichtshofe ab. Da Amberg nur wenige Meilen von Regensburg entfernt liegt, so galt es seiner geschäftigen Einbildungskraft bald als eine ganz ausgemachte Sache, daß sein Urtheil noch in demselben Monate, längstens am 27ten November zu Regensburg ankommen müsse. Nach diesen seinen Berechnungen — denen also gar kein Wahnsinn, sondern nur ein durch seine Eigenliebe irre geleitetes Urtheil und seine verstockte blindgläubige Rechthaberei zum Grunde lag —, war nun am 27ten Februar 1822 allerdings sein dreimonatlicher Strafarrest zu Ende; und, wenn man ihn demungeachtet noch immer im Gefängniß behielt, so verstand sich alles übrige von selbst. Daraus erklärt sich denn auch jetzt vollkommen die Art, wie er den Gerichtsarzt abfertigte, als ihm dieser den vermeintlichen Widerspruch seiner Behauptun-

gen vorhielt: es sei ihm sein Urtheil nicht eröffnet worden und gleichwohl wisse er, daß es ihn zu dreimonatlichem Gefängniß verurtheilt habe. Unter dem »Geist der Wahrheit, der überall durchdringe« verstand Inquisit nichts geringeres als den Geist seines eignen Scharfsinns, der ihm innerlich offenbart habe, was einem andern Menschen erst von aussen gesagt werden müsse; und wies also nur den Frager, welchen sein Dünkel unter diese andern Menschen warf, mit einer höhnenden Gegenfrage von sich ab.

Mit dem zweiten gerichtsärztlichen Gutachten, einer weiteren umständlichen Vertheidigung und einem Vertheidigungsnachtrag, wurden nun die Akten zur II. Instanz eingesendet. Diese erkannte am 31ten August 1824:

»daß Ludwig Steiner des Verbrechens des Mordes schuldig und deswegen mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu bestrafen sei.«

Die Entscheidungsgründe, soweit sie hierher gehören, lauten:

»Diese und andere Erscheinungen bewogen sowohl den K. Stadtgerichtsarzt Dr. N. N., als die K. Medicinal-Comité, dafür zu halten, daß Steiner bei dem gegen den Rath E. gefaßten Mordanschlag sowohl, als bei desselben Ausführung an partiellem Wahnsinn gelitten habe; allein das K. Ober-Medicinal-Collegium ist dieser Meinung nicht beigetreten, hat jedoch Steiners Gemüth für krankhaft afficirt und seine Willensfreiheit deswegen für beschränkt und betrübt erklärt. Diese Meinung, die nach dem Art. 263 und 265 Thl. II. des Strafgesetzb. schon an sich geeignet ist, das Urtheil des Criminalgerichts zu bestimmen, scheint auch dem aktenmäßigen Thatverhältnisse das angemessenste zu sein, da Steiner in seinen früheren Verhören sehr häufig an den Tag gelegt hat, daß er sich der Strafbarkeit seiner Handlung bewußt und ihm die darauf gesetzte Todesstrafe bekannt gewesen sei, die von der K. Medicinal-Comité gemachte Voraussetzung aber, daß er solche Aeusserungen nur in lichten Zwischenräumen gemacht habe, darum nicht wahrscheinlich ist, weil er bei einer solchen vorübergehenden Rückkehr seiner Vernunft doch wohl auch erkannt und mithin erklärt haben müßte, daß er den Entschluß zu seiner verbrecherischen That in einer Sinnenverwirrung gefaßt und ausgeführt habe, hievon aber in seinen Verhören keine Spur zu finden ist.«

»Da hiernach die Willensfreiheit, womit L. Steiner die Entleibung des Magistratsraths Elsperger beschlossen und ausgeführt hat, nicht für aufgehoben, sondern nur für beschränkt geachtet werden kann, so mußte derselbe des Mordes für schuldig erkannt werden. Wegen eben dieser Beschränkung der Willensfreiheit, womit der Inquisit gehandelt hat, konnte derselbe jedoch nicht zum Tode verurtheilt werden, da in den Anmerkungen zu den Art. 119. 120. und 121. Thl. I. des Strafgesetzb. Bd. I, S. 299 ff. ausgesprochen ist: daß in Fällen, ««wo eine strafbare Handlung im Zustande verminderter Willensfreiheit z. B. im Rausche, wenn der Berauschte gleich nicht ganz bewußtlos ist, in starker Gemüthsbewegung, in einer nicht alle Zurechnung ausschließenden Verwirrung der Sinne, oder von Gemüthskranken, wie auch sehr dummen Personen begangen worden ist, die gesetzliche Strafe von Richteramtswegen zu mildern sei«« *). Es wird bei dieser gesetzlichen Verfügung insbesondere auf den Art.

---

*) Daß der Redacteur des baierischen Strafgesetzbuchs an den Anmerkungen zu demselben ganz und gar unschuldig ist; auch in diesen Anmerkungen, — die übrigens nur da nichts bemerken, wo es einer Anmerkung wohl bedurft hätte — eine Menge Dinge stehen, von welchen weder dem Redacteur, noch den Commissionen etwas geträumt hat und von welchen eben so wenig die amtlichen Protokolle das allermindeste wissen, oder andeuten; dieses alles ist, zwar noch nicht in seinen Ursachen, doch sonst bekannt genug. Uebrigens konnte der oberste Gerichtshof, da nun einmal diese Anmerkungen mit Gesetzes Kraft ausgestattet waren, bei den vorliegenden ärztlichen Gutachten, nicht wohl anders sprechen.

106. Th. 1. des Strafgesetzb., welcher bei mangelhaftem Thatbestande eine geringere, als die gesetzliche Strafe in Anwendung zu bringen befiehlt, hingewiesen."

"In Erwägung der Schwere des Verbrechens an sich und mit Anwendung des mit Wahrscheinlichkeit aus den Akten sich ergebenden Grades der Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten auf dasselbe, ist die Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit gegen ihn ausgesprochen worden."

Wie sich Inquisit bei Verkündung dieses und des ersten Erkenntnisses benommen, ist — so sehr es auch zu wünschen wäre — aus den Akten nicht zu erfahren.

XXVI.

Katharina Maier,

Raubmörderin und vorsätzliche Brandstifterin, dennoch aber beides angeblich nur — aus Leichtsinn.

In Augsburg wohnte im Hause des Uhrmachers Schwarz, in einem Dachstübchen, zu dem eine Kammer und eine kleine Küche gehörten, die bettelarme 75jährige Susanna Gröber, mit ihrer Tochter und deren Liebhaber. Bei diesen Personen hielt sich im Jahr 1817, seit ungefähr 6 Wochen ein dienstloses, liederliches junges Mädchen, Namens Katharina Maier, als sogenannte Schlafgängerin auf. Sie schlief mit der alten Gröber in demselben Stübchen und in demselben Bette, während die Tochter und ihr Liebhaber in einer Nebenkammer ihr Nachtlager hatten.

Am 18ten Sept. Nachmittags, einige Minuten nach halb Ein Uhr, hörte der Bewohner eines benachbarten Hauses, Namens Scherer, als er sich eben in seiner Küche befand, welche der Gröberischen Wohnung ganz nahe ist, aus dieser ein ungewöhnliches Getöse, das seine Aufmerksamkeit an sich zog. Er glaubte das Röcheln eines dem Tode nahen alten Weibes zu hören, vernahm die Stimme einer jungen Weibsperson, welche sprach: «Du alte Schindmähre, du willst dich noch wehren, jetzt gebe ich dir einen Streich, daß du verrecken mußt!» worauf ein heftiger Schlag, und auf diesen tiefe Stille folgte. Scherer ging zu seinem Nachbarn, dem Uhrmacher Schwarz, hinüber, und meldete ihm was er gehört habe. Dieser begab sich sogleich nach der Gröberischen Wohnung, horchte auf der dahin führenden Treppe, kehrte aber, weil er alles ruhig fand, wieder um, indem er glaubte, daß sich sein Nachbar wohl geirrt haben möge. Auch ereignete sich den ganzen Nachmittag und Abend nichts, was seine Aufmerksamkeit auf diesen Theil seiner Miethsleute hätte ziehen können.

Als er aber schon lange mit den Seinigen in tiefem Schlafe lag, Nachts um 1½ Uhr, wurde er durch heftiges Läuten an seiner Wohnung und, nachdem er aus dem Bette gesprungen war, durch die Nachricht erschreckt, daß es in seinem Hause, in der Gröberischen Wohnung, brenne. Schwarz eilt sogleich hinauf, pocht heftig an die Thür, welche ihm nach einigen Sekunden von der, bereits angekleideten, Katharina Maier geöffnet wird und erhält von dieser auf seine rasche Anrede: «bei Euch brennt es ja!» die ganz gelassene Antwort: «ja! da brennt es!» womit sie ihm zugleich die Küchenthür öffnete. — Unmittelbar an diese kleine Küche stößt ein Dachwinkel; in diesem lag eine große Menge übereinander gehäufter Späne, welche in der Breite von 5 Schuhen in hellen Flammen standen, die wie sich später zeigte, bereits die Dachbalken ergriffen hatten. Durch die Geistesgegenwart des Hausherrn und durch schleunige Hülfe mehrer Hausbewohner, unter welchen sich auch die Maier thätig erwies, wurde jedoch das Feuer bald wieder gelöscht.

Als hierauf Schwarz, in dem Haufen Späne, an der Stelle, wo es am stärksten gebrannt hatte, aus Vorsicht, ob nicht etwa noch Feuer verborgen sei, mit seiner Hand umhergriff, stieß er auf zwei Dinge, die er für aneinanderhängende Stangen hielt, versuchte sie in die Höhe zu heben, ließ sie wieder fallen, ergriff sie von neuem und fühlte nun, daß es die Füße eines menschlichen Körpers seien, dessen oberer Theil noch ganz unter den Spänen versteckt lag. Es war dies die alte Gröber, welche von ihrer Tochter und deren Liebhaber bereits seit dem Abend vermißt worden war.

Ohne den Körper zu verrücken oder nur aufzudecken, begab sich Schwarz sogleich auf die Polizei, nachdem er zuvor den Befehl gegeben hatte, daß sich unterdessen Niemand aus dem Haus entfernen solle. Katharina Maier benutzte aber bald die Abwesenheit des Hausherrn und machte sich mit der sehr unzweideutigen Aeusserung: »sie springe in das Wasser!« eilig davon auf die Straße, wo sie, wenige Stunden nachher, erkannt und von Polizeisoldaten in das Gefängniß gebracht wurde.

Der Leichnam, welcher von ihren Angehörigen und andern Hauseinwohnern für den der alten Susanna Gröber erkannt wurde, fand sich, mit Ausnahme der Füße, die von den Knieen an bis auf die Knochenröhren verbrannt waren, noch angekleidet und vom Feuer unversehrt. Der Kopf war mit Blut bedeckt und zeigte, bei der gerichtlich-ärztlichen Besichtigung, viele Wunden, deren genauere Aufzählung hierher nicht gehört. Es genügt zu bemerken, daß unter diesen Wunden eine gewaltige Zerstörung der Gesichts- und Schädelknochen wahrzunehmen war, vermuthlich durch ein größtentheils stumpfes Werkzeug hervorgebracht und daß diese Verletzungen von den Sachverständigen für schlechterdings tödtlich erklärt wurden.

Was den Thatbestand der Brandstiftung betrifft, so ergab sich, daß unter den brennenden Spänen auch verschiedene Stücke hartes Holz sich befanden, welche schon theils halb, theils ganz zu Kohlen verbrannt waren; daß das Feuer bereits das Dach selbst ergriffen hatte; daß auf der Bodenabtheilung über der Gröberischen Wohnung ein beträchtlicher Holzvorrath aufgeschichtet lag, welcher, sobald das Feuer vollkommen ausgebrochen wäre, ebenfalls in Brand hätte gerathen müssen; daß bei völligem Ausbruch des Feuers mehre Personen, besonders die Bewohner des obersten Bodens, sich würden in naher Lebensgefahr befunden haben und höchstwahrscheinlich nicht nur das ganze durchaus von Holz aufgeführte Schwarzische Haus, sondern auch die zunächst anstoßenden ebenfalls hölzernen Gebäude ein Raub der Flamme würden geworden sein.

Obgleich der Verdacht des Mordes und der Brandstiftung zunächst und hauptsächlich die Katharina Maier traf, so mußten von demselben gleichwohl auch die übrigen Mitbewohner dieser engen Dachherberge wenigstens anfangs mit berührt werden. Und nicht nur die Tochter der ermordeten Gröber sammt ihrem Liebhaber, sondern auch ein Unteroffizier, welcher am Nachmittag des 19ten Sept. die Maier besucht und bei ihr lange zugebracht hatte, wnrden der Theilnahme wenigstens von ferne verdächtig. Allein wenige Tage reichten hin, um die Ueberzeugung zu begründen, daß man auffer der Katharina Maier nach keinem andern Schuldigen zu suchen habe.

In ihrem summarischen Verhöre (20ten Sept.) stellte sie sich ganz unwissend über die eigentliche Ursache ihrer Verhaftung. Auch bei der Anerkennung des Leichnams bewies sie, nachdem der erste Eindruck seine Neuheit für sie verloren hatte, die größte Fassung und Standhaftigkeit. Allein schon am folgenden Tage ließ sie um ein Verhör bitten, gab auf die erste Frage des Richters: was sie anzubringen habe? zur Antwort: »ja! ich habs gethan; ich bin die Mörderin der Susanna Gröber!« und legte frei aus sich selbst ein umständliches zusammenhängendes Geständniß ihrer Verbrechen ab.

Katharina Maier, damals 23 Jahre alt, evangelischer Religion, ist in dem Dorfe Windsosthein, Landgerichts Nördlingen, geboren, wo ihr Vater, der als ein äusserst rechtschaffener Mann geschildert wird, vor Zeiten ein Bauerngut besaß. Unglücksfälle hatten ihn genöthigt, sein Landgut aufzugeben und mit den Seinigen nach

Augsburg zu ziehen, wo er, zur Zeit als seine Tochter der Gerechtigkeit in die Hände fiel, sich als Heubinder in dem Heumagazin ernährte. Katharina Maier stand im 12ten Lebensjahre, als ihr Vater Wohnort und Nahrungsstand veränderte. Dieser hatte, seiner beschränkten Vermögensverhältnisse ungeachtet, so viel an ihm lag, nichts an ihrer Erziehung vernachlässigt. Zu Windsostheim wurde sie in die dortige Dorfschule geschickt, wo sie, wie ein Zeuge sagt, (dem jedoch andere Thatsachen widersprechen) von dem Schullehrer als gute und fleißige Schülerin gerühmt wurde. Zu Augsburg setzte sie den Schulunterricht fort und wurde im 14ten Jahre, nach zweijährigem Religionsunterrichte, confirmirt. Allein ihr von Natur flüchtiger, flatterhafter Geist, machte in ernsten Dingen nur geringe Fortschritte, so daß sie zwar lesen, doch nicht einmal ihren Namen ordentlich schreiben lernte und daher die Protokolle mit Kreuzen zu unterzeichnen genöthigt war. Der Stadtpfarrer, welcher sie in der Religion unterrichtet hatte, sagt von ihr: »ihre Geisteskräfte waren ziemlich schwach, ihr Gedächtniß gar nicht anhaltend; übrigens aber war sie nicht aufmerksam und ziemlich flatterhaft oder zerstreut.«

Seit ihrem 17ten oder 18ten Jahre lebte sie unter fremden Leuten, und ernährte sich bald als Magd, bald als Taglöhnerin bei Feld- oder Fabrikarbeiten, bald auf ihre eigne Hand, als Näherin; auch erwarb sie sich, mehr aus Neigung als des Lohnes wegen, manchen Nebenverdienst als Freudenmädchen und Straßennymphe. Sie hatte einen wohlgebauten Körper und eine regelmäßige Gesichtsbildung, welche man hätte schön nennen dürfen, wenn ein unzüchtiger frecher Blick sich mit der Schönheit vertrüge. Alle Personen, bei denen sie gearbeitet hatte, gaben ihr einmüthig das Zeugniß des Fleißes, der Rührigkeit und Geschicklichkeit. »Alles was sie angriff,« sagt einer dieser Zeugen, »war wohlgethan; sie hatte den besten Willen, war immer die erste zur Arbeit, die letzte von der Arbeit.« Allein eben so einstimmig beklagen alle ihren unbändigen Hang zum männlichen Geschlecht, die Sittenlosigkeit ihres Lebens: die Frechheit in ihrem ganzen Betragen, die schamlose Ausgelassenheit ihrer Reden, was, ausser ihrem Flattersinn, der nur die Abwechslung und eben so wenig die Einförmigkeit als die Einschränkung liebte, eine Hauptursache war, daß sie selten lange an einem Orte in Dienst blieb und oft ohne allen Dienst lebte. Schon in ihrem 16ten Jahre war sie zweimal wegen nächtlichen Umherschwärmens in das Besserungshaus gebracht worden; in ihrem 17ten Jahre kam sie zum drittenmal dahin, sowohl wegen ihres leichtfertigen Lebenwandels, als wegen einer an ihrem Vater begangenen Veruntreuung. Ihrer Verworfenheit hatte sie gegen Niemand Hehl; ihre Unverschämtheit liebte es sogar mit dem Laster Prahlerei zu treiben. Die Frage des Richters nach ihrem Nahrungsstand, beantwortete sie ganz unbefangen mit den Worten: »ich ernähre mich theils von Handarbeit, theils als Freudenmädchen durch den Umgang mit Mannspersonen.« Die Folgen ihrer Freudendienste brachte sie in einer ekelhaften Krankheit mit in das Gefängniß, wo sie erst durch Hülfe des Gerichtsarztes davon befreit wurde.

Die Geschichte ihrer Verbrechen müssen wir größtentheils mit ihren eignen Worten hören. Nachdem sie erzählt hat, wie in der Frühe des 19ten Sept. erst die Tochter der Gröber, dann ihr Liebhaber, endlich die alte Gröber selbst, um sich Holz und dergleichen zusammenzubetteln, die Wohnung verlassen habe und sie nun mit dem dreijährigen unehelichen Kinde der Gröberischen Tochter zu Hause allein gewesen sei, fährt sie also fort: »Als ich Vormittags 10 Uhr mit dem Kinde der Gröberischen Tochter ganz allein zu Hause war, ging mir die bittere Noth, die ich litt, gar sehr zu Herzen. Denn ich hatte alle meine Sachen versetzt oder gar verkauft und nicht einmal mehr gute Schuhe. Im Nachdenken über dieses Elend kam ich auf den unglückseligen Gedanken, meiner Hausfrau, der Susanna Gröber, Kleidungsstücke zu entwenden, solche zu versetzen und für das hieraus gelöste Geld meine eignen versetzten

Kleidungsstücke, nämlich einen Rock und einen Schurz, eine Paar kleine goldene Ohrringe und ein weißgesticktes Halstuch, nebst einem Perlenbeutel, wieder einzulösen.«

»Um nun diese Entwendung leichter vornehmen zu können und um nicht sogleich dieser Entwendung halber entdeckt zu werden, beschloß ich zu gleicher Zeit die Susanna Gröber, wenn diese nach Hause gekommen sein würde, um das Leben zu bringen.«

»Diese Gröber kam um 12 Uhr, kochte dem Kinde ihrer Tochter eine Brennsuppe nebst 4 Kartoffeln und ging dann auch für sich eine Fleischbrühsuppe zu bereiten. Zu diesem Ende öffnete sie ihren Kleiderkasten, in welchem der Schlüssel zum Speiseschrank in der Kammer sich befand, ließ jenen so wie diesen offen und ging mit der Fleischbrühe in die Küche. Hier fiel sie von freien Stücken mit dem Topfe neben dem Küchenkasten gegen den Dachwinkel zu auf den Boden hin« (was dieser Alten, wie späterhin erhoben wurde, wegen Schwindels oder Ungelenkigkeit ihrer schwachen steifen Füße, nicht selten zu begegnen pflegte). »Als ich den Fall hörte ging ich hinaus, in der Absicht, sie umzubringen. Sie rief noch: o Jesus! Jesus! strebte sich aufzurichten und hob den Kopf in die Höhe, den sie sich auf der linken Seite neben dem Auge beim Fallen etwas aufgeschürft hatte. Ich aber packte sie nun mit der einen Hand an der Brust, mit der andern an der Kehle, drückte ihr den Kopf auf den Boden hin, ergriff dann das nahe dabei liegende Beil mit dem kurzen Stiel, und hielt ihr beide Hände fest zusammen, wobei sie sagte: »»was hab ich denn Ihnen gethan? was hab ich denn Ihr gethan?«« — »»Du mußt halt, antwortete ich, doch sterben, ob du mir etwas gethan hast oder nicht!«« gab ihr nun mit dem Beil einen Streich auf die Nase, dann auf die Stirn, hierauf, ich weiß nicht genau links oder rechts, auf den sogenannten Schlaf, und weil sie ihren Kopf noch ein wenig in die Höhe hob, auch hinten auf ihren Schädel. Ich gab ihr überhaupt ungefähr 5 Streiche. Hierauf stellte ich das Beil wieder an seinen vorigen Platz. Die Gröber röchelte noch ein wenig, gleichsam als wenn sie in den letzten Zügen läge.«

»Mich ergriff die Angst, und weil sie noch stark blutete, so besorgte ich, es möge, wenn ich sie schon jetzt auf die Seite räume, der ganze Weg mit Blut befleckt werden. Ich ging daher aus der Küche, die ich hinter mir schloß, nahm aus dem offenen Kleiderkasten der Susanna Gröber 4 Schürzen, 5 Halstücher u. s. w. und aus dem Kasten ihrer Tochter Regina, in welchem ebenfalls der Schlüssel steckte, einen Schurz nebst ungefähr 2 fl. 42 kr. an Geld.« (Der Gesammtwerth der entwendeten Sachen, welche fast ohne Ausnahme alt, zerrissen oder geflickt waren, betrug nach eidlicher Schätzung nicht mehr als 10 fl. 38.)

»Ich kleidete nun das Kind an,« fährt sie fort, »und ging dann mit diesem und einem Theile der entwendeten Sachen, die ich in einen runden Korb that, zu meiner Gevatterin Mariana Schmid. Ich gab ihr diese Sachen mit dem Ersuchen, dieselben für meine Hausfrau, welche sie mir in dieser Absicht übergeben habe, zu versetzen.«

»Um 2½ Uhr kam ich wieder nach Haus, that das Kind in die Stube, sah mich in der Küche nach der alten Gröber um und bemerkte, daß sie ganz tod sei. Neben ihr lag das aus ihr geflossene Blut, ganz gestockt, ungefähr 2 Hände voll. Ich nahm nun den Leichnam, trug ihn so, daß die Füße nachschleppten, hinter den Dachwinkel an den Platz, wo er beim Brande gefunden wurde und deckte ihn ganz mit Spänen zu. Hierauf reinigte ich den Boden, wo ich die Tödtung vollbracht hatte, von Blut und wischte das blutige Beil ab. Alsdann machte ich Feuer auf dem Herde an und sott mir Kartoffeln, von welchen ich auch der Regina Gröber einige gab, als sie, um 4 Uhr Nachmittags, nach Hause kam. Diese fragte mich nach ihrer Mutter, worauf ich ihr antwortete, daß sie um 2½ Uhr von Haus wieder fortgegangen sei. Zwischen 4 und 5 Uhr ging auch Regina mit ihrem Kinde wieder hinweg zum Betteln. Dann kam der Korporal L*, mit dem ich ungefähr seit 8 Ta-

gen Bekanntschaft hatte, zu mir. Ich aß mit ihm Erdäpfel, sprach mit ihm über gleichgültige Dinge, schenkte ihm (von den der ermordeten Gröber entwendeten Sachen) 2 Leintücher, 3 Fenstervorhänge ꝛc. und gab ihm die 2 fl. 42 kr. zum Aufheben. Ungefähr nach Einer Stunde ging er mit mir fort, begleitete mich zu meiner Gevatterin, bei der ich das Geld für die in Versatz gegebenen Sachen abholen wollte, von da in die Färberei, wohin ich 2 von den entwendeten Schürzen zum Färben trug und von hier in das Wirthshaus zum schwarzen Adler, wo wir Bier tranken und Brod aßen."

Gegen 9 Uhr kam ich nach Haus. Hier traf ich die Regina G., die sehr über das Ausbleiben ihrer Mutter jammerte. Da sie sich noch damit tröstete, daß dieselbe vielleicht, was schon mehrmals geschehen war, wegen Bettelns auf die Polizei gebracht worden sei, so bat sie mich, auf die Polizei zu gehen und hier nach ihrer Mutter zu fragen; was ich denn auch that, obgleich ich wohl wußte, daß die Susanna Gröber hier nicht zu finden sei."

„Nach 10 Uhr legten wir uns alle zu Bette. Ich aber dachte bei mir nach, wie es wohl möglich zu machen sei, den Leichnam wegzuschaffen, damit meine That nicht entdeckt werde. Da kam mir auf einmal der Gedanke, geradezu das Haus anzuzünden, lediglich in der Absicht, auf solche Art den Leichnam der Susanna G. zu vernichten. In diesem Gedanken schlief ich ein. Schlag 12 Uhr erwachte ich wieder, stand auf, ging heimlich zur Stube hinaus in die Küche, schlug Feuer, und zündete damit ¼ über 12 Uhr die Späne an, in welchen der Körper der Gröber lag. Ich ging nun wieder in das Bett, ohne jedoch einschlafen zu können. Ungefähr eine gute Viertel-Stunde dauerte es, als das Feuer sehr prasselte; denn an der Stelle, wo ich es angezündet hatte, waren die Späne sehr trocken."

Dieses das mehrmals wiederholte, nach den strengsten Erfordernissen rechtsgültige, mit allen erhobenen Umständen genau zusammenstimmende Bekenntniß. Einige Anstände hinsichtlich des Thatbestandes der Tödtung z. B. daß verschiedene Kopfwunden durch unvorsichtige Behandlung des Leichnams könnten veranlaßt worden sein; daß die alte Gröber, da sie in der Küche von selbst umgefallen, vielleicht vom Schlag sei gerührt worden und andere dergleichen Zweifel, wie man sie von den Vertheidigern zu hören gewohnt ist, waren entweder an sich ganz unerheblich, oder fanden in klaren übervollständigen Beweisen des Gegentheils ihre Widerlegung.

Es war demnach Katharina Maier zweier Verbrechen schuldig, von denen jedes für sich allein schon die Todesstrafe zur Folge hat, nämlich 1) eines Mordes, und zwar, nach Art. 147 Nr. IV. Thl. I. des Strafgesetzb., des qualifizirten Mordes, weil die Ermordung der Gröber „in der Absicht begangen wurde, um einen Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen;" 2) nach Art. 248 Nr. III. Thl. I. des Strafgesetzb., einer Brandstiftung ersten und höchsten Grades, weil der Brand in dem bewohnten Schwarzischen Hause „zu einer Zeit gelegt wurde und ausgebrochen war, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen.

Wenn nur irgendwo, so war die Todesstrafe der Schwere dieser Verbrechen an sich, so wie der Größe der Schuld dieser Person so sehr angemessen, daß sich kaum ein Fall von Mord und Brandstiftung aussinnen läßt, welcher den gegenwärtigen an Strafbarkeit überböte. Welcher Verbrecher — wenn nicht Willkühr das strafende Schwert handhaben und sich nach bloßem Belieben die Köpfe zum Abnehmen oder Stehenlassen auswählen darf — welcher Mörder, welcher boshafte Brandstifter könnte noch den Tod verwirkt haben, wenn diese Weibsperson, welche nicht Mörderin allein, nicht Brandstifterin allein, sondern beides zugleich, und jedes in dem von den Gesetzen bezeichneten höchsten Grade ist, noch zu leben verdiente? Welcher Menge ungewöhnlicher, äusserst erheblicher Milderungsgründe wird es nicht bedürfen, um nur einen einfachen Mord aufzuwiegen! Hier aber liegt in der einen Wagschale ein kalt überlegter, höchst frevelhafter Raubmord, neben einer eben so reif bedachten, mit un-

mittelbarer Gefahr für das Leben und die Habe vieler Menschen, boshaft vollbrachten Brandlegung.

Inquisitin schützt ihren Nothstand vor, welcher sie zum Morde, so wie der Mord zur Brandstiftung verleitet habe. Aber welch ein Nothstand müßte das sein, der nicht blos einem grausamen Raubmord, sondern noch dazu einem Mordbrand vor der Gerechtigkeit zur Entschuldigung dienen könnte! Die Noth müßte denn doch zum allerwenigsten unverschuldet sein. Katharina Maier war damals allerdings ohne Dienst und ohne Geld, mehre ihrer Habseligkeiten waren versetzt, und sie hatte noch überdies das Unglück — worauf ihr Vertheidiger ganz besonders Gewicht zu legen nicht erröthet — an einer ansteckenden Krankheit zu leiden, wodurch sie verhindert wurde, ihrem nächtlichen Berufe nachzugehen, mit dem sie, wie sie gegen eine ihrer Bekannten sich ausdrückte, »sich manches ehrliche Kreuzerchen zu verdienen pflegte.« Wenn aber dieses gälte, so gälte zugleich die alles Gefühl für Recht und Sittlichkeit empörende Behauptung: die gräßlichsten Verbrechen würden entschuldigt durch die schändlichsten Laster. Die Dienstlosigkeit der Maier war nur selbstverschuldete Folge ihrer sittenlosen Aufführung, ihrer Freude an der Ungebundenheit eines liederlichen Lebens. Sie war eine geschickte, fertige, alles gut und schnell fördernde Arbeiterin; es konnte ihr daher weder an Dienst, noch an ehrlicher Arbeit fehlen; sobald sie wollte. Aber die Leichtfertigkeit liebt die träge Gemächlichkeit, und scheut sich im Schweiße des Angesichts zu erwerben, was sie viel leichter mit eigner Wollust zu verdienen weiß. Eben so leichtsinnig als liederlich, und weil das Sprüchwort: »wie gewonnen, so zerronnen,« bei ihr zur vollen Anwendung kam, warf sie mit der einen Hand hinweg, was sie kaum mit der andern verdient hatte: eine Eigenschaft, welche ihr von Manchen als besondere Gutmüthigkeit oder gar, wie Eine Zeugin sich ausdrückt, für baare »Gemüthlichkeit« ausgelegt wurde. Wie der Hurone, der, wenn er ausgeschlafen hat, seine Hangmatte verkauft und nicht bedenkt, daß er in der nächstfolgenden Nacht derselben bedürfe, kaufte sie den Kindern ihrer Bekannten mürbes Brod, wenn sie selbst vielleicht nicht so viel Kreuzer mehr hatte, um sich dafür trockenes Brod zu kaufen. Und kaum hat sie gemordet, um einer elenden Bettlerin ihre armseligen Lumpen zu stehlen, so theilt sie davon Geschenke an ihren Liebhaber aus. Also Leichtsinn, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Verschwendung! — Zudem befand sich Inquisitin nicht einmal in eigentlicher Noth, geschweige in unverschuldeter. Sie hatte zu essen und zu trinken und Kleider zum Ausgehen, und konnte sich gewiß so viel verdienen, als sie brauchte, um sich ein Paar Schuhe machen zu lassen. Sie ernährte sich damals, wie sie ihrem Richter selbst sagte, »von ihrer Handarbeit und (ihrer ansteckenden Krankheit ungeachtet) als Freudenmädchen; hatte überdies seit 8 Tagen wieder einen Liebhaber, von dem sie Besuche empfing, mit dem sie in den Wirthshäusern umherzog, und der sich ihr in ihren Verlegenheiten nicht ganz unbarmherzig erwiesen haben wird. Der eigenliche Beweggrund des Mordes war, wie sie selbst angibt, das Verlangen, wieder zum Besitze ihrer verpfändeten Sachen zu kommen, und diese bestanden, ausser einem Rock und Schurz, in Putzsachen, die ihre Eitelkeit ungern vermißte, in goldenen Ohrringen, einem Perlenbeutel und dergleichen.

Die Strafbarkeit dieser Inquisitin wird, sowohl nach dem Maaßstab rechtlicher als sittlicher Beurtheilung, besonders erhöht, durch das auffallende Mißverhältniß ihrer Verbrechen zu der Unbedeutenheit des Zwecks, welcher dadurch erreicht werden sollte Was uns, selbst bei einer empörenden That, mit dem Verbrecher als Menschen versöhnt, ist einestheils die Gewalt die er sich selbst anthun mußte, um das Verbrechen zu begehen, anderntheils die Gewalt, die es ihn gekostet haben würde, um den Anlockungen zu demselben nicht zu erliegen Wer hingegen eben so leichtmüthig eine Missethat verübt, als leichtfertig der Beweggrund war, welcher ihn dazu bestimmte, erscheint nicht blos als Verbrecher, sondern zugleich als ein Bösewicht. Denn bei diesem hat der rechtswidrige Vorsatz den Charakter einer muthwilligen Bosheit. Er

bekundet ein Gemüth, welches für das Gute und Rechte gleichgültig, gegen alles was in einem Menschen Verbrechen widerredet, wenn auch vielleicht nicht durchaus verhärtet, doch, sobald es mit dem leisesten Gelüsten in Widerstreit geräth, taub und unempfänglich ist, und, wenn gleich noch so laut die warnenden Geister befehlend, drohend, bittend sich in ihm vernehmen lassen, diesen in frechem Muthwillen kaltblütig den Rücken zukehrt, um, gleichsam nur spielend, weil es ihm nun einmal so gefällt und bequem ist, mit frevelnder Hand zu gewinnen, was kaum die Mühe einer verbrecherischen Arbeit lohnt. Daß bei einer armen alten Frau, die sich Holz, Kartoffeln und andere Lebensmittel zusammenbettelte, keine Schätze zu heben seien, wußte unsere Inquisitin längst. Aber ein Paar alte Schürzen, die frisch aufgefärbt noch eine Zeit lang gute Dienste thun, — die wenigen Groschen oder Gulden, die aus der übrigen armseligen Habe einer Bettlerin pfandweise erworben, und womit einige eben so armselige Versatzstücke ausgelöst werden konnten: solche geringfügige Dinge waren dieser verworfenen Straßendirne mehr werth als das Leben einer unschuldigen alten Frau, welches sie derselben unmenschlich grausamer Weise zu rauben für gut fand, blos um bequem und sicher ihrer Hab- und Gefallsucht auf dem kürzesten Weg einige Befriedigung zu gewähren. Und eben so galt ihr eine Feuersbrunst in tiefer Nacht, und die nahe Gefahr für das Leben so vieler Bewohner des Hauses neben und über ihr, — der Gefahr für die anstoßenden Gebäude und deren Bewohner gar nicht zu gedenken — für eine Kleinigkeit, sobald es galt, das eine schon begangene Verbrechen durch ein zweites, nicht minder abscheuliches, zu verdecken. Daß bei der Ausführung des letzten nicht ihre eigne werthe Person in Gefahr komme, dafür hatte sie klüglich gesorgt. Gemächlich begab sie sich wieder zur Ruhe, nachdem sie das Feuer gelegt hatte, wartete hier wachend in Bequemlichkeit des Erfolges, und verließ, sobald sie das Feuer prasseln hörte, ihr Bett, um sich anzukleiden.

Wes Geistes Kind diese Dirne ist, mögen noch einige kleine Charakterzüge beweisen. — Das gestockte Blut der Ermordeten faßte sie mit ihren bloßen Händen vom Boden auf, und warf es so in ein Gefäß, das sie alsdann mit dem übrigen aufgewaschenen Blute in das heimliche Gemach goß. Und um 3 Uhr Nachmittags, nachdem diese Arbeit und andere ähnlicher Art verrichtet waren, hörte die Gattin des Hausnachbars Scherer in der Gröberischen Wohnung singen. Um diese Zeit war hier Niemand zu Haus, als die Katharina Maier mit dem 3jährigen Kinde; wir haben daher alle Ursache zu glauben, daß kein anderer Mensch als sie selbst die Sängerin gewesen, obgleich sie, gewiß nur aus Scham, es läugnet, „weil ihr," wie sie sich ausdrückt, „schon damals nicht mehr singerisch gewesen sei." Daß der begangene Mord in ihrer Gemüthsstimmung nichts verändert habe, beweist nicht nur ihr ganzes Treiben von der That an bis zum Schlafengehen, sondern auch das Zeugniß ihres Liebhabers, welcher seit 4 Uhr Nachmittags mit ihr gelebt hatte, und mehrmals versicherte: „er habe nichts ungewöhnliches an ihr beobachtet; sie sei so munter und lustig gewesen wie immer." Die Tochter der Ermordeten sagt über ihr Benehmen nach der Mordthat: „als ich am 19. Sept., Nachmittags gegen 4 Uhr, nach Hause kam, kochte sie sich Kartoffeln, zeigte sich ganz aufgeräumt und guten Muthes, erzählte mir, daß die Alte sich und dem Kinde eine Suppe gekocht habe, und benahm sich überhaupt so ganz unbefangen, daß ich von ihr nicht das geringste Böse ahnen konnte. — Abends, als ich und mein Liebhaber um die Mutter jammerten, jammerte und weinte auch sie mit uns, und benahm sich hiebei so, daß sich von ihr nichts Schlechtes träumen ließ.

Alle Umstände, sowohl ihre Lebensweise, als ihr Benehmen bei und nach der That, und viele Zeugenaussagen, bezeichnen diese Person als ein von Grund aus leichtsinniges Geschöpf. „Diese Maier," sagt eine ihrer guten Freundinnen, „war immer recht gemüthvoll und verträglich, hatte übrigens einen recht lebhaften Charakter und war so ziemlich leichtsinnig. Sie hatte oft keinen Kreuzer im Vermögen, kaufte

aber gleich wieder, wenn sie einen Kreuzer bekam, dem Sohne meiner Tochter mürbes Brod, ohne für sich selbst zu sorgen. Sie hatte selten einen Dienst, ich konnte manchmal nicht begreifen, wovon sie lebe; dann sagte sie mir aber, daß sie hin und wieder in der Nacht ein ehrliches Kreuzerchen verdiene. Eine andere ihrer Bekannten sagt von ihr: »Katharina war immer munter und lustig, dabei auch sehr leichtsinnig, indem sie sich aus keiner Sache und aus keinem Schicksal, es mochte ihr gut oder bös gehen, etwas machte. Sie war übrigens rasch in ihren Reden und Handlungen, jedoch verständig; auch war sie immer sehr gutmüthig und dienstgefällig.« Der Aufseher einer Fabrik, unter welchem sie nicht lange vor ihrer That gearbeitet hatte, schilderte sie also: »Sie war fleißig und geschickt, besonders in der Spinnkunst, übrigens frech in ihrem Betragen und hitzigen Temperaments, so daß sie mehrmals Wortwechsel mit den übrigen Arbeitern hatte. Bei solchen Streitigkeiten pflegte sie sich gewöhnlich der Worte zu bedienen: ich steche dir gleich das Messer durch den Leib! Indessen lachte sie bald wieder darauf, so daß das Ganze mehr Spaß als Ernst schien, und war gleich wieder gut. Ueberhaupt ist sie sehr gutmüthig, und, wenn sie etwas besitzt, theilt sie gern Jedermann etwas davon mit.« Auch während der ganzen Untersuchung benahm sie sich diesem ihrem Charakter gemäß. Selten war sie ernst oder nachdenkend, fast immer guten Muthes und froher Laune. Selbst während der Erzählung ihrer Greuelthaten bezeigte sie sich nicht nur gleichgültig, sondern lächelte mitunter ganz fröhlich, als erzähle sie ein angenehm unterhaltendes Geschichtchen. Fast alle Verhörprotokolle schließen mit solchen Geberdenbemerkungen des Inquirenten. In einer dieser Schlußbemerkungen äussert derselbe: »Katharina Maier verrieth während dem ganzen Verhör weniger Bosheit (?), als vielmehr einen grenzenlosen Leichtsinn. Sie zeigte einen hohen Grad von Gutmüthigkeit, wie solche gemeiniglich bei leichtsinnigen Personen angetroffen zu werden pflegt;« — aus welcher Gutmüthigkeit sie jedoch gewiß nicht gemordet noch Brand gestiftet, welche sich auch schwerlich in der leichtfertigen Gleichgültigkeit, womit sie wohlgefällig ihre abscheulichen Verrichtungen erzählte, kund gegeben hat. Der Pfarrer, welcher sie confirmirt hatte, legte in sein Zeugniß über ihre Flatterhaftigkeit und Leichtsinnigkeit, ohne weiters zugleich eine Art von Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit ihrer Verbrechen nieder, indem er sagte: »bei dem Vorfalle, den man gegenwärtig von ihr erzählt, kam ich gleich auf den Gedanken, daß sie die von ihr verübt wordene Tödtung vorzüglich aus Leichtsinn, in Verbindung mit ihren schwachen Geisteskräften begangen habe.« Von Geisteskräften, die zu schwach wären, um das verbrecherische eines Raubmordes und einer Brandstiftung einzusehen, hat gewiß Niemand, der ihre obigen Geständnisse gelesen, auch nur die mindeste Spur wahrgenommen. Allerdings aber erscheint sie als ein leichtsinniges, höchst leichtsinniges Wesen — d. h. als eine Person, die jede Unlust scheuend, allem Ernste fremd, für bleibende Eindrücke unempfänglich, an nichts fest haltend, immer blos dem Augenblicke lebt, sich den angenehmen Eindrücken oder Vorstellungen, wie sie jedesmal die wechselnde Gegenwart bietet, ohne Erwägung der Zukunft, in ihrem Wollen und Handeln überläßt, daher, ohne ein bestimmtes leitendes Prinzip, gleich einem steuerlosen dem Winde überlassenen Schiff, von dem Hauche der Luft dahin dorthin getrieben wird, und, je nach den Umständen, bald sich selbst, bald Andern zum Schaden handelt. Der Leichtsinnige ist, wie unsere Katharina, meistens heiter, vergnügt, lustig, weil er, für das gegenwärtig Angenehme vorzüglich gestimmt, weder in der Vergangenheit, noch in der Zukunft, mithin ohne Sorgen blos für Heute lebt. Er hofft leicht und viel, wird sich aber nicht grämen, wenn seine Hoffnungen scheitern, und sich aus ihren Trümmern bald wieder ein neues Luftgebäude zusammensetzen. Feindselige Neigungen, Affekte und Leidenschaften, als Haß, Rachsucht, Neid und dergleichen, da sie düsterer, unangenehmer Natur sind, finden in seinem Gemüthe keinen sichern Boden, um in demselben fest einzuwurzeln; wird aber was immer für eine Gemüthsbewegung oder Begierde in ihm geweckt, so

wird diese wie ein Wirbelwind ihn fassen und dann, entweder nur Staubwolken aufregend, oder auch wild verheerend, schnell vorüberziehen. Das Wichtigste erscheint ihm nichtswürdig, das Unbedeutendste hochwichtig, jenes sobald es ihm eine Anstrengung oder Entsagung zumuthet, dieses sobald es, nach seiner augenblicklichen Stimmung, ihm einen leicht zu erlangenden Genuß verspricht, Einem künftigen größern Glück wird er keine gegenwärtige, wenn auch noch so kleine Freude opfern; vielmehr wird er einem Gegenstand augenblicklichen Begehrens leidenschaftlich nachrennen, unbekümmert um die Gruben und Abgründe, die ihm schon auf dem Wege zum Ziel begegnen oder am Ziele selbst ihn erwarten und verschlingen. Geben ihm seine Neigungen und äussere Umstände keinen Anlaß zum Bösen, so ist er, bei der in ihm vorherrschenden heitern Stimmung, und weil fremdes Vergnügen angenehm auf ihn selbst zurückwirkt, gegen Andere gefällig, zuvorkommend und, zumal weil er die Zukunft nicht bedenkt, wohlthätig, vielleicht bis zur Verschwendung; aber schlägt einmal die Stunde der Versuchung, so ist er im Bösen um so ärger, je mehr sein den Eindrücken der Gegenwart lebhaft hingegebenes Gemüth allen ernsten Betrachtungen, allen Erwägungen der Folgen, allen Abmahnungen des Gewissens und dergl., entweder leichtfertig vorauseilt, oder dieselben muthwillig von sich stößt. Und hat denn er etwas Böses gethan, so ist er, wie Kant *) von dem Leichtblütigen (Sanguinischen) sagt, „ein sehr schlimm zu bekehrender Sünder, den es zwar sehr reuet, der aber diese Reue (die nie ein Gram wird) bald vergißt."

Dem Leichtsinn liegt gewöhnlich der, hiemit nicht zu verwechselnde, leichte Sinn zum Grund, welcher, als Naturanlage, dem Menschen von sanguinischem Temperament eigen ist, und in einer besondern Stimmung des Empfindungs- und Vorstellungsvermögens für die Auffassung der angenehmen Seite in den Verhältnissen und Ereignissen des Lebens besteht. Dieser leichte Sinn ist, als Naturanlage, keinem Menschen weder als Schuld noch als Verdienst zuzurechnen, gehört übrigens so wenig zu den tadelnswerthen Eigenschaften, daß, wer ihn nicht mit der Geburt empfangen hat, darnach trachten muß, sich davon so viel als möglich, mit Hülfe gesunder Lebensphilosophie, künstlich zu erwerben. Aber der Leichtsinn, als vorherrschende Neigung des Willens, sich von dem leichten Sinne zu Handlungen bestimmen zu lassen, ist ein radicaler sittlicher Fehler, welcher mit den Pflichtverhältnissen des Menschen im unverträglichsten Widerspruche steht, — ein der Tugend wie dem äussern Recht gefahrdrohendes Gebrechen des Willens. Daher selbst diejenigen Gesetzübertretungen, welche nicht aus Bosheit und rechtswidrigem Vorsatze, sondern blos aus Leichtsinn begangen werden, dem Handelnden zur Schuld angerechnet und von dem äussern Richter (wegen Fahrlässigkeit) bestraft werden müssen. Daß aber der Leichtsinn einer Person ihrem entschiedenen rechtswidrigen Vorsatze nicht zur Entschuldigung oder Milderung der Schuld gereichen könne, ist nach allem bisher Gesagten von selbst einleuchtend. Auch wird Niemand, der sich auf den Gebrauch der Worte versteht ein vorsätzlich begangenes, wohl gar, wie in dem gegenwärtigen Falle, voraus überlegtes, mit kaltem Blut verübtes grausames Verbrechen, — ein Verbrechen aus Leichtsinn nennen; denn diese Benennung gehört, nach gemeinem, wie nach wissenschaftlichem Sprachgebrauch, nur dem nichtvorsätzlichen Verbrechen aus Unbedachtsamkeit, aus Vernachlässigung gehöriger Ueberlegung und Aufmerksamkeit. Ein vorsätzliches Verbrechen aus Leichtsinn reimt so wenig zusammen, als ein fahrlässiges Verbrechen aus Vorsatz, oder ein überlegtes Verbrechen aus Unüberlegtheit, ein mit Besonnenheit beschlossener und ausgeführter Mord aus — Unbesonnenheit. An einem Verbrechen aus bösem Vorsatze hat der Charakter des Leichtsinnigen blos in so ferne seinen Antheil, als derselbe mit allen abhaltenden Rücksichten schnell fertig wird, eine Missethat

*) Anthropologie in pragm. Hinsicht. S. 257.

gern eben so leicht nimmt als eine Gutthat, und über die Schranken des Gewissens, des Rechts und der Menschlichkeit eben so kecken Muthes hinwegspringt, wie er auch in gleichgültigeren Dingen sich über alles leicht hinwegsetzt, was ihm nun jetzt einmal nicht gefällt. Durch solche Gemüthseigenschaft, — welche einerseits die nichtswürdigste Charakterlosigkeit, anderseits die gefährlichste Gleichgültigkeit und Verachtung gegen alles dasjenige in sich schließt, was sonst den Menschen in den Schranken der Pflicht und der äussern Ordnung hält — wird also die Bosheit eines verbrecherischen Vorsatzes nicht gemildert, vielmehr gesteigert. Wer wird den leichtsinnigen Buben, der, weil er aus Liederlichkeit nicht arbeiten mag, sich auf die Straße lagert, und hier mit unmenschlicher Gleichgültigkeit einen Vorübergehenden erschießt, um ihm ein Paar Groschen zu rauben, die er im nächsten Wirthshause wieder vertrinkt oder verspielt, — nicht für bösartiger und staatsgefährlicher achten, als den nichts weniger als leichtsinnigen Mann, der, vielleicht nach schwerem Kampfe mit sich selbst, eben diese That gethan hat, weil er sich damit entweder aus einer dringenden Verlegenheit zu helfen oder auch seiner Familie dauernden Wohlstand zu gründen hoffte? Unsere leichtsinnige, leichtfertige Straßendirne mit ihrem frevelhaft muthwilligen Raubmord, und ihrer boshaften, gefährlichen Brandstiftung, wie tief steht nicht diese, nach sittlicher und allgemein rechtlicher Würdigung, unter dem sonst braven haushälterischen Familienvater, der, von seinem Wuchergläubiger auf das Aeusserste bedrängt, diesem, weil er sich nicht anders zu helfen weiß, aufpaßt und ihn erschlägt, um sich der Schuldurkunde zu bemächtigen, die ihn in den nächsten Tagen mit dem Verlust seiner Ehre und seines häuslichen Standes bedroht*)! Gesetz und äussere Gerechtigkeit machen freilich keinen Unterschied und können es nicht. Aber dürften sie unterscheiden, so ist wohl keinen Augenblick zweifelhaft, daß sie wenigstens zu Gunsten des mit dem Laster vergesellschafteten Verbrechens nicht entscheiden würden.

Indessen wurde die ausgemachte Liederlichkeit dieser Person, verbunden mit ihrem anmuthigen Leichtsinn und ihrer gepriesenen Gutmüthigkeit, nebst einer Zugabe von angeblich schwachen Geisteskräften, von ihrem Vertheidiger als ein willkommener Stoff aufgegriffen, um aus demselben den vermeintlich sonnenklaren Beweis herauszubringen, daß unsere Inquisitin weiter nichts sei als »das bejammernswerthe Opfer einer unsäglichen Verblendung,« verschiedener Seelendefecte und mehrer Gemüthskrankheiten, welche wenigstens die volle Zurechnung ausschließen müßten. »Ihre schwere Fassungsgabe lasse sich schon aus ihrem Benehmen in ihren Verhören und aus ihrer Unterredung mit dem Vertheidiger abnehmen, weil sie schlechterdings nicht die Folgen ihres Begehens, dessen Strafbarkeit, zusammenreimen könne, und schlechterdings nicht zu überlegen im Stande sei, was ihr zu ihrer Vertheidigung fromme.« — Schon das Aeussere der Katharina spreche ihren Blödsinn aus. Ein auffallender flacher Bau ihres Schädels, welchen man gewöhnlich an Menschen erblicke, die man Flachköpfe zu nennen pflege, bürge für die geringe Entwickelung der Organe des Inductionsvermögens, das allein den Menschen vom Thier, und die Operation des Nachdenkens von dem instinktmäßigen Handeln unvernünftiger Geschöpfe unterscheide. Dafür bürge ferner ihr geistloser Blick, ihr hervorstechender Leichtsinn, ihr Unbekümmertsein, ob sie durch ihre Aussagen ihre Schuld erschwere oder ihre Vertheidigung erleichtere u. s. w.« — Leichtsinn, in einem Grade wie ihn die Angeschuldigte besitze, gränze sehr nahe an einen Zustand der Verrücktheit, denn er sei einer fixen Idee gleich zu achten, welche die Thätigkeit aller übrigen Geistesorgane hemme und fessele. Wahrlich! vom Leichtsinn ist der Uebergang zum Wahnsinn kein Riesenschritt; denn seine Steigerung mit

---

*) Alle hier angeführten Beispiele sind aus der Erfahrung genommen. Ein Verbrecher, wie ihn das zuletzt erwähnte Beispiel darstellt, wurde vor wenigen Jahren von dem Appellationsgerichte des Rezatkreises zum Tode verurtheilt und nicht begnadigt.

den Jahren vermehrt den Grad desselben, »wie die Inquisitin den traurigen Beweis dafür liefert.« — Einen Grund mehr für den Wahnsinn dieser Person findet der Defensor in ihrer Liederlichkeit, in ihrem Hange zur Wollust. »Dem Psychologen entgeht die Wahrheit nicht, daß Personen des andern Geschlechts, wenn sie einen starken Reiz für die Geschlechtsliebe empfinden, sehr leicht zu Begehungen hingerissen werden, welche an Wahnsinn grenzen. Tägliche (!) Erfahrungen bestätigen es, daß ausschweifende Geschlechtsliebe in Wahnsinn ausarte, und die Irrenanstalten bieten allenthalben Erscheinungen zur Genüge. Diese Bemerkung findet seitdem allenthalben Bestätigung, seitdem eine aufmerksame Beobachtung des Gehirns und seiner Verrichtungen, so wie seiner Organe, auch das der Geschlechtszuneigung daselbst gefunden hat!« — Aber nicht blos aus der schlechten Aufführung der Inquisitin zieht dieser Vertheidiger seinen Beweis für das Dasein einer Seelenkrankheit, sondern auch, damit es nirgends fehle, aus ihrem guten Betragen. Ihre Herrschaften bezeugten ihren Fleiß, ihre Treue, ihre Gutmüthigkeit. »Wenn nun,« fährt der Vertheidiger fort, »die gute Aufführung eines Menschen, vermöge welcher sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, eine allgemeine Vermuthung der Unschuld gibt« (wie kommt aber diese hieher?) »warum sollte im gegenwärtigen Fall nicht der Urtheilssprecher, aus eben dieser Rücksicht, bei der Katharina Maier auf eine solche verkehrte Sinnesart, auf eine solche Armuth an Geistesfähigkeiten, auf eine solche Verrücktheit in ihren Ideen und Ansichten schließen können, welche bewirken, daß der Grad einer strengen Zurechnung bei ihr unmöglich eintreten kann?!« — „Wenn eine Person von ausserordentlicher Gutmüthigkeit, welche vorher kein Kind beleidigte, Niemand“ (ausser ihren Vater, der sie deßhalb in das Besserungshaus sperren ließ) „bestohlen und belogen hatte, den Gedanken faßt, um sich aus einer geringfügigen Verlegenheit zu retten, einen armen Bettler der selbst nichts hat, zu berauben u. s. w. wer wird hier sagen, daß ein solcher Mensch seiner Sinne mächtig gewesen sei? wer wird nicht vielmehr hier den richtigen Schluß fassen, daß eine Krankheit der Geistesorgane vorwalten müsse, aus welcher eine kranke Combination entsteht, woraus ein falsches Urtheil fließt und wodurch sich der Wahnsinn von selbst ausspricht!“ In diesem Geist und Ton, mit solchen zum Theil ganz neuen Beobachtungen, Gründen, Schlüssen und Folgerungen breitet sich der Vertheidiger über viele Bogen aus.

Da in der That selbst, so wie in dem Benehmen der Inquisitin bei ihren Verhören der unumstößliche Beweis vollkommener Zurechnungsfähigkeit bereits in den Akten lag; da von den Vielen, welche über diese Verbrecherin waren vernommen worden, kein einziger Mensch irgend etwas ausgesagt oder angedeutet hatte, wobei an eine Geistes- oder Gemüthskrankheit derselben auch nur von ferne gedacht werden konnte; da überdies von dem Gerichtsarzt, welcher die Inquisitin in ihrer syphilitischen Krankheit behandelte und dieselbe sehr oft zu beobachten Gelegenheit hatte, bereits in einem schriftlichen Gutachten erklärt worden war, „daß er, während ihrer Gefangenschaft, niemals ein Symtom von Geisteskrankheit — nur hier und da einen leichten Anflug von Schwermuth — an ihr bemerkt habe:“ so durfte wohl das Untersuchungsgericht, zumal bei solcher Beschaffenheit der Vertheidigungsgründe, sich der Mühe weiterer Nachforschungen über den Geisteszustand der Inquisitin für enthoben erachten. Zur Vorsicht indessen, und da sich nicht im Voraus wissen ließ, ob nicht vielleicht Gerichtsärzte höherer Ordnung den Betrachtungen des Vertheidigers auch noch mit ihrer eignen Wissenschaft vom verständigen Unverstand, gescheiden Wahnsinn und vernünftiger Tollheit, zu Hülfe kommen möchten: so wurde es, wenn nicht für nothwendig, doch für sehr nützlich gehalten, jenen Umstand durch weitere Verhandlungen, wo möglich, noch besser aufzuklären. — Man vernahm daher nochmals mehre Bekannte der Inquisitin. Die Antwort dieser Zeugen war: „Katharina war ein verständiges Mädchen,“ — „sie war verständig, und man konnte an ihr nie die geringste Spur einer Geisteszerrüttung wahrnehmen.“ Es wurden die Polizeisoldaten

über ihr Benehmen bei ihrer Verhaftung und Wegführung vernommen; diese sagten: „sie hätten an ihr nicht die geringste Geisteszerrüttung bemerkt, im Gegentheil eine Geistesgegenwart, welche ausserordentlich zu nennen sei." Es wurde auch noch ihre Mitgefangene, Elisabetha Kniesel, über den Gemüthszustand der Inquisitin verhört; sie äusserte: „wie Katharina in den Arrest kam, ging es ihr wie allen Arrestanten; sie wollte sich, ihrer Aeusserung nach, blos ihrer Arrettirung wegen, den Tod anthun. Nach und nach gewöhnte sie sich aber an die Gefangenschaft, und seit der Zeit ist sie munter und singt fast den ganzen Tag. Auch liest sie in einem evangelischen Gesangbuche, so wie auch mehre andere Gebetbücher, die sie von dem Eisenmeister bekam. — Die erste Nacht ihres Arrestes war sie furchtsam, und ersuchte mich immer, daß ich sie bei mir liegen lasse, warum sagte sie mir nicht; ich glaube aber wegen ihrer Verbrechen; denn sie erzählte mir nachher, daß sie ein altes Weib erschlagen habe, um ihr ihre Sachen nehmen zu können, mit dem Beisatze: daß es um diese Alte, welche sie erschlagen, kein Schade sei. — Sie glaubt ihrer Aeusserung nach, deswegen auf 8 Jahre in das Zuchthaus zu kommen; ich machte ihr aber alles leichter und sagte ihr, daß sie vielleicht nur auf 5 Jahre dahin komme. Uebrigens spricht sie verständig, äussert nicht das geringste von einer Reue über ihre That und erzählt auch jetzt schon seit langer Zeit gar nichts mehr davon."

So wurden nun, nebst einem Vertheidigungsnachtrag, die Akten am 4ten Decbr. 1817 an den K. Gerichtshof zum Spruch eingesendet. Sie kamen jedoch von da, am 23ten Januar 1818, unter andern mit der Weisung zurück:

„von dem Gerichts-Physikus ein erschöpfendes Gutachten über den Gemüths- und resp. Geisteszustand der Katharina Maier zu erholen und ad acta zu bringen. Zu diesem Ende sind ermeldetem Gerichtsarzte sämmtliche Akten zur genaueren Würdigung und Berücksichtigung bei Abgabe des Parere vorzulegen, so wie auch, im Beisein des Physikus, ein umständliches Verhör mit der Inquisitin über den von ihr verübten Mord und Brandstiftung abzuhalten."

Das, in Gemäßheit dieser Entschließung, in Gegenwart des Gerichtsarztes, mit ihr vorgenommene Verhör, ergab nichts merkwürdiges, ausser folgende Antwort auf die Frage: welche Bücher liest Sie? „Es sind geistliche Bücher und auch das Testament, wovon ich das neue lieber als das alte lese, weil mir das erstere besser eingeht. Der Hr. Pfarrer G* kam zu mir, weil ich so fluchte, worüber er mich reprimandirte. Ich bin auch recht froh, daß er zu mir gekommen ist; denn es wurde mir durch sein Gespräch viel leichter. Ich hätte früher schon immer selbst gern einen Geistlichen gewünscht; allein ich fürchtete immer, er möge mich wegen meines Verbrechens schmählen, über das ich ohnehin schon oft sehr unruhig wurde, besonders wenn ich den Spruch bei mir bedachte: »Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden;« und wenn ich erwog, daß ich in meiner Jugend so im Arrest herumsitzen, vielleicht mein ganzes Leben im Gefängniß zubringen müsse, oder daß es mir gar an den Kopf gehe." Auf die Frage; liebt Sie das Theater und allenfalls welche Spiele am meisten? gab sie zur Antwort: „Ja, ich liebe Theaterstücke, besonders Trauer- und Ritterstücke; so auch Gemälde über vorzügliches häusliches Glück, weil diese mehr an das Herz gehen." Der Untersuchungsrichter schließt unter andern das Protokoll mit der Bemerkung: „Inquisitin zeigte im Allgemeinen großen Leichtsinn, indem sie z. B. bei dem Hersagen des Spruchs: Wer Menschenblut u. s. w. Thränen vergoß, aber bei dem Dictiren desselben über den nämlichen Spruch lächelte, ohne die Ursache ihres Lächelns angeben zu können."

Um alles zu erschöpfen wurde auch noch der Eisenmeister, ferner eine zweite Mitgefangene, Namens Brand und endlich der Stadtpfarrer G* über das Betragen der Inquisitin und ihren Geisteszustand vernommen. Der erste erzählt: „die Inquisitin war immer sehr munter und lustig, sie zeigte sich manchmal selbst ungezogen und

frech. Einige Wochen nach dem Vertheidigungsverfahren bat mich die Brand, sie von der Maier hinweg in ein anderes Gefängniß zu legen, weil diese immer schimpfe, sich unruhig betrage und selbst Gott lästere. Mich davon zu überzeugen, horchte ich mehrmals an ihrem Gefängnisse, wo ich die Worte von ihr vernahm: „„es gibt keinen Gott, und wenn es einen gibt, so ist der meinige ein Spitzbub."" Ich setzte sie darüber zur Rede, und machte dem Directorium des Stadtgerichts Anzeige davon, das mir befahl, den Herrn Pfarrer G* zu ihr zu rufen. Seit diesem Besuch, welcher mehrmals wiederholt wurde, benahm sich Katharina lange sehr ordentlich, bis auf die letzten Tage, wo sie, gleich nach dem geistlichen Gespräch, sich wieder sehr gleichgültig gegen die Religion zeigte, in ihrem Gefängnisse sang und lärmte und sich überhaupt als ein uncultivirtes, rohes und leichtsinniges Mädchen bewies." — Ihre Mitgefangene Brand bestätigt alles dieses im Wesentlichen, namentlich auch ihre gotteslästerlichen Reden, welche sie jedoch nur im Zorn ausgestoßen habe. — Der sehr würdige Stadtpfarrer G* ließ sich folgendermaßen über diese Inquisitin vernehmen: „Schon bei meiner ersten Unterredung mit der Maier bemerkte ich bei ihr tiefe Rührung über ihr Verbrechen, so wie über ihren Seelenzustand. Besonders wurde ihr Gefühl ausserordentlich erweckt, als ich zu ihr von ihrem früheren Leben in ihrem väterlichen Hause sprach und sie an die sorgfältige Erziehung ihrer Aeltern erinnerte. Nach ferneren Besuchen überzeugte ich mich, daß sie ziemlich richtige religiöse Begriffe habe, daß sie sogar unaufgefordert die Strafzeit ihrer Verbrechen und ihre Verwerflichkeit vor Gott durch Bibelsprüche, die sie ausweneig konnte, bewies. Uebrigens fand ich noch, daß sie alle Fragen, die ich ihr vorlegte, mit Verstand und Besonnenheit beantwortete, daß sie mir ihr vergangenes Leben, die Art und Weise, wie sie allmälig verführt worden, wie sie endlich in gänzliche religiöse und sittliche Gleichgültigkeit verfallen, richtig und zusammenhängend erzählte. — Was ich aus ihrem Benehmen zu mir entnommen, so schien sie mir eher ein ruhiges, phlegmatisches (?) und gleichgültiges Temperament zu haben, und daß sie, wenn sie unter besserer Umgebung aufgewachsen und nicht schon früh durch Wollust verführt worden wäre, sich zu einer guten und sanften Person gebildet hätte. Sie erscheint mir als ein Opfer ihrer wollüstigen Begierden, die wohl auch noch gegenwärtig eine solche Macht über sie zu haben scheinen, daß, wenn sie jetzt ihre Freiheit erlangen könnte, sie durch dieselben ganz beherrscht werden würde. — Nie ist mir aber der Gedanke gekommen, daß Katharina als eine im Geiste verwirrte Person zu betrachten sei; und auch das, was sie mir selbst über die Ausführung ihres Verbrechens erzählte, hat in mir nie eine Vermuthung dieser Art veranlaßt."

Der Stadtgerichtsarzt L*, welcher nun auch noch sein Gutachten über die geistige Krankheit oder Gesundheit dieser Person abzugeben hatte, legte einen, um so achtbareren, je selteneren, Beweis der Einsicht und Bescheidenheit dadurch ab, daß er, unter ausdrücklicher Beziehung auf Kants berühmten Streit der Fakultäten, ganz unumwunden erklärte: die Beantwortung solcher Fragen gebühre nicht sowohl dem Arzte, als dem Psychologen und Moralisten, mithin der philosophischen Fakultät. Uebrigens aber zeigte er, zwar in sehr unbehülflicher Darstellungsweise, und mit allzugroßer Aengstlichkeit der Kantischen Anthropologie Schritt für Schritt folgend, aber bei allem dem mit einer Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, wie sie in vielen Hunderten psychisch-ärztlicher Gutachten nicht zu finden ist: daß, von den sittlichen Fehlern und Lastern dieser Person abgesehen, alle Seelenvermögen Katharinens in der allerbesten Ordnung seien; daß ihr Verstand weder an Stumpfheit (obtusitas), noch an Dummheit (stupiditas), noch an Blödsinn (imbecillitas), noch an Schwäche und Einfältigkeit (hebetudo ingenii) leide, indem ihr sogar der Witz nicht abgesprochen werden könne; und daß weder an ihren Verbrechen, noch sonst wo, irgend etwas von Verrücktheit (vesania), oder von Wahnsinn (amentia), oder von Wuth (furor), oder von einem automatischen blinden Instinkt zur Grausamkeit, oder von einem plötzlich

entstandenen raptus — amentia occulta — (oder von sonst einer der zahlreichen Geisteskrankheiten, welche die psychische Pathologie für arme Sünder und Sünderinnen in Bereitschaft hält, als da sind: Monatsfluß oder Schwangerschaft mit ihren Gelüsten und dergleichen) wahrzunehmen sei.

Allein der Vertheidiger that, als lasse er es sich nicht ausreden, daß Katharina nicht bei Verstand sein könne. Er versicherte: in den neueren Verhandlungen habe er die höchste Bestätigung für seine früheren Behauptungen gefunden. „Ihre Tendenz zum Wahnsinn," sagt er in seinem Vertheidigungsnachtrag vom 29. April 1818, „scheint durch die (in der) in ihrem Gefängniß ausgestoßenen Gotteslästerung klar vorliegend. Nur ein Wahnsinniger kann solche empörende Ausdrücke über das höchste Wesen ausstoßen, dessen Existenz die Natur so laut verkündet, dessen Allmacht sich im Donner der Stürme, wie im Wehen der Frühlingslüfte (!) ausspricht, und dessen höchste Weisheit der Gang der Weltregierung beurkundet. Nur ein Wahnsinniger kann das Dasein eines höchsten Wesens leugnen, das, selbst bei dem Undanke der Menschen u. s. w." — Für den alleräußersten Fall warf der Vertheidiger auch noch den gewöhnlichen großen Nothanker aus, indem er darauf antrug, daß das Gutachten des Stadtgerichtsarztes L* dem Ober-Medicinal-Collegium (zunächst aber hätte das Medicinal-Collegium an die Reihe kommen müssen) zur höhern Würdigung vorgelegt werden möge.

In dieser Lage wurden die Akten von neuem zum Spruch eingesendet. Das Appellationsgericht zu Neuburg fand bei einer so unzweifelhaften Sache, durchaus keinen Grund zur nochmaligen Befragung eines ärztlichen Orakels, und sprach am 31ten Juli 1818 zu Recht:

„daß Katharina Maier, ledige Bauerstochter von Windsoftheim, des an der Susanna Gröber zu Augsburg verübten qualificirten Mordes, und der Brandstiftung ersten Grades als Urheberin schuldig, zur Todesstrafe, mit Schärfung, durch vorhergehende Ausstellung der Verbrecherin an den Pranger, verurtheilt werde."

Das Oberappellationsgericht, als Revisions-Instanz, bestätigte am 30ten Octbr. desselben Jahres das Erkenntniß des Appellationsgerichts aus den demselben nachgesetzten Entscheidungsgründen,

„jedoch in der Art, daß auf Grund des Art. 105. Thl. I. des St.-G.-B. der verschärfende Zusatz wegzubleiben habe, indem der Untersuchungsarrest der Inquisitin ohne ihr eigenes Verschulden über ein halbes Jahr sich verlängerte."

Diese an das Staatsministerium der Justiz zur Bestätigung eingesendeten Todesurtheile kamen von da am 24. Nov. mit der Entscheidung zurück:

„daß Se. Königl. Majestät geruht haben, in der Erwägung, daß diese als ungewöhnlich leichtsinnig geschilderte Verbrecherin weniger aus Bosheit, als aus Leichtsinn, Unüberlegtheit und Unbesonnenheit in die ihr zur Schuld liegenden Verbrechen gefallen ist, die ihr nach dem Gesetze zuerkannte Todesstrafe, **aus Gnade, in Kettenstrafe zu mildern.**"

XXVII.

Der Raubmörder

Georg Rauschmaier,

oder

der verrätherische Ring.

In Augsburg wohnte im Jahre 1821 in dem Hause des Schuhmachers Sticht eine 55jährige Tagwerkerin, Maria Anna Holzmann, zur Miethe, bei der sich wieder zwei Burschen Georg Rauschmaier und Joseph Steiner, als sogenannte Schlafgänger eingemiethet hatten.

Seit dem Charfreitag (20. April) verschwand die Holzmann, ohne daß die beiden Schlafgänger dem, nicht in seinem Hause, sondern in einer andern Straße wohnenden Hausherrn oder sonst Jemand Anzeige von jenem Ereignisse gemacht hätten. Rauschmaier räumte erst nach mehreren Tagen, Steiner noch später, das verödete Quartier, welches, wie der erste vorgab, die Hausfrau am Charfreitag in der Frühe mit Zurücklassung aller ihrer Schlüssel verlassen, ohne wieder zurück zu kommen.

Erst am 17ten Mai machte der Hauseigenthümer der Polizei die Anzeige von der Abwesenheit seiner Miethfrau. Bei der hierauf von dem Magistrat, mit Zuziehung des Bruders und der Schwägerin der vermißten Holzmann, verfügten Siegelung ihrer Kammer, fand sich, nach Angabe der beiden anwesenden Verwandten, daß von ihrem Eigenthum mehrere Sachen, und, wie sich später zeigte, die meisten und besten fehlten. Denn die Holzmann, obgleich als Arme von Stiftungen der Wohlthätigkeit unterstützt, besaß mehrere sehr gute Kleider und andere Habseligkeiten, galt sogar, wiewohl irriger Weise, für eine Person, welche sich einen ansehnlichen Vorrath von Sparpfennigen zurückgelegt habe. Die bei der Inventur und Versiegelung des unbedeutenden Nachlasses anwesenden Personen wurden von einem unerträglichen Geruch belästigt, der einigen großen Töpfen voll Unrath in der Kammer der beiden Schlafgänger zugeschrieben wurde.

Sowohl die Nachforschungen der Polizei nach der Verschwundenen, als die Untersuchungshandlungen des Stadtgerichts blieben ohne Erfolg. Der eigne Bruder der Vermißten äußerte die Vermuthung, seine Schwester möge davon gegangen sein und sich selbst entleibt haben, vielleicht weil sie Gelder, die sie, wie man sage, zu hohen Zinsen ausgeliehen, nicht habe wieder bekommen und daher ihren Hauszins nicht bezahlen können. So wenig dachte man damals noch an die Möglichkeit eines Mordes. Rauschmaier, welcher am 25. Juni über das Verschwinden seiner Hausfrau als Zeuge, und zwar eidlich, von dem Stadtgericht vernommen wurde, beschwor auch ganz

unbedenklich, daß die Holzmann am Charfreitage, Morgens 8 Uhr, mit einer ihm unbekannten Weibsperson fortgegangen und nicht wieder gekommen sei, ohne daß er wisse, wohin sie sich begeben, oder was aus ihr geworden. — Durch Entschließung des Appellationsgerichts zu Neuburg vom 2. August wurde endlich verfügt, daß diese Untersuchungssache bis auf weitere Entdeckungen, auf sich zu beruhen habe.

Und so ruhte sie bis zum 2ten Januar 1822, wo die ebenfalls in dem Hause des Schusters Sticht wohnende ledige Wäscherin, Therese Beltler, der Polizei die Anzeige machte, so eben habe sie und ihr 18 Jahre alter Sohn, als sie auf dem Dachboden Wäsche zum Trocknen aufhängen wollen, den Schenkel und den Rumpf eines menschlichen Körpers entdeckt, welcher wahrscheinlich der seit längerer Zeit vermißten Weibsperson angehören werde. Sogleich verfügte sich die stadtgerichtliche Untersuchungscommission an Ort und Stelle und fand hier zuerst auf dem obersten Boden in einer Ecke neben viel Stroh und Schutt einen nackten linken Schenkel, sammt Bein und Vorderfuß und ungefähr 6 Schritte davon, zwischen dem Kamin und dem Dache eingeklemmt, einen menschlichen Rumpf ohne Kopf Arme, und Beine. In einem Seitenwinkel lag ein alter Weiberunterrock mit Oberleibchen und ein rothes Halstuch, alles mit Blut stark befleckt. Diese Sachen wurden auf der Stelle von einer andern im Hause wohnenden Wäscherin für die Kleidungsstücke erkannt, welche die vermißte Holzmann täglich getragen habe. Als man den untern (größern) Dachboden durchsuchte, entdeckte man unter einem Brette dicht neben dem Kamin einen rechten Arm; und, nachdem der Fußboden des einen von den Schlafgängern bewohnten Kämmerchens aufgebrochen worden war, fand sich nicht nur der in einem blautuchenen, blutbedeckten Weiberrock eingewickelte, am Knie zusammengebogene rechte Schenkel mit dem Bein und Vorderfuß, sondern auch, gleich daneben, in einem alten leinenen Hemd, der ebenfalls am Ellbogengelenk ganz eng zusammengekrümmte linke Arm.

Nur der Kopf war, der sorgfältigsten Nachsuchung ungeachtet, nicht zu finden, wovon die Ursache bald aufgeklärt wurde. Der Aufseher einer an dem hintern Lechkanal gelegenen, dem Hause des Sticht ziemlich nahen Fabrik hatte, bereits um Pfingsten des verflossenen Jahres, an dem zum Fabrikgebäude gehörenden Rechen einen von allen fleischigen Theilen entblößten, nackten Menschenschädel gefunden, und, weil derselbe schon so alt aussah, als sei er einem Beinhause entnommen, nachdem er ihn eine Weile betrachtet, auch seinem Bruder gezeigt hatte, wieder in das Wasser geworfen. Da der Lechkanal von der Wohnung der Ermordeten nur wenige Schritte entfernt ist, und der gefundene Schädel als klein und mit nur 2 oder 3 Zähnen im Kiefer beschrieben wurde: so war mit der höchsten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es der Schädel der vermißten Holzmann gewesen, welchen nachher die Gewalt des Wassers aus dem Kanal und in den Hauptstrom fortgeführt hatte, weßhalb er nun nicht mehr aufgefunden werden konnte. Uebrigens war an dem Schädel kein Sprung, kein Loch oder sonstige Verletzung wahrzunehmen.

Die gefundenen Gliedmaßen sammt Rumpf waren fast wie geräucherkes Fleisch zusammengeschrumpft und durch die gepreßte Lage sehr entstellt. Daher wurden sie einige Tage lang im Wasser aufgeweicht, dann in Tücher, mit Weingeist befeuchtet, eingeschlagen, und, nachdem man sie auf diese Weise ihrer natürlichen Gestalt wieder näher gebracht, auch so viel thunlich ausgestreckt hatte, wurden dieselben, so gut als möglich aneinander gefügt, um an ihnen in gesetzlicher Form die Leichenschau zu vollziehen. Das Ergebniß war im Wesentlichen: 1) daß die gesammelten Ueberreste nicht verschiedenen, sondern einem und demselben Körper, und zwar 2) einem weiblichen Körper angehört haben, daß 3) diese Person von zartem Knochenbau, nicht über 5 Fuß 2 bis 3 Linien groß, übrigens wohl gebaut gewesen, daß 4) an dem Rumpf und anderen Gliedern durchaus keine Spur einer Verletzung wahrzunehmen sei, mithin 5) die tödtliche Vergewaltigung (deren Beschaffenheit unmöglich angegeben werden könne) einen Körpertheil oberhalb des vorgefundenen Rumpfes müsse betroffen haben

Die Arme und die Schenkel waren mit viel Geschick, »wie durch Künstlers Hand«, sagt der Gerichtsarzt, »aus den Gelenk-Höhlen gelöst (exarticulirt), so daß sich weder in diesen, noch an den Köpfen der Oberarm- und Schenkel-Beine eine Spur der runden oder Gelenkkapsel-Bänder ersehen ließ.«

Bei dieser Gerichtshandlung zeigte sich eine nicht wenig überraschende Erscheinung. Als der Gerichtsarzt den zusammengebogenen linken Arm des Leichnams in nähere Betrachtung nahm und denselben besser auszustrecken versuchte, fiel aus dem innern Einbug des Ellbogens — ein messingener Ring auf den Boden: aller Vermuthung nach ein Wahrzeichen des Mörders, der ihn im Eifer seines Zergliederungsgeschäfts von dem Finger gestreift und als redendes Zeugniß seiner That dem Leichnam unbewußt zur Aufbewahrung übergeben hatte.

Die vermißte Holzmann wurde von ihren Verwandten und Bekannten als eine kleine, zartgebaute Person beschrieben, welche überdies ein eigenthümliches Kennzeichen an sich trage: einen rechten Vorderfuß, der um ein Beträchtliches dicker sei, als der linke, und aus dessen großer Zehe vor längerer Zeit die Knochen ausgelöst worden. Alles dieses traf genau zu, und sowohl der Bruder und die Schwägerin der Vermißten, als auch andere Personen, welchen der zusammengefügte Leichnam vorgezeigt wurde, erkannten in demselben mit entschiedener Zuversicht den Körper der Maria Anna Holzmann.

Die Entdeckung des zerstückelten Leichnams in der ehemals Holzmännischen Wohnung warf nun sogleich einen der Gewißheit nahe kommenden Verdacht auf die Schlafgänger der gemordeten Holzmann. Jetzt war kaum die Möglichkeit zu denken, daß irgend ein anderer Mensch, außer einem von beiden oder beiden zusammen, diese That habe begehen können, wozu es so langer Zeit und so ungestörter Gelegenheit bedurfte. Daß beide Schlafkameraden noch so lange in der Wohnung geblieben waren, in welcher die zerstreuten Ueberreste ihrer ermordeten Haufrau versteckt lagen; daß sie, die von dieser Begebenheit wenigstens doch irgend etwas wissen mußten, Niemand das Mindeste angezeigt hatten: alles dieses ließ keinen Raum mehr für einen Zweifel an der Richtigkeit jenes Verdachts. Hiezu kam, besonders gegen Rauschmaier, daß dieser vor mehreren Monaten ausgesagt, und sogar eidlich vor Gericht bezeugt hatte, seine Hausfrau sei am Charfreitag 1820 weggegangen und habe ihm die Schlüssel ihrer Wohnung überlassen; obgleich es nunmehr klar vor Augen lag, daß dieselbe an eben jenem Tage in ihrer Wohnung ermordet worden sei. Auch dauerte es nicht lange, so erfuhr das Gericht, daß Rauschmaier bereits am Charsamstage und an dem darauf folgenden Mittwoch mit Beihülfe seiner Geliebten, einer gewissen Ditscher, mehrere Effekten der Holzmann aus ihrer Wohnung habe fortschleppen und theils verkaufen, theils versetzen lassen.

Rauschmaier (mit diesem wollen wir uns zuvörderst beschäftigen, um auf Steiner erst später zurückzukommen) wurde bereits am 2ten Januar, als an demselben Tage, wo die zerstückelte Leiche gefunden wurde, verhaftet. Unter seinen Sachen fand sich eine schlechte Brieftasche und in dieser, unter andern Papieren, eine merkwürdige, in Patentform zu Köln am Rhein gedruckte, mit verschiedenen Heiligenbildern verzierte Urkunde, nämlich ein, angeblich von Jesus Christus selbst geschriebener, durch den Engel Michael zur Erde herabgesandter, sogenannter »Himmelsbrief«, — ein wahrhaft gotteslästerlicher Freibrief für alle, noch so gräuliche, Sünden und Verbrechen, würdig, von jedem Räuber, Mörder und Mordbrenner als Amulet an der Brust getragen zu werden.*)

---

*) Dieses, schon mehrmals dem Publikum denuncirte, schändliche Document des Aberglaubens und, noch im *XIX.* Jahrhundert, gangbaren gottlos-frommen Pfaffen-Betrugs hat zur Ueberschrift: „*Copia* oder Abschrift des Himmel-Briefs, So Gott selbsten geschrieben, und

In seinem summarischen Verhör erzählte Rauschmaier von Neuem, jedoch mit mehreren Zusätzen, wie seine Hausfrau am Charfreitage in der Frühe weggegangen, aber nicht wiedergekommen sei, und benahm sich, nach der Bemerkung des Untersuchungsrichters, nicht nur mit sehr viel Kälte und Ruhe, sondern auch mit unbefangener Offenheit. Ebenso, und ohne Zeichen des Mitleids, auf dem Kirchhofe, wo ihm der Leichnam vorgezeigt wurde, den er nicht zu kennen vorgab. Am 22ten Januar ließ er um ein Verhör bitten, brachte aber nichts vor, als den Wunsch — um baldige Entlassung. Am folgenden Tage meldete er sich von neuem, und bekannte, zwar nicht den Mord, aber den Diebstahl: er habe mehrere Tage nach der Entfernung seiner Hausfrau, viele ihrer Sachen, (von welchen er ein langes Verzeichniß zu Protokoll gab), sich diebischer Weise zugeeignet und durch seine Geliebte forttragen lassen. Der Untersuchungsrichter war klug genug, ohne den mindesten Zweifel zu äussern oder auf den Mord hinzudeuten, sich in scheinbar unbefangenem Glauben ganz ausschließend auf dieses Thema mit Fragen einzulassen. Sodann wurden dem Verdächtigen erst verschiedene Kleidungsstücke der Holzmann, welche bereits zu Gerichtshänden gebracht waren, vorgezeigt, und von ihm als entwendetes Eigenthum seiner vermißten Hausfrau anerkannt. Hierauf legte man ihm 2 Ohrringe, 2 goldene Reifchen und unter diesen den messingenen Ring vor, den die zerstückelte Leiche in dem linken Arm aufbewahrt hatte. In unbesonnener Habgier rief er sogleich bei Erblickung dieser Sachen: »diese mir eben vorgezeigten 2 Ohrringe und die 2 goldenen Reifchen und der messingene Reif, die sind mein Eigenthum; diesen messingenen Reif trug ich immer, bis 4 oder 5 Wochen nach Ostern, wo ich statt seiner die zwei goldenen Reifchen anstekte. Er (der messingene Reif) muß mir an den rechten kleinen Finger passen.« Diese Probe wurde auf der Stelle gemacht; er paßte an diesen Finger, doch so, daß er sich leicht an demselben hin- und herschieben ließ. — Wäre noch ein Zweifel übrig gewesen, der verhängnißvolle Ring hätte ihn gelöst.

Am 11ten März 1822 erkannte das Appellationsgericht gegen Rauschmaier und Steiner, so wie gegen die Geliebte des ersten, Elisabeth Ditscher, auf Special-Untersuchung.

Im I. ordentlichen Verhör beschränkte sich Rauschmaier, wie zuvor, auf das Bekenntniß, daß er seine Hausfrau, ungefähr 14 Tage nach ihrer Entfernung vom Haus, bestohlen habe. Im II. ordentlichen Verhör vertheidigte er gegen den schlagendsten Vorhaltungen auf ihn eindringenden Untersuchungsrichter zwar noch denselben

---

auf St. Michels-Berg in Britania vor St. Michaels Bild hängt, und Niemand weiß, woran er hängt, welcher mit goldenen Buchstaben geschrieben und von dem heiligen Engel St. Michael dahin gesandt worden, und wer diesen Breef will anrühren, von dem weicht er, wer ihn aber will abschreiben, zu dem neigt er sich nnd thut sich gegen ihn auf." — Nun schreibt Christus selbst und schärft vor allen den Gläubigen ein, daß sie gehörig den Sonntag feiern, ordentlich ihre Messe hören, an keinem Apostletage arbeiten sollen und dergleichen, und fährt dann also fort: „Ich sage euch durch den Mund meiner Mutter (!), der christlichen Kirche, und durch das Haupt Johannes meines Täufers, daß ich wahrer Jesus Christus den Brief mit meiner göttlichen Hand geschrieben habe. — Diesen Brief soll Einer von dem Andern abschreiben, und wer so viel Sünden gethan hätte, als Sand am Meer und so viel Laub und Gras auf Erden ist, und auch so viel Sterne am Himmel, wenn er beichtet und hat Reue und Leid über seine Sünden, so wird er davon entbunden — Wer einen solchen Brief in seinem Hause hat oder bei ihm trägt, der soll von mir erhört werden, auch kein Donner noch Wetter mag ihm schaden. Welche schwangere Frau diesen Brief bei ihr trägt, die bringt eine liebliche Frucht auf die Welt. Haltet meine Gebote, so ich euch durch den heil. Engel Michael gesandt und kund gethan habe. Ich wahrer Jesus Christus, Amen." — Ein anderes ähnliches Werk betrügerischer Pfaffen-Industrie, wahrscheinlich aus derselben Fabrik, fanden wir auch vor Kurzem unter dem Hausrath eines Betrügers: nämlich einen zusammengeklebten, 1 Zoll breiten, 6 Schuhe langen, bedruckten Papierstreifen, betitelt: „Wahre Länge des Leibes unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, — welche wahre Länge demjenigen, der sie besitze oder bei sich trage, im Namen Gottes, dieselben Gnadenwirkungen wie obiger Himmelsbrief verheißt.

Satz, doch mit sichtbarer Verlegenheit, einsilbig, auf seine Antworten sich besinnend, öfters stotternd, bald erröthend, bald erblassend. Als aber 2 Tage nachher (24. März) das III. Verhör seinen Anfang nahm, sank er, heftig weinend, mit den Worten anf seine Kniee nieder: »Herr Commissär, ich sehe, daß Sie es gut mit mir meinen, Sie haben mir neulich so gut zugesprochen; ich will meine Schuld nun aufrichtig bekennen.« Und er hielt Wort.

Der Beindrechslergeselle Georg Rauschmaier, zu Augsburg gebürtig, katholischer Religion, war der (ehemalige) Sohn eines Bäckermeisters, dessen Frau zugleich als Hebamme sich nährte. Er stand zur Zeit seiner That im 34. Jahre seines Alters. Seine Mutter und Schwester, welche sich ihres Zeugnisses gegen den Sohn und Bruder nicht entschlugen, sagen von ihm, er sei von Jugend an ausgeartet; eine rohe, wilde, verschrobene Gemüthsart, Jähzorn und Liederlichkeit, Trägheit und verschwenderischer Leichtsinn habe ihn von jeher ausgezeichnet. Er selbst erklärt diese Erscheinungen am besten, wenn er von sich sagt: man habe seine Erziehung gänzlich vernachlässigt, er sei nicht zum Schulbesuche angehalten worden, und habe nichts gelernt, weil man ihn nichts gelehrt. Er konnte weder lesen, noch schreiben und zeigte sich so unwissend in den ersten Grundsätzen der christlichen Religion, daß er, um gegen das Ende seines Prozesses zum Abendmahl zugelassen zn werden, zuvor von einem Geistlichen den nöthigen Unterricht empfangen mußte. Nach kaum zurückgelegtem 7ten Jahre kam er schon zu den Maurern als Lehrjunge und Handlanger; im Winter arbeitete er als Streichbube in verschiedenen Fabriken. In seinem 13ten Jahre lernte er zu München 3 Jahre lang das Beindrechslerhandwerk, begab sich von da im 16ten Jahre, nach seines Vaters Tod, wieder nach Augsburg und ließ sich hier 1805 als Soldat bei den österreichischen Truppen anwerben. Nach beendigtem Krieg wurde das Jägerkorps, bei dem er Dienste genommen, aufgelöst. Er kehrte nach Augsburg zurück und arbeitete bis zum Jahre 1807 theils hier, theils zu München als Beindrechslergeselle, dem aber seine Meister nachsagen, daß er nicht besonders fleißig gearbeitet und sich sehr grob, keck und liederlich erwiesen habe, daher man ihn nicht lange habe behalten können. Im Jahr 1807 wurde er zu Augsburg für das baierische Heer als Soldat aufgehoben und dem Fuhrwesen zugetheilt, machte sich kurz darauf der Fahnflüchtigkeit schuldig, trat zu den Oesterreichern über und diente im Jahre 1809 im Feld gegen sein eignes Vaterland, verließ aber noch in demselben Jahre ebenso treulos den österreichischen Kriegsdienst und stellte sich wieder in Baiern, wo er einem Jägerbataillon einverleibt wurde. Hier verfiel er 1811 wegen Verdachts der Theilnahme an einem Schubkarrendiebstahl in Untersuchung und Regimentsstrafe. Endlich bestand er mit seinem Regiment in den Jahren 1812 und 1813 die schweren Arbeiten und Mühseligkeiten des Russischen Feldzugs, welche, in Verbindung mit manchen in dortigen Spitälern gemachten Beobachtungen, ihn vollends entmenschten. Als sein, auf dem Rückzuge in die Heimath begriffenes Regiment 1814 noch zu Warschau stand, entwendete er dem Oberlieutenant und Adjutanten v. E., dem er als Bedienter (in der Soldatensprache: Aufpasser) beigegeben war, an Geld und Geldeswerth den Betrag von mehr als 109 fl., und wurde dafür in seinem Vaterlande zu 15 monatlichem Strafarbeitshause verurtheilt. Nach seiner Entlassung aus dem Straforte nahm er wieder seinen Aufenthalt zu Augsburg, wo er $1^3/_4$ Jahre lang bis zu seiner Verhaftung bald als Beindrechslergeselle, bald als Aushelfer in einer Steindruckerei, oft auch als Holzhacker oder als Taglöhner bei dem Straßen- und Wasserbau sich ernährte. »Sie sehen,« sprach er zu dem Untersuchungsrichter, »aus diesem meinem Lebenslaufe, daß ich in meiner Jugend vernachlässigt worden bin, und daher so tief fallen mußte.«

»Ich habe halt,« dieses sind die Worte seines mehrmals wiederholten Bekenntnisses, »immer Geld gebraucht und zuletzt nicht mehr gewußt, wo ich es hernehmen sollte. Ich hatte das Verlangen, mir Kleider anzuschaffen, und im Essen und Trinken wollte ich mir auch keinen Abbruch thun; da kam ich denn auf den Gedanken,

meine Hausfrau Maria Anna Holzmann, von der ich wußte, daß sie viele schöne Sachen habe, und bei der ich auch Geld vermuthete, um das Leben zu bringen, damit ich ihre Sachen und das Geld ihr nehmen könne. Ich wählte mir dazu das Erdrosseln, weil ich glaubte, daß dieses die leichteste Todesart sei, weil ich wußte, daß das Erdrosseln gar keinen Lärm und keine Blutspuren macht, und weil ich im Spitale in Rußland die Aerzte öfters sagen gehört hatte: daß ein erdrosselter und erstickter Körper wenig Blut gebe, wenn man ihn vertheile. Den Gedanken des Mordes hatte ich schon 6 bis 8 Tage (nach anderen Verhören: 5 — 6 Tage) vor dem Charfreitage 1821 gefaßt. Ich hatte seitdem keine Ruhe mehr, indem ich bald diesen Gedanken aufgeben, bald wieder ausführen wollte. Weil nun am Charfreitage Morgens die Hausleute in der Kirche waren, Steiner ebenfalls fortgegangen war, und ich zwischen 8 und 9 Uhr mich mit der Holzmann ganz allein zu Haus befand, so überwältigte mich die schickliche Gelegenheit. Ohne ein Wort zu sprechen, trat ich schnell in die Wohnstube der Holzmann, fiel, als sie gerade nach ihrem Bette zuging, über sie her, warf sie auf ihr Bett hin, legte mich mit meinem ganzen Körper über sie her, faßte sie mit beiden Händen bei der Gurgel und drückte ihr mit beiden Daumen das Zäpfchen (den Kehlkopf) ein. So drückte ich auf ihre Gurgel ungefähr 4 bis 5 Minuten lang, und dann war sie erdrosselt, ohne daß sie Widerstand hätte leisten können. Sie muß auch gar nicht viel Schmerzen gehabt haben, weil sie ohnehin schwächlich war und keinen Laut von sich gegeben hat. Als ich merkte, daß sie todt sei, ließ ich ihren Körper auf den Stubenboden hinuntersinken."

„Ich sah nun gleich in dem offenen Kasten nach, wie viel Geld und welche Effekten da seien, täuschte mich aber gar gewaltig; denn ausser den schon früher von mir angegebenen Sachen, fand ich an baarem Geld mehr nicht als — acht Kreuzer zwei Pfennige."

„Nachdem sie ungefähr ¼ Stunde todt auf dem Boden mochte gelegen haben und schon ganz kalt war, schleifte ich sie der Stubenthüre hinaus, auf den ersten dem Zimmer gleichen Boden. Der Kopf wackelte stark hin und her*)."

„Um den Leichnam auf die Seite zu schaffen, beschloß ich nun, denselben mit meinem großen starken Taschenmesser — welches ich nachher in den Lech geworfen — zu zergliedern. Ich habe in Rußland im Spitale gar viele Leichname zertheilen sehen, und dabei aufgemerkt. Erst streckte ich die Holzmann auf dem Boden aus, entkleidete sie, und schnitt nun zuerst mit meinem Messer in die rechte Schulter und um das Gelenk rund herum, bis ich den Knochen sah; dann drehte ich den ganzen Arm aus und legte ihn neben den Leichnam hin. Hierauf schnitt ich in die andere Schulter rund um das Gelenk herum, drehte den linken Arm ebenso heraus und legte ihn auch wieder neben hin. Nun schnitt ich mit demselben Messer ganz rund herum in die rechte Hüfte, bis ich Knochen und Gelenk sah, drehte mit beiden Händen den rechten Schenkel aus dem Gelenke und legte ihn neben hin auf dem Boden. Ganz auf die nämliche Weise schnitt ich die linke Hüfte und drehte ebenso den linken Schenkel aus dem Gelenke. Endlich schnitt ich mit dem nämlichen Messer rund herum und tief in den Hals, bis ich das Halswirbelbein sah. Da sich der Kopf nicht losstrennen wollte, so drückte ich ihn mit Gewalt ab; es krachte, und ich brauchte nur noch einen kleinen Schnitt in das Halsgelenk zu machen, und der Kopf war losgetrennt; doch blieben daran noch einige Halswirbelbeine. Nun war die ganze Zergliederung vollendet, wozu ich nicht viel mehr als eine Stunde werde gebraucht haben."

Jetzt erzählt er, wie er die einzelnen Stücke des Leichnams an eben den Orten,

---

*) Das zweite gerichtsärztliche Gutachten nimmt auf diesen Umstand keine Rücksicht. Läßt nicht derselbe eine Luration der Halswirbelbeine vermuthen? welche ein so starker Kerl an einer so zarten Person doch wohl hätte bewirken können.

wo sie späterhin gefunden wurden, versteckt und Abends 10 Uhr den in einen alten Schurz gewickelten Kopf, nachdem er denselben zuvor der goldenen Ohrringe beraubt, in den hinteren Lechkanal geworfen, sodann die Habseligkeiten der Holzmann aus dem Hause weggeschafft habe u. s. w. Am Charfreitage, unmittelbar nach vollbrachten Blutarbeiten zwischen 10 und 11 Uhr, ging ich in die Kirche St. Moritz, wo er aber, wie er versichert, vor Reue, Gram und Angst nicht beten konnte; Abends besuchte er auch noch die heiligen Gräber. „Ich wußte wohl," sagte er, „daß die von mir beschlossene Ermordung der Holzmann ein großes Verbrechen ist. Allein der Mangel an Geld und mein Verlangen, mir dieses zu verschaffen, waren so groß, daß ich die schweren Folgen des Verbrechens ganz übersah; auch schien es mir sehr gelegen und am wenigsten schwierig, durch die Ermordung der Hausfrau Geld zu erhalten. Die Zergliederung fiel mir erst nach der Ermordung ein. Sowohl während der Zergliederung, als während des Versteckens der Theile habe ich am ganzen Leibe gezittert. Und seit dieser Zeit habe ich keine rechte Freude mehr gehabt, wie mir auch Jedermann ansehen mußte. Wegen des ihm gehörenden messingenen Ringes befragt, antwortete er: diesen Ring müsse er bei der Zergliederung verloren haben; und als ihm der Richter vorhielt: „eben dieser Ring sei in dem innern Einbug des linken Armes der Ermorderen eingeklemmt gefunden worden," rief er aus: „Ja, ja! so wird's wohl sein! Er wird, da ich ihn am rechten kleinen Finger trug, beim Einbiegen des linken Arms der Holzmann stecken geblieben sein."

Nach abgelegtem Geständniß erwies sich Inquisit sehr ruhig, bezeugte viele Reue und brach bei seinen Verhören oft in lautes Weinen aus.

Da Inquisit bekannt hatte, die Holzmann erdrosselt zu haben, so bedurfte es eines gerichtsärztlichen Gutachtens über die Tödtlichkeit der eingestandenen Vergewaltigung. Dieses Gutachten lautete dahin: „Es habe die an der Holzmann verübte Gewalt mittelst eines 4 — 5 Minuten lang anhaltenden Eindrückens des Kehlkopfs und die Quetschung der Brust durch das Auflegen seines Körpers auf dieselbe allerdings hingereicht, um binnen dieser Zeit den Tod der äusserst magern, nervenschwachen und im Alter vorgerückten Person herbeizuführen, indem eine dreifache Todesart, einzeln oder zusammen wirkend, habe eintreten können, nämlich: 1) aus Apoplexie, theils aus Schrecken und Furcht, theils wegen gehinderten Rückflusses des Bluts durch das Würgen; 2) durch Erstickung (Suffocation), theils wegen unterbrochenen Respirationsgeschäfts und nothwendiger Stockung des Bluts in den Lungen, theils wegen der von aussen einwirkenden Quetschung und Verengerung des Brustgewölbes; 3) durch eine traumatische Affection des Kehlkopfes, oder wohl gar durch Verrenkung oder Bruch eines oder auch mehrer Ringe der Luftröhre selbst."

Liefert Rauschmaier den Beweis, daß noch mitten in Europa Menschen leben, die an geistiger und sittlicher Rohheit und exemplarischer Bestialität den Wilden auf Neuseland oder den Botokuden in Brasilien nur wenig nachgeben: so dient hingegen der zweite Inquisit, Joseph Steiner, als ein merkwürdiges Beispiel, wie trüglich zuweilen die Aussage von Gefangenen ist, besonders wenn sie gegen andere Personen bekennen.

Dieser Steiner, 34 Jahre alt, ebenfalls zu Augsburg geboren, katholischer Religion, seines Geschäfts Holzhauer, stand in Bildung mit Rauschmaier auf gleicher Stufe, aber an Geistesanlagen noch tief unter ihm. Als er im Juli 1820 von dem Stadtgericht wegen des Verschwindens der Holzmann vernommen wurde, mußte dessen Vereidung aus dem Grunde unterbleiben, weil er durchaus unvermögend war, den Begriff und die Bedeutung eines Eides zu fassen. Am Schlusse dieses Zeugenprotokolls machte der Richter über ihn die Bemerkung: „Deponent scheint auf der niedrigsten Stufe der Kultur zu stehen und kaum eines Begriffs fähig zu sein; er ist ganz stumpfsinnig und die Antworten konnten nur mit Mühe aus ihm herausgebracht werden." — Nach seiner Verhaftung erklärte er im summarischen Verhör (4. Januar

1821) nicht nur seine Unschuld, sondern auch seine gänzliche Unwissenheit über die Ursache des Verschwindens seiner Hausfrau, und gab seinem Richter von neuem zu der Bemerkung Anlaß: »sein Benehmen zeige von vieler Verstandesschwäche, und man müsse sich ihm ausserordentlich verständlich machen, ehe man eine Antwort von ihm erhalten könne.« — Als er am 15. Januar, blos um dessen Familien- und Vermögensverhältnisse näher kennen zu lernen, vernommen werden sollte, fing er unaufgefordert eine lange und breite Erzählung an, folgenden wesentlichen Inhalts: »Am Charfreitag Abends sei er zwischen 10 und 11 Uhr nach Haus gekommen, habe seine Hausfrau, der er, wie gewöhnlich, eine gute Nacht habe wünschen wollen, nicht in ihrem Bette getroffen und, weil er geglaubt, daß sie nicht nach Hause kommen werde, sich selbst in dieses Bett gelegt. In der Nacht habe er nun auf dem obersten Boden einen starken Fall oder Schlag gehört, auch sei ihm vorgekommen, als wenn man auf demselben etwas hin und her ziehe u. s. w — Als er am Charsamstag Abend um 10 Uhr nach Haus gekommen, habe ihm sein Kamerad aufgemacht, der ihn nicht in die Wohnstube seiner Hausfrau habe einlassen wollen und ihn mit dem Licht sogleich in seine Schlafkammer geschafft habe. Kaum sei er hier im Bette gelegen, als es vom Boden herab durch die Decke auf seine Nase, und, nachdem er sich alsdann mit dem Gesichte vorwärts gelegt, mehrmals auf seinen Rücken getropft habe. In der Frühe habe er gesehen, daß es Blutstropfen gewesen. Er habe seinen Kameraden Rauschmaier hierüber befragt, welcher ihm geantwortet: er wisse nicht, wo dieses Blut herkomme, es bedeute nichts. Anfangs habe er (Steiner) nicht weiter darüber nachgedacht; als er aber auf dem Kirchhofe den Leichnam seiner Hausfrau gesehen, sei ihm sogleich der Gedanke gekommen, daß sie von Rauschmaier müsse ermordet worden sein. Er selbst habe ihr nichts zu Leide gethan.« Der Untersuchungsrichter macht am Schlusse des Protokolls die Bemerkung: Steiner habe sich viele Mühe gegeben, seine Erzählung faßlich vorzutragen, habe ganz ohne Rückhalt und Verlegenheit gesprochen, und überhaupt gezeigt, daß er mehr Verstand besitze, als es äusserlich scheine. — Am 4ten Februar ließ er sich nochmals zu einem Verhör melden, und, als er befragt wurde, was er anzubringen habe, antwortete er: »mir ist noch inzwischen etwas eingefallen. Ich habe halt ein schlechtes Gedächtniß; ich werde mich in meinen letzten Angaben geirrt haben. Ein Roß stolpert mit 4 Füßen, ich darf also auch stolpern.« Und nun berichtigte er seine frühere Aussage dahin: daß er nicht schon am Charfreitag Nachts in dem Bette der Holzmann geschlafen habe, sondern am Charsamstag, und daß ihm das Blut nicht erst am Charsamstag Nachts, sondern schon Nachts vom Gründonnerstag auf die Nase und auf den Rücken getropft sei. Am Charfreitage in der Frühe habe er zu Rauschmaier gesagt: Du wirst doch um Gotteswillen die Hausfrau nicht umgebracht haben? worauf dieser ihn mit Todschlagen bedroht, wenn er von Blut oder sonst von der Hausfrau etwas rede. Er habe ihm dabei einen dicken Knotenstock vorgezeigt und dabei gesagt: sieh! mit diesem Stocke schlage ich dich todt, wenn du etwas sprichst: »Weil er mir halt so gedroht hat, und ich für mein Leben fürchtete, so habe ich Niemand etwas davon gesagt. Sie dürfen es aber, Herr Commissär, gewiß glauben, daß der Kamerad, der ein kecker starker Kerl ist —, die Hausfrau umgebracht hat.« Nach einigen Zwischenerzählungen fuhr er fort: »Grade fällt mir noch ein, daß am Ostersonntag das Blut ziemlich gut aufgeputzt war, und zwar muß es mit meinem alten Hemd geschehen sein, weil ich es in einer Ecke der Schlafkammer ganz mit Blut durchnäßt gefunden habe; der Kamerad hat dieses gewiß mit Fleiß gethan, um den Verdacht seines Mordes auf mich zu schieben.« — Endlich fällt mir auch noch ein, daß der Kamerad Rauschmaier 8 oder 14 Tage vor dem Charfreitage einigemal mit der Hausfrau im Scherze gerungen hat, gewiß nur um zu erfahren, ob sie stark sei. Er ist ihr aber immer sogleich Herr geworden. Schon damals hat er es gewiß schon im Kopfe gehabt, sie umzubringen. Denn umsonst thut man nichts, man spielt eine Komödie erst als-

dann, wenn die Probe gut ausgefallen ist.“ — Nach erkannter Spectal-Inquisition wiederholte er im I. ordentlichen Verhöre alles früher Erzählte mit der größten Ausführlichkeit, setzte aber noch den neuen Umstand hinzu: „8 Tage nach Ostern sei er mit Rauschmaier im Wirthshause zum blauen Krügel gewesen: als sie sich nun daselbst allein befunden, habe ihm dieser einen silbernen Fingering und ein Paar Ohrenringe zum Geschenk machen wollen, damit er nichts von dem Blut und von der Hausfrau sage; allein er habe nichts von ihm angenommen.“

Diese Aussagen Steiners hatten die größte Wahrscheinlichkeit für sich, stimmten, mit Ausnahme einiger Umstände, welche auf einem Gedächtnißfehler beruhen und späterhin noch aufgeklärt werden konnten, mit andern erhobenen Thatsachen wesentlich überein, und mußten den Schein der allergrößten Wichtigkeit haben, so lange Rauschmaier noch mit seinem Hauptbekenntnisse zurückhielt.

Allein dieser erklärte, sogleich nachdem er zum ersten Male sich des Mordes schuldig bekannt hatte, auf die Frage, ob Jemand von seinem verübten Mord Wissenschaft habe? „Nein, kein Mensch; ich habe den Entschluß allein gefaßt und die ganze That, wie ich sie bekannt, von Anfang bis zu Ende ganz allein ausgeführt, weil ich Niemand traute. Wenn allenfalls Joseph Steiner oder Elisabeth Ditscher wegen des Mordes in Verdacht gekommen sein sollten, so bestätige ich hiemit ihre Unschuld. — Auch glaube ich nicht, daß Steiner etwas von meiner That bemerkt hat; wenigstens äußerte er nichts Verdächtiges gegen mich.“ In dem nächstfolgenden Verhör wurde ihm bestimmt vorgehalten: Steiner habe ausgesagt, daß er von der Ermordung der Hausfrau Spuren gehabt und ihn (Rauschmaier) selbst darüber zur Rede gestellt habe. „Das ist rein erlogen,“ erwiderte Inquisit, „er hat nie das geringste gegen mich geäußert. Dieser Kerl lügt gar viel den ganzen Tag über. Hätte er etwas bemerkt, so würde er es gewiß sogleich angezeigt haben. Warum sollte ich auch diesen Umstand nicht bekennen, wenn er wahr wäre?“

Das Räthsel, welches die Aussagen Steiners im Widerspruch mit den Erklärungen des reumüthig bekennenden Rauschmaier verwirrt genug zusammengeknüpft zu haben schienen, löste sich auf die einfachste Weise sogleich in dem II. ordentlichen Verhör des ersten. Nachdem er hier bei der dritten Frage auf einen starken Widerspruch aufmerksam gemacht worden war, erklärte er: „Ja, ich bin halt ein rechter Ochs und sage gar viel daher, was nicht wahr ist. Ich muß wirklich um Verzeihung bitten, daß ich so viel gelogen habe. Ich habe mir halt denkt: der Kamerad könnte die Hausfrau umgebracht haben, und auf mich hat man den Verdacht, obgleich ich ganz unschuldig bin. Da hab' ich nun allerlei daher gesagt, was mir eingefallen ist, um meinen Verdacht gegen den Kameraden zu bestärken und Sie von meiner Unschuld zu überzeugen. Aber alles, was ich Ihnen von dem Tröpfeln des Bluts auf meine Nase und auf mein Hemd, von einem Fallen- und Rutschen-Hören, von meinen Reden gegen den Rauschmaier, von seinen Drohungen, von dem Versprechen eines Geschenks und dergleichen gesagt habe: alles ist erlogen. Ich muß mich selber wundern, wie ich das alles so habe zusammenlügen können. Gehört und gesehen habe ich gar nichts; aber vermuthet habe ich freilich, daß die Hausfrau umgebracht worden sei, daß sie auf dem kleinen Boden liegen möge, und daß sie von Rauschmaier umgebracht worden. Da habe ich mir nun gedenkt, wie alles gegangen sein könnte, und wie ich mir es halt gedenkt habe, so habe ich es Ihnen erzählt. Wie mir nur alles so eingefallen ist! Bald hätte ich selbst alles geglaubt. Verzeihen Sie halt meiner Dummheit; ich bin eben ein Ochs, und ein Esel und ein Stier. Sieh, sieh! wie dumm! Jetzt erst merke ich, daß ich durch meine erlogenen Angaben mich recht hineingeritten habe. Ich hoffe aber doch, es schadet mir nichts, weil ich der Hausfrau nichts gethan habe. — Ich habe geglaubt, ich erweise dem Gericht einen Gefallen, wenn ich das gegen Rauschmaier sage, was ich mir eingebildet habe; weil ich ihn halt noch immer für schuldig halte.“

Steiner dient sohin unter andern auch als Beispiel, daß es Menschen gibt, die nur für das Wahre dumm sind, aber für die Unwahrheit Verstand genug übrig haben.

Der Vertheidiger des Inquisiten Rauschmaier besaß so viel Einsicht, Achtung für Gerechtigkeit, und Gefühl für sittlichen Anstand, daß er, statt eine wiederholt eingestandene, ebenso unzweifelhafte, als empörende Gräuelthat, mit erkünsteltem Rechtsschein gegen klare Gesetze in Schutz zu nehmen, sich größtentheils auf dasjenige beschränkte, was allein noch, wo nicht vor dem Recht, doch vielleicht vor der Gnade wenigstens einigermaßen von Erheblichkeit sein mochte: auf die von Kindheit an verwahrloste Erziehung seines Schützlings.

Am 9ten Mai 1822 wurde von dem Appellationsgerichte zu Neuburg erkannt, daß

„1) Georg Rauschmaier, eines qualificirten Mordes schuldig, mit dem Tode zu bestrafen, vor der Hinrichtung eine halbe Stunde von dem Scharfrichter an den Pranger auszustellen, und dann die Todesstrafe durch Enthauptung an ihm zu vollziehen sei, hingegen

2) Joseph Steiner der Begünstigung eines qualificirten Mordes nicht schuldig befunden worden und daher von aller Strafe freigesprochen werde*)."

In zweiter Instanz wurde dieser Rechtsspruch, so weit er den Rauschmaier betraf — denn die Lossprechung Steiners mußte sogleich in Rechtskraft übergehen — am 18. Juni desselben Jahres bestätigt. Da die Entscheidungsgründe dieses zweiten Erkenntnisses in bündiger Kürze die rechtliche Beurtheilung des Falles gründlich erschöpfen, so werden dieselben hier nicht unschicklich ihre Stelle finden.

„Es treffen, heißt es hier, in dem vorliegenden Falle alle jene Erfordernisse zusammen, unter welchen, wenngleich der Kopf der Getödteten nicht mehr aufgefunden werden konnte, der Thatbestand der Tödtung, auf den Grund des abgelegten Bekenntnisses, als rechtlich hergestellt angenommen werden muß. Art. 269, 270, 271 II. des Strafgesetzbuchs. Denn

„1) es erhellt aus besonderen Umständen deutlich, warum der Thatbestand der Tödtung auf andre Art nicht hergestellt werden konnte, indem von dem Leichnam der Getödteten blos der Rumpf nebst den davon abgelösten Armen und Beinen, welche sorgfältig versteckt waren, aufgefunden, der Kopf aber, an welchem die Wirkungen des Erdrosselns zu erkennen gewesen sein mußten, in das Wasser geworfen, und auf diese Art der Untersuchung entzogen wurde."

„2) Der Angeschuldigte ist vermöge besonderer hinreichend erwiesener Umstände als eine Person zu betrachten, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen kann. Nicht nur wird er überhaupt als ein verwegener Mensch geschildert, sondern er ist auch schon früher wegen eines gleichfalls aus Eigennutz entstandenen, wiewohl geringeren Verbrechens zur Strafe verurtheilt worden."

„Nur Eigennutz konnte die Triebfeder des Mordes der Maria Anna Holzmann sein, die dem Gerüchte nach als vermöglich gehalten wurde, und mit Niemand in Feindschaft lebte. Nur er befand sich, wie vollständig erhoben ist, im Besitze mehrer ihr gehöriger Effekten, die er zum Theil schon am Tage, nachdem sie vermißt wurde, versetzte, oder sonst veräusserte, und wovon einige noch in seiner Gewahrsam gefunden wurden. Als Miethsmann der Holzmann hatte er auch die beste Gelegenheit, nach begangenem Morde den Leichnam zu zerstückeln, und größtentheils im Hause selbst zu verbergen, weshalb er auch, gleich nach Entdeckung des Leichnams, der That allgemein verdächtig gefunden wurde,"

„3) Das Bekenntniß stimmt mit einem andern unvollständigen Beweise des Thatbestandes, mit besonders erhobenen, zu demselben gehörigen, und damit in Ver-

*) Die Ditscher wurde der bloßen Begünstigung eines Diebstahlvergehens schuldig erkannt und mit 8tägigem Gefängnisse bestraft.

bindung stehenden Umständen dergestalt überein, daß an der Existenz der That überhaupt nicht gezweifelt werden kann. Denn

„a) es ist erhoben, daß die seit dem 20ten April 1821 vermißte Holzmann nicht mehr am Leben sich befindet. Der Bruder, die Schwägerin, und eine nahe Bekannte derselben haben den vorgefundenen zerstückelten Leichnam nicht nur an dem Umriß der Gestalt und der Kleinheit der Gliedmaßen, sondern auch an der vorzüglichen Dicke des rechten Fußes, an dem sie bei Lebzeiten immer über Schmerzen geklagt hatte, und woran das Glied einer Zehe ausgelöst war, bestimmt und eidlich, als den Leichnam der Holzmann anerkannt. An dieser, auch von dem Inquisiten und dem Steiner einbekannten, Identität läßt sich um so weniger zweifeln, da die Kleidungsstücke, in welche einzelne Theile des gefundenen weiblichen Leichnams eingewickelt waren, der Getödteten selbst gehörten, andere mit Blut befleckte Kleidungsstücke derselben neben dem Rumpfe versteckt wurden, und sich nicht denken läßt, daß der Leichnam einer andern Weibsperson gerade in ihren Kleidern, und in ihrer Wohnung verborgen worden wäre.“

„b) An den noch aufgefundenen Körpertheilen wurde, die erst nach dem Tode vorgenommene Zerstückelung abgerechnet, keine Spur einer gewaltsamen Verletzung vorgefunden. Das erste ärztliche Gutachten erklärte daher bestimmt, daß die tödtliche Verletzung nicht wohl anders als an einem Gebilde oberhalb des vorgefundenen Theiles am Rumpfe durch eine Stichwunde oben am Kehlkopfe, oder eine Zusammenschnürung desselben und eine Art Suffocation, oder durch einen Schlag auf das Haupt entstanden sein könne. Nachdem nun Inquisit einbekannt hatte, daß er am Charfreitag 1821 die Holzmann überfallen, sie auf das Bett geworfen, sich mit dem ganzen Körper auf den ihrigen gelegt, sie mit beiden Händen an dem Halse gefaßt und mit beiden Daumen ihr 4 bis 5 Minuten das Zäpflein (Kehlkopf) eingedrückt, nach Verfluß einer Viertelstunde aber den Leichnam zerstückelt habe, so erklärte das zweite ärztliche Gutachten bestimmt, daß die von ihm eingestandene Gewalt allerdings hinreichend gewesen sei, binnen dieser Zeit den Tod der äusserst magern, nervenschwachen und im Alter bereits vorgerückten Unglücklichen herbeizuführen, indem drei verschiedene Ursachen, unter andern auch Apoplexie, zum Theil aus Schrecken und Furcht, zum Theil wegen des durch das Würgen gehinderten Rückflusses des Blutes den Tod derselben bewirkt haben könnten. Hiedurch ist genügend hergestellt, daß der Tod auf die von dem Inquisiten angegebene Art wirklich erfolgen mußte, indem selbst in dem Falle, wenn nach der angewendeten Gewalt noch durch geschwinde ärztliche Hülfe eine Rettung hätte bewirkt werden können, diese in jedem Falle von dem Mörder durch Trennung des Kopfes vom Rumpfe unmöglich gemacht worden wäre, und indem, bei eingestandener Absicht zu tödten, nach Art. 143 I. des Strafgesetzb. darauf, ob die Gewalt allgemein oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten tödtlich gewesen, ohnehin nichts ankommen kann.“

„Das Bekenntniß des Verbrechers ist übrigens so wie es der Art. 169. II. des Strafgesetzb. verlangt, mehrmals gerichtlich wiederholt worden, und mit allen im Artikel 267. II. vorgeschriebenen Erfordernissen versehen. Insbesondere stimmt es mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen auf das genaueste überein, zumal da ein dem Inquisiten gehöriger Ring an einem Theile des zerstückelten Leichnams gefunden wurde, und die von ihm gemachte Beschreibung an welchen Orten er den Körper der Getödteten verstümmelte, in welche Kleidungsstücke er einzelne Theile desselben einwickelte, und wo er den Rumpf nebst den Armen und Beinen versteckte oder vergrub, mit dem zum Protokoll erhobenen Befund vollkommen übereintrifft. Inquisit hat den Entschluß, die Holzmann zu tödten, um ihr Geld und ihre Effekten sich anzueignen, schon wenigstens 5—6 Tage vor dem 20ten April 1821 gefaßt, und denselben mit der größten Kaltblütigkeit und Vorsicht an dem eben erwähnten Tage wirklich ausgeführt.“

„Er ist daher nach Art. 146 und 147 Nr. IV. 1 des Strafgesetzb. des qualificirten Mordes schuldig, und mußte in Gemäßheit des eben erwähnten Gesetzes, da die vernachlässigte Erziehung bei einem so schweren Verbrechen, dessen Strafbarkeit jedem Menschen hinlänglich bekannt ist, nicht als Milderungsgrund aufgeführt werden kann, zur geschärften Todesstrafe verurtheilt werden.“

Das Ministerium der Justiz ließ der Gerechtigkeit ihren Lauf; nur wurde durch Königliches Rescript vom 28ten Juni dem Verurtheilten die Ausstellung an den Pranger vor der Hinrichtung aus Gnade erlassen.

XXVIII.

Jacob Thalreuter,

oder

Jugendbosheit und Greiseneinfalt *).

Die Baron von Stromwalterischen Ehegatten zu A* hatten einen Pflegsohn, Namens Thalreuter, Vielen nur als der junge Baron von Rescher bekannt. Dieser 15jährige Bube zeichnete sich, besonders im Jahre 1825, durch unbeschäftigtes Umhertreiben, liederliches Wirthshausleben und die tollste Geldverschwendung aus. Beständig wurde nach den benachbarten Städten und Städtchen in Gesellschaft geritten oder gefahren, und die ganze Lustpartie immer von Thalreuter, dem bei solchen Gelegenheiten die Rocktaschen von Haufen Geldes klangen, mit freigebiger Hand bestritten. In den Gasthäusern wurden Bekannte wie Fremde auf seine Kosten schwelgerisch bewirthet, und das Geld, nach dem Ausdruck eines Zeugen, mit vollen Händen unter die Leute geworfen. Die allertheuersten Weine, Champagner, Madera, Tokayer und dergleichen, wurden nicht nur bei Tafel getrunken, sondern auch, wenn es dem läppisch muthwilligen Uebermuthe des so betitelten jungen Barons gefiel, den Bauernburschen oder Fuhrknechten eingeschüttet, oder auf die Erde gegossen oder an Wagenrädern zerschlagen, oder, wie einst geschehen, zu mehr als einem Dutzend Flaschen in einen dem Wirthshause nahen Teich versenkt. Zeugen haben bekundet, daß er einst die Räder seines Miethwagens mit Kölnischem Wasser angefeuchtet. Zu seinen Wirthshausbelustigungen gehörte es mitunter, die ausgesuchtesten Speisen auf die Straße zu werfen, ganze Schinken vom Fenster herab auf die Straßenjungen herabzuschnitzeln und Zuckerwerk oder Geld unter sie auszustreuen, um sich an ihren Balgereien zu ergötzen. Abends wurde, den Gästen zur Belustigung, manchmal ein kostbares Feuerwerk abgebrannt. Lohnkutscher, Gastwirthe, Kaufleute und Galanteriehändler hatten an ihm ihren besten Kunden. Bei dem Galanteriewaarenhändler Stang, — der (übrigens nicht durch eigne Schuld, wie wir hören werden) an den verschwenderischen Lustpartieen Thalreuters Theil zu nehmen pflegte — hatte dieser in einem einzigen Jahre für 6—700 fl. Waaren, worunter um 50 fl. Kölnisches Wasser, erkauft. Wer einigermaßen mit ihm in nähere Berührung kam, wurde mit Geschenken erfreut: der Musikfreund mit Cremonesergeigen, Jagdliebhaber mit theuren Jagdgewehren, Raucher mit silberbeschlagenen Tobackspfeifen, deren er, wie von ihm selbst angegeben wird, nach und nach wohl für 250 fl. verschenkte. Dem einen ließ er Röcke, Mäntel,

*) Die wahren Namen der Orte und Personen wird man bei diesem Falle vergebens suchen.

Kappen machen, dem andern Pferdgeschirr, einen dritten beschenkte er mit allerlei Hausrath und dergleichen.

Bei dieser Lebensweise konnte es auch an anderem Unfug nicht fehlen. In dem benachbarten Städtchen L* gerieth er im April 1825 in einen Raufhandel und wegen Körperverletzung in Untersuchung, hinsichtlich welcher er, wegen Mangels am Beweis, von der Instanz entbunden wurde. Zwei Monate nachher kam er, nebst mehren Mitschuldigen, wegen Wilddiebstahls in Untersuchung.

Der Umgang dieses Menschen war übrigens so gemein, wie seine Aufführung. Fast Alle, mit denen er sich umhertrieb, gehörten zu der niederen, ungebildeten Volksklasse; der einzige Mann aus dem achtbaren Bürgerstande, war der schon oben genannte Galanteriehändler Stang, den wir noch oft werden nennen müssen.

Thalreuter machte hin und wieder nicht unbedeutende Schulden; diese standen gleichwohl mit seiner beispiellosen Verschwendung in keinem Verhältnisse. Jene Schulden hatten auch nicht etwa in Darlehen ihren Ursprung, sondern bestanden meistens aus noch nicht bezahlten Wirthsrechnungen, schuldigem Lohn für Miethwagen, und dergleichen. Es war daher Jedermann einleuchtend, daß die großen Summen baaren Geldes, welche Thalreuter nach allen Seiten wegstreute, aus andern bei weitem ergiebigeren Quellen geschöpft werden müßten. Am meisten fiel es auf, daß der alte 67jährige Baron Stromwalter und dessen 59jährige Ehehälfte, welche sich doch keineswegs in sehr blühenden Vermögensumständen befanden, nicht nur um das Benehmen ihres Pflegesohns wußten, sondern auch dasselbe zu begünstigen schienen, und daß, wenn man ihnen, von dieser oder jener Seite her, über dessen unerhörte Geldverschwendungen Nachricht zubrachte, jede Warnung durch räthselhafte Hindeutungen auf gewisse diesen Knaben betreffende Geheimnisse, mit vornehmer Unbesorgtheit von der Hand gewiesen wurde. Als der Galanteriehändler Stang, in dessen Umgang sich Thalreuter erst seit Kurzem gedrängt hatte, bei Gelegenheit einer Spazierfahrt nach F*, zuerst dessen ungemessenen Geldaufwand bemerkte, hielt er sich verpflichtet, der alten Baronin warnend Nachricht davon zu ertheilen. Allein diese gab ihm ungefähr folgendes zur Antwort: »der Aufwand ihres Jacques (so wurde Th. im Stromwalterischen Hause genannt) werde nur so lange befremdend erscheinen, als noch das Geheimniß über dessen Geburt und Stand beobachtet werden müsse. So viel dürfe sie wohl schon jetzt verrathen, daß er von sehr hohen Aeltern abstamme und mehr Vermögen habe, als er, seiner großen Ausgaben ungeachtet, zu verzehren im Stande sei. Er stehe jetzt in den jugendlichen Flegeljahren und man müsse seine Lebhaftigkeit gewähren lassen, bis sie von selbst ausgetobt habe. Uebrigens freue es sie, daß ihr Jacques, welcher bisher nur Bauernjungen, Lohnkutscher u. s. w. zum Umgang gehabt, nunmehr in ihm (Stang) einen so guten Gesellschafter und Führer erhalten habe.« Stang hatte jetzt alle Ursache, sich der guten Kundschaft zu freuen, welche sein Galanterieladen an diesem verkappten jungen Prinzen gewonnen hatte; denn auf nichts weniger als einen Fürstensohn hatte jene Erklärung deutlich genug hingedeutet. Auch konnte nun Stang, ausser in seinem Ehrgefühl, keinen besondern Anstand finden, dann und wann Geschenke, die ohnehin nicht sehr viel bedeuteten, und zuweilen mit Gegengeschenken ausgeglichen wurden, von einer reichen hohen Person anzunehmen, sondern auch derselben bei ihren Lustpartieen Gesellschaft zu leisten. Zwischen Thalreuter und Stang knüpfte sich ein ununterbrochener Verkehr. Jener kam täglich in den Laden oder in die Wohnung des letzten: und dieser besuchte nicht selten den Thalreuter im Haus seiner Pflegältern, welche auch ihm, ihres Lieblings wegen, ihr volles freundschaftliches Vertrauen zuwendeten.

Die Aufführung Thalreuters konnte nicht verfehlen, selbst die Beachtung der städtischen Obrigkeit auf sich zu ziehen. Allein diese vermochte nicht mehr zu thun,

als zuzusehen, und die Entwickelung abzuwarten, nachdem auch ihr von den Pflegältern unter der Hand eine Erklärung gegeben worden war, derjenigen ähnlich, welche Stang von ihnen erhalten hatte.

Wer übrigens jenen Thalreuter und dessen Benehmen sah, wollte nicht recht begreifen, wie hinter diesem tölpelhaftem, läppischen, ungeschliffenen Buben, mit seinem ganz gemeinen ausdrucklosen Gesicht, ein Fürstensohn versteckt sein könne. Stang, der einst zugegen war, als Thalreuter beim Mittagessen seiner Pflegmutter befahl, ihm seinen auf den Boden gefallenen Löffel wieder aufzuheben, worauf diese, nach wiederholtem Befehl, alsbald willig Gehorsam leistete, — konnte sich, in seiner Entrüstung über diesen Vorfall, nicht enthalten, der Baronin freimüthig zu äussern: »ihr Pflegsohn scheine eher der Junge eines Holzhackers, als der Sohn eines Fürsten zu sein.« Allein die zärtliche Pflegmama, sowie der gutmüthige Pflegpapa ließen sich nicht durch solche Bemerkungen stören; sie glaubten zu wissen, woran sie waren, und vertrösteten jeden Zweifler auf die nahe bevorstehende Zeit, wo das Räthsel sich lösen werde. Es löste sich denn auch sehr bald, aber leider, zu ihrem Entsetzen!

Thalreuter war dem Lohnkutscher Block an rückständigem Fuhrlohn nach und nach 70 fl. schuldig geworden, und hatte diesem versprochen, am Schlusse des Jahres 1825 Zahlung zu leisten. Dieser suchte daher am 29ten oder 30ten Dezember seinen Schuldner in einem Wirthshause auf und mahnte ihn an die Erfüllung seines Versprechens. Thalreuter, der bei solchen Gelegenheiten sich sogleich aus dem Gedränge zu helfen wußte, zog einen Wechsel aus der Tasche, welchen er dem Gläubiger mit dem Bemerken vorzeigte: dieses sei ein auf ihn lautender Wechsel des Advokaten Dr. Schroll über 450 fl., er »werde denselben sogleich bei Gericht bezahlt erhalten, und sodann von dieser Summe unfehlbar die schuldige Zahlung leisten. Der Lohnkutscher Block, welcher in dem vorgezeigten Papier nicht nur die Wechselform, sondern auch in der Unterschrift ganz deutlich den Namen des angeblichen Ausstellers erkannt hatte, schöpfte Verdacht und setzte den Dr. Schroll von allem in Kenntniß. Dieser erschien am 5. Januar 1826 vor dem Stadtgericht mit der Erklärung: daß er nie mit Thalreuter in irgend einem Verkehr gestanden, am wenigsten jemals ihm einen Wechsel ausgestellt habe, mithin eine Fälschung vorwalten müsse, auf deren Untersuchung er den Antrag stelle.

Diese, gehörig erhobene, und durch eidliche Vernehmungen bestätigte Anzeige hatte zuerst eine Haussuchung und am 11ten Januar die provisorische Verhaftung Thalreuters zur Folge. Schon in der Frühe des folgenden Tags eilte die Frau von Stromwalter auf das Stadtgericht und bat um baldige Entlassung ihres Pflegsohns. »Zwar,« sagte sie, »habe er sich an ihr verschiedener Veruntreuungen schuldig gemacht, welche sich leicht auf die Summe von 700 fl. belaufen dürften; allein da sie ihm diese Vergehen schon längst verziehen, so wolle sie durchaus nicht, daß er deßhalb zur Verantwortung gezogen werde.« Zugleich erklärte sie, für jeden Schaden und Nachtheil, welchen er allenfalls einem Dritten zugefügt haben möchte, mit ihrem ganzen Vermögen haften zu wollen. »Sie habe bereits 700 fl. für ihn bezahlt, und erbiete sich, auch seine neuen Schulden, die sich noch auf einige 100 fl. belaufen möchten, ohne Widerrede zu tilgen. Das Geschehene möge man daher als nicht geschehen betrachten.« — Allein die Staunen erregenden Bekenntnisse, welche Thalreuter sogleich in seinem summarischen Verhör abgelegt hatte, bewogen, einige Tage nachher, zuerst die Baronin, dann ihren Gemahl, einen ganz andern Ton anzustimmen und sich als Unglückliche darzustellen, die erst durch ihren Sturz in einen tiefen Abgrund, an dessen Rand sie eine Weile geschlafen, aus ihren Träumen erwachen. »Sie hätten« — dies war der kurze Inhalt ihrer Erklärung — »bisher nicht anders geglaubt, als Thalreuter sei ein Sohn des regierenden Herzogs von B*. Nun aber habe er selbst gestanden, daß sie durch seine falschen Vorspiegelungen auf das schändlichste hintergangen, von ihm, den sie wie ihr eignes Kind erzogen, um Ehre, Habe und Gut

betrogen, und an den Bettelstab gebracht seien. Sie begäben sich daher aller ihrer pflegälterlichen Pflichten und überließen ihn dem Gericht und seinem verdienten Schicksal.«

Jacob Thalreuter, katholischer Religion, war der uneheliche Sohn des Obristlieutenants von Rescher und der Tochter eines Mautbeamten, Barbara Thalreuter. Am 10. Septbr. 1809 wurde er zu Landshut geboren und von seinem Vater anerkannt. Noch in demselben Jahre starb seine Mutter; und im 3ten Jahre seines Alters mußte auch der Vater ihn verlassen, um den russischen Feldzug mitzumachen. Der alte damals schon pensionirte Stadtgerichts-Assessor Baron von Stromwalter war des Vaters Freund, und nahm sich mit Erlaubniß seiner Gemahlin, des verlassenen Kleinen an. So kam Thalreuter schon als Kind in diese Familie, von welcher er, nachdem sein Vater in Rußland geblieben war, wie ein leiblicher Sohn betrachtet und behandelt wurde; obgleich Baron von Stromwalter von seiner Frau noch 2 Kinder am Leben hatte, eine verheurathete Tochter und einen Sohn, der zur Zeit dieser Untersuchung als Lieutenant zu D* in Königlichen Diensten stand.

In dem Hause des von Stromwalter war die Frau Baronin das allein gebietende Oberhaupt. Der Gemahl, ein gutmüthiger, schwacher, geistig beschränkter Mann, gehörte zu dem dienenden, leidenden Theile der Hausgenossenschaft, wußte von nichts, als was ihm die Gemahlin zu wissen erlaubte, und wurde zu keinem Geschäfte beigezogen, ausser wo es allenfalls, um einer Form zu genügen, der Mitunterschrift seines Namens bedurfte, welche dann, wie sich versteht, niemals verweigert wurde. Jene verfügte ausschließend über alle Hausangelegenheiten, so wie über die Verwaltung des Vermögens, das ohnehin fast ganz ihr gehörte, und, ausser der sehr unbedeutenden Pension ihres Mannes, noch aus Kapitalien von ungefähr 11,000 fl., aus einem kleinen Landgute, Schwaig genannt, und einigen Grundzinsen, Zehentrechten u. s. w. bestand, wovon aber mehre Schulden in Abzug kamen. Wie wenig man den alten Baron in seinem Haus als eine eigentliche Person betrachtete, ergibt sich schon daraus, daß Briefe unter seiner Adresse von der Gemahlin geöffnet und beantwortet wurden. Diese pflegte denn auch ihren Gemahl, selbst wenn sie zu einem Dritten sprach, nicht anders als verächtlich kalt mit den Worten: »der Assessor« zu bezeichnen.

Die Baronin faßte frühzeitig für den lebhaften Knaben eine unbegreifliche Affenliebe. Die Mama ergötzte sich an den liebenswürdigen Schelmereien des losen Knaben; Ungezogenheiten galten für Artigkeiten, Bubenstücke für unschuldige Kindereien, und die, dem jugendlichen Alter so natürliche, aber — wird sie nicht durch strenge Zucht bei Zeiten gebändigt — für das Gemüth grundverderbliche Lügenhaftigkeit, wurde als Ausbruch eines reich begabten, früh heranreifenden Genies gefällig aufgenommen. Die Pflegältern wohnten lange Zeit, bis in die letzten Jahre, auf ihrem Landgute Schwaig; Bauernjungen und Bauernknechte waren daher des Knaben einzige Genossenschaft; und so hatte der verzärtelte, verhätschelte Bube auch noch zu allem Ueberflusse nichts vor Augen, als das alltägliche Beispiel pöbelhafter Rohheit, unedler Sitten und gemeiner Denkungsart.

Die Pflegmutter schickte ihn in die katholische Schule, wo er sich still und fleißig soll erwiesen haben. Späterhin erhielt er, zum Soldatenstande bestimmt, wenigstens nach der Versicherung seiner Pflegältern, Unterricht in der französischen Sprache, im Zeichnen und in der Mathematik. Allein, nach aktenmäßigen Thatsachen, zeigt sich an diesem Menschen auch nicht der leichteste Anflug wissenschaftlicher Bildung und edler Kenntnisse oder Fertigkeiten; nicht einmal in den Elementen des Unterrichts mehr als höchst mittelmäßiger Fortschritt. Er schreibt eine schlechte Hand, macht die gröbsten Fehler wider die Rechtschreibung, und der Styl seiner Aufsätze ist der eines unbehülflichen Anfängers. Was indessen bei einem Knaben von 15 bis 16 Jahren billig die Richter in Verwunderung setzte, war, nebst bedeutenden Geschäftskenntnissen hinsichtlich der meisten Gegenstände des Geld- und Handelsverkehrs, ein unerschöpflich

reiches Talent in Erfindung der mannigfaltigsten, höchst verwickelten, bis zur kleinsten Einzelheit durchgeführten, auf das Glaubwürdigste zusammengesetzten Lügen, verbunden mit einem umfassenden, äusserst treuen Gedächtnisse, — der unentbehrlichen Grundlage des Lügentalents, wenn sich dasselbe im Leben zur Erreichung bestimmter Zwecke geltend machen will.

Je mehr der Knabe zum Jünglingsalter heranreifte, desto mehr befestigte er sich in der Herrschaft über diejenigen, die ihm von Jugend auf nur zu Gefallen gelebt und seinem Willen gedient hatten. Mit der Pflegmutter lebte er auf dem Fuße höchster Vertraulichkeit, übrigens von seiner Seite ohne Achtung, ohne Liebe, und ohne Dankbarkeit. Er hielt zu ihr, als zu derjenigen Person im Hause, welche allein über die Mittel zu gebieten hatte, deren er zur Befriedigung seiner Gelüste bedurfte. Denn die Mama ließ es an nichts fehlen, was nur immer dienen mochte, ihren Liebling zu erfreuen. Für seine Ausflüge und Lustpartieen wurde eben so gern ihre Kasse geöffnet, als wenn es galt, Schulden für ihn zu bezahlen, oder muthwillig gestifteten Schaden zu vergüten. Für ihn war nichts im Hause verschlossen, kein Zimmer, kein Behältniß; selbst zu dem Schrank, worin die Baronin ihre Gelder verwahrte, hatte dieser Junge vollkommen freie Hand. So wurde derselbe, durch blinde Affenliebe der Pflegmutter, unumschränkter Herr ihrer Person und ihres Vermögens. „Er machte," wie sich ein Zeuge ausdrückt, „mit der Baronin was er nur wollte, bald im Guten, bald durch Grobheiten," die sie stets ungeahndet sich gefallen ließ, und — wenn gewisse, ganz unglaubliche Andeutungen auf ein geheimeres Verhältniß zwischen der 59jährigen Pflegmutter und dem 15jährigen Pflegsohn nicht blos auf bösartiger Vermuthung beruhen — allerdings gefallen lassen mußte. Am schändlichsten war des Buben Benehmen gegen den armen fast 70jährigen schwachen Greis, der ihn, den Waisen, aus den Armen seines scheidenden Vaters als eignes Kind aufgenommen hatte. Diesen seinen Pflegvater nannte der undankbare Bösewicht niemals anders als mit Schimpfnamen; überhäufte ihn, selbst in Gegenwart Anderer, oder auf öffentlicher Straße, mit den herabwürdigendsten Schmähungen, mißhandelte ihn sogar, wie Zeugen gesehen, mit Schlägen und anderen Thätlichkeiten. Auf dem Gute zu Schwaig sperrte er ihn einst in den Taubenschlag und rief dann alle Bauernjungen des Dorfs herbei, unter dem Vorwand, ihnen eine ganz neue Art girrender Tauber zu zeigen. Ein andermal trieb er seine Verruchtheit so weit, ihn in einen Schweinstall zu stecken und ihn der ganzen Dorfjugend als Schweins-Eber vorzustellen.

Thalreuter bediente sich der Freiheiten, welche ihm die zärtliche Mama verstattete, nicht blos dazu, auf ihre Kosten bedeutende Schulden zu machen, die gern bezahlt wurden; sondern auch dieselbe, wie sich im Voraus erwarten läßt, auf das Aergste zu bestehlen. Er schleppte ihr eine Menge Sachen heimlich aus dem Hause, und entwendete überdies aus ihrem Schreibschranke, dessen Schlüssel ihm zugänglich waren, von einem für umgesetzte Staatspapiere eingenommenen baaren Geldvorrath zu 4000 fl. nach und nach, doch in kurzen Zwischenräumen, die beträchtliche Summe von nicht weniger als 6 bis 700 fl. Als Mama diesen bedeutenden Abgang endlich bemerkte, ließ sie dem lieben Pflegling anfangs, so gut sie konnte, ihren ganzen Unwillen fühlen, verzieh ihm jedoch bald diesen kleinen Jugendstreich, und gebrauchte vermuthlich nur die Vorsicht, ihren Bureau-Schlüssel besser wie bisher zu verwahren. Dieser Umstand, wahrscheinlicher jedoch die Ueberlegung, daß er mit Diebereien immer nur verhältnißmäßig kleine Geldsümmchen auf einmal erwerben könne, gab ihm den Gedanken an einen größeren, und zugleich lustigeren Plan, vermöge dessen seine Pflegältern dahin gebracht würden, ihm von freien Stücken bedeutende Summen zur Verfügung zuzustellen, und so nach und nach vielleicht ihr ganzes Vermögen zu seinen Verschwendungen auszuliefern.

Im Anfang des Sommers 1825 ließ sich Thalreuter gegen seine Pflegältern erst ziemlich dunkle, dann allmählig verständlichere Worte über seine Geburt entfallen,

welche ihn zu etwas ganz anderm gemacht habe, als er äusserlich scheine. Sein neugieriger Pflegvater wurde kurzweg blos mit der Erklärung abgefertigt: er, Thalreuter, sei eines Grafen Sohn; — allein der Mama schloß er in einer vertraulichen Stunde die innere Schatzkammer seines großen Geheimnisses auf. Unter Freudenthränen machte er ihr die Entdeckung: »er sei ein Sohn des regierenden Herzogs von B*. Diesem seinem Vater sei früher ein Sohn durch Gift aus der Welt geschafft worden; damit dies aber nicht auch bei ihm geschehe, habe ihn der Herzog gleich nach seiner Geburt auf die Seite gebracht und den Obristlieutenant von Rescher, einen seiner vertrautesten Günstlinge, dazu ausersehen, die Erziehung seines zweiten Sohnes (des Thalreuter) zu übernehmen. Darum habe sich denn von Rescher selbst für seinen Vater ausgeben und das tiefste Geheimniß beobachten müssen.« Dabei erzählte er vieles andere mit der größten Umständlichkeit; sprach von einem Grafen von Rosenthal und von dem Generale von D*; mit besonderer Rührung aber von einem angeblichen Obristlieutenant von Hautbing, ebenfalls einem in das Geheimniß eingeweihten herzoglichen Günstling, der ihn mit seiner wahren Abstammung bekannt gemacht habe.

So unglaublich die ganze Erzählung war, welche mit allem, was die Stromwalter von Thalreuter wußten, und worüber sie vollkommen beweisende Urkunden (namentlich den Taufschein) in Händen hatten, in dem grellsten Widerspruche stand: so entsprach gleichwohl dieser Roman allzusehr der Eitelkeit dieser greisen Schwachköpfe und dem Wunsch nach einer Verbesserung ihrer beschränkten Vermögensverhältnisse, als daß sie nicht die bereitwilligste Geneigtheit in sich gefunden hätten, recht bald, wo möglich, von der Wahrheit des Vorgebens überzeugt zu werden. Hieran ließ es denn auch die Erfindungsgabe Thalreuters nicht fehlen. Es kamen von Zeit zu Zeit Briefe (immer von Thalreuter selbst überbracht) bald von dem angeblichen Herrn von Hautbing, bald von dem angeblichen durchlauchtigen Vater, dem Herzog, entweder an den Herrn oder die Frau von Stromwalter. Da wurde bald für die pflegeälterliche Sorgfalt gedankt; bald wurden 10,000 Dukaten, nebst andern goldnen Bergen zur Belohnung versprochen; bald die nahe Ankunft Sr. Durchlaut gemeldet, welche dann ihren lieben Jacques den guten Pflegeältern entführen werde. Das einemal kündigte Hr. von Hautbing Geldsendungen an; das anderemal wurden glaubwürdige Entschuldigungen angeführt, warum die Geldsendung noch nicht habe eintreffen können, welche aber nächstens erfolgen werde. Alle diese Briefe, deren wohl 20 blos von Sr. Durchlaucht eintrafen, waren so schlechte Papierwische, so unleserlich gekritzelt, so formlos und elend verfaßt, daß selbst ein Schulknabe die plumpe Fälschung auf den ersten Blick hätte erkennen müssen. Allein die Unleserlichkeit dieser Schreiben verschaffte dem jungen Thalreuter den Vortheil, daß er dieselben seinen neugierigen Pflegältern immer selbst vorlesen mußte, wodurch er Gelegenheit bekam, jeden allenfalls aufblitzenden Zweifelsfunken durch seine Anmerkungeu auf der Stelle niederzutreten. Nicht lange, so erschien auch Thalreuter mit einem kostbaren Geschenk, im Namen seines herzoglichen Vaters, für seine liebe Pflegmama; es waren 6 Gehänge schöner, großer Perlen, die nicht sowol als Putz, denn wegen ihres vermuthlichen Werths, der von Geldverlegenheit schon damals hart bedrängten Frau von St. sehr zu statten kamen. An der Untersuchung ihrer Aechtheit durch Sachverständige wußte Thalreuter sowohl seine Pflegälteru, als auch diejenigen Personen, welche sie in Versatz zu nehmen bereit waren, besonders durch das Vorgeben zu verhindern, daß solch ein Verfahren seinen Herrn Vater auf das schwerste beleidigen müsse. Jener Schmuck hatte wirklich das Ansehen orientalischer Perlen, und wurde, zum Theil, bei verschiedenen Personen für mehre 100 fl. zum Pfand eingesetzt. Was erst durch gegenwärtige peinliche Untersuchung entdeckt wurde — daß Thalreuter sie mit gestohlenem Geld in Stangs Galanterlieladen, die Schnur um 1 fl. 30 kr. erkauft hatte — blieb den hintergangenen Tröpfen fortwährend ein Geheimniß. — Ein kleines Schmuckkästchen

mit Ohrenringen, ebenfalls angebliches Geschenk des Herzogs, und gleichfalls mit Stromwalterischem Gelde im Galanterieladen gekauft, hätte den Glauben an die Durchlauchtigkeit des Pflegsohns noch mehr bestärken müssen, wenn jener Glaube nicht ohnehin schon felsenfest gestanden hätte. Thalreuters unerschöpfliches Lügengenie wußte überdies die Leichtgläubigkeit der beiden Alten durch stets neue Erfindungen im Taumel zu erhalten. Bald zeigte er ihnen das Gemälde eines mit Orden gezierten Offiziers als Bildniß des Herzogs vor; bald brachte er Landschaftsgemälde in das Haus, von denen er versicherte: dies seien die Landgüter, welche der Herzog seinen Pflegältern zur Belohnung gekauft habe. Als eines Tages Mama nach Hause kam, eilte ihr Thalreuter mit der Bemerkung entgegen: „es sei doch gar zu fatal, daß weder sie noch der Assessor zu Haus gewesen; denn er habe endlich seinen durchlauchtigen Vater gesehen; dieser sei mit 4 Pferden angefahren, habe die Pflegältern zu sprechen gewünscht, aber nicht länger warten können, da er sogleich wieder abzureisen genöthigt gewesen.“ Ein andermal meldete Thalreuter dem alten von Stromwalter: Hr. von Hautbing, welcher im Gasthaus zum Schwanen logire, wünsche ihn diesen Abend zu sprechen. Zugleich übergab er demselben ein Billet, worin Baron St. vom Hrn. von Hautbing auf eine Bouteille Champagner freundschaftlich eingeladen wurde. Der arme Alte glaubte nichts besseres zu thun, als sich in seine Galla zu werfen, um dem Abgesandten des Herzogs seine schuldige Ehrfurcht zu bezeugen. Aber noch hatte die bestimmte Stunde nicht geschlagen, als Thalreuter, angeblich aus dem Schwanen, unter vielen Empfehlungen und Entschuldigungen, die Nachricht brachte: Hr. von H. (der in der Welt nirgends als in dem Lügenmund dieses Buben existirte) habe schleunigst in wichtigen Geschäften wieder abreisen müssen.

So luftig und durchsichtig auch dieser Lügenbau für jedes halbgesunde Auge sein mochte, so diente er doch, den Stromwalterischen Ehegatten gegenüber, als ein fester Grund, auf welchem Thalreuter mit dem glücklichsten Erfolg weiter fortbaute. Das war ihm nicht genug, daß er als verkappter Prinz, wo möglich, mit noch mehr Nachsicht und Ergebenheit behandelt und noch freigebiger in seinen Ausschweifungen unterstützt wurde, denn als Thalreuter. Bald, nachdem er das Herzogsspiel angefangen hatte, welches fast eben so schnell gewonnen als begonnen war, machte er seinen Pflegältern, insbesondere der Mama, geheimnißvoll, und unter dem Siegel tiefster Verschwiegenheit, die Eröffnung: die von Wallerische Familie — ein sehr bekanntes, angesehenes und reiches Haus der Stadt A* — beabsichte eine eheliche Verbindung zwischen Fräulein von Waller und dem Lieutenant von Stromwalter zu D*; die Sache sei schon sehr weit gediehen; das Verlöbniß sei bereits geschlossen; bald werde alles in das Reine kommen. Hr. von Waller, welcher in derselben Stadt lebte, hatte nun zwar eben so wenig gegen Herrn und Frau von Stromwalter, als der Sohn gegen seine Aeltern jemals das mindeste geäußert, was auch nur von ferne auf einen Gedanken an ein solches Vorhaben hätte gedeutet werden können. Beide Familien standen von jeher fern von einander, waren sich beinahe völlig fremd, und die von Wallerische Familie hatte, als Thalreuter diese Neuigkeit auskramte, auch nicht den kleinsten Schritt zu irgend einer, wenn auch nur gleichgültigen, Annäherung gethan. Allein Thalreuter versicherte: das sei eben das Seltsame bei diesem Handel, daß derselbe, wenn daraus etwas werden solle, eben so behandelt werden müsse, als wenn nichts daran sei; Papa und Mama sollten — dies sei nun einmal der Plan des Hrn. von Waller — mit dieser Verbindung überrascht werden. — Die einfältigen Alten glaubten an diese handgreiflichen Lügen um so mehr, als, bald der Herzog von B*, bald Hr. von Hautbing, bald der General D*, in ihren (insgesammt von Thalreuter geschmiedeten) Briefen nicht verfehlten, dem Hrn. von Stromwalter oder seiner Gemahlin zu der überaus vortheilhaften Verbindung zwischen ihrem Sohn und Fräulein von Waller Glück zu wünschen. Nun war Thalreuter an seinem Ziel.

Der Mama wurde bald die Eröffnung gemacht: für ihren Sohn, den Lieute-

nant, müsse nunmehr die Heuraths-Caution, im Betrag von 10,000 fl. bei der Militärkasse baar hinterlegt werden; sein Herr Vater, der Herzog, werde den größten Theil dieser Summe übernehmen, und erwarte von den Aeltern nur den kleinen Beitrag von einigen Tausend Gulden; er (Thalreuter) sei beauftragt, die Gelder in Empfang zu nehmen und das Nöthige zu besorgen. Unbedenklich wurden dem Buben von der über die nahe bevorstehende Heurath ihres Sohnes wunderseligen Mama 2700 fl. zum Zweck der Heuraths-Caution eingehändigt, welche dann auf die oben beschriebene Weise mit vollen Händen verschwendet und verpraßt wurden. — Nicht lange nachher meldete Thalreuter: Lieutenant von Stromwalter habe das Unglück gehabt, wegen demagogischer Umtriebe in Verhaft genommen zu werden; seine Entlassung aus dem Gefängnisse sei nur durch Bestellung einer Caution von 1000 fl. zu erwirken. Und, ohne sich zu besinnen, übergab die betrübte, geängstigte Mama dem Prinzen nochmals 1000 fl., um den Sohn aus der Gefangenschaft zu erlösen. — Bald darauf brachte er die Nachricht: der junge von Stromwalter befinde sich in den drückendsten Geldverlegenheiten; es sei augenblickliche Hülfe nöthig; und die zärtliche Mutter verkaufte eiligst verschiedenen Hausrath, ein Sopha, einen Schreibtisch, mehre Sessel u. s. w. um die erforderliche Summe dem Thalreuter einzuhändigen. — Ein neues, noch weit ernstlicheres Bedrängniß des Lieutenants, — an welchem, wurde es nicht so schnell als möglich gehoben, das schon nahe zum Ziel vorgerückte Heurathsgeschäft auf einmal scheitern konnte — setzte die Mutter in Angst und ihre Kasse von neuem in Besteuerung. Ein Mädchen, welches, nach Thalreuters Versicherung, sich von dem Lieutenant guter Hoffnung befand, mußte, damit der von Wallerischen Familie nichts davon zu Ohren komme, durch genügende Entschädigung schleunigst zufrieden gestellt werden. Auch diese Erfindung trug unsrem Thalreuter mehre 100 fl. ein. Ein andermal wurde Geld erpreßt, unter dem Vorwand, daß ein Hochzeitschmuck für des Sohnes Braut angeschafft werden müsse. Des Lieutenants vorgebliche Heurath diente sogar zum Mittel, seinen Pflegältern mancherlei Hausrath, Sessel. Kanapee u. s. w. welche zur Hauseinricheung der jungen Brautleute bestimmt sein sollten, aus dem Hause zu schaffen, und, wie sich versteht, für eigne Rechnung zu verkaufen.

Man wird fragen: ob denn nicht dem einen oder andern der von Stromwalterischen Eheleute einmal der Gedanke gekommen sei, der von Wallerischen Familie einen Besuch zu machen, um diese wenigstens leise, bezüglich jener Heurath, zu sondiren? Der alte von Stromwalter machte wirklich einmal Miene, als wolle er deshalb den Hrn. von Waller besuchen; allein Thalreuter bot seine ganze Beredsamkeit dagegen auf und wußte die Gefahren, womit ein solcher Schritt den ganzen Heurathsplan bedrohe, so nachdrücklich auszumahlen, daß der schwachsinnige Alte sein Vorhaben wieder aufgab und sich von nun an in das Wort und die weise Vorsicht des 15jährigen Buben mit blindem Vertrauen fügte. Stand denn aber der Sohn so ganz ausser allem Verkehr mit seinen Aeltern, daß diesen niemals einfiel, jenem über seine Heurath ein Wörtchen zu schreiben oder eine kleine Frage vorzulegen? mußten denn nicht die Aeltern dringenden Verdacht schöpfen, wenn der Sohn in seinen Briefen über so viele wichtige Dinge, über seine bevorstehende Heurath, seine zu bestellende oder schon bestellte Heuraths-Caution, seine Gefangenschaft, seine Schwängerungsgeschichte, seine Geldbedrängnisse, über die ihm zugesendete Gelder u. s. w. kein, auch nur andeutendes Wörtchen fallen ließ? Thalreuter sorgte auch dafür. Er unterschlug Briefe der Aeltern an den Sohn, des Sohnes an die Aeltern, oder schrieb, im Namen und Auftrag der Mutter, seiner Absicht entsprechende Briefe an ihn, deren Inhalt von jener, ohne daß sie dieselben zuvor gelesen hätte, durch Beifügung einiger Zeilen von ihrer Hand bekräftigt wurde. Ein Brief des Lieutenants, — welcher seiner Mutter das bis nach D* verbreitete Gerücht von Thalreuters unerhörten Verschwendungen warnend meldete und sie bat, ihm über die Wahrheit oder Unwahrheit jenes Gerüchts Nachricht zu geben — war, Thalreuters Vorsicht ungeachtet, in seiner

Gegenwart der alten von Stromwalter überreicht worden. Kaum erkannte jener des Sohnes Hand, so riß er den Brief der Mutter hinweg, und schrieb ihm nun, in Auftrag der letzten, eine Antwort, welche darin bestand, daß er, unter höhnenden Vorwürfen wegen jener Warnung, das Mährchen seiner hohen Geburt auch dem Sohn eröffnete. Frau von Stromwalter, welche gleichwohl diesen Brief nicht lesen durfte, fügte demselben die Worte bei: »dies sagt Deine dich liebende, staunende Mutter, und freut sich, D* in Gesellschaft von Jacques Vater zu besuchen, wo sie ihren lieben Sohn umarmen kann.« So war nun auch der Sohn mit Hülfe seiner eigenen Mutter betrogen, und Thalreuter verfehlte nicht, denselben durch mehre, von Zeit zu Zeit an ihn erlassene Briefe in gutem Glauben und in stets gespannter Erwartung zu erhalten. Einer der kürzesten Briefe mag hier als Probe der Denkweise und Schreibart dieses frühreifen Bösewichts dienen:

»Durch ein Schreiben meines Herrn Vaters erhielt ich sogleich den Auftrag an meinen Pflegbruder dem Herrn Lieutenant von Stromwalter zu melden, daß binnen 3 Wochen Ihre Frau Mutter nebst er (ihm, Sr. Durchlaucht nämlich) nach D* kommt um vor Euer Gnaden seine Aufwartung zu machen, mir hinterließ er den Auftrag, zu erforschen, was Sie sich als ein Geschenke wünschen für die vielen Unterstützungen des im Hause habenden elenden Purschen, doch keine Ringe wählen sich Euer Gnaden nicht, da solche so erfolchen werden. Er selbst sagte nicht daß ich schreiben soll, sondern blos erforschen söll. Die Mutter laßt Euer Gnaden grüßen sowie der unterthänigste Pursche bald um Nachricht bittet. Der elende Pursche empfiehlt sich dero Gnade.

Theodor von B. . . sonst

von Rescher.«

Die gewaltigen Ausgaben, welche die Verschwendungen und Betrügereien Thalreuters nothwendig machten, wurden von der Pflegmutter bald durch den Verkauf von Staatspapieren, bald durch aufgenommene Darlehn, bald durch Vertrödlung oder Versatz von Schmuck, Hausrath und dergleichen bestritten. Außerdem übte Thalreuter folgende Methode, sich, gleichsam nur zum Spaß, auf Kosten seiner Pflegältern bedeutende Summen zu verschaffen. Er legte ihnen, nach Umständen, einen Zettel vor, dessen Schrift er mit seiner Hand, oder mit einem Buch verdeckte, und erbat sich von ihnen ihre gefällige Unterschrift nebst Beidrückung ihres Siegels; es sei dieses, fügte er gewöhnlich hinzu, ein kleiner Scherz; er bedürfe der Namensunterschrift unter diesem Papierchen, um der Mama, oder dem Papa, oder beiden eine recht große Freude im Stillen zu bereiten. Und hierauf wurden ohne weiteres die vorgelegten Papiere unterschrieben und besiegelt. Es waren dieses aber, wie erst die gegenwärtige peinliche Untersuchung ergab, kleine Wechselchen über 50 oder 64, oder 200, oder 275 Gulden und dergleichen, deren Auszahlung sich Thalreuter alsbald zu verschaffen wußte. In dem Stromwalterischen Hause gab es überdies von allen nicht niet- und nagelfesten Dingen keines, das nicht, so bald es dem Pflegsohne anstand, entweder heimlich durch Diebstahl, oder offen mittelst Betrugs, auf die Seite geschafft, und entweder verkauft, oder verschenkt worden wäre. Hausrath aller Art, — Sessel und Schreibtische, Silbergeschirr, Kupfersachen, zinnerne Schüsseln und Teller, Glaswaaren, Kleider und Bettstücke, Bilder, Uhren, Dosen, Perspective, Schwankkessel, Wärmflaschen u. s. w. bis auf eine Mäusefalle, werden in dem, von ihm selbst zu den Acten dictirten, langen Verzeichnisse entwendeter, oder betrüglich weggeschaffter Sachen aufgeführt. Wollte er Jemand mit der alten Cremoneser Geige seines Pflegvaters ein Geschenk machen, so war es der Niemand, Obristlieutenant von Hautbing, welcher darauf zu spielen wünschte; hatte er auf eine kupferne Wärmflasche sein Auge geworfen, so litt Fräulein von Waller an heftigen Krämpfen, welcher, als geheimen Braut des Sohns, dieselbe schleunigst verabfolgt wurde. Nachdem er auf solche Weise seine

Pflegältern bereits um ihr Geld und um einen großen Theil ihrer Fahrniß gebracht hatte, wurde auch noch ihr weniges unbewegliches Gut von ihm in den Wind geschleudert. Seine Pflegmutter beredete er, ihr kleines Landgut Schwaig zu veräussern, indem er vorgab, der Kauf werde nur zum Schein geschlossen werden; hinter dem Kaufliebhaber sei Herr von Waller, als wahrer Käufer, versteckt, welcher Schwaig seiner Fräulein Tochter als Heurathgut mitzugeben beschlossen habe. Der Verkauf kam wirklich zu Stande; von den wenigen 1000 fl. Kaufgeld, ging das allermeiste für Bezahlung von Schulden auf; und von dem der Verkäuferin übrig bleibenden Restchen, nahm Thalreuter 650 fl. für sich, angeblich um dem Lieutenant von Stromwalter abermals aus Verlegenheit zu helfen. Noch besaß die alte Pflegmutter ein Zehendrecht, einige Erbzinsrechte und dergleichen; auch diese wurden bald nachher verkauft, und die wenigen 100 fl., welche, nach Abzug der Schulden, in die Hände der Verkäuferin kamen, dem Thalreuter ebenfalls überliefert; die oft wiederkehrende Nothwendigkeit, Geld zu borgen, auf Pfänder zu leihen u. s. w. zeigte fühlbar den bereits hüflosen Zustand. Allein Thalreuter, gleich einem Finanzminister, welcher liebe und getreue Landstände durch ein künstliches Budget zu beruhigen hat, versicherte seiner Pflegmama, daß ihr Vermögen nie in schönerer Blüthe gestanden, als eben jetzt. Er lieferte auch dafür den anschaulichsten Beweis dadurch, daß er ihr ein genaues Verzeichniß ihrer Besitzthümer entwarf, in welchem unter andern z. B. das schon verkaufte Gut Schwaig, so wie die von dem Herzog von B* versprochenen 10,000 Dukaten, unter den baaren Activen mit vorkamen, und woraus sich am Schlusse klar ergab, daß das Stromwalterische Vermögen noch auf etwas mehr, als 70,000 fl. zu berechnen sei: — eine Entdeckung, welche der guten Mama zur größten Beruhigung und Freude gereichte. — Den letzten und wohl den ärgsten Streich spielte der undankbare Bösewicht seinen unglücklichen Pflegeältern, indem er ihnen, blos auf sein Wort glauben machte, sein durchlauchtiger Herr Vater habe nunmehr zu A* ein großes Haus, ein Palais, gekauft, welches den von Stromwalterischen für ihre Lebenszeit zu unentgeltlicher Bewohnung eingeräumt sei. Ohne sich nach diesem Palais ein wenig umzusehen, kündigten die kindischen Alten, in der Freude ihres Herzens, sogleich ihre Miethwohnnng im Voraus auf, und sahen der bevorstehenden Lichtmesse 1826, wo der Knoten sich auf einmal zu ihrem Glücke lösen werde, mit heiterer Sehnsucht entgegen. Unterdessen besorgte Thalreuter, welcher durch jene Lüge seine Pflegältern sogar um ihr Obdach betrogen hatte, einstweilen einen Theil des Auszugs; unter dem Vorgeben, das Palais vor der Hand mit einigem Hausrath auszustatten, ließ er von den wenigen noch übrigen Möbeln ein mit gelber Seite bezogenes Sopha, 6 dazu gehörige Stühle u. s. w. aus dem Hause forttragen, welche dann alsbald, wie wir dem Leser kaum noch zu sagen brauchen, in der Bude eines Trödlers den Ort ihrer Bestimmung fanden.

Erst einige Tage nach Thalreuter's Verhaftung, fiel, wie wir bereits oben gehört, den bethörten Alten die Zauberbinde der Verblendung von den Augen. — Indessen blitzte noch immer, selbst bis zum Schlusse der Untersuchung, von Zeit zu Zeit die Hoffnung in ihnen auf, daß die fühlbare Wirklichkeit am Ende doch vielleicht nur eine Täuschung sein möge, und der Herzog endlich noch als ein Deux ex machina unvermuthet erscheinen könne, um sein Söhnchen aus der Gefangenschaft, sie selbst aus ihrer Noth zu erlösen.

Thalreuter gestand mit der gleichmüthigsten Offenheit, aber ohne Reue, wie ohne Theilnahme an dem Schicksal seiner durch ihn in das Verbrechen gestürzten alten Pflegältern, sowohl die Verfertigung des falschen Wechsels auf Dr. Schroll, und eines, jedoch nicht zum Zweck der Auszahlung geschriebenen, falschen Bankscheins über 450 fl., sondern auch die lange Reihe zahlloser Entwendungen, Unterschlagungen, und Betrügereien, welche er an seinen Pflegältern ausgeübt hatte. Der Betrag der zuletzt gedachten Verbrechen konnte nicht genau ausgemittelt werden. Thalreuter, so vortreff-

lich sich sein Gedächtniß zeigte, hatte begreiflicherweise über seine einzelnen Geschäfte nicht Buch und Rechnung gehalten; der alte Herr von Stromwalter wußte über die Angelegenheiten seines Hausstandes gar keine Auskunft zu geben, und berief sich lediglich auf das bessere Wissen seiner Gemahlin; diese Gemahlin aber, welche ihrem Jacques alles blindlings Preis gegeben hatte, vermochte sich ebenfalls nur auf ihr schwaches Gedächtniß ganz im Allgemeinen zu beziehen. Indessen kann der Betrag dessen, was Thalreuter, ungefähr binnen eines Jahres, durch Diebstahl, Unterschlagung, oder Betrug an sich brachte, auf die Summe zwischen 6000 bis 8000 fl. angeschlagen werden.

Das Gewebe so vieler mannigfaltig zusammengesetzten, so lange Zeit und mit solchem Erfolge durchgeführten Betrügereien, wie sie Thalreuter schon in seinem ersten Verhöre eingestanden hatte, schien für einen 15jährigen Knaben, zwei bejahrten Leuten von Stand und Bildung gegenüber, eine allzu schwere Aufgabe, als daß sie demselben ganz allein zugetraut werden konnten. Alles, namentlich das Herzogsmährchen, die Hochzeitsfabel, die vielen Briefe, der falsche Wechsel u. s. w. deutete auf Anstifter, Rathgeber, Gehülfen und andere Theilnehmer. Thalreuter kam denn auch, mit derselben scheinbaren Offenheit, womit er seine eigenen Verbrechen bekannte, in diesem Punkte allen Fragen des Untersuchungsrichters bereitwilligst zuvor. Der Galanteriehändler Stang, versicherte er, sei der Anstifter und Genosse aller seiner Verbrechen. Dieser habe zur Fertigung der falschen Urkunden ihm die Anleitung gegeben; den falschen Bankschein habe Stang dictirt und mit dem Königlichen Siegel versehen. Zu allen Betrügereien an seinen Pflegältern habe Stang den Plan entworfen und zu deren Ausführung mitgewirkt. So sei er z. B. einst, mit Orden geziert, in einer glänzenden Uniform, bei seinen Pflegältern erschienen und habe sich für einen Abgesandten seines angeblichen Vaters ausgegeben. Ein beträchtlicher Theil des durch Betrug gewonnenen Geldes sei diesem Stang zugewendet worden, welcher dafür Waaren gekauft und dadurch sein Handelsgeschäft bedeutend erweitert habe; auch seien demselben viele seinen Pflegältern entwendete oder mit List abgenommene Sachen zu gut gekommen. — Aber mit diesen Beschuldigungen war es noch nicht genug. Stang wurde als ein Betrüger und Fälscher von Handwerk aufgeführt, als ein Mensch, welcher mit der Verfertigung falscher Wechsel, falscher Frankfurter Lotterieloose, Staatspapiere, Tontinenscheine und dergleichen ein förmliches Gewerbe treibe, überdies auch, mit falscher Münzprobe versehene, scheinbare Silberwaaren aus bloßer Komposition verfertige und für ächt in seinem Laden feil halte. Alles dieses wurde nicht etwa blos im Allgemeinen angegeben, sondern in weitläufigen Erzählungen mit einer Menge bestimmter Thatsachen belegt. So wurde z. B. eine lange Reihe von Stang verfertigter falscher Wechsel aufgeführt, und bei jedem derselben der angebliche Aussteller, das Haus, worauf er ausgestellt, der Ort wo, die Person an welche, und die Zeit wann er ausgestellt oder verhandelt worden, so genau bezeichnet, und alles dieses zum Theil noch mit so manchen Nebenumständen begleitet, daß man eher an dem Leuchten des Sonnenlichts, als an der Wahrheit dieser Angaben hätte zweifeln mögen. In jedem neuen Verhör wurden diese Anklagen, so wie angeblich das Gedächtniß Thalreuters nach und nach immer mehr erwachte, entweder mit neuen Thatsachen verstärkt, oder mit neuen Beschuldigungen vermehrt. Unter andern versicherte sogar Thalreuter: Stang habe, um der allmälig versiegenden Quelle des von Stromwalterischen Geldes einen ergiebigen Zufluß zu verschaffen, den Plan entworfen, den reichen Bruder der Frau von Stromwalter mit Gift aus der Welt zu schaffen; Stang habe schon das Gift hiezu bereitet, er verwahre dasselbe (an einem von Thalreuter bezeichneten Ort) in einer Flasche.

Stang, verheurathet, Vater einiger Kinder, gehörte nicht so eigentlich zu den Personen, deren man sich solcher Thaten wohl versehen kann; er nährte sich ehrlich, wie seine Mitbürger nicht anders wußten, von seinem Geschäft als Galanteriehändler,

welches durch Sparsamkeit, Fleiß und Geschicklichkeit einen ansehnlichen Umfang gewonnen hatte, und gar wohl hinreichte, ihm und seiner Familie anständigen Unterhalt zu gewähren. Allein auf seinem früheren Leben, — vor Einrichtung des Galanterieladens, der erst seit einigen Jahren bestand — lagen einige bedenkliche Schatten. Anfangs Schneider seines Handwerks, trat er als Bedienter in den Dienst eines Kaufmanns, der ihn nach einiger Zeit wieder entließ und ihm nur ein ziemlich zweideutiges Sittenzeugniß geben konnte, worauf er als sogenannter mechanischer Künstler, d. h. als Taschenspieler im Lande umherreiste. Aktenmäßig und stadtkundig war es, daß Thalreuter mit Stang in täglichem Umgang gelebt, dieser an den Schwelgereien jenes nicht geringen Antheil genommen, und in dem Hause des von Stromwalter ebenfalls gewißermaßen den Herrn gespielt hatte. Da es nun überdies ganz unmöglich schien, daß ein 15jähriger Bube alles oben Erzählte blos aus seinem eigenen Kopfe geschöpft, und ganz auf seine eigene Hand, ohne fremde Mitwirkung, ausgeführt habe: so waren in der Anzeige des, wenn nicht reumüthig, doch offenherzig, bekennenden Schuldigen, hinreichende Gründe gegeben, um diesen Stang der Mitschuld in hohem Grade verdächtig zu halten und in Verhaft zu nehmen.

Allein die Beschuldigungen Thalreuters trafen nicht blos diesen. In die ausführliche Erzählung der Verbrechen Stangs wurden zugleich viele andere Personen als Haupt- oder Neben-Theilnehmer, mit eingeflochten. Ein gewisser, sehr wohlhabender Handelsjude zu F*, Wolosiz, wurde als wissentlicher Abnehmer der von Stang verfertigten falschen Wechsel, unter Anführung vieler besondern Umstände, auf höchstglaubwürdige Weise bezeichnet; eben so ein Gastwirth, Brechtal, welcher, in alle verbrecherischen Geheimnisse Stangs innigst eingeweiht, zum Zweck des Umsatzes falscher Wechsel, als Offizier verkleidet, Reisen gemacht habe und dergl. Beide, besonders aber den Brechtal, in dessen übel berufenem Wirthshause Thalreuter oft seine Niederlage hatte, beschuldigte er zugleich der Begünstigung seiner an den Pflegältern begangenen Diebstähle und Betrügereien. Von den verbrecherisch erworbenen Geldern habe er dem zuletzt genannten ein Pferd gekauft, ein Faß Wein in den Keller geschafft u. s. w. Im Innern dieses Weinfasses hänge zugleich ein kleines wasserdichtes Fäßchen, in welchem Brechtal die falschen Wechsel Stangs heimlich aufbewahre. Nächst Stang, wurden daher Wolosiz und Brechtal provisorisch verhaftet; überdies noch vier andere Personen durch Thalreuters Beschuldigungen wenigstens mit Verdacht beschwert.

Theils zur Herstellung des Thatbestandes so mannigfaltiger Verbrechen, theils um diejenigen Sachen, welche als Stromwalterisches Eigenthum von Thalreuter bezeichnet waren, einstweilen in Sicherheit zu bringen, wurde bei den verhafteten Personen, mit Zuziehung des Haupt-Inquisiten, Haussuchungen angestellt, und diese, besonders aber bei Stang, vielmals wiederholt; weil, so oft eine solche Haussuchung beendigt war, dem Denuncianten in seinem Gefängnisse immer noch etwas Neues einfiel, was eine Wiederholung derselben herbeiführen mußte. Bei diesen gerichtlichen Handlungen machte es sich Thalreuter zum Hauptgeschäft, dem Gerichte diejenigen Sachen zu bezeichnen, welche seinen Pflegältern gehören, oder von ihrem Gelde angeschafft, oder Gegenstände, Werkzeuge, Beweise einer Fälschung und derg. sein sollten. Jede Haussuchung führte den Inquisiten immer zur Entdeckung neuer Dinge solcher Art und überlastete endlich das Gericht mit ganzen Ladungen von Effekten, für welche im Depositengewölbe beinahe der Raum zu enge wurde. Aus Stangs Haushalt ließ er silberne Löffel, Zinn, Kupfer, Gläser, Flaschen und Büchsen, Servietten und Tischtücher, Bettstücke, Kinderspielzeug, Kleidungsstücke bis auf Beinkleider und Stiefel u. s. w.; aus dessen Laden alle Sorten Galanteriewaaren, von den angeblich verfälschten Silbersachen und anderen werthvollen Gegenständen, als Uhren, Spitzen, Schnallen, Perspectiven, bis auf Lorgnetten, Damen-Ridicüls, Schminkdöschen, Schönheitswasser, wohlriechende Pomade und Seife, in gerichtliche Verwahrung nehmen. Nicht viel

besser erging es dem Gasthwirth Brechtal, dem er nicht nur eine Flinte, und ein Paar von demselben neu verfertigte Weiherstiefel — denn Brechtal war zugleich Schuhmachermeister — hinwegnehmen, sondern auch sein Pferd aus dem Stalle, allen seinen Wein aus dem Keller wegführen ließ.

Während diese Haussuchungen im Gange waren, entdeckte eines Tages der Gefangenwärter, als Thalreuter sein Gefängniß wechseln sollte, in dessen Strohsack Geld, im Betrag von etwas über 17 fl. — Inquisit hierüber gerichtlich vernommen, bekannte: eine Haussuchung bei Stang habe ihm die Gelegenheit verschafft, dieses Geld aus dessen Schreibpult zu entwenden. Auf die Frage: wie dieses möglich gewesen, da die Gerichtscommission ihn doch stets im Auge behalten habe? erwiederte er: allerdings sei es unter den Augen der Commission, aber mit Hülfe eines Taschenspielerkunststücks geschehen, welches er von Stang selbst gelernt habe.

Bei genauer Erforschung der von Thalreuter gegen Stang und Andere angezeigten Verbrechen, wurden sehr bald einige derselben als ganz falsch befunden. Ein bei Stang in Beschlag genommenes, angeblich verfälschtes Lotterieloos wurde zu Frankfurt am Main als ächt anerkannt. Mehre der angeblich umgesetzten falschen Wechsel wurden nirgends präsentirt; von andern war ausgemittelt worden, daß die fremden Häuser, auf welche sie ausgestellt sein sollten, der Handelswelt völlig unbekannt waren. Als ihm dieses in seinem XII. ordentlichen Verhöre vorgehalten wurde, nahm er nicht nur einen Theil seiner gegen Stang angebrachten Beschuldigungen als unwahr zurück, sondern erklärte auch alles was er gegen den verhafteten Juden Wolosz und gegen noch vier andere, größtentheils achtbare Personen vorgebracht hatte, für baare Verläumdung. Die Beweggründe dieser frechen Verläumdungen waren, seiner Angabe nach, verschieden. Der Eine hatte bei Gelegenheit einer Schlägerei seinen Haß gegen sich erregt; ein Anderer hatte ihn einmal geschimpft; von einem Dritten war ihm, wegen seiner Aufführung, hinter seinem Rücken Böses nachgeredet worden; ein Vierter hatte ihn einst wegen seines schlechten Reitens ausgelacht. — Stang und Brechtal kamen indessen nicht so wohlfeil aus dem Handel. Fast jeder Schritt der weiteren Nachforschung deckte zwar dem Gericht neue Unwahrheiten auf, besonders hinsichtlich des Stang. So wurden z. B. alle angeblich unächte Silberwaaren für ganz ächt befunden; viele angeblich der Frau von Stromwalter gehörende Sachen von dieser entweder als solche nicht anerkannt, oder als altes Besitzthum Stangs und seiner Familie erwiesen. In Brechtals Weinfaß entdeckte sich nichts von dem kleinen geheimen Fäßchen, und die bei Stang gefundenen Fläschchen und Büchschen, welche das dem Bruder der von Stromwalter bereitete Gift verwahren sollten, enthielten unschuldiges Nelken- oder Jasminöl, Schwefelsäure u. derg. — Gleichwohl aber nahm Thalreuter in jedem Verhör immer nur soviel von seinen Beschuldigungen, zumal gegen Stang, zurück, als er in Folge der Beweise, welche ihn der Lüge überführten, zurückzunehmen schlechterdings genöthigt war. Erklärte er auch bald dieses, bald jenes für einen unwahren, von ihm ersonnenen Zusatz: so hielt er doch in einer langen Reihe von Verhören noch immer so viel von seinen Beschuldigungen aufrecht, als hinreichend gewesen wäre, seinen Freudengenossen Stang auf mehre Jahre in das Zucht- oder Arbeitshaus zu bringen. Erst im XXIten ordentlichen Verhöre erklärte er alle von ihm, auch gegen Stang, erhobene Anklagen für reine Erdichtungen, welche er aus Rache ersonnen habe. Dem Stang nämlich habe er es nicht verzeihen können, daß er seine jugendliche Unerfahrenheit mißbraucht, ihn in seinen Ausschweifungen unterstützt, seine Sinne im beständigen Taumel erhalten, ihm den Umgang mit liederlichen Dirnen verschafft, und ihn so nicht nur um seine Unschuld gebracht, sondern auch eine eckelhafte schmerzliche Krankheit ihm zugezogen habe. Allein diese Entschuldigung seiner Verläumdungen war selbst wieder Verläumdung. Im XXVIten Verhöre sah er sich bewogen, auch diese Beschuldigung zurückzunehmen und zu erklären: er habe keinen andern Beweggrund gehabt, Stang in eine

peinliche Untersuchung zu verwickeln, als — weil ihm derselbe seine Galanterlewaaren allzutheuer aufgerechnet habe. Zu seiner Verläumdung gegen Brechtal führte er ebenfalls keinen andern Beweggrund an, als: es habe ihm derselbe als Wirth zuweilen die Zeche mit doppelter Kreide geschrieben.

Und so war es nun endlich zur vollkommensten Gewißheit gebracht: nicht nur, daß dieser junge Bösewicht bei allem, was ihm über seine alten Pflegältern zu ihrem Verderben gelungen war, keine anderen Helfer gehabt habe, als sein eigenes Genie, nebst der Schwäche und leichtgläubigen Einfalt seiner Pflegältern; sondern auch, daß sogar das peinliche Gericht für ihn nur ein veränderter Uebungsplatz seiner unergründlichen Bosheit, so wie seiner instinktartigen Diebs- und Lügennatur gewesen sei.

Die in Folge jener Verläumdungen unschuldig in Untersuchung gezogenen Personen wurden sämmtlich, zum Theil schon ehe der Prozeß gegen Thalreuter selbst beendigt war, von dem Gerichtshofe freigesprochen; er selbst aber am 26ten Septembr. 1826 wegen Fälschung von Privaturkunden, wegen Diebstahls, Unterschlagung und fortgesetzten Betrugs, endlich wegen gerichtlicher Verläumdungen, jedoch nur mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter, zu achtähriger Arbeitshause verurtheilt, zugleich aber diese Strafe dahin geschärft, daß der Verurtheilte am Tage seines Eintritts in die Strafanstalt mit 25 Ruthenstreichen zu züchtigen, ihm auch jährlich 14 Tage hindurch die Kost in der Art, daß ihm warme Speise nur jeden dritten Tag gereicht werde, zu schmälern sei. Zugleich wurde dem Untergericht der Befehl ertheilt, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß diesem noch so jungen Verbrecher in der Strafanstalt fleißig der erforderliche Unterricht ertheilt und für dessen sittlich religiöse Bildung so viel möglich Sorge getragen werde *).

*) Der Verf. sah, nach geschlossener Untersuchung, diesen merkwürdigen jungen Bösewicht in seinem Gefängnisse, und wurde nicht wenig überrascht, als er in dessen Gesichtszügen die auffallendste Aehnlichkeit mit einem, vor nun beinahe 30 Jahren, zu Ilmenau, wegen boshaften Raubmordes hingerichteten, 14jährigen Knaben erblickte, dessen Physiognomie ihm stets lebhaft gegenwärtig geblieben ist und von welchem er ein, von seinem trefflichen Freunde, Hrn. Prof. Roux zu Heidelberg, damals verfertigtes, Bild noch jetzt aufbewahrt. Thalreuter sollte, zum Glück der bürgerlichen Gesellschaft und zu seinem eignen, das Ende seiner Strafzeit nicht erleben; er starb schon in diesem Jahre (1828) im Strafarbeitshause zu München.

XXIX.

Die Bekenntnisse.

Die gerichtliche Aussage einer Person, vermöge welcher sie sich eines Verbrechens schuldig gibt, ist für sich allein betrachtet und von allen anderen Rücksichten abgesehen, kein hinreichender Ueberzeugungsgrund von der Wahrheit ihres Inhaltes. Daraus, daß der Mensch als sinnliches Wesen seiner Natur nach nichts Unangenehmes begehrt, sondern dieses verabscheut, folgt noch lange nicht der Schluß: also hat er, wenn er sich zu einer strafbaren Handlung bekennt, aller Vermuthung nach die Wahrheit ausgesprochen; er würde nicht gesagt haben, daß er schuldig sei, wenn er es nicht wirklich wäre *). Hätte dieser Schluß seine volle Richtigkeit, so müßte man wenigstens voraussetzen: entweder das Bewußtsein der Schuld sei, der Regel nach, in jedem Menschen ein so peinigendes Uebel, daß ihm dagegen die Strafe, der er sich durch sein Bekenntniß unterwirft, als ein geringeres Leiden erscheinen müsse, oder die Pflicht der Wahrhaftigkeit wirke in einem Verbrecher so stark, daß sie ihn zwinge, was er ~~sich~~ auf dem Herzen hat, unbekümmert um das Unglück, welches er durch seine Offenherzigkeit zuzieht, vor seinem Richter auszuschütten. Niemand ist aber leicht so unerfahren, um nicht zu wissen, daß Bekenntnisse aus ächter sittlicher Reue oder gar aus lauterer Wahrhaftigkeit nur zu den seltenen Merkwürdigkeiten gehören und daß, eben wegen jener sinnlichen Natur des Menschen, Tausende von Verbrechern gegen Einen lieber ihr Verbrechen im eigenen Bewußtsein tragen, als dasselbe in einem Geständnisse niederlegen. Jener Satz, auf welchem man die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse baut, sagt denn auch im Grunde weiter nichts, als: daß Niemand gern, Niemand aus Lust, an der Strafe — seltene Ausnahmen abgerechnet — ein Bekenntniß ablegt; — woraus für die Wahrhaftigkeit des Bekenntnisses noch nicht das mindeste folgt. Bemerkt man hingegen: „es folge hieraus doch wenigstens so viel, daß es bei weitem wahrscheinlicher sei, der sich selbst Anklagende habe die Wahrheit gesprochen, als er habe sich das Verbrechen angedichtet:“ so ist zu erwiedern: es hänge dieses lediglich von den Umständen ab, und es gebe, nach der Erfahrung, wenigstens eben so viele mögliche Beweggründe zu einem falschen, als zu einem wahren Bekenntnisse.

Alle Bekenntnisse haben darin ihren Entstehungsgrund, daß der Bekennende durch seine Aussage entweder einer gegenwärtigen Unannehmlichkeit auszuweichen, oder einen künftigen Nachtheil von sich abzuwenden, oder irgend einen gegenwärtigen, oder zukünftigen Vortheil (dieses Wort im weitesten Umfange genommen) dadurch zu erlangen sucht. Niemand gibt sein Bekenntniß umsonst, jeder macht sich durch irgend einen Preis dafür bezahlt. Allein die Quellen der Lust und Unlust sind so mannigfaltig, als die Ansichten, Neigungen und Leidenschaften im Menschen; so unendlich verschie-

*) Nach von Soden, Kleinschrod und vielen andern. cf. Tittmann über Geständniß und Widerruf §. 1.

den, als die möglichen verschiedenen Stimmungen und Regungen des Gemüths, als die unendlich mannigfaltigen besondern Umstände und äusseren Zufälligkeiten des Lebens jedes einzelnen Menschen. Nichts ist daher gleichförmig einem Jeden Gegenstand des Abscheu's oder der Lust, und eben darum gibt es auch daraus nichts, was nicht während es den Zwecken des Einen widerstreitet, dem Andern als Mittel zu seinen Zwecken diente. So auch mit Bekenntnissen. Der Eine findet seinen Vortheil bei einer ihm gefährlichen Wahrheit, der Andere bei einer ihm gefährlichen oder verderblichen Lüge.

Wenn der wirklich Schuldige das Bekenntniß seiner Schuld ablegt, so wird er dazu in der Regel bestimmt, entweder 1) — wiewohl selten, — durch die Reue, welche, obgleich aus übersinnlichen Quellen, der Religion oder dem Gewissen, entsprungen, in den Kreis der Sinnlichkeit in so ferne eintritt, als sie dem Menschen eine Pein verursacht, welcher zu entgehen er seine That zu bekennen sich gedrungen fühlt; oder, und zwar in den meisten Fällen, 2) aus Mangel an Kräften des Widerstandes gegen die Mittel, welche der Untersuchungsrichter wider ihn geltend macht, um ihn durch die Wahrheit zu überführen. Scham vor sich selbst oder dem Richter, dem er nicht länger als dummer, oder unverschämter Lügner gegen über stehen mag; die Pein sich mit Lügenerfindungen abzumartern, von denen er besorgt, daß sie ihm zuletzt doch nicht durchhelfen werden; der Gedanke, daß er durch zweckloses Läugnen seine Lage verschlimmern, durch aufrichtiges Bekennen dieselben wenigstens einigermassen verbessern könne; dieses und anderes sind, unter solcher Voraussetzung, die sinnlichen Beweggründe, die seinen Mund zum Geständniß öffnen. Viele bekennen die Wahrheit 3) blos um der folternden Ungewißheit ihres Schicksals, welche oft quälender ist als die schrecklichste Gewißheit, sobald als möglich los zu werden; Andere 4) aus stumpfsinniger Trägheit, welche, um die Folgen unbekümmert, eine Sache gern verloren gibt, nur um der gegenwärtigen Unannehmlichkeit enthoben zu sein, dieselbe mit Mühe vertheidigen zu müssen. Dieses sind, ausser einer fast unerschöflichen Menge anderer, nur die vorzüglichsten sinnlichen Antriebe zum Bekennen, und zwar meistentheils zu einem Bekennen der Wahrheit. Doch aber nur meistentheils! Denn sie können, nach Umständen, eben so leicht einen Menschen bestimmen, sich durch Scheinbekenntnisse eine Schuld aufzulügen, deren er sich nicht bewußt ist. Wer, durch die ihm vorgehaltenen Verdachtsgründe, sich so bedrängt fühlt, daß er sie und ein verurtheilendes Erkenntniß abzuwenden verzweifelt, kann sich, obgleich unschuldig, schuldig bekennen, nur um nicht durch vergebliches Läugnen sich seine Gefangenschnft, oder die Qual der Ungewißheit über den Ausgang seiner Sache zu verlängern, oder nicht noch obendrein als ein verstockter Bösewicht zu erscheinen, und dadurch die Hoffnung auf ein milderes Urtheil, oder auf Gnade zu verscherzen. Die geistige Trägheit, zumal wenn sie mit Schüchternheit zusammentrifft, hat schon Manchen bewogen, dem Untersuchungsrichter sich schuldig zu bekennen, vielleicht nur weil er, wie jene des Kindermords angeschuldigte Dirne, es für unschicklich hielt, dem gnädigen Herrn zu widersprechen. Die Reue selbst kann, schwärmerisch ausschweifend, durch Lügenbekenntnisse täuschen, wenn sie die bürgerliche Strafe für das Begangene zu gering findet im Verhältniß zur Größe des sittlichen Verschuldens, und, um dieses desto vollständiger abzubüßen, entweder die wirklich begangene That übertreibt, oder neben dieser noch andere, gar nicht verschuldete Handlungen bekennt.

Die vielen anderen besonderen Beweggründe, welche einen Menschen zur Ablegung bloßer Scheinbekenntnisse bestimmen können und, der Erfahrung gemäß, schon oft bestimmt haben, sind in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit ganz unerschöpflich. Sie beschränken sich keineswegs auf die von den Schriftstellern bis zum Ueberdruß wiederholten Beispiele von Lebensmüden, welche sich ein Halsverbrechen auflügen, um durch Henkershand zu sterben, oder von Schwärmern, die sich den Himmel zu verdienen meinen, wenn sie durch ein erlogenes Geständniß die Gerechtigkeit zu einem

Werkzeuge für ihren Selbstmord mißbrauchen. Ein armer Bauer, der bei all seinem Fleiße Hunger leidet, ein aus dem Straforte gebessert entlassener Sträfling, dem die Entehrung alle Aussicht auf redlichen Unterhalt genommen, gibt sich als Verbrecher an, um in einem Arbeitshaus oder Zuchthaus seine ehrliche Versorgung zu finden. Ein Niederträchtiger bedarf einer Strafe oder einer seiner Ehre befleckenden Untersuchung, um sich dadurch entweder dem Soldatenstand, oder der ihm beschwerlichen Last eines andern Ehrendienstes zu entziehen. Der eitle Ruffüchtige, der um jeden Preis von sich reden zu machen, der politische Intriguant, der sich dieser oder jener Partei als geheimes Werkzeug zu empfehlen sucht, bekennt sich vielleicht sogar als Principe summo Patriarcho eines großen, aus Vornehmen und wichtigen Männern zusammengesetzten, hochverrätherischen Ordens; und erscheint nun als ein wichtiger, oder unter den wichtigen als der wichtigste Mann, der zu vielem zu gebrauchen ist, wozu kein ehrlicher Mensch sich gebrauchen läßt. Hat die Rachsucht kein anderes Mittel ihr Opfer zu fällen, so kann sie dem von ihr Besessenen, zumal wenn dieser sich ohnehin schon wegen anderer Thaten für verloren achten muß, den Gedanken eingeben, sich erst selbst einer schweren That schuldig zu bekennen, um dann den Andern mit sich in gleiches Verderben zu reißen. Der Eine gibt sich ein Verbrechen schuld, das er nicht begangen, nur um der Strafe eines andern zu entgehen, das er wirklich verübt hat; *); der Andere legt ein Bekenntniß ab, blos um sich dem Richter gefällig zu machen und dadurch eine bessere Behandlung im Gefängniß oder sonst einen augenblicklichen Vortheil zu erlangen. Hat ihn der Verdacht mit einem Andern unschuldig in gleiche Anklage verwickelt, so lügt er sich vielleicht, zumal wenn er diesen für schuldig hält, ein seinen Vermuthungen entsprechendes Bekenntniß zusammen, in der Hoffnung, sich durch Ueberführung des Andern um das Gericht ein Verdienst zu erwerben, und auf diesem Wege schneller seine Freiheit wieder zu erhalten und derg. **) Mancher Gefangene klagt sich fälschlich eines an einem entfernten Orte begangenen schweren Verbrechens oder der Genossenschaft eines anderswo verwahrten Missethäters an, entweder um seinen Untersuchungsrichter zu wechseln, oder einen andern ihm erträglicher dünkenden Verwahrungsort zu erlangen, oder um einem Verbrecher nahe zu kommen, dem er nützliche Winke zu geben hat, oder um auf dem Transport Gelegenheit zur Flucht zu gewinnen, oder um sich eine Luftveränderung und das Vergnügen einer Reise zu verschaffen, oder auch aus reiner Bosheit, blos um das Gericht zum Besten zu haben und derg. ***) Von den Fällen nicht zu reden, wo entweder Gemüthsverstimmung, oder harte, vielleicht nur dieser Person unerträgliche Gefangenschaft oder die Qual der Langweile eines einsamen Gefängnisses, oder irrige Rechtsansichten über die Wirkung freiwillig abgelegter Geständnisse, oder wohl gar geheime Mißhandlungen, hinterlistige Versprechungen, und derg. zu falschen Bekenntnissen Anlaß geben.

Da sonach alles von den Umständen abhängt, die besonderen Triebfedern und Absichten, von welchen ein Bekenntniß ausging, im Verborgenen liegen und keiner Aussage die Wahrheit ihres Inhaltes auf der Stirne geschrieben steht: so ist es ganz in der Natur begründet, wenn unser positives Recht bestimmt, daß ein Bekenntniß erst alsdann die Kraft eines Beweises der Schuld gewinne, wenn die Wahrhaftigkeit desselben durch besondere, ausserhalb desselben liegende Gründe erprobt ist; wohin die Uebereinstimmung desselben mit einzelnen, auf andere Weise erhobenen Umständen der That, welche ein Unschuldiger nicht wissen konnte, vor allem andern gehört.

Ein Bekenntniß hat indessen schon an und für sich einen höheren oder geringeren

---

*) Siehe N. XI.
**) Hamacher und Fork. Dahin gehört auch Joseph Steiner.
***) Alle diese Beispiele sind dem Verf. in seiner Erfahrung mehr als einmal vorgekommen.

Grad der Glaubwürdigkeit, je nachdem die Umstände sind, unter welchen es abgelegt, die äusseren Veranlassungen, durch welche es herbeigefürt worden. Da in der Regel Niemand sich gern einer Strafe unterwirft, so wird ein Bekenntniß an sich schon um so mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben, je mehr Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen die Person, wenn sie wirklich eines Verbrechens schuldig ist, sich bewogen finden mußte, gegen ihre Neigung (versteht sich übrigens freiwillig) das Bekenntniß abzulegen. Je weniger solche Veranlassungen sich zeigen, desto verdächtiger ist dasselbe; denn um so mehr Schein ist dafür, daß das Bekenntniß aus innerer Neigung für das Bekennen abgelegt worden, welches, (da es — den seltenen Fall wahrer Reue ausgenommen — der menschlichen Natur widerspricht, daß Jemand an der Strafe als solcher Lust habe) der Vermuthung Raum gibt, das Bekenntniß sei entweder zu einem andern Zweck, als um sich dadurch der Strafe zu unterwerfen, *) oder zwar in dieser Absicht, aber um eben dadurch einen erwünschten Vortheil zu erlangen **) abgelegt worden. In dem einen und andern Falle aber gewinnt ein solcher Bekenner eben so viel durch ein falsches, wie durch ein wahres Bekenntniß, ja, unter der ersten Voraussetzung kann er seine Absicht noch weit sicherer durch jenes erreichen, als durch dieses.

Aus diesen Gründen ist, in Hinsicht auf den Grad der Glaubwürdigkeit, ein nicht zu verkennender wesentlicher Unterschied zwischen dem Bekenntnisse eines über die That befragten Angeschuldigten und dem zuvorkommend angebotenen Bekenntniß eines nicht Angeschuldigten. In dem Stand der Anschuldigung selbst; in der Ueberzeugung entdeckt zu sein; in den Fragen, womit der Richter den Angeschuldigten bedrängt und welche diesen in die Nothwendigkeit versetzen, entweder die Wahrheit zu sagen, oder mühsam Lügen zu erfinden, in die er sich gleichwohl mehr und mehr verstrickt; in den ihm vorgehaltenen Verdachtsgründen und andern Ueberführungsmitteln, welche in ihm die Ueberzeugung erwecken, daß, Läugnens ungeachtet, der Richter von seiner Schuld überzeugt sein müsse; in den Ermahnungen und Vorhaltungen, welche seine Empfindungen und Gefühle, Reue, Mitleid und dergleichen erwecken; in der Hoffnung, sich durch ein Bekenntniß seine Lage zu erleichtern entweder durch Abkürzung seiner Gefangenschaft, oder wenigstens durch schnellere Entscheidung seines, in der Ungewißheit noch qualvolleren, Schicksals, oder durch ein gelinderes Urtheil, oder durch Milderung seiner Strafe aus Gnade u. s. w.: in diesen und vielen anderen Umständen sind genügende Gründe gegeben, warum der Schuldige, so sehr auch seine Natur sich gegen das Bekenntniß sträuben mag, dieses gleichwohl, zwar widerwillig, doch freiwillig ablegt. Je mehr er anfangs geläugnet, mit je mehr Beharrlichkeit und Geschick er den ihm gestellten Netzen auszuweichen versucht hat, desto mehr Glaubwürdigkeit hat das nachher abgelegte Geständniß für sich; denn desto wahrscheinlicher ist es, daß er mit diesem Geständnisse nichts besonders beabsichtige, und daß er es nur darum gegeben, weil er es nicht verweigern konnte. Wie ganz anders hingegen wenn Jemand durch zuvorkommend angebotenes Geständniß sich selbst erst anklagt. Bei diesem ist keiner von allen jenen Gründen vorhanden, aus welchen sich erklären ließe, warum er das Verderben über sein Haupt zusammenziehe; warum er entdeckt, was noch Niemand von ihm zu wissen verlangt, was ausser ihm vielleicht kein Sterblicher weiß, noch vermuthet, was wenn es entdeckt und wahr befunden wird, ihn um Ehre, Freiheit, oder Leben bringt. Um solch ein Bekenntniß aus dem Bewußtsein der Schuld zu erklären, bleibt fast gar nichts übrig, als in dem Bekennenden die Reue und zwar eine sehr

---

*) Also um es entweder, nachdem er seine Absicht damit erreicht hat, oder diese ihm vereitelt worden, als unwahr zu widerrufen, oder in Folge des Bekenntnisses Gelegenheit zu erhalten, sich der Justiz zu entziehen.

**) Z. B. um den Selbstmord durch einen Justizmord auszuüben, um aus einer unerträglichen Polizeidetentionsanstalt in eine als erträglicher vorgestellte Criminalstrafanstalt versetzt, um ohne Sorge verpflegt zu werden u. s. w.

drückende, eine jede andere Neigung und Abneigung überwältigende, bis zum Bedürfniß der freiwilligen Selbstaufopferung gesteigerte Reue anzunehmen. Allein dieser Beweggrund zum Bekennen erscheint, der Erfahrung nach, nur als seltene Ausnahme in dem Reiche der Verbrecher; und überdies ist die Reue, welche der Mund ausspricht, sogar wenn sie durch Betheuerungen, Thränen und Geberden beglaubigt scheint, eine allgemeine gangbare Maske, hinter welche sich alle denkbaren Absichten zu verstecken gewohnt sind, ohne daß es, selbst dem scharfsinnigsten Auge, immer möglich wäre, die Larve von dem wahren Gesicht zu unterscheiden. Bei einem sich darbietenden Selbstankläger wird man daher, so lange nicht der Sache selbst genauer nachgeforscht ist, eher jede andere Absicht, als die, ein wahres Bekenntniß abzulegen, voraussetzen müssen. Befindet sich solch ein unaufgefordert bekennender Selbstankläger noch überdies in einer Lage, woraus derselbe, aus was immer für einem Grunde, befreit zu werden, das Verlangen hegen muß, und erscheint hiezu die Ablegung eines Bekenntnisses, auf eine und andere oder gar mehrfache Weise, als ein taugliches Mittel: dann hat vollends solch ein selbstanklagendes Geständniß nur das Gewicht einer höchst entfernten Anzeigung.

Durch nichts werden die Gerichte so oft hintergangen, so leicht zu den gemeinsten Absichten der Arglist mißbraucht, als durch freiwillig angebotene, angeblich reumüthige Bekenntnisse von Sträflingen in Zucht- und Arbeitshäusern, oder von Büßern in blos polizeilichen Zwangsanstalten (Besserungs-Corrections- oder Zwangsarbeitshäuser und dergl. benannt). Nirgends ist größere Gefahr der Täuschung; nirgends ist mehr Sorgfalt, größere Umsicht und Prüfung dem Richter nothwendig als hier.

Auf Menschen, die, von der Instanz entlassen, der Sicherheit wegen, in einer öffentlichen Anstalt verwahrt werden *), und hier endlich die Schuld bekennen, die sie zuvor ihrem Richter geläugnet haben, findet die so eben gemachte Bemerkung nicht im vollen Umfange ihre Anwendung. Dies Bekenntniß steht mit einem während der Untersuchung auf richterliches Befragen abgelegten Geständnisse in beinahe gleichem Verhältnisse. Ueber den von der Instanz Entlassenen ist eigentlich gar nichts entschieden; er ist noch immer der Angeschuldigte, und sein Leben lang hängt über ihm des Damokles Schwert; jeder von neuem entdeckte, einigermaßen erhebliche Umstand kann die Wiederaufnahme der Untersuchung herbeiführen, und ihn in die Lage versetzen, wo er nicht länger auf seinem Läugnen zu beharren im Stande ist. Gründe genug für ihn, der Ungewißheit seines Schicksals, dem er am Ende doch nicht entgehen zu können fürchtet, durch das Bekenntniß seiner Schuld ein Ende zu machen; zumal die Gefangenschaft, in der er sich befindet, wenn sie auch nur auf Zeit beschränkt ist, ihn lebhaft fühlen läßt, daß ihm sein Läugnen wenn gleich zu etwas, doch nicht zu allem, und auch jenes Wenige vielleicht nur eine Zeit lang genutzt habe. In der bereits erhobenen That, nebst den wider den Angeschuldigten vorliegenden, nicht selten einem vollen Beweise nahe kommenden Anzeigungen, ist auch im Voraus schon das erforderliche Material zur Prüfung der Wahrhaftigkeit seines Bekenntnisses gegeben, und in demselben Grad, in welchem er zuvor schon der Schuld verdächtig war, steht auch die Vermuthung für die Wahrhaftigkeit der Aussage, durch welche er sich nun endlich der That schuldig erklärt. Der Umstand, daß er sich in einer Zwangsanstalt befindet, kann im Allgemeinen so wenig, als die Gefangenschaft eines Untersuchten, das Gewicht des Bekenntnisses schwächen; so lange nicht eine ungewöhnlich harte unleidliche Behandlungsweise, oder gar ein eigentlicher Zwang zum Geständnisse, erwiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden kann.

Ganz anders hingegen, wenn schon Verurtheilte (dieses Wort im weiteren Sinne genommen) wenn Zucht- und Arbeitshaus-Sträflinge, oder eigentliche Büßer in polizeilichen Zwangs-Anstalten, auf einmal sich als Reuige melden, und Verbrechen, die entweder noch ganz unbekannt, oder auf welche wenigstens sie noch niemals angesprochen worden sind, gegen sich bekennen. Meistentheils ist es nichts geringeres als

*) Bayerisches Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 390. ff.

ein Mord, eine Kindstödtung, eine Brandstiftung, womit sie zum Vorschein kommen. Aber je größer das Verbrechen, das sie sich schuld geben, desto mehr ist, wie die Erfahrung beweist, und aus unseren obigen Betrachtungen sich leicht erklären läßt, ein solches Bekenntniß verdächtig. Kein Vorsteher einer Straf- oder Zwangsanstalt darf sich anmaßen, solche Bekenntnisse und Selbstanklagen auf sich beruhen zu lassen; das ordentliche Gericht des Selbstanklägers wird, wenn dessen Angabe nicht schon in sich selbst als ganz unglaubwürdig erscheint, dieselbe als Grundlage einer Generaluntersuchung behandeln. Allein blos auf solche Anzeige hin noch weiter gehen, den Bekennenden, ehe den von ihm angegebenen Umständen nachgeforscht worden, sogleich aus seinem Straf- oder Detentionsorte an das, vielleicht entfernte, ordentliche Untersuchungsgericht versetzen, um hier ohne weiteres mit seiner Person selbst den Prozeß zu eröffnen: ist zwar — da er sich selbst freiwillig vor Gericht stellt — kein Unrecht an seiner Person, wohl aber eine unangemessene Voreiligkeit, welche, wo nicht in den allermeisten, doch in vielen Fällen zu nichts führt, als den Gerichten unnöthige Mühe, dem Staate bedeutende Kosten, und obendrein einem listigen Verbrecher vielleicht eben die Gelegenheit zu machen, welche er ganz allein durch ein blos erdichtetes Bekenntniß beabsichtiget hat.

Eine ziemlich ausgebreitete Erfahrung hat uns in sehr mannigfaltigen Gerichtsereignissen für alles oben Gesagte mit einer Fülle unzweideutiger Thatsachen versehen. Das Zuchthaus zu Lichtenau, so wie verschiedene Strafarbeitshäuser stellten mehre solcher Bekenner zur gerichtlichen Beurtheilung. Die, wenn nicht merkwürdigsten, doch zahlreichsten Beispiele lieferte aber fast regelmäßig, Jahr aus Jahr ein, das seit dem Jahre 1817 für die fränkischen Kreise Bayerns in dem ehemaligen Residenzschloß der alten Markgrafen des obergebirgischen Fürstenthums, der Plassenburg, errichtete Zwangsarbeitshaus. Dieses wurde von seinem ersten Vorstande nach der Idee eines, auf ernste Besserung berechneten, strengen Buß- (Pönitentiar-) Systems eingerichtet. Alle Büßer wurden, übrigens in gehörige Klassen vertheilt, ununterbrochen zu angestrengter Thätigkeit angehalten; jeder hatte täglich die ihm zugemessene Arbeit auf das pünktlichste zu liefern und durfte sich von der ihm hiezu angewiesene Stelle, ohne besondere Erlaubniß, unter keinem Vorwand auch nur einen Augenblick entfernen. Zu der, alles bis auf das Kleinste regelnden, mit unerbittlicher Strenge gehandhabten Hausordnung, gehörte, unter anderen, als erstes Grundgesetz das Gebot unverbrüchlichen Schweigens, welches bei der Arbeit wie in den Feierstunden, bei Tag wie bei Nacht, (besonders von den Büßern, der letzten Klasse, welche keinen, auch nicht den unschuldigsten Gedanken, anders als mittelst Dolmetschung ihres Aufsehers, durch Laute kund geben durften) bei unnachsichtiger empfindlicher Strafe beobachtet werden mußte. Durch eine hinreichende Anzahl wohlvertheilter Wächter, meistens vertraute Büßer, war dafür gesorgt, daß jeder Gefangene in all seinem Thun und Lassen, bei Tag und Nacht beobachtet wurde, und auch nicht der allergeringste Schritt über die enggezogene Linie der Hausordnung, der Strafe entgehen konnte. Und diese Strafen, welche jeder Unregelmäßigkeit auf dem Fuße nachfolgten, bestanden — weil, nach wiederholter Versicherung des Vorstandes, seiner Erfahrung gemäß, kein anderes Mittel zur gründlichen Besserung solcher Menschen fruchtet — in körperlicher, nach den verschiedenen Arten und Graden des Vergehens zugemessener Züchtigung durch Peitsche, Stock und dergleichen.

Die disciplinarische Strenge dieses Hauses machte dasselbe zum Gegenstande allgemeiner, im Ganzen sehr heilsamer, Furcht für das rohe Gesindel *). Das ununter-

---

*) Ob diese Anstalt sich in dem Grade, wie man versichert, zugleich als Pflanzschule guter Bürger und sittlicher Menschen erweise? möchte wohl einigermaßen noch bezweifelt werden dürfen. Von den jährlich Entlassenen traten, laut verschiedener Berichte, die allermeisten ganz gebessert in die bürgerliche Gesellschaft zurück, wie denn z. B. unter 371 in den Jahren 1818

brochene Arbeiten, die ewige Gleichförmigkeit einer auf das engste begrenzten Lebensregel, die überall lauernde lauschende Aufsicht, die selbst aus bloßer Unachtsamkeit so leicht zu verwirkenden empfindlichen Leibesstrafen, vor allem aber, wie von den meisten Büßern versichert wurde, der furchtbare Bann, welcher die Zungen fesselte und den Mund verschloß: — wurde von den verweichlichten, oder der Ungebundenheit gewohnten Gemüthern, als eine Marter empfunden, wogegen ihnen jede andere Strafe noch als Wohlthat erschien.

Daher wurde dieser Ort des Schweigens bald zu einem Haus der Bekenntnisse. Was der Einsicht und Kunst des gewandtesten Untersuchungsrichters sich beharrlich versagt, was Jahre lang, gegen allen Verdacht, in das Geheimniß der verschwiegenen Brust sich zu verstecken gewußt hatte, wurde hier auf einmal mit zuvorkommender Bereitwilligkeit freiwillig entgegengebracht. Mancher gestand sein Verbrechen, weil ihn die Macht seines Gewissens überwältigte. Mehre aber, ja die meisten, bekannten was sie wußten oder nicht wußten, was sie gethan oder auch nicht gethan hatten, blos um diesem polizeilichen La Trappe zu entkommen, entweder weil sie die ihnen bevorstehende verdiente Strafe, verglichen mit ihren strengen Bußübungen, als ein minderes Uebel fürchteten, oder weil sie auf ihrer Reise von der Plassenburg nach dem Orte des Untersuchungsgerichts ihren Wächtern zu entspringen hofften, oder weil sie nur Gelegenheit suchten, ihre, wirklichen oder vermeintlichen, Beschwerden über die Behandlung in jener Zwangsanstalt, ohne Gefahr vor körperlicher Züchtigung, wie sie sagten, vor einem Richter anzubringen und sich ihre Versetzung in eine andere Anstalt zu erwirken. Bei Manchen mochte auch wohl der bloße Drang, einmal wieder nach Herzenslust zu reden, und so dem quälenden Bedürfniß nach menschlicher Gedankenmittheilung Luft zu machen, auf die Ablegung solcher Geständnisse nicht geringen Einfluß äussern. Insbesondere waren es Weibspersonen, die unter den Ursachen, warum ihnen die Plassenburg eine Hölle gewesen, welcher zu entgehen sie das Bekenntniß nicht begangener Verbrechen abgelegt, gewöhnlich das unerträgliche Gesetz des Stillschweigens oben an stellten. Ein im Jahre 1820 wegen angeschuldigten Straßenraubs von der Instanz entlassener Inquisit, Namens Rauh, befand sich nach dem amtlichen Bericht des Vorstandes dieser Anstalt, kaum 3 Tage auf der Plassenburg, als er freiwillig sein Geständniß ablegte, welches er mit der Bemerkung einleitete: «er könne unmöglich das Maul halten, weil er zu sehr an gesellschaftliche Unterhaltung gewöhnt sei, und wolle also jetzt lieber erzählen was er wisse, als in diesem Hause immerfort schweigen». *) — Durch solche freiwillige Bekenntnisse und

---

bis 1820 entlassenen Büßern nicht weniger als 224 sich in der Freiheit als vollkommen Wiedergeborne sollen erwiesen haben. Wir bezweifeln nicht im mindesten die Wahrhaftigkeit dieser Berichte, wohl aber die durchgängige Richtigkeit der Beobachtungen, auf welche sich dieselbe gründen. Von den 224 im Jahre 1821 Gebesserten mögen doch wohl wenigstens zwei Drittheile abgezogen werden dürfen, deren Wiedergeburt entweder nur scheinbar gewesen ist, oder deren Besserung nicht lange über das Jahr 1821 angehalten hat.

*) Als Rauh, in Folge seines zu Plassenburg abgelegten Bekenntnisses an den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, das Landgericht Kloster-Heilsbronn, abgeliefert werden sollte, entsprang er unterwegs dem ihn führenden Gensdarmen und flüchtete nach Böhmen, wo er jedoch als Vagant ergriffen, bald als flüchtiger Verbrecher erkannt und einige Monate nach seiner Flucht an sein ordentliches Gericht ausgeliefert wurde. Hier widerrief er sogleich im ersten Verhör sein zu Plassenburg abgelegtes Geständniß als durch Mißhandlungen erpreßt. „Der dortige Strafarbeitshaus-Commissär," sagt er, „hat mich sogleich äusserst mißhandelt. Gleich bei meinem Eintritt in das Zwangsarbeitshaus, redete mich derselbe also an:

„Weswegen bist du hier? Schlingel?"

Ich antwortete:

„Gestrenger Herr Commissär! wegen Mangel an Beweis."

Hierauf erwiederte derselbe:

„Was? wegen mangelnden Beweises? Gethan hast du es, du Schlingel!"

Als ich nun äußerte:

Selbstanklagen haben sich seit 1817 bis 1825 nicht weniger denn zweihundert neunzehn Büßende als Mörder, Räuber, Brandstifter, gefährliche Diebe u. s. w. den Gerichten überliefert. Allein nur die bei weitem geringere Zahl wurde schuldig befunden, die meisten nahmen entweder ihre auf der Plassenburg abgelegte Bekenntnisse vor ihrem Untersuchungsgerichte wieder zurück, oder es wurden diese Geständnisse entweder als ganz unwahr oder nicht gehörig begründet erfunden.

Wir glauben einen, zur Lehre von der Prüfung der Geständnisse nicht ganz unerheblichen Beitrag zu liefern, wenn wir, aus unzähligen, einige der interessantesten Fälle freiwillig angebotener Bekenntnisse, welche in verschiedenen Straforten, entweder von eigentlichen Sträflingen oder von bloßen Polizeigefangenen, von Verurtheilten oder nur von der Instanz entbundenen Angeschuldigten abgelegt worden sind, sammt den sehr verschiedenartigen Schicksalen und Ergebnissen derselben den Lesern dieses Werkes vor Augen legen.

A.

Der Raubmörder

Johann Wallisер,

zweimal von der Instanz entbunden, bekennt zu Plassenburg sein Verbrechen, und wird zum Tode verurtheilt.

Am 17ten Dezember 1816 fuhr der Bauer Heinrich Abraham, aus dem Dorfe Winkelheid (Landgerichts Altdorf), ein Mann von 59 Jahren, nachdem er Holz zu Nürnberg verkauft hatte, mit seinem leeren, von Ochsen gezogenen Wagen, um die Mittagszeit wieder nach seinem Wohnorte zurück. In dem 2 Stunden von Nürnberg entfernten Dorfe Fischbach kehrte er im Wirthshause zum Bären ein, fuhr sodann weiter auf dem Wege nach dem Dorfe Birnthan, kam aber hier, rücklings auf seinem Wagen liegend, am Kopfe schwer verwundet, in ganz bewußtlosem Zustande an, und starb noch desselben Tags.

Die von dem Landgerichte Altdorf verfügte Besichtigung des Leichnams ergab, daß Abraham durch einen Schuß von hinten getödtet worden sei. Man fand in dem Kopfe, ausser einem halbmondförmigen ganz platten Stückchen Blei, noch ein größeres viereckiges Stück, von der Größe einer Pistolenkugel. Die Hosentasche des Getödteten

---

„Dieses hat mir sogar mein Untersuchungsrichter nicht gesagt!“ bekam ich ohne weiters 25 Prügel auf meine zwilchenen Strafarbeitshosen. Dann wurde mir weiter eröffnet, daß ich, bei Strafe von 18 Prügeln, kein einziges Wort mit einem Kameraden reden dürfe. Ueber diese Behandlung ganz desperat, habe ich endlich, um nur aus diesem abscheulichen Hause zu kommen, mich entschlossen, das mir zur Last gelegte Verbrechen eines Straßenraubs zu gestehen, ob ich es gleich nicht begangen habe.“ Rauh blieb noch längere Zeit hartnäckig bei seinem Widerruf; nahm jedoch endlich sein Bekenntniß wieder auf, und wurde, da dieses allen gesetzlichen Erfordernissen entsprach, auf den Grund desselben, als des Raubes dritten Grades schuldig, zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilt.

war auswärts gekehrt; und obgleich er zu Nürnberg für sein Holz Geld gelöst hatte, fand sich doch nicht das mindeste bei ihm.

Dieser That wurde sogleich der Taglöhnerssohn Johann Walliser verdächtig, welcher bereits am folgenden Tage verhaftet und an das Landgericht Altdorf zur Untersuchung abgeliefert wurde.

Walliser aus Zerzabelshof, bei Nürnberg gebürtig, damals 23 Jahre alt, evangelischer Religion, ledigen Standes und ohne Vermögen, war der Sohn des Taglöhners Christoph W. Er wurde fleißig zur Schule geschickt, lernte ziemlich gut rechnen und schreiben, und erhielt von dem Pfarrer den gehörigen Religionsunterricht. In erwachsenem Alter diente er bei verschiedenen Herren als Knecht, gerieth aber im August 1815 wegen Hausdiebstahls und anderer Entwendungen in Untersuchung und wurde durch Erkenntniß vom 15ten November (nach erhobener Berufung, am 5ten Januar 1816 bestätigt) zum Strafarbeitshaus auf 1 Jahr und 22 Tage verurtheilt. Allein lange vor Ablauf seiner Strafzeit, bereits am 20ten Mai desselben Jahrs, wurde er aus Gnade wieder in Freiheit entlassen. Seitdem hielt er sich im väterlichen Hause auf, und arbeitete, weil er, nach seiner Versicherung, als entlassener Sträfling keinen ordentlichen Dienst erhalten konnte, für Taglohn, besonders beim Chausseebau. Die über ihn vernommenen Leumundszeugen, gaben ihm das Lob eines stillen, ruhigen und fleißigen Menschen. Sein eigener Vater hingegen sagte gegen ihn aus: daß er seinen väterlichen Ermahnungen kein Gehör gegeben, ihn schon zweimal thätlich mißhandelt habe, und mehre Tage vor seiner Verhaftung, ohne das älterliche Haus zu betreten, arbeitslos umher gezogen sei.

Die im Laufe der Untersuchung gegen Walliser erhobenen Anzeigungen, bestanden in folgenden Thatsachen. Es war nämlich

1) ausgemittelt und wurde nachher selbst von ihm gestanden, daß er an demselben Vormittage auf dem Wege zwischen Nürnberg und Fischbach, hinten auf dem Wagen des Getödteten sitzend mit demselben eine Strecke gefahren sei.

2) Nachmittags, kurz zuvor ehe Abraham nach Fischbach hineinfuhr, kam auch Walliser in diesem Dorfe an, kehrte in dem Wirthshause zur Krone ein, setzte sich in der Wirthsstube so, daß er diejenigen, welche auf der Straße von Nürnberg in den Ort kamen, bequem beobachten konnte, und ging nach einiger Zeit schnell aus der Krone hinweg in das Wirthshaus zum Ochsen, welches dem Bärenwirthshaus gegenüber liegt, in welchem unterdessen der Bauer Abraham mit seinem Wagen eingekehrt war. Als

3) der Unglückliche wieder aus Fischbach hinaus nach Birnthan zufuhr, ging ihm auch Walliser auf demselben Wege nach, und kam

4) wie er anfangs gestand, (jedoch nachher, unter dem Vorwand einer Ortsverwechslung, wieder abänderte) bis in die Gegend der sogenannten Gauchsweiher, wo die Verwundung des Bauern wahrscheinlich erfolgt war, weil sich hier die ersten Blutspuren zeigten, welche von da auf dem Wege nach Birnthan weiter verfolgt werden konnten.

5) Inquisit war im Besitz einer Pistole, welche dessen Vater, der sie lange zuvor nicht gesehen, am Morgen nach der That auf einem Behälter in seiner Kammer gefunden hatte, und welche nach dem Gutachten sachverständiger Personen, kurz zuvor war abgeschossen worden.

6) Nicht nur fand man Pulver in seiner Weste, die er bei der Verhaftung trug, sondern auch einen nicht unbedeutenden Pulvervorrath in seiner Wohnung, und überdies

7) zwei in einem Salzfaß verwahrte Bleikugeln, welche, nach dem Dafürhalten zweier Sachverständigen, in den Lauf jener Pistole paßten und mit der im Kopfe des Getödteten stecken gebliebenen Kugel gleichen Kalibers waren.

8) Gab Inquisit am Morgen nach der That seiner Schwester einen Geldbeutel

mit 17 fl. zum Aufheben. Diesen Geldbeutel hatten zuvor weder seine Schwester noch sein Vater bei ihm gesehen; drei Zeugen versicherten, daß derselbe demjenigen, welchen Abraham besessen, ganz ähnlich sehe; und die Wittwe des Getödteten erkannte ihn mit aller Bestimmtheit für das Eigenthum ihres Mannes. Als auf ein besonderes Kennzeichen machte sie unter anderem darauf aufmerksam, daß sich in diesem Beutel mehre Brodstückchen fänden, welche ihr verstorbener Mann immer zu seinem Geld gethan habe, damit ihm dieses nicht behext werde.

Aller dieser dringenden Verdachtsgründe ungeachtet, versicherte Inquisit fortwährend seine Unschuld, ohne daß er im Stande gewesen wäre, die wider ihn zeugenden Thatumstände zuwiderlegen, oder auf glaubwürdige Art anders zu deuten. Seine Reise von Nürnberg nach Fischbach und seinen Aufenthalt an diesem Ort vermeinte er blos damit zu rechtfertigen, daß ihm von Zahlen geträumt habe, welche in einem Baume in der dortigen Gegend eingeschnitten seien, und welche er damals, zum Behuf des Lottospiels, habe aufsuchen wollen. Seine Pistole wollte er bald bei Gelegenheit der Hochzeit eines Bauern, bald um ein Eichhörnchen zu erlegen, losgeschossen haben, wovon sowohl die eine als die andere Ausrede als unwahr befunden wurde. Den Geldbeutel versicherte er, während seines Aufenthaltes im Strafarbeitshause, von einem, bereits verstorbenen, Sträflinge erhalten zu haben. Aehnlichen Gehalts waren seine Erklärungen in Betreff der übrigen Anzeigungen.

Da indessen Inquisit der That weder geständig, noch durch Zeugen überwiesen war, und an den vorhandenen Anzeigungen noch vieles mangelte, was, gemäß Art. 328. Thl. II. des Strafgesetzbuchs, zu einer vollständigen Ueberweisung durch zusammentreffende Anzeigungen erfordert wird: so wurde durch Erkenntniß vom 25ten April 1817 in der Hauptsache ausgesprochen: daß

„1) in Absicht auf die dem Inquisiten gemachte Beschuldigung des qualificirten Mordes die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen, jedoch

2) Inquisit vor Ablauf von 5 Jahren nur nach geleisteter Sicherheit, rücksichtlich welcher der Betrag der Versicherungssumme der Bestimmung des Untersuchungsgerichts überlassen bleibt, der Haft zu entlassen, daher bis zu dieser Sicherheitsbestellung, und, wenn diese nicht bestellt würde, bis zur Erfüllung von 5 Jahren in einem öffentlichen Arbeitshause zu verwahren, jedenfalls aber nach seiner Entlassung noch der besonderen Polizei-Aufsicht zu unterwerfen sei.“

Am 12ten Mai erfolgte die Verkündung dieses Urtheils, bei welchem Inquisit sich beruhigte. Es wurde ihm das Zwangsarbeitshaus zu Dinkelsbühl als Aufenthaltsort angewiesen. Ehe er noch dahin abgeliefert war, machte der Gensd'arme-Brigadier Rösch dem Landgerichte Altdorf am 4ten Juni die Anzeige: „Er habe Tags zuvor den wegen Diebstahls in das Strafarbeitshaus verurtheilten Johann Pfälzer nach Schwabach eingeliefert. Unterwegs habe ihm derselbe erzählt, daß er 6 Wochen lang mit Walliser in Einem Gefängniß gesessen, wo ihm dieser Bekenntnisse gemacht habe.“

Johann Pfälzer, 39 Jahre alt, zu einer Arbeitshausstrafe von 4½ Jahr verurtheilt, erklärte sich hierüber zum Gerichtsprotokoll wie folgt:

„Walliser, mit welchem er beiläufig 7 Wochen in Einem Gefängnisse gesessen, sei anfangs gegen ihn sehr zurückhaltend gewesen, endlich aber mehr und mehr mit ihm vertraut geworden, und habe verschiedenes geäussert, was sich auf sein Verbrechen beziehe. Unter anderem habe er, ohne geradezu den Mord einzugestehen, ihm gesagt: es sei gut gewesen, daß es in jener Nacht seine Fußstapfen verschneit habe. — Er hätte gewünscht, zu Hause mit seiner Schwester, welcher er den Geldbeutel des Bauern aufzuheben gegeben, noch einmal sprechen zu können. Doch habe er sich dadurch gehalten, daß er vorgegeben, diesen Geldbeutel von einem im Baireuther Arbeitshause befindlichen Sträfling erhalten zu haben, von dem er jedoch gewußt, daß er bereits

gestorben sei. — Das Gericht habe ihn zu dem Hause des Bauern geführt, und ihn glauben machen wollen, der Bauer lebe noch. Da sei er nahe daran gewesen, zu gestehen, weil er bedacht: wenn der Bauer noch lebt, so kennt er dich und dann hilft das Läugnen nicht mehr. Er habe es jedoch für besser gehalten, abzuwarten, ob der Bauer noch lebe.» — Auf die an Walliser gestellte Frage: wie er denn an den Bauer gekommen sei? und ob dieser viel Geld bei sich gehabt? habe jener so wenig, als auf andere ähnliche Fragen mehr eine Antwort gegeben. Ehe er, Zeuge, von ihm getrennt worden, habe ihn jener noch gebeten: «doch ja Niemand etwas von dem zu sagen, was er ihm entdeckt habe.»

Hierauf wurde durch Erkenntniß des Appellationsgerichts vom 23ten Juni die Wiederaufnahme der Untersuchung verfügt. Allein diese zweite Untersuchung lieferte im Wesentlichen kein anderes Ergebniß als die erste. Inquisit machte sich zwar durch manche Abänderung seiner früheren Aussagen und durch verschiedene neue Ausflüchte, deren Unwahrheit auf das Vollständigste dargethan wurde, noch mehr verdächtig. Allein standhaft beharrte er bei seinem Läugnen. Auch die Gegenstellung mit Pfälzer hatte keinen Erfolg. Bei dessen Eintreten in die Gerichtsstube erblaßte er zwar und zeigte sich sehr betreten; sammelte aber bald seine Fassung wieder, und erklärte alles, was Pfälzer, unter vielen Betheuerungen, ihm in das Angesicht sagte, für Lügen; mit Pfälzer habe er wohl über die Ursache seiner Verhaftung gesprochen, jedoch demselben stets seine Unschuld versichert. «Man werde doch,» bemerkte er, «diesem Pfälzer keinen Glauben beimessen, welcher seine ganze Lebenszeit ein Spitzbube gewesen sei.» — Bei diesen Umständen mußte die Untersuchung durch Erkenntniß vom 20ten Februar 1818 zum zweitenmal wegen mangelnden Beweises eingestellt, und über den Inquisiten blos die Verwahrung in einem öffentlichen Arbeitshause auf 5 Jahre verfügt werden.

Nunmehr wurde Walliser am 25ten März in das, unterdessen errichtete, Zwangsarbeitshaus zu Plassenburg abgeliefert, wo er bis in die ersten Tage des August in Verwahrung saß. Als er erkrankt mit einem andern Büßer, Namens Kirschner, im dasigen Hospital sich befand, erzählte er demselben, ungefähr in der Art, wie einige Monate vorher dem Pfälzer, von seinem Untersuchungsprozesse und wie er sich glücklich durch alle Gefahren hindurch gelogen habe. Kirschner machte hievon dem Polizei-Commissär die Anzeige, welcher, nach vorgängiger Untersuchung, dem Walliser, weil er sich durch Erzählung seines Lebenswandels gegen die Hausordnung verfehlt habe, 9 Stockstreiche zuerkannte. Als ihn nach vollzogener Strafe, der Polizei-Commissär ernstlich «zur Besserung und zur Rückkehr zur Wahrheit» ermahnt hatte, bat er um die Erlaubniß, mit demselben allein sprechen zu dürfen, stürzte dann auf die Kniee nieder und rief, am ganzen Körper zitternd: «Vor Gott dem Allmächtigen gestehe ich, den mir angeschuldigten Mord wirklich begangen zu haben, und bitte dieses protokolliren zu lassen. Ich unterwerfe mich der verdienten Strafe, welcher ich bis jetzt entgangen bin; mein Gewissen läßt mir keine Ruhe mehr.» Und nun legte er umständlich das Bekenntniß ab, wie er den Bauer Abraham, in gewinnsüchtigter Absicht, auf dem Wege zwischen Fischbach und Birnthan mit seiner Pistole erschossen und dann seines Geldes beraubt habe. In seinem ersten Verhöre zu Altdorf sagte er: «Zweimal ist mir der Bauer zu Winkelheid, wie ein Geist, im Schlaf erschienen und hat mir zugerufen: «du wirst schon wissen, was du gethan hast. Mache dein Gewissen rein und nimm deine Strafe nicht mit in die Ewigkeit hinüber, damit du dein Verbrechen nicht vor Gott zu verantworten hast. Denn über einen Sünder, der Buße thut, freuen sich die Engel im Himmel.» Darum habe ich denn mein Verbrechen dem Hrn. Polizei-Commissär eingestanden.» In seinen ersten gerichtlichen Verhören machte noch die Liebe zum Leben dem erwachten Gewissen seine Rechte streitig; indem er zwar nicht die Absicht der Tödtung läugnete, jedoch die Zeit, wann jene in ihm entstanden, der That selbst so nahe als möglich zu rücken, und dieselbe mehr auf Rechnung eines plötzlichen Einfalls, als eines vorbedachten überlegten Mordplans zu

stellen suchte. Doch kam er zuletzt auch von diesem Nebenwege zurück, indem er erklärte: »er habe bisher seine Strafe zu mildern gedacht, und daher nicht alles eingestanden; aber nun solle ihm sein volles Recht werden, wie er es verdient habe.«

Die näheren Umstände des von ihm verübten Verbrechens, wie er sie in wiederholten Verhören, in allen wesentlichen Punkten übereinstimmend mit anderen erhobenen Thatsachen, eingestanden hat, sind folgende:

»Mit seinem Vater entzweit, dem er nicht mehr habe vor die Augen kommen sollen, der ihm gedroht habe, ihn umzubringen, wenn er noch einmal sein Haus betrete, sei er, — nachdem er von einem Bauern, bei dem er die Woche zuvor gearbeitet, wieder verabschiedet worden, — vom 2ten bis 6ten Dezember arbeitslos umher gezogen. Bei Tag habe er sich in einem Wirthshause zu Nürnberg aufgehalten. Die Nächte vom 2ten und 3ten Dezember habe er bei einem Mädchen zugebracht. Am 4ten Abends habe er sich in das Köhlerwäldchen begeben, um hier zu übernachten. Aber nach Mitternacht habe ein schreckliches Ungewitter ihn genöthigt, seinem Dorfe wieder zuzueilen, wo er sich vor die Thüre seines älterlichen Hauses gelegt, und bitterlich den Mangel eines Obdachs beweint habe. Die Nachbarin sei hierüber erwacht, und habe seine Mutter geweckt, worauf ihm die Schwester heimlich die Hausthür geöffnet und ihn vor dem Vater versteckt habe. Schon in dieser Nacht, als er nicht gewußt, wo er schlafen solle, habe er Gedanken des Selbstmordes gefaßt. Am folgenden Morgen (Donnerstag den 5ten Dezember) habe er, der mehre Tage keine warme Speise genossen, seine Schwester um etwas Suppe gebeten, worauf diese ihm geantwortet: der Vater habe bereits die Suppe gegessen, sie könne ihm nur Brod geben. Das sei ihm von neuem schwer auf die Seele gefallen. Von seinem Vater verstoßen, aus der älterlichen Hütte verbannt, ohne Aussicht auf Arbeit und Verdienst, erfüllt vom Entsetzen über sein Unglück, habe er nun seine Pistole (die er früher einem gewissen Lindner zum Behuf des Erdbirnhütens entwendet) mit einer Bleikugel geladen, und sei in der Absicht, sich damit zu entleiben, von Haus hinweg in das Köhlerwäldchen gegangen. Hier habe er schon den Hahn gespannt gehabt, um loszudücken; da sei ihm auf einmal gewesen, als stehe Jemand neben ihm, und rufe ihm zu: thue es nicht! So habe er denn die That unterlassen, und nun, die geladene Pistole in der Tasche, sich nach Nürnberg begeben, wo er bis zum 7ten sich in Wirthshäusern aufgehalten.«

Ob es mit dieser Erzählung so ganz seine Richtigkeit hat, muß dahin gestellt bleiben. Daß er einst in einer Gewitternacht umherirrend aus dem Köhlerwäldchen in sein Dorf gekommen, daselbst spät an der Thüre des Vaterhauses gestanden und geweint habe, ist durch Zeugen bekundet, die jedoch der Meinung sind, daß sich dieses nicht erst im Dezember, sondern viel früher ereignet haben möge. Auch ist die Selbstmordscene einigermassen verdächtig, da in dem Wirthshause zu Nürnberg, in welchem er sich täglich vom 2ten bis zum 7ten aufhielt, Niemand irgend eine Verstimmung, am wenigsten Trübsinn und an Verzweiflung grenzende Schwermuth, an ihm wahrgenommen hat, zu welcher auch damals eben keine sehr dringende Veranlassung für ihn vorhanden war, indem er noch über die nicht unbedeutende Summe von 20 fl. zu verfügen hatte. Es ist daher wohl, seiner ernstlichen Reue ungeachtet, die Vermuthung erlaubt, daß jene einleitende Erzählung von seiner Scham möge erfunden, oder verschönert worden sein, um das Gräßliche seiner That wenigstens einigermassen in ein milderes Licht zu stellen.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten Dezember übernachtete er in dem Wirthshause zum Wölflein, schlief mit Mehren auf der Streu und gerieth hier mit einer Frauensperson in vertraute Bekanntschaft.

Nach seiner Versicherung wurde er am 7ten Dezember in der Frühe gewahr, daß ihm von seiner Baarschaft, welche aus 20 fl. bestanden, nicht weniger als 10 fl. wahrscheinlich von jener Weibsperson — entwendet worden seien. Die Wahrheit

dieser Behauptung konnte nicht ausgemittelt werden; und es ist wohl der Verdacht gerechtfertigt, daß seine Reue sich aus Scham auch diese kleine Lüge erlaubt haben möge, um die Vorsätze, mit deren Ausführung wir ihn wenige Stunden nachher beschäftigt sehen, einigermassen zu beschönigen. Ueberhaupt findet sich hinsichtlich der Frage: mit welchen Gedanken und Absichten er an diesem Morgen (den 7ten Dezbr.) die Stadt verließ? ob er gleich anfangs auf Raub und Raubmord ausging, oder ob erst diese Entschlüsse sich auf der Landstraße entwickelt haben? eine bedeutende Lücke in seinem Bekenntnisse.

Aus dem Wölflein-Wirthshaus, wo er Niemand etwas von dem angeblich erlittenen Diebstahl entdeckte, ging er zum Wirthe Lotter, trank Bier und Brandtwein und begab sich alsdann (noch Vormittags) auf die Landstraße. Kaum hatte er die Stadt hinter sich, als er bei den sogenannten Holzställen einen Metzgersknecht erreichte, welcher aus einer mit Silber beschlagenen Tobackspfeife rauchte, und in einen Mantel von feinem Tuche gekleidet war. Auf der Stelle war der Gedanke gefaßt, diesem Menschen nachzugehen, ihn zu ermorden und seiner Habseligkeiten zu berauben. Er dachte, wie er sich ausdrückt: »gehst du jetzt nach Hause, so läßt dich dein Vater nicht mehr hinein, weil dein Geld hin ist; schaust also lieber, daß du von diesem Metzgersknecht ein Geld kriegst. Vielleicht kannst du es durch Beten dahin bringen, daß dir Gott verzeiht.« Walliser begab sich daher ein wenig auf einen Seitenweg, versah seine Pistole mit einem neuen Feuerstein, und eilte so gerüstet wieder dem Metzgersknechte nach, den er, neben ihm hergehend, bis zum Duzendteich begleitete. Hier aber wurde der Mörder zuerst durch einen Metzger gestört, welcher Ochsen nach Nürnberg trieb und mit welchem jener Knecht ein Gespräch anknüpfte. Walliser ging einstweilen voraus, in der Erwartung, daß jener ihm nachkommen werde. Als er sich aber nach ihm umsah, wurde er zu seinem Verdruß gewahr, daß sich dieser zu mehren Leuten auf einen Wagen gesetzt hatte, und auf diesem nach Feucht zufuhr.

Während Walliser den Metzgersknecht aufgab, hatte er auch sogleich schon einen Andern auf das Ziel genommen. Er hatte den Bauer Abraham auf der Straße nach Fischbach mit seinem Ochsenwagen vorüberfahren sehen, eilte nunmehr diesem nach, erreichte ihn bald und setzte sich, in derselben Absicht, die er so eben gegen jenen Metzgersknecht hatte aufgeben müssen, hinten auf die Langwied seines Wagens. Er würde schon hier unfehlbar seinen Entschluß ausgeführt haben, wenn nicht mehre Menschen von Zeit zu Zeit des Wegs vorübergegangen oder vorübergefahren wären. Er stieg daher, blos um sein für Vorhaben eine schicklichere Gelegenheit auszusuchen, vor Fischbach von dem Wagen herab und ging demselben voraus in das Dorf, um hier den Bauer zu erwarten. Zuerst kehrte er bei dem Kronenwirth, dann bei dem Ochsenwirthe ein, wo er am bequemsten beobachten konnte, wann der Bauer, der unterdessen im Bären eingekehrt war, wieder fortfahren werde. Walliser hatte im Ochsen ungefähr ¼ Stunde gewartet, als Abraham mit seinem Wagen wieder den Ort verließ. Jener ging ihm sogleich nach, eilte ihm dann auf dem Wege nach Birnthan voraus, machte in einem Gebüsche Halt, wo er ihn erwartete, und stieg dann, als dieser an ihm vorüberfuhr, ohne mit ihm ein Wort zu reden, von hinten auf dessen Wagen. Der Bauer saß vorn in dem sogenannten Zaun (Zäune) an diesen gelehnt und den Kopf etwas rückwärts gebogen, als wenn er schlafe. Nun zog Walliser die Pistole aus seiner Tasche, hielt sie ungefähr in der Entfernung eines Schuh's auf den Hinterkopf des Bauern gegen die Mitte des Scheitels, und that, nachdem er zuvor umhergeschaut und alles sicher gefunden hatte, den mörderischen Schuß. Der Bauer, erzählt Inquisit, sei lehnend geblieben und habe blos ein wenig geächzet und geröchelt. Nach vollbrachter That zog er diesem schnell den Beutel aus dessen rechter Hosentasche, sprang, als er andere Wagen aus der Ferne nachfahren hörte, eilends rechter Hand vom Wagen ab, und nahm, Fischbach umgehend, seinen Rückweg nach seiner Heimath Zerzabelshof. Erst unterwegs machte er den geraubten Beutel auf, und fand in dem-

selben mehr nicht als etwas über 7 fl., mithin ungefähr so viel, als der arme Bauer desselben Tags für seine Holzfuhr zu Nürnberg gelöst hatte.

Er übernachtete in dem Hause seiner Eltern, hob die Pistole in der Kammer auf, und gab am folgenden Tag den geraubten Beutel, welchen er noch mit einem Theil seiner eigenen Baarschaft, bis zum Betrag von 17 fl. 19 kr. füllte, seiner Schwester in Verwahrung. Dann ging er — es war eben Sonntag — nach Nürnberg in die Kirche, von hier zum Wirthe Lotter, wo er im Spiel einige Gulden verlor, und von da in ein Wirthshaus der Vorstadt Wöhrd, wo er verhaftet wurde.

Inquisit erkannte die ihm vorgelegte Pistole für dieselbe, womit er den Bauer getödtet, und den Beutel für eben denjenigen, welchen er demselben abgenommen hatte. Auch erklärte er, daß der todte Mann, zu welchem man ihn am 8ten Dezember 1816 geführt habe und welchen er damals nicht habe erkennen wollen, der Bauer Abraham gewesen, welcher von ihm getödtet worden sei.

Walliser bezeugte, zumal gegen das Ende der Untersuchung, die vollkommenste, aus dem Innersten eines zum Guten wieder erweckten Gemüths, hervorgehende Reue über seine That, an welcher die Furcht über die ihm bevorstehende Strafe durchaus keinen Antheil zu haben schien. Nachdem ihm in dem Schlußtermin die Schutzschrift seines Vertheidigers, welche das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit beantragt hatte, zur Genehmigung vorgelesen worden war, erklärte er: »ich habe Blut vergossen, und habe nicht auf Gnade zu rechnen. Würde ich begnadigt, so käme ich nach Lichtenau, wo ich es übel genug haben würde. Man soll mir daher, auch Andern zum abschreckenden Beispiel, mein Recht anthun. Jedoch wünsche ich vor dem Vollzug der Strafe die Frau uud Kinder des Ermordeten zu sehen, um sie um Verzeihung zu bitten.«

Am 11. Dezember 1818 wurde Inquisit von dem Criminalgerichtshof des qualificirten Mordes schuldig erkannt und zur Strafe des Schwerts verurtheilt; auch dieses Erkenntniß am 20ten März 1819 in zweiter Instanz bestätigt. Am 22ten April geschah die Hinrichtung des Verurtheilten, den bis zum letzten Augenblick weder die Reue noch der Muth verließ.

Walliser erscheint als ein von der Natur gutmüthiger, aber leichtsinniger, und der Ausschweifung ergebener junger Mensch, der, nachdem er durch Diebereien sich das Strafarbeitshaus verdient hatte, erst in dieser Staatsanstalt die hohe Weihe zu größeren Uebelthaten erhielt. Auf die Frage des Untersuchungsrichters: warum er so lange sein Verbrechen geläugnet habe? antwortete er: »mehre Sträflinge im Zuchthause (Strafarbeitshaus) zu Baireuth hatten sich mit einander verabredet, ihr Lebtag nichts mehr einzugestehen, wenn sie wieder ein Verbrechen begehen würden. Man hätte mich nicht in das Zuchthaus thun sollen; da bin ich erst böse geworden.« — Solche Aeußerungen an den Stufen eines Schaffots klingen fast wie Anklagen gegen den Staat.

B.

Ein Züchtling

versucht den Mord seines Mitgefangenen, und bekennt sich fälschlich zu mehren Halsverbrechen.

Joseph Anton Schmid, 27 Jahre alt, katholischer Religion, zu Langenwang, Landgerichts Immenstadt im Oberdonaukreis geboren, ein liederlicher, der Dieberei ergebener Landstreicher, während seines Soldatenstandes durch vielfache Desertionen und andere Vergehen ausgezeichnet, wurde, nachdem er wegen Diebereien bereits die Strafe des Arbeitshauses überstanden hatte, im Jahre 1822 durch Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Neuburg wegen 8 ausgezeichneter und 7 einfacher Diebstahlsverbrechen, 3 Diebstahlsvergehen u. s. w. zu eilfjährigem Zuchthause verurtheilt. Am 1ten Januar 1823 wurde er in die Strafanstalt zu Lichtenau abgeliefert, wo er gefesselt bei den Spinnmaschinen seine Anstellung erhielt. Seine Natur vermochte selbst an diesem Ort der ernsten Buße, wo jedes Vergehen wider die Hausordnung, nach höchstsummarischem Verfahren, die empfindlichsten Strafen zur unvermeidlichen Folge hat, sich nicht zu verläugnen und in Schranken zu halten. Bald lieferte er nicht die ihm zugemessene Arbeit, bald verkaufte er vorschriftswidrig ein Kleidungsstück, bald stahl er irgend etwas einem Kameraden, war es auch nur ein Züchtlingshemd, oder eine Düte Schnupftabak. Vom April bis Juli 1823 wurde er daher wegen solcher Uebertretungen nicht weniger als viermal, meistens mit körperlicher Züchtigung, bestraft.

Endlich am 10ten September in der ersten Frühe des Morgens meldete man dem der Strafanstalt vorgesetzten Polizei-Commissär: Joseph Schmid habe so eben seinen Schlafnachbar Alois Zeller meuchelmörderisch überfallen und mit einem hölzernen Schlägel, durch Streiche auf den Kopf, bedeutend verwundet. Der zur Stelle herbeieilende Polizei-Commissär traf diesen Zeller auf seinem Bette liegend, an der Stirn und oberhalb des Schlafs der rechten Seite verwundet, neben ihm den angeschuldigten Thäter, welcher ganz still und in sich gekehrt, ohne irgend ein Zeichen der Theilnahme oder Furcht, auf seiner Pritsche saß, und sich alsdann mit derselben Gelassenheit die Handstangen anlegen und in einen einsamen Kerker abführen ließ.

Als ihn kurz nachher der Polizei-Commissär über sein Unternehmen befragte, gab er ohne in seinen Mienen oder im Ton seiner Stimme irgend eine innere Bewegung zu äussern, mit furchtbarer Kälte die trockene Antwort: „Zeller habe ihn schon früher durch allerhand Redensarten beleidigt, so daß es ihm endlich in den Sinn gekommen sei, ihn umzubringen. Um dieses Vorhaben desto schneller auszuführen, habe er Tags zuvor sich einen Schlägel, den er unter seinem Kittel versteckt, aus der Werkstatt in seine Schlafstätte heimlich mitgenommen. Uebrigens hat er in dieser Nacht ein dem Zeller gehöriges halbes Laibchen Brod entwendet und sei durch die Furcht, daß Zeller ihn deshalb verklagen werde, zur Ausführung der That, die ihm schon früher im Sinne gelegen, noch mehr angeregt worden.“ — Dem Zuchtdiener Schwarz äußerte er: „es sei ihm schon seit mehren Tagen gewesen, als müßte er den nächsten besten anpacken, und er habe sich mit Gewalt zurückhalten müssen.“

Nachdem man sogleich das ordentliche Criminal-Untersuchungsgericht zu Kl. Heilsbronn von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt hatte, begab sich eine Commission desselben, in Begleitung des Landgerichts-Arztes und eines Chirurgen am 11ten Septbr. nach Lichtenau.

Man traf den Verwundeten im Krankenzimmer und fand nach gehöriger Untersuchung,

1) an der rechten Seite des Stirnbeins in gerader Richtung oberhalb der Augenbrauen eine fast dreieckige Fleischwunde, die in gerader Richtung bis auf das Stirnbein, jedoch ohne erkennbare Verletzung des Knochens, einzudringen schien. Rings um diese Wunde, ungefähr 2 Zoll im Umkreise, erschienen die weichen Theile stark angeschwollen, die Ränder der Wunde selbst aber gequetscht.

2) Am rechten Scheitelbein zeigte sich eine $^3/_4$ Zoll lange senkrechte Wunde, welche von der Mitte desselben nach der Spitze des rechten Ohrs fortlief, und bis auf den Schädelknochen eindrang. Auch diese Verletzung erschien als Quetschwunde und war im Umkreis von 2 Zollen sehr geschwollen.

Der Arzt erklärte übrigens diese Wunden, ihrer Beschaffenheit nach, nicht für lebensgefährlich; wie denn auch der Erfolg bewieß, indem Zeller nach 20 Tagen geheilt aus dem Lazareth entlassen, und hierauf nach 8 Tagen wieder zur Arbeit verwendet werden konnte.

Der Hammer, dessen sich Schmid als Werkzeug bedient hatte, und dessen Stiel unter dem Schlagen abgebrochen war, ist ein längliches Viereck von Eichenholz, $3^1/_2$ Zoll lang, 2 Zoll hoch und breit und hat an Gewicht ungefähr 23 Loth. Der Landgerichtsarzt erklärte, daß dieser Schlägel, seiner Schwere und Form nach, im gesetzlichen Sinn als eine Waffe betrachtet werden müsse, indem derselbe allerdings geeignet sei, einem Menschen, besonders durch Streiche auf den Scheitel und an den Schläfen, tödtliche Verletzungen zuzufügen.

Der Verwundete, Alois Zeller, ein wegen Raubs zu zwölfjährigem Zuchthaus verurtheilter Sträfling, gab bei seiner Vernehmung an: »Joseph Schmid liege mit ihm in demselben Gefängnisse und habe seine Schlafstelle neben der seinigen. Sie seien einander weder Freund noch Feind gewesen, und Schmid sei niemals von ihm beleidigt worden. Wie er zu den Wunden gekommen, wisse er selbst nicht recht, weil sie ihm im Schlafe zugefügt worden seien. Gegen 5 Uhr Morgens, als er noch ziemlich fest geschlafen, sei er plötzlich von einem heftigen Schlage auf den Kopf erwacht, aber auch beinahe in demselben Augenblicke wieder in Bewußtlosigkeit versunken. Als er wieder zu sich gekommen, sei es ihm nicht anders gewesen, als habe ihm geträumt, daß er einen Schlag auf den Kopf erhalten habe. Sogleich aber habe er das herabströmende Blut gefühlt und nun gefragt: was ihm denn begegnet sei? worauf der Züchtling Schuster, auf Schmid deutend, ihm geantwortet: »dieser da hat dich mit dem Klopfer zweimal auf den Kopf geschlagen, und er hätte dich todt geschlagen, wenn der Stiel nicht abgebrochen wäre.« Gleich darauf sei er von neuem ohnmächtig geworden; und als er aus der Ohnmacht wieder erwacht, habe er sich im Lazareth befunden. — Uebrigens müsse er noch folgendes bemerken: als vor einigen Wochen (es geschah dieses am 31ten August) der Züchtling Oser Blumenthal ein Jude *), sich selbst entleibt, habe Schmid, ohne daß Andere dieses gehört, an ihn (Zeller) die Frage gestellt: »ob wohl ein Züchtling, welcher einen andern Züchtling ermorde, gleich andern Mördern, mit dem Tode bestraft werde?« Hierauf habe er ihm erwiedert: »wie er doch nur fragen könne? Allerdings werde auch ein solcher mit dem Tode bestraft; Mensch bleibe Mensch, er lebe in der Freiheit oder im Zuchthause.« Schmid habe hierauf, wie es ihm wenigstens geschienen, gelächelt, aber weiter kein Wort gesprochen und sich alsbald auf seinen Strohsack niedergelegt. Damals sei ihm (Zeller) jene Frage nicht aufgefallen; erst als man ihm (Zeller) erzählt, daß Schmid es gewesen, der an ihm einen Mordversuch gemacht, habe er sich jenes Umstandes wieder erinnert, und sei nun der Ueberzeugung, daß jener, blos um hingerichtet zu werden,

*) Wegen höchst frevelhaften Todschlags zum Zuchthause verurtheilt.

einen Mord habe begehen wollen, und daß er ihn nur darum gewählt, weil er ihm am nächsten gewesen sei."

Ueber die That selbst konnten nur Züchtlinge, welche Nachts mit Schmid und Zeller in derselben Kasematte sich befanden, als Zeugen vernommen werden. Sebastian Schuster, wegen Diebstahls auf 9 Jahre verurtheilt, sagte aus: „Er habe damals gegen Morgen ziemlich leise geschlafen, als er halb schlafend, halb wachend gehört, wie sein Bettkamerad Schmid aufstehe. Gleich darauf habe er einen Schlag, unmittelbar nachher einen zweiten gehört, und als er die Augen geöffnet, gesehen, wie Schmid, der neben Zellers Schlafstätte gestanden, noch den Arm aufgehoben, und den Stiel eines hölzernen Schlägels — der auf die Erde gefallen — in der Hand gehalten habe. Zeuge habe nun den Schmid hinweggerissen, worauf Zeller in tiefer Betäubung ihn gefragt habe: wer schlägt mich denn?" — Damit stimmt die Aussage des zu 20jähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Räubers, Alois Volker, Zellers Schlafkameraden, vollkommen überein, wenn er erzählt: „Er sei gegen 5 Uhr schon wach gewesen, als er auf einmal einen Schlag gehört habe. Nachdem er sich schnell umgedreht, habe er gesehen, wie Schmid auf den Kopf des Zeller so heftig mit einem Hammer geschlagen, daß dieser von dem Stiele abgebrochen und auf die Erde gefallen sei. Hiedurch und weil er und Schuster sogleich zuspringend den Schmid ergriffen und festgehalten, sei dieser am weiteren Zuschlagen verhindert worden. Schmid habe, ohne eine Miene zu verziehen, zu allem kein Wort gesagt und sich überhaupt so gleichgültig benommen, als wenn gar nichts vorgefallen wäre, oder diese Sache ihn nicht im mindesten angehe."

Alle übrigen Züchtlinge dieser Abtheilung, der Hausmeister der Strafanstalt, welcher auf den Hülfruf eines Züchtlings mit Wache herbeigeeilt war, endlich die Soldaten und Zuchtknechte, welche den Thäter zu schließen und abzuführen hatten, stimmen in ihren Aussagen über die ausserordentliche Ruhe und fast stupide Gleichgültigkeit mit einander überein, welche Schmid unmittelbar nach der That, und sowohl auf dem Weg zum einsamen Gefängnisse, als in diesem selbst gezeigt habe.

Das gerichtliche Geständniß des Inquisiten, welches er, im summarischen wie im ordentlichen Verhöre, im Wesentlichen ganz übereinstimmend ablegte, umfaßt folgende Umstände: „Er sei ein starker Esser, und daher sei das Brod, welches ihm in gleicher Menge, wie Andern zugetheilt werde, obgleich es bei diesen zureiche, nicht zu seiner Sättigung genügend. Schon seit einigen Wochen sei er daher mit dem Gedanken umgegangen, irgend einen Züchtling, bei welchem er Geld wisse *), zu tödten, um demselben sein Geld zu nehmen, und sich Brod dafür zu kaufen. Aber es sei ihm dieses Vorhaben immer nicht gelungen. Abends am 9ten Septbr. habe er endlich den Vorsatz gefaßt, gerade den Zeller umzubringen, welcher gewöhnlich sein Brod nicht aufesse und von dem er vermuthet, daß er es auch diesen Abend nicht ganz verzehren werde. Seine Absicht sei daher gewesen, demselben Nachts dessen übriges Brod zu entwenden, und ihn dann zu tödten, damit er ihn deshalb nicht verklagen und in Strafe bringen könne. In dieser Absicht habe er sich nun desselben Abends aus der Arbeitsstube einen hölzernen Hammer, den man bei den Spinnmaschinen brauche, heimlich mitgenommen, und, als er mit andern Züchtlingen in sein Schlafquartier zurückgebracht worden, unter seiner Schlafstelle verborgen. Vor dem Schlafengehen habe er, seiner Erwartung entsprechend, wahrgenommen, daß Zeller seinen halben Laib Brod auf das über ihren Schlafstätten hängende Brett gelegt, sei daher Nachts aufgestanden und habe dieses Brod entwendet und aufgezehrt. Um 5 Uhr, und weil er

---

*) Die Züchtlinge und Arbeitshaussträflinge bekommen nämlich von ihrem Ueberverdienste einen Theil in die Hand, um sich davon kleine Nebenbedürfnisse zu bestreiten; das übrige wird ihnen zusammen gespart und erst bei ihrer Entlassung eingehändigt.

vorausgesetzt, daß zu dieser Zeit alle 12 bis 13 in demselben Quartier verwahrten Züchtlinge noch im Schlafe liegen würden, habe er den unter seiner Schlafstelle versteckten Hammer hervorgeholt, sei damit vor das Bett des schlafenden Zeller getreten, und habe ihm damit sogleich zwei Hiebe auf den Kopf versetzt; er würde noch öfter zugeschlagen haben, wenn ihm nicht beim zweiten Streich der Hammer vom Stiele gebrochen, und Schuster alsbald herbeigesprungen wäre, um ihn hinwegzureißen. Zeller habe ihm nie etwas zu Leid gethan; er habe ihn blos wegen seines Brodes erschlagen wollen, und es habe eben so gut einen andern als ihn treffen können.« — Auf den Vorhalt: daß er einige Zeit vor diesem Ereignisse den Zeller wegen der Strafe befragt haben solle, welche ein Züchtling, der einen seiner Kameraden umbringe, zu erwarten habe, — bemerkte er: »er erinnere sich nur dunkel, daß hievon einmal die Rede gewesen sei; doch wisse er nicht, daß gerade Er diese Frage gethan.«

Die That selbst, und daß sie von Schmid begangen, und in mörderischer Absicht unternommen worden sei, stand in voller Gewißheit fest. Nichts blieb noch zweifelhaft, als der eigentliche Beweggrund zu diesem Mordversuch; denn daß er den Zeller habe ermorden wollen, um dessen Brod ungestraft zu verzehren, mußte eben so unglaublich scheinen, als daß er darauf könne gerechnet haben, daß noch um 5 Uhr alle Züchtlinge schlafen würden, und er als Urheber des Mordes unentdeckt bleiben könne.

Allein die Untersuchung, zu welcher jener Mordversuch die Veranlassung gegeben hatte, wurde dadurch verwickelt, und in das Weite gezogen, daß dieser Züchtlings-Inquisit mit dem Bekenntnisse jener That nicht zufrieden, sich auch noch, gleichsam als Zugabe, unaufgefordert, verschiedener, bisher ganz unbekannter, zum Theil schwerer Kapitalverbrechen schuldig bekannte.

Er gestand nämlich ausser einem im Jahre 1820 in dem Wirthshause zu Osterzell (zwischen Kaufbeuren und Schongau) verübten gewaltsamen Diebstahl, mit der äussersten Kaltblütigkeit, nicht nur einen Mord, welchen er vor 6 bis 7 Jahren in einem Walde zwischen Memmingen und Ottobeuren, an einem Gensdarmen, gemeinschaftlich mit einem Handwerksburschen, verübt habe, sondern auch eine vor 6 Jahren in dem östreichischen Pfleggericht Obernberg, bei einem gewissen Neudecker, verübte große Brandstiftung.

Der von ihm eingestandene und bei näherer Nachforschung als wahr befundene Diebstahl, ist im Verhältniß zum übrigen viel zu unbedeutend, als daß er auf die Beurtheilung der Hauptsache Einfluß haben könnte, und bedarf daher keiner besonderen Ausführung.

Was hingegen

I. den angeblich verübten Mord betrifft, so erzählte Inquisit die Veranlassung zu demselben und dessen einzelne Umstände, wie folgt: »Vor 6 oder 7 Jahren sei er als Soldat bei dem in Kempten damals gestandenen 11ten Linien-Infanterie-Regiment desertirt, und sodann, in der Gegend von Kempten und Memmingen, sich vom Stehlen ernährend, umhergestreift. Auf dem Wege von Kaufbeuren nach Ottobeuren sei er zufällig mit einem Handwerksburschen zusammengetroffen, von dem er nichts wisse, als daß er ein Preuße gewesen. Ungefähr ¼ Stunde vor Ottobeuren, da wo der Wald anfängt, sei ihnen ein Gensdarme zu Fuß begegnet. Sobald er diesen erblickt, habe er befürchtet, sie beide möchten von demselben angehalten, er selbst als Deserteur entdeckt und nach Kempten abgeliefert werden. Daher habe er sogleich seinem Begleiter leise zugerufen: höre! den müssen wir umbringen! — Nun habe er den Gensdarmen, nachdem dieser näher gekommen und ihre Pässe zu sehen verlangt, sogleich bei Brust und Hals ergriffen und drosselnd festgehalten, worauf sein Begleiter demselben das Gewehr aus dem Arme, dessen Säbel aus der Scheide gerissen, und ihm damit mehre Stiche in den Oberleib (nach seiner Aussage im 2ten ordentlichen Verhöre »in die Brust oder den Unterleib«) versetzt, so daß er seinen Geist aufgegeben. Den Leichnam hätten sie nun seitwärts in das Gebüsch getragen, (und, wie er im 2ten ordentlichen

Verhöre hinzugesetzt: mit dem Gesicht auf die Erde gelegt). Das Gewehr hätten sie liegen lassen; den (entblößten) Säbel aber habe der Handwerksbursche in die Erde gesteckt. Ein Paar Gulden Geld (nach dem 2ten ordentlichen Verhör 4 fl.) hätten sie getheilt; und nun seien sie gegen Memmingen zu gegangen, wo sie vor der Stadt sich getrennt und seitdem nicht wieder gesehen hätten. — Er habe dieses Verbrechen in seiner frühern Untersuchung nur darum nicht gestanden, weil ihm daran gelegen gewesen sei, daß sein Prozeß so bald als möglich beendigt werde, indem zu Grönenbach (dem Orte seines damaligen Untersuchungsgerichts) die Kost allzu schlecht gewesen, und es ihm überhaupt dort gar nicht gefallen habe."

Dieses Bekenntniß — gleichsam die Erzählung eines Mordes en passant — hatte nun freilich manches Unglaubliche. Wie sollten diese zwei Bursche, von denen nicht einmal angegeben wird, daß sie Waffen gebraucht, oder bei sich gehabt, einen handfesten, mit Säbel und geladener Flinte gerüsteten Gensdarmen so leichter Dinge haben übermannen, entwaffnen, ermorden können? Einem Fremden, den er so eben erst auf der Straße kennen lernt, und der nicht etwa ein Verbrecher von Handwerk, sondern nichts als ein wandernder Handwerksgeselle ist, theilt er ohne Umstände den Gedanken mit, einen Menschen, der ihnen so eben erst vor die Augen kommt, zu ermorden: und der Handwerksbursch, — man begreift nicht warum? wozu? aus welchem Beweggrunde? — ist auf der Stelle so gefällig, den seinem Wegkameraden unbequemen Gensdarmen durch Mord aus dem Weg zu räumen!

Nichts desto weniger mußte das Untersuchungsgericht in diesem Geständnisse Veranlassung finden, sich mit dem Landgerichte Ottobeuren in das Benehmen zu setzen; und nun zeigte es sich wirklich, daß im Jahre 1818 in der bezeichneten Gegend der Leichnam eines offenbar gewaltsamen Todes gestorbenen Gensdarmen, Namens Johann Vestner, gefunden worden sei. Die eingesendeten Akten geben hierauf folgende nähere Aufschlüsse:

Am 28. Juli 1818 entdeckte man in oben bezeichneter Gegend neben einer Tanne hinter Gesträuch einen Leichnam in Gensdarmen-Uniform, welcher schon ganz in Fäulniß übergegangen war. Dessen Gesichtsbildung war bereits unkenntlich; mitten auf dem Kopf fand sich ein Loch und die linke Seite der Hirnschale zerschmettert; von unten am Hals konnte man durch den Schädel hindurchsehen. Die Oeffnung in der Hirnschale betrug in der Länge 2, in der Breite $1\frac{1}{2}$ Zoll. An der Brust, dem Unterleib und den Extremitäten zeigte sich keine Spur einer äussern Gewalt. Der Leichnam lag auf der linken Seite mit dem Kopf gegen den Himmel gekehrt. In dem linken Arm lag das Gewehr ungeladen und abgeschossen, mit der Mündung an den Hals angestemmt. Ein schwarz seidenes Halstuch war mit dem einen Ende an dem rechten Fuße, mit dem andern an dem Drucker des Gewehrs befestigt, so daß dieser durch einen abwärts gerichteten Druck des Fußes in Bewegung gesetzt werden konnte. In einiger Entfernung von dem Leichnam stack der Säbel mit der Scheide in dem Boden. Nicht weniger als fünf glaubwürdige Zeugen, insgesammt Gensdarmen, welche sogleich nach der Entdeckung jenes Leichnams sich an Ort und Stelle begeben hatten, bekunden einstimmig diesen Befund.

Der Gensdarme-Brigadier Reindel erkannte in dem Leichnam, an den Waffen und am Tschako, den gemeinen Gensdarmen Vestner, welcher von ihm am 19. Juli nach Hirwangen beordert, und seitdem vermißt worden war. Niemand zweifelte, daß Vestner sich selbst erschossen habe, wie die ganze Lage des Körpers und die Beschaffenheit seines Gewehrs augenscheinlich bewies. Auch machte sein Brigadier die Bemerkung: die Verhältnisse Vestners seien von der Art gewesen, daß man sich einer solchen Handlung gar wohl von ihm versehen könne. Als unordentlicher Haushalter und Verschwender, habe er sich meistens in Noth und Bedrängniß befunden. Seine Kleidungsstücke habe er sehr vernachlässigt, und deßhalb von dem aufsehenden Offizier manchen Verweis erhalten. Als er am 19ten Juli weggegangen, sei er von Geld

entblößt gewesen, was daraus hervorgehe, daß er an eben diesem Tage 20 kr. geborgt und sogleich wieder verzehrt habe. Da er überdies keine Religion gehabt, so sei nichts anderes, als die Selbstentleibung Vestners aus Lebensüberdruß zu vermuthen.

Nach dem ärztlichen Gutachten sollte aber Vestner nicht durch einen Schuß, sondern durch einen Schlag auf den Kopf getödtet worden sein. Das Ergebniß desselben lautete:

„1) daß eine beträchtliche äussere Gewalt eines stumpfen Werkzeugs auf die rechte Tuberosität des Stirnbeines die alleinige unmittelbare Ursache sei, um so mehr

2) weil der Lädirte vorher gesund gewesen (!),

3) ein Fall auf diesen Knochen die beschriebene Läsion nicht habe hervorbringen können, und

4) eine sich etwa selbst versetzte (!) Schußwunde die beschriebene Form nicht hervorzubringen pflege!“ —

Nachdem bereits dieses Gutachten abgegeben war, fand auf freiwilliges Nachsuchen, der Landarzt Scharf, (wie er eidlich bezeugt) an dem Platze, wo man Vestner gefunden hatte, „1) das Haar des Kopfs, 2) mehre Stücke des Stirnbeins, welche nach dem gerichtsärztlichen Befund gefehlt hatten, und 3) bei diesen Beinen 4 Stückchen Blei.“ Das Gericht legte nun dem Gerichtsarzte diese neu aufgefundenen Gegenstände vor, um sich in einem nachträglichen Gutachten zu äußern. Dieser aber blieb ein für allemal dabei:

„es sei am wahrscheinlichsten, daß die Ursache des Todes in einer äußern an Vestner verübten Gewalt, und nicht in dem Erschießen zu suchen sei, und daß die Lage, in welcher sein Leichnam gefunden worden, demselben absichtlich und vorsätzlich müsse gegeben worden sein!!“

So sehr das Bekenntniß des Angeschuldigten, schon an und für sich betrachtet, aller inneren Wahrscheinlichkeit ermangelt, so grell sind die Widersprüche desselben in Vergleichung mit dem Befund: mag man nun den aller Evidenz trotzenden Orakelsprüchen des Gerichtsarztes, oder dem Augenschein und dem gesunden Menschenverstande, nach welchem Vestner offenbar sich selbst erschossen hat, Glauben schenken wollen. Nach Schmids Bekenntnisse soll der Gensdarme durch Stiche in die Brust oder in den Unterleib getödtet worden sein; der Befund zeigte an diesen Theilen durchaus keine Verletzung, hingegen ein großes Loch nächst dem Hals und in dem Schädel. Nach dem Bekenntnisse wurde der Leichnam mit dem Gesicht zur Erde gewendet; nach dem Befund kehrte derselbe das Gesicht dem Himmel zu. Der Handwerksbursche ließ, nach Schmids Aussage, das unabgeschossene Gewehr liegen, als der Leichnam in das Gebüsch geschleppt wurde; aber dieses Gewehr fand sich, nach der Aussage von vielen Zeugen, abgeschossen in dem linken Arm des Getödteten. Der Handwerksbursche soll den entblößten Säbel des Gensdarmen in die Erde gestossen haben; während derselbe in der Scheide steckend gefunden wurde. Der angebliche Mörder will 4 fl. Geld bei dem Ermordeten gefunden und mit seinem Kameraden getheilt haben; dagegen versichert der Vorgesetzte des Getödteten, mit Anführung besonderer Umstände, daß Vestner ohne Geld gewesen sei. — Auf den Vorhalt dieser Widersprüche wußte Inquisit im Wesentlichen nichts zu antworten, als: entweder, daß vielleicht sein Kamerad noch dieses und jenes, was er selbst nicht bemerkt, gethan haben möge; oder, daß dieser, nachdem er sich vor Memmingen von ihm getrennt, vielleicht nach dem Mordplatze wieder umgekehrt sei und mit dem Leichnam Veränderungen vorgenommen habe; oder endlich, daß der Gensdarme, welchen er in Gemeinschaft mit jenem Handwerksburschen umgebracht, — vielleicht nicht derselbe gewesen, welcher gefunden worden.

Bald ergaben sich, in Folge weiterer Nachforschungen, neue ganz unumstößliche Thatsachen, welche vollends dem abgelegten Geständnisse alle Glaubwürdigkeit benahmen. Es war bereits erwiesen, daß der Gensdarme Vestner am 19ten Juli von seiner Station in Berufsgeschäften weggegangen sei, daß er, nachdem er zu Ungerhausen bei

einem gewissen Ammon übernachtet, von da am 20ten sich hinweg begeben habe, seit welcher Zeit er vermißt worden. Am 28ten wurde sein Leichnam bereits durch Verwesung unkenntlich und so zerstört gefunden, daß eine förmliche Leichenöffnung nicht mehr möglich war. Aller Wahrscheinlichkeit nach, war daher der 20te Juli der Tag seines Todes. Nun ergaben aber die, dem Untersuchungsgerichte mitgetheilten, Auszüge aus der Regiments- und Lazareth-Liste vom Jahr 1818, daß Schmid in diesem Jahre vom 1ten bis 25ten Juli im Lazareth zu Kempten an einem Fieber krank gelegen habe, vom 1ten bis 26ten August von neuem krank in das Lazareth gekommen und erst am 16ten August Abends wieder desertirt sei. Von einer Desertion zwischen dem 25ten Juli, wo er erst aus dem Hospital entlassen wurde, und dem 1ten August, wo er von neuem krank in das Hospital kam, geschieht keine Erwähnung. Auf jeden Fall muß Vestner wenigstens vor dem 25ten Juli sein Leben verloren haben; damals aber lag noch Schmid im Hospital. Und damit war denn ein jeden Zweifel niederschlagender Beweis hergestellt, daß Schmid an dem Tode des Gensdarmen Vestner keinen Antheil genommen haben könne. Auch war ein anderer Gensdarme als dieser Vestner bei der dortigen Station weder vermißt, noch in der oben bezeichneten Gegend als Leiche gefunden worden.

Die ganze Mordgeschichte zeigte sich sonach als eine von Schmid erfundene Lüge, zusammengestückelt aus Reminiscenzen von dem vor mehren Jahren bei Ottobeuren gefundenen Leichnam eines Gensdarmen, worüber er in seiner Garnison zu Kempten und späterhin auf seinen Streifereien in der dortigen Gegend manches Wahre gehört haben konnte.

Was

II. die vom Inquisiten behauptete Brandstiftung betrifft, so lauteten seine Bekenntnisse, wie er sie in mehren Verhören abgelegt hat, folgendermaßen:

»Als er vor 6 Jahren (1817) als Deserteur im sogenannten Innviertel umhergezogen, sei er in der Nähe von Ried, Abends vor Aschermittwoch, an einen Bauernhof gekommen, wo er gern sein Nachtlager genommen hätte. Er habe an dem Fenster der Wohnstube gepocht, worauf der Bauer jenes geöffnet und ihn gefragt habe: was er wolle? Er habe ihn um ein Nachtlager gebeten, was ihm dieser unter dem Vorwande verweigert, daß es verboten sei. Als er hiegegen erwiedert: er besitze ja einen Vorweis, — habe ihn die Bauersfrau mit einer sehr groben Antwort nochmals abgewiesen. Inquisit sei nun in den Stadel des Bauern geschlichen und habe daselbst heimlich sein Nachtlager genommen, zugleich aber auch bei sich beschlossen, für die ihm widerfahrene lieblose und schimpfliche Abweisung Rache zu nehmen. Er sei mit Feuerzeug und Schwefel versehen gewesen, habe diesen angezündet, in das Stroh gelegt und sich, als es schon Tag gewesen, entfernt. Kurz darauf habe er, erst den Stadel, dann auch das Haus in Flammen gesehen, worauf er sich unter die aus der Nachbarschaft zum Löschen herbeigeeilten Menschen gemischt habe, ohne an der Rettungsarbeit Theil zu nehmen. Es sei beinahe alles niedergebrannt und, soviel er sich erinnere, auch das gesammte Vieh in den Flammen umgekommen. — Der angezündete Hof liege von Ried ungefähr 2 Stunden gegen Schärding.« —

Durch Requisition an die österreichischen Behörden wurde in Erfahrung gebracht, daß um jene Zeit, in dem, dem Landgerichte Ried benachbarten, Pfleggerichte Obernberg ein großer Hof, wahrscheinlich in Folge einer Brandlegung, durch Feuer zerstört worden sei. Dieses hatte sich am 1ten Febr. 1817 ereignet, an dem, einem gewissen Matthias Neudegger gehörigen, sogenannten Köstlinger Gut zu Haging. Das Feuer ging Nachts um 9 Uhr in dem Heustadel auf, welcher zwar ausserhalb des Hofes liegt, aber mit dem großen Getraidestadel in Verbindung steht. Das Feuer theilte sich daher sogleich diesem mit, worauf die Ställe und endlich das Wohnhaus in Brand geriethen, so daß in wenigen Stunden alles in Asche lag. Der gestiftete Brandschaden betrug 3933 fl. 29 kr. Das Vieh wurde gerettet. Die Ehefrau des Neudegger,

welche am Anfang des Brandes, aus der Truhe in einer obern Kammer, ihre Baarschaft von 100 fl. zu retten suchte, wurde daselbst, nachdem sie bereits den größten Theil davon in die Tasche gesteckt hatte, von einem unbekannten Menschen überfallen, der ihr die Truhe mit Gewalt unter den Händen hinwegriß und sie selbst zur Flucht nöthigte. Sie vermißte hierauf ungefähr 30 fl. an ihrem Gelde. Der Beschädigte warf den Verdacht der Brandstiftung auf einen fremden Burschen, mit Namen Hensel, indem er bemerkte: dieser Mensch, beiläufig 40 Jahre alt, von schöner Gestalt, und rüstigem Körperbau, welcher langsam den Innviertler Dialect gesprochen, dem Ansehen nach ein Deserteur, habe beständig während des Brandes da gestanden und sei wahrscheinlich derselbe gewesen, welcher seiner Frau das Geld geraubt habe.

In dieser Begebenheit sind nun wesentliche Umstände enthalten, welche theils in dem Bekenntnisse des Inquisiten ganz mit Stillschweigen übergangen werden, theils mit demselben im grellen Widerspruche stehen. Dieser Brand ereignete sich zwar im Februar, aber nicht Nachts vor Aschermittwoch (am 28sten), sondern am 1ten dieses Monats, und das Feuer brach nicht gegen Morgen, sondern Nachts um 9 Uhr aus. Daß ein fremder Bursche, wahrscheinlich ein Deserteur, müssig dem Feuer zugesehen, stimmt wohl mit dem Bekenntnisse überein; allein die Beschreibung desselben paßt nicht auf unsern Inquisiten. Endlich hat sich auch die Behauptung desselben, daß er Abends vor dem Brande bei dem Eigenthümer des Hofes um ein Nachtquartier angehalten, nach wiederholten eidlichen Vernehmungen des Bauern Neudegger, wie seiner Frau, als vollkommen unwahr erwiesen. Beide erklärten das Gespräch, das der Fremde vor ihrem Fenster gehalten haben will, für offenbar erlogen.

So hatte nun auch dieses Geständniß allen Werth verloren, zumal nach der Versicherung der österreichischen Behörden in jenem Jahre, um die angegebene Zeit, in der ganzen Umgegend kein anderer irgend bedeutender Brand sich ereignet hatte, welcher mit dem Brande zu Haging hätte verwechselt werden können.

In der Hauptsache blieb daher als Gegenstand richterlicher Entscheidung nichts übrig, als der an Zeller verschuldete Mordversuch. Da sich Schmid dieses Verbrechens, in welchem er auf frischer That ergriffen worden war, übereinstimmend mit dem Thatbestand und allen begleitenden Umständen, für schuldig bekannt hatte, und kein Grund des Zweifels an dessen voller Zurechnungsfähigkeit oder an dem Dasein des rechtswidrigen überlegten Vorsatzes vorhanden war: so wurde derselbe von dem Appellationsgerichte des Rezatkreises am 13ten August 1824 jenes Verbrechens schuldig erkannt, und, mit Rücksicht auf verschiedene mildernde Umstände, in Gemäßheit des Art. 60. I. Thl. 1. St. G.-B. zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt. Auch erhielt dieses Erkenntniß in IIter Instanz, am 20ten October, seine Bestätigung.

Keines der beiden richterlichen Erkenntnisse hat in seinen Entscheidungsgründen eine Erörterung der Frage nöthig gefunden: aus welchen Beweggründen dieser Verbrecher den Entschluß zur Ermordung seines Schlafkameraden gefaßt haben möge? — Der Vertheidiger des Inquisiten glaubte in der von seinem Klienten vorgegebenen Absicht einen Grund zu finden, aus welchem die Zurechnungsfähigkeit desselben in Zweifel gesetzt werden könne; weßhalb derselbe auf Untersuchung des Gemüthszustandes desselben den Antrag stellte. Allerdings ist das Gelüsten nach einem halben Laib Züchtlingsbrod, verglichen mit einem Mord, welcher dazu als Mittel dienen soll, so geringfügig, so winzig klein, daß sich nicht wohl begreifen läßt, wie sich irgendwo solche Gedanken zusammen finden mögen, und wie, wenn sie in dem wunderlichen Mikrokosmos unter einem Menschenschädel allenfalls einmal zusammentreffen, die Vorstellung von dem Genuß einiger Bissen Brod — ausser der hier durchaus nicht vorhandenen Voraussetzung wahrer Hungersnoth — in einem Gemüth zu solcher Riesenmacht aufwachsen könne, daß sie — anderer Abhaltungsgründe zu geschweigen — im Stande sein möge, die Furcht vor einem nahen, drohend vor Augen stehenden Henkertod zu überwinden. Daß ein Mensch — zumal ein roher, in Strafen abgehärteter

Züchtling — wenn er zwischen der Gefahr zu wählen hat, entweder wegen eines entdeckten Broddiebstahls mit einigen Dutzend Streichen gezüchtigt zu werden, oder als Mörder auf dem Schaffot zu sterben, ganz unbedenklich dem Schaffot sich hingebe, um einigen Hieben auszuweichen: wäre doch wahrhaft eine so seltene psychologische Erscheinung, daß sie, um Glauben zu finden, wenigstens eines bei weitem stärkern Beweises bedürfte, als der bloßen Versicherung eines Zuchthaussträflings. Nicht minder unbegreiflich ist es, wie Schmid nur einen Augenblick habe glauben können, daß er als Mörder unentdeckt bleiben werde. Mit ihm lagen in demselben Zimmer nicht weniger, als noch 13 Züchtlinge; er unternahm seine That Morgens um 5 Uhr, wo doch gewiß, wie er sich selbst sagen mußte, schon viele seiner Schlafkameraden entweder bereits erwacht, oder dem Erwachen nahe waren; er unternahm sie auf eine Weise, welche Geräusch und Getöse verursachen und viele Augen und Ohren sogleich nach dem Orte der That hinwenden mußte. Er und alle übrigen Züchtlinge, mit alleiniger Ausnahme des sogenannten Zimmerkommandanten, waren überdies mit der Kette an ihre Betten angeschlossen. Selbst in dem kaum denkbaren Falle, daß der Mord in aller Stille hätte vollbracht werden können, wäre daher, bei der Frage nach dem Mörder, nur zwischen ihm, dem Zimmerkommandanten und dem nächsten Schlafkameraden Zellers, die Wahl übrig geblieben, und wie bald würde diese für den wahren Thäter entschieden gewesen sein! —

Hätte das Gericht sich veranlaßt gefunden, dem Antrage des Vertheidigers statt zu geben, so würde vielleicht auch diesem Inquisiten, wie bei anderen, selbst unter weniger auffallenden Voraussetzungen, ein gelehrtes gerichtsärztliches Gutachten den Beweis versucht haben, daß, weil die angegebenen Beweggründe zur That höchst unverständig, albern, unbegreiflich seien, der Thäter höchst wahrscheinlich in einem nicht zurechnungsfähigen Zustande, entweder aus einem unüberwindlichen Mordinstinkte, oder in dem plötzlichen Ausbruch einer vorher versteckt gebliebenen und gleich nachher sich wieder versteckenden amentia occulta (manie sans délire) gehandelt habe. Jener Antrag wurde jedoch mit Recht verworfen. Da Inquisit weder vorher noch nachher irgend ein Zeichen von Verstandesverwirrung verrathen; da er, allen erwiesenen von ihm selbst eingestandenen Umständen nach, in der Absicht einen Mord zu begehen, mit voller Besonnenheit und Ueberlegung gehandelt hatte: so war durchaus kein Grund, an seiner Zurechnungsfähigkeit zu zweifeln. Der Unverstand, oder die Seltsamkeit der Beweggründe, aus welchen ein Verbrecher wirklich gehandelt hat, oder gehandelt haben will, ist eben so wenig, als die Keckheit und Unbesonnenheit, die er bei der Ausführung seiner That oder nachher gezeigt haben mag, an und für sich der allermindeste Beweis für das Dasein einer Seelenkrankheit, die, wenn sie nicht in besondern bestimmten Thatsachen wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, immer eine qualitas occulta bleibt.

In dem gegenwärtigen Falle konnte man wohl als gewiß annehmen, daß der Verbrecher in seinen gerichtlichen Geständnissen den Richter über die wahren Beweggründe seiner That zu hintergehen gesucht habe. Da indessen der Art. 39. Thl. I. des Strafgesetzbuchs verordnet: »Weder die Meinung: was unter bürgerlicher Strafe verboten ist, sei nach dem Gewissen, oder der Religion erlaubt gewesen, — noch die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessentwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, schließt den rechtswidrigen Vorsatz aus:« so war das bereits in den Akten liegende, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene Bekenntniß des überlegten rechtswidrigen Vorsatzes zur Verurtheilung wenigstens nothdürftig genügend, und aus diesem Grunde mochte wohl eine weitere Vernehmung des Inquisiten, welche nur noch die Absicht haben konnte, die wahren Beweggründe der That durch eignes Bekenntniß vollkommen in das Klare zu setzen, nicht mehr für durchaus nothwendig und rechtserheblich erachtet werden. Die Entscheidungsgründe des erstrichterlichen Erkenntnisses äussern sich in dieser Beziehung folgendermaßen: »Wenn gleich

die von dem Inquisiten in seinem gerichtlichen Geständnisse angegebenen Beweggründe zur tödtlichen Mißhandlung Zellers unglaubwürdig erscheinen, so hat doch der Richter auf die moralische Veranlassung um so weniger zu indagiren, als den inneren Willen zu erforschen, nicht in der Macht des Richters liegt. Mag immer Ueberdruß des Lebens oder welch andere Ursache die Triebfeder der Handlung gewesen sein, so kann der erkennende Richter, bei ausgemitteltem Vorsatze, nicht anders als auf die der rechtswidrigen That angedrohte Strafe erkennen.“ So wahr diese Sätze, von der formell-juridischen Seite betrachtet, sind, so unrichtig und bedenklich würde die Folgerung sein, daß der untersuchende oder der erkennende Richter die Erforschung und Erörterung der Veranlassungen, Antriebe und Beweggründe zu einem verbrecherischen Vorsatze, so bald nur dieser erwiesen, ohne weiters als unerheblich von der Hand weisen dürfe. Es liegt in der Natur des menschlichen Verstandes, daß er sich erst dann vollkommen befriedigt findet, wenn ihm für das was er als wahr annehmen soll, zugleich die Gründe gegeben sind, aus welchen er es sich zu erklären und begreiflich zu machen im Stande ist. Ein Vorsatz, ausser allem Zusammenhang gedacht mit den Beweggründen zu demselben, ist ein unvollständiges, weniger als halbes Ding, bei dem sich gar nichts rechtes denken läßt; er gleicht einem, mitten aus einer Schrift, aus aller Verbindung mit den vorausgehenden und nachfolgenden Sätzen herausgerissenen Gedanken. Wird in Criminalsachen, zumal wo es dem Leben und der Freiheit eines ganzen Lebens gilt, die höchste, die vollständigste Gewißheit erfordert, so weit sie nur immer zu haben ist: so können die Triebfedern, welche einen verbrecherischen Entschluß in Bewegung gesetzt haben, nicht als ein Gegenstand behandelt werden, welcher ganz aus dem Bereich der richterlichen Beurtheilung liege, oder für diese vollkommen gleichgültig sei. Ein verbrecherischer Entschluß, dessen Entstehen weder aus Verstandeszwecken, noch aus den natürlichen Regungen der Gefühle, noch aus dem Gange menschlicher Neigungen, Begierden und Leidenschaften, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erklärt werden könnte, würde, zumal bei einer bevorstehenden Kapitalstrafe, wenigstens nicht so geradezu zu einem verurtheilenden Erkenntnisse für genügend angenommen werden dürfen.

In dem gegenwärtigen Falle aber konnte der Endzweck der That durchaus nicht zweifelhaft sein. Die Offenheit, mit welcher Schmid seinen Mordversuch ausführte; die freiwillige Selbstanklage wegen noch zweier Halsverbrechen, von welchen er keines begangen hatte; die von ihm selbst nicht geradezu geläugnete Erkundigung: ob einem Züchtling, welcher einen andern Züchtling entleibe, ebenfalls die Todesstrafe treffe? alles dieses beweist ganz offenbar, daß Schmid, in dem sehr begreiflichen Gefühl der Unerträglichkeit seines Zustandes, aus Ueberdruß des Lebens, um sich den Tod durch Henkershand zu verdienen, seinen Kameraden zu ermorden beschlossen habe. War dies, wie klar vor Augen liegt, seine Absicht, so mußte er sie begreiflicher Weise, so wie denn auch geschehen, hinter irgend einem blos erdichteten Beweggrunde, so gut wie möglich zu verstecken suchen. Daß übrigens Lebensüberdruß für sich allein keineswegs die Zurechnung ausschließe, ausser allenfalls in der Theorie und Praxis gewisser mit Wahnsinn und Verrücktheit überfreigebiger Gerichtsärzte, bedarf keines Beweises.

C.

Johann Utting.

zieht ein Gericht durch erlogene Bekenntnisse mit einer weitläufigen Untersuchung auf.

Dieser Johann Paul Utting war der ungerathene Sohn eines Tuchmachergesellen zu Ansbach. Er zeichnete sich von früher Jugend durch Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Völlerei und Hang zu Diebereien aus. Bereits in seinem 19. Jahre, wurde er, auf Veranlassung seines durch ihn unglücklichen Vaters, in das damalige Zwangsarbeitshaus zu Dinkelsbühl gebracht, wo er ein halbes Jahr lang gefangen saß, und von allen dortigen Büßern, wie einer derselben sich ausdrückt, als der größte Lügner gekannt und verabscheut war. Diese Züchtigung fruchtete so wenig, als diese Ermahnungen seines Vaters, der ihn endlich ganz verstieß. Er schweifte nun ohne Obdach umher und fiel von neuem in die Hände der Polizei, welche ihn mehrmals nach der Plassenburg sendete, wo er 1823, damals 25 Jahre alt, zum drittenmale gefangen saß, und zwar unter der dritten, d. i. der schlechtesten Klasse der Büßer, welche vor andern mit Strenge behandelt werden, durchaus mit Niemand reden, niemals, ausser zum Kirchgang, in den Hof hinabgehen dürfen, u. s. w.

Am 25ten April 1823 ließ sich Utting bei dem Polizei-Commissär des Zwangsarbeitshauses mit der Erklärung melden, daß er Wichtiges zu entdecken habe, und gab im Wesentlichen Folgendes zum Protokoll.

„Im August vorigen Jahrs (1822) habe er in dem Städtchen Spalt 4 Wochen als Taglöhner in der Hopfenärnte (beim Hopfenpflücken) gearbeitet, wo er mit einem gewissen Maler Anton aus Ansbach, welcher in gleichem Geschäft daselbst sich aufgehalten, bekannt geworden sei. Dieser Mensch, dessen Vater zur Zeit des Amerikanischen Freiheitskrieges, unter den Ansbacher Truppen mit in Amerika gewesen, sei ungefähr 40 Jahre alt, von großer hagerer Statur, dürren dünnen Schultern, blonden Haaren, schwärzlichen Augenbrauen, rothem Bart, langem Hals mit Haaren u. s. w. An der rechten Hand fehle ihm der Daume.“

„Nach beendigter Hopfenärndte, im Anfange des Septembers, sei er mit diesem Anton von Spalt nach Ansbach zurückgegangen. Unterwegs habe dieser an mehren Orte, namentlich in Wassermungenau — die übrigen Orte wisse er nicht mehr zu nennen — Ketten und Radschuhe von den Bauernwägen gestohlen, dieselben unterwegs an andere ihnen begegnende Bauern verkauft und das auf diese Art gewonnene Geld mit ihm vertrunken.“

Die so entstandene und eng geschlossene Bekanntschaft habe er zu Ansbach fortgesetzt und den Maler Anton in den Wirthshäusern, wo er sich gewöhnlich aufgehalten (Utting bezeichnet deren mehre mit Namen), häufig aufgesucht.“

„Als er bald nach seiner Rückkehr aus Spalt sich einst mit ihm auf der Windmühle *) befunden, sei daselbst gegen Abend ein Fußreisender eingekehrt: ein Mann von ungefähr 40 Jahren, groß und dick, mit einem vollen rothen Gesicht und einer

---

*) Gasthaus und Belustigungsort ¼ Stunde vor Ansbach, auf der Straße nach Nürnberg: Eigenthum des als Geschichtforscher und Humorist berühmten Ritters von Lang.

dicken rothen Nase, schwarzen Haaren, und einem sehr starken Backenbart u. s. w. Er habe angegeben, daß er aus Leipzig sei, und noch heute seine Reise bis nach Feuchtwang fortsetzen wolle. Gegen 6 Uhr habe er sich zum Weggehen angeschickt, und gefragt: ob nicht Jemand zu haben sei, der ihm seinen Bündel bis nach Feuchtwang ~~fortsetzen~~ wolle. Er, Utting, welcher sich gegen einen Lohn von 48 kr. dazu erboten, habe sich gegen 7 Uhr, in Begleitung Antons, der ihm den Bündel tragen helfen sollte, mit dem Fremden auf den Weg gemacht. Sie beide seien nun mit demselben zwar durch Ansbach hindurch und auf die Feuchtwanger Landstraße gegangen, hätten aber diese hinter der Ziegelhütte verlassen, um den Fußweg durch den Wald nach Herrieden eingeschlagen. Als sie nach ungefähr $2^1/_2$ Stunden, an einen Platz gekommen, wo man den Thurm von Aurach sehen könne, hätten sie den Fremden glauben gemacht, es sei dieses schon der Thurm von Feuchtwang, worauf der Reisende ihnen die versprochene 48 kr. gezahlt und dagegen seinen Bündel verlangt habe. Anton habe dessen sich geweigert und 2 fl. gefordert, worauf es zwischen beiden zu einem Wortwechsel, dann zu Thätlichkeiten gekommen, welche damit geendigt, daß Anton dem Fremden seinen Degenstock aus der Hand gewunden und demselben damit einen Stich in die Brust gegeben habe, so daß er rücklings auf den Boden niedergestürzt sei."

„Er selbst sei nun sogleich davon gelaufen, um sich nach Haus zu begeben. Erst bei der Ziegelhütte (einem Wirthshause vor Ansbach) habe er Halt gemacht und ein Glas Bier getrunken. Ungefähr um 10 Uhr sei auch Anton eingetroffen, habe den Bündel des Fremden mitgebracht, und ihm die Stiefel desselben, so wie dessen ganz blutigen Rock gezeigt. Hierauf seien sie mit einander fortgegangen, durch Ansbach hindurch, um zu Pfaffengereuth in einer Scheune zu übernachten."

„Am folgenden Morgen, habe Anton sich irgendwo eine Hacke verschafft und sei mit derselben von Pfaffengereuth fortgegangen. Er, Utting, neugierig, was wohl Anton mit diesem Werkzeug anfangen werde, sei ihm nachgeschlichen, bis nach Ansbach, durch Ansbach hindurch, zur Ziegelhütte, und von da weiter — jener immer voran, er immer hinten drein — auf eben dem Wege fort, den sie Tags zuvor mit dem Fremden gegangen, bis endlich Anton an demselben Platze stille gehalten, wo der Fremde erstochen worden sei. Ungefähr 100 Schritte von da hinter einem Busche versteckt, habe er, Utting, nun ganz deutlich gesehen, wie sein Kamerad ein großes Loch im Walde gegraben, den Leichnam des Fremden aus einem dicken Gebüsch hervorgeschleppt, denselben in die Grube geworfen, das Grab wieder mit Erde gefüllt, den Boden geebnet und zuletzt die Hacke in den nahe vorbeifließenden Bach geworfen habe."

„Hierauf sei er, von jenem nicht bemerkt, auf einem andern Weg nach Haus gegangen, aber mit Anton noch an demselben Abend zu Schalkhausen beim Wirthe Schwarzbeck zusammengekommen, wo Anton ihm erst jetzt vollständig erzählt: wie er Tags zuvor dem Fremden, weil er geschrien, noch einen Tritt auf den Kopf gegeben, wie dieser alsdann gestorben, und heute von ihm begraben worden sei. Jener habe ihn dringend gebeten, doch ja Niemand, selbst nicht seiner (Antons) Geliebten, welche im Posthörnchen zu Ansbach wohne, irgend etwas von dem Vorfalle zu verrathen."

Am folgenden Tag habe ihm Anton von den geraubten Sachen mehr nicht als 16 fl. gegeben, die er bei Ansbach in einem Garten (den er genau bezeichnet) vergraben habe. Es befinde sich das Geld in einer Schweinsblase und das Loch, in welches er den Beutel gelegt, sei von ihm mit einem Marmorstein zugedeckt worden."

Er erzählte noch viele andere Einzelheiten mit genauer Angabe des Ortes, der Zeit, der Personen u. s. w. und bekräftigte seine Aussagen durch die Erklärung, daß er die Wahrheit derselben durch einen körperlichen Eid zu betheuern im Stande sei.

Mußte man hie und da an dieser Erzählung den genauen Zusammenhang ver-

missen: so hatte sie gleichwohl, durch ihre Beziehung auf so viele einzelne, leicht zu erforschende Umstände, einen nicht geringen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich und gab hinreichende Veranlassung zur Untersuchung der Sache.

Utting wurde am 26ten Mai an das Landgericht Ansbach als Gerichtsstand des Wohnorts abgeliefert, dessen Sprengel nicht nur fast alle die Orte und Personen, welche in jener Anzeige vorkamen, in sich vereinigte, sondern auch kaum zwei Stunden von dem Orte der That entfernt lag.

Utting bestätigte in seinem ersten gerichtlichen Verhör alles, was er zu Plassenburg angegeben hatte, und vervollständigte seine Erzählung durch verschiedene Einzelheiten, welche die Glaubwürdigkeit des Vorfalles noch mehr bestärkten.

Schon früher war man bemüht gewesen, den Maler Anton auszukundschaften und provisorischer Haft zu unterwerfen. Bereits zu Plassenburg hatte Utting angegeben, Anton werde wahrscheinlich in der Porzellanfabrik zu Bruckberg (2 Stunden von Ansbach) zu treffen sein, wo er als Porzellan-Maler habe Arbeit nehmen wollen. Es wurden Gensdarmen, versehen mit Antons Signalement, schleunigst dahin abgeordnet. Allein Niemand wußte dort etwas von einem Maler Anton; eben so wenig war unter den dort arbeitenden Malern irgend einer zu finden, auf welchen jene Personbeschreibung gepaßt und dem ein Daume gefehlt hätte. Der Gastwirth Sauber zu Ansbach, bei welchem Anton sich gewöhnlich aufgehalten haben sollte, erklärte: er erinnere sich wohl, daß ein Maler Anton oder Antor zuweilen bei ihm eingekehrt sei; allein auf diesen Menschen passe kein Zug von der Beschreibung, die man ihm vorgelesen habe. Auch der Magistrat der Stadt versicherte, daß ihm ein Maler Anton in Ansbach ganz und gar unbekannt sei, und eben so wenig irgend einer seiner Polizeidiener sich erinnere, einen Menschen des beschriebenen Aussehens, jemals in Uttings Gesellschaft oder irgendwo gesehen zu haben. — Die Entdeckung Antons, der man so nahe zu sein glaubte, war daher auf einmal in die Ferne hinausgerückt.

Das nächste, womit sich indessen das Gericht zu beschäftigen hatte, war die Ermittelung des Thatbestandes, womit auch sogleich am folgenden Tag, nach Uttings Einlieferung, der Anfang gemacht wurde. — Nachdem er den Platz, wo von ihm das Geld vergraben worden, zuvor noch umständlich beschrieben hatte, begab sich die Gerichts-Commission mit ihm an Ort und Stelle. Alles, bis auf die kleinsten Zufälligkeiten, traf genau mit seiner Beschreibung überein; es zeigte sich in dem Garten, nicht weit von der bezeichneten Stelle, sogar in der Erde ein Loch, worin ein Beutel Platz haben konnte; allein der Beutel und das Geld und die darüber gedeckte Marmorplatte waren nicht zu finden. Utting erklärte dieses, dem Anscheine nach äusserst verdrüßlich, blos daraus, daß ihm das Geld müsse entwendet worden sein.

Der 28te Mai war bestimmt, mit Hülfe Uttings, der sich dazu mit der größten Zuversicht bereitwillig zeigte, den Ort der That und das Grab des Ermordeten aufzufinden. Er führte die Gerichts-Commission denselben Weg, den er angeblich mit Anton und dem Fremden genommen, 2 Stunden weit von Ansbach bis zu dem Dautenwinder Wäldchen. Aufgefordert, nunmehr den Ort zu zeigen, verrieth er anfangs große Ungewißheit, ging mit dem Gerichte eine Weile eifrig suchend in die Kreuz und Quer, bis er endlich an eine Stelle kam, von welcher er versicherte, daß hier die That geschahen sei, indem er hinzufügte: »Gott hat mir es eingegeben, daß ich diese Gegend gefunden. Diese hier ist es bestimmt; ich erkenne sie daran, daß hier beim Durchgehen der Bündel, welchen Anton trug, am Gebüsch angestreift und ausgerutscht ist.« Von einem Grabe fand sich jedoch keine sichtbare Spur. — Utting bemerkte hiebei: »die Stelle der Vergrabung könne er nicht ganz genau, sondern nur in der Art angeben, daß sie in dieser Gegend in einem Umkreis von mehren Schritten sich befinden müsse.« — Am folgenden Tag begab man sich mit Utting, in Begleitung von mehren, mit Hacken und Schaufeln versehenen Bauern, abermals in die bezeichnete Gegend, ließ überall nachsuchen, und ringsumher den Boden aufwühlen, fand

aber nirgends ein Grab, so eifrig auch Utting nachsuchen half, der über das Mißlingen sich äusserst unzufrieden zeigte und zuletzt die Schuld hievon blos der oberflächlichen Nachforschung der Tagwerker aufbürdete. — Am 2ten Juni verlangte er nochmals an Ort und Stelle gebracht zu werden; vielleicht habe sich geirrt, und finde erst dann die rechte Stelle, wenn er auf einem andern Weg (den er bezeichnete) in jene Gegend geführt werde. Sein Verlangen wurde erfüllt; allein nach langem Hin- und Herführen, und sichtbar eifrigem Bemühen, die gesuchte Entdeckung zu machen, brachte er die Commission wieder auf den vorigen Platz, von welchem aus er nochmals versicherte, daß hier in dieser Gegend umher das Grab zu finden sein müsse. Doch auch diesesmal blieben die sorgfältigsten emsigsten Nachsuchungen ohne Erfolg. — Einige Tage darauf (6ten Juni) zeigte der Forstgehülfe Knötel dem Gerichte an: der Holzhauer Siemantel habe ihm gesagt: der Holzhauer Kastner habe ihm gesagt: daß er im October vorigen Jahrs in dem Deutenwinder Wäldchen eine einem frischen Grab ähnliche Stelle gefunden habe. Es wurde nun von neuem eine Besichtigung angestellt, zu welcher alle eben genannte Personen mit beigezogen waren. Kastner, welcher vor Gericht wiederholte, was er dem Siemantel erzählt hatte, durchsuchte weit und breit alle Waldtheile jener Gegend; aber die Stelle, wo er im vorigen Jahre frisch aufgeworfene Erde gesehen haben wollte, konnte von ihm nicht wieder gefunden werden; eben so wenig war auch heute irgendwo ein Platz zu entdecken, an welchem sich ein Grab hätte vermuthen lassen. — Indeß hatte Uttings Angabe durch Kastners Aussage von neuem an Glaubwürdigkeit gewonnen, und man durfte hoffen, durch ernstlich fortgesetzte Nachforschungen doch endlich noch ein befriedigendes Ergebniß zu gewinnen.

Utting hatte sehr viele Orte genannt, wo er zur Zeit der That, so wie kurz vor und nach derselben mit dem Maler Anton gewesen sei. Er hatte, im Ganzen mit großer Genauigkeit, das Wirthshaus zu Spalt beschrieben, in welchem er im August 1823 mit dem Maler Anton Hopfen geblattet habe; allein der Eigenthümer desselben konnte sich weder eines Utting, noch eines Menschen mit Namen Anton erinnern. — Auf dem Rückweg von Spalt nach Ansbach sollte Anton, namentlich zu Wassermungenau, den Bauern Ketten und Radschuhe entwendet haben; allein keinem Bauern des genannten Ortes waren um jene Zeit solche Gegenstände entwendet worden. Inculpat wußte dieses mit seiner Aussage dadurch in Uebereinstimmung zu bringen, daß er die Vermuthung äusserte: es möchten wahrscheinlich jene Diebstähle nicht die Einwohner, sondern durchreisende Fuhrleute betroffen haben. — Im Anfange des Septembers will er mit Anton auf der Windmühle gewesen und daselbst mit dem Leipziger Reisenden, welcher desselben Abends ermordet worden, zusammengetroffen sein. Allein der Wirth, die Wirthin und die Mägde welche damals auf der Windmühle dienten, kennen weder einen Utting, noch einen Maler Anton. Sie erinnern sich eben so wenig, daß ein Mensch, wie ihnen der Maler Anton beschrieben werde, und ein Fußreißender, der so ausgesehen, wie ihn das Signalement bezeichne, jemals auf der Windmühle eingekehrt, oder miteinander um jene Zeit zusammen getroffen seien. Auch des ihnen persönlich vorgestellten Utting erinnern sie sich nicht; obgleich er eine Figur macht, die man schwerlich vergißt, wenn man sie einmal gesehen hat. Denn er ist nicht viel größer als 4 Fuß, hat einen gewaltigen Höcker, einen mit blonden Haaren äusserst spärlich besetzten Glatzkopf; erscheint also in seiner Art eben so sehr als Karrikatur, wie der große dicke Leipziger mit der rothen dicken Nase, und der lange, hagere, dünnschulterige Anton mit seinen blonden Haaren, schwärzlichen Augenbrauen und rothen Barte. — Die Wirthin auf der Ziegelhütte, wo er am Abend der That und auch nachher noch gewesen sein will, kennt ihn zwar, versichert aber, daß er wenigstens seit 2 Jahren nicht mehr bei ihr gewesen. Auch die Dienstmagd erinnert sich nicht, ihn um die angebene Zeit daselbst gesehen zu haben. — Ferner traf er, seiner Erzählung nach, an dem Abende nach der That mit Anton bei dem Wirthe

Schwarzbeck zu Schalkhausen zusammen. Dieser Zeuge versichert denn auch, daß Utting, und zwar im Herbste vorigen Jahrs einigemal bei ihm eingekehrt sei; aber immer nur allein. — Eben so wenig konnte der Umstand: daß Utting mit Anton zu Pfaffengereuth in der Nacht nach der That, dann späterhin noch einmal, in einer Scheune übernachtet habe, durch Vernehmung des Eigenthümers dieser Scheune, seiner Familie und Dienstboten, wahrscheinlich gemacht werden; vielmehr wurden mehre seiner Angaben, welche selbst einen Augenschein durch Sachverständige nothwendig machten, als Unwahrheit erwiesen.

Die Aufgabe: den Aufenthalt des Ansbacher Malers Anton auszumitteln — welcher nun einmal in Ansbach selbst nicht aufzufinden war — verwickelte das Gericht in ganz besonders weitläufige Nachforschungen, die eben so oft Ausbeute zu versprechen schienen, als sie ihres Ziels verfehlten. — Utting, der Anfangs den Maler Anton im Städtchen Spalt wollte kennen gelernt haben, erinnerte sich bald, daß er denselben bereits früher schon zu Ansbach gesehen, gesprochen, gekannt, nur nicht so genau gekannt habe, wie später. Zur Bekräftigung dessen gab er dem Gerichte an: daß er einst mit ihm zu Ansbach in der Allee gestanden, als der alte Kern — ehemals markgräflich-ansbachischer Laufer, nunmehr von Botengehen und Betteln sich ernährend — den Anton um ein Almosen gebeten habe, welcher ihm einen Groschen geschenkt. Kern bestätigte in seiner eidlichen Vernehmung den Vorfall an sich; allein er kannte den Mann nicht, der in Uttings Nähe gestanden und ihm einen Groschen geschenkt habe; am wenigsten wußte er, daß dieser Mensch der Maler Anton gewesen sei. — Utting, eifrigst bemüht, dem Gericht auf den rechten Weg zu helfen, machte nach einigen Tagen die weitere Entdeckung: er erinnere sich jetzt auch, den Maler Anton, zur Zeit der Ansbacher Jahrmärkte, immer bei den Kramläden der Fürther Kaufleute gesehen zu haben, welchen er bei dem Aufschlagen ihrer Läden, beim Aus- und Einpacken ihrer Waaren u. s. w. geholfen. Nun wurden alle Kaufleute zu Fürth, welche die Ansbacher Jahrmärkte zu besuchen pflegen, wegen des taglöhnenden Malers Anton verhört. Allein Niemand von ihnen wußte von einem solchen Anton, ausser ein gewisser Krämer Barnickel, welcher erklärte: »diesen Maler Anton kenne er sehr wohl; er habe ihn oft bei den Meßleuten gesehen; im vorigen Jahre habe er mit einem Marktmeister Streit gehabt, von dem er mit einer Gerte in das Gesicht geschlagen worden.« Es wurden nun zu Ansbach alle Personen vernommen, die vermöge ihres Amts oder Berufs, von den Dingen, die sich auf einem Jahrmarkt zugetragen, Kenntniß haben müssen; doch Niemand wußte von einem Anton. Endlich besann auch Zeuge Barnickel sich selbst eines Andern, und erklärte: er habe sich in dem Namen geirrt, der Mensch, welchen er früher im Sinne gehabt, heiße nicht Anton, sondern Werstädt, — was sich denn auch vollkommen bestätigte.

Sobald indeß dem Gericht auf der einen Seite das Licht ausging, zündete es Utting auf einer anderen Seite wieder an. Nichts schien ihm mehr am Herzen zu liegen, als daß dem Untersuchungsrichter der Stoff nicht ausgehe. Er machte ihn daher am 22ten August mit einer neuen Entdeckung bekannt, die er in der Einsamkeit seiner Gefangenschaft unter dem Schutt seines Gedächtnisses hervorgegraben habe. Es sei ihm nun eingefallen, sagte er, daß, als er im Jahre 1817, auf Veranlassung seines Vaters, 18 Wochen lang in dem Zwangsarbeitshause zu Dinkelsbühl gefangen gewesen, auch der Maler Anton sich eben daselbst als Büßer befunden habe. Das Zwangsarbeitshaus zu Dinkelsbühl bestand nun zwar nicht mehr; aber noch lebten die Personen, welche über die Gefangenen zuverlässige Auskunft geben konnten, z. B. der Werkmeister und der Aufseher. Diese versicherten, daß niemals ein Mensch, welcher Anton geheißen, oder auf welchen die Kennzeichen paßten, welche Utting in seiner Beschreibung angebe, sich um jene Zeit, oder so viel sie wüßten, irgend einmal im dortigen Zwangsarbeitshaus befunden habe.

Noch versah Utting von Zeit zu Zeit das Gericht mit neuem Vorrath; allein immer von gleichem Gehalt und mit demselben Erfolg.

Auch die Ersuchungsschreiben und Steckbriefe, welche unterdessen das untersuchende Landgericht an alle Gerichtsbehörden des Kreises erlassen hatte, in deren Bezirk mögliche Weise ein versteckter Anton auch nur von ferne vermuthet werden konnte, brachten entweder gar keine Kunde, oder nur die zurück: daß man von einem Maler Anton nichts wisse.

Schon hatte man allen Grund zu der Ueberzeugung, daß der Maler Anton und der Leipziger Fremde, so wie die ganze Mordgeschichte nichts anderes sei, als eine reine Mystification, mit welcher Utting das Gericht einige Monate lang aufgezogen habe, als auf einmal die Untersuchung, nach langen Umwegen, auf eine Person gerieth, welche, wie noch keine andere, die umständliche Auskunft über den neckischen Maler Anton zu geben wußte. Schon in seiner Vernehmung auf der Plassenburg hatte Utting einer im Posthörnchen zu Ansbach wohnenden Geliebten Antons erwähnt. Er wußte sie zwar nicht zu nennen, aber genau zu beschreiben. Im Posthörnchen war sie nicht zu erfragen, eben so wenig an anderen Orten, so viele Zeugen auch über die Unbekannte verhört, so viele Amtsschreiben ihretwegen erlassen wurden. Endlich machte Utting am 25ten Juni dem Untersuchungsgericht die Eröffnung: vor 8 Tagen habe er Antons Geliebte an der Frohnveste vor seinem Fenster vorübergehen sehen; bei dieser Gelegenheit sei ihm eingefallen, daß er im Herbste vorigen Jahres mit dieser Weibsperson einmal bei dem Brandweinbrenner Lörler zu Ansbach Brandwein getrunken und daselbst übernachtet habe. Lörler, hierüber vernommen, läugnete, daß Utting jemals mit einer Weibsperson in seinem Hause übernachtet, wohl aber erinnerte er sich, daß dieser Bursche, der öfters bei ihm eingekehrt, auch einmal mit einer Dirne, einer Hirtentochter von Kalbenscheitbach, Brandwein bei ihm getrunken habe. Man forschte nach der Hirtentochter von Kalbenscheitbach, kam Schritt vor Schritt immer näher auf ihre Spur, und endlich bis zu der merkwürdigen Entdeckung, daß sie in eben der Erziehungsanstalt, in welcher Utting gewesen, nämlich zu Plassenburg, untergebracht worden sei.

Sie heißt Maria Barbara Berger, und erklärte in ihrer Vernehmung auf Befragen: „sie kenne sowohl den Paul Utting, als auch den Maler Anton. Sie habe diesen zu Ansbach bei dem Wirthe Himmler kennen gelernt. Er heiße mit dem Vornamen: Georg Matthäus, sei eines Maurers Sohn und treibe selbst dieses Gewerbe, werde übrigens als Maler bezeichnet, weil er Stuben anmale. Er wohne zu Ansbach auf dem neuen Weg bei einer alten Frau, Namens Meier. Seine vornehmste Bekannte seien ein gewisser Wegarbeiter Schmidt, der Schuhflicker Hübner, der Steinklopfer Michael Meister u. s. w. Mit Utting sei er ungefähr seit einem Jahr bekannt geworden, beide seien stets mit einander gegangen, auch einmal zu Spalt gewesen u. s. w.“ Noch gab sie eine genaue Beschreibung der Kleidungsstücke, in welchen sie ihn gewöhnlich gesehen habe und führte noch mehre einzelne Umstände an, welche mit der Aussage Uttings zusammentrafen z. B. daß sie einmal mit diesem bei Lörler übernachtet habe.

Maria Berger hatte in ihrer Erzählung nicht weniger als 13 Personen genannt, und überhaupt waren ihre Aussagen so zuversichtlich, so bestimmt, so ausführlich, daß man Hoffnung schöpfen durfte, endlich einmal den Maler Anton, unter diesem oder anderem Namen, erfassen zu können. Indessen war schon die alte Frau auf dem neuen Wege, bei welcher Anton wohnen sollte, nirgends zu finden; von den übrigen Personen, welche die Berger mit Vor- und Zunamen benannt hatte, waren die allermeisten ebenfalls in Ansbach nicht vorhanden, und die Paar anderen, welche noch zu erfragen waren, wußten nichts weder von einem Anton noch von einer Maria Berger. Als diese Berger, welche unterdessen aus der Plassenburg entlassen war, nun auch von dem Landgerichte Ansbach selbst verhört wurde, behauptete sie zwar den Maler Anton

zu kennen, wollte aber von allem was sie früher umständlich angegeben hatte, gar nichts mehr wissen. Sie wußte jetzt weder seinen Vornamen, noch seine Eltern, noch sein Gewerbe, noch seine Freunde und Bekannte u. dergl.; und, so oft ihr eine ihrer früheren Aussagen vorgehalten wurde, gab sie zur Antwort, entweder: das habe sie nicht gesagt, man müsse sie mißverstanden haben, — oder: es müsse falsch protokollirt worden sein u. derg. — Endlich aber gestand sie — ohne übrigens ihre Behauptung, daß sie jenen Anton kenne, zurückzunehmen —: sie habe die allermeisten Einzelheiten, namentlich die Personen, welche sie als Bekannte Antons nannte, — blos erfunden. Und nun stand der billige Zweifel gegen sie, daß auch ihre ganze Bekanntschaft mit Anton, von dem sie weiter nichts wissen wollte, als daß er Anton heiße, und von dessen angeblich verstümmelter rechten Hand sie nicht einmal das mindeste wußte, obgleich sie diese mehrmals gesehen haben wollte, — ebenfalls nicht um das Geringste mehr, als eine baare Erfindung sei. Was sie zu diesen Erdichtungen veranlaßt haben mag, ist leicht zu erklären. Sie stand als Büßerin ihrer vorgesetzten Zucht-Behörde gegenüber, welcher sich, ohne Gefahr empfindlicher Folgen, nichts versagen ließ. Diese verlangte über einen Maler Anton Auskunft von ihr: was konnte sie nun, um sich gegen den Verdacht der Zurückhaltung und des Läugnens zu sichern, besseres thun, als daß sie, die nach wenigen Tagen ohnehin aus der Zwangsanstalt entlassen werden mußte, durch gefällige Erzählung einer Menge umständlicher Lügen, deren Lügenhaftigkeit erst nach mühseligen Nachforschungen zu entdecken war, den fragenden Herrn ein für allemal kurzweg zufrieden stellte?

Um nichts unversucht zu lassen, was über die Existenz oder Nichtexistenz eines Anton vollständigen Aufschluß geben konnte, waren endlich noch zu allem Ueberfluß die Pfarrämter der Stadt Ansbach ersucht worden, die Kirchenbücher über eine Anton'sche Familie zu befragen. Da der gesuchte Maler Anton jetzt ungefähr 40 Jahre alt sein sollte, so wurden die Taufregister vom Jahre 1769 bis 1787 sorgfältig durchsucht; allein sie gaben über die Geburt eines Anton keine Auskunft.

Das Gericht hatte unterdessen nichts versäumt, um wo möglich auch dem unbekannten Leipziger Fremden, welcher im September 1822 sollte ermordet worden sein, auf die Spur zu kommen. Es war der Polizeibehörde zu Leipzig von der geschehenen Anzeige Nachricht gegeben und das Signalement des Ermordeten, nach Uttings Beschreibung, mitgetheilt worden. Allein es kam von da die Antwort zurück: daß, so viel diesem Amte bekannt, keine Person von der gemachten Beschreibung zu Leipzig vermißt worden sei. Es waren überdies die Postationen des Rezatkreises, über welche die verschiedenen Straßen aus Sachsen nach Ansbach gehen, von dem Untersuchungsgerichte befragt worden: ob nicht ein Fußreisender aus Leipzig, welcher über Ansbach reisen wollen, in mehrerwähntem Zeitraume seinen Paß habe visiren lassen? Aber von allen Orten her wurde mit Nein geantworter.

So weit war nun nach vollen zehn Monaten über das Swiftische Ding das nicht ist, jedes Quellchen bis auf den letzten Tropfen ausgeschöpft, als sich noch, um jeden möglichen Zweifel an der Lügenhaftigkeit der ganzen Geschichte zu beseitigen, Utting am 14ten Februar 1824 zu einem Verhör anmeldete, in welchem er folgendes erklärte: »er fühle sich nunmehr bewogen, zu gestehen, daß alle seine Angaben, sowohl bei dem Polizei-Commissariate zu Plassenburg, als auch dahier, ganz erdichtet seien. Er kenne keinen Maler Anton; auch sei mit seinem Wissen kein Mensch umgebracht worden. Zu diesen Unwahrheiten sei er durch nichts anderes gedrungen worden, als durch die unerträglich harte Behandlung, die er während seines letzten Aufenthaltes zu Plassenburg, habe erdulden müssen. Bei schlechter Kost habe man ihn, ohne Rückficht auf seinen schwächlichen Körper, weit über seine Kräfte mit Arbeiten belegt, welche er habe liefern müssen, wenn er nicht seine Tracht Prügel sich habe aufladen wollen. Um aus dieser Sklaverei sich zu retten und, wo möglich, in ein anderes Arbeitshaus versetzt zu werden, habe er sich der Mitwissenschaft und

Theilnahme an jenem angeblichen Morde angeklagt, wozu ihm drei, ebenfalls zu Plassenburg verhaftete Juden (die er benennt) mit ihrem Rath beigestanden. Einen fremden Reisenden habe er als ermordet angegeben, damit die Unwahrheit nicht so leicht entdeckt werden möge, und weil dieses jene 3 Juden ihm gerathen. Den Wald bei Dautenwinden habe er als Mordplatz bezeichnet, weil er ehemals sehr oft dort gewesen, um Schwarzbeeren zu sammeln. Kein Mensch werde über einen Maler Anton Auskunft geben, noch behaupten können, daß er jemals in dessen Gesellschaft gesehen worden sei."

In dieser Lage wurden die Akten zum Appellationsgerichte eingesendet, welches am 18ten Februar die Untersuchung aufhob und dem Landgerichte den Befehl ertheilte, den Lügner an den Ort seines vorigen Aufenthalts zurück zu liefern.

D.

Johann Pfeifer

gibt sich fälschlich einer Brandstiftung schuld, um in einen andern Strafort versetzt zu werden.

Johann Georg Pfeifer, evangelischer Religion, geboren in Sabika in Polen, war der Sohn eines verabschiedeten österreichischen Soldaten, unter dem Spitznamen Hauti=Görg bekannt. Dieser Hauti=Görg hatte bereits seit vielen Jahren sich von seinem Aufenthaltsorte heimlich entfernt und Weib und Kinder hülflos in dem größten Elend zurückgelassen. Johann Pfeifer wuchs ohne alle Erziehung auf, lernte kein bestimmtes Gewerbe, nährte sich anfangs vom Wurzelgraben und Kräutersuchen und zog späterhin, nach Gauner Weise, bettelnd und stehlend in Oesterreich, Sachsen, Hessen, Franken und Baiern umher. Im Jahr 1812 wurde er im damaligen Großherzogthum Würzburg betroffen und wegen Diebstahls zu 4jährigem Arbeitshause verurtheilt. Nach überstandener Strafe gerieth er wegen einer Entwendung zuerst in Neustadt an der Aisch, dann 1818 wegen eines im Fürstlich Schwarzenbergischen Orte Nenzenheim verübten ausgezeichneten Diebstahls von neuem in Untersuchung, welche am 14ten Decbr. 1819 die Verurtheilung des Inquisiten in das Strafarbeitshaus auf 6 Jahre zur Folge hatte. Pfeifer wurde zuerst in das Strafarbeitshaus zu Schwabach abgeliefert, einige Zeit nachher in das Arbeitshaus zu Bamberg versetzt, und endlich von da in das Arbeitshaus zu B* gebracht.

Hier saß er schon einige Zeit, als er am 25ten October 1821 um ein Verhör bitten ließ, und zum Protokoll erklärte: sein Gewissen fordere ihn auf, sich freiwillig zu einem weit schwerern Verbrechen zu bekennen, als wegen dessen er seine gegenwärtige Strafe erleide. Er gab sich der Brandstiftung schuldig und erzählte umständlich, wie er im Jahr 1817, 14 Tage vor Weihnachten, in dem Dorfe Nenzenheim die Scheune des dortigen Schloßhofbauern Johann Peter Greulich aus Rache angezündet habe, wodurch dessen ganzer Hof in Asche gelegt worden.

Da wirklich im besagten Jahre am 15ten Decbr. der Hof des Schloßbauern zu Nenzenheim und zwar, aller Wahrscheinlichkeit nach, in Folge einer Brandlegung eingeäschert worden war, so erkannte das Appellationsgericht des Rezatkreises am 21ten Decbr. 1821 gegen Pfeifer die Special-Inquisition wegen Brandstiftung, worauf derselbe aus der Strafanstalt zum Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg, als Gerichtsstand der begangenen That, abgeliefert wurde.

Mit dem Brande selbst hatte es folgende Bewandniß. — Am 15ten Decbr. 1817, nachdem man schon das Nachtessen eingenommen hatte, war noch die 19jährige Dienstmagd des Peter Greulich, Eigenthümers des sogenannten Schloßhofs, von ihrem Herrn zu dem Schuhmacher des Ortes ausgeschickt worden. Als sie nach Haus zurückkehrte — es mochte gegen 6 Uhr gewesen sein — bemerkte sie erst Rauch, dann Feuer an der kleinen Zehendscheune ihres Herrn. Bald brach der Brand in hellen Flammen aus, griff mit Blitzesschnelle um sich, entzündete das Wohnhaus, die Stallungen, so wie die große, mit Stroh und Heu angefüllte Getraidescheune, und legte alles dieses, der thätigsten Rettungsanstalten ungeachtet, nach kurzer Zeit in Asche. Der dadurch gestiftete Schade wurde auf nicht weniger als 17,587 fl. 48 kr. geschätzt. Die angränzenden Gebäude zweier andern Ortsbewohner wurden nur mit der größten Anstrengung und in Folge einer glücklichen Wendung des Windes gerettet.

Alle Umstände begründeten gleich anfangs die Vermuthung, daß der Brand müsse gelegt worden sein. Denn Niemand war an diesem Tage in die Zehendscheune gekommen, in welcher der Brand zuerst entstanden war. In deren Mauer befand sich nach der Straße zu ein Luftloch, durch welches von außen sehr leicht brennende Stoffe eingeworfen werden konnten. Aus eben dieser Zehendscheune waren ein Jahr zuvor 3 Malter Korn entwendet worden, und an der Wand fanden sich nachher mit Rothstift die Worte angeschrieben: „es bleibt nicht so!“ Gegen eine bestimmte Person hatte man keinen Verdacht.

Das Bekenntniß des Inquisiten Pfeifer, welches er zuerst im Strafarbeitshaus abgelegt, dann in seinem ersten Verhör vor dem Untersuchungsgerichte vervollständigt hat, gibt folgende Erzählung:

„Er habe im Jahr 1817 zu Neustadt a. d. Aisch wegen Diebstahlsverdacht gefangen gesessen und sei gegen Weihnachten ohne Strafe (weil der Gerichtshof die Untersuchung einstweilen aufgehoben hatte) seiner Haft wieder entlassen worden. Er habe sich von da nach Nenzenheim begeben, und sich vorgenommen, an dem dortigen Schloßhofbauern dafür Rache zu nehmen, daß dieser ihn, als er gebettelt, mit Schlägen bedroht und davon gejagt habe. Entschlossen, dessen Scheune anzuzünden, sei er schon bei Tag nach Nenzenheim gegangen, um sich, wo möglich, in den Hof einzuschleichen und daselbst so lange zu verbergen, bis er sein Vorhaben ausführen könne. Allein es seien Nachmittags so viele Bauern mit Getraideaufschütten beschäftigt gewesen, daß er sich nicht hineingetraut. Er habe sich daher in dem zum Hofe gehörigen großen Hausgarten hinter eine Hecke gesetzt, wo er 1½ Stunde, bis es ganz Nacht gewesen, versteckt geblieben sei. Endlich sei er zur Ausführung seines Vorhabens aus dem großen Garten durch die Thüre des Staketten-Zaunes in die Hofraith geschlichen und in dieser eine Strecke weit fortgegangen, bis er links zu dem offenen Thürchen der großen Getraidescheune gekommen. Hier sei er hineingegangen, wo er im Dunkel gefühlt, daß sehr viel Stroh aufgeschichtet liege. Er habe Feuer geschlagen, einen angezündeten Schwefelfaden unter das Stroh gesteckt, und hierauf sich sogleich wieder davon gemacht, ohne daß ein Mensch oder der Hofhund ihn bemerkt habe. Kaum ½ Viertelstunde nachher, als er den Berg hinaufgegangen, dem Walde zu, wo der Weg nach Krassolsheim führt, habe er schon aus jener Scheune das Feuer in hellen Flammen hervorschlagen sehen. Er sei nach dieser That lange Zeit nicht mehr nach Nenzenheim gekommen, und habe erst von Andern erfahren, dann sich selbst überzeugt,

daß das Gut des Schloßhofbauern niedergebrannt sei. Er habe wohl über seine That Reue empfunden; aber das Geschehene sei nun doch nicht mehr zu ändern gewesen.“ Als er am Schluß seines ersten gerichtlichen Verhörs befragt wurde: ob er seinem Bekenntnisse nichts mehr zuzusetzen habe? antwortete er: „die Thatgeschichte, so wie er sie erzählt, sei wahr. Indessen sei er zu seinem Geständnisse hauptsächlich dadurch bewogen worden, damit er aus dem Strafarbeitshaus zu B* erlöst werde, wo die Menschen weder als Menschen, noch als Christen behandelt würden, und in welches er sich nicht mehr zurückzwingen lasse.“

Im II. ordentlichen Verhöre durchging man mit dem Inquisiten den Grundriß und die Prospectzeichnung von dem abgebrannten Bauernhofe. Er wies auf demselben genau den Ort nach, an welchem er sich vor der Brandlegung versteckt gehalten, den Weg, den er aus dem Garten in den Hof zur großen Scheune genommen, und die Stelle am Dach derselben, wo er die Flamme zuerst habe herausschlagen sehen. Allein auf die Frage: in welche Abtheilung der (86 Schuh langen, 40 Schuh breiten) Scheune er das Feuer gelegt? wußte er keine sichere Antwort zu geben. „Er sei links zum offenen Scheunethor hinein; aber in welche Scheune, wisse er nich;; es sei damals dunkel gewesen, und deshalb könne er sich auf dem Risse nicht zurecht finden.“ Ueberhaupt war er in seinem Benehmen rückhaltend, in seinen Aeusserungen verworren.

Das III. ordentliche Verhör gab der Sache auf einmal eine ganz andere Wendung. Denn sogleich bei der ersten Frage, wobei er zur Angabe der ganzen reinen Wahrheit ermahnt wurde, — erklärte er: „wenn ich denn die reine und gründliche Wahrheit sagen soll, so will ich sie sagen. Diese ist aber, daß meine ganze Aussage falsch ist, und ich den Brand zu Nenzenheim gar nicht gestiftet habe.“ Befragt: was ihn denn bewogen habe, sich von freien Stücken als Brandstifter anzugeben? gab er zur Antwort: „Wegen eines Diebstahls zu einer sehr harten und langwierigen Strafe verurtheilt, wurde ich erst in mehreren Arbeitshäusern herumgezogen und dann nach B* versetzt, wo die Behandlung zu barbarisch ist, als daß ich sie aushalten könnte. Als ich vor einiger Zeit mich bei der Arbeitshaus-Commission meldete, um ihr meine Bitte um Versetzung in ein anderes Strafarbeitshaus vorzutragen, wurde mir mein Verlangen nicht nur nicht erfüllt, sondern ich wurde nun erst zu den härtesten Arbeiten angehalten, die ich wegen Unpäßlichkeit nicht gehörig verrichten konnte.“ (Inquisit war, laut gerichtsärztlichem Gutachten, in der That krank, und zwar an einer unheilbaren Lungenschwindsucht.) „Dafür wurde ich mit Schlägen nicht nur bedroht, sondern auch wirklich belegt; dieses geschah zweimal und zwar mit einem Haselnußstecken auf dem Rücken. Ueberdies besteht die tägliche Kost bei der härtesten Arbeit in Kartoffeln, ungeschmalztem Gemüse und halbverfaulten Hülsenfrüchten, und das Fleisch an Sonntagen ist altes Kuhfleisch, von welchem noch dazu statt $^1/_2$ Pfund nur 3 bis 4 Loth gereicht werden. — Blos um dieser Martern los zu werden, und damit ich Gelegenheit erhalten möge, endlich einmal meine Beschwerden frei und ungehindert anbringen zu können, habe ich jenes Bekenntniß abgelegt.“ Die Bedenklichkeit: wie er so viele Umstände habe angeben können, wenn er nicht wirklich der Thäter sei, suchte er durch die Bemerkung zu beseitigen: da er öfters zu Nenzenheim und in dem Schloßhofgut gewesen, wo er gebettelt, so sei er mit den Oertlichkeiten genau bekannt. Selbst an eben dem Tage, an welchem Abends der Brand ausgebrochen, habe er zur Mittagszeit im Schloßhofe um ein Almosen gebeten, welches ihm auch die Bäuerin, welche gerade in der Küche gewesen, wirklich gereicht habe. Der Bauer Rabenstein zu Nenzenheim habe ihm damals auf sein Bitten eine Linsensuppe zu essen gegeben. Daß er an diesem Tage den Abends ausgebrochenen Brand nicht habe anlegen können, gehe daraus hervor, daß er schon um 12 Uhr mit Kaspar Schmid und dessen Sohn von Nenzenheim nach Krassolsheim betteln gegangen und

von da nach dem Dorfe Ingelstadt gewandert sei, wo er mit seinen Kameraden bei dem Schäfer des Orts übernachtet habe.

Die Polizei-Commission des Strafarbeitshauses zu B* schilderte den Inquisiten als einen durchaus lügenhaften, verstockten und arbeitsscheuen Menschen, welcher immer mit Strenge und Ordnung zur Arbeit habe angehalten werden müssen, und sich allerdings mehrmals bei der Commission habe anmelden lassen, alsdann aber immer nur über die Arbeit Beschwerden vorgebracht habe.

Der Versuch des Inquisiten, sein Anderwärts (alibi) zur Zeit des Brandes nachzuweisen, mißlang ganz und gar. Die beiden Schmid, mit welchen er Nachmittags von Nenzenheim hinweg bis nach Ingolstadt gegangen und hier übernachtet haben will, stellen diese Thatsache ganz in Abrede und beharren dabei in ihrer Confrontation mit dem Inquisiten. Auch der Hirt zu Ingolstadt, so wie dessen Frau, Sohn und Tochter versichern eidlich, daß in der Nacht, wo es zu Nenzenheim gebrannt, kein fremder Mensch bei ihnen übernachtet habe. Aus einer der Zeugenvernehmungen, welche durch den Widerruf des Bekenntnisses veranlaßt worden waren, ergab sich sogar ein Umstand, welcher den von dem Inquisiten angegebenen Beweggrund äußerst wahrscheinlich machte. Der Bauer Rabenstein räumte ein, daß Pfeifer am Tage des Brands in seinem Hause gewesen sei und sich gewärmt habe, behauptete aber auch: Pfeifer habe bei dieser Gelegenheit unwillig erzählt, daß ihm der Schloßhofbauer ein so schlechtes Stückchen Brod gegeben und ihm noch obendrein einen Buckel voll Schläge angehängt habe.

Durch den Widerruf des Inquisiten wurde daher dessen wiederholtes gerichtliches Geständniß keineswegs aufgehoben. Denn, nach Art. 273 Thl. II. des Strafgesetzbuchs hat ein Widerruf nur alsdann diese rechtliche Wirkung, wenn derselbe »durch glaubhafte erweisliche Gründe unterstützt ist, aus welchen wenigstens bis zu hoher Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß und warum der Inquisit zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können oder nicht habe sagen wollen.« Die bis zur Grausamkeit harte Behandlung des Inquisiten in dem Strafarbeitshaus als richtig vorausgesetzt, so erklärte sich daraus gar wohl, warum er die dortige Polizei-Commission durch das erlogene Bekenntniß einer Brandstiftung habe täuschen wollen. Allein dieser Grund fiel mit dem Augenblicke hinweg, wo Pfeifer, der Gewalt seiner Zwingherrn entrückt, unter dem Schutze seines ordentlichen Richters stand. Gleichwohl legte er auch diesem freiwillig dasselbe Bekenntniß ab, und beharrte dabei in seinem zweiten Verhöre. Ueberdies diente alles, was er zur Unterstützung seines Widerrufs anführte, vielmehr dazu, das widerrufene Bekenntniß wenigstens auf einer Seite mehr zu bestärken, als zu schwächen.

Gleichwohl fehlte es diesem Geständnisse an einem Haupterfordernisse. Es stimmte zwar mit manchen über das Verbrechen erhobenen Umständen überein, stand aber mit mehren andern, und mit sehr wesentlichen, in offenbarem Widerspruche. Durch die eidliche Aussage von 9 Personen ist erwiesen, daß der Brand zuerst in der kleinen Zehendscheune ausgekommen sei: Inquisit aber will das Feuer in der großen Fruchtscheune, welche von jener weit entfernt ist, angelegt haben. — Der Brand konnte in jener Zehendscheune mittelst des auf die Straße gehenden Luftlochs sehr leicht erregt werden; Inquisit hingegen will den äusserst schwierigen, höchst gefährlichen Weg in das Innere des Guts durch den Hof genommen haben, wo er fürchten mußte, jeden Augenblick beim Hinein- oder Herausgehen ertappt zu werden. Zudem war, wie vollkommen erwiesen ist, die große Getraidescheune bereits um 4 Uhr Nachmittags verschlossen worden, so daß nicht begreiflich ist, wie Pfeifer in dieselbe hätte einkommen können. Auch war der Hof durch einen großen, sehr munteren Kettenhund bewacht, der Niemand unangemeldet vorübergehen läßt, und gewiß gebellt haben würde, wenn ein Unbekannter noch gegen 5 oder 6 Uhr sich in den Hof gewagt hätte.

So mangelte es denn jenem Bekenntnisse, von anderen Nebendingen abgesehen,

gerade in Beziehung auf die Hauptpunkte der That und des Thatbestandes, an der zur vollständigen Glaubwürdigkeit desselben erforderlichen Gründlichkeit.

Immerhin blieb jedoch Inquisit dieses Verbrechens noch im hohen Grade verdächtig. Er gehört zu den Personen, deren man sich einer solchen That wohl versehen kann; er war an dem Tage des Brandes zu Nenzenheim anwesend; er hatte an eben diesem Tage seine Unzufriedenheit mit dem Eigenthümer des abgebrannten Hofes geäussert, weil er sich geizig und hartherzig an ihm erwiesen habe: was rohen Menschen seiner Lebensweise, häufigen Erfahrungen gemäß, keine zu geringfügige Veranlassung zu sein pflegt, dem Neid und der Rachsucht durch tückische Brandlegung ein bequemes Fest zu bereiten. Sein Bekenntniß, obgleich nicht zur Verurtheilung hinreichend, war gleichwohl als Verdachtsgrund nicht ohne bedeutendes Gewicht. Die Abweichungen desselben von der Wahrheit konnten schlau darauf berechnet sein, um in dem äussersten Fall, wenn er durch Widerruf seinen Zweck nicht erreichen sollte, die Strenge des Gesetzes wider Brandstiftung wenigstens zum Theil von sich abzuwenden.

Daher wurde am 30ten Juli 1822 erkannt:

„daß die Untersuchung wider Johann Georg Pfeifer, wegen Verbrechens der Brandstiftung II. Grades, aus Mangel am Beweise einzustellen, Inquisit sofort, nach rechtskräftigem Erkenntnisse, zur Fortsetzung seiner unterbrochenen Strafe in das Arbeitshaus nach B* zurückzuliefern, und nach Beendigung dieser Strafe zur Sicherheit in einem öffentlichen Arbeitshause 5 Jahre lang in Haft zu behalten, sodann aber unmittelbar unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sei.“

Inquisit beruhigte sich bei diesem Erkenntnisse. Doch ließ er im Verkündungstermine durch seinen Vertheidiger das Appellationsgericht bitten: daß, da seine Beschwerden zu B* kein Gehör fänden, dieselben der jener Strafanstalt vorgesetzten Oberbehörde zur Kenntniß gebracht werden möchten, damit er nicht weit härtere Strafe leiden müsse, als das Gesetz verlangt.

Der Gerichtshof erfüllte nicht nur diesen Wunsch, sondern theilte auch der Polizeicommission jener Strafanstalt eine Abschrift des ärztlichen Gutachtens mit, nach welchem die unheilbare Brustkrankheit des Sträflings schonende Rücksicht verdiente.

Am 22ten August 1822 war Pfeifer wieder in dem Arbeitshause zu B* eingetroffen. Aber bereits am 12ten Decbr. desselben Jahres meldete er sich von neuem zu einem Verhöre, und legte nunmehr über jene Brandstiftung vor einer Commission des Stadtgerichts zu B* folgendes Bekenntniß ab:

„Im Jahr 1817 habe er sich einige Tage nach seiner Entlassung aus dem Untersuchungsarrest zu Neustadt, ungefähr 14 Tage vor Weihnachten, nach Nenzenheim begeben, sei daselbst betteln gegangen und um Mittag auch zu dem Schloßbauern, Peter Greulich, gekommen, dessen Frau er um ein Stück Brod gebeten habe. Diese habe ihm ein so kleines Stück gereicht, daß er, im Aerger darüber, ihr gesagt: solch ein kleines Stückchen Brod herzugeben sei doch wahre Schande für einen solchen Schloßbauern. Erzürnt über diese Antwort, habe die Frau Miene gemacht, ihn zu schlagen, so daß er sich schnell habe entfernen müssen. Durch solche Behandlung erbittert, habe er nun beschlossen, diesem Bauern einen Schaden zuzufügen. Er sei von da in die Wohnung des Bauern Rabenstein gekommen, bei dem er sich gewärmt, und welchem er das Brod der Schloßbäuerin mit der Bemerkung vorgezeigt: ob es nicht Schande sei, einen Armen mit einem solchen Stückchen Brod abzufertigen? Von da sei er in das Freie gegangen, habe sich dann — nach seinen spätern Verhören bereits um 2 Uhr Nachmittags — hinter eine große, den Garten des Schlosses umgebende, dicht an die Zehendscheune anstoßende Hecke gelegt, wo er bis Abends 5 Uhr (nach einem spätern Verhöre: 6 Uhr) gewartet habe. Als es dunkel zu werden angefangen, habe er sich mit seinem Feuerzeug Feuer geschlagen, den brennenden Schwamm auf ein Stückchen Schwefel gelegt, welches er sich Tags zuvor gekauft,

und nun den angezündeten Schwefel in das Luftloch, welches sich in der Ecke jener Scheune gegen den Grasgarten zu befunden, hineingeworfen. Nach vollbrachter That sei er links um die Ecke herum nach Dornheim zugelaufen, ohne sich irgendwo aufzuhalten. — Als er das erstemal die Brandstiftung bekannt, habe er das Gericht belogen; denn er habe fälschlich angegeben, daß er vom großen Garten aus durch ein Lattenthor in die Hofraith, und hier am Scheunenthor vorbei in eine Scheune (die große Fruchtscheune) gegangen sei, um hier den Brand zu stiften. Er bereue, daß er damals nicht gleich die Wahrheit gesprochen. Jetzt aber werde sich, in Vergleichung mit allen erhobenen Umständen, ergeben, daß er sich wirklich der Brandstiftung zu Nenzenheim schuldig gemacht habe.“ Pfeifer bestätigte dieses Bekenntniß in einem zweiten Verhöre vor derselben Behörde.

Das Polizei-Commissariat der Strafanstalt zu B* machte von diesen Bekenntnissen, entweder weil es auf dieselben kein Gewicht legte — worüber ihm freilich kein Urtheil zukam — oder aus andern aus den Akten nicht ersichtlichen Ursachen, lange Zeit (fast ein ganz Jahr lang (bis zum November 1823), keinen Gebrauch. Wahrscheinlich erst auf Veranlassung Pfeifers selbst, welcher, nach Verlauf vieler Monate, hartnäckig darauf bestand, daß er seinem ordentlichen Untersuchungsrichter ausgeliefert und von dem rechtlichen Erfolg seines abgelegten Geständnisses in Kenntniß gesetzt werde, theilte das Polizei-Commissariat dem Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg, so wie dieses dem vorgesetzten Appellationsgerichte, jene neuerlich abgelegten Geständnisse mit. Das Appellationsgericht erkannte am 28ten November 1823 die Wiederaufnahme der Untersuchung und gegen Pfeifer die Special-Inquisition.

Die Ablieferung Pfeifers an das Herrschaftsgericht Hohenlandsberg, welche am 28ten Decbr. 1823 erfolgte, war mit einem Schreiben der Strafanstalt B* begleitet, worin dieser Sträfling folgendermaßen geschildert wurde: „Pfeifer sei ein äusserst gefährlicher Mensch, der sich allen Dienern der Anstalt durch Drohungen und Thätlichkeiten furchtbar gemacht habe. Neuerlich habe er erklärt, daß er nicht mehr arbeiten und sich zu todt hungern wolle. Er sei deswegen in einen einsamen Kerker bei Wasser und Brod auf so lange, — bis er zu essen verlange, eingesperrt worden. Vor einiger Zeil habe er, ohne alle Veranlassung, auf den Sträfling Wagner mit einem Messer einen mörderischen Anfall gemacht, und ihn damit in den Unterleib gestoßen, so daß dieser würde getödtet worden sein, wenn nicht eine glückliche Wendung seines Körpers ihn gerettet hätte.“

Durch diese Sittenschilderung des Inquisiten in Furcht gesetzt, glaubte das untersuchende Herrschaftsgericht, zur Entfernung jeder möglichen Gefahr, von dem Gesetze, welches befiehlt: daß jeder Untersuchungsgefangene fesselfrei vor sein Gericht geführt werden solle — wenigstens diesmal eine Ausnahme machen zu dürfen, und ließ am 2ten Januar 1824 den Inquisiten an den Händen gefesselt zum ersten Verhör bringen. Wilden Blicks trat der Gefesselte in das Verhörzimmer mit der Erklärung, daß er keine Antwort geben werde, ehe nicht seine Hände frei seien. „Diese Maaßregel,“ setzte er hinzu, „hat gewiß die Strafhaus-Inspektion zu B* veranlaßt, weil ich dort einen Kameraden gestochen habe. Allein man hat es mir auch darnach gemacht. Nach B* gehe ich nicht mehr. Aber hier werde ich mich gewiß gut verhalten.“ Auf diese Versicherung wurde ihm die Handfessel abgenommen und nun erwies er sich sogleich ganz gelassen, und wiederholte sein Bekenntniß, wie er es zu B* abgelegt hatte. Er blieb auch diesem Geständnisse bis zum 10ten Verhöre treu, und äusserte durchaus keine Furcht vor einer Strafe, wohl aber bei jeder Gelegenheit den größten Abscheu gegen die Strafanstalt zu B*. Am Schlusse des 4. Verhörs erklärte er: „Falls mir eine Zuchthausstrafe zuerkannt werden sollte, so bitte ich, daß ich nach Lichtenau gethan werden möge, wo ich dann gern mein Leben beschließen will. Aber inständigst bitte ich, daß man mich nicht nach B* zurückliefere. Denn dort wurde mir unverholen zu erkennen gegeben, daß ich, sobald ich wieder zurückkomme, ohne weiteres

Verschulden 2 Tage hintereinander jedesmal 25 Prügel empfangen werde. Ich sehe auf diese Weise meinen Tod voraus, werde aber in solchem Nothstande mich zu helfen wissen, und mit dem nächsten besten Messer einen jeden morden, der mir zu Leibe geht.«

Die Polizei-Inspection der Strafanstalt zu B* hierüber zur Erklärung aufgefordert, widersprach dieser Behauptung als lügenhaft. Inquisit aber, dem dieses vorgehalten wurde, erzählte nun: »nachdem er vor dem Stadtgericht B* seine Bekenntnisse abgelegt habe, und er demungeachtet immer noch in der dortigen Strafanstalt zuruckbehalten worden sei, habe er endlich, — ungefähr ¼ Jahr vor seiner letzten Ablieferung nach Hohenlandsberg — sich zum Rapport melden lassen, und habe dem Polizei-Commissär erklärt: daß er von nun an so lange nichts mehr arbeiten wolle, bis ihm der Erfolg seines abgelegten Geständnisses werde bekannt gemacht werden. Der Commissär habe ihm erwidert: man werde ihn wieder zur Untersuchung abliefern, sollte er jedoch sein Bekenntniß von neuem widerrufen, so lasse er ihm 2 Tage hintereinander jedesmal 25 Prügel zumessen. Was er (Inquisit) hierauf weiter gesagt, wisse er nicht. Nunmehr sei er aber bei Wasser und Brod in einen einsamen Kerker gesperrt worden. Diese Buße habe 17 Tage gedauert. Erst nachdem er schon ganz entkräftet gewesen und der Zuchtdiener N. N. für ihn gebeten habe, sei er von dieser Strafe wieder befreit worden.«

Der hierüber eidlich vernommene Zuchtdiener N. N. sagt aus: »Pfeifer, nachdem er sein Bekenntniß wegen Brandstiftung abgelegt, habe endlich nichts mehr gearbeitet und gedroht, daß, wenn er nicht aus B* weggebracht werde, er den Polizeikommissär oder wen immer über den Haufen stechen werde. Um dieser Gefahr vorzubeugen, und ihn zur Arbeit zu vermögen, habe ihn der Polizei-Commissär in ein einsames Gefängniß bei Wasser und Brod setzen lassen, mit der Bedrohung: daß er hier auf diese Weise so lange bleiben solle, bis er sich werde zur Arbeit gemeldet haben. Des Gefangenen Starrsinn sei nicht zu bezähmen gewesen. Schon habe er 16 Tage im Kerker gesessen. Als aber Zeuge bemerkt, daß seine Kräfte bereits sehr abgenommen, habe er hievon die Anzeige gemacht, und nun sei derselbe an dem 17ten Tage wieder aus dem Kerker befreit und zur Arbeit angehalten worden. Von der Drohung mit 25 Streichen habe Zeuge nichts gehört.«

Welche Bewandniß es auch mit diesen angeblichen Drohungen haben mag, so ist wenigstens so viel gewiß, daß Inquisit zu den wilden Ausschweifungen seiner Leidenschaft, deren er sich in B* schuldig machte, durch ein an nnd für sich ganz richtiges Rechtsgefühl verleitet wurde. Denn sobald er seine Bekenntnisse abgelegt hatte, waren diese seinem ordentlichen Richter vorzulegen, dem allein das Recht zustand, über deren Werth oder Unwerth zu urtheilen, und hiernach zu entscheiden, ob er dem Untersuchungsgericht auszuliefern oder ferner in der Strafanstalt B* zurückzubehalten sei. Inquisit, welcher gleichwohl Monate lang in dem ihm peinlichen Strafarbeitshause zurückbehalten wurde, ohne irgend etwas von einer richterlichen Entscheidung zu erfahren, durfte daher allerdings seine fortdauernde Gefangenschaft an diesem Ort als eine widerrechtliche Gefangenhaltung betrachten, durch welche er dem ihm gesetzlich zustehenden Richter eigenmächtig vorenthalten werde, und konnte sich dadurch zu der Meinung berechtigt glauben, daß er einer Gewalt, die kein Recht mehr über ihn habe, auch zu gehorchen nicht mehr schuldig sei. Und das Mittel, dessen man sich bediente, um einen an der Schwindsucht leidenden, entkräfteten, hinfälligen Menschen, mit offenbarer Lebensgefahr, zum Gehorsam und zur Arbeit zu bringen, war gewiß ebenfalls so wenig vor der Menschlichkeit, als vor der Gerechtigkeit zu entschuldigen.

Im 9ten Verhöre wiederholte Inquisit umständlich sein Bekenntniß, wie wir es oben gegeben haben. Am Schlusse desselben, als ihm der Untersuchungsrichter die hohe Strafbarkeit des Verbrechens der Brandstiftung zu Gemüth geführt hatte, erklärte er: »Gott wird mich begnadigen; denn ich kann so gut schuldig, als unschuldig sein. Jetzt will ich schuldig sein und meine Unschuld nicht vertheidigen. Man kann

mich nach Lichtenau thun, aber nach B* gehe ich nimmermehr. Ich will keine gnädige Strafe, sondern nur einen andern Strafort.«

Der K. Gerichtshof, welchem hierauf die Akten zum Spruche vorgelegt wurden, traf in billigem Zweifel an dem Ernst und der Aufrichtigkeit der abgelegten Geständnisse zuvor noch eine Anordnung, bei welcher sich Carpzovs Gebeine vielleicht noch in ihrem Grabe mögen umgewendet haben. Es wurde befohlen, den Inquisiten über die rechtliche Natur seines Verbrechens und die demselben angedrohte Strafe zu belehren.

Im 10ten, blos zu diesem Zwecke bestimmten Verhöre wurde ihm demnach erklärt: daß das zu Nenzenheim begangene Verbrechen sich als eine Brandstiftung zweiten Grades darstelle, und daß im Art. 249. Thl. I. des Strafgesetzbuchs verordnet sei: eine Brandstiftung dieses Grades solle »mit Kettenstrafe und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus, jedoch nicht unter sechszehn Jahren bestraft werden.« Er antwortete: wenn ich wieder nach B* zurück muß, so will ich der Brandstifter sein, treffe mich auch was immer für eine Strafe; komme ich aber nicht mehr dahin, so muß ich mein Geständniß widerrufen. — Zu B* bin ich auf das Härteste behandelt, und beinahe ausgehungert worden, darum beschloß ich, mich als Urheber des Brandes zu Nenzenheim anzugeben. Sollte ich wieder nach B* abgeliefert werden, so fange ich zu morden an; denn ich kann mir nun einmal nicht anders helfen. — Daß meine neuerlich abgelegten Bekenntnisse mit den über den Brand zu Nenzenheim erhobenen Umständen übereinstimmen, kommt daher, weil ich dieselben in Folge meiner vor 2 Jahren überstandenen Untersuchung erfahren habe. Damals wußte ich noch nicht, wann und wo der Brand zu Nenzenheim eigentlich ausgekommen sei. Aus der Vertheidigungsschrift meines Anwalts erfuhr ich erst die einzelnen Umstände jenes Vorfalles. Auch war in dem mir vorgelesenen Erkenntnisse des Appellationsgerichts ausgeführt, wie der Brand entstanden sei, und in welchen Punkten mein damaliges Bekenntniß nicht übereinstimme*). Ich konnte also nunmehr alle Umstände des Brandes richtig angeben, ohne selbst Urheber zu sein, zumal ich sehr oft in N. und im Schloßhofe gewesen bin.«

So war denn der Widerruf, den er im 9ten Verhöre schon ziemlich klar angedeutet hatte, und welcher auch in den früheren ordentlichen Verhören hinter den Ausbrüchen seiner Verzweiflung über seine Leiden zu B* versteckt lag, nunmehr deutlich ausgesprochen.

Und dieser Widerruf war allerdings bei weitem mehr begründet, als das Bekenntniß, wenn dieses auch an und für sich für rechtsgültig und beweisend hätte angesehen werden können. Denn die gegenwärtige Untersuchung lieferte mehre Thatsachen, aus welchen sehr wohl begreiflich wird, warum Inquisit, selbst wenn man voraussetzt, daß er an dem Brande zu N. vollkommen unschuldig gewesen, sich gleichwohl der Wahrheit und seinem eigenen Bewußtsein zuwider, zu einer solchen That habe bekennen mögen. Daß Inquisit zu B* eine Behandlung erfahren hatte, welche härter war, als bei leidendem, hinfälligem Körper, sein besonders reizbares Gemüth zu ertragen vermochte; daß er, hierdurch in Verzweiflung gebracht, in der dortigen Strafanstalt bald durch Selbstmordversuche gegen sein eigenes Leben, bald durch mörderische Anfälle gegen das Leben Anderer wüthete: geht aus den Akten klar hervor. Wer, um das Joch eines ihm unerträglichen Zustandes abzuwerfen, den Tod, selbst den Tod auf dem Schaffot verzweifelnd zu Hülfe ruft, legt auch eben so leicht unwahre

---

*) Erkenntnisse auf Entbindung von der Instanz, sammt ihren Entscheidungsgründen dem Inquisiten vorlesen, ist im höchsten Grade zweckwidrig, wie schon dieses Beispiel lehrt. Diese Vorlesung ist bezüglich auf das Bekenntniß, welches der nur einstweilen Entlassene etwa noch künftig ablegen möchte, die allerplumpste Suggestion.

Bekenntnisse ab, von denen er zwar Strafe, aber doch immer nur eine solche Strafe zu erwarten hat, welche dadurch, daß sie ihm Erlösung aus seinem gegenwärtigen Elend bringt, ihm noch immer als eine Wohlthat erscheint. Einem unter solchen Voraussetzungen abgelegten Bekenntnisse fehlt es daher eben so gewiß an allem Grunde der Glaubwürdigkeit, als einem Geständnisse, welches durch die Folter erpreßt worden ist.

Daß Inquisit sein zweites Bekenntniß auch entfernt von B* vor seinem ordentlichen Untersuchungsrichter wiederholte, daß er sogar dabei in mehren Verhören beharrte, ist, nach den in dieser zweiten Untersuchung vor Augen liegenden Thatsachen, eben so wenig ein Beweis für die Glaubwürdigkeit desselben, als ein auf der Folter abgelegtes Bekenntniß dadurch Glaubwürdigkeit erhält, daß es nachher wiederholt wird. Denn beharrt der Gefolterte nicht bei seiner Aussage, so wird an ihm die Folter wiederholt, die ihm noch frisch in seinen Gefühlen nachwirkt. Inquisit hatte aus seiner ersten Untersuchung wegen des zu N. gestifteten Brandes, die Erfahrung davon getragen, daß er, nach gemachtem Widerruf und weil sein Geständniß nicht als beweisend angenommen werden konnte, nach eben dem Orte wieder zurückgeliefert worden war, dem er sich um jeden Preis hatte entziehen wollen. Um nicht zum zweitenmale seinen Zweck zu verfehlen, mußte er sich daher bequemen, alles so einzurichten, damit er sich die Strafe der Brandstiftung wirklich zuziehe, welche, wie er hoffen durfte, ihm, in dem gelindesten Fall, zur Rettung vor B* das Zuchthaus in Lichtenau als Zufluchtsort eröffnen werde. Darum that er lange durchaus nichts, um seine That auch nur in ein milderes Licht zu stellen und verwahrte sich, noch im 9ten Verhöre, sogar ausdrücklich gegen eine gnädige Strafe. Sein 10tes Verhör aber, welches ungewöhnlicher Weise mit Belehrungen über die Größe der einen Brandstiftung gedrohten Strafe eröffnet wurde, gab seinem natürlichen Verstand, den sehr nahe liegenden Gedanken, daß der Gerichtshof auch jetzt noch seinen Geständnissen mißtraue, und ihn dadurch, daß er auf die schweren Folgen einer solchen That ernstlich aufmerksam gemacht wurde, zu veranlassen suche, die Wahrheit zu gestehen d. i. zu bekennen, daß er das Gericht belogen habe. Bei diesem Gedanken mußte er denn natürlicherweise besorgen, daß er mit seinem, wenn gleich noch so passend eingerichteten, wiederholten Bekenntnisse, die erwünschte Verurtheilung dennoch nicht erlangen werde, und so sprang er nun erst zum ausdrücklichen Widerrufe über. Verzichtete er auch dadurch auf das Glück einer Verurtheilung nach Lichtenau, so hoffte er wenigstens von dem Mitleid seiner Richter das Einzige, was ihm noch zu hoffen übrig blieb, eine Veränderung seines Strafortes.

Auch gewinnt das zweite Bekenntniß nicht im mindesten dadurch an Glaubwürdigkeit, daß es mit den unabhängig von demselben hinsichtlich der That selbst erhobenen Umständen zusammenstimmt. Ihm war sowohl seine Vertheidigung, als auch das Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 30ten Juli 1822 mit seinen Entscheidungsgründen *) verlesen worden, und in beiden war nicht nur genau erzählt, zu welcher Zeit, an welcher Stelle zuerst jener Brand ausgebrochen sei, und auf welche Weise er am bequemsten habe gestiftet werden können, sondern auch jeder Punkt bezeichnet, in welchem das abgelegte Bekenntniß mit der Wahrheit im Widerspruch stehe.

Dabei ist noch besonders bemerkenswerth, daß alle neuen Umstände, welche er größtentheils immer erst auf besondere Fragen, seinem zweiten Bekenntnisse beigefügt hat, und über welche aus der Vertheidigungsschrift und aus den Entscheidungsgründen des ersten Urtheils keine Auskunft zu schöpfen war, entweder in sich selbst unwahrscheinlich, oder bei näherer Nachforschung als unwahr befunden, wenigstens nicht bestätigt worden sind.

---

*) St.-G.-B. Art. 365. Thl. II.

Die Frau des Bauern Greulich erinnert sich z. B. des ihr vorgestellten Inquisiten nicht bestimmt, am wenigsten des Umstandes, daß sie, unter vielen Bettlern, welche in dem Hungerjahre 1817 umhergegangen, einmal von einem Menschen, der ungefähr so ausgesehen, wie der ihr vorgestellte, um Kleidungsstücke angesprochen worden sei, dem sie geantwortet: er sei stark und jung und könne sich durch Arbeit etwas verdienen.

Auf Befragen gab er an: er habe den Schwefel dessen er sich bedient, am Sonntage vor der Brandstiftung bei einem Krämer zu Mönchsontheim gekauft. Allein in diesem ganzen Orte ist kein Krämer, bei welchem Schwefel zu kaufen wäre.

Wenn endlich Inquisit behauptet, daß er am Tage des Brandes von 2 Uhr Nachmittags bis Abends 6 Uhr hinter einer Gartenhecke versteckt gelegen habe: so ist nicht zu begreifen, wie es seinem Körper möglich gewesen, an einem Decembertag, während es beständig schneite, regnete, stürmte, vier Stunden lang unter freiem Himmel in solcher Lage auszudauern? wie die, an so geringfügiger Ursache entzündete, Flamme der Rachgier ihn so gewaltig durchglüht habe, daß er dadurch gegen die vierstündigen Leiden einer nassen Decemberkälte unempfindlich geworden sei?

Und so ging denn das Ergebniß dieser ganzen zweiten Untersuchung in Nichts auf. Es konnte die Frage entstehen: ob nicht durch die zu den Akten bekundeten neuen Umstände sich soviel zum Vortheil des Inquisiten ergeben habe, daß derselbe nunmehr von dem Verdachte der Brandstiftung von Rechtswegen habe freigesprochen werden sollen? eine Frage, welche unserer Ansicht nach, zu bejahen wäre. Der Gerichtshof war indessen der Ueberzeugung, daß, der Unwirksamkeit des zweiten Bekenntnisses ungeachtet, der rechtliche Stand der Sache, wie er zur Zeit des Urtheils vom 30ten Juli 1822 gewesen, sich nicht verändert habe; daher durch Erkenntniß vom 24ten September 1824 von neuem die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

Bei Verkündung dieses Urtheils bat Pfeifer blos um die einzige Wohlthat, daß er zum Erstehen seiner noch übrigen Strafzeit nicht mehr in das Strafarbeitshaus zu B* abgeliefert werden möge: eine Wohlthat, auf welche er um so mehr hoffen dürfe, als es dem Staate gleichgültig sein könne, ob er dort, oder in einem andern Straforte gleicher Art, dem Gesetze seine Schuld bezahle.

Es wurde dieser Bitte nicht statt gegeben. Am 18ten October 1824 traf Pfeifer wieder in B* ein, und am 28ten April 1825 berichtete das dortige Strafarbeitshaus, daß derselbe an der Abzehrung gestorben sei.

E.

Wilhelm S.

bekennt nach freiwilliger Selbstanklage, in widersprechenden, wahrscheinlich erlogenen Geständnissen, einen Muttermord.

In dem Städtchen W* lebte bis zum Anfang des Jahres 1818 die Wittwe Elisabeth S., etliche 50 Jahre alt, mit ihrem ältesten, ausserehelichen Sohne Wilhelm, und einem jüngern, ehelich gebornen Sohne Bernhard. In der Jugend ihren Eltern entlaufen, war sie den größten Theil ihres Lebens theils im Badischen, theils im Würzburgischen heimatlos umhergezogen, und hatte endlich, seit 8 bis 10 Jahren, in jenem Orte eine bleibende Stätte gefunden. In der evangelischen Kirche geboren, war sie schon vor vielen Jahren zur katholischen übergetreten.

Während ihres Aufenthaltes im Badischen wurde sie von einem Dienstknechte geschwängert, und kam auf ihren Irrfahrten, als Kreisende, bei dem schlimmsten Wetter, in den Ort Bofsheim, wo sie am 8ten Januar 1790 jenen Wilhelm S. gebar. Späterhin heirathete sie einen abgedankten Soldaten, der sich aber wenige Jahre nachher von ihr zu entfernen genöthigt war und in der Fremde starb.

Wilhelm war mit einer ganz lahmen, linken Hand auf die Welt gekommen, zog lange bettelnd mit seiner Mutter umher und theilte mißmuthig mit ihr das Schicksal, immer nur aus den Händen der einen Polizei in die Hände der andern hin- und hergeworfen zu werden. Auf ihren Streifzügen kamen sie einst im März 1810 — Wilhelm war damals 20 Jahre alt — in das Dörfchen Moos bei Würzburg, wo ihnen ein Bauer mitleidig eine Herberge in seiner Scheune verstattete. Hier waren sie kaum aufgenommen, als sich Wilhelm, ohne alle besondere äussere Veranlassung, mit einem Beil seine lahme Hand abhieb. Ueber die Beweggründe dieser That, seit welcher ihm der Spitzname: Einhändler, beigelegt wurde, äusserte er sich verschieden. Den Bauern zu Moos sagte er damals: «es sei geschehen, weil man die Lahmheit seiner Hand äusserlich nicht wahrgenommen, und die Menschen, deren Mitleid er bettelnd angesprochen, ihn zu oft auf seine gesunden Glieder und auf die Arbeitsamkeit verwiesen hätten.» Dem Gericht, das ihn wegen dieser Handlung in Untersuchung nahm, erklärte er: «im Verdruß über das beständige Hin- und Herschieben und weil er keine Arbeit noch Unterkommen erhalten können, sei er schon lange mit dem Gedanken nmgegangen, sich aus der Welt zu schaffen und habe daher, um zu verbluten, jene That begangen; erst durch den Verlust so vielen Blutes sei er wieder zu Vernunft gekommen.» Während der gegenwärtigen Untersuchung über die Beweggründe jener Selbstverstümmelung befragt, gab er an: «er habe, auf Einflüstern böser Kameraden gehofft, als Krüppel eine Versorgung zu erhalten.»

Seiner Verstümmelung ungeachtet, hatte er, theils während seines Aufenthaltes zu W* so viel von dem Tüncherhandwerk erlernt, daß er als Taglöhner gebraucht werden konnte. Seine Mutter, welche als eine vollkommen gesunde und, trotz ihrer Armuth, selbst in den Hungerjahren, noch sehr muntere, lebenslustige Frau geschildert wird, verdankte ihren und ihres jüngern Sohnes Lebensunterhalt, größtentheils ihm und seiner Thätigkeit. Was er — wozu es freilich selten Gelegenheit gab — sich zu W* mit dem Tüncherhandwerk verdiente, oder durch Botengehen, Betteln, auch wohl mit unter durch Diebereien, an Geld, Holz, Brod, Erdäpfeln und andern Lebensmitteln, wie es scheint, in ziemlich reichem Maas erwarb, wurde der Mutter ge-

bracht und in den gemeinschaftlichen Haushalt verwendet. Zuletzt machte er aber die vertraute Bekanntschaft einer liederlichen Dirne, Maria K*, welcher er von seinem Verdienste vielerlei zutrug, bis er endlich der Mutter allen Beistand aufkündigte, blos seiner Beischläferin lebte, und dieser seinen ganzen Erwerb zuwendete. Der Sohn blieb nichts desto weniger in gemeinschaftlicher Wohnung mit seiner Mutter, die, seiner Unterstützung beraubt, nun auf das kümmerlichste leben mußte: was denn, zumal in den letzten 14 Tagen ihres Lebens, zu manchen Händeln Veranlassung gab, welche übrigens, wie von Zeugen versichert, eben nicht viel auf sich hatten. Noch verdient hier der Umstand bemerkt zu werden, daß Elisabeth S. im Januar 1818 in Verdacht der Theilnahme an Brandbriefen gerieth, deßhalb provisorisch in Verhaft genommen, jedoch nach einigen Wochen wieder entlassen wurde, ohne eine Freisprechung erhalten zu haben.

Am 25ten Februar desselben Jahrs, Abends nach 6 Uhr, bei gewaltigem Sturm und Regen, war Elisabeth S. aus ihrer Wohnung hinweggegangen und nicht mehr wieder gekommen. Ungefähr 8 Täge nachher, am 5ten März, fand man ihren Leichnam in dem nahen Flüßchen A. in einem Dümpfel, ungefähr 600 Schritte unterhalb der sogenannten Walkmühle. In ihrer Tasche fand sich noch ein Büchschen mit 2 fl. 52 kr., und rings umher am Ufer zeigte sich nirgends auch nur die kleinste Spur, woraus auf eine der Entseelten zugefügte Gewalt hätte geschlossen werden mögen. Der Körper war vollkommen bekleidet; nur die Mütze hatte sich verschoben und hing an ihrem Bande über die Brust herab. Bei der gesetzlich vorgenommenen Leichenschau „konnte man," wie es im Obductions-Protokolle heißt, „bei der sorgfältigsten Untersuchung, nicht die geringste Spur einer Verletzung entdecken." Im übrigen erklärte das ärztliche Gutachten mit Bestimmtheit: „daß die Elisabeth S: lebend in das Wasser gekommen, und hier apoplektisch gestorben sei. Ob sich aber die Entseelte absichtlich in den Fluß gestürzt habe, oder aus Unvorsichtigkeit oder zufällig hineingefallen? lasse sich mit Gewißheit nicht entscheiden. Mit großer Wahrscheinlichkeit könne angenommen werden, daß dieses Weib in einem Anfalle von Verzweiflung, durch große, aber selbstverschuldete Armuth herbeigeführt, vielleicht auch aus Furcht vor bevorstehender Strafe, den Entschluß, sich selbst zu entleiben, gefaßt habe. *) Dafür, daß sie lebend von andern Personen gewaltsam hineingeworfen worden, sei in den Erscheinungen durchaus kein Grund gegeben: weil sich an dem Leichnam auch nicht die geringste Spur irgend einer angewendeten Gegenwehr oder Verletzung gefunden. Nur ein Fall lasse sich, jedoch als bloße Möglichkeit, denken: daß nämlich dieses Weib plötzlich, ohne daß sie es sich versehen, von einer oder mehren Personen gepackt und sogleich, ehe sie nur an Gegenwehr denken können, in das Wasser geworfen worden sei."

Wilhelm S. zeigte, so weit wenigstens die Vor-Akten hierüber Kunde geben, weder zur Zeit als seine Mutter zuerst vermißt, noch als ihr Leichnam aufgefunden wurde, irgend etwas Auffallendes in seinem Benehmen. Vom Gericht über den Tod seiner Mutter vernommen, erklärte er mit der vollkommensten Unbefangenheit: „sie sei am 25ten Febr. Abends 6 Uhr aus ihrer Wohnung hinweggegangen, um sich etwas Holz zu verschaffen. Ob sie sich selbst in das Wasser gestürzt habe, oder zufällig hineingefallen sei, getraue er sich nicht zu sagen. Sie sei wegen Verdachts der Theilnahme an gelegten Brandbriefen 3 Wochen in Verhaft, und seit ungefähr 4 Wochen wieder in Freiheit gewesen. Auch habe sie mit ihm öfters in Uneinigkeit gelebt, wozu theils die Unarten seines jüngern Bruders, theils und zwar vorzüglich seine Bekanntschaft mit der Maria K. die Veranlassung gegeben, von welcher seine Mutter

*) Hier schweift doch wohl der Gerichtsarzt weit über die Gränzen seiner Befugniß hinaus.

geglaubt, daß er ihr Geld und Sachen zutrage. *) Es sei daher möglich, daß entweder Furcht vor Strafe oder Verdruß über die häusliche Uneinigkeit, sie bewogen, sich um das Leben zu bringen."

Bei dem Mangel aller Anzeigungen eines begangenen Verbrechens, wurden nun die Akten in der Registratur hinterlegt; und beinahe 5 Jahre lang gedachte man dieser Sache nicht mehr.

Unterdessen aber hatte Wilhelm S., durch mancherlei Verschulden, den Arm der Justiz, oder der Polizei nur zu oft schmerzlich empfunden. Im Jahre 1818 wurde er wegen Entwendung von Häuten von dem Criminalgerichte bestraft; dann in das Beschäftigungshaus zu W. aufgenommen; hierauf, wegen Landstreicherei, Bettelns und unzüchtigen Lebenswandels, im Jahre 1820 auf 4 Monate, nachdem dieses nicht gefruchtet hatte, 1821 auf 8 Monate, und endlich im September 1822 von neuem auf ein Jahr in das Besserungs- (Zwangsarbeits-) haus zu N. gebracht. Noch fehlten wenige Monate an Vollendung dieser Strafbesserungszeit, als Wilhelm S., am 21ten Juli 1823, sich bei dem Polizei-Commissär der Anstalt zu einem Verhör melden ließ, weil er sich eines schweren Verbrechens anklagen müsse. Einem seiner Mitgefangenen, dann zweien Aufsehern hatte er bereits das Geständniß abgelegt, seine Mutter ertränkt zu haben.

Der PolizeiCommissär empfing ihn sogleich mit der seltsamen Ermahnung: "wenn er vielleicht in dem Wahn stehe, durch ein erdichtetes Verbrechen seine vorgesetzte Behörde zu täuschen, und vielleicht nichts beabsichtige als aus dem Zwangsarbeitshause zu kommen, so habe er es freimüthig, durchaus der Wahrheit getreu anzugeben!" worauf Wilhelm S. niederknieend, in die Worte ausbrach: "ach Gott! ich bin ein sündiger Mensch und bitte um Gnade! ich habe meine Mutter ersäuft." Und nun erzählte er den Vorfall im Wesentlichen, wie folgt: "Am Ausgang des theuren Jahrs — ich weiß nicht mehr das Jahr anzugeben, es war aber zur Zeit nach Lichtmeß — ging ich Abends zwischen 7 und 8 Uhr, bei stürmend regnerischer Witterung, aus der Stadt, meine Mutter begleitend, welche sich bei der Neu- und Walkmühle Abfälle von Zimmerholz stehlen wollte. Schon zu Haus hatte ich Streit mit ihr wegen meiner Zuhalterin, der Maria K., weil sie nicht leiden wollte, daß ich Umgang mit dieser habe und alles, was ich erwarb, ihr zubringe. Auf dem ganzen Weg, den Fluß entlang, setzte sie ihr Zanken und Hadern fort; sie drohte mir, mich in das Zuchthaus zu bringen, wenn ich von dieser Weibsperson nicht lasse; auch sagte sie, daß sie dieselbe erstechen wolle. So kamen wir bis auf ungefähr 2 oder 3 Ackerlänge in die Gegend der Walkmühle und ungefähr eine halbe Ackerslänge von dem Steg, welcher über die A. in jener Gegend auf die Walkmühle führt. Auf diesem Pfade, welcher nur ungefähr 2 Schuhe von dem damals sehr angeschwollenen Fluß entfernt ist, sagte ich zu ihr, als wir eben im ärgsten Zank begriffen waren: sei Sie ruhig, oder ich gebe ihr einen Stoß! "Das kannst du probiren" erwiederte sie, oder so etwas ähnliches. Ich war meiner Mutter, die mich immer peinigte, sehr satt, und dachte: ehe sie mich ins Zuchthaus bringt, soll sie lieber sterben. — Sie ging mir zur rechten Hand, und dicht neben ihr strömte der angeschwollene Fluß. Auf jene Worte hin gab ich ihr daher einen Stoß auf die linke Brust, durch welchen sie in das Wasser stürzte. Das Wasser ergriff sie gleich und zog sie in einen in der Nähe befindlichen Dümpfel, wo das Wasser sich im Wirbel drehte und worin sie auch ertrank. Nachdem ich sie in das Wasser gestürzt hatte,

---

*) Es ist des Folgenden wegen sehr merkwürdig, daß Wilhelm selbst, ganz unbefangen, der häufigen Uneinigkeiten zwischen ihm und seiner Mutter erwähnt. Der Sohn, welcher seine Mutter ertränkt hätte, und zwar in Folge eben dieser Streitigkeiten, würde, so scheint einen solchen Umstand, wenigstens mit Stillschweigen übergangen haben: was er um so leichter konnte, da er gar nicht darauf gefragt wurde.

klammerte sie sich an eine dünne Weide und rief mir zu: «ach Gott! du wirst mir ja dieses nicht thun! um des Blutes Christi Willen helf mir doch heraus, ich will dich nicht verrathen!» Diese Worte ergriffen mich, ich versuchte sie zu retten; allein die Gewalt des Wassers war zu groß und meine Mutter zu schwach. Sie wurde fortgerissen, ohne daß ich sie retten konnte.«

Diese Anzeige wurde nun sogleich dem zuständigen Criminalgerichte übersendet,*) an welches Wilhelm S. am 7ten August zu peinlicher Untersuchung abgeliefert wurde.

In allen gerichtlichen Verhören beharrte Wilhelm S. bei dem Bekenntnisse, seine Mutter in dem Flusse A. ertränkt zu haben. Was hingegen die einzelnen Umstände der That betrifft, so stehen alle diese Geständnisse theils so sehr unter einander selbst im Widerspruche, theils sind dieselben so romanhaft und von aller Wahrscheinlichkeit entblößt, daß wer es unternehmen wollte, sich das Ereigniß, ohne Beihülfe willkührlicher, aus der Luft gegriffener Vermuthungen, zu einer zusammenhängenden, glaubhaften Erzählung zusammen zu stellen, eine ganz vergebliche Mühe unternehmen würde.

In dem summarischen Verhör, welches noch in dem Besserungshause vor einer Commission des benachbarten Stadtgerichts C. Statt hatte, erzählt er die Veranlassung seiner That so ziemlich auf dieselbe Art, wie vor der Polizeicommission; auch führt er seine Mutter auf demselben Weg ungefähr an denselben Ort, den er früher im Allgemeinen bezeichnet hatte. Er ging nämlich, wie er jetzt genauer angibt, mit seiner Mutter von der Stadt aus zuerst auf dem Fußpfad des rechten Ufers der A., von da, über den Walkmühl-Steg, auf das linke Ufer, und hier von dem Stege flußabwärts einige Schritte weiter bis in die Nähe des Platzes, «wo eben der Müller einen Schutz gemacht hatte.» Hier stieß er sie angeblich in den Fluß. Und hier soll sie, wie er in der polizeilichen Selbstanklage sagt, sogleich vom Wasser ergriffen und in dem «in der Nähe befindlichen Dümpfel» ertrunken sein. — Allein hier treffen wir auf die sehr große Bedenklichkeit: daß — wie eine zu den Akten gebrachte sehr ausführliche Planzeichnung vor Augen stellt — sich in der Nähe des bezeichneten Platzes kein Dümpfel befindet. Ein solcher — nämlich derselbe, in welchem der Leichnam entdeckt wurde — befindet sich flußabwärts, jenseits der über den Fluß selbst hinausgebauten Mühle, in der Entfernung mehrer hundert Schritte von dem Mühlwehr; weßhalb denn auch der Thäter, wenn er seine Mutter bei diesem Mühlwehr in den Fluß warf, weder durch das Gesicht, noch durch das Gehör wahrnehmen konnte, daß sie in jenen Dümpfel gekommen und hier ertrunken sei. Ueberdieß zeigt dieses Verhör, bei Erzählung der Handlung selbst, die auffallendsten Varianten. — «Ich ging,» sagt er jetzt, «neben ihr her, hieß sie doch einmal endlich ruhig sein, und versetzte derselben, weil sie mich bei den Haaren ergriffen hatte, einen Stoß mit der Hand in die Seite, worüber dieselbe, weil es sehr nahe am Ufer war, in den Fluß stürzte.» Aus dem bloßen Zanken und Schelten der Mutter wird also jetzt eine an ihm verübte Thätlichkeit; aus dem Stoß auf ihre Brust ein Stoß in die Seite. Ferner hatte er sich dem Polizeicommissär unumwunden der absichtlichen Tödtung schuldig gegeben; nun aber erklärt er: «ich hatte keineswegs den Vorsatz, meine Mutter in den Fluß zu stürzen und sie dadurch ihres Lebens zu berauben. Ich glaubte nicht, daß der Stoß, den ich meiner Mutter gab, von solcher Wirkung sein könnte, daß

---

*) In dem Schreiben, mittelst welches das erste Protokoll dem Criminalgerichte übersendet wurde, spricht der Polizeicommissär des Besserungshauses seine zuversichtliche Ueberzeugung von der Wahrheit jenes Bekenntnisses aus, indem er sagt: „ich zweifle keinen Augenblick, nach meinen wenigen psychologischen Kenntnissen, daß Wilhelm S. diese That nicht wirklich verübt haben sollte, da er wirklich während dem Geständnisse sehr tief ergriffen war, und dieser Bursche es in der Verstellungskunst doch nicht zu einem so hohen Grade von Heuchelei gebracht hat, und ich in dergleichen Fällen so glücklich bin, selten getäuscht zu werden, ohne es nicht sogleich wahrzunehmen.“

dieselbe darüber in den Fluß stürzen könnte. Es ging eben ein sehr heftiger Wind, und dieser Umstand sowohl, als auch weil meine Mutter, die an Gicht litt" — was sich übrigens als ganz unwahr erwiesen hat — "keinen standhaften Körper hatte, waren die Ursache, daß sie, zumal auf dem morastigen schlüpfrigen Weg, zu Boden fiel und in den Fluß stürzte. Ich hoffe, Gott wird mir diesen Fehler, da er nicht aus Vorsatz geschah, vergeben und mich wieder in Gnaden aufnehmen."

In dem Iten ordentlichen Verhör gibt er dem Untersuchungsgerichte eine Erzählung zum Besten, welche mit den beiden vorhergehenden kaum noch die mindeste Aehnlichkeit darbietet. Nachdem er mit endloser Geschwätzigkeit weit und breit die früheren Streitigkeiten mit seiner Mutter, so wie die Ursachen und Veranlassungen dazu, erzählt, sodann angegeben hat, wie er am Abend des verhängnißvollen Tags, in Beisein einer gewissen (zur Zeit dieser Untersuchung bereits verstorbenen) Flurerin Schneider, von seiner Mutter aufgefordert worden sei, mit ihr an das Wasser zu gehen, um auf einer Mühle Wurstsuppe zu betteln, dann auf dem Zimmerplatze bei der Walkmühle Zimmerspäne ꝛc. zu entwenden, fährt er im Wesentlichen also fort: "Wir beide gingen in Begleitung der Schneider, die mir zugeredet hatte, meiner Mutter zu folgen, dem Seethore hinaus, auf den Fußpfad, welcher am rechten Ufer der A. dicht neben diesem Flusse vorbeiführt, nach der Walkmühle zu. Auf diesem Weg kamen wir hintereinander, besonders wegen meiner Zuhalterin, und die Schneider gab meiner Mutter in allem recht. Ehe wir nun an den Walkmühlsteg kamen, wo uns die A. noch zur linken Hand war, wurde meine Mutter immer heftiger und ließ sich durch alle meine Gegenvorstellungen nicht beruhigen, worauf ich ihr endlich sagte: sie solle schweigen, oder ich gebe ihr einen Stoß. Auf diese Drohung griff sie mir nach den Haaren, ich gab ihr einen Stoß, von dem sie sofort ins Wasser fiel, und wobei sie mich, weil sie mich noch bei den Haaren hatte, auch mit hineinriß, so daß auch ich mit einem Fuß ins Wasser kam. In dieser Lage erwischte mich die Schneider hinten bei den Hosen und bat, wir sollten aufhören. In dem Augenblick rief meine Mutter: Wilhelm! hilf mir, ich bitte dich um das Blut Christi! Meine Mutter hatte mich gleich losgelassen und griff, wie ich, während ihres Schreiens, bei der Dunkelheit zu sehen glaubte, nach einem dortigen Weidenstock. Ich wollte nach ihr greifen, konnte aber nicht, weil mich die Schneider noch immer hielt. Während ich von dieser das Loslassen verlangte, hörte ich auf einmal nichts mehr von meiner Mutter, stieg aber doch noch, wiewohl vergebens, bis zum halben Leib ins Wasser, machte mich dann wieder heraus, ging über den Steg (an das linke Ufer) hinüber, um vielleicht dort sie zu erreichen, es war aber beides unmöglich. Nun kam die Schneider an mich, fiel mir um den Hals und bat mich alles zu verschweigen." — Die Scene der Haupthandlung, welche, nach seinen früheren Erzählungen, auf dem linken Ufer der A. geschehen sein soll, wird nun mit einmal auf das rechte Ufer verlegt, und zugleich, auf das abentheuerlichste, in den Handel eine dritte Person so eng mit verflochten, daß, sobald diese hinweggedacht wird, in der ganzen Erzählung nicht einmal ein äusserer Zusammenhang übrig bleibt. Der Stoß, den Wilhelm S. seiner Mutter versetzt hat, wird ferner noch in bei weitem günstigeres Licht gestellt, als in dem nächstvorhergehenden Verhöre. Seine Mutter hat ihn bei den Haaren gefaßt, zieht nach empfangenem Stoß (der nun als eine Art bloßer Gegenwehr sich darstellt) ihn selbst mit sich in den Fluß, hat es nur sich zuzuschreiben, daß sie, die ihren Sohn losläßt, von dem Strom ergriffen wird, und kann ihm es nicht einmal zur Last legen, daß er sie, wozu er den besten Willen hat, nicht auf der Stelle wieder herauszieht, weil — ihn die Flurerin Schneider, seiner Mutter Freundin, seine Gegnerin, bei den Hosen zurückhält. Nach seiner Erklärung auf die 24te Frage, kann er sogar, "wenn es ihm gleich das Leben kosten sollte, nicht für gewiß sagen, ob die Mutter von seinem Stoß, oder vom Wind in das Wasser gefallen; denn es war ein förmlicher Erdbebens-Wind."

Das IIte ordentliche Verhör wiederholt im Ganzen, wiewohl mit manchen Zusätzen und Weglassungen, das vorige. Doch lehnt er die Absicht, seine Mutter in das Wasser zu stossen, nicht mehr so geradezu von sich ab, verschleiert übrigens durch schwankende, verworrene Aussagen wenigstens die Absicht der Tödtung. »So viel ist richtig,« sagte er zur 28ten Frage, »ich habe meine Mutter gestossen. Ob ich es aber aus Vorsatz oder Unvorsatz gethan habe, das kann ich nicht sagen. Ich war halt in der Alteration.« Zur 31ten Frage: »Ich wollte durch den meiner Mutter beigebrachten Stoß nicht nur bewirken, daß sie ruhig sein und das Maul halten soll, sondern ich wollte sie auch schrecken.« Zur Frage 32: »Ich kann eben nicht sagen, daß ich sie habe tödten wollen, sondern denke mir die Ursache zu diesem Stoß nur dahin, daß meine Mutter in sich gehen und sich bessern sollte.« Bei der 32ten und 33ten Frage: »Mein Gedanke war immer die Mutter zu schrecken und dann wieder zu erretten. — Ich habe geglaubt, sie soll noch eine Weile schwimmen können, weil sie wollene Röcke anhatte. Ich habe sie wirklich nur schrecken wollen; denn ich habe gedacht, daß sie als ein tolles Weib noch viel Unglück machen könnte.« Endlich zur 41ten und 43ten Frage: »Als ich ihr den Stoß gab, habe ich freilich gedacht, daß sie daran sterben kann; doch habe ich's in dem Augenblick nicht recht überlegt, und daran gezweifelt, ob sie auch sterben müsse. — Ich war eben verweglich mit meiner Mutter; ich wollte es wagen mit ihr.«

Einige Tage nachher (27ten Octbr.) ließ sich Inquisit zu einer Vernehmung melden. In diesem IIIten Verhör nimmt er zuvörderst die Angabe der beiden vorhergehenden, welche die Flurerin Schneider in die That mit verwickeln, als eine Verläumdung zurück; er habe nur jene Frau, weil sie immer für seine Mutter gegen ihn Partei genommen, auch nach ihrem Tode noch, durch jene falsche Aussage, in üblen Ruf bringen wollen; habe sich aber jetzt eines Bessern besonnen, damit er nicht einst, zur Strafe, als Gespenst umgehen müsse. Und nun wird eine ganz neue Geschichte erzählt. »Meine Mutter drohte mir immer, mich oder die K. umzubringen, und ich führte nun meine Mutter an die A. und stieß sie hinein, und dachte es sei besser, daß sie sterbe, als daß sie ein Unglück anrichte. — Am bewußten Abend sagte sie zu mir: ich solle mit ihr hinausgehen, um Holz zu stehlen, und zwar Späne in der Walkmühle. Ich that ihr ihren bösen Willen und ging mit. Es war Abends, etwas vor Gebetläuten. Unterwegs fing sie nun wieder an auf mich zu schänden und sagte unter andern: ich muß hin werden oder du. Ich ging mit ihr auf den Zimmerplatz, wo ihre letzten Worte waren: entweder mußt du hin werden, oder das Mensch. Jetzt bei diesen Worten — denn ich dachte: wenn du so redest, so ist's besser, eine schuldige Seele weg, als eine unschuldige — führte ich sie vom Holzplatze, wo wir schon waren, aber noch nichts angerührt hatten, hinweg, und gegen das Wasser hin und — 'nein damit! Um sie vom Holzplatze wegzubringen (an den Ort, wo sie hineingeworfen wurde) sagte ich zu ihr: wir wollen da herum, da gibt's auch Holz. So brachte ich sie durch Schmeicheln von dem Holzplatze, bei der Mühle und Scheune weg, hinter derselben herum, eine kleine Anhöhe hinauf gegen das Wasser hin. Auf dem Fuhrwege, namentlich auf einem Acker des Walkmüllers, stieß ich sie hinein. Nicht weit davon ist ein Dümpfel; dort stieß ich sie hinein und dort ertrank sie.« — Nunmehr gesteht also Inquisit die tödtliche Absicht ein. Allein jetzt wird die Handlung selbst — man begreift durchaus nicht warum? — auf einmal wieder an einen ganz andern Ort verlegt. Dadurch, daß Inquisit den »Fuhrweg in der Nähe des Dümpfels« als die Mordstelle bezeichnet, wird diese — gemäß der Planzeichnung — auf das linke Ufer unterhalb der Mühle an einen Ort versetzt, welcher dem auf dem entgegengesetzten Ufer sich in die A. ergießenden sogenannten Beibache gerade gegenüber liegt, und von der Stelle, wo die Mutter, nach den früheren Bekenntnissen, soll in das Wasser geworfen worden sein, wenigstens fünf bis sechs hundert Schritte entfernt ist! Die Erzählung selbst hat überdies, eben so wenig als die

vorhergehende, den allermindesten Schein von Wahrscheinlichkeit. Inquisit führt seine Mutter unter Sturm und Regen eine gute halbe Stunde von ihrem Hause hinweg bis auf den Zimmerplatz der Walkmühle, wo sie die Späne findet, welche zu stehlen sie ausgegangen war. Gleichwohl rührt sie diese nicht an, und der Sohn, mit dem sie eben in heftigem Zank begriffen ist, verleitet sie, durch Schmeicheleien, das Holz, das sie jetzt nur in ihre Schürze zu sammeln braucht, liegen zu lassen, um, bei finsterer stürmischer Februarnacht, noch 400 Schritte weiter flußabwärts einen Spaziergang zu machen, und dort nichts anders zu suchen, als — was bereits vor ihr liegt, und was sie dort zu finden nicht einmal erwarten konnte, wenn sie nicht allenfalls in unbedingtem Vertrauen sich auf das Wort ihres Sohnes verließ, das ihr gleichwohl, zumal sie eben jetzt noch im bittersten Hader mit ihm verwickelt war, im allerhöchsten Grade verdächtig vorkommen mußte! Was den in dieser Erzählung besonders herausgehobenen Beweggrund betrifft: — seine Mutter in das Wasser zu werfen, um der von ihr zu besorgenden Ermordung seiner Zuhalterin, seines Kindes oder seiner selbst, zuvor zu kommen: so ist derselbe bis zur Lächerlichkeit albern; — worauf übrigens in der Hauptsache nicht viel ankommen würde.

Nach dem IVten Verhör gewinnt die Hauptbegebenheit von neuem eine veränderte Gestalt. Unter allerhand Gezänk kommt er mit seiner Mutter bis in die Nähe des Zimmerplatzes, sucht aber, ihrer Zänkereien müde, auf alle Weise sie zu bereden, wieder umzukehren. »Sie war aber nicht abwendig zu machen, ging vollends hin auf den Holzplatz, und verlangte, daß ich jetzt einpacken sollte, und zwar in die Schürze, die sie anhatte, und mir dazu geben wollte. Ich rührte aber kein Holz an, wurde vielmehr von den Drohungen meiner Mutter gegen mich und die Maria K. so erbittert, daß ich bei mir beschloß, sie wegzuschaffen. Ich sagte also zu ihr: sie solle dieses Holz liegen lassen; da vorne gäb's auch welches. So führte ich sie dann um die Hecke des hinter der Mühle befindlichen Gartens herum, dahin wo der Fluß ist, und stieß sie dorten (am Garten-Ecke der Walkmühle) mit meinem linken verstümmelten Arm in die Seite, so daß sie umstürzte und dann in's Wasser hinabrollte. Im Wasser rief sie mich bittend um Hülfe. Ihre Worte rührten mich. Weil ich aber schon bemerkt hatte, daß meine Mutter schräg über den Fluß schwamm, so sprang ich um die Mühle herum und dort über den Steg, um auf die andere Seite des Flusses zu kommen. Dort rief ich: Mutter! Mutter! erhielt aber keine Antwort mehr. Ich betete nun noch in Gedanken für ihre Seele und war sehr bestürzt.« Die hier beschriebene, und sowohl auf der ihm vorgelegten Planzeichnung, als auf dem Platze selbst (Vtes Verhör) von ihm genau nachgewiesene Stelle, wo er seine Mutter in das Wasser gestoßen haben will, stimmt mit dem im zunächst vorhergehenden Verhör bezeichneten Orte wieder nicht überein; denn er liegt nicht, wie dort angegeben wurde, in der Nähe des Dümpfels an der Landstraße, dem Einflusse des Beibachs gegenüber, sondern, obgleich ebenfalls am linken Ufer, nicht weniger als 360 Schritte weiter oben. Daß er, nachdem seine Mutter hier in den Fluß gestoßen worden, aus Mitleid, um sie wieder zu retten, auf das entgegengesetzte Ufer gelaufen sei und ihr zugerufen habe, ist ein merkwürdiger neuer Beisatz, der aber erst in den folgenden Verhören seine volle Bedeutenheit gewinnt.

In dem VIten Verhör behält er das Garten-Eck der Walkmühle als die Stelle bei, wo er die Mutter in das Wasser gestoßen; allein auf diese Handlung folgt nunmehr, im Widerspruch mit allen seinen bisherigen Erzählungen, ein zweites Hineinstoßen, welches er auf das rechte Ufer verlegt. »Ich will nur,« sagt er, »jetzt die Wahrheit gestehen, bitte aber um Pardon und mich zu schonen. Die Sache war so: ich habe meine Mutter an das (im vorigen Verhör bezeichnete) Eck (auf dem linken Ufer) geführt, und dort in das Wasser hineingestoßen. Dabei dachte ich mir, ich wollte es probiren; kommt sie wieder heraus, so ist's recht. Wie ich sie nun hineingestoßen hatte, so stieg ich ihr selbst noch in's Wasser nach, um ihr zu helfen und

lief dann über den Steg hinüber (an das rechte Ufer), um ihr dort beizustehen. Dort war sie schon nahe am Lande, und ich wollte ihr eben vollends aus dem Wasser helfen, als sie einmal unter Zähneknirschen sagte: du! fasse mich nicht an! Nun erwachte der Groll bei mir auf's neue; ich stieß sie daher zum zweitenmale in das Wasser und namentlich in den dort befindlichen Wirbel. Dabei habe ich sie auch mit dem Fuße auf die Brust getreten: wie sich das bei dem Chirurgus muß gefunden haben; denn sie war blutig auf der Brust. Ich habe es noch gehört, wie sie im Fluße erstickt ist; und da ist mir denn das Gewissen aufgewacht." — Uebrigens gesteht er jetzt — und bleibt hiebei in allen folgenden Verhören — daß er nicht erst auf dem Weg nach der Walkmühle in der Hitze des Zorns, sondern schon zu Haus mit Vorbedacht, den Entschluß gefaßt habe, seine Mutter umzubringen, und daß er sie deßhalb, unter dem Vorwand, ihr bei der Walkmühle Holz zu verschaffen, hinausgelockt habe. Sein Beweggrund, sie aus der Welt zu schaffen, sei gewesen, »weil sie so vieles Gift in der Welt herumgestreut habe. Er habe gedacht: es sei besser eine schuldige Seele aus der Welt zu schaffen, als eine unschuldige, wie sie es mit seiner Geliebten und deren Leibesfrucht vorgehabt. Auch habe er daran gedacht, daß seine Mutter in schlechtem Ruf in der Stadt stehe und mit ihrer Gicht der Stadt noch zur Last fallen werde. Endlich habe er auch gefürchtet, bei längerem Leben der Mutter, seiner Geliebten den Eid der Treue brechen zu müssen: was er damals in seiner Dummheit, für eine Sünde gehalten habe." So seltsam diese angeblichen Beweggründe, so albern ist die Geschichte der That selbst, wie sie hier in veränderter Gestalt zum Besten gegeben wird. Um sie für nichts besseres als für eine leere Fabelei zu erkennen, braucht man nur zu wissen: daß die Strecke, welche die Mutter im Wasser zurücklegen mußte, um von der Stelle des ersten Hineinwerfens bis zu dem Dümpfel zu kommen, wo sie ihr Sohn zum zweitenmal will in das Wasser gestoßen haben, einen Raum von 360 Schritten beträgt; daß hingegen der Sohn, um auf dem rechten Ufer bei jenem Dümpfel mit seiner Mutter wieder zusammen zu treffen, nicht weniger als 870 Schritte zu machen hatte. Die alte Elisabeth muß also zuvörderst eine sehr gute Schwimmerin gewesen sein, daß sie — des Schrecks und der Kälte nicht zu gedenken — 360 Schritte weit oben schwimmen, durch den Wasserwirbel bis nahe zum Ufer kommen und dann, noch vom Fluße aus, mit ihrem am Land stehenden Sohne gegen das Herausziehen laut keifend parlamentiren konnte! Ferner übertrifft unsre alte Elisabeth an zornmüthiger Rechthaberei alles, was nur jemals boshafter Männerwitz der Launenhaftigkeit unsrer Evenstöchter aufgebürdet hat: indem sie nachdem sie schon 360 Schritte weit geschwommen, durch Näsſe, Frost und Todesangst in ihrem Zorn so wenig abgekühlt ist, daß sie, bloß um Recht zu behalten, ihrem Sohne, der ihr die Hand reichen will, zähneknirschend, sie anzurühren und aus dem Wasser zu ziehen, verbietet! Ob es wahrscheinlich, daß ein Mensch, der zu Land, in einer finstern Nacht, 870 Schritte zurückzulegen hat, um an einen bestimmten Platz zu kommen, nicht mehr Zeit braucht als eine andere Person, welche bis eben dahin blos 360 Schritte weit in einem angeschwollenen Fluß zu schwimmen hat? wie es, unter solchen Umständen, denkbar, daß Wilhelm S., nachdem er seine Mutter auf dem linken Ufer in den Fluß geworfen, mit derselben nachher auf dem rechten Ufer, als sie so eben dem Lande sich nahte, auf das allerpünktlichste, gleichsam nach der Uhr, wieder zusammen treffen konnte? ob — damit ja noch zur rechten Zeit das Zusammentreffen statt finden konnte — durch ein Wunder der Fluß langsamer als gewöhnlich geflossen, oder der Weg unter des Sohnes Füßen kürzer geworden? bedarf wohl keiner umständlichen Antwort. Der Weg, den Wilhelm S. auf dem rechten Ufer zu machen hatte, um bis zu der Landspitze zu kommen, führt überdies durch Wiesen, von denen Inquisit im Iten ordentlichen Verhör gelegentlich aussagt, daß sie damals von dem hier ausgetretenen Fluß »überschwemmt« gewesen seien. Wie es ihm nun möglich geworden, in finsterer stürmischer Nacht durch über-

schwemmte Wiesen, ohne alle Fährlichkeit hindurchzuwaten, ist in den Akten nicht erklärt, auch nicht wohl erklärbar. Noch verdient auch der Umstand bemerkt zu werden, daß Inquisit seiner Mutter, als er sie von der Landspitze in den Dümpfel zurückgestoßen, mit dem Fuß auf die Brust will getreten haben, und sich, zur Bestätigung dieses Umstandes, auf einen blutigen Fleck beruft, den man bei der Leichenschau an ihr müsse gefunden haben. Allein, nach dem Obductionsprotokoll, hatte sich nichts dergleichen an ihr gefunden. Auch ist es nicht begreiflich, wie er seine Mutter, die, nach seiner jetzigen Erzählung, noch in dem hochaufgeschwollenen Flusse sich befand, vom Ufer aus könne auf die Brust getreten haben, ohne wenigstens beim ersten Tritt mit ihr in das Wasser zu fallen. Das possirlichste in diesem Bekenntnisse ist der, die Physik um eine merkwürdige Erfahrung bereichernde Umstand, daß Inquisit, nachdem er seine Mutter in das Wasser zurückgestoßen oder getreten, gehört hat, — wie sie im Dümpfel erstickt ist!

Man sollte nun denken, Inquisit habe sich endlich in verschiedenen, einander widersprechenden, und ganz unglaublichen Erzählungen erschöpft. Aber sein Gedächtniß ist entweder so schwach, oder seine Phantasie so reich und seine Lügenhaftigkeit so groß, daß er den Mund nicht öffnen kann, ohne etwas Neues, noch Unerhörtes aufzutischen. Nach seinem unmittelbar vorhergehenden Bekenntnisse stieß er seine Mutter bei der Gartenecke zuerst in den Fluß; aber nach dem nun folgenden VIIten Verhör geschah das erste Hineinstoßen zwar ebenfalls am linken Ufer, doch 360 Schritte weiter unten, nämlich an der Stelle, wo er sie schon in seinem IIIten Verhöre will hineingeworfen haben; nur mit dem Unterschiede, daß nunmehr dieser Scene ebenfalls eine zweite folgt, welche aber an Mährchenhaftigkeit die vorhergehenden Erzählungen noch bei weitem übertrifft. „Ich habe," sagt er, „meine Mutter zuerst am linken Ufer, dort wo der Dümpfel ist, hineingestoßen. Nun kam mir der Gedanke, sie möchte auf der andern Seite herausgekommen und mich dann angeben. Ich lief also (folglich nicht um sie wieder herauszuziehen, wie im vorigen Verhör) auf dem schon früher bezeichneten Wege am Flusse zurück über den Steg hinüber und am Beibach hinunter. Hier traf ich sie wirklich schon am Lande (auf der „Landspitze," wie er im VIIIten Verhör erläuternd hinzufügt) und zwar dort sitzend, beugte mich auch, um ihr aufzuhelfen, gegen sie herunter und wollte sie aufheben. Sie biß mich aber empfindlich in die Hand und sagte: du rührst mich nicht an! Aus diesem Benehmen konnte ich den Schluß machen, daß sie mich nicht verschonen würde. Ich gab ihr also einen Stoß mit dem Fuß, und schob sie wieder in den Dümpfel hinein. Dann rief sie: ich bitte dich um das Blut Christi Willen! hilf mir! ich verrathe dich nicht! — Jetzt hätte ich sie freilich gerne gerettet; konnte sie aber, wegen allzugroßer Breite des Wassers nicht mehr erreichen. So zog sie der Wirbel hinein und ich hörte es noch, wie sie erstickt ist." Hier ist denn also nun alles wieder ganz anders geschehen, als er uns unmittelbar vorher erzählt hat. Nach dem VIten Verhör wird sie bei der Gartenecke in das Wasser geworfen und von da schräg über den Fluß, 360 Schritte weit, zum Dümpfel bis nahe an das rechte Ufer getragen; nach dem gegenwärtigen wirft sie Inquisit auf dem linken, unweit des Dümpfels, in den Fluß, und — gerade gegenüber am rechten Ufer steigt sie wohlbehalten wieder an das Land! Nach jener Erzählung ist sie noch im Wasser, als ihr Sohn wieder am rechten Ufer mit ihr zusammentrifft; nach dieser sitzt sie schon auf dem Lande, um von ihrer Wasserfahrt auszuruhen. Dort ruft sie ihm vom Fluß aus zu: er solle sie nicht anrühren; hier sagt sie ihm dieses erst, als er sie vom Boden aufheben will. Dort wehrt ihr Zorn nur mit Worten seine Hülfe ab; hier sogar dadurch, daß sie ihn empfindlich in die Hand beißt. Wie er es angefangen, um die auf der Landspitze sitzende wieder in den Fluß — zu schieben? darauf bleibt er uns die Erklärung schuldig. Doch wird auch Niemand eine Erklärung da erwarten, wo alles so unglaublich und ungereimt, wie in einem Traume, zugeht. Seit wann tragen Flüsse einen

Körper, statt ihn stromabwärts zu treiben, schnurgerade gegen über an das jenseitige Ufer? Zwischen beiden Ufern war noch zu allem Ueberfluß der Dümpfel (Wirbel), durch welchen, nach der vorliegenden Planzeichnung, die Mutter hindurch-, wenigstens vorbeischwimmen mußte, um gerade gegenüber jenseits anzulanden. — Ferner: um von der Stelle des linken Ufers, wo er sie jetzt zuerst will hineingeworfen haben, bis zu dem Platze am jenseitigen zu kommen, wo er sie schon auf dem Lande sitzend getroffen haben will, hatte er wenigstens 1195 Schritte zu machen und brauchte hierzu, wie er selbst sagt, wohl „eine Viertelstunde." Wer legt aber einen solchen Weg, in stürmischer Regennacht, durch überschwemmte Wiesen, auf bloßes Gerathewohl zurück? wie konnte er, ohne auf ein Wunder zu rechnen, hoffen, seine Mutter, nach einer Viertelstunde, gerade da drüben wieder zu finden? Inquisit weiß diesem Zweifel nur mit der albernen Antwort zu begegnen: „ich wußte es schon beiläufig, daß sie auf der andern Seite des Flusses hinübergeschwommen sei."

Das VIIIte Verhör gibt im Wesentlichen eine Wiederholung der vorhergehenden Erzählung. Hierauf aber an Ort und Stelle geführt, verändert er noch einmal — jetzt zum letztenmal — die Scene, und bereichert sie mit einem bisher noch nicht vorgekommenen, nicht minder unglaublichen Hauptumstande. Statt seine, vom linken Ufer herübergeschwommene Mutter am rechten Ufer auf der Landspitze dicht am Wasser wieder zu treffen, findet er sie nunmehr 10 Schritte weiter abwärts auf einem Acker, in einiger Entfernung vom Ufer sitzen, schleppt sie von da abwärts zu der Landspitze, und stürzt sie hier zum zweitenmal in den Dümpfel hinein. „Von der Stelle aus (auf dem linken Ufer), wo ich meine Mutter das erstemal in den Fluß geschmissen, habe ich" (bei dunkler Nacht! während der Regen herabgoß und der „Erdbebens-Wind" heulte!) „bemerkt," (kurz vorher hatte er es nur „beiläufig gewußt") „daß sie gegen das entgegengesetzte Ufer zugeschwommen ist. Um mich nun zu überzeugen, was aus ihr geworden, lief ich zuerst über den Steg um die sämmtlichen Krümmungen des Beibachs bis zu dessen Vereinigung mit dem Flusse bei dem Dümpfel (an der Landspitze.) Etwas unterhalb desselben" (nach der Planzeichnung 10 Schritte davon) „traf ich sie auf einem Acker. Hier nun wollte ich sie aufheben, und hier gab sie mir die vergifteten Reden (welche?), spreizte sich auch in den Furchen an, damit ich sie nicht aufheben konnte, biß mich auch eben daselbst in die Hand und weigerte sich hartnäckig, sich anfassen zu lassen. Auch bat ich sie dorten noch um Schonung und versprach, sie nach Hause zu schaffen. Alles war jedoch vergebens; ich ergrimmte daher, wendete alle meine Leibeskräfte an und brachte sie so (wie? durch Tragen, Ziehen oder Schleppen?) just dahin, wo der Beibach und der Fluß eine kleine Spitze bilden und der Dümpfel ist. Hier an dieser Spitze nun gab ich ihr einen Tritt mit dem Fuß und stürzte sie in den Dümpfel u. s. w. — So," setzt er merkwürdig genug hinzu, „ist nun die ganze Thatsache und bei dieser Aussage werde ich bleiben." — Das IX. und letzte Verhör wiederholt die eben vorgetragene Erzählung in der Hauptsache; jedoch mit etwas mehr Umständlichkeit, verschiedenen Zusätzen und kleinen Veränderungen. Nachdem er angegeben: wie er seine Mutter auf dem Acker gefunden, sie unter dem Arm ergriffen, um sie aufzuheben, sie aber „nach ihm (also weder in die Hand, noch in den Finger) gebissen", und in den Furchen sich angespreizt habe, fährt er fort: „Auf meine Frage: ob sie mir denn nicht mehr traue, stieß sie noch die Worte aus: du hast mich nicht anzufassen! Nun wurde ich ganz zornig, hob sie auf und schleppte sie, ihres Anspreizens ungeachtet, bis auf die Landspitze, gab ihr dort noch einen Stoß mit dem Fuß auf die Brust und schob sie dann unter den Worten: sieh, Bestia! willst du mir nicht trauen? in den Fluß." — Auch diese Erzählung hat alle grobe Unwahrscheinlichkeiten mit den übrigen gemein. Ueberdies aber: wie ist es glaublich, daß die Mutter, nachdem sie an dem Ufer gelandet, in dem Koth eines Ackers eine gute Viertelstunde ruhig sitzen geblieben sei, bis ihr Sohn vom linken Ufer auf das rechte zu ihr herübergekommen? Diese Alte

wird, nach ihrer unerwarteten lebensgefährlichen Wiedertaufe, vom Inquisiten noch so munter, kräftig, rüstig, geistesgegenwärtig geschildert, als wenn gar nichts vorgefallen wäre; was eben so unglaublich ist, als daß sie, statt ihre Körper- und Geisteskräfte zu gebrauchen, um zur Stadt oder zur nahen Walkmühle zurückzugehen, wie jeder andere natürliche Mensch gethan haben würde, wenigstens eine Viertelstunde lang unter dem freien Himmel einer Februarnacht, bei Sturm und Regen, ihren Ruhesitz genommen habe. Diese heroisch eigensinnige Alte, welche ihren Sitz im Koth durch Anspreizen und Beißen gegen den hülfreichen Arm ihres Sohnes, der sie aufheben und nach Hause führen will, auf das hartnäckigste vertheidigt, wird endlich doch aufgehoben und zum Mordplatze geschleppt, und hier in das Wasser geschoben. Um sie bis dahin fortzubringen, mußte Inquisit »alle seine Leibeskräfte« anwenden:« was denn nothwendig voraussetzt, daß sie sich fortwährend gesträubt, widersetzt, gewehrt habe. Gleichwohl ließ dieses gewaltthätige Fortschleppen von dem Acker bis zur Landspitze nicht die mindeste Spur zurück. Als 8 Tage nachher der Leichnam bei dem Dümpfel gefunden wurde, suchte man umher nach den Zeichen einer etwa vorgefallenen Gewaltthat, und man sollte glauben, daß das Umhertrappen, Ziehen, Zerren und Schleppen in dem nassen Boden, zumal in den Furchen des Ackers, noch sehr kenntliche, auffallende Merkmale müsse zurückgelassen haben. Auch pflegt bei solchen hitzigen Tummeleien, wo es auf Leben und Sterben ankommt, der eine oder der andere Theil irgend etwas, wäre es auch nur einen Knopf, ein Band und dergl. auf dem Wahlplatze zu verlieren. Aber nichts von allem diesem wurde 8 Tage nach der angeblichen That gefunden oder wahrgenommen. Ueberdies waren die Kleider der Ertränkten noch in der besten Ordnung; sie, die zweimal in den Fluß geworfen worden war, und vor dem zweiten Hineinwerfen widerstrebend 10 Schritte weit geschleppt wurde, hatte nicht einmal ihre Mütze verloren; diese hing wenigstens noch an einem Bande um ihren Hals.

Noch verdient ein Umstand bemerkt zu werden, welcher nicht blos diesen letzten Aussagen, sondern auch den nächst vorhergehenden gilt. Inquisit will seine Mutter zum zweitenmale von der Landspitze in den Dümpfel geworfen haben, also eben da, wo 8 Tage später ihr Leichnam gefunden wurde. Zur Zeit der That war der Fluß hoch angeschwollen; sein Wasser stand dem linken Uferrand gleich, mußte also auch eine stärkere Strömung haben, als sonst; daher sich mit höchster Wahrscheinlichkeit voraussetzen läßt, daß ein in den Dümpfel geworfener Körper über denselben hinaus flußabwärts werde getrieben worden sein. Gleichwohl soll der Körper der Elisabeth S. eben da liegen geblieben sein, wo er hineingeworfen wurde, gleichsam als wäre ein menschlicher Körper ein Stück Blei, oder der Dümpfel eines Flusses eine Grube auf festem Lande. Um die Angabe des Inquisiten mit den Gesetzen der Natur vereinbar zu finden, müßten die Akten wenigstens über die eigenthümliche Beschaffenheit jenes Orts, besonders des fraglichen Dümpfels, und zwar bei hohem Wasserstand einigen Aufschluß geben. Allein hierüber ist nicht das allermindeste zu den Akten bekundet, daher Jedermann berechtigt ist, wo nicht die Möglichkeit, doch die Wahrscheinlichkeit jenes Umstandes zu bezweifeln.

Nach geschlossener Untersuchung — deren übrige Ergebnisse weiter unten ihre gehörige Stelle finden — wurde (am 6. August) auf den Grund der abgelegten Geständnisse, erkannt:

> »daß Wilhelm S. des an seiner Mutter, Elisabeth S. verübten Verbrechens des einfachen Todschlags schuldig und dafür mit zwölfjährigem Zuchthause zu bestrafen sei.«

Inquisit beruhigte sich bei diesem Urtheile, das mithin in Rechtskraft überging und seine Vollstreckung erhielt.

Blickt man indessen auf die abgelegten Bekenntnisse zurück, so läßt sich aus mehreren Ursachen bezweifeln: ob dieselben irgend einem verurtheilenden Erkenntnisse zur

sichern rechtlichen Grundlage dienen konnten? Wir gestehen, daß es uns nicht so scheint.

Inquisit hat allerdings in allen seinen Verhören gestanden: seine Mutter in dem Flusse A. ertränkt zu haben. Allein dieser einfache Satz ist nur das Thema zu einem Bekenntnisse, nicht aber das Bekenntniß selbst. Ein Geständniß ist die Erzählung einer Begebenheit, welche nothwendig eine Reihenfolge mehrer einzelner Thatumstände in sich faßt, und deren überzeugende, beweisende Kraft von der Glaubwürdigkeit und gesetzlichen Eigenschaft dieser, zum zusammenhängenden Ganzen einer Geschichte vereinigten Einzelnheiten abhängt. Es ist nicht genug, aus dem Munde des Angeschuldigten, wenn auch noch so oft, zu hören: daß er das Verbrechen begangen; wenn man nicht auch auf glaubwürdige Art, in gesetzlich bestimmter Weise, von ihm erfährt: wie er es begangen habe.

An Erzählungen hat es nun freilich unser Inquisit nicht fehlen lassen; allein eine Erzählung, welche als ein zur Verurtheilung genügendes Bekenntniß gelten soll, muß, wenigstens in allen ihren Hauptumständen übereinstimmend, wiederholt sein, überdies, nach Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 267. No. 6. 7. »in sich selbst zusammenhängen, und in wesentlichen Dingen keine Widersprüche enthalten, desgleichen mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmen.«

Nun aber haben wir im vorliegenden Falle

1) fast eben so viele verschiedene Bekenntnisse als Verhöre. Bald wirft unser Inquisit seine Mutter am rechten Ufer in den Fluß ehe er mit ihr an den Walkmühlsteg kommt, bald auf dem linken unweit dieses Stegs, bald ein paar hundert Schritte weiter unten am Garteneck, bald wieder von da um 360 Schritte mehr flußabwärts bei dem Dümpfel. Das einemal gibt er ihr mit dem Arm einen Stoß in die Seite, das anderemal auf die Brust. Die eine Hälfte seiner Erzählungen begnügt sich mit Einem Hineinwerfen, welches sogleich den Tod der Mutter zur Folge hat; die spätere Hälfte macht aus der That eine doppelte Handlung, wovon die erste auf dem linken, die andere auf dem rechten Ufer vor sich geht; beide jedoch, nach verschiedenen Erzählungen, wieder an verschiedenen Orten und auf verschiedene Weise. Bald stößt oder stürzt er die Gehende in das Wasser, bald schiebt er sie, während sie am Lande sitzt, hinein, bald schleppt er sie zuvor noch zum Ufer, wobei man nicht erfährt, ob unter diesem Schleppen ein Tragen oder ein Schleifen und Zerren zu verstehen ist. Bald gibt er ihr, während sie noch im Flusse sich befindet, einen Fußtritt auf die Brust, bald gibt er ihr diese Tritte auf dem Lande und stürzt sie erst dann in das Wasser. — Daß wenigstens die Stelle, wo, und die Art wie ein Mensch in einen Fluß geworfen worden, zu den wesentlichsten Umständen der That gehöre, wird wohl Niemand bezweifeln. Bei dem Inquisiten, der die Ufer des Flusses genau kannte, lassen sich vielfältige ausserordentliche Abweichungen, wie sie in seinen Verhören sich zeigen, aus Irrthum oder Unwissenheit nicht erklären? eben so wenig hatte er ein besonderes Interesse, eher den einen, dann den andern Ort als die Stelle des Hineinwerfens zu bezeichnen, da es, — wenn er seine Mutter, und zwar, wie er später gestand, absichtlich, ja sogar mit Vorbedacht, ertränkt hatte — für die Art und Größe der Strafe vollkommen gleichviel galt, wo und auf welche Weise die Handlung geschehen sei. So oft auch Inquisit hinsichtlich dieser und anderer Umstände seine Erzählung ändert, so gibt oder deutet er doch niemals eine Ursache an, aus welcher auch nur einigermaßen sich erklären ließe, warum er die früheren Angaben zurücknehme. Jede seiner verschiedenen Erzählungen steht daher, einzeln für sich der andern gegenüber, ohne daß sie uns einen Grund darböte, welcher uns bestimmen könnte, sie für wahrscheinlicher oder unglaublicher zu halten, als alle übrigen. Wenn ein Inquisit ihm nachtheilige Umstände in späteren Verhören zurücknimmt (Widerruf), oder wenn er vom Läugnen zum Bekennen, von minder beschwerenden Umständen zu

mehr beschwerenden übergeht: so weiß man, woran man sich zu halten und wie man zu urtheilen hat. Wer aber der Tödtung, ja sogar, wie unser Inquisit in seinen 4 letzten Verhören, des Mordes seiner Mutter sich beharrlich schuldig bekennt, aber, sobald es darauf ankommt, die Begebenheit zu erzählen, in den wesentlichsten, ihm nothwendig wohl bekannten Umständen der That sich niemals gleich bleibt, bald dieses, bald jenes vorbringt, und dem Richter zwischen mehr als einem halben Dutzend Geschichten die Wahl läßt, — dessen Aussagen tragen alle Kennzeichen zur Begründung des Verdachts, daß er entweder in den Tag hinein fasele, weil er von nicht geschehenen Dingen spricht, und sich in die Lüge nicht gehörig einstudirt hat, oder daß es ihm wenigstens mit dem Bekennen kein rechter Ernst sei, und er seinen Richter, unter dem Scheine aufrichtiger Geständnisse, zu was irgend für einem Zweck, verwirren und irre leiten wolle.

Abgesehen von den unauflöslichen Widersprüchen, durch welche diese verschiedenen sogenannten Geständnisse sich einander gegenseitig aufheben, zeigt

2) jedes einzeln für sich betrachtet, einen gänzlichen Mangel an Zusammenhang. Der »Zusammenhang« der Geschichtserzählung, wie ihn das Strafgesetzb. Art. 267. zu einem rechtsgültigen Bekenntniß fordert, ist nicht blos auf die logische Ordnung, noch auf die gehörige Zeitfolge zu beschränken; sondern es gehört dazu noch wesentlich der innere (materielle) Zusammenhang der Umstände, welche die Begebenheit ausmachen sollen. Eine Erzählung, in welche Dinge aneinander gereiht werden, die nach der Ordnung der Natur oder nach den Regeln gemeiner Erfahrung nicht zusammen bestehen; eine Begeaenheit, von welcher, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach der Art, wie Menschen zu denken und zu handeln pflegen, durchaus nicht oder nur mit Hülfe ganz willkührlicher unwahrscheinlicher Voraussetzungen sich begreifen läßt, wie dieselbe auf die erzählte Art habe geschehen können; ist ganz offenbar — weil es an der innern ursachlichen Verknüpfung fehlt — eine unzusammenhängende, welcher es an Wahrscheinlichkeit, und mithin an Glaubwürdigkeit gebricht. Daß dieses alles auf die Erzählungen unsers Inquisiten volle Anwendung finde, wurde bereits oben im Einzelnen nachgewiesen und bedarf hier der weitern Ausführung nicht.

Gesetzt auch

3) Inquisit hätte, in allen Verhören übereinstimmend, die That eingestanden: so würde es hier dennoch an einem der nothwendigsten Erfordernisse zu einer Verurtheilung mangeln: weil ein Erkenntniß erst alsdann Beweis macht; wenn dasselbe »mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmt.« Nun ist freilich gewiß, daß die Elisabeth S. in dem Flusse A. ertrunken und bei dem Dümpfel als Leiche gefunden worden ist. Allein diese Umstände — die einzigen, in welchen die Bekenntnisse des Inquisiten mit gegebenen Erfahrungen zusammenstimmen — haben nicht die mindeste Kraft zur Beglaubigung des Eingestandenen, weil sie Inquisit, selbst wenn er am Tode seiner Mutter ganz unschuldig war, vermöge seines besondern Verhältnisses als Sohn, sogar schon als bloßer Bewohner des kleinen Städtchens W., nothwendig erfahren haben mußte. Alle übrigen von ihm erzählten, die That selbst betreffenden Umstände aber, welche kein Unschuldiger so leicht wissen könnte, werden nicht nur in keinem Punkte durch andere erhobene Erfahrungen bestätigt, sondern stehen auch sogar mit erhobenen Erfahrungen in auffallendem Widerspruche. Er will seine Mutter auf die Brust gestoßen, sogar nach seinen letzten Geständnissen, mit den Füßen getreten haben; ihr Leichnam zeigte jedoch hiervon nicht die mindeste Spur. Nach seinen spätesten Erzählungen hat er die Widerstrebende, sich zur Wehr setzende, da wo sie auf dem Boden saß, mit Gewalt aufgehoben, von hier 10 Schritte weit »mit allen seinen Leibeskräften« an die Landspitze geschleppt, dann mit Füßen getreten und endlich in den Fluß gestürzt oder — »geschoben«; und doch hat der Augenschein weder an dem Orte der That, noch an den Kleidern, noch an dem Leibe der Vergewaltigten das mindeste Zeichen von Gewalt und Gegenwehr ergeben.

Und so beruht denn alles, was unmittelbar die Begehung des Verbrechens selbst betrifft, auf seinem reinen Bekennen, das als solches für sich allein nichts beweist, am wenigsten alsdann, wenn sogar erhobene Erfahrungen ihm entgegen stehen.

Zwar scheinen die Geständnisse des Inquisiten, wenigstens so weit sie in den allgemeinen Satz sich auflösen: die Mutter in der A. ertränkt zu haben, — durch folgende Thatsachen unterstützt:

1) Es ist durch Zeugen erwiesen, daß, wie Inquisit selbst mehrmals umständlich erzählt, zwischen ihm und seiner Mutter bedeutende Mißhelligkeiten und Zwistigkeiten zumal in der letzten Zeit stattgefunden haben. Indessen erscheinen dieselben, zumal wenn man ihre Ursachen näher betrachtet, nicht von der Art und Erheblichkeit, daß sie einem Sohn zur Tödtung seiner Mutter leicht Veranlassung geben könnten. Daß Inquisit alles seiner Beischläferin zutrug und seine Mutter mit ihrem jüngsten Sohne darben ließ, gab wohl jener große Ursache, den liederlichen, hartherzigen Sohn zu hassen oder, in der Verzweiflung über ihre hülflose Lage, sich selbst in das Wasser zu stürzen; nicht aber dem Sohne, einen Muttermord zu beschließen. Er selbst scheint dieses gefühlt zu haben und knüpft daher den mörderischen Entschluß bald an die von seiner Mutter ausgestoßene Drohung: ihn, oder seine Beischläferin, oder ihr Kind — zu morden, — bald an ihre drohende Aeusserung: ihn, wenn er nicht den Umgang mit der K. aufgebe, in das Zuchthaus bringen zu lassen. Allein jene wie diese Drohungen konnten ihm doch wohl nur als unmächtiges, eitles, erfolgloses Altweiber-Geschwätz erscheinen. Von nicht besserem Gehalt ist alles übrige, was er noch zusammenhäuft, um uns die Entstehung seines Entschlusses zu erklären, als z. B. daß er befürchtet habe, seine Mutter möge noch der Stadt zur Last fallen, oder er werde durch sie noch veranlaßt werden, seiner Beischläferin den Eid der Treue zu brechen u. dergl. — Wie ein Mensch auch durch das bloße Keifen, Zanken und Schimpfen eines Andern sich gereizt fühlen könne, gegen diesen in eine tödtliche Handlung auszubrechen, läßt sich allerdings sehr wohl begreifen. Allein solch ein Beweggrund paßt nur zu den früheren Bekenntnissen des Inquisiten, welche seine That entweder als ganz unbeabsichtigt oder blos als Tödtung in übereilender Hitze des Zornes darstellen; nicht aber zu den späteren, durch welche er sich übereinstimmend des überlegten, vorbedachten Mordes schuldig bekennt: weshalb denn — im Vorbeigehen gesagt — Inquisit, wenn seine Geständnisse für beweisend angenommen wurden, eher als Mörder, denn als bloßer Todtschläger hatte verurtheilt werden müssen.

2) Eine Nachbarin, die Brodhändlerin Weiß, bezeugt: daß am 25ten Februar die alte Elisabeth mit ihrem jüngeren Sohne Bernhard bei ihr gewesen, als Wilhelm S. Abends gekommen, und seiner Mutter den Schlüssel zu ihrer Wohnung trotzig abgefordert habe; daß diese ihm den Schlüssel gegeben, und als er fortgegangen, ihm mit den Worten: »daß du verrecktest, wie eine Katze!« heimlich, so daß er es nicht mehr hören können, hinter dem Rücken nachgeflucht habe; dann aber, aus Besorgniß, er möge ihr zu Haus etwas nehmen, ihm nachgegangen, und hierauf nicht mehr zurückgekehrt sei; — endlich um $9\frac{1}{2}$ Uhr habe Wilhelm seinen jüngern Bruder bei ihr abgeholt und sich mit demselben in die vorher verschlossene Wohnung begeben. — Wenn durch dieses Zeugniß der Verdacht begründet werden soll, daß Inquisit in der Zwischenzeit mit seiner Mutter bei der Walkmühle gewesen sei, so macht dieser Schluß einen äusserst kühlen Sprung. Ueberdies liegen andere Aussagen vor, welche die Angabe des Inquisiten: er sei mit seiner Mutter von seiner Wohnung hinweg zur Walkmühle gegangen, — theils nichts weniger als bestätigen, theils in offenbarem Widerspruche damit stehen. Sein Bruder Bernhard (damals Sträfling in einem Arbeitshause) sagt aus: »Meine Mutter ging (am 25ten Februar Abends) auf die sogenannte Neumühle und kam nicht mehr zurück. Mein Bruder war nicht da, er war Boten gegangen.« Er erläutert dieses späterhin also: »den Tag, an welchem meine Mutter fort ist, war mein Bruder Nachmittag noch zu Hause; jedoch ging er eher

fort, als meine Mutter auf die Mühle ging. Ich hatte geglaubt, er sei Boten gegangen.“ Die Hausfrau der Verunglückten, Margaretha Maier, gibt unter andern an: „Noch am letzten Abend ihres Daseins bat mich Elisabeth S. um etwas Erdäpfel, um ihre Abendmahlzeit vollständig zu machen. Ich that's und gestattete ihr auch das Kochen an meinem Feuer. Ehe noch das Abendessen fertig war, ging sie aus dem Hause; um, wie sie sagte, ihr Gestrick, das sie in einem Nachbarshause gelassen, zu holen. Sie kam aber nicht mehr wieder. Ob der Einhändler (Wilhelm) zu Hause war, als dessen Mutter fortging, das weiß ich nicht mehr. So viel aber kann ich noch sagen, daß er um 9 Uhr nach Hause gekommen ist, nach seiner Mutter gefragt, dann gegessen und sich niedergelegt hat. Am andern Morgen sagte er mir, daß seine Mutter nicht heimgekommen sei.“ Nicht wohl begreiflich ist es denn auch, wie die alte Elisabeth, die, nach Aussage ihres jüngeren Sohnes, noch am Nachmittag heftigen Streit mit dem ältern gehabt, welche ihm, noch denselben Abend, als er von der Weiß nach Haus ging, erbittert einen Fluch nachgeschickt hatte, — durch Schmeicheleien oder Vorwände habe bewogen werden können, in einer Februarnacht, im ärgsten Wetter, über eine halbe Stunde Wegs in seiner Begleitung zur Walkmühle hinauszugehen, um dort mit seiner Beihülfe Holz zu stehlen oder gestohlenes abzuholen.

Was mehr als alles andere die gerichtlichen Geständnisse in der Hauptsache zu beglaubigen scheint, ist

3) die Aussage seiner Beischläferin, der Maria K., welche Inquisit gleich in seinem ersten Verhör als Mitwisserin nach vollbrachter That, bezeichnet hatte. Diese erzählte denn auch wiederholt folgendes: „Etwa 8 Wochen, ehe ich mit meinem zweiten Kinde niedergekommen bin,“ (dieses geschah am 18ten Juni 1820, mithin nicht früher als zwei Jahre nach dem Tode der Mutter) „hörte ich, wie die Leute so davon redeten, daß vielleicht Wilhelm S. seine Muteer in das Wasser geworfen habe. Ich glaubte es nicht, weil er doch sonst Niemand etwas zu Leid gethan; hatte auch nicht das Herz, ihm etwas davon zu sagen. Als aber nach einigen Monaten das Gerede sich wiederholte, beschloß ich, ihn selbst darum zu fragen. Ich hielt ihm also des allgemeine Gerücht vor und sagte ihm: wenn er es gethan habe, so müsse er es, nach seinem Glauben, auch beichten. Als er mir hierauf antwortete: das dürfe er nicht beichten, — frug ich ihn gleich: nun sage mir doch, wie du es gemacht hast? — Jetzt brachte er seine Zweifel und Bedenklichkeiten über meine Verschwiegenheit vor, und erzählte dann! er habe seiner Mutter gesagt, daß er außen bei der Mühle einen Schubkarren voll Holz habe, sie solle mit hinausgehen und ihm ziehen helfen; er habe sie dann hinaus und an ein Wasser geführt, und dort mit dem Fuße hineingestoßen. Er wollte mir nun noch mehr sagen; ich wollte aber nichts mehr anhören, hielt ihm die Schlechtigkeit seiner Handlung vor und sagte: das kann ich nicht verschweigen. Auf diese Rede äusserte er sofort: er habe es nicht gethan; er habe nur sehen wollen, ob ich ihm auch treu bleiben würde, wenn er etwa so einen Streich verübt hätte; ich solle es aber ja nicht glauben, dies redeten ihm nur seine Feinde nach. — Am folgenden Tage hielt ich ihm die That wieder vor und drohte ihm mit der Entdeckung: er packte mich aber gleich an, und schlug mich und läugnete die That auf's neue.“ Hier also haben wir sogar noch ein aussergerichtliches Geständniß, das seinem Hauptinhalte nach mit den späteren gerichtlichen sehr übereinstimmt. Allein jenes aussergerichtliche Geständniß, wäre es auch, wie nicht der Fall, vollkommen erwiesen, würde gleichwohl weder der That selbst zum Beweis dienen können, noch die zahlreichen wesentlichen Mängel des gerichtlichen Bekenntnisses, auf welches allein die Verurtheilung sich gründet, zu ergänzen im Stande sein. Ein an sich unglaubwürdiges, den gesetzlichen Erfordernissen durchaus nicht entsprechendes gerichtliches Geständniß kann dadurch, daß ein außergerichtliches damit zusammentrifft, die erforderliche Rechtsgültigkeit nicht erlangen. Zudem leidet das gegenwärtige aussergerichtliche Bekenntniß a) an dem Fehler zu großer Allgemeinheit; ferner wurde dasselbe b) auf der Stelle wieder

zurückgenommen, und zwar c) unter Anführung eines Grundes, welcher nicht nur an und für sich sehr wohl denkbar ist, sondern auch in der Person dieses exentrischen Menschen — wie wir ihn sogleich näher werden kennen lernen — eine besondere Bedeutenheit gewinnt. Das angebliche allgemeine Gerücht, vielmehr leise Gemurmel, welches, nach Aussage der K., ihr im Jahr 1820 soll zu Ohren gekommen sein, ist weder zu den Acten nachgewiesen, noch würde es, da es sich auf keine besonderen Thatumstände gründete, von der mindesten Erheblichkeit sein. Wilhelm S. hatte sich, wie die Akten beweisen, gerade damals durch Diebereien und fortgesetztes, allen Besserungsmitteln trotzendes, liederliches Vagantenleben in den allerschlimmsten Ruf gebracht; kein Wunder, wenn die Leute, die sich damals noch erinnerten, daß die alte Elisabeth vor 2 Jahren im Wasser, man wußte nicht wie, umgekommen sei, nun auch ihren Tod, wenigstens vermuthungsweise, dem liederlichen schlechten Burschen auf die Rechnung schrieben.

Sollte durch unsre bisherigen Erörterungen die Untauglichkeit der vorliegenden Bekenntnisse zu einer Verurtheilung des Inquisiten genügend erwiesen sein: so wäre dadurch noch keineswegs der Zweifel beseitigt: wie denn dieser Mensch, wenn er an dem Tode seiner Mutter unschuldig war, sich so beharrlich dieses Verbrechens habe schuldig geben können?

Die nähere Betrachtung der Persönlichkeit dieses Inquisiten, in Verbindung mit einigen besonderen Umständen, dürfte uns auch hierüber befriedigende Auskunft geben.

Wilhelm S. zeigt sich durchgängig als ein Mensch von unruhiger, heftiger, leidenschaftlicher Gemüthsart, und einem lebhaften, verwirrten Kopf voll wunderlicher, phantastischer Grillen. In seinem Benehmen zeigte er sich oft so auffallend seltsam, daß man häufig an der Gesundheit seines Verstandes irre werden mußte. Einer der Aufseher des Besserungshauses W. bemerkt über ihn: „als mir S. erklärte, seine Mutter umgebracht zu haben, warf er seine Reden alle unter einander, und gab eine deutliche Verwirrung des Verstandes zu erkennen; denn bald weinte er, bald lachte er; bald lamentirte er darüber, daß er nicht mehr aus der Besserungsanstalt komme; bald sang er ein heiliges und bald ein lustiges Lied.“ Fast in allen seinen gerichtlichen Verhören benahm er sich auf die seltsamste Weise, zeigte ein höchst affektirtes Wesen, verbreitete sich in schwülstigen, hochtrabenden Reden, mit pathetischem Tone, über die geringfügigsten Kleinigkeiten und verzerrte dabei sein Gesicht zu den wunderlichsten Grimassen, so daß der Untersuchungsrichter sich veranlaßt sah, dessen Gemüthszustand der ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen. Sein Benehmen im Gefängnisse war nicht minder auffallend. Von tiefer Betrübniß sprang er schnell zur größten Heiterkeit über. Zuweilen fiel er seinen Gefangenwärtern, unter Weinen und Klagen, um den Hals, oder suchte ihre Hand zu küssen. Nicht selten weigerte er sich, das ihm gebrachte Essen anzunehmen, indem er den Wärter bat, es seinen andern Mitgefangenen zu geben. Der Gerichtsdienersgehülfe E. leuchtete einst, bei der nächtlichen Visitation des Gefängnisses, mit der Laterne zum Fenster hinaus, worüber Inquisit weinend sagte: „jetzt thun Sie mir das Bisla (Bischen Licht) auch gar hinaus,“ ohne daß er, über den Sinn dieser Rede befragt, eine erklärende Antwort gegeben hätte. Eines Tags warf er seine Hemden durch das Gefängnißgitter auf die Straße, „weil man,“ wie er nachher dem Gefängnißwärter sagte, „den Armen Gutes thun müsse, damit man selig sterben könne.“

Der Gerichtsarzt zog, wie sich voraus sehen ließ, aus diesen und ähnlichen Thatsachen, wie auch besonders aus der früheren Lebensgeschichte des Inquisiten, den Schluß, daß derselbe an partiellem Wahnsinn leide und „nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß er zur Zeit der an seiner Mutter verübten unnatürlichen Handlung, seines Verstandes und der Freiheit der Selbstbestimmung mächtig gewesen.“ Mit Recht legte der Gerichtshof auf dieses, durchaus nicht gehörig begründete Gutachten kein Gewicht. Wohl aber stellt sich uns in allen jenen Erscheinungen

Inquisit als ein Mensch dar, dem man es gar wohl zutrauen kann, daß er sich eines Verbrechens in keiner andern Absicht schuldig bekenne, als um aus der ihm allzupeinlichen Besserungsanstalt erlöst, und in einem Zucht- oder Strafarbeitshause auf seine Lebenszeit versorgt zu werden.

Wie seine Selbstverstümmelungsgeschichte beweist, ist er ein wild ausschweifender Tollkopf, der, wenn lebhafte Unzufriedenheit mit seiner Lage über ihn kommt, mit sich selbst wenig Umstände macht. Mißvergnügt über das beständige Hin- und Herziehen und über den Mangel an Aussicht auf einen festen Standpunkt im Leben, haut er, damals noch ein Jüngling von 20 Jahren, sich seine lahme Hand bei der Wurzel ab; sei es um zu verbluten, oder um eine Versorgung zu erhalten, oder in bloßer Anwandlung eines, sich bestimmter Zwecke nicht einmal bewußten Unmuths. Sein Elend nahm an Größe, das Gefühl desselben an Tiefe mit seinen Jahren zu. Nach seiner Mutter Tod hatte er nicht nur für sich und seine Beischläferin, sondern auch für zwei mit ihr erzeugte uneheliche Kinder zu sorgen. Er mußte stehlen oder als Bettler das Land durchstreifen, und fiel bald aus den Händen der Polizei in die Gewalt der Criminaljustiz, bald aus dieser wieder unter die Zuchtruthe der Polizei zurück. Seit 1820 bis 1823 befand er sich jetzt zum drittenmal in dem, auch ihm so furchtbaren Besserungshaus. Zwar hatte er im Juli 1823 beinahe das Jahr überstanden, welches ihm zum Aufenthalt daselbst vorläufig bestimmt war; dennoch hatte er, wie er in einem seiner Verhöre äussert, Ursache zu glauben, daß er wegen Mangels genügender Proben andauernder Besserung, auf unbestimmte Zeit daselbst werde zurückbehalten werden; überdies durfte er sich im Voraus die Rechnung machen, daß er, selbst wenn er entlassen werden sollte, nur zu bald wieder der Polizei werde Gelegenheit geben müssen, ihn dahin zurückzuliefern. Was konnte er, — um vor der Hand von diesem Besserungshause, und sodann für immer von der nicht minder qualvollen Ungewißheit seines künftigen Schicksals erlöst zu werden, wohl besseres thun, als eben das, was viele andere seiner Leidensgenossen vor ihm und nach ihm ebenfalls gethan oder versucht hatten, — sich eines schweren Verbrechens anzuklagen.

Daß diese seine Selbstanklage mit dem Gefühl der Unerträglichkeit seines damaligen Aufenthaltes in dem Besserungshause in sehr enger Verbindung stand, ergibt sich schon aus der bereits oben angeführten Aussage des Aufsehers W. Noch deutlicher liegt dieses in seiner eigenen Antwort auf die im 1ten ordentlichen Verhör an ihn gerichtete Frage: was die Veranlassung zu der im Besserungshaus gegen sich selbst gemachten Anzeige gewesen sei? »Einmal,« antwortete er, »die harte Arbeit, die mir, bei nur Einer Hand, schwer fiel; dann die geringe Kost: welches beides zusammen mich voraussehen ließ, daß ich dabei zu Grunde gehen würde. Anderntheils auch veranlaßte ein Traum diese Anzeige. Es war mir, als ob mein Bruder neben mir liege. Ich rief diesen laut beim Namen, und veranlaßte dadurch eine Störung im Schlafzimmer, welche (bei Strafe) untersagt ist. Am andern Tage wurde diese von meinem Kameraden dem Aufseher angezeigt.« Daher nun Wilhelm S. eine gebührende Züchtigung zu erwarten hatte). »Erst sagte ich blos dem Aufseher W., daß meine Mutter ertrunken sei, und dann dem Oberaufseher K., daß sie durch meine Schuld ertrunken« (wodurch denn Wilhelm auf einmal der, durch seine unruhigen Träume verwirkten Züchtigung entgehen konnte). »Hierauf ließ mich der Herr Commissär holen, der die Sache anfangs nur für eine Erdichtung ansah, um aus der Anstalt zu kommen. Ich erzählte aber die ganze Sache, und dann hat er mir geglaubt.«

Daß er, auch nach seiner Befreiung aus der Zwangsanstalt, vor Gericht bei dem Bekenntnisse der That fortwährend beharrte, erklärt sich vollkommen, sobald man voraussetzt, daß er nicht blos einige Wochen von den Zwangsarbeiten sich zu erholen, sondern auch durch sein Bekenntniß eine bleibende Versorgung in einem Zuchthause zu gewinnen die Absicht gehabt habe. Selbst wenn er anfangs nur in vorübergehender

Laune sich dem Polizei-Commissär der Anstalt als Muttermörder angegeben hätte: so waren ihm in den sehr ernsthaften Erklärungen dieses Polizei-Commissärs die triftigsten Beweggründe gegeben, bei seiner Selbstanklage standhaft zu beharren. Denn, widerrief er sie vor Gericht, so wurde er nicht nur in die Anstalt zurückgeliefert, sondern hatte auch — wie ihm der Polizei-Commissär sogleich bei Eröffnung des Protokolls im Voraus gedroht hatte — dafür, daß er durch das Zurücknehmen seiner Selbstanklage bewies, er habe durch eine Lüge dem Besserungshaus entgehen wollen — empfindliche Bestrafung zu erwarten. Litten daher auch — um dieses noch im Vorbeigehen zu bemerken — die gerichtlichen Bekenntnisse des Inquisiten nicht an andern wesentlichen Gebrechen: so würden sie, schon dieser ihnen vorausgegangenen Drohung wegen, zum allergrößten Theil ihren rechtlichen Werth verloren haben.

Denkt man sich den Inquisiten als einen Schuldigen, so bleibt die eigenthümliche Weise seines Bekennens ein ganz unauflösliches Räthsel, während alles auf das vollständigste begreiflich wird, sobald man ihn als einen lügenhaften Selbstankläger betrachtet, der sich der Justiz gegen die Anstalten der Polizei, durch eine lange oder lebenslängliche Zuchthausstrafe aus einer stets unsichern elenden Freiheit zu retten sucht. Alles, was er als ein Unschuldiger über den Tod seiner Mutter wissen konnte und mußte, — daß sie im Flusse A. ertrunken, im Dümpfel gefunden worden sei — ist in seinen Bekenntnissen auf das pünktlichste, und zwar immer vollkommen gleichförmig angegeben. In allem übrigen hingegen, wo ihn jene Kenntniß verließ, sind seine Erzählungen schwankend, unbestimmt, unzusammenhängend, in stetem Widerspruch mit einander selbst und aller Wahrscheinlichkeit: was bei einem Menschen ganz natürlich ist, der eine Begebenheit gründlich und zusammenhängend erzählen soll, von der er nichts weiß, weil sie sich nicht ereignet hat. Uebrigens hatte Inquisit — wie viele in den Akten vorkommende Aeusserungen desselben beweisen — eben so große Furcht vor dem Tod, als Sehnsucht nach dem Zuchthaus. Nun aber sah er sich durch seine Selbstanklage in eine äußerst ernste Angelegenheit verwickelt, von welcher er im Voraus nicht mit Zuverlässigkeit wissen konnte, wie sie für ihn endigen würde: ob mit dem Schaffot, oder mit der Versorgung in einer Strafanstalt. Aus dieser Seelenangst erklärt sich denn nicht nur sein widersprechendes, phantastisches, an Narrheit grenzendes Benehmen in seinem Gefängnisse, sondern auch seine gezierte, gespannte unsichere Haltung vor Gericht und das bunte Allerlei seiner Erzählungen. Durch seine Furcht vor dem Besserungshaus auf der einen und vor einer armseligen Freiheit auf der andern Seite, genöthigt, die falsche Rolle eines reumüthigen Verbrechers zu spielen; dabei sich wohl bewußt, daß ihn das Bekenntniß, seine Mutter ertränkt zu haben, leicht zur gefürchteten Todesstrafe führen könne; daher fortwährend in trüber Ungewißheit befangen, was, in welcher Art, wie viel oder wie wenig er wohl zu sagen habe, um einestheils seinen Zweck zu erreichen, anderntheils einem Todesurtheile zu entgehen: — irrte er, in der Verworrenheit seines Kopfes und der Beklommenheit seines geängstigten Gemüths, unstät und unentschlossen von einem Weg zum andern hinüber, und verfiel dadurch, selbst bei gleichgültigen Umständen, in alle die zahllosen Widersprüche, Unwahrscheinlichkeiten und ungereimte Faseleien, welche uns die lange Reihe seiner Verhöre im Uebermaße darbietet.

Aus allen bisher angeführten Gründen — selbst wenn man unsere zuletzt dargelegte Erklärung der Sache weder als gewiß noch wahrscheinlich, sondern blos als möglich angeben wollte — scheint wenigstens so viel dargethan, daß im äußersten Fall, nur die Entbindung von der Instanz hätte ausgesprochen werden sollen.

XXX.

Der unbekannte Mörder,

oder

die Justiz in der Irre.

In der Stadt M. lebte noch im Anfange des Jahres 1817 ein zwar nicht reicher, doch wohlbemittelter Goldarbeiter, Namens Christoph Rupprecht, damals 60 bis 65 Jahre alt. Er war seit 12 Jahren Wittwer und hatte von 3 Kindern nur noch eine an den Kürschnermeister Bieringer verheirathete Tochter, überdies einen Bruder und zwei Schwestern am Leben. Rupprecht war so ungebildet, daß er nicht lesen noch schreiben, über seine Gewerbssachen und ausgeliehenen Gelder keine Bücher führen konnte, und sich daher entweder blos auf sein Gedächtniß, oder auf Hülfe fremder Personen, welche dann und wann seine Schuldbriefe ordneten, verlassen mußte. Ohne Ehrgefühl, an Denkart und Sitten äußerst gemein, gefiel er sich am liebsten im Umgang mit Leuten aus der rohesten Volksklasse, deren Gesellschaft er in Bierhäusern aufsuchte, wo er am Schimpfen und Geschimpftwerden seine größte Lust hatte und sich den gröbsten Scherzen, dem ungeschliffensten Pöbelwitz mit Lust als Zielscheibe hingab. Geiz war eine seiner Hauptleidenschaften, und auf Wucherzinsen Geld ausleihen sein liebstes einträglichstes Nebengeschäft. Im Wohlstand darbte er, ließ es sich gern gefallen, wenn seine Schwester Clara oder seine Tochter ihm dann und wann ein Mittagessen schickte, und behalf sich, nach dem Tode seiner Frau, zuweilen geraume Zeit ohne Magd, um Kost und Lohn zu ersparen. Erst zwei Tage vor dem Vorfalle, welcher gegenwärtigen Prozeß veranlaßte, hatte er wieder eine Magd in seinen Dienst genommen. Untheilnehmend, verschlossen, abstoßend, wie es der Geiz mit sich bringt, dabei höchst wunderlich, auffahrend, bei der geringsten Gelegenheit in Schimpfworten polternd, hielt er die meisten der Seinigen von sich entfernt. Von seiner Tochter und von seiner Schwester Clara wurde er regelmäßig besucht; sein Bruder und seine andere Schwester mieden seinen Umgang, und mit seinem Schwiegersohne hatte er sich seit einigen Monaten so überworfen, daß er weder ihn besuchte, noch von ihm besucht wurde. Mit seinem leiblichen Bruder hatte er vor mehren Jahren, angeblich wegen Nahrungsbeeinträchtigung, einen Prozeß geführt. Ueberhaupt erwies er sich im geselligen Leben unverträglich, zänkisch, händelsüchtig, war oft in Prozesse verwickelt und hatte es daher mit vielen Menschen verdorben, ohne daß jedoch irgend Jemand als sein eigentlich erklärter Feind bekannt gewesen wäre.

Seit ungefähr einem Jahre pflegte er, nachdem er andere Häuser aufgegeben hatte, fast täglich ein kleines Bierwirthshaus zu besuchen, welches von seiner Lage in dem Winkel eines krummen dunkeln Gäßchens ohne Ausgang, die Hölle genannt wird. Auch am 7. Februar Abends 8½ Uhr hatte sich Rupprecht, dessen Wohnung kaum 50 Schritte davon entfernt lag, blos in seinem Schlafrocke, mit einer ledernen Haube

(einem sogenannten Schmerkäppchen) auf dem Kopfe, daselbst eingefunden. Die Gesellschaft der Gäste, welche sich allmählig bis auf eilf Personen gesammelt hatte und insgesammt aus ehrbaren Bürgern bestand, saß lange vergnügt beisammen und unterhielt sich mit Gesprächen, als sie ohngefähr nach 10¼ Uhr durch ein unerwartetes Ereigniß aus ihrer Behaglichkeit aufgestört wurde.

Der Goldarbeiter Rupprecht forderte um diese Zeit noch ein Glas Bier von dem Wirthe, der hierauf, um seinen Gast zu befriedigen, aus dem ersten Stockwerk, wo sich die Gaststube befindet, in den Hausplatz herab ging. Als dieser mit dem verlangten Biere wieder hinaufstieg, und bereits an dem oberen Ende der Treppe stand, höre er die Klingel an seiner Hausthür, und vernahm auf seine Frage: was man wolle? von einer ihm unbekannten Männerstimme die Gegenfrage: »ist Herr Rupprecht nicht oben?« Als hierauf der Wirth, ohne sich umzusehen, mit Ja geantwortet hatte, erwiederte dieselbe Stimme: »Er (Rupprecht) soll ein wenig heruntergehen.« Der Wirth richtete dieses seinem Gaste aus, der auch sogleich von seinem Sitze aufstand und rasch aus dem Zimmer ging. Kaum war eine Minute verflossen, als ein aus dem Hausplatze herauftönendes Röcheln und Stöhnen, gleichsam ein Gebrüll, wie von einem an der Fallsucht erkrankten Menschen, die unterdeß zurückgebliebenen Gäste aufschreckte. Alle eilten hinab. Rupprecht lag auf der Hausflur nächst der Thür, von Blut bedeckt, das besonders aus einer langen Kopfwunde hervorquoll. Ungefähr anderthalb Schuh von ihm lag sein von einem Hieb scharf durchschnittenes Käppchen auf dem Boden. Er vermochte nur noch zu lallen, und die Worte hervorzubringen: »schlechter Kerl! schlechter Kerl! mit der Hacke! »Auf die Frage: ob er den Thäter kenne? strengte er sich zu einer Antwort an, die jedoch von Niemand verstanden wurde. Die Gäste trugen ihn in das Gastzimmer, wo er zu wimmern und unverständlich zu lallen fortfuhr. Nur einmal rief er — angeregt durch die Frage eines Gastes: ob er ihn kenne? — ganz deutlich die Worte aus: »meine Tochter! meine Tochter!« was so ausgelegt wurde, als wünsche er seine Tochter, die verehlichte Bieringer, zu sehen, welche auch sogleich durch einen anwesenden Gast von dem unglücklichen Ereignisse benachrichtet und herbeigeholt, aber, wie es schien, nicht von ihm erkannt wurde.

Der Stadtgerichtsarzt L., welcher sogleich nach dem Chirurgen, Landarzt W., herbeigeeilt war, fand an dem Beschädigten folgende Wunden: 1) am Kopfe linker Hand 3 Querfinger über dem Ohr eine sich nach hinten senkende 4 Zoll lange Schnittwunde, welche nicht allein sämmtliche äusseren Bedeckungen getrennt, sondern auch in ihrem Verlauf den Schädelknochen gespalten hatte. Doch schien nur die größere untere Hälfte des Knochenspaltes durch einen Schnitt, die obere kleinere Hälfte durch den Schlag eines schneidenden Werkzeugs getrennt zu sein. 2) Auf derselben Seite des Kopfes dicht über den Augenbrauen eine kleine gequetscht zerrissene, blos die Hautbedeckungen durchdringende Wunde, und 3) mitten auf dem Rücken der linken Hand eine zwei rechte Winkel bildende Hiebwunde, durch welche die äussern Bedeckungen von den unterliegenden Knochen in der Gestalt eines Vierecks losgetrennt waren. — Die Aerzte fanden übrigens den Verwundeten bewußtlos, und gleich einem vom Schlage getroffenen Menschen röchelnd. Sein Kopf hing auf die Brust herab; alle Glieder schienen wie gelähmt; der Kinnbackenkrampf war eingetreten; dabei häufiges Erbrechen und unwillkürliche Verunreinigungen.

Der Gerichtsarzt sprach sein Urtheil über den Befund sogleich am folgenden Tage dahin aus: »Bei Beurtheilung der Wunden, welche R. erlitten hat, ist zu bemerken, daß die erste und dritte durch ein und dasselbe schneidende Instrument verursacht worden sind; die Wunde Nr. 2 aber R. wahrscheinlich im Niederfallen an der Wand sich selbst zugefügt hat. Wenn man die Länge des Schnitts an der obern Hauptwunde (Nr. 1), die scharfe Trennung der Hautbedeckungen und der unterliegenden Knochen betrachtet, und damit zugleich den in dem aufgefundenen Käppchen des R. ersichtlichen Schnitt durch das Leder und das leinene Futter vergleicht, so muß man

annehmen, daß diese Wunde durch ein langes schneidendes Instrument verursacht worden ist. Erwägt man aber zugleich, welche bedeutende apoplektische Zufälle, als Folgen einer erlittenen Hirnerschütterung, unmittelbar nach der Verletzung an R. sich vorfanden: so muß dem verletzenden Instrumente, ausser seiner scharfen Schneide, auch noch bedeutendes Gewicht, mithin die Kraft durch Erschütterung wirken zu können, zugeschrieben werden. Ein gewöhnliches Beil (Hacke) ist nicht im Stande, einen solchen langen gleichen Schnitt zu verursachen; ein Metzgerbeil könnte dieses wohl, solches würde aber bei seiner Schwere, wenn es einmal die Kopfwunden durchschnitten hätte, gewiß durch die Hälfte des Kopfes eingedrungen sein. Es bleibt also nichts übrig, als anzunehmen, daß diese Verletzung durch einen großen, schweren, aber mit geübter Hand geführten Säbel verursacht worden ist. Die geübte Hand verräth sich besonders durch den langen gleichen Schnitt, indem hier nicht mit dem Arm gehackt, sondern mit der Hand gezogen wurde.“ Uebrigens erklärte der Gerichtsarzt sogleich diese Wunde, wegen der unmittelbar mit ihr verbundenen Hirnerschütterung und deren Folgen, für lebensgefährlich.

Das Bierwirthshaus zur Hölle liegt am Ende eines schmalen dunkeln Gäßchens ohne Durchgang, und macht überdies noch auf der einen Seite, da wo sich die Hausthüre befindet, mit dem gegenüberstehenden Haus einen spitzen Winkel, wo hinein bei Nacht von keiner Seite her Licht fällt und worin Jemand sich bequem verstecken kann. Zu der Hausthür führen von aussen 2 steinerne Treppen, neben welchen sich zur linken Seite ein Sitzstein befindet. Die Hausthür, welche aus zwei nur mannsbreiten Flügeln besteht, von welchen der eine mit einem Glasfenster und einer Klingel versehen ist, führt in eine kleine enge Hausflur, welche in der Höhe mehr nicht als 6 Fuß beträgt, so daß ein Mann von mittler Größe mit ausgestreckten Armen beinahe die Decke erreichen kann. Hieraus ergibt sich beinahe mit Gewißheit, daß dem R. die gefährliche Kopfwunde nicht in dieser Hausflur, sondern nur vor derselben könne zugefügt worden sein, weil der Thäter, um, wie die Wunde zeigt, so gewaltig in den Schädel einzuhauen, mit seinem Werkzeuge, besonders wenn dieses ein Säbel war, weit ausholen und von der Höhe herab seinen Streich führen mußte, wozu in der niedrigen Decke des Hausplatzes nicht wohl die Möglichkeit gegeben war. Zudem würde, wenn man die Hausflur als Mordplatz sich denken wollte, die ohnehin schon kühne That in dem Thäter eine tolldreiste Keckheit voraussetzen, wie sie von einem Meuchelmörder nicht zu erwarten ist. Die enge Hausflur ist nämlich bei Nacht durch eine auf dem Vorplatz des ersten Stockwerks angebrachte Oellampe, welche ihr Licht über die Treppe herabwirft, zwar matt, aber doch hinreichend beleuchtet. Der Meuchelmörder hätte daher befürchten müssen, von dem Angefallenen oder von sonst Jemand erkannt zu werden. Der von der Treppe herabkommende R. würde überdies seinem innerhalb der Hausflur ihn erwartenden Feind Aug gegen Aug entgegen gegangen sein, hätte dann in dem von oben herabfallenden Dämmerlicht wenigstens die Anstalten zu einem Angriffe leicht wahrgenommen und würde, da die Treppe, welche zum ersten Stockwerk führt, nur 12 Schuhe von der Hausflur entfernt ist, sich sogleich mit einigen Schritten bequem gerettet haben.

Die Kopfwunde senkte sich von oben herab nach hinten zu, folglich mußte der Hieb von hinten her geführt worden sein. Wollte man nun auch annehmen, daß R. dieselbe in der Hausflur während seiner Flucht nach dem obern Stockwerk erhalten habe, so würde nicht begreiflich sein, warum der so schwer verwundete R. von den auf den ersten Schrei herbeieilenden Gästen nicht auf der Stiege, oder wenigstens in deren Nähe, sondern dicht neben der Hausthür, liegend gefunden wurde. Daß der unmittelbar vor der Hausthür tödtlich verwundete R. augenblicklich in die Hausflur zurückgetaumelt und hier sogleich niedergestürzt sei, ist bei weitem natürlicher als daß er, in der Nähe von der Treppe auf der Flucht verwundet, sich zurück nach der Hausthür gewendet habe.

Die tödtliche, mit einem scharfen schweren Werkzeug zugefügte Wunde befand sich überdies an der linken Seite des Kopfes, und der oben bemerkte, zu jedem Bubenstück bequem dunkle Winkel des Gäßchens liegt gerade ebenfalls demjenigen zur linken Seite, welcher aus dem Wirthshaus zur Hölle heraus auf die Straße tritt. Daß aber gleichwohl R. zwar vor der Hausthür, doch nicht auf der Straße, sondern noch auf der Treppe stehend, verwundet worden, ist darum wahrscheinlich, weil der tödtlich Verwundete schwerlich noch so viel Kraft und Besinnung haben konnte, um von der Gasse die Treppe hinauf bis in die Hausflur zu kriechen. Traf ihn aber der Streich noch auf der Treppe, so brauchte er kaum einen Schritt rückwärts zu taumeln, um in der Hausflur hinter der Thür zusammen zu sinken.

Hätte jedoch im Gegentheil, während R. noch auf der Treppe stand, der Mörder auf dem Straßenpflaster gestanden, so würde es ihm, falls er nicht ein Riese gewesen, ganz unmöglich geworden sein, von da hinauf mit so gewaltigem Hieb Rupprechts Kopf zu spalten, zumal die Form der Wunde deutlich zu erkennen gab, daß der Streich von oben herab geführt worden. Durch die im Winkel, links neben den Treppen der Hausthür angebrachte, steinerne Sitzbank wird aber auch diese Schwierigkeit beseitigt.

Und so vereinigen sich alle Umstände, um uns den ganzen Vorgang auf folgende Weise als höchstwahrscheinlich vorzustellen: — Sobald der unbekannte Meuchler dem Wirth den Auftrag gegeben hatte, ihm den Goldarbeiter R. herunter zu rufen, zog er sich links neben der Hausthür in den dunkeln Winkel zurück, stieg auf den steinernen Sitz neben der Hausthürtreppe und paßte streichfertig auf seinen Gegner. R., wahrscheinlich in der Erwartung, Jemand unten zu finden, der wegen einer wichtigen Angelegenheit mit ihm zu sprechen habe, eilte aus der Wirthsstube herab, trat, als er in der Hausflur Niemand fand, der Thür heraus, sah sich, der Straße zugekehrt, nach demjenigen um, der ihn hatte herabrufen lassen, wurde aber nun augenblicklich von dem steinernen Sitze herab aus dem Winkel, dem er den Rücken zukehrte, von dem sichern schweren Streich des Meuchelmörders getroffen. Da die Fenster der in dem ersten Stockwerk befindlichen Wirthsstube auf das Gäßchen herausgehen und in dem mehrerwähnten verborgenen Winkel eine große Stille herrscht, so konnte, wenn die Verwundung vor dem Hause unter den Fenstern der Wirthsstube geschah, das Schreien oder Stöhnen des Verwundeten um so leichter von den anwesenden Gästen gehört werden.

An dem Orte der That und in dessen Nähe fand sich nicht das Geringste, was über den entsprungenen Thäter zu irgend einem Verdacht hätte führen können. Auch vermochte keiner der Anwesenden, welche alsbald über den Vorfall vernommen wurden, irgend eine Muthmassung gegen eine bestimmte Person oder sonst etwas anzugeben, was zur beiläufigen Erklärung des seltenen Bubenstücks auch nur einigermassen hätte dienen können.

Dagegen ließ sich vielleicht von dem Verwundeten selbst, wenn er wieder zum Bewußtsein kommen sollte, etwas für die Entdeckung des Thäters erwarten. Am Abend des folgenden Tags (8. Febr.) machte der Inquirent, begleitet von zwei andern Staatsbeamten, dem Kranken einen Besuch. Sie fanden ihn bei Besinnung. Er drückte mehrmals in dem Ausruf: o weh! o weh! die Empfindung seiner Schmerzen aus, und begehrte zu trinken, indem er das Wort: Bier! deutlich aussprach. Man glaubte ihn daher in dem geeigneten Seelenzustand, um über die an ihm verübte That Auskunft ertheilen zu können, und so ergaben sich nun zwischen Untersuchungsrichter und dem Verwundeten folgende Fragen und Antworten: Wer hat Sie geschlagen? — »Schmidt.« — Wer ist dieser Schmidt? »Holzhauer« — Wo wohnt derselbe? — »Auf dem Most *)« Womit hat er Sie geschlagen? — »Hacken«. —

*) Namen einer Gasse in M., welche wahrscheinlich auch mit dem Namen: die Walch bezeichnet wird.

Woran haben Sie ihn erkannt? »An der Sprache.« Ist Ihnen vielleicht Schmidt etwas schuldig? Er verneinte dies mit einem Kopfschütteln. — Was hat denn wohl den Schmidt zur That bewegen können? — »Handel«. — Da R. noch nicht im Stande war, im Zusammenhange zu reden, so wurde er über die Beschaffenheit dieses »Handels« nicht weiter befragt. Uebrigens wiederholte er, als ihm nochmals die erste und zweite Frage vorgelegt wurde, ganz deutlich die Worte: »Schmidt — Holzhauer.«

Hierdurch wurde Inquirent veranlaßt, sogleich die ununterbrochene Anwesenheit einer Gerichtsperson bei dem Verwundeten anzuordnen, um jede Aeusserung desselben sorgfältig zu beobachten. In Gegenwart dieser Abgeordneten kamen die Worte: »Schmidt, Holzhauer,« fast immer aus seinem Munde, so oft ihn Jemand z. B. seine Magd, seine Tochter, seine Schwester, sein Schwiegersohn, seine Wächter u. s. w. über die Person des Mörders befragten. Nur seiner Schwester Clara gab er auf die Frage: ob er wisse, wer ihn geschlagen? mit Brummen, wie es schien, eine verneinende Antwort.

Die Thätigkeit des Inquirenten richtete sich nun zwar nicht ausschließend, doch hauptsächlich auf die Ausmittelung desjenigen Schmidt, den R. in Gedanken haben möge. Aber, wie fast überall, so fanden sich auch in dieser Stadt und ihrer nächsten Umgebung, eine Menge Personen dieses Namens, von verschiedenen Gewerben, auch sogar bei weitem mehr als nur Einen Holzhauer Schmidt. Drei Holzhauer beschäftigten anfangs zu gleicher Zeit die Aufmerksamkeit: erstlich ein gewisser Christoph Abraham Schmidt, auf dem sogenannten hohen Pflaster wohnhaft, ein Mensch, von welchem die dunkle Sage ging, daß er einmal in früheren Zeiten mit einer Diebsbande aufgegriffen und mit Zuchthausstrafe belegt worden sei; *) zum andern: Johann Gabriel Schmid, auch der große Schmidt genannt, wohnhaft auf der sogenannten Walch oder Färberstraße, welcher früher mit R. in freundschaftlichem Vernehmen lebte, späterhin aber, seitdem er in einem Injurienhandel wider diesen gerichtliches Zeugniß gegeben hatte, aus dessen Gunst gefallen war; endlich der Halbbruder des letztgedachten, im Gegensatz von diesem der kleine Schmidt genannt (eigentlich Ehrhard Düringer), ebenfalls auf der Walch, welcher nicht minder zu Rupprechts Bekannten gehörte, aber von diesem wegen seiner Grobheit nicht gern gesehen wurde.

So schienen nun einigermassen bestimmte Anhaltspunkte zu weiterem Nachforschen gefunden zu sein. Als daher am 10. Febr. Morgens durch den Stadtgerichtsarzt die Anzeige gemacht worden war, daß Rupprecht, welcher Tags zuvor die Trepanation überstanden hatte, sich jetzt bei Besinnung finde, so begab sich die untersuchende Gerichtscommission, mit zwei Gerichtszeugen, zu dem Verwundeten. Inquirent setzte sich an sein Bette und begrüßte ihn, worauf er seine Augen aufschlug, ziemlich lebhaft um sich blickte, und die Frage des Inquirenten: ob er ihn kenne? mit einem deutlichen: Ja, beantwortete. Als sich der Untersuchungsrichter sowohl hiedurch als durch andere Kennzeichen von der Geistesanwesenheit des Kranken überzeugt hatte, erklärte er demselben: »er werde sich zu erinnern wissen, daß er bisher, auf Befragen, in Bezug auf seine Verwundung einen Namen genannt habe. Man sei nun bei ihm erschienen, um in Gegenwart von Zeugen seine Erklärung förmlich aufzunehmen. Er möge seinen gefährlichen Gesundheitszustand, die Allwissenheit und Gerechtigkeit Gottes, so wie die wichtigen Folgen jedes falschen Wortes bedenken.« Hierauf folgende Fragen und Antworten: »Wissen Sie, wer es ist, der Ihnen den Schlag gegeben hat?« — R. machte wiederholt eine Bewegung mit der rechten Hand, als wollte er ein Zuschlagen bezeichnen und sagte dann: »Schmidt.« — »Habe ich Sie recht verstanden? Sie sagten Schmidt?« — »Ja!« — »Wer ist denn dieser Schmidt?« — „Holzhauer.“ — „Woher wissen Sie denn, daß es Schmidt war? es war ja finster.“

*) Was späterhin sich durchaus nicht bestätigt hat.

R. schien hierauf sprechen zu wollen, brachte aber keinen vernehmlichen Laut hervor; desto lebhafter wurde seine Bewegung mit dem rechten Arm. — „Es gibt aber mehre Schmidt; können Sie mir sagen, ob Sie den großen oder kleinen meinen?" R. machte vergebliche Anstrengungen zum Reden, so wie bei der folgenden Frage: wo denn der Schmidt wohne, den er meine?" — Auf die Frage: „wohnt er auf der Walch?" folgte Schweigen. Eben so auf die anderen Fragen: „wohnt er auf der Schütt?" — „auf der Most?" — Als er endlich gefragt wurde: „wohnt Schmidt etwa auf dem hohen Pflaster?" sprach er ein deutliches: Ja, aus. Hierauf aber verfiel er in Schlummer, und die weitere Vernehmung mußte aufgegeben werden.

Da sich der, noch immer nur entfernte, Verdacht zwischen den oben genannten drei Schmidten theilte, gleichwohl der Zustand des Verwundeten immer bedenklicher zu werden schien: so wurde, zum Zweck einer vielleicht noch möglichen Recognition, und weil sich bei dieser Gelegenheit allenfalls nähere Verdachtsgründe offenbaren könten, noch desselben Abends sowohl Abraham Schmidt, als auch der kleine und große Schmidt, auf gerichtliches Ansuchen, von der Polizei in Verhaft genommen, und alsdann, jeder einzeln, nach und nach vor das Bett des Kranken geführt. R. schien zwar bei Verstand, doch vermochte er seine Blicke nicht aufzurichten, und so war der Hauptzweck der Handlung vereitelt. Der sogenannte kleine Schmidt, so wie der große benahmen sich dabei völlig unbefangen. Der letztgenannte bezeigte sich zugleich sehr theilnehmend, indem er wiederholt ausrief: „du guter armer Christoph! du bist übel zugerichtet, wir haben vielen Spaß mit einander gehabt. Der muß eine gewaltige Pikanterie gegen dich gehabt haben, der das gethan hat." Derselbe rief sogar dem R. mehrmals die Worte zu: „Christoph! Christoph! dein Hans ist da!" 2c. — Ganz anders benahm sich Christoph Schmidt. Auf die Frage: ob er den Mann im Bette kenne? antwortete er anfangs: „den kenne ich nicht!" sogleich aber auch: „das ist der R., den kenne ich wohl; und was ist mit ihm?" Der Vorhaltung: warum er zuerst gesagt, daß er ihn nicht kenne, da er ihm doch bekannt sei? begegnete er blos mit den Worten: „weil das der Herr R. ist." Aufgefordert zu sagen, ob er nichts anders zu antworten wisse? äusserte er: „da kann ich keine Antwort darauf geben: — da hab ich nichts gethan. Ach, du lieber Gott! ich habe es nicht gethan; ich bin der Mann nicht; bei Gottes Gericht, ich bin unschuldig; ich bin ein armer Holzhauer. Da können Sie meine Nachbarschaft fragen, meine Frau, meine Mutter. Am Freitag Nachts habe ich bis eilf Uhr Stiftlein gemacht, bei meiner Schwieger, der Lang, und auch am Samstag und Sonntag war ich zu Haus." Noch einmal gefragt: wann er am Freitag nach Hause gegangen sei? sagte er: „ich bin bis nach neun Uhr bei meiner Schwieger gewesen." Und auf den Vorhalt dieses Widerspruchs wußte er weiter nichts zu antworten als: „9 bis 11 Uhr." — Jene auffallenden Aeusserungen und diese bedenklichen Widersprüche, verbunden mit der unverkennbaren Unruhe und Verlegenheit in seinem Benehmen, gaben dem Umstand, daß R. nicht nur den Namen Schmidt so oft genannt, sondern auch, bei seiner in der Früh desselben Tags erfolgten Vernehmung den Schmidt auf dem hohen Pflaster bezeichnet hatte, in der Person dieses Christoph Schmidt, ein ganz besonderes Gewicht. Der Inquirent kündigte ihm daher sogleich den provisorischen Arrest an. Während er in das Gefängniß geführt wurde, sprach er kein Wort.

Am folgenden Morgen in der Früh 5 Uhr (den 11. Febr.) starb Rupprecht an seinen Wunden, ohne daß er noch zuvor wieder zur Besinnung und zum Gebrauch der Sprache gekommen wäre.

Unterdessen aber schienen die Verdachtsgründe gegen

Christoph Schmidt

sich immer mehr zu bestärken. Die Polizei hatte die Holzhauerbeile der oben genannten 3 Schmidte dem Gericht überliefert, unter welchen das des Christoph S. am Stiel in der Nähe des Eisens rothe Flecken hatte, welche sich wie Blutspuren zeigten.

Auch hatte die Schärfe dieses Beils eine Länge von 3 1/3 Zoll mit Inbegriff der Krümmung, und schien zu der Länge der tödtlichen Hauptwunde zu passen.

In seinem ersten (summarischen) Verhör gab er an: er sei 35 bis 36 Jahre alt, evangelischer Religion, Sohn eines Nagelschmidtsgesellen, welcher bereits verstorben, habe ehemals das Heftleinmacher-Handwerk *) erlernt, dasselbe aber, weil es ihn nicht genährt, wieder aufgegeben, und lebe jetzt von seinem Taglohn als Holzhauer. Seit 5 Jahren sei er mit der Tochter des Heftleinmachers Schmidt verheirathet, mit welcher er zwei Kinder erzeugt habe, von welchen nur noch ein Knabe, 1 1/3 Jahr alt, sich am Leben befinde. Niemals sei er in Verhaft gewesen, ausser vor 12 bis 15 Jahren, wo er wegen gestohlner Wurzeln, die er für Andere in die Stadt gefahren, mit 3 monatlichem Gefängnisse sei bestraft worden. — In Beziehung auf Rupprecht behauptete er seine vollkommene Unschuld und Unwissenheit. Er habe denselben nie gekannt, und nie gesehen. Man hielt ihm vor: er habe Gestern (als er zu dem Kranken geführt worden) anfangs gesagt, daß er ihn nicht kenne, und dann sogleich nachher ihn dennoch als Rupprecht erkannt; warum dieses? — Er erwiederte: „das weiß ich nicht, warum ich das gesagt habe, ich habe ja gleich nachher gesagt, daß es Hr. R. sei. Ich habe aber den Hrn. R. mein Lebtag nicht gesehen.“ Auf die Frage: wienach hättet Ihr denn wissen können, daß der Euch vorgezeigte Mensch Hr. R. sei? antwortete er: „das haben ja überall die Leute von dem R. geredet; auch in der Sau (einem Wirthshause) habe ich davon gehört.“ — In die allerbedenklichsten Widersprüche verwirrte er sich aber, so oft er über den Ort seines Aufenthalts am Freitag Abend des 7. Februar, um die Zeit des an R. verübten Mordes, zur Rede gesetzt wurde. Der Richter fragte ihn: Wo seid Ihr am vergangenen Freitag gewesen? „Ich habe mich,“ antwortete er, „von Morgens um 9 Uhr an bei meiner Schwiegermutter, Barbara Lang, aufgehalten, um Stiftlein für die Gürtler machen zu helfen. Ich habe bei ihr zu Mittag gegessen, und bin nicht aus ihrer Wohnung gekommen, bis Abends um neun Uhr, wo ich mich mit meinem Knaben nach Haus begab und sogleich niederlegte, auch nicht mehr aufstand bis zum Samstag früh vor 7 Uhr.“ — Wann ist Euer Weib am Freitage Abends von der Schwiegermutter weggegangen? — „Abends um zehn Uhr.“ — Warum seid ihr nicht mit einander gegangen? „Weil sie immer noch arbeitet, und da der Bube nicht schlafen wollte, so forderte sie mich auf, mit diesem heim zu gehem, was ich auch gethan habe.“ — Um welche Zeit seid Ihr also am Freitag nach Hause gegangen? „Um neun Uhr.“ — Ihr habt aber gestern Abend gesagt: um eilf Uhr; wie hängt das zusammen? (nach einigem Zaudern). „Da kann ich Ihnen antworten; ich weiß nicht, was Sie mit mir wollen. Ich bin mit meiner Frau um eilf Uhr nach Hause gegangen.“ — Und so eben habt Ihr noch behauptet, um neun Uhr nach Hause gekommen zu sein? „Ich kann mit meiner ganzen Nachbarschaft bezeugen, daß ich immer um neun Uhr nach Hause komme.“ — Diese Antwort genügt nicht; bald wollt Ihr um 9, bald um 11 Uhr nach Hause gekommen sein; welches ist nun das Wahre? „Um 9 Uhr mit meiner Frau und meinem Kinde. Nein meine Frau ist noch ein bischen bei ihrer Mutter geblieben.“ — Wer hat denn Euren Knaben nach Haus gebracht? „Ich habe ihn um neun Uhr mit mir nach Haus genommen.“ — Wann ist Euer Weib nach Haus gekommen? „Nach zehn Uhr.“ — Woher wißt Ihr das? „weil sie allemal um diese Zeit nach Haus geht; denn da ich geschlafen habe, als sie kam, so kann ich es nicht genauer wissen. Ich bin nicht aufgewacht, obgleich ich gleich mit ihr und dem Knaben in demselben Bette schlafe.“ — Besitzt Ihr einen Hausschlüssel? „Ja, aber meine Mutter hat ihn.“ — Wie ist Eure Frau in das Haus gekommen? „Meine Frau hat den Schlüssel zu sich genommen.“ — Ihr habt aber vorhin erst angegeben,

---

*) Das Handwerk der Nadler.

daß Eure Mutter die ganze Nacht hindurch den Schlüssel gehabt habe." Ja auf dem Tisch ist er gelegen." — Sonach kann sich ja Eure Frau des Schlüssels nicht bedient haben, um in das Haus zu kommen. „Ja, das habe ich gesagt. Meine Frau ist nämlich mit mir nach Hause gegangen, hat den Buben zu Bette gebracht, und dann nahm sie den Hausschlüssel und ging wieder zu ihrer Mutter." — Ihr sagtet aber früher, sie sei um 10 Uhr nach Haus gekommen. „Ich habe ja geschlafen, und weiß nicht, ob es 10 oder 11 Uhr war, als sie nach Hause kam."

Inculpat zeigte zwar beim Anfange des Verhörs wenig Verlegenheit und gab in der Regel schnell seine Antworten. Aber er schien umständliche Erzählungen vermeiden zu wollen und äusserte besonders bei Vorhaltung von Widersprüchen seine Ungeduld, besann sich, räusperte sich und klopfte mit den Füßen auf den Boden. Dem scharfen anhaltenden Blick des Untersuchungsrichters wich er aus, schlug die Augen nieder oder blickte seitwärts.

Als ihm, noch desselben Abends, der Leichnam Rupprechts, um ihn zu recognisciren, vorgelegt wurde, antwortete er auf die Frage: kennt Ihr diesen Leichnam? „das ist der Hr. R. Ich kann Ihnen auf mein Gewissen und auf meine Ehre, und auf meine Seligkeit zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ich diesen Mann nie beleidigt habe; denn ich habe diesen Mann in meinem Leben nicht gesehen." — Ihr sagt: Ihr habet diesen Mann in Eurem Leben nicht gesehen, und doch kennt Ihr ihn? „Von den Leuten her kenne ich ihn halt, und weil ich in der Sau davon habe reden hören, und weil ich ihn gestern gesehen habe. Mein Herz und meine Seele ist rein; ich habe diesen Mann mein Lebtag nicht beleidigt. Ich stehe unter Ihrer Gewalt; Sie mögen mit mir machen was Sie wollen, ich bin der *) Kind der Unschuld." — Inculpat schien beim Eintritt in das Zimmer beklommen, beim Anfang der Handlung sogar erschüttert; bald aber kehrte mit den Betheuerungen der Unschuld seine ganze Festigkeit zurück.

Alle diese Betheuerungen konnten freilich für nichts gelten. Je weiter indessen der Untersuchungsrichter fortschritt, je mehr die Gründlichkeit und Umsicht desselben alle Einzelheiten zu durchdringen sich bemühte, desto mehr schien das Licht wieder zu erlöschen, welches die wiederholten Ausrufungen des Verwundeten: „Schmidt, Holzhacker!" dessen Ja auf die Frage: hohes Pflaster? noch mehr aber die eignen höchst verdächtigen Antworten des Christoph Schmidt, in das Dunkel jener schwarzen That anfangs geworfen hatten.

Inculpat war sogleich nach seiner Abführung in das stadtgerichtliche Gefängniß genau durchsucht worden; allein es zeigten sich an seinem Hemd und an andern Kleidungsstücken nicht die mindesten Blutspuren. Es wurde genaue Hausuchung bei ihm und seiner Schwiegermutter angestellt; man fand große Armuth, aber nicht das mindeste Verdächtige.

Hinsichtlich der rothen Flecken an seinem Beil erkläte Schmidt, daß er nicht wisse, wie sie daran gekommen; doch wenn sie Blut seien, so rührten sie möglicherweise von seiner Hand her, welche gestern von Hitze und Kälte aufgesprungen — (in seiner rechten Hand zeigten sich wirklich aufgesprungene Schwülen, welche Blut von sich gaben). Da die scheinbaren Blutspuren sich am Stiel nahe dem Eisen, die blutenden Sprünge aber in der rechten Hand befanden: so schien diese Erklärung ungenügend, weil beim Hauen nur die linke Hand dem Eisen nahe kommt, während das Ende des Stiels mit der rechten festgehalten wird. Allein Inculpat löste dieses Bedenken durch den späterhin von seiner Mutter bestätigten Umstand, daß er links zu hauen pflege, folglich seine linke Hand das Ende des Stiels festhalte, während seine rechte im Hauen von dem obern Theil der Hacke nach unten herabgleite. Ueberdies

---

*) Das Protokoll bemerkt ausdrücklich, daß sich Inculpat dieses Artikels bedient habe.

erklärte es der Landgerichtsarzt, dem jenes Beil zur Untersuchung vorgelegt worden war, für nicht wahrscheinlich, daß jene Flecken von Blut herrührten, weil man sie blos mit dem Nagel des Fingers abkratzen könne, und alsdann sich die reine Holzfarbe darstelle, während Blut sich viel tiefer einätze und nicht so leicht von der Oberfläche abkratzen lasse.

Die Vergleichung des Beils mit der Wunde und mit dem Schnitt in der Kappe mußte überhaupt die Voraussetzung, daß G. mit einem Beile verwundet worden, zum wenigsten äusserst wankend machen. Das Beil mißt an seinem scharfen Ende nur $3^1/_3$ Zoll Länge, die Wunde vier Zoll, der Einschnitt in der Mütze vier und ein Drittheil Zoll. Wie war diese Erscheinung mit jenem Holzhauerbeile zu vereinigen? Da ein Beil nur zum Einhauen, nicht aber auch zum Ziehen während des Hauens zu gebrauchen ist, so mußte das Beil an beiden Enden genau in den scharfen Riß der Wunde und des Käppchens passen. Um die geringere Länge des Beils mit der größern Länge der Wunde und der noch größeren des Schnittes in dem Käppchen zusammen zu reimen, müßte angenommen werden, es seien hievon $3^1/_3$ Zoll durch das Einhauen, dann auch im Kopf $^2/_3$ Zoll durch Ziehen, und endlich in dem Käppchen allein noch $^1/_3$ Zoll darüber ebenfalls durch Ziehen oder Schneiden, verursacht worden: Bewegungen, die sich schwerlich Jemand bei einem Beile klar vorzustellen oder nach Gesetzen der Mechanik zu erklären im Stande sein wird. Jene Erscheinung war indessen auf das einfachste und natürlichste schon früher durch die Voraussetzung des Stadtgerichtsarztes L. erklärt, welcher behauptet hatte: daß die Wunde aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem großen schweren, mit geübter Hand geführten Säbel zugefügt worden sei. Auch der Chirurg und Landarzt S. bekannte sich späterhin mit mehren Gründen für diese Ansicht. Allein bei dem Landgerichtsarzte P. und seinem Gehülfen, dem Landarzte N., welche die Probe mit dem Beile, so wie nachher die Leichenschau vorgenommen hatten, fand diese Meinung keinen sicheren Eingang. An Ort und Stelle zweifelten sie noch, ob auch wirklich das Beil des Schmidt die Wunde gemacht habe; erklärten diese Voraussetzung noch für „prekär und muthmaßlich;" äusserten aber gleichwohl „daß sie recht viel Wahrscheinlichkeit für sich habe." In ihrem späteren schriftlichen Hauptgutachten erklärten sie sich, den Worten des Sterbenden mehr als ihren eigenen Augen trauend, ganz bestimmt gegen den Gebrauch eines Säbels, für das Holzbeil: was jedoch ihrer Amtsautorität Niemand glauben kann, der auch weiter nichts als die noch bei den Akten liegende Kappe gesehen hat, an welcher der $4^1/_3$ Zoll lange Schnitt so gleichförmig scharf ist und an seinen beiden Enden so sanft verloren in eine Spitze ausläuft, daß man eher annehmen könnte, er wäre mit einem recht guten Schermesser geschnitten, als mit einer plumpen, wenn auch noch so scharfen Holzart gehauen worden.

Da der Meuchelmörder aus seinem Dunkel hervor den Wirth zur Hölle angerufen, ihn über Rupprechts Anwesenheit befragt, und ihn gebeten hatte, er möge ihm diesen herunterschicken: so machte man den Versuch, ob nicht etwa jener Wirth in dem Ton des Christoph Schmidt die Stimme des Meuchelmörders wieder erkennen werde. Wirth F. zweifelte anfangs an der Möglichkeit eines solchen Wiedererkennens; er habe damals zu wenig darauf gemerkt, und der bald nachfolgende Schreck habe gewissermassen die Erinnerung an jene Stimme in seinem Gedächtnisse ausgelöscht. Eine Probe konnte indessen wenigstens nicht schaden. Der Untersuchungsrichter ließ daher den Schmidt in das Verhörzimmer vorführen, wo er von dem zuvor in ein Nebenzimmer abgetretenen Wirthe F. zwar gehört, aber nicht gesehen werden konnte. Nachdem Inculpat, welchen man gesprächsweise verschiedenes zu reden veranlaßt hatte, wieder abgeführt worden war, erklärte F.: die Stimme, welche er so eben gehört und deutlich vernommen, sei bei weitem rauher als diejenige, welche ihn Nachts am 7. Februar angeredet habe; diese sei so wenig rauh gewesen, daß sie mehr einer Weiberstimme geglichen habe."

Auch die Zeugenvernehmungen über seinen Aufenthalt am Abend des 7. Februar um die verhängnißvolle Stunde widerlegten in dieser Beziehung größtentheils den Verdacht, den er in seiner eigenen Vernehmung gegen sich begründet hatte. Seine Schwiegermutter, Barbara Lang, sagte aus: »ihr Schwiegersohn Schmidt und seine Frau seien nebst ihrem Kinde von Morgens 7½ Uhr bei ihr gewesen, wie es, wenn sie kein Holz zu machen hätten, gewöhnlich geschehe, um Feuerung und Licht zu ersparen. Nach 9 Uhr, ungefähr um ¼ oder ein ½ Uhr sei er mit dem kleinen Kinde, begleitet von seiner Frau, welche ihm geleuchtet, nach Haus gegangen. Dann sei diese wieder zurückgekommen, und noch ein oder anderthalb Stunden bei ihr geblieben, wo sie sich mit Stiftleinmachen beschäftigt habe.“ — Die Aussage der Ehefrau des Inculpaten, Kunigunda, trifft zwar in der Zeit, wann ihr Mann in ihrer Begleitung nach Hause gegangen, mit Barbara Lang nicht überein, indem sie dieselbe auf ¼ auf 9 Uhr, also um eine ganze Stunde früher setzt. Allein im Uebrigen erzählt sie das Nachhausegehen ihres Mannes, ihre Rückkehr zur Schwiegermutter und ihren weiteren Aufenthalt bei derselben auf gleiche Weise; jedoch mit dem Zusatze: »nachdem sie mit ihrem Mann nach Haus gekommen, habe er sich in ihrem Beisein ausgekleidet, und sich mit dem Kinde zu Bette gelegt; denn sie habe ihr Stümpfchen Licht wieder haben müssen, um sich dasselbe bei ihrem nochmaligen Hin- und Zurückgehen bedienen zu können. Als sie um 10 Uhr wieder zurückgekommen, habe sie bei dem Hausherrn angeläutet, dessen Ehefrau vom Fenster herabgerufen und ihr die Hausthür durch den Zug geöffnet habe. In der Stube habe sie ihren Mann im Bette schlafend gefunden, und habe ihn wecken müssen, weil er in ihrem gemeinschaftlichen Bette zu weit voran gelegen. Als er in seinem Bette erwacht sei, habe er gefragt: wie viel schlägt's? worauf sie ihm geantwortet: 10 Uhr ist's. Von da an sei er nicht aus dem Haus, noch von ihrer Seite gekommen. „Dies, setzte sie hinzu, kann ich versichern, so gewiß mein armes Kind jetzt an meiner Brust liegt.« *) — Die Hausfrau, bei welcher die Schmidtschen Eheleute wohnen, Barbara Kraus, bezeugt: »Am Freitag den 7. kam Schmidt mit seinem Weibe Abends zwischen 8 und 9 Uhr nach Hause und läutete an der Hausglocke. Ich sah zum Fenster hinab, und erkannte den Schmidt, der sein Kind auf dem Arm trug, nebst seinem Weibe, welche ein brennendes Licht in der Laterne hatte. Schmidt begrüßte mich mit den Worten: gute Nacht, Frau Krausin, schlafen sie wohl! Ich öffnete ihm nun die Hausthür mittelst des Zugs. Nachdem die Schmidt'schen Eheleute zu Hause waren, wurde es in ihrem Zimmer bald still, sei es nun, daß sie sich beide zu Bette gelegt haben, oder daß, wie es sonst gewöhnlich geschieht, die Frau noch einmal zu ihrer Schwiegermutter gegangen ist. Ungefähr gegen 10 Uhr legte ich mich zu Bette, ich wachte aber bis nach 11 Uhr, weil meine Base Neuschütz erst nach 11 Uhr nach Hause kam, welcher ich gerade so wie den Schmidt'schen Eheleuten das Haus öffnete.“ Zeugin behauptete anfangs bestimmt, sie habe der Ehefrau des Schmidt; als diese zum zweitenmal nach Haus gekommen, die Hausthür nicht geöffnet. Allein, auf den Vorhalt, daß das Gegentheil behauptet worden sei, gab sie die Möglichkeit zu; sie könne sich dessen nur nicht mehr bestimmt erinnern: man sei jetzt mit Nahrungssorgen so sehr beschäftigt, daß man auf andere Dinge wenig achte.

Hinsichtlich der Zeit, wann Schmidt mit seiner Frau nach Haus gekommen, herrscht nun zwar in der Aussage dieser Zeugen eine ziemliche Verschiedenheit, welche aber bei armen Menschen, die weder Stock- noch Taschenuhren um die Zeit befragen können, zumal in einer Februar-Nacht, gewiß nicht zu verwundern ist, noch zu Bedenklichkeiten Anlaß geben kann. Freilich bleibt immer von dem Zeitpunkt, wo Schmidt, laut diesen Aussagen nach Hause gekommen, bis zum zweiten, ebenfalls nicht

---

*) Zeugin hatte nämlich ihr Kind vor Gericht mitgenommen.

genau bestimmten. Nachhausekommen seiner Frau und der Ermordung Rupprechts, welche ¼ nach 10 Uhr geschah, ein von keinem Zeugen beobachteter Zwischenraum. Allein dieser Zwischenraum beträgt, wenn man die Mittelzahl nimmt, allerhöchstens 1 und ¼ Stunde, und von dem hohen Pflaster bis zum Wirthshaus zur Hölle ist nicht weniger als ¼ Stunde Wegs. Der Gang zu einem Mord ist auch kein gewöhnlicher Gang, welchen man ohne alle Vorbereitungen antritt, wie allenfalls den Weg zum Wirthshaus nach gewöhnlich vollbrachtem Tagewerk. Hier aber hätten wir einen übrigens ganz alltäglichen Menschen, der mit dem Gedanken an eine kurz nachher zu vollbringende Mordthat belastet, gleichwohl den ganzen Abend, wie gewöhnlich, bei der alten Schwiegermutter sitzt, sich, um kümmerlich noch etwas Brod zu verdienen, nebst seinem Weibe mit Verfertigung von Stiftchen abquält, — dann sein Kind väterlich auf den Arm nimmt und, wie gewöhnlich, von seiner ihm leuchtenden Frau begleitet, nach Hause geht, — hier gemüthlich der Hausfrau, welche ihm die Thür öffnet, eine gute Nacht wünscht, — sodann sich neben sein Kind zu Bette legt, hierauf aber — sobald seine Frau wieder den Rücken gekehrt hat — aus dem Bette springt, die Art ergreift, mit Zurücklassung seines Kindes eiligst zum Mordplatze fliegt, hier mit tückischer List auf der Stelle die Gräuelthat vollbringt, dann sich schleunigst davon macht, und wieder in sein Bett kriegt, wo ihn bald nachher seine Frau tief eingeschlafen findet. Und alles dieses, ohne daß Jemand im Hause irgend etwas davon gemerkt, oder die That selbst auch nur die leiseste Spur an ihm zurückgelass n hätte. Um wenigstens etwas mehr Raum für die Hauptbegebenheit zu gewinnen, müßte dem Verdacht gegen den Ehemann auch noch durch Verdacht gegen dessen Ehefrau eine Stütze gegeben, und diese in ihren Aussagen, als Lügnerin, und wo nicht als Gehülfin, mindestens als Mitwisserin der That angenommen werden: wozu jedoch auch nicht der entfernteste Grund vorhanden ist.

Wie unbefangen sich Inculpat am Morgen des folgenden Tages (8. Febr.) benommen, und daß er wahrscheinlich erst jetzt etwas von R. und dessen Verwundung erfahren, ergibt sich aus dem Zeugniß einer gewissen 78jährigen Anna Keinitz. Diese hatte, als sie vom Markt kommend an Rupprechts Haus vorübergegangen war, von dem Unfalle gehört, welcher demselben Abends zuvor begegnet war. Im Nachhausegehen sprach sie, (es war gegen 11 Uhr), um sich zu wärmen, bei ihrer Bekannten, der Lang, ein, wo Schmidt, welcher am Vormittags kein Holz zu machen bekommen hatte, sich mit seiner Frau befand, und wie gewöhnlich Stiftchen schlug. Die Keinitz erzählte ihnen, was sie gehört habe. Schmidt fragte sie hierauf; was ist denn das für ein Rupprecht? Auf die Antwort: es »ist der R. unter den Fleischbänken,« bemerkte die Schwiegermutter: »das ist der R., der manchmal zum Krüger kommt; kennt Er ihn denn nicht?« worauf Schmidt gleichgültig erwiederte: »ich kenne ihn nicht.«

Am 9ten Februar befand sich Schmidt in dem Wirthshause zur Sau, wo mehre Gäste zugegen waren und sehr vieles über die Mordbegebenheit, welche die ganze Stadt in Bewegung setzte, hin und her gesprochen wurde. Schmidt äußerte auch hierbei weder in Worten, noch im übrigen Betragen irgend etwas Auffallendes oder was im mindesten von seiner gewöhnlich ruhigen, stillen Weise abgewichen wäre: wie einstimmig Alle bezeugen, welche hierüber vernommen worden sind.

Durch die später erfolgte Vernehmung der beiden Krankenwärter, welche mit einander wechselnd den verwundeten R. gepflegt hatten, stürzte vollends eine Hauptstütze des Verdachts zusammen. Beide nämlich bezeugen zwar, daß der Verwundete, so oft er von seiner Magd über den Thäter befragt worden, die Worte: »Schmidt, Holzhauer« hervorgebracht, aber auf die Frage: wo dieser Schmidt wohne? bald: »auf dem hohen Pflaster«, bald: »auf der Walch« geantwortet habe.

Auch der böse Ruf, womit anfangs die dunkle Erinnerung an ein vor vielen Jahren verschuldetes Vergehen und die, nach jedem großen Verbrechen im Muthmassen

und Verdachtschöpfen erfinderische Einbildungskraft der unverständigen Menge den armen Christoph Schmidt geschwärzt hatte, klärte sich durch die Untersuchung zuletzt in den allerbesten Leumund auf. Alle Personen, welche über seine Aufführung befragt wurden, sein Hausherr und seine Hausfrau, seine Nachbarn und Kunden, selbst der Polizeivorstand seines Stadtviertels, schilderten ihn als einen zwar sehr armen, aber fleißigen, durchaus rechtschaffenen, friedfertigen und gefälligen Mann, als guten Gatten und Vater.

Aber woher sein seltsames Betragen als er dem verwundeten R. gegenüber gestellt wurde, besonders die bedenklichen Widersprüche in seinen Behauptungen? Diese Widersprüche waren allerdings sehr auffallend und grell. Aber eben weil sie so grell in die Augen stechen und so dicht auf einander folgen, konnten dieselben, schon an und für sich betrachtet, nicht wohl aus der Absicht, täuschen zu wollen, erklärt werden. Ein Mensch, welcher über einen bestimmten Zeitpunkt befragt, einmal: »9 Uhr«, dann: »10 Uhr«, dann: »11 Uhr«, dann wieder: »9 Uhr«, gleichsam in einem Athem hintereinander sagt, ein solcher Mensch wäre fürwahr viel zu einfältig, als daß ihm die Absicht, einen Richter hintergehen zu wollen, zugetraut werden möchte. Ein auch nur halbverständiger Lügner wird sich wenigstens in der nächsten Minute noch erinnern, ob er, der jetzt 10 sagen will, in der vorhergehenden 10, oder 9 oder 11 gesagt hat. Christoph Schmidt ist, nach Aussage seiner Mutter, nicht nur harthörig, sondern auch, wie andere Personen bezeugen, ein furchtsamer, unbehülflicher, oder, wie sich die Zeugen ausdrücken: »tappiger« Mann, ein Mensch, dessen beschränkter Geist schon durch Kleinigkeiten ausser Fassung gebracht wird, in dessen unklarem Kopf sich selbst die gewöhnlichsten Gedanken leicht in einander verwirren, und welcher der Worte so wenig mächtig ist, daß er oft selbst über das Bekannteste etwas ganz anderes sagt, als er sagen will. »Ich glaube,« sagt der Distriktsvorsteher S., »in meinem ganzen Distrikt keinen ungeschickteren Menschen zu haben als ihn. So wird es z. B. selten der Fall sein, daß er einen Menschen, den er mit Namen nennen will, richtig nennt. Wenn er nicht richtig versteht oder verstanden wird, ist er etwas aufbrausend.« Von dieser Ungelenkigkeit und Einfältigkeit seines Wesens und Betragens erhielt er wahrscheinlich seinen Spitznamen: Hammela, der in dem Volksdialekt wohl nichts anderes als Hammel, Schöps bedeuten sollte. Und dieser arme Tropf wird nun auf einmal, er weiß nicht wie und warum, von dem Verdacht einer Mordthat betroffen, sieht sich einem Sterbenden gegenüber gestellt, und soll, während das Ungewöhnliche, Feierliche, Entsetzliche ihn aus aller Fassung geworfen hat, einem Gericht über kleine geringfügige Umstände — die, eben weil sie in seinem Bewußtsein an keine merkwürdige Begebenheit oder Handlung geknüpft waren, nur noch schwach und unklar in seiner Erinnerung hafteten — auf Fragen, die er höchst wahrscheinlich in seiner Geistesbeschränktheit und Verlegenheit nicht einmal immer recht verstand, deren wichtige Beziehung er bei seiner Unschuld am wenigsten einzusehen vermochte, auf der Stelle Rede und Antwort geben! Daß bei seinen Widersprüchen an ein Läugnen und Lügen gar nicht zu denken ist, ergibt sich schon daraus, weil sie ihm so geläufig sind, daß sie durch das ganze Verhör hindurchgehen, und fast keinen einzigen Umstand verschonen, dieser mag so unbedeutend und unverfänglich sein, als er nur immer wolle. So war es z. B. (um von Vielen nur Einiges dieser Art hervorzuheben) wenn Inculpat um 9 Uhr wirklich zu Haus sich befand, vollkommen gleichgültig, ob ihm der Hausherr oder die Hausfrau die Thür geöffnet habe; er erzählt aber, der Hausherr habe ihm geöffnet, wiewohl derselbe damals krank zu Bette lag, und ihm jener Dienst von dessen Hausfrau erwiesen wurde. Lag er um 10 Uhr zu Bette, so war es wieder ganz gleichviel, ob er beim zweiten Nachhausekommen seiner Frau erwachte oder nicht erwachte, ob er mit ihr noch gesprochen oder nicht gesprochen. Er behauptete das letzte, obgleich seine Frau versichert hatte: sie habe ihn geweckt, damit er seine Lage im Bette verändere, und er habe beim Erwachen nach der Stunde gefragt, worauf sie ihm ge-

antwortet: daß es 10 Uhr geschlagen habe. Als ihm dieses vom Inquirenten im Allgemeinen vorgehalten wurde, antwortete er: „Ach, ich weiß es halt selber nicht mehr; es könnte sein, daß ich auch aufgewacht wäre. Ja, ich glaube sogar, mich erinnern zu können, daß ich mein Weib im Schlaf gefragt habe, welche Zeit es sei, worauf sie sagte: es wird 10 oder 10½ Uhr werden.“ Auf die Bemerkung des Inquirenten: daß, wenn er das Gegentheil nicht gewiß gewußt, er auch nicht hätte sagen dürfen, daß er es gewiß wisse, — erwiederte er: „Wenn es an jenem Abend nicht gewesen, daß ich mein Weib gefragt habe, welche Zeit es ist, so muß es halt an einem andern Abend gewesen sein; ich weiß einmal nicht mehr gewiß, wie ich daran bin.“ Aus nichts anderm, als aus einer trüben Erinnerung, und aus der ihm so geläufigen Gedanken- und Wortmengerei, sind denn auch ganz allein seine ihn anfangs so sehr mit Verdacht umstrickenden Widersprüche hinsichtlich bedeutender Umstände zu erklären. Sein Erkennen des R. neben seinem erklärten Nichtkennen desselben hätte sich auf der Stelle eins in das andere vollkommen gefügt, wenn er sich nur bestimmter auszudrücken die Fähigkeit gehabt hätte; denn wenn er gleich den R. noch nie in seinem Leben gesehen, so hätte er doch von der, die ganze Stadt erfüllenden Begebenheit noch gar nichts gehört haben müssen, wenn er nicht, als er dem am Kopfe verwundeten Manne gegenüber gestellt wurde, gewußt haben sollte, daß dieser Mann Niemand anders als R. sein könne. So sind denn auch seine mehrmaligen Widersprüche in der Angabe der Zeit, wann Er, wann sein Weib nach Hause gekommen, theils daher zu erklären, daß er die Zeit selbst nicht genau wußte, und in der Meinung, immer eine bestimmte Antwort geben zu müssen, seine Vermuthungen, wie sie ihm eben einfielen, sogleich als Gewißheit aussprach, theils daher, daß er, — bald weil er die Frage mißverstand, bald weil seine Vorstellungen sich verwirrten, oder der rechte Ausdruck ihm versagte — eine und dieselbe Zeit auf verschiedene Umstände bezog: wozu man in den eben angeführten Hauptstellen seines ersten Verhörs bei einiger Aufmerksamkeit leicht die Belege finden kann. Wie es mit der Unterscheidungskraft dieses Menschen aussieht, zeigt allein schon die Thatsache, daß es, wie aus ~~aus~~ jenen Stellen seines Verhörs sich deutlich ergibt, erst vieler Fragen und eben so vieler linkischen Antworten bedurfte, ehe er endlich so glücklich war, das erste Weggehen seiner Frau aus dem Hause der Schwiegermutter von ihrem zweiten viel späteren Weggehen, ihre eigentliche Heimkehr von der früheren blos vorübergehenden Anwesenheit in ihrer Wohnung (als sie ihren Mann nur nach Haus begleitet hatte) in einigermaßen klaren Sätzen und in ganz gehöriger Zeitfolge aus einander zu legen.

Und so blieb denn, noch ehe auf Specialinquisition erkannt werden konnte, von dem ganzen schweren Verdacht zuletzt nicht das mindeste mehr übrig.

Zu gleicher Zeit verfolgte die Generaluntersuchung die sehr leisen Spuren, welche auf

Johann Gabriel Schmidt und seinen Halbbruder Erhard Düringer

geführt hatten. Jener, gewöhnlich der große Schmidt genannt, ist 40 Jahre alt, verheurathet und Vater eines Kindes; dieser, mit dem Zunamen kleiner Schmidt, 27 Jahre alt, hat mit seinem Weibe zwei noch lebende Kinder erzeugt. Beide nähren sich mit Holzhauen, leben unter einander sehr freundschaftlich und wohnen zusammen auf der sogenannten Walch in demselben Haus, bei einem gewissen Haas; der kleine Schmidt auf gleicher Erde, der große im zweiten Stockwerk. Rupprecht war mit beiden sehr bekannt, hatte Brüderschaft mit ihnen getrunken, verkehrte viel mit ihnen, zumal im Wirthshause im Majengäßchen, besonders mit Johann Gabriel, den er nur seinen Hans nannte, und mit dem er sich in gemeinen Neckereien und pöbelhaften Scherzen am besten gefiel. Diese Vertraulichkeiten wurden jedoch seit Monaten durch Händel gestört, in welche sich der streitsüchtige R. mit den beiden Distriktsvorstehern

Friedmann und Götz

verwickelt hatte: ein Umstand, weswegen auch diese Männer von dem forschenden Arg-

wohn in das Auge gefaßt wurden, als könnten sie vielleicht, wenn nicht als Thäter, doch als Anstifter, an Rupprechts Ermordung Antheil genommen, und sich eines dieser, ihnen ebenfalls bekannten Holzhauer zum Werkzeug der Rache gedient haben. Einst war nämlich Friedmann mit den beiden Schmidt, und andern Gästen in einem Wirthshause zusammen, wo sich Rupprecht öffentlich die ehrenrührigsten Aeusserungen gegen den abwesenden Distriktsvorsteher Götz, besonders gegen die Treue und Unpartheilichkeit seiner Amtsverwaltung, zumal bei Vertheilung russischer Einquartierungsgelder, erlaubte. Friedmann und Götz machten hievon der Polizei Anzeige; die beiden Schmidt wurden nebst anderen Anwesenden, als Zeugen wider den schmähsüchtigen R. abgehört, und die Folge davon war, daß dieser für schuldig erkannt, auf 48 Stunden bei Wasser und Brod in den Thurm eingesperrt, und dem Götz Abbitte und Ehrenerklärung zu thun, angehalten wurde. Aber nun suchte auch R. sein Müthchen zu kühlen. Er trat gegen Friedmann und Götz mit Injurienklage vor dem Stadtgerichte auf. Die gegen den ersten gerichtete Klage beruhte darauf: Beklagter habe dem Kläger nachgeredet, er habe sein Vermögen zusammengestohlen; allein am 24. Januar 1817 wurde durch stadtgerichtliches Erkenntniß der Beklagte von der Klage entbunden. Der Klage gegen Götz lag die Behauptung zum Grunde: dieser habe vor zwei Jahren den Kläger einen Grobian gescholten; und über diese Klage war der Streit zu der Zeit, als R. tödtlich verwundet wurde, noch nicht entschieden. In diesen Verhältnissen war ein Grund gegeben, in Friedmann oder Götz oder in beiden eine bittere Feindschaft gegen R. zu vermuthen, wenigstend als leicht möglich anzunehmen; und so dienten die Muthmassungen gegen beide Männer dazu, um den Verdacht gegen den einen oder den andern Schmidt zu unterstützen, so wie der Verdacht gegen diese wieder zum Theil mit auf jene zurückfiel.

Allein die lockern, dünnen Fäden dieser Schlüsse gingen bald wie Spinnengewebe auseinander. In jenen Streithändeln erscheint immer nur R. als muthwilliger Beleidiger, Angreifer und verfolgungssüchtiger Feind; die Gegner als beleidigte, verfolgte, friedliebende Bürger. Niemand konnte deswegen an Friedmann oder Götz die mindeste Erbitterung gegen R. wahrnehmen, vielmehr äusserten beide alle Zeichen tiefster Entrüstung, als ihnen von dem an R. verübten Bubenstück die erste Nachricht gebracht wurde; Götz wollte sie gar nicht für möglich halten und fragte seine Base, als sie ihm den Vorfall als Neuigkeit erzählte: ob denn auch die Sache wirklich wahr sei? Derselbe war zudem am verhängnißvollen Abend von 8 bis 11 Uhr im Wirthshaus zum Gärtlein anwesend, wo er sich, wie immer, still und ernst betrug. Beide waren überdies allgemein als die rechtlichsten Männer bekannt, denen durchaus keine Unrechtlichkeit irgend einer Art, am wenigsten ein solches Verbrechen zugetraut werden konnte. Endlich hatte R. selbst, als er am Morgen nach seiner Verwundung von einem seiner Mitgäste des vorigen Abends theilnehmend besucht und befragt wurde: «ob nicht einer der beiden Distriktsvorsteher, mit denen er in einen Injurienprozeß verwickelt sei, die That begangen habe?» mit einem deutlichen «Nein» geantwortet.

Auch Johann Schmidt und sein Halbbruder Erhard Düringer haben das ungetheilte Lob der gemessensten Ordnungsliebe, unermüdeter Arbeitsamkeit und fleckenloser Rechtlichkeit; ihre Hausleute namentlich versichern, die Lebensweise beider Familien sei so geregelt, daß sie nur an gewissen Tagen in der Woche auf einige Stunden das Wirthshaus besuchten. Daß am Abend des 7. Februar Erhard Düringer um 10¼ Uhr nicht am Wirthshaus zur Hölle sein konnte, bewies die eidliche Aussage einer gewissen Kunigunde Pfann, welche damals von 8½ bis 10 Uhr auf seinem Stübchen bei seiner Frau zugebracht und beide Eheleute, als sie schon Anstalten zum Schlafengehen machten, verlassen hatte. Diese Aussage wird von der Hausfrau Haas unterstützt, welche, obgleich Erhard D. unter ihr wohnt, und sie diesen Abend nicht auf sein Zimmer gekommen war, sich gleichwohl darum für überzeugt erklärt, daß er zu Haus gewesen, weil ein Freitag gar nicht der Tag sei, wo er und sein Halbbruder

Schmidt auszugehen und ein Wirthshaus zu besuchen pflege. Hinsichtlich des Johann Schmidt bezeugt sie: »da ich über eine Steege wohne, er im zweiten über mir, und ich von 8 Uhr an Niemand die Treppe heruntergehen hörte, auch in der Schmidt'schen Wohnung kein Geräusch mehr vernommen habe, sondern alles ganz still geworden ist, so kann ich annehmen, daß die Schmidt'schen Eheleute seit jener Zeit sich schon zu Bette befunden haben.« Ueberdies erklärt sie noch auf Befragen: »ob sie gleich bis 11 Uhr und noch länger munter gewesen, habe sie in der Nacht vom Freitag auf den Samstag kein verdächtiges Klopfen oder Läuten an ihrem Hause wahrgenommen.« Die Kunigunde Pfann, welche unmittelbar neben der Schmidt'schen Wohnung ihre Schlafstätte hat, versichert: »sie habe, als sie um 8½ Uhr nach Haus gekommen und zum Fenster der Schmidt'schen Eheleute hinaufgesehen, kein Licht mehr wahrgenommen, auch an ihrer Stubenthür den Schlüssel abgezogen gefunden, was sie immer zu thun gewohnt seien, wenn sie sich zu Bette legten. Auch habe sie in der ganzen Nacht Niemand weggehen, noch zurückkommen gehört, noch irgend ein Geräusch vernommen.“ Eben dieses bestätigt Martin Haas, der Hausherr, mit dem Beisatze: „ich kann für ganz gewiß annehmen, daß die Schmidt'schen Eheleute an jenem Freitag nicht ausgegangen sind, weil der Freitag gar nicht ihr Tag dazu ist.“

Um es selbst mit dem kleinsten, in der Ferne aufblitzenden Fünkchen zu versuchen, wurden endlich auch noch zwei andere Männer dieses äffenden Namens,

Johann und Gottfried Schmidt,

zum Ziel genommen. Beide, nahe mit einander verwandt, wohnten zwar weder auf der Walch oder Most, noch auf dem hohen Pflaster, nicht einmal in der Stadt selbst, sondern in einer der Vorstädte. Aber sie hießen »Schmidt«, waren ebenfalls Holzhauer, kamen gewöhnlich zum Holzmachen in die Stadt. und einer derselben war sogar der gewöhnliche Holzhauer des Schwiegersohns des Ermordeten. Bei dem ersten Schritte zeigte sich jedoch augenscheinlich, daß man auch hier auf dem unrechten Wege sich befinde.

Und nun, nachdem in der ganzen großen Stadt und Umgegend kein Holzhauer Schmidt mehr zu erforschen war, konnte wohl nicht mehr gezweifelt werden, daß die Untersuchung, so ferne sie, im Vertrauen auf die abgerissenen Worte des Sterbenden in einem holzhauenden Schmidt den verborgenen Thäter zu finden hoffte, blos nach einem neckenden Irrlicht sich müde gelaufen habe. Jene Ausrufungen des auf den Tod verwundeten Rupprecht waren entweder nur der Ausdruck dunkler unsicherer Vermuthungen, oder auch vielleicht mehr nicht als bloße aegri somnia, Delirien und Phantasieen seines angegriffenen Gehirns. Einem Menschen, der so schwer im Kopfe verwundet ist, wie R., an welchem sich sogleich nach empfangenem Streich die Lähmungen des Schlages äußern, der auf der Stelle den Gebrauch der Sprache verliert, und bis zu seinem Tod nur dann und wann noch einzelne Worte zu lallen vermag, wird man schwerlich ein volles klares Selbstbewußtsein zutrauen können, selbst dann nicht, wenn dieses in einzelnen Augenblicken wieder aufzudämmern oder aufzublitzen scheint. Warum er mit seinen Vermuthungen oder Phantasieen auf Holzhauer und Schmidt gekommen, ist leicht erklärbar, wenn man erwägt, daß ein so tief eindringender Hieb, selbst wenn er blos mit einem Säbel geführt worden war, als ein Hieb mit einer Holzaxt empfunden werden konnte. An die Vorstellung Holzaxt knüpfte sich denn nach dem Gesetze der Ideen-Association, ganz natürlich die Vorstellung: Holzhauer, an diese das Bild seiner beiden Dutzbrüder, der Holzhauer Schmidt, welche nun von seiner Phantasie bald mit dem Gefühl seiner Schmerzen, die er als Folgen eines Hiebs mit den Holzaxt betrachtete, bald mit dem Traum von Rechtshändeln in Verbindung gesetzt wurden. Denn zuweilen ließ R., wie von zwei Personen bezeugt wird — nach den Worten: »Schmidt, Holzhauer«,« sich auch noch in dem Ausruf vernehmen: »der Schlingel! den krieg' ich schon!« oder auch: »der Spitzbub! der Schlingel! den verklag' ich!« Ausdrücke, welche mit dem Gedanken: ein Holzhauer

Schmidt ist mit einer Holzart mein Mörder geworden! wohl nicht zusammen zu reimen sind. Wie unbestimmt und haltlos die Vorstellungen, Holzhauer, Schmidt, in seinem Kopfe gleichsam umher schwammen, ergibt sich schon daraus, daß er auf Fragen: wo Schmidt wohne? entweder keine Antwort gab oder zwischen der Walch und dem hohen Pflaster hinüber und herüber faselte und sogar seiner Schwester Clara auf die Frage: ob er nicht wisse, wer ihn geschlagen? brummend eine verneinende Antwort gab.

So unermüdet unser Inquirent die Richtung, zu welcher Rupprechts Redetrümmer den Anstoß gegeben hatten, bis an ihr äusserstes, in Nichts ausgehendes Ende verfolgte: so wenig versäumte er es, sich gleichzeitig auch nach andern, ganz entgegengesetzten Seiten hin, so gut als möglich Bahn zu machen.

Sogleich am Anfange der Untersuchung hatte er die

Bieringerischen Eheleute,

nämlich die leibliche Tochter des Rupprecht, und ihren Ehemann, den Kürschnermeister Johann Bieringer in das Auge gefaßt.

R. hatte, kurz nach seiner Verwundung, die Worte: „meine Tochter! meine Tochter!“ ausgerufen, was zwar von den Anwesenden als der Wunsch, seine Tochter zu sehen, ausgelegt wurde, gleichwohl auch ebenso gut vielleicht in ähnlicher Beziehung, wie kurz vorher der Ausruf: „schlechter Kerl! mit der Hacke!“ konnte ausgesprochen worden sein; zumal wenn man einstweilen die Hypothese zu Hülfe nahm, der Schwiegersohn, welchen R. gewöhnlich durch die Schimpfworte: Kerl! schlechter Kerl!“ zu bezeichnen pflegte, könne vielleicht den Mord ausgeführt haben.

Einer der anwesenden Gäste, Friseur Presl, eilte, sobald die That geschehen war, zum Wundarzt, von da in die Bieringerische Wohnung, wo er Rupprechts Schwiegersohn den schrecklichen Vorfall und den Wunsch des Verwundeten meldete, daß seine Tochter zu ihm kommen möge. Bieringer sagte hierauf mit einer befremdenden Kälte, fast unwillig zu seiner Frau: „du sollst gleich in die Hölle hinüber; es ist deinem Vater etwas passirt; mit dem hat man doch nichts als Kreuz!“

Als die Tochter ihren verwundeten Vater in dem Wirthshause liegen sah, weinte und wehklagte sie wohl: doch schien sie dem einen und andern Zeugen eben nicht jene große Theilnahme zu bezeigen, welche man, bei einer solchen Veranlassung, von einer Tochter hätte erwarten sollen.

Nicht lange, nachdem sie ihren durch Blut und Wunden entstellten Vater gesehen hatte, erkundigte sie sich, wie ein Zeuge versichert, nach dessen Schlüsseln, und sagte: „sie wolle doch sehen, ob er seine Schlüssel noch habe, und ob der Thäter sie nicht vielleicht mitgenommen, um sein Quartier zu öffnen und ihn auszustehlen.“ Sobald sie die Schlüssel erhalten hatte, ging sie auch wirklich in des Vaters Wohnung voraus.

Derselbe Zeuge bekundet: „die Tochter ließ, als ihr verwundeter Vater in seinem Quartier lag, keinen Schmerz mehr blicken, und schien ziemlich gleichgültig zu sein. Als ich den Rupprecht am folgenden Tag nach seiner Verwundung, Morgens 8 Uhr, besuchte, habe ich die zuverlässige Bemerkung gemacht, daß sie sehr gleichgültig gegen das Schicksal ihres Vaters war, daß sie sich sehr verdrießlich bezeigte, demselben ein frisches Leintuch geben zu müssen, und daß sie Mittags in meiner Gegenwart eine große Schüssel voll Suppe ausaß, an welcher ein Anderer zu thun gehabt hätte.“

Zudem ereignete sich Einiges, was die Vermuthung zu begründen schien, als mache sie sich ein besonderes Geschäft daraus, den sogenannten großen Schmidt in Verdacht zu bringen, und, wo möglich, auf diesen die ganze Aufmerksamkeit des Gerichts zu lenken, nebenbei auch den Distriktsvorsteher Götz verdächtig zu machen. Am 8. Februar Abends, als ihr Vater so eben verbunden wurde, erhob sie plötzlich das Geschrei: nun habe ihr Vater selbst den Schmidt benannt und gesagt, daß Holzhauer Schmidt ihn verwundet habe, was ihr auch wahrscheinlich vorkomme, da dieser Schmid

ein intimer Freund des (mit ihrem Vater in einen Injurienprozeß verwickelten) Götz sei. Sie sagte dieses alles so oft und so laut, daß der zur Beobachtung der Aeusserungen Rupprechts bestellte Gerichts-Commissär ihr Stillschweigen gebieten mußte.

Bei ihrer Vernehmung am 9. Februar erzählte sie, wie ihr Vater, als er Tags zuvor etwas zur Besinnung gekommen, den Holzhauer Schmidt der That beschuldigt habe, und fügte hinzu: derselbe habe auf ihre wiederholte Frage: von wem er denn geschlagen worden? einmal die Antwort gegeben; „es war ein großer Kerl." Da diese angebliche Aeusserung Rupprechts von keinem andern Menschen vernommen worden war, so schien es, als bediene sich die Bieringer dieses Umstandes blos darum, um im Voraus von ihrem Ehemann, der von kleiner Statur ist, jeden Verdacht abzuwenden.

Als am folgenden Tage (10. Febr.) Abends, die 3 Holzhauer Schmidt dem Verwundeten zur Anerkennung vorgestellt wurden, ließ die Bieringer, nachdem Johann Gabriel Schmidt (der große S.) in das Krankenzimmer geführt worden war, den Inquirenten dringend ersuchen, er möge sie doch ebenfalls vorlassen und ihr erlauben, mit diesem Schmidt zu sprechen. Inquirent ging zu ihr in das Vorgemach hinaus, wo sie ihren Antrag mit dem Beisatze wiederholte: »dieser Johann Gabriel S. sei eben derjenige, welchen sie in ihrer gestrigen Vernehmlassung gemeint habe: sie wolle mit ihm sprechen, und ihn an die Allwissenheit Gottes erinnern; vielleicht werde er etwas gestehen, denn die Andern seien unschuldig.«

Bieringer, ein artiger, gebildeter Mann von 35 Jahren, zeigte bei seiner gerichtlichen Vernehmung, in seinen Reden, wie in seinem Betragen, fortwährend die größte Unbefangenheit und Freimüthigkeit. Doch war es dem Inquirenten auffallend, daß er mitten in der Vernehmung von seinem Sitze aufstand, über Kolik klagend einige Schritte auf und ab ging, denn aber sich wieder niedersetzte, und ruhig zu antworten und zu erzählen fortfuhr.

Was insbesondere Verdacht gegen ihn erweckte, war sein Verhältniß zu seiner Ehefrau und zu seinem Schwiegervater.

Zwischen Bieringer und seiner Gattin war es schon häufig zu eheligen Zwistigkeiten und zu so ernsten Auftritten gekommen, daß sich die Leute vor dem Hause versammelten, und die Frau, auf erhobene Beschwerde ihres Mannes, einmal mit 48-stündigem Polizei-Arrest bestraft wurde. Bieringer beschuldigte seine Gattin der Zanksucht und Putzliebe, — seinen Schwiegervater, daß er seine Tochter in allen Unarten immer gegen den Ehemann in Schutz nehme. — Der 48stündige Arrest hatte zwar zwischen Bieringer und seiner Frau einen langen Frieden gestiftet, welcher bis zum Tode Rupprechts ununterbrochen fortdauerte. Aber zwischen diesem und dem Schwiegersohne bestand aus mehreren Ursachen schon seit längerer Zeit ein nicht mehr auszugleichendes Mißverhältniß. R. besuchte seinen Schwiegersohn nicht mehr, und war so aufgebracht gegen ihn, daß er noch am Tage vor seiner Verwundung gegen seine Magd, Schramm, sich in den Worten äusserte: »der Bieringer ist ein verdammter Spitzbub, der nicht vor meine Augen darf, und wenn er am Tode läge.« R. sah nämlich in seinem Schwiegersohn einen leichtfertigen Menschen, der weniger arbeite, als er solle, mehr aufgebe als er dürfe, und überdies nicht die gehörige Achtung ihm erweise. Bei diesen Gesinnungen trug sich R. schon längere Zeit mit den Gedanken, ein Testament zu machen, durch welches sein Vermögen zwar nicht seiner Tochter als einzigen Erbin, aber den Händen ihres Mannes entzogen werde. Bereits vor zwei Monaten machte er seine Tochter, wie diese selbst vor Gericht angab, mit seinem Vorhaben bekannt. Auch seinen Miethsmann, Högner, der mehr als sonst Jemand sein Vertrauen besaß, äusserte er: »er werde ein Testament machen, in demselben einige gute Freunde bedenken, übrigens aber dafür sorgen, daß das Vermögen seiner Tochter bleibe und solches der Kerl (seinen Schwiegersohn meinend) nicht in die Hände bekomme, damit, wenn eine Scheidung erfolgen sollte, seine Tochter zu leben habe.«

Noch am Tage seiner Verwendung, wenige Stunden zuvor, äusserte er sich hierüber gegen diesen Vertrauten, welcher sagt: »R. ließ mich am Freitag (7. Febr.) Nachmittags gegen 3 Uhr zu sich rufen und ersuchte mich, ihm einige Schuldocumente auf 1200 fl. aus seinen Papieren herauszusuchen, indem er damit sogleich auf das Stadtgericht müsse. Dieses Aussuchen kostete Zeit, weil die Papiere in Unordnung waren. R. äusserte daher, ich möge nächsten Sonntag ihm seine Papiere ordnen helfen; er wolle ohnehin jetzt in seinen Sachen eine Aenderung treffen und ein Testament machen. Bei diesem Gespräche war seine Magd im Zimmer.« In diesen Thatsachen — vorausgesetzt, daß Bieringer sie erfahren hatte — war nun allerdings ein starker Grund zu der Vermuthung gegeben, daß Bieringer ein mächtiges Interesse gehabt habe, seinem Schwiegervater zuvorzukommen und dessen Absicht, ein Testament zu errichten, durch einen einzigen kühnen Streich auf einmal zu vereiteln. Sobald man die That auf diese Weise erklärte, brauchte man den Umstand, daß R. um 10¼ Uhr Abends ermordet wurde, nachdem er erst noch um 3 Uhr Nachmittags von seinem Testament gesprochen hatte, nicht mehr als einen blos seltsamen Zufall zu betrachten.

Allein auch hier gingen alle diese Lichter und Lichtchen, eins nach dem andern in Rauch und Dunst auf.

Daß die Worte Rupprechts: »Tochter! Tochter!« wirklich nur den Wunsch, diese Tochter zu sehen, ausdrückten, beweist die Aussage der Wirthin zur Hölle, welche erzählt: sie selbst habe, als sie den gefährlichen Zustand des Verwundeten wahrgenommen, zuerst ausgerufen: holt nur seine Tochter! worauf er mit dem Kopf nickend: Tochter! gesagt habe. Ueberdies bezeugt seine eigne Schwester Clara und sein Hausfreund Högner, daß es seine Gewohnheit gewesen, so oft ihm die geringste Kleinigkeit gefehlt, sobald er auch nur an seinem Fuß einige Schmerzen empfunden, immer sogleich seine Tochter zu sich rufen zu lassen.

Da dieses gar zu oft, und immer ohne eigentliche Ursache von dem wunderlichen Alten geschehen war, so ist der kalte Unwille, womit Bieringer seiner Frau den Wunsch ihres Vaters, zu ihm in das Wirthshaus zu kommen, eröffnete, sehr wohl begreiflich, zumal wenn man voraussetzt, (wie er selbst behauptet, und man ihm doch wohl glauben darf), daß er im ersten Augenblick die Sache bei weitem nicht für so arg gehalten, wie sie nachher sich gezeigt habe.

Die geringe Theilnahme, welche die Tochter bei dem Schicksal ihres Vaters geäussert haben soll, würde immer nur für eine äusserst schwankende Anzeige gelten können, da die Gefühle des Mitleids nicht in allen Menschen gleich stark sind, sich bei allen nicht auf gleiche Weise, und bei einem und demselben nicht zu jeder Zeit gleichförmig äussern, überdies jeder Beobachter den Thermometer, nach welchem er den Grad von Kälte oder Wärme der Empfindungen Anderer abmißt, nur in sich selbst hat. Hiezu kommt, daß durch eine Menge unverdächtiger Zeugen, welche die Tochter zu verschiedenen Zeiten, lange und oft, ihrem verwundeten Vater gegenüber zu beobachten Gelegenheit hatten, gerade das Gegentheil in unzweideutigen Thatsachen bekunden. Sobald sie Nachricht von dem Unglück ihres Vaters erhalten hatte, eilte sie ¼ Stunde Wegs in später Februarnacht, bei stürmendem Schnee- und Regenwetter, in das Gasthaus hinab, und fiel hier, wie die Wirthin zur Hölle bezeugt, als sie ihren mit Blut bedeckten Vater erblickt hatte, auf eine Bank hin, wo sie weinend und ihre Hände zusammenschlagend außrief: »Ach Gott! ach Gott! der arme Narr! wer hat meinen Vater so zugerichtet?“ Als Clara, die Schwester des Verwundeten, am Morgen nach der That, früh um 7 Uhr, ihren verunglückten Bruder besuchte, traf sie die Tochter weinend neben dem Bette ihres Vaters, während dieser sie mit seinem rechten Arm umschlang und die Thränen aus ihren Augen wischte. — Die im Hause wohnende Högner erklärt auf die Frage: wie der Kranke in seinen letzten Tagen behandelt worden sei? „es ist ihm alles geschehen, und die Bieringer'schen Eheleute haben alles für ihn thun lassen. Die Bieringer äusserte unter anderm: wenn unser Herrgott

meinem Vater eine Krankheit auferlegt hätte, so wüßte man es nicht anders; wenn er nur nicht durch ein solches Unglück um's Leben kommen müßte." — Der Krankenwärter Kratzer gibt an: „Seine Tochter ist öfters zu ihm gegangen, hat seine Hand genommen und ihn mehrmals angeredet mit den Worten: guter Vater, kennen Sie mich nicht? worauf R. sagte: ja. Sie hat auch einmal Thränen im Auge gehabt und öfters beklagt, daß ihr Vater so sehr leiden und auf eine so elende Art um das Leben kommen müsse. Am Samstag, als er einmal recht schlecht wurde, schrie und jammerte die Tochter, daß er jetzt sterben werde, und da mußte ich schnell in die Apotheke nach Tropfen laufen." Eben so der Krankenwärter Baudenbacher, welcher auf die Frage: wie haben sich die Verwandten beim Sterben benommen? die Antwort gibt: „Ich kann nicht anders sagen, als daß seine Tochter herzliches Mitleiden bezeigt hat. Sie war auf dem Sessel kurz zuvor eingeschlummert, trug uns aber auf, sie zu wecken, wenn es mit ihrem Vater schlimmer werden sollte. Da nun gegen 4 Uhr das Athemholen des R. immer schwerer ging, so weckte ich sie. Sie fiel jetzt über ihren Vater her, und schrie weinend: mein guter Vater! mein guter Vater! Sie gab nicht eher nach, als bis ich noch einmal zu dem Landarzt lief, obgleich dieser schon bei seinem letzten Besuch erklärt hatte, daß sein Kommen ganz unnütz sei; so wie denn auch wirklich, als ich gegen 5 Uhr mit dem Arzt ankam, R. bereits verschieden war." An dem Begräbnißtage ihres Vaters war sie, wie die Högnerschen Eheleute bezeugen, fast ausser sich und jammerte so sehr, daß sie beinahe in Ohnmacht gesunken wäre. — Wie kann das Mitleid, die kindliche Liebe, die zärtlichste Sorgfalt sich anders und kräftiger in Worten, Zeichen nnd Thaten aussprechen? wo ist hier die herzlose Tochter, welche nach der Ansicht eines Zeugen die entschiedenste Gleichgültigkeit bei dem Morde ihres Vaters dadurch bewiesen haben soll, daß sie — einmal während seiner Krankheit eine große Schüssel Suppe verzehrt hat, ein andermal dem Krankenwärter, bei Gelegenheit, wo er ihr ein Leintuch forderte (man erfährt übrigens nichts näher warum?) ihren Unwillen zu erkennen gab?

Wenn sie die Schlüssel ihres Vaters in Besitz nahm, so that sie nichts anderes, als was jede Tochter, welche ihren Vater entfernt von seiner, blos einer Dienstmagd überlassenen Wohnung bewußt- und sprachlos mitten unter fremden Menschen findet, nach den Regeln der gemeinsten Vorsicht zu thun verpflichtet war, was, unter solchen Voraussetzungen, jeder entferntere Verwandte, ja sogar jeder Freund zu thun berechtigt und verpflichtet gewesen wäre. Sie bedurfte überdies der Schlüssel, wenn sie, noch ehe ihr Vater nach Haus geschafft wurde, die zum Empfang eines so schwer verwundeten Kranken nothwendigen Veranstaltungen treffen sollte. Die Within F. bezeugt aber sogar, daß die Bieringer sich nicht zuerst nach den Schlüsseln erkundigt habe, sondern daß sie von dem Arzt aufgefordert worden sei, nach Haus zu gehen, Uhr und Schlüssel ihres Vaters mitzunehmen, und zu Haus nachzusehen, ob nicht etwa Jemand sich daselbst eingeschlichen habe. In den ersten Augenblicken setzte man nämlich den Vorfall mit einem beabsichtigten Diebstahl in Verbindung, weshalb auch der Bieringer, auf ihr Verlangen, 2 Polizeidiener mitgegeben wurden, um sie zu begleiten, und die Wohnung ihres Vaters zu durchsuchen.

Daß sie mit lärmender Redseligkeit eiligst allen Anwesenden verkündigte: ihr Vater habe den Holzhauer Schmidt als Thäter genannt; daß sie späterhin, als man die 3 Schmidt ihrem Vater entgegenstellte, vorzüglich gegen den sogenannten großen Schmidt ihren Verdacht aussprach und zu ihm gelassen zu werden verlangte, um ihm in das Gewissen zu reden: diese Umstände würden allerdings bedenklich sein, wenn nicht wirklich der alte R. jene Worte gesprochen hätte. Unter dieser Voraussetzung aber, kann doch die Freude über die vermeintliche Entdeckung des Mörders, und das, wenn auch unzulässige, zudringliche Verlangen einer Tochter, denjenigen, welchen ihr die voreilig geschäftige Einbildungskraft als den einzig Schuldigen vorspiegelt, wo möglich durch ihre Beredsamkeit zum Geständnisse zu bringen, — nicht zum Verdachts-

grund des Vatermords oder einer Theilnahme an demselben gedeutet werden? Eben so wenig mag man daraus, daß sie vor Gericht angibt: ihr Vater habe den Thäter als einen großen Mann bezeichnet, die Muthmassung schöpfen, als habe sie dieses nur erfunden, um den Verdacht der That von ihrem an Statur kleinen Manne abzulenken. Der alte R. blieb sich zwar in den Worten: Hacke, Holzhauer, Schmidt! in allem übrigen aber nicht gleich, konnte also auch wohl jene Worte seiner Tochter, in Abwesenheit Anderer geäussert, haben.

Ein Interesse, welches sie mit ihrem Manne zu einem Vatermorde hätte vereinigen können, ist gar nicht denkbar. Sie, die mit ihrem Manne in Zwistigkeiten lebte und in ihrem Vater, der ihren Mann haßte, immer gegen diesen ihre Stütze fand, die mit der Absicht ihres Vaters, durch einen letzten Willen ihr väterliches Erbtheil gegen die Verfügung ihres Mannes in Sicherheit zu setzen, vertraut war: sie sollte auch nur die Mitwisserin eines von diesem Ehemann an jenem Vater begangenen Mordes gewesen sein? Hatte Bieringer Vortheil davon, wenn R. am 7. Februar gemordet wurde, so erlitt dagegen sie einen wesentlichen Nachtheil, wenn ihr Vater vor Errichtung des beabsichteten letzten Willens starb.

Aber auch hinsichtlich Bieringers selbst wurde im Laufe der Untersuchung alles zu dessen Gunst aufgeklärt.

Er, der als gebildeter Mensch seinem rohen gemeinen Schwiegervater ohnehin nicht zusagen konnte und von diesem doch wohl nur darum als liederlicher Geselle verschrieen wurde, weil dessen freiere Lebensweise den strengen Forderungen des darbenden Geizhalses an Sparsamkeit und Entsagungen nicht entsprach, — war seinen übrigen Mitbürgern als ein ordentlicher, rechtschaffener Mann bekannt, der die Gesellschaft liebe, ohne darum seine Geschäfte zu vernachlässigen, der etwas seinem Vergnügen gönne, aber weder dem Spiel, noch dem Trunk ergeben sei, und ein geordnetes Hauswesen führe. Auch die Ursache ehelicher Zwistigkeiten schien mehr in der Putzliebe und in dem zänkischen, leidenschaftlichen Wesen der Frau, als in seinem eignen Betragen gesucht werden zu müssen. Alle über ihn vernommene Leumundszeugen erklärten, daß sie nie etwas erfahren, was auf seine Ehre und seinen guten Namen einen Schatten werfe.

Sollte die Absicht Rupprechts, seinem Schwiegersohn die Verfügung über das Vermögen seiner Gattin zu entziehen, als muthmaßlicher Beweggrund zu einem Mordplane gegen Bieringer gewendet werden: so müßte man Gründe finden, die es wenigstens wahrscheinlich machten, daß dieser um jenes Vorhaben seines Schwiegervaters gewußt habe. Allein die Untersuchung ergab das Gegentheil. Jener Gedanke, der überdies vielleicht nie zum ernsten Vorsatze gedieh, wurde von dem Alten als ein tiefes Geheimniß behandelt, das er blos seinem mehrjährigen Miethsmanne und seiner Tochter selbst vertraute, die gewiß kein Interesse hatte, es ihrem Manne zu verrathen. Am Tage seiner Ermordung war freilich sogar die Magd gegenwärtig, als er von seinem zu errichtenden letzten Willen sprach; aber doch nur im Allgemeinen, ohne dessen Inhaltes zu erwähnen. Sein Bruder, seine beiden Schwestern, sogar Clara, die er am liebsten hatte, weil sie ihm am öftesten Mittagsessen schickte, wußte nicht das mindeste davon.

Daß Bieringer auf keinen Fall selbst der Thäter sein konnte, wurde beinahe zur Evidenz erwiesen. Am Abend des 7. Februar befand er sich in dem Wirthshause zum goldenen Fisch, das wenigstens 10 Minuten Wegs von dem Wirthshause zur Hölle entfernt liegt, und wo er, nach dem Zeugniß aller Anwesenden, wie gewöhnlich gekleidet, ohne Stock oder andere Waffe eingekehrt war. Nach Versicherung des Gastwirths R. ging er um 10 oder 10¼ Uhr von da hinweg, und einer der Gäste, Namens Hagen, erklärt: »ich war bis gegen 10 Uhr im Fisch; denn als es ¼ über 10 schlug, war ich schon zu Hause. Bieringer war bei meinem Weggehen noch zugegen und ließ sich kurz vorher noch einen Schoppen „Wein geben," woraus denn,

in Uebereinstimmung mit der Zeitangabe des Gastwirths, sich ergibt, daß B. noch über 10 Uhr im goldenen Fisch geblieben sein müsse. Während Bieringer vom Haus abwesend war, leistete eine gewisse Losin seiner Frau Gesellschaft, welche bezeugt: „ungefähr um 10½ Uhr (weiter war es gewiß nicht, vielleicht noch eine ¼ Stunde früher) kam Bieringer zurück, sagte, er sei im goldenen Fisch gewesen, und fing hierauf an sich auszukleiden.“ Ausgekleidet traf ihn auch der Friseur Presl, welcher kurz nach der Verwundung Rupprechts, zur Bieringer'schen Wohnung geeilt war, um dessen Frau herbeizuholen. Wie konnte nun B., der erst nach 10 Uhr vom goldnen Fisch weg ging, um 10¼ Uhr vor dem, eine große Strecke Wegs davon entfernten, Gasthaus zur Hölle, seinen Schwiegervater verwunden, und alsdann schon um 10¼, längstens 10½ Uhr wieder in seiner Wohnung sein, deren Entfernung von der Hölle eine volle Viertelstunde beträgt?

Gleich beim Beginn des Prozesses hatte der Untersuchungsrichter auch noch dadurch Grund und Boden zu gewinnen gesucht, daß er zu erfahren sich bemühte: mit wem Rupprecht Geschäfte gehabt habe? wer insbesondere am 7. Februar in seinem Hause bei demselben gewesen sei? Verschiedene Thatsachen, welche die Dienstmagd Rupprechts dem Gerichte angab, schienen wichtige, und sehr nahe liegende Entdeckungen zu versprechen. Unter andern hatte sie

drei Hautboisten

des in der Stadt in Garnison liegenden Regiments als solche bezeichnet, welche am Freitag (7. Februar) bei Rupprecht in Geldgeschäften gewesen, von ihm auf den folgenden Tag wieder bestellt worden, aber, wahrscheinlich weil sie von Rupprechts tödtlicher Verwundung Kenntniß erhalten, nicht wieder gekommen seien. Diese Leute waren, wie das Regimentscommando sogleich ausmittelte, die 3 Hautboisten Mühl, Pröschl und Spitzbart, welche denn auch, auf gut militärische Weise, sogleich in Verhaft genommen und verhört wurden. Mühl gab im Wesentlichen an: „vor ungefähr 10 Monaten sei der Hautboist Pröschl wegen Anschaffung von Monturstücken in Verlegenheit gewesen, und habe ihn gefragt: ob er Niemand wisse der ihm Geld leihen könne? Er (Mühl) habe ihm den Goldarbeiter Rupprecht genannt, und sei dann mit ihm zu R. gegangen, welcher hierauf dem Pröschl 22 fl. geliehen habe. Donnerstag am 6. Februar habe R. seinen Schuldner um Wiederbezahlung der ihm dargeliehenen 22 fl. mahnen lassen, und ihn auf den folgenden Tag zu sich beschieden. Freitags vor der Parade sei er mit Pröschl zu Rupprecht gegangen, auch hätten sie Spitzbart mitgenommen, weil dieser dem Pröschl versprochen, für ihn zu bezahlen, falls der Gläubiger allzu ungeduldig auf der Bezahlung bestehen sollte. Als R. den Pr. gefragt: wie es mit dem Geld stehe? habe dieser geantwortet: er habe von seinem Schwager, dem Drahtzieher Beck, Geld einzunehmen, und werde hievon, sobald er es erhalten, seine Schuld berichtigen; bis dahin möge er Geduld haben. Hierauf habe R. den Pröschl aufgefordert, den folgenden Tag, Nachmittags um 3 Uhr, zu ihm zu kommen, und alsdann mit ihm zu dessen Schwager zu gehen.“ Obgleich die Erklärungen der beiden andern mit dieser Erzählung genau zusammen stimmten, und ein jeder, um sein alibi zur Zeit des begangenen Mordes festzustellen, Ort und Zeit seines Aufenthalts am Abend des 7. Februar genau bezeichnete: so schien gleichwohl alles sich zu vereinigen, um die Meinung zu begründen, daß man in diesen 3 Hautboisten den Thäter und seine Mitschuldigen gefunden habe. Der Eine ist ein Schuldner des Rupprecht, — dieser dringt auf Zahlung und der Gedrängte ist nicht im Stande seinen Gläubiger sogleich zu befriedigen, — seine zwei Kameraden gehen mit dem Schuldner, man begreift nicht recht warum, zu Rupprecht, um ihren Kameraden in seiner Angelegenheit zu unterstützen, — an demselben Abend erhält R. tückischer Weise den tödtlichen Streich und — die Wunde deutete auf einen mit starker geübter Hand geführten Säbel: was brauchte es vor der Hand mehr?

Allein auch dieses war blos eine Sternschnuppe, die eben so hell leuchtend vor-

überfuhr, als sie augenblicklich wieder erlosch. Das alibi wurde streng erwiesen. Am Freitag Abend war der Hautboist Mühl bereits seit 9 Uhr, Pröschl seit 7 Uhr in der Kaserne, ohne dieselbe wieder zu verlassen, wie sowohl durch die Aussage des Regimentstambours, welcher um 9 Uhr die Zimmer visitirt hatte, als auch durch das Zeugniß des Zimmerkameraden Gelster und des Zimmercommandanten Wildscheck erwiesen wurde. Spitzbart befand sich, was ebenfalls ausser Zweifel gesetzt wurde, seit $8^1/_2$ bis 11 Uhr in dem Wirthshause zur Gans und begab sich hierauf in das Spital, wo er wegen eines Hautausschlags behandelt wurde. Zum Ueberfluß wurde auch noch ausgemittelt, daß Pröschl von seinem Schwager Beck wirklich 40 fl. aus seiner älterlichen Verlassenschaft zu fordern hatte.

Zu gleicher Zeit mit den 3 Hautboisten waren

zwei unbekannte Herren

Gegenstand der Nachforschung geworden. Högner, Rupprechts Miethsmann und Vertrauter, hatte, sogleich am folgenden Tag nach der mörderischen That, unter anderem dem Gerichte erzählt: „gestern Abends $5^1/_2$ Uhr ist R. auf meine Stube gekommen, und hat mich ersucht, für diesen Abend seine Magd in meinem Zimmer zu lassen, weil ein Paar Herren zu ihm kämen, mit denen er allein sein wolle. Dieses geschah. Die Magd hielt sich bei mir ungefähr $1^1/_4$ Stunde lang auf, worauf R. selbst kam und ihr den Schlüssel zu seiner Wohnung brachte, mit dem Beisatze, daß er jetzt in die Hölle gehe wolle.“ Die Dienstmagd bestätigte dieses alles und fügte noch hinzu: „Als sie um 6 Uhr von Högner herab in die Küche gegangen, um sich ein Abendbrod zu holen, habe sie durch das Küchenfenster, in dem mit 2 Lichtern erleuchteten Zimmer Rupprechts, zwei Herren stehen sehen, die noch sehr jung gewesen seien, und viel auf dem Tische handthiert hätten.“ — Sehr bald aber klärte es sich vollkommen auf, daß diese mysteriösen zwei Herren Niemand anders als der Regimentsschneider Kleinknecht und sein Freund der Schuhmacher Körber gewesen seien, von welchen in gedachter Stunde der erste dem Rupprecht 3 Ballen Tuch für ein binnen 3 Monaten zurück zu zahlendes Darlehen von 600 fl. in Versatz gebracht, und dieser den auf 650 fl. lautenden Schuldschein (50 fl. betrugen im Voraus die 3 monatlichen Zinsen) als Unterhändler und Zeuge mit unterschrieben hatte.

Noch wurden, aus Veranlassung eines von Rupprecht verfertigten Pfeifenbeschlags, ein Andreas Schuler und ein Martin Lorenz, endlich ein armer 16jähriger Zögling des Schullehrer-Seminars, Namens Mühl, welcher 8 Tage vor Rupprechts tödtlicher Verwundung, sich einmal gegen seine Ordnung in das Gasthaus zur Hölle verirrt und hier, auf Anstiften eines andern Gastes, den R. geneckt, dafür aber eine Ohrfeige davon getragen hatte, überdies auch noch mancher Schuldmann des Rupprecht, von weitem her in Verdacht gezogen. Allein nicht nur konnte, wohin man sich auch wendete, die Vermuthung nirgendwo zum Verdacht, der Argwohn zu rechtlicher Anzeigung gesteigert werden, sondern überall traf man, bald früher bald später, auf Thatsachen und Zeugnisse, welche darüber, ob man recht oder falsch geargwohnt habe, nicht einmal einen Zweifel übrig ließen. Und so wurde mit großer Anstrengung ein ganzer tiefer Brunnen trüben Wassers ausgeschöpft, ohne daß man auf dessen Grunde das mindeste von demjenigen, was man darin suchte, zu finden das Glück gehabt hätte. Das Geschäft konnte sonach über die Gränzen einer bloßen Generaluntersuchung nicht hinauskommen und das Appellationsgericht, welchem die Akten zu oberrichterlicher Verfügung am 7. März desselben Jahrs überschickt wurden, sendete dieselben, vermöge Beschlusses vom 10. März, theils mit dem Erkenntniß auf definitive Aufhebung der Untersuchung, so weit diese gegen den provisorisch verhafteten Christoph Schmidt ihre Richtung genommen hatte, theils mit der Entschließung wieder znrück, daß diese Akten einstweilen zu reponiren seien, bis sich allenfalls mehr begründeter Verdacht gegen eine Person ergeben sollte.

Zehen Jahre sind seitdem verflossen, und noch liegt das Geheimniß dieses tücki-

schen Mordes in demselben Dunkel, das sich gleich anfangs dicht um denselben hergezogen hatte.

Leicht möglich ist es, daß ein noch gar nicht in den Akten vorkommender Schuldner des alten Wucherers, entweder aus Haß und Rachsucht, oder um sich von einem lästigen Gläubiger zu befreien, — vielleicht auch nur ein von Geldverlegenheit Bedrängter, der ihn um ein Darlehn vergebens angesprochen hatte und in seiner Verzweiflung sich für dessen Härte zu rächen suchte, — die That verübt habe. Für diese allgemeine Vermuthungen war indessen nirgendwo ein sicherer Anhaltspunkt zu finden, weil der des Lesens und Schreibens unkundige R. keine Bücher geführt, Vieles sich blos in sein Gedächtniß geschrieben hatte, und sich, selbst unter seinen nächsten Verwandten Niemanden fand, der mit den Verhältnissen und Geschäften des verschlossenen Alten genau und vollständig bekannt gewesen wäre. Denn auch Högner wurde doch nur im äussersten Nothfalle in das Vertrauen gezogen, und blos dazu, um dann und wann ihm einen Schuldschein hervor zu suchen oder seine in Unordnung gerathenen Papiere in Ordnung zu legen. Und so wurde denn vielleicht gerade dasjenige, woran der Faden der Untersuchung fest hätte geknüpft werden können, mit dem alten R. in das Grab gelegt.

Ueberdies scheint es, als sei gleich von Anfang ein zwar ziemlich umständliches und geräuschvolles, aber stark angezeigtes Mittel zur möglichen Entdeckung des Thäters versäumt worden. Die Wunde deutete auf einen mit starker geübter Hand geführten Säbel, welcher, zumal wenn er zuvor war geschliffen worden, an dem harten Schädel des alten Rupprecht wahrscheinlich tüchtige Scharten bekommen hatte, die der Thäter wohl schwerlich sogleich wieder auszuschleifen Zeit und Gelegenheit mochte gefunden haben. Hätte man sogleich am folgenden Morgen alle in Garnison liegenden Linientruppen versammelt und ihre Seitengewehre untersucht, wären die Hauptleute des Bürgermilitärs, alle zu gleicher Zeit von Haus zu Haus bei den Bürgern ihrer Kompagnie umher gegangen, um sich eines Jeden Waffen vorzeigen zu lassen: so würden hier vielleicht entweder an einem Gewehr, oder auch sonst wo die Spuren der noch ganz frischen That entdeckt worden sein. Aber freilich war der mörderische Vorfall von der Polizei erst am Morgen des folgenden Tags dem Gericht angezeigt worden, wo denn die ersten nothwendigsten Untersuchungshandlungen schon so viel vom Tage wegnahmen, und die zu jener Maaßregel einzuleitenden Veranstaltungen, zu erlassende Ersuchungsschreiben und dergleichen die Ausführung des Unternehmens selbst so weit hinausrückten, daß man sich wenig Erfolg davon versprechen durfte. Und als Inquirent gleichwohl noch zu jener Maaßregel rieth, waren die übrigen welche beizustimmen hatten, schon zu tief in den Gedanken an ein Holzbeil und an einen Holzhauer verstrickt, als daß sie nicht — abgesehen von der begründeten Besorgniß, daß es dazu schon zu spät sei — einen Vorschlag hätten verwerfen müssen, welcher nur dann einigermassen als zweckmäßig erschien, wenn man an einen Säbel und an einen Menschen dachte, der einen Säbel zu führen wußte.

XXXI.

Moriz Rosenthal.

Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: was müssen Zeugen mit ihren eigenen Sinnen beobachtet haben, um eine Thatsache unmittelbar zu beweisen?

Bekanntlich leisten Irrthümer der Wahrheit nicht selten die förderlichsten Dienste, indem sie Veranlassung geben entweder noch unbekannten Wahrheiten auf die Spur zu kommen, oder schon bekannte an ihrem Gegensatze recht klar zur Anschauung zu bringen, oder an ihnen einen vielleicht weit greifenden, verborgenen Grund-Irrthum aufzudecken, welcher auch sonst, wenn gleich in minder auffallenden Beispielen, doch nicht auf minder nachtheilige Weise, das Urtheil irre zu leiten pflegt. In der letzten Beziehung können Verirrungen besonders alsdann recht dankenswerth sein, wenn der Grundirrthum, aus welchen sie stammen, in ihnen gewissermaßen sein Aeusserstes erreicht hat, weil sich dieser alsdann jedem gesunden Sinn leicht von selbst, als das was er ist, zu erkennen gibt.

Blos zum Zwecke dieser Nutzanwendung wird der folgende Rechtsfall erzählt, welcher durch nichts merkwürdig ist als durch einen merkwürdigen Rechtsirrthum.

Am 12. Februar 1823, zur Zeit des Jahrmarkts in dem Städtchen A*, waren in einem dortigen Wirthshause Abends mehre Gäste, worunter verschiedene Krämer, versammelt. Da kam in die Gaststube ein verarmter Jude, Namens Moritz Rosenthal, ein von seinen eigenen Glaubensgenossen verachteter und gefürchteter Mensch, welcher ein Paar seidene Halstücher auskramte und den Anwesenden zum Kauf anbot. Einer derselben, der Gastwirth, fand den Preis bei weitem zu hoch und fertigte den schachernden Juden mit der Bemerkung ab: solche Tüchlein seien auf dem Jahrmarkt um 24 bis 30 kr. zu haben. »Es ist aber auch die Waare darnach,« erwiederte der Jude, »auf der Messe bekommt man ja nichts als schlechtes Zeug.« Durch diese ganz laute Bemerkung erweckte der Jude den Unwillen der anwesenden Krämer, besonders aber eines gewissen Mühling, welcher, neben seiner Frau, hinter einem Tische bei seinem Bier saß, ungefähr 6 Schritte von dem seitwärts an einem Fenster stehenden Rosenthal entfernt. Mühling fuhr den Juden mit der Frage an: »wie er sich unterstehen könne, die Meßwaaren so herabzusetzen?« und nannte ihn — wie einige Zeugen aussagen, andere jedoch nicht gehört haben wollen — einen elenden Kerl, den man der Stube hinauswerfen solle. Der Jude begegnete dem Schimpf mit Schimpf,

und schalt Mühling einen Kujon, Hallunken u. s. w., worauf dieser entrüstet hinter seinem Tische hervordrang, mit starken Schritten auf Rosenthal zuging, aber, in dem Augenblicke als er ihm nahe gekommen war, wieder zurücktrat und, seine Hand auf die Brust haltend, unter dem Ausruf: »er hat mich gestochen!« auf der Stelle todt zur Erde niederstürzte. Der Jude hielt noch das Messer in der Hand, das ihm von einigen der Anwesenden, die augenblicklich über ihn herfielen, mit Gewalt abgenommen wurde. Die ganze Begebenheit, von der ersten Veranlassung zur That bis zur vollbrachten Tödtung, war kaum das Werk einiger Minuten.

An der Leiche des Unglücklichen, eines gesunden Mannes von ungefähr 33 Jahren, zeigte sich eine Brustwunde, welche in horizontaler Richtung zwischen der 3ten und 4ten Rippe so tief in die rechte Herzkammer ging, daß sie selbst durch die hintere Wand derselben eindrang: eine Wunde, über deren unmittelbare nothwendige Tödtlichkeit kein Zwe fel sein konnte.

Das dem Juden abgenommene Messer, mit einer $4\frac{1}{2}$ Zoll langen, 9 Linien breiten und $1\frac{1}{2}$ Zoll an der Spitze zweischneidigen Klinge, entsprach genau der Größe und Beschaffenheit der Wunde. Zugleich erklärten die Gerichtsärzte: da das, weder besonders scharfe noch spitzige Messer dennoch durch mehre Kleidungsstücke und durch einen Theil des Rippenknorpels in horizontaler Richtung über 3 Zolle tief in die Brust eingedrungen, so müsse mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, jene Wunde sei dem Getödteten durch einen kräftigen Stoß beigebracht worden.

Der sogleich in Verhaft genommene Jude bekannte zwar in seinen Verhören, daß die Wunde, an welcher Mühling gestorben, durch das Messer entstanden sei, welches er damals in seiner Hand gehabt habe; erkannte auch das ihm vorgezeigte, an der Spitze noch mit Blut befleckte, Messer als das seinige. Allein er läugnete beharrlich jede Schuld, welche er hinter folgender Erzählung zu verstecken suchte: »An dem Abend, an welchem ich verhaftet wurde, kam ich in das Wirthshaus zum wilden Mann, ließ mir $\frac{1}{2}$ Maas Bier einschenken uud bot dem Wirthe zwei seidene Tüchelchen zum Verkaufe an, wofür er mir 1 fl. bot. Ich stand am mittleren Fenster und hörte, wie ein mir unbekannter Mann, der unter andern Gästen an einem Tische saß, gewaltig über die hausirenden Juden schimpfte, sie Spitzbuben nannte und dergleichen. Friedliebend wie ich bin, schwieg ich zu allem still, sah bloß nach dem Tische hin, wo jener Fremde saß, und suchte mein Tüchelchen an den Mann zu bringen, ohne mich weiter um jenen zu bekümmern. Da ich jene nicht anbrachte, steckte ich sie wieder in die Rocktasche, in welcher mir ein Stück Brod in die Hand kam. Dieses nahm ich, schnitt mir mit meinem Messer, das ich aus der rechten Rocktasche zog, ein Stück davon ab und aß es. Auf einmal trat der Mann, welcher vorhin über die Juden geschimpft hatte, unter Schmähungen auf mich zu, kratzte mir mit der Hand das Gesicht blutig, und riß mir die eine Rockklappe ab. Ich wußte vor Schreck nicht, was ich nur thun sollte und wehrte mich nicht. Der Mann aber ging ein Paar Schritte von mir weg, drohte mit der Faust und gebärdete sich so, daß er mir überhaupt ganz närrisch vorkam. Nachdem er sich ungefähr 3 Schritte von mir entfernt hatte, kehrte er wieder um, ging mit zwei geballten Fäusten auf mich los, und zwar so rasch, daß, als ich gerade mein Messer in die Höhe hob, er sich in dieses stach, und mit den Worten: ich habe mich gestochen! umkehrte. — Das zweitemal als der Mann auf mich losging, that er mir nichts mehr, konnte dieses auch nicht, weil er sich stach, ehe er noch an mich gekommen war.« An diese Erzählung hielt sich Inquisit hartnäckig während der ganzen Untersuchung und konnte durchaus zu keinem weiteren Geständnisse gebracht werden.

Die Aussage einer Menge Zeugen, welche bei der That selbst zugegen waren, lieferte indeß ein ganz anderes Ergebniß. Zu unserem Zwecke ist es nothwendig, diese Zeugen, durch deren übereinstimmende Aussage der Angeschuldigte, unsrer Ueberzeugung nach, der absichtlichen Tödtung, unmittelbar und zwar mehr als vollständig

überwiesen wurde, der Reihe nach selbst zu hören. Im Voraus ist zu bemerken, daß hinsichtlich der Frage: ob dasjenige, worüber die Zeugen aussagten, von denselben gehörig wahrgenommen werden konnte? durchaus nicht der mindeste Zweifel obwaltet.

Der Hauptzeuge, welcher über die ganze Handlung in allen ihren Einzelheiten am vollständigsten aussagt, Namens Bald, erklärt sich, nachdem er die Veranlassung des Streits zwischen Rosenthal und Mühling erzählt hat, über die That selbst wie folgt: „Mühling, welcher an einem andern Tische saß, stand auf und ging auf den am Fenster stehenden Juden mit starken Schritten los, mit den Worten: „du Jude! dich sollte man hinauswerfen! wie kannst du Nachts herumgehen und hausiren? wie kannst du anderer Leute Sache herabsetzen? haben wir schlechte Waare?“ Rosenthal nannte den Mühling einen Schurken und es wurden noch einige Worte gewechselt. Als nun dieser nahe an den Juden gekommen war, zog dieser, ohne irgend eine Drohung auszustoßen, schnell ein Messer aus der rechten Hosentasche, und stieß es dem M. so in die Brust, daß dieser sogleich mit der rechten Hand an die verwundete Stelle der linken Brust langte, mit dem Ausruf: o weh! er hat mich gestochen! sich halb umdrehte und zu Boden stürzte. — Mühling hat den Juden, so viel ich gesehen habe, nicht berührt; es kann auch dieses nicht sein, weil ihn der Jude sogleich niederstieß, als er noch einen Schritt von ihm entfernt war. Denn ich sah ganz deutlich, daß der Jude, so weit als sein Arm reichte, auf den Mühling hinstieß. Ich sah auch, wie der Jude, sobald M. nur vom Tische aufstand, sogleich nach der rechten Hosentasche griff, und, als dieser auf ihn zuging, mit dem Messer ausholte. Ich rief: er zieht ein Messer! und in demselben Augenblick stieß auch der Jude mit seiner rechten Hand dem M. das Messer mit aller Kraft in die linke Brust. Dieses habe ich genau gesehen. Als M. zu Boden gestürzt war, wollte er sogleich zur Stube hinaus; ich packte ihn aber, faßte ihn am Arm, mit welchem er das Messer hielt, und rief die Andern zu Hülfe u. s. w.“

Fünf Zeugen erzählten den ganzen Vorgang übereinstimmend mit dem Zeugen Bald; nur sahen sie nicht das Messer selbst in des Juden Hand, als er den Stoß führte, so wenig als sie das Eindringen des Messers in des Getödteten Brust bemerkten. Johann Klüber sagt aus: „Mühling stand, nachdem ihn der Jude einen schlechten Kerl oder so etwas genannt hatte, sogleich auf, ging bei mir am Tische vor, ohne daß ich es in der Schnelligkeit hätte hindern können und rasch auf den Juden hin, der in die Rocktasche langte, wahrscheinlich um sine Tüchlein einzustecken. Dieser griff alsdann noch so etwas um sich herum, — ich habe eben so genau nicht bemerkt, wo er hinlangte. Als Mühling bis auf einen Schritt an den Juden gekommen war, stieß dieser mit der Hand, wie ich ganz deutlich gesehen habe, auf M. hin; ich wußte anfangs nicht ob es ein Stoß sein solite oder ob der Jude den M. nur packen wollte. In eben diesem Augenblicke aber trat M. mit den Worten zurück: er hat mich gestochen! ging ein Paar Schritte rückwärts und sank todt nieder. Ich hatte bis jetzt nicht gesehen, daß der Jude ein Messer habe; aber in dem Augenblicke, wo der Jude auf den M. stieß, rief der Knecht Bald: er hat ein Messer! sprang auf den Juden hin, packte ihn und nahm ihm mit Hülfe des Handelsmanns Schmid das Messer ab. — Es ist nicht möglich, daß M. sich selbst in das Messer des Juden gerennt habe. Ich sah deutlich wie dieser nach M. stieß, der nur bis auf einen Schritt an denselben hinkam, vielleicht noch etwas entfernter von ihm blieb;“ — Johann Rückert, ein ebenfalls vollkommen tüchtiger Zeuge, erklärt über die Hauptsache: „der Jude schalt den M. einen Schurken. Dieser stand auf der Stelle auf, ging auf den Juden los und fragte: warum er ihn einen Schurken nenne? Ich sah nun, daß der Jude mit der rechten Hand an das rechte Bein langte, und dann mit derselben Hand auf M. hinfuhr; kann aber nicht sagen, daß ich ihn das Messer aus den Hosen oder dem Stiefel hätte ziehen sehen. Aber in dem Augenblicke, wo der Jude mit der Hand an

M. ankam, ging dieser gleich wieder zurück, und stürzte nieder, so daß nichts anders anzunehmen ist, als daß der Jude den M. erstochen hat. Zu gleicher Zeit schrie Jemand: er hat ein Messer! Der Knecht Bald sprang hin und packte den Juden; in dessen Hand ich erst jetzt das Messer sah.« Auf die Frage: ob es nicht möglich gewesen, daß M. durch sein starkes Hintreten zu dem Juden, sich selbst in dessen Messer gerennt habe? antwortete Zeuge: »Bewahre Gott! M. kam so nahe nicht hin, daß dies möglich wäre, und ich sah es ganz deutlich, wie der Jude nach M. stieß; denn ich war nur einen Schritt davon.« — Der Zeuge A. Bach sah ebenfalls: wie der Jude, sobald M. von seinem Sitze aufstand, an seine Hosen griff, dann, als dieser ihm nahe gekommen war, »mit der Hand nach ihm hinlangte,« und in demselben Augenblick alles das erfolgte, was von den übrigen Zeugen bekundet wird. — Der Handelsmann Huber hatte zwar nicht beobachtet, wie der Jude das Messer zog, wohl aber, daß derselbe als M. ihm genaht war, »mit der rechten Hand ausholte, dem M. auf die Brust stieß,« und hierauf dieser verwundet zu Boden stürzte. Auch sah Zeuge gleich nach der That in des Juden Hand noch das Messer, welches ihm von Andern mit Gewalt entwunden werden mußte. Huber wird in den Entscheidungsgründen des in dieser Sprache genommenen zweiten Erkenntnisses als ein verdächtiger Zeuge behandelt, weil obige Aussage mit seiner früheren Erzählung im Widerspruch stehe. Bei seiner ersten Vernehmung lautet nämlich seine Aussage folgendermaßen: »Mühling stand nun auf und ging auf den Juden zu, welcher seine Tüchlein in die Tasche steckte, ein Messer zog und mit diesem, wie ich selbst deutlich gesehen habe, den M. so in die Brust stach, daß dieser u. s. w.« Wenn nun gleichwohl Huber in seiner späteren Vernehmung erklärt, das Messer selbst nicht gesehen zu haben: so ist dieses als kein eigentlicher Widerspruch zu betrachten, am wenigsten als ein solcher, welcher die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, entweder in Hinsicht auf die Sicherheit der Wahrnehmung oder auf dessen unbefangene Wahrheitsliebe, verdächtig machen könnte. Wenn Jemand einen so eben noch gesunden Menschen, auf dessen Brust ein Dritter einen Stoß geführt hat, in demselben Augenblick niederstürzen und an einer Stichwunde in der Brust sterben sieht, während der Beleidiger noch ein Messer in der Hand hält, mit welchem er zugestoßen hat: so hat jener mit seinen leiblichen Augen, wiewohl nicht vollkommen durch dieselben, die feste, von keinem gesunden Menschenverstand zu bezweifelnde, Ueberzeugung gewonnen, daß der Dritte den Zweiten mit seinem Messer niedergestoßen habe, und kann daher, ohne sich einer Unwahrheit oder Unrichtigkeit schuldig zu machen, allerdings behaupten: er habe gesehen, wie A. den B. mit seinem Messer niedergestoßen, wenn er gleich, wegen Schnelligkeit der Bewegung oder anderer dergleichen Ursachen, vor und bei dem Zustoßen das Werkzeug in des Mörders Hand nicht beobachtet hat. Erklärt er dieses späterhin, so hat er seiner früheren Aussage nicht widersprochen, sondern nur dieselbe, durch Ausscheidung der verschiedenen seiner Erfahrung zum Grunde liegenden Erkenntnißgründe, erläutert. — Mit den Aussagen der vorhergehenden, vollkommen glaubwürdigen Zeugen, stimmt übrigens noch das Zeugniß des jungen Oberseider, welcher jedoch, wegen seines erst 17jährigen Alters, nicht vereidet werden konnte, durchaus überein.

Noch verdienen zwei Zeugen angeführt zu werden, welche ebenfalls den Wortwechsel zwischen dem Juden und Mühling hörten, diesen gesund von seinem Tische aufstehen, auf den Juden zugehen, dann, sobald er in dessen Bereich gekommen war, mit dem Ausruf: er hat mich gestochen! sich umdrehen und mit der Wunde in der Brust todt niederstürzen sahen, ohne daß sie jedoch die Bewegung, welche der Jude mit seiner Hand nach der Brust seines Gegners machte (das Stoßen, Hinlangen, Hinfahren) beobachtet hätten.

Alle hier aufgeführte acht Zeugen versichern wie mit Einem Munde: es sei, nach ihrer eignen zuversichtlichen Beobachtung, nicht wahr, daß M. sich selbst in das Messer des Juden gerannt habe, theils weil jener nicht so schnell auf diesen zugelaufen, theils

demselben nicht so nahe gekommen sei, daß dieses habe geschehen können. Nicht minder ist vollkommen durch Zeugenaussagen dargethan: daß der Jude kein Brod gegessen, noch weniger sich dabei eines Messers bedient; daß er vielmehr das Messer erst alsdann, als sich M. gegen ihn erhoben, könne ergriffen haben. Auch darüber, daß Mühling nicht, wie der Jude behauptet, ausgerufen: »ich habe mich gestochen!« sondern: »o weh! er hat mich gestochen!« sind alle Zeugen einig. Was die von den Zeugen beschriebene Bewegung des Juden mit der rechten Hand nach seinen Hosen (oder wie Andre sich ausdrücken, nach seinem Leib, seinem Bein) betrifft: so erhält dieselbe nicht blos durch dessen nachfolgende Handlung, sondern auch durch den Umstand ihre unzweifelhafte Bedeutung, daß sich rechts in den Beinkleidern des Juden eine Tasche befindet, wie sie Fuhrknechte und andere dergleichen Leute, zum Behuf eines Messerbestecks zu tragen pflegen. Endlich sind alle Zeugen darin einstimmig, daß das Zerreißen des Rocks des Juden, so wie die Verletzungen, welche er in dem Gesicht davon getragen, nicht von M. herrühren, noch herrühren können, weil dieser jenem nicht nahe genug gekommen und sogleich in dem Augenblicke der Annäherung niedergestoßen worden sei. Diese Beschädigungen erlitt der Jude, wie erwiesen ist, erst nach vollbrachter That, von den über ihn herfallenden Gästen, welche ihm das Messer entwandten oder ihren gerechten Unwillen ungebührlich an ihm ausließen.

Moritz Rosenthal wurde, durch Erkenntnisse vom 6. Mai und 9. Juli 1823, in beiden Instanzen des Todschlags für schuldig erkannt und deßhalb zum Zuchthause, in erster Instanz auf unbestimmte Zeit, in zweiter auf zwölf Jahre verurtheilt. Die Entscheidungsgründe beider Erkenntnisse zeigen, hinsichtlich des Schuldausspruchs, eine merkwürdige Verschiedenheit. Das Urtheil zweiter Instanz erklärt den Verbrecher durch unmittelbaren (nicht künstlichen) Beweis, nämlich durch übereinstimmende Zeugenaussagen, der That für überführt. In den Entscheidungsgründen des Urtheils erster Instanz hingegen wird die Behauptung aufgestellt, daß es hier an einem vollständigen Zeugenbeweise mangele, jedoch Inquisit durch zusammengesetzten (künstlichen) Beweis (Strafgesetzb. Thl. II. Art. 331 ff.) nämlich zu einer Hälfte durch die Aussage Eines Zeugen, zur andern durch das Zusammentreffen von Anzeigungen (Indicien) — des Verbrechens überwiesen sei. Es habe nämlich, meinte Referent, eigentlich nur Ein Zeuge unmittelbar über die That selbst vollständig ausgesagt, — der Knecht Bald, welcher mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen, wie Rosenthal das Messer aus der Hosentasche gezogen, mit diesem Messer auf die Brust des Mühling gestoßen habe, und nun dieses Messer in die Brust eingedrungen sei. Keiner der übrigen Zeugen, so viele deren der Handlung zugesehen, habe gleichwohl dasjenige wahrgenommen, was die tödtliche Eigenschaft derselben ausmache: — das Messer in der damit zustoßenden Hand und dessen, durch diesen Stoß bewirktes Eindringen in die Brust. Die Aussagen dieser Zeugen, ausser der des Bald, habe daher nicht die Tödtung selbst, sondern nur solche Umstände zum Gegenstand, aus welchen auf solche That geschlossen werden könne. Indem aber solchergestalt die Anwesenheit des Rosenthal an dem Ort und zu der Zeit des Verbrechens der Besitz des Werkzeugs, womit die That wahrscheinlich vollbracht worden, die Annäherung Mühlings gegen den Juden, eine und andere Bewegung des letzten mit seiner Hand, welche vermuthen lasse, daß er ein Messer zu sich genommen und damit zugestoßen, und anderes dergleichen, was als nahe Anzeigung gelten müsse, vollständig erwiesen worden: so sei, in Gemäßheit des Art. 334. Thl. II. des Strafgesetzb. *) der unvollständige

---

*) „Wenn gegen den Inquisiten nahe, durch vollkommenen Beweis erhobene Anzeigungen vorhanden sind, welche für sich allein zu dessen Ueberweisung nicht hinreichen, mit welchen aber entweder ein umständliches gerichtlich erwiesenes aussergerichtliches Geständniß, oder ein

Zeugenbeweis allerdings ergänzt, demnach der Schuldausspruch rechtlich begründet.

Daß die Grundsätze von einem künstlich zusammengesetzten, zumal durch Beimischung von — Verdachtsgründen ergänzten Beweise, dem gegenwärtigen Falle ganz fern liegen, brauchen wir kaum beiläufig zu bemerken. Auch wird wohl jedem aufmerksamen Leser schwerlich die Bemerkung entgangen sein: daß es hier der Zuflucht zu einem zusammengesetzten Beweis und zu bloßen Anzeigungen um so weniger bedurft habe, als, hinsichtlich eines der wesentlichsten Thatumstände, das Geständniß des Verbrechers vorliegt. Derselbe hat wiederholt eingeräumt: daß sein Messer, welches er in der Hand gehabt, als Mühling ihm genaht, diesem die Wunde zugefügt habe, an welcher derselbe, laut gerichtsärztlichen Gutachtens, gestorben ist. Daß Mühling mit des Juden Messer verwundet worden, bedurfte also keines besondern Beweises mehr, und es kam nur noch darauf an: ob Mühling sich selbst, wie der Jude behauptete, in jenes Messer gerannt, oder ob der Jude, wie alle Anwesende überzeugt waren, mit dem Messer auf jenen zugestoßen habe? Nun haben aber nicht blos 2, sondern 8 Augenzeugen, unter Anführung ganz unwiderlegbarer, auf eigner Sinnenerkenntniß beruhender Gründe, versichert: es habe sich Mühling nicht in das Messer gerannt, es sei dieses, nach der Stellung beider, nicht einmal möglich gewesen. Es haben überdies, ausser dem einen Zeugen, welcher das von der Hand des Juden nach dem Unglücklichen gezückte Messer in dessen Brust eindringen sah, nicht weniger als 5 andere, unter welchen 4 ganz beweiskräftige, eine Bewegung der Hand des Juden nach dem Leib des Mühling wahrgenommen, welche sie, jeder in seiner Sprechweise, und gemäß dem besondern Standpunkte seiner Beobachtung, als ein „Zustoßen," „Hinlangen" oder „Hinfahren" bezeichnen. Hiedurch ist denn nun — selbst von dem gerichtsärztlichen Gutachten abgesehen, nach welchem durch die Beschaffenheit der Verletzungen nur ein mit kräftiger Hand geführter Stoß angezeigt ist, — bei weitem mehr als zur Genüge erwiesen, daß der Jude mit seinem Messer auf Mühling zugestoßen, und sich dieser nicht durch eigne Unvorsichtigkeit mit demselben verwundet habe.

Es sind jedoch diese und andere ähnliche Erörterungen, zu welchen die, an Mißverständnissen und Mißgriffen überreichen, Entscheidungsgründe des ersten Erkenntnisses genug Stoff darbieten könnten, nicht eigentlich dieses Orts. Für unsern Zweck ist nichts so merkwürdig als die Behauptung des oben angeführten Referenten: diejenigen Zeugen, welche die ganze Handlung des Juden sammt der unmittelbar darauf folgenden Erscheinung — dem plötzlichen Tode des Mühling an einer Stichwunde in der Brust, — nicht aber das Messer, den Stoß mit demselben und das Eindringen in die Brust des Getödteten gesehen, — diese Zeugen könnten nicht als Augenzeugen der That selbst betrachtet werden. Es liegt dieser Behauptung eine Ansicht zum Grunde, welcher man öfter in strafrechtlichen Erkenntnissen begegnet, welche aber gleichwohl in ihrer Allgemeinheit eben so unrichtig, als in ihrer Anwendung äusserst gefährlich ist. Denn hiernach wird der Zeugenbeweis, gegen alle Natur, so sehr beschränkt, daß er kaum in den wunderseltensten Fällen möglich sein wird; so daß ein Verbrecher gar wohl an hellem Tag vor den Augen der glaubwürdigsten Zeugen eine Menge Thaten begehen kann, ohne daß er einer einzigen durch die wider ihn aussagenden Zeugen überwiesen werden könnte.

Jenes Raisonnement unsres Referenten, um dasselbe auf seinen allgemeinen Satz zurückzuführen, behauptet nämlich: eine verbrecherische Handlung werde nur dann un-

---

unvollständiger, jedoch einer halben Ueberweisung gleichkommender Zeugenbeweis zusammentrifft: so kann Inquisit, nach sorgfältiger Erwägung aller besondern Umstände, der That überwiesen geachtet werden u. s. w."

mittelbar durch Zeugenaussage bewiesen, wenn der Zeuge die ganze Handlung in allen ihren Bestandtheilen mit seinen äussern Sinnen, und zwar blos durch diese wahrgenommen habe. Gehört zu dem Verbrechen, ausser der Handlung selbst noch ein bestimmter Erfolg derselben, so wird ferner gefordert, daß der Zeuge nicht blos die Handlung selbst, sondern auch den ursachlichen Zusammenhang der Handlung mit ihrem Erfolg, wenigstens dasjenige, was als nächste Ursache den rechtswidrigen Erfolg hervorbrachte, in seinem Wirken auf diesen Erfolg, als äussere Erscheinung, mit eignen Sinnen, ganz rein durch sie, beobachtet habe.

Nach diesen Grundsätzen wird nun freilich nimmermehr durch Zeugen erweislich sein, daß A. den B. erschossen habe, wenn gleich jener seine That vor noch so vielen wachen Augen begangen hat. Denn diese konnten mehr nicht wahrnehmen, als zwei Erscheinungen, von welchen die eine der andern in der Zeit folgte: einen Schuß des A. in der Richtung gegen B. und hierauf ein Niederfallen des B. mit einer Schußwunde. Der ursachliche Zusammenhang zwischen jener und dieser Erscheinung, und dasjenige was in jener Erscheinung als Ursache auf Hervorbringung der Schußwunde wirkte, war nothwendig ihrer Sinnenbeobachtung entgangen. Wer nun zu einem unmittelbaren Beweis durch Zeugen verlangt, daß diese das in die Brust eindringende Messer, bei seinem Eindringen, gesehen haben, kann auch alle diejenigen, von welchen nicht zuvor die Kugel in dem geladenen Gewehr und der Lauf der Kugel aus diesem bis in die Brust wahrgenommmen worden, nicht als unmittelbar beweisende Zeugen über jenes Todschießen des B. durch A. gelten lassen. Doch zweifelt kein Vernünftiger, daß sie es sind.

An einigen andern Beispielen können wir uns vielleicht noch besser orientiren. Während eines Spaziergangs sehe ich einen Menschen, welchen ich sehr gut erkenne, um eine mit Stroh gedeckte Scheune erst verdächtig umherschleichen, dann stille stehen. Dieser Mensch hat eine brennende Pfeife in dem Mund; er greift mit der rechten in die Tasche, holt aus derselben Schwamm hervor, reißt davon ein Stück ab, und fährt damit in seine brennende Pfeife; dann holt er einen dicken Pack, Lumpen oder Papier, aus seiner linken Tasche, steckt den abgerissenen Schwamm in diesen Pack, schiebt ihn unter das Strohdach und — nach einigen Minuten geht vor meinen Augen an derselben Stelle Feuer auf. Bin ich nun nicht unmittelbar Thatzeuge der geschehenen Brandstiftung? Gleichwohl habe ich dasjenige, was nach obigen Grundsätzen der wesentlichste Gegenstand meiner Beobachtung hätte sein müssen, mit meinen Augen nicht gesehen; alle die einzelnen sinnlichen Wahrnehmungen, vermöge welcher ich Augenzeuge einer Brandstiftung gewesen bin, mußten erst durch Schlüsse vermittelt werden, um mir und den Andern, vor denen ich aussage, die Ueberzeugung zu geben, daß solche That vor meinen Augen geschehen sei. Ich habe das Feuer in der Pfeife des Brandstifters nicht gesehen; aber aus dem daraus aufsteigenden Rauche es geschlossen: — ich sah nicht das Feuer an dem Schwamm, sah, wegen der Entfernung und der Kleinheit des angezündeten Punktes, nicht einmal Rauch von demselben; weil ich aber jenen Menschen den Schwamm aus seiner brennenden Pfeife habe herausnehmen und mit einem andern brennbaren Stoff in Verbindung bringen sehen, so mußte ich, zumal im Zusammenhang mit dem bald Folgenden, schließen, der Schwamm habe gebrannt: — ich sah ihn das Paket, in welches er diesen Schwamm gewickelt, unter das Strohdach bringen, sah bald nachher an demselben Punkte Flamme hervorbrechen und — mußte nun wohl, wenn ich nicht den Verstand verloren hatte, den Schluß machen: dieses Feuer sei durch das brennend gewordene Paket erregt worden. Dieser Schluß liegt aber so nahe, und ist durch alle gehabten sinnlichen Wahrnehmungen so fest begründet, daß die mir dadurch zu Theil gewordene Gewißheit so gewiß ist, als wenn ich nicht nur das Paket selbst brennend gesehen, sondern auch die Art, wie sich das Feuer von jenem dem Strohdache mitgetheilt, mit meinen Augen wahrgenommen hätte.

Wenn, um denselben Satz durch ein anderes Beispiel zur Anschauung zu bringen, zwei vollkommen beweiskräftige Männer deutlich gesehen haben, wie A. und B. an dem hohen Uferrande eines Flusses standen, beide mit einander in heftigem Streite begriffen waren, hierauf A. dem B. plötzlich einen Stoß versetzte, dieser nun die Bewegung des Fallens nach dem Flusse hin machte und dann vor ihren Augen verschwand: so wird — wenn nachher B. flußabwärts von jener Stelle ertrunken gefunden wird — doch wohl durch die Aussage jener Zeugen die That, nämlich daß A. den B. in den Fluß gestoßen, unmittelbar für bewiesen betrachtet werden müssen. Dieses aber selbst alsdann, wenn jene Zeugen den Ort, wo A. und B. gestanden, unbezweifelt als das Flußufer erkannt, aber, wegen ihrer Stellung, damals weder den Fluß selbst im Auge gehabt, noch den B. während des Hineinfallens gesehen haben. Wo hier die Sinne aufhören, tritt der Verstand ergänzend ein. Da B. wirklich in eben diesem Fluß kurz nachher ertrunken gefunden worden ist, da das Zustoßen des A. auf B. eine Handlung ist, welche, der Oertlichkeit gemäß, das Hinabfallen des letzten in den Fluß zur Folge haben konnte, da endlich B. unmittelbar nach jener Handlung, nachdem er dem Flusse zu gewankt, für die Zeugen unsichtbar geworden, und weder anzunehmen ist, daß er eine Weile in der Luft schweben oder am Ufer hängen geblieben, und hierauf erst entweder von einem hinzukommenden Dritten in das Wasser geworfen, oder in melancholischer Stimmung selbst hineingegangen sei: so ist auf den Grund sinnlicher Wahrnehmung, doch nur vermittelst mehrer Schlüsse, die aber selbst wieder auf den sichersten Erfahrungen beruhen, durch Zeugen die Gewißheit gegeben, daß B. von A. sei in den Fluß hinabgestoßen worden.

Gesetzt endlich, es solle durch Zeugen erwiesen werden, daß A. eine gewisses Pasquill geschrieben habe: wird man verlangen, daß die beiden Personen, welche sich in der günstigen Lage befanden, um Zeugniß hierüber geben zu können, dem Pasquillanten über die Schulter hinweg auf das weiße Papier geblickt und dann gesehen haben, wie dem Schreibenden vom Anfang des Pasquills bis zu dessen letztem Pünktchen, ein Buchstabe nach dem andern aus der Feder geflossen? Sie trafen ihn schreibend; sie lasen während des Schreibens einzelne Sätze, doch bei weitem nicht alle; aber jene Sätze finden sich genau so, mit derselben Handschrift, in dem angeschlagenen Pasquill, in welchem die Zeugen wohl gar noch an besondern Merkmalen dasselbe Blatt wieder erkennen, auf welches jener Mensch geschrieben hat. Die sinnliche Gewißheit ist auch hier nur durch mancherlei Schlüsse vermittelt; doch wird wohl Niemand, ausser wer im Geiste unsres Referenten urtheilt, auch nur einen Augenblick zweifeln, daß A. unmittelbar durch Zeugen überwiesen sei, das fragliche Pasquill geschrieben zu haben. Selbst unter folgenden Voraussetzungen wird dieses Ergebniß begründet sein. Denken wir uns nämlich: jene Zeugen waren in einem nahen Kabinet verborgen, aus welchem sie deutlich, was A. an seinem Pult treibe, beobachten konnten; sie sahen ihn auf ein Blatt schreiben, dessen Format, Farbe und sonstige Eigenthümlichkeiten ihnen nicht entging, wiewohl es ihnen nicht möglich war, die Worte und Sätze, welche er schrieb, aus so weiter Entfernung zu lesen. Aber, nachdem er so eine Weile fortgeschrieben hatte, nahmen sie endlich wahr, daß er aufstand, das bewußte Blatt unverrückt an seiner vorigen Stelle liegen ließ und davon ging; jetzt erst traten sie aus ihrem Versteck hervor und lasen das Geschriebene, das bald nachher als Pasquill öffentlich angeschlagen gefunden worden ist. Wer wird wohl behaupten mögen, diese Zeugen hätten den A. nicht dieses Pasquill schreiben sehen? Und dennoch haben sie blos mit ihren Augen gerade die Hauptsache nicht gesehen. Sie sahen zwar den A. eine Bewegung mit der Feder in seiner Hand auf ein Blatt Papier machen, woraus sie schloßen, daß er auf dieses Papier Etwas schreibe; sie fanden, nachdem er ausgeschrieben hatte, ein Pasquill, und, da nach den oben vorausgesetzten Umständen, nicht möglich war an eine andere Entstehungsursache dieser Schrift zu denken, so schloßen sie weiter, daß — jenes geschriebene Etwas dieses Pasquill gewesen sei.

Eigentlich gibt es durchaus keine, auch noch so einfache, sinnliche Erkenntniß, welche blos aus den Sinnen geschöpft, rein von außen durch die Augen, die Ohren u. s. w. der Seele zugeführt würde. Jede sinnliche Wahrnehmung wird erst dadurch zur eigentlichen Wahrnehmung und Erfahrnng, daß sie von dem Verstande erfaßt und unter allgemeine Erfahrungssätze gebracht wird, welche selbst wieder aus einzelnen Erfahrungen, nach den Regeln der Analogie, u. dergl. gebildet sind. Was die Apperception der Sinne zur Erfahrung macht, sind daher Schlüsse des Verstandes, von früheren Wahrnehmungen auf neue, von bekannten auf noch unbekannte, von allgemeineren Erfahrungen, unter welche das einzelne subsumirt werden muß, niemals absolute, jede Möglichkeit des Gegentheils schlechterdings ausschließende Gewißheit enthalten, ist alles, was wir an gegebenen Erscheinungen, Thatsachen, Begebenheiten u. s. w., Wahrheit, Gewißheit nennen, nur aus Elementen der Wahrscheinlichkeit zusammengesetzt, mithin auch selbst nur Wahrscheinlichkeit, wenn gleich, nach Umständen, die höchst mögliche*). Wenn wir — um uns nicht in die Physik oder Metaphysik der sinnlichen Erkenntniß zu verlieren, sondern bei einem der einfachsten Beispiele stehen zu bleiben — heute vor Gericht einen Menschen mit Zuversicht und vollkommener gewissenhafter Ueberzeugung als denselben wieder erkennen, welchen wir vor einigen Wochen an einem gewissen Ort, bei einer gewissen That gesehen haben: so geht diese Ueberzeugung zwar von Anschauungen aus, doch bildet dasjenige, was wir mit den Augen gesehen, immer nur einen verhältnißmäßig kleinen Bestandtheil unserer Ueberzeugungsgründe. Die Gewißheit der Einerleiheit der Person von Damals und Jetzt gründet sich darauf, daß ich mich der Züge, der Gestalt u. s. w. des Menschen, den ich früher gesehen, deutlich erinnere; daß ich das Bewußtsein habe, damals in wachendem Zustand bei gesunden Sinnen gewesen zu sein; daß ich folglich (was übrigens mancherlei Mittelschlüsse voraussetzt, deren ich mir nicht eben deutlich bewußt zu werden brauche) zu damaliger Zeit keiner Sinnentäuschung ausgesetzt gewesen bin, und daß ich mich auch gegenwärtig in eben diesem Zustande befinde; daß ich Züge, Gestalt u. s. w. des Menschen, der jetzt vor meinen wachen Sinnen steht, mit denen der Person von damals, wie sie noch in meinem Gedächtnisse lebt, genau übereintreffen; daß, nach bekannter Erfahrung, unter vielen Hunderttausenden nicht zwei Menschen einander so vollkommen gleichen, daß sie mit einander verwechselt werden könnten; daß mithin der allerdings mögliche Fall: es könne ein Anderer mit derselben Figur, Miene, Haltung u. s. w., wohl gar in derselben Kleidung, vor mir stehen — ein Zufall sein würde, der, weil er sich wie 1 zu Hunderttausenden verhält, alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat. Aus allem diesem ziehe ich nunmehr den Schlußsatz: daß dieser Mensch ganz gewiß Niemand anders sei, als eben derjenige, den ich früher gesehen habe.

Nach denselben Gesetzen und Regeln schöpft der menschliche Geist seine Ueberzeugungen über die ursachliche Verknüpfung der Erscheinungen. Ursache und Wirkung sind, so wenig, als eine Kraft, jemals Gegenstand möglicher sinnlicher Anschauung. Was uns die Ueberzeugung ihres Daseins gibt, sind immer zuletzt nur Schlüsse. Daß eine Erscheinung in der Zeit einer andern nachfolgt, ist für sich allein noch kein Beweis, daß die vorausgehende die Ursache der nachfolgenden gewesen; begründet aber — und zwar um so mehr, je enger der Zeitraum ist, in welchem sie sich aneinanderschließen — eine Vermuthung, welche uns veranlassen kann, dem ursachlichen Zusammenhang genauer nachzuforschen. Dieses geschieht dadurch, daß einestheils alles That-

*) Ich beziehe mich in dieser Hinsicht, vor allen andern, auf das treffliche Werk des nun verewigten von Globig Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtlichen Beweises. Regensburg 1806. II. Th. 8.

sächliche der gegebenen Erscheinung gehörig ausgemittelt, anderseits diese selbst mit allgemeinen — aus der beobachteten Uebereinstimmung anderer gleicher oder ähnlicher Erscheinungen abgeleiteten — Erfahrungsregeln verglichen, und hiernach auf das Dasein oder Nichtdasein des ursachlichen Zusammenhangs mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit geschlossen wird.

Wenn I. die Erscheinung A. von der Beschaffenheit ist, daß sie die Erscheinung B. nothwendig zur Folge hat — d. h. daß, so weit menschliche Erfahrung reicht, kein Fall des Gegentheils jemals vorgekommen —: so ist mit höchster Gewißheit zu schließen, daß auch in dem gegenwärtigen Falle A. die Ursache von B. gewesen sei. Unter dieser Voraussetzung ist es nicht einmal erforderlich, daß die Erscheinung B. beobachtet wurde; ihr Dasein ist gewiß, wenn sie gleich den Sinnen sich versteckte; doch wird alsdann vorausgesetzt, daß durch die Umstände das Dasein einer Zwischenursache ausgeschlossen wird, welche das Eintreten des Erfolgs hätte verhindern können. Wenn ich mit eignen Augen gesehen habe, wie ein Mensch ein kleines lebendes Kind — denn ich habe es schreien gehört und sein Sträuben beobachtet — in einen geheizten Backofen geschoben und unter verschlossener Thüre so ungefähr eine halbe Stunde lang darin verwahrt gehalten habe: so kann ich die ganz gewisse Erfahrung bezeugen, daß das Kind verbrannt worden sei, wenn gleich von der Leiche kein Beinchen mehr zu sehen ist. Denn noch hat die Erfahrung keinen Salamander-Menschen mit einer Organisation gezeigt, welche es ihm möglich gemacht hätte, eine halbe Stunde lang in einem glühenden Backofen zu sein, ohne zu sterben *). Wer daher, um diese Thatsachen durch meine Aussage für erwiesen zu halten, noch verlangt, daß ich in dem Ofen selbst dem chemischen Verbrennungsprozeß zugesehen, könnte mir auch mit eben so viel Recht den, auf meine eigne Sinnenerkenntniß gegründeten Beweis zumuthen wollen, daß die Sonne, welche heute aufgegangen, dieselbe sei, welche gestern untergegangen ist. — Haben Zeugen ausgesagt, daß A. auf der See in das Wasser geworfen worden: so ist dadurch allein noch nicht die volle Gewißheit gegeben, daß er ertrunken sei, weil noch keine Umstände gegeben sind, aus welchen die an sich leicht möglichen Fälle, daß er sich durch Schwimmen an das Land gerettet habe, oder durch ein hinzukommendes Schiff aufgenommen worden sei, hinweggeräumt würden. Sagen aber jene Zeugen zugleich glaubwürdig aus, daß sich jenes Ereigniß zugetragen, als sich ihr Schiff ungefähr unter dem 50ten Grad nördlicher Breite und dem 160ten westlicher Länge befunden habe, setzen sie wohl gar noch hinzu, daß A. an Händen und Füßen gebunden hineingeworfen worden, überdies nicht einmal ein Segel am Horizont zu erblicken gewesen sei: dann haben wir doch wohl mehr, als wir brauchen, um menschlicher Weise gewiß zu sein, daß A. nicht wiederkommen werde, um sein Erbtheil einzufordern.

II. Ist auf A. die Erscheinung B. (in der Zeit) gefolgt und jene von der Art, daß sie, nach allgemeinen Erfahrungsregeln, als Ursache die Erscheinung B. nur hervorbringen kann: so ist in dem Umstande, daß gegenwärtig zuerst A. und hierauf B. eingetreten, nur noch ein Element der Wahrscheinlichkeit gegeben, daß A. wirklich die Ursache von B. gewesen sei. Allein diese Wahrscheinlichkeit wird zur Gewißheit gesteigert, sobald, nach sorgfältiger Erforschung aller Umstände, keine Thatsache auch nur als wahrscheinlich auszumitteln ist, welche die Vermuthung gäbe, daß eine andere entweder A. vorausgehende, oder mit A. gleichzeitige, oder A. nachfolgende Ursache denselben Erfolg B. habe bewirken können. Denn da keine Wirkung ohne Ursache ist,

*) Den Künstler, welcher vor einiger Zeit Paris in Erstaunen setzte, wird man wohl obigem Satze nicht entgegen halten wollen.

so kann nunmehr nichts anderes denn A. als die wirkende Ursache angenommen werden: eine Annahme, deren Sicherheit, nach der Natur menschlicher Erfahrungserkenntnisse, durch blos allgemeine Denkbarkeiten oder aus der Luft gegriffene, von keiner Thatsache unterstützte Möglichkeit des Gegentheils nicht erschüttert werden mag. — Daß eine losgeschossene Pistolenkugel, wenn sie z. B. durch das Herz geht, den Tod des Menschen bewirkt, hat die höchste Erfahrungsgewißheit gemäß Nr. I. für sich. Diese Art der Gewißheit läßt sich aber in keinem besonderen Falle durch reinsinnliche Wahrnehmung erlangen, weil es unmöglich ist, eine Kugel in ihrem Flug und zwar durch die Brust in das Herz zu beobachten. Zwei Zeugen sahen nur, wie A. in der Entfernung von 8 Schritten, gegen B. schoß, sodann B. niederstürzte, und mit einer Wunde in der Brust starb, welche, wie sich später zeigte, durch das Herz gegangen war und aus deren Form geschlossen wurde, daß sie durch eine Kugel verursacht worden sein müsse. Hätten sie gesehen, wie die Pistole des A. mit einer Kugel geladen worden, und zugleich — was übrigens kaum für möglich zu halten — auf das pünktlichste und zuversichtlichste beobachtet, wie die Mündung des Gewehrs, in dem Augenblick des Losschießens, genau auf den Theil der Brust, unter welcher das Herz liegt, gerichtet gewesen: so wäre — die volle Beweiskraft der Zeugen nach positiven Gesetzen vorausgesetzt — ebenfalls, und zwar gemäß No. I., vollkommen bewiesen, daß A. den B. erschossen habe; weil eine in solcher Entfernung nach einem gewissen Punkt abgeschossene Kugel noch nicht merklich von der geraden Linie abweicht, dieselbe folglich in gegenwärtigem Falle das Herz treffen, mithin tödten mußte. Haben sie jedoch das tödtliche Blei zuvor nicht, sondern blos das Losschießen des Gewehrs in der Richtung gegen den Andern gesehen, so kam zu ihrer sinnlichen Anschauung nur eine Handlung, aus welcher die Tödtung des Andern erfolgen konnte; weil, unter den gesetzten Voraussetzungen, die Möglichkeit, daß die Pistole nicht scharf geladen gewesen, oder daß das Geschoß fehl gegangen, an und für sich eben so viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, als sein Gegentheil. Gleichwohl wird die vollständige Gewißheit, daß B. durch jenen Schuß umgekommen, begründet, sobald zur Gewißheit gebracht ist, daß er unmittelbar nach dem Losschießen des Gewehrs eine Wunde erhalten habe, daß diese Wunde von einer Pistolenkugel herrühre, und daß kein Umstand ausgemittelt werden konnte, auch welchem begreiflich würde, wie er auf andere Weise solche Wunde habe erhalten können. Denn, um unter solchen Voraussetzungen anzunehmen, jener Pistolenschuß sei nicht die Ursache der tödtlichen Wunde des Andern, müßte man entweder alles Denken aufgeben, oder als möglich annehmen, daß eine Wirkung ohne eine Ursache entstehen könne. Allein nach dem allgemeinen Causalitätsgesetz schließe ich aus der vorausgehenden Erscheinung auf die nachfolgende, aus dieser auf jene zurück, und verlange — da ein Drittes nicht in den Kreis der Erfahrung gekommen, gleichwohl alles geschehen ist, um jenes Dritte, wenn es vorhanden wäre, zu entdecken, die Erfahrungsgewißheit: daß B. (was ich nicht sehen konnte) die Schußwunde durch den A. erhalten, und daß A. nicht nur geschossen, sondern mit einer Kugel (die ich auch nicht gesehen), so wie in gerader Richtung auf das Herz (was ich ebenfalls nicht so genau beobachten konnte) geschossen habe, folglich u. s. w

Wenn, um einmal wieder auf den vorliegenden Rechtsfall zurückzukommen, der Knecht Bald gesehen, wie der Jude mit einem Messer in Mühlings Brust gestoßen hat, und wir in jenes Zeugen Aussage ein Beweismittel für den Satz finden: der Jude habe dem letzten den Stich in das Herz beigebracht, woran derselbe gestorben ist; so liegt diesem Urtheil eben so wenig, wie in dem vorhin entwickelten Beispiel die bloße Anschauung, sondern ganz dieselbe Schlußart zum Grunde. Denn Bald hat in der Handlung des Juden, rein für sich allein betrachtet, d. h. abgesehen von dem, was auf dieselbe folgte — schlechterdings nichts anders gesehen, als eine Handlung, aus welcher der Tod des Angegriffenen nur erfolgen — konnte. Er sah weder das Messer durch das Herz, noch durch die mit mehren Kleidungsstücken bedeckte Brust

gehen; er hat auch, so gute Augen wir ihm übrigens zutrauen wollen, zumal während des schnellen Zustoßens, gewiß nicht wahrnehmen können, mit welcher Kraft, in welcher Richtung, nach welchem Punkt das Messer im Stoße gezückt, und daß es gerade dahin gerichtet war, wo es nicht nur die Brust treffen, und diese durchdringen, sondern auch das Herz verletzen mußte. Es konnte dieses Messer, so weit Bald's Augen ihm folgten, eben so wohl einen gefährlichen, als ungefährlichen Theil der Brust verwunden, eben so leicht an einer Rippe abgleiten und unter den Kleidern sich verbergen, als durch die Rippe hindurch gehen, und dann, je nachdem die Hand des Thäters oder der Leib des Verletzten sich augenblicklich wendete, entweder in das Herz oder am Herzen vorbei gehen. Wenn gleichwohl Bald für die Haupthandlung selbst als ächter Augenzeuge gilt, so geschieht dies nur darum, weil er alles dasjenige wahrgenommen hat, was man braucht, um, in Verbindung mit der nachfolgenden Erscheinung und den übrigen Umständen, ganz nach obiger Regel, den Schluß zu begründen: die Wunde, an welcher Mühling gestorben, war die Folge jener Handlung des Juden.

Eben deswegen aber werden auch diejenigen, welche nur die Bewegung des Zustoßens gegen die Brust Mühlings, aber nicht das Messer selbst, während jenes Aktes bemerkt haben, für die Thatsache: daß dieser, durch jenes Zustoßen, die Herzwunde, an welcher er gestorben, empfangen habe — direkten Beweis geben müssen. Ist ein zur Handlung, als wirkender Ursache eines bestimmten Erfolgs, gehörender Umstand von der Art, daß er, wäre er vorhanden gewesen, hätte beobachtet werden müssen, oder auch nur wahrscheinlich beobachtet worden wäre: dann wird die Nichtbeobachtung desselben, nach Umständen, die Gewißheit des ursachlichen Zusammenhangs entweder ganz aufheben, oder gar sehr schwächen. Warum aber, bei Kerzenschein, ein kurzes, vom Gebrauch schmutziges Messer, bei blitzschneller Bewegung desselben, denen, welche die Bewegung selbst und deren Richtung gesehen haben, nicht in die Augen gefallen, ist, aus unzähligen, ganz nahe liegenden Ursachen, so vollständig und erklärbar, ja so wahrscheinlich, daß sogar, wenn 6 Zuschauer versicherten, sie hätten insgesammt mit eignen Augen das Messer selbst, und das Zufahren und Eindringen desselben gesehen, die Glaubwürdigkeit des Einen und Andern billigem Zweifel ausgestellt sein würde. Nun ist durch einstimmige Aussage vieler ganz glaubwürdiger Augen- und Ohrenzeugen dargethan, daß der Jude Blumenthal, ein Mensch, zu dem man sich ohnehin gewaltthätiger Handlungen versehen konnte, sich in gehässiger Stimmung gegen Mühling befunden habe; daß Mühling, zum Zorn gereizt, gegen jenen aufgestanden und auf ihn zugegangen sei; daß M. damals noch vollkommen gesund gewesen, und daß er nicht etwa während der Annäherung an den Juden oder im Augenblick, wo er diesem nahe getreten war, entweder sich selbst einen Stich habe geben oder von einem Dritten habe empfangen können; daß aber der Jude sogleich mit seinem Arme ausgeholt und damit gegen die Brust Mühlings eine heftige Bewegung gemacht habe; hierauf dieser sogleich unter dem Ausruf: er hat mich gestochen! mit einer Stichwunde in der Brust todt niedergefallen sei. Da eine Stichwunde durch das Herz nur von einer äussern Ursache, und zwar nur von einem harten spitzigen Werkzeuge herrühren kann; da es eben so vollkommen erwiesen ist, daß Mühling, bevor der Jude mit seiner Hand gegen dessen Brust gestoßen hatte, jene Wunde nicht könne erhalten haben, als daß nach diesem Stoß keine auf gleichen Erfolg hinwirkende Zwischenursache eingetreten sei: so geht aus den Zeugenaussagen zur vollständige Gewißheit hervor, daß der Jude durch sein Zustoßen dem Mühling jene Wunde beigebracht, folglich auch, weil es unmöglich ist, mit unbewaffneter Hand eine solche Verletzung zuzufügen, während jenes Stoßes ein spitziges Werkzeug in der Hand gehabt habe. Zu der letzterwähnten Annahme bedarf es übrigens nicht einmal dieses Schlusses, da noch eine andere Thatsache, außer dem Erfolg dafür die Gewißheit gibt. Mehre Zeugen, welche das Messer während des Zustoßens in des Juden Hand nicht gesehen hatten, sahen dasselbe in dessen Hand unmittelbar, nachdem der Stoß schon geschehen

und Mühling umgesunken war. Da nun durchaus kein Grund vorhanden ist, auch nur zu vermuthen, es könne der Jude erst nach dem Stoße in aller Geschwindigkeit das Messer ergriffen haben — nicht zu gedenken, der Aussage des Zeugen Bald und des eignen Geständnisses des Juden — so ist das Gewisseste nicht gewisser, als, daß er eben dieses Messer während des Zustoßens selbst in der Hand gehabt, folglich daß jenes Messer das Werkzeug sei, womit er, auf Mühlings Brust zustoßend, diesem die tödtliche Wunde versetzt habe.

Die Gesetze fordern, mit allem Recht, in strafrechtlichen Sachen, und wo es auf Verurtheilung ankommt, die vollkommenste Gewißheit; aber sie verlangen — weil sie nichts Albernes wollen können — keine andere Art der Erkenntniß und Gewißheit, als nach der Natur des menschlichen Geistes und der Beschaffenheit aller Erfahrungsgegenstände überhaupt zu erlangen möglich ist. Wenn sie daher, unter andern, zum Beweis einer Thatsache oder Thathandlung durch Zeugen erfordern, daß dieselbe unmittelbar Gegenstand ihrer eignen Sinnenbeobachtung gewesen sei! so heißt dieses — weil es der Natur menschlicher Erfahrungserkenntnisse überhaupt widerspräche — nicht so viel, daß die Zeugen alle zur Gewißheit von dem Dasein jener Thatsache oder Thathandlung erforderlichen Momente nur durch ihre eignen Sinne müßten beobachtet haben; sondern nicht mehr und nicht weniger, als: sie sollen von dem zu beweisenden Erfahrungsgegenstande alles dasjenige mit ihren eigenen Sinnen erfahren haben, was, nach der Natur menschlicher Erfahrungserkenntnisse, erforderlich ist, um dessen Dasein als gewiß vorhanden annehmen zu können.

XXXII.

Johann Pürner,

Beispiel einer Tödtung in höchster Trunkenheit.

Andreas Schweiger, ein Mann von einigen 30 Jahren, lebte in Erlangen als kleiner Grundbesitzer (Oekonom), und nährte sich mit seiner 54jährigen Frau, Johanna, vom Landbau. Neben dem Häuschen, das er bewohnte, befindet sich ein Stall und über diesem ein Heuboden, in welchen man, von der Straße aus, mittelst einer 11 Sprossen hohen Leiter gelangt. Hier schlief sein Knecht Johann Pürner; und wenn seine alte Johanna ihre Zanksucht ihn allzuhart empfinden ließ, pflegte er wohl auch selbst in diesem Winkel den häuslichen Frieden, wenigstens bei Nacht, aufzusuchen und auf dem Heu neben seinem Knecht zu schlafen. Aus solcher Veranlassung hatte er sich denn, wie am Samstag, so am Sonntag den 3. August 1828 auf seinen Stallboden gebettet.

An diesem Sonntage, Nachts zwischen 10 und 11 Uhr, stürzte Johanna Schweiger laut schreiend auf die Straße, und rief die Nachbarn mit der Nachricht herbei: ihr Mann sei todt! so eben sei er von dem Knechte auf dem Heuboden erstochen worden.

Es entstand alsbald ein großer Zusammenlauf; und mehrere Männer stiegen eiligst in den Heuboden. Sie fanden hier, wie sie später eidlich bezeugten, den Andreas Schweiger in seinem Blute todt auf dem Rücken liegen; und dicht neben dem Leichnam, Gesicht gegen Gesicht gekehrt, bewegungslos, mit Blut befleckt, den Dreschknecht Johann Pürner, der anfänglich ebenfalls für todt gehalten wurde. Doch zeigte sich bald, daß er nur in tiefem Schlaf liege; man versuchte es, ihn durch Rütteln aufzuwecken, allein vergebens. Bei Gelegenheit dieser Erweckungsversuche wurde man auf ein Messerbesteck aufmerksam, welches aus der Hosentasche des Schlafenden hervorsah; als man das Messer hervorzog, zeigte sich dieses von der Spitze bis zum Heft dick mit Blut überzogen. Pürner blieb, der ihn umlärmenden Menschenmenge ungeachtet, in derselben Lage neben dem Leichnam in seinem Todesschlafe bis um 12 Uhr, wo die Polizei-Commission erschien. Durch vieles Rütteln und Schütteln und Stoßen wurde er nun einigermaßen, wo nicht ermuntert, doch erweckt; er gähnte, stieß unverständliche Töne aus, dehnte und streckte sich, spreizte die Arme auseinander, ballte die Faust, und gab auf alle Fragen nichts zur Antwort, als zuletzt: »lassen Sie mich oder —!« Zwei Gensdarmen gelang es endlich, ihn von seinem Lager aufzurichten; doch konnte er auf keine Weise zum ordentlichen Gehen oder Stehen gebracht werden. Um ihn vom Boden herabzuschaffen, war man genöthigt, ihn bei den Füßen

auf die Leiter zu ziehen, von welcher er, während einer der Anwesenden ihn von hinten bei seinem Rockkragen gepackt hatte, ein Anderer ihn bei den Füßen hielt, Andere ihn an beiden Armen faßten, herabgeschleift wurde*). Am Fuße der Leiter wurde er nochmals genau besichtigt; man leuchtete ihm mit einem Licht unter die Augen; aber diese blieben geschlossen. Als man seine beiden Hände zu besichtigen verlangte, zeigte er sie freiwillig vor; sie waren voll Blut. Die beiden Gensdarmen, welche ihn nun in das Polizeigefängniß zu bringen hatten, bezeugen: er sei so sehr betrunken gewesen, daß er zusammengestürzt sein würde, wenn sie ihn nicht gehalten hätten; unterwegs habe er kein Wort gesprochen und sich mehrmals übergeben; die Stiege des Gefängnisses habe er müssen hinaufgetragen werden, weil er zu gehen unvermögend gewesen sei. Im Gefängnisse wurde er auf Stroh gelegt, und regte sich dann nicht mehr; er lag, sagt ein Zeuge, wie todt da.

Bei dessen Besichtigung fand man nicht blos die Hände blutig, sondern auch den ganzen Kittel, die Weste, und das Hemd, sowohl am Unterleib, als am obern Theil, von vorne gegen den rechten Aermel stark mit Blut befleckt.

An dem entkleideten Leichnam fielen sogleich 5 Verletzungen in die Augen; vor allen aber eine etwas schräg laufende Wunde mit scharfen, auseinander klaffenden Rändern auf der linken Seite der Brust, welche, wie sich nach Oeffnung der Brusthöhle ergab, in die rechte Herzkammer eingedrungen war, und überdies den Hohlvenensack durchbohrt hatte. In diese Wunde, welche sich als allgemein und unmittelbar tödtlich darstellte, paßte genau das dem Pürner abgenommene, und von diesem selbst späterhin als sein Eigenthum anerkannte Messer. Außerdem zeigten sich noch eine 2 Zoll lange, 7 Linien tiefe Schnittwunde am Kinn, eine 3 Zoll lange Schnittwunde am linken Vorderarm, eine 4 Linien lange, die Hauptbedeckung nicht durchdringende, Querstichwunde an der linken Seite des Unterleibs und eine oberflächliche Stichwunde am linken Oberschenkel: welche insgesammt, selbst in ihrem Zusammentreffen, als nicht gefährlich erkannt wurden.

Die fast allgemeine Stimme des Volkes war sogleich mit einem Endurtheil auf dem Reinen. Diesem gemäß war Pürner ganz unschuldig; denn wie hätte er, der so schwer betrunken in tiefem Schlaf neben dem Leichnam gefunden wurde, solche That begehen können? Alle Schuld fiel allein auf die alte, bösartige Ehefrau des Getödteten, welche, eine zweite Lady Macbeth im Kleinen, nur die Scene mit den Kämmerlingen an jenem Bauernburschen nachgespielt hatte. Sie, in der Absicht ihren Ehemann zu ermorden, hatte die Zeit abgewartet, wo dieser, betrunken wie sein Knecht, den Rausch ausschlief; nun erstieg die Furie den Heuboden, nahm dem schlafenden Knecht das Messer aus der Tasche, erstach damit ihren Gatten, besudelte den daneben Schlafenden mit des Ermordeten Blut, steckte tückisch das blutige Messer wieder in die Scheide, und hatte jetzt nicht blos einen Gattenmord vollbracht, sondern auch den Verdacht von sich hinweg auf einen Unschuldigen gewälzt. So lautete das Urtheil des Publikums, sammt dessen wesentlichen Entscheidungsgründen.

Wirklich ergab die Untersuchung verschiedenes, was dieses Urtheil wenigstens im Allgemeinen zu bekräftigen schien. — Alle Zeugen schilderten die Johanna Schweiger als eine bösartige Frau, welche ihren ungemein sanften, gutmüthigen, fleißigen Mann vielfältig mißhandelt habe. Polizei-Akten bewiesen, daß sie voriges Jahr wegen thätlicher, verletzender Mißhandlungen, welche sie in Verbindung mit ihren beiden Töchtern (aus früheren Ehen) an ihrem Ehemann verübt, mit zweitägigem Polizeigefängnisse

---

*) Ein Zeuge sagt: Pürner habe sich mit beiden Händen an den Bäumen der Leiter festgehalten und sei selbst herabgerutscht; welchem jedoch mehrere andere Zeugen widersprechen.

bestraft worden sei. Gerade in der Woche vor der That, hatte sie durch die gröbsten Vorwürfe und Schimpfworte ihren Mann aus dem Hause gejagt, so daß er sich veranlaßt sah, anderswo als Taglöhner zu arbeiten. Sie soll damals zu ihm gesagt haben: „wenn er nur hin (todt) wäre; es wären schon drei andere (Männer für sie) da!“ Noch am Tage vor seinem Tode klagte Schweiger bitterlich einem Polizeisoldaten sein häusliches Unglück und sagte ihm unter andern: «ich kann nicht mehr hausen; ich werde auf die Polizei gehen und meine Frau verklagen, daß sie mir mein Eingebrachtes herausgebe. Sie schneidet mir täglich das Brod vor, gibt mir nur wöchentlich 5 Kr. zum Tabak und an ein Biergeld darf ich gar nicht denken, das muß ich mir besonders verdienen. Ich gehe jetzt nach Hause und schlafe auf dem Boden.“ Was den Verdacht noch verstärkte, war die gegen ihren Charakter und ihr früheres Betragen seltsam abstechende Zärtlichkeit, welche dieses Weib bei der Recognition des Leichnams zu erkennen gab. Weinend und schluchzend stürzte sie über ihn her, küßte ihn und rief: „ja! das ist mein Mann! ach Gott, das ist mein guter Mann! wer hat denn das gethan? er hat ja gar eine Stichwunde an dem Kinn! habe ich doch so gut mit ihm gehaust! haben wir so fleißig mit einander gearbeitet!“ — Bei eben dieser Gelegenheit bemerkte das Gericht an ihrem linken Hemdärmel einen bereits vertrockneten Blutflecken, von welchem sie, auf Befragen, behauptete: er sei durch das Bluten ihrer Nase entstanden. Kurz nachher (in dem summarischen Verhöre) widersprach sie dieses, indem sie nunmehr behauptete: ein gewisser Rausch, welcher in ihrem Stadel gedroschen, habe am verwichenen Donnerstage aus der Nase geblutet; sie habe ihm Wasser herbeigeholt, damit er davon schnupfe; bei dieser Gelegenheit sei er ihr nahe gekommen und habe sie mit seinem Blut besudelt. Es stimmte aber diese Erklärung ebenfalls, wenigstens in Nebenumständen, mit der Aussage des Rausch nicht überein. Dieser gab zwar zu, daß er häufig am Nasenbluten leide, auch zu der bemerkten Zeit von diesem Uebel befallen worden sei: widersprach aber, daß ihm die Schweiger Wasser gebracht habe; durch sein Nasenbluten, setzt er hinzu, seien die im Stadel gelegenen Strohbänder blutig geworden, bei deren Hinwegtragen die Schweiger sich könne befleckt haben; was jedoch nicht von ihm bemerkt worden sei.

Den Vorfall selbst erzählt sie folgendermaßen:

«Ihr Ehemann sei am 3. August Abends um 6 Uhr ziemlich betrunken nach Hause gekommen. Er habe sich, obgleich sie ihn hiezu aufgefordert, nicht in das Bett legen wollen, sondern sei, beiläufig um 7 Uhr auf den Heuboden gegangen, um daselbst die Nacht zuzubringen. Nach 8 Uhr habe sie sich zu Bette gelegt, sei auch bald eingeschlafen, als gegen 10 Uhr ihre Magd in die Stube gekommen, sie aus dem Schlafe geweckt und ihr gesagt habe: ««es sei über dem Stall ein gewaltiger Lärm; da schlügen sie einander todt: der Stimme nach zu urtheilen, sei der Drescher Johann (Pürner) auf dem Stallboden.«« Sie (die Schweiger) sei nun sogleich aufgestanden und mit ihrer Magd auf die Straße gesprungen, habe die Leiter bestiegen, sei aber kaum 2 oder 3 Stufen hinaufgekommen, als ihr Pürner, auf ihr Schreien: was es da gäbe? vom Boden herab entgegen geschrieen habe: „„Canaille! wenn du heraufgehst, ersteche ich dich!““ Auf diese Drohung sei sie wieder zurückgestiegen, habe nach einer Laterne gesucht und Lärm gemacht, worauf mehrere Leute gekommen, welche den Boden bestiegen hätten. Sie selbst sei weder die Leiter ganz hinaufgestiegen, noch in den Boden hineingekommen; ihren Mann habe sie nur von der Leiter aus noch gronen (röcheln) hören, und den Drescher habe sie auch nicht gesehen.«

Auch in dieser Erzählung zeigt sich Johanna Schweiger auf ziemlich bedenkliche Weise mit der Wahrheit in offenem Widerspruch. Sie behauptet wiederholt, zwar auf die Leiter gestiegen, nicht aber in den Boden selbst hineingekommen zu sein: während Zeugnisse vorliegen, welche das Gegentheil, wenn nicht vollkommen (juridisch) erweisen, doch zur höchsten Wahrscheinlichkeit bringen. Indessen sind dieses eben die

Zeugnisse, welche ihr in der Hauptsache zum Vortheile sprechen, und allen Verdacht von ihr hinweg ganz allein auf den Drescher Pürner hinüberwenden *).

Die Magd der Schweiger, Barbara Sämann, noch nicht volle 17 Jahre alt, daher nicht eidesfähig, übrigens in jeder andern Beziehung vollkommen glaubwürdig, erzählt: „Mein Dienstherr kam am Sonntag Abends um 5 Uhr etwas betrunken nach Haus und ist, um zu schlafen, auf der Leiter in den Stallboden gestiegen. Um 8½ Uhr legten auch wir, ich und meine Dienstfrau, uns schlafen. Nachdem ich schon ein paar Stunden mochte geschlafen haben, wurde ich plötzlich durch einen Lärm auf dem Boden über dem Stall aufgeschreckt. Da ich gerade unten neben dem Stalle schlafe, so konnte ich alles deutlich vernehmen. Da hörte ich nun den Drescher Johann deutlich sprechen, und vernahm, wie er zum Schweiger sagte: „„von meiner Ecke gehst du weg, oder ich ersteche dich!““ worauf Schweiger antwortete: „„stich immer zu!““ Das Geschrei zwischen beiden wurde immer stärker; ich stand daher auf und weckte die Dienstfrau. Wir beide sprangen alsdann auf die Straße, und die Frau stieg geschwind die Leiter hinauf und rief ihrem Manne zu: „„„Andres! Andres! gib mir doch Antwort!““ worauf sie alsbald einen Schrei that und ausrief: „„Herr Jesus: du hast mir ja meinen Mann erstochen!““ Der Drescher Johann antwortete aber: „„nein! nein! es ist nicht der Herr, sondern der Wörlein!““ Jetzt eilte die Frau wieder die Leiter herunter und befahl mir, ein Licht zu machen. Dieses that ich, und nun liefen wir beide zum Schlosser Bauer, dem meine Frau sagte, daß ihr Mann erstochen worden sei. Auf ihr entsetzliches Schreien und Wehklagen eilten denn auch viele Leute herbei und bestiegen den Stallboden.“

Mit diesem Zeugniß stimmt die eidliche Aussage der Friseursfrau Christ. Arnold, welche in einem Seitenstübchen des Schweiger'schen Hauses wohnt, sehr genau zusammen. Sie sagt: „Sonntag den 3. August Abends gegen 6 Uhr sah ich den Schweiger nach Haus kommen und hörte ihn mit seiner Frau sprechen. Um 10 Uhr legte ich mich zu Bette und mochte kaum eine Viertelstunde geschlafen haben, als ich an meiner Thür ein Klopfen hörte. Ich stand auf, sah auf die Straße hinaus und bemerkte hier die Schweiger und ihre Magd. Die erste machte ein großes Geschrei, und stieg auf die in den Boden über den Stall führende Leiter. Als sie auf dem Boden war, schrie sie: „„Herr Jesus! der wird doch meinen Mann nicht erstochen haben!““ Zugleich aber rief eine Mannsstimme: „„still doch, sonst steche ich Sie todt!““ Nun stieg die Schweiger wieder die Leiter herab und rief mit lauter Stimme: er ist todt! worauf bald mehrere Leute herbeigekommen sind. — Die von mir gehörte Mannsstimme schien mir die des Bauernburschen gewesen zu sein, welcher bei den Schweiger'schen Eheleuten gearbeitet hat; für gewiß kann ich es jedoch nicht behaupten.“ — In einer weitern Vernehmung fügte sie noch bei: „als ich, nach geöffnetem Laden, die Schweiger und ihre Magd sah, hörte ich zugleich vom Stallboden herab eine klägliche Stimme, wie wenn ein Mann um Hülfe gerufen hätte. Nun sah ich die Schweiger auf die Leiter steigen; weiß aber nicht, ob sie ganz hinauf

---

*) Die Widersprüche und Lügen der Johanna S. sind lediglich aus der Furcht zu erklären, sie selbst möge wegen ihres bösen Charakters unh ihres argen ehelichen Verhältnisses zu dem Getödteten, des Gattenmordes verdächtig sein. Auch mag sich ihr, noch in der Nacht ihrer Verhaftung, die bald entstandene Volksmeinung, welche nur sie der That beschuldigte, laut genug vor ihren Ohren ausgesprochen haben. Um nicht noch verdächtiger zu werden, nahm sie daher ihre Zuflucht zum Läugnen alles dessen, was nur entfernt auf den Gedanken führen konnte, daß sie in jener Nacht auf dem Heuboden ihrem Manne nahe gekommen sei. So war z. B. auch der Blutfleck an ihrem linken Aermel höchstwahrscheinlich daher entstanden, daß sie, unmittelbar nach der That, während sie den Pürner über den Vorfall zur Rede setzte, den Körper ihres Mannes befühlt hatte; aber sie glaubte es läugnen zu müssen und gerieth dann in die oben bemerkten Widersprüche.

und in den Boden hineingekommen ist; doch glaube ich es, weil ich von ihr die Worte gehört habe: was gibt's denn? er wird doch meinen Mann nicht erstochen haben?«

Nach diesen beiden übereinstimmenden Zeugenaussagen war wohl nicht mehr zu bezweifeln, daß die Johanna Schweiger weder die Tödtung ihres Mannes könne vollbracht haben, noch bei Vollbringung derselben zugegen gewesen sei. Alle Anzeigungen und Zeugnisse gingen nunmehr wider den Drescher Pürner, als alleinigen Urheber der That. Ausser ihm und Schweiger schlief in jener Nacht Niemand auf dem Boden. Ein gewisser liederlicher Bursche, Namens Wörlein, hatte zwar seit mehreren Wochen ebenfalls in einem Winkel des Hausbodens seine Schlafstelle; allein in der Nacht des 3. August war er nicht hinaufgekommen, wie in den Acten auf das vollkommenste erwiesen vorliegt. Die junge Sämann hatte deutlich Pürners Stimme erkannt, als dem Schweiger mit dem Erstechen gedroht, und der Ehefrau desselben, auf ihren Jammerschrei; »Herr Jesus! du hast mir ja meinen Mann erstochen!« mit der Antwort begegnet wurde: »nein! nein! es ist nicht der Herr. sondern der Wörlein!« Auch die zweite Zeugin, Christ. Arnold, glaubte Pürners Stimme zu hören. — Und nun endlich die in Blut wie gebadeten Hände, die mit Blut bedeckten Kleider, das in Blut getauchte Messer! Diese so starken, so übereinstimmenden Spuren konnten doch nur an demjenigen sich zeigen, welcher mit eigner Hand das Blutwerk verrichtet hatte.

Zu allem diesem kam noch das Zeugniß des Polizeigefangenwärters Schuster über eine Aeusserung Pürners am zweiten Tage nach seiner Verhaftung, welche gewissermaßen für ein außergerichtliches Geständniß gelten kann und worin — wie sich späterhin bis zur Evidenz zeigen wird — das Wort des Räthsels enthalten ist: wie Pürner, obgleich Thäter, neben der noch frischen Leiche, in aller Ruhe der Unschuld, fest eingeschlafen gefunden werden konnte. Jener Gefangenwärter traf nämlich am 5. August seinen Gefangenen in Thränen und tiefer Betrübniß, und fragte ihn um die Ursache: worauf derselbe erwiederte: »Wie bin ich denn in dieses Unglück gekommen? der Wörlein hat mich in den Felsenkeller genommen, und da habe ich einen Rausch bekommen; ich glaubte, er läge auf dem Schweiger'schen Boden an meinem Platze, und weil er lausig ist, wollte ich ihn weghaben, und weil er nicht hinwegging, drohte ich ihn zu erstechen. Ich wußte nicht, daß es der Schweiger war, sondern glaubte, es wäre der Wörlein.« Pürner meint hier denselben Wörlein, welcher, wie wir oben bemerkten, auf eben diesem Boden, jedoch entfernt von jenem, zu schlafen pflegte und von welchem das Untersuchungsgericht durch den Augenschein überzeugt wurde, daß er allerdings viel Ungeziefer mit sich trage.

Johann Pürner, zur Zeit der That 29 Jahre alt, evangelischer Religion, ist aer Sohn eines armen Taglöhners, ohne Erziehung, und nährt sich als Dienstknecht bei Bauersleuten. Sein Ruf ist nicht der beste; er wird von den Leumundszeugen als liederlich, faul und dem Trunke ergeben geschildert; doch ist von strafbaren Handlungen nichts gegen ihn bekannt; nur daß er im Jahr 1826 eines Diebstahls entfernt verdächtig wurde.

Erst seit 8 Tagen vor der Tödtung Schweigers war er in dessen Dienst als Drescherknecht aufgenommen, ohne daß, während dieser Zeit, irgend etwas sich ereignet hätte, was in ihm eine seinem Dienstherrn feindselige Leidenschaft oder Stimmung hätte erwecken können.

Am Sonntag den 3. Aug. Nachmittags gegen 4 Uhr ging er zum Bier in einen sogenannten Felsenkeller, wo er mit dem obgedachten Wörlein zusammen traf und mit diesem bis Nachts zwischen 9 und 10 Uhr verweilte. Er trank, während dieser Zeit nach Aussage eines aufwartenden Brauknechts, mehr Bier als Wörlein, welcher 2 bis 3 Maße getrunken hatte, war diesen ganzen Nachmittag sehr lustig, schrie und sang, und verließ endlich, wie sich Wörlein ausdrückt, mit »einem ziemlich starken Rausch«, nach Aussage von 3 andern Zeugen, „etwas betrunken," das Wirthshaus.

Auf dem Wege noch Haus verließ ihn Wörlein, und nun fanden ihn um 10 Uhr die Polizeisoldaten, Schuster und Weber, als sie durch die Stadt Patrouille machten, vor dem Stadtgerichtsgebäude auf einem Steine sitzen. Auf ihre Frage: was er da mache? erfolgte keine Antwort; er schlief. Man rüttelte ihn, und nun sagte er schlaftrunken: »ich muß nur noch mein Bier austrinken, dann gehe ich fort.« Als ihm bemerklich gemacht wurde, daß er hier nicht im Wirthshaus, sondern auf der Straße sitze, und daß er sich nach Haus begeben müsse, fragte er: »wo ist denn mein Bruder Meisel*)?« und rief, als man ihn versicherte, daß Bruder Meisel auch nicht da sei: »so hat der Kerl mich sitzen lassen!« Auf die Fragen: wo er her sei? wie er heiße? gab er eine richtige Antwort; doch wäre er vielleicht sitzen geblieben und von neuem eingeschlafen, wenn ihn nicht beide Polizeidiener bei den Armen vom Steine aufgehoben und ihm befohlen hätten, nach Haus zu gehen. Er taumelte hierauf eine Weile und wankte dann seines Wegs dahin. Beide Zeugen bemerken: »Pürner war betrunken; doch konnte er noch fortgehen, und an der Sprache hat man ihm nichts angemerkt.«

Eine Viertelstunde nach 10 Uhr treffen wir ihn im Wirthshaus zum goldenen Brunnen. Ob er aber daselbst nochmals Bier getrunken, konnte nicht ausgemittelt werden. Er scheint nicht in die Wirthsstube gekommen zu sein, sondern nur in der Haustenne sich aufgehalten zu haben, vorzüglich um zu fragen: wo er die Wohnung seines Herrn zu suchen habe? Einer der Anwesenden, bei welchen er nach der Schweiger'schen Wohnung sich erkundigte, sagt von ihm: »er sei in der Haustenne hin und her gewankt und ziemlich betrunken gewesen.« Ein anderer Zeuge, welcher ihn damals sah, nennt ihn „sehr betrunken.«

Kurz darauf finden wir ihn wieder auf der Straße, um nach Haus zu gehen. Aber er hat die Richtung verloren, weiß nicht, wo das Haus seines Dienstherrn zu finden ist, und sieht sich genöthigt, die ihm Begegnenden von neuem zu fragen: wo die Schweiger'sche Wohnung sei? Einer derselben begleitete ihn eine Strecke, bis an die Ecke der Straße, an deren Ende sich das Schweiger'sche Haus befindet. Diese Zeugen bemerkten übereinstimmend: Pürner »habe einen unsichern Schritt geführt,« »sei von einer Seite auf die andere getaumelt und habe die Füße nicht mehr aufheben können;« doch an der Sprache habe man ihm den Rausch nicht angemerkt.

Nachdem er so durch Fragen und Zurechtweisungen endlich das Schweiger'sche Haus gefunden hatte, stieg er auf der Leiter in den Stallboden, um sich schlafen zu legen, traf hier auf seinem Platze schon einen Menschen liegen, und — unmittelbar nachher geschah die That.

Pürner selbst läugnet sie in allen seinen Verhören, benimmt sich aber bei diesem Läugnen auf eine solche Art und gesteht am Ende wieder so viel zu, daß man, zumal bei so vielen andern zusammentreffenden höchstdringenden Verdachtsgründen, über ihn als Thäter keinen Augenblick mehr im Zweifel sein kann. Ehe wir uns aber eine gründliche Beantwortung der Frage zutrauen dürfen: wie die That wohl geschehen sein möge? aus welchen Veranlassungen oder Beweggründen? ob Pürner in zurechnungsfähigem oder nicht zurechnungsfähigem Zustande, und, wenn dieses, in welchem gehandelt habe? müssen wir zuvörderst den Inquisiten selbst hören.

In dem summarischen Verhör (4. Aug.) antwortet er auf die Frage: ob ihm die Ursache seiner Verhaftung bekannt sei? „Sie (die Leute) sagen halt ich hätte den Schweiger erstochen; und davon weiß ich nichts. Ich bin gestern betrunken gewesen, und kann gar nicht sagen, was gestern geschehen ist.“ Auf eine folgende Frage, will er sich nur noch erinnern, daß er mit Wörlein im Keller gewesen, sich betrunken, und seine Zeche bezahlt habe.

---

*) So hieß sein voriger Dienstherr.

Im I. ordentlichen Verhör weiß er schon mehr zu sagen und traut sich bis zu einem gewissen Punkt eine so klare Erinnerung des Vorgefallenen zu, daß er nunmehr bestimmt zu behaupten wagt, den Schweiger nicht erstochen zu haben. »Ich habe, sagt er, am Nachmittag und Abend des 3. August, zuerst außerhalb des Kellers 1 Maaß, dann in demselben noch 2 Maaß Bier getrunken. Man war da sehr vergnügt; es wurde gesungen und ich habe mit gesungen. Gegen 10 Uhr entfernte ich mich mit Wörlein, der mich auf der Straße verließ, worauf ich allein nach Hause gegangen bin. Unterwegs aber habe ich mehrere Leute um den Weg nach dem Schweiger'schen Haus fragen müssen, und um 10 Uhr habe ich dasselbe erreicht, bin sogleich auf die am Stallboden angelehnte Leiter gestiegen, um mich auf diesem Boden auf das Stroh zu legen, an den nämlichen Platz, wo ich immer geschlafen habe. Gleich beim Hineinsteigen stieß ich plötzlich an einen Menschen, welcher schon da lag. Ich mußte doch wissen, wer da sei, fragte ihn darum, erhielt aber keine Antwort. Da fing ich an, an demselben herumzureißen; er gab noch keine Antwort. Ich fragte nun noch einmal, wer da sei? und erhielt endlich mit dumpfer Stimme die Antwort: „ich!« — Jetzt erkannte ich meinen Herrn, sagte zu ihm; »Er ist es, Andres?« erhielt ganz leise die Antwort: »ja!« und hierauf legte ich mich neben ihn hin. Kaum lag ich einige Minuten da, so hörte ich die Schweiger vor mir sprechen: »»Herr Jesus, was ist denn mit meinem Mann geschehen; er ist ja ganz kalt!«« Es überwältigte mich aber der Schlaf; es fielen mir die Augen zu, und ich weiß nicht mehr, was hierauf geschehen ist. Dem Schweiger habe ich nichts gethan. Ich weiß wohl, daß meine Hände und Kleider blutig gewesen; aber dies war ganz natürlich, weil ich neben dem Schweiger gelegen bin. Ein Brändl (einen Rausch) habe ich damals gehabt, und deswegen bin ich so geschwind eingeschlafen; aber einen so starken Rausch hatte ich nicht, daß ich nicht wissen konnte, was ich gethan. Ich war damals so gescheit wie jetzt; aber es sind mir denn doch sogleich die Augen zugefallen. — Die Schweiger habe ich, da es finster war, nicht gesehen, sondern nur sprechen hören. Ich weiß nicht, wie sie so plötzlich auf den Boden gekommen; möglich ist es, daß sie schon vor mir da gewesen. Als diese sagte: ist denn mein Mann todt? antwortete ich: ei, bei Leibe nicht! es war mir aber gerade so, als wenn ich nicht hätte reden können.“

Das II. ordentliche Verhör lieferte kein anderes Ergebniß, als das vorige, außer daß er nunmehr seinem Herrn eine ganz andere Antwort in den Mund legt. »Ich fragte ihn (den Unbekannten): »»wer ist da? wer liegt auf meinem Platz?«« Er gab mir keine Antwort; ich sagte darauf: »»gehst weg von meiner Ecken!«« (Inquisit schrie dieses sehr heftig und laut und zuckte mit seiner rechten geballten Faust, gleichsam als vergegenwärtige er sich die Handlung). „Auf jene Anrede sagte er: »»ich mag nicht!““ worauf ich mich, weil ich den Schweiger erkannte, neben ihn hinlegte. Ich glaubte anfangs, es möchte Wörlein auf meinem Platze liegen. Gethan habe ich dem Schweiger nichts.«

Im III. Verhör beharrt er nicht nur hartnäckig bei seinem Läugnen, sondern sucht auch den Verdacht der That auf die Ehefrau des Getödteten zu wälzen. Es ist merkwürdig, zu sehen, wie behutsame Schritte er macht, um fast ganz allmählig diese Beschuldigung herbeizuführen. Ueber seinen Zustand in der Nacht vom 3. August befragt, antwortete er: »Noch nie war mir so, wie damals. Wenn ich sonst einen Rausch gehabt habe, und hab' 2 Stunden ruhen können, so habe ich wieder mit jedem um die Wette laufen können. Aber nun war mir halt so närrisch, als wenn ich todt gewesen wäre. Ich weiß übrigens Alles, was mit mir geschehen ist; nur nicht recht sehen habe ich können und im Kopfe hat es mir gefehlt; die Augen hat's mir immer zugedrückt. — Der Leiter habe ich nicht selbst herabsteigen können. Sie haben mich von dem Platz, wo ich gelegen, hinweggezogen und sodann über die Leiter hinabgeschleift. Es war mir gerade so, wie wenn ich selbst todt gewesen wäre.«

Auf die Frage: warum er gerade damals in einen solchen Zustand verfallen sei? »das weiß ich halt auch nicht. Hat sie (die Schweiger) mich schon so abgerackert oder wie es gegangen ist, — ich weiß es nicht.“ — Hat dir denn die Schweiger etwas gethan? — „Das weiß ich halt auch nicht. Sie ist halt ein böses Luder und kann einem allerlei angethan haben. Wie sie auf den Boden kam, habe ich schon nicht mehr reden können. Sie ist halt eine Drut (Hexe); und was hätte sie denn ihrem Manne gethan?« — »Sie muß doch ihrem Manne etwas angethan haben, weil er nicht mehr geredet hat, wie ich auf den Boden kam.“ — »Ich habe ihm nichts gethan.« — Der Richter fragte ihn: wer sollte dem Schweiger die Wunde zugefügt haben, wenn nicht Du? — und hielt ihm die gegen ihn stehenden Verdachtsgründe umständlich vor. Hierauf erklärte er in verschiedenen Antworten: „Es muß halt die Schweiger ihren Mann verwundet haben. — Daß sie es gethan hat, kann ich nicht beweisen. Ich aber habe es nicht gethan; denn wenn ich es gethan hätte, so müßte ich es doch wissen. — Die Schweiger ist auf dem Boden gewesen und kann mir das Messer aus meiner Tasche herausgezogen haben; sie konnte damit machen, was sie wollte, und konnte mir es auch wieder in die Tasche hineinstecken. — Wenn ich es gethan hätte, so müßte ich es ja wissen. Denn ich habe ja den Schweiger und nach der Hand auch seine Frau sprechen hören.« —

Das IV. und letzte Verhör ergab anfangs nichts als eine vielfach, in verschiedenen Redensarten und Betheuerungen ausgeprägte Wiederholung des Satzes: ich habe dem Schweiger nichts gethan; denn sonst müßte ich es ja wissen. Endlich aber gelang es doch dem Untersuchungsrichter, wiewohl mit Mühe, ihm wenigstens noch folgendes Zugeständniß abzugewinnen. „Ich muß gestehen, daß ich auch noch zu dem Schweiger gesagt habe: wenn du nicht hinweggehst, so ersteche ich dich. Ich glaubte anfangs, es läge der Wörlein auf meinem Platz und diesem war die Drohung gemünzt; denn es hat mich geärgert, daß er sich auf meinen Platz gelegt und im Nachhausegehen vom Keller sich von mir entfernt hatte. Hätte ich gleich anfangs gewußt, daß es der Schweiger sei, so hätte ich ihn ruhig liegen lassen. Sobald ich aber zur Antwort erhalten hatte: ich mag nicht! erkannte ich an der Stimme den Schweiger und legte mich nun gleich ruhig neben ihn nieder.“ Mehr war nicht aus ihm herauszubringen. Die bündigsten Vorhaltungen hatten keinen andern Erfolg als die wiederholte Versicherung: er habe den Schweiger zwar mit dem Erstechen bedroht, aber die Drohung nicht ausgeführt; wie er demungeachtet erstochen worden, das wisse er nicht; nur davon sei er überzeugt, daß Er es nicht gethan, weil er dieses sonst wissen müßte.

Nach eingeholtem ärztlichem Gutachten über den Gemüthszustand des Inquisiten, und nach geführter schriftlicher Vertheidigung wurden die Akten am 22. Octbr. zum Spruch eingesandt.

Daß Inquisit von dem Vorfall in der Nacht des 3. August allerdings noch Erinnerung gehabt habe, daß er folglich auch bei der That selbst nicht im bewußtlosen Zustand gewesen sei, geht aus der Vergleichung seiner ordentlichen Verhöre deutlich genug hervor. Er weiß wie er nach Hause gekommen; wie er der Leiter hinaufgestiegen; wie er einen Menschen, von welchem er geglaubt, daß es der mit Ungeziefer bedeckte Wörlein sei, schon auf seinem Platze gefunden, und demselben geboten habe, sich zu entfernen; wie er an demselben herumgerissen; als er keine Antwort erhalten, ihn mit Erstechen bedroht habe; hierauf endlich — die Ehefrau des Getödteten auf den Boden gekommen sei, welche ausgerufen: „Herr Jesus! mein Mann u. s. w.“ — Wer alles dessen sich erinnert, wer von demjenigen, was der Tödtung Schweigers unmittelbar vorausging und was derselben unmittelbar nachfolgte, das Bewußtsein hat, muß auch wissen, was zwischen diesen beiden einander so nahe liegenden Momenten vorgefallen ist; weil es ganz unmöglich ist anzunehmen, Pürner sei während des ganzen Ereignisses bis zur Drohung mit dem Erstechen bei Bewußtsein, sodann

während der Ausführung derselben ohne Bewußtsein, und demungeachtet sogleich nach vollbrachter That, wieder bei Bewußtsein gewesen.

Selbst das ist nicht zu bezweifeln, daß Pürner seinem Richter gegen über sich als ein schuldbewußter Verbrecher zeigt. Sein Zurückhalten mit der Wahrheit, seine Lügen und Widersprüche, seine erst nach und nach ihm abgewonnenen Zugeständnisse über vorausgehende und nachfolgende Umstände, endlich sein beharrliches Läugnen der Haupthandlung, hinsichtlich welcher er gleichwohl, zwar keinen juridischen, doch den vollständigsten historischen Beweis gegen sich hat, und deren er sich so gewiß erinnern muß, als er des übrigen sich erinnert: alles dieses verräth ganz deutlich einen Menschen, welcher der Strafe für eine verschuldete böse That zu entgehen sucht.

Alles dessen ungeachtet sind wir der, scheinbar höchst paradoxen, Ueberzeugung: daß Pürner — wie auch von seinen Richtern erkannt worden — im unzurechnungsfähigen Zustand des Rausches getödtet habe.

I. Pürners Zustand und Benehmen vor der That.

Seit 4 Uhr Nachmittags bis Abends gegen 9½ Uhr war er in einem Felsenkeller. Er trank nur 3 Maße braunes Bier; aber er erhitzte sich zugleich durch Lärmen und Singen, und trank die beiden letzten Krüge im Keller selbst, wo bekanntlich schon allein die mit den Dünsten der Gährung geschwängerte Luft auf die Kopfnerven berauschend einwirkt. Wie stark Pürner schon bei seinem Weggehen aus dieser Wirthschaft berauscht war, können wir ganz dahin gestellt sein lassen. Daß aber dieser Rausch zunehmen mußte, als Inquisit aus den Dünsten des Bierkellers in die freie Luft, und vom Sitzen zum Gehen gekommen war, hat die bekanntesten Erfahrungen für sich.

Wirklich ist denn auch sein Kopf so schwer, und eingenommen, daß er, nachdem ihn sein Kamerad verlassen, statt seinen Weg nach Haus fortzusetzen, sich auf der Gasse niederläßt und einschläft, wo er vielleicht die ganze Nacht zugebracht hätte, wäre er nicht von den patroullirenden Polizeisoldaten geweckt worden. Beim Erwachen faselt er, meint noch bei dem Bierkruge zu sitzen, glaubt sich in der Gesellschaft eines Bruders Meisel und dergl. bis er, durch die Polizeisoldaten enttäuscht, sich endlich von seinem Stein erhebt. Wir bedürfen zur Erklärung dieses Zustandes keineswegs der Annahme eingetretener Sinnentäuschungen oder von der erregten Einbildungskraft erschaffener Phantasmen, welche den Wahnsinn bilden, der als vorübergehender Zustand, zuweilen in der bloßen Schlaftrunkenheit, öfter im Rausch *), sich der Seele bemächtigt. Pürner hatte nur sein bierseliges Sonntagsleben in einem Traume fortgesetzt, und diesen Traum von Bier und Trinkgenossen, als er von den Polizeisoldaten geweckt wurde, noch nicht sogleich ausgeträumt, sondern, bei offnen Augen, ein Weilchen schlaftrunken fortgesetzt, bis er sich endlich mit seinen Sinnen zurechtfand und überzeugte, daß er, statt hinter der Bierbank, auf einem Stein vor dem Stadtgericht, statt im Felsenkeller auf der Gasse unter freiem Himmel sitze und nicht Trinkbrüder, sondern die Polizei vor sich habe. So viel aber beweist jenes Betragen Pürners offenbar, daß wir nun in ihm wenigstens einen in sehr hohem Grade Berauschten vor uns haben.

Als Betrunkener wurde er von allen erkannt, denen er nahe kam. Gehen konnte er wohl noch; aber doch nur wankenden Schrittes, von einer Seite zur andern taumeln. Sein Erinnerungsvermögen war bis zu dem Grade geschwächt, daß er seine Wohnung nicht mehr zu finden wußte und von Besinnung hatte er nur noch so viel

---

*) Zum Theil sehr ergötzliche Beispiele solcher Sinnentäuschungen und Phantasmen finden sich bei Trotter über die Trunkenheit ꝛc. übersetzt und mit Bemerkungen von Hoffbauer (Lemgo 1821.) S. 44.

als er brauchte, um sich mit Hülfe anderer Menschen endlich zurecht zu finden. Daß man an seiner Sprache die Trunkenheit nicht bemerkte, steht damit nicht im Widerspruch. Die Berauschung, selbst eines und desselben Grades, äussert sich nach Verschiedenheit der Personen und Umstände, in sehr verschiedenen Wirkungen. Wie sie bald Körper und Geist zugleich, bald mehr jenen als diesen, zuweilen mehr diesen als jenen ergreift, so ist auch die Art nnd der Umfang, in welchem sie den Geist oder den Körper oder beide zugleich überwältigt, sehr verschieden. Um einen Betrunkenen vollkommen zu klarer Anschauung darzustellen, werden nicht blos die Füße, sondern auch Hände, Arme, Kopf und Zunge des Schauspielers trunken erscheinen müssen; in der Wirklichkeit aber werden gewiß schon jedem Menschenbeobachter Betrunkene vorgekommen sein, deren Sprachorgane noch geläufig fortgingen, während schon längst Füße und Augen ihren ordentlichen Dienst versagten, oder solche die noch ziemlich rüstig einherschreiten, während ihre schwere Zunge nur noch unverständliche Töne lallte.

Daß der arg betruukene Pürner über die 11 Sprossen hohe Leiter in den Stallboden hineinsteigen konnte, ist ebenfalls nicht zu verwundern. Sehen wir doch oft im höchsten Grad Berauschte, während sie mühselig ihre Füße nachschleifen und abwechselnd zusammenstürzen und wieder aufstehen, mit halbgeschlossenen Augen ihren gewohnten Weg nach Haus finden. Das Aufsteigen auf einer kurzen bekannten Leiter, wo der Körper sich vorwärts bequem auflehnt, und die Hände den Füßen forthelfen, ist eine noch bei weitem leichtere Verrichtung als das Gehen, zu welcher es eben so wenig einer besondern körperlichen Gewandtheit, als vorzüglicher Geistesgegenwart und Umsicht, sondern nur der auf den einzelnen Gegenstand beschränkten, durch das bloße Fühlen und Tasten geleiteten Besinnung bedarf. Mancher, dessen Rausch sich eben jetzt in gänzliche Bewußtlosigkeit auflöst, hat noch einige Augenblicke zuvor seine Kleider ausgezogen und an den rechten Ort gehörig zusammengelegt oder sonst eine ihm gewohnte Verrichtung gethan.

Unsern Pürner, den wir unmittelbar vor der That im Zustande des Rausches sehen — in welchem Grad, vielmehr in welcher Art des Rausches? bleibt einstweilen noch dahin gestellt — eben diesen Menschen finden wir nun

II. nach der That, neben der kaum erkalteten Leiche in tiefen Todesschlaf versunken, aus dem er weder durch Lärmen noch durch Rütteln zu erwecken ist, in welchem er, als wäre er selbst zur Leiche geworden, in starrer Unbeweglichkeit wenigstens anderthalb Stunden liegen bleibt, bis es den, gewiß nicht sanften, Ermunterungsversuchen zweier Gensdarmen gelingt, ihn einigermaßen zu sich selbst und auf die Füße zu bringen, wo er sich aber sogleich allen Anwesenden als ein viehisch Besoffener darstellt, mit welchem, ehe er seinen Rausch ausgeschlafen, durchaus nichts anzufangen ist.

Um den Beweis uns leicht zu machen, daß Pürner im nicht-zurechnungsfähigen Zustand des Rausches die Tödtung Schweigers vollbracht habe, hätten wir blos die Lehre Hoffbauers vom Rausche auf den vorliegenden Fall in Anwendung zu bringen. Nach dieser Lehre folgt der sogenannte Todesschlaf unmittelbar auf den dritten (höchsten) Grad des Rausches, einen Zustand, „welcher," wie sich Hoffbauer ausdrückt, „als eine mit Wahnsinn verbundene Tollheit zu betrachten ist." *) Hiemit stimmt auch Henke überein; nur daß er den Todesschlaf als den dritten Grad des Rausches bezeichnet, welcher der vollendeten Trunkenheit (als zweitem Grade) unmittelbar nachfolgt. „In diesen Zuständen der vollendeten Trunkenheit," sagt Henke, „ist Selbstbewußtsein, Freiheit und Vernunft durchaus gestört und aufgehoben, wenn auch der Mensch noch so weit seiner Sinne Meister ist, um eine gewaltsame That zu voll-

*) Hoffbauer Psychologie der Rechtspflege §. 192 und dessen Anmerkungen zu dem von ihm übersetzten Thomas Trotter über die Trunkenheit und deren Einfluß auf den menschlichen Körper. (Lemgo 1821.) S. 192. ff.

bringen und dazu die sich darbietenden Mittel zweckmäßig zu gebrauchen. Wo aber das Selbstbewußtsein aufgehoben ist, Vernunftgebrauch und Freiheit der Selbstbestimmung fehlen, da kann von Zurechnung gesetzwidriger Handlungen nicht die Rede sein." *) Da nun Pürner in dem völlig sinn- und bewußtlosen Zustande gefunden wurde, welcher als Nachwirkung der vollendeten Trunkenheit eintritt; so würde, — die allgemeine Richtigkeit dieser Lehre vorausgesetzt — ohne weiteres folgen, daß sich derselbe während der Tödtung Schweigers in dem höchsten d. i. in dem alle Zurechnung aufhebenden Grade der Trunkenheit, müsse befunden haben. Denn die Ehefrau des Getödteten kam unmittelbar nach vollbrachter That auf den Stallboden, rief sogleich die Nachbarn um Hülfe, die auch alsbald sich versammelten, und nun schon den Todtschläger in tiefem Schlafe fanden.

Allein die Hoffbauer'sche Lehre dürfte, so ferne sie allgemeine Regeln aufzustellen unternimmt, wie in vielen andern Punkten, so auch in diesem, sehr oft mit der Erfahrung in offenem Widerspruche sich befinden. Nicht immer geht dem todtähnlichen Schlaf, in welchem die durch Ueberreiz erschöpfte Natur ausruht, um neue Kräfte zu sammeln, der von Hoffbauer bezeichnete dritte Grad der Betrunkenheit voraus. Unrichtig ist insbesondere die im Allgemeinen hingesprochene Behauptung, daß die Trunkenheit, selbst wenn sie den höchsten Punkt erreicht hat, von welchem herab ein Mensch unmittelbar, oft augenblicklich in Bewußtlosigkeit und starre Bewegungslosigkeit versinkt, sich als Wahnsinn oder wahnsinnige Tollheit oder als sonst ein Zustand aufgehobener Zurechnungsfähigkeit, darstelle. Es gibt, wie die Erfahrung beweist, manche Menschen, die, langsamer oder schneller, alle Grade des Rausches durchmachen, ohne auch nur einen Augenblick vom Verstand zu kommen; welche — während ihre Sinne betrunken sind, ihr Körper alle Folgen des höchsten Rausches empfindet — bei vollem Bewußtsein ihres Zustandes, ihrer selbst noch in dem Grade mächtig bleiben, daß sie sich mit ängstlicher Vorsicht innerhalb der Gränzlinie der Sittlichkeit und des Anstandes zu halten, sogar mit übermächtiger Seelenstärke selbst noch ihren Körper zu bemeistern wissen, aber, sobald der Zwang äusserer Rücksichten aufhört, vielleicht in demselben Augenblicke, wie vom Blitze getroffen, bewußtlos dem Todesschlaf in die Arme stürzen.

Gar wohl möglich wäre es daher, obwohl bei einem so rohen ungebildeten Menschen äusserst unwahrscheinlich: daß Pürner, im höchsten Grade betrunken, noch bis nahe an die Gränzen der Bewußtlosigkeit seines Geistes so weit mächtig geblieben wäre, daß er wohl gewußt hätte, von welcher rechtlichen und sittlichen Eigenschaft die Handlung sei, die er an Schweiger verübe; und daß er nach vollbrachter That, vielleicht in Folge der gewaltigen Aufregung und Erschöpfung aller seiner Kräfte, plötzlich der Schlaf ihn überwältigt habe.

Allein die nähere Betrachtung des Falles gibt die psychologische Gewißheit des Gegentheils.

Daß ein Mensch, von welchem erwiesen, daß er wenige Minuten vor einer That schwer berauscht gewesen und kurz nach derselben im Zustand vollkommener Bewußtlosigkeit schlafend gefunden worden sei, schon an und für sich sehr starke Gründe der Wahrscheinlichkeit eines nicht zurechnungsfähigen Zustandes für sich habe, ist wohl von selbst einleuchtend.

Dieses wird aber im gegenwärtigen Falle noch im Besondern zuvörderst dadurch bestärkt, daß sich durchaus keine Veranlassung, kein Beweggrund auffinden läßt, wodurch sonst unser Inquisit, zur Tödtung seines Herrn bestimmt werden können. Daß Pürner, schon ehe er Nachts auf den Stallboden gekommen, an ein solches Verbrechen

---

*) Henke Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin IV. Bd. Abth. IV. S. 241. ff.

gedacht habe, dazu ist auch nicht der entfernteste Schein vorhanden. Ein Ereigniß auf dem Stallboden, welches erst hier einen Menschen von gesunder Seele hätte zu einem Mord oder Todtschlag verleiten können, ist ebenfalls nicht zu ersinnen. Schweiger, mit welchem Pürner ohnehin in bestem Vernehmen lebte, lag selbst betrunken schon auf seinem Heu im Schlaf, gab also seinem heimkehrenden Knecht gewiß keinen Anlaß zu einem Streit. Wenn aber Inquisit den ruhig Liegenden blos darum mit dem Messer überfiel, weil er, nach seinem Verlangen, nicht vom Platze wich, und wenn er dann, nach vollbrachtem Werk, sich gleichwohl neben denselben Menschen zum Schlaf niederlegte, den er, um nicht neben ihm liegen zu müssen, getödtet hatte: so erscheint die ganze Handlung als eine Ungereimtheit, dergleichen weder dem Verstande, noch einem Affekt oder einer Leidenschaft, in ihrem regelmäßigen Verlauf, für sich allein zugetraut werden kann.

Pürner war freilich, als er den Schweiger tödtete, nicht nur seiner selbst, sondern auch seiner Handlung als einer Tödtung sich bewußt. Dieses beweisen seine Reden gegen die Ehefrau des Getödteten, beweist insbesondere der Umstand, daß er dem Ausrufe der letzten: „Herr Jesus! er hat ja meinen Mann erstochen!“ mit der Antwort begegnete: „nein! es ist nicht der Herr, sondern der Wörlein!“ — Allein dadurch ist noch nicht auf die Hauptfrage geantwortet: ob sich auch Inquisit dieser Tödtung als eines Verbrechens bewußt gewesen sei? ob er dieser Eigenschaft seiner Handlung sich habe bewußt werden können?

Daß Inquisit, als er tödtete, sich der rechtlichen und sittlichen Eigenschaft seiner That zu jener Zeit nicht bewußt gewesen; daß er etwas Gleichgültiges verrichtet zu haben glaubte, das entweder ganz in der Ordnung geschehen, oder wenigstens nicht viel mehr auf sich habe, als ebenfalls eine Ohrfeige, ein Rippenstoß, ein Fußtritt und dergl., — hat schon darum hohe Wahrscheinlichkeit für sich, weil er sich unmittelbar nach vollbrachtem Werk, neben den Leichnam schlafen legte, so daß er kurz nachher mit allen sichtbaren Zeichen der verübten Tödtung neben der Leiche gefunden werden mußte. Wußte Inquisit was er that (das: was, auf die rechtliche Natur der Handlung bezogen) so wußte er auch, daß er als Mörder oder Todtschläger die schwersten Strafen verwirkt habe. Bei solchem Bewußtsein, verbunden mit der Gewißheit, daß man bereits entdeckt ist, legt man sich nicht ruhig auf das Lager, um, wie vorauszusehen ist, binnen der nächsten Viertelstunde von der Obrigkeit als Thäter, zugleich mit den augenscheinlichen Beweisen der That, ergriffen zu werden. Dagegen ist auch nicht einzuwenden: Pürner könne ja, nach solcher erschöpfenden Anstrengung, plötzlich vom Trunkschlaf übermannt und dadurch an dem Versuch zur Flucht verhindert worden sein. Denn, nach der Analogie anderer Erfahrungen, ist vielmehr als höchst wahrscheinlich anzunehmen, daß die Schrecknisse der vollbrachten blutigen That, die Furcht vor der dadurch verwirkten Strafe, die Angst über die ganz nahe bevorstehende Ergreifung seiner Person, den Taumel des Rausches überwunden und den Thäter, wenn nicht ganz ernüchtert, doch so weit bei wachem Bewußtsein erhalten haben würden, daß er wenigstens irgend einen Versuch zur Flucht oder zur Entfernung der Spuren der begangenen Verbrechen u. s. w. zu unternehmen im Stande gewesen wäre. — Den sprechendsten Beweis seiner Unbefangenheit gibt endlich noch der Umstand, daß er der Ehefrau des Getödteten, die ihn fast noch bei der That selbst überrascht, ganz unbedenklich die geschehene Tödtung zugesteht, ihr aber treuherzig die Beruhigung gibt: „nicht ihr Mann sei es, sondern nur der Wörlein.“ Denn daß Tödtung Tödtung sei, sie möge den Wörlein oder den Schweiger betroffen haben, und ein Irrthum in der Person weder einem Mörder noch einem Todtschläger zur Entschuldigung gereiche: dieses hätte der Jurisprudenz, selbst dieses rohen Bauernburschen, ganz gewiß eingeleuchtet, wenn er überhaupt einer rechtlichen Beurtheilung seines Handelns fähig gewesen wäre.

Die herrschende Lehre, wenn sie in ihrer Anwendung sich getreu bleiben will, hat unser Pürner offenbar gegen sich. Gibt es keine andere Art des die Zurechnung aufhebenden Rausches, ausser derjenigen, welche die bisherige Psychologie und psychische medicina forensis kennt; muß der höchste Grad des Rausches entweder das Selbstbewußtsein ausgelöscht oder vorübergehenden Wahnsinn, Tollheit und dergleichen erzeugt haben, um den Betrunkenen zu entschuldigen: so hätte unser Inquisit wohl unstreitig verurtheilt werden müssen. Denn nicht nur hatte er, wie gezeigt worden, nebst dem Bewußtsein seiner (physischen) Handlung, das Bewußtsein seiner selbst, sondern es fehlt auch an allen bestimmten Thatsachen, aus welchen auf das Dasein von Delirien geschlossen werden könnte. Wohl hielt er den an seinem Platze liegenden Schweiger für den, mit Ungeziefer bedeckten, Wörlein, mit welchem er den vergangenen Nachmittag gezecht hatte. Allein hierin ist weder ein Sinnenwahn, noch ein Phantasma der fiebernden Einbildungskraft zu entdecken; es ist weiter nichts als ein Irrthum, welcher, in der Dunkelheit, selbst dem vernünftigsten, nüchternsten Menschen hätte begegnen können und dem von Bierdünsten benebelten Pürner um so leichter begegnen mußte, da er weit mehr Gründe hatte, den Wörlein an seinem Platze zu vermuthen als seinen Herrn. Denn jener hatte sein beständiges Lager mit ihm auf dem Stallboden gehabt, dieser nur einmal in voriger Nacht, aus besonderer Veranlassung, daselbst geschlafen. Jener Wörlein, mit dem er den ganzen Nachmittag und Abend in Gesellschaft gewesen, hatte ihm überdies kurz vorher einen bösen Streich gespielt, indem er ihn, statt nach Haus zu begleiten, auf freier Straße sich selbst überließ. Nichts war daher natürlicher, als daß Pürner, als er einen Menschen schon auf seiner Schlafstelle fand, an Niemand andern dachte als an Wörlein, der sich von seiner Seite hinweggeschlichen habe, um früher nach Haus zu kommen und zuvorkommend seinen Platz einzunehmen. In der Verwechslung Schweigers mit Wörlein ist daher ebenfalls keine Anzeige von eigentlicher Geistesverwirrung zu erkennen.

Allein die folgenden Betrachtungen werden uns leicht das Räthsel lösen: wie ein Betrunkener, ohne Wahnsinn oder Tollheit, mit Bewußtsein, sogar in gewisser Beziehung mit Verstand handeln, und gleichwohl in einem nicht zurechnungsfähigen Zustande sich befinden könne. *)

Die nächste Wirkung in welcher gleich bei ihrem Beginn die Trunkenheit sich äussert, ist eine eigenthümliche Erregung und Erhöhung des Sinnenlebens, in welchem der Mensch von dem Gefühle allgemeiner Behaglichkeit umfangen, für sinnliche Eindrücke besonders empfänglich, von den ihm umgebenden Erscheinungen mächtiger als sonst angezogen, sich der äusseren Gegenwart hingibt, welcher seine Seele sich mit allen ihren Vorstellungen, Empfindungen und Gefühlen zuwendet. Der Trunkselige lebt für Heute; Vergangenheit und Zukunft treten ihm in nebliche Ferne zurück, und, wenn er sie herbeizieht, um sich mit ihnen zu beschäftigen, so geschieht es nur, um

*) Es würde die Wissenschaft sehr gefördert werden, wenn man, statt nur von Graden zu sprechen, sich mehr bemühte, die besondern Gattungen und Arten Rausches, nach Verschiedenheit seiner Wirkungen, erfahrungsmäßig aus einander zu scheiden, und nebenbei die persönlichen (körperlichen und intellectuellen) Bedingungen, so viel möglich, zu erforschen, unter welchen er in dieser oder jener Gestalt sich darstellt. Die Zustände, in welchen die Zurechnung ausschließende Trunkenheit, sich äussert, sind schon gar sehr der Art nach verschieden: indem sie entweder höchste Melancholie, oder Sinnentäuschungen, oder vorübergehenden Wahnsinn, oder Tollheit, oder einen dem Blödsinn gleich kommenden Geisteszustand und dergl. zur Folge hat. Der Verfasser beobachtete einen Fall, wo ein Mensch, der weder vorher noch nachher als Nachtwandler sich gezeigt hatte, durch den Rausch, mitten im Kreis einer fröhlichen Gesellschaft, einem förmlichen Traumwachen befallen wurde. Das folgende ist nun keineswegs bestimmt, den Zustand des Rausches im Allgemeinen, sondern nur diejenige, wohl am häufigsten vorkommende, Art der Trunkenheit, in welcher Pürner sich befunden, darzustellen.

ste in die Farben der Gegenwart zu kleiden. Was ihn nicht von aussen anregt, ist seinem Geiste fern, und, wenn etwas anderes vorübergehend seine Theilnahme auf sich zieht, so steht es entweder mit dem nun eben gegenwärtig Vorhandenen in naher Verbindung oder wurde ihm durch dieses, auf irgend andere Weise, nahe gebracht. In dem Anschaulichen sich bewegend, von dem Einzelnen und Besondern, wie der Moment es bringt, ergriffen und fortgezogen, wird er immer weniger empfänglich für alles was er in der Allgemeinheit des Gedankens fassen und mit dem Begriffe festhalten soll. So weit ihn das Gegenwärtige, Vorhandene dazu anregt, wird wohl auch sogar dasjenige, was ganz allein der unsichtbaren Welt der Vernunft oder des Verstandes angehört, seine Seele theilnehmend berühren, vielleicht lebendig erfüllen; doch nur in so ferne, als er es zugleich mit sich in den Kreis seines Sinnenlebens herabziehen, das Geistige verkörpern, die Gedanken in Anschauungen, die Begriffe in Bilder verwandeln kann. Daß der Trunkene sich gewöhnlich heitern Vorstellungen überläßt und selbst die bekümmerte Brust ihre Last nicht fühlt; daß er, nach dem Bekannten: in vino veritas, wiewohl sonst behutsam und verschlossen, nunmehr im Handeln unverstellt und unbesorgt, sein Inneres hingibt; daß der sonst Feige bis zur Kühnheit sich erhebt, der feierlich Ernste, seiner sonst ängstlich bewahrten Würde nicht achtend, in leichtfertigem Muthwillen oder gemeiner Lustigkeit sich vielleicht dem Gespötte Preis gibt; der vorsichtig berechnende verständige Mann in Unbesonnenheiten sich verirrt, welche er, sobald die Dünste verflogen, nach Jahren noch bereut: diese und viele andere alltägliche Erscheinungen, haben ihren Grund einzig in der vorherrschenden anziehenden Macht des sinnlich Gegenwärtigen; indem hierdurch das Gemüth von der Erinnerung des Vergangenen wie von der Erwägung des Zukünftigen abgezogen, zugleich aber von dem eindringenden Farbenschimmer der Aussenwelt alles dasjenige, was über oder unter der Oberfläche der angeschauten empfundenen Wirklichkeit liegt, und nicht mit den Sinnen wahrgenommen, sondern nur mit Begriffen erfaßt werden kann, nicht der sinnlichen Natur zu dienen, sondern sie zu regeln und zu beherrschen bestimmt ist, — mehr und mehr überstrahlt, solchergestalt aber, wo nicht aus dem Bewußtsein verdrängt, doch in matteres Dämmerlicht gestellt wird. Mit allem diesem ist nun freilich bei weitem noch nicht die Zurechnung ausgeschlossen.

Aber je mehr die Trunkenheit zunimmt, desto mehr wird der Geist von der Gegenwart und den Erscheinungen, die sie ihm von aussen bietet, angezogen; in desto weitere Ferne treten Vergangenheit und Zukunft vor ihm zurück; desto enger wird der Zeitraum, den er mit Einem Blick zu umspannen vermag; desto beschränkter sein Gesichtskreis zur gleichzeitigen Auffassung verschiedener, von seinen eignen Sinnen, wenn gleich in kurzer Zeit nach einander vorübergegangener Erscheinungen, — bis er endlich, von dem Wirbel der Gegenwart verschlungen, gleichsam nur noch als Theil eines Zeittropfens lebt. Mit der Erinnerung ist die Vorstellung von dem Vergangenen wie von dem Zukünftigen erloschen. In seinem Bewußtsein findet er weder ein Ehemals noch ein Dereinst, weder ein Heute noch ein Morgen; nur noch ein kleines dürftiges Jetzt. Er weiß nicht, daß er kurz vorher schon war, er ahnet nicht, daß er bald nachher noch sein wird; er fühlt sein Dasein, wie das Thier, nur noch in dem gegenwärtigen Augenblick, der schon im nächstfolgenden wieder der Vergangenheit angehört. Während er ganz den Sinnen, ihren Vorstellungen, Eindrücken und Anregungen, anheimgefallen ist, sind zugleich die Sterne sittlicher und rechtlicher Ordnung tief unter seinem engen Horizonte untergegangen, so daß endlich kein Strahl von ihnen seine Seele mehr erreicht. Pflicht und Recht sind daher nunmehr nicht etwa blos aus seiner Achtung, sondern ganz aus seinem Bewußtsein gekommen; er kann sie nicht achten, weil er sie nicht mehr hat; er hat sie nicht mehr, weil er sie nirgendwo mehr in seinem Innern findet; er findet sie hier nicht mehr, weil er der Welt der sie angehören entrückt und in einen Kreis gebannt ist, in welchem nichts ihn erreicht, als dasjenige, womit die nächste Gegenwart von aussen seine Sinne be-

rührt. In diesem Zustande, (in welchem der Mensch — wie auch schon der gemeine Ausdruck *) passend genug bezeichnet — mit den Thieren, wenigstens der höheren Ordnung, so ziemlich auf Einer Linie steht) ist das Bewußtsein keineswegs aufgehoben, aber beschränkt auf das Wenige, das in dem engen Raume einer, um mich so auszudrücken, kaum spannenlangen Gegenwart Platz findet, auf ein Zeitpünktchen, welches — während alles was ausserhalb desselben der Vergangenheit oder der Zukunft angehört, in dicker Finsternißvergraben liegt — noch ganz allein mehr oder minder erleuchtet vor seiner Seele steht. Innerhalb dieses Kreises hat er Wahrnehmungen, Vorstellungen und Empfindungen; aber was er wahrnimmt und sich vorstellt, ist jedesmal nur ein aus dem Zusammenhang der Dinge losgerissenes Bruchstück; was er empfindet ist nur Eindruck der ihn berührenden, augenblicklichen, einzelnen Erscheinung: — und was jene Vorstellungen, diese Empfindungen in ihm aufregen, das allein wird Bestimmungsgrund seines Begehrens und Wollens. So ferne er will, beschließt er, ist er sich eines Zwecks nothwendig bewußt, der ihn zugleich auf die nahe liegenden, vom Augenblicke dargebotenen Mittel hinweist, um ihn zu erfüllen. Nichts desto weniger ist sein Wollen und Handeln ein blindes, thierisches, weil sein Geist nichts mehr auffaßt, als was ihm vor den Füßen liegt, in die Augen fällt, in die Ohren schallt, und weil nicht nur die sittliche Welt mit ihren Geboten, sondern auch die sinnliche, bis auf das kleine, abgeschlossene Fleckchen, welches noch von ihr in seinen Gesichtskreis fällt, ihm untergegangen ist. Er stellt sich daher, wenn er handelt, zwar sein Thun als dasjenige vor, was es bezogen auf dessen nächsten Zweck sein soll und ist, allein nicht nur ohne alle mögliche Beziehung auf Begriffe der Sittlichkeit und des Rechts, sondern auch ausser allem Zusammenhang mit ihren Folgen, so weit diese nur einigermassen über die nächste, unmittelbare Wirkung der That hinausgehen. Ohne wirklicher Blödsinn zu sein, hat denn ein solcher Zustand, wenigstens in seinen Aeusserungen und Folgen die allerengste Verwandtschaft mit demselben.

Und so läßt sich nun vollkommen erklären, wie Pürner, ohne sich in Wahnsinn oder Tollheit zu befinden, den vermeintlichen Wörlein, der nicht von seinem Platze wich, diesen hartnäckig behauptete und vertheidigte, endlich in thierischem Zorn mit seinem Messer tödtlich überfallen, — dieses mit Bewußtsein, wenn gleich ohne alles Schuldbewußtsein begehen, — sich dann am folgenden Tag (zumal er sich selbst im Gefängnisse, seine Hände und Kleider voll Blut, seinen Herrn ermordet sah) des wachenden Traums der vorigen Nacht erinnern, und jetzt — doch erst jetzt — mit Schrecken die Entdeckung machen konnte, daß seine Hände eine That vollbracht, für die man sein Blut fordern werde und welche er läugnen müsse, um nicht eine Strafe zu leiden, die er wenigstens mit seinem Willen nicht verdient habe.

Der wesentliche Inhalt des gerichtsärztlichen Gutachtens war folgender: „Pürner sei, gemäß der mit ihm vorgenommenen Untersuchung, ohne äussere Gebrechen und, bis auf einen Hautausschlag vollkommen gesund. Seiner Aeusserung nach, habe er öfters einen Rausch, wozu es bei ihm keiner großen Menge Biers bedürfe; er sei, während der Trunkenheit, immer lustig und nicht zum Zorne geneigt, verfalle jedesmal in einen todtenähnlichen Schlaf, sei sich aber in seiner letzten Trunkenheit alles Vorgefallenen deutlich bewußt gewesen. Aus der mit ihm gehabten Unterredung habe sich ergeben, daß er zwar nicht dumm sei, vielmehr einen gesunden natürlichen Verstand besitze, aber, gleich Andern seines Standes, auf einer sehr niedrigen Stufe geistiger und sittlicher Bildung stehe. — Unter den vorwaltenden Umständen, habe Pürner von den 3 Maaß Bier, welche er am Sonntag den 3. August getrunken, gar wohl berauscht werden können. Im Kellerhause habe sich derselbe noch im ersten

---

*) Als Vieh betrunken, viehisch berauscht u. s. w.

Grade der Trunkenheit, befunden, in welchem der Mensch noch vollkommen bei Verstand, aber in aufgereizterem Zustand als gewöhnlich sei. Auf seinem Weg in die Stadt habe jedoch die Berauschung zugenommen und sei bald in den zweiten Grad übergegangen. In diesem Zustand möge wahrscheinlich Pürner auf dem Stallboden mit dem Schweiger, den er für Wörlein gehalten, in das Handgemenge gerathen sein und nun, in blindem Jähzorn, demselben zuerst mehre nicht tödtliche Stiche, dann aber, durch dessen muthmaßliche Gegenwehr noch mehr gereizt, den Stich in das Herz versetzt haben. Nach diesem Vorfalle sei endlich die dritte Periode der Berauschung eingetreten, in welcher als Nachwirkung, Schlafsucht, Betäubung, zuweilen selbst Schlagfluß folge. Hiernach sei mit Gewißheit anzunehmen, daß Pürner, ausser Stand, die Folgen seiner Handlung einzusehen, wegen des hohen Grades seiner Verstandesverwirrung, seiner Willensfreiheit und Selbstbestimmung nicht mächtig gewesen sei.«

Wenn gleich die Darstellung der Sache den höheren wissenschaftlichen Forderungen nicht eben genügte und gar manche Fragen unbeantwortet ließ: so konnte wenigstens das Ergebniß des Gutachtens keinem erheblichen Zweifel unterliegen. Und da der Art. 334. Thl. II. Strafgesetzb. die Lossprechung eines Angeschuldigten schon dann befiehlt: „wenn eine die Strafbarkeit aufhebende Einrede, obgleich nicht vollständig erwiesen, jedoch bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist,« im gegenwärtigen Falle aber viele übereinstimmende Thatsachen erwiesen vorlagen, welche, selbst abgesehen von dem gerichtsärztlichen Gutachten, zum allerwenigsten die hohe Wahrscheinlichkeit begründeten, daß Pürner, in Folge höchster Trunkenheit, sich, gemäß Art. 121. Thl. I. Strafgesetzb., in einem Gemüthszustande befunden, worin er sich, wenn gleich seine Handlung, doch nicht „ihrer Strafbarkeit« bewußt gewesen: so mußte Inquisit, durch Erkenntniß vom 18. Nov. 1828 für nicht schuldig erklärt und von der Strafe freigesprochen werden. Eine Strafe der Fahrlässigkeit konnte darum nicht wohl statt finden, weil sich aus der Untersuchung durchaus nicht ergab, daß Inquisit an jenem Tage übermäßig getrunken, also durch sein eignes Verschulden in jenen nicht zurechnungsfähigen Zustand sich versetzt habe.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

GEARBEITET NACH
QUALITÄTSNORM
RALRG
495

Handbuchbinderei
H. B. Schiedeck
19

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feuerbach, Paul Johann Anselm / Heyer, Georg Friedrich, / Howell, Th. J.

Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen

Frankfurt a.M. 1849

Crim. 89 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394278-7